

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

**1894.**

Zweiter Band.

---

Göttingen.  
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.  
1894.

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: Jg.1894  
by unknown author  
Göttingen; 1894

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the

usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept

there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen

State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Juli.

Nr. VII.

1894.

---

## Inhalt.

Köstlin, Die Begründung unserer sittlich-religiösen Ueberzeugungen. Von <i>Nitzsch</i> . . . . .	497—500
Tschirch, Das Kupfer vom Standpunkte der gerichtlichen Chemie, Toxicologie und Hygiene. Von <i>Husemann</i> . . . . .	500—503
Stolz, Grundzüge der Differential- und Integralrechnung. Erster Theil. Von <i>Hölder</i> . . . . .	504—522
Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Von <i>Hasbach</i> . . . . .	523—535
Blondel, Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. Von <i>Philippi</i> . . . . .	536—544
Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Von <i>Schaube</i> . . . . .	545—564
Fester, Die Augsburger Allianz von 1686. Von <i>Weber</i> . . . . .	565—568
Peiser, Der Gesandtschaftsbericht des Hasan ben Ahmed El-Haimi. Von <i>Nöldeke</i> . . . . .	569—572
Maas, Aratea. Von <i>Blass</i> . . . . .	573—576

---

Göttingen,

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1894.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

-----

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

\_\_\_\_\_

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.

**Köstlin, Julius**, Die Begründung unserer sittlich-religiösen Ueberzeugungen. Berlin, Verlag von Reuther u. Reichard, 1893. IV, 124 S. 8°. Preis Mk. 2.

Diese Schrift, die allerdings zum Theil vom Herrn Vf. selbst oder Anderen schon Gesagtes nur zusammenfaßt, füllt, insofern sie seither Zerstreutes eben zusammenfaßt, aber auch eingehend erörtert und namentlich vervollständigt, eine wirkliche Lücke unserer dogmatischen und apologetischen Litteratur aus. Der Titel derselben ist nämlich dahin zu verstehen, daß festgestellt wird, worin das tiefste und entscheidende Fundament unserer religiösen und sittlichen Ueberzeugungen, namentlich der positiv christlichen, bestehe, ob in Ergebnissen eines diskursiven und objektiven Beweisverfahrens oder aber in unmittelbarer innerer Erfahrung der sittlichen und christlichen Subjekte. In Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der neueren Dogmatiker und theologischen Religionsphilosophen seit Schleiermacher tritt der Vf. auf der Basis einer ausführlichen Darlegung der Geschichte der Frage mit Recht für die letztere Ansicht ein. Für diese aber beruft er sich zunächst auf die Lehre Luthers und überhaupt die reformatorische Theologie, ohne zu behaupten, daß durch diese das Problem auch bereits theoretisch gelöst sei (S. 6—19). Hierauf läßt er die Hauptvertreter der entgegengesetzten Ansicht von Grotius bis auf Eduard König (vgl. u. a. dessen Schrift u. d. T.: »der Glaubensakt der Christen«, 1891) zu Worte kommen (S. 19—27), um sodann deren Argumente sowohl hinsichtlich der Beweise für das Dasein Gottes als hinsichtlich der Wahrheit der christlichen Offenbarung als unzureichend zu erweisen (S. 27—53).

An diese historisch-kritischen Ausführungen (S. 19—53) reiht sich endlich (S. 53—124) eine vorwiegend positive Begründung der eigenen Auffassung, die jedoch gleichfalls des historischen Materials nicht entbehrt, wie sich aus folgenden fünf Ueberschriften ergibt: 1) Der Ursprung der Religion überhaupt (S. 53—58). 2) Das unmittelbare Innewerden im allgemeinen sittlichen Bewußtsein (S. 58—78). 3) Der Ursprung des christlichen Glaubens nach

den neutestamentlichen Aussagen (S. 78—83). 4) Die innere christliche Erfahrung nach neueren Theologen (S. 83—100). 5) Darlegung der inneren Erfahrung, auf welcher die christliche Glaubensüberzeugung ruht, und Tragweite derselben (S. 100—124).

Betrachten wir nun die historischen Notizen, welche in der Abhandlung dargeboten werden, so verdient zunächst das über Luther Bemerkte Beachtung. Den rechten Glauben, hören wir S. 7f., wirke nach Luther Gott selbst mit seinen Gnadenworten durch seinen heiligen Geist. Dabei weise er ihm seine Stätte im Herzen und im Gefühl an und bemerke gelegentlich vom Glauben, daß er *magis passio quam actio* sei. Die Betonung der subjektiven Lebendigkeit des Glaubens ruhe aber bei Luther auf der zweifellosen Voraussetzung der wahrhaften Objektivität des vom Subjekt ergriffenen geschichtlichen Offenbarungsgehaltes, der in der Schrift dargeboten sei, und jenes von Gott gewirkte Gefühl betrachte er zugleich als ein Innwerden der Göttlichkeit der heiligen Schrift selbst. Doch bilde, da die Autorität des göttlichen Wortes dem Reformator nicht als Ergebnis einer äußerlichen verstandesmäßigen Deduktion, vielmehr als selbst durch Gnadenwirkung des göttlichen Geistes innerlich sich unmittelbar bezeugende gelte, dieser Autoritätsglaube keinen Gegensatz gegen die Erkenntnis vom Glauben als göttlicher Gabe. Dasselbe gelte von Luthers Anerkennung einer für den Glauben in Betracht kommenden Funktion des Willens und sogar des Intellekts, und keineswegs folge, was den letzteren anlangt, aus den betreffenden Aussprüchen des Reformators eine Uebereinstimmung mit Königs Ansicht, daß der Glaube sich zunächst in der Denkwerkstätte vollziehe und erst vom Denken aus das Gefühl und das Wollen beeinflusse. Mit Recht weist D. Köstlin demgegenüber u. A. auf die Thatsache hin, daß Luther unter *intellectus* das begriffliche Reflexionsvermögen gar nicht verstehe, sondern eine *vis cognitiva*, welche *immediate* (S. 12) von Gott Licht empfangt und, weit entfernt davon, den Glauben zu erzeugen, als *cognitio experimentalis* erst ein Produkt des Glaubens sei. Hätte der Vf. auf diese Einzelfrage näher eingehen wollen, so hätte er nicht nur bei Gerson, sondern auch schon bei älteren Mystikern, ja schon bei Neuplatonikern Material für die Aufhellung des betreffenden Sprachgebrauchs gefunden. Denn schon Proclus stellt über die Wissenschaft die unmittelbare Vernunftkenntnis, die einfache und ungetheilte intellektuale Anschauung des Intelligibeln und der göttlichen Einheiten, und schon Bonaventura — Früherer zu geschweigen — unterscheidet in seinem *Itinerarius mentis in deum* von der *theologica symbolica*, welche von dem *extra nos* beginnt und dem *sensus* entspricht, und

der *theologia propria*, welche von dem beginnt, was *intra nos* ist und der *ratio* entspricht, als die höhere die *theologia mystica*, welche ihren Ausgangspunkt *supra nos* nimmt und die *intelligentia* zu ihrem Organ hat.

Den Reformatoren, denen er sich selbst anschließt, stellt nun der Vf. Diejenigen gegenüber, die als eigentliches Fundament unserer sittlichen und religiösen Ueberzeugungen lediglich irgendwelche Denkfolgerungen betrachten, die von bloßen Begriffen oder von der unserer Erfahrung vorliegenden Außenwelt ausgehn oder von der angeblich ohne Rückgang auf die innere Erfahrung in zwingender Weise nachweisbaren Autorität der Bibel, kurz die Glaubensleistung sozusagen im Kopfe geboren werden lassen. Als Vertreter dieser Ansicht werden besonders Grotius, Storr und Ed. König hervorgehoben, diesen aber hernach (S. 83 f.) als wesentlich (wenn auch von verschiedenen Standpunkten aus) mit dem Vf. selbst einverstanden entgegengestellt — abgesehen von Spener und Zinzendorf —: Schleiermacher, Alex. Vinet, J. T. Beck, J. Chr. K. von Hofmann, Fr. H. R. Frank, Auberlen, Lipsius, Kaftan u. A., endlich zwar nicht Ritschl selbst, wohl aber Schüler desselben, wie W. Herrmann, M. Reischle und Gottschick. Vermissen könnte man in dieser Reihe Alexander Schweizer und Ch. H. Weisse; gerade dieser ist in seiner Philosophischen Dogmatik (I, S. 15—76) ausführlicher auf die religiöse Erfahrung eingegangen, als die meisten Anderen. Aber auch Schleiermachers epochemachende Bedeutung für die Anbahnung der richtigen Ansicht ist vielleicht immer noch nicht entschieden genug vom Herrn Vf. anerkannt worden. Das rührt daher, daß er bei diesem Theologen eine Beantwortung der Frage vermißt, ob und mit welchem Rechte man als fromm fühlender Mensch und Christ auch von einem objektiv Göttlichen und seiner Beziehung auf uns sicher überzeugt sein dürfe und müsse und hierfür eben in jenen inneren Vorgängen festen Grund finde. Allein auch Schleiermacher redet doch nicht überall bloß vom Gefühl, sondern oft genug auch eben von der Erfahrung, erfahren kann man aber nur Reales, Objektives. Schon auf dem Titelblatt seiner Glaubenslehre eignet er sich im Motto den Satz Anselms an: *Qui non crediderit, non experietur; et qui expertus non fuerit, non intelliget*, und bei nicht wenigen einzelnen Dogmen beruft er sich eben ausdrücklich auf die innere Erfahrung, z. B. in der Erlösungs- und Versöhnungslehre (§ 100, Nr. 3; § 101, Nr. 3).

Können wir im Uebrigen dem Vf. für seine eingehenden geschichtlichen Notizen nur dankbar sein, so gilt das nicht minder von seinen sorgfältigen und scharfsinnigen dogmatischen und religionsphilosophischen Ausführungen, u. a. namentlich von seiner Kritik der

Beweise fürs Dasein Gottes. Nur das, was er über die Bedeutung der christlichen Gemeinde für die Entstehung und Gesundheit des Glaubens bemerkt (S. 122), genügt uns nicht völlig, und wir halten dem die Worte Schweizers entgegen (Chr. Glaubenslehre, 2. Aufl., I, 41): Christlich fromm wird jeder erst unter dem Einfluß der Erfahrungen von Andern her, keiner wird es nur aus sich selbst. Das christliche Gemeinleben also ist der Ort, wo die christlichen Erfahrungen allein ausreichend gewonnen werden können. Vgl. auch Weisse a. a. O. S. 52 f. und dessen Hinweisung auf Gerson, der, wie er die Theologie, die er für die wahre erkannt, ausdrücklich als *scientia procedens ex experiētiis* bezeichnet habe, so auch in eben diesem Sinne ausdrücklich auf die Uebertragbarkeit der inneren religiösen Erfahrung gedrungen habe.

Kiel, 7. April 1894.

Dr. F. Nitzsch.

**Tschirch, A.**, Das Kupfer vom Standpunkte der gerichtlichen Chemie, Toxicologie und Hygiene. Mit besonderer Berücksichtigung der Reverdissage der Conserven und der Kupferung des Weins und der Kartoffeln. Stuttgart 1893. Verlag von Ferdinand Enke. 138 S. gr. 8°. Preis Mk. 4.

Das interessante Buch enthält Versuche, die der Verfasser als Mitglied des Sanitätscollegiums in Bern zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Färbung gewisser Nahrungsmittel mit Hilfe von Kupferpräparaten hygienisch zulässig sei, theils allein, theils in Verbindung mit den im Verlaufe der Untersuchung verstorbenen Prof. R. Demme und Dr. Lang, angestellt hat. Es sind besonders drei Punkte, die in eingehender Weise erörtert werden, zuerst die Aufnahme des Kupfers vom Boden und durch die Blätter, dann die Form, worin sich das Metall in der Pflanze und in den mit Kupfer gefärbten Conserven findet, und endlich die Giftigkeit der Kupfersalze und insbesondere der in den Vegetabilien enthaltenen Kupferverbindung auf den Organismus.

Daß Kupfer überhaupt von Pflanzen aufgenommen wird, ist eine Thatsache, der nur ein einziges negatives Versuchsergebnis (von Gorup-Besanez in Erlangen) entgegensteht, während alle anderen Untersuchungen mit den 1864 in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften publicierten Versuchsergebnissen von Wicke in Einklang stehn, der in der Asche von *Polygonum aviculare*, gleichviel von welchem Boden und in welcher Gegend es wuchs, constant Kupfer constatirte. Auch die Versuche von Tschirch bestätigen



diese Thatsache und erweisen mit Bestimmtheit, daß die lebende Pflanze nicht allein durch die Wurzeln, sondern auch durch die Epidermis (insofern am Stiele sitzende Blätter nach mehrtägigem Verweilen in einer Kupfersulfatlösung stets minimale Mengen Cu enthalten) Kupfer aufzunehmen vermögen, und daß sie in ihrem Wuchse nicht wie durch Bleisalze, die häufig zu Zwergwuchs führen, beeinträchtigt werden. Immerhin muß aber nach Tschirchs Versuchen, die sich auf Weizen und Kartoffeln beziehen, die Kupfermenge, die zur Aufsaugung gelangt, nur als klein bezeichnet werden, selbst wenn der Boden kupferreich ist. Die oft ventilirte Frage von dem normalen Kupfer im menschlichen Kupfer, die Tschirch anhangsweise (S. 17—31) bei seinen Pflanzenversuchen erörtert, beantwortet er völlig richtig dahin, daß zwar von einem normalen Kupfer insofern nicht die Rede sei, als man mitunter kein Kupfer constatieren kann, daß aber in der Regel in Folge des Kupfergehaltes der Speisen und des Contacts mit kupferhaltigen Gegenständen (Münzen, Geräthschaften) wenigstens in der das Metall aufspeichernden Leber Kupfer vorhanden ist.

Daß die jetzt in den verschiedensten Ländern übliche Grünfärbung der Conserven (gewöhnlich mit dem französischen Namen Verdissage oder Reverdissage bezeichnet) eine hygieinisch wichtige Angelegenheit ist, kann bei der allgemeinen Verbreitung der Fabrikconserven Niemandem zweifelhaft sein. Ohne eine solche gehn eingemachte Erbsen u. s. w. in relativ kurzer Zeit in eine braune Masse über, die nichts weniger als appetitlich aussieht und deshalb unverkäuflich wird. Diese Gährung wird jetzt in Ländern, in denen nicht directe Verbote bestehn, durch Kupfersulfat bewirkt. Neu ist die Verwendung des Kupfers nicht, ich erinnere mich recht wohl, daß man schon vor 40—50 Jahren in Nordwestdeutschland beim Einmachen von Vitsbohnen oder Gurken diesen einen Pfennig beifügte, um die grüne Farbe zu erhalten. Daß dieses primitive Verfahren, bei dem bestimmt die unmittelbar in der Nähe des Pfennigs befindlichen Schichten stark kupferhaltig werden, jemals Vergiftungserscheinungen beim Menschen hervorgerufen habe, ist nicht erwiesen. Ebenso liegen keine Beweise für die Schädlichkeit der gekupferten Conserven der Gegenwart vor. Die lange ventilirte Frage von der Giftigkeit des Kupfers ist jetzt allgemein dahin beantwortet, daß eine eigentlich chronische Vergiftung durch Kupfer nicht existiert. Die als solche gedeutete gewerbliche Kupfervergiftung gehört aller Wahrscheinlichkeit nach zur acuten oder wird durch andere Metalle veranlaßt. Unter solchen Umständen kann man es kaum begreifen, daß nicht nur einzelne Pharmakologen das Verbot der Reverdissage fordern, son-

dern daß auch die Gesetzgebung verschiedener Länder, und die deutsche voran, das Kupfer als Färbungsmittel proscribieren. Oesterreich hat sogar bezüglich der fabricationsmäßigen ›Erzeugung‹ der Gemüseconserven eine Verordnung, wonach strengstens verboten ist, den Gemüsen, sei es vor oder während des Aufkochens, auch nur die geringste Menge einer Kupferverbindung zuzusetzen oder in das Siedegefaß Substanzen zu bringen, welche die Auflösung des Kupfers aus der Gefäßwand begünstigen. Eine andere österreichische Verordnung hat infolge einer Beschwerde, daß ausländische, mit Kupfersalzen versetzte Conserven wegen ihrer durch diesen Zusatz erzielten schöneren Farbe bedeutend größeren Absatz als inländische, nicht gefärbte Conserven finden, die k. k. Zollämter angewiesen, ›die Controlle der ›einlangenden‹ ausländischen Gemüseconserven rücksichtlich ihres Kupfergehaltes strengstens zu handhaben und alle auch nur im Geringsten kupferhaltigen Conserven nicht zuzulassen‹.

Die von Demme und Lang ausgeführten Thierversuche bestätigen die Gefahrlosigkeit kleiner Dosen von Kupferpräparaten auch in Bezug auf die nach den Untersuchungen von Tschirch in den Conserven enthaltene Verbindung, das Kupferphyllocyanat, vollständig und bilden insofern eine wesentliche Ergänzung der Studien von Lehmann und seinen Schülern und eine neue Basis für die Forderung, daß die modernen Gesetze, die den Gebrauch des Kupfers zur Färbung von Conserven verbieten, geändert werden. In Deutschland ist diese Forderung schon 1892 von der Freien Vereinigung bayrischer Vertreter der angewandten Chemie durch eine Resolution gestellt, worin ausgesprochen wurde, daß ein Gehalt von 0,025 Kupfer in einem Kilogramm Conserven als der Gesundheit nicht schädlich zu erachten sei. Wir pflichten der Ansicht von Tschirch vollständig bei, daß man recht wohl noch einen höheren Gehalt zulassen kann, nach Riche z. B. den von 0,04 pro Kilo, der noch lange nicht dem Kupfergehalt in mittleren Sorten von Cacao entspricht, vielleicht selbst 0,10. Aber einen zwingenden Grund für derartige Gehaltsbestimmungen vermögen wir überhaupt nicht einzusehen, und die in Frankreich am 7. Mai 1889 erlassene Ordonnance concernant les sels de cuivre employés au reverdissage des conserves alimentaires, die das Kupfer der Conserven freigiebt, weil nach unsern gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnissen Nichts die Schädlichkeit des Verfahrens beweise, scheint uns genügend motiviert und die einzig richtige Maßregel. Sie ist um so mehr gerechtfertigt, als trotz den durch das Verbot herbeigeführten Bestrebungen, an Stelle des Kupfers zur Grünfärbung ebenso geeignete unschädliche Verbindungen zu setzen, eine derartige Substanz nicht aufgefunden ist. Ein

Schutz des deutschen Gemüses kann das Festhalten an dem wissenschaftlich ungerechtfertigtem Verbote wohl nicht begründen, denn infolge des unansehnlichen Aussehens der nicht gekupferten Conserven wird Vieles selbst ohne jeden Gewinn unverkäuflich.

Für die Einführung einer Maximalgrenze des Kupfergehaltes führt der Verfasser allerdings eine sehr gewichtige Thatsache an, nämlich daß gekupferte Erbsen u. s. w. solche Mengen von Kupfer enthalten können, die schon an der Grenze der Giftigkeit stehn würden, nämlich 0,244 pr. Kilo, ohne daß sie sich durch den Geschmack verrathen. Es ist indeß anzunehmen, daß, da die Fabrikanten gar keinen Grund haben, die Menge des Kupfers zu vergrößern, die Kupferung sich in den erlaubten Grenzen halten werde, wofür auch Tschirchs eigene Analysen sprechen, und außerdem ist ein Kilo Büchsenersbseu oder Büchsenbohneu eine Menge, die wohl die Wenigsten ihrem Magen zumuthen werden. Im Uebrigen ist es auch im Auge zu behalten, was die Spanische Verfügung vom 9. December 1891 über die Controlle bemerkt (S. 130 des vorliegenden Werks): »Es steht zwar fest, daß die Wissenschaft Mittel hat, um die Mißbräuche aufzudecken, die durch Verwendung größerer Kupfermengen verübt werden, aber in der Praxis ist es nicht möglich, diese Mittel immer zu gebrauchen und die Operationen zu allen Tagen und zu allen Stunden mit Tausenden von Büchsen, welche unablässig über unsere Grenzen gelangen (Paris allein verkauft 24 Millionen Büchsen jährlich), auszuführen«.

Der auf die Reverdissage bezügliche Theil bildet den Hauptinhalt des Buches, ein kleinerer beschäftigt sich mit der Kupferung der Reben, des Weizens und der Kartoffel zur Abtötung von Phytoparasiten. Auch hier ist dem Verfasser darin beizustimmen, daß weder den Weinen noch dem Most und den Trestern aus gekupferten Reben gesundheitsschädliche Wirkung zukommt. Selbst die Kupferung des Mehles, um dasselbe backfähiger zu machen, läßt Tschirch in den erlaubten Grenzen (1 : 70000) als unschädlich zu, ist jedoch hier im Einklange mit dem Würzburger Hygieniker Lehmann für ein Verbot, »weil die Gefahr des nachlässigen Zusatzes zu großer, gesundheitsschädlicher Mengen vorliegt, weil dadurch verdorbenes, unter Umständen schädliches Mehl wieder backfähig und ein vermehrter Wasserzusatz möglich wird«. Die beiden letzten Gründe halten auch wir für stichhaltig.

Das verdienstvolle Buch schließt mit dem völlig richtigen Satze: »Das Kupfer in Nahrungs- und Genußmitteln ganz verboten, heißt der Pflanze verbieten, es aus dem Boden aufzunehmen, heißt den Genuß von Brod und Chokolade als gesundheitsschädlich bezeichnen«.

**Stolz, Otto, Grundzüge der Differential- und Integralrechnung.**  
Erster Theil, reelle Veränderliche und Functionen, mit vier Figuren im  
Text. Leipzig, B. G. Teubner 1893. VIII und 460 S. 8°. Preis Mk. 8.

Das ganze Werk, dessen erster Theil mir vorliegt, beabsichtigt nach den Worten des Verfassers eine dem Sinne der neueren Functionentheorie entsprechende Einführung in die Differential- und Integralrechnung. Hier im ersten Theil sind die complexen Veränderlichen grundsätzlich ausgeschlossen, was in der That als sehr zweckmäßig erscheint; nur zur Abkürzung der Rechnung treten an wenigen Stellen complexe Constanten auf. Es handelt sich also um eine strenge Behandlung der Infinitesimalrechnung auf Grund der neuerdings ausgebildeten Theorie der Functionen einer reellen Veränderlichen, insbesondere um die Beweise und die genauen Begrenzungen der allgemeinen Sätze. Einige Wahrheiten aus der in Rede stehenden Theorie, welche von Stolz bereits in seiner Arithmetik <sup>1)</sup> entwickelt worden sind, werden dabei vorausgesetzt. Die Zwecke des Buches erklären, warum die Geometrie aus ihm ferngehalten worden ist; es finden sich in ihm weder geometrische Anwendungen noch Veranschaulichungen. Ebenso sind hauptsächlich solche Beispiele angeführt, die eine theoretische Bedeutung haben, eine Function, welche durch die Mac-Laurinsche Reihe nicht dargestellt werden kann, und Aehnliches. Ein deutsches Originalwerk, das die Infinitesimalrechnung von diesem Standpunkt aus vollständig behandelt, hat bis jetzt nicht existiert. Es wird das vorliegende Buch demjenigen ein zuverlässiger Führer sein, der eine strenge Entwicklung der Begriffe und lückenlose Beweise wünscht.

In einer Einleitung werden die Vorbegriffe Veränderliche, Function, Grenzwert, Stetigkeit erläutert. Als Besonderheit mag erwähnt werden, daß dabei die uneigentlichen Werthe  $+\infty$  und  $-\infty$  in der Regel miteinbegriffen werden. Der Satz, daß eine stetige Function zwischen zweien ihrer Werthe jeden Zwischenwerth annimmt, wird aus der Arithmetik des Verfassers herübergenommen. Jene besonderen Grenzwerte, deren Kenntniß später die Differentiation der Elementarfunctionen ermöglicht, werden ermittelt. Der Schluß der Einleitung enthält die Definition der stetigen Functionen mehrerer Veränderlichen. Eine Function  $f(x, y)$  kann im Punkt  $a, b$  auf jedem durch ihn gehenden Strahl den Grenzwert  $f(a, b)$  haben, ohne im Punkt  $a, b$  stetig zu sein. Dieses Vorkommen ist an einem einfachen Beispiel nachgewiesen, nämlich an der Function

1) Vorlesungen über Arithmetik, Leipzig bei B. G. Teubner 1885 u. 1886.

$$\left(\frac{y^2}{x^2 + y^2}\right)^{\frac{1}{x^2 + y^2}}.$$

Die Entwicklung des Ableitungsbegriffs wird nun in doppelter Weise durchgeführt. Zuerst ist die Function in Form einer Potenzreihe angenommen, und die Ableitung wird als Coefficient in der Entwicklung von  $f(x + \xi)$  nach Potenzen von  $\xi$  definiert. Es ist dies die Lagrangesche Begriffsbestimmung, für die dann der Name »Ableitung« ausdrücklich vorbehalten wird. Erst nachher erscheint der Differentialquotient als Grenzwert des Quotienten zweier Differenzen. Die Vorzüge dieser Doppelbehandlung treten eigentlich erst bei den Functionen mehrerer Veränderlichen hervor, indem der Satz von der Vertauschbarkeit der successiven Differentiationen bei der Lagrangeschen Herleitung sich von selbst ergibt. Die zweimalige Behandlung der Sätze über Differentialquotienten von Summen, Producten und Zusammensetzungen aus Functionen einer Veränderlichen ist etwas weitläufig. Der Differentialquotient der Umkehrung einer Function und der einer Function von einer Function sind sehr sorgfältig abgeleitet, dieser im Anschluß an Peanos Differentialrechnung. Gerade in diesen Punkten lassen andere Darstellungen zu wünschen übrig. Außerdem enthält der erste Abschnitt die Differentialquotienten der Exponentialfunction, des Logarithmus, der trigonometrischen und cyklometrischen Functionen.

Der zweite Abschnitt bringt den fundamentalen Mittelwerthssatz der Differentialrechnung mit seiner in der Formel

$$\frac{f(b) - f(a)}{\varphi(b) - \varphi(a)} = \frac{f'(X)}{\varphi'(X)} \quad (a < X < b)$$

enthaltenen Verallgemeinerung und mit Anwendungen. Der Zusammenhang, der zwischen dem Wachstum oder der Abnahme einer Function und dem Vorzeichen ihres Differentialquotienten besteht, wird, wie dies auch sein muß, aus dem Mittelwerthssatz abgeleitet. Alle hierher gehörenden Verhältnisse sind in sehr subtiler Weise zergliedert. Die Anwendungen betreffen zunächst die Entwicklungen von  $\arctg x$ ,  $\arcsin x$ ,  $\lg(x + \sqrt{1+x^2})$ , welche jetzt auf die Entwicklungen der Differentialquotienten dieser Functionen gegründet werden können. Es ergibt sich zugleich ein allgemeiner Satz über gliedweises Differentiieren von Reihen und es ist auf S. 71 ein sehr einfaches Beispiel dafür gegeben, daß diese Operation unter Umständen versagen kann. Eine weitere Anwendung wird auf die »Grenzwerte der Quotienten« gemacht. Es sind dies die in den älteren Lehrbüchern nicht ganz passend genannten »wahren Werthe

unbestimmter Ausdrücke«. Bei diesen Grenzwerten wurde der durch das Symbol  $\frac{\infty}{\infty}$  vorgestellte Fall früher in der Regel ungenügend behandelt, indem der Grenzwert unter stillschweigender Voraussetzung seiner Existenz durch eine Gleichung bestimmt wurde. Die vorliegenden Ausführungen sind sehr eingehend und völlig scharf. Sie schließen sich an die gleichfalls strengen Beweise von Peano und Tannery an. Einen besonderen Fall hatte schon P. du Bois-Reymond erledigt.

Ein neuer Abschnitt entwickelt in der allgemeinsten Form das Restglied der Taylorsche Reihe mit den bekannten Anwendungen auf die Reihen für  $e^x$ ,  $\cos x$ ,  $\sin x$  und die binomische Reihe. Bei der binomischen Formel werden alle Fälle erörtert, die bei reellen Variablen vorkommen können, auch die der bedingten Convergenz. Als Beispiel einer Function, für welche die Mac-Laurinsche Reihe beständig convergiert und trotzdem in jedem Intervalle, höchstens eine endliche Anzahl von Werthen abgerechnet, die Function nicht darstellt, wird die von A. Pringsheim angegebene Summe

$$\sum_{r=0}^{\infty} \frac{(-1)^r}{r!} \cdot \frac{a^{-r}}{a^{-2r} + x^2} \quad (a > 1)$$

aufgeführt; es wird jedoch der Beweis auf den noch ausstehenden zweiten Theil des Lehrbuchs verschoben, da complexe Veränderliche benutzt werden müssen.

Im Folgenden treten wieder die Functionen mehrerer Veränderlichen auf. Der Begriff der partiellen »Ableitung« wird ausschließlich an die Potenzreihen angeknüpft. Es ergeben sich nun mit Leichtigkeit die formalen Gesetze der Differentialrechnung, der Satz von der Vertauschbarkeit der Differentiationssymbole und der Ausdruck für das vollständige Differential einer Function von mehreren Veränderlichen, die ihrerseits wieder Functionen von mehreren neuen Variablen sind. Die Rechnung, welche auf diesen letzten Ausdruck führt und die auf den Cauchyschen Sätzen über mehrfache Reihen beruht, stellt sich dadurch weniger einfach dar, daß sie gleich fürs  $\nu$ te Differential ausgeführt ist. Die Formel

$$d\varphi(y_1, y_2 \dots y_m) = \frac{\partial \varphi}{\partial y_1} dy_1 + \frac{\partial \varphi}{\partial y_2} dy_2 + \dots + \frac{\partial \varphi}{\partial y_m} dy_m,$$

in der die vollständigen Differentiale erster Ordnung  $d\varphi, dy_1, dy_2 \dots dy_m$  sich auf die unabhängigen Veränderlichen  $x_1, x_2, \dots x_k$  beziehen, von denen die Größen  $y$  abhängen, ist leicht herzustellen. Sie liefert auch den ganzen differentiellen Calcül, sobald man die Ableitungen der einfachsten Functionen kennt. Die höheren Differentiale werden

bei Stolz direct definiert, und die Möglichkeit, sie recurrent zu bilden, d. h. die Richtigkeit der Formel

$$d^{p+1} \varphi = d(d^p \varphi)$$

wird auf S. 126 ausdrücklich gezeigt.

Diese die Ableitungen betreffenden Entwicklungen enthalten am Schluß die Formel

$$f(x_1 + \xi, y_1 + \eta) - f(x_1, y_1) = df(x_1, y_1) + \xi R + \eta S,$$

in der  $R$  und  $S$  mit  $\xi$  und  $\eta$  unendlich klein werden. Dieselbe wird dann noch verallgemeinert. Es ist diese Formel ein genauer Ausdruck des sonst weniger bestimmt in folgender Weise ausgedrückten Sachverhalts: der Zuwachs einer Function wird, abgesehen von Größen höherer Ordnung, durch ihr erstes vollständiges Differential dargestellt. Indem jetzt die Voraussetzung der Entwickelbarkeit der Function fallen gelassen und von den partiellen ›Ableitungen‹ zu den partiellen ›Differentialquotienten‹ übergegangen wird, handelt es sich in erster Linie um die Bedingungen, unter denen die letzte Formel nunmehr festgehalten werden kann. Hinreichend sind die folgenden, nicht symmetrischen Bedingungen:  $\frac{\partial f(x, y)}{\partial x}$  existiert in einer gewissen Umgebung des betreffenden Punktes  $x_1, y_1$  und ist in diesem Punkt selbst als Function der beiden Veränderlichen stetig,  $\frac{\partial f(x, y)}{\partial y}$  existiert im Punkt  $x_1, y_1$ . Unter der Voraussetzung dieser Bedingungen wird die in Frage stehende Formel strenge erwiesen und dabei auf Peanos Differentialrechnung<sup>1)</sup> Bezug genommen. Ich bemerke beiläufig, daß ich genau dieselben Bedingungen schon früher als hinreichend nachgewiesen habe<sup>2)</sup>. Aus der ermittelten Beziehung zwischen dem ganzen Zuwachs der Function und dem ersten vollständigen Differential fließt jetzt unter den allgemeinen Voraussetzungen die Hauptregel des Differentiierens:

$$d\varphi = \sum_{\alpha=1}^{\alpha=m} \frac{\partial \varphi}{\partial y_\alpha} dy_\alpha.$$

In der Lehre von den höheren Differentialquotienten bildet nun die Begründung der Formel

$$\frac{\partial}{\partial y} \left( \frac{\partial f(x, y)}{\partial x} \right) = \frac{\partial}{\partial x} \left( \frac{\partial f(x, y)}{\partial y} \right)$$

den Hauptpunkt. Der Verfasser folgt dabei im Wesentlichen der

1) Calcolo differenziale 1884 p. 139.

2) Beiträge zur Potentialtheorie, Tübingen Inauguraldissertation 1882, p. 68.

Beweisführung von Schwarz, welche die geringsten Voraussetzungen erheischt<sup>1)</sup>. Es genügt, die Existenz der Größen

$$\frac{\partial f}{\partial x}, \quad \frac{\partial f}{\partial y}, \quad \frac{\partial}{\partial y} \left( \frac{\partial f}{\partial x} \right)$$

in einer Umgebung der Stelle  $a, b$  und die Stetigkeit der letzten dieser drei Functionen von zwei Veränderlichen in der Stelle  $a, b$  selbst zu fordern, es läßt sich dann folgern, daß  $\frac{\partial f}{\partial y}$  in der Stelle  $a, b$  einen partiellen Differentialquotienten nach  $x$  besitzt, und daß die in Rede stehende Formel gilt. Der Beweis von Schwarz ist nicht der erste exacte Beweis, der für diese Formel gegeben worden ist. So sind z. B., wie auch Schwarz in der neuen Ausgabe seiner Abhandlung bemerkt, die in der Serret'schen Differentialrechnung<sup>2)</sup> enthaltenen, auf Bonnet zurückgeführten Ausführungen strenge, wenn man die Existenz und die Stetigkeit der Größen

$$\frac{\partial f}{\partial x}, \quad \frac{\partial f}{\partial y}, \quad \frac{\partial}{\partial y} \left( \frac{\partial f}{\partial x} \right), \quad \frac{\partial}{\partial x} \left( \frac{\partial f}{\partial y} \right)$$

in einer Umgebung der Stelle  $a, b$  verlangt, was allerdings bei Serret ausdrücklich nur für die ersten Differentialquotienten geschehen ist. Läßt man die Voraussetzung der Stetigkeit für die beiden gemischten zweiten Differentialquotienten weg, so kann die Formel versagen. Schwarz hat dafür zum ersten Mal ein Beispiel gegeben. Hier ist dieses Vorkommiß durch das Verhalten der rationalen Function

$$x \cdot y \frac{x^2 - y^2}{x^2 + y^2}$$

in der Stelle  $0, 0$  belegt. Es sind im Folgenden die Ableitungen beliebig hoher Ordnung und die entsprechenden Differentiale ausführlich behandelt, und es ist das Restglied der Taylorschen Reihe für eine Function von zwei Veränderlichen aufgestellt.

Die letzten Nummern dieses Abschnitts beziehen sich auf implizite Functionen. Zunächst wird die Gleichung

$$F(x_1, x_2, \dots, x_m, y) = 0$$

aufgelöst unter der Voraussetzung, daß die Potenzreihe  $F$ , die verschwindet, wenn alle die Veränderlichen verschwinden, ein Glied mit  $y$  enthält. Die Gleichung wird durch eine einzige nach  $x_1 x_2 \dots x_m$  fort-

1) Verhandlungen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft 1873, p. 259, H. A. Schwarz, Gesammelte mathematische Abhandlungen 1890, p. 275.

2) Vgl. Auflage v. 1868, p. 76 ff.



schreitende Potenzreihe ohne constantes Glied befriedigt. Diese Reihe wird zuerst formal abgeleitet, und dann ihre Convergenz bewiesen. Daß aber zu allen Werthen  $x_1, x_2 \dots x_m$ , die innerhalb gewisser Grenzen sind, innerhalb bestimmter anderer Grenzen nur ein die Gleichung befriedigender Werth von  $y$  existiert, ergibt sich hierbei nicht. Die Entwicklung eines Systems von impliciten Functionen für eine gewöhnliche Stelle und die Ableitungen und Differentiale von solchen Functionen bestimmen sich leicht.

Anhangsweise wird nun S. 177 ff. die Entwicklung der algebraischen Functionen behandelt. Es kommen dabei ausnahmsweise auch complexe Größen vor. Die Aufgabe wird so formuliert: Es sind alle diejenigen Reihen abzuleiten, die nach ganzen oder gebrochenen Potenzen einer Größe  $\xi$  fortschreiten, mit  $\xi$  verschwinden und die, für  $\eta$  in eine gegebene ganze Function

$$G(\xi, \eta)$$

eingesetzt, diese identisch zum Verschwinden bringen. Solche Reihen giebt es nur, wenn  $G$  selbst mit  $\xi$  und  $\eta$  verschwindet; dann giebt es aber stets solche Reihen, und diese convergieren auch. Dabei wird aber, wie ich ausdrücklich bemerke, die Frage nicht berührt, ob dadurch wirklich alle die unter gewissen Grenzen existierenden Lösungen der Gleichung  $G = 0$  gefunden werden. Diese Frage würde sich auch nicht ohne ein Herbeiziehen weiterer Hilfsmittel beantworten lassen.

Man wird dies sofort erkennen, wenn ich die hier angewandten Mittel, welche übrigens die für die Herstellung der Entwicklungen gewöhnlich gebrauchten sind, kurz anführe. Wenn in  $G(\xi, \eta)$  Glieder erster Dimension vorkommen, so ist entweder ein Glied mit  $\eta$  oder eines mit  $\xi$  vorhanden. Im ersten Fall ist die Aufgabe durch frühere Betrachtungen gelöst. Tritt dieser Fall nicht ein, so erhält man dafür eine nach Potenzen von  $\eta$  fortschreitende Reihe für  $\xi$  und man kann hernach eine nach gebrochenen Potenzen von  $\xi$  fortschreitende Reihe für  $\eta$  finden. Sind nun aber die Glieder niederster Dimension, die in  $G$  vorkommen, die von der  $k$ ten, so kann man annehmen, daß die gestellte Aufgabe successive für  $k = 2, 3, 4, \dots$  gelöst werden soll. Man nimmt jetzt an, es sei dies bis zu  $k-1$  geschehen, und sucht dasselbe für  $k$  selbst auszuführen. Das Aggregat  $H$  der Glieder der  $k$ ten Dimension von  $G$  wird in Linearfactoren  $\alpha\eta - \beta\xi$  zerlegt. Wofern nun eine Reihe

$$\eta = c\xi^{\frac{\lambda}{\mu}} + \dots$$

existiert, welche die Gleichung  $G = 0$  befriedigt, und in der zunächst

$$\frac{\lambda}{\mu} \geq 1$$

angenommen werden möge, so muß vermöge dieses Werthes von  $\eta$  einer von den Linearfactoren, und zwar ein solcher, für den  $\alpha$  von Null verschieden ist, von höherer Ordnung als  $\xi$  unendlich klein werden. Dieser Factor sei  $\alpha_1 \eta - \beta_1 \xi$ . Diejenigen von den gesuchten Reihen, für die

$$\lim \frac{\alpha_1 \eta - \beta_1 \xi}{\xi} = 0$$

ist, ergeben sich dann aus der Transformation

$$\eta = \left( \frac{\beta_1}{\alpha_1} + \eta_1 \right) \xi.$$

Dabei hat man für  $\eta_1$  alle diejenigen mit  $\xi$  verschwindenden Reihen zu setzen, welche die ganze Function

$$G_1(\xi, \eta_1) = \frac{1}{\xi^k} G \left( \xi, \left( \frac{\beta_1}{\alpha_1} + \eta_1 \right) \xi \right)$$

zu Null machen. In der Function  $G_1$  ist aber die niederste vorkommende Dimension  $\leq k_1$ , wenn der Factor  $\alpha_1 \eta - \beta_1 \xi$  in dem Aggregat  $H$  der Glieder  $k$ ter Ordnung von  $G$  gerade  $k_1$  mal enthalten ist. Wofern also  $k_1 < k$  ist, liegt nunmehr eine Aufgabe vor, die als gelöst betrachtet wird.

Diejenigen von den ursprünglich gesuchten Entwicklungen

$$\eta = c \xi^{\frac{\lambda}{\mu}} + \dots,$$

in denen

$$\frac{\lambda}{\mu} < 1$$

ist, ergeben sich aus denjenigen Linearfactoren von  $H$ , in denen  $\alpha = 0$  ist, indem man zuerst die Rollen von  $\eta$  und  $\xi$  vertauscht, d. h. für  $\xi$  eine nach Potenzen von  $\eta$  fortschreitende Reihe herstellt und dann diese Reihe umkehrt.

Wenn also das Aggregat  $H$  durch wesentlich verschiedene Linearfactoren theilbar ist, so gelangt man zum Ziel, indem man für jeden dieser Linearfactoren eine der genannten Transformationen ausführt. Ist aber das Aggregat  $H$  gleich einer Potenz eines Linearfactors, so braucht, auch wenn wir die Aufgabe als für  $k-1$  gelöst betrachten, nicht eine einzige Transformation zum Ziel zu führen; es ist ja in diesem Fall  $k_1 = k$ . Es wird aber gezeigt S. 187—190, daß in die-

sem Fall eine endliche Anzahl von successiven Transformationen zu einem geringeren  $k$  oder zu dem schon behandelten Fall führen muß.

Schließlich wird der folgende Satz abgeleitet, für den der Verfasser bereits früher einen Beweis veröffentlicht hat: »Wenn  $x = x_0$  und  $y = y_0$  eine Stelle des Gebildes  $F(x, y) = 0$  ist, und man bringt diese Gleichung durch die Substitution  $x = x_0 + \xi$ ,  $y = y_0 + \eta$  auf die Form

$$F(x_0 + \xi, y_0 + \eta) = \xi^p(a + \xi f(\xi)) + \eta^q(b + \eta g(\eta)) + \xi \eta H(\xi, \eta) = 0,$$

so ist die Gesammtheit der convergenten, nach ganzen positiven Potenzen von  $\xi$  bezw.  $\sqrt[q]{\xi}$  fortschreitenden Reihen  $c_\lambda \xi^{\frac{\lambda}{q}} + \dots$ , welche zugleich mit  $\xi$  verschwinden und, für  $\eta$  in die Gleichung gesetzt, sie erfüllen, dadurch charakterisiert, daß

$$\sum \mu = q, \quad \sum \lambda = p$$

ist. Hierbei ist  $\mu$  der kleinste unter den Exponenten aller Wurzeln aus  $\xi$ , von denen jedes Glied der betrachteten Reihe eine ganze Potenz enthält, und  $\lambda$  der kleinste Exponent von  $\sqrt[q]{\xi}$  in ihr.

Man erhält so für jedes  $\xi$ , das im absoluten Betrag unter einer gewissen Grenze liegt,  $q$  Werthe von  $\eta$ , deren Verschiedenheit, wenn  $\xi$  von Null verschieden ist, unschwer nachzuweisen sein würde. Ob nun diese  $q$  Werthe unterhalb einer gewissen Grenze die einzigen sind, welche mit dem betreffenden kleinen  $\xi$  zusammen die Gleichung

$$F(x_0 + \xi, y_0 + \eta) = 0$$

befriedigen, das ist die Frage, die, wie ich schon oben bemerkte, offen gelassen ist. Ich hebe dies hervor, weil es für den folgenden Abschnitt von Wichtigkeit ist. Die aufgeworfene Frage wird in bejahendem Sinn beantwortet durch einen Satz, den Weierstraß seit dem Jahr 1860 wiederholt in seinen Vorlesungen vorgetragen hat, und der in den gesammelten Weierstraßschen Abhandlungen<sup>1)</sup> mit dem zugehörigen Beweis veröffentlicht ist.

Der fünfte Abschnitt ist der Theorie der Maxima und Minima gewidmet. Der Anfang bringt sehr ausführlich diese Theorie für Functionen einer Veränderlichen. Die Functionen von zwei Variabeln werden zunächst einem vom Verfasser angegebenen Verfahren unterworfen, das auf einem Gedanken von Lagrange beruht. Dieses Verfahren bereitet die späteren Entwicklungen vor. Betrachtet man für den Augenblick die Stelle 0, 0 als die zu untersuchende, so beruht das Verfahren auf einer Eintheilung der kleinen Werthpaare  $x, y$ ,

1) Berlin 1886 p. 108 ff.

deren Functionswerthe  $f(x, y)$  mit  $f(0, 0)$  verglichen werden müssen. Die Eintheilung unterscheidet den Fall, in dem  $y$  das Argument  $x$  nicht übertrifft, von demjenigen Fall, in welchem dies geschieht. Nun betrachtet man zuerst ein constantes  $x$  und bezeichnet mit  $\varphi_2(x)$  denjenigen dem Intervall  $-x \dots +x$  angehörenden Werth von  $y$  für den  $f(x, y)$  am größten ist. Nachher betrachtet man ein constantes  $y$ ; dabei ist dann  $\psi_2(y)$  der Werth von  $x$ , der  $y$  numerisch nicht übertrifft, und für den  $f(x, y)$  so groß als möglich ist. Handelt es sich um ein Maximum, so besteht die nothwendige und hinreichende Bedingung jetzt darin, daß die Größen  $f(x, \varphi_2(x))$  und  $f(\psi_2(y), y)$  für kleine Werthe von  $x$ , beziehungsweise von  $y$  kleiner als  $f(0, 0)$  sind. Analog ist die Bedingung beim Minimum. Die weitere Entwicklung der Theorie geschieht nun unter der Voraussetzung, daß die Function  $f(x, y)$  sich in eine Potenzreihe entwickeln läßt.

Ich vermissе einen einfachen Satz, der von dieser Voraussetzung unabhängig ist. Bezeichnet man nämlich die Differentialquotienten der zu untersuchenden Function folgendermaßen:

$$\frac{\partial f}{\partial x} = f_1, \quad \frac{\partial f}{\partial y} = f_2,$$

$$\frac{\partial^2 f}{\partial x^2} = f_{11}, \quad \frac{\partial^2 f}{\partial x \partial y} = f_{12}, \quad \frac{\partial^2 f}{\partial y \partial x} = f_{21}, \quad \frac{\partial^2 f}{\partial y^2} = f_{22}$$

und nimmt man alle diese Größen in einem kleinen Gebiet als Functionen von  $x$  und  $y$  stetig an, so ist es für das Vorhandensein eines Extrems in einem inneren Punkt  $a, b$  des Gebiets hinreichend, wenn die Gleichungen  $f_1(a, b) = f_2(a, b) = 0$  bestehen, und die quadratische Form

$$\times f_{11}(a, b) \cdot \xi^2 + 2f_{12}(a, b) \cdot \xi\eta + f_{22}(a, b) \cdot \eta^2$$

der Variablen  $\xi$  und  $\eta$  eine definite ist. Der Beweis für diese Behauptung fließt aus der Cauchyschen Formel für den Rest der Taylorschen Reihe bei einer Function von zwei Veränderlichen. Es ist nämlich (Stolz p. 161) im vorliegenden Fall

$$\begin{aligned} & \times \times f(a+h, b+k) - f(a, b) \\ & = \frac{1}{2} [f_{11}(a+\theta h, b+\theta k) \cdot h^2 + 2f_{12}(a+\theta h, b+\theta k) \cdot hk + f_{22}(a+\theta h, b+\theta k) \cdot k^2], \end{aligned}$$

wobei

$$0 \leq \theta \leq 1$$

ist, und  $\theta$  von den Größen  $h$  und  $k$ , die ich hier allein als variabel ansehe, abhängt. Das Vorzeichen der rechten Seite der Gleichung  $\times \times$  läßt sich beurtheilen. Es liegt dabei kein Hinderniß darin, daß

diese rechte Seite eine Form von  $h$  und  $k$  ist, in der die Coefficienten selbst von  $h$  und  $k$  abhängen. Setzt man nämlich

$\varphi_{11} = f_{11}(a+\theta h, b+\theta k)$ ,  $\varphi_{12} = f_{12}(a+\theta h, b+\theta k)$ ,  $\varphi_{22} = f_{22}(a+\theta h, b+\theta k)$   
und

$$\Delta = \begin{vmatrix} \varphi_{11} & \varphi_{12} \\ \varphi_{12} & \varphi_{22} \end{vmatrix},$$

so ergibt sich durch eine identische Umformung

$$\varphi_{11} \cdot h^2 + 2\varphi_{12} \cdot hk + \varphi_{22} \cdot k^2 = \frac{1}{\varphi_{11}} [(\varphi_{11} h + \varphi_{12} k)^2 + \Delta k^2].$$

Weil nun die Form  $\times$  definit sein sollte, ist

$$\begin{vmatrix} f_{11}(a, b) & f_{12}(a, b) \\ f_{12}(a, b) & f_{22}(a, b) \end{vmatrix} > 0,$$

und daher für hinreichend kleine  $h$  und  $k$  auch

$$\Delta > 0;$$

ebenso ist für kleine Werthe von  $h$  und  $k$  die Größe  $\varphi_{11}$  von Null verschieden und gleichen Vorzeichens mit  $f_{11}(a, b)$ , wodurch sich nun das Vorzeichen der rechten Seite von  $\times \times$  bestimmt. Das soeben eingeschlagene Verfahren ist das von Weierstraß, der in seinen Vorlesungen über Variationsrechnung in derselben Weise die Maxima und Minima von Functionen beliebig vieler Veränderlichen, auch mit Rücksicht auf Bedingungsgleichungen, des Oefteren behandelt hat.

Im vorliegenden Buche sind nun die ausführlichen Bedingungen für das Maximum und Minimum im Anschluß an die Untersuchungen von L. Scheeffer entwickelt. Die zu untersuchende Stelle ist wieder die Stelle 0, 0. Von der Function  $f(x, y)$  wird, wie ich schon bemerkt habe, angenommen, daß sie sich in eine nach positiven ganzen Potenzen von  $x$  und  $y$  fortschreitende Reihe entwickeln läßt. Das erste Hilfsmittel der Untersuchung bildet dann ein Satz, vermöge dessen unter Umständen die Function  $f(x, y)$  und ein endlicher Theil ihrer Entwicklung in der Stelle 0, 0 gleichzeitig ein Maximum oder gleichzeitig ein Minimum oder gleichzeitig keines von beiden aufweisen. Es handelt sich jetzt nur noch um die Behandlung jenes endlichen Theils, also einer ganzen Function. Dies geschieht zunächst für den Fall, daß diese ganze Function homogen ist, und dann allgemein. Dabei wird das Scheeffer'sche Verfahren insofern abgeändert, als der Verfasser an jene vorbereitende, die Größen  $f(x, \varphi_2(x))$  und  $f(\psi_2(y), y)$  betreffende Bedingung anknüpft. Auf die Functionen  $\varphi_2(x)$  und  $\psi_2(y)$  wird nun die

Methode der Entwicklung nach gebrochenen Potenzen angewendet, die Scheeffer zuerst in der Theorie der Extreme benutzt hat. Es bedeute nämlich jetzt  $f(x, y)$  die ganze Function, auf welche die Untersuchung zurückgeführt ist. Wenn nun  $\varphi_2(x)$  in Bezug auf diese ganze Function die oben festgesetzte Bedeutung hat, so genügt  $\varphi_2(x)$  einer algebraischen Gleichung, nämlich der Gleichung

$$\frac{\partial f(x, y)}{\partial y} = 0.$$

Man kann also  $\varphi_2(x)$  nach Potenzen von  $x$  entwickeln, deren Exponenten gebrochen sein können, und es läßt sich dann das Vorzeichen von

$$f(x, \varphi_2(x)) - f(0, 0)$$

erörtern, wodurch nach dem Früheren der eine Theil der Frage zur Entscheidung kommt.  $f(\psi_2(y), y) - f(0, 0)$  discutirt man dann ebenso.

Hier wird nun der Umstand von Bedeutung, den ich schon erwähnt habe. Man müßte eigentlich hier die Gewißheit haben, z. B. in den Entwicklungen, die für  $\varphi_2(x)$  gesetzt werden, alle kleinen Lösungen der Gleichung

$$\frac{\partial f(x, y)}{\partial y} = 0$$

zu besitzen. Obwohl dies der Fall ist, kann man aussetzen, daß Stolz dafür einen Beweis nicht gegeben hat. Der Rest des fünften Abschnitts bezieht sich auf Maxima und Minima der Functionen von mehr als zwei Veränderlichen und auf den Fall, daß Nebenbedingungen gegeben sind.

Mit dem nächsten Abschnitt beginnt die Integralrechnung. Zuerst ist nur von dem unbestimmten Integral die Rede. Die einfachsten Integrale werden aus den Resultaten der Differentialrechnung zusammengestellt, und die Formeln für die partielle Integration und für die Substitution im Integral werden vom Standpunkt der unbestimmten Integration aus abgeleitet. Auch die Differentiation unter dem Integralzeichen und die Integration der Potenzreihen wird zunächst von demselben Standpunkt aus behandelt.

Der siebente Abschnitt giebt die Integration der rationalen Functionen. Nach Erledigung der einfachsten Fälle wird das Integral

$$\int \frac{dx}{X^n}$$

behandelt, wo  $X$  für  $ax^2 + 2bx + c$  gesetzt ist. Es wird die bekannte Recursionsformel

$$2(m-1)(ac-b^2) \int \frac{dx}{X^m} = \frac{ax+b}{X^{m-1}} + (2m-3) \cdot a \cdot \int \frac{dx}{X^{m-1}}$$

abgeleitet. Der allgemeine Fall ist in der Weise durchgeführt, daß die erforderlichen Rechnungen auf das geringste mögliche Maß reducirt erscheinen. Es läßt sich nämlich der rationale Theil des Integrals auffinden, ohne daß man den Nenner der zu integrierenden Function in Linearfactoren auflöst. Auf diesen Umstand hat in neuerer Zeit Baltzer wieder aufmerksam gemacht<sup>1)</sup> und zugleich darauf hingewiesen, daß sich dies auch aus dem Verfahren ergibt, das Newton bereits in der Quadratura curvarum benutzt hat. Eine Methode, jenen rationalen Theil direct zu finden, enthält unter den neueren Lehrbüchern der Cours d'Analyse von Hermite. Stolz verfährt zu demselben Zweck folgendermaßen. Die zu integrierende rationale Function, welche echt gebrochen und in reducirter Gestalt angenommen werden kann, wird zuerst in die Form

$$\frac{P(x)}{N(x)} = \frac{d}{dx} \frac{P_1(x)}{N_1(x)} + \frac{P_2(x)}{N_2(x)}$$

gebracht. Dabei ist  $N_1(x)$  der größte gemeinsame Theiler der ganzen Function  $N(x)$  und ihrer Ableitung  $N'(x)$ , und  $N_2(x)$  der Quotient von  $N(x)$  und  $N_1(x)$ . Die Möglichkeit dieser Darstellung der rationalen Function wird auf die gewöhnliche mittelst der Imaginären auszuführende Partialbruchzerlegung gegründet. Bei der Ausführung der Rechnung wird aber diese Zerlegung theilweise erspart. Man bestimmt  $N_1(x)$  und  $N_2(x)$  direct und dann aus der letzten Gleichung selbst die Functionen  $P_1(x)$  und  $P_2(x)$  nach dem Princip der unbestimmten Coefficienten. Nur die Gleichung  $N_2(x) = 0$ , die keine Doppelwurzel enthält, wird aufgelöst. Dadurch ergibt sich für

$$\frac{P_2(x)}{N_2(x)}$$

die Partialbruchzerlegung und daraus der transcendente Theil des gesuchten Integrals.

Schließlich wird der fundamentale Satz, daß die rationale Function in der Form

$$\frac{P(x)}{N(x)} = \frac{d}{dx} \frac{P_1(x)}{N_1(x)} + \sum_{r=1}^k \frac{A_r}{x-a_r} + \sum_{r=1}^l \frac{B_r x + C_r}{X_r}$$

dargestellt werden kann, auch ohne die Hilfe der Imaginären be-

1) Berichte der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Jahrgang 1873 p. 535.

wiesen. Zu diesem Beweis ist erforderlich die Kenntniß der Zerlegbarkeit einer ganzen Function in reelle Factoren ersten und zweiten Grades, das Verfahren des gemeinsamen Theilers und die vorhin erwähnte Recursionsformel.

Auf diese Entwicklungen folgt die Integration algebraischer Functionen. Zuvörderst werden die bekannten Substitutionen gelehrt, die in bestimmten Fällen auf die Integration rationaler Functionen führen. Nachdem dann die Integrale binomischer Functionen behandelt sind, wird noch eine directe Berechnung des Integrals

$$\int F(x, \sqrt{ax^2 + 2bx + c}) \cdot dx$$

angegeben, in welchem  $F(x, y)$  eine rationale Function der zwei Argumente  $x$  und  $y$  bedeutet. Diese directe Berechnung beruht darauf, daß zunächst  $F(x, y)$  mit Rücksicht auf die Gleichung  $y^2 = ax^2 + 2bx + c$  in die Form

$$\frac{K(x)}{L(x)} + \frac{Q(x)}{y} + \frac{P(x)}{N(x) \cdot y}$$

gebracht wird. Hier bedeuten  $K, L, Q, P, N$  ganze Functionen, und der Bruch

$$\frac{P(x)}{N(x)}$$

ist echt gebrochen und in der reducierten Form. Das Integral zerlegt sich also in die Summe von drei Integralen. Von diesen bestimmt sich das mittlere durch gewisse Formeln, die Baltzer angegeben hat<sup>1)</sup>. Ist nämlich  $Q$  vom  $q$ ten Grad, so ist, falls  $a = 0$ ,

$$\frac{Q(x)}{y} = \frac{d}{dx} (yQ_1(x)),$$

wobei  $Q_1(x)$  den  $q$ ten Grad hat; falls aber  $a \geq 0$ , so hat man

$$\frac{Q(x)}{y} = \frac{d}{dx} (yQ_1(x)) + \frac{h}{y},$$

wobei  $Q_1(x)$  den Grad  $q-1$  besitzt, und  $h$  eine Constante bedeutet.

Das letzte Integral

$$\int \frac{P(x)}{N(x)} \frac{dx}{y}$$

wird folgendermaßen ermittelt. Man bildet zuerst eine ganze Func-

1) a. a. O. p. 537.



tion  $N_1(x)$ , welche jeden Primfactor von  $ax^2 + 2bx + c$  genau so oft wie  $N(x)$ , jeden andern wiederholten Primfactor von  $N(x)$  genau einmal weniger als  $N(x)$  und sonst keinen Factor enthält. Diese Function  $N_1(x)$  kann aus  $N(x)$  und  $ax^2 + 2bx + c$  durch rationale Operationen gefunden werden. Jetzt setzt man

$$N_2(x) = \frac{N(x)}{N_1(x)},$$

und es läßt sich nun

$$\frac{P(x)}{N(x) \cdot y}$$

gemäß der Formel

$$\frac{P(x)}{N(x) \cdot y} = \frac{d}{dx} \frac{P_1(x)}{N_1(x) \cdot y} + \frac{P_2(x)}{N_2(x) \cdot y}$$

zerlegen. Es bedeuten hier  $P_1$  und  $P_2$  ganze Functionen, deren Grade geringer sind als die von  $N_1$  beziehungsweise  $N_2$ , und es sind die Coefficienten von  $P_1$  und  $P_2$  als Unbestimmte in die Rechnung einzuführen und aus der letzten Gleichung selbst zu ermitteln. Bis hierher ist keine Auflösung einer nichtlinearen Gleichung erforderlich. Jetzt aber hat man die Gleichung

$$N_2(x) = 0$$

zu lösen, die keine Doppelwurzeln mehr besitzt. Indem man nun den Bruch

$$\frac{P_2(x)}{N_2(x)}$$

in seine Partialbrüche zerlegt, reducirt man die ganze ursprüngliche Aufgabe auf die Bestimmung von folgenden Integralen: einmal

$$\int \frac{R(x)}{(ax^2 + 2bx + c)^k} \frac{dx}{y},$$

beziehungsweise

$$\int \frac{R(x)}{(x-x_1)^k (x-x_2)^{k'}} \cdot \frac{dx}{y},$$

wobei  $R(x)$  eine ganze Function und  $x_1$  und  $x_2$  die reellen Wurzeln der Gleichung

$$ax^2 + 2bx + c = 0$$

bedeuten (wenn solche nicht vorhanden sind, kommt das zweite Integral nicht vor), ferner

$$\int \frac{dx}{y}, \quad \int \frac{dx}{(x-x_0)y}, \quad \int \frac{Bx+C}{(x-\beta)^2+\gamma^2} \frac{dx}{y},$$

wobei die Factoren  $x-x_0$  und  $(x-\beta)^2+\gamma^2$  in  $ax^2+2bx+c$  nicht enthalten sind. Von den zuletzt genannten fünf Integralen sind die beiden ersten algebraisch, die drei letzten sind die »Grundintegrale«, die durch Substitutionen auf Kreisfunctionen zurückgeführt werden können.

Diese ganze practische Berechnungsweise des Integrals

$$\int F(x, \sqrt{ax^2+2bx+c}) dx$$

beruht auf der in der Formel

$$\frac{P(x)}{N(x) \cdot y} = \frac{d}{dx} \frac{P_1(x)}{N_1(x) \cdot y} + \frac{P_2(x)}{N_2(x) \cdot y}$$

enthaltenen Zerlegung, die stets und zwar nur auf eine einzige Art möglich ist. Die Möglichkeit dieser Zerlegung wird in doppelter Weise mit und ohne Hilfe der Imaginären gezeigt.

Der 9te Abschnitt enthält die Integration der wenigen transcendenten Functionen, die mit den gewöhnlichen Mitteln unbestimmt integriert werden können, insbesondere der trigonometrischen Functionen. Der letzte Abschnitt des Buchs gilt den bestimmten Integralen. Eine eingehende Erörterung erfährt die Bedingung der Integrabilität; namentlich wird ein wirklicher Beweis dafür erbracht, daß die Riemannsche Bedingung auch genügt. Daß diese Bedingung erfüllt ist für eine in einem endlichen Intervall mit Einschluß der Endpunkte endliche und stetige Function, folgt daraus, daß eine solche Function in dem betreffenden Intervall gleichmäßig stetig ist. Hinsichtlich dieses letzten Umstands stützt sich der Verfasser auf seine Arithmetik. Einige besondere bestimmte Integrale werden mittelst eines bestimmten Systems von Intervalltheilungen berechnet, so z. B. ein von  $a$  bis  $b$  sich erstreckendes Integral dadurch, daß zwischen  $a$  und  $b$  eine geometrische Progression von  $n-1$  Gliedern eingeschaltet wird, ein Verfahren, das im Grund von Archimedes herrührt. Darauf folgt der Hauptsatz der Integralrechnung:

$$\int_a^b f(x) dx = F(b) - F(a),$$

wobei  $F(x)$  das unbestimmte Integral von  $f(x)$  bedeutet. Dann werden die allgemeinsten Eigenschaften der bestimmten Integrale entwickelt, insbesondere die Formel

$$\int_a^b f(x) dx = (b-a)f(a + (b-a)\theta),$$

wobei

$$0 < \theta < 1,$$

und  $f(x)$  als stetig angenommen ist; ferner die partielle Integration.

Bis hierher sind nur eigentliche bestimmte Integrale erörtert worden, d. h. Integrale aus Functionen, die in dem betreffenden Intervall der Riemannschen Bedingung genügen. Das Intervall muß dabei natürlich endlich sein. Die Integrale, unter denen die Function unendlich wird, und die Integrale über unendlich große Intervalle werden als uneigentliche bestimmte Integrale im vorliegenden Buche scharf von den eigentlichen geschieden. Das ist auch unumgänglich nothwendig, denn diese uneigentlichen Integrale sind in Wirklichkeit nur Grenzwerte von Integralen. Die Convergenzbedingungen der uneigentlichen Integrale werden ausführlich behandelt, sowohl die allgemeinen Principien der unbedingten (absoluten) und bedingten Convergenz, als auch die bekannten logarithmischen Kriterien für die unbedingte Convergenz.

Es folgt nun die Einführung einer neuen Veränderlichen ins bestimmte Integral, dann der erste und der zweite Mittelwerthssatz der Integralrechnung. Für diesen zweiten Mittelwerthssatz kann ein Beweis erbracht werden, der nach meiner Meinung zweckmäßiger ist als der von Stolz gegebene und zweckmäßiger als die meisten von andern Verfassern früher gegebenen Beweise<sup>1)</sup>. Der Satz ist durch die Formel

$$\int_a^b f(x) \varphi(x) dx = f(a+0) \int_a^X \varphi(x) dx + f(b-0) \int_X^b \varphi(x) dx$$

dargestellt, in der  $X$  einen unbekanntem Werth des Intervalls  $a \dots b$  bedeutet. Dabei sei angenommen, daß in dem endlichen Intervall  $a \dots b$  die Function  $f(x)$  mit wachsendem  $x$  nie abnehmen (oder nie zunehmen) soll, daß in diesem Intervall  $f(x)$  und  $\varphi(x)$  endlich seien, und die Function  $\varphi(x)$  der Riemannschen Bedingung genüge. Es genügt dann auch  $f(x) \cdot \varphi(x)$  der Riemannschen Bedingung, was als bekannt angenommen werden kann. Unter den gemachten Voraussetzungen läßt sich die Formel sehr einfach beweisen, indem man von der Summe ausgeht, als deren Grenzwert das Integral

$$\int_a^b f(x) \cdot \varphi(x) dx$$

1) Ein weniger vollständiger Beweis findet sich in den eben erschienenen Vorlesungen von Kronecker über bestimmte Integrale, hrsgb. von Netto 1894, p. 59 u. 60.

definiert ist. Man erreicht dabei sofort die volle Allgemeinheit hinsichtlich der Unstetigkeitspunkte der Functionen  $f(x)$  und  $\varphi(x)$ . Sollte der Fall erfordert werden, in dem  $\varphi(x)$  etwa bei  $x = a$  unendlich wird, so kann man durch einen unmittelbaren Grenzübergang alles außerdem noch Nöthige beweisen.

Ich schiebe jetzt zwischen  $a$  und  $b$  die Werthe  $a_1, a_2, \dots a_{n-1}$  ein, bezeichne zur Abkürzung  $a$  und  $b$  gleichzeitig noch mit  $a_0$  und  $a_n$  und mit  $c_\nu$  eine zwischen  $a_\nu$  und  $a_{\nu+1}$  gelegene Größe. Die sogenannte partielle Summation liefert die folgende identische Umformung:

$$(1) \quad \sum_{\nu=0}^{n-1} (a_{\nu+1} - a_\nu) \varphi(c_\nu) f(c_\nu) \\ = \sum_{\nu=0}^{n-2} \left\{ [f(c_\nu) - f(c_{\nu+1})] \sum_{\mu=0}^{\nu} (a_{\mu+1} - a_\mu) \varphi(c_\mu) \right\} + f(c_{n-1}) \sum_{\mu=0}^{n-1} (a_{\mu+1} - a_\mu) \varphi(c_\mu).$$

Nun folgt aus den gemachten Annahmen und aus der Definition des Integrals, daß die linke Seite dieser Gleichung und ebenso die letzte Summe der rechten Seite einen bestimmten Grenzwert besitzt, für Theilungen, deren sämtliche Intervalle unendlich klein gemacht werden. Ferner ist

$$\lim f(c_{n-1}) = f(b-0)$$

nach den gemachten Voraussetzungen endlich und bestimmt. Es ist also nur noch die Summe

$$\sum_{\nu=0}^{n-2} \left\{ [f(c_\nu) - f(c_{\nu+1})] \sum_{\mu=0}^{\nu} (a_{\mu+1} - a_\mu) \varphi(c_\mu) \right\}$$

zu untersuchen. Diese ist aber, weil die Größen

$$f(c_\nu) - f(c_{\nu+1}) \quad (\nu = 0, 1, 2, \dots, n-2)$$

nur einerlei Vorzeichen haben können, gleich

$$M \cdot \sum_{\nu=0}^{n-2} [f(c_\nu) - f(c_{\nu+1})] = M [f(c_0) - f(c_{n-1})],$$

wobei  $M$  zwischen dem algebraisch größten und dem algebraisch kleinsten der Werthe

$$(2) \quad \sum_{\mu=0}^{\nu} (a_{\mu+1} - a_\mu) \varphi(c_\mu) \quad (\nu = 0, 1, 2, \dots, n-2)$$

liegt. Die Gleichung (1) kann also jetzt in der Form

$$(3) \quad \sum_{\nu=0}^{n-1} (a_{\nu+1} - a_{\nu}) \varphi(c_{\nu}) f(c_{\nu}) - f(c_{n-1}) \sum_{\mu=0}^{n-1} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \varphi(c_{\mu}) \\ = M [f(c_0) - f(c_{n-1})]$$

geschrieben werden.

Um über den Mittelwerth  $M$  etwas zu erfahren, vergleiche man die Größen (2) mit den Integralen

$$\int_a^{a_{\nu+1}} \varphi(x) dx.$$

Es ist die Differenz

$$\sum_{\mu=0}^{\nu} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \varphi(c_{\mu}) - \int_a^{a_{\nu+1}} \varphi(x) dx = \sum_{\mu=0}^{\nu} \int_{a_{\mu}}^{a_{\mu+1}} (\varphi(c_{\mu}) - \varphi(x)) dx,$$

und davon ist der absolute Betrag höchstens gleich

$$\sum_{\mu=0}^{\nu} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \Delta_{\mu} \leq \sum_{\mu=0}^{n-1} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \Delta_{\mu},$$

wenn  $\Delta_{\mu}$  die Differenz zwischen der oberen und unteren Grenze der Function  $\varphi(x)$  im Intervall  $a_{\mu} \dots a_{\mu+1}$  bedeutet. Somit ist

$$\sum_{\mu=0}^{\nu} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \varphi(c_{\mu}) = \int_a^{a_{\nu+1}} \varphi(x) dx + \theta \sum_{\mu=0}^{n-1} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \Delta_{\mu},$$

wo

$$-1 \leq \theta \leq +1.$$

Bedeutet ferner  $G$  den algebraisch größten und  $H$  den algebraisch kleinsten Werth der stetigen Function

$$\int_a^b \xi \varphi(x) dx$$

von  $\xi$  im Intervall  $a \dots b$ , so gelten für jenen Mittelwerth  $M$  die Beziehungen

$$H - \sum_{\mu=0}^{n-1} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \Delta_{\mu} \leq M \leq G + \sum_{\mu=0}^{n-1} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \Delta_{\mu}.$$

Diese Ungleichungen geben mit (3) zusammen die gleichfalls algebraischen Ungleichungen

$$\begin{aligned}
 (4) \quad & [H - \sum_{\mu=0}^{n-1} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \Delta_{\mu}] [f(c_0) - f(c_{n-1})] \\
 & \leq \sum_{\nu=0}^{n-1} (a_{\nu+1} - a_{\nu}) \varphi(c_{\nu}) f(c_{\nu}) - f(c_{n-1}) \sum_{\mu=0}^{n-1} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \varphi(c_{\mu}) \\
 & \leq [G + \sum_{\mu=0}^{n-1} (a_{\mu+1} - a_{\mu}) \Delta_{\mu}] [f(c_0) - f(c_{n-1})],
 \end{aligned}$$

vorausgesetzt, daß die Function  $f(x)$  mit wachsendem Argument nicht abnimmt; im entgegengesetzten Fall ist das Zeichen  $<$  in  $>$  zu verwandeln. In dieser doppelten Ungleichung (4) hat jeder der drei Ausdrücke einen Grenzwert, falls die Intervalle der Theilung unendlich klein werden, und man erhält an der Grenze:

$$\begin{aligned}
 H \cdot [f(a+0) - f(b-0)] & \leq \int_a^b f(x) \varphi(x) dx - f(b-0) \int_a^b \varphi(x) dx \\
 & \leq G [f(a+0) - f(b-0)].
 \end{aligned}$$

Somit ist auch

$$(5) \quad \int_a^b f(x) \varphi(x) dx - f(b-0) \int_a^b \varphi(x) dx = M' [f(a+0) - f(b-0)],$$

wo  $M'$  ein Mittelwerth zwischen  $H$  und  $G$  ist. Nach der Bedeutung von  $H$  und  $G$  muß nun ein Werth  $X$  im Intervall  $a \dots b$  so existieren, daß

$$M' = \int_a^X \varphi(x) dx$$

ist. Setzt man dies in (5) ein, so ergibt eine leichte Umformung das gewünschte Resultat.

Der Schluß des Werks enthält die Integration unendlicher Reihen mit Anwendungen auf die Berechnung einiger bestimmten Integrale, die einen Parameter enthalten, und eine strenge Herleitung einiger bekannteren Integrale, wie

$$\int_0^{\infty} e^{-x} dx \quad \text{und} \quad \int_0^{\infty} \frac{\sin x}{x} dx.$$

Tübingen, 24. März 1894.

O. Hölder.

**Bücher, Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Sechs Vorträge.** Tübingen, Laupp, 1893. VI und 304 S. 8°. Preis Mk. 4.

K. Bücher hat unter dem Titel ›Die Entstehung der Volkswirtschaft‹ sechs von ihm bei verschiedenen Gelegenheiten und über verschiedene Themata gehaltene Vorträge gesammelt. Innerlich verbindet sie der Grundgedanke wirtschaftsgeschichtlicher Entwicklung, welche sich nach dem Verfasser in der Bewegung von der geschlossenen Hauswirtschaft zur Stadtwirtschaft und Volkswirtschaft vollzieht. Nachdem er in der ersten, den Titel des Werkes tragenden Abhandlung den Character der drei Wirtschaftsperioden mit großer Feinheit und plastischer Anschaulichkeit geschildert hat, folgt in den fünf folgenden die Darstellung einzelner Seiten des Wirtschaftslebens; in allen wird die ökonomisch-historische Stufenfolge dem Leser bald stärker, bald schwächer zum Bewußtsein gebracht. Allein, abgesehen von dem sechsten, überaus lehrreichen Vortrage ›Die innern Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung‹ sind die Hauswirtschaft und Stadtwirtschaft in den vier andern stark bevorzugt worden, was man jedoch dem Verfasser gerne vergibt. Denn er hat sich ein großes Verdienst um die Eröffnung ihres wirtschaftlichen Verständnisses erworben und obendrein ist die Darstellung in ihrer Schlichtheit so anmutig, daß man sich versucht fühlt, mit den jungen National-ökonomien der Zukunft der Volkswirtschaft den Rücken zu kehren und im Osten uranfängliche Formen des Gewerbleißes zu studieren. Man fängt an zu vergessen, daß jedes fortschreitende Volk das Bedürfniß empfindet, die Zustände eines höher entwickelten kennen zu lernen. So pilgerte man im 17. Jahrhundert nach Holland, so gieng man im 18. und 19. nach England. Und diese Studien sind nicht fruchtlos geblieben, auch wenn man die Erfahrung, die Reife, die hohe Stellung und die Begabung eines Sir William Temple zur Lösung einer derartigen Aufgabe nicht mitbrachte.

Die geringere Berücksichtigung der Volkswirtschaft hat in den vier Vorträgen verschiedene Gründe. Im fünften ›Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter‹ muß die Stadtwirtschaft den ganzen Vordergrund der Betrachtung einnehmen und die haus- und volkswirtschaftlichen Hintergründe können keinen andern Zweck haben, als die mittelalterlichen Verhältnisse in ihrer richtigen Größe zu zeigen. Die Abhandlung besitzt im übrigen einen besondern Wert für Denjenigen, welcher eine wissenschaftliche Arbeit nach dem Umfange der in ihr niedergelegten Quellenforschung bemißt. In ihr finden wir die wichtigsten Ergebnisse der Bücher-

schen scharfsinnigen Untersuchungen über die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert vereinigt.

Anders verhält es sich mit dem vierten, welcher die Ueberschrift trägt: »Die Anfänge des Zeitungswesens«. Hier bricht die an That-sachen reiche, geradezu spannende Erzählung aus keinem innern Grunde gerade dort ab, wo das »volkswirtschaftliche« Zeitungswesen beginnt, dafür werden wir mit einem Schlusse entschädigt, in welchem die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen bis zur Neuzeit mit besonderer Virtuosität behandelt sind.

Der zweite Vortrag »Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung« und der dritte »Arbeitsteilung und soziale Arbeitsteilung« suchen den drei Wirtschaftsperioden gerecht zu werden, aber die »volkswirtschaftlichen« Einrichtungen sind u. E. doch zu kurz gekommen. Mit dem Begriffe der Arbeitszerlegung, welchen Bücher im dritten Vortrage erörtert, glaubt er im zweiten die modernste gewerbliche Betriebsform, die Fabrik, genügend wirtschaftlich analysieren zu können. Unter Arbeitszerlegung versteht Bücher, was man gewöhnlich Arbeitsteilung nennt und wofür uns »technische Arbeitsteilung« bezeichnender scheint. Die Erklärung der Fabrik erfordert aber, wie wir glauben, die Einführung eines Begriffes in die theoretische Nationalökonomie, welcher dort bisher gar nicht vertreten ist, es ist derjenige der localen Arbeitsvereinigung. Unter localer Arbeitsvereinigung verstehn wir die Vereinigung der zur Herstellung eines Gutes nötigen, bisher local geschiedenen Arbeitsprocesse an einer Arbeitsstätte.

Wo immer eine Fabrik entsteht, da geschieht es, weil entweder der Betrieb, oder das herzustellende Gut, oder die Productionsweise ein Zusammenarbeiten der Teilarbeiter nötig macht, die Arbeitszerlegung ist weder das verursachende, noch zunächst das charakteristische Moment. In Yeovil bestand schon vor 10 Jahren neben der hausindustriellen die fabrikmäßige Handschuhproduction. Die Ursache der Entstehung der Fabriken lag in Betriebsvorgängen, in der Technik bestand kein Unterschied, man konnte diese Fabriken gleichsam wieder in ihre hausindustriellen Bestandteile auflösen. Von der auf S. 108 geschilderten »zweckmäßigen Arbeitsverwendung« und dem Zerlegen des Productionsprocesses in seine »einfachsten Elemente« war Nichts zu bemerken, die Arbeitszerlegung war um keinen Schritt weiter gediehen. Beim Schiffsbau bedingt die Unbeweglichkeit des Gutes, an welchem verschiedene Klassen von Teilarbeitern beschäftigt sind, deren locales Zusammenschaffen. Wo der maschinelle Betrieb (kräftigere Motoren als Muskelkraft, Uebertragungsvorrichtungen, Werkzeugmaschinen) zur Einführung gelangt, da wird der



decentralisierte Gewerbebetrieb notwendigerweise durch den centralisierten ersetzt, in der Arbeitszerlegung mag zuerst Alles beim Alten bleiben. Nun gewinnt aber die Arbeitsvereinigung selbst ein anderes Gesicht. Die lose Anhäufung von Teilarbeitern wird beseitigt durch einen technischen Organismus, der mit einer bisher unbekanntem Gewalt Alle zusammen zwingt. Bei dem Solinger Messergewerbe tritt es sehr klar hervor. So lange die Herstellung der Messer im Stadium der Arbeitszerlegung stand und soweit sie sich noch in diesem befindet, wohnten, bezüglich wohnen die Teilarbeiter (Schmiede, Schleifer, Schalenschneider, Raider u. s. w.) oft meilenweit von einander, der maschinelle Betrieb hat sie in der Fabrik von Henckels vereinigt. Derartige Fabriken lassen sich nicht mehr in ihre hausindustriellen Elemente auflösen.

Die Meinung Büchers geht wol daraus hervor, daß er glaubt, im Verlagssystem wäre die Arbeitszerlegung überall noch primitiv. »Der Verlag«, schreibt er, »rafft eine große Zahl gleichartiger Arbeitskräfte lose zusammen, bestimmt die Richtung ihrer Production, die für jede annähernd die gleiche ist« (S. 107). Nun wird es verständlich, daß er das Geheimnis der Stärke der Fabrik in der zweckmäßigen Arbeitsverwendung, in der Arbeitszerlegung findet, obgleich diese im hausindustriellen Betrieb weit entwickelt sein können.

Aus diesem Grunde täuscht er sich, wie wir glauben, auch über die Bedeutung der Maschine für das Fabrikwesen. »Die Maschine ist nicht das Wesentliche bei der Fabrik«, sagt er S. 109. Allerdings nicht, wenn man dabei nur die Werkzeugmaschine im Auge hat; denkt man aber, wie das gewöhnlich der Fall ist, an den maschinellen Betrieb, dann ist das ganz entschieden so. Je mehr dieser in die verschiedenen Gewerbszweige eindringt, um so mehr Fabriken müssen notwendig entstehn. Fast scheint es, daß die immer stärkere Einbürgerung des Wortes Fabrik darauf hindeutet.

Bücher hat Recht, die ältern Kameralisten unterscheiden nicht zwischen Manufactur und Fabrik. Aber Justi macht einen solchen Unterschied. Er versteht unter Manufacturen im allgemeinen die Textilgewerbe und unter Fabriken die Metallgewerbe. Bei den Metallgewerben ist auch in primitiven Zuständen eine stärkere Scheidung von Arbeitsräumen und Wohnräumen vorhanden und dort wird wenigstens im Anfangsstadium des Productionsprocesses mit Feuer hantiert. So ist wahrscheinlich bei dem Worte Fabrik immer mehr an eine von den Wohnräumen gesonderte Arbeitsstätte gedacht worden, in welcher mit Kohle und Feuer gearbeitet wird. Je mehr in der neuesten Zeit auch in den Textilgewerben besondere Arbeitsräume notwendig wurden, und die Production in Folge der Ein-

führung von Maschinen Kohle und Feuer erforderte, um so mehr wurden diese Gewerbe gleichfalls in das Fabrikstadium übergeführt.

Auf die Entwicklung der Baumwollindustrie exemplificierend fragt der Verfasser: »Wie kam das? Durch die Maschinen!?! Aber war denn das Spinnrad keine Maschine? Gewiß, und zwar eine sehr kunstreiche. Also war Maschine durch Maschine verdrängt worden«. Gerade dieses Beispiel ermöglicht es, unsere Meinung zu verdeutlichen.

Der technische Fortschritt hat bekanntlich im ganzen und großen darin bestanden, daß der Mensch zuerst Werkzeuge erfand, welche es ihm gestatteten, solche Arbeiten zu verrichten, welche er in seinem natürlichen Zustande entweder gar nicht oder nur sehr unvollkommen hätte bewältigen können. Auf das Werkzeug folgte gewöhnlich die weniger culturhistorisch als wirtschaftlich bedeutende Werkzeugmaschine, welche durchgängig Dasjenige in kürzerer Zeit verrichtet, was er mit den vorhandenen Werkzeugen wol zu leisten vermöchte. Das Spinnrad ist also keine reine Maschine. Denn das Spinnen besteht aus drei Operationen: dem Bilden, dem Drehen, dem Aufwickeln des Fadens, die zweite und dritte wurden durch die Erfindung des Spinnrades sofort in maschinelle Functionen übergeführt, die erste gelangte nicht einmal dazu, durch ein Werkzeug unterstützt zu werden. Diese ergriff der Erfindungsgeist im 18. Jahrhundert, auch sie wurde, ohne das Zwischenstadium der Werkzeugverrichtung durchlaufen zu haben, in die Thätigkeit einer Maschine übergeführt. Die Wahl der Streckwalzen machte kräftige Motoren notwendig, damit war der Spinnproceß ein ganz maschineller geworden und nun entstanden die Fabriken, welche die Menschen aus den Bauernstuben an sich heranzogen. Es hatte sich also doch mehr abgespielt, als die Verdrängung einer Maschine durch die andere.

Geschichtliche Entwicklungen können auf zwei Weisen vorgeführt werden: durch die Vergleichung auf einander folgender Perioden und durch die Darlegung der Ursachen, welche den Untergang einer früheren bereiten und eine neue heraufführen. Das an erster Stelle genannte Verfahren läßt die Factoren des Werdens und Vergehens zurücktreten, das letztere schwächt den Gesamteindruck eines Zeitabschnittes ab. Indem Bücher das erstere fast ausschließlich anwandte, erlangte er einen formellen und einen materiellen Vorteil. Die Wirtschaftsperioden heben sich in seiner Darstellung scharf von einander ab und die nationalökonomische Seite des Gegenstandes tritt in das hellste Licht. Denn die Ursachen der Umbil-

dung sind offenbar nicht ausschließlich wirtschaftlicher Natur, aber alle haben ökonomische Wirkungen. Als eine Folge dieser Methode erscheint die Notwendigkeit, den Wandel der nationalökonomischen Begriffe vorzuführen. Dieser Aufgabe hat sich der Verfasser mit besonderer Liebe und nie ermüdendem Scharfsinn gewidmet, so daß das Buch jungen Nationalökonomem als ein Mittel, nationalökonomisch denken zu lernen, in die Hand gelegt werden mag. In Beziehung auf zwei Begriffe sind wir uns über Büchers Definition nicht klar geworden: Kapital und Unternehmung.

›Durch die Gewinnung eines eigenen Betriebskapitals wird der Handwerkerstand aus einer bloß lohnerwerbenden Arbeiterklasse zu einem besitzenden Produzentenstand‹, heißt es S. 104. Dagegen vernehmen wir S. 100: ›Mit großem Unrecht wird noch immer der zünftige Handwerkerstand des Mittelalters als ein Stand kleiner Kapitalisten angesehen. Er war vielmehr im wesentlichen ein gewerblicher Arbeiterstand‹.

Man könnte nun vermuten, Bücher spräche an den beiden Stellen von zwei verschiedenen Handwerkerständen. Das ist jedoch nicht der Fall, denn Bücher unterscheidet drei Arten des mittelalterlichen Gewerbebetriebs: Heimwerk, Lohnwerk, Handwerk ›wo ... der Handwerksmann den Stoff lieferte ... Es war Marktregel, daß die Verkäufer desselben Products neben einander in gegenseitigem offenen Wettbewerb und unter der Ueberwachung der Marktmeister und Schaubeamten feil hielten ...‹ (S. 53). Wenn nun auch Heimwerk und Lohnwerk als Formen einer gewerblichen Arbeitsverfassung aufgefaßt werden können, so trägt das Handwerk, wie es von Bücher gekennzeichnet wird, doch gewiß alle Züge der gewerblichen Unternehmung, denn hier faßt ein mit Kapital ausgestatteter Gewerbetreibender auf eigene Rechnung und Gefahr die Productionsfactoren zum Zweck der Herstellung von in seinem Eigentum stehenden Waaren zusammen. Aber Bücher meint S. 80: ›In der Stadtwirtschaft finden wir wol gewerbliche Berufsarbeiter, aber keine Unternehmer: das Gewerbe ist Lohnwerk oder Handwerk; wer es ausüben will, muß es verstehen‹. Daraus ergibt sich der Schluß, daß nach B. der Unternehmer eine Person ist, welche das Gewerbe nicht versteht (d. h. technisch). Sind die eine größere Zahl Gesellen beschäftigenden, nicht selbst arbeitenden Handwerksmeister keine Unternehmer? Daß wir uns über die Büchersehe Characterisierung des Handwerks nicht getäuscht haben, geht auch aus folgendem Satz hervor: ›Im Handwerk sind Werkzeug, Betriebsstätte und Rohstoff Kapital im Eigentum des Arbeiters; der letztere wird Herr des Products, setzt dieses aber immer nur an den unmittelbaren Kon-

sumenten ab« (S. 114). An wen der Producent die Waare absetzt, ist u. E. für die Bestimmung des Begriffes Unternehmer gleichgiltig. Giebt es doch viele Producenten im Deutschen Reiche, welchen, wie manchen Märkischen Tuch- und Bremer Tabakfabrikanten, der Verfasser nicht die Unternehmereigenschaft absprechen wird und die unmittelbar an die Konsumenten verkaufen.

Es ist in der letzten Zeit Sitte geworden, jede ungenügende oder unrichtige Definition irgend eines Gelehrten, selbst wenn er nicht zur historischen Schule gehört, ihrem verderblichen Einflusse zuzuschreiben. Und auch Bücher meint: »Man scheint hier (historische Schule) manchmal ganz zu vergessen, daß alle wissenschaftliche Erkenntniß mit der Feststellung von Begriffen beginnt und daß bloße Formbeschreibung eines Erscheinungsgebietes noch nicht das Wesen der Dinge giebt« (S. 9). An welche Wissenschaft Bücher bei dem Niederschreiben dieses Satzes gedacht hat, wissen wir nicht, vielleicht an die Jurisprudenz, jedenfalls nicht an die Nationalökonomie. Hier beginnt die wissenschaftliche Erkenntnis mit der Beschreibung von Einrichtungen und der Erforschung von causalen Zusammenhängen. Wir hatten längst Begriffsbestimmungen der Börse, des Verkehrswesens, des Genossenschaftswesens, aber erst die auf umfassenden Beobachtungen und Studien früherer Beobachtungen beruhenden Beschreibungen der Märkte, der Eisenbahnen, Wasserwege, Verzehr- und Productivgenossenschaften des In- und Auslandes brachten wissenschaftliche Einsichten. Mit andern Worten: eine Aufgabe und zwar eine sehr wichtige Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie besteht darin, die Einrichtungen der modernen Volkswirtschaft der Erkenntnis näher zu bringen und sie kann nicht anders als auf dem Wege der Beschreibung gelöst werden. Und glaubt Bücher, im Begriffe das »Wesen der Dinge« zu erfassen? Bei dem gewiß nicht vom Historismus angekränkelten Mangoldt findet sich folgende Begriffsbestimmung des Zinses: »Der Zins ist die Entschädigung für die Abtretung der Nutzung eines Kapitals.« Vermeint Bücher mit dieser »Erkenntniß« in das »Wesen« des Kapitalzinses eingedrungen zu sein?

Die historische Schule ist, soweit wir wissen, keine Verächterin der Begriffsbestimmungen. Daß durch das begriffliche Durchdringen und Ordnen eines Stoffes eine Vermehrung der Erkenntnis herbeigeführt wird, darüber herrscht doch wol Uebereinstimmung, aber man kann nur eine vorhandene Ernte ausdreschen. Ohne die Zufuhr neuer Erkenntnisse liegt die Gefahr nahe, daß der alte Stoff in neue »Wörter« gegossen wird, immer neue Distinctionen vorgenom-

men werden und das Endergebnis nur eine mit großem Selbstbewußtsein vorgetragene neue Terminologie ist. Gegen diese unfruchtbare Thätigkeit, zumal sie noch von dem Herabsehen auf die theoretische Unfähigkeit des Historismus begleitet war, mag sich der Eine oder Andere gewandt haben, nicht gegen Begriffsbestimmungen an sich. Meint aber der Verfasser nur, daß zur Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Einrichtung unter einen bestimmten Begriff falle, dessen vorhergehende Feststellung nötig sei, so ist das ja selbstverständlich.

Die theoretische Nationalökonomie hat zweitens die Aufgabe, die Ursachen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu erforschen und diese als Wirkungen erkannter Ursachen abzuleiten. Damit stehn wir auf dem Gebiete der Methode im engeren Sinn, Büchers Ausführungen hierüber scheinen dem Rec. den allergrößten Einwänden ausgesetzt. Ihrer Besprechung, wofür man nur den Rec. verantwortlich machen möge, muß vorausgeschickt werden, daß er in dem Folgenden von der Theorie der modernen Volkswirtschaft spricht und die Verschiedenheit des Forschungsgebietes, welche Bücher S. 8 annimmt, nicht anerkennt. Er will den Abschluß der Entwicklung jener ›historischen Nationalökonomie‹ abwarten, deren ›Forschungsobject ... die Wirtschaft des Menschengeschlechtes überhaupt in ihrem historischen Verlaufe‹ ist.

›Die Berichtigung und der weitere Ausbau des alten Systems‹, schreibt Bücher S. 77, ›muß auf demselben Wege versucht (werden), auf dem dies entstanden ist. ... Es gibt in der That keine andere Forschungsmethode, mit welcher man der komplizierten Verursachung der Verkehrsvorgänge nahe kommen kann, als die isolierende Abstraction und die logische Deduction‹. Da haben wir, wir können Bücher dafür nicht dankbar genug sein, die Wurzel der Anklagen gegen die historische Schule klar vor Augen. Thatsächlich ist der Inbegriff der Lehren, welche die theoretische Nationalökonomie umfaßt, nicht auf diesem Wege entstanden. Die Causalverhältnisse wurden in unserer Wissenschaft durch das inductive Verfahren aufgedeckt. Wenn wir die Entwicklung der nationalökonomischen Theorie in England und Frankreich etwa seit Karl II. und Ludwig XIV. verfolgen, so wird deutlich, daß jeder Satz aus der Beobachtung der Wirklichkeit auf langem, mühsamen Wege gewonnen worden ist. Wer z. B. die Broschürenlitteratur und die Blaubücher aus dem Ende des vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts durchgearbeitet hat, der weiß, wie langsam sich die Einsicht in das Wesen der Grundrente den damals Lebenden eröffnete<sup>1)</sup>.

1) Siehe besonders Reports respecting Grain and the Corn-Laws. 1814/15 Vol. V.

Denn die Grundrente war selbst eine neue Erscheinung. Nicht bloß deßhalb trat sie hervor, weil man schlechtere Bodenklassen anbauen mußte, sondern weil jetzt erst die alten, langen Pachtcontracte vielfach durch kurze ersetzt wurden, weil A. Young die Eigentümer gelehrt hatte, durch Steigerung der Pachtrente werde die Landwirtschaft gefördert und die Pächter einander die lebhafteste Concurrenz machten. Die Grundrente war mobilisiert. Wie lange hat es gedauert, bis aus Bruchteilen inductiver Erkenntniß die Grundrententheorie in der zugespitzten abstracten Form bei Ricardo erschien, den schon Arthur Young als den Vorkämpfer der Interessen des mobilen Kapitals betrachtete<sup>1)</sup>. Nach der nationalökonomischen Legende hat Ricardo diese Grundrententheorie auf dem Wege der isolierenden Abstraction und der logischen Deduction gefunden. Und mit ihr vergleiche man nun die Grundrententheorie, wie sie bei Cantillon auftritt, der in einer halb feudalen, stadtwirtschaftlichen Periode lebte ohne profitlüsterne tenants-at-will, rentensteigernde landlords und nationalen Kornpreis. Wenn ein geschichtsblinder Litterarhistoriker uns den Unterschied erklären soll, dann vernehmen wir wol, daß Ricardo ein viel scharfsinnigerer Geist war, die Methode der isolierenden Abstraction kräftiger handhabte u. s. w. Litterarhistoriker erledigen die Sache damit, daß bei Cantillon und den Physiokraten die Grundrententheorie ein Productionsproblem war, bei Ricardo ein Verteilungsproblem. Ganz die nämliche Entwicklung wie die Grundrententheorie zeigt die Bevölkerungslehre und die Lohntheorie — jedoch hier ist uns nicht der Raum zugemessen, um es weiter auszuführen.

Nachdem man auf inductivem Wege die Factoren des Geschehens erkannt hatte, begann der zweite Teil der Arbeit. Man mußte die Wirkungen aus den gefundenen Ursachen auf deductivem Wege ableiten. In dieser deducierten Gestalt erscheinen die Lehren in den Schriften der Theoretiker. Aber damit entstand das Misverständnis, daß die Erkenntnis der Causalzusammenhänge auch auf deductivem Wege erfolgt sei. Man verwechselte die Methode der Darstellung mit der Methode der Erkenntnis. Nach Bücher hat die Induction keine andre Function als zu »ordnen«.

In der immer strafferen Ableitung der Wirkungen aus den erkannten Ursachen wie in der reinlicheren Begriffsbildung war im wesentlichen die Thätigkeit der Epigonen beschlossen, kurz: in der formalen Ausgestaltung der Wissenschaft ohne nennenswerte Erweiterung des nationalökonomischen Wissens. Diese Richtung wurde dadurch in Deutschland gefördert, daß die meisten Nationalökonomien

1) Inquiry into the Rise of Prices in Europe during the last 25 years. 1815.

eine juristische Denkweise zu dem Studium unserer Wissenschaft mitbrachten, die Begründer der historischen Schule, die Hillebrand, Knies, Roscher, hatten eine philologisch-historische Bildung empfangen. Fern liegt es uns, den großen Fortschritt zu leugnen, welcher durch die Epigonen angebahnt wurde, wenn man nicht allmählich einen Stillstand in der Wissenschaft der klassischen Schule hervorgerufen hätte!

Im Verlaufe des formalen Verwertungsprocesses wurden die wirkenden Factoren unter dem Einflusse philosophischer und naturwissenschaftlicher Einflüsse isoliert, nur die großen, gewissermaßen durchschlagenden allein berücksichtigt, die übrigen eliminiert. Ueberall tritt dies hervor, wo etwas schon Erkanntes in die theoretische Form übergeführt wird: bei den Physiokraten, James Steuart, Adam Smith und am stärksten bei Ricardo, welcher die Smithsche Theorie widerspruchsloser und consequenter ausbildete und um wertvolle Erkenntnisse bereicherte, welche zu seiner Zeit aus den volkswirtschaftlichen Zuständen Englands von Andern und ihm selbst (Geldtheorie) gewonnen worden waren. Aber man war weit davon entfernt, die Isolierung und Deduction consequent handzuhaben, ja sie als die einzig berechtigte Methode anzusehen, das heißt aus einem Satze den gesamten Inhalt unserer Wissenschaft abzuleiten, vor allem aber die Methode der Darstellung und die Methode der Erkenntnis zu verwechseln. James Steuart spricht es deutlich aus, daß die Principien nur durch Beobachtung, Vergleichung, Reflexion gefunden werden könnten. Alle diese Männer standen der Hebung der Schätze aus den Minen volkswirtschaftlicher Erfahrung zu nahe, um diesen Proceß und ihre theoretische Einschmelzung und Vermünzung zu verwechseln.

Diese Erkenntnis gieng den Epigonen verloren. Nicht nur, daß der Gegensatz der Methode der Erkenntnis und derjenigen der Darstellung am Horizonte untergieng, die Methode der isolierenden Abstraction wurde immer mehr als die einzig berechtigte hingestellt, es bildete sich das Vertrauen auf ein abstract-deductives Raisonniren ohne alle Erfahrungsgrundlage heraus. Man behauptete, daß dies die Methode der exacten Naturwissenschaft sei, aber man fragte sich nicht, ob die Methoden einer Wissenschaft nicht aus ihrer eigenen Entwicklung gefunden werden müßten. Ueberall derselbe Cultus der Analogie in der Soziologie und den methodischen Untersuchungen! Wir sind immer genauer über die naturwissenschaftlichen Methoden unterrichtet worden, über die Methode unserer eigenen Wissenschaft wissen wir wenig.

Weit davon entfernt, die Methode zu sein oder der ›Weg‹, auf dem unsere Wissenschaft entstanden ist, hat sie erst durch die

Epigonen ihre Ausbildung erfahren, ihre heutige Stellung erlangt hauptsächlich deßhalb, weil sie nichts Neues entdeckten und nur die Lösung einiger ›unsettled questions‹ berichtigten. Wo aber eine Erweiterung der Erkenntnis stattgefunden hat, wie z. B. durch Adolf Wagners hervorragende Untersuchungen über das Papiergeld, da ruhten die Ergebnisse auf dem Boden inductiver Erforschung, hier der russischen und österreichischen Zustände, sie sind nicht aus dem Princip des Selbstinteresses herausgesponnen worden.

Und auch die Methode der isolierenden Abstraction lassen wir sehr gerne gelten, obwol wir überzeugt sind, daß das Streben, unsere Wissenschaft immer »exacter« zu gestalten, materiell unfruchtbar gewesen ist und nur formalen Wert hat, wenn sie nicht mit dem Anspruche auftritt, daß sie die einzig berechtigte sei, daß die Nationalökonomie durch ihre Anwendung entstanden wäre und die historische Nationalökonomie sich über die Methode in einem unbegreiflichen Irrtume befinde. Der Historismus ist auf dem Gebiete der Theorie inductiv, er hat in derselben Weise fortgearbeitet wie die Früheren. Immer hat er der volkswirtschaftlichen Entwicklung zu folgen, bisher unbekannte Causalzusammenhänge aufzudecken gesucht, und wenn wir heutigen Tages das Wesen der Volkswirtschaft und ihre Zusammenhänge besser erkennen, über Verkehrsverhältnisse, Geld und Kredit, Preis, Lohn, Ueberwälzung der Steuern genauer unterrichtet sind, wenn die Agrarfrage des 19. Jahrhunderts so klar vor uns liegt, wie die Agrarfrage des 18. vor den Physiokraten, so ist das Alles dem Historismus zu verdanken. Aber die Verwirrung ist so groß, daß man meinte, ein historischer Nationalökonom dürfe nur historische Untersuchungen unternehmen. Begab er sich auf das Gebiet der Theorie, so war er seinen Grundsätzen ungetreu geworden und man beanspruchte die Leistung für die abstract-formale Schule.

Hieraus ergibt sich die Stellung des Historismus zu der klassischen Nationalökonomie. Er kann ihre Ergebnisse zum großen Teile anerkennen und verwerten, da er weiß, daß sie der geistige Niederschlag der volkswirtschaftlichen Erlebnisse alternder Culturvölker mit Mangel an freien Gütern, großer Ungleichheit des Besitzes und starker Bevölkerungszunahme bei den untern, kapitallosen Klassen sind. Merkwürdiger Weise hat man darin manchmal eine Inconsequenz, ja ein Bekenntnis seiner Schwäche sehen wollen. Aber er kann nicht anerkennen, daß es sich mit der Gestalt, in welcher die Lehren auftreten, ebenso verhalte. Die historische Schule hat immer wieder betont, daß die Gesetze nur Tendenzen zum Ausdruck bringen, daß die von der klassischen Nationalökonomie übersehenen



und übergangenen Factoren in ihre Rechte wieder eingesetzt werden, einige ›Gesetze‹, welche zu hohlen Abstractionen geworden wären, ihre natürliche, inductive Frische wieder erhalten müßten, daß man die in ganz anderer Umgebung erwachsenen Einsichten eines List und Carey zur Vergleichung nicht herangezogen habe, daß endlich der einzige Weg, welcher zu einer Vermehrung und Berichtigung der Erkenntnis führen könne, der inductive sei.

Es soll nicht geleugnet werden, daß in dem Methodenstreite Mitglieder der historischen Schule sich den einen oder andern der folgenden Misgriffe zu Schulden kommen ließen, wie denn überhaupt keine Situationskomödie mehr Verwechslungen als dieser ›Geisteskampf‹ bieten kann. Da man ebenso ehrlich wie die Gegner annahm, die Nationalökonomie sei auf dem Wege der isolierenden Abstraction ›entstanden‹, so brachte man ihren ›Gesetzen‹ mehr Mißtrauen entgegen, als sie verdienten. Ebensowenig wie die abstract-deductive Schule unterschied man zwischen der anfechtbaren Form, in welcher die Theorieen auftraten und dem Rohstoff der volkswirtschaftlichen Erfahrung. Man wollte noch einmal inductiv beweisen, was inductiv gefunden, aber nun abstract-deductiv verballhornt war. Man unterschied nicht zwischen der hypothetisch-deductiven Methode, welche ihre Ergebnisse an der Erfahrung prüft und die Wirklichkeit ohne Rest erklären will, welche also eine der inductiven Methoden der Erkenntnis ist, und der Methode der isolierenden Abstraction, die nur als eine rein formale Methode der Darstellung bezeichnet werden kann. Es zeigte sich eine principielle Abneigung gegen die Deduction. Man übersah, daß, wenn die Ursachen auf inductivem Wege gefunden sind, die Wirkungen auf deductivem Wege aus ihnen abgeleitet werden müssen. Man vergaß, daß die Deduction zur Auffindung der Principien nötig ist, wenn eine Vermutung über die wirkenden Ursachen gebildet werden muß. Der inductive Nationalökonom kann nur das Eine verlangen, daß die aus den angenommenen Ursachen abgeleiteten Wirkungen an den That-sachen geprüft werden.

Berechtigt war dagegen der Widerstand gegen die Deduction, wo diese ihre Grenzen überschritt. Es läßt sich aus Principien nicht mehr deducieren, als in ihnen enthalten ist. Aber man wollte voraussagen, was sich in der Zukunft ergeben würde unter der Herrschaft der freien Concurrrenz, der Auflage einer bestimmten Steuer u. s. w. Welche theoretische Verwirrung und praktischen Unsegen z. B. die Ueberwälzungstheorieen geschaffen haben, ist gar nicht zu sagen. Welcher Fortschritt in der Erkenntnis, als Schanz diesem Problem auf einem begrenzten Gebiete inductiv näher trat!

Alle solche Voraussagen haben noch weniger Wert als Wetterprophetieen; die von hervorragenden Nationalökonomien deducierten Wirkungen der Sistierung der Silberprägung in den Kaiserlichen Münzstätten Indiens zeigen es aufs neue.

Damit ist die Stellung der inductiven Nationalökonomie zu den theoretischen Problemen unserer Wissenschaft bezeichnet. Sie verlangt, daß alle Erkenntnis aus der Erfahrung geschöpft sei, daß dieser allein Beweiskraft zuerkannt werde, daß jede Theorie die Erscheinungen ohne Rest erkläre und daß in der Zukunft den Methoden der Erkenntnis mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde als bisher. Aus ihrem Misstrauen gegen Voraussagen, besonders den auf der Grundlage der isolierenden Abstraction beruhenden erklärt sich ihre Stellung zur Politik. Dieser steht der Historismus keineswegs »eigentlich passiv gegenüber« (S. 6). Aber da der Gesetzgeber annimmt, daß eine Maßregel bestimmte Wirkungen haben werde und der Historismus weiß, wie wenig das der Fall ist, so ist seine wichtigste Sorge, das ganze Gebiet bis ins Einzelne zu beleuchten, ähnliche Causalzusammenhänge aufzudecken, damit möglichst wenige Fehler gemacht werden.

Daß der leidige Methodenstreit noch immer nicht zur Ruhe kommen kann, liegt wol an zwei Umständen. Die Litteraturgeschichte unserer Wissenschaft liegt sehr darnieder, der gründliche Nachweis, daß, wie, warum die Theorieen aus den volkswirtschaftlichen Zuständen hervorgiengen, ist nicht geführt, obwol Knies schon vor 40 Jahren eins der schönsten Kapitel seines bahnbrechenden Werkes »Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode« diesem Gegenstand widmete und Marx 6 Jahre später in der Vorrede zur »Kritik der politischen Oekonomie« allgemein darauf hinwies, daß das Sein das Bewußtsein schaffe und nicht umgekehrt; anderer Einflüsse zu geschweigen. Insbesondere brachte die abstract-deductive Schule lange Zeit der Geschichte der nationalökonomischen Lehren ebenso wenig Interesse entgegen, wie der Geschichte der Volkswirtschaft. Und auch jetzt noch scheint der Nachweis der Beziehungen der Lehren zu den Zuständen und der geistigen Atmosphäre der Zeit, die Untersuchung, in welchem wissenschaftlichen Zusammenhange sie auftreten mußten, die Darlegung der Abhängigkeit der Theoretiker von einander ihr wenig sympathisch zu sein. Sie sieht darin nur Versuche zur Verkleinerung der großen Männer, die Alles aus eigener Geisteskraft geschaffen hätten und die den Abschluß der geistigen Entwicklung bildeten. Und doch kann nur hierdurch allmählich auch der Methodenstreit beseitigt werden. Es fehlt an dem, was die Philologen die

historische Interpretation der Schriftsteller nennen. Ohne diese wird die Litteraturgeschichte bleiben, was sie war: Inhaltsangabe von Schriften, Dogmengeschichten, die notwendigerweise an den bei der Besprechung der Grundrentenlehre Cantillons und Ricardos berührten Uebelständen leiden müssen, Untersuchungen darüber, wer Recht gehabt habe und Lobpreisung solcher Männer, deren Theorieen dem Litterarhistoriker aus wissenschaftlichen und politischen<sup>1)</sup> Gründen besonders congenial sind.

Und zweitens hat der Umfang unserer Wissenschaft so sehr zugenommen, daß sie ein Einzelner nur ausnahmsweise zu beherrschen vermag und jeder Teil eine besondere Vorbildung erfordert: eine technische, philosophische, juristische, historische, philologische. Den jungen Nationalökonomem wird es immer schwerer, eine gründliche Einführung in die Untersuchungsmethoden der verschiedenen Teilgebiete zu erhalten, der Eine versteht die wissenschaftlichen Bedürfnisse des Andern nicht mehr. Nachdem der Rec. seinen Widerspruch ausführlich begründet hat, sei es ihm gestattet, dem Werke Büchers den weitesten Leserkreis zu wünschen. Es ist eine Zierde der nationalökonomischen Litteratur, für den Fachgenossen anregend und belehrend und zugleich geeignet, das Interesse an unserer Wissenschaft zu befriedigen, das geschichtliche Verständnis der volkswirtschaftlichen Erscheinungen in hohem Maße zu erwecken.

1) »Von dem Momente, wo die Smithsche Lehre für widerlegt und abgethan galt, hatte die liberale Partei — einem Antaios gleich — jenen Boden verloren, aus welchem sie ihre hauptsächlichliche Kraft schöpfte. Der Niedergang der alten, der Sieg der neuen Nationalökonomie hat mehr als irgend ein Wandel der öffentlichen Meinung zur Verschiebung des Machtverhältnisses der politischen Parteien zur Zurückdrängung des Liberalismus, selbst jenes im edelsten Sinne des Wortes beigetragen. Die in der Wissenschaft und unter den Praktikern zur Herrschaft gelangte Meinung, daß das Smithsche System durch die neueren Entwicklungen der deutschen Wissenschaft widerlegt, die classische Nationalökonomie abgethan sei, bedeutet eine Thatsache von weittragender politischer Bedeutung. . . . Ich glaube, wir thun gut daran . . . sie selbst wieder einmal zum Wort kommen zu lassen« Menger, »Die Sozial-Theorien der classischen Nationalökonomem und die moderne Wirtschaftspolitik«. Neue Freie Presse, 1891, Nr. 9470. Feilbogen behauptet, den Spuren »dieses berühmten Forschers« zu folgen: Smith und Turgot, 1892, S. V.

Kiel, 2. Februar 1894.

W. Hasbach.

**Blondel, G.**, *Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du XIII<sup>e</sup> siècle.* Paris, Alphonse Picard et fils. XLVI und 440 S. 8°.

Vorstehendes Buch, das sich nach unseren Begriffen zu bescheiden eine Studie nennt, da es sich sowohl nach seinem Umfange wie nach Gründlichkeit der Bearbeitung als eine umfassende Behandlung des gewählten Vorwurfes darstellt, verdient nach mehr als einer Hinsicht die Aufmerksamkeit deutscher Geschichtsforscher.

Der Verfasser, sowohl ein Schüler deutscher Gelehrter, vor Allen Georg Waitz, als auch früheres Mitglied der französischen *École des chartes*, hat nicht erst mit diesem Werke begonnen die Früchte seiner in Deutschland gemachten Studien auch seinen Landsleuten nutzbar zu machen. Ferner hat er sich bei seinem Aufenthalte in unserem Vaterlande nicht darauf beschränkt, nur die ältere Geschichte desselben zu erforschen, sondern er hat auch unseren modernen wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen sein Interesse zugewendet. Mit welchem Verständnisse er das gethan hat, beweist sein auf dem *Congrès de la société d'économie sociale* im Mai 1892 gehaltener Vortrag über ›die Universitätsfrage‹, in welchem er auf eine Umgestaltung der französischen Universitäten nach deutschem Vorbilde hinzuwirken versucht. Aber auch in diesen mehr auf das praktische Leben eingehenden Arbeiten zeigt sich gesunder Sinn für geschichtliche Entwicklung. Nicht schematisch sind die Einrichtungen unserer Hochschulen erfaßt, es wird vielmehr unter vergleichender Heranziehung der französischen Institutionen der Grundgedanke der ganzen Einrichtung, das Bestreben in den Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung zu schaffen, klar betont und in scharfen Gegensatz gegen das Napoleonische Princip gesetzt, welches in den Universitäten nur Schulen zur Heranbildung tüchtiger Beamten sah, denen dort zugleich die der Regierung genehmen politischen und moralischen Ansichten eingepfht werden sollten. Die Universitätslehrer waren nicht Forscher, sondern Beamte. Es braucht hiernach wohl kaum darauf hingewiesen zu werden, daß Blondel seinen Stoff ohne jeden Anflug von Chauvinismus behandelt hat; er hat sich vielmehr fast zu einem persönlichen Verhältnisse zu seinem ›Helden‹ durchgearbeitet. Wenn es auch im Allgemeinen bedauerlich erscheinen mag, daß dies besonders hervorgehoben werden muß, so giebt es doch andererseits aufs neue einen Beweis dafür, daß auch unter den Historikern in Paris Männer zu finden sind, welche deutsche Zustände vorurtheilslos zu betrachten und sich zu der An-

schauung aufzuschwingen verstehn, daß die Wissenschaft international ist und mit dem Patriotismus nichts zu thun hat.

Wenn noch hinzugefügt wird, daß der Verfasser eine so ausge dehnte Kenntniss der deutschen einschlägigen Litteratur besitzt, daß seine Arbeit selbst für deutsche Gelehrte eine sehr willkommene Uebersicht der deutschen Geistesarbeit auf diesem Gebiete gewährt, so möchte das Wesentliche zur allgemeinen Charakteristik des Werkes und seines Verfassers beigebracht sein.

Die Einleitung giebt unter ausdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit des behandelten Abschnitts für die Verfassungsentwicklung Deutschlands und nach einer Ueberschau über die verschiedenen Ansichten von den Gründen des Zusammenbruches des alten Kaiserreichs in dieser Epoche, als Hauptgesichtspunkte der ganzen Arbeit an: Erstens den Versuch, die Politik Friedrichs II. in Deutschland mit Hülfe der wichtigen neuen Quellenveröffentlichungen zu beleuchten. Dabei sagt Blondel mit Recht, daß ein solches Studium um so mehr von Nutzen sein werde, als es die Gelegenheit biete, das Staatsrecht Deutschlands in seinen wesentlichen Punkten während der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts darzustellen, einer Epoche, deren Erforschung am meisten zum Verständnisse der Verfassungsveränderungen in unserem Vaterlande bis zum Ende des Mittelalters beitrage. Hierzu bedient er sich im Gegensatze zu älteren Bearbeitern derselben Zeit in erster Linie der Urkunden. Zweitens sucht er die Gründe der ganz anders gearteten Entwicklung der doch ursprünglich auf gleicher Grundlage beruhenden Verfassung Englands und Frankreichs scharf zu präcisieren und findet als charakteristisch unterscheidenden Zug in der deutschen Entwicklung die Verquickung des deutschen Königthums mit dem römischen Kaiserthume. Das Festhalten an dieser Idee zwang die deutschen Herrscher zu immer weiter gehenden Zugeständnissen an ihre Vasallen und führte schließlich zum Triumphe des Lehnswesens.

Schluß und Anhang der Einleitung bildet ein 11 Seiten langes Litteraturverzeichnis. Diese große Menge der benutzten Werke macht es erklärlich, daß nicht alle Angaben über Verfasser u. s. w. ganz korrekt sind. Nichts desto weniger genügen sie zur Feststellung des benutzten Materials, neben welchem übrigens, wie aus den Anmerkungen hervorgeht, noch manche weitere Schriften, besonders Dissertationen und Zeitschriftenartikel herangezogen sind.

Die eigentliche Darstellung ist klar und übersichtlich disponiert. Das erste Kapitel behandelt die Verfassungsentwicklung Deutschlands bis in den Anfang des 13ten Jahrhunderts sowie das Leben

Friedrichs II. und seine Regierung im Allgemeinen. Besonders anziehend ist der erste Abschnitt, welcher die Verfassungsentwicklung Deutschlands unter fortwährender Vergleichung mit den französischen und englischen Verhältnissen darstellt. Während der zweite Abschnitt kurze Notizen über des Kaisers Jugend, Erziehung und Charakter auf Grund der Quellen giebt, bietet der dritte einen Ueberblick über seine Regierung und eine Zusammenstellung der so widersprechenden, über ihn gefällten Urtheile.

Auch das zweite Kapitel dient noch der allgemeinen Orientierung und zwar über die Verhältnisse des deutschen Königthums überhaupt. Sein erster Abschnitt behandelt die Verquickung desselben mit dem Kaiserthume und die dadurch bedingten unklaren Auffassungen des Staatsbegriffs überhaupt und des deutschen Staatswesens im Besonderen. Der zweite und dritte Abschnitt bespricht die Organe und die Hilfsquellen des Königthums.

Die nun folgenden 4 Kapitel (III—VI), welche den Kern des Buches ausmachen, beschäftigen sich mit der Stellungnahme Friedrichs zu den vier Hauptfaktoren des deutschen Volkes, dem Lehnsadel, der Geistlichkeit, den Städten und der Landbevölkerung. Sie bieten dem Verfasser die Gelegenheit eine vollständige Verfassungsgeschichte jener Zeit zu geben. Er behandelt diesen Vorwurf in höchst anregender Weise, indem er weniger darauf ausgeht, die zu Recht bestehenden Verhältnisse festzustellen, als die Tendenzen aufzudecken, welche die Politik der einzelnen Glieder der weltlichen und geistlichen Hierarchie bestimmten. Diese Auffassung ist um so mehr als die richtige anzuerkennen, als die mittelalterlichen Rechtsquellen zwar stets hervorheben, daß sie uraltes Recht, uraltes Herkommen verbiefen, thatsächlich aber immer nur eine Stufe der Entwicklung und zwar der sehr lebhaft fortschreitenden Entwicklung darstellen; es hat daher weniger Interesse und Werth die einzelnen Stadien festzuhalten, als die bewußten oder unbewußten Endziele der Bewegung klarzulegen. Bei Darstellung dieser Verhältnisse sind, was ganz besonders hervorgehoben zu werden verdient, an erster Stelle Urkunden aus allen Gegenden Deutschlands, subsidiär dagegen nur die Rechtsbücher, besonders die Spiegel, als Quellen benutzt; nichts desto weniger sind aber auch die Verarbeitungen dieser primären Quellen in Einzeldarstellungen und von Lehrbüchern vor Allen Schröders Rechtsgeschichte herangezogen.

Obwohl nun der Verfasser an mehreren Stellen (z. B. S. 192) die in den Urkunden sich findenden Rechtsansprüche als auf Usurpation beruhend charakterisiert und vielfach betont, daß ursprünglich auf öffentlich rechtlichen Verhältnissen beruhende Leistungen

und Bezüge durch Uebergang in erblichen Lehnbesitz einzelner Familien zu privatrechtlichen umgestempelt wurden, so wäre vielleicht eine noch stärkere Betonung gerade dieser Gesichtspunkte am Platze gewesen, weil aus ihnen allein sich eine Reihe von Umwälzungen in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte Deutschlands erklären. Mir wenigstens erscheint es als ein Hauptmangel unserer deutschen Verfassungsgeschichten, daß sie nach Anleitung der Rechtsbücher insbesondere der Spiegel überall eine logische Weiterentwicklung und Ausgestaltung uralter Verhältnisse nachzuweisen versuchen und dadurch die so außerordentlich zahlreichen gewaltsamen Neuschöpfungen verschleiern. Ferner macht sich auch in diesen vortrefflichen Auseinandersetzungen ein Mangel unserer deutschen Geschichtsforschung geltend, der allerdings auch von Blondel selbst gefühlt und beklagt wird (S. 193): der Mangel genügender Sonderbearbeitungen der Verfassungsgeschichte für große Gebiete unseres Vaterlandes. So hat, um ein Beispiel anzuführen, die Entwicklung der Herzogsgewalt auf Grund der trefflichen Bearbeitungen österreichischer und bairischer Forscher gegeben werden müssen, während die erheblich abweichenden norddeutschen Verhältnisse, z. B. die westfälischen, für welche in Seibertz' Urkundenbuch ein werthvolles, allerdings kaum verarbeitetes Materiel vorliegt, nicht berücksichtigt werden konnten. So mußte hier die Darstellung einseitig ausfallen; die Betrachtung der norddeutschen Verhältnisse hätte außerdem manche Punkte in helleres Licht gestellt, da die im Süden und Südwesten früher einsetzende und schneller vorschreitende Ausgestaltung der Herzogsgewalt sich schwerer und unvollkommener in ihren einzelnen Stadien verfolgen läßt, als die langsamer und später erfolgende Entwicklung in Norddeutschland.

Es würde zu weit führen, hier den Inhalt dieser Kapitel nach den einzelnen Abschnitten wiederzugeben. In allen folgt gleichmäßig auf eine Darstellung der Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände je der Nachweis der Stellungnahme des Kaisers zu ihren Bestrebungen. Diese Bestrebungen sind mit Recht sowohl bei den Laienfürsten als auch beim hohen Clerus in ihrem Endziel als auf die Erlangung der Landeshoheit, d. h. der vollen Unabhängigkeit nach oben und nach unten gerichtet, gekennzeichnet. Ob dieses Endziel jedoch, welches erst nach Jahrhunderte langem Ringen erreicht wurde, schon bei all diesen Bemühungen nach Machtzuwachs klar ins Auge gefaßt war, möchte zu bezweifeln sein. In den meisten Fällen wird Geldgier oder, um es gelinder auszudrücken, finanzielle Speculation die nächste Veranlassung gewesen sein. Ueberhaupt würde man die Geschichte des Mittelalters m. E. vielfach rich-

tiger auffassen und verstehn lernen, wenn statt der überall gesuchten politischen Bestrebungen der finanzielle Gesichtspunkt schärfer ins Auge gefaßt würde.

Die Stellungnahme des Kaisers zu diesen beiden Gruppen hat der Verfasser klar und richtig gekennzeichnet. Sie war im Wesentlichen ein Werben um ihre Gunst und Unterstützung und zwar beim hohen Clerus noch mehr, als bei den Laienfürsten. Friedrich hatte mit diesem Werben beginnen müssen, als er aus Italien mit kleinem Gefolge herangezogen kam, um überhaupt in Deutschland festen Fuß fassen zu können. Er hatte später damit fortfahren müssen, um während seiner italienischen Kämpfe die deutschen Fürsten bei guter Laune zu erhalten. In richtiger Berechnung bevorzugte er dabei den hohen Clerus, dessen Parteinahme für ihn von um so größerer Bedeutung war, als gerade er am meisten der Einwirkung seines heftigsten Gegners, des Papstes, ausgesetzt war. Friedrich beschränkte sich daher nicht nur darauf, die ihm von einzelnen Bischöfen und Aebten vorgetragenen Wünsche bereitwilligst zu erfüllen, sondern er erließ sogar mehrere allgemeine Gesetze, durch welche das Verhältnis dieser Kirchenfürsten zum Reiche, zu ihren Städten und zu den weltlichen Großen geregelt wurde. Aber auch in diesen »Constitutionen« möchten kaum eigene politische Gedanken des Kaisers zu erkennen sein. Auch sie sind im Wesentlichen nichts Anderes, als Bestätigungen der ihm vorgelegten Forderungen dieser Fürsten. Die Analyse und Besprechung dieser Gesetze können mit zu den gelungensten Theilen des ganzen Werkes gezählt werden. Trotzdem möchte ich glauben, daß Blondel die Bedeutung und vor Allem die Wirksamkeit derselben überschätzt. In Norddeutschland, besonders in den westfälischen Bisthümern, so wie in den östlichen Grenzgebieten erscheint sie gleich Null. Um derartige »Reichsgesetze« vollkommen verstehn, ihre Bedeutung und Einwirkung richtig würdigen zu können, wäre es von größter Wichtigkeit, den engeren Kreis festzustellen, in welchem sie formuliert und aus dem heraus sie dem Kaiser vorgelegt wurden. Täuscht nicht Alles, so sind es die Main- und Mittelrhein-Gegenden, denen sie ihren Ursprung verdanken und deren damalige Zustände ihre Grundlage bilden. Die Verhältnisse in Baiern, Westfalen, Niedersachsen und in den östlichen Grenzgebieten waren aber damals so wesentlich anders gestaltet, daß die geringe Einwirkung dieser Gesetze dort nur zu erklärlich ist.

Weniger einheitlich als gegen die hohe Geistlichkeit war die Politik des Kaisers den Laienfürsten gegenüber, wie denn auch deren Wünsche nicht so übereinstimmten, sie selbst zurückhaltender und widerspenstiger waren. Im Allgemeinen ist aber auch in dieser



Hinsicht das Werben um Gunst und Unterstützung nicht zu verkennen. Es ist schon oben darauf hingewiesen, wie der Mangel von Vorarbeiten den Verfasser dazu führen mußte, die Verhältnisse dieser Fürsten als ziemlich gleichartig anzusehen, während sie thatsächlich außerordentlich verschieden gestaltet waren: das bairische und österreichische Herzogthum hatte eine ganz andere Macht als das westfälische der Erzbischöfe von Köln, das sächsische der Lauenburger, das braunschweigische der Welfen. Danach, was die Baiern und Oesterreicher in vollem Umfange und unbestritten besaßen, rangen die Kölner und die Welfen mit nur theilweisem Erfolge; die Lauenburger dagegen waren froh, einige klägliche Reste der alten Herrlichkeit festhalten zu können. Diese Umstände erklären es zur Genüge, daß Friedrich dem Baier und Oesterreicher, die außerdem in der Lage waren, ihm den Durchzug von Deutschland nach Italien und umgekehrt zu verlegen, große Aufmerksamkeit schenkte, den Norden aber fast ganz sich selbst überließ. Auch in Bezug auf die Laienfürsten kann daher Friedrichs Politik als eine einheitliche, von größeren selbständigen Gesichtspunkten ausgehende nicht bezeichnet werden; auch hier macht sich ein Paktieren und Eingehen auf Einzelwünsche und Sonderinteressen bemerkbar.

Dieses letztere trifft noch mehr bei Friedrichs Stellungnahme zu den Städten zu und der Verfasser kommt bei seinen Betrachtungen darüber zu dem unzweifelhaft richtigen Ergebnis, daß von einer einheitlichen, d. h. entweder wohlwollenden oder feindseligen Politik des Kaisers zu den Städten überhaupt keine Rede sein kann. Die Begünstigung oder harte Behandlung, ja Unterdrückung, welche Friedrich einzelnen Städten zu Theil werden läßt, ist wesentlich durch sein Verhältnis zu den Stadtherren, in erster Linie also zu den Bischöfen bedingt. So ist denn auch die in ihrer Richtigkeit unbestreitbare Beobachtung des Verfassers, daß der Kaiser gegen Ende seiner Regierung städtefreundlicher auftritt, mit Recht durch den Umstand erklärt, daß zu jener Zeit die Stadtherren sich meist von ihm abwandten und ihn dadurch auf die Seite ihrer Gegner, der mit ihnen um ihre Unabhängigkeit ringenden Städte, drängten.

Noch geringer, ja eigentlich gar nicht bemerkbar, ist die Einwirkung Friedrichs auf den Bauernstand in Deutschland. Blondel hebt mit Recht hervor, daß sich darin ein Gegensatz gegen seine Thätigkeit in seinem Erbkönigthume zeigt, in welchem er sich eingehend mit der Besserung der Verhältnisse der Landbevölkerung beschäftigte. Dieser Gegensatz findet seine volle Erklärung darin, daß er nach der Verfassung Deutschlands als Reichsoberhaupt einen unmittelbaren Einfluß auf diesen Stand auszuüben überhaupt nicht in

der Lage war. So ist denn auch eine der wenigen hierher zu ziehenden Urkunden (B. F. 1979) im Interesse und auf Ansuchen des Herrn, des Bischofs von Osnabrück erlassen.

Nachdem Blondel so die Kette seines Gewebes aufgezogen hat, giebt er im siebenten Kapitel, überschrieben: »Allgemeine Betrachtungen über die Politik Friedrichs II.« den Einschlag. So sehr man ihm in den vorhergegangenen Kapiteln zustimmen muß, so vermag ich doch die in diesem letzten gegebenen Gesamtturtheile nicht vollständig als richtig anzuerkennen.

Es ist ja unzweifelhaft, daß eine richtige Beurtheilung der allgemeinen Politik Friedrichs und ganz besonders seiner deutschen Politik durch die Mangelhaftigkeit des Quellenmaterials sehr erschwert ist. Die Auffassung seiner Stellung zum Papstthum kommt in den großen Manifesten klar zum Ausdruck, seine sicilianische Politik, die er zu Ende zu führen vermochte, können wir aus seinen zahlreichen Gesetzen und Erlassen genügend erkennen. Von seiner Thätigkeit in und für Deutschland wissen wir nur, daß er sich fortwährend mit den dortigen sehr verwickelten Verhältnissen, so gut es gehn wollte, abgefunden und fast nur von Fall zu Fall entschieden hat, ohne nach einheitlichen Gesichtspunkten selbständig ein- und durchzugreifen. Nichts desto weniger möchten diese Beobachtungen nicht zu der von Blondel ausgesprochenen Ansicht berechtigen, daß ihm auch der Willen gefehlt habe, hier bessernd aufzutreten. Ich möchte vielmehr glauben, daß eine Betrachtung seines Lebens im Großen und Ganzen es kaum verkennen läßt, daß des Kaisers Stellung selbst zu den Zeiten seiner größten Machtentfaltung, als er auf der Höhe seiner Erfolge stand, nicht genügend gefestigt war, um eine durchgreifende Neugestaltung der deutschen Verhältnisse, etwa nach Art der sicilischen Constitutionen, als ein aussichtsvolles Unterfangen selbst für einen so bedeutenden Geist und so starken Willen, wie ihn Friedrich besaß, erscheinen zu lassen.

Wenn man auch die übrigen Auseinandersetzungen dieses klar geschriebenen Kapitels, insbesondere über Friedrichs Verhältnis zu den einzelnen Päpsten gerne annehmen möchte, so findet man doch einen Punkt nicht genügend betont, welchen ich als den Angel- und Kernpunkt der Politik Friedrichs während der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit ansehen möchte, sein Verhältnis zur Lombardei. So lange Friedrich nicht Herr dieses Landstriches war, der trennend zwischen seinen beiden Reichen lag, war es für ihn ganz unmöglich, eine energische Thätigkeit in Deutschland zu entfalten, welche möglicher, ja wahrscheinlicher Weise einen lebhaften allgemeinen Wider-

stand gegen ihn entfesselt hätte. Bei einem, wenn auch nur vorübergehenden Miserfolge war er verloren, da es ein Leichtes gewesen wäre, ihm die Rückkehr nach Süd-Italien abzuschneiden. Eine Persönlichkeit aber, die Alles auf eine Karte setzte, die um ein Ideal zur Ausführung zu bringen, sich der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt hätte, war der Kaiser nicht. Wenn daher, absolut genommen, ihm vielleicht, wie Blondel zu thun geneigt ist, ein Vorwurf daraus gemacht werden könnte, daß er für Deutschland nicht mehr gethan hat, so wird eine Betrachtung seiner allgemeinen Lage doch zu sehr dahin führen, diesen Vorwurf in Bedauern zu verwandeln, daß er nicht mehr thun konnte. Denn daß Friedrich nicht mehr hat thun wollen, deutet keine Quelle, keine seiner Thaten und keine seiner Aeußerungen an und selbst die von Blondel angezogene gering-schätzigte, ja geradezu abfällige Beurtheilung deutschen Landes und Volkes in einem kaiserlichen Schreiben, berechtigt nicht zu dieser Annahme; wir haben vielmehr, wenn auch nur geringe, Anzeichen, daß er auch eine Reorganisation Deutschlands im Auge hatte: als solche Anzeichen sind der große Mainzer Landfrieden und vor Allem die Einsetzung des Hofrichters, eines Beamten im wahrsten Wortsinne zu bezeichnen. Daß aber der Kaiser und seine Umgebung eine vollkommene Neuordnung der deutschen Verhältnisse im Sinne der sicilianischen Constitutionen wirklich mit der Schärfe und Klarheit, wie die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse, ins Auge gefaßt und dafür schon einen ins Einzelne gehenden Plan aufgestellt hat, möchte kaum anzunehmen sein, und zwar um so weniger, als eine günstige Gelegenheit zur Durchführung solcher Reformen sich, wie schon oben hervorgehoben, selbst im Jahre 1235 und in den folgenden nicht bot. Man mag jedoch über diese positiven Dinge denken wie man will, jedenfalls scheint mir eine unmittelbare Veranlassung zu dem von Blondel ausgesprochenen Tadel nicht vorzuliegen. Es handelt sich aber bei diesen Dingen, wie ich nochmals hervorheben möchte, um reine Constructionen, welche wieder abhängig sind von der subjektiven Beurtheilung der allgemeinen politischen Verhältnisse, ohne daß sie durch unmittelbare Aeußerungen der Betheiligten eine Bestätigung oder Widerlegung erfahren.

Es erübrigt noch einige Worte über die dem Buche beigelegten Anhänge zu sagen. Der erste (*A*) bringt in dankenswerther Weise die Texte der Hauptreichsgesetze Friedrichs von 1220, 1231, 1232 und 1235. Im zweiten (*B*) tritt Blondel, gestützt auf die Ausführungen Winkelmanns und Weilands, für die Echtheit der s. Z. von mir als unecht erklärten sogenannten Confoederatio von 1220

ein. Eine eingehende Besprechung dieser Frage würde an dieser Stelle zu weit führen; ich muß mich hier auf die kurzen Bemerkungen beschränken, daß allerdings durch die Auseinandersetzungen der beiden genannten Gelehrten ein großer, ja der größte Theil der von mir gegen den Inhalt dieser wichtigen Urkunde erhobenen Bedenken weggeräumt ist, daß dagegen meine diplomatischen Bedenken gegen das einzige in urkundlicher Form auf uns gekommene Eichstädter Exemplar keineswegs vollkommen als irrelevant erwiesen sind, daß vielmehr eine Widerlegung der mir von Blondel meist auf Grund der Aeußerungen Winkelmanns und Weilands gemachten Einwürfe, insbesondere über außer dem Eichstädter und Utrechter Exemplar noch sonst nachzuweisende Ausfertigungen schon in meinen ursprünglichen Auseinandersetzungen enthalten sein möchte. Da jedoch eine vollkommen richtige Würdigung derartiger Reichsgesetze, wie ich schon oben andeutete, nur dann möglich erscheint, wenn es gelingt, die engen Kreise, denen sie entstammen und deren Verhältnisse sie in erster Linie berücksichtigen, nachzuweisen, so muß ich auf eine eingehende Besprechung dieser Frage zunächst verzichten. Der dritte Anhang (C) enthält eine Note über die deutschen Städte im Mittelalter, die neben einer übersichtlichen Darstellung der neueren deutschen Forschung auf diesem jetzt so eifrig angebauten Gebiete in der Beurtheilung derselben sehr beachtenswerthe Gesichtspunkte hervorkehrt und insbesondere die Berechtigung der von Sohm beliebten Gleichstellung von Stadtrecht und Marktrecht und damit auch der an diese Ansicht geknüpften weitgehenden Folgerungen anzweifelt.

Zum Schlusse möchte ich mein Gesammturtheil über das Buch in dem Wunsche zum Ausdruck bringen, daß es ins Deutsche übersetzt und damit dem deutschen Publikum so nahe gerückt werden möge, wie es verdient.

Osnabrück, 15. März 1894.

Dr. F. Philippi.

---

**Philippi, F.**, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Mit urkundlichen Beilagen und vier geschichtlichen Stadtplänen. Osnabrück, Rackhorstsche Buchhandlung. 1894. 102 S. Preis Mk. 3.

Das vorliegende Buch von Philippi, dem wir außer urkundlichen Publikationen bereits mehrere darstellende Beiträge zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, speziell der von Osnabrück, verdanken, enthält den Versuch in gemeinsamer Behandlung der vier westfälischen Bischofsstädte: Münster, Paderborn, Osnabrück und Minden die Verfassungsgeschichte dieser Städte durch wechselseitige Ergänzung des den einzelnen zur Beantwortung der in dieser Hinsicht aufzuwerfenden Fragen fehlenden Quellenmaterials aus dem der andern klar zu legen und so ein Bild von der Entstehung des westfälischen Stadtrechts überhaupt zu geben.

Dem Hauptergebnis seiner Untersuchungen, »daß das westfälische Stadtrecht nach seiner Entstehung kein selbständiges Recht ist, sondern sich als den städtischen Verhältnissen entsprechend modifiziertes Landrecht darstellt« (s. das Vorwort) stimme ich durchaus bei; im einzelnen freilich vermag ich seine Auffassung des Oefteren nicht zu teilen, speziell scheint er mir in der Herleitung von städtischen Institutionen aus ländlichen bisweilen etwas zu weit gegangen zu sein.

Die Arbeit gliedert sich in 3 Kapitel: I behandelt die wirtschaftliche Grundlage, Markt und Stadt (S. 1—18); II die Besiedelung der Städte, das Weichbild (S. 18—38); III die Stadtgemeinde und Landgemeinde (S. 38—86). Im Anhang sind einige zum Teil noch nicht veröffentlichte Urkunden zum Abdruck gebracht.

Die treibende Kraft für die Entwicklung der Orte zu Städten sieht Philippi mit Recht in dem ständigen Markte. Der Jahrmärkteverkehr ist »im Grunde genommen vom städtischen Wesen unabhängig«, Jahrmärkte haben schon lange bestanden, ehe von einer städtischen Entwicklung die Rede sein kann, manche Orte mit Jahrmärkten sind nie zu Städten geworden und andererseits — hätte er hinzufügen können — sind Jahrmärkte oft erst in längst bestehenden Städten begründet worden<sup>1)</sup>. Sie haben auch auf eine Vermehrung der ständigen Einwohner des Ortes nicht hinwirken können<sup>2)</sup>.

1) Vgl. z. B. Gengler cod. iur. munic. I, 2. 109 (Achen 1166, Bamberg 1245); Progr. d. Elisabet-Gymn. Breslau 1892 S. 45 (Mainz 1240, Worms 1243, Speyer 1245); auch Varges in Z. f. Nat. Oekon. u. Statist. N. F. III. Bd. VI S. 199.

2) S. 75 sagt Ph. freilich, daß sie »fördernd auf die Entwicklung eines ständigen örtlichen« Verkehrs wirkten, mithin konnten sie doch auch indirekt dadurch zu gesteigertem Zuzug in den betreffenden Ort Anlaß geben.

Ebenso haben Wochenmärkte nicht zur Stadtgründung führen können; sie setzen vielmehr bereits eine städtisch lebende Bevölkerung voraus, da sie ›hauptsächlich die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln‹ bezweckten. ›Erst das Aufkommen des Handwerks und die damit im engsten Zusammenhang stehende Errichtung des ständigen städtischen Marktes wurde Veranlassung zur Stadterweiterung und zum Entstehen der Städte im eigentlichen Sinne‹. Mit Recht hebt Philippi hervor, daß man unter Markt (*forum, mercatus*) jeden kaufmännischen Verkehr zu verstehn hat, daß es sich hierbei im Mittelalter wesentlich um den Vertrieb der Erzeugnisse des Kleingewerbes gehandelt hat. Aber ich vermag ihm darin nicht zu folgen, daß er die Ottonischen Marktrechtsverleihungen von der Entwicklung dieses Verkehrs trennt, daß er in ihnen nur Jahrmarktsverleihungen sieht. Das folgt ihm ›mit Sicherheit‹ aus den damit verbundenen Zollverleihungen — aber Zoll wurde doch nicht bloß an Jahrmärkten erhoben<sup>1)</sup>, im Gegenteil, auf Jahrmärkten war gerade, wie Ph. später selbst anführt (S. 76), der Handel oft zollfrei — und aus den Geleitsbestimmungen; diese finden sich aber, wie er selbst zugibt, erst in den späteren Privilegien<sup>2)</sup>, und sie waren doch auch bei ständigen Märkten nicht überflüssig<sup>3)</sup>. Von den hier in Betracht kommenden Städten sind Marktprivilegien nur für Minden (977) und Osnabrück (1002) erhalten. Für Minden lautet die betreffende Stelle: *ut monetam macellumque publicum*<sup>4)</sup> ibi construi liceret. S. 3 erklärt Ph. auch dieses Privileg für eine Jahrmarktsverleihung, während er S. 13 anderer Meinung geworden ist und

1) Vgl. z. B. das Staffelseiner Marktprivileg von 1165, worin ausdrücklich vom Zoll beim öffentlichen Kauf und Verkauf die Rede ist (Mon. Boica 29, 2 S. 374 ff.)

2) Als ältestes Beispiel derart für westfälische Städte nennt er (S. 2 Anm. 3) die Urkd. Ottos III. für Helmarshausen (1000), wo sich aber schon der ›Hinweis auf gleiche Privilegien für Mainz, Köln und Dortmund findet‹. Mainz hat aber, wie oben bemerkt, damals noch gar keinen Jahrmarkt gehabt.

3) Ich verweise auf die Freisinger Marktgründung von 996, wo einmal ausdrücklich von der Errichtung eines ständigen Marktes die Rede ist und doch die Geleitsbestimmungen nicht fehlen: *mercatum omni die legitimum* ... imperiali potentia construi ... et omnibus quidem eundem mercatum inquiringibus pacificum aditum ac reditum nostri imperialis banni districtione firmiter sancimus. M. G. dipl. II nr. 197. vgl. auch nr. 208.

4) Ob hier *macellum publicum* wirklich nur Fleischscharre bedeutet oder nicht vielmehr Fleischmarkt? Fleisch dürfte in den westfälischen Städten eins der Hauptprodukte für den gewerblichen Handel gewesen sein (Westfälische Schinken!); man vergleiche nur die bevorzugte Stellung der Fleischer in Osnabrück (Ph. S. 49). Vgl. für die Bedeutung von *macellum* auch M. G. dipl. I nr. 272. 313. 424 und II S. 520.

von ihm und von der Bestätigung desselben (1009) sagt: »sie können mit Sicherheit nicht auf einen Jahrmarkt bezogen werden«. Letzteres glaube ich auch. In Osnabrück fanden die Jahrmärkte auf der Domfreiheit statt; sie dürften meines Erachtens daher auf natürliche Weise bei den hohen Festen entstanden sein<sup>1)</sup>, während der davon ganz getrennte Markt eben in seiner Entstehung auf das 1002 erteilte Marktprivileg zurückzuführen ist.

Philippi übersieht bei seinen Betrachtungen über die Entwicklung eines ständigen Verkehrs ein wesentliches Moment: die Bedeutung des Durchgangsverkehrs. Er läßt den ständigen Markt aus dem Bedürfnis des Handwerkers eine Stätte zu haben, »wo er seine auf Voraus gefertigte Waare zum feilen Verkauf bringen konnte«, hervorgehen; ich meine vielmehr, daß das gesteigerte Bedürfnis nach feiler Waare die Vermehrung der diese Waare verfertigenden und gleichzeitig vertreibenden Handwerker in den Städten, daß der Aufschwung des Handelsverkehrs die Entwicklung der Gewerbe zur Folge gehabt hat, daß der Durchgangsverkehr mit seinen Bedürfnissen für Ruheplätze der Waarentransporte (Versorgung mit Lebensmitteln, Ergänzung defekt gewordener Gebrauchsstücke, Ausbesserung entstandener Schäden etc.) an Straßenknotenpunkten die vermehrte Besiedlung der Städte durch Gewerbetreibende herbeigeführt hat; erst die gesteigerte Nachfrage<sup>2)</sup> hat auch zum vermehrten Angebot geführt. Aus dem Bestreben, aus solchem Verkehr Nutzen zu ziehen und gleichzeitig den Bedürfnissen dieses Verkehrs Rechnung zu tragen ist wohl die Gründung wenigstens einer Anzahl von Märkten hervorgegangen<sup>3)</sup>. Mit ihnen pflegte die Errichtung von Verkaufsständen auf dem Marktplatze und den Marktstraßen verbunden zu sein<sup>4)</sup>. Die

1) Vgl. dazu die oben erwähnte Staffelsteiner Urkunde, in der es heißt, daß Kaiser Lothar dem Bamberger Domkapitel hier die Errichtung eines öffentlichen Marktes gestattet habe, während *ante non nisi diebus festis moris esset hominibus ad aecclesiam concurrentibus quaedam minuta inter se habere commertia sine theloneo et aliis praestationibus seu institutionibus ad iusticiam forensem regali vel imperiali donatione pertinentibus*, was als *prava consuetudo prisici temporis* bezeichnet wird.

2) Einige dafür nebenbei in Betracht kommende Punkte führt Ph. S. 6 an.

3) Direkt führt die Urkunde Ottos I. von 947, worin er dem Kloster St. Gallen Markt- und Münzrecht in Rorschach verleiht, als Grund für die Marktgründung an, daß der Ort *ad Italiam proficiscentibus vel Romam pergentibus esse commodum*. Von der Gründung eines Jahrmarkts kann doch auch hier keine Rede sein. Bei den meisten Marktverleihungen fehlt natürlich die Angabe eines Grundes oder es ist nur der finanzielle Gesichtspunkt hervorgehoben.

4) Urkunde des Abts von Corvey für Hörter (Erhard codex 189 a. 1115): Der Abt bestimmt über den Markt von Hörter, *ut singulis annis de singulis ma-*

Marktverleihungen enthielten eben die Erlaubnis zur Errichtung eines öffentlichen Handelsplatzes mit dem Recht zum öffentlichen Kauf und Verkauf<sup>1)</sup> und zur Erhebung der darauf gesetzten Abgaben.

Die Märkte, beziehungsweise Marktstraßen mit ihren Verkaufsständen bildeten, wie Ph. mit Recht sagt, in den hier behandelten Städten die erste räumliche Erweiterung der alten Bischofsstadt, an deren Mauern sie sich bis auf Osnabrück, wo der Markt noch auf der Stiftsimmunität lag, anlehnten. An beigedruckten Stadtplänen wird die räumliche Entwicklung der Stadt zur Anschauung gebracht. Genau feststellen läßt sich »der Marktbezirk, d. h. der Bezirk, auf welchem Marktrecht galt«, nur für Osnabrück und Münster; dieser aber »deckt sich weder mit dem Umfange des städtischen Gerichtsbezirks: der später mit der Landwehr umschlossenen Stadtfeldmark, noch mit dem Umfange der ummauerten Stadt in irgend einem Stadium der Entwicklung«, womit Ph. die Sohmsche Marktrechtstheorie zurückweist. Ich muß aber bemerken, daß ich hierbei jede weitere Angabe darüber vermissen, daß in dem dem Marktverkehr zugewiesenen Teile der Stadt ein besonderes Marktrecht gegolten habe<sup>2)</sup>.

*cellis vel locis, in quibus cum mercimoniis consistunt mercatores, eine Abgabe bezahlt werde, sicut mos est et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt.*

1) So auch Vargas a. a. O. S. 198 ff.: »Irrtümlicherweise . . . die Verleihung des mercatus, des Verkehrs- und Handelsrechts, als Wochen- oder Jahrmarktsprivilegien aufgefaßt«. Klar geht die Bedeutung der Verleihung von mercatus besonders aus der genannten Staffelsteiner Urkunde hervor, vergl. oben S. 547 Anm. 1. Es heißt dann in der Urkunde, die die Streitfrage entscheidet, ob auch die auf den der Würzburger Kirche zugehörigen Gütern Angesessenen vom Marktverkehr den Zoll entrichten sollen: *ut habitantes in bonis St. Kyliani Staphelstein emendi et vendendi licentiam habeant infra limina domorum suarum tantum absque dolo et malo ingenio et exinde nec theloneum nec aliam forensem iusticiam persolvant. Si vero in mercato emerint vel in publico more forensium tabulam vel aliquam stationem habere voluerint et menes suas in platea exposuerint, iure forensi inde respondeant.*

2) Es ist durchaus nicht die Regel, daß für den Marktplatz ein besonderes Recht gegolten hat. Verschärfte Strafbestimmungen bei Rechtsverletzungen auf dem Gebiete des eigentlichen Markts finden sich keineswegs allgemein, sind vielmehr nur Eigentümlichkeiten einzelner Stadtrechte. Die Sohmsche Theorie von der allmählichen Ausdehnung eines auf dem Marktplatze zur Entwicklung gebrachten Marktrechts über den Stadtbezirk, von der Entstehung des Stadtrechts aus dem Marktrecht, ist die Verallgemeinerung vereinzelter Erscheinungen, wie sie Radolfzell bietet, wo aus einem Gemeindebezirk ein Markt mit besonderem Recht ausgesondert wird. In der Regel überträgt der Marktherr die Marktgerichtsbarkeit an eine bereits bestehende Gemeinde und die durch die Bedürfnisse



Das zweite Kapitel behandelt die Art und Weise, wie die Ansiedlung der als Handwerker neu zuziehenden Stadtbewohner vor sich gieng, nämlich durch Grundeigentumsübertragung in Form der städtischen Erbzinsleihe, die Philippi mit dem Weichbildrecht identifiziert. Ich vermag freilich diese Identifizierung weder durch die von ihm angezogenen Urkundenstellen noch durch seine neue Erklärung des Wortes »Weichbild« als gerechtfertigt anzuerkennen. Er hat ja zweifellos Recht damit, »daß die ursprüngliche rechtliche Bedeutung des Wortes sich nur aus den ältesten urkundlichen Erwähnungen desselben erschließen läßt«. Aber diese liefern mir für seine Behauptung den Beweis nicht.

Die älteste Erwähnung findet sich im Leipziger Stadtrecht (zw. 1150 u. 1170): *iuris etiam sui, quod wicbilide dicitur, signum petentibus unum in medio Halestre . . . demonstravit*. Es werden also darin die Grenzen für den Geltungsbereich des Stadtrechts, welches Weichbild heißt, angegeben<sup>1)</sup>. Philippi stellt diese Urkunde zunächst zurück, weil in ihr eine Ausdeutung des Rechts nicht gegeben sei, und schließt weiterhin aus westfälischen Urkunden, daß darunter nur das städtische »Erbzinsleihrecht« verstanden sei. Hier wie in der Ausdeutung der westfälischen Urkunden liegt aber die durchaus irrthümliche Anschauung zu Grunde, als ob im 12ten Jahrhundert nicht bereits ein allgemeines Stadtrecht zur Ausbildung gekommen sei<sup>2)</sup>. Nur so ist die Behauptung möglich, daß in der Urkunde von Münster 1178, in welcher der Bischof dem Kloster Ueberwasser Güter *iure civili quod Wicbilette dicitur habenda* überträgt, in der von Lübeck 1182/83 (Uebertragung von Grundstücken *civili iure, quod wigbeledhe dicitur*), in der von Münster 1184 (Uebertragung eines Hausplatzes *sub iure civili*), in der von Bremen 1186, wo von der Freiheitserwerbung durch Wohnen von Jahr und Tag *sub eo, quod vulgo dicitur wicpilethe, von dem herewede, si quis sub wicbilithe mortuus fuerit, von der Liegenschaftsersitzung in civitate Bremensi sub wicbilithe* die Rede ist, und anderen Urkunden unter *ius civile*, Weichbild, nur das Erbzinsleihrecht zu verstehn sei, während es doch, wie in der Leipziger Stadtrechtsurkunde, einfach Stadtrecht heißt, zu dessen Bestandteilen die

des Handelsverkehrs entwickelten Rechtsanschauungen etc. erweitern nur das bestehende Recht oder gestalten es um, wenn nicht schon bei der Stadt- oder Marktgründung ein anderswo entwickeltes Recht verliehen wird.

1) Die Erklärung von Varges a. a. O. S. 190 Anm. 7, daß »quod wicbilide dicitur« auf das folgende *signum* zu beziehen sei, ist doch wohl eine Gewaltthat.

2) Vergl. Kaufmann zur Entstehung des Städtewesens (Universitätschr. Münster 1891) S. 6, Varges a. a. O. S. 10, meine Programmabhdl. S. 51.

Erbzinsleihe, Stadtleihe gehört. Wie Philippi selbst anführt, wird das *ius civile* gerade in den ältesten Urkunden auch als *ius forense* bezeichnet; das scheint mir doch nur möglich, wenn eben *ius civile* allgemein Stadtrecht bedeutet<sup>1)</sup>. Weil der Hauptträger der städtischen Entwicklung der Markt war, wird die Stadt auch als Markt, die Bürger als Kaufleute, das Stadtrecht als Marktrecht bezeichnet<sup>2)</sup>. Unbequem ist Philippi für seine Erklärung die Urkunde K. Friedrichs I. für Oberenkirchen von 1181 (also auch eine der ältesten, die 3te, in denen das Wort Weichbild auftritt): *et ut in villa Overenkerken forum sit, quod in vulgari wichelethe dicitur, concessimus*. Er muß hier zum Zwang seine Zuflucht nehmen. Er sagt nämlich: »Es ist zu übersetzen: wir gestatten, daß in der Bauerschaft O. eine Stadt errichtet und nach dem Weichbildrecht besiedelt werde. Denn der folgende mit et angefügte, also eine weitere Rechtsverleihung enthaltende Satz: *peregrinos seu alios ad forum euntes vel redeuntes seu permanentes nostra pace et protectione gaudere volumus* enthält erst die Marktrechtverleihung mit dem Marktfrieden (*pax nostra* = Königsfrieden für die einheimischen und fremden, sowie Geleit (*protectio*) für die fremden Kaufleute<sup>3)</sup>.«

1) Ph. führt hier für seine Auffassung an (S. 27 Anm. 57): In der Münsterschen Urkd. von 1183 »tritt deutlich hervor, daß ein städtisches Recht, weil die Städte auch als Märkte bezeichnet werden, Marktrecht (*ius forense*) genannt wird«. Es handelt sich um einen Streit zwischen Bürgerschaft und Domherrn um den Graben der alten Domfreiheit, wobei die Bürger für ihre Ansprüche sich nur auf das *ius forense* berufen können (*civibus tantum ius forense pro se introducentibus*), während sich das Domkapitel auf das alte Herkommen und die Schenkung des Bischofs Ludwig *emunitatis iure* beruft. Die Bürger beriefen sich doch also wohl darauf, daß der Graben nach Stadtrecht zum städtischen Gemeindegebiet gehöre. Der Bischof aber spricht dem Kapitel den Besitz zu »*iure emunitatis*«; mit welchem Recht man da sagen kann, hier müsse das Marktrecht als Weichbildrecht »im Sinne von Erbzinsleihe« erklärt werden, ist mir nicht recht verständlich. Ebenso vermag ich die Berechtigung der Behauptung Ph.s nicht einzusehen, daß in einer Urkunde von 1254, in welcher ein Ritter ein bisher von Soester Bürgern als Lehen (in *phedo*) besessenes Grundstück ihnen nunmehr *iure civitatis susaciensis quod in vulgari wichbilde appellatur* überträgt, *wichbilde* »für ein Erbzinsrecht schlechthin« gebraucht sei. Im Gegenteil scheint mir hier keine andere Deutung möglich, als daß Weichbild Stadtrecht bedeutet.

2) Vergl. v. Below Ursprung S. 17.

3) Ganz sicher hat sich Ph. freilich bei seiner Erklärung nicht gefühlt. In der Anm. (S. 27 Anm. 58) erklärt er es »für möglich, daß an der betreffenden Stelle einige Worte und zwar etwa: *et ius civile* ausgefallen sind ... Ist der Wortlaut der Urkunde vollständig, so enthält dieselbe eben das erste Vorkommen dieser später sehr gebräuchlichen Verwendung des Wortes *wichelethe* = Wigbold, Marktflücken«. Damit ist eigentlich die im Text gegebene Erklärung zurückgenommen.

Thatsächlich enthält der zweite Satz weiter nichts als die Zusicherung sicheren Geleits und der erste die Markt- oder Stadtgründung. Die Urkunde liefert den Beweis dafür, daß der Name Weichbild, Stadtrecht, schon früh auf seinen Geltungsbereich übertragen worden ist, wie auch schon in der Leipziger Stadtrechtsurkunde in das Wort dieser Begriff hineingelegt ist (*iuris sui, quod w. dicitur, signum* = Zeichen für das Geltungsgebiet ihres Rechtes).

Und nun zur Erklärung des Wortes Weichbild! Ph. lehnt, meines Erachtens mit Recht, die Erklärung von Weichbild = Stadtbild = Marktbild, Marktkreuz und die daraus wieder gefolgerte ursprüngliche Uebereinstimmung von Stadtrecht und Marktrecht ab. Er selbst leitet nun die 2te Hälfte des Wortes *bilithe* (*belethe, belede*) von *bilien* (beleihen) ab und stellt es zu diesem Verbum in dasselbe Verhältnis, in welchem *behovede* (Notwendigkeit) zu *behoven* (bedürfen) und *buwete* (Gebäude, Bau) zu *buwen* steht, also *bilithe* = Beleihung, Leihe und *wicbilette* Stadtleihe. Aber bisher ist eine solche schwache Form des starken Verbums *belien* im niederdeutschen noch nicht nachgewiesen, also eine solche Erklärung doch mindestens sehr gewagt. Ich halte für die richtige Ableitung die, welche in dem zweiten Bestandteil das noch heut in der Zusammensetzung Unbill, Unbilde erhaltene *bilde* = Recht erkennt. Weichbild heißt Stadtrecht<sup>1)</sup>; nichts anderes scheint mir, wie gesagt, aus den das Wort erwähnenden ältesten Urkundenstellen hervorzugehn. Vor allem aber scheint mir dafür maßgebend, daß in Süddeutschland der entsprechende Ausdruck ebenfalls »Recht« ist und nicht Leihe. So um 1200: *omnes, qui iure Burgensi hortos acceperunt* (Mon. Boica IV, p. 275 nr. 76); 1223: jährlicher Zins *iure quod dicitur Purchrecht* de Curia etc. (Mon. Boica IV, p. 331 nr. 17) und dann sehr häufig<sup>2)</sup>. Früh wurde der Name dann auf das Gebiet, in welchem das Recht galt, ausgedehnt (s. oben)<sup>3)</sup>, und Neugründungen, denen dieses Recht verliehen wurde, wurde geradezu der Name Weichbild *wicbold*, beigelegt<sup>4)</sup>, ebenso wurden aber die nach Stadtrecht ausgethanen Güter und der davon gezahlte Zins mit diesem Namen »Weichbild« bezeichnet<sup>5)</sup>. Damit gieng denn auch der ursprüngliche Sinn des Wortes bald verloren und so konnte der Pleonasmus »Weichbildrecht« entstehen<sup>6)</sup>.

1) Vergl. v. Below Urspr. S. 17 Anm. 2.

2) Vergl. Sohm a. a. O. und Mon. Boica 29, 2 nr. 7 u. 8 (a. 1236. 37) nr. 143, 184; S. 229 etc.

3) Weitere Beispiele gibt Ph. S. 33.

4) Ph. S. 34 ff.

5) Ph. S. 33 und 25. Sohm a. a. O. S. 25.

6) So zuerst 1238: *in titulum iuris, quod wicbelethereth dicitur*. 1245: *titulo*

Ueber die Rechtsverhältnisse der westfälischen Weichbildgüter führt Philippi zutreffend aus, daß die Bedingungen, welche der mit Weichbildgut Beliehene zu erfüllen hatte, verschiedene waren, daß die Veräußerungsberechtigung aber in keinem Falle ausgeschlossen war<sup>1)</sup>. Die Garantie für die Innehaltung der Bedingungen übernahm die städtische Behörde. In öffentlich rechtlicher Beziehung unterlagen die Weichbildgüter den städtischen Lasten. Einen Zusammenhang zwischen diesen beiden letztgenannten Thatsachen in Westfalen, abweichend von den übrigen Rechtsgebieten dadurch herstellen zu wollen, wie es Ph. thut, daß man letztere Verpflichtung als Entgelt für jene von der Stadtbehörde übernommene Garantie faßt, scheint mir indessen nicht richtig. Es war städtisches Gewohnheitsrecht, daß alle im Stadtgebiet liegenden Güter auch den städtischen Lasten unterlagen<sup>2)</sup>. In den von Ph. angeführten Urkunden findet die Uebertragung der als Weichbildgüter auszuteilenden Ländereien an die Stadtgemeinde, nicht aber die Uebertragung der einzelnen Weichbildgüter an bestimmte Persönlichkeiten statt. Es war natürlich, daß damit die Stadtgemeinde auch die Verpflichtung für die Innehaltung der den Inhabern der Weichbildgüter auferlegten Bedingungen übernahm. Eines besonderen Entgeltes dafür bedurfte es nicht, denn schon jene Uebertragung bedeutete für die Stadtgemeinde einen beträchtlichen Vorteil. Auch die Ansicht, daß mit Uebernahme der erwähnten Garantie der Rat auch die Gerichts-

juris quod in Theutonico Wichelethe Recht dicitur in den beiden letzten, Anm. 49 (S. 22) bei Ph. angeführten Urkd.

1) So S. 23. Dagegen ist S. 21 aus der Lübecker Urkunde v. 1182/83 geschlossen, daß die Bedingungen der Erbzinsleihe für das westfälische Rechtsgebiet günstiger erscheinen, als für die Gegenden schwäbischen und fränkischen Rechts. Sie waren aber in Westfalen ebenso verschieden wie anderwärts. Man vergl. zu den von Ph. 22/23 angeführten Stellen Erhard codex 184, Seibertz nr. 287, Herforder Stadtrecht in Z. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskd. Bd. 49 Münster 1891 S. 4 u. 6. Gengler a. a. O. S. 17. 175 und die S. 551 Anm. 2 und im Text gegebenen Beispiele.

2) Vergl. z. B. das Privileg K. Ottos IV. für Duisburg a. 1213, wonach der Inhaber von *predia vel feoda sive alia quaecunque bona* in der Stadt *ad communem exactionem . . . secundum priscam consuetudinem et ius civile* respondeat (Gengler a. a. O. S. 946), dazu die Urkd. von 1290 § 5 (Gengler 950), vergl. auch Gothein, Geschichte des Schwarzwaldes I. 73. Der geistliche Besitz machte bekanntlich eine Ausnahme. Doch suchten auch ihn die Bürger früh zu den Stadtlasten heranzuziehen, oder es wurde Veräußerung von Stadtgut an die Geistlichkeit verboten oder von der Zustimmung des Stadtherrn und der Stadtgemeinde abhängig gemacht oder dabei ausdrücklich die Fortdauer der auf dem Gute ruhenden städtischen Lasten ausbedungen etc., vergl. Gengler 96, 789, 793, 876, Zeumer, Städtesteuern S. 78 ff.

barkeit über die Weichbilder erhalten habe, scheint mir nicht genügend begründet zu sein<sup>1)</sup>.

Das 3te Kapitel gliedert sich in 4 Abschnitte, in welchen die Grundlagen des Bürgerrechts, die Stadtgemeinde, die städtischen Behörden und Handel und Gewerbe, Gilden behandelt werden. Als Grundlage des Voll-Bürgerrechts weist Ph. in besonders interessanten Ausführungen für Münster und Osnabrück den Besitz von echtem Eigen nach und glaubt dasselbe, wohl mit Recht, auch für Minden und Paderborn aus späteren Verhältnissen erschließen zu dürfen. Vollbürger waren ursprünglich, wie auf dem Lande vollberechtigte Genossen, nur die freien Grundbesitzer, denen als minderberechtigt diejenigen gegenüberstanden, »welche kein echtes Eigen besaßen, d. h. die Einwanderer, welche sich durch Annahme von Weichbildgut zu Erbzins, teils aus den Händen der Geistlichkeit, teils aus den Händen der Vollbürger leihweise Wohnplätze erwarben«. Aber ich glaube, man darf dabei nicht behaupten, wie es Ph. thut, »daß diese ganzen Verhältnisse auf Sachenrecht und nicht auf Personenrecht beruhten«<sup>2)</sup> (S. 42). Zur Vollfreiheit war eben nach altgermanischer Anschauung freier Grundbesitz notwendig; aber nach dem von Ph. aufgestellten Satze müßte auch ein Unfreier, der freien Grundbesitz erwirbt, dadurch dem Vollbürger gleichgestellt sein. Das war aber nicht der Fall; der Hörige wird ausdrücklich von dem Rechte, das ein anderer hat, der domum in civitate emerit aut conduxerit, ausgeschlossen. In Münster sind die ursprünglichen Vollbürger die sogenannten »Erbmänner«, die Besitzer eines »Erbes«, d. h. echten Eigens, in Osnabrück umfaßte die den Gilden gegenüberstehende Gemeinheit ebenso die alten Grundbesitzer (wene, mente genannt) und auch in Minden wird neben den Aemtern als besonderer Bestandteil der Stadtbevölkerung die Gemeinheit genannt, in Paderborn sind noch spät Weichbildgut und Erbe einander gegenübergestellt. Die städtische Entwicklung erst hat zur Beseitigung der alten Grundlage des Vollbürgerrechts geführt, das Weichbildgut dem Erbe gleichgestellt und die Vorrechte

1) Der Bischof von Paderborn bestimmt, als er 1323 seiner Stadt Dringenberg das Recht von Borgentrick verleiht, den Verkauf, die Verpfändung und Ver-tauschung von Weichbildgütern vor dem bischöflichen Richter unter Zahlung der üblichen Gebühr (Gengler a. a. O. S. 907).

2) Der Unterschied zwischen »Vollbürgern und minderberechtigten Stadtbe-wohnern« scheint mir in der That ein Standesunterschied zu sein, trotzdem es Ph. nicht gelten lassen will (S. 40). Daß die Stände der freien Bauern, der Bürger und des Dienstmannsadels im 12. und 13. Jahrh. in Westfalen nicht scharf geschieden waren, Uebertritte aus dem einen in den andern mehrfach vorkamen, darauf kommt es doch hierbei nicht an.

der alten Vollbürger, der Gemeinheit, beseitigt. In Osnabrück ist schon 1278 das Bürgerrecht unbedingt erblich, ohne Rücksicht auf vorhandenen Grundbesitz, die Fleischhauer sind den Bürgern gleichgestellt, in Minden werden durch das Statut über die Ratswahl von 1301 die alten Vollbürger ihrer Vorrechte beraubt, in Paderborn aber haben sich die alten Verhältnisse durch das ganze Mittelalter behauptet.

In dem Abschnitt »Die Stadtgemeinde« sucht Ph. nachzuweisen, daß die städtische Gemeinde aus der ländlichen hervorgegangen ist. Mit Recht bemerkt er: »Auch wenn alle Anhaltspunkte, alle Beweise dafür fehlten, würde von vornherein die größte Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß sich die Stadtverfassung, wenn sie nicht überhaupt nach einem von außen übernommenen Muster willkürlich gestaltet wurde, auf Grund oder wenigstens nach dem Vorbilde einer älteren politischen Gemeindeverfassung entwickelt habe«<sup>1)</sup>.

1) Nicht einverstanden kann ich mich mit Ph. erklären, wenn er einen Grund für die weit auseinandergehenden Ansichten über die Entstehung und die Grundlage der deutschen Städteverfassungen darin sieht, »daß die Forscher zumeist von einer Betrachtung der Rheinstädte ausgingen« (S. 38). Ist etwa die Marktrechtstheorie daraus hervorgegangen? Gerade Schulte hat diesen Weg als »Holzweg« bezeichnet (Z. f. Gesch. des Oberrh. N. F. V, 139) und ist der Urheber der von Ph. verworfenen Marktrechtstheorie geworden! Meines Erachtens wird man hierbei immer, wenn man auch neuere Gründungen mit heranzuziehen hat, gerade von den Orten ausgehn müssen, welche uns mit ihren Quellen in die frühesten Zeiten des deutschen Städtelebens führen, wenn man schiefe Urteile vermeiden will, also von den alten Römerstädten! Ich kann auch nicht finden, daß das Material für die Behandlung der von Ph. gewählten Städte gerade für ihre älteren Zeiten reichlicher vorhanden ist, als in den älteren Rheinstädten. In Miskredit sind diese nur dadurch gekommen, daß gerade sie vielfach Opfer einer schlechten Forschungsmethode gewesen sind, wie von Nitzsch, Arnold, von Köhne ganz zu schweigen. Von Arnold scheint man jetzt freilich schon vergessen zu haben, was Hegel in eindringender Kritik dargelegt hat (in der allgem. Monatszeit. f. Wissensch. u. Litteratur 1854): »daß man es mit einem Schriftsteller zu thun hat . . ., der es weder mit der Benutzung der historischen Quellen sehr gewissenhaft noch mit der Auslegung sehr genau nimmt und der, je weniger er über den engeren selbstgesteckten Umkreis hinausieht, um so leichter zu allgemeinen Ansichten oder zu unhaltbaren Hypothesen geneigt ist« (s. auch meine Ausführungen Z. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. I, 445 ff. und III, 257 ff.). Man vergleiche dazu das Urteil Pirennes, der neuerdings die Entwicklung der deutschen Stadtverfassung zu bearbeiten unternommen hat und zunächst in einem I. Abschnitt die hervorragendsten einschlägigen Werke Revue passieren läßt (Revue historique Bd. 53 (1893) S. 7 ff.), über Arnolds »klassisches« (!) Buch. Einen Satz daraus will ich hierher setzen: *On peut comparer avec le livre d'Arnold pour se faire une idée exacte des progrès de la science depuis quarante ans, le livre récent de C. Köhne (!) (der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Breslau 1890) qui étudie spécialement la constitution des trois villes*

Er weist darauf hin, wie Organisation und Befugnisse der alten Bauernschaften im westfälischen Rechtsgebiete zur Entwicklung städtischer Organisationen fähig waren und sucht nun die Entstehung von Paderborn, Osnabrück und Münster aus mehreren aus Bauernschaften erwachsenen Sondergemeinden darzuthun, die in Paderborn auch den Namen Bauernschaften, in Münster und Osnabrück den gleichbedeutenden ›Laischaften‹ führen. Ich möchte aber hervorheben, daß, wo dies geschehen ist, zuerst eine von diesen Sondergemeinden, die mit dem Markte ausgestattete, städtische Organisation erlangt und dann die andern in sich aufgenommen hat. Aber ich möchte mit Ph. nicht die Verhältnisse der Osnabrücker Neustadt, welche 1306 mit der Altstadt vereinigt wurde, mit den der andern Laischaften auf eine Stufe stellen. Die Behauptung Ph.s, daß die Neustadt ›in der Gesamtorganisation der Stadt keine andere Stelle einnimmt, wie die übrigen Laischaften auch‹ (S. 53) erscheint mir unrichtig. Ph. fügt selbst hinzu: ›Sie hatte eigenen Bürgermeister und Rat, welcher allerdings auch zum Rate der Gesamtstadt gehörte. Sie faßte selbständig Statuten und gab den Gilden Gesetze; sie bildete eine eigene wirtschaftliche Genossenschaft, die Neustädter Laischaft, ja sie baute sich sogar 1378 ein eigenes Rat- und Kaufhaus«. Deutlicher kann man, glaube ich, der Gegensatz zu den übrigen Laischaften gar nicht ausdrücken, wo von allen diesen Stadtvorrechten gar keine Rede ist. Aber die Neustadt war eben bei ihrer Vereinigung schon ein städtisches Gemeinwesen, wie Ph. selbst angibt. Für Münster vermag Ph. den Beweis einer ehemaligen Selbständigkeit der Laischaften ›außer für die Jüdefelder Laischaft, bei welcher sich jedoch die Verhältnisse abweichend gestaltet hatten‹, nicht zu erbringen; Tibus<sup>1)</sup> spricht sich dagegen aus und erklärt, daß sie hier ›auf Absplissen der 4 Höfe Brockof etc. entstanden‹. In Paderborn läßt sie sich für die Masper-Bauernschaft erweisen. Als Ueberreste der früheren selbständigen Befugnisse der Sondergemeinden möchte ich mit Ph. auch nicht anführen, daß ›in Münster noch im 15. Jahrh. die Laischaften gesondert städtische Ange-

auxelles Arnold s'est spécialement attaché‹ (S. 9 Note 1). Ja, wenn er gesagt hätte, wenn man eine Vorstellung von den Fortschritten jener Art von Forschung gewinnen will, ›die sich in willkürlicher Ausdeutung der Quellen und phantasievollen Kombinationen gefällt‹ (Hegel in hist. Zeitschr. N. F. Bd. 34 S. 451)! Aber bei solchen Blüten der Kritik bringt man es fertig, ›von sehr sorgfältigen Studien über den Ursprung der mittelalterlichen Städte‹ zu sprechen (histor. Zeitschr. N. F. Bd. 36. S. 116)! Was werden uns wohl die eignen Darlegungen Pirennes, die den 2ten Teil seiner Arbeit bilden sollen, bescheren?

1) Stadt Münster 1882 S. 149 f. vergl. auch S. 346 Anm. zu S. 150.

legenheiten« berieten, daß dasselbe in Paderborn »im Anfang des 17. Jahrh. noch mehrfach« stattfand, und daß »in Osnabrück und Paderborn noch in später Zeit der Rat je aus den einzelnen Laischaften gesondert gewählt<sup>1)</sup> wurden«. Denn solche Verhältnisse können sich sehr wohl erst später entwickelt haben unter Zugrundelegung der alten lokalen Einteilung der Stadt. Besonders möchte dies auch von dem von Ph. angeführten Statut von circ. 1328 gelten, nach dem bei nächtlicher Ruhestörung der von den Nachbarn ergriffene Ruhestörer dem nächsten Schöffen in der Laischaft überantwortet werde, damit dieser seine Festsetzung in den Turm herbeiführe, und von dem Eide der sogen. »Werherren«.

Als städtische Verwaltungsbehörde — wird im 3ten Abschnitt ausgeführt — erscheint seit dem 13ten Jahrhundert in den vier westfälischen Bischofsstädten — in den ältesten westfälischen Stadtrechten schon früher (Soest circ. 1120, Medebach 1165) — der Rat, in den Urkunden von Osnabrück, Paderborn, Minden als consules, in Osnabrück später auch als scabini, in Münster als scabini, erst später auch als consules bezeichnet. Ich möchte auf diesen Unterschied im Namen überhaupt kein Gewicht legen<sup>2)</sup>; ich möchte glauben, daß dieser »geschäftsführende Ausschuß« der Bürgerschaft die Gemeinde wie in Verwaltungsangelegenheiten so auch im Stadtgericht vertrat, in erster Linie die Beisitzer desselben bildete<sup>3)</sup>, daher sich der Name consules und scabini für sie findet. Bezeichnend ist jedenfalls, daß die Osnabrücker Urkunde, die zuerst den Rat als consules erwähnt (1231), diesen in richterlicher Funktion hervortreten läßt, was Ph. wohl übersehen hat (praesentibus Consulibus, ministerialibus civibusque osnabr. in forma iudicii), und wenn in dem Bundesvertrage zwischen Münster, Osnabrück und Minden (1246) bei jeder dieser Städte scabini totaque burgensium ac civium universitas als Vertragschließende angegeben sind, so scheint mir das darauf hinzuweisen, daß man auch in den Städten, in denen sonst der Name consules für den Ausschuß der Bürgerschaft als ihrer Vertretung

1) Vergl. dazu übrigens die Ausführungen weiter unten.

2) Zweifellos falsch ist es, wenn Schröder (die älteste Verf. der Stadt Minden; Jahresber. des Gymn. zu Minden 1890) auf Grund der einmaligen Erwähnung der scabini in dem weiter unten zu erwähnenden Vertrag mit Münster und Osnabrück von 1246 für Minden in dieser Zeit »zwei Vertretungen der Gemeinde, den Rat und das Schöffenkollegium« annimmt (S. 20). Ph. spricht sich dem gegenüber S. 55 Anm. 138 nur dagegen aus, daß »das Schöffenkollegium älter sei als der Rat«.

3) Vergl. das Privileg des Erzb. v. Köln für Helmarshausen von 1254, wo iudex und consules als die Verwalter des Niedergerichts genannt sind. Wigand Archiv IV p. 21.



üblich war, an dem Namen *scabini* keinen Anstoß nahm<sup>1)</sup>. Ferner vermag ich die Richtigkeit der Behauptung Ph.s: »In Münster, Osnabrück und Paderborn besteht der Rat aus den zu einer Gesamtbehörde vereinigten Sonderausschüssen der zur Gesamtgemeinde der Stadt zusammengefaßten Sondergemeinden« (S. 58) und das Ergebnis seiner Betrachtungen, »daß auch die Verwaltungsbehörde der westfälischen Bischofsstädte ihren Ursprung aus der Landgemeinde nicht verleugnet«, nicht anzuerkennen. In ersterer Beziehung beruft sich Ph. auf die im Anhang mitgetheilten Statuten; aber in dem dort angeführten Münsterschen Statut heißt es (S. 97) gerade, daß das allerdings nach den Laischaften zusammengesetzte Wahlcollegium wählen soll »vier und twintich borgere, doch unerwegen in wat leetschup se wanhaftich, to rades und schepen to iaertalle erwelen . . .«, und in dem sehr verwickelten Wahlsystem in Osnabrück wählt auch nicht jede Laischaft ihre Vertreter, sondern die Gesamtheit des Wahlkollegiums die aus den einzelnen Laischaften vorgeschriebene Zahl. In Bezug auf den zweiten Punkt sagt Ph. selbst S. 57, daß er »Bauerschaftsausschüsse im westfälischen und verwandten Rechtsgebieten nur im Oldenburgischen nachweisen« könne, »und auch dort nur für spätere Zeit«: er läßt es hier ausdrücklich dahingestellt, ob ein solches Institut Vorbild des städtischen Rates geworden ist. Ich halte das für ausgeschlossen, weil die Bildung eines solchen Ausschusses eben lediglich Bedürfnissache war und ein solches Bedürfnis eher in den Städten als auf dem Lande hervorgetreten sein muß.

An der Spitze des Rats erscheint der Stadtrichter, der Inhaber des Niedergerichts in der Stadt, in Osnabrück und Paderborn als *burrichte* bezeichnet, was wiederum auf den Zusammenhang der Stadtgemeinde mit der Landgemeinde, auf das Hervorgehen des Stadtgerichts aus dem Landgericht hinweist. In Bezug auf die höhere Gerichtsbarkeit schließt sich Ph. den Ausführungen Sohms und für die hier speziell in Betracht kommenden Städte den Lövinsons (Beiträge zur Verf.gesch. der Westfäl. Reichsstiftstädte) an; die von ihnen nicht berührte Frage, wie der Immunitätsrichter zur Gerichtsbarkeit über die sich um dieselbe anbauende Stadt kommen konnte, beant-

1) Ueber Minden ist schon gesprochen; in Osnabrück werden die Ratsmitglieder seit 1263 bald *consules*, bald *scabini* genannt; im 14. Jahrh. bleibt für das Collegium zwar der Name »Rat« gebräuchlich, für die einzelnen Mitglieder aber wird der Name »Schöffen« der üblichere (Ph. S. 69). Daraus auf eine Erweiterung ihrer Funktionen schließen zu wollen, daß sie »mit der Funktion als ständige Schöffen an dem für die Stadt zuständigen Landgerichte« bekleidet worden seien, scheint mir nicht begründet. Man vergl. meine obige Erklärung.

wortet er dahin, daß eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Immunität, wie er annehmen möchte, mit Zustimmung und auf Antrag der Bürger, auf die ganze Stadt stattgefunden habe. Ich möchte vielmehr glauben, daß die Aussonderung aus dem Grafschaftsbezirk schon durch die Marktrechtsverleihung herbeigeführt worden ist<sup>1)</sup>. Aus demselben Grunde ist, glaube ich, der Burrichter bischöflicher Beamter geworden, während er früher autonomer Gemeindebeamter war. Indem das Bürgergericht auch zum Marktgericht wurde und sich zum *iudicium civile* umgestaltete, wurde auch der Burrichter Beamter des mit der Rechtspflege im Markte betrauten Marktherrn. Ph. ist geneigt, die Abhängigkeit der Burrichter vom Bischof überhaupt in Abrede zu stellen und er gibt nur die Inanspruchnahme des Bürgergerichts durch die Bischöfe zu, was aber nicht auf eine Berechtigung, sondern nur auf den gleichmäßigen Wunsch sich zu Herren der Städte zu machen, beruhe (S. 64/65), und bringt die Einbeziehung der Vorstädte in die Stadt damit in Verbindung. Aber da in der in Frage stehenden Zeit im allgemeinen nicht die Bischöfe, sondern die Städte ihre Befugnisse erweiterten, so müßten für Ph.s Annahme stärkere Gründe sprechen, als er angeben kann, wenn sie Anspruch auf Wahrscheinlichkeit haben soll. In Münster, meint er, stehn die *iudices* 1278 selbständig neben dem Richter des Bischofs; aber weder ist die betreffende Urkunde, durch die eine Sühne zwischen Bischof und Stadt hergestellt wird, ein geeignetes Zeugnis für die alten Verhältnisse, noch beweist sie etwas für Ph.s Ansicht. Es heißt darin: *quod iudices civitatis Mon. apud iudicem episcopi sedebunt in iudicio*, woraus für die Bestellung der *iudices civitatis* nichts hervorgeht, und ferner wird darin dem Bischofe die Hälfte aller Gerichtsbußen (in *maioribus* et *minutis*) zugesprochen, woraus gerade auf seine Gewalt auch über das Stadtgericht zu schließen ist. Bei Paderborn möchte Ph. in dem Schiedsspruch von 1299, welcher den Bischof als Inhaber des Stadtgerichts anerkennt, eine Vergewaltigung der Stadt sehen; aber seine Begründung, daß die älteren Stadtrichter in Paderborn in den Zeugenreihen unter den Bürgern, nicht aber unter den Dienstmannen erscheinen, also wohl

1) Wenn K. Heinrich VII. 1225 dem Bischof von Osnabrück die selbständige Einsetzung von Gografen in Osnabrück wie in andern Orten seines Bistums gewährt und der Graf von Tecklenburg 1193 als *advocatus civitatis* genannt wird, so spricht das nicht gegen diese Ansicht. Bekanntlich sind die alten Gerichtsvogteien der Bischöfe in der Hand von Adelsgeschlechtern öfters sehr bald erblich geworden und mußten dann von den ursprünglichen Gerichtsherren erst wieder erworben werden. Vergl. z. B. die Verhältnisse in Radolfzell (Z. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. VIII S. 627).

nicht bischöfliche Beamte gewesen sind, ist nicht stichhaltig, denn auch anderwärts werden die vom Stadtherrn ernannten Stadtrichter im 13ten Jahrh. meist aus den Reihen der Bürger genommen. Auf demselben Grunde baut er seine Annahme auf, daß die Osnabrücker Urkunde von 1225, nach welcher ›die Richter Dienstleute des Bischofs sein mußten‹, ›obwohl durch sie dem strengen Wortlaute nach zu Recht bestehende Verhältnisse zu Gunsten der Stadt verändert wurden, in Wirklichkeit nur ein Compromiß bekundet, welcher einen Streit zwischen Bischof und Stadt über die Stellung des Burrichters beilegte, ohne daß dies im Wortlaute zum Ausdruck kam‹. Das ist doch eine für den objektiven Geschichtsforscher nicht mehr zulässige willkürliche Erklärung zu Gunsten einer vorgefaßten Meinung!

Die richterlichen Befugnisse der Stadtrichter (Burrichter), welche in Osnabrück über Schmähungen und Beleidigungen bei einer Buße von 6 Pfennigen richteten — entsprechend dem vom Sachsenspiegel dem Bauermeister zugesprochenen Bußsatze — und wie in Münster Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vornahmen, welche in Münster und Paderborn auch als Strafrichter, in Münster freilich nur als Beisitzer des bischöflichen Richters, in Paderborn — wenigstens in späterer Zeit — bis zu einem Bußsatze von 5 Schillingen amtierten, wurden im Laufe der Zeit erheblich beschränkt (Osnabrück) oder giengen ihnen gänzlich verloren (Münster und Minden). In Osnabrück hängt das damit zusammen, daß der Bischof der Stadt 1225 die Hälfte des Bürgerrechts verkaufte, die andere Hälfte später verpfändete und die Stadt 1409 diese Pfandschaft durch Kauf unwiederlöslich an sich brachte. Ihre Gerichtsbarkeit gieng an den Rat über, der ja darauf hinarbeitete, die Straferichtsbarkeit in der Stadt überhaupt an sich zu bringen.

Die Gerichtsbarkeit des Rates geht, wie Ph. mit Recht hervorhebt, aus seiner den Stadtgemeinden wie den Landgemeinden zustehenden Befugnis hervor für ihre Mitglieder bindende Rechtssatzungen ›Willküren oder Saten‹ zu erlassen und deren Durchführung mit Vollstreckung der in ihnen für Uebertretungen angesetzten Strafen zu erzwingen. Naturgemäß mußten sich hieraus in der Folge immer mehr Kompetenzkonflikte mit dem Unterrichter sowohl wie mit dem Landrichter (Gografen, Wieggrafen, Stadtgrafen) ergeben und so das Bestreben des Rats die ganze Straferichtsbarkeit an sich zu ziehen notwendig herbeiführen. Das ist dann auch im Laufe des Mittelalters im allgemeinen in allen vier Städten erreicht worden; nur bei der Blutgerichtsbarkeit wurde die Zuziehung der Landrichter gefordert. Als zweite Veranlassung möchte Ph. die u-

kundlich jedoch nicht zu bezeugende Uebertragung der Funktion als ständige Schöffen an dem für die Stadt zuständigen Landgerichte an die Ratmannen annehmen. Die »große Wahrscheinlichkeit« dafür, die Ph. aus der Thatsache gewinnt, daß die Mitglieder des dortigen Rates bis 1250 consules, seit 1263 bald consules, bald scabini, im 14ten Jahrhundert Schöffen genannt werden, während für die Gesamtheit der Name Rat gebräuchlich bleibt, vermag ich nicht anzuerkennen.

Der Rat war ferner »in Handels- und Gewerbesachen und zwar als Polizei- und als Gerichtsbehörde« zuständig. Die Richtigkeit dieses Satzes für die älteren Zeiten ist aber nur für Münster dargethan, wo es in dem Schied von 1278 zwischen Bischof und Stadt heißt, daß die Ordnung des Verkaufes den Schöffen und den Bürgern wie von Alters her zustehn soll. Daß das aber das Ursprüngliche war, geht auch daraus nicht hervor. Für die andern Städte sind Belege erst aus dem 14. und 15. Jahrhundert beigebracht; für Minden aber bezeugt die Urkunde von 1232, die Ph. nicht erwähnt, daß damals der Bischof Anordnungen über den Verkauf trifft<sup>1)</sup>. Daß der Rat also hierin Nachfolger und Erbe der Landgemeinde gewesen sei, die »für den Bezirk westfälischen Rechts« diese Befugnis zweifellos geübt habe, erscheint mir höchst zweifelhaft. Ich habe schon früher betont, daß meines Erachtens im öffentlichen Verkehr auch die Regelung von Maß und Gewicht zur Kompetenz des Marktherren gehörte<sup>2)</sup>; wenn die alten Stadtrechte von Soest, Medebach, Hamm, Lippstadt die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht teils dem Burrichter, teils dem Rate oder beiden zuweisen, so darf dabei nicht übersehen werden, daß diese Stadtrechte auf Verleihungen der Stadtherren beruhen, daß daher nicht so ohne weiteres daraus geschlossen werden darf, die Stadtbehörden hätten diese Befugnis gehabt, weil sie zu den alten selbstverständlichen Kompetenzen der Gemeindeorgane gehört hat.

Recht problematisch erscheinen mir auch viele der Ausführungen Philippis im letzten Abschnitt. Von der Organisation des städtischen Handwerks behauptet er, daß alle Gewerbe- und Handeltreibenden

1) Vergl. Schröder, die älteste Verfassung der Stadt Minden (Programmabhdl. 1890) S. 24.

2) Vergl. meine Programmabhdl. S. 53 ff. u. 72. Die von Below dagegen gemachte Bemerkung, daß die Marktprivilegien diesen Zusammenhang nicht erkennen lassen, offenbar »weil Maß und Gewicht nicht bloß an Markttagen zu ordnen waren« (Mitteil. des Instit. f. östr. Gesch.forschung 1893 S. 145) hängt mit seiner von mir, wie schon bemerkt, nicht geteilten Auffassung von dem Wesen der Marktrechtsverleihung zusammen.

in Münster sicher, in Osnabrück höchst wahrscheinlich eine Gilde gebildet hätten, daß ihre Gliederung in mehrere Aemter erst später erfolgt sei. Aber das sogen. »rote Buch«, das uns über die Gildeverhältnisse in Münster unterrichtet, gehört recht später Zeit an, und was Philippi als sicher bezeichnet, nennt Hegel unwahrscheinlich<sup>1)</sup>. Und für Osnabrück sei einmal auf die bevorrechtete Stellung der Fleischhauer, die eine Urkunde von 1278 bezeugt (Philippi S. 49), hingewiesen, was sich wohl kaum mit der angeblichen Zugehörigkeit derselben zu einer ursprünglichen Gesamtgilde vereinbaren läßt, sondern darauf, daß, wie Philippi selbst anführt, zu der 11 Aemter umfassenden Gilde die Leinen- und Wollenweber wie die Goldschmiede überhaupt nicht gehörten, und endlich darauf, daß diese »Gesamtgilde« erst im Anfang des 15ten Jahrhunderts sicher nachweisbar ist<sup>2)</sup>.

Den allen Gilden gemeinsamen Zweck sieht Philippi in dem »feilen Einzelverkauf ihrer Waren«, da ja auch die Krämer und Höcker zu dieser Gilde gehörten. Aber ich kann weder hierin noch in dem Hinweise darauf, daß auch die Satzungen der Gilden und Aemter, bei denen »es sich um eine unmittelbare Ueberwachung der produktiven Thätigkeit der den Gilden angehörigen Handwerker handelt, mittelbar und in ihrem letzten Ende marktpolizeilicher Natur sind, indem sie bezwecken, die Güte der zu Markte zu bringenden Waren zu gewährleisten«, eine ausreichende Begründung dieser Ansicht sehen. Daß schließlich die die Beaufsichtigung des Gewerbes betreffenden Bestimmungen auch für den Handelsvertrieb der betreffenden Gewerbeerzeugnisse von Bedeutung sind, ist doch an und für sich natürlich; denn zum Verkauf verfertigte doch der Gewerbetreibende seine Waren! Aber für die einzelnen Gewerbe kamen doch hier verschiedene Gesichtspunkte in Betracht. Allen gemeinsam aber war vor allem die Wahrung ihrer gewerblichen und anderen Interessen der städtischen Verwaltung gegenüber<sup>3)</sup>, und das dürfte dort, wo es zum Zusammenschluß der verschiedenen Gewerbe gekommen ist, der Hauptgrund dafür gewesen sein. Philippi meint ferner, die Genossenschaften seien vielfach ursprünglich zusammengetreten, »um mit gemeinsamen Kosten ihre Verkaufsstände zu erwerben und einzurichten«, wobei er auf die Bettziechenweber-Gilde in Köln hinweist. »Nicht die Ausübung desselben Handwerks, sondern die Ausübung desselben Verkaufsrechts auf gemeinsam gepachteten Verkaufsständen war das Band, welches die Mitglieder zusammen-

1) Städte und Gilden S. 378.

2) Philippi, die ältesten Osnabrücker Gildeurkunden, Osnabrück 1890 Einl. S. V.

3) Vergl. Hansen a. a. O. II. 90.

hielt«. Jeder Beweis für die hier in Betracht kommenden Städte fehlt, man müßte denn als solchen gelten lassen wollen, daß in Minden »Fleischer, Bäcker und Schmiede je eigene Straßen bewohnten« (S. 77 Anm. 215). Andererseits würde, wenn Ph. Recht hätte, doch hieraus wieder folgen, daß nicht die Gesamtgilde das Ursprüngliche war. Jenes Verkaufsrecht nun »oder richtiger die Zahlung für die Berechtigung Waren im Einzelnen feil zu bieten« findet er in einer Osnabrücker Urkunde (von 1471) mit dem Namen »Innung« bezeichnet<sup>1)</sup>; indessen ist diese Interpretation willkürlich, da Innung hier ebensogut, wie anderwärts oft, auch die Abgabe für die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb<sup>2)</sup>, die beim Eintritt in die Innung zu zahlende Abgabe, bedeuten kann. Aber Ph. braucht diese seine Interpretation, um darauf eine andere, und zwar höchst bedenkliche, einer Paderborner Urkunde von 1327 zu gründen, in welcher der Bischof die Rechte der Stadt Paderborn bestätigt. Nachdem von den Bürgern gesagt ist, daß sie diese Privilegien seit den Zeiten seiner Vorgänger zu Recht besitzen, heißt es weiter: *et quod habent ius, quod vulgariter burenighe et burrichte appellatur, cuius iudicii vivos authores habent videlicet Henricum dictum Bulemest militem et Wernerum Stapel filium fratris dicti militis, eo iure quo hactenus habuerunt. Eiusdem iudicii auctoritate iudicant ad penam quinque solidorum et constituunt iudices civitatis.* Philippi erklärt nun: *burenighe* bezeichne hier »Marktrecht«! Die Anwendung des Wortes in dieser dem Gebrauch des Wortes *burrichte* zur Bezeichnung des städtischen Gerichts entsprechenden Bedeutung liefert dann für ihn den Beweis, »daß dieses städtische Recht auf ursprünglich bäuerlichen Einrichtungen beruht, aus den Satzungen der Landgemeinde erwachsen ist«. Meines Erachtens kann aber von dieser Bedeutung des Wortes hier gar keine Rede sein. Es handelt sich, wie der Zusammenhang lehrt, hier lediglich um Gerichtsverhältnisse. Ein Recht wird als *burenighe et burrichte* bezeichnet und besteht eben in einem Gericht, das über Vergehen bis zu einer Buße von 5 sol. richtet und dessen Richter die Stadt ernennt. *Burenighe* heißt weiter nichts als die Bürgerversammlung, die im Bürgergericht zu Gericht sitzt. Ich vermag irgend welche Berechtigung für die Behauptungen Ph.s, daß, wie in der Landgemeinde nur die vollberechtigten Einwohner das Recht gehabt hätten Handel zu treiben (??), ebenso in der Stadtgemeinde nur die Altbürger dies Recht gehabt und ihr Or-

1) Die Stelle lautet: *Item de wulners, de up der oldenstad wonet, solen nnyngge geven dem rade up der oldenstad, unde de up der nyenstad wonet, solen nnyngge geven dem rade up der nyenstad.*

2) Vergl. Hegel a. a. O. S. 416 f. Doren, Kaufmannsgilden 140.

gan, der Rat, inolge hiervon die Verleihung dieses Rechts an Nichtbürger geübt und die Entscheidung in Streitsachen über Kauf und Verkauf gehabt habe, nicht anzuerkennen<sup>1)</sup>).

Auch die Gilden sollen ›ihren Ursprung aus ländlichen Verhältnissen‹ nicht verleugnen. Er weist auf die ländlichen gesellschaftlichen Unterstützungsgenossenschaften hin, die auch ›bei den alten Vollbürgern als uralt bestehend‹ vorauszusetzen seien. Ich will diesen Hypothesen gegenüber nur bemerken, daß Vereinigungen zur Erreichung gemeinsamer Ziele irgend welcher Art etwas so natürliches sind, daß man auch bei den Handwerker-genossenschaften gar nicht nötig hat, nach ländlichen Vorbildern einer früheren Zeit zu suchen.

Einen Einfluß auf die älteste Verfassung der Städte schreibt Ph. den Gilden, wie das nach den vorausgegangenen Erörterungen selbstverständlich ist, nicht zu. Ihre Mitglieder sind erst in späterer Zeit vollberechtigte Gemeindemitglieder geworden und waren dann in Münster und Osnabrück in gleicher Weise wie die Altbürger zur Ratswahl befähigt, während in Minden ihr Anteil an der Bestellung der Stadtbehörde scharf begrenzt war.

In Bezug auf die Standesverhältnisse dieser Einwohnerklasse folgt Ph. im allgemeinen den Ausführungen Knieckes<sup>2)</sup>, daß sie nämlich zum erheblichen Teil aus Zuwanderern aus der unfreien Landbevölkerung bestanden hat. Aber er bestreitet gegen K., daß Unfreie ins Bürgerrecht aufgenommen werden konnten. Er beruft sich dabei auf die Münsterschen Statuten, denen zufolge ›man anerkannter Maßen hörigen Leuten das Bürgerrecht überhaupt nicht gewähren wollte‹. Ich finde aber darin die Begründung seiner Ansicht nicht. § 1 lautet: *cives non recipiunt aliquem in concivium suum, qui habet dominum contradicentem*. Daraus geht doch indirekt hervor, daß ein Unfreier, dessen Herr nicht widersprach, aufgenommen werden konnte! Und wenn es in § 7 heißt: *Si vero infra annum et VI septimanas dominus suus superveniens eum de servitute iuste convicerit, sine restitutione denariorum quos dederat, a concivio alienari debet*, so scheint mir darin nur das Anerkenntnis zu liegen, daß der Hörige, der sich ohne Wissen des Herrn das Bürgerrecht erworben hatte, binnen Jahresfrist von seinem Herrn zurückgefordert werden konnte<sup>3)</sup>. In beiden §§, ebenso wie in § 5:

1) Vergl. meine vorhergehenden Ausführungen über das Marktrecht.

2) Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. S. 92 ff.

3) § 2 setzt nach Ph. ›eine Buße darauf, daß der Widerspruch des Herrn verschwiegen ist‹. Aber das ist ein Misverständnis. Dieser § sowie die folgenden handeln überhaupt von der Aufnahme von Neubürgern und § 2 setzt die

si aliquo fuerat obligatus gravamine antequam reciperetur, de hoc non tenetur eum eximere civitas<sup>1)</sup> sehe ich nur das Bestreben der Bürgerschaft zum Ausdruck gebracht etwaigen Verwicklungen in Folge der Aufnahme von Neubürgern aus dem Wege zu gehn. Aufnahme eines Hörigen des Klosters Marienfeld ohne dessen Erlaubnis war z. B. der Stadt vom Stadtherrn bei Strafe der Exkommunikation verboten<sup>2)</sup>. Wenn Ph. sich darauf stützt, daß er sagt, anerkannt unfrei war nur der, der als Urkunde der Hörigkeit den Jahreszins entrichtete, so hätte er, um seine obige Behauptung zu beweisen, darthun müssen, daß die Zahlung eines solchen Jahreszinses seitens eines Bürgers verboten war! »Die jetzt geltende Anschauung« von der Bedeutung des Rechts auf persönliche Freiheit bei unangefochtenem Aufenthalt von Jahr und Tag in der Stadt glaubt Ph. verwerfen zu müssen, weil »es den allgemeingültigen Normen des Eigentumsrechtes« entspräche. Da hätte er doch aber erst nachweisen müssen, daß diese Normen vor der Entwicklung des Stadtrechts bestanden haben! So lange das nicht geschehen ist, wird man wohl an der jetzigen Anschauung festhalten, die darin begründet ist, daß dieser Rechtsgrundsatz in den meisten Stadtrechten besonders betont wird. Der Satz, daß »anerkannte Unfreiheit und Bürgerrecht unvereinbar sind« (Ph. S. 83) ist kein von Anfang an geltender, sondern ist erst das Produkt einer weiteren Entwicklung des Stadtrechts<sup>3)</sup>.

Höhe des von dem Neuaufzunehmenden zu zahlenden Bürgergeldes fest: si recipitur vadiabit 4 sol. et unum sol. dabit in continenti. Offenbar hat sich Ph. durch den gebrauchten Ausdruck vadiare irre führen lassen.

1) Gravamen hier nur als »Eigentumsanspruch« zu fassen, liegt kein Grund vor, es ist darunter jeder Rechtsanspruch zu verstehen. Ph.s Erklärung folgt aus der falschen Auffassung des § 2, mit dem 3 und 4 in engstem Zusammenhang stehen.

2) Kindlinger, Münstersche Beiträge II Urkd. S. 257 nr. 43: ne apud Civitatem Monasteriensem etc. refugium habeant Litones vel homines prefate Ecclesie [des Klosters Marienfeld] quomodolibet suscipiant.

3) Vgl. Hegel a. a. O. S. 507.

Breslau, 3. Mai 1894.

Kolmar Schaube.



Fester, Richard, Die Augsburger Allianz von 1686. München, M. Rieger'sche Univ.-Buchhandlung. 1893. VI u. 187 S. 8°. Preis 5 Mk.

Der Vf. hat, wie er selbst schreibt, mit dieser Arbeit eine alte Schuld einlösen wollen, da er in seiner Erstlingsschrift »die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung« gezwungen gewesen war, einzugestehn, daß die Entstehungsgeschichte der Augsburger Allianz noch ganz im Dunklen liege. Er hat diese Schuld auf das Trefflichste eingelöst und es ist ihm zu gratulieren, daß er damit wieder in eine Bahn eingelenkt hat, auf welcher wir ihm noch oft zu begegnen hoffen und auf welcher Gutes und Bestes leisten zu können er gezeigt hat.

Es ist bekannt, eine wie große Rolle die Augsburger Allianz von 1686 in der Vorgeschichte des Kriegs von 1688 gespielt hat, wie namentlich die französischen Historiker auch noch heutzutage sich darin gefallen <sup>1)</sup> in ihr eine gewaltige Aeußerung der zum Kriege gegen Frankreich treibenden Kräfte zu sehen, eine Sammlung kaiserlicher Macht, die dann Ludwig XIV. die Waffen geradezu in die Hand gezwungen habe. Wer das noch nach dem vorliegenden Buche Festers zu behaupten im Stande ist — nun dem ist einfach nicht zu helfen. Denn so scharf und klar ist noch nie die Wichtigkeit des Augsburger Bündnisses geschildert worden, was dadurch ermöglicht wurde, daß Fester an der Hand der Kreisakten, die er mit emsigem Fleiße benutzt hat, ein genetisches Bild der Entstehung des Bundes entwickeln konnte.

Aus der Laxenburger Allianz, die der Graf von Waldeck 1682 mühsam zusammengeschweißt hatte, ist er entstanden. Aber nicht etwa durch die systematische Weiterentwicklung der dort ausgedrückten Idee, sondern recht eigentlich im Gegensatze zu ihr.

Weil die Theilnehmer an der Laxenburger Allianz dieselbe nicht erneuern wollten, weil die kleinen süddeutschen Kreisstände nur darauf bedacht waren, die Kosten der Unterhaltung von Truppen von sich abzuwälzen, die Quartiere derselben den Nachbarn aufzuhalsen, weil sie weit mehr als die nahe reale Macht Ludwigs XIV die entfernte mehr ideelle Praepotenz ihres kaiserlichen Oberhauptes fürchteten, haben sie sich dazu hergegeben, an die Stelle der Allianz von 1682 die von 1686 zu setzen, deren Inhalt dem rückschauenden Betrachter wie ein wesenloses Schemen unter der Feder zu zerfließen droht. »Ein System von Täuschungen und Selbsttäuschungen« hat Fester es sehr richtig bezeichnet (S. 59).

1) Legrelle, *La diplomatie française et la succession d'Espagne I*, 299.

Daß man in Wien einen Augenblick an einen Erfolg glauben konnte, ist wohl nur das Verdienst des kaiserlichen dazu abgeordneten Gesandten, des Grafen von Hohenlohe, dessen geschwätzige Leichtgläubigkeit von F. in köstlicher Weise charakterisiert worden ist (S. 12, 22, 63, 139).

Aus verschiedenen Anregungen ist die Augsburger Allianz geworden. In erster Reihe scheinen die Bischöfe von Bamberg und Würzburg dabei Urheber gewesen zu sein, die von bescheidenen Opfern selbst, wie sie das Laxenburger Bündnis ihnen auferlegte, nichts wissen wollten, in der Ausdehnung desselben auf breitester Grundlage das beste Mittel erblickten, seine Wirksamkeit zu untergraben und sich dadurch genöthigt sahen »sich in die Brust zu werfen, als ob der Kreis durch endgültige Regelung seiner Kriegsverfassung dem ganzen Reiche mit gutem Beispiel vorangehe« (S. 10). Dieser Anregung gab der Wiener Hof Folge, indem er Hohenlohe zu dem in Nürnberg im December 1685 stattfindenden Kreistage sandte. Hohenlohes hauptsächlichstes Characteristicon war es, daß er Alles glaubte, was man ihm sagte; in Wien wiederum glaubte man ihm nur Manches, aber noch immer viel zu viel und so hat der kaiserliche Hof schließlich auf Versprechungen und Betheuerungen Projecte aufgebaut, die ihrerseits wieder die Urheber derselben zu ganz anderem nöthigten als sie beabsichtigten, aber endlich zu einem Schlusse führten, den mit Ausnahme Hohenlohes, einiger Wiener Minister und — eine Zeit lang — des französischen Hofes — Niemand ernst genommen hat.

Und doch hätte es keinen Augenblick an einem ernstern Substrat für die Allianz gefehlt. Das Aussterben der Simmernschen Linie hatte französische Begehrlichkeit nach Abrundung der Landesgrenzen sowie nach Einmischung in deutsche Verhältnisse einen prächtigen Vorwand gegeben. Als unerwünschter Vertheidiger der Rechte Lise-Lottens konnte Ludwig XIV. gegen den Erben, Philipp Wilhelm von Neuburg auftreten, und letzterer hätte gerne einen sich bildenden Bund zur Vertretung seiner eigenen gefährdeten Rechte gewonnen. Daß der 1684 geschlossene Stillstand nur eine vorübergehende Waffenruhe im vollen Sinne des Wortes war, darüber war wohl kein Politiker, der nur um Haaresbreite über seine Kirchthurmspitze hinaus blicken konnte, im Zweifel. Mächtigere Fürsten, als es die Bischöfe von Würzburg und Bamberg waren, hatten langsam in die Bahn ernstern Widerstandes gegen Frankreich eingelenkt. So Wilhelm von Oranien, so Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Schweden stand ja seit etwa 1680 ganz auf antifranzösischer Seite und Spanien war im Schlepptau habsburgischer Hauspolitik gefesselt. Trotz alledem mußte

erst das eintreten, was man so lange fürchtete, und abzuwehren hätte versuchen können, der Angriff Ludwigs, 1688, um die zähen Massen disparater Kräfte zum Zusammenfließen zu bringen.

Es ist eine überaus anmuthende Mosaikarbeit, in welcher Fester die sich kreuzenden Pläne und Absichten der Fürsten schildert, die dann am 9. Juli 1686 durch ihre Vertreter — sie selbst haben das nicht einmal alle ratificiert — die Augsburger Allianz unterzeichnen ließen. Obwohl hauptsächlich auf kleindeutschen Akten fußend, hat F. doch nie dabei die großen universalpolitischen Verhältnisse außer Acht gelassen. Er weiß die kleinsten Steinchen für sein Gemälde zu verwerthen: die schlesische Frage (S. 28), die Gottorper Angelegenheit, den Hamburger Krieg, den Gegensatz zwischen Dänemark und Schweden, dem er ein eigenes Capitel (IV. Nordische Wirren) widmet. Stück auf Stück zerreißt er den Nimbus, der die Augsburger Allianz lange Zeit umgeben hat, weist nach, daß die Clever Entrevue zwischen dem großen Kurfürsten und dem Oranier nichts mit ihr zu thun gehabt habe (S. 84), daß der Hamburger Krieg keineswegs die erste thätliche Antwort auf sie gewesen sei (S. 89); im Vorübergehen wird auch angedeutet und späterer Beweisführung vorbehalten, daß die Entrevue der bairischen und savoyischen Fürsten zu Venedig 1687 ebenfalls nichts mit der Allianz zu thun hatte (S. 114, Anm. 2).

Interessante Streiflichter fallen auf den Zustand der damaligen Reichsmatrikel (S. 16 — da soll es wohl heißen, »daß alle Stände um ein Drittel ihres Matrikelbeitrages herabgesetzt waren«), auf die eidgenössische Politik (S. 35 ff.), auf den immer schärfer werdenden Gegensatz »armierter« und »nichtarmierter« Stände (S. 120), auf einen von Hannover ausgehenden Reichsreformplan (S. 122), auf die militärischen Zustände der einem französischen Angriffe zunächst ausgesetzten Territorien unmittelbar vor demselben (S. 127), auf die Familienpolitik des Pfälzers (S. 129 ff.).

Mit glücklicher Wortfindung hebt Vf. die »diagnostische« Bedeutung der Augsburger Allianz hervor (S. 120).

Ref. hat dem Vergnügen und Interesse, welche ihm die Lectüre des klar und gut geschriebenen Buchs erweckt hat, aufrichtigen Ausdruck gegeben. Es sind verwickelte Verhältnisse, die Vf. mit Geschick klar zu legen gewußt hat. Noch auf ein Verdienst Festers soll hier hingewiesen werden: er hat die Notwendigkeit erkannt, sich für die Kenntniss der Reichsgeschichte jener Tage in die »unerfreulichen« Aktenfascikel der Kreise zu vertiefen. Der ganze große Unterschied zwischen Festers Arbeit und dem Aufsätze Zwiedinecks<sup>1)</sup>

1) Die Augsburger Allianz, Archiv f. oest. Gesch. Bd. 76.

beruht darauf, daß Zwiedineck auf die Kenntnis der Wiener Akten sich beschränkte und Fester muthig den Stier bei den Hörnern packte und in das Reichselend jener Tage sich vertiefte. Die Anregung, die F. in der Vorrede gegeben, einem Gedanken Erdmannsdörfers folgend: Edition der Kreisakten — zunächst der schwäbischen — des XVI. u. XVII. Jahrh., würde wohl dankenswertere Erfolge versprechen als manche langathmige Publikation unserer Tage.

Eine einzige Ausstellung möchte sich Ref. erlauben: er glaubt, daß ein paar einleitende Bemerkungen über Ziele und Theilnehmer des Laxenburger Bündnisses — in wenigen Zeilen abzuthun — die Arbeit noch mehr zu einem in sich abgeschlossenen Ganzen gemacht hätten.

Dann, ist der Ausdruck nicht etwas unglücklich gewählt: »wie bei Pribram steht« (S. 85, Anm. 4)?

Kleinigkeiten, die so recht zeigen, wie wenig Ref. Gelegenheit gefunden hat, etwaigen kritischen Gelüsten zu willfahren.

Die Darstellung wird ergänzt durch den Abdruck von 26 wohl-ausgesuchten Aktenstücken.

Prag, 5. April 1894.

Ottocar Weber.

**Peiser, F. E.**, Der Gesandtschaftsbericht des Ḥasan ben Aḥmed El-Ḥaimî. Berlin 1894. Wolf Peiser. (XXI und 87 S. gr. 8°). Preis M. 5.

Im 39. Bande der ZDMG. gab Praetorius einige Auszüge aus dem Bericht des Hasan b. Ahmed el Chaimî über seine Erlebnisse als Gesandter des Mutuwakkil, Imâms von San'â, an den König Fasiladas von Abessinien (1632—1667). Hr. Peiser hat sich nun das Verdienst erworben, diese interessante Schrift ganz herauszugeben. Der Verf. erörtert zuerst die Veranlassung der Sendung: der König hatte die Verbindung mit dem Imâm angeknüpft, und da man sich einbildete, jener denke daran, zum Islâm überzutreten, so gieng der Fürst darauf ein und sandte den Verfasser, einen angesehenen Gelehrten, mit ziemlich zahlreichem Gefolge, worunter eine Anzahl Flintenträger, an den abessinischen Hof. Anfang Juli 1647 verließen sie die Residenzstadt. Sie vermieden absichtlich den gewöhnlichen Weg über Massua', weil dieses in den Händen der beiden Theilen verhaßten Türken war, und mußten daher den äußerst schwierigen und gefährlichen Weg von Beilûl nach Entalo (Ḥinṭalô) einschlagen.

Der Dankali-Häuptling, dem Beilûl gehörte, begleitete die Gesandtschaft und die Karawane, die sich ihr angeschlossen hatte, so weit, wie seine Macht reichte, ins Innere; aber wenn sie sich schon da manchmal unsicher fühlten, so war das weiterhin noch viel mehr der Fall: räuberische Dankali, die entsetzlich gefürchteten Galla und das Schlimmste, die Gefahr, vor Durst und Hunger umzukommen, machten die Reise zu einer höchst unerquicklichen. Auch heutzutage dürfte diese Strecke nicht viel besser zu bereisen sein. Mehrere Monate wurden verloren durch längeren Aufenthalt in Beilûl und in 'Aina Malî (nach unserm Bericht ein Ort, nach der Karte zum italiänischen Grünbuch »Etiopia« 1889, 17. Dec. eine Landschaft — oder ein Stamm?). An der abessinischen Gränze wurden sie gut aufgenommen. Sie reisten über Entalo, dem Hauptort von Endarta, durch Sahart über Abergalé, passierten den Takazzé, durchzogen das Gebiet der damals noch in Semiën zahlreichen Falascha, betraten dann Amhara und kamen endlich am 27. März 1648 nach Gondar, dessen Namen aber nicht genannt wird. Der König empfing den Gesandten freundlich, aber von der Annahme des Islâms war nicht die Rede. Von Seiten abessinischer Großen erfuhr die Gesandtschaft allerlei Widerwärtigkeiten. Die dortigen Muslime kamen ihr natürlich sehr entgegen, aber der Verfasser mußte sich über ihre Unwissenheit in Sachen des Glaubens und des Ritus entsetzen; sie standen darin kaum über den Dankali. Der Jemenier wollte auf keinen Fall den gefährlichen Weg über Beilûl zurückmachen, sondern verlangte Geleit nach Massua'. Der König versprach ihm das zwar, es war ihm aber sehr schwer, die Ausführung durchzusetzen. Die eigenthümliche Liebhaberei der Abessinier, Ausländer gewaltsam zurückzuhalten, mag dabei mitgewirkt haben, aber die Hauptsache war gewiß, daß Fasiladas wünschte, daß der von den Türken unabhängige Weg über Beilûl in Aufnahme komme. Ueberdies veranlaßte die Regenzeit, die ja Abessinien ganz unwegsam macht, von selbst einen längeren Aufenthalt. Erst Mitte December 1648 konnte die Gesandtschaft die Rückreise über Debarwa nach Massua' antreten. Kurz ehe sie diesen Hafen erreichten, hatten sie noch große Noth durch die Angriffe christlicher Nomaden; sie gehörten wohl zu den Saho, die damals noch nicht den Islâm angenommen hatten. Auch bei der Ueberfahrt über das Meer hatten sie noch Unfälle. Im März 1649 kamen sie heim.

Der Vf. giebt uns viele interessante Mittheilungen. Ich verweise z. B. auf seine Schilderung der Galla. Charakteristisch für die abessinischen Zustände ist u. a., daß der hohe Beamte, der für

Schutz und Verpflegung der Gesandtschaft auf dem zweiten Abschnitt des Rückwegs zu sorgen hat, sich um nichts kümmert, sie dagegen selbst sich in jedem Dorfe, das sie berühren, die Lieferung von Nahrung und von Trägern für die an den Pocken erkrankten Sklaven erzwingen, wobei sie zur Sicherung den Ortsvorsteher gefesselt bis zum nächsten Dorfe mitschleppen. Auch auf die kirchlichen Streitigkeiten und die Beseitigung des Claudius, Bruders des Königs, wirft unser Bericht einiges Licht. Dem strenggläubigen Verfasser sind natürlich die Christen sehr antipathisch, aber auch die Osmanen liebt er durchaus nicht. Schon die Benennung *al Atrāk* klingt etwas despectierlich. Die Abneigung gegen sie ist aber offenbar rein politisch. Denn wenn die officielle Religion Jemens auch zeitlich war, so bildete dieser gemäßigte Schiitismus doch keinen schroffen Gegensatz gegen den Glauben der Osmanen, wie denn unsre Schrift panislamische Gesinnung bekundet trotz einiger schiitischer Formeln.

Der Verfasser schreibt einen etwas gekünstelten, aber doch meist leicht verständlichen Stil. Die Correctheit der Sprache läßt an einigen Stellen zu wünschen übrig. Das ein paar Mal von ihm gebrauchte سيمما für لا سيمما kommt allerdings schon um 200 d. H. vor (Agh. 6, 209, 7) und وايا in der Bedeutung ›mit‹ noch etwas früher (Agh. 18, 25 paen. 27, 10). Bedenklich ist aber جمادى الاخرى 10, 5 (wenn die Handschrift so wirklich für الاخرة hat) und ليس يهابوا 69, 3 und ليس يصابوا 69, 7 für ليس يهابون und ليس يصابون. Der Reimzwang entschuldigt das nicht. Bei einem etwas anspruchsvoll schreibenden Gelehrten darf man wohl auf solche Verstöße aufmerksam machen.

Bei der Schreibung der leider nicht sehr zahlreichen, äthiopischen Namen ist zu beachten, daß er das *h* regelmäßig durch *ح* wiedergiebt (حنظلوه u. s. w.), daß er also jenen Laut noch deutlich gehört haben muß, während er den Personennamen 'Anbasa nicht mit *ع*, sondern انبسه schreibt (25, 6). Dagegen wieder بعلى جاده, dessen zweite Hälfte mir unklar ist. Für abessinisches *g* wird *ق* gesetzt, wohl entsprechend der jemenischen Aussprache dieses Buchstaben. So auch in dem vom Hg. verkannten Titel des Vorstehers aller Mönche *Itschégê* الاحيق 57 ult., lies الاجيق, mit Vocalzeichen (بوزن زنديق) الاجيق.

Die vom Hg. benutzte Handschrift der Leidner Bibliothek ist

ein Unicum, ja vielleicht von je her ein Unicum geblieben. Denn wir können kaum daran zweifeln, daß wir in dem noch nicht 1½ Jahr nach Beendigung der Reise geschriebenen Codex die Reinschrift haben, welche ein Anderer für den Verfasser besorgt hatte, die dieser dann aber selbst durchcorrigiert und mit einigen Anmerkungen versehen hat. Der Hg. hatte es daher mit dem Texte ziemlich leicht. Leider war er jedoch durch seine assyrischen Studien dem Arabischen sehr entfremdet worden und giebt daher dem Arabisten manchen Anstoß, auch wenn er die S. XX f. gegebenen Verbesserungen berücksichtigt. Schon verschiedene Fragezeichen, Ausrufungszeichen und sic's bei ganz klaren und unanstößigen Wörtern befremden. Das Fehlen von ein paar diakritischen Punkten setzt den Hg. gelegentlich in Erstaunen. Zuweilen hat er die Handschrift nicht richtig gelesen; so hat sie 31 ult doch gewiß **وقد**, 46, 14 **عزمت** und 63, 8 **لاستكثرت**, das auch Praetorius ZDMG. 39, 410 giebt. 51, 4 dürfte sie **وما** für **وكما**, 41, 15 **حارة** und 52, 6 **روس** (1silbig) haben. Einige falsche Vocalpunkte mag man kaum dem Abschreiber des Chaimî zurechnen, der sie dann bei der Durchsicht übersehen haben mußte. Wenn **امر** 2, 8 wirklich in der Handschrift steht, so soll doch das soviel wie **امرى** sein; hier wird ein bekannter Spruch citiert wie 66 unten der, daß >der gute Traum ein 46stel der Prophetie sei< (**جزء . . . النبوة**). Erst recht hätte der Hg. sich aber hüten sollen, eine richtige, ausdrücklich bezeichnete Lesart zu verbessern wie 41, 4. Unerlaubt war auch die zweimalige Hinzufügung des Artikels 50, 9 f., wo allerdings die Orthographie mit **ى** nicht gut, aber eben vom Verfasser nicht beanstandet worden ist. Hat die Handschrift den Vers 17, 4 wirklich so? Natürlich ist **اقل** und **واخوف** zu lesen, aber was für **تائه** zu setzen, ist mir unklar; wie bei Jaq. 4, 877 steht, steckt wohl kaum darin. — Verse hat Hr. Peiser nicht bemerkt 63, 8 f. (**على — الامر**); 77, 6f. (**اذا — ركبها**) und 86, 14 f. (**فالقن — المسافرين**). 71, 3 ist das Zeichen der Umsetzung verkannt. Bei der Anwendung der grammatischen Kunstausdrücke ist Vorsicht nöthig: das Passiv hat kein **فاعل** (43 Anm.)!

Allein diese und manche andre Fehler können doch den, der einigermaßen im Lesen arabischer Schriften geübt ist, nur wenig aufhalten; ja ein solcher wird vielleicht dieses und jenes Versehen gar nicht merken, da sich ihm bei rascher Lectüre das Richtige ohne Weiteres dafür unterschiebt, wie wir ja die wenigsten Druckfehler zu bemerken pflegen.

Sehr verständig ist aber Peisers Einleitung, welche die historischen Verhältnisse, die für diese Schrift in Betracht kommen, kurz und klar darstellt und eine Uebersicht über ihren Inhalt giebt. Daß König Fasiladas ernstlich an die Annahme des Islâms gedacht habe, halte ich mit Ludolf und ihm für höchst unwahrscheinlich. Ein verständiger Mann, der gesehen hatte, welche Schwierigkeit schon die Anhänglichkeit an die römische Kirche seinem Vater bereitet hatte, mußte wissen, daß er sich durch den Uebergang zum Glauben der Araber fast sein ganzes Volk zu erbitterten Feinden machen werde. Das Gerücht, daß er sich zum Islâm neige, wird gerade aus der Anknüpfung des Verkehrs mit muslimischen Machthabern entstanden sein. Die Abessinier betrachteten unsern Gesandten als einen verdächtigen Emissär der feindlichen Religion. Hätte ihm nun der König die geringsten Andeutungen in dieser Hinsicht gemacht, so hätte er sie mit Freuden verzeichnet. So aber fand er, daß seine ganze Reise verfehlt war. Am allerdeutlichsten geht das aus den beiden in Abessinien gemachten Gedichten hervor, die zwar poetisch von geringem Werth sind, aber die unbehagliche Stimmung des Verfassers deutlich ausdrücken.

Es wäre zu wünschen, daß Hr. Peiser, nachdem er sich größere Sicherheit im Arabischen erworben haben wird, den arabischen Bericht ganz übersetze und sachlich erläutere.

Druck und Papier sind lobenswerth.

#### Nachtrag zu S. 571 Z. 27 f.

Durch die Liebenswürdigkeit des Hrn. Dr. Van Vloten erfahre ich, daß die Handschrift 17, 4 nicht تَامَةً, sondern تَائِبَةً hat. Das ist ohne allen Zweifel تَائِبَةً *tajjatan* ›Verweilen‹. Diesen Infinitiv von تَأَيَّبَ, nach Weise von تَحَيَّبَةً gebildet (تَفْعَلَةٌ), kann ich aus Hâdira und Zuhair belegen. So ist alles klar.

Straßburg i. E., 13. März 1894.

Th. Nöldeke.



Maass, Ernestus, Aratea. [Philologische Untersuchungen herausgegeben von A. Kiessling und U. v. Wilamowitz-Möllendorf, zwölftes Heft]. Berlin (Weidmann) 1892. 416 S. gr. 8°. Preis Mk. 16.

Es ist nicht leicht, von diesem sowohl interessanten wie in vielfacher Beziehung lehrreichen Buche eine Inhaltsübersicht zu geben; es ist nicht einmal leicht, dasselbe zu lesen, der Darstellung wegen, die sich immer springend und gleitend von einem Punkte zu einem andern bewegt, statt stetig und zusammenhängend fortzuschreiten. Das ist auch im großen der Fall, wie die bloße Aufzählung der Capitel zeigt: de Achille grammatico Arati interprete, de Arati codice Hipparcheo, de Arati interpretum qui fertur catalogo, de Arati scriptis deperditis u. s. w.; es sind der Capitel im ganzen elf, wozu als 12. die Indices kommen. Der Ausgangspunkt ist für den Vf. ein bisher noch wenig ausgebeuteter vaticanischer Codex, der u. a. die Einführung des Grammatikers Achilles zum Arat enthält, und darin nicht wenige vortreffliche neue Lesarten bietet. Mit der Verwerthung der wichtigsten dieser Lesarten beschäftigt sich der Vf. im ersten Capitel, zeigt, daß nach der Hdschr. die eine Vita des Arat und das daran sich hängende Fragment *περὶ ἐξηγήσεως* auf Achilles' Namen zu setzen sind, theilt ein neues kleines Bruchstück aus den *Δαιταλῆς* des Aristophanes mit, erklärt mit Hilfe desselben den Vers 997 der Vögel, u. s. w. In demselben Capitel wird auch durch Zusammenstellung der bei Ach. aus Arat citierten Verse der Nachweis geführt, daß seit dem 3. Jahrh. n. Chr. der Text des Dichters im wesentlichen durchaus unverändert geblieben ist. Weiteres für die Textgeschichte des A. bietet das zweite Capitel: jener Vaticanus enthält auch die Schrift des Hipparch, und es werden nun sämmtliche in dieser vorkommende Anführungen aus dem Dichter zusammengestellt, unter Mittheilung der Lesarten sowohl des Vaticanus als der andern Hdschr., des Laurentianus. Größte Akribie im Kleinen und Kleinsten zeigt sich hier und durchweg; zu erwähnen ist auch, daß v. Wilamowitz zahlreiche Beiträge gespendet hat, wie z. B. die Herstellung des erwähnten Aristophanesfragmentes ihm verdankt wird. Es würde nun wenig Zweck haben, wenn wir die erwähnten elf Capitel der Reihe nach durchgehn wollten. Aratos ist überall das Centrum, aber von diesem aus verbreitet sich der Vf. nach allen Richtungen ziemlich weit. Z. Bsp. das 10. Capitel enthält nicht einmal eine Erwähnung dieses Dichters, sondern betrifft die Reconstruction des *Κάνωβος* des Rhodiens Apollonios, welcher — das ist die Verknüpfung mit den Aratea — in dem Verzeichnis der Schriftsteller *περὶ τοῦ πόλου* (Cap. III) mit aufgeführt

ist. Die Reconstruction erscheint durchaus beifallswerth und zuverlässig, und überhaupt findet sich Ref. sehr selten zum Widerspruch oder zu stärkerem Zweifel veranlaßt. Ein solcher Punkt ist die durch den bekannten Papyrus erhaltene *Τέχνη* des Eudoxos, welche der Vf. (S. 281 u. s.) unbedenklich und ohne weitere Begründung für unecht erklärt. Es ist nun sehr schwer, umgekehrt diese Schrift für echt zu erklären, unmöglich sogar, wenn man ihre gegenwärtige Form ins Auge faßt; aber das einleitende Gedicht enthält doch die akrostichische Bezeichnung *Εὐδόξου τέχνη*, und deutliche Spuren der ursprünglichen gebundenen Form des Handbuchs zeigen sich auch weiterhin; dazu ist es bestimmt überliefert, daß Eudoxos über den Himmel in Versen geschrieben. Da ferner auch in der vorliegenden schlechten Form sich eigentlich nichts findet, was sachlich für Eud. nicht paßte, im Gegentheil Manches (wie die Bezeichnung *Ἥλλου ἀστήρ* für den Saturn), was geradezu auf diesen Astronomen weist, so scheint es uns nach wie vor (vgl. *Eudoxi ars astronomica* . . . edita a F. B., Kiel 1887), daß der Beweis der Unechtheit gar nicht einmal leicht zu erbringen ist; auch von P. Tannery (*Rev. de philol.* XIII, 143 ff.) ist er keineswegs geführt. Am wenigsten stichhaltig ist Tannerys Gegenaufstellung: die Worte auf der letzten Columne: *βασιλεῦσιν οὐράνιος διδασκαλέα Λεπτίνου* . . . enthielten eine subscriptio des Titels. Dies nämlich steht dort gar nicht so zusammen, sondern vor *Λεπτίνου π.* . . . steht *Σαράπιος χρησμοί*, nach *Λεπτ. κτέ. Ἐρμοῦ χρησμοί*; wenn also wirklich mit der *οὐράνιος διδασκαλεία* diese Schrift gemeint wäre, der Leptines hat damit jedenfalls nichts zu thun. Die Sache ist wichtig genug, um weiter ernstlich geprüft zu werden; würde doch, wenn Eudoxos' Name berechtigt ist, dies das älteste größere Denkmal der Astronomie sein. Der Vf. gibt sich nur ganz beiläufig mit dieser *Τέχνη* ab; er sammelt aber in dem betreffenden Capitel (VII) die in Hipparch's Schrift enthaltenen prosaischen Fragmente des Eudoxos, wobei er in zutreffender Weise wiederholt hervorhebt, daß nicht mit Recht Aratos für einen bloßen Poeten, der ohne eigne Kenntniss des Himmels war, gehalten wird, ja daß Hipparchos selbst diese ungünstige Meinung von jenem nicht durchweg aufrecht erhält (vgl. S. 307 f.). — Eine Kleinigkeit ist bezüglich des Geminus zu vermerken. S. 54 wird anerkannt, daß des Geminus Schrift ein Excerpt aus Poseidonios sei; dabei wird er als Rhodier bezeichnet, und S. 160 außerdem in Caesars Zeit gesetzt. Das war die frühere Meinung, die aber, sowohl was Vaterland als was Zeit betrifft, auf nichts als auf inneren Indicien der Schrift beruht, welche hinfällig werden, sowie man die Schrift als Excerpt aus Poseidonios ansieht. Denn auf diesen muß nunmehr gedeutet wer-

den, was man bisher auf Geminus deutete. Für letzteren aber bleiben nur solche Indicien und Zeugnisse, daß man, ohne Bestimmung der Heimat, seine Zeit zwischen Poseidonios und Alexander von Aphrodisias zu setzen hat. — Ein interessanter Fund, aus den Aratscholien des Marcianus, ist ein neues kleines Fragment des Archilochos. Während bisher bei diesem (frg. 102 Bgk.) so stand: ὕφ' ἡδονῆς σαλευμένη κορώνη, ergibt sich jetzt folgende Fassung des gesamten Citats: καὶ παρ' Ἀρχ. ἡ ὕφ' ἡδονῆς σαλευομένη κορώνη ὥσπερ κηρύλος πέτρης ἐπὶ προβλήτος ἀπτερόσσειτο. Das dient also zur Erklärung des aratischen (1009) καὶ ὑπότροποι ἀπτερόνται (von Raben), und M. zieht weiter noch eine Glosse des Hesychios hinzu: ἀπτερόσσειται· πέτεται (ἀπτερ. zu schreiben). Es möchte nun klar sein, daß wir nicht berechtigt sind, die Worte ἡ ὕφ' ἡδονῆς σαλ. κορ. ins Versmaß zu zwingen; zumal das ὕφ' ἡδονῆς steht schon vorher im Scholion, und nur σαλεύεσθαι, in irgend einer Form, wird sicher aus dem Dichter sein. Also etwa: <ὠρχεῖτο> κάσαλεύεθ', ὥσπερ κηρύλος πέτρης ἐπὶ προβλήτος ἀπτερόσσειται, aus einer Fabelerzählung über die Krähe. Mit Recht zieht M. ebendahin auch Aelian H. A. 12, 9 (frg. 141 Bgk.), wo vom Vogel κύκλος: κινεῖ δὲ τὰ οὐραῖα πτερά, ὥσπερ ὁ παρὰ τῷ Ἀρχ. κηρύλος; nur muß dies in einem folgenden Verse gestanden haben. Aber Theophrast p. 391 W., den der Vf. ebenfalls als aus A. schöpfend vergleicht, nennt diesen nicht und spricht von der Krähe selber: κορώνη ἐπὶ πέτρας κορυσσομένη (πτεροσσ. M.), ἦν κύμα κατακλύζει, ὕδωρ σημαίνει; war bei dem Dichter, wie der Vf. meint, von der Krähe als Wetterzeichen die Rede, was soll dann der Vergleich derselben mit dem κηρύλος? was kann ὕφ' ἡδονῆς bedeuten? Interessant ist auch das Verbum ἀπτερόσσεισθαι neben dem von Arat gebrauchten ἀπτερόσσειν; das α kann kaum bloß euphonisch sein, sondern muß das Zusammen schlagen der Flügel bedeuten. — In Cap. VI (Memoriae Arateae et Hesiodae) möchte zuweilen allzu bestimmt auf Nachahmung des Arat geschlossen sein. Wenn es bei diesem heißt: αὐτὸς γὰρ τὰ γε σήματ' ἐν οὐρανῷ ἐστήριξεν, und in den orphischen Διαθήκαι: αὐτὸς δὴ μέγαν αὐτὶς ἐπ' οὐρανὸν ἐστήρικται, ebenfalls von Zeus, so ist keineswegs klar, daß diese Stelle von jener abhängt (S. 253 f.), und demnach diese Verse erst nach Arat entstanden sind. Denn der Versschluß ist hesiodisch, Theog. 779: κίσιον ἀργυροῖσι πρὸς οὐρανὸν ἐστήρικται, und was M. sagt, daß diese orphischen Verse von dem Juden Aristobul zuerst und allein gelesen seien, ist zwar von einigen derselben gewiß richtig, denen zumal, wo Moses unter der Bezeichnung ὕδογενῆς erscheint (fr. 6, 36 Abel), aber durchaus nicht von allen, da mehrere (1. 3. 35) schon bei Platon vorkommen. Das

ganze Stück existiert in drei Fassungen, von denen die ausführlichste schon von Lobeck auf Aristobul zurückgeführt ist; aber dabei müssen wir stehn bleiben, und wenn wirklich jener (den drei Fassungen im wesentlichen gemeinsame) Vers nicht durch Zufall dem aratischen noch ähnlicher ist als dem hesiodischen, so kann das Abhängigkeitsverhältnis ebensowohl das umgekehrte sein. — In demselben Capitel behandelt der Vf. auch die berühmte Anführung aus Arat, die sich bei dem Apostel Paulus findet (Acta 17, 28), und sucht die dort stehenden Einführungsworte *ὡς καὶ τινες τῶν καθ' ὑμᾶς ποιητῶν εἰρήκασιν* etwas anders als üblich ist zu erklären: *poetae vestram* (der Stoiker) *rationem ac quasi fidem professi* (S. 255 f.). Es werden darnach vom Apostel die stoischen Philosophen angeredet, die ja mit den Epikureern seine athenischen Gegner sind, und M. vertritt im ausgesprochenen Gegensatz zu den theologischen Erklärern die Ansicht, daß der in Tarsus aufgewachsene Paulus mit nichten der hellenischen Philosophie und Litteratur so fremd gewesen sei, wie er sich wohl selbst den Anschein gebe. Nun ist die vom Vf. gegebene Erklärung des *καθ' ὑμᾶς* nicht gerade nothwendig: es kann wirklich heißen ›eure‹, wie Cap. 18, 15 *νόμον τοῦ καθ' ὑμᾶς* ›eures Gesetzes‹. Sodann werden in dieser Areopagitika von Anfang an nicht die Stoiker, sondern die Athener angeredet (*τὰ σεβάσματα ὑμῶν* V. 23); es wäre merkwürdig, wenn die Beziehung des *ὑμεῖς* so auf einmal wechselte. In Bezug auf die Bildung des Paulus aber hat vielleicht der Vf. Recht; vertritt doch E. Curtius die gleiche Ansicht, und auch Ref. hat den Eindruck, daß Paulus den griechischen Profanschriftstellern nicht so fern gestanden hat, wie die meisten heutigen Theologen — meinen und selber stehn. (Vergelten wir Philologen nicht Gleiches mit Gleichem; das kann, zumal bei unsrer größeren Unbefangenheit, für die Sache nur von Vortheil sein). Die griechische Bildung des Paulus möchte namentlich durch den ersten Korintherbrief erwiesen werden, dessen erste Capitel stellenweise geradezu glänzend geschrieben sind; das hatte der Apostel doch nicht auf der jüdischen Elementarschule in Tarsus und erst recht nicht auf der jüdischen Hochschule in Jerusalem gelernt. — Wir haben hiermit nur einzelne wenige Punkte berührt, deren Verschiedenartigkeit den reichen und mannigfachen Inhalt des Buches im Kleinen wiedergiebt. Wir empfehlen dasselbe zu sorgfältigem Studium.

Halle a. S., 10. Mai 1894.

F. Blass.

**De tribus carminibus latinis  
commentatio.**

Von

**U. von Wilamowitz-Moellendorff.**

1893. gr. 8°. 26 Seiten. Preis M. —. 50.

---

**Hesioda.**

Von

**Fr. Leo.**

1894. gr. 8°. 22 Seiten. Preis M. —. 50.

---

**De tragicorum graecorum fragmentis  
commentatio.**

Von

**U. von Wilamowitz-Moellendorff.**

1893. gr. 8°. 33 Seiten. Preis M. —. 75.

---

**Rede**  
zur Säcularfeier  
**Karl Lachmanns**

am 4. März 1893

von

**Fr. Leo.**

1893. gr. 8°. 18 Seiten. Preis M. —. 40.

---

**Die deutschen Kaiser  
und  
die deutsche Litteratur.**

Festrede

von

**G. Roethe.**

1893. gr. 8°. 22 Seiten. Preis M. —. 40.

---

**Halle  
und  
Göttingen.**

Festrede

von

**F. Frensdorff.**

1894. gr. 8°. 28 Seiten. Preis —. 40.

---

**Die Mimiamben**

des

**Herondas.**

Deutsch mit Einleitung und Anmerkungen

von

**O. Crusius.**

1893. XLIV, 85 Seiten. Preis M. 2.—

---

**Analekten**

zur

**Geschichte des Horaz**

im Mittelalter (bis 1300).

Von

**M. Manitius.**

1893. 127 Seiten. Preis M. 2.80.

Unentbehrlich für jeden Geschichtsforscher, Geschichtslehrer und Studierenden der Geschichte.

Seben wurde ausgegeben :

**Dahlmann-Waitz,**

**Quellenkunde**

der

**Deutschen Geschichte.**

---

Quellen und Bearbeitungen  
systematisch und chronologisch verzeichnet.

---

**6. Auflage**

bearbeitet

von

**E. Steindorff.**

8°. IX, 730 Seiten.

Preis geheftet M. 11.—, in Leinwand gebunden M. 12.—

**Göttingen. Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.**

---

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Wichtig für Universitäts-, Schul- und Landes-Bibliotheken!

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

August.

Nr. VIII.

1894.

---

## Inhalt.

Clemen, Die Chronologie der Paulinischen Briefe aufs Neue untersucht. Von <i>Gercke</i> . . . . .	575—599
Neuere Publicationen über allgemeine Capitel der Festigkeitslehre. Von <i>Brodmann</i> . . . . .	599—613
Kempf, Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245—1273. Von <i>Grauert</i> . . . . .	613—631
Benzinger, Hebräische Archäologie. Von <i>Giesebrecht</i> . . . . .	632—646
McCrindle, The invasion of India by Alexander the Great. Von <i>Hillebrandt</i> . . . . .	647—651
Strack, Goethes Leipziger Liederbuch. Von <i>Minor</i> . . . . .	651—659
Nordiskt medicinskt Arkiv. N. F. Band 3. Von <i>Husemann</i> . . . . .	660—664

---

Göttingen,  
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.  
1894.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.



**Clemen, Carl**, Die Chronologie der Paulinischen Briefe aufs Neue untersucht. Halle a. S. Max Niemeyer, 1893. VIII und 294 S. 8°. Preis Mk. 5.

Von dem Entwicklungsgange des Apostel Paulus wissen wir außerordentlich wenig, da über siebzehn Jahre nach seiner Bekehrung dahingingen, ohne daß er seine eigenartige Auffassung der *καινή κρίσις* schriftlich darlegte. Erst die sorgsame Vaterliebe für die von ihm gestifteten Gemeinden und der Kampf für seine gute Sache drückte ihm, spät genug, die Feder in die Hand. Eine sichere Abfolge der nicht datierten Abhandlungen in Briefform herzustellen, ist eine äußerst schwierige und darum doppelt lockende Aufgabe, sei es nur im Anschlusse an die Angaben der Briefe selbst, sei es mit Benutzung der äußeren Daten der Apostelgeschichte. Clemen hat beides in Angriff und die Briefe wohl zum Ausgangspunkte genommen aber das Schwergewicht auf die *προάξις* gelegt und ist zu außerordentlich einschneidenden Resultaten gelangt, auf die ich erst später eingehe.

Manches in dem Buche zeugt von gesundem Sinne des Verfassers, z. B. viele Citate, die er mit Takt ausgewählt hat, wie S. 49, 3 In die Lehrvorstellungen der Apostel werden wir uns niemals finden lernen, so lange wir (der Inspirationslehre zufolge) von der Voraussetzung ausgehen, daß sie über die betreffenden Punkte im Besitz vollkommen klarer und für sie befriedigender Erkenntnisse sich befanden; und nicht vielmehr mühsam unter bitterm Kopfzerbrechen nach solchen rangen (Rothe).

Daran knüpft Cl. selbst S. 50 die Bemerkung:

dadurch (ist) an Stelle . . . einer einmaligen Offenbarung an oder in einem Menschen die viel höhere und christlichere Vorstellung einer fortlaufenden Einwirkung auf ihn gesetzt.

Wie er hier eine Art von Glaubensbekenntnis abgibt, so behandelt er fast durchweg treffend, mit guten Kenntnissen und verständiger Beurtheilung der fremden Leistungen, die Geschichte seiner Wissenschaft und der einzelnen Fragen. So sagt er von der Apostelgeschichte, was eine weitergehende Bedeutung hat, S. 55:

Es ist das einfachste Ding von der Welt, seinen absoluten Glauben an die Akten zu bekennen, wenn man sich nie die Mühe nimmt, sie im einzelnen zu prüfen . . . Durch die Umdeutungen aber, die [solche] angefochtene Erzählungen wenigstens ihrem Kerne nach retten sollen, wird vielfach dem Apostel Paulus ein so zweifelhafter Charakter imputiert, daß man sich denn doch ernstlich fragen sollte, ob es nicht für die Ehre und das Ansehen des Christenthums, dem man doch dienen will, besser wäre, neben unzweifelhaft Geschichtlichem auch einige ungeschichtliche Stücke in den Akten anzuerkennen.

Echt wissenschaftlich ist die S. 96 Anm. 97 an die Mitforscher gerichtete Mahnung:

im übrigen steht die Beurtheilung des historischen Charakters der Apostelgeschichte mehr, als auf die Dauer angehen wird, unter dem Einfluß einer naturgemäßen Reaktion auf die Tendenzkritik.

Vgl. dazu S. 56 unten. Auch die hier und S. 57 vorgetragene allgemeinen Bemerkungen über das Verhältnis des Lukas zur Ap.-Gesch. gehören meines Erachtens zu dem Treffendsten, was bisher über dieses Problem vorgetragen ist, und verdienen um so mehr hervorgehoben zu werden, als Clemen bei seinen eigenen Quellenuntersuchungen dies gesunde Urtheil verlassen hat. Den Ausspruch von Weizsäcker:

ich halte es für keinen Vorzug, wenn ein Versuch auf diesem Gebiete jeden Satz mit Sicherheit auf seinen Ursprung beurteilen will scheint er zwar S. 82 Anm. 1 theoretisch zu billigen, widerspricht ihm aber durch die That. Denn, um das gleich zu sagen, die Sicherheit seiner philologischen Methode ist wie seine Selbstkritik sehr gering: das Wahrscheinliche, das Mögliche und das Unmögliche hat er in der eigenen Arbeit nirgends geschieden und damit zugleich ein Nachprüfen für andere sehr erschwert. Und dazu kommen weiter einige Gewohnheiten, die das Lesen des Buches erschweren und bisweilen aus äußerlichen Gründen nicht gebilligt werden können, bisweilen aber auch tiefer mit der Arbeitsweise des Verfassers zusammenhängen.

Um mit den Aeußerlichkeiten anzufangen: es fehlt ein Register, das durch die genaue Inhaltsübersicht am Anfange und die Uebersichtstabellen nicht völlig ersetzt wird, zumal in der Einleitung (1—57) viele sachliche Erörterungen vorweggenommen sind. Der Ausdruck ist oft schwerfällig und dunkel. Vgl. S. 100:

Greifen wir jetzt auf . . . 8, 1<sup>b</sup> zurück, so könnte man daran vielleicht zunächst 8, 4 anfügen und dann diesen Vers 11, 19 wieder aufgenommen finden. Aber in Wahrheit liegt die Sache gerade umgekehrt.

Die Umkehrung besteht darin, daß Cl. 11, 19 an 8, 1<sup>a</sup> anschließt, wie man lernt, wenn man zu der weiteren Ausführung den nicht citierten griechischen Text vergleicht. Was bedeuten die »heutigen Nachkommen« jener »ersten Christen« (S. 81)? Dunkel ausgedrückt ist auch »Scholtens und Wittichens Voraussetzung, daß act. 1, 1; Lc. 1, 1 ff. nur nachgeahmt werde« (S. 65). Ferner liest man S. 25: In Wahrheit weiß von den Jakobusklauseln, wie namentlich Sommer überzeugend nachgewiesen hat, das ganze Heidenthenthum bis etwa 170 so gut wie nichts, so daß jede unsem Bericht gegenüber spätere Ansetzung jenes Kompromisses mindestens problematisch [corr. diskutabel] bleibt.

Oder S. 175:

so daß der Tribun sich genöthigt sah, ihn, vielleicht mit andern Gefangenen, unter einer außerordentlich starken Besatzung [corr. Bedeckung] nach Caesarea . . . zu senden.

Unübersichtliche Sätze finden sich öfter, aber auch unübersichtliche Abschnitte wie 43 f., wo der Epheserbrief in die Erörterung des Kolosserbriefes hineingezogen ist, ohne daß beides formell deutlich auseinander gehalten wird.

Diese Anstöße sind gewiß keine großen Fehler, aber sie sind für den Leser unbequem; und noch unbequemer ist es, daß das Citieren des behandelten Textes (im Gegensatz zu dem der modernen Litteratur) selbst in den analysierten Stücken fast ganz zurücktritt; ich würde aber lieber einige Dutzend moderner Vermuthungen entbehren, wenn die behandelten Hauptstellen wörtlich oder wenigstens stets im Auszuge angeführt wären. Was nützt die Anführung von Zahlen, die noch dazu unvollständig sind, mit kurzen Hinweisen auf die Bedeutung, die sie für den Verf. haben? Wer den Text nicht auswendig weiß mit allen Zahlen, muß ihn nicht nur immer wieder zur Hand nehmen, um überhaupt zu verstehn, was der Verfasser will, sondern man kann seine Argumentationen auch dann noch nicht voll würdigen, wenn man nicht die Unzahl der Behauptungen berühmter und unberühmter Gelehrter, auf die er stets zurückgreift, nachschlägt und nachprüft: aus sich heraus ist dieses Buch, wie viele andere seiner Vorgänger, nicht verständlich; es verlangt vom Leser, daß er die ganze kritische Arbeit, die bis zu dem Verfasser hin geleistet ist, noch einmal durchmacht. Cl. will das allerdings nicht, weil er sehr gut weiß, daß alle diese Ausführungen »nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können« (S. 81). Aber ob er selbst dieser Einsicht Rechnung getragen hat, kann, wer Lust hat, durch Nachschlagen etwa des inhaltsschweren § 12 erfahren. Bei Cl. findet sich zwar nicht ganz so schlimm wie z. B. in vielen Bän-

den der Meyerschen Kommentare eine geistlose Anhäufung von Namen, lauter Namen, aber er hätte zum Vortheil der Sache besser gethan, mit den alten und den neu hinzukommenden Citaten gründlich aufzuräumen. Man vergleiche etwa S. 76 f.

Sicher gehen also Zeller, Overbeck, Straatmann, Hausrath und van Manen ebenso sehr zu weit in der Behauptung [?] einer Uebearbeitung der Wirstücke, als de Wette, Weizsäcker, die beiden Holtzmann und Wendt in der Leugnung einer solchen. Fast alle aber dehnen nun zum andern doch wieder den Umfang jener alten Quelle über die eigentlichen Wirstücke aus: Wendt, wie vermuthungsweise schon Hausrath, bis 11, 19, Hilgenfeld, Krüger und wohl auch Volkmar bis c. 13, Schwanbeck bis 15, de Wette und Overbeck bis 16, 1, während Zeller, Jacobsen, Pfeiderer und O. Holtzmann nur u. s. w.

Dies ist nur ein beliebig herausgegriffenes Beispiel, das zeigen kann, daß weniger mehr gewesen wäre. In einer Untersuchung, die kein Compendium sein soll, kommt es doch nur auf die leitenden Gedanken der Vorgänger und ihre Begründung an: die beste Kritik ist das Bessermachen, das weiß Cl. sehr wohl und hat sie außerdem ausführlich zu geben versucht.

Mit dieser Lust am Citieren hängt ferner die Form der Anmerkungen zusammen: jeder Name hat seine Fußnote, und diese lauten meistens wie z. B. S. 76 f.

- 70) a. a. O. IV, 238, 7.
- 71) a. a. O. 606.
- 72) a. a. O. 298.
- 73) a. a. O. 23.
- 74) a. a. O. 114 ff.
- 75) a. a. O. 247.
- 76) a. a. O. XLV; doch vgl. LIX\*.
- 77) a. a. O. 513 f.
- 78) a. a. O. 21 ff.
- 79) a. a. O. 586 ff.
- 80) a. a. O. 401 ff.

und so weiter in infinitum. Will man nun die angeführten Oerter feststellen, so muß man eine mühsame Suche anstellen, die durch eine Litteraturtabelle dem Leser wesentlich erleichtert worden wäre. Dagegen kann man (trotz S. 81) einwenden, die Untersuchung wäre nur für Gelehrte geschrieben, die alle die betreffenden Bücher kennen: aber dann konnte der Verfasser ihnen auch zutrauen, daß sie die richtige Seite schnell finden würden, und konnte dann alle >a. a. O.< fortlassen und zugleich viele Namen durch >u. a m.< ersetzen.

Die Uebersichtlichkeit vermißt der Leser auch sonst bisweilen, obwohl ihm die zwei am Schlusse des Buches beigegebenen Tabellen etwas helfen. Aber, um eins herauszugreifen, in der ersten Uebersichtstabelle »zur Quellenscheidung in act. 6—28« bezeichnet der Verfasser die Bestandtheile, die sich ihm ergeben haben, so:

Besondere Quelle. HPe . Rj . Ra . HH . HPa . R,  
und dazu kommt nach S. 122 noch hinzu JPa. Wo werden diese Hieroglyphen erklärt? HH und HPe auf S. 100, Rj S. 102, R S. 116, HPa S. 110 und JPa S. 122; die Auflösung von Ra habe ich überhaupt nirgends gefunden, gewiß durch meine Schuld: aber wer hat Lust oder Zeit, wenn er solche Notiz beim ersten Lesen übersehen hat, mehr als noch zwei oder drei Mal die betreffenden Paragraphen darnach durchzublättern?

Man sage nicht, daß diese Art Ausstellungen, die sich auf Aeüßerlichkeiten beziehen, ein der Sache unwürdiges Bekritteln wären: die gerügten Fehler hängen hier wie sonst tiefer mit der methodischen Behandlung zusammen, als es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Betreffs des Zurücktretens der Textcitate vergleiche man etwa S. 168 f.

Silas und Timotheus sind nämlich nicht in Beröa zurückgeblieben und erst in Corinth wieder zu Paulus gestoßen, wie die Quelle der Akten will, sondern der erstere hat wohl in dieser ganzen Zeit den Apostel nicht verlassen [Anm. 14: auch gegen Hofmann a. a. O. 201; Hausrath a. a. O. 221], während dagegen der letztere erst von Athen aus wieder nach Macedonien geschickt worden ist . . . Aber wir sahen bereits, daß ersterer Paulus damals überhaupt nicht verlassen [Anm. 13: vgl. oben § 4 S. 16]. Diese Behauptung würde Cl. nicht zweimal nackt ausgesprochen haben, geschweige sie seinen Lesern wahrscheinlich machen können, wenn er die Beweisstelle citirt hätte, denn die lautet: 1. Thess. 3, 1 f. *διὸ μηκέτι στέγοντες εὐδοκήσαμεν καταλειφθῆναι ἐν Ἀθήναις μόνον καὶ ἐπέμψαμεν Τιμόθεον κτλ.* Aber selbst um nur zu erfahren, welche beiden Stellen sich widersprechen (nach Ansicht Cl.s), muß man zurückschlagen bis S. 16 und findet hier auf einer Zeile die gesuchten Ziffern, auf 5 anderen (und 9 Zeilen der Anm.) 6 oder vielmehr 9 moderne harmonistische Versuche angegeben, die der Verf. in Bausch und Bogen mit AG. 17, 14 (Silas und Tim. bleiben zunächst in Beroia) verwirft, um sein Urtheil dann Anm. 38 (Zeile 10 und 11) mit Verweis auf AG. 18, 5 zu begründen. Wer sich die Mühe nimmt, diesem Fingerzeige nachzugehen, wird aus dem Texte der AG. (Silas und Timotheus kommen nach Corinth 18, 5) er-

sehen, daß sein Grund kein Grund ist, und dann aus den Ausführungen S. 169 wider Willen des Verf.s entnehmen, daß die von ihm verdächtige Angabe der AG. über Timotheos auch durch 1. Thess. 3, 6 f. (*ἄρτι δὲ ἐλθόντος Τιμοθέου*) gesichert wird: zweifelhaft kann nur sein, ob auch Silas nach Athen nachgekommen war und wieder fortgeschickt wurde, oder ob er erst in Korinth wieder zu Paulus stieß. Dieser kleine Irrthum des Verf.s und die Bemühung des Lesers wäre vermieden worden, wenn Cl. beide Besprechungen zusammengezogen, den Wortlaut ausgeschrieben und, um Raum zu gewinnen, die modernen Citate gestrichen hätte.

Aber bisweilen zeigt sich auch bei Cl. eine auffallende Vorliebe für alle die einzelnen Wege und Irrwege der modernen Kritik und seine, wie ich meine, sichtbare Gewohnheit, zum Texte selbst erst nachträglich zu greifen; und diese Ueberschätzung der modernen Gelehrsamkeit, die sich z. B. in seiner harten Verurtheilung Sorofs S. 80 deutlich ausspricht, hat mehrfach Cl.s Blick getrübt und ihm neue Wege verschlossen. Er würde sonst vielleicht auch nicht Harnacks (Dogm. Gesch. I<sup>2</sup> 79 f.) 4 Kategorieen der urchristlichen Parteien ohne Weiteres S. 5 angenommen haben, die man aus der Lektüre des NT. nicht so leicht abstrahieren kann. Cl., der die neuerdings hervorgehobene Grundlage philosophischer Konstruktion bei Th. Baur mit Ueberzeugung vorträgt, würde sonst wohl auch bemerkt haben, daß Harnack die Dreitheilung Hases etwas schematisch erweitert habe; und aus der Lektüre der Quellen müßte, sollte ich meinen, bei einem so scharfsinnigen Kritiker auch Widerspruch gegen H.s Einzelausführung der 4 Kategorieen erwachsen, auf die Cl. nicht eingeht, und deren genaue Prüfung doch erst ein Urtheil über die generelle Eintheilung gestattet.

Ebenso hängt der Mangel einer Uebersicht über die Bestandtheile der Ap.Gesch. mit einem inneren Mangel von Cl.s Analyse zusammen, der für das ganze Buch verhängnisvoll geworden ist.

Cl. läßt zwar auf seine Analyse eine zusammenfassende Besprechung der einzelnen Schichten der Ap.Gesch. folgen (§ 16 die Hellenistenquelle, § 17 der Reisebericht, § 18 die Schlußredaktionen), und hat die Scheidung so reinlich und scharfsinnig vorgenommen, daß man ihm gern einräumen möchte, so, wie er annimmt, könnten die Stücke den einzelnen Quellen und den Zuthaten der Redaktoren im Wesentlichen angehört haben — wenn der Ap.Geschichte die angenommenen 4(?) Quellen und 2 oder 3 Redaktionen wirklich zu Grunde liegen. Ob das aber der Fall ist, ob diese Theilung zwingend ist, wodurch gerade diese und keine andere Sonderung gefordert wird: diese Fragen hat der Verf. weder aufgeworfen noch ex

officio beantwortet. Hätte er das gethan, so würde er natürlich bei der Gelegenheit im Zusammenhange seine Zeichen erklärt haben; das Fehlen der Erklärung macht den Leser sofort auf das Fehlen dieser wichtigsten Vorfrage aufmerksam.

Dieser Mangel ist um so merkwürdiger, als Clemen in § 11 im Großen und Ganzen sehr nüchtern über die bisherigen Quellenuntersuchungen berichtet und, namentlich den neuesten Arbeiten gegenüber, S. 80 prophezeit:

Wenn über eine Frage in kurzer Zeit bereits so viele, widersprechende Meinungen laut geworden sind, so verfallen die meisten ihr gegenüber in jenen Zustand skeptischer Resignation, der in jedem Falle dem Fortschritt der Forschung noch viel nachtheiliger ist als selbst die extravagantesten Lösungsversuche.

Dieser Skeptizismus ist in der That nur allzu berechtigt, wenn man sieht, wie die einzelnen Verse den bunten Glasscherben eines Kaleidoskops ähnlich bald so, bald anders zusammengepaßt werden und die ernsthaft gemeinten Untersuchungen in dilettantische Spielerei ausarten. Diese Art von Quellenuntersuchungen sind eine Kinderkrankheit aller historischen Wissenschaften, vor der leider auch alte Kinder wie die klassische Philologie noch immer nicht gänzlich geschützt sind. Zweifel und Zurückhalten des Urtheils kann da meines Erachtens nicht schaden, sondern die Entwicklung der wahren Wissenschaft nur sicherstellen. Clemen will nun diesem Verfallen in den Skeptizismus vorbeugen durch Aufstellen dreier Prinzipien, die (S. 80 ff.) an sich gewiß sehr richtig sind und durchaus Beherzigung verdienen: aber ich fürchte, das wichtigste Prinzip hat er vergessen.

Kriterien der Quellenscheidung dürfen nämlich in erster Linie nur Lücken oder Sprünge in der Komposition sein, heißt sein zweites Prinzip: gewiß richtig. Aber Sprünge und Widersprüche können dazu verführen, eine fast gleiche Anzahl von Quellen, Interpolationen und Redaktionen anzunehmen. Mit dem Analysieren muß also Hand in Hand ein Sichten und Ordnen der ermittelten Fragmente und eine Untersuchung gehn, die die Zahl der Quellen, Bearbeiter u. s. w. bestimmt: und diese Untersuchung zu führen hat Clemen ebenso wie unter seinen Vorgängern z. B. Sorof versäumt. Er stürzt sich sofort in die Quellenscheidung und erhebt sich nachher wohl zu einer Charakteristik dieser vermeintlichen Quellen, aber nicht zu der transcendentalen Untersuchung ihrer Existenzberechtigung; ja er geht sogar mit einer fertigen Hypothese über die zu ermittelnde Komposition an die Analyse des Einzelnen heran: und darin liegt ein schwerer methodischer Fehler.

Man könnte zwar meinen, daß Cl. wenigstens theoretisch diese Forderung erkannt und in seinem ersten Prinzipie ausgesprochen hätte; allein auch das ist nicht der Fall. Jenes soll nämlich nach S. 80 f. darin bestehen,

daß die Untersuchung einer Frage möglichst alle ihre einzelnen Momente, nicht bloß die gerade passenden, zu berücksichtigen habe.

Aber man muß weiter gehn: nicht nur alle einzelnen Momente und nicht nur möglichst, sondern alle denkbaren Möglichkeiten müssen von dem Kritiker berücksichtigt werden, d. h. in seinem Kopfe, nicht in seinem Buche. Die Geschichte einer Wissenschaft oder einer einzelnen Frage genügt aber für deren Ermittlung durchaus nicht, wie Cl. S. 81 zu meinen scheint:

In unserem Falle sind dieselben [die einzelnen Momente] ja durch die frühern Untersuchungen beinahe vollständig aufgezeigt worden.

Daß Cl. hierbei gar nicht an die Möglichkeit denkt, neue Wege einzuschlagen, ergibt der Gegensatz hierzu:

Dagegen wird man sich allen bisher daraus gezogenen Folgerungen gegenüber möglichst frei und unabhängig zu verhalten haben.

Das ist sehr richtig, es würde aber nicht genügen nur den Einzelresultaten gegenüber selbständig zu bleiben. Das ist aber freilich nur Theorie bei Cl., in der Praxis hätte er gar nicht zu seinen radikalen Resultaten kommen können ohne selbständiges Vorgehen. Das erste Prinzip hat er sich also selbst nicht ganz klar gemacht.

Am Wenigsten darf aber der Kritiker sich durch solche ›Folgerungen‹ binden, die auf eine *petitio principii* hinauslaufen. Hat er induktiv Resultate gewonnen, so möge er sie auch induktiv entwickeln; zieht er aber die Deduktion vor, so muß er 1) den Schein vermeiden, als ob er noch induktiv darstelle, und erst recht eine Verquickung beider Methoden, und muß 2) sich hüten, Widersprüche in seiner Theorie sehen zu lassen, die nur erfunden ist, die Widersprüche der kritischen Schrift durch Erklärung zu heben.

Nun hat Cl. folgende Ansicht über die AG. a priori ermittelt und S. 97 vorgetragen:

hier haben nacheinander zwei Redaktoren, ein judenfreundlicher und ein judenfeindlicher, das ihnen vorliegende Material bearbeitet. Diese Folgerung [! ?], so neu sie ist, scheint mir doch so zwingend, daß ich kein Bedenken trage, sie der nun zu gebenden [!] Analyse des Paulus betreffenden Teiles unsres Buches zu Grunde zu legen und die nach den oben entwickelten



Prinzipien etwa auszuscheidenden Zusätze je nach ihrem Charakter der einen oder der andern jener successiven Redaktionen zuzuweisen. [Das sind Rj und Ra].

Clemen unternimmt also eine Analyse nach den drei Prinzipien; statt aber seine Resultate nachträglich zu gruppieren und zu prüfen, legt er eine feste Anschauung zu Grunde, die er sich in der Kritik der früheren tendenziösen Auffassungen der Ap.Gesch. oder während seiner Arbeit des Analysierens gebildet haben kann. Nach seiner eigenen Angabe hat er diese Anschauung auf Grund sehr allgemeiner Erwägungen gewonnen (S. 97):

Wohl aber konnte ein antijudaistischer Leser sich jene judenfreundlichen Stellen gefallen lassen, wenn sie ihres unter den veränderten Verhältnissen vielleicht ohnehin nicht mehr in demselben Maße, wie früher, anstößigen Sinnes durch eine angefügte Erklärung beraubt waren. Denn dies scheint in der That der Zweck dieser antijudaistischen Glossen [sic] zu sein, die dann zugleich beweisen, daß in den vorhergehenden Stücken eine judenfreundliche Tendenz vorlag.

Diese Erwägung ist zwar nicht einwandsfrei, aber ganz verständig unter der Voraussetzung, daß die Existenz zweier entgegengesetzter Redaktionen oder wenigstens die Existenz antijudaistischer Zusätze bewiesen wäre. Aber wo findet sich hier auch nur der Schatten eines Beweises? Vielmehr ist die ganze Annahme, die Clemens Analyse beeinflusst, anstatt aus ihr hervorzugehn, ein Vorurtheil, das, auch wenn es sich schließlich als ein richtiges erweisen würde, einen methodischen Fehler enthält.

Freilich drückt sich Clemen S. 97 sehr vorsichtig mit ›scheint‹, ›konnte‹ und ›vielleicht‹ aus, und das entspricht dem guten Grundsatz, den er S. 82 sein drittes Prinzip nennt:

Während der analytischen Operation ist streng zwischen sicheren und bloß wahrscheinlichen Resultaten zu scheiden.

Er hätte nur dieses Prinzip auch auf seine ›Folgerung‹, die ihm so zwingend erscheint, anwenden und Bedenken tragen sollen, seine subjektive Meinung der folgenden Spezialuntersuchung zu Grunde zu legen: denn nicht auf die vorsichtigen Ausdrücke, sondern auf die thatsächliche Operation kommt es an. Und darum hat Cl. wider Willen S. 82 sein eigenes kritisches Verfahren, freilich etwas äußerlich, geschildert:

Manche meiner Vorgänger diskreditieren ihre Ergebnisse im voraus dadurch, daß sie die sofort als ›offenbar‹ oder ›unzweifelhaft‹ bezeichnen, auch, ja gerade wenn sie zunächst nichts als, vielleicht recht scharfsinnige, Vermutungen sind, die sich

bestenfalls durch Vergleichung mit spätern Resultaten als glaubwürdig erweisen lassen.

Darnach fragt sich, ob dieser beste Fall bei Cl. zutrifft. Ich fürchte, in Betreff der aus allgemeinen Erwägungen gezogenen Folgerungen über Rj und Ra nicht. Zur Prüfung greife ich einige Bemerkungen über den Ap. Konvent (AG. 15) heraus. Die Darstellung zerpflückt Cl. 116 ff. in kleine Fetzen (ich lasse vorläufig dahingestellt, mit wie viel Recht) und schließt dieser Analyse eine zusammenfassende Uebersicht über die Redaktionen an, nachdem er zuletzt die judenfreundliche Tendenz des sog. Aposteldekretes besprochen hat:

Dann aber gehört dieses Stück und die vier ersten Verse [15, 1—4] selbstverständlich [!] dem judaistischen Redaktor an, während der antijudaistische durch die erwähnten Aenderungen der Jakobusrede und namentlich die Einfügung der durchaus paulinischen Petrusrede jene Tendenz, so gut es eben ging, umgedeutet und vielmehr den Pharisäern in den Mund gelegt hat (S. 119).

Wenn die Bestätigung der apriorischen Voraussetzung durch andere Resultate nicht besser gesichert wird, und solche habe ich nicht gefunden, so ist es schlimm um das Fundament dieser Analyse bestellt. Daß Petrus 15, 7—11 eine durchaus paulinische Rede hält, ist unverkennbar; und daß diese Rede des Petrus historisch unmöglich ist, halte ich mit Clemen und anderen Gelehrten für sicher. Aber wo steckt die judenfeindliche Tendenz des Berichterstatters? Ist das nicht eher die vermittelnde Tendenz, die Baur für die AG. überhaupt in Anspruch nahm? Oder ist es undenkbar, daß hiermit ein Judaist die Gedanken des Paulus für Petrus vorwegnehmen wollte? Könnte nicht endlich ein Versehen vorliegen, z. B. eine aus Unverstand hervorgegangene Erweiterung eines echt petrinischen Werkes oder die Zuweisung einer herrenlosen Rede an Petrus? Und wie will man vollends beweisen, daß diese Einfügung später stattfand, nachdem die Jakobusrede und der Beschluß, ein Dekret zu erlassen, bereits aufgenommen waren? Gewiß widersprechen sich beide Reden: aber gerade weil der Widerspruch stehn geblieben ist, wird man die beiden Stücke lieber zwei verschiedenen Quellen als zwei tendenziös färbenden, nach einander und sich entgegen arbeitenden Redaktoren zuweisen; und derjenige, der schließlich beide Berichte vereinigt hat, ist meines Erachtens ziemlich gedankenlos und ohne Tendenz verfahren, würde also am ehesten als der R(edaktor) Clemens zu bezeichnen sein. Darauf würden auch andere Spuren führen, z. B. daß die Flucht des Petrus von Jerusalem 12, 1 ff. vor dem Konvente erzählt ist, auf dem Petrus mitwirkte. Cl. glaubt freilich ein Charakteristikum für seinen Red. antijud. gefunden zu haben in einer

schönen Vermuthung oder besser Beobachtung Weizsäckers, daß nämlich die Petrusrede mit Benutzung des Galaterbriefes verfertigt sei; allein die Folgerungen, die Cl. daraus zieht, führen wieder zu Unmöglichem. Er weist nämlich Ra das sog. Aposteldekret (23—29) und seine Uebermittlung nach Antiochia (30—33) zu, wie man aus der Tabelle S. 289 entnehmen muß. Ob er das Dekret für echt hält, sagt er hier nicht; thäte er es, so läge natürlich kein Grund vor, dieses Dekret dem letzten Ueberarbeiter und Interpolator zuzuweisen und nicht vielmehr einer alten Quelle. Hält man es aber mit Cl. S. 25 für unecht, so muß man seine Tendenz für anti-paulinisch halten, da hier wie AG. 21, 25 (die Cl. viel richtiger seinem Rj zuweist) die Urapostel über den Kopf des Paulus weg und ohne seine, des wichtigsten Factors, Mitwirkung die Verhältnisse der Heidengemeinden ordnen; eine solche Fälschung mag man zutrauen, wem man will: nur an den antijudaistischen Bearbeiter, der mit dem Galaterbriefe so vertraut war, kann man nicht denken. Wer trotz der Versicherung des Paulus, daß ihm nichts auferlegt sei (Gal. 2, 6), und trotz seiner Zusammenstellung der *δοκοῦντες* und seiner Person, als der Apostel Jesu, das Aposteldekret fälschte mit Berufung auf den heiligen Geist (15, 28), der muß ein fanatischer Gegner des Paulus gewesen sein. Also auch wenn das Dekret gefälscht ist, kann es von Ra, der nach Cl. mit leiser Hand die judenfreundliche Tendenz seines Vorgängers abschwächen wollte, keinesfalls herrühren.

Aber weiter soll Ra auch Aenderungen an der Jakobusrede vorgenommen und ihre ursprünglich viel deutlichere judaistische Tendenz, soweit es gieng, beseitigt und dafür den Pharisäern (15, 5) in den Mund gelegt haben. Ich irre wohl nicht, wenn ich annehme, daß dieses »Resultat« für die allgemeinen Bemerkungen über den Red. antijudaicus S. 97 eine wesentliche Grundlage gewesen ist. Aber das Resultat ist unhaltbar, weil 15, 5 sicherlich nicht ein später Zusatz ist. Paulus berichtet Gal. 2, 4 f. von einem heißen Kampfe mit falschen Brüdern, die seine freie Lehre ausforschen und unterdrücken wollten, ein Vorgang, den man unbegreiflicher Weise nicht nach Jerusalem zu verlegen pflegt, obwohl Paulus 2, 1 f. diesen Ort ausdrücklich angibt. In schönster Uebereinstimmung mit 2, 4 berichtet die AG. 15, 5 von Gegnern, die Beschneidung und Gesetzesbeobachtung verlangt hätten; neu ist nur die Angabe, diese Gläubigen wären Pharisäer gewesen. Wie kann man da behaupten, § 5 sei eine späte Interpolation und verdanke seine Existenz dem Bestreben, die Schuld von Jakobus auf obskure Gegner des Paulus abzuwälzen?

Aehnlich liegt es mit der Ueberarbeitung der Jakobusrede.

§ 19 empfiehlt Jakobus, die Heidenchristen nicht zu belästigen, während im Folgenden eine direkte Belästigung enthalten ist (20 und 22 ff.). Keim, der den Widerspruch bemerkte, hat daher § 20 gestrichen; Clemens streicht umgekehrt § 19. Allein dieser versöhnliche Ton paßt viel besser zu den Angaben des Galaterbriefes, und man wird daher mit viel mehr Recht alles, was mit dem sog. Aposteldekrete zusammenhängt (§§ 20—33), als unhistorisches Surrogat für die ursprüngliche Erzählung betrachten dürfen, aus der vielleicht noch der jetzt unmögliche § 34 stehn geblieben ist, den Cl. niemandem zuweist. Ich bezeichne diese Annahme keineswegs als »unzweifelhaft«, aber ich behaupte: Clemens Scheidung ist ein sehr unsicheres Fundament für weitere Folgerungen.

Am schlimmsten freilich ist die von Cl. als richtig anerkannte, noch nicht alte Behauptung, die aber schon merkwürdig viel Boden gewonnen hat:

Zwar hatte schon Schwanbeck auf den Widerspruch in v. 1 und v. 5 aufmerksam gemacht, aber erst Spitta formulierte ihn in seiner ganzen Schärfe und schied deshalb v. 5—12 als Zusatz des Redaktors aus.

Umgekehrt hat B. Weiß, den Spitta S. 186 anführt, und der den gleichen Widerspruch zu bemerken glaubte, daraufhin 15, 1—4 einem Redaktor zugewiesen. Cl. hätte auch hier nicht so kurzweg und stillschweigend sich entscheiden sollen, sondern mindestens Weiß, seiner sonstigen Gewohnheit gemäß, anführen müssen: denn es handelte sich für ihn ja gerade darum, in der Analyse eine Bestätigung (oder Widerlegung) seiner Grundanschauung zu erhalten. Freilich hat Cl. die §§ 5—12 als interpoliert (von Ra) zu erweisen versucht durch Nachweis einer Unebenheit in der Darstellung von § 12 im Verhältnisse zu § 13. Allein sein Argument (S. 118)

muß nämlich *συνῆσαι* v. 13 von dem mit Reden aufhören des Barnabas und Paulus verstanden werden, so kann es doch v. 12 deshalb nicht denselben Sinn haben, weil die Menge ja gar nicht geredet hatte,

kann kaum ernsthaft genommen werden: warum soll nicht § 12 die Menge verstummen, § 13 Paulus und Barnabas? In jeder größeren Versammlung ist bald leises Gemurmeln oder auch lauter Zuruf zu vernehmen, bald tritt Stille ein. Eher läßt sich das Argument hören:

Außerdem war von ihr [der Menge] im unmittelbar vorhergehenden nicht die Rede, sondern nur v. 4, der nun hier mit einer charakteristischen Aenderung . . . reproducirt wird.

Spitta hat dies Argument viel treffender formuliert, indem er darauf aufmerksam machte, daß nach § 6 nur die Apostel und die Presbyter

an der Versammlung Theil nehmen, für *πᾶν τὸ πλῆθος* (12) also kein Platz ist. Andererseits wird die Mitwirkung der ganzen Gemeinde in § 22 (*σὺν ὅλῃ τῇ ἐκκλησίᾳ*) und § 23 (*οἱ ἀπόστολοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι καὶ οἱ ἀδελφοί*) vorausgesetzt, wie in § 4 (*ὑπὸ τῆς ἐκκλησίας καὶ κτλ.*), und zwar berichten §§ 22 und 23 von derselben Verhandlung wie § 12. Clemen hätte daher wenigstens konsequent alle drei Erwähnungen einem Gewährsmann zuschreiben müssen, allein 12 und 23 gibt er Ra, 22 (und 4) Rj, obgleich doch der Ausdruck *ἐκκλησία* nicht das Entscheidende ist. Vielmehr entsteht, nachdem der Nachweis einer Fuge zwischen 12 und 13 verunglückt ist, die Frage, ob die Mitwirkung der Gemeinde in der alten Zeit historisch wahrscheinlich ist, oder ob richtiger ursprünglich nur von einer Berathung der Apostel und der Aeltesten (§ 6) erzählt war; und wenn man, was ich nicht gutheißen will, an die Mitwirkung der übrigen Brüder glaubt, so könnte man höchstens die Frage aufwerfen, warum nicht das Verstummen der Menge vor der Petrusrede berichtet ist als Schluß der lebhaften Disputationen (§ 7).

Diese von mir und anderen, aber nicht von Cl. aufgeworfenen Fragen habe ich hier nicht zu beantworten. Es kommt mir zur Zeit nur darauf an zu zeigen, daß Clemen weder eine gesicherte Lösung geliefert noch auch, was viel wichtiger ist, die Probleme selbst genügend gepackt hat, obwohl ein Rezensent gerade die sichere Methode Cl.s hervorhebt.

Weiter muß ich auch die Behauptung beanstanden, daß 15, 1 und 15, 5 sich widersprechen. Diese Paragraphen lauten:

15, 1 *Καὶ τινες κατελθόντες ἀπὸ τῆς Ἰουδαίας ἐδίδασκον τοὺς ἀδελφούς, ὅτι ἐὰν μὴ περιτέμνησθε τῷ ἔθει Μωυσέως, οὐ δύνασθε σωθῆναι.*

15, 5 *ἔξανέστησαν δὲ τινες τῶν ἀπὸ τῆς αἰρέσεως τῶν Φαρισαίων πεπιστευκότες λέγοντες, ὅτι δεῖ περιτέμνειν αὐτοὺς παραγγέλλειν τε τηρεῖν τὸν νόμον Μωυσέως.*

Wo ist hier ein Widerspruch? Im Gegentheil bestätigt ein Bericht die Wahrheit des anderen, da beide zusammen das einheitliche Vorgehn der orthodoxen Judenchristen bezeugen. Höchstens an gleichwerthige Parallelüberlieferung<sup>1)</sup> könnte man denken, wenn nachgewiesen wäre, daß nur einer der beiden Berichte historisch möglich sei. Nun bestätigt aber im Gegentheile der Galaterbrief

1) Eine Dublette liegt vor in dem Berichte des Paulus und Barnabas:

15, 4 *ἀνγγεῖλάν τε (Π. καὶ Β.), ὅσα ὁ θεὸς ἐποίησε μετ' αὐτῶν.*

15, 12 *ἤκουον Β. καὶ Π. ἐξηγουμένων, ὅσα ἐποίησεν ὁ θεὸς σημεῖα καὶ τέρατα ἐν τοῖς ἔθνεσι δι' αὐτῶν.*

Hier scheint § 4 originaler zu sein, aber deswegen kann man doch § 12 nicht einfach streichen.

beide Angaben, § 5 direkt (durch Gal. 2, 4 f.) und § 1 indirekt (durch Gal. 2, 1—3); und die Ap.Gesch. selbst bietet keinen Anlaß zu bezweifeln, daß die Gegner des Paulus in Antiocheia Gesinnungsgenossen in der Urgemeinde gefunden haben. Die Hyperkritik, die man an AG. 15, 1—5 geübt hat, entspringt auch in Wahrheit gar nicht einem Anstoße, den man an diesem naiven Berichte genommen hat, sondern einer falschen Interpretation von Gal. 2, 4 *τοὺς παρεισάκτους ψευδαδέλφους, οἵτινες παρεισήλθον κτλ.* Weil man diese Worte nicht, wie allein möglich ist, von einem Eindringen oder Einschleichen in die Verhandlungen zu Jerusalem verstanden hat, sondern von einem Eindringen in irgend eine Gemeinde (z. B. von Antiocheia) oder in die Christenheit überhaupt, so glaubte man diesen misverstandenen Bericht auch in der AG. finden zu müssen, und fand ihn unter Anwendung des Gewaltmittels, § 5 als unechten Zusatz zu streichen.

Es würde ungerecht sein, wollte ich für diesen bereits eingewurzelten Fehler und andere ähnliche die Schuld Clemen allein oder ihm vorzugsweise aufbürden: die Schuld tragen andere mit ihm. Aber wenn in konservativen Gemüthern ein Zustand skeptischer Resignation Platz greift, so finde ich das begreiflich, nicht nur weil »in kurzer Zeit bereits so viele, widersprechende Meinungen laut geworden sind«, sondern weil die großen Resultate durchaus nicht immer auf einer ruhigen, langsam aber sicher fortschreitenden Methode beruhen. Und der Widerspruch wird geradezu herausgefordert, wenn z. B. Spitta neuerdings (Theol. Stud. 1893, 481) gerühmt wird wie »kaum einer unter unseren gegenwärtig lebenden Kritikern«. Trotz guten Einzelbeobachtungen hat auch Spitta das eigentliche Problem nicht gefaßt, so wenig wie Feine, Sorof, J. Weiß u. a.<sup>1)</sup> Darum lege ich viel weniger Werth als Cl. auf die »bisherigen Forschungsergebnisse« (S. 80), auch wo sie Richtiges enthalten, und würde am Wenigsten die Einzelheiten berücksichtigen, wenn jeder Satz und fast jedes Wort einem vermutheten Urheber zugewiesen wird, bevor noch genauer feststeht, wie die Entstehung der betreffenden Schrift überhaupt vor sich gegangen ist.

Daß Cl.s Unterscheidung der beiden interpolierenden Redaktoren der AG. (neben judenchristlichen und heidenchristlichen Quellen, eine Verdoppelung der von anderen bereits angenommenen Bestandtheile entgegengesetzter Tendenz) und gar seine Behauptung, der judenfeindliche sei auf den judenfreundlichen gefolgt (S. 157 f. ihre

1) Gegen diese neuesten Arbeiten in erster Linie richtet sich ein gleichzeitig im Hermes Bd. 29 erscheinender Aufsatz »der *δεύτερος λόγος* des Lukas und die Apostelgeschichte«.

Daten: terminus a quo für Ra, ad quem für Rj), dem schärfer Nachprüfenden unter den Händen zerbröckelt, glaube ich erwiesen zu haben und kann darnach wohl von einer weiteren Prüfung der Einzelergebnisse absteht. Nur eine für den Endzweck seines Buches äußerst wichtige Annahme Cl.s muß besprochen werden, nämlich die S. 79 aufgestellte Hypothese über die Komposition der AG.:

In der That ist nach vorwärts [von Kap. 13/14 aus], sobald man 15, 1—34 ausscheidet, der Anschluß so fest, als man nur wünschen kann, dagegen der Zusammenhang mit dem vorhergehenden so mangelhaft, daß

Cl. hier seine Acta Pauli einsetzen läßt (S. 110):

So ist es vor allem ganz unleugbar [vgl. jedoch das 3. Prinzip S. 82!], daß gleich 13, 1 eine neue Quelle einsetzt, ich nenne sie einfach HPa (Historia Pauli).

Diese Quelle enthielt die Wirberichte und ist daher in sicheren Spuren von 16, 10 an zu verfolgen: ob sie früher einsetzt und ev. wo, adhuc sub iudice lis est. Eins nur ist sicher: der Weg, auf dem Cl. zu seinem Resultate gekommen ist, ist für jeden, der den obigen Auseinandersetzungen gefolgt ist, unpassierbar. Cl. muß den ganzen Apostelkonvent (15, 1—34) beseitigen, um das von ihm gewünschte Resultat zu erzielen; und es ist wohl deutlich, daß er diese Tilgung auf S. 79 erst verlangen konnte, nachdem er den Apostelkonvent S. 116 ff. unter die beiden angeblichen Redaktoren aufgetheilt und damit der ursprünglichen Quelle abgesprochen hatte. Da sich aber die Unhaltbarkeit dieser Auftheilung ergeben hat, dagegen kein stichhaltiger Grund, warum nicht im Kerne der Apostelkonvent bereits in der Hauptquelle der AG. gestanden haben könnte, so zerbröckelt auch diese Folgerung Cl.s.

Man wird vielleicht die Frage aufwerfen, ob denn nicht mit Beibehaltung des Apostelkonventes die Historia Pauli doch mit Beginn der 1. Missionsreise (Kap. 13) einsetzen könne. Gewiß kann sie das; die Möglichkeit ist nicht zu bestreiten, es spricht sogar manches dafür, und Cl. hat diese Hypothese nicht zuerst aufgestellt — aber die Quellenscheidung hat für Cl.s chronologische Untersuchungen keinen Werth mehr, wenn man ihm nicht die Ausscheidung des Konventes zugibt.

Clemen hat nämlich auf Grund seiner Analyse die Möglichkeit, die interpolierten Stücke einzusetzen, wo er will, und so zieht er denn die bekannten Missionsreisen des Paulus zusammen, schiebt nach seiner letzten Rückkehr nach Jerusalem, zwischen 21, 20 und 21, 27 das Apostelkonzil ein, ferner einen neuen Aufenthalt in Antiochia, den Streit mit Petrus, den Brief an die Galater, eine aus

2. Tim. 4, 19—21 geschlossene letzte Missionsreise in Kleinasien und Rückkehr nach Jerusalem, und fährt dann mit der Gefangennahme 21, 27 fort.

Die Freude, mit der Verf. zu Anfang von § 21 auf dies Resultat zurückblickt, verräth deutlich, daß er die glücklich erreichte *petitio principii* gar nicht bemerkt hat. Aber die ganze Konstruktion ist bare Willkür, ein totgeborenes Kind. Angenommen selbst, die sekundäre Einordnung des Apostelkonventes in Kap. 15 sei erwiesen, so kann doch niemand bei ruhigem Nachdenken darauf verfallen, ihn in Kap. 21 unterbringen zu wollen. Mindestens hätte Cl. selbst einen alten Kern des Berichtes annehmen müssen, den sein Rj schon vorgefunden haben müßte, um ihn in Kap. 21 unterzubringen. Aber wie seine beiden Redaktoren verfahren sein sollen, hat Cl. sich im Einzelnen gar nicht klar gemacht. Angenommen nun, etwa Rj hätte hinter 21, 20 eine Skizze des Konventes gehabt nebst der Erzählung von dem darauf folgenden Besuche des Paulus in Antiocheia (denn das müßte doch der letzte Redaktor Ra bereits vorgefunden haben, wenn er es ausschmückte und nach Kap. 15 umstellte), so würde dem Kritiker, dem dieser Zustand meinerwegen durch einen Papyrosfund überliefert sein soll, unzweifelhaft dazu gedrängt werden, durch einfache Analyse des Gedankenganges, diese Erzählung hinter 21, 20 als an dieser Stelle interpoliert zu erweisen. Denn der Anfang von Kap. 21 mit seinen Prophezeiungen und den bangen Ahnungen, daß Pauli Reise nach Jerusalem kein gutes Ende nehmen werde, wäre vollkommen sinnlos, wenn Paulus nach tiefgreifenden Verhandlungen mit den Säulen der jungen Kirche siegreich als anerkannter Heidenapostel daraus hervorgegangen und zum Besuche Antiocheias und Kleinasiens wieder abgereist wäre. Erst nach Beseitigung der Interpolation würde der Zusammenhang von Kap. 21 wieder hergestellt sein und die Erzählung so glatt fortgehn, wie es in unserem überlieferten Texte der Fall ist. Cl.s Umstellung ist also ein schlecht begründeter Einfall, der den Werth seines Buches um so mehr herabdrückt, als sie den eigentlichen Kern der neuen Chronologie bildet. Wer über verunglückte kritische Versuche so hart urtheilt, wie Cl. S. 1 von dem »gelehrten Müßiggang«, der sollte sich klar machen, daß er selbst in einem Glashause sitzt.

Eins hätte in einer Monographie über Paulus auf jeden Fall reiflicher überlegt werden müssen: lassen sich der Apostelkonvent und das Ueberbringen der großen Kollekte überhaupt auf einen Zeitpunkt vereinigen? Die Annahme, daß Paulus auf diese Weise, mit vollen Taschen, die Entscheidung herbeigeführt habe, erinnert bedenklich an die S. 55 von Clemen selbst zurückgewiesenen Um-



deutungen. Wir wollen lieber an der alten Annahme festhalten, daß die große Kollekte durch eine auf dem Apostelkonvente ausgesprochene Bitte oder Bedingung (Gal. 2, 10) veranlaßt wurde.

Die ganze revolutionäre Umgestaltung der Chronologie, deren Ergebnisse S. 285 f. zusammengefaßt sind, ist auf Sand gebaut. Für den Rahmen der Profangeschichte hätte Cl. heranziehen können Gerlach, die römischen Statthalter in Syrien und Judaea . . . Berlin 1865; Schiller, Nero, Berlin 1872; Marquardt, Staatsverwaltung I<sup>2</sup> Leipzig 1881 und namentlich Mommsen, Res gestae divi Augusti<sup>2</sup> Berlin 1883. Er hätte schärfer die Grundlagen der chronologischen Bestimmungen hervorheben und den Spielraum allmählich einschränken müssen<sup>1)</sup>. Vor Allem aber durfte Clemen nichts Unmögliches konstruieren. Er läßt z. B. Paulus vor Aretas aus Damaskos (2. Kor. 11, 32) nach Arabien (Gal. 1, 17) fliehen, also in das Land des Aretas (S. 188). Im Jahre 45 soll Paulus sich mit Barnabas entzweit haben (AG. 15, 36 f.) wegen des abgefallenen Joh. Marcus, 9 Jahre darauf aber

erwuchs ihm . . . die innere Gewißheit, ein zweites mal mit Titus . . . und außerdem mit Barnabas, den er irgendwo wieder traf [sic], nach Jerusalem hinauf ziehen zu müssen (S. 210), nämlich zu der Entscheidung, als ob Paulus immer noch in Barnabas seine Stütze gesehen hätte. Klare Anschauung ist mehrfach zu vermissen, z. B. wenn daran gedacht wird, daß dem Paulus »die Juden sein Schiff wegnahmen« (S. 172), gewiß für Zwischendeckspassagiere auf Frachtschiffen eine unnütze Furcht; natürlich war diese Fahrt sicherer und schneller als ein Marsch zu Fuße durch Kleinasien, zumal von Korinth aus, nur durfte Paulus sich nicht einen Abstecher nach Ephesos erlauben, da er sonst das in Milet Station machende Schiff leicht hätte verpassen können. Das eigentliche Problem hat Cl. 272 auch hierbei nicht erkannt.

Diesen schiefen Erwägungen und unwahrscheinlichen Gewaltmitteln reihen sich außer der Analyse der AG. auch die Zerpflückung mehrerer Briefe an, z. B. werden die Korintherbriefe jetzt in 5 zerlegt, deren Bestandtheile man überall reinlich sondern kann. Endlich sollen die neue Chronologie auch statistische Zusammenstellungen über den Sprachgebrauch stützen, die auch nichts beweisen.

Aber entscheidend für Cl. selbst scheinen andere Gründe ge-

1) Ein fester Punkt läßt sich vielleicht gewinnen aus dem 19,35 erwähnten Neokorat von Ephesos, das wahrscheinlich erst unter Nero eingeführt wurde (C. Curtius, Herm. 4, 185. Schiller, 459; 602. Naumann, D. röm. Staat. 10. Beurlier, Essai sur le culte.. 241): dann ist der Aufenthalt des Paulus S. 285 zu früh angesetzt mit 50—52.

wesen zu sein, die er S. 4, S. 212 und sonst hervorhebt, nämlich die von ihm angenommene Entwicklung in der Lehre des Paulus. Diese zu prüfen, muß den Theologen überlassen bleiben: mir als Philologen traue ich nicht die nöthige Urtheilskraft zu, um zu entscheiden, ob die angenommene Entwicklung sich mehr empfiehlt als die bisherigen Hypothesen. Aber vorweg wage ich zu sagen, daß »die Lehrentwicklung innerhalb der Briefe« auf S. 256—275 viel zu skizzenhaft dargestellt ist und zu viele angreifbare Behauptungen enthält, als daß man hierin bereits eine einigermaßen abgeschlossene Grundlage erblicken könnte.

Ob der Verf. sein Ziel erreicht hat, und ob es überhaupt erreichbar ist, ist sehr fraglich. Zwischen der Bekehrung des Paulus und dem Apostelkonvente sind 17 Jahre (3 + 14) verflossen, sodann noch vermuthlich einige Jahre bis zu der Zeit, als Paulus zuerst schriftstellerisch auftrat: man darf also voraussetzen, daß seine Lehre in diesem Zeitraume sich völlig ausbilden konnte; und auch die Reaktion der orthodoxen Judenchristen, die ihn nur zu schärferer Formulierung seiner Ansichten bestimmte, wird vermuthlich viel früher sich geregt haben, als die erhaltenen Quellen aus der letzten Lebensperiode berichten; in Galatien z. B. hat Paulus bereits bei seiner zweiten Anwesenheit dieselben judaistischen Gegner vorgefunden, die er im Galaterbrief bekämpft, und hat sie schon damals verflucht (1, 8): dieser Aufenthalt fiel aber nach Cl. früher als der erste von allen erhaltenen Briefen. Demnach ist es zweifelhaft, ob in den Briefen seiner letzten Jahre noch eine letzte Entwicklung dieser Lehre enthalten ist, so daß man sie in klarer, einleuchtender Folge herstellen kann.

Manches scheint deutlich darauf hinzuweisen, namentlich Widersprüche: aber da diese Widersprüche sich auch innerhalb eines und desselben Briefes finden, so ist der Verdacht nicht abzuweisen, daß Paulus manche überkommenen, von ihm ausgebildeten Vorstellungen und auch ihm allein eigenthümliche Anschauungen nicht bis zu der Klarheit durchgearbeitet hat, die der moderne Kritiker erwartet. Diese allgemeine Vorfrage hat aber Cl. wiederum nicht aufgeworfen; und das wäre doch um so nothwendiger gewesen, als die meisten wissenschaftlichen Untersuchungen von Pauli Lehren, so weit ich sie kenne, eine gewisse Unbestimmtheit und etwas Widerspruchsvolles annehmen; es genügt, etwa an Gunkels Arbeit über das *πνεῦμα* zu erinnern. Wenn dem entgegen eine strenge Entwicklung sich wirklich nachweisen läßt, so wird das jeder Historiker mit Freuden begrüßen: aber ein Durchlesen der Paragraphen 35—43 bei Cl. zeigt schon, daß die Rechnungen fast nirgends ohne Rest aufgehen.

Einige Einzelheiten mögen zeigen, zu wie trügerischen Schlüssen einzelne verführerische Merkmale verleiten können.

Man vergleiche folgende drei Stellen: 1) 2. Kor. 5, 11 *ἀνθρώπους πείθομεν, θεῷ δὲ πεφανερῶμεθα*. 2) Gal. 1, 10 *ἄρτι γὰρ ἀνθρώπους πείθω ἢ τὸν θεόν; ἢ ζητῶ ἀνθρώποις ἀρέσκειν; εἰ γὰρ ἔτι ἀνθρώποις ἤρεσκον, Χριστοῦ δοῦλος οὐκ ἂν ἦμην*. 3) 1. Thess. 2, 4 *οὕτω λαλοῦμεν οὐχ ὡς ἀνθρώποις ἀρέσκοντες ἀλλὰ τῷ θεῷ*. Die unbefangene Betrachtung empfiehlt die Aufeinanderfolge 1 2 3, in 2 die neu gefundene Wahrheit: dagegen wird gewöhnlich geordnet 3 2 1, von Clemen 1 3 2. Dagegen 1) 2. Kor. 4, 5 (und ähnlich 1. Kor. 3, 6 ff.) sagt Paulus *οὐ γὰρ ἑαυτοὺς κηρύσσομεν ἀλλὰ Χριστὸν Ἰησοῦν κύριον*, und 2) behauptet er Gal. 1 und 2 (besonders 1, 1 und 1, 11 f.), er habe seine Lehre von keinem Menschen, sondern von Jesus Christus. Seine Gegner haben ihm aber vorgeworfen, in 1) er sei Autodidakt, in 2) er sei abhängig von den Uraposteln. Wenn wirklich diese Gegner, wie Cl. annimmt, dieselben sind, so ist das Natürliche die Reihenfolge 2 1: wenn P. lang und breit nachwies, daß er von Jerusalem unabhängig sei, und er doch erst lange nach Jesu Kreuzigung Christ geworden war, ohne Jesus persönlich gekannt zu haben, so war es für seine Gegner nun ein Leichtes, ihm vorzuwerfen *σεαυτὸν κηρύσσεις*. Hätte er aber später den Vorwurf *κατὰ ἄνθρωπον λέγεις* (Gal. 1, 11. 3, 15) zurückzuweisen gehabt, nachdem dieselben Gegner bereits vorher ihn als Autodidakten bezeichnet hatten, so genügte seine Unabhängigkeitserklärung Gal. 1 und 2 durchaus nicht, sie hätte vielmehr dem alten Vorwurfe neue Nahrung gegeben. Damit hätten wir also zuerst die Reihenfolge 1 2 (3), dann die 2 1 ermittelt: folglich kann Paulus im Eifer des Gefechtes kaum daran gedacht haben, als er den zweiten Brief schrieb, welches immer der zweite war, daß er sich in Widerspruch mit einer früheren Aeußerung setze: er wies vielmehr die einzelnen Vorwürfe einzeln zurück, immer seiner Ueberzeugung im Ganzen sich wohl bewußt aber nicht der Einzelheiten seiner Ausführungen. Und dem entsprechend werden auch die Gegner schwerlich die einzelnen Wendungen und Erklärungen mit einander verglichen haben; und daß das überhaupt dieselben Leute waren, hat Cl. nicht wahrscheinlich gemacht. Waren es aber verschiedene und verschiedenartige Gegner, die nur im Widerspruche gegen Paulus' freie Lehre einig waren, ihr Ziel aber ein jeder auf seine Weise im Anschluß an die Anschauungen jeder einzelnen Gemeinde anstrebten, so erklären sich sehr einfach die verschiedenen Vorwürfe und die sich bis zu einem gewissen Grade widersprechenden Antworten. Die Priorität der verschiedenen Aeußerungen des Paulus wird aber schwer zu ermitteln sein. Und dazu

kommt hinzu, daß ein Pädagoge bisweilen dem einen Zögling empfehlen muß, was er dem anderen verbietet: und da P. diese Eigenschaft eines guten Pädagogen in hohem Maße besaß, so erklärt sich daraus, daß er bisweilen mit Bewußtsein von einer bei anderer Gelegenheit gegebenen Erklärung abwich. Also auch eine Aenderung seiner Ueberzeugung und seiner Lehre folgt durchaus noch nicht aus Widersprüchen, die darauf deuten könnten. Auch hier bedarf es sehr umsichtiger und vorsichtiger Untersuchungen, um eine problematische Lehrentwicklung zu begründen.

Die hierher gehörigen Probleme hängen wie die oben behandelten der Quellenanalyse, obgleich das dabei deutlicher hervortritt, von dem Verständnisse des Textes ab, dem  $\alpha$  und  $\omega$  der Philologie. Bei dem Dunkel, das noch über vielen Stellen der Paulinischen Briefe liegt, ist ein kleiner Fortschritt in der Exegese mehr werth als weittragende Folgerungen, die auf unsicher tastenden Versuchen der Textkritik beruhen. Den Beweis für diese Behauptungen versuche ich durch Prüfung der S. 262 f. aufgestellten Erklärung von Gal. 2, 17 ff. zu erbringen. Cl. tilgt mit anderen § 18 als Anmerkung eines Interpolators, erklärt § 17 und 19 aus Röm. 7 (und 8) und schließt:

Daß man aber überhaupt hier [2, 18] eine solche Anmerkung für nöthig hielt und eine falsche anbrachte: das beweist nur von neuem, wie schwer verständlich der Text ist, so lange man ihn nicht aus dem Römerbriefe erklärt und diesen damit als bereits vorhanden annimmt.

Wie schwer verständlich der Text ist, beweist freilich (hier wie sonst) auch z. B. der Kommentar von Meyer-Sieffert. Aber es ist eine alte Regel: ehe man die Hand eines Interpolators nachweisen kann, muß man den Gedankengang völlig klargelegt haben; und das ist noch nicht genügend geschehen. Die schwierige Stelle lautet:

Gal. 2, 17 *εἰ δὲ ζητοῦντες δικαιωθῆναι ἐν Χριστῷ εὐρέθημεν καὶ αὐτοὶ ἁμαρτωλοί, ἅρα Χριστὸς ἁμαρτίας διάκονος; μὴ γένοιτο.* (18) *εἰ γάρ, ἃ κατέλυσα, ταῦτα πάλιν οἰκοδομῶ, παραβάτην ἑμαυτὸν συνιστάνω.* (19) *ἐγὼ γάρ διὰ νόμου νόμῳ ἀπέθανον, ἵνα θεῷ ζήσω Χριστῷ συνεσταύρωμαι.*

Der ganze Abschnitt handelt vom jüdischen Leben (§ 14), der Gesetzesgerechtigkeit (§ 16) und dem Fehlen der Menschen (§ 15). Auffallend ist in § 18, daß Paulus nicht umgekehrt einen Uebertreter den nennt, der einreißt, was er aufgebaut hat: ist es denn wirklich verwerflich, das Eingerissene wieder aufzubauen? Die Erklärung folgt vielleicht schon aus dem Vorhergehenden: nach § 14 hat Paulus dem Kephas einen Widerspruch zwischen Theorie und

Praxis vorgeworfen, weil er plötzlich sich wieder dem bereits aufgegebenen (§ 12) jüdischen Ritus zugewendet und sich der Speisegemeinschaft mit den Heidenchristen entzogen hat. Darum hätte Paulus ihm vorhalten können: *εἰ πάλιν οἰκοδομεῖς, ἃ κατέλυσας, παραβάτης εἶ*. Dies Urtheil würde nicht härter sein wie das 2, 11 gefällte: *ὅτι κατεγνωσμένος ἦν*. Allein Petrus hatte theoretisch und generell keine Konzession gemacht, also nichts eingerissen und darum auch nicht wieder aufgebaut. Und Paulus mußte den Vorwurf allgemeiner fassen, wenn er an die Konsequenzen dachte, die ein reaktionäres Verhalten für die ganzen Abmachungen des Konventes mit sich bringen konnte; und sich selbst konnte er hier so gut und besser einbegreifen, wie er es in dem Fluche 1, 8 gethan hatte. Er spricht hier aber nur von sich, da es ihm den Galatern gegenüber darauf ankam, zu betonen, daß er nicht mehr zurück könne, nachdem er einmal das Gesetz Mosis aufgegeben oder, wie er sich ausdrückt, für das Gesetz todt ist. So schließt § 19 vortrefflich an § 18 an, und der eine Paragraph kann also nicht allein getilgt werden. Der ganze Abschnitt 18—21 ist untrennbar, und in § 21 wird das *κατέλυσα* wieder aufgenommen durch *οὐκ ἀθετῶ τὴν χάριν τοῦ θεοῦ*: will Cl. das auch athetieren? In § 17 aber weist P. den Gedanken ab, daß das Christenthum zum Verfehlen und Sündigen führen könne: Christus kann natürlich als Veranlasser der Sünde nur dann hingestellt werden, wenn er von den Menschen etwas fordert, was die Uebertretung in sich schließt oder unmittelbar veranlaßt: und das würde das Mosaische Gesetz sein, von dem § 16 bereits handelt. Jeder Beschnittene muß das ganze Gesetz halten (Gal. 5, 3), diese Last kann aber niemand tragen (Luk. 15, 10. Matth. 23, 4. AG. 15, 10): also müssen nothwendiger Weise auch die Christen als Sünder befunden werden, wenn das Halten des Gesetzes für ihre Rechtfertigung nöthig ist: wenn also Christus selbst dies verlangen sollte, so würde er zur Sünde führen. Diese Erklärung von § 17 ist Cl. nicht entgangen, er hat sie aus Röm. 8, 2 (*νόμος τῆς ἁμαρτίας*) gefolgert; sie wird aber auch durch § 21 gesichert: *εἰ γὰρ διὰ νόμου δικαιοσύνη, ἄρα Χριστὸς δωρεὰν ἀπέθανεν*. Und da hiermit die Worte *οὐκ ἀθετῶ τὴν χάριν τοῦ θεοῦ* verbunden sind, so spricht das dafür, daß auch § 17 und § 18 irgendwie zusammenhängen, auch wenn das *γὰρ* unpassend wäre. Aber die Anknüpfung ist ganz richtig und wohl verständlich: P. will das ganze Gesetz, das als *conditio sine qua non* des Christenthums dem Heilande und seinem Tode entgegenarbeiten würde, nicht wieder eingeführt sehen oder gar selbst es zulassen, um nicht als *παραβάτης* zu erscheinen. Anstößig ist hier höchstens der Wechsel der Person, die 1. Pers. Sing.

nach dem unbestimmten *μὴ γένοιτο*: das ist eine freie Anknüpfung an ein hinzugedachtes *ὄφελον* oder *δι' ἐμοῦ*.

Aber auch diese Freiheit ist wenig anstößig, wenn man §§ 14—21 übersieht: die dogmatische Erörterung beginnt mit einer Anrede an Petrus, ob aber 15—21 ebenfalls an Petrus gerichtet seien oder nicht, darüber gehn die Meinungen der Erklärer nach zwei Seiten auseinander. Aber das Problem ist durch diese Alternative schon viel zu eng gestellt. Die erste Person Sing. in § 18 zeigt, daß Paulus diese Sentenz nicht als Inhalt seiner an Petrus gerichteten Ermahnung wiedergeben wollte: er hätte die Worte sonst allgemein ausdrücken und ihnen § 19 das *ἐγώ* entgegenstellen müssen. Andererseits ist § 15 nicht unmittelbar an die Galater gerichtet, sondern muß zu der Rede an Petrus gehören: *ἡμεῖς φύσει Ἰουδαῖοι καὶ οὐκ ἐξ ἔθνῶν ἁμαρτωλοί* (sc. ὄντες), (16) *εἰδότες δέ ... καὶ ἡμεῖς εἰς Χρ. Ἰ. ἐπιστεύσαμεν κτλ.* Dieser Satz ist freilich auch missverstanden worden: Paulus fühlt dabei nicht unpaulinisch »den ganzen Vorzug, zum altheiligen Gottesvolk zu gehören« (Meyer-Siefert), nennt auch nicht die Heiden(christen) Sünder »ut qui nec legem nec opera eius habent« (Luther), sondern um Petrus zu widerlegen, stellt er sich auf dessen Standpunkt, fügt aber gleich von seinem Standpunkte aus den Grund hinzu, warum auch sie, die Juden, sich dem Christenthume zugewendet hätten (§ 16): *ὅτι οὐ δικαιοῦται ἄνθρωπος ἐξ ἔργων νόμου κτλ.* Der sonderbare Gegensatz in § 15 (Juden und Sünder) ist sowohl wegen des Vorausgehenden wie wegen der folgenden Bestreitung des jüdischen Gesetzes vom Standpunkte des Paulus aus nur als Ironie zu verstehn, die freilich durch den Zusatz in § 16 gemildert wird. Man kann zweifeln, ob §§ 15—17 genau den Wortlaut jener erregten Zurechtweisung wiedergeben: Paulus hat vielleicht der Versuchung nicht widerstanden, etwas dogmatisierend zusammenzufassen, und jedenfalls besaß er keine alte Niederschrift jener Rede; daß er aber auch §§ 15—17 noch als Inhalt der antiochenischen Rede geben wollte, scheint mir deutlich zu sein. Dagegen verliert er in der weiteren Erklärung und Ausführung §§ 18—21 die Situation, die diese Erörterungen veranlaßt hat, aus den Augen, schließt auch die 1, 11 f. eingeleitete historische Uebersicht nicht ab, sondern läßt sich durch die dogmatischen Auseinandersetzungen wieder in die jüngste Vergangenheit zu der Veranlassung des Galaterbriefes (1, 6 ff.) tragen und knüpft daher unmittelbar den Ausruf an *ὦ ἀνόητοι Γαλάται, τίς ὑμᾶς ἐβάσκανε*; (3, 1). Dieser Mangel einer deutlich hervortretenden Disposition ist noch weniger lobenswerth als die lockere Anknüpfung des § 18, erklärt sich aber daraus, daß der Apostel in zorniger Erregung ohne schriftstellerische

Erwägung den Brief hingeworfen hat. Etwas streichen zu wollen, weil der moderne Kritiker am Schreibtische herausfindet, daß das hätte besser gemacht werden können, geht nicht an; und aus dem besprochenen Abschnitte darauf zu schließen, er setze den Römerbrief nothwendiger Weise als geschrieben voraus, das ist nicht begründet. Allerdings ist § 18 »ich bin für das Gesetz todt durch das (Schuld des) Gesetz(es)« mit epigrammatischer Kürze gesagt, aber Röm. 7, 4 ist unlogisch, weil der vorausgehende Vergleich erfordern würde »das Gesetz ist für euch todt in Folge der Verurtheilung Christi«: also auch hier liegt eine ältere, ausgeprägte Lehrform des Paulus vor, die 7, 5 ff. ausgeführt wird: also ist die Priorität von 7, 10 vor Gal. 2, 18 unerweislich. Auch hier ist folglich Vorsicht dringend zu empfehlen.

Diese Anzeige und Kritik sollte zeigen, daß die grundlegenden allgemeinen Erwägungen in Cl.s Arbeit zu kurz gekommen sind, und daß Cl.s Untersuchungen und Folgerungen im Einzelnen, wofür einige beliebig herausgegriffene Beispiele zu Grunde gelegt wurden, bei schärferer Prüfung nicht Stich halten. Mag auch das Buch richtige Beobachtungen, die nicht richtig verwerthet sind, und sogar gute aber nicht genügend begründete Resultate enthalten, so ist doch das Meiste darin irgendwie zu beanstanden: alles Schiefe und Falsche zu widerlegen, würde einen dicken Band erfordern, und darunter müßte sehr Vieles vorkommen, wofür Clemen nicht eigentlich die Schuld trifft. Das Ziel ist schwer zu erreichen, vielleicht unerreichbar; und vielleicht trösten Verfasser und Leser sich darum mit dem Troste des antiken Dichters: in magnis voluisse sat est.

Göttingen, 30. Sept. 1893.

Alfred Gercke.

## Neuere Publicationen über allgemeine Capitel der Festigkeitslehre.

- Bauschinger**, Einfluß von Beanspruchungen auf das elastische Verhalten der Metalle. [Mittheilungen aus dem mechanisch-technischen Laboratorium der Techn. Hochschule zu München. 13. Heft 1886].
- Kirsch**, Beitrag zum Studium des Fließens beim Eisen und Stahl. [Mittheilungen aus den Kgl. Technischen Versuchsanstalten zu Berlin. Jahrg. 1887 p. 69—84, Jahrg. 1888 p. 37—48, Jahrg. 1889 p. 9—24].
- Mohr**, Darstellung des Spannungs- und Deformationszustandes eines Körperelementes und Anwendung derselben in der Festigkeitslehre. [»Der Civilingenieur« Jahrg. 1882 p. 112—156].

Das vor Kurzem zum Abschluß gelangte Werk von Todhunter-Pearson: *History of Elasticity and Strength of Materials* macht den

reichen Vorrath, den die technische Litteratur der verflossenen Jahrzehnte an physikalisch interessanten Resultaten, an gelösten und ungelösten Problemen der Lehre von der Festigkeit birgt, zum ersten Male in bequemer Weise auch denen zugänglich, die den speciell technischen Kreisen ferner stehn. Um so mehr ist zu beklagen, daß jenes Werk in gewissem Sinne Fragment geblieben ist. Nur die namhaftesten Forscher, wie St. Vénant, F. Neumann, W. Thomson, werden in ihren Publicationen bis auf die neueste Zeit berücksichtigt. Die übrigen Referate schneiden mit dem Jahre 1860 etwa ab, und nur gelegentlich wird in erläuternden Anmerkungen oder in der an ein Referat sich anschließenden Kritik auf die interessanten Resultate andeutungsweise verwiesen, welche die technischen Versuchsreihen gerade in den letzten zwanzig Jahren ergeben haben.

Bei dieser Sachlage erschien der Versuch empfehlenswerth, wenigstens über die hauptsächlichsten Punkte, in denen die neueren Arbeiten der Praktiker theoretisch wichtige Ergebnisse geliefert haben, kurz zusammenfassend zu berichten.

Gerade in den Mittheilungen der Münchener und der Charlottenburger Versuchsanstalt findet sich ein reiches Material, das neben seinem hohen Werthe für die Praxis wesentliche Bedeutung für die Weiterbildung gewisser Capitel der reinen Physik besitzen dürfte.

Der Umstand, daß auch die neuesten Lehr- und Handbücher der letztgenannten Wissenschaft auf diese von der Technik beigebrachten Thatsachen nicht die mindeste Rücksicht nehmen, ist ebenfalls geeignet, die folgende Zusammenstellung als nicht ganz nutzlos erscheinen zu lassen.

Zunächst sind die Fragen, die mit dem physikalisch etwas unbestimmten Begriff der Elasticitätsgrenze zusammenhängen, hier ins Auge zu fassen.

In der älteren Litteratur findet man Erörterungen darüber, ob das Auftreten bleibender Deformationen, oder das Versagen der linearen Beziehungen zwischen Kraft und Deformation, des sogen. Hooke'schen Gesetzes, als Kennzeichen der Ueberschreitung jener Grenze aufzufassen sei. Ferner entstehn Controversen über den Charakter jener bleibenden Deformationen: gefährden dieselben unbedingt den Zusammenhang des Materiales, indem sie beständig anwachsen und so schließlich zum Bruche führen, oder kann eine Last, die sie verursacht, dauernd getragen werden?

Die Experimente liefern dann bald das eigenthümliche Resultat, daß jene beiden Fragen eine allgemeine Antwort schon deswegen nicht finden können, weil die Grenzen der Spannung, deren Ueberschreitung bleibende Deformationen oder Abweichungen vom Hooke-



schen Gesetze nach sich zieht, nicht von dem Materialcharakter allein, sondern sehr wesentlich von der Vorgeschichte des individuellen Probestückes, das untersucht wird, abhängen.

So kommt man dazu, die Wirkung gewisser Beanspruchungen auf jene Grenzen genauer zu untersuchen.

Man findet dabei, daß eine Dehnung im allgemeinen die Elasticitätsgrenze erhöht, und daß mit ihr auch die Bruchfestigkeit ansteigt<sup>1)</sup>. Diese Erscheinungen sind verschieden je nach dem Charakter des angewandten Materiales, und es wird der Versuch gemacht, namentlich die technisch wichtigen Metalle nach ihrem Verhalten in dieser Beziehung in Gruppen zu theilen. So unterscheidet Thurston<sup>2)</sup> eine Eisen- und eine Zinngruppe. Während die der ersten Gruppe angehörigen Metalle selbst Belastungen, die der Bruchlast sehr nahe liegen, zeitlich unbegrenzt zu tragen im Stande sind, indem sich unter dem Eintreten bleibender Deformationen die Elasticitätsgrenze bis zu der wirkenden Belastung erhöht, reißen die Glieder der zweiten Gruppe bei dauernden Belastungen, deren Werth weit unter demjenigen liegt, der nothwendig sein würde, den Bruch instantan herbeizuführen. Je schneller die Belastung ansteigt, um so weniger trägt die Eisengruppe, um so mehr die Zinngruppe. Indeß erscheint der Unterschied nicht ganz so scharf durchführbar, wie Thurston es darstellt. Versuche von Bauschinger zeigen, daß auch in der Zinngruppe eine Erhöhung der Elasticitätsgrenze durch Dehnung möglich ist, wenn nur die Belastung hinreichend klein gewählt wird. Es handelt sich mehr um quantitative, als um qualitative Differenzen.

Mit der fortschreitenden Verbesserung der Prüfungsmaschinen und der gesteigerten Sorgfalt in der Ausarbeitung der Beobachtungsmethoden beginnen die Begriffe sich mehr zu klären und finden sich präcisere Angaben. Es zeigt sich, daß in dem Diagramm, welches z. B. bei einem gedehnten Stabe die Dehnung als Function des Zuges darstellt, außer dem Punkte, in dem die Schaulinie beginnt, merkliche Abweichungen von einer Geraden zu zeigen, von dem an also das Hookesche Gesetz nicht mehr gilt, noch andere ausgezeichnete und für das spätere Verhalten des Probestückes wichtige Punkte sich kenntlich machen.

Wir haben über diese Gegenstände zunächst bei Pearson ein kurz zusammengefaßtes, wohl auf die Angaben der englischen Techniker (Kennedy) sich stützendes Referat in einem Anhange seines

1) Bauschinger Dingl. J. 224 p. 1. 1877.

2) Thurston Dingl. J. 223 p. 333, 348, 444, 1877. Controverse zw. Uchatius-Bauschinger einer- und Thurston andrerseits Dingl. J. 225 p. 233; 1877.

oben citierten Werkes; von besonderer Bedeutung aber sind die Beobachtungsreihen und die an diese sich anschließenden Discussionen, die Bauschinger im 13. Hefte der Münchener Mittheilungen veröffentlicht.

Bei dem Engländer werden die hier in Betracht kommenden Verhältnisse folgendermaßen geschildert <sup>1)</sup>:

Versteht man unter Elasticitätsgrenze den Werth der elastischen Spannung, der nicht überschritten werden darf, ohne daß bleibende Deformationen auftreten, so zeigt sich diese Grenze insofern sehr wesentlich von der Vorgeschichte des in Betracht kommenden Probestückes abhängig, als namentlich frisch zugerichtete, d. h. durch Abdrehen, Schmieden, Walzen u. dergl. bearbeitete Stücke eine sehr niedrige Grenze besitzen: Schon ein geringer Zug genügt, um bleibende Deformationen hervorzubringen.

Indem Pearson von der Annahme ausgeht, derartige Bearbeitungen ließen das Stück in einem Zustand innerer Spannung zurück, deren theilweise oder völlige Lösung, wie sie durch die Dehnung bei dem Versuch bedingt werde, von jenen bleibenden Deformationen begleitet sei, wird er dazu geführt, für jedes Stück einen gewissen Bereich, den er als *state of ease* bezeichnet, abzugrenzen. Jede Spannung, die sich innerhalb dieses Bereiches hält, wird ohne bleibende Deformationen ertragen. Jede hingegen, die ihn überschreitet, ruft solche hervor, erweitert dagegen gleichzeitig den Bereich, wenigstens sobald sie unter gewissen Grenzwerten bleibt, auf die gleich einzugehn sein wird.

Dehnt man nun ein Probestück, für welches jener *state of ease* ein gewisses Bereich umfaßt, durch eine stetig anwachsende Last, so verläuft die Diagrammcurve zunächst als gerade Linie, bis die Grenze des *state of ease* erreicht ist. Von da an krümmt sie sich etwas, um plötzlich, bei einem gut gekennzeichneten Punkt scharf anzusteigen. Hier treten sehr starke bleibende Deformationen auf. Das Probestück streckt sich unter constant bleibendem, ja unter etwas abnehmendem elastischen Widerstande, bis schließlich ein neuer Gleichgewichtszustand erreicht, und die Last, welche die Streckung verursachte, wieder dauernd ohne weitere Längenänderung getragen wird.

Entlastet man jetzt den Stab, so findet man ihn bis zu der Belastung, die er zuletzt getragen hat, vollkommen elastisch. Seine Beschaffenheit ist aber gegen früher eine wesentlich andere gewor-

1) Pearson History on Elast. and Strength of Materials Cambridge 1886 Vol. I. Append. C p. 885 ff.

den; jede die neue Elasticitätsgrenze überschreitende Spannung ruft sehr beträchtliche, unter Erwärmung und starker, über den ganzen Stab vertheilter Querschnittscontraction sich vollziehende Setzungen hervor, bis schließlich ein locales Fließen auftritt; an einer Stelle schnürt der Stab sich stark ein, sein elastischer Gesamtwiderstand erreicht einen maximalen Werth und schließlich tritt unter Abnahme dieses Widerstandes in der Einschnürung der Bruch ein.

Jenen Punkt des plötzlichen instabilen Nachgebens nennt Pearson den *yield-point*. Er versucht die Erscheinung durch die Annahme zu erklären, daß bei der Streckung nach Ueberschreitung jenes Punktes der bis dahin noch merkliche und dem Auftreten bleibender Deformationen entgegenwirkende Einfluß der frühern Bearbeitung verschwinde. Wie man den ganzen Complex der an einem derartigen Probestück zu beobachtenden Erscheinungen unter der Bezeichnung ›elastisches Leben‹ zusammenfassen könne, so könne man, im Bilde bleibend, sagen: bei der Ueberschreitung des *yield-point* verliere das Stück die Erinnerung an sein früheres Leben. Es nimmt den Charakter eines unbearbeiteten Stückes an, so daß er es auch als im *raw* oder *unworked state* befindlich bezeichnet.

Abgesehen von einer gewissen Unbestimmtheit, an welcher dieser Erklärungsversuch leidet, verlegt er den Sitz der hier in Betracht kommenden Vorgänge in die durch die Bearbeitung modifizierte Oberflächenschicht der Stäbe. Wenn nun auch eine solche ›verfestigte‹ Hautzone einen sehr merklichen Einfluß auf das ganze elastische und cohäusive Verhalten zweifellos auszuüben im Stande ist, so sprechen doch gerade bei diesen Streckungserscheinungen zahlreiche Einzelheiten für eine tiefgehende, das ganze Material in Mitleidenschaft ziehende Molecularumlagerung.

Bauschinger<sup>1)</sup> geht bei seiner Untersuchung von etwas andern Gesichtspunkten aus. Er nimmt keine Rücksicht auf die bleibenden Deformationen, sondern führt an Stelle der Elasticitätsgrenze die Proportionalitätsgrenze ein, d. h. denjenigen Werth der Spannung, bei dessen Ueberschreitung die lineare Relation zwischen Spannung und Dehnung aufhört zu gelten. Indem er deren Abhängigkeit von der vorhergehenden Beanspruchung untersucht, nimmt er besonders Rücksicht auf eine sehr merkwürdige Nachwirkungserscheinung, die in einer früheren Arbeit<sup>2)</sup> bereits in gewissem Umfange von ihm gefunden war, und welche darin besteht, daß die Verschiebung der Proportionalitätsgrenze, wie sie z. B. durch

1) Bauschinger Mitth. aus dem mech.-techn. Laboratorium der Techn. Hochschule zu München 13. Heft 1886.

2) Bauschinger Dingl. J. 224 p. 1 und 129; 1877.

eine gewisse Dehnung bewirkt wird, sich in der auf jene Dehnung folgenden Ruhepause, während welcher der Stab abgespannt sich selbst überlassen bleibt, spontan fortsetzt.

Zu bemerken ist dabei noch, daß ein Zusammenhang zwischen Proportionalitäts- und Elasticitätsgrenze sich insofern ergibt, als das Ueberschreiten der ersteren, namentlich bei frisch von der Bearbeitung kommenden Stücken, in der Regel von Erscheinungen begleitet wird, welche man als Beweis dafür aufzufassen hat, daß auch die Elasticitätsgrenze bereits passiert ist. Bleibende Deformationen und Nachwirkungserscheinungen vor Allem machen sich bemerkbar und werden bei der Beobachtung unter Umständen mit zur exacten Festlegung des gesuchten Grenzpunktes im Diagramm benutzt.

Ein zweiter Punkt dieses Diagramms wird als Streckgrenze beschrieben und entspricht offenbar vollkommen dem *yield point* Pearsons. Den für diesen charakteristischen Knick in der Schaulinie des Diagramms, der unter Umständen sogar zu einem streckenweisen Abfalle derselben nach der Axe der Dehnungen zu führen und somit das zeitweise Bestehn labiler Zustände documentieren kann, findet man in den Bauschingerschen Figuren in ausgesprochenster Weise wieder.

Unter Einführung dieser beiden Grenzen kann man nun die wesentlichsten Resultate der Bauschingerschen Versuche in der folgenden Weise recapitulieren.

Eine Dehnung bis zu einem Punkte zwischen jenen Grenzpunkten erhöht die Proportionalitätsgrenze sofort bis zu der angewandten Belastung. In der Ruhe folgt spontan eine weitere Erhöhung über jene Belastung hinaus.

Belastet man den Stab bis über die Streckgrenze, so erhöht diese sich bis zu dem Betrage der Streckbelastung, und hebt sich in der Ruhe noch weiter.

Die Proportionalitätsgrenze dagegen wird durch das Strecken zunächst auf Null herabgeworfen, hebt sich aber in dem entlasteten Stabe wieder, wobei sie die Streckbelastung erreichen, ja sie überschreiten kann. Daß dieser Zustand der Erhöhung gewissermaßen künstlich und wenig stabil ist, zeigt der Umstand, daß die Grenze durch Erschütterungen, durch Erwärmen und subsequentes schnelles Abkühlen und dergl. wieder herabgedrückt werden kann.

Wechselt die Beanspruchung zwischen Zug und Druck, so wirft eine Ueberschreitung der Proportionalitätsgrenze für die eine Beanspruchungsart jene für die andre auf Null und zwar tritt in diesem Falle keine Hebung der erniedrigten Grenze während einer folgenden Ruhepause ein.

Wohl aber kann man eine solche Hebung dadurch erreichen, daß man das Probestück Wechselbelastungen von allmählich ansteigendem Betrage unterwirft. Doch bleibt der so erreichbare Werth immer noch unter demjenigen, den die ursprüngliche Proportionalitätsgrenze besaß.

Bauschinger nennt die so erreichte neue Grenze die natürliche Elasticitätsgrenze und legt ihr besondere Bedeutung bei, sobald es sich um Beurtheilung von Dauerversuchen, wie z. B. der Wöhler-Spangenberg'schen handelt. Seiner Ansicht nach können Wechselbelastungen, die jene Grenze nicht überschreiten, in unbeschränkter Anzahl ertragen werden.

Eine Erklärung dieser in mehrfacher Beziehung äußerst interessanten und räthselhaften Erscheinungen versucht Bauschinger nicht.

Daß hier aber Gesetzmäßigkeiten vorliegen, die bei weitergehender experimenteller Kenntniss der Erforschung und exacten Formulierung vielleicht nicht unzugänglich sind, dafür scheint der Umstand zu sprechen, daß einzelne der hier beschriebenen Phänomene eine überraschende Analogie mit wohlbekanntem Thatsachen aus andern physikalischen Gebieten aufweisen. So lassen sich, wie Carus Wilson<sup>1)</sup> betont hat, die Dehnungsdiagramme, welche eine Anzahl verschieden harter Stahlstäbe lieferten, unmittelbar den Curven an die Seite setzen, die nach Andrews das Volumen eines condensierbaren Gases in seiner Abhängigkeit von der Temperatur darstellen. Dem hier als Parameter auftretenden Druck entspricht dort der Härtegrad, dem Intervall, in welchem bei constanter Temperatur die Verdampfung vor sich geht, die der Streckgrenze benachbarten Stücke der Dehnungcurve. Dabei sind die hypothetischen Curvenstücke, die bei der Verdampfung die labilen Zustände eines homogenen Gemisches darstellen sollen, im Fall der Dehnung in der That vorhanden.

Noch merkwürdiger werden die mit der Ueberschreitung der Streckgrenze zusammenhängenden Erscheinungen, wenn man die eigenthümlichen Oberflächenveränderungen in Betracht zieht, die der gedehnte Stab in jenem Stadium aufweist. Hier ist es besonders die Berliner Versuchsstation<sup>2)</sup>, welche auf derartige Punkte ihre Aufmerksamkeit gerichtet hat und der wir eine ausführliche Beschreibung dieser Phänomene verdanken. Sie hat gleichzeitig den Versuch gemacht, eine feste Nomenclatur einzuführen und unterscheidet mehrere Erscheinungsgruppen.

1) Carus Wilson Phil. Mag. (V) 29 p. 202; 1890.

2) Mittheil. aus den Kgl. Techn. Versuchsanstalten zu Berlin Jahrg. 1887 p. 69; Jahrg. 1888 p. 37; Jahrg. 1889 p. 9. Jahrg. 1887. Ergänz.-Heft.

Die erste dieser Gruppen ist die Krispelung. Der über die Fließgrenze gedehnte Stab beginnt an seiner Oberfläche rauh und höckerig zu werden. Die Höcker sind nach dem Materiale von verschiedener Größe, sind im Allgemeinen regellos gelagert, nur manchmal zeigt sich eine Anordnung in Wellen, die unter  $45^\circ$  gegen die Stabaxe geneigt sind. Die hypothetische Erklärung der Erscheinung nimmt einen Aufbau des Flußeisens aus festen Partikeln an, welche in eine weniger widerstandsfähige Masse eingelagert sind. Letztere sinkt beim Fließen zuerst nach der Mitte zu ein.

Zweitens bemerkt man Streckfiguren, Wülste oder Knoten, die reliefartig stehn bleiben, während zwischen ihnen das Material einsinkt. In ihnen vermuthet man Stellen, die in Folge der vorherigen Bearbeitung des Stückes eine größere Härte erhalten haben, als der übrige Stab. So können z. B. eingeschlagene und dann wieder entfernte Marken durch diese Streckfiguren aufs Neue zum Vorschein gebracht werden.

Drittens wird eine moireeartige Zeichnung beschrieben, die schwieriger zu bemerken ist, und mit vorschreitender Krispelung wieder verschwindet. — Einzelne Knoten, große Wellen, Längsriefeln und in regelmäßigen Intervallen einreißende Längsnäthe deuten auf größere eingelagerte Massen von härterer Beschaffenheit.

Die mit dem eigentlichen Fließen im innigsten Zusammenhang stehende Erscheinung aber ist die Netzbildung. Mit dem gewöhnlich am einen Stabende beginnenden Fließen breitet sich wie ein Hauch eine netzförmige Zeichnung über den Stab aus in demselben Maße als das Fließen selbst voranschreitet. Nur da wo Netzbildung vorhanden ist, bemerkt man eine Contraction des Stabquerschnittes. Dabei ist die Ausbreitung dieses Netzes von einem knisternden Geräusch begleitet, welches verstummt, sobald das Netz den ganzen Stab überdeckt. Zu bemerken ist, daß das Netz nicht sehr leicht wahrzunehmen ist, und daß man wohl aus diesem Grunde bei Rundstäben es überhaupt noch nicht beobachtet hat.

Daß in der That die Netzbildung die Begleiterin einer tiefgreifenden Molecularumlagerung sein muß, geht aus dem engen Zusammenhange hervor, in welchem sie mit gewissen magnetischen Erscheinungen steht, die man an dem gedehnten Stabe beobachtet. Schon früher hatte man gefunden, daß die Enden eines zerrissenen Eisenstabes stark im Sinne des Erdmagnetismus magnetisiert waren. Genauere Beobachtungen von Kirsch ergaben, daß diese starke magnetische Induction sich während des Fließens vollzog. Beobachtete man den Stand einer neben dem gedehnten Stabe aufgestellten Magnetnadel, so verhielt sich diese so, als ob sich mit dem Beginne der Netz-

bildung ein zweiter, im Sinne der Erde magnetisierter Stab über den ersten hinschöbe. Passierte der vordere Rand des sich über den Stab ausbreitenden Netzes die Stelle der Nadel, so änderte diese im Augenblick des Vorüberganges plötzlich ihre Einstellung in derselben Weise, als wenn man einen Magnetpol an ihr vorüber geführt hätte. Noch eigenthümlichere Erscheinungen bot das magnetische Verhalten eines über die Fließgrenze gestreckten und dann wieder allmählich entlasteten Stabes. Die entsprechenden Beobachtungen sind indeß zu wenig zahlreich und systematisch, um ein klares Bild gewähren zu können.

Aehnliche Streckfiguren, wie die oben beschriebenen, hat übrigens in neuester Zeit auch Hartmann<sup>1)</sup> beobachtet, augenscheinlich ohne von den umfassenden Berliner Arbeiten Kenntniss zu haben. Er findet für eine ganze Reihe verschiedener Beanspruchungsarten, Zug, Biegung, Druck etc. derartige, nach seinen Angaben sehr regelmäßige Oberflächenzeichnungen, die einzelnen der eben beschriebenen Gruppen entsprechen. Auch die schon sonst bekannte Erscheinung, daß durch Aetzen die Streckfiguren unter Umständen deutlicher hervortreten, finden wir bei ihm erwähnt.

Von Wichtigkeit sind ferner die Gestalten der Bruchflächen, wie sie bei verschiedener Beanspruchungsart und verschiedenem Materiale auftreten. Es scheint, daß hier ein wesentlicher und durchgehender Unterschied zwischen harten und ductilen Materialien sich geltend macht. Während bei ersteren die Bruchflächen senkrecht stehn zu den Richtungen maximaler Lineardilatation, gehn sie bei diesen parallel den Richtungen maximalen Schubes. So beobachtete W. Thomson<sup>2)</sup> bei Torsionsversuchen, daß ductile Substanzen in Ebenen senkrecht zur Torsionsaxe abgedreht wurden, während spröde Körper spiralig den Cylinder umlaufende Bruchlinien zeigten.

Die letzteren liefern bei Dehnung durch einseitigen Zug Bruchflächen senkrecht zur Zugrichtung, welche unter Umständen eigenthümliche, wohl auf abweichende Randbeschaffenheit zurückzuführende Ungleichmäßigkeiten aufweisen<sup>3)</sup>. Die Flächen, in denen sich gedehnte ductile Substanzen trennen, sind in den Berliner Mittheilungen<sup>4)</sup> ausführlich beschrieben. Die Enden des gerissenen Stabes haben Kegel-, resp. Trichterform. Doch ist diese selten rein ausgebildet. Vielmehr ist die Regel die, daß die Bruchflächen in der

1) Hartmann Comptes Rendus 118 p. 520; 1894.

2) W. Thomson Proceedings of the Roy. Soc. Lond. 17 p. 312; 1869.

3) Winkelmann Wied. Ann. 51 p. 697; 1894. Brodmann Gött. Nachr. 1894 No. 1.

4) Mitth. aus den Kgl. Techn. Versuchsanst. Berlin Jahrg. 1889 p. 9.

Umgebung der Axe eben sind und daß erst am Rande sich schräge Flächen anschließen, die dann wieder als Flächen parallel den Richtungen maximalen Schubes gedeutet werden.

Der nicht ganz befriedigende Versuch, den Kirsch in der erwähnten Mittheilung macht, den gemischten Charakter dieser Bruchformen zu erklären, hängt eng mit der Auffassung vom Zustandekommen des Bruches überhaupt zusammen, von der weiter unten die Rede sein wird.

Aehnliche Formen, wie die von Kirsch beschriebenen, hat Carus Wilson <sup>1)</sup> an gedehnten Stahlstäben beobachtet. Auch bei gedrückten Cylindern hat man zwei typisch verschiedene Bruchflächen gefunden: Sprünge parallel der Druckrichtung bei Material, das große Schubfestigkeit besitzt, Pyramidenbildung und Abgleiten in Richtungen, die unter gewissen Winkeln gegen die Druckaxe geneigt sind, bei anderen Substanzen. Wir finden hierüber ausführliche Angaben und Photographien bei Bauschinger <sup>2)</sup>.

Diese Betrachtungen führen uns naturgemäß zur Frage nach dem Zustandekommen des Bruches überhaupt. Auch hier liefert die neuere technische Litteratur Gesichtspunkte, die der Beachtung und weiteren Ausbildung werth erscheinen.

Die älteren Theorien nehmen gewisse elastische Größen oder Complexe von solchen insofern als für den Bruch maßgebend an, als diese unterhalb eines gewissen Grenzwertes bleiben müssen, wenn keine Gefährdung des Materiales eintreten soll. Wir wollen im Folgenden diese elastischen Größen als Bruchdeterminanten bezeichnen.

Es ist hierbei eine gewisse principielle Schwierigkeit vorhanden. Nur in den seltensten Fällen werden die Formeln der gewöhnlichen Elasticitätstheorie auf Körper noch anwendbar sein, die bis dicht zum Bruch belastet sind. Und doch werden die Bruchdeterminanten auf Grund jener Theorie aus den gegebenen Versuchsbedingungen berechnet. Sie besitzen sonach mehr den Charakter von Größen, die den Geltigkeitsbereich der Theorie bestimmen, und die mit ihrer Hilfe abgeleiteten Resultate sind nur mit Vorsicht auf die Erscheinungen beim instantanen Bruch anzuwenden.

Ueber diese Bruchdeterminanten nun finden sich in der älteren theoretischen Litteratur verschiedene Annahmen.

Lamé-Clapeyron <sup>3)</sup> und Clebsch <sup>4)</sup> identificieren die Bruchdeter-

1) Carus Wilson Proceed. of the Roy. Soc. London 47 p. 363; 1890.

2) Bauschinger Mitt. aus dem mech. tech. Labor. München Heft 1 und 18.

3) Lamé-Clapeyron Mém. des Sav. Etr. 4 p. 522; 1833.

4) Clebsch Elasticitätstheorie S. 85.



minante mit der im deformierten Körper auftretenden maximalen Hauptdruckkraft. Diese Annahme führt bei gewissen Problemen zu Schwierigkeiten, welche sich nur durch ziemlich gekünstelte Hilfsannahmen beseitigen lassen. Solch ein Problem ist z. B. das der rückwirkenden Festigkeit.

Die zweite Annahme ist die von St. Vénant<sup>1)</sup>, welcher nach dem Vorgange von Mariotte, Poncelet und F. Neumann die maximale lineare Dilatation als das den Bruch Bestimmende bezeichnet. Dabei führt er aus Bequemlichkeitsgründen formell ebenfalls eine Kraftgrenze ein, indem er die Grenzdilatation durch den Quotienten einer Grenzspannung dividirt durch den Elasticitätsmodul ersetzt. Doch braucht, wie er betont, dieser supponierten Grenzkraft im deformierten Körper keine wirkliche elastische Spannung zu entsprechen, wie dies z. B. bei der die Compression eines Prisma begleitenden Querdilatation sich erkennen läßt.

Drittens findet man bei Darwin und Thomson-Tait<sup>2)</sup> die Angabe, die Bruchdeterminante werde dargestellt durch die Differenz der maximalen und minimalen Hauptdruckkraft, die *stress-difference*.

Diese Größe hat eine anschauliche physikalische Bedeutung: ihr halber Werth ist gleich der maximalen scheerenden Druckkraft, welche bei der betreffenden Deformation auftritt, wie zuerst Hopkins<sup>3)</sup> und nach ihm viele andere gezeigt haben. Nach Tresca-St. Vénant<sup>4)</sup> muß sie bei plastischen Körpern einen gewissen Werth erreichen, damit dieselben beginnen zu fließen. Wieso nun aber diese selbe Größe auch für den Bruch spröder Körper Bedeutung haben soll, geht aus den sehr lakonischen Sätzen, mit denen bei Thomson-Tait die Frage abgethan wird, nicht hervor. Zudem führt eine derartige Annahme, wenn man sie auf den Fall eines allseitig gleichem Zuge unterworfenen Körpers anwendet, zu dem paradoxen Resultat, daß bei beliebiger Steigerung der ziehenden Kräfte ein Bruch nicht eintreten soll.

Endlich viertens faßt Beltrami<sup>5)</sup> das elastische Potential als Bruchdeterminante auf, ohne indeß damit alle principiellen Schwierigkeiten zu vermeiden. In diesem Falle würde der allseitig gleiche Druck im Stande sein müssen, den Bruch zu verursachen.

1) St. Vénant Mém. des Sav. Etr. 14 p. 279. 1856.

2) Darwin Phil. Trans. 173 p. 187 1882. Thomson Tait Natural Philosophy § 832.

3) Hopkins Cambr. Phil. Trans. 8 p. 456 ff. 1849.

4) St. Vénant Journal de Mathématiques 16 p. 308 ff. 1871.

5) Beltrami Nuov. Cim. (3) 18 p. 145. 1885.

Alle diese Annahmen müssen den Versuchen der Technik gegenüber als unzulänglich bezeichnet werden. Gerade das nach dem Materialcharakter wechselnde Bild der Bruchflächen zeigt, daß die Form der Bruchdeterminanten selbst eine Function der das elastische und cohäsive Verhalten der Substanz bestimmenden, noch nicht klar definierten Constanten sein muß.

Wir finden nun in der neueren Litteratur zwei bemerkenswerthe Versuche, die von Seiten der Technik aus unternommen sind, um die hier zweifellos vorhandene Lücke auszufüllen.

Der erste stammt von Mohr <sup>1)</sup>, welcher aus einem von ihm angegebenen Verfahren zur graphischen Darstellung des Spannungs- und Deformationszustandes eines Körperelementes eine eigenthümliche Formulierung der Bruchbedingung herleitet.

Er gelangt zu seiner Darstellung, indem er die auf ein beliebiges Flächenelement wirkende Kraft zerlegt in eine Normalspannung und zwei Schubspannungen, die bestimmt orientiert sind. Ihre Resultante und die Normalspannung geben dann die Werthe der rechtwinkligen Coordinaten eines Punktes ab, welcher dem betreffenden Flächenelement entspricht. Es wird nachgewiesen, daß die so erhaltenen, den sämtlichen durch einen Punkt möglichen Flächenelementen entsprechenden Punkte in der Ebene einen Bereich ausfüllen, welcher durch drei Kreise begrenzt wird, von denen jeder die beiden andern berührt und deren Centren auf einer Geraden liegen. Einer dieser drei umschließt die beiden andern. Ihn nennt Mohr den **Hauptkreis** seiner Darstellung und an ihn knüpft er seine Bruchtheorie an. Da den Punkten dieses Hauptkreises diejenigen Elemente im gefährdeten Punkte entsprechen, in denen Normal- und Schubspannung ebenso wie Gesamtspannung ihre größten Werthe erreichen, so macht er die Annahme, daß von der Lage dieses Hauptkreises zu gewissen in der Diagrammebene zu construierenden Grenzcurven es abhängt, ob in dem betreffenden Punkte Bruch eintritt oder nicht. Berührt der Kreis z. B. die Bruchgrenze, so tritt in dem durch den Berührungspunkt bestimmten Flächenelement des betrachteten Punktes durch vereinte Wirkung der Schub- und Normalspannung, resp. der entsprechenden Deformationen Ueberwindung der Cohäsion ein. Die Bestimmung jener Grenzcurven denkt er sich dabei so vorgenommen, daß für eine Anzahl von Beanspruchungsarten, z. B. Zug, Druck und Schub, die dem gefährdeten Punkte und der Bruchspannung entsprechenden Hauptkreise in dasselbe Diagramm nach gleichem Maßstab eingetragen werden. Die Einhüllende der so erhaltenen Kreisschaar gibt dann die gesuchte Curve.

1) Mohr, *Der Civilingenieur*. Jahrg. 1882 p. 112.

Die eigentliche physikalische Bedeutung dieser hiermit kurz skizzierten Mohrschen Bruchgrenze ist bei der constructiv-geometrischen Form der ganzen Theorie schwer exact herauszuheben. Eine Umsetzung in analytische Gestalt und Heranziehung eines reicheren Beobachtungsmateriales würden nöthig sein, um den wahren Werth der jedenfalls neuen und eigenartigen Auffassung beurtheilen zu können.

Einfacher und den unmittelbaren Bedürfnissen der Praxis mehr entgegen kommend ist die Anschauung, die man theils angedeutet bei Bauschinger<sup>1)</sup>, theils in ausführlicher Darlegung bei Kirsch<sup>2)</sup> und Martens findet.

Es wird im wesentlichen eine Kraft-, nicht eine Dilatationsgrenze den Betrachtungen zu Grunde gelegt, wobei man aber unterscheidet zwischen einer Normal- und einer Schubfestigkeit, die unabhängig von einander mit der Natur des Materiales variieren.

Besitzt bei einem bestimmten Stoffe die letztere einen hinreichend kleinen Werth, so beginnt bei ansteigender Belastung das Fließen, und zwar zuerst an derjenigen Stelle, an welcher die Schubkraft den absolut größten Werth erreicht. Kennt man die Vertheilung der Spannungen in diesem Punkte, also das Spannungsellipsoid, in dem Augenblicke, in welchem das Fließen beginnt, so ist sowohl die Schubfestigkeit, als die Richtung des Fließens damit gegeben.

Schwieriger erscheint bei Kirsch die Bestimmung der Normalfestigkeit. Der Bruch tritt bei einem derartig ductilen Material innerhalb der im Fließen begriffenen Masse ein. Kirsch ist der Ansicht, daß man unter diesen Umständen nicht von einem Spannungsellipsoid im gewöhnlichen Sinne reden kann, sondern daß man die Constanten des hier in Betracht kommenden Ellipsoides als abhängig von den Beschleunigungen der Elemente der fließenden Masse betrachten muß.

Seine theoretischen Andeutungen über diese Frage, die übrigens zu keinen definiten Resultate führen, erscheinen mir nicht ganz einwandfrei.

Um aus dieser Betrachtungsweise heraus die oben beschriebene Gestalt der Bruchflächen verständlich zu machen, hat er eine Hilfs-hypothese nöthig. Die Trichterflächen erklärt er, wie wir bereits oben sahen, als Flächen maximalen Schubes. Es könnte nun der Einwand erhoben werden, daß der Bruch schließlich immer durch Ueberwindung der Normalfestigkeit zu Stande komme, daß demnach

1) Bauschinger Mitt. aus dem mech. techn. Lab. München H. 18. 1889.

2) Kirsch Mitt. der kgl. techn. Versuchsanst. Berlin Jahrg. 1887 p. 69 ff.

immer senkrecht zu den Bruchflächen die Normalspannung am größten sein müsse. In dem Falle würde man aber wieder auf Flächen senkrecht zur Zugrichtung kommen. Deswegen wird auf Grund eines Analogieschlusses die Hypothese aufgestellt, daß die Normalfestigkeit senkrecht zu den Richtungen des maximalen Schubes sich um so mehr vermindere, je größer die Geschwindigkeit des Flusses. Dabei wird auf die Beobachtung verwiesen, nach welcher zwei abgeschliffene und eingefettete Eisenstücke z. B. gegen Zug, der sie normal auseinanderzureißen sucht, große Widerstandskraft entwickeln, die wesentlich herabgemindert wird, sobald man sie parallel ihrer Trennungsebene hin und her schiebt.

Man erkennt aus dem Gesagten, daß man auch hier von einer wirklichen theoretischen Durcharbeitung der Grundannahme noch weit entfernt ist. Indessen dürfte in der That die Annahme zweier, von einander unabhängiger Grenzen, wie sie übrigens auch einer alten Andeutung St. Vénants entsprechen würde, noch am ersten im Stande sein, der Mannichfaltigkeit der experimentellen Thatsachen wenigstens einigermaßen sich anzupassen.

Bei dieser Frage der Bruchdeterminanten scheint mir namentlich die weitere Forschung einsetzen zu müssen. Denn hier ist, wie man schon aus der Menge der unbewiesen und unwiderlegt einander gegenüberstehenden Ansichten sieht, für die exacte physikalische Forschung noch Alles zu thun.

Möglichst gut definierte Probekörper, am Besten Krystalle, müssen möglichst verschiedenen, homogenen und inhomogenen Deformationen ausgesetzt und so auf ihre Festigkeit untersucht werden. Erste Anfänge in diesem Sinne liegen vor <sup>1)</sup>, sind aber noch zu gering an Anzahl, um Schlüsse zu ermöglichen. Von derartigen einfachsten Substanzen, in deren Verhalten man am wahrscheinlichsten auf deutlich hervortretende Gesetzmäßigkeiten hoffen darf, wird man dann übergehen können zu den Metallen, die in ihrem Stadium der Ductilität überleiten zu den vollkommen plastischen Substanzen, deren Verhalten Tresca und Kick untersucht haben.

Hiermit möge das Referat schließen. Es sei noch einmal betont, daß dasselbe nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Auch in der speciellen in der Ueberschrift aufgeführten Litteratur liegen noch reiche Schätze an Beobachtungsmaterial über Einzel-

1) W. Voigt und Sella, *Zerreiungsfest von Steinsalz* Gött. Nachr. No. 14 1892 p. 494. W. Voigt, *Drillungsfest. von Steinsalzprismen* Gött. Nachr. No. 2 1893 p. 91. W. Voigt, *Zerreiungsfest. von Bergkrystall und Fluspath.* Gött. Nachr. No. 2 1893 p. 96. W. Voigt, *Festigkeit b. homogen. Deformat.* Gött. Nachr. 1893 p. 521 ff.

probleme, die ebenso hohes physikalisches Interesse und technische Wichtigkeit beanspruchen, als die allgemeineren Fragen, welche hier behandelt wurden. Der Zweck aber, zu zeigen, daß in der technischen Litteratur eine Fülle von Thatsachen sich findet, welche geeignet sind, wichtige Fragen allgemeiner Natur zu beleuchten, und welche die Physik nicht ohne Schaden vernachlässigen darf, dürfte durch das Gesagte erreicht sein.

Göttingen, 22. Juni 1894.

C. Brodmann.

---

**Kempf, J.**, Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245—1273. Auf Grund einer von der philosophischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gekrönten Preisschrift umgearbeitet und ergänzt. Würzburg 1893. VII u. 292 S. 8°. Preis M. 6.

Inmitten der Wirren des großen Interregnums schrieb der Patriarch von Aquileja, Gregor von Montelongo, in eindringlichen Worten an den Papst Alexander IV., er möge den erwählten römischen König Richard von Cornwallis zur Kaiserkrönung berufen, damit nicht länger die Leuchte des Kaiserthums unter dem Scheffel verborgen bleibe, sondern auf den Kandelaber gestellt, den Völkern, welche im Finstern wandeln, weithin den Weg erhelle. Da der Mond des Kaiserthums am Himmel völlig erloschen sei, so wäre die Finsternis der Nacht gefährlich geworden: haufenweise seien die Thiere des Waldes und die jungen Löwen unter lautem Gebrüll ausgeschwärmt, um die Unschuldigen zu berauben und die Armen zu verschlingen. Da der kaiserliche Steuermann fehle, so schwanke das Schiff der Kirche in wilden Stürmen auf weitem Meere; Italien aber gehe in innerer Zwietracht aus den Fugen, ringsumher drohe Verderben, Friede und Eintracht seien verbannt, von der Fußsole bis zum Scheitel sei in den Gliedern und Theilen weder Gesundheit noch Festigkeit vorhanden<sup>1)</sup>. — Von ähnlichen Anschauungen waren in jener schlimmen Zeit deutsche Patrioten erfüllt. Als mit der Wahl Rudolfs von Habsburg das Interregnum seinen Abschluß gefunden hatte, athmete man erleichtert auf; Gott habe endlich seines Volkes sich erbarmt, und ihm den Erlöser, Rudolf, geschickt. Vor ihm, in der kaiserlosen Zeit, sei das Reich den schwersten Gefahren ausgesetzt gewesen. So groß sei die Zwietracht und Friedensstörung gewesen, daß in dem Uebermaß der Fehden der Wanderer nicht sicher

1) E. Winkelmann, Acta imperii inedita I, Nr. 743 S. 587 f.

mehr seines Weges habe ziehen können. Vor allem aber sei Deutschland heimgesucht gewesen. Wer Unrecht erfahren, habe keine Gerechtigkeit gefunden. Uebelthäter und Räuber hätten sich die Herrschaft angemacht. Die Felder hätten unbebaut und jeder Schädigung ausgesetzt dargelegt, das Vieh sei geraubt worden und selten habe man einen Bauer gesehen, welcher Roß oder Ochsen angetrieben habe, um den Acker für die Saat zu bereiten. Da den menschlichen Behausungen das Vieh gefehlt habe, so seien sie angefüllt gewesen mit Dornengestrüpp und Nessel<sup>1)</sup>.

Gewiß kommt in diesen Schilderungen rhetorischer Ueberschwang zum Wort. Aber auch die nüchterne, kritische Geschichtsbetrachtung muß anerkennen: in dem langen Verlaufe der deutschen Geschichte sind wenige Perioden aufzuzeigen, welche für die politische und nationale Entwicklung unseres Volkes in seiner Gesamtheit einen gleichen Tiefstand aufweisen, wie die Zeit des großen Interregnums. Trotz alledem fehlen auch ihr die interessanten Momente mit nichten. Das deutsche Königthum ist seit dem Anfang des 13. Jahrh. schwer getroffen, das Landesfürstenthum strebt mächtig empor. Unter und über den Fürsten aber bildet sich gerade in der Zeit des Interregnums der engere Kreis der Kurfürsten, der den Anspruch auf das ausschließliche aktive Wahlrecht für das römisch-deutsche Reich erhebt und fernerhin maßgebenden Einfluß auf die Regierung des Reiches verlangt. Als neuer politischer Faktor im Gesamtorganismus des Reiches erscheinen jetzt auch die deutschen Städte auf dem Plane. Im Interesse ihres aufblühenden Handels und Gewerbes wollen sie den Landfrieden sichern helfen. Sie nehmen auch i. J. 1256 den Anlauf, auf die Wahlfürsten im Interesse einer einmüthigen Königswahl einen heilsamen Druck auszuüben. Leider sind sie ihren Vorsätzen nicht treu geblieben. Die politische Zersplitterung im Reiche stieg nach der Doppelwahl von 1257 auf ihren Höhepunkt; aber nationales Empfinden wird schließlich gerade durch die Noth der Zeiten angeregt und in die breiteren Schichten des Bürger- und Bauernstandes getragen: in den Jahren des Interregnums entwickelt sich die deutsche Kaisersage zu jener Ausgestaltung sozialer und nationaler Zukunftshoffnungen, welche wie mit magischem Zauber die Gemüther der schwer geprüften Massen des Volkes gefangen nehmen. Auch sonst fesseln auf dem Gebiete des geistigen Lebens eigenartige neue Erscheinungen den Blick des Forschers. Die Brüder der neuen der Welt entsagenden Orden der Franziskaner und

1) Monachi Fürstenfeldensis Chronica de gestis principum bei Böhmer Fontes I, 2.

Dominikaner dehnen ihre Wirksamkeit in den deutschen Städten immer weiter aus; die freigebigen Spenden der städtischen Bevölkerungen erleichtern ihnen die Ansiedelung und bald auch die Herstellung fester Kirchen- und Klosterbauten. Bruder Berthold von Regensburg erschüttert durch seine mächtige Beredtsamkeit die Herzen seiner Zuhörer, die zu Tausenden seinen Worten lauschen. Bruder Albertus Magnus aber schafft in stiller Zelle an wissenschaftlichen Werken, die ihm die Bewunderung seiner Zeitgenossen eintragen. Mehr noch wie er geht Roger Bacon auf naturwissenschaftliche Probleme ein, als Fürst der Scholastik erglänzt Thomas von Aquin und i. J. 1265 erblickt Dante das Licht der Welt.

Alle diese Erscheinungen machen es begreiflich, daß die Zeit des Interregnums immer von neuem die Forscher anzieht. Nach dem Göttinger George Christian Gebauer, der i. J. 1744 auf Grund ausgebreiteter Quellenstudien ›Leben und denkwürdige Thaten Herrn Richards, erwählten Römischen Kaysers‹ in drei Büchern beschrieb, haben in unserem Jahrhundert vornehmlich Johann Friedrich Böhmer, Julius Ficker und Arnold Busson um die Aufhellung der Geschichte des großen Zwischenreiches sich verdient gemacht. Die Böhmerschen Kaiserregesten in ihrer neuen Bearbeitung durch Ficker und Ed. Winkelmann bieten heute eine sichere Führung durch das Labyrinth der Reichsgeschichte von 1245 bis 1273. Die V. Abtheilung der neuen Bearbeitung der Regesta imperii verzeichnet nicht nur die Kaiser- und Königsurkunden von 1198 bis 1272 in chronologischer Reihenfolge; auch die politischen Akte der dem staufischen Hause nahe oder feindlich gegenüber gestandenen fürstlichen Persönlichkeiten werden berücksichtigt und die drei zuletzt erschienenen von Jul. Ficker und Ed. Winkelmann bearbeiteten Lieferungen 4, 5 und 6 bieten Regesten der wichtigsten, für das Reich bedeutsamen Erlasse der Päpste und päpstlichen Legaten und sonstiger unter ›Allgemeine und deutsche Reichssachen‹ verzeichneten Aktenstücke. Daneben enthalten die größeren Urkundenpublikationen von Böhmer-Ficker: Acta imperii selecta und Ed. Winkelmann Acta imperii inedita den Wortlaut wichtiger Urkunden, Briefe und Akten auch für die Geschichte des Interregnums. Unter den darstellenden Werken universalhistorischen Charakters behaupten Raynalds Annales ecclesiastici auch heute noch für die Geschichte des Interregnums ihren Werth; Schirrmachers Werk ›Die letzten Hohenstaufen‹ berücksichtigt vornehmlich die italienischen Verhältnisse von 1250—1268. Ottokar Lorenz widmet den ersten Band seiner Deutschen Geschichte im 13. und 14. Jahrh. der ›Zeit des großen Interregnums mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich‹. Vor allem aber ist Bussons

treffliche Monographie über die Doppelwahl von 1257 und das römische Königthum Alfons X. von Castilien zu erwähnen, die den reichsgeschichtlichen Ereignissen von 1256 angefangen in besonnener Darstellung folgt. Einzelnen Fragen sind von anderen Forschern besondere Monographien gewidmet: den Rheinischen Bund von 1254 behandelte Julius Weizsäcker (1879), das Königthum Wilhelms von Holland hat i. J. 1885 in Otto Hintze einen Bearbeiter gefunden, während die gleichzeitige Straßburger Dissertation von Theodor Hasse (König Wilhelm von Holland) über die Geschichte des Jahres 1247 nicht hinauskommt. Mit dem merkwürdigen Plane, der in den Jahren 1254/55 spielte, an Stelle Wilhelms von Holland König Ottokar von Böhmen zu erheben, hat nach Busson und Hintze auch Scheffer-Boichorst sich beschäftigt. Ihm und Ficker verdanken wir auch sonst noch mehrere scharfsinnige Spezialuntersuchungen, welche für die Geschichte des Interregnums von Belang sind. In die Rechtsgeschichte dieser Zeit greifen Rockingers neue Untersuchungen über »die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts« (sogenannter Schwabenspiegel) ein<sup>1)</sup>. Auch die großen territorialgeschichtlichen Werke von Alfons Huber, Palacky, Dudik, Sigm. Riezler, Stälin, v. Heinemann u. a. behandeln ein Stück Reichsgeschichte in der Zeit des Interregnums. Wills Regesten der Mainzer Erzbischöfe, v. d. Ropps Dissertation über den Erzbischof Werner von Mainz und Cardauns Buch über Konrad von Hostaden kommen gleichfalls in hervorragendem Maße in Betracht. So kann man über Mangel an Vorarbeiten nicht klagen. Aber eine selbständige monographische Behandlung der ganzen Reichsgeschichte in der Zeit von 1245—1273 fehlte allerdings. Man darf es daher dankbar begrüßen, daß die philosophische Fakultät der Universität Würzburg für das J. 1888 eine dahin gerichtete Preisaufgabe stellte und dadurch Dr. J. Kempf zur Abfassung seines vorliegenden Buches veranlaßte.

Kempf ist als besonnener Forscher an die Arbeit gegangen; überall hat er die Litteratur zu Rathe gezogen, vor allem aber selbständig die Quellen geprüft. Er berücksichtigt ganz überwiegend die deutschen Verhältnisse; der tragische Ausgang des Hohenstaufischen Hauses in Italien gelangt nicht zu eingehender Darstellung. Auch aus der Territorialgeschichte der größeren deutschen Territorien bleiben manche nicht unwichtige Vorkommnisse unberührt. Sehr erhebliche neue Resultate werden nicht gewonnen. Die sogenannte Kulturgeschichte wurde begreiflicherweise in dem enger gezogenen Rahmen dieses Buches nicht berücksichtigt. Es sind die wenig er-

1) Abhandlungen der histor. Kl. der bayr. Ak. d. Wiss. XVIII. 1889.



freulichen politischen Ereignisse der eigentlichen deutschen Reichsgeschichte von 1245—1273, welche hier zu nüchterner, ruhiger Darstellung gelangen. Manchen Satz, manches Urtheil könnte man anders geformt wünschen, eine Reihe von Auffassungen dürften bei genauerer Prüfung nicht Stand halten, an mehreren Stellen kann vertiefte Forschung neue Ergebnisse zu Tage fördern. Trotz alledem verdient die Kempfsche Arbeit die Anerkennung, welche ihr von der Würzburger Fakultät zu Theil geworden ist; sie wird bei weiteren Forschungen auf dem Gebiet des Interregnums neben den *Regesta imperii* und den anderen Werken die Arbeit in willkommener Weise erleichtern. Kempf schickt seiner Darstellung S. V—VII kurze Vorbemerkungen über Quellen und Litteratur voraus. Seinen eigentlichen Gegenstand behandelt er in 2 Abtheilungen. Die erste ist den Staufern und ihren Gegenkönigen bis 1256 gewidmet, die zweite beschäftigt sich mit dem Doppelkönigthum des Engländers und des Kastiliers bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg. Am Schlusse folgen von S. 269—292 fünf Exkurse, darunter der 4. über den Plan der Absetzung Wilhelms. Ich will zunächst an diese Erörterung und die entsprechende Ausführung in der I. Abtheilung des Kempfschen Buches meine Kritik anknüpfen.

Aus dem Baumgartenberger Formelbuch kannten wir seit längerer Zeit zwei Briefe Papst Alexanders IV., welche den in Deutschland zeitweilig gehegten Plan bezeugen, den König Wilhelm von Holland vom Throne zu stoßen und an seiner Stelle einen anderen König zu erheben. Der eine der beiden Briefe ist unter doppelter Adresse in mehreren Handschriften überliefert. In dem Cod. Troyes Nr. 93 trägt die an die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands gerichtete Ausfertigung das Datum des 28. August 1255, die andere an die Bewohner der Städte und Landschaften Deutschlands gerichtete gleichlautende Ausfertigung hat in den Handschriften kein Datum, rührt aber offenbar von demselben Tage her. Der Papst verurtheilt den Plan mit aller Entschiedenheit und gibt seinen Entschluß zu erkennen, Wilhelm demnächst mit der Kaiserkrone schmücken zu wollen. Der andere in der Hauptsache übereinstimmende, aber doch in anderen Ausführungen sich bewegende und auch Neues bringende Brief ist an den Erzbischof Konrad von Köln gerichtet. Eines Datums entbehrt die handschriftliche Ueberlieferung. Der Herausgeber, Hermann Baerwald, und nach Potthast alle neueren Forscher reihen ihn zu demselben Tage wie den früheren, also zum 28. August 1255 ein<sup>1)</sup>. Wir erfahren hier, daß der Plan der

1) Potthast, *Regesta Pontif. Roman.* Nr. 16004.

Absetzung Wilhelms und die Erhebung eines neuen Königs von einigen Fürsten und insbesondere einigen geistlichen Fürsten ausgegangen sein soll. Der Papst gibt dem Kölner gegenüber sein lebhaftes Befremden zu erkennen über den Plan und die Haltung des Erzbischofs. Wenn der dem Papst gemeldete Plan wirklich bestehe, so wundere er sich, wie der Erzbischof von Köln, der ja den Dingen viel näher stehe als er selbst, darüber nicht früher schon an die päpstliche Kurie berichtet habe. Erwachsen dem Könige Wilhelm aus diesem Plane wirklich Schwierigkeiten, so hält der Papst die Beteiligung des Erzbischofs und anderer Bischöfe für erwiesen. Alexander gibt auch hier seinen Entschluß zu erkennen, Wilhelm demnächst zum Kaiser krönen zu wollen und verlangt von dem Kölner, daß er den König persönlich zur Kaiserkrönung begleite.

Der Papst Alexander IV. ist also, wie sich aus diesen beiden Brieftexten ergibt, Ende August 1255 noch nicht lange über den Plan unterrichtet, nimmt aber, wenn die ihm zugekommenen Berichte sich als wahr erweisen sollten, ein längeres Bestehen desselben an. Zu diesen beiden wichtigen Briefen hat nun Busson aus dem Münchener, ehemals Windberger Codex Clm 22294 eine Sammlung von acht merkwürdigen, kurzen Schreiben veröffentlicht, welche denselben gegen König Wilhelm geschmiedeten Absetzungsplan behandeln<sup>1)</sup>. Eine neue Edition dieser acht Stücke und eines weiteren bis dahin unbekanntem Schreibens veranstaltete Scheffer-Boichorst nach derselben Handschrift i. J. 1885<sup>2)</sup>. In dem letzteren antwortet Bischof Heinrich von Bamberg seinem Domkapitel auf eine in der Handschrift vorausgehende Zuschrift, er werde demnächst nach Bamberg zurückkehren, einmal aus der vom Domkapitel angegebenen Ursache, sodann auf die Bitte des Böhmenkönigs. Der Böhme trachte nach der Königsherrschaft über Deutschland und habe ihn gebeten, ihn demnächst nach Nürnberg zu begleiten. Das Domkapitel wolle daher Gebete verrichten, daß der König von Böhmen nach dem Rücktritt König Wilhelms die päpstliche Bestätigung und Weihe erlange, da er vor allen anderen als mächtig gerühmt werde in Werken und in der Rede. Dieser Brief steht in engster zeitlicher und sachlicher Beziehung zu dem bei Scheffer-Boichorst unter Nr. 6 u. 7 abgedruckten Briefwechsel zwischen König Ottokar und deutschen Großen, welche dem Böhmen wegen der Untauglichkeit Wilhelms die deutsche Krone angeboten haben; in beiden Briefen wird auf die in der Wahlfrage zu fällende Entscheidung des Papstes Bezug

1) Archiv f. österreich. Gesch. Bd. 40, 133 ff.

2) Mittheilungen des Instituts f. öster. Geschichtsf. VI, 558 ff.

genommen; König Ottokar hat zu ihm Boten entsandt, nach deren Rückkehr er Stellung nehmen wird; die deutschen *nobiles* nennen Nr. 7 den Papst Alexander (IV.). Ottokar sagt in seinem Schreiben zu, innerhalb 14 Tagen nach Jakobi in Nürnberg zu erscheinen, um dort mit den deutschen *nobiles* über seine Wahl zu verhandeln, nachdem er inzwischen durch seine Boten die Anschauungen der päpstlichen Kurie kennen gelernt haben wird. Vor dem Jakobitage, d. h. vor der Erntezeit, könnte er nicht wohl in Nürnberg erscheinen, da sein Durchzug — vor der neuen Ernte — den Armen wegen des herrschenden Getreidemangels beschwerlich sein würde. Diese Angabe weist, wie nach Bussons Vorgang Scheffer-Boichorst<sup>1)</sup>, Kempf u. a. mit Recht hervorheben, die drei Briefe Nr. 1, 6 u. 7 in das Jahr 1255. Es ist nicht nothwendig, sie mit Scheffer-Boichorst sehr kurz vor den 25. Juli 1255 zu setzen<sup>2)</sup>, sie könnten allenfalls auch schon in das Frühjahr 1255 gehören. Vollkommen richtig aber ist es, wenn Kempf S. 161 A. 3 gegen Scheffer-Boichorst<sup>3)</sup>, Busson<sup>4)</sup> u. a. hervorhebt, in Nr. 6 werde die Nürnberger Berathung vom Böhmenkönig nicht abgesagt, sondern vielmehr auf die 14 Tage nach Jakobi 1255 angekündigt: nur für die voraufgegangene Zeit wird wegen des Getreidemangels die Unmöglichkeit der Abhaltung des Nürnberger Tages betont<sup>5)</sup>. Die übrigen 6 Briefe gliedern sich zu drei zusammengehörigen Paaren von Schreiben und Antwort: das erste Paar, Nr. 2 und 3 besteht aus einem Schreiben des Böhmenkönigs an den König Wilhelm und des letzteren Antwort! Die deutschen *nobiles*, so meldet Ottokar, haben ihm die Krone angeboten; er wird sie nur annehmen, wenn Wilhelm freiwillig zurücktritt. Wilhelm antwortet: da er seine Gegner weder durch eigene Kräfte noch durch die Hülfe des Papstes überwinden könne, so wolle er gegen angemessene Entschädigung zurücktreten. Das zweite Briefpaar Nr. 4 und 5 enthält die Korrespondenz zwischen der Gräfin Margaretha von Flandern, Wilhelms hartnäckiger Gegnerin, und König Ottokar. Die erstere beruft sich auf die allgemeine Ansicht, daß die Edlen Deutschlands den König Ottokar zu ihrem Könige zu haben wünschen. Margarethe wird dem Böhmenkönig nicht hinderlich sein, ermahnt ihn vielmehr, die angebotene Königsherrschaft anzunehmen, wenn die Wahl auf ihn fällt, und der Papst sie bestätigt. Sie selber gibt die Gründe ihrer Gegnerschaft gegen Wilhelm an;

1) Mittheilungen VI, 562 A. 1.

2) Mittheilungen VI, 562 f.

3) Mittheilungen d. Inst. f. östr. Gesch. VI, 562 ff.

4) Archiv f. österr. Gesch. 40, 150 f.

5) *nec medio tempore possemus* liest die von mir eingesehene Handschrift.

deshalb wird er Deutschland nach Art eines Königs nicht regieren und hat er es auch als solcher nicht besucht. Der Böhme antwortet: obwohl man auf eine feindliche Stimme nicht hören solle, so wolle er den brieflichen Mittheilungen der Gräfin doch vertrauen; er werde aber ihren Brief dem König Wilhelm vorlegen, dessen Antwort hören, mit den deutschen Großen (superiorum Germanie) Rath pflegen, dann alles dem Papst vorlegen und nach dessen Entscheidung seine Entschließung fassen. Das übrig bleibende dritte Briefpaar Nr. 8 und 9 bietet die Korrespondenz zwischen König Wilhelm und seinen ministri: der König verwahrt sich gegen die Drohungen der ministri, welche auf die depressio seiner Würde gerichtet sind. Er hofft aber, daß einer der von ihm angekündigten Hoftage Fortgang haben und ihm die Unterwerfung von ganz Deutschland eintragen wird. Wenn das nicht gelingen sollte, und die ministri dann seine Majestät gering achten, so wolle er sich nicht darüber wundern. Die Angeredeten antworten, der König möge den ihm zugekommenen Erzählungen keinen Glauben schenken und sich versichert halten, daß sie, die ministri, dem König in Allem zu Willen sein werden, nachdem einer der angekündigten Hoftage einen fruchtreichen Ausgang genommen haben wird.

Diese Briefe wurden von Busson, Cardauns, Scheffer-Boichorst<sup>1)</sup> u. a. für Stilübungen erklärt, deren thatsächliche Angaben allerdings Vertrauen verdienen, deren Formen und subjektive Motivierungen aber frei erfunden seien. Otto Hintze dagegen erklärte die von Busson veröffentlichten Stücke für Auszüge aus wirklichen Briefen<sup>2)</sup>. Nur die Salutationsformeln am Eingang der einzelnen Stücke sollen von einem schlechten Diktator hinzugefügt worden sein. Die ursprünglichen Excerpte hätten wahrscheinlich in der Ueberschrift den Namen des Schreibers und Adressaten kurz angegeben. Dieser Ansicht Hintzes schließt sich Kempf S. 157 ff. im Wesentlichen an. Der 4. Exkurs S. 287 ff. erweitert und korrigiert im Einzelnen die Hintzeschen Ausführungen. — Nachdem ich die Briefsammlung in ihrer handschriftlichen Ueberlieferung auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek genauer angesehen habe, kann ich nicht anders als gegen Hintze und Kempf in dieser immerhin nicht belanglosen Frage Stellung nehmen. Es unterliegt für mich nicht dem geringsten Zweifel, daß wir es in unseren Briefen mit Stilübungen zu thun haben. Der noch im XIII. Jahrh. auf Pergament geschriebene, ehemals dem Prämonstratenserkloster Windberg gehörige Codex Clm 22294

1) Mittheilungen VI S. 562 ff. 573.

2) Das Königthum Wilhelms von Holland S. 144 ff.

enthält fol. 1' bis fol. 21 die von Rockinger herausgegebene Summa dictaminum des Magister Ludolf von Hildesheim, welche nach Rockingers Untersuchung in den vierziger bis sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts entstanden ist<sup>1)</sup>. Dann folgt eine Sammlung von 52 meist sehr kurzen Briefen und sonstigen Schriftstücken. In dieser Sammlung wären unsere Briefe mit den Nummern 27, 28, 29, 32, 33, 36, 37, 38, 39 zu bezeichnen. Die sämtlichen 52 Schriftstücke sind im allermiserabelsten Stil abgefaßt; sie wimmeln von grammatischen Fehlern, Auslassungen und Stilhärten. Die Namen der Briefschreiber und Adressaten sind durchweg mit falschen Siglen bezeichnet, König Wilhelm wird allerdings auch mit diesem richtigen Namen, dann aber auch in Nr. 4 falsch als Ebhardus bezeichnet. So sind denn die sämtlichen Briefe das, als was sie in in der Handschrift bezeichnet werden: Correctoria. Auf fol. 21 heißt es Explicit Summa Ludolfi notarii. Incipiunt correctoria, und fol. 24' schließt die ganze Sammlung mit dem Vermerk Explicit summa dictaminum magistri Ludolfi cum correctoriis. Die genaue Prüfung dieser correctoria ergibt, daß es sich hier wirklich um »Korrekturen«, d. h. Schülerarbeiten handelt. Was Busson und Scheffer-Boichorst über die Gleichheit der Ausdrücke und Konstruktionen bemerkt haben, die in Briefen von angeblich verschiedenen Ausstellern vorkommen und in Wahrheit die Gleichheit desselben schülerhaften Verfassers erweisen, kann ich nur unterschreiben. Die Bezeichnung der bei der neuen Königswahl in Deutschland allenfalls aktiv in Betracht kommenden Großen als ministri, nobiles, nobiliores, superiores Germanie kann unmöglich von Männern ausgehen, die in den Fürstenkanzleien oder sonst eine irgendwie politisch bedeutsame Stellung eingenommen haben. Kempfs Vorschlag, bei diesen Bezeichnungen an die staufisch gesinnten Ministerialen oder Edlen nicht fürstlichen Ranges in Schwaben, Baiern, Franken, am Rhein und in den Alpenländern zu denken, von denen neben der flandrisch-rheinischen Koalition der Plan der Thronumwälzung ausgegangen sein soll, kann auf Beifall nicht rechnen. Der Briefschreiber glaubt, daß diese nobiles, superiores oder ministri den König zu wählen haben; er muß also zunächst an Fürsten denken, die aber korrekt als solche zu bezeichnen gewesen wären. Wie könnte dann auch, wenn Kempf Recht hätte, eine so zahlreiche und über ganz Deutschland verstreute Masse von nicht fürstlichen nobiles als Briefschreiber auftreten? Nach Nr. 7 bei Scheffer-Boichorst soll sie aber als universitas nobilium Alimanie an den König von Böhmen geschrieben haben, und zwar

1) Quellen und Erörterungen z. bayer. u. deutsch. Gesch. IX, 1, 354.

als Antwort auf *vestre dominacionis rescriptum*, das also den *universi nobiles*, d. h. nach Kempf den sämmtlichen nicht fürstlichen, ehemals staufisch gesinnten Edlen und Ministerialen in den angegebenen weit auseinander liegenden Gebieten Deutschlands gleichsam als einer juristischen Person zugestellt sein müßte. Eine solche große Korporation der *nobiles* und *ministri* hat aber damals überhaupt nicht existiert. Man sieht sofort, die Kempfsche Annahme scheidet an ihren Konsequenzen. Ein solcher Briefwechsel, wie Nr. 6 und 7 und weiter 8 und 9 uns glaubhaft machen will, ist aber an sich undenkbar, auch wenn wir den Kreis der *nobiles* auf die Fürsten oder selbst die damals werdenden Kurfürsten beschränken. Es wäre doch wirklich gar zu sonderbar, wenn der König Wilhelm, und mag er auch in noch so schlimmer Lage sich befunden haben, an seine *ministri* (!) geschrieben haben soll, er wolle sich nicht wundern, wenn sie seine Majestät geringachten, falls es ihm auf einem der nächsten Hoftage nicht gelingen sollte, ganz Deutschland, *fines tocius Alimanie*, seinem Befehle gefügig zu machen! Eben dasselbe muß ich nun von dem Briefwechsel zwischen dem König von Böhmen und König Wilhelm (Nr. 2 und 3) sagen. Ich traue dem letzteren wirklich nicht die des königlichen Selbstgefühls entbehrende kleinmüthige Haltung zu, einen Brief, wie Nr. 3 ihn darstellt, und wie er oben kurz skizziert worden ist, an König Ottokar zu schreiben. Nach Hintze<sup>1)</sup> soll er noch vor dem Bekanntwerden des Todes Konrads IV. im Frühjahr 1254, nach Kempf dagegen erst später, im Sommer 1254 geschrieben sein. In Wahrheit wird er überhaupt niemals geschrieben worden sein. Ein König kann den Entschluß fassen abzudanken, wenn er der ihm sich entgegenstellenden Schwierigkeiten nicht mehr Herr werden zu können glaubt; er kann über seinen Abdankungsplan auch allenfalls Verhandlungen durch seine Rathgeber einleiten lassen mit demjenigen, der ihm als Nachfolger gegeben werden soll. Aber der direkte briefliche Verkehr zwischen dem zurücktretenden und dem aufsteigenden König dürfte in einem so delikaten Falle sich doch wohl erst empfehlen, wenn die ganze geplante Veränderung durchaus gesichert ist, oder müßte sich wenigstens in würdigeren Formen bewegen, als sie hier Wilhelm zugemuthet werden. Auch der Briefwechsel zwischen der Gräfin Margarethe von Flandern und König Ottokar von Böhmen kann sich nicht in Wendungen abgespielt haben, wie sie Nr. 4 und 5 glaubhaft machen wollen. Gräfin Margarethe soll dem Böhmen geschrieben haben, König Wilhelm sei ihr für drei Städte (*tres civitates*) lehnspflichtig:

1) Wilhelm von Holland S. 148.

in Wirklichkeit waren es fünf Inseln an der niederländischen Küste. Die Gräfin soll weiterhin den Böhmen ermuntert haben, die ihm dargebotene deutsche Krone anzunehmen, vorausgesetzt, daß ihn diejenigen einmüthig wählen, welche wahlberechtigt sind und den Gewählten dem Papst persönlich vorzustellen haben, damit dieser die Wahl prüfe und sie bestätige oder aber verwerfe. Das ist doch die Ausführung eines sehr ungeschickten Schülers, der in der hölzernsten Weise dem vom Lehrer gegebenen Winke nachkommt, bei den zu entwerfenden Briefen über die geplante Wahl eines neuen Königs der Mitwirkung des Papstes nicht zu vergessen. Dieser Mitwirkung des Papstes wird außerdem, allerdings nicht so speziell, in Nr. 1, 5, 6 und 7 gedacht. Die Weisung des Lehrers galt also für den ganzen Briefwechsel. Daß auch Nr. 5 schon durch die Bezeichnung der angeredeten Gräfin als *vox inimica* verdächtigt wird, hat mit Recht Scheffer-Boichorst<sup>1)</sup> hervorgehoben. Ist nun der so kritisierte Briefwechsel völlig werthlos und wo ist er entstanden? Um die letzte Frage zuerst zu beantworten, so sei bemerkt: weitaus die meisten Schriftstücke der sogenannten *Correctoria* weisen nach Bamberg. Nr. 8 ist allerdings ein Brief des Bischofs Johann von Hildesheim und betrifft die Streitigkeiten der Hildesheimer Kirche mit dem Herzog von Braunschweig. Da in der Hildesheimer Bischofsreihe zum ersten Male i. J. 1257 ein Bischof Johann vorkommt (bis 1261, danach Johann II. erst 1362), so möchte ich annehmen, daß die Sammlung der *Correctoria*, wie sie in Clm 22294 vorliegt, nicht vor dem J. 1257 zusammengefügt ist; einzelne Stücke könnten allerdings auch schon etwas früher ca. 1255 geschrieben sein. In dem die Thronumwälzung betreffenden Briefwechsel ist nämlich von dem den ganzen Plan zerstörenden Eingreifen des Papstes nicht die Rede; überhaupt fehlt dem Briefwechsel der rechte Abschluß. Er ist aber sicher, wie auch die meisten anderen Stücke der *Correctoria*, in Bamberg entstanden. Der damalige Bischof Heinrich von Bamberg stand dem Könige Ottokar von Böhmen und den beiden Herzogen von Baiern persönlich sehr nahe<sup>2)</sup>. Durch ihn konnten im Kreise des Bamberger Domkapitels authentische Aktenstücke zur Geschichte des Thronumwälzungsplanes bekannt sein, Aktenstücke, welche aber keineswegs in Briefen der in der *Correctoria* genannten Persönlichkeiten bestehn mußten. Ohne Schwierigkeit könnte man sich folgenden Sachverhalt vorstellen: durch den Bischof Heinrich von Bamberg konnten im Sommer 1255 Mittheilungen in weitere Kreise ver-

1) Mittheilungen VI, 569.

2) Scheffer-Boichorst Mittheil. VI, 575 ff.

breitet werden, wonach der König Ottokar von Böhmen von deutschen Wahlfürsten ausersehen sei, an König Wilhelms Stelle gesetzt zu werden. Man konnte erfahren, daß dieser Plan bis in den Sommer 1254 zurückreiche, daß Gräfin Margarethe von Flandern die Hände dabei im Spiele habe, daß auf diplomatischem Wege — nicht direkt durch König Wilhelm — an den Hof des Böhmenkönigs über Wilhelms zeitweilig vorhandene Geneigtheit berichtet worden sei, den Thron eventuell aufzugeben, und daß noch nach dem 25. Juli 1255 eine Versammlung in Nürnberg unter Theilnahme Ottokars und Bischof Heinrichs stattfinden solle, schließlich, daß König Ottokar auf den ganzen Plan nur eingehn werde, wenn Wilhelm freiwillig zurücktrete und der Papst seine Zustimmung ertheile. Mit diesen Daten ausgerüstet konnte ein Bamberger Magister im Sommer 1255 daran gehn, die Aufgaben zu stellen, deren allerdings wenig geschickte Lösung uns in den Correctoria des Cln 22294 vorliegt. Vielleicht sind in Bamberg auch noch weitere Daten bekannt gewesen; aber nichts nöthigt dazu, die neun Briefe der Correctoria als Auszüge aus wirklich gewechselten Briefen der angegebenen Aussteller anzusehen. Die ganze Darstellung Kempfs auf S. 158—161 und 286—289 ruht daher auf schwankendem Fundament. Die sichere Grundlage, von welcher wir ausgehn müssen, sind immer die beiden Briefe Alexanders IV. vom 28. August 1255 im Baumgartenberger Formelbuch. Sie erweisen den Plan der Umwälzung für 1255 und vielleicht auch einige Zeit vorher, machen es aber höchst unwahrscheinlich, daß schon Innocenz IV., der am 7. Dezember 1254 gestorbene Vorgänger Alexanders, davon erfahren haben soll. Innocenz IV. hatte nach dem Ableben Konrads IV. (21. Mai 1254) von Anagni aus in den entschiedensten Worten Wilhelm aufgefordert, sich zu Weihnachten 1254 die Kaiserkrone zu holen<sup>1)</sup>. Nach Empfang dieses päpstlichen Schreibens, das durch Entsendung des päpstlichen Legaten Kardinal Petrus Capucius nach Deutschland wirksam unterstützt wurde, dürfte Wilhelm kaum mehr geneigt gewesen sein, freiwillig abzudanken. Seine Gegner in Deutschland, vornehmlich Erzbischof Konrad von Köln und Gräfin Margarethe von Flandern, mögen dann Anfang 1255 unter dem Pontifikate des neuen Papstes Alexander IV. sich der Täuschung hingegeben haben, dessen Zustimmung eventuell auch für eine gewaltsame Beseitigung Wilhelms und die Erhebung Ottokars zu gewinnen. Trotz all ihrer Schwächen hat die Bamberger Briefsammlung den großen Vorzug,

1) Potthast, Regesta Pontif. Rom. Nr. 15475, Böhmer-Ficker-Winkelmann Regesta imperii V, 8755.



daß sie uns den neuen Königskandidaten, eben Ottokar von Böhmen, namhaft macht; auch die Bethheiligung des Bischofs Heinrich von Bamberg und der Gräfin Margaretha von Flandern wird aus ihr mit Sicherheit entnommen werden können, ebenso des Böhmen und des Bambergers Anschauung, daß nur bei freiwilligem Rücktritt Wilhelms der ganze Plan durchführbar sei, während Erzbischof Konrad von Köln und Margarethe von Flandern den Holländer wahrscheinlich auch gewaltsam verdrängen wollten. Die starke Betonung des päpstlichen Bestätigungsrechtes bezüglich der deutschen Königswahl, namentlich in Nr. 4 bei Scheffer-Boichorst, ist meines Erachtens bezeichnend für die in der Bamberger Schule und wahrscheinlich auch am böhmischen Hofe herrschenden Anschauungen; denn, wie ich oben schon andeutete, glaube ich hier die Weisungen des Meisters an den Schüler erkennen zu sollen. Täusche ich mich hierin nicht, so gewinnt der Schlußsatz in Nr. 4 (Brief der Gräfin von Flandern an den König von Böhmen) eventuell noch eine besondere Bedeutung für die Geschichte der Entstehung des Kurkollegiums. Die Gräfin schreibt da dem König Ottokar, er möge das ihm angetragene römische Reich (*regnum Romanorum*) vorsichtig annehmen, *dummodo communiter in vos convenient hii, quorum interest regem eligere necnon apostolico conspectui presentare, qui suam electionem examinans ipsam firmandam ducat aut previa ratione penitus infirmandam.* Dem päpstlichen Bestätigungsrecht wird also das Recht der Verwerfung der deutschen Wahl als Correlat gegenübergestellt. Aber wichtiger erscheint mir doch der Satz, daß diejenigen, welche den König zu wählen haben, ihn dem Papste, *apostolico conspectui*, vorstellen müssen. *Regem apostolico conspectui presentare*: diese Ausdrucksweise deutet bei streng wörtlicher Interpretation vielmehr auf persönliche Vorstellung des Gewählten durch die Wähler, als auf schriftliche Uebersendung der Wahlakten. Bekanntlich berichtet der *Auctor vetus de beneficiis* I, 12, die sechs deutschen Fürsten, welche die ersten an der Wahl seien, d. h. die späteren Kurfürsten, mit Ausnahme des Böhmen, wären gehalten, den in Deutschland gewählten König gleichsam als Wahlzeugen nach Rom zur Kaiserkrönung zu begleiten <sup>1)</sup>. In unserem Briefe Nr. 4 soll diese Pflicht der persönlichen Präsentation des Gewählten wahrscheinlich den Wählern schlechtweg zugeschrieben werden: danach würde der Kreis derselben nach Bambergerischer Anschauung im J. 1254/5 nicht mehr so groß gewesen sein, wie zur Zeit des Sachsenspiegels,

1) Homeyer Sachsenspiegel II, 2 S. 79 f.: *Rex, quem eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de iure sex principes, qui primi sunt in eius electione, ut pateat Apostolico regis iusta electio.*

sondern müßte er sich schon auf die Sechs- oder Siebenzahl der späteren Kurfürsten verengert haben? Ich möchte eine definitive Entscheidung in dieser Frage noch nicht wagen, lege letztere aber den Fachgenossen zur Erwägung vor. Bemerkenswerth ist immerhin, daß das Lehnrecht des sogenannten Schwabenspiegels den sieben Kurfürsten schlechthin, ganz ähnlich, wie es unsere Bamberger Stilübung um das Jahr 1255 anzudeuten scheint, die Verpflichtung auferlegt, den gewählten deutschen König nach Rom zur Kaiserkrönung zu begleiten<sup>1)</sup>. Auf die Frage nach der Entstehung des Kurfürstenkollegs geht natürlich auch Kempf S. 186—190 ein, ohne wesentlich Neues beizubringen. Die Kempfsche Darstellung entbehrt nicht gewisser Widersprüche in den eigenen Ausführungen. Man vergleiche z. B. den Satz S. 186 f.: ›Bis nach dem J. 1257 nämlich wählten nicht die Kurfürsten den König, die Entscheidung lag nicht bei den sog. Vorwählern, sondern bei den Fürsten und Edlen des Reichs‹. Auf den Vorverhandlungen, die auch brieflich und durch Agenten geführt werden konnten und an denen sich i. J. 1256 sogar die Städte beteiligten, sei der König gewählt worden; nur die Ceremonie der öffentlichen Wahl sei, also auch 1257 noch, einzelnen Fürsten zugekommen. Völlig abweichend heißt es S. 189 f.: man müsse annehmen, auf den Verhandlungstagen des J. 1256 sei die Frage nach der Wahlberechtigung dahin entschieden worden, ›daß die Bestimmung des Sachsenspiegels . . . ausgeführt (!)‹ und den bekannten sechs Vorwählern das Recht der Königswahl zuerkannt wurde; ›jedoch war dieses nunmehr ein ausschließliches, so daß die Wähler nicht mehr ›ex praetaxatione principum‹, sondern ganz nach eigenem Willen den König wählten‹. Welcher von diesen beiden, weit von einander abweichenden Meinungen gibt Kempf den Vorzug? In der weiteren Darstellung offenbar der letzteren. In seiner Deutung der berühmten Stelle des Sachsenspiegels Ldr. III, 57 berührt sich Kempf S. 187 f. in gewissem Sinne mit den neuen Ausführungen Th. Lindners<sup>2)</sup>: ›Der Sachsenspiegel denkt sich seine Sechs gar nicht als Wähler, sondern nur als Verkündiger. Sie haben weder unter einander abzustimmen, noch überhaupt abzustimmen<sup>3)</sup>. Der Sachsenspiegel scheint nach Lindner S. 201 an eine Gesamtproklamation durch die Sechs zu denken, ›die, wie die späteren Nachrichten zeigen, von einem Beauftragten zur Aussprache gebracht wurde‹. Die sechs Ersten an der Kur nehmen nach Lindner S. 197

1) Schwabenspiegel ed. v. Lassberg Lehnrecht 8b S. 173.

2) Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums. Leipzig 1893 S. 200 f.

3) Lindner a. a. O. S. 200.

›genau dieselbe Stelle ein, welche dem Elector zukommt‹ (vgl. auch S. 164 f.). Der ›Elector‹ aber ist nach Lindner S. 143 ›eine bestimmte einzelne Person, die das Ergebnis zusammenfaßt und zum Ausspruch, zur allgemeinen Kunde bringt‹. Lindner glaubt den Bestand dieser Einrichtung für die Königswahlen von Konrad II. bis Karl IV. voraussetzen oder beweisen zu können (S. 83, 92 u. 143). Was in den Quellen auf eine förmliche Abstimmung aller einzelnen Wahlberechtigten gedeutet werden könnte, soll nach Lindner S. 75 die auf die Wahl folgende sogenannte *laudatio* sein, welche nach ihm (S. 75) darin bestand, ›daß die Wähler einzeln an den neuen König herantreten und ihm mit Handschlag Treue geloben‹. Im Sinne einer solchen nach der Wahl eintretenden namentlichen *laudatio* = Huldigung zu Gunsten des neuen Königs soll nach Lindner S. 165 das ›Kiesen‹ des Sachsenspiegels Ldr. III, 57 zu verstehen sein.

Ich kann mich mit dieser Lindnerschen Auffassung, zu welcher die Kempfschen Andeutungen gut stimmen würden, nicht einverstanden erklären und werde meine Ansichten über die Entstehung des Kurkollegiums an anderem Orte darlegen. In der Geschichte des Kurfürstenthums ist das J. 1256 in gewissem Sinne epochemachend geworden. Da König Wilhelm von Holland bereits am 28. Januar 1256 seinen Tod gefunden hatte und die Wahl Richards von Cornwallis, die erste der beiden unheilvollen Königswahlen von 1257, erst am 13. Januar erfolgte, so blieb das Reich nahezu ein Jahr lang völlig erledigt. Im Verlaufe dieser Sedisvakanz ist m. E. der vielbehandelte Kurfürstenspruch Reinmars von Zweter entstanden, der das Siebenerkolleg und in ihm den König von Böhmen, des Reiches Schenken, als ausschließlich berechtigten Wahlkörper nennt, diesem aber auch das Recht wahr, dem neu aufstrebenden Element der Städte gegenüber das Reich zu ›beschirmen und bewern‹<sup>1)</sup>. Ist ausschließlich im Kreise dieses neu sich bildenden Wahlkollegiums die Kandidatenfrage erörtert worden, oder haben außerhalb desselben stehende Männer dabei einen maßgebenden Einfluß ausgeübt? Kempf läßt die Anregungen zu den Wahlen von 1257 von außen her erfolgen<sup>2)</sup>. Er weist hin auf König Heinrichs III. von England Verhandlungen mit dem Papst Alexander IV. wegen der Uebertragung des Königreichs Sizilien an Heinrichs jüngeren Sohn, den Prinzen

1) Der Kurfürstenspruch jetzt bei Röthe, die Gedichte Reinmars von Zweter S. 529 Nr. 240. Röthe S. 138 denkt an das Jahr 1252. Dazu vgl. man den Beschluß der verbündeten Städte vom 12. März 1256 bei Weizsäcker, der rheinische Bund 1254 S. 31 f.

2) S. 183 f.

Edmund, und des englischen Königs Brief an seinen Geschäftsträger bei der römischen Kurie, der von Kempf in den März 1256 gesetzt wird<sup>1)</sup>. Ob aber Heinrich III. bereits um diese Zeit für den deutschen Thron an seinen Bruder Richard gedacht hat, ist nach Kempf ganz ungewiß<sup>2)</sup>. Eine Unterstützung englischer Interessen bei den Wahlverhandlungen seitens des Papstes läßt sich nach Kempf nicht nachweisen<sup>3)</sup>. Jedenfalls hat der Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, bei Richards Wahl eine maßgebende Rolle gespielt<sup>4)</sup>. Aber von wem ist der Gedanke an die englische Kandidatur ausgegangen? Sicheres läßt sich in dieser Frage allerdings nicht ermitteln. Cardauns hält die Initiative des englischen Königs Heinrich III. für wahrscheinlich<sup>5)</sup>. Alfred Bauch denkt an Johann von Avesnes, den Schwager des verstorbenen Königs Wilhelm; er glaubt auch Bestrebungen Karls von Anjou auf die deutsche Krone für das J. 1256 annehmen zu dürfen<sup>6)</sup>. Kempf hat über diese immerhin nicht gleichgültige Frage sich nicht ausgesprochen. Ich möchte, was die Initiative zur Wahl Richards anbelangt, die Aufmerksamkeit auch noch nach einer anderen Seite hinlenken. Schon im J. 1737 hat der Florentiner Gelehrte Lami in seinen *Deliciae Eruditorum* II. S. 322 ff aus einem Codex der Riccardiana in Florenz ein sehr merkwürdiges, dem 13. Jahrh. angehöriges lateinisches Gedicht veröffentlicht, das im Zusammenhange der Forschungen über die Doppelwahl von 1257 Beachtung verdient, sie aber bisher nicht gefunden hat. Es zeichnet zunächst in dunklen Farben die kirchlichen und moralischen Zustände der Zeit. Aus der allgemeinen Verwirrung sieht der prophetisch angehauchte Verfasser bereits ein päpstliches Schisma entstehn:

Papabunt pariter et eodem tempore plures.

Dann fährt der Prophet fort:

Rex novus adveniet totum ruiturus in orbem,

Ut domet extremam Matris honore plagam.

Ex insperato properans de montibus altis

Atque cavernosis, mitis, et absque dolo.

Pauper opum, dives morum, ditissimus almi

Pectoris, ob meritum cui Deus augur erit.

Hic Siculos, pravamque tribum saevi Friderici

Conteret, ulterius nec sibi nomen erit.

1) Rymer *Foedera* I, 2 S. 11.

2) S. 183.

3) S. 183.

4) S. 190 ff. Cardauns, Konrad von Hostaden S. 43.

5) Konrad von Hostaden S. 43.

6) Bauch, *Die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg* S. 145 ff.

Cuncta reformabit, quae trux Fridericus et eius  
 Subvertit soboles saeva, suosque sequax.  
 Hic sub Apostolico Romanos ponet in arctum,  
 Vim dantes Romae sic patientur onus.  
 Sic trahet ad Christum Machometi Marte sequaces,  
 Sic et ovile unum, pastor et unus erit.  
 Vos igitur haec cuncta mihi sperate sodales  
 Esse revelata mobilis arte poli.  
 Tunc quinquaginta sex anni mille ducenti  
 Currebant, factum quum fuit istud opus<sup>1)</sup>).

Im Jahre 1256 prophezeit also der Verfasser das Kommen eines großen Weltmonarchen, der die Sizilier und die schlimme Nachkommenschaft des wilden Friedrich II. zermalmen, in Unterordnung unter den Papst die Römer unterwerfen, alles reformieren und auch die Anhänger Mohameds dem Christenthum gewinnen wird, so daß fortan ein Hirt und eine Heerde sein werde. Als Verfasser wird der Cardinalis Albus genannt. Lami glaubte dabei an den Kardinalbischof von Albano denken zu dürfen, und Döllinger eignete sich diese Vermuthung als solche an<sup>2)</sup>. Sie ist irrig. Aus Matthaeus Paris kennen wir den Cardinalis Albus genauer<sup>3)</sup>. Es ist kein anderer als der Cistercienser Cardinal Johann von Toledo. Derselbe war seiner Nationalität nach ein Engländer und stand in nahen Beziehungen zum englischen Königshause. In dem eben angeführten Schreiben König Heinrichs III. von England an seinen Geschäftsträger Wilhelm Bonquer spricht der König von französischen Aspirationen in Bezug auf die deutsche Königswahl. Heinrich III. wünscht, ut talis in Regem Alemanniae eligatur, qui ecclesiae Romanae devotus et nobis dilectus existat; et maxime cum Gallici, sicut nostis, in praeiudicium nostri ad hoc aspirent; qui si, quod absit, assequantur quod optant, negotium regni Siciliae — die Uebertragung des Königreichs auf seinen Sohn, den Prinzen Edmund —, quod ex corde prosequimur, ut tenemur, gravem possit incurrere laesionem. Um

1) Das Gedicht ist nach Lami auch von Mansi in seiner Ausgabe von Raynalds Annales eccles. ad a. 1256 Nr. 34 in einer Note beigegeben worden. Dann hat Ed. Winkelmann einen Theil desselben ohne Angabe des Verfassers und der Jahreszahl nach einer Hds. des Principe di Fitalia in den Forschungen z. deutschen Gesch. XVIII, 477 abdrucken lassen. Er erkennt in dem verheißenen König »Rex novus adveniet« Karl von Anjou. Die spätere Zeit hat das Gedicht möglicherweise so gedeutet. Der Verfasser, Cardinal Johann von Toledo, war in gewissem Sinne ein Gegner Karls von Anjou und hat seine prophetischen Verse zu Gunsten Richards von Cornwallis gedichtet.

2) Kleine Schriften S. 454 f.

3) Mon. Germ. SS. XXVIII S. 242, 285, 330, 338, 358, 469, 552, 558.

dieser Gefahr vorzubeugen, soll Bonquer den Papst Alexander IV. ersuchen, von drei genannten Kardinälen einen nach Deutschland zu schicken, ut per illius providentiam, quem mittet, istud negotium faeliciter ordinetur. Die drei Kardinäle aber werden genannt: an erster Stelle Johann Kardinalpriester vom Titel des hl. Lorenzo in Lucina, dann Hugo Priester vom Titel der heil. Sabina und drittens der Kardinaldiakon Ottobonus von S. Adriano. Der zuerst genannte Johann ist kein anderer als unser Cardinalis Albus, der Kaiserprophet des J. 1256. Der König Heinrich III. erwartet also von ihm vornehmlich eine Förderung der englischen Interessen bei der Königswahl in Deutschland. Für mich unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß der englische Kardinal Johann im J. 1256 bei seinen dichterisch kundgegebenen Kaiserhoffnungen an Richard v. Cornwallis gedacht hat. Nachweislich hat derselbe Kardinal Johann in den folgenden Jahren die Kandidatur Richards v. Cornwallis sowohl für das Kaiserthum als auch für die Würde eines Senators von Rom auf das nachdrücklichste unterstützt<sup>1)</sup>. Der merkwürdige Brief des Albus Cardinalis, welchen Winkelmann erstmals abgedruckt und z. J. 1258 gesetzt hat, ist zweifellos vom Kardinal Johann. Ich stimme Kempf zu, wenn er diesen Brief später setzt als Winkelmann. Ich vermuthe, daß er in der zweiten Hälfte des Jahres 1260 geschrieben ist. Nun aber ergibt sich aus dem Voraufgehenden ein höchst interessantes parteipolitisches Problem. Der englische Kardinal Johann von Toledo, von dem man vielleicht sagen könnte, er habe die Königskandidatur Richards v. Cornwallis erfunden, hat in ihm den kommenden großen Weltmonarchen zu sehen gehofft; der Kardinal Johann aber ist kein anderer als der Kardinalbischof von Porto, der nach dem Berichte des Erfurter Minoriten z. J. 1269 um diese Zeit eine Kaiserprophezeiung nach Deutschland geschickt hat, welche in emphatischen Worten das Weltkaiserthum Friedrichs des Freidigen von Thüringen verkündigt. In meinem Aufsatz »Zur deutschen Kaisersage«<sup>2)</sup> habe ich die historisch-politische Bedeutung dieser Kaiserprophetie näher gewürdigt und bei dieser Gelegenheit den Kardinal Johann einen Kirchenfürsten von ghibellinischer Gesinnung genannt. Ob sich diese Bezeichnung schlechthin wird aufrecht erhalten lassen? Im J. 1256 und noch 1260 und 1261 wurde Johann jedenfalls zu den guelfischen Kardinälen gerechnet. Im Kardinalskollegium des 13. Jahrh. ist er vielleicht die allermerkwürdigste

1) Winkelmann Acta imperii I, S. 588 Nr. 744, Kempf S. 226, Böhmer-Ficker Regesta imperii V, Nr. 5362 u. 5401; dann der Brief des Kardinals Johann an König Heinrich III. von England bei Rymer, Foedera I, 2 S. 65.

2) Histor. Jahrbuch XIII, 113 ff.

Erscheinung. Er stand im Rufe Nigromant und Astrolog zu sein; vor allem aber wünschte er, wie der Patriarch von Aquileja Gregor von Montelongo, die Fortdauer eines starken, aber dem Papstthume den Vorrang lassenden Kaiserthums. Die allseitig ersehnte Reform des Reiches erwartete er zunächst von seinem Landsmanne Richard, später von der Jugendkraft des deutschen Friedrich des Freidigen, der dem staufischen, wie dem englischen Königshause gleichmäßig nahe verwandt war. Das Eintreten des Kardinals Johann von Toledo, des früheren Hauptbeförderers der Kandidatur Richards von Cornwallis, für die neue Kaiserkandidatur Friedrichs des Freidigen darf wohl als willkommene Stütze für die Richtigkeit der von mir zum ersten Male verwertheten Nachricht angesehen werden, nach welcher in den Jahren 1269—1271 auch in maßgebenden Kreisen an den gleichzeitigen Rücktritt Richards von Cornwallis und Alfons' von Castilien von der deutschen Kandidatur und an die Erhebung Friedrichs des Freidigen durch die Wahl der deutschen Kurfürsten gedacht worden ist<sup>1)</sup>. Kempf will die Kaiserkandidatur Friedrichs des Freidigen für die Jahre 1271—1273 nicht mehr gelten lassen, weil sein Name in den nach Richards Tod folgenden Verhandlungen nicht genannt werde. Inzwischen hat Harry Breßlau den höchst interessanten Bericht veröffentlicht, welchen genuesische Gesandte am 7. Februar 1273 von Monte Fiascone ihrer Stadtbehörde über ihre Verhandlungen an der päpstlichen Kurie unter Gregor X. erstattet haben<sup>2)</sup>. Daraus ergibt sich, daß noch zu Anfang 1273 an der Kurie von der Kaiserkandidatur Friedrichs des Freidigen die Rede war. Der Papst verwarf sie in unzweideutiger Weise, soll aber gegen die Erhebung Ottokars von Böhmen auf den deutschen Thron keine Einwendungen gemacht haben. Danach möchte ich meine Ausführungen, auch soweit sie von Kempf angefochten sind, aufrecht erhalten. Weitere Mittheilungen über die interessante Persönlichkeit des Kardinals Johann von Toledo und die Geschichte der Kaiseridee in den Zeiten des Interregnums werde ich an anderer Stelle geben. Ich freue mich, sagen zu können, daß mir auch bei meinen eigenen Studien das Kempfsche Buch willkommene Dienste geleistet hat<sup>3)</sup>.

1) Histor. Jahrb. XIII, 115 ff.

2) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XV, 59 ff.

3) Die kürzlich (1894) erschienene siebente Lieferung der von Böhmer, Ficker, Winkelmann bearbeiteten Regesta imperii, welche überwiegend italische und burgundische Reichssachen von 1197—1272 enthält, und Karl Hampes Geschichte Konradins von Hohenstaufen Innsbruck 1894 konnte Kempf natürlich noch nicht benutzen.

**Benzinger**, Hebräische Archäologie. Freiburg i. Br. 1894, J. C. B. Mohr. 514 S. 8°. Preis M. 10.

Die vorliegende Schrift wird von vielen Seiten mit Freuden begrüßt worden sein. Die bisherigen Darstellungen der hebräischen Archäologie genügten nicht mehr, mühsam mußte man sich das Material aus Riehms Handwörterbuch, den Commentaren und andern Schriften zusammensuchen, eine zusammenhängende Darstellung, welche die Resultate der neueren Forschungen berücksichtigt, ist in der That ein dringendes Bedürfnis gewesen. Vielfach rechtfertigt das Buch auch die Erwartungen, mit denen man ihm entgegenkommt. Der Verf. zeigt sich in der neueren Litteratur durchweg wohlbewandert, eine tüchtige wissenschaftliche Schulung, eine geschickte Hand im Anordnen des massenhaften Stoffes sind ihm nicht abzuspüren, eine fließende, stellenweis interessante Darstellung empfiehlt sein Werk. Vor allem, wo er auf sein Specialgebiet zu sprechen kommt, wie in Theil I Land und Leute, Theil II Privatalterthümer (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Familie, Gesellschaft, Berufsarten, Kunst etc.) verräth sich seine auf eigener Beobachtung beruhende Kenntnis Palästinas und des modernen orientalischen Lebens. Eine wirkliche Zierde des Buches sind die zahlreichen Illustrationen: mit Geschmack ausgewählt, aus den besten Quellen entnommen (Perrot und Chipiez Histoire de l'art dans l'antiquité; Riehms Handwörterbuch; Zeitschr. des d. Palaest. Ver.) bilden sie eine vortreffliche Erläuterung zu den Ausführungen des Verf., einzelne Ausstellungen s. unten. Aber trotz all' diesen Vorzügen ist es mir zweifelhaft, ob dem Verf. schon die Ausgereiftheit des Urtheils eignet, welche die Aufgabe nothwendig erforderte. Auf Schritt und Tritt spielen in das sehr umfassende Gebiet der Archäologie die schwierigsten, principiellsten Fragen hinein, Niemand wird von einem jüngeren Mitarbeiter hier schon volle Klarheit und Sicherheit des Urtheils verlangen können. In der That zeigt sich nun die Darstellung Benz.s von den Autoritäten, denen er folgt, auch in Einzelheiten, ja im Ausdruck vielfach so abhängig, daß im Interesse der Sache größere Selbstständigkeit wohl zu wünschen wäre. Ich möchte vermuthen, daß auf solche »Vorbilder« gewisse Unebenheiten der Darstellung und des Urtheils zurückgehn, von denen ich zunächst einige Beispiele anführe.

Auf p. 298 werden die von W. R. Smith und Stade für ursprünglichen Totemismus in Israel vorgebrachten Gründe unter Berufung auf Noeldeke abgewiesen, dennoch lasen wir p. 152 »in letzter Linie dürfte die Sitte, den Kindern Thiernamen zu geben, vielleicht auf



Totemismus zurückgehn«, ja auf p. 484 behauptet der Verf., es liege nahe, die Speiseverbote auf Totemismus zurückzuführen, da ja oben Spuren von ihm nachgewiesen seien. — Auf p. 411 schildert der Verf. die Priester als »gehorsame Diener des Königs« und bringt dafür ein Beispiel aus dem Ende des 8ten Jahrhunderts; p. 414 redet er von dem »außerordentlichen Einfluß« der Priester »als der geistigen Leiter des Volkes, als der Vertrauten des Königs«, als Beispiel figurirt Jojada, schon aus dem 9ten Jahrhundert. — Auf p. 407 heißt es »es stand vollständig im Belieben des Eigenthümers eines Idols, wen er zum Priester machen wollte«; p. 409 versichert der Verf. wieder: »schon in ältester Zeit war das Priesterthum bei den Israeliten erblich«. — Die auf p. 147. 354 f. gegebene Darstellung, die Töchter seien in alter Zeit nicht erbberechtigt gewesen, steht jedenfalls in formellem Widerspruch mit dem Satz p. 141 »einer Erbtöchter war von dem späteren Gesetz, das hier entschieden auf alter Sitte beruht, geradezu verboten, den Angehörigen eines fremden Stammes zu heirathen«. — Ebenso wird die Bildung des nordisraelitischen Reiches fundamental verschieden beurtheilt: p. 410 durch den Tempelbau Salomos entstand eine bedeutende königliche Priesterschaft, »der Abfall Judas vom Reiche konnte diese Entwicklung nur fördern«, da Bethel und Dan nun nicht mehr zu Juda gehörten; dagegen p. 308 »Wenn die Nordstämme nach Salomos Tode den Jerobeam wählten, so war das eine einfache Empörung gegen den legitimen Thronfolger«. — Auf p. 38 erscheint das Züchten von Mauthieren in vorexilischer Zeit als ein Widerspruch gegen das Verbot Lev. 19, 19; auf p. 326 erfahren wir, daß Lev. 19 nachdeuteronomisch ist. — Auf p. 155 heißt es: Nach dem Priestercodex »ist die Beschneidung ein Reinigungsact (im cultischen Sinne), die Vorhaut ist der Inbegriff der Unreinheit«, cf. dazu p. 442 »das Priestergesetz befaßt nun einmal das Gebiet der cultischen Unreinheit unter den Begriff der Sünde«; auf p. 482 hingegen wird ausgesprochen »davon, daß das ganze Geschlechtsleben als sündig gegolten hätte, findet sich im A. T. keine Spur«. Dieser Widerspruch basiert auf der Ableitung des Begriffs der Unreinheit aus Geister- oder Götzencult, worüber später. Ein mindestens auffallender Schluß wird auf p. 147 gebildet: »Ein gewisses Gegengewicht« gegen die Unterschätzung neugeborner Mädchen (gegenüber den Knaben) bildete der Umstand, daß ein Mädchen später durch den Brautkauf Geld brachte, »also doch nicht ganz werthlos war«. »Wir finden deshalb von Aussetzen der Mädchen, überhaupt von der völligen Geringschätzung derselben, wie bei anderen Völkern, im A. T. keine Spur«. Als wenn nicht z. B. auch die

Araber den Brautkauf gehabt hätten! Erst auf p. 148 wird der wahre Grund gegen die Aussetzung der Mädchen, aber in ganz anderem Zusammenhang, erwähnt ›die Sitte verurtheilte Kindermord allezeit‹. Ebenso verwunderlich klingt der Satz p. 154 ›die Beschneidung galt allgemein als vormosaisch ... eine andre Anschauung geht übrigens dahin, daß erst Josua sie eingeführt habe‹. Die Auslassung über Serubbabels Statthalterschaft p. 316 ff. ist mindestens sehr undurchsichtig.

Hand in Hand mit dieser Unabgeklärtheit des Urtheils geht ein sehr rasches Absprechen in Fragen, wo wir auf das Urtheil des Verf.s gar nicht gespannt sind. Da unsere Quellen nichts weiter darüber berichten, so können wir nach mehr als 2700 Jahren nicht wissen, was für Gründe Josaphat hatte, das Anerbieten des Ahasja von Israel abzulehnen, der ihm gemeinsame Schiffahrt vorschlug, Benz. weiß, daß dies ›thörichterweise‹ geschah p. 220. Recht billig ist das Lob antiker Sklaverei, die Entrüstung über die moderne Sklaverei christlicher Völker und über den ›Antisklavereischwindel‹ p. 159. Gewiß ist es Thorheit, die Sklaverei mit einem Schlage aufzuheben, wo sie seit Jahrtausenden besteht, aber den scheußlichen Sklavenjagden islamischer Händler entgegenzutreten, ist weder eine ›Dummheit‹, noch eine ›Heuchelei‹. Auf p. 162 ergießt B. seinen Zorn über die Phrasen von christlicher Bruderschaft, während die Bruderschaft der Glaubensgenossen in der muslimischen Welt noch etwas zu sagen habe. Aber erscheint ihm etwa die Kehrseite dieser muhammedanischen Brüderlichkeit, nämlich der wüste Fanatismus beneidenswerth, der schon den Uebertritt zum Christenthum mit dem Tode bedroht? Anders verhält sich ja die Sache, wo es gilt, geschichtliche Fictionen zurückzuweisen, so p. 340 f., wo Benz. auf den Unterschied zwischen dem ger, dem Schutzheiden, und dem ben nekar, dem Heiden überhaupt aufmerksam macht. Der im Alttest. Gesetz jenem zugebilligte Rechtsschutz bezieht sich nicht auf diesen, das moderne Judenthum pflegt vielfach diesen an Stelle des ger einzusetzen, um dem Gesetz eine humane Tendenz unterzuschieben, die es in diesem Sinne nicht verfolgt. Die an den ger vom Priester-gesetz gestellten religiösen Forderungen würde man vielmehr heutzutage als die größte Intoleranz bezeichnen.

Daß abgesehen von dem bisher angeführten die ersten Capp. des Buches eine im wesentlichen sachgemäße Darstellung bieten, ist bereits erwähnt, ich beschränke mich hier auf einige Richtigstellungen und Desiderien. ›Unentbehrlich ist das Kamel‹ p. 37 ist eine insofern auffallende Behauptung, als dieses Thier im A. T. gewöhnlich nur in der nomadischen Zeit und bei Nomadenvölkern, sonst nur

selten erscheint. Daß es ein ›gewöhnliches‹ Hausthier der jetzigen Palästinenser sei, wird ebenfalls von Autoritäten bestritten, eine nähere Darlegung wäre hier am Platze gewesen. Auf jeden Fall aber mußte gesagt werden, daß es sich hier um das einhöckerige Dromedar, nicht um das zweihöckerige baktrische Kamel handle. p. 40 ›Bienenzucht wurde keine getrieben‹. Da man Spuren davon im A. T. gefunden zu haben glaubt (cf. Dillmann zu Jes. 5, 26. 7, 18) und z. B. auch bei africanischen Wilden Bienen gezogen werden, hätte diese Behauptung nicht so kurz hingestellt werden dürfen. p. 41 wird für גֵּיאַ בְּנֵי הַנֶּמֶס auf Jos. 15, 8 verwiesen, ohne Grund, nur einmal II Reg. 23, 10 kommt diese Form des Namens vor, sonst stets גַּ' בֶּן ה', cf. ausführlicheres in meinem Commentar zum Jeremia z. 7, 32. — p. 44 wird die Marienquelle ›perennierend‹ genannt, Hier hätte erwähnt werden können, daß der Abfluß ihres Beckens intermittiert. Auf p. 53 wird die Identification zwischen ihr und dem Gihon, die jetzt fast als recipiert gelten konnte, mit einem Fragezeichen angeführt, es wäre nicht werthlos gewesen, die dagegen sprechenden Gründe kurz anzudeuten. p. 77 heißt es ›auf die Abstammung gesehen, waren die Israeliten eigentlich Kanaaniter‹; das ist eine der beliebten Uebertreibungen des Verf.s. — p. 89 ›Die gewöhnliche Zubereitung des Fleisches in alter Zeit scheint das Kochen gewesen zu sein, deshalb kam das Fleisch auch gekocht auf den Tisch Jahves, nur das Passahlamm wurde von jeher gebraten‹. Damit vergl. p. 475 ›Ezechiel weiß noch nichts vom Passahlamm‹ (Anm. 1). — p. 135 zu der Ableitung des נִבְנָה von בָּן muß man ein großes Fragezeichen setzen, cf. dagegen allein die gewöhnliche Verwerthung des ›Haus‹ für Familie, ähnlich ahl im Arabischen. — p. 153 die Benennung des Vaters nach dem Sohn im Arabischen heißt nicht قَنْبِيَّة, sondern كَنْبِيَّة, cf. hebr. כְּנִיָּה Jes. 45, 4. — p. 210 hätte wohl das Sieben beim Würfeln erwähnt werden können wegen Am. 9, 9. Gegen die Meinung p. 223 ›Wagen seien nicht zum Transport von Menschen und Waren verwendet‹ vergl. Gen. 46, 5, wo die Reise Jacobs nach Egypten auf ›Wagen‹ vor sich geht, I. Sam. 6, 7, wo die Bundeslade, Am. 2, 13, wo die Garben auf dem Wagen fortgeschafft werden. — Auf p. 136, 163—65 wird das dunkle und schwierige Gebiet des Todtencultus gestreift. Der Verf. schließt sich hier im Ganzen an Stade, Schwally und Smend an, folgt aber mehr Smend und hält sich von den Einseitigkeiten der beiden Andern frei. Doch scheint auch er anzunehmen, daß sich die Jahvereligion bei ihrem ersten Auftreten in einem scharfen Gegensatz gegen die Todtenverehrung befunden habe, und daß sich daraus sowohl die Unrein-

heit der Leiche als die Verpöntheit gewisser Trauergebräuche erkläre. Die Heroengräber seien wie Cultstätten auf hohem Berg angelegt gewesen, auf manchen fehle auch die massebe und der heil. Baum nicht. — Um sich nicht einer *petitio principii* schuldig zu machen, muß man m. E. zunächst den allgemeinen Satz bei Seite lassen, mit dem Benz. nach Stade p. 479 die Verhandlung über Rein und Unrein einleitet: ›Unrein für den Jahvecult ist das ganze Gebiet, das an den andern Göttern gehört‹. Unrein war, wie Benz. (und auch Smend) zugibt, ein sehr umfassender Begriff. Wenn Ex. 22, 30 das zerrissene Aas für unrein erklärt, so möchte es doch schwer sein, hierfür einen rein religiösen Grund zu finden, augenscheinlich handelt es sich um die Scheu vor dem Blut und den Ekel vor dem Moder. Bei den menschlichen Excrementen, dem Aussatz etc. ist sicher ästhetische Rücksicht ausschlaggebend gewesen. Die Unreinheit der Leiche würde sich aus der Concurrenz des Grauens vor dem Tode mit dem Ekel vor der Verwesung, die sich im Orient bedeutend schneller fühlbar macht als bei uns, ohne Schwierigkeit erklären lassen. Sie aus einem Gegensatz ableiten, in welchem der Jahvecult gegen die ›Abgötterei‹ des Todtencultus stand, ist deswegen schwierig, weil man in diesem Fall die schärfsten Maßregeln gegen die Todtengebräuche, gegen die Gräber etc. am Anfang der Entwicklung erwarten müßte und nicht erst im Exil, wo alle diese ›Cultushandlungen‹ jedenfalls schon stark abgeblaßt waren und ihren ursprünglichen Sinn verloren hatten. Jeremia hat nach 16, 5 ff. dem Hautritzen und Haarscheeren völlig unbefangen gegenübergestanden, das wäre nicht der Fall gewesen, wenn er in ihnen Cultushandlungen gesehen hätte. Beide Riten sind vielmehr Ausdruck leidenschaftlicher Empfindung, wie I Reg. 18, 28, vergl. das Zerklopfen der Haut mit dem Schuh und das Raufen der Haare. Ihr Verbot im Deut. u. P. C. mag auf der ›falschen Analogie‹ beruhen, in der sie zu dem Haaropfer und der Tätowierung im heidnischen Cult zu stehn schienen, cf. ähnliches bei den Arabern Wellhausen, Skizz. III 161; mitgesprochen hat beim Haarscheeren auch die National-sitte der peies Lev. 19, 27. — Aber ist nicht wie die Leiche auch schon in alter Zeit das ›Trauerbrot‹ unrein gewesen? Hos. 9, 4. Und geht nicht aus Jer. 16, 7 und Deut. 26, 14 hervor, daß es sich dabei um ein Todtenopfer handelte? Von einem Opfer spricht jedoch Jeremia nicht, selbst ein Mahl für den Todten kann nur gewaltsam in Jer. 16, 7 gefunden werden, cf. Schwally Leben nach dem Tode p. 22. In Dtn. 26, 14 kann man eine solche Beziehung als möglich zugeben, angesichts Sir. 30, 18 sogar ein Opfer wahrscheinlich finden, andererseits sprechen wieder Sir. 7, 33. Tob. 7, 14, wenn

man nicht den Siraciden mit sich selbst in Widerspruch setzen will, nicht für ein Opfer und ebensowenig der Brauch der Araber, cf. Wellhausen a. a. O. III 159 ff., 178 ff. Jedenfalls ist uns kein wirkliches Todtenopfer in der ganzen Geschichte Israels bezeugt, und die Propheten pflegen doch ziemlich deutlich zu sein. Danach geht es nicht an, die Heroengräber auf vorexilischen Cult des Abraham etc. zurückzuführen. Hier wird vielmehr (wahrscheinlich in Erinnerung an Ahnencult in der Urzeit) eine Uebertragung der israelitischen Ahnherrn auf erloschene kanaanitische Cult- und Grabstätten stattgefunden haben. Alles in Allem genommen wird man zugeben müssen, daß die nach Sir. und Tob. noch spät geübte Sitte, Speisen auf die Gräber zu stellen und die Speisung der Todten Dtn. 26, 14 unverstandene Reste ursprünglicher Todtenopfer sein können. Ferner sprechen die Todtenbefragung, das Werthlegen auf gemeinsame Grabstätte der Familie, die Geschlechtsoffer, auch die Heroengräber, sowie allgemeine Erwägungen und Analogieen für Verehrung der Ahnengötter in der Urzeit. Daß sich davon andere als unverstandene Reste in historischer Zeit erhalten haben, ist jedoch nicht zu beweisen, die erst spät auftauchenden Verbote von Trauerritten können also einen rein religiösen Grund nicht haben, wenn man auch die Unreinheit der Leiche und des Todtenmahls zur Noth noch aus Gegensatz gegen Ahnencult erklären könnte.

In dem Capitel ›Maß- und Münzwesen, Zeitrechnung‹ sind überall die neuesten Forschungen berücksichtigt, die z. Th. beträchtliche Umwälzungen, aber auch eine viel größere Sicherheit gebracht haben. In Bezug auf die Längenmaße kommt der Verf. zu einem non liquet, für die Hohlmaße und das Gewicht recurriert er mit um so größerer Bestimmtheit auf Babylonien. Als einen entschiedenen Fehler muß ich es bezeichnen, daß nirgends eine Reduction der biblischen Münzen auf unser Geld versucht wird, das muß gerade von einem Handbuch der Alterthumskunde verlangt werden. Recht ausführlich ist in dem 6ten Capitel ›die Kunst‹ behandelt p. 224—275, meist im Anschluß an Perrot und Chipiez und Stade. In § 36 übt B. berechtigte Zurückhaltung gegenüber den kühnen Aufstellungen eines Flinders Petrie betreffs der palästinensischen Keramik; § 38 ›die Musik‹ zeigt ein beinahe zu zurückhaltendes Urtheil und einen gewissen Mangel an Gründlichkeit, durch die sich z. B. der entsprechende Artikel in Riehms Handwörterbuch vortheilhaft auszeichnet, immerhin sind die vergleichenden Parallelen und Illustrationen geschickt ausgewählt. Um hier § 39 f. ›Schrift und Schreibung‹ noch anzufügen, so hat Benz. auch hier durchweg nach den Neuern, besonders Wellhausen und Stade gearbeitet. Eine frag-

würdige Behauptung begegnet uns auf p. 283: ›ein hohes Alter der jetzigen Anordnung des hebräischen Alphabets ist durch den (?) sogen. Atbasch bewiesen, cf. Jer. 25, 26. 51, 1‹ (hier fehlt 51, 41). Da alle genannten Stellen nicht echt sind, so kann von hohem Alter nicht die Rede sein. Nun aber glaube ich in meinem Commentar zum Jeremia gezeigt zu haben, daß das Atbasch hier überall auf Glossen beruht, welche die LXX nicht lasen, das Zeugnis der Threni für das Atbasch ist also jedenfalls älter.

Zu einer etwas ausführlicheren Verhandlung veranlaßt mich der Teil, der von der Baukunst, speciell dem salomonischen Tempel- und Palastbau, sowie von den Geräthen des Tempels handelt. Hier hat sich Benz. so weit von Stades Geschichte Israels abhängig gemacht, daß er sogar die dort gegebenen Zeichnungen mit geringen Ausnahmen mittheilt. Nun beruhen diese Darstellungen auf einer zwar gewiß geschickten und scharfsinnigen, aber keineswegs immer sicheren Reconstruction des Textes der Königsbb. Z. A. T. W. 1883. Stade selbst wird nicht behaupten wollen, daß seine Auffassung des Textes überall einwandfrei sei, und vor allem, daß sie das Feuer der Kritik schon siegreich bestanden habe. Trotzdem ist es selbstverständlich sein gutes Recht, seine Auffassung des Textes durch Zeichnungen wiederzugeben. Aber daß aus diesen seinen Darstellungen schon nach sieben Jahren eine Art Credo gemacht wird, das man den Lernenden einfach vorlegt (und jedermann weiß, wie sehr ein Bild die Vorstellung von einer Sache beeinflusst), halte ich für sehr bedenklich. Ja, und wenn Benz. selbst so absolut gläubig wäre! Aber hinterher, indem er, um auch hier das ›Neueste‹ zu bringen, noch die Meinung Friedrichs über die Palastbauten Salomos mittheilt, geräth seine Sicherheit doch einigermaßen ins Schwanken, und früher schon hatte er verrathen, daß das hethitische bit hilani bei Friedrich ihm doch einen tiefen Eindruck hinterlassen habe. Ich pflichte ihm bei, daß das Libanonwaldhaus von Stade kaum richtig reconstruiert ist. Dann aber brauchten doch nicht die drei Zeichnungen Stades auf p. 241 f. aufgenommen zu werden. Ebenso liegt, da wir über den Palast und das Haus der Tochter Pharaos gar nichts wissen, kein Grund für Aufnahme des Stadeschen Plans von p. 239 vor. Empfehlenswerth wäre es gewesen, eine Planskizze des Osthügels mit Höhenangaben zu geben, den Ort des Tempels, der wenigstens einigermaßen feststeht, darauf einzuzichnen und den südlichen Theil des Hügels als muthmaßlichen Sitz des Palastes Salomos anzumerken. Auch an solchen Stellen folgt Benz. Stades Plänen, wo, wie beim Ezechielischen Tempel, St. seine Zeichnung Gesch. Isr. II 51 nicht näher begründet hat. Die Folge dieser ›dogma-

tischen Methode wird ein ungründliches Absprechen über andere Auffassungen z. B. die sehr sorgfältige Reconstruction dieses Tempels bei Smend sein. Beiläufig: wie kommt Benz. dazu, 35 צלערה in diesem Tempel anzunehmen? Bezeugt sind doch nur 33 in Ez. 41, 6 Mass. (Stade, Smend) und 30 bei LXX Vulg. Josephus. Bei dieser Gelegenheit seien einige Bedenken gegen Stades Auffassung der מכונות I Reg. 7, 29—36 vorgebracht. Richtig ist jedenfalls, wenn St. v. 30 f. von וארבעה<sup>20</sup> an aus ihrem jetzigen Zusammenhang herausnimmt. Aber seine Anschauung des Obergestells כן מעשה ist in sich widerspruchsvoll. Seine Zeichnung und die Construction der einzelnen Theile erweckt die Vorstellung eines viereckigen Leistengestells, andererseits nennt er es einen Cylinder mit einem schüsselartigen Rand an der oberen Seite. Im Text steht ›und sein Rand betrug innerhalb der Schulterstücke nach oben zu? Ellen‹. St. übersetzt ohne weiteres für ›nach oben zu‹: ›nach unten zu‹. Aber selbst wenn er mit dieser Uebersetzung Recht hätte, so würde doch von einer solchen ›Tiefe‹ des Randes auf seiner Zeichnung nichts zu merken sein. Da die ›Schulterstücke‹ in v. 30 f. dreimal erwähnt werden, so sind sie jedenfalls ein wichtigerer Bestandtheil des כן gewesen, als die Zeichnung St.s gestattet. Auch die ידורה hat er kaum richtig gedeutet, wenn er sie auf die 4 Seitenstangen des Gerüstes bezieht, diese heißen vielmehr v. 30 פעמורה, das Wort zu ändern ist gar keine Veranlassung. Vielmehr bedeuten die ידורה bei den Rädern in v. 32 f. Halter, welche die Achsen der Räder ›in dem Gestell‹ befestigten, derselbe Begriff paßt auch für das Obergestell, sollen sie doch nach v. 35 oben auf dem Untergestell angebracht gewesen sein. Die Uebersetzung der allerdings corrupten Worte v. 36 ויפתח על [הלחורת] ידורתו[ה] durch: ›und er ließ eine Oeffnung an den Spitzen seiner Hände‹, d. i. Seitenstangen ist sprachlich und sachlich gleich bedenklich. Sind die ידורה innere Halter (Metallstangen) wie bei den Rädern gewesen, so könnte hier eher von der Befestigung dieser Halter auf der מכונה die Rede gewesen sein (LXX ἐπὶ τὰς ἀρχὰς für הלחורת, was nach v. 35 auf ראשה על führen würde). Demnach ist die Vorstellung eines beckenartigen Cylinders, der v. 30 geradezu כירר genannt zu werden scheint, durchzuführen. Er war von vier Füßen getragen, cf. z. B. die Abbildung eines Thonbeckens mit vier Füßen in Perrot und Chipiez a. a. O. IV, p. 457 f. Diese waren durch gegossene Schulterstücke mit ihm verbunden, selbst aber, um ihnen größeren Halt zu geben, durch Schlußleisten מסגרות v. 31 mit einander in Verbindung gesetzt. Die Höhe betrug 1½ Ellen, wovon der Cylinder wahrscheinlich die Hälfte ausmacht.

Die Idee Thomas Friedrichs in ›Tempel und Palast Salomos‹, die

Seitengemächer צלעוֹרָה des Tempels seien vielmehr hölzerne Galerieen im Inneren des Tempelraums gewesen, ist m. E. nur ein Einfall, der in einem Handbuch der Archäologie nicht weiter erwähnt zu werden brauchte. Theilte Benz. ihn aber mit, dann mußte er ihn auch widerlegen, oder wenigstens auf die Besprechungen Guthes Z. d. P. V. 12, 142 und Buddes Th. L. Z. 13, 219 verweisen, um so mehr, als Friedrich in seiner ›Holztektonik Vorderasiens‹ die genannten Besprechungen für ›Gläubige‹ widerlegt hatte.

Es hätte z. B. darauf aufmerksam gemacht werden können, daß der Anspruch Friedrichs, der Grundbedeutung von צלע und יצוֹע näher zu kommen als die gewöhnliche Auffassung, unhaltbar ist. Eine ›Galerie‹ steht doch einer ›Rippe‹ nicht näher, als ein ›Seitengemach‹ dem Begriff ›Seite‹. Und יצוֹע ›hingebreitetes‹ läßt sich auf jede Balkenlage beziehen, sei sie Grundlage oder Eindeckung. Ebenso haben Guthe und Budde (trotz Buddes Misverständnis betreffs der מגרעוֹרָה) mit Recht auf I. Reg. 6, 6 aufmerksam gemacht, das nach Friedrich besagen würde: ›Salomo ließ im Tempelinnern die oberen Galerieen jedesmal gegen die unteren vorspringen, denn er verminderte die Breite des Tempelinnern nach außen zu‹. Statt daß die Breite des היכל nach oben zu abnimmt, heißt es: ›sie sei nach außen zu vermindert worden‹, statt diese Verminderung der Hallenbreite als Folge des Einbaus der Galerieen hinzustellen, bezeichnet sie der Erzähler als dessen Grund. Da hört trotz der sophistischen Rettungsversuche (Holztektonik p. 44 f.) jede Logik auf. Und wie soll die Tempelbreite Ezechiels von 50 Ellen herauskommen, wenn wir nicht eine doppelte Mauer des Tempels, innerhalb und außerhalb der Seitengemächer annehmen? Auch daß die Wand außerhalb des צלע nach 41, 9 5 Ellen beträgt, versteht sich, verglichen mit der Breite der inneren Mauer von 6 Ellen nur aus der Addition  $20 + 12 + 8 + 10 = 50$ . Wie wenig historische Größen für Friedrich bedeuten, wenn seine Theorie in Frage kommt, zeigt er auch dadurch, daß die quadratische Gestalt des Allerheiligsten, die eine ebensolche Figur des debir des Tempels fordert, für ihn nicht existiert. Seine Forderung (Holztektonik p. 46), daß die quadratische Form durch den Zusatz סביב סביב zu 20 Ellen I. Reg. 6, 20 hätte ausgedrückt sein müssen, wird weder durch Ezechiel noch durch Regum bestätigt: in den Königsbüchern kommt die Wendung überhaupt nicht vor, bei Ezechiel ist sie gegen die Figur des Quadrats völlig indifferent, cf. z. B. 40, 29 f., 33, 36, ferner 42, 20 mit 43, 17.

Zu Theil III Staatsalterthümer — Verfassung und Verwaltung — Stammesverfassung — Königthum — Recht und Gericht — Ur-



sprung und Charakter desselben — Gerichtsbarkeit — Strafrecht — Privatrecht gibt der Verf. eine im wesentlichen sachgemäße Darstellung, wieder hauptsächlich im Anschluß an Wellhausen und Stade. Schade, daß er zu § 41 und § 19—21 noch nicht die Ausführungen Wellhausens über die Ehe bei den Arabern (Göttinger Nachrichten 1893) benutzen konnte. Hier ist überzeugend nachgewiesen, daß es verkehrt ist, die altsemitische Familie auf das sogen. Mutterrecht zu begründen, daß vielmehr, wie die Vorstellungen der Araber über die Ehe sowohl als die altsemitischen Verwandtschaftsbezeichnungen dathun, neben dem Mutterrecht immer das Vaterrecht hergegangen ist. Wie sich aus den Stämmen allmählich das Volk, aus dem Stammeskönigthum das nationale entwickelt, wie nach dem Exil die Priesterherrschaft eintritt, ist klar und faßlich dargelegt. Die Hypothesen über Serubbabels Statthalterschaft treten für ihre Unsicherheit allzu zuversichtlich auf p. 316 ff. Im folgenden Cap. weist der Verf. mit Recht auf den religiösen Charakter des beduinischen Gewohnheitsrechts hin, Mose erscheint als der religiöse Richter des Volks in der Urzeit, »neben der Gerichtsbarkeit der Geschlechter gieng allezeit die Gottes durch die Priester her«. Sehr sorgfältig sind § 46 und 47 gearbeitet, welche das Straf- und Privatrecht behandeln. — Das Urtheil, die Heirathen in verbotenen Verwandtschaftsgraden, welche das Deut. verbietet, seien s. Z. herrschende Sitte gewesen, geht entschieden zu weit p. 344 f. Hier wird Smend Alttest. Religionsgesch. p. 329 das Richtige treffen. Die Bemerkungen Benz.s über die Verwandtenheirathen der Erzväter treffen höchstens in Bezug auf Abraham und Sara zu. Daß die Ehe mit der Tochter weder im P. C., noch im Deut. verboten wird, ist nicht »auffallend«, erklärt sich vielmehr aus der Unnöthigkeit des Verbots. Auch in Bezug auf das Sachenrecht kann ich Benz. im wesentlichen zustimmen. Daß Ex. 22, 24 nur Wucherzinsen, das Deuterom. überhaupt Zinsnehmen verbietet, ist sehr wahrscheinlich; mit Recht weist Benz. Dillmanns Auslegung von Deut. 15 zurück, es handle sich hier nur um ein Nichteintreiben des Darlehns im 7ten Jahr: das ist Rationalisierung des Textes, der deutlich die völlige Preisgabe fordert.

Der letzte Theil Sacralalterthümer gibt ebenfalls zu einigen Bemerkungen und Ausstellungen Veranlassung. Vom Ort des Cultus handeln pp. 364—404 fast durchweg im Anschluß an Wellhausen und Stade. Sofern der Verf. hier die Auffassung der Grafschen Hypothese wiedergibt über das Verhältnis des Tempels von Jerusalem zur Stiftshütte, über die Centralisation des Cultus durch das Deuteronom etc., ist eine besondere Besprechung nicht nothwendig. Zum Widerspruch veranlaßt jedoch der Anfang seiner Dar-

stellung: Jahve ist ursprünglich der Gott des Sinai, an dem die Israeliten mit den Midianitern gemeinsam wohnten, er wird dann in Beziehung gesetzt zu dem Fetsch der heil. Lade, welche eigentlich das Heiligthum des Stammes Joseph war, und schließlich an Stelle des Baal zum Hausherrn in Palästina. Noch Elia findet das ungehörig und protestiert dagegen durch eine Wallfahrt nach dem Horeb, aber ohne Erfolg. Jahve wohnte in den Heiligthümern des Landes, einen Himmel, getrennt von der Erde, der seine eigentliche Wohnstatt wäre, kennt die alte Zeit nicht. Und da man von der Allgegenwart Gottes noch nichts wußte, so war es ein bestimmter Jahve, der an jedem Cultusort weilte. An diesen Ausführungen ist richtig, daß die Vorstellungen über den Wohnsitz Jahves gewechselt haben und Anschauungen, die aus verschiedenen Quellen stammten und sich daher principiell ausschlossen, mehrfach nebeneinander hergegangen sind. Das ist aber eine Thatsache, die man auf dem religiösen Gebiet, das wesentlich praktischer Natur ist und ungern alte in der Sitte festgewurzelte Gebräuche aufgibt, mehrfach beobachten kann. Ein Fehler ist es daher jedenfalls, eine Erscheinung auf religionsgeschichtlichem Gebiet nach der niedrigsten religiösen Vorstellung zu charakterisieren, die sie aufweist oder aufzuweisen scheint. Vielfach liegen in solchen Vorstellungen unverstandene und umgebildete Reste eines älteren Glaubens vor. Als ein solcher erscheint bei dem, auch nach Wellhausens Urtheil der monotheistischen Auffassung nahestehenden Elia die Wallfahrt nach dem Horeb. Von einem ›Protest‹ ist hier nicht das geringste zu spüren, nicht weil er glaubte, Jahve allein am Horeb finden zu können, zog er zum Berg Gottes (er hatte ihn ja am Karmel deutlich genug gespürt), sondern weil er glaubte, ihm dort besonders nahe zu sein; dasselbe haben auch die monotheistischen Kreuzfahrer von Jerusalem geglaubt, ohne Gott dort localisieren zu wollen. — Ferner ist die Behauptung, einen Himmel als Wohnstätte Jahves kenne die alte Zeit nicht, weil sie die Cultstätten als seine Wohnungen angesehen habe, ohne Zweifel verkehrt. In Gen. 11, 1—9, einem der ältesten Genesisstücke nach Wellhausen, Budde etc., ist Jahve zweifellos im Himmel thronend gedacht. Ebenso heißt es Gen. 19, 23 (J) ›Jahve ließ regnen Feuer und Schwefel auf Sodom von da wo Jahve ist (בֵּית יְהוָה) vom Himmel her‹. Wahrscheinlich ist ›vom Himmel her‹ Glosse, um so sicherer bezeugt das Uebrigbleibende, daß man den Himmel als seine Wohnung ansah, dieselbe Wendung vom Thau: Mich. 5, 6. Dillmann vergleicht z. d. St. mit Recht ἐκ τοῦ οὐρανοῦ. Eine zweifellos alte Erzählung (8tes Jahrhundert) ist I. Reg. 22. Hier sagt Micha ben Jimla v. 19 ›ich sah den Jahve sitzend auf

seinem Thron, und das ganze Heer des Himmels stand vor ihm«. Die Propheten des 8ten Jahrhunderts wissen es auch nicht anders: Mich. 1, 2 Siehe Jahve zieht aus von seiner Stätte, kommt herab und tritt auf die Höhen der Erde, cf. Wellhausen z. d. St. Danach versteht sich auch Jes. 18, 3 f. »ich (Jahve) will (dem Getriebe der Völker von Assur bis nach Aethiopien) ruhig zuschauen in meiner Wohnstatt« — wie kann bei diesem weltumspannenden Ausblick an ein Heiligthum gedacht sein? Als Jahve dem Jesaja C. 6 erscheint, geschieht das freilich im jerusalemischen Tempel, aber so, daß die Erscheinung sichtlich über den Tempel hinausragt, denn schon »seine Säume füllten die Halle«. Daher auch die Seraphim ihn umschweben. Und wenn Jahve bei Hosea sagt: »ich will mich zurückziehen in meine Wohnstatt« von dem Volk, das dadurch dem Exil anheimfallen soll, kann er dann an ein Heiligthum des Landes gedacht haben? Gerade diese sollen ja zerstört werden. Oder hat er den Sinai gemeint? Das wäre doch sehr dunkel gesprochen. Man beachte auch die Stufenfolge Hos. 2, 23 Jahve erhört den Himmel, der Himmel erhört die Erde, diese erhört die Saat, und die Saat erhört das Volk. Ueberhaupt ist Jahve der Spender des Regens, und das Gewitter ist sein Element, auf der Gewitterwolke (dem Kerub) fährt er zur Erde. Einen sehr treffenden Ausdruck hat Salomo wahrscheinlich selbst dem Gedanken gegeben, wie es doch komme, daß dieser himmlische Gott in Heiligthümern wohne. Wellhausen hat den kurzen Kernspruch des Königs bei der Tempelweihe nach LXX restituirt »die Sonne am Himmel hat Jahve geschaffen, er selbst aber geruhte (אָמַר) zu wohnen im Dunkel«. Und ein junges Stück ist es auch nicht, wenn auch zu E gehörig, in dem Jacob die Himmelsleiter erblickt, auf welcher die Engel Elohims herauf- und herabstiegen. Und als Jacob erwachte, »da fürchtete er sich und sprach: Hier ist das Haus Gottes und die Pforte des Himmels«. Die Naivetät dieser Vorstellungen bürgt für ihr höheres Alter: auch hier bietet sich wie bei dem Spruch Salomos eine Vermittlung zwischen den verschiedenen Auffassungen von Jahves Wohnsitz. — Daß das rohe Volk sich vielfach der von Benz. p. 472 mitgetheilten Ausdrücke bediente, die für Differenzierungen der Gottheit nach den einzelnen Heiligthümern sprechen, soll gewiß nicht bestritten werden, wichtig ist immerhin, daß es so wenige sind, und daß meist nicht Jahve oder Baal, sondern El erscheint; das weist doch wohl auf uralten, vorisraelitischen Sprachgebrauch hin, der auf Jahve übertragen wurde. Sicher ist jedenfalls, daß der Judäer Amos, der kein Prophet und kein Prophetenschüler war, schon im 8ten Jahrhundert nur einen Jahve kennt, den Israel und Juda an ihren

Heiligthümern, wenn auch in falschem Eifer verehren. Das war freilich nur möglich, wenn das allgemeine Niveau des religiösen Bewußtseins damals über dem rohen und dumpfen Aberglauben lag, den Benz. anzunehmen geneigt ist.

Das Priesterthum wird auf 405—428 geschildert. Auch hier tritt wieder der Mangel einer Gesamtanschauung entgegen. Was der Verf. auf p. 312 über die Rechtsprechung der Priester an den Heiligthümern ausgeführt hatte, scheint ganz vergessen zu sein. Die alten Priester erscheinen hier plötzlich als recht inferiore Gesellen. Sie waren Küster der Idole und »Orakelmänner«. Erst in der königlichen Zeit scheinen sie nach Benz. einige Bedeutung erlangt zu haben. Dann begreift man schlechterdings die hohe Stellung der Familie Elis nicht, man begreift nicht, wie der Medicinmann Samuel lediglich kraft seines moralischen Ansehens dem Volk einen König schenken und damit die größte Umwälzung im Leben des alten Israel vollziehen konnte. Nur wenn die Idealgestalt des Mose am Anfang der Geschichte Israels stand, und wenn sich das beste, was dieser priesterliche Führer Israels seinem Volke hinterließ, in den Priesterkreisen der späteren Tage forterbte, ist die Geschichte Israels und des Priesterstandes zu begreifen. Daß die heil. Lade in seine Zeit hineinreicht, ist unbestritten, schon in der Richterzeit sehen wir um sie eine angesehene Priesterschaft geschaart, die ihn als ihren Ahnherrn betrachtete. Alles, was wir von priesterlichen Rechtsbüchern besitzen, wird einhellig ihm in den Mund gelegt, schon Deut. 33, 9 f. (9tes Jahrhundert) erscheint er als Vater der Priester überhaupt und damit auch ihrer Rechtstradition. Ueber den Inhalt dieser Tradition vermögen wir freilich nichts mehr auszusagen, kein Gesetz des Pentateuch ist mit Sicherheit mosaisch, aber die Thatsache, daß er durch seine Persönlichkeit und sein Wirken dem Rechtsbewußtsein der geistigen Führer des Volks eine unvergängliche Grundlage gab, wird dadurch nicht hinfällig. — Die Ausdrücke, die Benz. für sich anführt, daß der Priesterdienst als ein »hüten« und »bedienen« des Heiligthums bezeichnet zu werden pflege, erklären sich aus älterem, vormosaischem auch kanaanitischem Sprachgebrauch. — Von Einzelheiten nur folgendes: p. 425 hätte die Wendung: »die Leviten haben den Priestern beim Schlachten der Opferrthiere zu helfen« durch das p. 454 Gesagte näher bestimmt werden müssen. Treffend ist die Bemerkung gegen Ritschl p. 424 Anm., nur durfte das Versehen nicht unterlaufen, als beziehe R. die Sühne (*kappara*) auf die Bedeckung vor Gottes Zorn, und als sei diese identisch mit der Bewahrung vor der lebenvernichtenden Wir-

kung der göttlichen Gegenwart; richtiger ist p. 441 f. die Meinung R.'s dargestellt.

Die Opfer werden p. 431—457 behandelt. Auch hier ist wie im vorigen Abschnitt der Anschluß an Wellhausen, W. R. Smith, Smend fühlbar. Doch wird auch hier vielfach das berechtigte ihrer Aufstellungen auf die Spitze getrieben. Vor allem ist die Differenz zwischen vorexilischem und nachexilischem Cultus viel zu einseitig hervorgehoben. Benz. hätte sich Wellhausens Worte Proll. 1883 p. 82 Anm. 1 gesagt sein lassen sollen, dann hätte er vielleicht nicht im Tone des Lobredners vom alten Cultus gesagt ›kein Sühnebedürfnis trübte die Heiterkeit der Feste‹ p. 438. Da er an andern Stellen p. 429. 438 den vorexilischen Festen ein schlechtes Zeugnis ausstellt, so schießt diese Bemerkung übers Ziel hinaus. Auch muß er selbst zugeben, daß der vorexilische Cult vereinzelt der Sühne diene, daß die Blutstreichung beim Passah ein alter Lustrationsritus war p. 471. Eine ähnliche gewagte Behauptung bietet p. 441 ›Jedenfalls theilt Ezechiel noch nicht die Theorie von P, daß die Sühnekraft des Opfers im Blute liege‹. In dieser Bemerkung ist wahres und falsches eigenthümlich gemischt. In P nemlich wird 1) die alte Opferidee, welche das Opfer unter dem Gesichtspunkt der Gabe auffaßte, keineswegs aufgegeben; wie schon der allgemeine Name für Opfer קרבן ὁ ἐστὶ δῶρον Marc. 7, 11 bezeugt. 2) Ebenso erkennt P zunächst in der Darbringung der Gabe die Sühnekraft des Opfers. Die Kappara erscheint nämlich auch geknüpft an die Dargabe der Steuer des  $\frac{1}{2}$  Sekels Ex. 30, 11 ff., bes. v. 15, an die Weihegeschenke der Fürsten Num. 31, 48 ff., an die Darbringung und Verbrennung der Opferstücke Lev. 4, 20, 26, 31, 35 etc. 3) Neben dieser allgemeinen Opfersühne ist als spezifisches Sühnemittel das Blut anerkannt, in der Blutdarbringung culminiert die Opferhandlung, aber das ausschließliche Sühnemittel ist das Blut nicht. 4) Diese spezifische Wirkung des Bluts ist Ezechiel wohlbekannt, cf. 43, 20—26. 45, 18—20, ausdrücklich wird von der Blutstreichung an diesen Stellen die Kappara abhängig gemacht. 5) An diesen Stellen erscheint die Sühne wirkende Kraft des Bluts als etwas selbstverständliches, keiner Motivierung bedürftiges. Auch Jeremia setzt 17, 1 voraus, daß die Blutstreichung an die Hörner der Altäre Sühne schaffe. Die Stelle deswegen athetieren, heißt einen Circelschluß begehnen. Allerdings ist richtig, daß wir außer dieser Stelle kein directes vorexilisches Zeugnis für diese religiöse Vorstellung besitzen, und daß das ›Bundesblut‹ Ex. 24 mehr auf der ›Gemeinschaft stiftenden‹ Kraft des Bluts beruht, cf. W. R. Smith The religion of the Semites 294—330. Wellhausen Skizz. III 113, 120 ff.,

166. Auch die Blutstreichung am Passahfest ließe sich so zur Noth erklären, Smith p. 318 f., Trumbull *The blood covenant* p. 230 ff. Aber selbst Smith hat a. a. O. hervorgehoben, daß die Ideen der Versöhnung und der Gemeinschaftsbegründung sich naturgemäß berühren: *the ceremonies . . . have an atoning force, when they . . . renew relations with a god, who is temporarily estranged.* Auch machen die von Wellhausen und Smith mitgetheilten arabischen Bundesgebräuche gewiß nicht den Eindruck harmloser Fröhlichkeit, vielmehr den eines feierlichen Ernstes. Es ist also verkehrt, um >des schönen Schemas< willen, den vorexilischen Cultus lediglich durch unbefangene Heiterkeit zu charakterisieren. Auch der Bericht über die Beschneidung Ex. 4, 24 ff. trägt recht düstere Farben. — In der Darstellung des gesetzlichen Opferwesens zeigt Benz. überall ein solides Wissen, wie schon seine Studie *Z. A. T. W.* IX, 65 ff. über den Versöhnungstag bewiesen hatte. In der Auffassung des Schuldopfers schließt er sich, wie ich glaube mit Recht, an Riehm an, im weiteren Verfolg der Untersuchung dessen Resultate mit Wellhausens kritischer Analyse combinierend. Ansprechend ist seine Vermuthung p. 449 Anm., daß die in den Novellen Lev. 5, 1—13, 17—19 hervortretende Vermischung des Sünd- und Schuldopfers den Schluß der Entwicklung bilde.

Es folgen die *Abgaben und Feste* p. 457—478. Hier geht der Scharfsinn des Verf.s doch wohl zu weit, wenn er in Dtn. 18, 4 vergl. mit 18, 3 und in Dtn. 26, 2 ff. vergl. mit 14, 22 ff. Novellen sieht, welche den gesteigerten Ansprüchen der Priester ihren Ursprung verdanken sollen. Denn 18, 3 ist nur von den Gefällen die Rede, die vom blutigen Opfer abgegeben werden, damit verträgt sich 18, 4 recht gut. Daß der Legislator sich die Aparche für den Priester recht mäßig vorstellt, zeigt 26, 2 ff., wo sie in einem Korbe, dessen Größe unbestimmt bleibt, Platz hat; 19, 22 aber handelt gar nicht von den Erstlingen, sondern vom Zehnten. In 26, 2—15 kommt es überhaupt nicht auf neue Forderungen, sondern auf Mittheilung der Gebete an, mit denen die Abgaben überreicht werden sollen. Warum übersetzt übrigens Benz. ein und dasselbe Wort ראשית 18, 4 mit >das Beste<, dagegen 26, 2 ff. mit >Erstlinge<?

Den Schluß bildet die kultische Reinheit, vergl. darüber das oben bemerkte. Sehr sorgfältige Register und die bewährte Palästina-karte von Guthe sind beigegeben.

Greifswald, 6. April 1894.

Giesebrecht.

**McCrindle, J. W.,** *The invasion of India by Alexander the Great as described by Arrian Q. Curtius Diodorus Plutarch and Justin.* Westminster, Archibald Constable and Company 1893. XV. 432 S. 8°. Preis 18 Sh.

Seit Vivien de St. Martin, Lassen und Cunningham hat die geographische Erforschung des alten Indien keinen erheblichen Fortschritt mehr gemacht, obwohl die Benutzung der indischen wie griechischen Quellen dem, der sie combinirt, immer noch Lohn verheißt. Leider sind nur die Hilfsmittel, welche die klassisch-philologische Schwesterwissenschaft darbietet, gering. Die Benutzung der klassischen Autoren ist erschwert dadurch, daß es kein systematisches Verzeichnis aller bei ihnen vorkommenden ind. Namen mit specieller Angabe ihrer Herkunft gibt und ein so wichtiger Text wie der von Indien handelnde Teil des Ptolemäus immer noch des textkritischen Herausgebers harret. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat das Vorhandensein von Lücken offenbar auch empfunden und sie durch eine Reihe von einzelnen, größtenteils zuerst im *Indian Antiquary* zum Abdruck gekommenen Schriften, die nach Deutschland wenig gekommen zu sein scheinen, auszufüllen versucht<sup>1)</sup>. Die letzte von ihnen behandelt Alexanders Invasion of India. Gelehrten Zwecken will der Verfasser offenbar nicht dienen oder nicht in erster Linie, er erscheint mehr als Amateur und wendet sich an ähnliche Kreise, vor allem an die Inder selbst, denen er damit die Quellen ihrer heimatlichen Geschichte erschließt (Preface S. IV zu des Verfassers *Ancient India*). Zu diesem Zweck ist das Buch mit allerhand Abbildungen gut erhaltener Münzen, auch dem Facsimile einer Açokainschrift versehen und enthält als curioseste Zugabe ein Bild Alexanders, der von einem Mönch getröstet am Grabe des Boukephalos steht, nach einer im Britischen Museum aufbewahrten Handschrift des 15. Jahrhunderts. Die Einleitung gibt eine allgemein gehaltene Lebensskizze Alexanders p. 18—53, dann eine mit erklärenden und die neuere geographische Forschung berücksichtigenden Noten versehene Uebersetzung der betreffenden Abschnitte Arrians und der anderen oben genannten Schriftsteller. Den Schluß bilden, außer den Indices, zwei Anhänge, deren einer (S. 331—374) kleinere Aufsätze über indische Orte, wie ›Alexandreia under Kaukasos‹, ›Nikaea‹, ›Mazaga‹ u. a. enthält, während der andere ganz ›biographical‹ ist.

1) I. *Ancient India as described by Megasthenes and Arrian.* Bombay 1877. II. *The commerce and navigation of the Erythraean Sea.* Bombay 1879. III. *Ancient India as described by Ktesias the Knidian.* Bombay 1882. IV. *Ancient India as described by Ptolemy.* Bombay 1885.

Manche von diesen Aufsätzen sind, obwohl sie nur wenig neues bieten, als Zusammenstellungen recht nützlich. Der belesene Verfasser zieht öfter die geographischen Feststellungen englischer Offiziere und Schriftsteller herbei, deren Arbeiten schwer zugänglich und auch in diesen kurzen Auszügen darum willkommen sind. Im ganzen ist über Arbeiten dieser Art aber wenig zu sagen, sie fordern weder die Kritik heraus, noch geben sie ihr Anlaß zu besonderer Freude. Zu wünschen wäre, daß der Verfasser in Zukunft auch die Resultate der Sanskritforschung mehr berücksichtigt. Z. B. ist die bekannte Identifikation der Kathas und *Καθαίτοι* nicht erwähnt und die geographische Fixierung, welche L. v. Schroeder (Maitrāyaṇī-Saṃhitā, Vorrede) gibt, unberücksichtigt geblieben. Einen wirklichen Nutzen wird der Herr Verf. den Indologen erweisen, wenn er seine Absicht alle seine Schriften zu einem Buch zusammenzufassen ausführt und dies reichlich mit Indices versieht; denn die Gegenden, welche den Griechen näher bekannt wurden, haben auch für die vedische Forschung ihre besondere Wichtigkeit.

Ich möchte einige kurze Bemerkungen mit Bezug auf die Geographie des Veda an McCrindles Buch knüpfen. In meiner Vedamyth. (I, p. 134) habe ich auf die Wichtigkeit des den Abhisarern benachbarten Arsakes hingewiesen, der einige Vedische Namen, wie den Fluß Arjikiyā fixieren hilft. Ein weiteres wichtiges Wort ist Taxila. S. 57 und 342 bespricht McCrindle Takṣaṣilā und die Takken. Er identifiziert letztere vermutungsweise mit den Paraitak-enai, eine Identifikation, die der geringen lautlichen Entsprechung wegen wenig wahrscheinlich ist; Tomaschek hat für den letzteren Namen die viel bessere Deutung als »Stromland« gegeben (SWAW, historisch-philos. Klasse Band 102, p. 171. 208. 212). Wir müssen uns also mit der naheliegenden Identifizierung von Takṣan und Takka begnügen. Durch die ermittelte Lage von Takṣaṣilā »Berg der Takschen« sind wir über den Sitz der Takschen orientiert. Nicht beachtet ist aber bisher der Umstand worden, daß wir einen Takschen im ṚV. genannt finden. Çāṅkh. Çr. S. XVI, 11, 1 ff. wird erzählt, wie ein Bharadvāja bei *Prastoka Sārñjaya* und *Bṛbau Takṣni* reiche Geschenke empfing. Es ist falsch »bei Bṛbu, dem Zimmermann« zu übersetzen, denn es handelt sich nicht um freigebigge Handwerker, sondern um Fürsten, die als Muster der Freigebigkeit gepriesen werden. »Bei Bṛbu, dem Takschen« empfing Bharadvāja reiche Geschenke und mit dem Zusatz sind Land, Volk oder Geschlecht, dem der Fürst Bṛbu angehörte, bezeichnet. Es ist zweifellos, daß dieser Bṛbu identisch ist mit dem Bṛbu, der ṚV. VI, 45, 31 ff. seiner glänzenden Freigebigkeit wegen gerühmt wird und »auf den dicksten



(oder höchsten) Schädel der Paṇi's trat<sup>1)</sup>. Wir sehen also, da die Çāṅkhāyanastelle ganz unanfechtbar ist, einen Takṣafürsten als Sieger über die Paṇis, die nach Vedamyth. I, 93 ff. mit den Parnern identisch sind. Aus R̥V. VI, 45 ergibt sich (Vedamyth. I. c.), daß an der Arachosis und in den angrenzenden Bezirken ein Divodāsa gegen Parner, Parueten, Bṛsayas kämpft. Mit den Parnern ist, wie sich zeigt, also auch der Taksche Bṛbu in feindliche Berührung gekommen, und damit stimmt die geographische Lage der Wohnsitze, die wir aus Takṣaṣilā wenigstens für die historische Zeit für die Takṣas ermitteln können, überein. Selbst wenn sie in vedischer Zeit nicht, wie wahrscheinlich, weiter nordwestlich, näher dem Kabulthal und seinen Pässen, gesessen haben sollten, ist von dem Mittelpunkt ihrer späteren Wohnsitze eine Verwicklung mit westlich wohnenden oder nomadisierenden Stämmen nicht unwahrscheinlich. Denn lange vor der historischen Zeit werden die Pässe, welche von Afghanistan nach Indien führten, begangen worden sein. Wir begehn den Fehler, beide Länder zu sehr getrennt zu denken. Man darf nur an die späteren vielen Beziehungen zwischen Afghanistan und Indien denken — allein unter Ahmad Shāh Durānī (1747—1773) brachen sechsmal Afghanen plündernd und mordend in Indien ein<sup>2)</sup> — um auch für die vedische Zeit die Annahme an sich glaublich zu finden, daß wilde Stämme in das Indusland einfielen. Zur Zeit des R̥V. könnten aber die Takschas viel weiter westlich, noch näher dem Schauplatz der Kämpfe, von denen das VI. Buch berichtet, gesessen haben. Die Angabe Tods<sup>3)</sup>, daß sie in Indien im 6. Jahrhundert eingewandert seien, kann ich nicht kontrollieren.

Ich sehe in der Verbindung vom Bṛbu, dem Takschen, mit den Paṇis ein weiteres Argument für meine Ansicht, daß ein Teil der im VI. Maṇḍala verkündeten Ereignisse sich im Westen vom Indus, in Arachosien und seinen Nachbarländern abgespielt hat und daß

1) Man kann die Worte *adhi bṛbuh paṇinām varsiṣṭhe mūrḥmann asthāt* nicht übersetzen »der an der höchsten Spitze der Paṇis stand«; nicht nur der Ausdruck »höchste Spitze« wäre in dieser Anwendung befremdlich, sondern alle übrigen 11 Paṇi-Stellen desselben VI. Maṇḍalas erheben Widerspruch; denn in allen ist der Paṇis ganz ausschließlich mit Haß gedacht (cf. 44, 22; 51, 14 etc.). Darum ist es unwahrscheinlich, daß in Liedern derselben Familie in demselben Maṇḍala einer von den Paṇis gar als *sahasradātama sūri sahasrasātama* gepriesen werden sollte, einer von denselben Paṇis, die durch den ganzen R̥V. wegen ihres Geizes berüchtigt und nirgends freundlich genannt sind!

2) Darmesteter, *chants populaires des Afghans* Traduction S. 1. Hunter, *a brief history of the Indian peoples*. 20. Aufl. S. 152.

3) Rājasthan I, 93 ff.

zwischen dem VI. und VII. Maṇḍala, dessen Begebenheiten im Innern Indiens ihren Schauplatz hatten, ein großer Unterschied besteht<sup>1)</sup>.

Unter diesen Umständen halte ich die Bedenken, welche gegen die Identificierung von Parthern und *pārthava* in ṚV. VI, 27, 8 sprechen könnten, nicht mehr für wesentlich. Denn dieser Name kommt eben nur in dem VI. Maṇḍala vor, das durch Lied 45 und 61 nach den westlichen Ländern weist. Der Name stimmt auch vollständig mit dem ap. *pārthava* überein und so scheint der Schluß geboten, daß ein Bharadvāja von einem Partherfürsten Abhyāvartin Cāyamāna reich beschenkt wurde<sup>2)</sup>. Eine andere Erwähnung der Parther finde ich im ṚV. nicht. Es ist bekannt, daß Ludwig (ṚV. III, S. 196) den Vers *yvāṁ narā paçyamānāsa āpyam prācā gavyantah prthupārçavaḥ* VII, 83, 1 in diesem Sinne deuten wollte, indem er das letzte Wort als Dvandva faßte und ›Parther und Perser‹ erklärte. Diese Deutung, die Zimmer bekämpfte, scheidet aber am Accent. Denn als Dvandva mußte das Wort entweder doppelt oder als Oxytonon betont sein (Whitney<sup>2</sup> § 1258. J. N. Reuter KZ. 31, 181); es ist jedoch Paraxytonon und darum von Roth recht als Bahuvrihi ›mit breiter Hippe‹ gefaßt<sup>3)</sup>. Damit fällt der Gedanke, daß Pṛthu ‚Parther‘ heiße, sowie der, daß der ṚV. die Perser kenne. Allerdings kommt I, 105, 8 (X, 33, 2) ein Eigenname Parçu vor: *saṁ mā tapanty*

1) Zu den Vedamyth. I, p. 105 ff. hervorgehobenen Unterschieden füge ich hier hinzu, daß das Wort *asura* im 6. Maṇḍ. selbständig gar nicht (nur einmal im Compos. *asuragṇe*) vorkommt, gegen 8 Fälle im VII. (Nur das Wort *asurya* steht viermal in VI gegen sechsmal in VII). *dāsa* von 64 Stellen im ṚV.: 8 mal in 7 Hymnen in VI, 4 mal in 4 Hymnen in VII. *dasyu* von 85 Stellen in 67 Liedern in dem umfangreichen VII. Maṇḍ. nur 3 mal, im VI. 7 mal. Ich halte diese Einzelheiten für nicht zufällig. Siehe Vedamyth. I, 111 Anm.

2) Als dessen Feinde werden die Varaçikhas genannt. Auf den Ort der Kämpfe weisen die Stadt- oder besser Flußnamen Hariyüpīyā und Yavyāvati hin. Leider sind sie nicht zu fixieren. Der erstere kommt nicht weiter vor, der letztere noch TMBr. 25, 7, 2, wonach an der Yavyāvati ein Gauriviti Çaktya opfert. Gauriviti hat zwifache Beziehungen, einmal zu Rṣabha Yājñatura, dem Könige der Çviknans (Çat. Br. 12, 8, 3, 7), andererseits zu Rjçvan (ṚV. V, 29, 11), der im ṚV. mehrfach genannt wird, als ein eifriger Feind der Dasyus, besonders des Pipru, der in Burgen wohnt (I, 51, 5; X, 138, 3) und *avrata* heißt (I, 101, 2). Es ist aber nicht möglich, wenn man diesen Namen weiter nachgeht, über die Lage der Yavyāvati indirekt etwas zu ermitteln. Immerhin ist es charakteristisch, daß Pipru und Rjçvan, der Gefährte Gaurivitis weder im VII., noch in dem diesem nahestehenden III. Maṇḍala vorkommen. Man sieht auch hierin, wie die Ideenkreise des VI. und VII. Buches sich unterscheiden.

3) Auch macht der Schauplatz der Begebenheiten des VII. Buches eine so lebhaftige Erwähnung der Parther und Perser, wie sie dann in VII, 83, 1 ausgesprochen sein würde, sachlich unwahrscheinlich.

*abhitāḥ sapatnūr iva parçavaḥ*; denn die Uebersetzung Roth-Zimmers ›es drücken mich die Rippen wie eifersüchtige Weiber‹ ist unverständlich; dagegen der Wortlaut ›es bedrängen mich rings die Parçus‹ ganz verständlich. Ein Parçu wird als ein Yādva neben Tirindira VIII, 6, 46 bezeichnet und letzterer, in dessen Namen man schon öfter einen persischen Anklang suchte, heißt Çānkh. Çr. S. XVI, 11, 20 ein Pāraçavya; aber diese wenigen Angaben reichen nicht aus, die Bekanntschaft des R̥V. mit den Persern wahrscheinlich zu machen. Wir müssen uns mit einer einmaligen Erwähnung der Parther begnügen.

Breslau, 22. Februar 1894.

Alfred Hillebrandt.

**Strack, Adolf, Goethes Leipziger Liederbuch.** Gießen, J. Rickersche Buchhandlung. 1893. XII und 175 S. 8°. Preis Mk. 3.

Der Verfasser wandelt in den Bahnen, welche ich vor vierzehn Jahren in unseren Studien zur Goethephilologie (Wien 1880) zum ersten Mal betreten habe, und es sei mir als Referenten gestattet, zunächst gegenüber der eigenen Arbeit meinen heutigen Standpunkt zu kennzeichnen.

Ich halte die Methode und alle wesentlichen Resultate der Untersuchung noch heute aufrecht. Sogar mein gewagter Versuch, die Neuen Lieder chronologisch zu bestimmen, ist durch die im 7. Band des Goethejahrbuchs veröffentlichten Briefe bestätigt worden: ich habe kein einziges der in den Leipziger Briefen erwähnten oder citierten Lieder nach Frankfurt versetzt und Der wahre Genuß ist, wie ich angenommen habe, auch wirklich in Leipzig entstanden. Was ich dagegen heute preisgebe, ist die Form des Commentares, die damals beliebt war und leider auch heute noch einen Nachfolger gefunden hat. In ihrer Zwanglosigkeit und Bequemlichkeit bietet sie sich auf den ersten Blick von selber dar, wo es gilt, ein massenhaftes, aus Einzelbeobachtungen und Parallelstellen bestehendes Material an den Mann zu bringen. Auch manche Einzelheit, die mit dem Gang der Untersuchung nur in entferntem Zusammenhang steht, findet hier gelegentlich einen Unterschlupf. Und wenn man die Parallelstellen und Citate ohne Abkürzungen und Verweise ihrem vollen Wortlaut nach mittheilt, dann wird aus jeder noch so detaillierten Arbeit ein sogenanntes ›dickes Buch«, d. h. ein Buch, dessen Umfang mit der Größe der Aufgabe in keinem Verhältnis steht. Aus den ersten zwei Bogen unserer mit Hülfe von Siglen arbeiten-

den Goestudien sind bei Strack zwölf Bogen, mehr als ein halber Bogen für jedes Goethische Lied geworden. Ich bin nun heute der Meinung, daß die Form eines Commentares nur dort eine innere Berechtigung hat, wo es sich um die philologische Erklärung eines Textes handelt, und daß ein Commentator nichts vorzubringen hat, als was zum Verständnis des Gedichtes oder des Schriftstückes nöthig ist. Alles Litterarhistorische dagegen kann nur in zusammenhängender Darstellung zur Geltung kommen. Belegstellen können hier viel, aber auch gar nichts beweisen. Sie bilden bloß das Material für eine Untersuchung und können den wissenschaftlichen Arbeiter nicht davon dispensieren, die Untersuchung selber zu führen oder das Material darstellend zu bearbeiten. Abgezupfte Blumen und ausgerupftes Gras können wir nicht brauchen; wir nehmen aber jede kleine Blume dankbar entgegen, die einen Stengel hat, an dem wir sie in unseren Kranz flechten können. In dem Bewußtsein, hier gefehlt zu haben, habe ich denn auch vor sieben Jahren das Material in darstellender Form besser zu verwerthen gesucht (Zeitschrift für allgemeine Geschichte etc. 1886, Heft 8 und 9, S. 617 ff.) und ich hätte es lieber gesehen, wenn sich Spätere auf diese Arbeit als auf die Studien bezogen hätten.

Was nun Strack allein angeht, so habe ich gegen seine Arbeit in methodischer Hinsicht ein doppeltes Bedenken geltend zu machen.

Er ist erstens der Meinung, als ob das Thema, das er behandelt, überhaupt zu erschöpfen wäre; als ob es jemals dazu kommen könnte oder müßte, daß alle den anakreontischen Gedichten gemeinsamen Züge festgehalten würden. Aber sogar bei einem so stark ausgeprägten typischen Charakter, wie ihn die anakreontischen Gedichte zeigen, wird das niemals völlig und ganz möglich sein. Für mich, als ich an die Arbeit gieng, handelte es sich darum, nachzuweisen, daß die Goethischen Neuen Lieder im Wesentlichen anakreontische Dichtungen seien. Jede litterarhistorische und auch jede ästhetische Betrachtung beginnt damit, daß man ein Product auf die Gattung hin untersucht; damit ist eine gewisse Summe von Merkmalen gegeben, und von da aus erst kann eine individuellere Betrachtung ihren Ausgang nehmen. Ist der Nachweis gelungen, dann hat es jeder Nachfolger leicht, innerhalb derselben Gruppe neue Uebereinstimmungen aufzufinden. Vollständigkeit aber wird hier niemals erreicht werden; im Gegentheil liegt, je bestimmter man den Gattungsbegriff feststellen will, die Gefahr einer Verwirrung der selbstgeschaffenen Grenzen 'nahe, denn jedes anakreontische Gedicht hat nicht bloß die typischen Gattungsmerkmale, sondern auch mehr oder weniger individuelle, die es mit anderen Gattungen theilen

kann. Sättigung wäre natürlich nur dann möglich, wenn man alle Gedichte mit allen ihren Merkmalen bestimmen könnte und wenn es keine Uebergänge zwischen den Gattungen gäbe. Weil diese Bedingungen natürlich niemals eintreffen werden, so kann auch das Suchen nach Parallelstellen ins unendliche fortgesetzt werden, ohne unsere Erkenntnis wesentlich zu fördern.

Ein zweites methodisches Bedenken richtet sich gegen die Meinung, als ob man bei der Bestimmung einer Dichtungsgattung mit Merkmalen zu thun hätte, die, einzeln für sich betrachtet, blos für diese Gattung charakteristisch sind. Es ist mir gar nicht eingefallen, in unseren Studien zur Goethephilologie eine Menge von einzelnen Zügen vorzuführen, die blos der Anakreontik eigen sind: in ihrer Gesamtheit aber geben sie ein deutliches Bild der Gattung. Auch hier tritt es zu Tage, daß die Gattungen nicht in schroffer Abgrenzung neben einander bestehn, sondern ihre Kreise durchschneiden sich allenthalben. Die satirischen Züge in den anakreon-tischen Gedichten z. B. muß man mit den Lustspielen, den Satiren Rabeners, den Fabeln Gellerts, den Erzählungen Wielands zusammenstellen. Wenn Goethe (Strack 109) in den Neuen Liedern über die Treue und Beständigkeit der Mädchen spottet und in den Mitschuldigen die Tugend bei den Jünglingen als bloße Blödigkeit und bei den Mädchen als bloße Furcht bezeichnet, so ist das gewiß kein erlebter Pessimismus, wie Strack meint; in Gellerts Fabeln, in Wielands Erzählungen und besonders in den Schäferspielen der Zeit ist das die stehende Moral. Aber darum bleiben die modischen Sticheleien auf die Tugend der Schönen doch immer ein charakteristischer Zug für die anakreontische Dichtung so gut, wie für die von dieser Seite angrenzenden Gattungen. Man macht sich im allgemeinen viel zu wenig klar oder man will es sich vielleicht nur nicht gern eingestehn, daß wir bei jeder Charakteristik sowohl einer Dichtungsgattung als eines einzelnen Dichters auf die Vermischung typischer Züge angewiesen sind. Wir besitzen für die Individualität keine Ausdrucksmittel, denn die Sprache bietet uns blos allgemeine Bezeichnungen und das treffendste und glücklichste Wort ist es doch blos in dem Zusammenhang, in dem es gebraucht wird. Auch die Versuche, sogenannte bezeichnende Worte oder Bilder, einzeln für sich betrachtet, zur Charakteristik zu verwenden und mit dem Finger auf dem Buch zu sagen: »das kann nur Goethe gesagt haben!«, sind auf die Dauer nur selten haltbar gewesen. So hat mir Scherer einmal mündlich den Vers ›die Winde schwingen leise Flügel‹ aus ›Willkommen und Abschied‹ als so echt goethisch bezeichnet, wegen der kraftvollen Belebung natürlicher Dinge, die in dem Verbum liege,

daß kein anderer Dichter als Goethe ihn geschrieben haben könnte (vgl. Litteraturgeschichte 482 f.). Und nun vergleiche man damit den Eingang einer Fabel von — Lichtwer (Der Mond und der Comet): »Die Nacht schwang ihre feuchten Flügel Schon über die bethauten Hügel Und schlummerte den Erdkreis ein«; oder bei Uz: »Die Freude schwingt um sie die güldnen Flügel«, und: »wenn die Finsternis die trägen Flügel schwingt«. Sogar bei einem so ausgesprochenen Original wie Heinrich von Kleist kann man leicht fehlgreifen. Das schöne Bild von dem durch die Nacht ziehenden Cherub, dem die Menschengeschlechter, auf den Rücken geworfen, nachstauen, stammt aus der Balconscene von Romeo und Julie, und doch hat O. Brahm an ihm, als einem Lieblingsbild des Dichters, die individualisierende Anschaulichkeit Kleists am deutlichsten erkennen wollen. Zu den Worten Hermanns: »Verwirre mein Gefühl mir nicht«, hat Julian Schmidt bemerkt: »Echt Kleistisch!«, und sowohl Scherer als Erich Schmidt haben diesen Zug als besonders charakteristisch aufgegriffen; man findet ihn aber auch bei anderen Romantikern oft genug (vgl. z. B. Eichendorff in der sechsbändigen Ausgabe III 471, 397). Was folgt daraus? Ist die Beobachtung darum unrichtig oder werthlos? Bleiben diese Züge im Gesamtbild ohne Wirkung oder dürften sie fehlen? Und so kann auch ein Bild oder ein Epitheton bei Klopstock so gut vorkommen als in der Anacreontik, und doch für beide charakteristisch sein. Darum eben genügt die bloße Parallelstelle nicht zum Beweise; es bedarf des verbindenden Textes, um die einzelnen Züge zu vereinigen und das Licht und den Schatten in dem Bild gehörig zu vertheilen.

Im einzelnen enthalten die Parallelstellen des Verfassers recht viel Lehrreiches, und sie werden dem Wörterbuch in Zukunft vielleicht noch mehr als der Litteraturgeschichte zu Gute kommen. Deutlicher als irgend eine andere Arbeit lassen Stracks Studien erkennen, wie viel für die Lexikographie noch zu thun bleibt. Aus Schriften von Adelung, Gottsched, Schönaich u. a. hat der Verfasser die Geschichte einzelner Wörter und ihrer Bedeutung außerordentlich glücklich illustriert; und man fragt sich nur, wie es möglich ist, daß solche Vorarbeiten bisher unbeachtet geblieben sind? Hoffentlich findet Hermann Grimms Aufforderung den gehörigen Wiederhall und wir erleben bald das Zusammentreten einer Wörterbuchcommission, die sich mit den Vorarbeiten eines solchen Unternehmens beschäftigt.

Es seien mir aus dem, was ich an dem Rand unserer Studien

seit Jahren aufgezeichnet habe, die folgenden vereinzelt Bemerkungen erlaubt.

Zu dem Neujahrslied (Studien 8 f.; Strack 1 ff.) wären in Bezug auf die Einkleidung auch französische Vorbilder zu erwähnen (vgl. Zs. f. vgl. Litteraturgeschichte, Neue Folge V, 118 f.); auch die alten Praktiken mit ihren selbstverständlichen Prophezeiungen gehören hieher. Der Vergleich mit den Raritäten ist doch älter, als Strack meint, wenn er schreibt: »erst die Stürmer und Dränger wenden diesen Meßfiguren ihre Aufmerksamkeit zu«; schon in den moralischen Wochenschriften (J. Jacobi, Die Hamburgischen Wochenschriften S. 26) kommt ähnliches vor; später sind die Jahrmarktsfiguren bei Klamer Schmidt (Anzeiger für deutsches Alterthum XIII 175) beliebt. Ueber die »Zunft der Misogyne« spottet auch Wieland im Neuen Amadis (1771 II 122).

Das zweite Lied, Der wahre Genuß (S. 13 ff. und 16 ff.), gehört nicht eigentlich unter die anakreontischen. Es ist ein sogenanntes »moralisches Gedicht«, wie wir sie bei Hagedorn, den Bremer Beiträgern, Uz u. a. finden; die wahre Tugend, das wahre Glück, der wahre Ruhm u. s. w. werden anfangs in Alexandrinern, dann in strophischen Versmaßen besungen; dem losen Spiel der Anakreontik stehn solche Gedichte in steifer moralisierender Haltung gegenüber. Im übrigen ist gerade diese Nummer durch die Briefe Goethes an Behrisch (vgl. auch Werner, kleine Goetheana 1887, S. 7 f.) und durch Parallelen aus der französischen Litteratur (Rousseau schon im Jahrbuch VIII 28) genauer bestimmt worden. Die Bedeutung von Reiz (Strack 40) wird nicht sehr klar entwickelt; nicht von dem Zeitwort reizen, sondern von dem terminus technicus Reiz muß man ausgehn: lange vor Kant und Schiller bedeutet Reiz die Schönheit in der Bewegung; über das Merkmal der Bewegung im Reiz vgl. Mendelssohns Schriften 1771 I<sup>1</sup> 90 und gesammelte Schriften I 341; Lessing im Laokoon XXI. Abschnitt, und noch früher Home und Burke.

Zu dem Vers aus der Nacht (17 ff. und 44 ff.): »Luna bricht die Nacht der Eichen« citiert Werner eine Stelle aus der Musarion und Strack (p. 49) bringt eine französische Parallele bei. Aber gerade diese Wendung hat Goethe seinem Liebling Zachariä entlehnt, in dessen Schilderung des Rosenthales (Renommist VI. Gesang, und zwar bloß in dem ältesten Druck in den Belustigungen 1744, Brachmonat S. 533) es heißt:

»Da suchet hellgrün Gras, durch seine lichten Flächen  
Der Linden Dunkelgrün, der Eichen Nacht zu brechen«.

Ueber das Schreien (18 f. und 64 ff.) ist genug gehandelt worden; das angebliche italienische Original hat auch Strack nicht aufgefunden. Zu dem Schmetterling (19 ff. und 69 ff.) wäre auf Wielands Don Sylvio (Hempel XIII 95 f.) zu verweisen, der seinem Pedrillo die Papillons als eine Art von geflügelten Genien schildert, die an Gestalt und Schönheit den Liebesgöttern oder kleinen Sylphen ähnlich und von ungemein verliebter Natur, aber so flüchtig und unbeständig seien, daß sie immer von einem Gegenstande zum andern flattern. Leider hat sich Strack dazu verleiten lassen, mit diesem losen Spiel ernste Todesgedanken in Goethes Briefen in Parallele zu bringen. Er nimmt überhaupt die Gedichte des Leipziger Liederbuches viel zu ernst. Sie sollen und wollen nicht pathetisch gelesen werden, sondern in einem spielenden Parlando, das zwischen Ernst und Scherz die Mitte hält. Es ist keine Leidenschaft in ihnen, wie etwa in den Friederikenliedern; sondern eine spielende Empfindung, die sich im Glück der Liebe und in der Entsagung gleichmäßig selbst gefällt. Der Dichter ist sich mit seiner Liebe selbst genug und er trägt sie gern mit sich in den Wald hinaus. Er malt sich sogar das Glück, fern von der Geliebten zu sein, noch größer aus. Es ist viel von modischer Verliebtheit in diesen Liedern und von Getändel in konventionellen Situationen, wie sie jeder Leipziger Student erlebt haben mußte. Darum tritt auch das Bild der Geliebten nirgends mit individuellen Zügen hervor: sie ist einfach das Mädchen, die Geliebte, wie sie sich ein junger Leipziger wünscht, »Mädchen, das wie ich empfindet«. Für ebenso wenig förderlich halte ich darum auch den Versuch, unter den einzelnen Liedern des Liederbuches eine Verbindung herzustellen und ein fortlaufendes Verhältnis anzunehmen. Ganz abgesehen davon, daß das Leipziger Liederbuch ein Notenheft, also zum Singen bestimmt ist! Es wird niemanden einfallen, die 20 Lieder hinter einander abzusingen, und die Rücksicht auf die Composition dürfte hier leicht maßgebender gewesen sein als die auf die Dichtung. Aber auch so finden sich so viele ganz typische Lieder von allgemeinem Charakter, daß wir kein Recht haben, sie auf einander zu beziehen und die Kunst des reifen Goethe auch bei dem Leipziger Studenten zu suchen. In dem »Wunsch eines jungen Mädchens« (23 und 81 ff.) wünscht sich das Mädchen einen Mann, um die Dame zu spielen: »jede Beziehung auf das Geschlechtliche«, sagt unser Verfasser (83), fehlt dem Gedichte; und auf der folgenden Seite (84) soll dann doch die glühende Schilderung der Brautnacht einen Fortschritt bedeuten! Das reimt sich nicht. Werner und ich haben eine Menge von Parallelen beigebracht, in denen das Mädchen seinen



Wunsch nach einem Bräutigam äußert; aus welchem Grund sie sich nach dem Manne sehnt, das ist erst ein zweites. Aber auch die Vortheile der Ehe werden in zeitgenössischen Gedichten vor Goethe von jungen Mädchen schon erörtert, wie die von Erich Schmidt im Goethejahrbuch III 322 f. beigebrachten Parallelen zeigen, die Strack leider übersehen hat. Am besten hat er das Hochzeitlied (23 f. und 84 ff.) behandelt, wo er aus den zeitgenössischen Hochzeitliedern und aus den Epithalamien Catulls sehr hübsche Parallelen beibringt.

Zu dem Kinderverstand (24 und 99 ff.) ist wiederum auf die von Erich Schmidt aus den Arien von Kurz-Bernardon beigebrachten Parallelen (Jahrbuch III 322 f.) zu verweisen. Zu den Freuden (25 ff. und 103 ff.) gibt sich Strack viel Mühe, Parallelstellen aus Mendelssohn, Lessing, Möser u. a. zu bezeichnen, die den Satz beweisen sollen, daß eine zu genaue Zergliederung die Schönheit zerstöre. Das ist nun wieder so ein Fall, wo zwanzig Belegstellen nicht mehr beweisen als eine, denn dieser Satz gehört bekanntlich zu den Grundlehren der Baumgartenischen Aesthetik, wo er durch das berühmte Beispiel einer unter das Mikroskop gebrachten schönen Wange illustriert wird. Goethe aber hat ihn gewiß eher aus dem Munde seiner Mutter, die gewohnt war, jeden Tag »alle kleinen Freuden aufzuhaschen, aber sie ja nicht zu anatomieren« (Schriften der Goethegesellschaft I 60). Auf weitere Parallelstellen aus den Ephemeriden (Martin 8, 3—7) und dem Faust (Wer will was lebigs erkennen und beschreiben) hat Schröder in der Chronik des Wiener Goethevereins (II. Bd., 3. Jahrgang, S. 20) hingewiesen.

Liebe und Tugend (26 f. und 109 ff.) gehört in die Gattung der satirischen Couplets mit Refrain (»Da hat daran der Eigensinn so vielen Antheil als die Liebe« und »so hat daran der Wankelmuth gewiß mehr Antheil als die Tugend«), wie sie bei allen Anakreontikern beliebt sind. Sticheleien auf die Schwächen der Frauen und den Wankelmuth der Mädchen fehlen dabei nirgends. Auch der junge Goethe will solche »Erfahrung« haben und er schließt sich dem modischen Pessimismus der jungen Leipziger an. Daß es sich in dem Lied um eine witzige Pointe handelt, ergibt schon der Refrain. Aber Strack faßt das Gedicht wiederum ganz pathetisch auf und schließt seine Erörterung mit den Worten: »Nicht überliefert, sondern erlebt ist der Pessimismus des Gedichtes«. Das ist ein Irrthum: erlebt hat Goethe diesen Pessimismus freilich, aber er ist deshalb doch überliefert; es sind »Erfahrungen«, in denen sich jeder junge Mensch in Leipzig gefiel. Auch die Scenen zwischen Mutter und Tochter, das alte Neidhardtische Motiv, werden wir gut thun im Auge zu behalten. Zu den in den Studien (S. 26) citierten Stellen

füge ich hinzu das ›Lied eines Mädchens, der ihre Mutter von der Ehe abräth‹ bei Harsdörffer, Quartalschrift für ältere Litteratur und neuere Lectüre von Canzler und Meissner, 1783 II 51 f., und ein Lied nach dem spanischen mit dem Refrain ›doch nehm ich mich nicht selbst in Acht, so werd ich nur umsonst bewacht‹ in den Vermischten Schriften von Kästner (1771 II 207 f.), der in einer Anmerkung Parallelen mittheilt. Auch in Schwindrazheims Kasualgedichten eines Wirtembergers habe ich solche Scenen gefunden (89 ff.).

Bei der Unbeständigkeit (27 und 111 ff.) hätte wohl Günthers ›Auf die ihm so beliebte Abwechselung im Lieben‹ wegen der nicht bloß inhaltlichen, sondern auch formellen Uebereinstimmungen eine stärkere Hervorhebung verdient; nach Julian Schmidt hat Schröer unermüdlich (Deutsche Dichtung im XIX. Jahrhundert 421; Goethejahrbuch IV 364 f., Goethes Dramen in Kürschners National-Litteratur 2, S. XV.) auf dieser Parallele bestanden und sehr weit gehende Badebetrachtungen daran geknüpft. Dagegen erscheint mir E. Schmidts Vergleich mit Novalis (Jahrbuch III 324) etwas erzwungen. Zu dem Misanthropen (122) war wiederum auf Werners Kleine Goetheana S. 6 zu verweisen. Zu der Anspielung auf die Fabel vom Fuchs ohne Schwanz in der Zueignung (30 ff. und 144 f.) vgl. nach Werner noch Archiv f. Litteraturgeschichte XII, 628 f.; auch Kästner citiert sie einmal in einer Recension von Pyras und Langes Freundschaftlichen Liedern (DLD 22, S. VIII).

Noch eine Betrachtung, die für die Entwicklung der akademischen Verhältnisse vielleicht nicht ohne Interesse ist, sei hier erlaubt. Strack ist im Laufe von einem Dutzend Jahren der dritte Privatdocent, der sich auf Grund von Untersuchungen über das älteste Goethische Liederbuch habilitiert. Als ich mich im Sommer 1880 habilitierte, hatte ich außer der Untersuchung über die Leipziger Lieder eine Monographie über Ch. F. Weiße, eine ausführliche Recension von Sauers Brawe und eine mittelhochdeutsche Arbeit (Ulrich von Winterstetten) vorzulegen und bei dem mündlichen Colloquium einen angelsächsischen Text zu interpretieren. Vor zwei Jahren hat sich in Halle an der Saale ein Herr Dr. S. Schultze habilitiert, dessen Habilitationsschrift über ›die Entwicklung der Goethischen Lyrik‹ (Halle 1892) nach dem Urtheile von Erich Schmidt sich in ›sklavischer Abhängigkeit‹ von unseren Studien zur Goethephilologie befindet. Ein Jahr später habilitiert sich in Gießen Herr Dr. Adolf Strack, wiederum auf Grund einer Untersuchung über die zwanzig ältesten Goethischen Lieder. Ich bin nun weit entfernt, meinen zweiten Nachfolger mit dem ersten zu vergleichen, dessen Arbeit kennen zu lernen ich gar kein Bedürfnis empfinde. Aber eine Schrift, die sich das bescheidene Ziel setzt,

die Untersuchungen anderer »zu vervollständigen und wo es Noth thut zu berichtigen«, in ihren selbständigen Leistungen aber über ein paar mehr oder weniger glückliche Parallelstellen nicht hinaus kommt und zur darstellenden Arbeit keinen Ansatz macht, die dürfte doch trotz der üblichen Widmung an Scherer kaum als Zeugnis gelten können, daß ihr Verfasser befähigt ist, an einer deutschen Hochschule über ein so ungeheures Gebiet, wie die deutsche Litteratur ist, Vorlesungen zu halten. Hier ist es endlich an der Zeit, ein entschiedenes Halt! zu rufen, denn wenn sich die Dinge mit so beschleunigter Geschwindigkeit nach abwärts bewegen, wie es seit zehn Jahren der Fall ist, dann werden die deutschen Universitäten nicht mehr die Hauptvertreter der Intelligenz ihres Vaterlandes sein. In diesem Punkte sollte man denn doch die Gutmüthigkeit nicht gar zu weit treiben.

Ehe noch diese Zeilen in den Druck gehn, hat sich an derselben Universität Gießen viertens auch ein Herr Dr. Collin mit »Untersuchungen über Goethes Faust in seiner ältesten Gestalt« habilitiert. Man gestatte mir auch darüber zwei ruhige Bemerkungen.

Ich bin erstens der Meinung, daß der vermeintliche oder selbst der wirkliche Besitz der philologischen Methode nicht ausreicht, um eine Habilitation zu rechtfertigen. Denn auf einem so ungeheuren Gebiet, wie die neuere Litteratur ist, kommt doch einigermaßen auch die Beherrschung des Materiales und die Belesenheit in Betracht. Arbeiten über Erstlingswerke und Dichtungen in ihrer ältesten Gestalt arbeiten in der Regel bloß mit dem von den Vorgängern herbeigeschafften Material, das sie nach einer neuen Methode behandeln. Wie grau aber die »Methode« ist, wo »der grüne Baum« des Materiales fehlt, das haben ganz andere Leute als Anfänger auf diesem Gebiete erfahren. Der Grundsatz eines eben so gelehrten als gut geschulten Philologen war: »Du sollst den Namen Methode nicht eitel nehmen«.

Zweitens bin ich der Meinung, daß derjenige, der einem Jünger die akademische Laufbahn eröffnet, ihn nicht bloß in eine Facultät, sondern in die akademische Welt überhaupt einführt. Wie man aber im gesellschaftlichen Leben nach dem Namen dessen fragt, der in ein Haus eingeführt wird, so hätte die gelehrte Welt auch wohl das Recht zu verlangen, daß ihr der neue College durch eine oder die andere Leistung wenigstens dem Namen nach bekannt sei, ehe sie ihn als Collegen begrüßen darf.

Ich habe mir diese Bemerkungen lediglich im Interesse der deutschen Universitäten zu machen erlaubt.

Wien, 13. Februar 1894.

J. Minor.

**Arkiv, nordiskt medicinskt.** Redigeradt och udgifvet af Axel Key. Ny Följd. Band III. 1893. Stockholm, F. A. Norrstedt & Söner. 1893. In 6 Heften und 34 Nummern mit besonderer Paginierung. gr. 8°. Mit 15 Tafeln und 25 Holzschnitten.

**Hwass, Thorbjörn,** Studier öfver transitorisk albuminuri hos till utseendet friska personer. Stockholm 1893. 176 S. in gr. 8°. Mit 6 Tafeln. (Bihang till Nord. med. ark. 1893).

Die Reichhaltigkeit und Gediegenheit des Inhaltes des neuesten Jahrgangs der scandinavischen Zeitschrift ist rühmend hervorzuheben. Das wissenschaftliche Material ist der Zeitschrift in solcher Fülle zugeflossen, daß eine größere Arbeit von Hwass über die transitorische Albuminurie als besondere Beilage den sechs normalen Heften hinzugefügt werden mußte. Diese Studie gibt eine weitere Bestätigung des früher von Petersson in Upsala (vgl. Gött. gel. Anz. Jahrg. 1892 S. 787) durch Massenuntersuchungen constatirten nicht seltenen Vorkommens von Eiweiß im Harn anscheinend gesunder Personen. Auch hier handelt es sich um eine ausgedehnte Reihe von Untersuchungen, um mehr als 5000 in verschiedener Weise ausgeführte Harnuntersuchungen, zu denen die aus 635 Köpfen bestehende Mannschaft des in Stockholm garnisonierenden Artillerieregiments Svea das Material lieferte und wobei ein Eiweißgehalt bei 98 (15,4 Procent) sich herausstellte. Wenn sich auch bei einer größeren Anzahl der Untersuchten das Vorhandensein functioneller Störungen der Herzthätigkeit, bei einer sehr geringen das Vorhandensein wirklicher Nephritis und bei Einzelnen das Vorausgehen von infectiöser Urethritis nachweisen ließ, blieben doch 23 Fälle übrig, in denen keine den Eiweißharn erklärenden Momente oder Gelegenheitsursachen existierten. Eine Abhängigkeit vom Alkoholgenusse war nicht nachzuweisen, auch nicht von kalten Bädern, auf deren Bedeutung für die Albuminurie ein anderer schwedischer Forscher, Carl Flensburg, neuerdings in der Tidskrift i militär helsovård Bd. XVII. S. 230 hinwies.

Daß sich die schwedischen Aerzte und Militärärzte infolge der von Petersson gegebenen Anregung mit der Erforschung der cyclischen Albuminurie eingehender beschäftigen würden, war vorauszu sehen, und die Publication größerer Abhandlungen darüber war nichts Auffälliges. Dagegen würde man kaum erwarten, im Nord. med. Ark. einen auf eigenen Forschungen beruhenden Aufsatz über das gelbe Fieber und in diesem die Verbreitungsweise der Krankheit in einer so klaren und einleuchtenden Weise dargestellt zu finden, wie wir sie bisher anderswo vergeblich gesucht haben. Prof. Ernst Aberg in Stockholm, der Verfasser dieser Abhandlung, dem es vergönnt

war, mehrere Epidemien von gelbem Fieber in Montevideo und Buenos Ayres zu beobachten und 22 Obductionen an Gelbfieber Verstorbenen selbst auszuführen, sucht die Lösung des Problems des Vorhandenseins eines localen Contagiums und des Fehlens der Ansteckung von Person zu Person in dem Polymorphismus der als Ursache der Infection zu betrachtenden Mikroben. Die Verbreitung des Fiebers von einem Lande zum anderen hängt nach Åbergs Ansicht von Sporen ab. Ist der Heerd gebildet, so dient diese exogene Form dazu, durch Bildung neuer Sporen ihn zu vergrößern. Von dieser Form ist nach Åberg in den endemischen Heerden stets Vorrath vorhanden und es sind die Sporen, welche dort die Existenz der Krankheit aufrecht erhalten, wenn Krankheitsfälle dort nicht vorhanden sind. In diesen Heerden entwickelt sich dann die ebenfalls exogene vegetative Form, die stark proliferiert und von der die Erkrankung der einzelnen Individuen und die Gefährlichkeit des Ortes selbst nach Entfernung der Kranken abhängt. Diese Form wird wie alle exotischen Pflanzen durch einen einzigen Reif getödtet, wodurch die Epidemie aufhört. Durch die Absorption der zweiten Form entwickelt sich nun die endogene Form des Gebildes, die Ursache der Erkrankung des Individuums infolge der ausgedehnten und rapiden Veränderung des Blutes, welche für sich nicht ansteckungsfähig ist, so daß die aus dem Infectionsheerde entfernten Kranken das gelbe Fieber auf Gesunde zu übertragen außer Stande sind. Welcher Natur der Mikrobe des gelben Fiebers ist, muß natürlich unentschieden bleiben, doch hat es volle Berechtigung, wenn Åberg die Analogieen zwischen dem gelben Fieber und der Intermittens betont und für wahrscheinlich hält, daß analoge Gebilde bei beiden vorhanden seien. Es ist nach unserer Ansicht nur eine Frage der Zeit, solche aufzufinden. Der Aufsatz enthält übrigens außer den allgemein pathologischen Abschnitten noch sehr interessante Mittheilungen zur Symptomatologie des gelben Fiebers und sehr beherzigenswerthe Vorschläge zur Prophylaxe, besonders auch für Seefahrer, die in brasilianischen Häfen verkehren müssen.

Unter den sonstigen der internen Medicin angehörigen Abhandlungen beziehen sich zwei auf Affectionen des Magens. In der einen gibt Axel Thomsen (Kopenhagen) auf Grund seiner im Commune-hospitale angestellten Untersuchungen eine Kritik der Methode der quantitativen Salzsäurebestimmung nach Martius und Lüttke; in der anderen berichtet Ulrik Quensel (Stockholm) über seine Studien in Bezug auf die Histologie der chronischen Gastritis und insbesondere über die Beziehungen von Magenatrophie und perniciöser Anämie. Vier Arbeiten betreffen die Syphilis und Hautkrankheiten. E. Seder-

holm liefert statistische Beiträge zur Frequenz der tertiären Formen bei Prostituierten in Stockholm, wonach die regelrechte, wenn auch nicht intensive, aber frühzeitige Quecksilberbehandlung entschiedenem prophylaktischen Werth besitzt, und gibt die Details von neun von ihm beobachteten Fällen von Lichen ruber. Ed. Welander veröffentlicht seine Erfahrungen über die Behandlung weicher Schanker mit Wärme und beschreibt zwei Fälle von Keloid. Seine beiden Abhandlungen, eine histologische Arbeit über Speicheldrüsen von Erik Mueller (Stockholm) und die Untersuchung eines Falles von Makroglossie von Fr. Dahl (Kopenhagen) sind die vier in deutscher Sprache verfaßten Aufsätze, die sich in diesem Jahrgange des Scandinavischen Archivs finden.

Außer den vorbemerkten Arbeiten betreffen interne Krankheiten noch eine Abhandlung von Harald Holm über die pathologische Anatomie und Pathogenese der Epilepsie, die eine Probevorlesung bei der Habilitation des Verfassers an der Universität Christiania darstellt, und eine klinische Studie von D. E. Jacobson (Kopenhagen) über traumatische Psychosen. Beide Arbeiten basieren auf eigenen Untersuchungen und wirken theils orientierend in Bezug auf einzelne bisher nicht völlig aufgeklärte Verhältnisse, theils bahnen sie neue Anschauungen an, die auch auf die praktische ärztliche Thätigkeit nicht ohne Einfluß bleiben können. So hat Holm bei mikroskopischer Untersuchung des Centralnervensystems von drei Epileptischen stark degenerative Processe in bestimmten Theilen constatirt, und da bei anderen degenerativen Vorgängen im Nervengebiete ihm Phosphor günstige Dienste leistete, diesen auch in 8 Fällen von Epilepsie mit dem Erfolge in Anwendung gebracht, daß die Zahl der Anfälle seltener wurden und die mit der Epilepsie im Zusammenhange stehenden Störungen, die Schwächung der Intelligenz und der Muskelkraft, die depressive Stimmung u. s. w. sich wesentlich besserten. Holm hält übrigens den epileptischen Anfall selbst für einen vasomotorischen Proceß, in dessen Verlaufe sich im centralen Nervensystem venöse Stase mit acutem Oedem ausbildet, und sucht auch den Grund für die fortschreitende Degeneration der Ganglienzellen und der Nervenfasern in der serösen Exsudation.

Eine große Zahl chirurgischer Beiträge schmückt auch dieses Mal die Zeitschrift, und ihre Zahl dürfte auch in Zukunft erheblich zunehmen, da das Archiv auch das Organ des Nordischen chirurgischen Vereins geworden ist und nicht allein dessen Verhandlungen, sondern auch die wichtigeren Arbeiten in extenso bringen wird. Ueberhaupt wird der Zufluß von Arbeiten aus gewissen medicinischen Gebieten, die in der neueren Zeit in besonderen Zeitschriften Unter-

kunft gefunden haben, erheblicher sein, zweifelsohne, weil sich nicht das genügende Publicum gefunden hat, um jene auf die Dauer halten zu können. Wie es bei uns vorauszusehen ist, daß verschiedene derartige specialisierende Unternehmungen nicht lange mehr sich halten können, um so mehr war es bei dem weit beschränkteren Leserkreise derartiger schwedischer und dänischer Zeitschriften anzunehmen, daß die Concurrrenz, die sie dem verbreiteten Nordiskt medicinskt Arkiv machten, nur vorübergehend sein würde. Eine Ausdehnung des Vertriebes dieser Specialzeitschriften im Auslande in nennenswerthem Maße war kaum zu erwarten, da die scandinavischen Sprachen in England und Frankreich noch weniger gekannt sind als in Deutschland, wo die wissenschaftlichen Zeitschriften, namentlich die Wochenschriften, entschieden das Bedürfnis weit überschreiten. Nachdem es den ausländischen Bibliotheken durch die Herabsetzung des Preises der ersten 20 Jahrgänge des Nordiskt med. Arkivs möglich gemacht ist, die wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten Scandinaviens aus dem letzten Lustrum in extenso und außerdem eine vollständige Uebersicht über die nicht in dieser Zeitschrift publicierten Arbeiten aus jedem Fache der Heilkunde zu mäßigem Preise anzuschaffen, ist das Aufnahmebedürfnis für scandinavische medicinische Specialzeitschriften noch verringert. Es liegt daher gewiß im Interesse der Specialisten, deren Wunsch es ist, ihre Arbeiten im Auslande bekannt werden zu lassen, daß die von Prof. Howitz herausgegebenen »Gynäkologiske och Obstetriciske Meddelelser« sich mit dem Archiv vereinigt haben und von Howitz selbst der gynäkologische Theil der Redaction des Archivs übernommen ist. Auch die Nordiskt Oftalmologisk tidskrift wird von 1894 an aufhören und jedenfalls ein beträchtlicher Theil ihrer Mitarbeiter sich wieder am Nordiskt medicinskt Arkiv betheiligen.

Von chirurgischen Arbeiten bringt der vorliegende Jahrgang einen bei der Stiftung des Vereins Nordischer Chirurgen gehaltenen Vortrag von M. W. von Schultén (Helsingfors) über gemeinsame Forschung nordischer Chirurgen und eine casuistische Mittheilung desselben Autors über »Pagets disease of the nipples«, einen Bericht von E. A. Tscherning über die Verhandlungen bei der ersten Versammlung des Vereins Nordischer Chirurgen vom 6.—8. Juli 1893, Beiträge von John Berg (Stockholm) zur operativen Behandlung der Ectopia vesicae und von E. S. Perman (Stockholm) zur chirurgischen Behandlung der Pylorusstenose, eine Arbeit von C. A. Ljunggren (Trelleborg) über das Verhalten der Darmbakterien bei eingeklemmten Brüchen, eine Studie von Kr. Poulsen (Kopenhagen) über Abscesse am Halse und eine sehr ausgedehnte interessante Abhandlung

von K. G. Lennander (Upsala) über Appendicitis im Anschluß an 68 auf der Upsalaer chirurgischen Klinik von September 1888 bis Juli 1893 operierte Fälle. An die operativen Arbeiten schließt sich noch eine solche von E. Schmiegelow (Kopenhagen) über die chirurgische Behandlung der Mittelohreiterung.

Zum Schlusse haben wir noch auf eine höchst interessante historische Studie von Gordon Norrie (Kopenhagen), die sich mit den Oculisten und Ophthalmologen Dänemarks im 17. und 18. Jahrhundert beschäftigt, aufmerksam zu machen. Der hauptsächlichste Theil der Arbeit ist einem dänischen Ophthalmologen, dem in deutschen medicinisch-historischen Werken, auch im Biographischen Lexicon überhaupt nicht, in dänischen Werken von Ingerslev und Kold nur sehr kurz erwähnten Anders Skytte oder, wie er sich nach der Sitte seiner Zeit nannte, Andreas Toxotius, einem Schüler von Caspar Banhin und Fabricius von Hilden, gewidmet. Ueber die Lebensumstände dieses dänischen Ophthalmologen hat Norrie nicht allein eine reiche Zahl neuer Daten ermittelt, sondern er macht es auch höchst wahrscheinlich, daß von Toxotius ein auf der Kopenhagener Bibliothek befindliches Manuscript geschrieben ist. Allerdings ist das Manuscript nur eine Abschrift des ersten deutschen Handbuches der Augenheilkunde, der 1583 erschienenen *Ὀφθαλμοδουλεία* von Georg Bartisch, aber die beigelegten Abbildungen (Aquarelle) sind Originale und nicht ohne Bedeutung. Die Art und Weise, in der Norrie das Alter des Manuscripts auf Grund dieser Zeichnungen und auch deren Autor ermittelt hat, verdient Anerkennung. Ein anderer Theil der Abhandlung betrifft dänische Oculisten und die beiden europäischen Celebritäten Cyrus und Taylor, die in den nordischen Staaten sich durch ihre Staaroperationen Ruhm und Ehre erwarben und die man keineswegs, wie man dies, namentlich gestützt auf die Angaben deutscher Zeitgenossen, meist thut, mit den gewöhnlichen Oculisten und reisenden Bruchschneidern zusammenwerfen muß. Beide waren Operateure von großer Geschicklichkeit, beide aber auch Leute von guter und selbst gelehrter Bildung, Cyrus dabei bescheiden und anspruchslos, Taylor habgierig und zugleich Reclameheld und Charlatan par excellence. Die Belege für diese von Norrie, namentlich H. Magnus gegenüber festgehaltene Auffassung hat zum Theil schon Hjelt im ersten Bande seiner vorzüglichen Geschichte des Schwedischen Medicinalwesens gegeben.

1. Juni 1894.

Th. Husemann.

---



# **Wichtige Preisherabsetzungen!**

---

So lange unser Vorrat reicht, liefern wir:

## **Ewald, Geschichte des Volkes Israel bis Christus.**

7 Bände mit Anhang zu Mark 40. —  
(statt Mark 66. 60)

---

## **Forschungen zur Deutschen Geschichte.**

Soweit erschienen (26 Bände mit General-Register zu Band 1—20)  
zu Mark 200. —  
(statt Mark 254. 50)

---

## **Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer.**

3. Ausgabe. 1881. zu Mark 6. —  
(statt Mark 12. —)

---

## **Grimm, Weistümer.**

7 Bände. zu Mark 54. —  
(statt Mark 83. 20)

---

## **Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte**

in drei Büchern.

zu Mark 9. —  
(statt Mark 18. —)

---

## **Welcker, F. G., Alte Denkmäler erklärt.**

5 Teile (etwas stockfleckig) zu Mark 20. —  
(statt Mark 39. —)

Göttingen, 1. Januar 1894.

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.**

Soeben wurde ausgegeben:

**Dahlmann-Waitz,**  
**Quellenkunde**

der

**Deutschen Geschichte.**

Quellen und Bearbeitungen  
systematisch und chronologisch verzeichnet.

**6. Auflage**

bearbeitet

von

**E. Steindorff.**

8°. XV, 730 Seiten.

Preis geheftet M. 11.—, in Leinwand gebunden M. 12.—

**Göttingen.**

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.**

Verlag von **Breitkopf & Härtel** in **Leipzig.**

Soeben erschien:

**Felix Dahn.**

**Die Könige der Germanen.**

Das Wesen des ältesten Königthums  
der germanischen Stämme und seine Geschichte  
bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Siebenter Band:

**Die Franken unter den Merovingen.**

Erste Abtheilung.

Mit Quellen- und Litteraturverzeichnis CLXX u. 309 S.

**Preis 12 Mark.**

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Göttingen.**

**Zoll, Kaufmannschaft und Markt**

zwischen Rhein und Loire

bis in das 13. Jahrhundert

von

**Dr. E. Mayer**

ord. Professor der Rechte in Würzburg.

1893. gr. 8°. Preis M. 4. —

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung in Göttingen.**

**Briefe König Friedrich Wilhelms I.**  
**von Preussen**

an

**Hermann Reinhold Pauli.**

Herausgegeben und eingeleitet

von

**F. Frensdorff.**

1893. 4°. Preis M. 3. 60.

**G. Ch. Lichtenberg's**  
schriftstellerische Thätigkeit  
in chronologischer Uebersicht  
dargestellt.

Mit Nachträgen zu Lichtenberg's  
>Vermischten Schriften« und textkritischen  
Berichtigungen

von

**Dr. Friedr. Lauchert.**

192 Seiten. Preis M. 3. 60.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

September.

Nr. IX.

1894.

---

## Inhalt.

Kattenbusch, Das apostolische Symbol. Erster Band. Von <i>Loofs</i> .	665—680
Hertwig, Zeit- und Streitfragen der Biologie. Heft I. Von <i>Roux</i> .	681—683
Natorp, Religion innerhalb der Grenzen der Humanität. Von <i>Baumann</i> . . . . .	683—690
Keussen, Die Matrikel der Universität Köln. Von <i>Luschin von Eben- greuth</i> . . . . .	690—695
Berger-Levrault, Annales des professeurs des académies et uni- versités alsaciennes. Von <i>Luschin von Ebengreuth</i> . . . . .	695—699
Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. XXV. Erste Hälfte. Von <i>Meyer von Knonau</i> . . . . .	700—704
Sibawaihi's Buch über die Grammatik übersetzt und erklärt von Jahn. Von <i>Praetorius</i> . . . . .	705—715
Greek Papyri in the British Museum Von <i>Wilcken</i> . . . . .	716—749
Delaville Le Roulx, Cartulaire général des hospitaliers de Saint- Jerusalem (1100—1310). T. I. Von <i>Heyd</i> . . . . .	749—752
Röhricht, Die Deutschen im Heiligen Lande. Von <i>Heyd</i> . . . .	752

---

Göttingen,

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1894.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.

**Kattenbusch, Ferd.**, Das apostolische Symbol, seine Entstehung, sein geschichtlicher Sinn, seine ursprüngliche Stellung im Kultus und in der Theologie der Kirche. Ein Beitrag zur Symbolik und Dogmengeschichte. Erster Band: Die Grundgestalt des Taufsymbols. Leipzig, J. C. Hinrichs 1894. XIV und 410 S. gr. 8°. Preis Mk. 14.

Es ist ein Werk mehr als zehnjährigen Fleißes, von dem hier der erste Band vorliegt, eine Gelehrtenarbeit, die mit den Tagesstreitfragen in Bezug auf das Apostolicum nichts zu thun hat. Schon 1883 konnte Kattenbusch aus seinen Vorarbeiten eine wertvolle Festschrift zum Lutherjubiläum zusammenstellen (Luthers Stellung zu den ökumenischen Symbolen, Festschrift der Ludewigs Universität), schon 1884 hat er, wie S. 126 Anm. 36 dieses Buches zeigt, in Rom sich brieflich Auskunft erbeten über den handschriftlichen Wortlaut einer für die Forschung über das Apostolicum indirekt wichtigen Stelle bei Gennadius. K. plante damals ein umfangreiches Werk: »Die ökumenischen Symbole, Geschichte ihrer Entstehung und Geltung in der christlichen Kirche« und hoffte schon 1886 es gedruckt vorlegen zu können (vgl. Schaff, *Encyclopedia of living Divines* p. 114). Bald danach ist er von diesem umfassenderen Plane zurückgekommen (Schaff a. a. O. *append.* p. 260); der erste Band seiner »Vergleichenden Konfessionskunde« (1892; vgl. S. 261 Anm. 3 und 269 Anm. 1), mehrere Artikel in der »Christlichen Welt« (1889 Nr. 27 und 28; 1892 Nr. 42—45) und seine lehrreichen »Beiträge zur Geschichte des altkirchlichen Taufsymbols« (Gießener Universitätsprogramm zum 25. August 1892) verrieten, daß K. zunächst dem Apostolicum allein die eindringendste Forschung gewidmet hatte. Jeder, der an der bisherigen Arbeit über das altkirchliche Taufsymbol receptiv oder selbstthätig Anteil genommen hat — und ich darf mich hier einschließen, denn die betreffenden Abschnitte der von mir für den Freiburger »Grundriß der Theologischen Wissenschaften« übernommenen Symbolik konnte ich als im MS. fertig ansehen, ehe K.'s Buch erschien —, wird deshalb mit lernbegieriger Spannung das Kattenbuschsche Buch begrüßen. C. P. Caspari, der gelehrte und unermüdliche Pfadfinder der Apostolicumsforschung wäh-

rend des letzten Menschenalters, ist vor 2 Jahren der Wissenschaft entrissen, A. Harnack und Th. Zahn, die beide um die Apostolicumsforschung seit mehr als einem Jahrzehnt sich Verdienste erworben haben, sind durch andre Arbeiten gebunden. Wird Kattenbusch in die empfindliche Lücke eintreten, die Casparis Tod gerissen hat? Mit dieser Frage wird man an K.s Werk herantreten.

Caspari hat seine umfangreichen Studien nur zu Vorarbeiten für eine künftige Geschichte des Taufsymbols verwertet: er hat in Aufsätzen und Büchern Texte publiziert und besprochen, Einzelfragen nach dem Verhältnisse seiner Texte erörtert. Doch diese Sammlung von Bausteinen ist sein Nachlaß geblieben. K. tritt mit diesem Buche in der That in die Arbeit ein, für welche dem verstorbenen norwegischen Professor bei seinem rastlosen Quellensuchen die Zeit und anscheinend auch Mut und Lust vergangen war. Eine Enttäuschung aber bereitet er dabei zunächst mit diesem ersten Bande seinen Lesern: auch hier erhalten wir noch keine Geschichte, sondern Vorarbeiten. Doch es ist ordnende, nicht Quellen zutragende Vorarbeit, die hier geboten wird; und der zweite Band, der die »sachgeschichtlichen« Fragen behandeln soll, kann, da er im MS. wesentlich fertig vorliegt, von K. für das nächste Jahr in sichere Aussicht gestellt werden.

Nicht um »sachgeschichtliche«, sondern nur um »litterarhistorische« Fragen handelt es sich also in diesem ersten Bande. Wie die durch die Begriffe »realhistorisch« und »litterarhistorisch« ange deutete Stoffeinteilung den Inhalt dieses Bandes begrenzt, wird vor Einsicht in denselben schwerlich jemand richtig ermessen; die Begriffe sind m. E. nicht glücklich gewählt. Nicht völlig zutreffend erscheint mir auch der Separattitel des Bandes: »Die Grundgestalt des Taufsymbols«. Denn die Frage, welches die Grundgestalt des Taufsymbols gewesen sei, kommt in diesem Bande noch nicht zu definitiver Erledigung, und manche Ausführungen, die hier geboten sind, hängen nur indirekt mit ihr zusammen. »Die Texte und ihr litterarisches Verwandtschaftsverhältnis« — so oder ähnlich mußte der Separattitel dieses ersten Bandes lauten. Denn nach der Einleitung, die zunächst eine ausführliche und lehrreiche »Geschichte der Forschung über das apostolische Symbol« dem Leser bietet (S. 1—37), dann (S. 37—55) »die liturgische Stellung des Taufsymbols in der alten Kirche« erörtert, bespricht die erste Abteilung des Bandes »die occidentalischen Formeln« (S. 59—215), die zweite (S. 216—392) die orientalischen; was dann noch folgt (S. 392—410) sind »Nachträge«. Die erste Abteilung erweist nun allerdings das sog. kürzere römische Symbol (R) als den Archetypus aller abendländischen Sym-

bole, und das letzte Kapitel, »die Grundlage der orientalischen Symbole«, kommt zu dem als »Hypothese« gegebenen Resultat, daß diese Grundlage gleichfalls in R zu finden sei. Allein K. selbst sagt, nachdem er von den beiden orientalischen Typen, die er konstatiert hat, dem antiochenischen und dem kleinasiatischen, den ersten auf R zurückgeführt hat, die Entscheidung der Frage, ob beide orientalischen Typen in der Weise zusammenzurücken seien, daß man einen allgemeinen orientalischen »Typus« neben oder unter R konjizieren könne, müsse der Untersuchung der Sachgeschichte des Symbols überlassen bleiben (S. 391). Ist aber eventuell nicht unter, sondern neben R ein orientalischer Symboltypus zu statuieren, so sind wir bei R noch nicht bei der »Grundgestalt des Taufsymbols« — um so weniger, als K. auch ohne Rücksicht auf den Orient S. 76 Anm. 30 und S. 143 Anm. 1 die Frage noch offen läßt, ob »das römische Symbol ursprünglich einen etwas andern Wortlaut gehabt habe, als wir diplomatisch fixieren können«. Doch der Titel ist nebensächlich; die Hauptsache ist das, was hinter ihm steht. Es ist eine Reihe nach »politisch-geographischen Gesichtspunkten« angeordneter sorgfältigster Einzelstudien, die durch den Gedanken zusammengehalten werden, das altrömische Symbol, das unter hypothetischer Vorwegnahme des Resultats vorangestellt wird, mit den bereits besprochenen Reserven als die »Grundgestalt des Taufsymbols« zu erweisen. Von der Art dieser Einzelstudien hat das Programm K.s von 1892 (Beiträge zur Geschichte des altkirchlichen Taufsymbols) eine Probe gegeben; sein Inhalt (»der Wortlaut des altrömischen Symbols« S. 7—27 und »die Quellen für das Symbol von Aquileja« S. 27—52 nebst einem Anhang über »das Symbol in der expositio symboli des Venantius Fortunatus« S. 52—55) ist größtenteils wörtlich, wenn auch nicht ohne einzelne Erweiterungen und Aenderungen, in dies Buch aufgenommen und deckt sich mit Kap. I (»das altrömische Symbol«) und Kap. II (»Italische Symbole«) C (»das Symbol von Aquileja«) nebst seinem Anhang. Mit Recht ist jenes gehaltvolle Programm nicht nur von A. Harnack (Theol. Litteraturzeitung 1892 Sp. 594 f.), sondern auch von Zöckler (Biblische und kirchenhist. Studien I, 2) gerühmt worden. Es bezeichnete nach meinem Urtheil vornehmlich deshalb einen Fortschritt über Caspari hinaus, weil K. mit überzeugender Energie der Erkenntnis Folge gab, daß die von Caspari aus Symbolauslegungen und ähnlichen das Symbol nicht direkt citierenden Schriften herausdestillierten »Texte« keineswegs so sicher sind, als zumal auf Grund der auf Casparis Arbeit ruhenden 2. Aufl. der Hahnschen »Bibliothek der Symbole« u. s. w. (1877) fast durchgängig angenommen wurde. Was dem Programm nachgerühmt

werden konnte, kann von dem Buche gelten, dessen Teil es gewesen und geworden ist: mit peinlichster Sorgfalt hat Kattenbusch hier die bisher nachgewiesenen Texte behufs Feststellung ihres Symbol-Wortlauts und ihres litterarischen Verwandtschaftsverhältnisses untersucht. Wie wertvoll diese übersichtliche, die gesamte bisherige Arbeit zusammenfassende und prüfende, vertiefende und, wo es K. möglich war, weiterführende Behandlung der altkirchlichen Symboltexte ist, kann nur der ganz ermessen, der bei eigener Arbeit selbst Aehnliches versucht hat. Es ist bezeichnend, daß selbst K. die Behauptung, dies oder jenes sei bei Caspari nicht oder nur an den und den Stellen erwähnt, mehrfach durch ein »soviel ich sehe« limitiert. Denn es ist in der That selbst dem, der Casparis Bücher gründlich studiert hat, unmöglich, alle Väterstellen, alle Hss., die Caspari gelegentlich besprochen hat, zu übersehen. Erinnert man sich, dies oder jenes bei ihm gelesen zu haben, hat aber die Stelle nicht notiert, so ists bei dem Fehlen aller Register in C.s Büchern vielfach ein Zufall, wenn man nach langem Suchen in irgend einer Anmerkung das Gesuchte wirklich findet. Und nicht viel übersichtlicher ist infolge der Knappheit und Lückenhaftigkeit des hier allerdings nicht fehlenden Index das bei uns noch viel zu wenig studierte Buch von Swainson (*the Nicene and apostles' creeds*. London 1875). Wie schwer endlich sind manche der ausländischen Bücher und viele der alten Ausgaben, die in Betracht kommen, zu erlangen! Kattenbusch hat freilich selbst mit letzterer Schwierigkeit nicht immer siegreich gekämpft, und hie und da nimmt die Konstatierung dieser Thatsache in einem so eingehenden Buche des Lesers sympathische Nachsicht m. E. in etwas weitgehendem Maße in Anspruch. Allein, von diesen seltenen Fällen abgesehen, hat K. die erwähnten Schwierigkeiten der Symbolforschung für seine Leser weggeräumt. Jeder Mitarbeitende hat deshalb viel Grund, ihm für das mühsame Buch den aner kennendsten Dank auszusprechen.

Doch eine Anzeige in diesen Spalten darf dabei nicht stehn bleiben. Der Kritik muß ihr Recht werden. Ich will mich dabei bei Aeufferlichkeiten und Kleinigkeiten nicht lange aufhalten. Es könnte kleinlich scheinen, wollte ich die Umständlichkeit, an der die Darlegungen K.s nicht selten leiden (vgl. z. B. S. 38, 146, 168, 210 f. bei b, 254—73) und einige nach meinem Geschmack unschöne Eigentümlichkeiten seines Stiles (vgl. das »nämlich« am Satzanfange z. B. S. 101 Z. 6 v. o. 102 Z. 21 v. u., das »eben« S. 39 Z. 19 v. u., das »etwa« S. 91 Z. 9 v. o., das »hinzu« S. 38 Z. 23 v. o., Worte wie »beibleiben« S. 85 Z. 21 v. u., »desbezügliches« S. 256 Z. 1 v. u.) anders als im Vorbeigehn erwähnen. Von den Druckfehlern, deren



Zahl das Normalmaß eines sorgfältigen Drucks nicht überschreitet, notiere ich nur, daß S. 231 Z. 4 v. o. nach »durch« offenbar zwei Wörter (»den Zweck«) ausgefallen sind, und daß S. 277 Z. 3 v. u. »Nanianos« statt »Nanios« zu lesen ist. Auch nach einzelnen sachlichen Irrtümern will ich nicht jagen; belangreiche Versehen wie dies, daß S. 187 Z. 1 v. o. mit Hahn irrig behauptet wird, im Missale Gall. fehle *dei*, sind mir nicht weiter aufgefallen. Ebenso wenig will ich mich über das angesichts der Anführung von Duchesnes »Origines« etc. (S. 40 Anm. 3; vgl. den Abdruck aus der peregrinatio Silviae bei Duchesne im Anhang) mir völlig rätselhafte Notwendiggewordensein des Nachtrags 3 nicht weiter verbreiten; nur das bemerke ich, daß S. 37—55, zu denen dieser Nachtrag gehört, überhaupt keine Glanzpartie des Buches bilden.

Eine doppelte Frage nur muß genauer erörtert werden. Ist, was hier geboten wird, ausreichend? Und ist es richtig?

Caspari und Swainson, K.s bedeutendste neuere Vorgänger, haben beide umfassende handschriftliche Studien gemacht; Kattenbusch hat nur mit gedrucktem Material gearbeitet. Diese Beschränkung wird man bei oberflächlicher Kenntnis der Dinge nur zu loben geneigt sein. Caspari ist durch sein Stöbern in den Bibliotheken um die Ruhe gebracht, die eine zusammenfassende Bearbeitung des vorhandenen Materials erforderte, seine Bücher erwecken, weil stets neues Material zuströmt, dem Leser leicht den Eindruck, als sei, solange diese Wasser sich nicht verlaufen, überhaupt ein fester Standort für die weitere Forschung schwer zu gewinnen. Es scheint deshalb höchst dankenswert zu sein, wenn einmal unter Abstellung jenes Stromes der gegenwärtige Stand der Dinge fixiert wird. Allein sieht man näher zu, so erweist sich für K.s Buch diese Erwägung m. E. als unzutreffend. Denn K.s Buch will mehr als den gegenwärtigen Stand der Frage fixieren; es erörtert die Einzelfragen mit solcher Gründlichkeit, als sei ein abschließendes Werk beabsichtigt. Daß für eine ganze Reihe der Einzelfragen die Zeit für eine derartige Behandlung schon gekommen ist, wird kein Einsichtiger bezweifeln; nicht wenige Abschnitte in K.s Buch haben die Bedeutung abschließender Untersuchungen. Allein bei andern nötigt die Absicht, Abschließendes zu geben, zu umständlichen Möglichkeitserwägungen, die ein neuer Fund über den Haufen werfen kann: »möglich ist auf dem Gebiet der Symboldetailforschung noch sehr viel«, sagt Kattenbusch selbst in Nachtrag 5 angesichts der Aussicht auf eventuelle Entdeckungen des Benediktiners Morin. An einigen Stellen ist es mir in der That unfaßbar, daß K. die Beschränkung auf das gedruckte Material hat durchführen können. So S. 209 Anm. 14.

›Wie es scheint‹, so sagt hier K., ›hat Caspari noch immer nicht alle von ihm gefundenen Texte ediert. ‘Alte etc. Quellen’ 186 Anm. 1 bemerkt er, daß Cod. Augiensis XVIII in Karlsruhe, dem er die exhort. s. Ambrosii entnimmt, ‘eine reiche Sammlung von Symbolen, Auslegungen des Taufsymbols und Traktaten de fide et trinitate’ enthalte. Ich sehe nicht, wie weit er von derselben bereits Gebrauch gemacht hat, resp. daß er irgendwo mitgeteilt habe, wie weit es sich darin um neue oder bereits bekannte und benutzte, hier eben nur in einer weiteren Handschrift gegebene Dokumente handelt‹. Karlsruhe und Gießen liegen so nahe bei einander, und die Versendung von Handschriften innerhalb Deutschlands vollzieht sich so leicht, daß in diesem Falle die Konsequenz in der Beschränkung auf das gedruckte Material m. E. zur angreifbaren Prinzipienreiterei wird. Daß gerade diese Hs. nennenswerte Ausbeute geliefert hätte, mag freilich bezweifelt werden; andernfalls hätte Caspari in der Zeit zwischen 1879 (dem Erscheinungsjahr von ›Alte und neue Quellen u. s. w.‹) und 1892 dieselbe der Forschung zugänglich gemacht. Doch es fehlen die Abschnitte nicht, wo die Beschränkung auf die gedruckten Texte wirklich störend wirkt. Vornehmlich ist dies in Kap. 4, IV bei den Untersuchungen über den jetzigen Text des Apostolicums (T) der Fall. Von besondrer Wichtigkeit sind hier eine Reihe pseudoaugustinischer Sermonen (opp. V append. Nr. 233—244). Ueber Ursprungszeit und Ort dieser Sermonen haben die Benediktiner-Editoren Vermutungen aufgestellt, die bis jetzt nur teilweise nachgeprüft sind, ja gar nicht ernstlich nachgeprüft werden können, ehe nicht Studien über die handschriftliche Ueberlieferung derselben unternommen sind. Die Benediktinerausgabe gibt uns über die handschriftliche Grundlage ihrer Texte kaum irgend welche Auskunft; ob die Texte zuverlässig sind oder nicht, das muß zumal gegenüber den handschriftlicher Korruption besonders ausgesetzten Symbolcitaten eine offene Frage bleiben, solange nicht eine kritische Ausgabe dieser Sermonen vorliegt. Daß K.s Arbeit hier unter der Beschränkung auf das gedruckte Material gelitten hat, mögen wenige Notizen zeigen.

Sermo 233 stammt aus einer canonistischen Sammlung und ist von den Benediktinern unter Hinzufügung der Varianten einer Hs. des sog. Quesnellschen cod. canonum ecclesiae Romanae aus älteren Ausgaben übernommen. Die Benediktiner bemerken dabei, daß dieser Sermon den Akten des Toletanum von 400 einverleibt sei ›cum nonnulla in anathematismis varietate‹. Hahn § 97 druckt das Bekenntnis nach den Akten von Toledo, ohne seine Identität mit sermo 233 zu bemerken. Kattenbusch bespricht S. 158 den Hahnschen Text und vermutet einen bei Gennadius (c. 76, nicht: 77) genannten Bischof

Pastor als den Verfasser, verweist diesen, weil Palentia (nach Gams) als ersten Bischof einen Pastor in Anspruch nehme, nach Palentia, während andre (Dictionary of christian biogr. IV, 198 Pastor 2) in diesem Pastor einen Afrikaner vermuten. S. 189 erwähnt dann K., daß sermo 233 »in verkürzter Form« — das ist unrichtig — der Traktat sei, den er (S. 158) dem B. Pastor v. Palentia zuzueignen geneigt gewesen sei. Weitere Untersuchung erfährt dieser, für das Apostolicum allerdings minder wichtige, Sermon nicht. Aber in Nachtrag 6 wird erwähnt, daß Morin in einem K. früher (und mir noch jetzt) unzugänglichen Aufsatz der Revue bénédictine das Verhältnis des in Rede stehenden Traktats zum Toletanum von 400 und 447 untersucht und einen (anscheinend galläcischen) Bischof Pastor als Verf. reklamiert habe. — Ueber die handschriftliche Ueberlieferung des »sermo 233« erfährt man nichts, obwohl bei Maassen, Geschichte der Quellen u. s. w. S. 486 ff. eine Reihe Hss. der sog. Quesnellischen Sammlung genannt sind. In welchem trostlosem Zustande der Text sich befindet, zeigt eine Vergleichung der Drucke in den opp. Aug., bei Hahn und bei Swainson p. 274 f. Vor handschriftlichen Studien hat m. E. niemand ein Recht, über sermo 233 irgend etwas zu vermuten.

Sermo 234 spielt für die Forschung kaum eine Rolle. Was K. S. 189 und 163 Anm. 10 über ihn sagt, reicht deshalb aus. Allein die Notiz wäre doch angebracht gewesen, daß weder für diesen Sermon noch für die vielleicht dem Faustus v. Reji gehörige Schrift »de ratione fidei« (opp. ed. Engelbrecht 1891 S. 453—459), mit deren ersten zwei Dritteln die erste Hälfte des Sermons sich deckt, bis jetzt irgend eine Hs. nachgewiesen ist.

»Sermo 235 ist das Bekenntnis des Phoebadius« sagt K. S. 189 f. unter Rückweis auf Anhang 1 zu Kap. 4, II C (S. 171—173), wo ausdrücklich von Hahn § 128 als einem Bekenntnis des Phoebadius v. Aginum († nach 392) geredet ist. Ich will die von K. acceptierte Beweisführung der Mauriner für die Herleitung des bei Hahn § 128 gedruckten, namentlich für die Geschichte des Athanasianum hochwichtigen libellus fidei inhaltlich nicht angreifen. Doch muß ich in Rücksicht auf die verzweifelt bunte handschriftliche Ueberlieferung (vgl. Maassen S. 395 § 506, den K. selbst citiert, Hahn in den Anm. und Swainson S. 256 § 4) und die mannigfachen Varianten der bei Hahn, bei Swainson, in den opp. Aug., den opp. Phoebadii u. ö. gedruckten Texte auch hier behaupten, daß vor weiterem Operieren mit diesem Texte in einem so eingehenden Buche wie dem K.s die handschriftliche Ueberlieferung genauer untersucht werden mußte. Und geradezu unberechtigt erscheint es mir, wenn K. S. 173, Hahn § 129

als zweite, auf § 128 ruhende Formel des Phoebadius ausgibt. Ist etwa sermo pseudoaug. 235, der weder mit 128 noch mit 129 sich ganz deckt, eine dritte Formel des Phoebadius? Die Annahme, daß Hahn § 128 und 129 sermo 235 und der bei Swainson (273 f.) nach einem cod. Arundel. gedruckte, dem Athanasius zugeschriebene libellus fidei nur verschiedene handschriftliche Rezensionen desselben Textes darstellen, — diese Annahme liegt gewiß sehr nahe. Jedenfalls ist es, ehe sie widerlegt ist, gänzlich deplacirte Sorgfalt, wenn K. bedauert, Hahn § 129 weder zeitlich noch örtlich lokalisieren zu können.

Sermo 236 ist das für die Dogmengeschichte wichtige Bekenntnis des Pelagius. Eine der Unzahl der Hss. entsprechende textkritische Rezension desselben besitzen wir noch nicht. Da aber seine Herkunft von Pelagius sicher, seine Bedeutung für die Symbolgeschichte gering ist, so braucht uns dies hier nicht aufzuhalten.

Erst mit sermo 237 ff. kommen wir zu den für die Geschichte des Apostolicums, speziell die von T, hochwichtigen Stücken. Von 237—239 bemerkt K. mit Recht, daß sie zusammen gehören. Da sie keinen vollständigen Symboltext ergeben, begnügt er sich damit, zu registrieren, daß die Benediktiner keinen Verfassernamen angeben, aber an Vigilus von Thapsus sich erinnert sehen. Ueber die handschriftliche Ueberlieferung erfährt man nichts, es wird mit dem Text der opp. Aug. operiert, obwohl es sehr möglich ist, daß dieser recht mangelhaft ist, denn sermo 238 hat einen Rückweis auf einen superior tractatus, den die Benediktiner in 237 finden wollen, während die Stelle, auf die verwiesen wird, in sermo 237 nicht vorkommt.

Sermo 240 und 241 gelten als die ältesten Zeugen für T; noch Hahn Anm. 152 war geneigt, auch sie in gänzlich unberechtigtem Zusammennehmen von s. 237—244 dem Caesarius v. Arles zuzuschreiben, während es sicher ist, daß 240 und 241 verschiedene Verfasser haben. Was K. S. 193 sagt, daß sie »bis auf weiteres weder örtlich noch zeitlich zu fixieren seien«, ist richtig, solange über die handschriftliche Ueberlieferung schlechterdings nichts bekannt ist. Doch eben deshalb hätte K. bei diesen Sermonen an dieser Frage nicht stillschweigend vorbeigehn dürfen.

Daß Sermo 243 mit der gleichen Bemerkung — zur Zeit weder örtlich noch zeitlich fixierbar — abgethan wird, ist berechtigter, denn dieser Sermon ist minder wichtig.

Weit bedeutsamer sind wiederum 242 und 244, und beide sind von K. auch ausführlicher besprochen. Allein, wie ich glaube, abermals infolge der Nichtachtung der Hss. in nicht völlig ausreichender Weise.

Sermo 242 ist, wie Kattenbusch S. 192 f. (nach den Benediktinern und nach Caspari, *Anecdota* p. XVIII Anm. 1) bemerkt, in das sog. *Missale Gallicanum* (cod. anni ca 700, vgl. Delisle, *Mémoire sur d'anciens sacramentaires* in den *Mémoires de l'académie des inscriptions* XXXII, 1 S. 73 ff.) aufgenommen und auch in 2 Hss. der sog. *Herovalliana* nachgewiesen (Maassen S. 396 § 509; Caspari, *Anecdota* p. XVI Anm. 1 und 283 Anm. 1; Kattenbusch S. 193 Anm. 8), überdies ist er (nach Caspari, *Anecdota* p. XVIII Anm. 1; Kattenbusch S. 211 Anm.) in außerordentlich vielen Handschriften vorhanden und in einer von Caspari *Anecdota* 290 ff. aus Inkunabeln edierten, von ihm dem 6., spätestens 7. Jahrh. zugewiesenen *expositio super symbolum* teilweise abgeschrieben. Die handschriftliche Grundlage des in den opp. Aug. gedruckten Textes ist unbekannt. K. operiert S. 192 mit der Erklärung des gedruckten Textes; die vor derselben nach der *praefatio* citierte Formel hält er für eingelegt (vgl. auch 210 Anm. 16), und für keineswegs sicher sieht er es an, daß der *sermo* das *prius* sei gegenüber der von Caspari *Anecdota* S. 290 edierten *expositio*, von der K. »sich vorstellen kann«, daß sie älter sei als das 6te Jahrh. (210), die dem 9. oder 10. Jahrh. zuzuweisen, er aber auch niemandem verwehren würde (S. 211). Und doch ist *sermo* 242 »mindestens so alt als das *Missale Gallicanum*« (S. 211 Anm.). S. 211 Anm. 16 endlich heißt es, das Interesse dieses *Sermones* sei für uns nicht sehr groß, weil es nicht eigentlich T ist, das er bespricht. »Ich weiß auch nicht, ob er überall da, wo er selbständig auftritt, den Text enthält, den er als *sermo* 242 wie eine Einlage darbietet. Dies wäre eventuell wichtig«. Dies Spielen mit einander negierenden Möglichkeiten, dies In-suspensio-lassen von Dingen, die nicht nur »eventuell«, sondern zweifellos wichtig sind, ist eines so umfassend angelegten Werkes, wie das K.s es ist, doch nicht würdig. Ueberdies liegen die Dinge m. E. schon jetzt klarer, als K. erkennen läßt. Das *Missale*, bezw. der nicht nur »vielleicht« (K. S. 193 Anm. 8), sondern m. M. n. ganz offenbar, einem andern Werke, als *quaternio* 4, angehörige zweite *Quaternio* des sog. *Missale gall.* bietet von dem *Sermon* die *praefatio*, dann anstatt des in den opp. Aug. citierten *Symboltextes* einen etwas andern, dann einen Teil der Erklärung. Daraus folgt m. E. a) gewiß, daß der *Symboltext* nicht eingelegt ist, b) mit Wahrscheinlichkeit, daß in der dem Druck zu grundliegenden Hs. und ebenso wohl in vielen der außerordentlich vielen Hss. der Text dem von T konformiert ist. Eine mit den Handschriften operierende Untersuchung dieses Textes ist eine dringendere Aufgabe als manche andre, die K. in seinem Buche in ausführlichster Weise angegriffen hat.

Für sermo 244 sucht K. S. 164—170 in dankenswerter Weise die von den Benediktinern, Caspari, Hahn, Zahn u. a. angenommene Abfassung durch Caesarius v. Arles zu beweisen und bespricht dann auf Grund des gedruckten Textes das Symbol des Caesarius. Ob der gedruckte Text, dessen handschriftliche Grundlage m. W. unbekannt ist, zuverlässig ist, wird nicht erörtert. Und doch wäre die Frage sehr am Platze gewesen. Denn Caspari hat (Anecdota 283 ff.) nach den auch sermo 242 enthaltenden Hss. der Herovalliana eine *expositio fidei* gedruckt, die er (und mit ihm Kattenbusch S. 191 Anm. 4) für eine Bearbeitung von sermo 244 ansieht, während Swainson p. 258 (was K. nicht bemerkt hat) in ihr nichts anders als den sermo 244 selbst sieht. Diskutabel ist die letztere Ansicht; jedenfalls fordert sie gebieterisch eine Befragung der Hss., ehe mit dem Wortlaut des gedruckten sermo 244 operiert wird.

Gleich eklatante Beispiele, wie diese pseudoaugustinischen Ser-mone für die Schädlichkeit der Beschränkung auf das gedruckte Material sie bieten, sind sonst bei K. schwerlich zu finden. Aber schon sie lassen es bedauern, daß K. in diesem Punkte von der Tradition Casparis gänzlich abgewichen ist.

Doch sehen wir nun davon ab, was an dem Buche vermißt werden kann. Bleiben wir bei dem, was es bietet. In eine Einzelkritik der z. T. sehr komplizierten Einzelstudien einzutreten, ist selbst in diesen Spalten unmöglich. Daher brauche ich bei der ersten Hälfte des Buches (bis S. 215) nur kurze Zeit zu verweilen. Denn abgesehen von dem Abschnitt 4 IV (»Der Typus der west-europäischen Symbole und der jetzige *textus receptus*«) findet sich hier keiner, dem gegenüber ich mehr zu kritisieren wüßte als Details. Abschnitt 4 IV scheint mir der wenigst gelungene dieses ganzen Teiles zu sein. Nicht nur, weil, wie erwähnt ist, die Untersuchung der hier behandelten pseudoaugustinischen Ser-mone nicht tief genug greift, nicht nur, weil manche Fragen über T, für die ich hier gern eine Antwort gefunden hätte — die Frage nach der Zeit seiner »Rezeption« in Gallien, England, Italien, die Zeitfrage der verschiedenen *ordines romani* und ihrer Texte etc. —, wie es scheint, auf den »sachgeschichtlichen« Teil aufgeschoben sind: auch deshalb, weil ich das Resultat nicht für einen Fortschritt der Forschung halten kann. K. meint, die vulgäre Hypothese, T sei süd-gallischen Ursprungs, entbehre des hinreichenden Anhalts, einen spanischen und gallischen Typus des Symbols zu unterscheiden, sei unberechtigt, T sei eine zufällige Spielart des »westeuropäischen Typus«, mehr sei nicht festzustellen. Ich müßte zu weit ausholen, wollte ich die alte Hypothese hier gegen K. verteidigen. Ich bemerke deshalb nur, daß ich die Einführung des Terminus »west-

europäisch« für eine Folge vorzeitig abschließender Skepsis halte. Wenn die hier in Betracht kommenden Texte kritisch ediert, zeitlich und örtlich fixiert sind, werden hoffentlich auch in »Westeuropa« provinzielle Typen sicher unterschieden werden können. Und schon jetzt ist es m. E. möglich, von einem »spanischen Typus« zu reden: das Symbol bei Martin v. Bracara († ca. 580), bei Ildefonsus v. Toledo († 667), bei Etherius v. Osma (um 784) und das von K. noch nicht erwähnte, mit dem des Ildefonsus sich deckende Symbol in einer von Morin (*Anecdota Maredsolana* I, 411) nachgewiesenen Homilie zeigen durch 3 Jahrhunderte hindurch einen in wesentlich gleicher Weise von R abweichenden Text, überdies sind einige der Eigentümlichkeiten desselben im Vergleich mit R (das *passus*, das *dei omnipotentis*, das *sanctum spiritum*) schon bei Priscillian († 384), und die meisten derselben noch im ältesten Druck der mozarabischen Liturgie nachweisbar. — Von den Details, die im ersten Teile des K.schen Buches Widerspruch herausfordern oder noch tiefer greifende Forschung erheischen, erwähne ich nur drei. Das erste ist die von K. schon in dem Programm und in der »Christl. Welt« geäußerte und von Harnack und Zöckler bereits bekämpfte Behauptung einer ursprünglichen Zwölftteilung von R.

Kattenbusch hat infolge dieses Widerspruchs hier (S. 82 ff.) seine Ansicht modifiziert, bzw. vor einem durch unvorsichtige Ausdrucksweise hervorgerufenen Misverständnis geschützt. Er meint nicht, daß die Zwölffzahl ursprünglich in absichtlicher Korrespondenz zu der Zwölffzahl der Apostel stehe: »Der Verf. (von R) hat mit Bewußtsein sachlich disponiert . . ., dabei ist — an sich zufällig — die Zwölffzahl zustande gekommen, die fortab doch mit dem Inhalte verwachsen war«. »Die Legende« von der Abfassung der »zwölf Artikel« durch die zwölf Apostel »ist eine relativ späte Spekulation« (S. 84). Ich kann nicht finden, daß durch diese allerdings unbedingt notwendige Korrektur K.s Hypothese überzeugender geworden wäre. Ist die Zwölffzahl zufällig, dann wird bei der zweifellosen Anlehnung des Symbols an die trinitarische (bzw. triadische) Tradition und an den Taufbefehl die absichtliche durch das zweimalige *et* gekennzeichnete Dreiteilung für wichtiger zu halten sein als die zufällige Zwölffzahl der Gedanken. Und daß wenigstens für Tertullian noch die Zwölffzahl nicht »mit dem Inhalt verwachsen war«, zeigt sich de corona 3 (*amplius aliquid respondentes quam dominus in evangelio determinavit*) und de orat. 25 (*debitores trium, patris et filii et spiritus sancti*); denn hier ist offenbar, daß für Tertullian das Symbol drei Artikel hat. Daß man vor Entstehung der Legende auf die »zufällige« Zwölffzahl der Gedanken aufmerksam geworden sei, hat K.

nicht bewiesen und kann er m. E. nicht beweisen. Welche Bedeutung aber hat die zufällige Zwölfzahl der Gedanken (deren Thatsächlichkeit ich nicht in Abrede stellen will, obgleich ich es verstehn kann, wenn jemand in Nr. 1 und 2 vier bis fünf Gedanken zählen wollte), welche Bedeutung, sage ich, hat die zufällige Zwölfzahl der Gedanken, wenn man ursprünglich auf sie nicht aufmerksam geworden ist? Keine größere m. E. als der Umstand, daß R, wenn ich recht gezählt habe, [im cod. Laud.] gerade  $3\frac{1}{4}$  hundert Buchstaben hat. K.s Hypothese war interessant, wenn auch unhaltbar, solange man ihn dahin verstehn konnte, er halte R für »ein apostolisches Pseudepigraphon« (wie Zöckler formuliert hat). Modifiziert hat die Hypothese an Interesse verloren, ohne an Haltbarkeit viel gewonnen zu haben. — Daß K. eine Erörterung der durch Zahn angeregten Frage nach einer hinter dem uns erkennbaren Texte stehenden ältern Gestalt von R in diesem Bande (S. 76 Anm. 30 u. S. 142 Anm. 1) nur streift, vielleicht mit Unrecht auf den zweiten Band sie aufschiebend, erwähne ich zu zweit nur deshalb, um zu bemerken, daß Harnack (Zeitschr. für Theol. u. Kirche 1894 S. 130 ff.) meine kurze und misverständliche Notiz über Zahns Auffassung der ältesten Geschichte des Apostolicums (Leitfaden 3. Aufl. S. 61 Anm.) irrig dahin gedeutet hat, als halte auch ich das *πατέρα* im 1. Artikel für einen spätern Zusatz. Ich stimme Zahn zu, wenn er das Symbol über R hinaus nach Kleinasien zurückverfolgt, halte auch die Vermutung, daß der 1. Artikel ursprünglich ein *ἐνα* gehabt hat, für sehr glaublich; allein für die Ursprünglichkeit des *πατέρα* spricht, von den oben erwähnten Stellen bei Tertullian (de cor. 3, de orat. 25) beleuchtet, Mt. 28, 19 so entschieden, daß ich Zahns [an jener Stelle des Leitfadens mir nebensächliche] gegenteilige Annahme nicht teilen und als eine Hypothese Zahns bei dessen theologischem Standpunkt mir kaum erklären kann. — Eine dritte Bemerkung knüpfe ich an K.s Erörterungen über Nicetas (S. 122 ff.). K. hat, was das Programm schon bot, hier nicht unwesentlich erweitert (S. 127—130 sind ganz neu) und ist noch entschiedener, als in dem Programm, dafür eingetreten, daß Nicetas, dessen explanatio symboli für die Symbolgeschichte von besondrer Bedeutung ist, ein gallischer Bischof gewesen sei. Schon die Thatsache, daß er in Nachtrag 5 im Hinblick auf einen neuen Aufsatz Morins selbst wieder erstlich mit der in dem Programm (S. 51) völlig, in dem korrespondierenden Abschnitt dieses Buches (S. 123) vorsichtiger beiseitgeschobenen Möglichkeit rechnet, »Nicetas« sei der Dacier Nicetas, der Freund des Paulinus, schon dieser Umstand beweist, daß K. in dem Programm und in den entsprechenden Abschnitten des Buches zu



schnell gewesen ist. Ich würde das nicht hervorheben, vermüßte ich nicht in diesem Abschnitt des K.schen Buches eine Berücksichtigung der sog. 4. sirmischen Formel und der von ihr abhängigen von Nice und Konstantinopel (Hahn § 93. 94. 96). K. erwähnt diese Symbole in dem von dem Orient handelnden Teile seines Buches (S. 260 und 261), erkennt auch an (261 Anm. 16), daß die sirmische Formel u. a. auch auf ein Gemeindesymbol zurückweise. Allein mit diesem eilt er dann flugs dahin, woher er alle orientalischen Symbole zu holen geneigt ist, — nach Antiochien. Ich meine, der Umstand, daß diese sirmische Formel den in Aquileja (bei Rufin) fast gleichzeitig, später in Spanien und Gallien nachweisbaren, in orientalischen Symbolen sonst nicht vorkommenden descensus bietet, reichte aus, hier Einflüsse des sirmischen Taufsymbols oder des Symbols des Valens v. Mursa und des Ursacius v. Singidunum kurz eines abendländisch-pannonischen Symbols zu vermuten (vgl. Kattenbusch S. 379 Anm. 20). Gehört nun Nicetas, dessen Symbol andre auffällige Berührungen mit spanischen und gallischen Symbolen aufweist, in das Pannonien benachbarte Dacien, so eröffnet sich, da Gallien durch den bis Irland hin einwirkenden Martin v. Tours, Spanien durch seinen für die kirchliche Entwicklung Spaniens höchst einflußreichen Landsmann Martin v. Bracara Beziehungen zu Pannonien hatte, eine in der Symbolforschung neue, aber vielleicht verheißungsvolle Perspektive bezüglich der Genesis von T.

Die letzte Bemerkung über Nicetas hat uns gelegentlich der 4. sirmischen Formel schon zu dem zweiten Teile des K.schen Buches hinübergeführt. Dem Detail stehe ich hier ähnlich, wenn auch skeptischer, gegenüber als dem des ersten Teiles. Manche Ausführungen erscheinen mir vortrefflich, z. B. die in 6, D über das Jerusalem Symbol — es ist auch mir seit längerer Zeit wahrscheinlich, daß auf den bisher nach den Ueberschriften der Katechesen Cyrills konstruierten Text kein Verlaß ist, daß vielmehr bereits Cyrills Symbol die an R erinnernden Symbolstücke des sog. Nicaeno-Constantinopolitanum enthalten hat —, andern stehe ich mit Zweifeln gegenüber, so z. B. den Ausführungen in 6, G, durch welche Horts Auffassung mir nicht erschüttert ist. Doch von dem Detail abzusehen, ist hier um so nötiger, weil ich dem Gegensatze Ausdruck geben muß, in dem ich in methodischer und in sachlicher Hinsicht zu diesem ganzen Teile mich befinde. Ich beginne mit dem Methodologischen. So zweifellos die Forschung bei den occidentalischen Symbolen bei dem vierten Jahrhundert einzusetzen hat, ebenso zweifellos ist es mir, daß die Untersuchung der orientalischen Formeln dies nicht thun darf, vielmehr von den vornicänischen Symbolen

und Symbolfragmenten ihren Ausgang nehmen muß. Der Grund liegt auf der Hand: bei der Bedeutung, die das Nicaenum seit 325 für seine Freunde wie Feinde hatte, und bei der Massenfabrikation von Symbolen, welche der dogmatische Streit zeitigte, halte ich es für ein ebenso unausführbares als unfruchtbares Bemühen, aus den Symbolen der nachnicänischen Zeit Sicheres über orientalische Gemeindefsymbole des 4. Jahrh. zu erfahren, — es sei denn, daß der vornicänische Bestand von Symbolausdrücken vorher festgestellt ist. Denn das Nicaenum selbst hat Symbolausdrücken als Verbreitungsmittel gedient, und mannigfach sind auf formelfabrikierenden Synoden von den aus verschiedenen Orten zusammengekommenen Synodalvätern oder durch den Einfluß importierter Mustersymbole die lokalen Symboleigentümlichkeiten durcheinandergewirbelt worden. Nun haben wir freilich, wenn ich von den Symbolen absehe, die mit den occidentalischen in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehn (dem des Aphraates und dem des Gregorius Thaumaturgos), nur einen sichern vornicänischen Symboltext: Hahn § 116, den ich mit Hort für den nur am Schlusse gekürzten Text des Caesarensischen Taufsymbols halte. Allein dieser eine Text ist mehr, als wir für den Occident haben. Und er setzt uns, wie auch K. zugibt, in den Stand, mit Hilfe anderer Quellen das vornicänische Symbolgut wenigstens der antiochenischen Diözese zu übersehen. Von Alexandria kann ich hier absehen. Denn obgleich ich über das dortige Symbol anders denke als K., und obgleich ich anders als Harnack — K. kommt auf diese Frage wohl erst in Bd. II — schon in der Zeit des Clemens Alexandrinus mit Caspari (Ztschr. für kirchl. Wissensch. VII, 352 ff.) ein Symbol für Alexandria annehme, so ist dies alles doch hier irrelevant, weil der Text des Alexandrinum zu wenig erkennbar ist. Ich bleibe hier zunächst bei dem antiochenischen Symboltypus. Hat man in ihm vornicänisches orientalisches Symbolgut aufgedeckt, so ist es m. E. die nächste Aufgabe, die wichtiger ist als alle Untersuchung der Texte des 4. und 5. Jahrh., ja eine Vorbedingung für ersprießliche Arbeit an diesen, die Frage zur Entscheidung zu bringen, woher dies vornicänische orientalische Symbolgut stammt. Bei der Beantwortung dieser Frage komme ich auch sachlich zu anderer Ansicht als Kattenbusch, oder richtiger: ich bleibe bei der von ihm (und neuerdings auch von Harnack) beiseitgeschobenen Ansicht Casparis, die auch Zahn u. a. teilen. K. meint, wie er schon in seiner Konfessionskunde (I, 261 Anm. 3 und 269 Anm. 1) verriet, in Antiochien sei — wann? sagt er auch jetzt noch nicht — R. recipiert, und von diesem Punkte aus laufe die orientalische Symbolentwicklung. R. selbst sei sonach auch »die Grundlage der

orientalischen Symbole«. Diese Annahme erscheint mir unhaltbar vor allem gegenüber — Irenaeus. K. redet in diesem Bande noch nicht von ihm; ich kann das methodisch nicht für richtig halten. Harnack scheint noch jetzt (vgl. Gesch. der altchristl. Litteratur I, 235, dazu patres apost. I, 2 p. 123 ff.) bei Irenaeus das Vorhandensein eines Symbols anzuerkennen. Allein H. hält eine Beeinflussung des Irenaeus durch Rom für möglich. Ob Kattenbusch auch so urteilt, kann ich nicht wissen. Jedenfalls aber glaube ich nicht, daß dies Urteil richtig ist. Denn die Symbolanklänge zeigen — das ist m. E. das gewichtigste Argument gegen Kattenbusch und Harnack — mehrfach bereits dieselben Abweichungen von R, die (vgl. Kattenbusch 383 f.) in dem orientalischen Symbolgut um 300 nachweisbar sind: das *ἓνα* bei *θεόν πατέρα* (vgl. von den bei Harnack, patres a. a. O. abgedruckten Stellen Nr. 1, 4, 6, 10, 13, 16, 17, 22, 24, 25), das *ποιητὴν οὐρανοῦ καὶ γῆς* oder Verwandtes (vgl. Nr. 4, 6, 10, 13, 16, 17, 25), die Voranstellung des Pontius Pilatus vor das *σταυρωθέντα* (vgl. Nr. 9, 16, 18), die Nachstellung des *τρίτη ἡμέρα* nach *ἀναστάντα* (vgl. Nr. 8), des *παθόντα* bzw. *ταφέντα* (vgl. 4, 8, 16), das *πάλιν* und *ἐν δόξῃ* bei der Wiederkunft (vgl. 4, 16, 19, 27). Daraus folgt mir, daß schon vor ca. 170 in Kleinasien ein Symbol vorhanden gewesen sein muß, das trotz aller Verwandtschaft mit R charakteristisch von ihm abwich. Daß dies Symbol eine Tochterformel von R sei, ist an sich unwahrscheinlich und wird noch unwahrscheinlicher, wenn man beobachtet, daß der in Ephesus um 130 getaufte Justin ein Taufsymbolum gekannt zu haben scheint (vgl. Zahn, das apostol. Symbol S. 33 ff.), das in mehreren Einzelheiten bereits an charakteristische Eigentümlichkeiten der orientalischen Symbole erinnert: vgl. in den von Harnack, patres a. a. O. abgedruckten Stellen das *Ἰησοῦς Χριστός* (nicht *X. I.*), das *σταυρωθεὶς ἐπὶ Π. Π* (nicht *ἐπὶ Π. Π. σταυρ.*; Nr. 2, 9, 13, 28, 31), das *ἀποθανόντα* (3, 5, 6, 7, 10, 31, 32) und vornehmlich des *πάλιν* und *μετὰ δόξης* (17; 20, 36; 8). R kann nur Schwester, oder Tochterformel des Asianum sein. Ueber dies Dilemma zu diskutieren, wäre hier zwecklos. Es genügt, neben R eine von R unabhängige Symbolwurzel im Orient aufgewiesen zu haben. Ist dieser Nachweis richtig, so wird man über das Symbol in Alexandria und über die erst nach 325 nachweisbaren an den antiochenischen Typus erinnernden Symbole in Kappadozien und Armenien anders zu denken geneigt sein als Kattenbusch, so wird man nicht glauben, daß nur in der Diözese von Antiochien R verwandte Symbolformen zu Hause gewesen seien. Will man aber, wie K., für Letzteres den Beweis führen, so gilt es m. E. erst die Hauptfeste zu stürmen, d. h. nachzuweisen, daß es eine

von R unabhängige alte Symbolwurzel im Orient nicht gegeben hat; dann erst mag man mit den einzelnen Texten sich herumschlagen. In diesen Satz kann ich zusammenfassen, was ich methodisch und sachlich gegen den zweiten Teil des K.schen Buches einzuwenden habe.

Zurückblickend sehe ich, daß die Kritik im Obigen sich breiter macht als die Anerkennung. Deshalb erinnere ich zum Schluß daran, daß letztere sich schnell aussprechen läßt, erstere ausführlich begründet sein will. Kritik wie Anerkennung kann ich zusammenfassen, wenn ich auf das Verhältnis Kattenbuschs zu Caspari zurückkomme. Hat Kattenbusch gegeben, bezw. wird er (wenn auch der 2te Band vorliegt) gegeben haben, was wir von Caspari erwarteten: eine zusammenfassende und für längere Zeit abschließende Geschichte des Apostolicums? Die Frage muß m. E. verneint werden. Nicht nur die Art der Resultate K.s nötigt zu diesem Urteil — K. wird nicht abschließen, sondern in vielem Widerspruch wecken und dadurch neue Arbeit anregen —; der Stoff selbst drängt jenes Urteil auf. Die Zeit zu einer abschließenden Geschichte des Apostolicum ist noch nicht gekommen. Aber eben deshalb tritt K. recht eigentlich in Casparis Erbschaft ein: er wird gleichwie Caspari sich eingesponnen sehen in den Stoff, den er in rascherem Sprunge zu bewältigen hoffte. Ich kann nur wünschen, daß ihn der Stoff nicht loslasse. Die Arbeit, die Caspari unfertig hinterlassen hat, ist nicht derart, daß jeder an ihr mitarbeiten könnte. Das Auge und das Gedächtnis müssen besonders für sie geschult sein. K. hat in langjähriger, eindringender Arbeit diese Schulung sich erworben, und daß er an Sorgfalt Caspari nicht nachsteht, hat er innerhalb der Grenzen, die die Beschränkung auf das gedruckte Material ihm zog, in dem Programm und hier bewiesen. Möge er darum sich bereit finden lassen, entschlossen in Casparis Fußstapfen zu treten! Wir andern werden ihm danken und mit besten Wünschen ihn begleiten, wenn er — auch Casparis Bibliotheksentdeckungsreisen aufzunehmen sich entschließt.

Halle a. S. am 10. April 1894.

Friedrich Loofs.

---

**Hertwig, Oscar, Zeit- und Streitfragen der Biologie. Heft I. Praeformation oder Epigenesis? Grundzüge einer Entwicklungstheorie der Organismen.** Jena, Gustav Fischer, 1894. 143 Seiten, 4 Textfiguren. Preis Mk. 3.

Es ist sehr nützlich, wenn schwierige Probleme der Wissenschaft, denen zur Zeit die Aufmerksamkeit zugewendet ist, eine klare kritische Darstellung erfahren, das heißt, wenn alle vertretenen Hauptauffassungen in ihrem Wesentlichen geschildert werden und das Beweismaterial derselben gewissenhaft gegen einander abgewogen wird. Durch eine solche Darstellung kann die weitere Behandlung des Problems wesentlich gefördert werden.

O. Hertwig hat jedoch diesen Weg in seiner vorliegenden dritten Schrift über das behandelte Thema gleich wie in den früheren nicht betreten. Das bekundet zunächst schon der Titel: ›Praeformation oder Epigenesis?‹

Hertwig stellt eine Alternative auf, obschon bereits, ehe sich Hertwig mit dieser Frage öffentlich befaßt hat, vom Referenten dargethan wurde, daß beiderlei Vorgänge: Praeformation und Epigenesis, an der individuellen Entwicklung theilnehmend sind, und daß unsere Aufgabe daher ist, den wirklichen Antheil jedes der beiden Gestaltungsprincipien an der individuellen Entwicklung zu ermitteln. Hertwig vertritt einfach wieder das eine Extrem, die reine Epigenesis, und bekämpft die entgegengesetzte, von Weismann vertretene Auffassung der reinen Evolution oder Praeformation.

Die für die richtige Beurtheilung dieser Frage unerlässlich nöthige Unterscheidung erstens einer typischen oder directen Entwicklung des befruchteten Eies, die beim Ausbleiben jeder Störung stattfindet und zu einem wesentlichen Theil evolutionistisch, d. h. unter Selbstdifferenzierung einzelner Bezirke des in Zellen getheilten Keimes etc. sich vollzieht, und andererseits einer atypischen oder indirecten Entwicklung, die beim Eintritt von Störungen stattfindet und in viel höherem Maaße unter differenzierenden und regulierenden Correlationen, also mehr unter Epigenese verläuft, sind dem Verfasser noch fremd geblieben; weshalb er Correlationen, die der zweiten Entwicklungsweise zugehören, auf die directe Entwicklung überträgt und so das Verschiedenartigste durcheinander bringt.

Das Beweismaterial für das Bestehn dieser zwei Arten der Entwicklung, welches Referent zusammengestellt hat, so die von Roux, Chabry, Fiedler, Driesch und Chun aus halben Eiern gezogenen Halb-

bildungen und die von Wilson erhaltenen Theilblastulae, ferner die unvollkommenen, doppelsymmetrischen Doppelbildungen, die Dermoidcystome und Teratome etc., all' das wird hier vollkommen mit Stillschweigen übergangen mit einer einzigen Ausnahme, die Hertwig als thatsächlich unrichtig nachgewiesen zu haben glaubt. Dieser Nachweis betrifft die meist nur 6—8 Stunden dauernden, dann ergänzten Hemiembryonen aus halben Froscheiern, die Hertwig nicht hat erblicken können, da er seine tägliche Beobachtungszeit zu wenig ausgedehnt hat; dieselben sind jedoch jüngst wieder, wie Herr Keibel auf dem letzten Anatomencongreß mittheilte, auf die vom Referenten beschriebene Weise in großer Anzahl hervorgebracht worden.

Auch die schon früher gerügte und durch Thatsachen widerlegte, unrichtige Schlußweise, daß unter abnormen Verhältnissen entstandene, normalgestaltete spätere Producte auf die normale Weise gebildet worden seien, kehrt in einer für Hertwigs Ansichten verhängnisvollen Weise wieder.

Zur Stütze seiner Auffassung von der Entwicklung der Thiere durch äußere Einwirkungen werden ferner Pflanzen und Pflanzthiere herangezogen, jedoch unter Nichtbeachtung des Umstandes, daß diese auf dem Boden fixierten Lebewesen infolge dieses Verhaltens von äußeren Einwirkungen wie Schwere, Licht etc. viel abhängiger sind als die der activen Orts- und Lageveränderung fähigen Thiere, welche doch die Majorität der Thiere bilden.

Ein zweiter Theil des Buches bringt »Gedanken zu einer Entwicklungstheorie der Organismen«. Der Verfasser arbeitet dabei viel mit fremden Gedanken. Das ist kein Fehler; nur hätte er die früheren Autoren sorgfältiger nennen sollen; so wie die Arbeit sich darbietet, können namentlich Driesch, His und Referent dem Autor eine ganze Liste von Reclamationen präsentieren. Die eigenen Gedanken des Verfassers sind manchmal mehr willkürlich als sachlich begründet.

Wir sehen in dieser neuesten Schrift Hertwigs daher gleich wie in jeder der bezüglichen früheren nur eine einseitige Parteischrift, die bei der planmäßigen Auslassung alles den Ansichten des Autors gefährlichen Thatsachenmaterials auf nicht schon vollkommen orientierte Leser mehr verwirrend als aufklärend wirken muß.

Wenn der Verfasser beabsichtigt, es bei den weiteren Heften seiner »Zeit- und Streitfragen« ebenso zu halten, so haben wir uns von dieser Serie nicht viel Nutzen zu versprechen.

Referent ist der Meinung, daß über das hier behandelte Problem bei dem relativ noch geringen Stande unserer Kenntnisse in

letzter Zeit viel zu viel und den Boden der Thatsachen zu weit verlassend theoretisirt worden ist; er glaubt, daß erst nach weiterer, vieljähriger, exacter entwickelungsmechanischer Arbeit und auf Grund dadurch gewonnener vielseitiger und ausgedehnter Bereicherung unseres Thatsachenmaterials diese Fragen wieder einmal ernstlich discutirt werden sollten; soweit es zur Zeit förderlich ist, war dies bereits geschehen.

Nur eine objective Darlegung und Beurtheilung aller wesentlich verschiedenen Ansichten könnte im Moment noch von Nutzen sein und ist nach dieser einseitigen Darstellung O. Hertwigs in der That geradezu wünschenswerth. Zu dieser Aufgabe würde sich statt Hertwigs wohl vor Allen sein Berliner College, Herr Waldeyer eignen, da dieser, gleich Hertwig ein Meister der Darstellung, vor Hertwig voraus hat, daß er in dieser Frage noch nach keiner Seite engagirt ist, und zudem die für eine solche Aufgabe unerläßliche Fähigkeit besitzt, sich in fremde Auffassungen vollkommen hineinzuversetzen und sie danach objectiv beurtheilen zu können.

Innsbruck, 23. Juli 1894.

W. Roux.

**Natorp, Paul, Religion innerhalb der Grenzen der Humanität. Ein Kapitel zur Grundlegung der Sozialpädagogik. Freiburg i. Br. und Leipzig, 1894. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. 118 SS. Klein-Oktav. Preis Mk. 1.50.**

Religion besteht nach dem Verf. für die Vertheidiger derselben, zu denen er sich selbst zählt, in der Zuversicht, daß eine Macht des Guten sei, dem Menschenherzen, ja dem All der Dinge überlegen, mit der allein und durch die der thatsächliche Sieg des Guten in der Welt und über die Welt zu erhoffen ist. Dies zweifellose persönliche Vertrauen, die unerläßliche Voraussetzung und kräftigste Triebfeder jedes energischen Handelns im sittlichen Interesse, findet nach ihm in der bloß menschlichen Wissenschaft, wie diese ehrlicher Weise gestehn muß und thatsächlich gesteht, keine ausreichende Stütze. Das Wesen der Religion ermittelt Verf. so: Es liegt in dem unaufhebbaren Charakter der Erfahrung, daß eine abschließende Erkenntnis und damit der absolute Gegenstand für sie unerreichbar ist. Das Unbedingte kann nie Object der Erfahrung sein. »Zur Sicherung der Behauptung eines Ueberwirklichen reichen die uns zustehenden Erkenntnismittel offenbar nicht aus« (S. 116). Die bloße Idee des Unbedingten hat für die Erkenntnis nur begrenzende kritische Bedeutung, sie steht nur bloß da als Warnung, keine bloß in

endlicher Erfahrung begründete Erkenntnis je für absolut zu erachten. Wissenschaft sieht sich daher genöthigt Religion aus ihren Grenzen hinauszudeuten. S. 118 werden ewige Mächte erwähnt, die wir ahnen, aber nicht begreifen. Dagegen kann das Unbedingte ein Object des Willens sein. Ich will, was nicht ist, sondern erst werden soll. Es ist möglich im Entwurf des Objects als des Seinsollenden über Erfahrung hinauszugehen. Der letzte, ideale d. h. in der bloßen Idee, dem bloßen Ausschau des Geistes gesetzte Zielpunkt ist nichts Anderes als das Ewige, Unwandelbare und unbedingt Gültige. Der Ausblick auf ein ewiges, unendlich fernes, mithin nicht empirisches Ziel ist dem Willen durchaus unentbehrlich. Empirisch Erreichbares kann nie das endgültige Object, nie das wahre Ziel des Willens sein. In einem endlichen Ziel würde er zur Ruhe kommen, d. h. ersterben, denn sein Wesen ist Bewegung. Das Gute bleibt für den Menschen immer Idee. — Das Dritte zu Erkenntnis und Wille ist die künstlerische Phantasie, dies Dritte ist, wie es sein soll, und soll sein, wie es ist. Aber die Grundlage von Erkenntnis, Wille und Phantasie ist das Gefühl, das objectlose Bewußtsein, das in sich grenzen- und gestaltlose Wogen und Bewegen, das aller Gestaltung eines Objectes vorausgeht und zu Grunde liegt, der Mutterschoß des Bewußtseins. Mit diesem Charakter der Ursprünglichkeit, Unmittelbarkeit, Universalität begleitet das Gefühl fort und fort alle Gestaltungen des Bewußtseins bis zu den höchsten hinauf; seinem letzten tiefsten Gehalt nach bleibt es unausgesprochen, seine Unendlichkeit ist es, die ein Aussprechen verbietet. In eben diesem Urelement des Gefühls hat nun Religion ihr Leben. Der Eigengehalt der Religion besteht in der fort und fort sich behauptenden und zwar unbedingten Vorherrschaft des unendlichen gestaltlosen Gefühls. Das Eigene der Religion ist der Universalitätsanspruch des Gefühls. Darin liegt das Geheimnis ihrer Macht in der Menschheit, darin zugleich der Grund ihrer Gefahr. Nicht Gefühl schlechtweg, sondern Gefühl des Unendlichen will Religion sein. Sie ist aber vielmehr die Unendlichkeit des Gefühls. Das Gefühl im eigentlichen Sinne hat keinen Gegenstand, noch auch könnte das Unendliche für ein endliches Bewußtsein je im eigentlichen Sinne Gegenstand sein. Gerade in seiner höchsten Erhebung wird das religiöse Gefühl zu einer ernsten Gefahr für die Reinheit der Erkenntnis, wie der Sittlichkeit, ja selbst der künstlerischen Gestaltung. Denn Erkenntnis geht auf Erscheinungen in Raum und Zeit; Wissenschaft sieht sich genöthigt Religion aus ihren Grenzen hinauszudeuten. Das Gefühl als solches ist jedem Selbstbetrug ausgesetzt. Auch von der Sittlichkeit gilt dies: es ist viel leichter und süßer, andächtig schwärmen als gut handeln. Reli-



gion vertritt daher zwar eine eigene Grundgestalt des Bewußtseins, nämlich das Gefühl, aber dieser eigenthümlichen Function des Bewußtseins entspricht nicht auch ein eigenes Gebiet von Gegenständen, so wie Wissenschaft, Sittlichkeit, Kunst je ein solches bezeichnen. Das Gefühl vertritt den inneren Zusammenhalt, die untheilbare Einheit des Bewußtseinslebens, seine Individualität. Diese Bedeutung muß dem Gefühl bleiben. Das Gefühl vermag aber die Schranken des Menschenthums nicht wirklich zu übersteigen, es rüttelt nur daran mit titanenhaftem Ungestüm, um doch bald wieder ohnmächtig zurückzusinken. Damit fällt der Transscendenzanspruch der Religion, aber es bleibt die Verlebendigung, die leibhafte Vergegenwärtigung des Ideals, die das Gefühl durch die Belebung aller Beziehungen, die vom unmittelbaren Inhalt des Bewußtseins zu ihm hin sich erstrecken, zu Wege bringt. Die Echtheit des Gefühls entscheidet nicht mehr das Gefühl selber, sondern die gesetzmäßige Gestaltung des Bewußtseins in Wissenschaft, Sittlichkeit, Kunst. Jedes mächtige Gefühl verlangt dabei gebieterisch nach Mittheilung, also nach Gemeinschaft. Es bleibt danach jener große Aufschwung der Seele, in dem sie sich erweitert zur Seele des Alls, nicht mehr des Alls der Dinge, sondern jenes inneren Universums, in dem alles Menschliche sich in Einheit und Gemeinschaft fügt. An Stelle der transscendenten Gottheit tritt dann die Menschheit selbst, als Idee, zugleich in ihrer Wirksamkeit, in ihrer denkbar innigsten Beziehung zum wirklichen Leben, in dem wir selbst und die Brüder ringsum begriffen sind. Mit Wissenschaft, Sittlichkeit, Kunst im festen Bunde wird Religion zu neuer Stärke erblühen, doch keine andere als die Religion der Menschheit. Dabei soll nichts mehr auf Rechnung des religiösen Gefühls zugelassen werden, was nicht auch vor der Kritik der menschlichen Vernunft, der theoretischen wie praktischen und selbst ästhetischen, besteht. Die ganze überlieferte Religion wird in einen Schmelztiegel geworfen, aus dem sie nur in völlig erneuter Gestalt wieder hervorgehn kann. Das höhere Leben ist dann die Erhöhung dieses irdischen Lebens selbst zum Standpunkt des Ewigen, nämlich der ewigen Gesetze der Sittlichkeit. Alles sittliche Wollen und Thun bleibt der Materie nach auf Befriedigung, Glück, Wohl und zwar irdisches gerichtet, aber dies sittliche Leben kann des Ausblicks auf ein unendliches Ziel schon gar nicht entbehren. Die menschliche sittliche Gemeinschaft prägt sich aus zu der Vorstellung des Gottesreichs oder der durch Vater- und Kindes-, dann auch Geschwisterliebe geeinten Familie Gottes. Die Persönlichkeit Gottes hat darin ihre tiefste Wurzel, daß in ihm vorzugsweise Quell und Grund des Sittlichen gesucht wird; denn das Sittliche ist allerdings

von der Persönlichkeit unabtrennbar. Eine bloß naturalistische Fassung des Gottesbegriffs würde die Personification auf die Dauer nicht stützen, sie strebt im Gegentheil sie möglichst rasch zu überwinden und sich zum Pantheismus zu entwickeln. Unsterblichkeit ist nicht ein nothwendiges Postulat der Sittlichkeit. Die Sittlichkeit ist zwar Aufgabe für das empirische Individuum, aber als Glied der Menschheit. Ewiges Leben heißt so mehr seines ewigen Inhalts wegen. Dagegen »die Menschheit als Idee stirbt nie, sie kann nur als ewiges Ziel gedacht werden«. — Verf. sieht voraus, daß manche ihm die Berechtigung werden abstreiten wollen, das alles überhaupt noch Religion zu nennen. Er vermittelt sich mit den historischen Religionen durch die Ueberlegung: Die großen Grundvorstellungen der historischen Religionen bilden sich so naturgemäß und wurzeln sich so unausrottbar ein wie die Vorstellungen, daß die Sonne im Osten auf- und im Westen untergeht, oder daß die Dinge um uns her farbig und tönend sind. So dürften sich auch die religiösen Vorstellungen als Vorstellungen ruhig behaupten, wenn sie nur nicht ferner mit dogmatischem Anspruch auftreten, sondern als natürliche menschliche Vorstellungen und von unübertroffener symbolisierender Kraft. Die Reinigung der Religion soll sein, daß das rein sittliche Moment, das Gemeinschaftsbewußtsein der Menschheit kraft ihrer Erhebung zur Idee des Menschenthums voran tritt, die religiöse Vorstellung bloß als Vorstellung in ihrer naiven symbolischen Kraft erhalten bleibt. Das Ideal ist Heranbildung des Volkes, d. i. der Gesamtheit der Arbeitenden auf dem festen Grund der Arbeit und Arbeitsgemeinschaft zur höchsten nur erreichbaren Stufe wissenschaftlicher, sittlicher, ästhetischer Kultur, und zwar in Gemeinschaft, durch Gemeinschaft, als Gemeinschaft. Wesen und Bedeutung der Religion ist, die Einheit, die Gemeinschaft des Menschengeschlechts zu vertreten. Ihren Sätzen kommt zwar nicht Erkenntniswahrheit, aber sittliche und ästhetische Wahrheit zu. Auf der Volksschule als gemeinsamer Grundlage für alle weitere Schulbildung wird ein interconfessioneller Unterricht aus biblischer Geschichte erteilt, wobei die Dogmen ausgeschlossen sind. Die Dogmen von Weltursprung, Ursprung und Besiegung des Bösen, von Gott, Sünde und Erlösung werden ausdrücklich als solche genannt, die für die Volksschule schlechterdings nicht gehören. Stellt das Kind allenfalls die Frage, ob die biblischen Geschichten auch wahr seien, so soll der Lehrer antworten: es ist gutgläubig so überliefert und angenommen worden, Tausende sind so überzeugt und finden in dieser Ueberzeugung ihre Seligkeit, aber es gibt auch viele Gutgläubige, die nicht so überzeugt sind; Du wirst, wenn Du erst viel Anderes gelernt hast, Dich selbst

ständig zu entscheiden haben. Dann aber und als Hauptsache enthülle der Lehrer die große sittliche Wahrheit, die in dem Grunde der Geschichte sich jedenfalls birgt. So wäre die Grundlage der gesamten auch religiösen Bildung von Haus aus eine gemeinsame.

Wenn wir die dargelegten Ansichten kurz inhaltlich charakterisieren sollen, so ist Verf. in theoretischer Philosophie Kantianer, in praktischer gewissermaßen Fichte im Uebergang zur absoluten Philosophie: die sittliche Entwicklung der Menschheit als Idee ist ihm das Ewige, ihre Gewißheit das Göttliche, der Einzelmensch nur ein vorübergehendes Glied an dem Ganzen dieser Entwicklung.

Indem ich mich zu den Beweisen oder Begründungen des Verf. wende, befürworte ich, daß ich Philosophie vielleicht etwas altväterlich verstehe. Philosophie sind Behauptungen über letzte Principien aus allgemeinen und nothwendigen Gründen. Bekenntnisse, noch so edel und interessant, Herzenswünsche, jetzt oft Postulate genannt, hat man früher nicht für Philosophie gehalten.

Indem Verf. Religion vertheidigen will, faßt er sie als eine unerläßliche Voraussetzung der sittlichen Energie, wie sie menschliche Wissenschaft nicht geben könne. Mir ist bei dieser Argumentation, die sehr verbreitet ist, auffallend, daß wir in anderen sehr wichtigen Gebieten nicht so argumentieren. Wir treiben mit Eifer Wissenschaft, auch nachdem wir eingesehen haben, daß uns Menschen absolutes Wissen versagt ist. Wir arbeiten unverdrossen an technischen Verbesserungen, wiewohl immer wieder neue Uebel neue Gegenmittel erfordern. Warum sollte man nicht an »seiner sittlichen Ausbesserung«, wie der alte Semler zu sagen pflegte, mit eben solchem andauernden Ernst arbeiten, auch wenn wir überzeugt wären, daß eine absolute Vortrefflichkeit uns nicht besonders garantiert ist? Gutberlet, ein eifriger katholischer Philosoph, hat neuerdings geurtheilt, daß der Mensch im Durchschnitt von der Sünde viel mehr durch natürliche Ursachen abgewendet werde als durch übernatürliche Beweggründe, wie es die Religion verlange.

Seinen theoretischen Kantianismus führt Verf. blos auf, gleichsam als etwas Selbstverständliches. Dem gegenüber begnüge ich mich gleichfalls mit der Erklärung, daß zwar apriorische Begriffe aus sich noch nicht Bürgschaften der Realität sind, sondern einer Verification in der Erfahrung bedürfen, daß aber diese Erfahrung vielfach selbst auf Gedanken über ihren Hintergrund und Untergrund führt, die allerdings Hypothesen sind, aber begründete und zum Theil verificierbare. Meiner Ansicht nach hat Kant viel falsche Metaphysik widerlegt, aber die theoretische Unmöglichkeit einer solchen durchaus nicht festgestellt. Selbst auf das Unbedingte führen

gewisse Seiten der Erfahrung hin, es fragt sich nur, ob eine nähere Vorstellung von ihm gewonnen werden, und ob diese durch die feinere Erfahrung so verificiert werden kann, wie man es auch von einer naturwissenschaftlichen oder historischen Hypothese sonst verlangt.

Daß man im Willen ein unbedingt Gültiges setzen kann, ist gewiß und oft geschehen; daß man es setzen muß, bestreite ich. »In einem endlichen Ziel würde der Wille zur Ruhe kommen, d. h. ersterben, denn sein Wesen ist Bewegung«. Aber die Menschen, die etwas erreichen, setzen sich gerade endliche Ziele; man kann doch unter diese aufnehmen, etwa seinen Verstand, soviel in unserem Vermögen liegt, auszubilden, seine Thätigkeit so gemeinnützig wie möglich zu machen u. s. w. Gewiß leben wir in der Bewegung, d. h. werden nie fertig, aber immer mit endlichen Aufgaben, die stets neu auftauchen. Das kantische Ideal, das stets erstrebt, nie wirklich erreicht wird, ist Baader mehr als eine tantalische Qual denn als eine beseligende Hoffnung erschienen.

Nach dem Verf. ist die Grundlage von Erkenntnis, Wille und Phantasie das Gefühl, das objectlose Bewußtsein. Soviel ich Verf. verstehe, schildert er hier das, was man sonst das Allgemeingefühl nennt, die Resultante aller körperlichen Zustände, durch die das Bewußtsein beständig gefärbt wird und in seiner Energie, Kräftigkeit, Nachhaltigkeit bedingt ist. Zweifelsohne ist dies Allgemeingefühl die stete Grundlage unseres bewußten Denkens und Wollens, wahrscheinlich sogar die Grundlage unseres inhaltlichen Ichs, unserer Persönlichkeit. Da dies Allgemeingefühl wegen seiner beständigen körperlichen Grundlage und deren steter Veränderlichkeit und Complicirtheit etwas Unfaßbares an sich hat, so hält es Verf. für die eigentliche Wurzel der Religion, seine Unendlichkeit wird gewissermaßen zum Unendlichen selbst. Ich bestreite diese Auslegung durchaus. Das Thier hat ganz sicher auch das Allgemeingefühl und auch als etwas sehr compliciertes und stets sich veränderndes, nie ganz gleichbleibendes; darum hat man beim Thier doch von Religion nichts nachweisen können. Herzen hat nach eigener Erfahrung vom Erwachen aus tiefster Bewußtlosigkeit berichtet, wo gleichsam ein subject- und objectloses Bewußtsein zuerst wiederkehrt; Andere haben mir diesen Eindruck bestätigt. Das Unendliche kommt ins Gefühl nur herein, wie es auch in Denken und Willen kommt, weil der menschliche Geist die besondere Anlage hat, sich das Ideale, Unendliche, Vollkommene, wenn auch nicht im festumrissenen Bilde, vorzustellen, was Kant die Vernunft genannt hat, und von der er nur bestritt, daß man aus dem Begriff selbst schon die Wirklichkeit des

Gegenstandes dieses Begriffs folgern könne. Alles, was Verf. von dem Gefühl aussagt als der eigentlichen Wurzel der Religion, kann ich nicht zugeben. Das Gefühl als solches ist nicht mehr diese Wurzel als Denken und Wollen; man kann sich alle drei ohne das Unendliche denken, aber es ist dem Menschen eigen nicht bloß in Gefühl, sondern auch in Denken und Wollen den Begriff des Unendlichen zu haben. Es ist das eine besondere Dignität des menschlichen Bewußtseins. Daß Verf. das Gefühl erhalten haben will, ist ganz richtig; denn da unser ganzes geistiges Leben körperlich bedingt ist, und diese Bedingtheit sich im Allgemeingefühl kundgibt, so hängt Frische, Lebendigkeit, Kräftigkeit, Nachhaltigkeit des Denkens und Wollens und auch des bestimmten Fühlens eben vom Allgemeingefühl und seiner Beschaffenheit ab. Das, was Verf. wirklich schildert und was er schon für Religion in seinem Sinne hält, ist ein lebendiges Streben nach dem Idealen in jeder Hinsicht. Dies hat allerdings in uns zur Grundlage das Allgemeingefühl, aber zugleich wird dazu erfordert die ursprüngliche ideale Ausstattung des Bewußtseins, die wir kurz Vernunft nennen.

Was der Verf. an Stelle der angeblich vertheidigten, im historischen Sinne aber völlig von ihm aufgegebenen Religion setzt, die Menschheit selbst als Idee, als eine Einheit, Gemeinschaft mit Wissenschaft, Sittlichkeit, Kunst, mit, wie es scheint, besonderen socialen Bestrebungen zur Hebung der Arbeiter — gegen die Behauptung, »die Menschheit als Idee stirbt nicht« würde die Naturwissenschaft bedeutenden Einspruch erheben können —, also das Positive des Verf.s ist m. E. so ziemlich der Standpunkt Comtes aus dessen zweiter Periode, verdeutscht, d. h. ins Fichtesche übersetzt. Die Beibehaltung der biblischen Geschichte für diese Religion mit Preisgebung von deren theoretischem Sinn, aber Hochhaltung ihres sittlichen und ästhetischen, kann man sich psychologisch wohl erklären: dem Verf. sind seine sittlichen und ästhetischen Auffassungen mit den biblischen Erzählungen von frühe an verschmolzen, er würde eine Einbuße zu erleiden glauben, wenn er diese Verknüpfung aufgäbe. Nicht ganz verträglich scheint mir diese Festhaltung mit dem Satze S. 82: »Der höchste Ausdruck der Sittlichkeit ist die Wahrheit«, wo doch wohl auch die theoretische Wahrheit gemeint ist. Diesem jetzt vielfach geübten Verfahren, die theoretische Wahrheit einer angeblich praktischen zu Liebe zurückzustellen, möchte ich Folgendes zu bedenken geben. Wenn die Jesuiten in Ostasien seiner Zeit frei hätten walten können mit ihrer Accommodation an die religiösen Landessitten, die sie als unumgängliche Bedingung des Missionserfolgs und als so unschuldige Hülle wie einst das jüdische

Gesetz vertheidigten, so wäre vielleicht eine große Ausbreitung des Christenthums, wenn auch in der katholischen Form, allmählich dort erfolgt. Aber was im beginnenden Mittelalter mehr naiv geschah — man wußte es nicht besser —, das war damals nicht mehr möglich, und es erfolgte berechtigter Widerspruch. Alle dergleichen Accommodation ist aber vom Uebel, auch die naive war es, gerade auch in sittlicher Hinsicht.

8. Juni 1894.

Baumann.

### Zur Geschichte deutscher Hochschulen.

1. **Keussen, Hermann**, Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559. 1. Band 1389—1466. Bonn, Hermann Berendt. 1892. 1. Hälfte: CXI und 572 S. 2. Hälfte: 269 S. 8°. Preis 18 Mk. (Bildet den 8. Band der Publicationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde).
2. **Berger-Levrault, Oscar**, Annales des Professeurs des Académies et Universités alsaciennes. 1523—1871. — Nancy, Berger-Levrault et Cie. 1892. — CCXLV, 308 S. 8°. 2 Bildtafeln und synoptische Tabellen A—P.

Die Geschichte des Unterrichtswesens gehört zu den Gebieten, welche im Augenblick die Thätigkeit der Forscher vielerorten beschäftigen, und es läßt sich nicht läugnen, daß die Leistungen auf diesem Felde nicht bloß quantitativ, sondern meist auch qualitativ jene der unmittelbar vorausgehenden Jahrzehnte übertreffen. Dies gilt namentlich von den Ausgaben der Universitätsmatrikeln, die nun in rascher Folge erscheinen und den Text einer oder mehrerer Handschriften mit oder ohne Erläuterungen, Register u. dgl. bringen. Fast könnte es scheinen, und solches ist auch jüngstens behauptet worden, daß sich für die Herausgabe von Universitätsmatrikeln noch keine feste Regel gebildet habe, in Wirklichkeit liegt jedoch die Sache anders. Bei aller Verschiedenheit in der Anlage und Bearbeitung haben sich doch gewisse Grundsätze für den Druck von Universitätsmatrikeln eingebürgert, von denen man in Zukunft kaum abgehn dürfte: man fordert nicht bloß Treue des Abdrucks, sondern auch Uebersichtlichkeit. Jener wird durch die richtige Lesung der Namen noch nicht entsprochen, sondern erst durch solche Einrichtung des Drucks, daß nicht bloß dem gewöhnlichen Leser, sondern auch dem Spezialforscher ein Zurückgreifen aufs Original möglichst erspart wird. Da neben dem ursprünglichen Text häufig Ausbesserungen oder Zusätze aus späterer Zeit vorkommen, oder im

Druck die Nachrichten verschiedener Quellen zusammengezogen werden, so muß die Ausgabe auf den ersten Blick sicher erkennen lassen, was Original, was Beigabe ist, ferner ob die Stelle dieser oder jener Handschrift angehört. Daher die Anwendung verschiedener Typen, verschiedener Klammern, Anmerkungen u. dgl. Der zweiten Forderung wird dann durch alle Einrichtungen entsprochen, die ein sicheres Citieren bestimmter Stellen, so wie einen raschen und verläßlichen Ueberblick über den gesuchten Inhalt gewähren. Mit der Allgemeingültigkeit dieser Anforderungen ist aber keineswegs eine Schablone gegeben, im Gegentheil den Herausgebern von Universitätsmatrikeln wird stets ein größerer Spielraum belassen werden müssen, als dem Herausgeber anderer geschichtlicher Quellen, theils weil die Matrikeln schon in ihrer ursprünglichen Anlage abweichen, theils weil es niemals auf einen bloßen Abdruck des Textes ankommt, sondern immer auch eine mehr oder minder eingehende Bearbeitung desselben erforderlich ist. Sicher ist übrigens, daß die Anforderungen im allgemeinen gestiegen sind, weil die Herausgeber in löblichem Eifer bemüht sind, was anderwärts erprobt wurde auch der eigenen Arbeit anzupassen. Man wird demnach jene Ausgaben als gut anzusehen haben, welche die Erfordernisse der Treue und Uebersichtlichkeit entsprechend der formellen Beschaffenheit der Quelle und der Vollständigkeit, mit der sie überliefert wurde, verbinden.

Dies vorausgeschickt wird man die Bearbeitung der Kölner Matrikel durch Keussen als eine der besten bezeichnen müssen, die bisher erschienen sind. Der Plan der Ausgabe weicht von andern Matrikeleditionen nicht unwesentlich ab. Geboten wird nur die eigentliche Matrikel, d. h. die Namensliste der als Universitätsangehörige eingeschriebenen Personen. Dagegen sind alle übrigen Aufzeichnungen chronikalischer und finanzieller Art, welche sich in der Handschrift hie und da eingeflochten finden, ausgeschieden, soweit nicht aus ihrer Stellung zwischen den einzelnen Immatriculationen sich nähere Anhaltspunkte für die Daten der letzteren, oder Beiträge zur Personalgeschichte ergeben. Eine Hauptaufgabe, die sich der Herausgeber stellte, war, die Namensverzeichnisse nicht einfach abzu drucken, sondern sie nach Kräften zu erläutern. Bis zu welchem Grade dies Keussen gelungen ist, mag man daraus ersehen, daß er vielen erklärenden Fußnoten ein ›†‹ oder ›u. ö.‹ beisetzt zum Zeichen, daß er über die gedachte Persönlichkeit in seinem Zettelkataloge schon derzeit eingehendere Daten als zum Abdruck kamen, besitze. Aufschluß aber bietet er so über Universitätsbesuch und Studiengang der Immatriculierten, über die Beziehungen der Uni-

versität Köln zu ihren Schwesternanstalten, über den Lehrkörper und die litterarischen wie wissenschaftlichen Leistungen der bedeutenderen Universitätsmitglieder, ihre spätere Stellung im privaten wie öffentlichen Leben u. s. w. Außerdem ist die gewaltige Masse des Stoffs durch Beigabe von Tabellen und Registern sofort den Benützern zugänglich gemacht worden.

Die umfangliche Einleitung belehrt uns zuerst über das Archiv der Universität Köln im Allgemeinen, sodann über die Beschaffenheit der Matrikeln in Sonderheit, gibt aber auch sehr wichtige Erläuterungen über die Immatriculation, die Heimath, das Alter, den Stand der Studenten u. dgl. Die Führung der Matrikel lag dem Rector ob, doch war die Sorgfalt, mit der die Eintragungen erfolgten, sehr verschieden. Während einzelne die Namen ohne alle Zeitangabe hinschrieben, gab es andere, die nicht nur Monat und Tag, sondern sogar die Stunde der Aufnahme unterschieden. Uebrigens sind die Namenslisten in Köln ebensowenig vollständig als anderwärts, beispielsweise zu Heidelberg oder Erfurt. Keussen selbst führt die stattliche Zahl von 171 Personen an, die zweifellos zu Köln studiert haben und in der Matrikel übergangen sind, ohne damit die Zahl der Nachträge erschöpfen zu wollen. Es liegt zwar die Möglichkeit nahe, daß einzelne dieser vermißten Personen in der Matrikel unerkant vorkommen, etwa indem sie hier nur mit dem Ortsnamen, anderwärts nur mit einem Beinamen genannt werden oder umgekehrt, allein für die Mehrzahl der Fälle trifft dies sicher nicht zu. Einen Hauptgrund für die Lückenhaftigkeit der Matrikel bildet die Lässigkeit der Bursenvorstände, die nur einen Theil ihrer Zöglinge dem Rector angaben. Ordensgeistliche hingegen wurden nur intituliert, wenn sie eine Lehrthätigkeit ausüben oder zu ihrem Privatnutzen die Privilegien der Universität genießen wollten. Daher rührt die verhältnismäßig geringe Zahl der immatrikulierten Mönche, wiewohl anderweitig der eifrige Betrieb der Studien in den Klöstern ausdrücklich bezeugt ist. Solcher Studenten gab es zu Köln schon vor Eröffnung der Universität. Die Handschrift Nr. 26939 der Münchner Staatsbibliothek enthält *collationes super evangelium Lucae, scriptae per fr. Fridericum Weislock in Colonia studentem a. 1377*; aber auch späterhin, denn in der nämlichen Bibliothek finden wir als Cod. Nr. 26878 *sex tractatus summularum magistri Petri Hispani* geschrieben 1461/2 durch Caspar Brantstetter de Ratisbona, *ordinis Praedicatorum semistudens Coloniae*, der in der Keussenschen Ausgabe fehlt. Die Studenten waren an keinen Inscriptionstermin gebunden und verließen die Hochschule zuweilen schon nach wenig Tagen; daß die Mehrzahl von ihnen dem geistlichen Stande ange-



hörte, ist sicher. Dennoch war bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts *clericus* noch nicht zur technischen Bezeichnung für Student geworden, das erweist die Scheidung zwischen *clerici* und *scholares*, sowie die Streichung des Wortes *clericus* bei einzelnen Einträgen. Der Eintretende mußte eine Gebühr bezahlen, wofern er nicht als Standesperson dispensiert wurde oder Armut nachwies — und eine eidliche Angelobung leisten. Bei Scholaren, die noch nicht eidesmündig waren, half man sich dadurch, daß man von ihnen selbst, oder noch lieber von ihren Vätern, Lehrern oder andern nahestehenden Personen ein einfaches Versprechen forderte den Eid nach erlangter Mündigkeit nachzuleisten, ein Fall, der anscheinend im Jahre 1409 zum ersten Male vorkam.

Die letzten Abschnitte der Einleitung (XV—XVII) belehren über die Anlage der Register und über das benutzte sowohl gedruckte als ungedruckte Material. Dann folgt ein umfängliches Verzeichnis der Abkürzungen, das vor dem Gebrauch der Matrikel wohl eingesehen werden muß, und endlich fünf Tabellen, der ziffermäßige Erweis der vorhergehenden Ausführungen. Als Grundlage für die Matrikelausgabe steht das Rectorenverzeichnis voran (Tab. 1). Die folgende Uebersicht über die Herkunft der Studenten (Tab. 2) ist nach Diözesen geordnet und ermöglicht einen Einblick in die Fernwirkung, in einer zusammenfassenden Tabelle (2<sup>a</sup>) sind dann von Jahrfünft zu Jahrfünft die absoluten und die procentualen Zahlen für größere Zeiträume gegeben. Die Standesverhältnisse der Studenten bietet Tab. 3, die Gebührenzahlung Tab. 4, Tabelle 5 endlich belehrt über die Studienrichtung der Immatrikulierten.

Einen Hauptvorzug der Keussenschen Ausgabe bildet die Beigabe von Registern zu jedem Bande. Darüber, daß Matrikeldrucke erst durch die Register ihre Brauchbarkeit erlangen, besteht jetzt wohl allgemeine Uebereinstimmung, allein es entscheiden sich die Herausgeber, um an den Druckkosten zu sparen, meist für Generalregister. Dies hat den großen Nachtheil, daß gewöhnlich viele Jahre zwischen der Veröffentlichung der Namensreihen und der Register verstreichen, ja daß möglicherweise — wenn der Herausgeber inzwischen gestorben ist — die Drucklegung unterbleibt und seine ganze mühevollen Register-Arbeit vergeblich war, wie es das traurige Beispiel der Erfurter Matrikel zeigt. Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen sprechen bei den Matrikeln der ältesten deutschen Universitäten wie Köln auch noch sachliche Gründe für die Auftheilung des Stoffes nach den einzelnen Bänden, weil Namensreihen des 14. und 15. Jahrhunderts anders registriert werden müssen als solche der spätern Zeit. Dem 1. Band der Kölner Matrikel

sind ein Haupt- und vier Nebenregister beigegeben. Grundsatz für die Bearbeitung des Hauptregisters war, jeden Namen in seiner vereinfachten Form unter Weglassung von Dehnung und Verdoppelung der Buchstaben auffindbar zu machen. *C* und *K* wurden beinahe ganz vereinigt, ebenso *F* und *V*, und zwar aus Gründen der praktischen Brauchbarkeit wegen Unfolgerichtigkeit der Schreibweise des Originals. Durch zwei beigelegte Zahlen: das Rectorat und die Stellung des Eintrags innerhalb desselben, wird bei jedem Namen die Stelle angegeben, wo alle Nachrichten über ihn zu finden sind. Unter jedem Orts- und Personennamen sind dann die einzelnen Personen nach alphabetischer Reihe der Vornamen, nicht nach Familien, geordnet. Eine Scheidung nach Orts- und Personennamen hält Keussen aus sachlichen Gründen für unmöglich. Von den Nebenregistern gibt das erste Auskunft über die Orte und Anstalten, an welchen die Immatrikulierten eine Würde — durchgängig kirchlicher Natur — bekleidet haben, das zweite weist die Zugehörigkeit der Namen zu den einzelnen Diözesen auf, das dritte behandelt die Orden, das vierte die Universitäten. Damit meint der Herausgeber den Stoff der Matrikel erschöpft zu haben, soweit er sich auf Register vertheilen lasse. Demungeachtet bleiben mir noch einige Wünsche übrig, die ich zu offener Besprechung mittheile. Friedländer in den *Acta Nationis Germanicae universitatis Bononiensis*, Töpke im Register zur Heidelberger Matrikel, deren Ausgaben ich hier zur Vergleichung heranziehe, weil diese Quellen mit der Kölner Matrikel der Zeit nach übereinkommen, bieten — theils getrennt, theils vereinigt — ein Personen- und Ortsregister und außerdem noch ein Sachregister. Auch Weißenborn hat nach einer Bemerkung im Vorwort zum 1. Theil der Erfurter Matrikel Aehnliches geplant, Keussen hingegen läßt das Sachregister weg, theils weil er die geschichtlichen Nachrichten nicht abdruckt, die sonst den meisten Stoff für dieses Register liefern, theils weil er Anderes in den Nebenregistern unterbringen konnte. Man wird demnach den Abgang des Sachregisters zur Kölner Matrikel kaum als Mangel empfinden. Dagegen wäre eine Uebersicht nach den Taufnamen, sei es als Seitenstück zum Register der Diözesen, sei es — nach Friedländers Vorgang — durch Einfügung ins Hauptregister, eine wesentliche Verbesserung gewesen. War doch die Rolle der Taufnamen für die Bezeichnung von Personen einst eine viel wichtigere als heute, wo feste Familiennamen allerorten zur Anwendung kommen, und findet man beispielsweise in Italien noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch Register, in welchen die Personen nach dem Alphabet der Taufnamen angeführt sind. Ich selbst kann aus eigener Erfahrung bestätigen, wie viel

die Brauchbarkeit der Friedländerischen Ausgabe der *Acta Nationis* durch die eingeschobenen Uebersichten nach Taufnamen gewonnen hat. Für die Zeit nach 1500 mag man sie entbehren, aber fürs Mittelalter halte ich sie für dringend nötig. Ein Beispiel für viele. Da erhält zu Padua am 13. Jänner 1430 ein *Heinricus Brünzel vicarius majoris ecclesie Coloniensis* den Grad eines Dr. Decretorum. Ich war von vornherein überzeugt, daß der Mann in Köln vorher studierte und habe ihn schließlich auch in Keussens Ausgabe gefunden, aber mit welcher Mühe! Nach der Schreibung des Paduaner Notars muß der Name *Brünzel* oder höchstens — da das eine Mal das *r* weniger deutlich ist — *Bünzel* gelesen werden, beide Formen fehlen im Hauptregister, ebenso der *vicarius majoris ecclesie* im Register der Dignitäten. Die Diözese wird wieder in der Paduaner Quelle verschwiegen, so daß ich im Register der Diözesen keinen Anhaltspunkt fand, obwohl ich mich später überzeugte, daß der Name hier unter Osnabrück eingetragen ist. Wie einfach hätte sich meine Nachforschung gestaltet, wenn unter dem Schlagworte *Heinrich* die Zunamen der betreffenden Personen des Hauptregisters angeführt wären. So blieb mir nichts übrig, als auf gut Glück alle mit *Br* und *Bu* anlautenden Scholaren durchzunehmen, bis ich endlich auf *Heinricus Brumzel Osnaburgensis diocesis* 141, Nr. 56 stieß, der im Sommer 1424 als Schüler des canonischen Rechts intituliert wurde. An der Identität des *Brumzel* mit dem Paduaner *Brünzel* ist nicht zu zweifeln, die 3 Schäfte der Handschrift, die als *m* gelesen wurden, dürften *in* aufzulösen sein, und der Name *Bruinzel* gelautet haben, woraus dann der Italiener ein deutliches *Brünzel* machte (vgl. auch den *Lyudgar Brunsel* 161 Nr. 6).

Daß der Druck einer Ausgabe correct ist, auf welche so viel Mühe verwendet wurde, ist wohl erklärlich. Nichts desto weniger hat der neckische Kobold im Setzkasten durch Unterschlagung eines *r* den deutschen Sprachschatz um einen neuen Ausdruck bereichert und *Busenregenten* (S. XVI) geschaffen. Die Stichproben, durch welche ich das Register prüfte, trafen genau zu, nur habe ich den *Johannes Nicolai de Alcmaria* bloß bei *Alkmar* und nicht auch unter *Nicolai* gefunden.

Berger-Levraults *Annales des Professeurs des Académies et Universités alsaciennes* haben einen andern Charakter. Als Eigenthümer einer in das J. 1681 zurückreichenden Druckerei beschäftigte sich der gelehrte Verfasser mit der Zusammenstellung aller Drucke seiner Anstalt. Dies führte ihn zur Anlage eines bibliographischen Verzeichnisses aller Thesen, die an der

Universität Straßburg vertheidigt worden waren und bald noch weiter: der Mangel an verlässlichen Verzeichnissen jener Lehrkräfte, die im Elsaß vom Mittelalter herwärts an den höheren Anstalten thätig waren, bestimmte schließlich Berger-Levrault hier selbst Hand ans Werk zu legen, und so entstanden seine Universitäts-Annalen.

Sein Buch zerfällt eigentlich in 3 Theile: eine umfängliche Einleitung (245 S.), die eigentlichen Annalen (264 S.) und tabellarische Uebersichten (S. 265—308 und A—P).

Die Einleitung beginnt mit der Errichtung eines Gymnasiums zu Straßburg am 22. März 1538, dessen oberste Klassen im J. 1566 in eine Akademie umgewandelt wurden. Der kaiserliche Gnadenbrief vom 30. Mai 1566, den Berger-Levrault im Wortlaut mittheilt, erlaubt Vorlesungen sowie die Ertheilung des Baccalaureats in allen vier Facultäten, und ermächtigt überdies zur Verleihung des Doctorats der Philosophie. Der Lehrkörper, an dessen Spitze Johann Sturm als Rector stand, arbeitete sofort Statuten für die Akademie aus, die im Jahr 1568 vom Rath der Stadt bestätigt wurden und auch die Grundlage der späteren Universitätsatzungen blieben.

Die Anstalt hob sich nun rasch, schon 1578 konnte Sturm unter seinen Schülern 3 Fürsten, 24 Grafen oder Freiherren und 200 Edelleute namhaft machen. Für den Zeitraum von 1586—1604 gewährt uns eine durch Professor Junius herausgegebene Sammlung von 640 Gelegenheitsreden einigen Einblick in die Besuchsverhältnisse. Hundertsechs von diesen Reden entfallen auf seine Schüler aus dem Elsaß, 348 auf Deutsche, 186 auf Oesterreicher, Ungarn, Polen u. s. w.

Die Bitte um Erhebung der Akademie zur vollberechtigten Universität hatte der Rath schon 1594 an Kaiser Rudolph II. gestellt, Erfolg hatte indessen erst ein zweites Einschreiten im J. 1621.

Der Verfasser theilt nun den kaiserlichen Freiheitsbrief vom 5. Februar 1621 mit, außerdem einiges über die Zusammensetzung des Lehrkörpers, die Verleihung akademischer Grade u. dgl. m. Namentlich eingehend verbreitet er sich über Thesen und Disputationen und erläutert das Gesagte durch Abdruck der Titel 32—37 der revidierten Universitätsstatuten vom J. 1634 und mancherlei andere Actenstücke. Der Umstand, daß Johann — und Johann Heinrich Böcklein, Melchior Sabiz u. a. Professoren den Titel eines Comes palatinus führten, gibt B.-L. zu einem Excurs über die Hofpfalzgrafen, zum Abdruck mehrerer Palatinatsbriefe, sowie des kgl. französischen Staatsrathsbeschlusses Anlaß, durch welchen 1704 den Hofpfalzgrafen ihr Wirkungskreis zu Straßburg benommen wurde. Einige Nachrichten über die städtischen Chirurgen und andere Sani-

tätspersonen im 17. und 18. Jahrh. beenden auf S. XCVIII den Abschnitt über die Universität Straßburg.

Ungefähr die gleiche Seitenzahl (S. XCIX—CXCII) widmet B.-L. der Schilderung der bischöflichen Lehranstalt. Bischof Johann IV. von Straßburg aus dem Geschlechte Manderscheid hatte 1581 zu Molsheim ein Jesuitencollegium zur Ausbildung des katholischen Clerus angelegt, das im J. 1607 zu einem Seminar, 1617 zu einer Akademie mit philosophischer und theologischer Facultät erhoben wurde, 1701 aber durch ein Decret Ludwigs XIV. nach Straßburg übertragen und dem dortigen Jesuitencollegium überantwortet werden sollte. Die Einsprache der Patres zu Molsheim sowie des Cardinals von Fürstemberg als Bischofs von Straßburg hatten nur den Erfolg, daß die Anstalt getheilt wurde: die Akademie, soweit sie in Straßburg blieb, wurde mit dem kgl. Seminar vereinigt, erhielt den Titel Universität und kam unter die Leitung französischer Jesuiten; den deutschen Patres zu Molsheim wurde die theologische Facultät belassen, doch sollten hier die strengen Prüfungen vor einer gemischten Commission aus dem Lehrkörper beider Akademien stattfinden. Aenderungen traten erst 1765 ein, als die in Frankreich schon 1762 befohlene Ausweisung der Jesuiten auch im Elsaß durchgeführt wurde, doch fristete die bischöfliche Universität noch ferner ihr Dasein, bis ihr die Ereignisse der französischen Revolution ein Ende bereiteten. Der letzte Abschnitt der Einleitung S. CXCIII ff. behandelt in mehreren Unterabtheilungen die Schicksale der höheren Unterrichtsanstalten zu Straßburg vom Schlusse des vorigen Jahrhunderts bis 1872.

Die nun folgenden Annales des Professeurs bilden den eigentlichen Gegenstand des Berger-Levraultschen Werkes. In Form eines alphabetischen Repertoriums werden uns die Namen der Professoren genannt, die vom 16. Jahrh. bis zur Wiedervereinigung des Elsaß mit Deutschland zu Straßburg — beziehungsweise zu Molsheim — gelehrt haben. Jedem einzelnen Namen sind kurze biographische Notizen beigegeben, in lateinischer Sprache für die ältere Periode, französisch für die Jahre seit 1791. Sie bieten Geburts- und Sterbedatum, die Zeit und die Art der lehramtlichen Thätigkeit des Professors, seine spätere Verwendung, den Namen seines Vorgängers im Amte u. dgl. m. Beispielsweise:

Artopoeus (Becker) Ioannes Christophorus, Argentinensis.

Natus 24. August. 1626

Denatus 21. Junii 1702

Jur. Doct: (6. April 1682)

Professor in Gymnasio 1651—1683

Director Gymnasii 1677—1702  
 Eloquentiæ latinæ Professor 22. April 1683  
 Loco I. Bockenhoffer.  
 Portrait par I. A. Seupel.

oder:

Aubry, Iohannes (S. I.) Maceriensis  
 Natus 17. Dez. 1642  
 Denatus (Argent.) 26. August 1703  
 Theologiæ moralis professor in Universitate episcopali 1701—1703.

Die Rubriken *Natus*, *Denatus* sind immer vorhanden, sie blieben leer zu gelegentlicher Ausfüllung durch den Benutzer des Buches, falls der Verfasser die Jahreszahlen nicht ermitteln konnte. Die Namen der Amtsvorgänger sind absichtlich in erster Endung unter Voransetzung eines *Loco* angeführt, z. B. *Loco I. Pappus*. Die Beigabe eines *B. U.*, *B. C.*, *B. W.* in Klammern bedeutet, daß Programme des genannten Lehrers in den Bibliotheken der Universität Straßburg, der Stadt, und des s. Wilhelms Collegiums vorhanden sind.

Die an den Schluß des Werkes gestellten Tabellen erreichen beinahe ein Drittel des Buchumfangs. Nach der Seitenzählung noch zu den Annalen gehörig sind die Zusammenstellungen auf S. 265—290 über die Thesen von 1567—1792 und die akademischen Grade im 19. Jahrh. bis 1872 (S. 291—300), ferner das Quellenverzeichnis (S. 301—305) und eine Table des lieux mit der französischen Uebersetzung der im Buche vorkommenden lateinischen Ortsbenennungen. Die Tabellen A—P endlich bieten synoptische Uebersichten über die Lehrthätigkeit der Professoren, die Amtszeit der Rectoren u. dgl.

Den strengen Maßstab, den die Keussensche Ausgabe der Kölner Matrikel verträgt, wird man an die Arbeit Berger-Levraults nicht anlegen dürfen. Der Verfasser gesteht selbst zu (S. CCXLI), daß er Manches wieder abgedruckt habe, das nur in Bibliothekswerken vorkomme, die im Bücherschatze eines Privaten nicht gesucht werden können, weil er auf diese Weise manchem Leser einen Gefallen zu erweisen hoffe. Berger-Levrault ist eben eifriger Sammler und darum schob er in der Freude über irgend einen glücklichen Fund die Nachrichten oder Actenstücke mitten in den Text, ohne viel zu fragen, ob dadurch der Faden der Erzählung unterbrochen wurde oder nicht. Vieles, was er auf solche Weise mittheilt, war entweder ungedruckt oder stammt aus schwer zugänglichen Drucken und ist gewiß Dankes wert. Anderes, wie z. B. die Pfalzgrafendiplome, hätte mit wenigen Worten im Text seine Erledigung finden können. Wollte der Verf. hier auf den Wiederabdruck nicht verzichten, so hätte er

diese umfänglichen Actenstücke entweder in einen Anhang oder in die Anmerkung verweisen sollen. Vergessen wir indessen nicht, daß diese Bemänglung nur die Einleitung, nicht aber das eigentliche Werk des Verfassers betrifft, dessen Absicht es war, gewisse Nachrichten über das Leben der an den höhern Lehranstalten des Elsaß thätig gewesenen Personen in möglichster Vollständigkeit aus theils unbenutzten, theils schwer zugänglichen Quellen zu veröffentlichen.

Ein Nachprüfen der biographischen Daten ist leider durch die Anlage des Werkes sehr erschwert, weil die Annales des Professeurs ihre Angaben ohne Quellennachweis für den einzelnen Fall bringen; man muß sich mit dem Gedanken begnügen, daß der Verfasser die Nachricht einer der auf S. 301 ff. aufgezählten Quellen entnommen habe. Wie aber wenn sich in mehreren dieser Quellen abweichende Angaben finden? Mindestens in diesen Fällen hätte es eines Hinweises auf jene Quelle bedurft, die der Verfasser als die richtige ansah und benutzte. Um ein paar Beispiele zu geben, so führt Berger-Levrault S. 64 den 15. Februar 1786 als Geburtstag des Friedrich Karl Timotheus Emmerich an, während die von ihm im Quellenverzeichnis genannte Allgemeine deutsche Biographie (VI, 87) den 13. Februar verzeichnet. Ebenso geben dieselbe Quelle (II, 412) und Jöcher I, Sp. 1011 (der allerdings im oberwähnten Verzeichnis fehlt) bei Bernegger den 3. Febr. 1640 als Todestag an, während B.-L. (S. 17) den 5. Febr. notiert. Beidemal mag B.-L. Gründe gehabt haben, von den Angaben der Allg. deutsch. Biogr. abzugehn, aber da er die für ihn entscheidende Quelle nicht nennt, so bleibt die Frage offen, welche von diesen Daten für richtig zu halten sind. Wichtiger ist die Ausstellung, die ich an dem Artikel *Blotius* (S. 24) zu machen habe. Daß *Blotius* von Hause aus *Vlermann* hieß, ist wohl wenig bekannt, — *Hugo Vlermannus Blotius* trug er sich im Juni 1573 in die Matrikel der deutschen Studenten zu Bologna ein — aber das Todesdatum 29. Jänner 1588 ist arg gefehlt, Jöcher (a. a. O. 1139) gibt 1608 an, und damit stimmt auch die Allg. deutsche Biographie II, 727 überein. Andere Stichproben, die ich machen konnte, haben allerdings die Angaben des Verfassers bestätigt.

Als Druckfehler notiere ich die Artikelzahlen XXIV und XXV auf S. XXXIX und XLI der Einleitung, beide Male ist eine X ausgeblieben. Die Titel K. Maximilians II. (auf S. XIII) *Carnoliae*, *Garitiae*, *Maonis* statt *Carnioliae*, *Goritiaie*, *Naonis* mögen schon in der benutzten Abschrift entstellt gewesen sein.

Graz, 18. December 1893.

Luschin v. Ebengreuth.

**Mitteilungen** zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXV. (Dritte Folge, V.). Erste Hälfte. St. Gallen, Huber u. Comp. (E. Fehr), 1891. IV u. 190 S. gr. 8°. Preis 5 M.

Der vorliegende Halbband der Veröffentlichungen des historischen Vereins von St. Gallen enthält im größeren Theil eine abschließende Fortsetzung der schon hier — GGA., 1889, in Nr. 11 — besprochenen Abhandlung in Halbband XXII, zweite Hälfte, betitelt: Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, von Dr. Pl. Bütler.

Dieser zweite Theil setzt mit den Angelegenheiten des Constanzer Concils ein, wie sie sich für den Grafen ergaben, und schließt mit dem am 30. April 1436 eingetretenen Tode Friedrichs VII. ab. Der »Interessenpolitiker«, als welcher der Graf sich schon in der von der früheren Abtheilung behandelten Zeit ausdrücklich erwiesen hatte, gedachte nämlich die aus Constanz gegen Herzog Friedrich IV. von Oesterreich durch König Sigmund ausgesprochene Aechtung zur Heranziehung der vorarlbergischen Grafschaft Feldkirch auszunutzen; aber erst 1417 erhielt er das Gebiet als Reichspfandschaft vom Könige, und es dauerte bis Ende 1424, ehe auch der dazu gehörende innere Bregenzer Wald erworben wurde. Doch zugleich damit gelang es ferner dem Grafen, die Herrschaften Rheinegg und Rheinthal — auf der linken Stromseite — als Reichspfandschaften an sich zu bringen. So hatte er jetzt von Rheinegg aus und durch den Besitz des zum Feldkircher Territorium zählenden, auch auf das linke Ufer des Rheins übergreifenden Gerichtes Höchst die Einmündung des Stroms in den Bodensee ganz in seiner Hand; denn der Mitbesitz des Antheilhabers an der Pfandschaft, des jungen Schwestersohnes Friedrichs, des Grafen Walraf von Thierstein, der auch schon 1427 starb, fiel wenig ins Gewicht. Aber daneben dauerte Friedrichs vielfache Betheiligung an den Angelegenheiten der ganzen benachbarten Gebiete in der verschiedenartigsten Weise fort. Durch Theilnahme am Kriege der Vögte von Matsch gegen das Bisthum Cur, bis zum 1421 aufgerichteten Frieden, oder durch Bündnisschluß — 1429 mit dem oberen Engadin — griff der Graf fortwährend in die rätschen Dinge ein. Mit den Appenzellern, die unaufhörlich den Frieden störten, setzten sich für Friedrich, vollends seit er sich im Rheinthal festgesetzt hatte und so noch auf einer weiteren Seite Grenz Nachbar des unruhigen Bergvolkes geworden war, die Schwierigkeiten fort, und es kam besonders 1428 nach dieser Richtung zu einem heftigen kriegerischen Zusammenstoß. Indessen bedingten jedoch auch nicht zum mindesten diese Fragen jene eigenthümlichen



sich widersprechenden Beziehungen, in die sich der Graf einerseits zur Stadt Zürich, andernteils zu den Ländern Schwyz und Glarus stellte: das wurde die Ausgangsstelle des zerstörenden inneren Krieges der Eidgenossen, der im dritten Jahre nach des Grafen Tode ausbrach, erst im vierzehnten Jahre nach diesem Ereignisse zum völligen Abschlusse kam.

Nachdem nämlich aus den gemeinsamen Interessen des Grafen und der Stadt Zürich schon mit dem Jahre 1400 eine politische Verbindung erwachsen war, hatte Friedrich durch das 1416 auf seine Lebensdauer neu abgeschlossene Burgrecht sich unleugbar in eine gewisse Abhängigkeit vom Willen der städtischen Obrigkeit gesetzt. Allein gerade der Gewinnst, den Zürich aus dieser Anknüpfung zu ziehen gedachte — es waren die auf der Handelsstraße nach Cur liegenden Gebiete am Walensee — lockte nun einen Nebenbuhler, den Versuch zu machen, sich bei dem Ansprüche auf die voraussichtliche Erbschaft des Grafen als Wettbewerber einzustellen, und bei Friedrich selbst regte sich der Wunsch, gegen die weit getriebenen Forderungen Zürichs ein Gegengewicht zu schaffen, damit bei eintretender Entfremdung gegenüber der Stadt innerhalb der Eidgenossenschaft einen zweiten Rückhalt zu gewinnen. Dergestalt ließ sich der Graf durch Schwyz 1417 auf zehn Jahre als Landmann annehmen — 1419 folgte, aus dem Bedürfnisse, in der Curer Fehde Unterstützung zu finden, das zehnjährige Bündnis mit Glarus —, und 1428 geschah vollends, als eine Deckung gegen die Appenzeller wünschenswerth wurde, die Erneuerung des Landrechtes mit Schwyz jetzt gleichfalls auf Lebenszeit des Grafen, dazu noch mit der bindenden Zusage, daß eine territoriale Abtretung in den von Zürich so bestimmt als Erwerbung ins Auge gefaßten Landschaften zwischen Zürichsee und Walensee erfolgen solle. So war Zürich in diesen Fragen auf das empfindlichste durch die Schwyzer überholt. Umsonst suchte die Stadt durch Unterstützung, die sie dem Grafen in dem Streite mit den Appenzellern darbot, den verlorenen Boden zurückzugewinnen; denn immer näher rückte mit Friedrichs vorschreitenden Jahren der Augenblick, wo die Frage der Erbschaft zur Thatsache werden mußte. Zürich gerieth nun sogar, 1432, in offenen Zwist mit dem Grafen, und wenn auch der Unwille wieder nachließ, so erwuchs doch 1435 neues Misverständnis aus Klagen, die die Edelleute von Sigberg in Vorarlberg gegen Friedrich in Zürich vorbrachten. Jedenfalls ist Friedrich gestorben, ohne daß in Form Rechtens von ihm über seine Erbschaft verfügt worden wäre, und die Vermuthung ist nicht so ganz abzuweisen, die der Zürcher Chronist Edlibach als Behauptung vorbringt, der Graf habe den

Zürchern und Schwyzern »die Schwänze zusammengeknüpft«, um sie nach seinem Tode gänzlich zu entzweien.

Bütler hat die zum Theil ziemlich verwickelten Dinge, die sich mit der Persönlichkeit Friedrichs VII. verbinden, klar geordnet dargestellt. In den zwischen Zürich und Schwyz schwebenden Fragen schloß er sich überwiegend den Ausführungen Oechsli, in dem Aufsatz: Der Streit um das Toggenburger Erbe (Bausteine zur Schweizergeschichte, S. 45 ff.), gegen Dändlikers Abhandlung im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band VIII, an, so z. B. darin, daß Zürich durch das 1419 mit dem Bischof von Cur abgeschlossene Burgrecht gegen den Grafen unredlich gehandelt und ihn schwer beleidigt habe. Dagegen zieht Bütler, S. 92 n. 1, Eintragungen des Zürcher Stadtbuches, die Dändliker, l. c., S. 87 u. 88, abdruckte und, womit Oechsli übereinstimmt, zu 1433 zog, schon zum Jahre 1432. In der gleichfalls recht complicierten Erörterung über die Verwandtschaft und die Erben des Grafen folgte Bütler, S. 84—86, ebenso in der beigefügten genealogischen Tabelle, den Forschungen E. Krügers im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Band IV, S. 410 ff. (1885). Sehr fleißig zusammengestellt sind die mehrfach zeitlich weit zurückgreifenden instructiven auf S. 30 ff., S. 56 ff. gebotenen historisch-topographischen Ausführungen über die zu Feldkirch gehörenden und die 1424 im Rheinthal erworbenen Gebiete. Die gesamten Besitzungen der Grafen Donat und Friedrich VII., in ihrer größten Ausdehnung, illustriert die höchst sorgfältig ausgeführte Karte, welche den ererbten und erkauften Besitz von Lehnsvogteien und Pfandschaften — letztere nehmen den ausgedehntesten Raum ein — nach den Farben unterscheidet. Alle diese Territorien reichen vom Rheine bei und unterhalb Schaffhausen — im Nordwesten — bis an die Wasserscheide gegen das Thal Engadin — im Südosten — und im Osten bis an den Widderstein. Deutlich zeigen sie, wie gewichtig die Stellung dieses letzten größeren Dynasten auf dem Boden der jetzigen nordöstlichen Schweiz und darüber hinaus — im Vorarlberg — gewesen ist.

Das Lütisburger Copialbuch in Stuttgart ist, S. 103 ff., als zweites Stück des Heftes, durch Herm. Wartmann, den Präsidenten des historischen Vereins, herausgegeben. Dieses Stück schließt sich auf das engste an die Arbeit Bütlers an. Dieses jetzt im Stuttgarter Haus- und Staats-Archiv liegende Copialbuch, das Archivrath Dr. Paul Stälin, von Wartmann auf dessen Existenz hingewiesen, wieder hervorzog, ist zweifellos auf den Befehl des Grafen Friedrich VII. selbst angelegt worden. Die darin abgeschriebenen Urkunden lagen nach der Originalaufschrift der Sammlung: »Re-

gistrum aller Brief ze Lütispurg« auf der Feste dieses Stammes in der Thalschaft Toggenburg, und das Buch selbst gelangte durch das Haus Montfort-Tettnang — Graf Wilhelm II. war ein Miterbe Friedrichs VII. — zuerst auf das schwäbische Ufer des Bodensees hinüber, dann — nach dessen Einverleibung ins neue Königreich Württemberg — eben nach Stuttgart. Die durch den Herausgeber chronologisch geordneten, im Ganzen — nebst der als Umschlag gebrauchten Urkunde Nr. 32 — einundsechzig Stücke sind aus den Jahren 1335 bis 1433 und waren etwa zur Hälfte bisher ganz unbekannt. Je nach der Bedeutung der einzelnen Nummern für die Landesgeschichte und Landeskunde sind die Texte vollständig wiedergegeben oder in einem möglichst erschöpfenden Regest eingefügt. Sechzehn Stücke waren in verschiedenen Werken schon ganz abgedruckt, die beiden ersten z. B. in dem von Wartmann selbst edierten Band III des Urkundenbuches der Abtei St. Gallen.

Der Grundstock des Buches wurde augenscheinlich, nach dem Schriftcharakter zu schließen, 1421 geschaffen und da das zur Aufnahme bereitliegende Material nach den Ausstellern oder nach dem Inhalte der einzelnen Documente einigermaßen, wenn auch nur oberflächlich, gruppiert: so sind von König Sigmund acht, von österreichischen Herzogen neun Stücke darunter, und eine andere in sich zusammenhängende Reihe betrifft Verhältnisse der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg zu den bairischen und österreichischen Herzogen, sowie zu Graf Friedrich VII. Weitere Gruppen beziehen sich auf einzelne örtliche Erwerbungen Friedrichs. Die später gemachten Nachträge dagegen enthalten fast durchgängig Diplome König Sigmunds, welche direct oder indirect die Pfandschaften des Grafen Friedrich zum Gegenstande haben; zwei weitere Briefe fallen auf das Verhältniß des Grafen zur Stadt Feldkirch. Den Schluß aller Eintragungen machen zusammenhangslose Notizen aus verschiedenen für diese Stadt ausgestellten Privilegienbriefen der Jahre 1376 bis 1389.

Unter den bisher unbekanntem Stücken stehn zwölf Diplome König Sigmunds voran, das erste von 1413, dann von 1415, 1417, danach von 1424 und aus späteren Jahren bis 1433, dem letzten Stücke überhaupt; sie beziehen sich überwiegend auf verschiedene Pfandschaften, sind aber nur zum Theil an Friedrich VII. selbst gerichtet, darunter die zwei letzten, Nr. 60 und 61, mit der Erlaubnis, daß der Graf für den Fall des Todes ohne Leibeserben seine Grafschaft, Herrschaft und Pfandschaft einer Reihe von Persönlichkeiten, die mit ihren Namen aufgezählt werden, insgemein oder insbesondere zuhalte. Nur auf private Verhältnisse gehn die Urkunden

Leopolds IV. und Friedrichs IV. von Oesterreich. Nr. 15, von 1402, ist Friedrichs VII. Abfindung mit der Tochter Donats von Toggenburg, der Gräfin Kunigunde von Montfort-Bregenz, über ihr väterliches Erbe. Ein wichtiges Stück ist endlich der sehr lange Spruchbrief von 1421, Nr. 50, von Bürgermeister und Rath von Zürich, über den Streit des Grafen Friedrich VII. mit dem Bischof Johann IV., dem Capitel und den Gotteshausleuten zu Cur, den aber Wartmann aus dem im Curer Bisthumsarchiv liegenden Original abdrucken ließ.

Als Beilage ist endlich noch, S. 176—178, die im Kantonalarchiv von Schwyz liegende Originalurkunde von 1396 abgedruckt. Sie betrifft die Verpfändung der Feste Starkenstein in Toggenburg nebst der Vogtei über das Kloster St. Johann, über Leute, Güter und Nutzungen im Thurthal, von den Grafen von Werdenberg an die Herzoge Wilhelm, Leopold IV. und ihre Brüder von Oesterreich.

Als drittes Stück ist zuletzt anhangsweise noch, wieder durch Wartmann, angefügt: Die Offnung des Hofes Benken, eines weit über den heutigen Begriff der im Lande Gaster liegenden Gemeinde des Namens hinausgreifenden Gerichtsbannes, der besonders auch die Gemeinde Schännis umfaßt haben muß. Professor Georg von Wyß hatte für den Abdruck des 18 Artikel umfassenden Stückes die Abschrift aus dem Originalmanuscript der Chronik Aegidius Tschudis — auf der Zürcher Stadtbibliothek — besorgt, wozu der Rechtshistoriker Friedrich von Wyß den Commentar beigab. Die Offnung nennt die Herzoge von Oesterreich als Inhaber der Vogtei: sie muß also vor 1438 verfaßt sein. v. Wyß setzt sie in seinen Anmerkungen nach Inhalt und Sprache in die ersten Jahrzehnte des XV. Jahrhunderts, während freilich Tschudi das Instrument schon zu 1322 einreichte.

Die in dieser Publication vereinigten Stücke bringen — in Verbindung mit der Weiterführung des Urkundenbuches der Abtei, in Band IV vom Jahre 1360 an, und der begonnenen Sammlung der Edition St. Gallischer Gemeindecarchive — neue wesentliche Aufschlüsse zur Geschichte der Territorien, aus deren Zusammenschweißung im Beginn unseres Jahrhunderts das Kantonalgebiet von St. Gallen entstand.

Zürich, 1. August 1894.

G. Meyer von Knouau.

---

**Sibawaihi's** Buch über die Grammatik nach der Ausgabe von H. Derenbourg und dem Commentar des Sirâfi übersetzt und erklärt und mit Auszügen aus Sirâfi und anderen Commentaren versehen von Dr. G. Jahn, Professor in Königsberg. Mit Unterstützung der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Berlin, Verlag von Reuther u. Reichard 1894.

Das Wertvollste an dem vorliegenden Werk, von dem z. Z. bereits vier Lieferungen vorliegen, sind m. E. die Auszüge aus den arabischen Commentatoren und die aus arabischen Commentaren geschöpften Anmerkungen Jahns. Diese sind ein höchst wichtiges und äußerst dankenswertes Hilfsmittel zum Verständnis des dunklen Buchs des alten Grammatikers. Ich zweifle nicht, daß es manchem so gehn wird wie mir: man wird jetzt erst Mut bekommen, in den Text des Sibawaihi einzudringen. Und das ist keine gleichgültige, unwichtige Aufgabe. Denn bekanntlich steht Sibawaihi als ein Grenzstein in der Geschichte der Wissenschaft: unter den uns erhaltenen arabischen Grammatikern ist er der älteste; und die Fäden, welche nach Griechenland und vielleicht auch nach Indien (s. Vollers: Transactions of the ninth international Congress of Orientalists. Vol. II, pag. 134 f.) hinüberführen, sind bei ihm daher voraussichtlich noch am deutlichsten erkennbar. Freilich scheint es mir zu viel gesagt, wenn Vollers a. a. O. pag. 131 meint ›we can examine the beginnings and the full developments of the Arabic grammatical researches‹. Auf die beginnings trifft das jedenfalls nur in beschränktem Maße zu; denn bei Sibawaihi finden wir bereits ein vollständiges grammatisches System, eine Fülle von festen grammatischen Kunstausdrücken. Die Zeit der frühesten grammatischen Versuche und der ersten Entwicklung ist uns verhüllt.

Ich hebe die Wichtigkeit der von Jahn gegebenen Auszüge und Anmerkungen um so lieber hervor, als ich offen bekennen muß, daß ich Jahns Uebersetzung anders erwartet habe. Ob der Plan, das ganze Werk zu übersetzen richtig war, ob es nicht genügt hätte, nur schwierige Stellen zu übersetzen, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls aber mußte die Uebersetzung möglichst scharf und genau sein. Und da bedaure ich sagen zu müssen, daß die Uebersetzung im allgemeinen recht verwaschen, unnötig frei, vielfach ungenau, in sich inconsequent ist. Jahn scheint einen derartigen Vorwurf vorausgesehen zu haben, wenn er im Prospekt sagt: ›Das Buch ist nur für Fachgelehrte und nur für solche, welche das Original mit der Uebersetzung vergleichen, geschrieben. Die Uebersetzung soll das Original nicht ersetzen, sondern verständlich machen‹. Ich muß gestehn,

daß ich in der Tat öfters habe zum Original greifen müssen, um die Uebersetzung zu verstehn; wengleich ich andererseits auch dankend anerkennen muß, den Sinn zahlreicher schwieriger Stellen durch Jahns Uebersetzung sofort erfaßt zu haben. Dazu kommen noch allerlei kleinere Aeüßerlichkeiten, wie Ungleichmäßigkeiten in den Ueberschriften (man vergleiche z. B. die Ueberschriften von § 11 u. 12), oft Mangel an sinngemäßen Absätzen. Diesem Gesamteindruck mangelnder Sorgfalt und Schärfe hätte die Uebersetzung auch eines weniger guten Kenners der arabischen Grammatiker leicht entgehn können.

Lange nicht so schwer fällt eine Reihe einzelner Misverständnisse des arabischen Textes ins Gewicht. Sibawaihi schreibt oft sehr kurz und dunkel, sein Stil ist nicht immer glänzend. Da hat jeder das Recht wohl einmal zu straucheln. Wahrscheinlich strauchle auch ich hie und da im Verlaufe der folgenden Bemerkungen.

Zu den Ungenauigkeiten der Jahnschen Uebersetzung möchte ich es beispielsweise rechnen, wenn gleich im § 1 جَاءَ مُعْنَى, die bekannte Definition des حَرْفٍ, einmal übersetzt ist »um (den Nominibus und Verbis) Sinnstellungen zu geben«, das andere mal »zur näheren Bestimmung der Bedeutung (der Nomina und Verba)«. Der letzteren Uebersetzung ähnlich § 2 (S. 3 der Uebers. Zl. 19 u. 23): »um (Nominibus und Verbis) bestimmte Bedeutungen zu geben«. Ich zweifle nicht, daß Jahn immer das Richtige im Sinne hat; aber von seinen Uebersetzungen ist nur die erste einigermaßen annehmbar, die anderen sind durchaus missverständlich. Ich möchte als dem Sinne entsprechend vorschlagen »zur Andeutung eines (grammatischen) Verhältnisses«; vgl. Fleischer, Kl. Schriften II 80 ff. Uebrigens scheint, der Homonymität von مَعْنَى entsprechend, die Definition des حَرْفٍ gelegentlich auch nach anderer Richtung hin verstanden worden zu sein; vgl. Jahns 9. Anm. zu § 1<sup>1)</sup>, wo (wenn ich die nur in deutschem Auszuge mitgetheilten Worte des Commentators richtig erfasse) مَعْنَى doch wohl nur »Bedeutung, Sinn« sein kann. Jene Definition des حَرْفٍ wird schwerlich aus dem Aristotelischen φωνῆ ἄσημος unmittelbar herkommen, sondern wird einer commentierenden Schrift entnommen sein, vgl. Merx, historia artis grammaticae apud Syros S. 143. Ueber حَرْفٍ: Guidi, Bollettino Italiano degli studi orientali, nuova serie 107 f. (auch ZDMG XXXIX 588). Daß das Arabische keine συνδέσµους besitze (Lagarde, Mitth. I 174), könnte doch wohl bezweifelt werden.

1) Zum anderweitigen Inhalt dieser Anmerkung vgl. Steinthal, Geschichte der Sprachwissensch. u. s. w.<sup>2</sup> I 264. Eine ganz gewiß zufällige Berührung zwischen Aristoteles und Stráßl.

Anders als Jahn glaube ich S. 1 Zl. 12 bis S. 2 Zl. 3 des arab. Textes fassen zu müssen. Ich übersetze: »Acht (nicht etwa blos vier) Weisen (der Wortausgänge) habe ich erwähnt, um zu unterscheiden zwischen 1) Dem, zu welchem eine Art von diesen vier (lautlich unterschiedenen Arten) deswegen tritt, weil das Regens sie an ihm<sup>1)</sup> hervorruft, und bei dem jede von diesen (vier Arten beim Schwinden des betr. Regens) wieder schwindet, und 2) Dem, worauf der (End)buchstabe in nie schwindender Bildung deswegen fest gebildet ist, weil es keins von den Regentibus ist was diese (nie schwindende Bildung) an ihm hervorgerufen hat, welchen Regentibus vielmehr je eine besondere Art des Lautes am (End)buchstaben eignet, und dieser (End)buchstabe ist der Flexionsbuchstabe«. Es kommt mir freilich vor, als habe Sibawaihi seinen Gedanken hier mehrfach einen recht unbeholfenen Ausdruck gegeben, gleichwohl werden seine Worte schwerlich anders aufgefaßt werden können, als ich es getan.

Die Worte **وَكذلك كلُّ بناءٍ من الفعل كان معناه أَفَعَلَ** auf S. 3 Zl. 7 f. des arabischen Textes hat Jahn misverstanden, wenn er sie, wie seine Uebersetzung ausdrücklich angibt, auf den Jussiv bezieht. Der Irrtum ist um so auffallender, als die parallelen Worte S. 2 Zl. 23 ganz richtig verstanden sind. Es handelt sich nicht um den Jussiv, sondern um alle Imperative: der Jussiv hat nicht **وقف**, sondern **جزم**, s. S. 2 Zl. 9 des arabischen Textes.

Ebenso sind die Worte **وعلى هَذَيْنِ الْمُعْنِيَيْنِ بِنَاءُ كُلِّ فِعْلٍ بَعْدَ الْمُضَارِعِ** auf S. 3 Zl. 11 f. des arabischen Textes ungenau verstanden und übersetzt. Zunächst hätte der Uebersetzer das von ihm als »diese beiden Sinnstellungen« übersetzte **هَذَيْنِ الْمُعْنِيَيْنِ** nicht durch »Fath und Gezm« erläutern sollen, sondern durch »Fath und Waqf«. Derselbe Fehler in Anm. 37. Sodann aber möchte ich bezweifeln, ob der unflektierbare Wortauslaut überhaupt als **معنى** »Sinnstellung« bezeichnet werden kann. An dieser Stelle jedenfalls nicht. Wie vielmehr **هَذَيْنِ الْمُعْنِيَيْنِ** deutlich verkündet, kann unter **هَذَيْنِ الْمُعْنِيَيْنِ** hier nur das Perfectum selbst und der Imperativ selbst gemeint sein. Sie sind **معنِيَانِ**, insofern sie **لَمَّا بُنِيَتْ لَمَّا مَضَى** und **لَمَّا لَمْ يَقَعْ إِذَا** **أَمْرَت**; s. § 1.

Selbstverständlich nicht ohne Zagen und Zweifel möchte ich vermuten, daß Sibawaihis Worte auf S. 3 Zl. 15 f. des arabischen Textes viel einfacher zu deuten sind, als der arabische und danach auch der deutsche Commentator meinen, die diesen Worten doch recht erheb-

1) Besser **فيها** als **فيه**.

liche Gewalt antun<sup>1)</sup>. Meines Erachtens besagen Sibawaihis Worte: ›und er (der erste Zusatzbuchstabe der Dualendung) ist im Akkusativ ebenso (wie im Genitiv, also y), und man hat den Akkusativ nicht auf Alif gebildet, damit er (der Akkusativ) im Plural ihm gleich sei (nämlich auch y)‹. Noch lieber möchte ich construieren ›damit er (der Akkusativ) gleich sei ihm (dem Akkusativ) im Plural (مشكّه = مثلّ الجمع)‹. Liest man مثله, so wird der Sinn dadurch nicht anders. Daß das nicht sehr schön und klar ausgedrückt ist, liegt freilich auf der Hand; aber wie schon bemerkt, war Sibawaihi kein Meister des Stils. Irre ich nicht, so will Sibawaihi mit jenen Worten einfach sagen, daß für das im Accusat. Dualis zu erwartende † durch die Analogie des Accusativ Pluralis عى eingetreten sei. Wie weit entfernt der arabische Commentator war, die Worte Sibawaihis in diesem Sinne zu begreifen, geht scharf hervor aus den Worten وظاهر وهذا الخ in Jahns 42. Anmerkung auf S. 15 des Commentars (die auch Jahn misverstanden hat, wie aus seiner Conjekture لتوافق hervorgeht). Sie sind zu übersetzen: »Und der äußerliche Anschein dieser Worte (d. h. wie sich der Sinn dieser Worte bei oberflächlicher Betrachtung darstellt) ist, daß die Aufgabe des Alifs im Dualis Accusativi die Ursache davon ist, daß etwas ihm Gleiches im Plurale vorkommt. Aber so (wie es der äußerliche Anschein der Worte ist) verhält es sich (tatsächlich) nicht, da man es (das Alif) im Dual nicht aufgegeben hat, um im Plural einen Dual zu schaffen«.

In der zu dem eben besprochenen Abschnitt gehörigen 40. Anmerkung (auf S. 15 des Commentars) gibt Jahn eine Ansicht des Sirâfi zwar nur im deutschen Auszuge wieder, aber ich glaube doch annehmen zu dürfen, daß die einzigen von Jahn mitgetheilten arabi-

1) S. Anm. 41 u. 42 auf S. 15 des Commentars. Man wollte unwillkürlich Sibawaihis Worten einen Sinn unterlegen, welcher der späteren Anschauung über Ursprung und gegenseitiges Verhältnis der Dual- und Pluralendungen entsprechend war. Diese spätere Anschauung gipfelt darin, daß entsprechend den Singularendungen *un, in, an* a priori sowohl im Dual *auni, aini, ani*, wie im Plural *āna, ina, āna* zu erwarten sei, s. Ibn Ia'īš S. ٥٨٨, 21—٥٨٩, 9. Von diesen Voraussetzungen finde ich aber bei Sib. nur die erstere zwar nicht klar ausgesprochen, aber doch angedeutet, daß nämlich im Dual für den Nom. و, für den Genit. عى, für den Accus. † zu erwarten sei. Nirgends aber finde ich bei Sib. angedeutet, daß eigentlich auch für die Pluralendungen eine gleiche lautliche Correspondenz mit dem Singular angenommen werden müsse; vielmehr scheinen nach Sib.s Meinung sowohl وَنَ und يِنَ wie أَتْ und أَتْ ganz außer jedem gene- tischen Zusammenhang mit *un, in, an* zu stehn (s. S. 3 Zl. 19 bis S. 4 Zl. 3 des arabischen Textes), es sind besondere, ganz für sich und aus sich bestehende Endungen.



schen Worte **كان اولى مما كثر** falsch gedeutet sind. Ihr Sinn ist: ›wenn etwas selten der Undeutlichkeit ausgesetzt ist (d. h. bloß im Genit.-Accus.), so ist das erträglicher, als wenn etwas häufig (d. h. im Genit.-Accus. und Nomin.) der Undeutlichkeit ausgesetzt ist.‹

Unrichtig m. E. sind auch die wieder nicht sehr schön und klar stilisierten und leicht misverständlichen Worte Sibawaihis auf S. 4 Zl. 10—12 des arabischen Textes übersetzt. Nachdem Sib. gesagt, daß das **ن** der Dualendung Imperf. **ان** im Jussiv nicht Stand hält, fährt er fort: **ولم يكونوا ليحذفوا الالف لانها علامة الاضمار والتثنية فيمن قال اكلوني البراغيث ومجزلة التاء في قلت وقالت** Dies glaube ich folgendermaßen verstehn zu müssen: ›und das **ا** konnte man nicht fortlassen, weil es 1) das Zeichen der Pronominalität ist und 2) (das Zeichen) des Duals in derjenigen Redeweise, welche das voranstehende prädikative Verb mit dem folgenden Subjekt im Numerus congruieren läßt; und es verhält sich **ا** wie das **ت** in **قلت** und **قالت**.‹ Nämlich insofern dieses **ا** des Imperfekts ebenso fest und unverdrängbar ist wie jene beiden Perfektendungen. Die beiden Beispiele **قلت** und **قالت** sind von Sibawaihi offenbar absichtlich gewählt zur Erläuterung der zweifachen Funktion des **ا**. Dieser Meinung ist wohl mit Recht Sirâfi in Jahns 53. Anmerkung; und Jahns 56. Anmerkung, welche der 53. nicht Rechnung trägt, dürfte zu streichen sein. — **اكلوني البراغيث** ist kein ›Beispiel‹ wie Jahn in der Uebersetzung und auch in Anm. 54 sagt (wo **ألا تني** zu lesen sein dürfte), sondern stehendes Merkwort für eine gewisse syntaktische Verbindung.

Nachdem Sibaw. auf S. 5 Zl. 9 des arabischen Textes gesagt, daß die Verba aus den und den Gründen schwerer als die Nomina seien, fährt er fort **فمن ثم لم يلحقها تنوين ولحقها الجزم والسكون**. Das übersetzt Jahn ›darum haben die Verba keine Nunation; dagegen haben sie einen Jussiv mit Vocallosigkeit des Endbuchstabens‹ und erläutert den Schluß der Uebersetzung durch »(zwei Kennzeichen der Unflektierbarkeit)«. Zunächst dürfte diese erläuternde Parenthese zu streichen sein, denn mindestens hat **الجزم** mit Unflektierbarkeit nichts zu tun, sondern steht durchaus im Gegensatz zu ihr<sup>1)</sup>. Ferner ist zu übersetzen ›und Vocallosigkeit (des Endbuchstabens)‹. Der gleiche Fehler in der Uebersetzung von S. 4 Zl. 6 des arabischen Textes. Durch **السكون** wird hingewiesen auf Formen wie **فعلت**,

1) Man wolle sich zum Erweise des Gegenteils nicht etwa auf S. 2 Zl. 7 des arabischen Textes beziehen!

أَفْعَلٌ، يَفْعَلُنِ; vgl. S. 4 Zl. 22 des arab. Textes, Anm. 29 auf S. 13 des Commentars.

Recht wenig scharf ist auch die Uebersetzung der Worte **وجميع** — **التنوين** S. 6 Zl. 2—5 des arabischen Textes; und die Worte **ولا يكون ذلك في الافعال** auf Zl. 4 sind gradezu falsch übersetzt ›während ein Gen.[itiv] beim Verbum nicht vorkommt‹. Das kann im Zusammenhang von Jahns Uebersetzung betrachtet doch nur heißen sollen, daß beim Verbum die triptot. Genitivendung nicht vorkommt. Aber nach der richtigen Auffassung des Commentators in Jahns 86. Anmerkung handelt es sich nicht, oder mindestens zunächst nicht um die triptot. Genitivendung, sondern um Artikel und Annexion eines Nomens. Diese kommen beim Verbum nicht vor.

Zweifelhaft scheint es, ob Jahn die Ueberschrift von Sibawaihis drittem Capitel **هذا باب المسند والمسند اليه** der Absicht des Verfassers entsprechend verstanden hat, wenn er dieselbe übersetzt ›Ueber Prädicat und Subject‹. Entsprechend schon de Sacy. Der herrschenden Terminologie entspricht freilich Jahns Uebersetzung durchaus; eine andere Frage aber ist, ob Sibaw. unter jenen Ausdrücken dasselbe verstanden hat, was man später darunter versteht. Im Verlaufe des 3. Capitels folgt keinerlei ausdrückliche Erklärung hierüber; nimmt man aber an, daß in den angeführten Beispielen die Satztheile in der gleichen Ordnung folgen, wie die Ueberschrift andeutet, so ergibt sich, daß unter **مسند** sowohl das Subject des Nominalsatzes, wie das Prädikat des Verbalsatzes, dagegen unter **مسند اليه** sowohl das Prädikat des Nominalsatzes, wie das Subject des Verbalsatzes verstanden werden kann, d. h. unter **مسند** je der beginnende, unter **مسند اليه** je der folgende der beiden notwendigen Satztheile. So sind Sibawaihis Worte in der 'Tat später ausgelegt worden, s. *Lisān al'arab* IV 208, 7 ff.: **وقول سيبويه هذا باب المسند والمسند اليه** **هو الجزء الاول من الجملة والمسند اليه الجزء الثاني منها والهاء من اليه تعود على اللام في المسند الاول واللام في قوله والمسند اليه وهو الجزء الثاني يعود عليها ضمير مرفوع في نفس المسند لانه اقيم مقام الفاعل فان أكدت ذلك الضمير قلت هذا باب المسند والمسند هو اليه**. Diesen Commentar glaube ich nicht mit Lane 1444<sup>a</sup> (danach auch Fleischer, *Kl. Schr.* II 88; Trumpp, *Ajrumiyah* 58) so auffassen zu dürfen, als ob in völligem Widerspruche mit der späteren Terminologie bei Sibawaihi **مسند** nur das Subject, **مسند اليه** nur das Prädikat bezeichne, vielmehr fasse ich die Worte des *Lisān* in Uebereinstimmung mit dem oben Gesagten so auf, daß Sib. mit **مسند** den zuerst stehenden der beiden notwendigen Satztheile bezeichnet, mit **مسند اليه** dagegen den

anderen, gleichviel welcher Subjekt und welcher Prädikat ist.

Auch die speciellen Commentatoren des Sib. reden, soweit dies aus Jahns 1. Anmerkung zu § 3 zu ersehen, nur vom ersten und vom zweiten Satzteil, nicht vom مبتدا, فاعل, خير, فعل. Ich vermute, daß Jahn, unwillkürlich durch die spätere Terminologie befangen, auch den Sinn der Commentare hier nicht ganz richtig erfaßt hat. So ist das von Jahn zu مسند hinzugefügte اليه (1. Zeile der Commentarstelle) sicher irrtümlich, denn es handelt sich hier um den ersten Satzteil, also das مسند. Und sollte Sirâfi in Jahns 2. Anmerkung wirklich von Constructionen reden, »in welchen das مسند اليه nicht ohne das مسند stehen kann«, und nicht vielmehr umgekehrt? (Ebenda wird das fünftetzte Wort wohl الاول sein müssen, statt الثانى).

Freilich wird die Bezeichnung des ersteren Satzteils als المَسْنَد soviel sein müssen, wie unpersönliches المَسْنَد اليه »das worauf man sich stützt«; entsprechend heißt es in Jahns 1. Anmerkung auf der 3. Zeile des Commentars (gleichfalls unpersönlich) وقيل للاول مبتى عليه. Denn es liegt die Anschauung zu Grunde, daß der erstere Satzteil für den folgenden hingesezt ist, während er (der erstere) selbst auf nichts Vorangehendes gebaut ist<sup>1)</sup>. Dann kommt der folgende Satzteil, des vorangehenden bedürftig und wird ein Gipfel auf diesem. Deshalb wird der zweite Satzteil auch genannt مَبْتَى<sup>2)</sup>, der erstere auch مَبْتَى عليه. Die Bezeichnung المَسْنَد اليه des folgenden Satztheiles ist bei Sib., nach Ansicht der Araber selbst, also persönlich aufzufassen »Das was auf ihn (den ersteren Satzteil) gestützt ist«. Wenn ich also die Araber richtig verstanden habe, und diese den Sibawaihi, so sind Fleischers, an Trumpp angeknüpfte Bemerkungen a. a. O. nicht mehr ganz zutreffend.

Ist es richtig, daß المَسْنَد اليه Wiedergabe von τὸ ὑποκειμενον (subjectum, مسند) ist (Nöldeke, Lit. Centralbl. 1890 Sp. 1217), so sind Sibawaihi und schon sein Lehrer Halil ein wenig von dem deutlicheren Wege gewichen, den die Späteren wiedergewonnen haben. Ein Grund, der zu der Abirrung vielleicht beigetragen, würde deutlich genug auf der Hand liegen: die Möglichkeit, Passivparticipia doppelt zu erklären.

1) So beantwortet sich Fleischers Frage a. a. O. »an was wäre dann aber jenes erste Angelehnte angelehnt?« An nichts!

2) Nach Sibaw.s Text Zl. 11 المَبْتَى عليه, aber mit persönlicher Wendung des Passivparticipis.

§ 6 ist vielfach anders zu verstehn als Jahn ihn verstanden. Die Ueberschrift bedeutet: ›Ueber die logisch richtige und über die logisch unrichtige Ausdrucksweise‹. *استقامة*, *مستقيم* bedeutet nicht grammatisch richtig, sondern ist das Gegenteil von *أحوال*, *مُحال*, also soviel wie *صحيح* keinen logischen Widerspruch in sich tragend <sup>1)</sup> (vgl. Anm. 1 *لا يصحّ له معنى*). Die Grammatik wird in diesem ganzen § nur gestreift durch die Wörter *حسن* und *قبيح*, von denen das erstere nicht mit Jahn aufzufassen ist als ›dem Sinne nach angemessen‹, sondern als »sprachlich, grammatisch gut ausgedrückt‹. *قبيح* faßt Jahn zwar etwas richtiger, aber durch das zugehörige Beispiel verleitet, doch viel zu eng auf; es bedeutet hier im Gegensatz zu *حسن* einfach ›sprachlich, grammatisch schlecht ausgedrückt‹ <sup>2)</sup>. Die in § 6 erörterten 5 Kategorien sind also folgende: 1) *مستقيم حسن* logisch richtig und sprachlich gut ausgedrückt, 2) *مُحال* logisch unrichtig (l. widersprechend), 3) *مستقيم كذب* logisch richtig, aber unwahr, 4) *مستقيم قبيح* logisch richtig, aber sprachlich schlecht ausgedrückt, 5) *مُحال كذب* logisch unrichtig und unwahr. Dazu kommt dann noch die in der 2. Anm. erörterte 6. Kategorie *مستقيم خطأ* logisch richtig, aber irrtümlich. — Die Ursprünge dieses Abschnittes scheinen ziemlich deutlich auf Aristoteles zurückzuweisen, wie ich aus Paulus Persa bei Land, Anecdota IV S. 12 schließen möchte.

Falsch verstanden ist der nicht schwierige Vers S. 9 Zl. 11 des arab. Textes. Schon die Umschreibung des arab. Commentators in Jahns 22. Anmerkung *حالاً يعلّنا* weist darauf hin, daß *يعلّنا* Zustandsausdruck zu dem in *قال* liegenden Pronomen ist, nicht Relativsatz zu *حيننا*. *فيه* ist nicht zu subintelligieren.

S. 11 Zl. 7 ff. des arabischen Textes möchte ich folgendermaßen verstehn: ›Wenn man aber sagt *صَرَبَ عَبْدُ اللَّهِ*, so ist es nicht (ohne

1) S. 9 Zl. 12 übersetzt Jahn *لأنه مستقيم* weil die Rede auch so *in Ordnung* ist; S. 17 Zl. 18 *ولا يستقيم أن تُخبرَ المخاطَبَ عن المنكور* es ist aber nicht *angemessen*, den Angeredeten über einen unbekanntem Gegenstand etwas kund zu thun. Beides so nichtssagend und matt wie möglich.

2) Meint der Uebersetzer wirklich, daß *حسن* und *قبيح* hier andere Bedeutung haben sollten, als z. B. S. 5 Zl. 15 f., S. 19 Zl. 12, S. 31 Zl. 21 f., S. 8 des Comm. Zl. 5 u. a. m.?

weiteres) klar, daß das Objekt Zaid oder 'Amr ist, und nicht deutet es (das transitive ضرب) auf eine Art (des Objekts), wie (das intransitive) ذهب auf eine Art (des Objekts), nämlich (auf das allgemeine Objekt) ذهب gedeutet hat. Beispiele für die Accusativrektion intransitiver Verba sind: u. s. w.«. Jahn hat namentlich durch die Unterdrückung des den Sinn von وهو الذهب scharf beleuchtenden وذلك قولك und durch die Art und Weise, wie er die Worte ذلك قولك an صنف anknüpft, eine Uebersetzung geliefert, welche mindestens der Leser so verstehn muß, als sei mit der »bestimmten Art« eine bestimmte Art des Geschehens der Verbalhandlung gemeint, also in den angeschlossenen Beispielen die heftige Weise, das schlechte Sitzen, die zwei Sitzungen; während m. E., wenn man die Uebersetzung »bestimmte Art« beibehalten will, dies nur in dem Sinne von »ein und dieselbe Art« geschehen kann.

Sibawaihi weist durch das Dualsuffix in تجعلهما S. 11 Zl. 16 ausdrücklich nur auf شهرين, also nur auf die flektierbaren Nomina der Zeit. Die Beispiele mit den Zeitadverbien امس und غدا werden im arabischen Text durch das einführende وتقول von den ersteren abgehoben: nur auf die ersteren kommt es hier an.

Obwohl Jahn S. 11 Zl. 17—24 richtig verstanden haben wird, so wird doch schwerlich jemand aus seiner Uebersetzung den Sinn der arabischen Worte entnehmen können. Ohne den arab. Text und namentlich ohne den von Jahn mitgetheilten Commentar einzusehen, wird kaum jemand erkennen, daß Sibaw. unter dem von Jahn sehr verschieden (»Oertlichkeiten«, »allgemeine Ortsbezeichnungen«, »Begriff von Ort«) übersetzten المكان Ortsbezeichnungen hier nur insoweit versteht, als sie nicht zugleich nomina propria oder nomina appellativa sind; شام Syrien, بيت Haus, طريق Weg sind daher bei Sibaw. hier nicht المكان. Wohl aber وجه Richtung, جانب Seite, مكان Ort und andere logisch unbestimmte (مبني) Ausdrücke.

Dagegen möchte ich fast annehmen, daß Jahn seine 15. Anmerkung zu § 10 nicht verstanden hat; denn sonst wäre es kaum möglich, daß er den von Sibawaihi S. 12 Zl. 1 ff. des arabischen Textes gemachten Unterschied zwischen مكان und زمان einerseits und في الامكان und في الأزمنة andererseits in der Uebersetzung so vollständig hätte unterdrücken können, wie er es tut. Letzteres sind bestimmte Ausdehnungen, bestimmte Maße in Raum und Zeit.

Auch Zl. 3 ff. auf S. 12 des arabischen Textes glaube ich anders verstehn zu müssen: »Und da sie (die Ausdehnung im Raum in der

eben ausgeführten Hinsicht) analog der Ausdehnung in der Zeit geworden ist, so wird sie dieser gleichgestellt, weil man zuweilen die Ortsausdrücke behandelt wie man die Zeitausdrücke behandelt, wenn diese auch hierin (in dieser Behandlung) stärker sind. Und ebenso hätte es geschehen müssen (noch aus einem anderen Grunde:), da sie (diese Behandlung, die Accusativrektion) eingetreten ist bei etwas was weiter entfernt ist u. s. w. <.

S. 13 Zl. 6 des arabischen Textes scheint Jahn für **للحروف فهذه** stillschweigend **الأفعال فهذه** lesen zu wollen, wenn er übersetzt »die ursprüngl. Constr. dieser Verba ist die mit der Präpos.<. Mir scheint diese Veränderung nicht durchaus notwendig. Denn Sibaw. hat diesen Gedanken bereits S. 12 Zl. 21 ausgesprochen und im Folgenden ausgeführt. Wollte er hier nochmal dasselbe sagen, so würde das insofern nicht recht passend erscheinen, als unmittelbar vorher von solchen Verben geredet ist, die nur in gewisser Bedeutung sich mit einer Präposition construieren. Ich vermute, daß der Sinn von Sibawaihis Worten in der Richtung von Zamaḥṣarīs § 498 a. A. liegen wird, daß es nämlich die ursprüngliche Bestimmung der **حروف الإضافة** ist, den Bedeutungsinhalt des Verbs auf das Objekt überzuleiten. Vgl. auch Sibaw. S. 32 Zl. 13. Ich möchte glauben, daß Sibawaihis Worte bedeuten: »Und die ursprüngliche Anwendung dieser Partikeln ist eben als **حروف الإضافة** (d. h. als Vermittelung zwischen Verb und Objekt)<.

Ich glaube nicht, daß in dem Beispiel **أَدْخَلَ اللهُ زَيْدًا الْمُدْخَلَ** (S. 14 Zl. 15 des arabischen Textes) **الْمُدْخَلَ** als Infinitiv und das Beispiel somit als gleichartig dem vorhergehenden aufzufassen ist. S. Anm. 4 und 5 des Commentars zu § 13. Man hat vielmehr auch hier ein Beispiel zu erwarten, daß das Verbum **يَنْتَعِدَى** (S. 11 Zl. 17), und dies erwartete Beispiel liegt hier vor. Entsprechend im folgenden § 14 das Beispiel S. 15 Zl. 1 des arabischen Textes (wozu ich Jahns 5. Anm. gern ausführlicher gehabt hätte).

Von S. 17 Zl. 10 bis S. 18 Zl. 13 des arabischen Textes handelt es sich um die Frage, wenn bei **كان الناقصة** ein determiniertes und ein indeterminiertes Nomen zusammenkommen, welches von beiden als Subjekt zu **كان** zu construieren sei? Ich weiche hier mehrfach von Jahns Auffassung ab. Wenn Sibaw. die Frage dahin beantwortet, daß das determinierte Nomen als Subjekt von **كان** zu construieren sei **لأنه حدّ الكلام**, so können m. E. diese letzteren Worte

auch hier nur bedeuten, was sie so oft bedeuten, ›weil es die normale Redeweise ist‹. Ich weiß nicht, wie Jahn hier gerade zu seiner Uebersetzung kommt, ›weil es den Zweck der Rede ausmacht‹. Und warum es die normale Redeweise ist, wird im Folgenden auseinandergesetzt: Weil die beiden Nomina von **كان** sich wie Subjekt und Prädikat des Nominalsatzes zu einander verhalten, und weil im Nominalsatz mit dem determinierten Nomen als Subjekt begonnen wird. (Auf S. 26 von Jahns Uebersetzung mußten Zl. 4—5 die Worte ›in beiden Fällen — *kâna* und‹ noch wegbleiben). So wird denn auch bei **كان** mit dem determinierten Nomen als Subjekt begonnen, denn selbst wenn man mit Umstellung sagt **كان حليماً زيداً**, steckt **زيداً** bereits als Subjekt in dem subjektischen Pronomen des voranstehenden Verbums **كان**. Jahn will hier m. E. mit Unrecht **في الفعل في المعنى** lesen für das überlieferte **حليم وسفيه** nicht ganz sinntentsprechend durch einsichtsvoll bez. thöricht wiedergegeben sein; vgl. Goldziher, Muhammed. Studien I 227). — Auf S. 18 Zl. 3 beginnt dann mit den Worten **وقد يجوز** die Erörterung der nichtnormalen Redeweise, in der das indeterminierte Nomen als Subjekt von **كان** construiert ist. Am Schluß dieser Erörterung, Zl. 13, glaube ich nicht, daß der Sinn des **على قطع** durch ›so daß damit ein neuer Satz beginnt‹ genau wiedergegeben ist. Sollte **قطع** auch wirklich ganz allgemein im Sinne von **استئناف** gebraucht werden können, so steht es hier jedenfalls mit bestimmter Beziehung auf **أم**: ›indem man ein in **أ** aufzulösendes **أم المنقطعة**, nicht ein **أم المتصلة** annimmt‹. Vgl. Mufaṣṣal S. 141 Zl. 14 f., Ibn Ja'īš 1103, 8 ff.

Ich hätte noch allerlei größere und kleinere Vermutungen und Bedenken sowohl zur Uebersetzung wie zum Commentar, will indeß nur noch auf **مخرجها** hinweisen S. 23 Zl. 5 des Commentars für das erwartete **مخرجها** Hervorbringungsstelle. Jahn trifft hier zusammen mit Vollers a. a. O. 140; ich bezweifle aber, daß der von Vollers zu Gunsten von **مخرج** angeführte Grund durchschlagend ist.

Die große Schwierigkeit der Aufgabe, die Jahn sich gestellt, ist mir im Verlauf meiner Beschäftigung mit dem Gegenstande immer klarer geworden. Ebenso aber auch die Ueberzeugung, daß etwas mehr leicht zu erreichen gewesen wäre.

Halle a. S., 27. Juli 1894.

F. Praetorius.

**Greek Papyri** in the British Museum. Catalogue with texts. Edited by F. G. Kenyon. Printed by order of the trustees. London, 1893. 296 S. Dazu ein Band Facsimiles (Großfolio).

Das vorliegende Werk ist eine epochemachende Erscheinung auf dem Gebiete der Papyrologie. Sämtliche griechische Papyri, die das British Museum bis zum Ende des Jahres 1890 erworben hat, mit Ausnahme der litterarischen Stücke, die schon in den *Classical texts* herausgegeben sind, liegen in unübertrefflichen photographischen Reproduktionen sowie in einer sorgfältigen Transcription mit erläuternden Anmerkungen vor uns. Das British Museum ist das erste, das in so zusammenfassender Weise und zugleich in so vornehmer und reicher Ausstattung seine Papyrusschätze der wissenschaftlichen Welt zugänglich macht. Die Männer, die an dem Zustandekommen dieses Werkes mit einander gewirkt haben, Thompson, Scott, Warner und vor allem Kenyon, dessen bewährter Kraft Commentar und Transcription übertragen war, haben sich den Dank der Wissenschaft damit verdient. Gegenüber dem imposanten in Großfolio herausgegebenen Atlas, der auf 150 Tafeln die photographischen Facsimiles der im Katalog behandelten Texte gibt, wäre jedes Wort des Lobes überflüssig. Nur Bewunderung ist am Platze. Wir werden uns hier genauer mit dem von Mr. Kenyon herausgegebenen Textbände zu beschäftigen haben. Nach einer gehaltvollen Einleitung folgt zunächst eine tabellarische Uebersicht über die Texte, nach den Inventarnummern geordnet. Darauf beginnt die Publication der Texte. Die Papyri sind nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Jeder neuen Rubrik geht eine allgemeine Einleitung voraus. Außerdem hat jeder Text seine besonderen Anmerkungen erhalten. Zum Schluß folgt ein umfangreicher Index, gegliedert nach subjects, propre names, places, officials and titles, months, symbols and abbreviations, magical words, words.

Ich glaube meinerseits den Dank für die hier geleistete harte Arbeit nicht besser abtragen zu können, als indem ich zu der definitiven Herstellung des Textes beitrage, so weit es in meinen Kräften steht. Im Sommer 1886 hatte ich dank der Liberalität der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften Gelegenheit, die hier vorliegenden Texte, mit Ausnahme der wenigen später hinzugekommenen, am Original im British Museum bearbeiten zu können. Ich wurde in meinen Studien durch das überaus liebenswürdige Entgegenkommen E. M. Thompsons auf das angenehmste gefördert, woran ich auch heute noch mit großer Dankbarkeit zurückdenke. Nur ganz wenige meiner damals gewonnenen Resultate und Copien



habe ich seitdem gelegentlich publiciert, da ich von den durch die Berliner Sammlung mir erwachsenden Aufgaben, später durch andere Pflichten vollauf in Anspruch genommen war. Jetzt will ich nicht länger zögern, aus meinen Mappen hervorzuholen, was ich zu der Kenyonschen Edition hinzuzufügen habe. Manche der weiter unten folgenden Lesungen und Beobachtungen habe ich erst jetzt an der Hand der Tafeln gemacht. Das Meiste allerdings steht schon in den Copien von 1886. Aus mehreren Gründen wähle ich für meine Beiträge die möglichst knappe Form einer Recension. Im Wesentlichen sollen meine Bemerkungen, zumal auch Kenyon sich in der Hauptsache auf die Feststellung des Textes beschränkt hat, nur auf die Gewinnung der richtigen Lesungen abzielen, denn dies ist das erste Erfordernis. Nur hin und wieder werde ich auf sachliche Erklärungen eingehn. Den Einzelheiten seien einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt.

Wer die Schwierigkeiten der griechischen Cursive kennt, wird der Arbeit Kenyons seine volle Anerkennung nicht versagen. Wenn auch die richtige Gestalt der Texte noch nicht überall gefunden ist, am wenigsten da, wo er eine editio princeps geschaffen hat, so ist doch vor allem hervorzuheben, daß Kenyon da, wo er Vorgänger hat (Forshall und Wessely), sie weit überholt hat. Auch diesen wird man gern die besonderen Schwierigkeiten der editio princeps in Anrechnung bringen, namentlich dem alten Forshall, der schon 1839 eine Ausgabe schuf, an der es nur wenig zu corrigieren gab. Die meisten Fehler hat Kenyon bei der Transscription der zahlreichen ägyptischen Eigennamen gemacht. Ich habe es nicht für überflüssig gehalten, auch diese barbarisch klingenden Namen zu verbessern, da die Kenntnis der reinen Formen für die Erforschung der ägyptischen Sprache, deren nationale Schrift ja der Vokale entbehrt, von großer schon oft hervorgehobener Bedeutung ist. Falsche Lesungen, denen Autorität zugemessen wird, können gerade auf diesem Gebiet viel Unheil anrichten. Ich will übrigens gern gestehn, daß ich bei Gewinnung der richtigen Formen durch meine frühere Beschäftigung mit der ägyptischen Sprache wesentlich gefördert worden bin. Kenyon hat in dem Index of propre names auch die ägyptischen Eigennamen alphabetisch zusammengestellt, und zwar mit Accenten versehen. Er scheint die Betonungsgesetze, die ich früher aus dem Koptischen für die Accentuierung solcher griechischer Transscriptionen vorgeschlagen habe (Abhandlung. d. Kgl. Preuß. Akad. d. W. 1886 >Actenstücke aus d. Kgl. Bank von Theben< S. 35 ff.), nicht zu kennen; denn er wendet wieder die üblichen griechischen Accentregeln auch auf diese Fremdwörter an. Durch den reichen Zuwachs, den

das Material inzwischen erfahren hat, sind meine damaligen Ausführungen nur bestätigt worden. Da sie auch sonst vielfach übersehen worden sind, während sie auf ägyptologischer Seite Beifall gefunden haben, ist es vielleicht nicht überflüssig, nochmals hervorzuheben, daß der Accent immer auf die lange Stammsilbe, resp. auf den von einer Doppelconsonanz gefolgtten kurzen Stammvokal zu setzen ist. Dieser Satz ergibt sich aus dem Gesetz der ägyptischen Sprache, daß die langen Stammvokale sich eben nur unter dem Ton erhalten, dagegen in enttonten Silben kurz werden, resp. ganz schwinden. Also statt *Πάσσημις*, *Ψενάμοννις*, *Ἀρσιήσις*, wie Kenyon liest, ist *Πασσημις*, *Ψεναμοῦνις*, *Ἀρσιήσις* zu schreiben, wodurch die von den alten Aegyptern wirklich befolgte Betonung zum Ausdruck kommt. Vielfach zeigt ja auch schon die Wahl der griechischen Endung, wohin der Accent gehört, so in den Worten auf *ῆς*, *έους* (oder *ῆτος*), *οῦς οὔτος*, *ῶς*, *ῶτος* etc. Diese Endungen werden nämlich nur dann gewählt, wenn das ägyptische Wort auf einen betonten Vokal ausgeht, der dann mit der griechischen Endung contrahiert wird. Man decliniert daher z. B. *Βελλῆς* (= *Βελλε-ῆς*), *Βελλέους* (*είους*) oder *Βελλῆτος*, um das schließende Stamm-*e* (kopt. *κελλε* blind) durch alle Casus zu erhalten. Dagegen geht in den nach der 1. Declination flectierten Wörtern auf *ης* (meist auf *της* oder *θης*) die zu betonende Stammsilbe vorher. Vgl. *Ἰμοῦθης*, *ου*. Angesichts der zahlreichen jetzt erscheinenden Papyruspublicationen wäre es sehr wünschenswert, wenn in diesem Punkte eine gewisse Einigkeit erzielt werden könnte<sup>1)</sup>. — Diese Einigkeit wünschte ich auch noch in einem anderen Punkte. Kenyon hat nur im Index Accente hinzugefügt. In dem Katalog selbst sind die Texte ohne Accente und Spiritus, ohne Interpunction und ohne Auflösung der Abbreviaturen mitgeteilt. Ich halte diese Methode, die jetzt leider recht verbreitet ist, nicht für zweckmäßig. Die Objectivität in der Wiedergabe der Urkunden, die damit wohl meist angestrebt wird, ist dadurch doch nicht erreicht, denn schon durch die Concession der Worttrennung an Stelle der *scriptio continua* und ferner durch die großen Buchstaben, wie Kenyon sie denjenigen Worten gibt, die nach seiner Auffassung Eigennamen sind, ist doch bereits eine ganz bestimmte subjective Interpretation eingeführt. Gerade bei dem vorliegenden Werke hätte man um so mehr darauf verzichten können, die Urkunden durch Beibehaltung jener Aeußerlichkeiten getreuer wiedergeben zu wollen, als die beigefügten Tafeln das beste und

1) Daß man hin und wieder schwanken kann, ob der Acut oder Circumflex zu setzen ist, ist irrelevant.

auch das einzig mögliche Bild von den Urkunden geben. Bei cursiven Texten muß die photographische Reproduction das leisten, was bei den Inschriften sich vielfach durch Typendruck erreichen läßt. Eine vollwertige Papyruspublication kann daher der mechanischen Reproduktionen nicht entraten. Damit ist dann aber auch genug gethan. Außerdem noch den Textdruck dem Original äußerlich anpassen zu wollen, hieße doppelte Arbeit machen, die um so überflüssiger ist, als sie eben doch nicht ihr Ziel erreichen kann. Es hieße aber vor allem die Hauptaufgabe der Transcription aus dem Auge verlieren, d. h. dem Benutzer einen klaren, verständlichen und übersichtlichen Text zu liefern. Die Fußnoten, die andernfalls meistens überflüssig wären, sind ein unzureichendes Aequivalent. Wer z. B. den Papyrus XXIII (S. 37 ff.) verwerten will, wird noch ganz gehörig arbeiten müssen, ehe er sich in diesem Labyrinth von einzelnen Worten zurecht finden wird, und nur bei einem tieferen Studium der Ptolemäertexte wird es ihm überhaupt gelingen, die Einzelurkunden, die in dieser Nummer vorliegen, richtig zu trennen und zu erklären. Hätte der Herausgeber hier Accente und Interpunction eingeführt, so wäre die Aufgabe ein für alle Mal gelöst. »Der Herausgeber entschlägt sich nur einer Arbeit, die billiger und nicht der Leser oder Benutzer machen soll, den Text so zu liefern, wie ein richtiges Verständnis es an die Hand gibt«. Diese Worte, die Georg Waitz im Jahre 1860 in seinem Aufsatz »Wie soll man Urkunden edieren?« (Sybels Hist. Z. 4. S. 442) in Bezug auf ein ganz analoges Problem gesagt hat, möchte ich auch auf die vorliegende Frage anwenden. Auf derselben Seite lobt Waitz es, »daß man dem Text den äußeren Charakter gibt, den wir gewohnt sind, in unseren Drucken zu finden«. Diesen Gesichtspunkten gegenüber kann das Bedenken, daß natürlich auch manchmal falsche Interpretationen durch Accente und Interpunction zum Ausdruck kommen können, durch die den Weiterforschenden das richtige Verständnis verschlossen werde, nichts besagen. Wer sich durch dergleichen dupieren läßt, soll lieber ganz davon bleiben.

Noch eine principielle Bemerkung möchte ich mir zu der Publication erlauben. Kenyon hat in seiner Transcription zwischen den Lücken, die durch Zerstörung des Originals entstanden sind, und denjenigen erhaltenen Stellen, die er ungelesen läßt, keinen Unterschied gemacht. In beiden Fällen deutet er das Manco durch Punkte auf der Linie an. Dies halte ich für einen schweren Fehler. Diese Unterscheidung ist durchaus notwendig, da sonst ohne fortwährendes Vergleichen mit den Photographien eine Benutzung über-

haupt nicht denkbar ist. Auf welchem Wege man den Unterschied graphisch andeuten will, ist dieser Hauptfrage gegenüber ziemlich gleichgiltig. Jeder Weg ist gut, der deutlich ist. Mir scheint der bisher von mir und auch jetzt in unserer Berliner Publication gewählte recht empfehlenswert: Lücken des Originals werden durch Punkte in eckigen Klammern, ungelesene Stellen lediglich durch Punkte ohne Klammern bezeichnet. Das ist ja auch sonst Brauch.

Nunmehr wende ich mich zu dem Einzelnen. Kenyons Lesungen sind mit K., meine mit W. bezeichnet.

*Pap. XXII.* S. 7. Das 6te und 7te Jahr, das hier genannt wird (= 165/4 und 164/3), ist nicht als Jahr des Euergetes zu betrachten, denn nach dem jüngeren Bruder konnte man unmöglich datieren, sondern als Jahr der gemeinsamen Regierung des Philometor und Euergetes. Vgl. meine Anmerkung zu Droysen, *de Lagidarum regno* (Kleine Schriften II S. 441).

*Pap. XX* p. 9 l. 20: *αγει...ων* K. *ἀγειο[χ]ό[τ]ων* W. »Da die Götter dich in den memphitischen Gau geführt haben« u. s. w.

l. 21 *αξιω σεε αναλαβοντα* wohl verschrieben für: *ἀξιῶ σε, ἐάν [φραίνηται, ἀν]αλαβόντα*.

*Pap. XVII* p. 10 l. 16  $\overset{\bar{\chi}}{\chi} = \chi\acute{o}\alpha\varsigma$  K.  $\overset{\bar{\chi}}{\chi} = \chi(\acute{o}\alpha\varsigma) \varsigma$  (6) W. Vgl.

p. 18 l. 10  $\overset{\alpha}{\chi}$ , wo K. richtig  $\chi\acute{o}\upsilon\varsigma \alpha$  auflöst. Die Zwillinge sollen im halben Jahr 6 Chus bekommen, das macht im Jahr 12 Chus oder 1 Metretes.

l. 18 *προεσθηναι* *Pap.* wird für *προεσθῆναι* verschrieben sein. S. unten.

l. 26 *προεσται* *Pap.* lies: *προέσθαι*.

l. 27. Das Original des Briefes des Mennides, von dem der Londoner Papyrus hier eine Abschrift bietet (von Z. 27—42), habe ich im Mai 1887 in einem noch unbekanntem Papyrus des Vatikan (Nr. 2289) wiedergefunden. Die an Irrtümern reiche Londoner Abschrift wird erst durch den gleichfalls nicht fehlerfreien, aber doch sorgfältiger geschriebenen Vaticanus in allen Punkten klar. Ich stelle die Abweichungen der beiden Handschriften gegenüber:

l. 28 *διδυμῶν* fehlt im Vat., mit Recht. — 29 *Ἀσκληπάδην* Vat. Hier ist Lond. correcter. — 29 30 *ἀρχισωματοφύλακα* Vat. *ἀρχισωματοφύλακα* Lond. — 31/2 *διαδόχων* (richtig) Vat. *διαδοχῶ* Lond. — 32 *επειουμεταλαβων* Vat. Lies: *Ἐπεὶ οὐδ(ν) μεταλαβῶν*. Daraus hat der Lond. misverständlich *ἐπὶ ὁ μεταλαβῶν* gemacht. — 33/4 *προσκατακεχειρισμένην* Vat. Lies: *προσκατακεχωρισμένην*. Der Lond. hat daraus das unmögliche *προσκατακεχωρηματισμένην* gemacht. —

34 *προεστηκώς* (richtig) Vat. *προεστηκος* Lond. — 36 *ἔχων* statt *ἔχον* auch im Vat. — ebend. *ἐπισκεψάμενον* Vat. *ἐπεισκεψάμενον* Lond. — 37 *Σώσω* Vat. *Σώσω* Lond. Lies: *Σώσου*. — 38 *προοῦ* Vat. Dasselbe steht auch im Lond., nicht *προ αυ*, wie K. liest. Erst hierdurch wird die Construction klar. Zu *προτεσθαι* in demselben Sinne vgl. l. 18, 26, 57. In demselben Sinne steht es z. B. auch CIGr. II 3521. — 40 / *ἐλ(αίου) με(τρητάς) β* Vat. Im Lond. fehlt *ε<sup>λ</sup>*, was schon K. bemerkt. — 42 *σύβολα* Vat. *σύνβολα* Lond. — Es sei noch hinzugefügt, daß der Vat. auf der Rückseite die Aufschrift *Μεννίδης* führt.

l. 51 K. erwartet mit Recht die Erwähnung des 18. Jahres [*ιη*]. Aber von *ιθ* liegen noch deutliche Spuren vor. Also ein Schreibfehler.

l. 52 Schluß. Die Ergänzung von *με(τρητάς) β*, was Forshall noch gesehen hat, ist notwendig.

l. 55 *υπο* K. *τοῦς* W. So schon richtig Forsh. Diese Lesung wird bestätigt durch die beiden Zeilen am unteren Rande von Col. I, die ich folgendermaßen lese:

[*κίκιοσ ζ β /*] *ση[σ]αμί[νο]ν μ<sup>ε</sup> [β, καὶ κί]κιο[ς μ<sup>ε</sup>]β, ἀνθ' ἃν  
ἐλαίου*

[*σησαμίνον μ<sup>ε</sup>α κ]αί [σύβολα ποιήσαι π]ρὸς τοὺς [λ]αμβά[νοντ]ας.*

l. 57 *προα ..εκολον* K. *προέ[σθα]ι ἀκολού(θως)* W.

*Pap. XXI* p. 13 l. 23 *συνταξιν ἐπιστρεψ[αι] ε]τερον* K. *συντάξαι* (abhängig von *ἀξιῶ* 20) *ἐπιστρεφέστερον* W. Sarapion wird also gebeten, energischer vorzugehen. Dieselbe Phrase im *Pap. Vat. II*.

l. 27 *αναγκασθη* K. *ἀναγκασθῶ*, corrig. aus *ἀναγκασθη* W.

l. 28 *το ιερο μεγα . . .* (Vorschlag *μεγαλυνειν*) K. *το ιερον εια . . . .* Forsh. *το ιερον εν . . . εν* Pal. Soc. Letzteres kommt dem Wahren am nächsten. Sicher ist *τὸ ιερὸν* (vgl. das *ν* in *δεουσιν* 26) und der Schluß *εν*. Ich lese: *τὸ ιερὸν ἐγλιπεῖν*. Die Verbindung *κινδυνεύομεν τὸ ιερὸν ἐγλιπεῖν* steht auch in dem von Ceriani herausgegebenen Mailänder Papyrus (Rendiconti, R. Ist. Lomb. S. II. vol. IX p. 582), den K. in der Tabelle auf S. 5 ff. ausgelassen hat.

*Pap. XXVII* p. 14. Die Gruppe *κα* = ist nicht mit K. als Sigle für *κεράμια δύο* zu fassen, sondern als: (Drachmen) 21 Obolen 2. Dem entspricht die Summe (Dr.) 42 Ob. 4. Aus 42 ist (warum?) 43 durch Correctur hergestellt, doch, wie es scheint, nachträglich von 2. Hand. Auch hat die Kgl. Bank nichts mit Naturalien, sondern nur mit Geld zu thun. Daher ist die Sigle am Anfang von l. 2 nicht *με(μέτρηκεν)*, sondern *τέ(τακται)* aufzulösen. Dieser *Pap. XXVII* ist offenbar die von dem Bankbeamten mit kundiger Hand geschriebene Originalurkunde, während der nächste *Pap. XXXI* von l. 6—12 eine vulgäre Abschrift davon enthält. Diese Abschrift ist vöh einem Ge-

schäftsunkundigen gemacht. Daher löst er die Sigle  $\zeta$  fälschlich in  $\mu\epsilon\tau\rho\eta\sigma\upsilon\upsilon$  statt in  $\tau\acute{\epsilon}\tau\alpha\kappa\tau\alpha\iota$  auf, daher stellt er  $\sigma\eta\sigma\alpha\mu\acute{\iota}\nu\upsilon\upsilon$  hinter  $\iota\epsilon\rho\omega\acute{\nu}$  statt hinter  $\acute{\epsilon}\lambda\alpha\iota\kappa\eta\varsigma$ . Das übergeschriebene  $\Sigma\eta\sigma\alpha$  ist nämlich in XXVII dadurch zu weit nach rechts gerückt, daß der Beamte vorher  $\kappa\iota\upsilon\omicron$  geschrieben hatte (vgl. Taf. 5). Maßgebend ist nur Nr. XXVII.

*Pap. XXXIII* p. 19 l. 4/5  $\alpha\upsilon\tau\iota\lambda\alpha\mu\beta\alpha\nu\omicron$ , wovon  $\lambda\alpha\mu\beta\alpha\nu\omicron$  durchgestrichen.

l. 12 K.s Lesung  $\pi\rho\omicron\varsigma$   $\tau\eta\nu$  ist die richtige (Wessely  $\pi\rho\omicron\varsigma$   $\alpha\nu\tau\alpha$ ), aber  $\pi\rho\omicron\varsigma$   $\eta\nu$  ist zu emendieren.

l. 22  $\epsilon\iota\sigma\eta\lambda\gamma\alpha\rho\epsilon\iota\nu$  (verschrieben für  $\epsilon\iota\sigma\alpha\nu\alpha\rho\alpha\rho\epsilon\iota\nu$ ) K.  $\acute{\epsilon}\pi\iota$   $\tau^-$  (=  $\tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$ ?)  $\acute{\alpha}\rho\alpha\rho\epsilon\iota\nu$ ? W.

p. 21 oben l. 6  $\tau\omicron\iota\varsigma$   $\epsilon\nu$   $\omicron\iota\kappa\omicron$  K.  $\tau\omicron\iota\varsigma$   $\epsilon\nu\omicron\iota\kappa\omicron$ <sup>o</sup> (=  $\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\kappa\omicron\iota\varsigma$ ). W. —

l. 9  $\epsilon\sigma\tau\alpha\iota$  K.  $\acute{\epsilon}\sigma\tau\acute{\iota}\nu$  W.

*Pap. XXVI* p. 21 l. 2  $\alpha\nu\alpha$  K.  $\acute{\alpha}\nu\alpha^-$  =  $\acute{\alpha}\nu\alpha(\text{φοράν})$  W. Am Original konnte ich noch eine 12te Zeile lesen, die auf der Photographie unleserlich erscheint, nämlich:  $\tau\omicron\nu\ \pi\alpha\rho\acute{\alpha}\ \Theta\acute{\epsilon}\omega\nu\omicron\varsigma$ . Diese Zeile ist absichtlich verwischt. — Für diesen Papyrus ist m. W. bisher keine Erklärung vorgeschlagen worden. Ich halte ihn für ein Register von Urkunden, die uns meist gut bekannt sind. Der Schreiber unterscheidet 1)  $\tau\eta\nu$   $\acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon\nu\acute{\xi}\iota\nu$ , d. h. die Bittschrift des Ptolemaios an den König (vgl. XVII 9). 2)  $\tau\eta\nu$   $\Delta\omega\rho\acute{\iota}\omega\nu\omicron\varsigma$   $\acute{\alpha}\nu\alpha^-$  ( $\acute{\alpha}\nu\alpha\text{φοράν}$ ), vgl. XVII 12 ff. 3)  $\tau\acute{\alpha}$   $\acute{\upsilon}\pi\omicron\mu\eta\eta\mu\acute{\alpha}\tau\alpha$   $\tau\acute{\alpha}$   $\Sigma\alpha\rho\alpha\kappa\acute{\iota}\omega\nu\iota$   $\tau\acute{\alpha}$   $\delta\upsilon\omicron$  (eine davon erwähnt XVII 2 ff.). 4)  $\text{Ἀπολλωνίου} \dots \acute{\alpha}\nu\alpha\text{φοράν}$ , wörtlich erhalten XVII 1—26. 5)  $\tau\omicron\nu\ \pi\rho\omicron\varsigma$   $\Delta\iota\omicron\nu\acute{\upsilon}\sigma\iota\omicron\nu$   $\acute{\upsilon}\pi\epsilon\rho$   $\tau\omicron\upsilon$   $\acute{\epsilon}\lambda\alpha\iota\omicron\upsilon$ , wörtlich erhalten XVII 46—58. Mit  $\Theta\acute{\epsilon}\omega\nu\omicron$  ist angedeutet XVII 26 ff. = Vat. 6)  $\tau\omicron\upsilon$   $\pi\alpha\rho\acute{\alpha}\ \Theta\acute{\epsilon}\omega\nu\omicron\varsigma$  (s. oben) ist ausgelöscht, weil dies Actenstück schon unter 5 in anderer Form aufgeführt ist.

*Pap. XVIII* p. 22. Es ist ein Versehen, wenn K. hier und sonst (p. 3) das ägyptische Jahr schon in der Ptolemäerzeit mit dem 29. Aug. beginnen läßt. In dieser Zeit hatte man vielmehr ein Wandeljahr (vgl. jedoch Dekret von Kanopos). Erst Augustus hat es am 29. August angehalten und auf diese Epoche fixiert.

*Pap. XLI* p. 28 l. 24 . . . .  $\alpha$  K.  $\alpha\nu\alpha\lambda\omega\mu\alpha$  Wessely.  $\tau\acute{\alpha}$   $\lambda\omicron\iota\pi\acute{\alpha}$  W.

*Pap. XLII* p. 30 l. 1. Am Schluß ist  $\chi\alpha\iota(\rho\epsilon\iota\nu)$  zu ergänzen.

l. 13  $\pi\alpha\rho\alpha\rho\epsilon[\nu\omicron\mu\epsilon\nu]\omega[\nu]$  K.  $\pi\alpha\rho\alpha\rho\epsilon\rho\omicron[\nu\acute{\omicron}]\tau\omega^\nu$  W.

l. 28  $\theta\nu\mu\eta\nu$   $\alpha\lambda\lambda$  K.  $\text{Ὅ μὴν ἄλλ[ᾷ]}$  W.

l. 31  $\chi\alpha\rho\iota\epsilon$  =  $\chi\alpha\iota\rho\epsilon$  K.  $\chi\alpha\rho\iota\epsilon\acute{\iota}$  W. »Du wirst uns einen Gefallen thun« u. s. w. — Die Briefstellerin Isias wird übrigens Schwester und Gattin des Hephaestion zugleich sein.

*Pap. XXIV* p. 32 l. 8:  $\acute{\zeta}$  = Drachmen K.  $\chi\alpha(\lambda\kappa\omicron\upsilon)$  scil. Drachmen W. Ebenso l. 18.

*Pap. XLIV* p. 34 l. 34 *Αρχηβαι* K. *Ἀρχήβις* W. Der Papyrus war schon früher beschrieben gewesen. Die Schrift, von der noch Spuren sind, stand in umgekehrter Richtung. So habe ich am Original (auf der Photographie ist es nicht sichtbar) zwischen l. 30 und 31 Folgendes gelesen: *φ]ίλων καὶ στρατηγῶν*. Eine andere Spur am linken Rande zwischen l. 28 und 29: *Μακεδόνας*. Am rechten Rande sind von oben nach unten Spuren einer Zeile demotischer Schrift, auch auf der Photographie erkennbar.

*Pap. XLV* p. 35 ff. Vgl. auch Lumbroso, *Compt. rend. de l'Acad. Inscr.* 1869 p. 57.

l. 29 *διαστειλη ταυτοις* K. (richtig gelesen gegenüber *τουτοις* Wessely). Aber zu verbinden wird sein: *διαστειλήτ' αὐτοῖς = διαστείληται αὐτοῖς*. Vgl. ähnliche Kürzungen in Anmerk. 16.

*Pap. XXIII* p. 38 l. 16 *επιτηδη διπλην τουτην* K. *ἐπιτήδηαι* (statt *ἐπιτήδεια*) *πλήν τοῦ τήν* W. Also: *οὐθαμόθεν ἔχω τὰ ἐπ. πλήν τοῦ τήν ἐφ' ὑμᾶς καταφυγὴν ... ποιησάμενον κτλ.*

l. 20 das *α* in *θεοσεβονας* ist ausgelöscht.

l. 37 *ποιεῖν Δεκείου* Pap. An der entsprechenden Stelle l. 83 steht: *ποιεῖν Δεησίου*. Keines von Beiden gibt einen Sinn. Ein Nomen proprium hat hier überhaupt keinen Platz. Ich meine, sowohl *δεκειου* als *δεησιου* ist durch Unverstand des Schreibers aus *ἠξίου* (vielleicht aus der vulgären Orthographie *ἠήσιου*) verschrieben worden. Die Entscheidung des Königs lautet also: *Ποιεῖν ἠξίου. Γραφῆναι Σωστράτῳ κτλ.*

l. 48/49. Die Sigle hinter *πυρῶν* ist von K. richtig als »Artabe« gedeutet. Paläographisch ist sie aber nichts anderes als die Ligatur von *α + ρ* mit dem Abkürzungsstrich darüber, also *αρ̄*. Indem die Ligatur schließlich zu einem Punct zusammenschumpft, entsteht die später übliche Form *ϙ* (vgl. *Jahrb. d. Ver. v. Altertsfr. i. Rheinl.* LXXXVI S. 236). Ebenso ist auch l. 72 und 73 *αρ̄* zu schreiben.

l. 60. K. irrt, wenn er die *Ordre* an Sostratos bis l. 60 sich erstrecken läßt. l. 59 beginnt vielmehr mit *Παρὰ τῶν γραμματέων* die Ueberschrift der folgenden *ἀναφορά*.

l. 76 *τιθες τα* K. *τιθεστα* statt *τίθεσθαι* W.

l. 79. Die Lücke erscheint für die Ergänzung *ε[σ]ται* zu groß. Ich schlage vor: *ε̄[ξ̄ε]ται*.

l. 81 *ἐπί]δοσιν* (K) anstatt *εἰς]δοσιν* ist wohl Druckfehler. Vgl. l. 36.

l. 101 Schluß. Hinter *ἐπιστολὰς* lese ich *αρι<sup>θ</sup> = ἀριθ(μῶ)*.

l. 107. Die Spuren sprechen doch für *ἀντ[ο]ῦ*, wie Forsh. hatte, nicht für *ἀντ[ῶν]* (K.). Sachlich ist die Aenderung nicht uninteres-

sant. Gerichtet werden die Bittschriften an König und Königin, erledigt aber nur vom König.

l. 114 εἰς σ. . ὕλην K. Ich glaube εἰς ἀύλην lesen zu dürfen, was in Verbindung mit εἰςδοσιν ποιεῖ einen guten Sinn ergibt. Der Schreiber scheint sich aber dabei verschrieben zu haben. Vgl. die tiefe Stellung des υ.

l. 133 ἐπιλογηριον K. ἐπιλογ[ιστ]ηριον Forsh. Vielleicht ἐπιστολογραφεῖον statt ἐπιστολογραφεῖον?

l. 137. In der ausgelöschten Zeile ist nicht ἀνενοκεν, sondern ἀνενέχθη zu lesen.

l. 141 εἴψε K. εἴψε statt ἔγραψε W.

II Miscellaneous (Ptolemaic Period) p. 44 ff.

Pap. III p. 44 ff. Betreffs der richtigen Lesung χοαχύτης verweise ich auch auf Wolff, de causa Hermiana Diss. Bresl. 1874 p. 12 ff. Zu den auf S. 44 genannten Zeugen für diese Lesung ist namentlich noch Lombroso, Recherches p. 136 nachzutragen. — Die Frage, ob dies Antigraphum Greyanum aus dem 36. Jahre des Philometor oder des Euergetes II stammt, braucht man nicht mit K. offen zu lassen. Der demotische Urtext, in einem Berliner und einem Pariser Papyrus erhalten (letzterer publiciert von E. Revillout in Chrestomathie démotique p. 62 ff.), lehrt, daß es sich um das 36. Jahr des Philometor (146/5) handelt. Vgl. die Reihe der consecrierten Ptolemäer. Auch zur Herstellung des griechischen Textes kann der demotische mit Nutzen herangezogen werden. Im Einzelnen bemerke ich:

l. 1 Ἀντίγραφ[ον συ]νγραφῆς Αἰγυπτίας μεθρημνε[υ]μένης κατὰ δύν[αμιν] W. Vgl. Pap. Leyd. P, wo ich lese: [Ἀντίγραφον συ]νγραφῆς με[θρημνε]με[νης ἑλλημισ]τὶ κατὰ τὸ δυν[ατόν]. Damit erledigt sich auch Wesselys grammatisch unmöglicher Vorschlag: κατὰ δυνα[τον] (Wien. Stud. VIII 211).

l. 3. Die Ergänzung Forshalls [Ἀθῶ]φ wird durch den demotischen Text bestätigt.

l. 8 τῶν Περιθήβας K. τοῦ Περιθήβας wie Forshall W. Kenyon hält noch an der von Peyron behaupteten Identität des Περιθήβας und Παθουρίτης fest. Dieselbe ist von Droysen widerlegt. Vgl. Kleine Schrift. II S. 381.

l. 14. Die Lücke ist nach dem Demotischen mit [Ῥου] zu füllen. Vor ον geringe Reste vorhanden.

l. 18. In der Lücke hinter ἄλλων ein Spatium, darauf ἃ ἀπέδοτο zu ergänzen.

l. 20 Πατεστήμει K. Πατευτήμει W. Vgl. das Demotische.

l. 31 [Ῥου]ον nach dem Demotischen zu ergänzen.



l. 34 Ζθεναητιος K. Ζβενδήτιος W. Das Demotische scheint hier von Revillout verlesen zu sein. Der Name ist Ns-b3-n-dd, d. h. Gehörig dem Gotte Bndd (= Mendes).

l. 36. Es ist bemerkenswert, daß im Demotischen vor der Zeugen- zahl 16 der bestimmte Artikel steht: »die (vorschriftsmäßigen) 16«. Vgl. meine Bemerkungen bei Droysen, Kleine Schriften II zu S. 375, b.

l. 37 ff. Πτώμα ist nicht »register«, sondern »Zahlung«, resp. »Zahlungsurkunde« (so wie μίσθωσις für »Pachturkunde« vorkommt). Diese sogenannten »trapezitischen Register« sind nichts anderes als Quittungen, die über gezahlte Kaufsteuer von den Trapeziten aus- gestellt werden.

l. 38. Die Bezeichnung der Steuer κ' ἐγκυ(κλίον) hängt, wie regelmäÙig, nicht von dem vorhergehenden Namen des Trapeziten, sondern von τράπεζαν ab. Das Ressort der Bank ist damit bezeich- net. Vgl. »Actenstücke aus d. kgl. Bank v. Theben« (Abh. Pr. Akad. d. W. 1886).

l. 43. τ (nicht τ<sup>ε</sup>) = τέλος steht nicht »independently«, sondern die Construction ist folgende: Τέτακται — Ὡρος — ὠνῆς τῶν . . . ., ἃ ἐωνήσατο ταλάντων τριῶν, τέλος.

Pap. XLIII p. 48 l. 7: ιατροκλητηι K. ιατροκαύστηι W. Dies m. W. noch unbelegte Wort bezeichnet den Spezialisten, der durch Brennen heilt. — Unter den αἰγύπτια γράμματα, die der Adressat lernt, ist das Demotische zu verstehn. Vgl. Decret v. Kanopos Z. 74: ἱεροῖς γράμμασιν καὶ Αἰγυπτίοις καὶ Ἑλληνικοῖς.

Pap. L. Dieser Text ist inzwischen auch von mir nach der Copie, die ich 1886 genommen habe, publiciert worden (Hermes XXVIII S. 231 ff.). Ich freue mich, in allen wesentlichen Punk- ten mit K. übereinzustimmen. Mit Ἰναρώιτος (l. 2) hat er Recht. Die Urkunde gehört in das III. Jahrh. v. Chr., wie K. in Introduct. p. IX nach Thompsons Liste bei Mahaffy I p. 50 schon corrigiert hat. Ich möchte mir hier die Bemerkung erlauben, daß ich schon Jahre vor dem Funde der Flinders Petrie Papyri die sämtlichen von Thompson a. a. O. aufgeführten Texte (mit Ausnahme von LIa und natürlich dem letzten) als solche aus dem III. Jahrh. vor Chr. er- kannt habe, wie ich das seinerzeit auch befreundeten Gelehrten ge- legentlich mitgeteilt habe. Ich erwähne dies zur Erklärung meiner Ausführungen in den »Tafeln z. ält. griech. Paläogr.« p. X Col. II.

Es ist bisher nicht hervorgehoben worden, daß die Bezeichnung des Urkundenschreibers als Ἑλληνομεμφίτης eine schöne Bestätigung für eine Nachricht des Aristagoras von Mileet enthält. Vgl. Müller, Fragm. hist. Gr. II S. 98 Nr. 5 (aus Steph. Byz.): Ἑλληνικὸν καὶ

Καρικὸν τόποι ἐν Μέμφιδι, ἀφ' ὧν ἔων Ἑλληνομεμφῖται καὶ Καρ<ικ>ο-  
μεμφῖται ὡς Ἀρισταγόρας.

Pap. XV. Nr. 2, 1: *αλλων π* habe ich bereits im Nachwort a. a. O. (S. 67) in *αλλω* verbessert.

Nr. 5, 1: *μμ* und Anfang von *ω* (vgl. a. a. O. S. 67) scheinen mir auch nach der Photographie sicher.

Nr. 6 (S. 53). Hier scheint mir K. gegenüber meinen in den »Actenstücken« vorgeschlagenen Lesungen doch zu skeptisch zu sein. Gerade bei diesem Stücke rächt es sich, daß zwischen Lücken im Papyrus und ungelesenen Stellen in der Transcription kein Unterschied gemacht wird.

l. 5 *αλλης* K. richtig. — l. 13 sicher *μίαν μὲν*.

Nr. 7, 6: *Με]χελιρ ιθ̄* ist auch auf der Photographie ganz deutlich.

Nr. 8, 2: *οψ̄* K. *οψ̄<sup>ω</sup>* W. — 3 *τε* K. *δὲ* W. — 9 *-ζ* ist nicht = *ἀρτάβη*, sondern = *πυροῦ*. Aber Artabe ist natürlich zu ergänzen, wenn *-* nicht folgt.

Nr. 9 und 10. Zu der Datierung des Königseides, zu dem dieses Fragment gehört, vgl. die interessanten Ausführungen von Revillout, *Revue Egypt.* VI 153. Nachdem Revillout jetzt in der *Rev. Egypt.* VII 39 ff. einen der dort versprochenen Texte publiciert hat, ziehe ich meine früher aufgestellte Datierung zurück. Da dieselben Persönlichkeiten hier »im 2ten Jahre« dieselben Stellungen einnehmen wie in den »Actenstücken« im 40ten Jahre, so ist in der That kein Zweifel, daß die Kleopatra Philometor Soteira die feindliche Schwester Euergetes' II ist, wie Revillout scharfsinnig erkannt hat.

Nr. 14. Dies Fragment gehört in den noch unpublicierten Berliner Papyrus Nr. XIV dieser Serie hinein.

⌞  
S. 59, 2: *τοπ* (= *τοπαρχιας*) *προς* K. *τὸ τοῦ χα(λκοῦ) πρὸς ἀ[ργύριον τάλαντον]* W. So schon »Actenstücke« S. 39.

Nr. 16, 1a *τα γηρ* K. ]*ν Ταγῆτ[ος* W.

Pap. LI A. S. 59 l. 1 ff.: *Βασιλει Πτολεμαίω χαιρ[ειν*

*του Αχυν . . . . . εεπ . . .* K.

Ich habe 1886 in London ein kleines Fragment gesehen, durch welches Z. 1 vervollständigt wird. Danach las ich folgendermaßen:

*Βασιλεῖ Πτολεμαίω χαιρῖεν οἱ παστ[οφόροι]*

*τοῦ Ἀμῶνο[ς τοῦ?] θεοῦ [μεγίστου].*

Also eine Bittschrift der Pastophoren des Ammon von Theben an einen König Ptolemaios.

l. 6 wird *φυλακितεύ[ον]τος* zu lesen sein.

l. 9 Schluß: ]*ων ἡμῖν ἐκφορ[ίαν]*.

Im Uebrigen hat K. überall Recht gegenüber den willkürlichen Lesungen Wesselys.

*Pap. CVI.* S. 60 l. 3: *Τριπολεμ* Wessely. *Τριπολιας* K. *τριημιολίας* W.

l. 5 *εταιρου* Wessely. *Ερετριας* K. *ερετίας* W. Danach ist der Briefschreiber in Dienst auf der *τριημιολία* (d. h. einem kleinen Kriegsschiff) des Polemon.

l. 6 *σταθμοδοτων οντος* K. *σταθμοδοθητέντος* W. Moschion war also der Quartiermeister des Schreibers.

l. 11 *κε* K. *κε* W. Also aus dem 26. Jahre.

l. 12 *εις τον* .. [τ]οπο[ν] K. *εις τον σ[τα]θμὸν* W.

l. 25. Ich lese den Schluß folgendermaßen:

25 *Δέομαι*  
*ὄν σου βασιλεῦ προστά-*  
*ξαι [Nom. propr. ἐπι]-*  
*στάτη ἐπισκεψ[άμενον]*  
*ἐπαναγκάσαι*

30 *τῆς βίας καὶ τῶν*[

Von ξ und ι in ξαι sind die unteren Teile erhalten.

Ich will die Vermutung nicht unterdrücken, daß der hier genannte *Μοσχίων* derselbe sein mag, an den der bekannte Brief der Sammlung Passalacqua (Catalog. raisann.) gerichtet ist. Auch dieser Brief gehört in das III. Jahrh., und er wird verständlicher, wenn man sich den Moschion als *σταθμοδότης* vorstellt.

### III. Magical Papyri.

Dieser Abschnitt enthält die wertvollen Zauberpapyri des British Museum. Paläographisch bieten diese im Allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten, da sie zum großen Teil in Unciale oder einer der Unciale nahekommenden Schrift geschrieben sind. Es ist daher auch mehr die Accuratesse als die Entzifferungskunst, die in diesem Abschnitt des Kenyonschen Werkes hervorzuheben ist, und durch die Kenyon auch hier seinen Vorgänger Wessely um mehrere Längen geschlagen hat. Ein Teil der vorliegenden Texte war schon 1888 von Wessely publiciert worden. Seine Bearbeitung des anderen Teiles, der soeben erschienen ist (Denkschr. d. K. K. Akad. Wien. Nr. 42. 1893), konnte von Kenyon nicht mehr verglichen werden. Diese letztern Texte sind also ganz selbstständig von Beiden behandelt worden. Bei der ersten Gruppe habe ich mich einstweilen darauf beschränkt, diejenigen Stellen, bei denen Kenyon eine Abweichung von Wesselys Text notiert, nach der Photographie zu prüfen. Bei der zweiten Gruppe habe ich die beiden Publicationen zum großen Teil mit einander verglichen und habe die Differenzen an der

Photographie untersucht. Zu einer vollständigen Durcharbeitung fehlte mir jetzt die Muße. Einstweilen mögen die folgenden Bemerkungen genügen, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

*Pap. XLVI* S. 64 ff.

l. 3 ist mit Goodwin und Wessely *βοθρου*, nicht *βαθρου* zu lesen. Auch l. 428 ist mit Wessely *κενρευ* zu lesen. An den sämtlichen übrigen Stellen, an denen Kenyon eine Abweichung von Wessely notiert, ist Kenyons Lesung die richtige, nämlich l. 1, 12, 16, 21, 26, 59, 84, 92, 124, 134, 137, 194, 212, 233, 259, 320, 333, 340, 362, 413, 423, 428 (*κοντευ*), 434, 445, 455, 458.

Ueber der ersten Zeile liest K. gegenüber W.s *φιτταλε* mit Recht *φιαζαλε*. Es läßt sich aber auch nach der Photographie noch weiter lesen: *αρβα*. Dieselbe Gruppe *φιαζαλεαρβα* steht auch l. 14.

Zu dem Ausdruck *κλέπτην πιάσαι* (l. 172) vgl. meine Bemerkungen zu *ληστοπιάστης* in Sitzungsber. Pr. Akad. 1892 S. 815 ff.

K.s Transcription der über l. 151 stehenden Zeilen (übrigens von 2 verschiedenen Händen geschrieben) sind nicht ganz correct. Statt *αγια ζωπυρησει* ist *ἀναζωπυρήσει* zu lesen.

*Pap. XLVII* S. 81. Nur an einer Stelle scheint Wessely gegenüber Kenyon das Richtige getroffen zu haben, nämlich l. 14 *μενω* (nicht *μωνω*). Sonst hat K. an allen Stellen, wo er Abweichungen von W. notiert, die richtige Lesung, nämlich l. 7, 16, 22, 23, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 47. — Ich füge hinzu, daß l. 5 *εὐχῆν*, nicht *ευχων* zu lesen ist, und l. 38 *κρήνον*, nicht *κρηνον*.

*Pap. CXXI* S. 83 ff.

Bei diesem Papyrus hat K. die Publication von Wessely noch nicht benutzen können. Ich stelle zunächst, ohne wie gesagt, Vollständigkeit zu beabsichtigen, solche Stellen zusammen, an denen Kenyon richtig, Wessely falsch gelesen hat. Die Homeromantie habe ich nicht verglichen.

l. 150 *ροδοδαφνην* K. *αριδοδαφνην* Wes. — 169 *της* K. *γης* We. — 175 *εξωγραφη* K. *εξωταφη* We. — 177 *χλιαρον* K. *χλιερον*<sup>sic</sup> We. — 179 *μογκ*<sup>v</sup> K. *μορις* We. — 184 *γλυκεις, πεπερεως, στειν* K. *γλυκεος, πεπερεος, επει[τα?* We. — 192 *Αττικον* K. *αγγιον* We. — 201 *αναβαινει* K. *αναβαινι* We. — 205 *λιρητα* K. *λικρητα* We. — 211 *οιγοπυρετ[ιο]ν* K. *οιγοπυρετον* W. Deutliche Spuren von *ιο*. Ebenso l. 218. — 246 *κιαεται* K. *κλαεται* We. — 248 *ασκα* . . . K. *καλωσ*<sup>λ</sup>/ We. — 271 *κασσι*<sup>τ</sup> K. *κασσι* We. — 300 *θαλασσιον* K. *θαλασσιον* We. — 306 *χαννα* K. *χαννα* We. — 309 *βανξ* K. *βανι* We. 311 *ιαω σαβαωθ* K. *ιωαβαωθ* We. — 312 *εσενγεν* K. *εσεν* We. — 318 *σαθωθ* K. *σαβαωθ* We. — l. 321 hat Wes. völlig ausgelassen. — 329 *μελα* K. *ηελα* We. — 330 *α[γ]ε* K. *αε* We. — 333 *χωρι[ζε]* K.

- $\lambda$   $\lambda$   
 χωρ[ει We. — 335  $\alpha$  K.  $\omicron$  We. — 338 κριννινω K. κρινμινω We.  
 — 346 βοχνης K. ροχνης We. — 361 χωουχ K. χωουχ W. — 364  
 $\lambda$   $\lambda$   
 ε K.  $\omicron$  We. — 369 β[ουλο]<sup>μ</sup> K. β<sup>μ</sup>[. . . .] We. — 372 ξαλ K.  
 ξαλ We. — 374 γραφ/ K. γραφ/ We. — 375 τη νυκτι K. την  
 επι We. — 381 ουσια K. αυσια We. — 386 καλυφας K. καμψας  
 We. — 407 εαν τινη εθελησης K. εαν τιν εθελησ. . . s We. — 409  
 μωψει K. μεψει We. — 411 νυκτολαλημα K. νυκτολαλαμα We. — 411  
 κοκκοφαδιου K. κυκοφατιου We. — 420  $\eta$  fehlt bei We. — 426  $\omicron$  K.  
 $\omicron^v$  We. — 434 στυρακι K. στορακι We. — 434 θυμαν fehlt bei We.  
 — 438 πλατυμα K. πλατυμμα We. — 441 ησυχαζον K. συχαζον We.  
 — 445 ουσερμνευει K. ουσερ/μνευε We. Gemeint ist Osiris Mnevis.  
 — 445 ουσερσετεμενθ K. ουσερσεγεγενηνθ We. — 450 καταρυκτικον K.  
 κατερυκτικον We. — 456 διαμενει K. διαμειβει We. — 459 φιλτρον,  
 χ' K. φιλτρον,  $\lambda$  We. — 460 και τα γραφ/ K. καταγραφ/ We. —  
 474 αναγκον ακηση K. ακνονω κηση We. — 484 σου fehlt bei We. —  
 497 ουηρι K. αυηρι We. — 497 ηα: ωαι: K. ηαχραι We. Hier  
 und oft hat We. das Kolon misverstanden. — 500 μολωθ: μο K.  
 πολωθ: πο We. — 509 σεαντον K. εαντον We. — 511  $\alpha\omicron$  K (mit  
 dem koptischen Dschandscha).  $\chi\omicron$  We. — 515 δαω K. θαω We. — 523  
 εκλιξας K. εκδιξας We. — 531 αναμαω K. αναωθω We. — 533 ενε-  
 δερευ K. ανεδερευ We. — 533  $\xi$  K.  $\zeta$  We. — 535 μαστωρ K.  
 μαθωρ We. — 536 αμαστωρ K. αματωρ We. — 537 ωρ (= ὦρα) K.  
 φ We. — 546 εν<sup>λ</sup> K. επι We. — 548 ησι K. και We. — 553 θαλ-  
 θαχθα K. θαλαχθα We. — 557 λεγη K. λετη We. — 558 ο εσω-  
 τερος K. οε ο ετερος We. — 566 πνευ K. πνες We. — 569 βεβω-  
 βια K. βεβωια We. — 572 πρεο K. πετε We. — 573 ναρεμ K.  
 ναρεμ We. — 574 αναψιχων K. αναψιλεγων We. — 574 ε K.  $\omicron$  We.  
 — 582 ονομα του K. ονοματος We. — 594 ελλυχνιο[ν K. ελλυχ-  
 νι[α ξ We. — 604 δ K. δ We. — 607 απεκοπη K. απεκανη We. —  
 609 μιχαηλ K. μιχαλ We. — 618 παπυρινη K. παπυρινον We. —  
 619 δι[ωκε K. δρ[υνον We. — 619 Μουσεως K. ομουσεως We. —  
 ??  
 620 κυνοκεφαλ[ι]διον K. κυνοκεφαλαιον We. — 620 κει εχε K. κατε-  
 χει<sup>ς</sup> We. — 624 σι K. ει We. Für seine Ergänzung ist kein  
 Platz. — 639 τον K. του We. — 645 Οσιρεως K. οσιρειος We. —  
 $\lambda$   $\lambda$   
 661 ε ανοκ: K.  $\omicron$  ανοκ ι We. — 670 αρχηγετα K. αρχηγετα We. —  
 671 μυδη K. μιδη We. — 679 αφθαρτω K. αφθαρτος We. — 680  
 κουρω K. ικουρωσ We. — 682 σανκιστη K. πανκιστη We. — 684

ρηρ K. ρης We. — 701 προ . . . . με K. πυρο[θυ]με We. — 702 ποιησοντα τα K. ποιησον τα[υ]τα We. — 707 ονομαξε[τ]ε K. ονομαξε[σθ]ε We. — 735 σπονδ[ι]ον K. σπονδον We. — 737 αι[τ]ησεις K. α[φ]ησεις We. — 740 [πτ]υχιον K. τετυλιον We. Ebenso 741. — 765 συντροπος K. συντρομος We. — 772 μυκηθμος K. μηκηθμος We. — 779 σου K. συς We. — 825 τερε K. τοτε We. — 827 δυσμ/ K. δυομ/ We. — 831 ουρανοσιαν K. ουρανου σιαν We. — 834 ινα ταχει ελθητε K. αναστα(τε τα)χει ελθατε We. — 862/3 τε επ' K. γε[νεσις] We. — 865 [η]τις τα K. κτιστα We. — 885 ω<sup>ε</sup> K. ω<sup>ε</sup> We. — 887 την<sup>2</sup> K. των We. — 893 δυνασοι K. δυνασαι We. — 895 σε K. σοι We.

Es folgen solche Stellen, an denen Wessely richtig, und Kenyon falsch gelesen hat.

149 κοριας K. κοριδας We. — 152 μετα K. ζει τε We. — 182 β . . εν K. β[ιν]ειν We. — 185 πο . . . K. π[ελ]μα We. — 190 ὑποκαλυμμα K. υποκολυμμα We. (aber mit "). — 198 Schluß fehlt bei K. die Ligatur πο. — 210 . . . ετε K. [λ]εγε We. — 217/8 σαμνα K. δαμνα We. — 232 . . ξη K. πληξη We. — 252 αρ . . κθα K. αρχ[εντε]χθα We. — 312 σεφρα K. πεφρα We. — 316 π . ουτε K. πνυτε We. — 331 φανης K. φανηθ[ι] We. — 342 ενθεριαι K. ενθερινι We. — 346 τηχβας K. τηχβας We. — 359 π̄ K. □ We. — 448 μεφερ K. νεφερ We. — 463 θυσιασας K. ουσιασας We. — 546 επι K. οτι We. — 560 αφθεκτοις K. αφθεργκτοις We. — 594 . . K. απ]ο We. — 623 φιλη λεγε εως K. φιλησει σε ως We. — 623 παν[τα το]ν K. παν[τ]ων We. — 651 . . απ . . τκ . . η K. τον απαντα της ζωης We. — 657 . . νυμου K. ενων]υμου We. — 678 φρονο[ς] K. φρονε We. — 695 α . υκ . . δρομα' K. νυκτ[ο]δρομα We. — 703 . . . ν χαρ . . θαρω K. ε]ν χαρτ[η κ]αθαρω We. — 768 συρισμος K. συριγμος We. — 891 δεσποτικ/ πεμψον K. δεσποτι εκπεμψον We. — 920 εχε[ις] K. εχει We. — 921 Ισιακην K. ηλιακην We.

Endlich folgen solche Stellen, an denen Beide unrichtig gelesen haben. Meine Lesung ist hier mit Wi. bezeichnet.

173 [ρ]ιζας βυγλο<sup>ν</sup> K. ριζα σευτλου We. [ρ]ιζας ευγλου Wi. — 187 [π]αρα σαυτου K. αρας αυτου We. αρας<sup>(sic)</sup> αυτου Wi. — 212 προοστεον K. γεροοστεον We. τεροοστεον Wi. — 327 θαινονουτα κερ K. θαννονουται We. θαννονουτα κερ Wi. κερ ist nachträglich hinzugefügt. — 446 χωμασωεμμαi K. We. χωμασω εμμαi Wi. (kop-tisch). — 547 μαντευσει ριμανε K. μαν . . ειρηνοτα We. Es scheint μαντευσει ριμανα zu stehn. — 613 τεταρη K. τεταρ (= τεταραγ-μενος) η We. πάρη Wi. Vgl. den Paris. Zauberpap. bei Erman Z. Aeg. Spr. 1883. S. 105, l. 20: 'Εάν δὲ πάρηs. Dieselbe Verbin-

dung von  $\pi\tau$  findet sich in unserer Hs. z. B. auch in l. 740 und 741 im Worte  $\pi\tau\acute{\upsilon}\chi\iota\omicron\nu$ . Diese richtige Lesung wurde schon von W. Kroll, de oraculis chald. 1894. These 7 conjiциert. — 885  $\pi\rho\omicron\kappa\upsilon\rho\iota\eta$  K.  $\pi\rho\omicron\kappa\upsilon\iota\eta$  We.  $\pi\rho\omicron\kappa\upsilon\nu\eta$  Wi.

*Pap. CXXII.* S. 115.

Auch diesen Papyrus haben Kenyon und Wessely unabhängig von einander publiciert. An folgenden Stellen hat Kenyon richtig, Wessely falsch gelesen:

5  $\epsilon\nu\eta\mu\epsilon\rho\iota\alpha\nu$  K.  $\epsilon\xi\eta\mu\epsilon\rho\iota\alpha\nu$  We. — 7  $\omicron\nu\alpha$  K.  $\omicron\zeta\alpha$  We. — 12  $\lambda\omicron\lambda\lambda\alpha$  K.  $\lambda\omicron\lambda\lambda\epsilon$  We. — 30  $\chi\iota\omicron\nu\omega\nu$  K.  $\chi\theta\upsilon\omicron\nu\iota\omega\nu$  We. — 31  $\alpha\sigma\kappa\eta\nu$  K.  $\alpha\lambda\kappa\eta\nu$  We. — 31  $\chi\rho\upsilon\sigma\omicron\nu$  K.  $\alpha\chi\rho\upsilon\sigma\omicron\nu$ <sup>sic</sup> We.  $\chi$  ist aus  $\alpha$  corrigiert. — 34  $\gamma\lambda\omega\tau\tau\omega\nu$  (besser  $\gamma\lambda\omega\tau'\tau\omega\nu$ ) K.  $\kappa\lambda\omega\tau\tau\omega\nu$  We. — 37  $\square$  K.  $\epsilon$  We. — 39  $\mu\eta\nu$   $\eta$   $\tau\alpha\nu\tau\eta$   $\tau\eta$   $\eta\mu^{\rho}$   $\eta$   $\tau\alpha\nu\tau\eta$   $\tau\eta$   $\omega^{\rho}$  K.  $\mu\eta\eta$   $[\tau]$   $\alpha\nu\tau\eta$   $\tau\eta$   $\omega^{\rho}$  (ausgestrichen)  $\eta$   $\omega^{\rho}\eta$   $\tau\alpha\nu\tau\eta$   $\tau\eta$   $\omega^{\rho}$  We. Statt  $\eta\mu^{\rho}$  bei K. ist ge-  
nauer  $\eta\mu^{\epsilon\rho}$  zu lesen. — 44  $\sigma\omicron\nu$   $\tau\omicron$  K.  $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron$  We. — 44  $\tau\omicron$  K.  $\square$  We. — 47  $\xi$  K.  $\eth$  We. — 48  $\eta\mu\epsilon\rho\alpha$  K.  $\eta\mu\epsilon\rho\alpha\varsigma$  We. — 59  $\epsilon\iota$   $\sigma\omicron\iota$  K.  $\epsilon\iota\sigma\omicron$  We. — 55  $\tau\omicron$   $\square$  K.  $\tau\omicron\nu$  We. — 65  $\chi\epsilon\iota\rho\alpha$  K.  $\chi\epsilon\rho\alpha$  W. — 66  $\rho\alpha\kappa\kappa\iota$  K.  $\rho\alpha\kappa\iota$  We.

Dagegen hat Wessely Recht mit  $\tau\bar{\omicron}$  in l. 87 Schluß und wohl auch mit  $\epsilon\rho\mu\iota\sigma\tau\alpha$  l. 89 (statt  $\epsilon\rho\kappa\iota\sigma\tau\eta$ ).

In l. 1 haben Beide versehen. Lies:  $\Phi\iota\lambda\tau\rho\kappa\alpha\delta\epsilon\sigma\mu\omicron\varsigma$  (sic)  $\mathcal{A}\sigma\tau\rho\alpha\phi\omicron\iota\kappa\omicron\nu$ . — In l. 64 ist  $B\eta\sigma\acute{\alpha}$  zu lesen.

*Pap. CXXIII* S. 120.

l. 1 lies  $\theta\nu\upsilon\mu\omicron\upsilon\sigma\sigma\epsilon$  (so auch Wessely). l. 6  $\omega\varsigma$   $\theta\epsilon\lambda\iota\varsigma$  (dito). In l. 13 ist  $\pi\alpha\nu\tau\omega\nu$   $\omicron\rho\rho\alpha\varsigma$   $\delta\eta$  richtig gegenüber  $\beta\alpha\nu\tau\omega\nu$   $\omicron\rho\rho\alpha\nu\delta\eta$  von Wess. In l. 8 ist  $\lambda\alpha\mu\mu\upsilon\alpha\varsigma$  corrigiert aus  $\lambda\alpha\mu\mu\upsilon\eta\varsigma$ .

*Pap. CXXIV* S. 121.

l. 32 l.  $\pi\epsilon\tau\alpha\lambda\lambda\omicron\nu$  (so auch Wess.).

IV. Horoscopes S. 126 ff.

*Pap. XCVIII* S. 126 ff.

Kenyon bietet in sämtlichen Fällen, wo er nach seiner Angabe von Wessely abweicht, die richtige Lesung. Ich hätte nur hinzuzufügen, daß in l. 56 am Anfang  $\beta$ , wie auch K. für möglich hält, nicht  $\omicron$  steht. — Auf das rein griechische Horoskop <sup>1)</sup> folgt unmittelbar ein koptischer Text, dessen hoher Wert zuerst von Goodwin erkannt worden ist. Vgl. auch Stern, Koptische Grammatik S. 12. Der Text, der der Mitte des II. Jahrh. nach Chr. angehört, zeigt den ältesten uns z. Z. bekannten Versuch, ägyptische Sprache in griechischen Lettern zu transscribieren, d. h. es ist, nach dem üblichen

1) l. 15 ist sehr interessant die Form des Dschandscha in  $\epsilon\rho\tau\alpha\varsigma$ . Es ist noch die reine demotische Form. Vgl. Krall, Mitth. P. E. R. II S. 112.

Sprachgebrauch, der älteste koptische Text. Für die Geschichte des Hellenismus in Aegypten ist es ein wichtiges Factum, daß man mindestens schon im II. Jahrh. n. Chr. angefangen hat, zunächst wohl in gewissen Kreisen und für gewisse Zwecke, auf die nationale Schrift zu Gunsten des Griechischen zu verzichten. Die Anschauung, der man vielfach begegnet, daß die koptische Schrift ihre eigene Entwicklung habe, ist jedenfalls für die früheren Zeiten nicht zutreffend. Das Koptische hat dieselbe Entwicklung durchgemacht, wie das gleichzeitige Griechische zur selben Zeit und am selben Ort, oder richtiger gesagt, es ist eben nichts anderes als griechische Schrift — abgesehen natürlich von jenen Zusatzbuchstaben für die speziell ägyptischen Laute, die aber in ihrem Ductus sich gleichfalls dem jedesmaligen Stande des Griechischen anschließen. Dafür ist auch dieser älteste Text ein treffendes Beispiel. — Meine am Original gewonnenen Lesungen, die von Goodwin recht stark abweichen, gedenke ich demnächst an anderer Stelle mitzuteilen. Hier genüge ein Wort über die Anordnung des Textes. Goodwin hat schon richtig erkannt, daß der koptische Text durch griechische Ueberschriften, die er allerdings gründlich verlesen hat, in mehrere Abschnitte zergliedert ist, in denen die verschiedenen Perioden des Menschen, resp. des in Frage stehenden Individuums behandelt werden. Ich habe am Original, am Facsimile wäre es kaum möglich gewesen, folgende Ueberschriften gefunden:

II. Periode l. 76: [ἀπό ἐτ]ους ¯ μῆνας (sic) ε̄ [ἡμ]έρας κ̄ ε̄ως  
 Ἐ (= ἔτους) κ̄ [μηνὸς β̄ ἡμέρας κ̄ . . .] . . . χρηματίζει. Danach hat die erste Lebensperiode (l. 73: ὁ πρῶτος [χρόνος]) bis zu 6 Jahren, 5 Monaten, 25 Tagen gewährt. Jede Periode wird nach einer Gottheit benannt (χρηματίζει). Hier ist der Name derselben nicht mehr erkennbar. Ueberhaupt sind obige Lesungen nur mit Mühe zu gewinnen, da die Schrift absichtlich verlöscht worden ist. Wessely liest: ετη ς μηνας ε̄ ημερας δεκα. III. Periode Col. V l. 4 ff.: Τρίτος χρόνος ὁ τοῦ Διὸς χρηματίζει ἀπὸ Ἐκε μῆνας β̄ ἡμέρας κ̄ ε̄ως Ἐδ μῆνας ε̄ ἡμέ(ρας) κ̄δ Διδ[ς χ]ρη[ματ]ίζει. Goodwin (Z. Aeg. Spr. 1868. S. 19) hat dies meist für koptisch gehalten. IV. Periode l. 13 ff.: δ̄ χρόνος ὁ τοῦ] . . . χρηματίζει ἀπὸ Ἐδ μῆνας ε̄ ἡμέρας κ̄δ ε̄ως Ἐνδ μῆνας ἰ [ἡ]μέρας δ̄. Von der fünften Periode ist in dem erhaltenen Bruchstück nicht mehr die Rede.

Pap. CX S. 130 ff.

Kenyons Abweichungen von Wessely treffen hier immer das Richtige.

Pap. CXXX S. 132 ff.



Interessant ist u. A. die genaue Datierung in l. 35 ff. Kenyons Bemerkungen hierzu sind nicht zutreffend. Hier wird ein Zeitpunkt nach drei verschiedenen Systemen berechnet: 1) Nach dem officiellen ägyptischen Kalender, den Augustus eingeführt hatte (1. Thoth = 29. Aug.), ist er der 6. Pharmuthi. 2) *ὥς δὲ Ῥωμαῖοι ἄγουσι, καλλάνδαις Ἀπριλείας*. Der 6te Pharmuthi entspricht in der That dem 1. April. 3) *κατ' ἀρχαίους δὲ Παχῶν νεομηνία εἰς τὴν δευτέραν*. Hiermit ist das alte ägyptische Wandeljahr gemeint, das einst schon Euergetes I. aufzuhalten vergeblich versucht hatte (Decret v. Kano-pos), das dann, auch nachdem es Augustus für das öffentliche Leben abgeschafft hatte, dennoch in gewissen Kreisen fortgezählt wurde. Im Jahre 81 n. Chr., aus dem dies Datum stammt, begann dieses Wandeljahr mit dem 3. Aug. Danach fiel der 1. Pachon auf den 1. April.

V Accounts. a) Public. S. 140 ff.

*Pap. CXIX* S. 140 ff. Die Herausgabe dieses für die Steuer-geschichte außerordentlich wichtigen Textes (II. Jahrh. n. Chr.) war ein schweres Stück Arbeit, da er von Abkürzungen, Siglen, Brüchen etc. geradezu wimmelt. Dieser Text hat mir daher vor Jahren, als ich die Erouierung desselben in Angriff nahm, besondere Dienste geleistet. Der Text ist jetzt zum ersten Mal von Mr. Kenyon publi-ciert worden, wofür ihm trotz manchen Misverständnissen besondere Anerkennung gebührt. Die Anlage der Urkunde hat K. im Allge-meinen richtig erkannt. Sie enthält Listen, die auf Grund der ein-gegangen Steuern auf dem Steueramte angefertigt worden sind. Es ist ein Fragment aus dem Rechnungsbuch der thebanischen Obersteuer-behörde. Jedes Quartier der Stadt ist für sich behandelt. Innerhalb jedes Quartieres sind die Namen der Steuerzahler unter einander ge-stellt, und zwar, was Kenyon entgangen ist, in alphabetischer Ord-nung. Den Namen folgt die Bezeichnung der Qualität des Bodens, für den die Steuer gezahlt worden ist. Es begegnen nach K. folgende Bezeichnungen: *φοῖ, ακα, λαχ* und *ακρο*<sup>δ</sup>. Die 1ste, 3te, 4te hat K. richtig als Palmenland (*φοινικῶν*), Gemüseland (*λαχανιά* oder ähnlich) und Obstland (*ἀκρόδρα*) erklärt. Falsch ist aber seine Lesung *ακα*, die er als *ἄκανθα* erläutert. Es ist vielmehr durch-gehends *ἀμπ(ελίτις)* scil. *γῆ* zu lesen, also ›Weinland‹ (geschrie-ben *αμ* mit folgendem eng angeschlossenen Bogen, der, wie ich schon in den Observationes ad hist. Aeg. gezeigt habe, vorwiegend für *π* steht). Darauf ist regelmäßig der Steuersatz pro Arure an-gegeben. Hierauf folgt eine allein stehende Zahl, die nach meiner Ansicht nichts anderes als das Monatsdatum angeben kann, an dem die Steuer entrichtet ist. Daraus ergibt sich, da der Monatsname

regelmäßig fehlt, daß die vorliegende Urkunde sich lediglich mit den Einnahmen eines bestimmten Monats, der in der Hauptüberschrift genannt gewesen sein wird, beschäftigt. Hierauf wird angegeben, für wie viel Aruren der Steuerzahler gezahlt hat. Es tritt uns auch hier, wie ich früher an den Ostraka nachgewiesen habe, das System der freien Ratenzahlung entgegen. Bemerkenswert ist, daß hier die Rate nicht bezeichnet wird als der Bruchteil der zu zahlenden Gesamtsumme, sondern als die volle Summe für den resp. Bruchteil des Gesamtlandes des Steuerzahlers. Es wird ferner angegeben, unter welchem Titel oder für welches Ressort der Hauptkasse die Steuern abgeführt sind. Kenyon liest folgende Rubriken:  $\delta\iota\omicron\iota^{\alpha}$ ,  $\iota\epsilon\bar{\rho}$ ,  $\pi\rho^{\circ}$  oder  $\pi\rho\sigma^{\delta}$  und  $\omicron\nu^{\circ}$  oder  $\omicron\nu\omicron\tau\omega$ . Die erste erklärt er richtig als  $\delta\iota\omicron\iota\kappa\eta\sigma\iota\varsigma$ . In der zweiten sieht er Abgaben für the maintenance of sacral rites. Wir werden sie nach ihrer Verwendung geradezu als »Tempelsteuer« ( $\iota\epsilon\rho\bar{\omega}\nu$ ) bezeichnen können. Irrig ist seine Erklärung von  $\pi\rho\sigma^{\delta}$  als  $\pi\rho\sigma\delta\epsilon\iota$ , was bedeuten soll, daß der Betreffende die Summe noch schulde. Es ist vielmehr  $\pi\rho\sigma\delta(\iota\alpha\rho\rho\alpha\phi\acute{o}\mu\epsilon\nu\alpha)$  zu lesen, womit, wie ich schon früher nachgewiesen habe, gewisse Zuschlagszahlungen für Schreibergebühren u. dgl. bezeichnet werden. Vgl.  $\tau\acute{\omicron}\nu\ \tau\eta\varsigma\ \delta\iota\omicron\iota\kappa\eta\sigma\epsilon\omega\varsigma\ \theta\eta\sigma\alpha\nu\rho\acute{\omicron}\nu$  und den  $\theta\eta\sigma\alpha\nu\rho\acute{\omicron}\varsigma\ \iota\epsilon\rho\bar{\omega}\nu$  im Jahrb. d. Ver. v. Altertsfr. i. Rheinl. LXXXVI S. 258, 260. Vgl. auch S. 248 ff. über  $\pi\rho\sigma\delta\iota\alpha\rho\rho\alpha\phi\acute{o}\mu\epsilon\nu\alpha$ . Irrig ist auch seine Lesung  $\omicron\nu\omicron\tau\omega$ . Dafür ist durchgehends zu lesen:  $\omicron\lambda\nu\omicron\upsilon\ \tau\epsilon^{\lambda}$  (=  $\tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$ ). Es ist also die »Weinsteuer« gemeint, die, ihrer Bedeutung entsprechend, immer nur von denen gezahlt wird, die über  $\acute{\alpha}\mu\pi(\epsilon\lambda\iota\tau\iota\varsigma)$  verfügen. — Endlich folgt die Angabe, wieviel Geld für die betreffenden Posten eingezahlt worden ist. So viel über die Anlage im Allgemeinen. Im Folgenden beschränke ich mich darauf, nur die einigermaßen wichtigeren Correcturen zu geben. Auf  $\acute{\alpha}\mu\pi(\epsilon\lambda\iota\tau\iota\varsigma)$  und

λ

$\sigma\lambda\nu\omicron\nu\ \tau\epsilon$  komme ich nicht mehr zurück.

Col. I l. 1—15. Dies ist nach meiner Zählung Pagina 24 der Originalzählung. Siehe unten.

1. 7  $\delta\iota\alpha\pi\ \dots\ \Psi\epsilon\nu\mu\omega\nu\theta\omicron\nu\ \dots\ \bar{\omicron}\ K.$   $\delta\iota\acute{\alpha}\ \gamma[\epsilon\omega(\rho\gamma\omicron\upsilon\bar{\omicron})]\ \Psi\epsilon\nu\mu\acute{\omega}\nu\theta\omicron\nu\ \bar{\omicron}[\tau\omicron\upsilon\bar{\omicron}]\ \bar{\omicron}\ W.$  Mit  $\delta\iota\acute{\alpha}$  wird die Mittelsperson eingeleitet, durch welche der Steuerzahler das Geld hat abgeben lassen. Auch aus den Ostraka sehen wir, daß häufig durch Verwandte oder aber durch die dem Steuerzahler unterstehenden Bauern die Gelder abgeliefert werden. Es entspricht ganz der Accuratesse der ägyptischen Bureaukratie, daß auch die Namen dieser Mittelspersonen genau gebucht werden. — Die Sigle  $\bar{\omicron}$  ist bisher noch nicht erouiert worden. K. vermutet

die Bedeutung  $\alpha\upsilon\tau\acute{o}s$ . Wie mir schon seit einiger Zeit aus Ostraka bekannt geworden ist, bedeutet sie vielmehr  $\delta(\mu\acute{o}\iota\omega s)$ . Es ist nichts anderes als ein Omikron mit dem Strich der Abbrüvatur. Dieses  $\delta\mu\acute{o}\iota\omega s$  wird aber gebraucht, um das Wiederholen desselben Namens zu vermeiden (= dito). Unsere Stelle ist also aufzulösen:  $\Psi\epsilon\nu\mu\acute{o}\nu\theta\omicron\nu \Psi\epsilon\nu\mu\acute{o}\nu\theta\omicron\nu \tau\omicron\upsilon \Psi\epsilon\nu\mu\acute{o}\nu\theta\omicron\nu$ . Großvater, Vater und Sohn führen denselben Namen.

l. 9. Das Zeichen, das K. in der Anmerkung bespricht, ist in der That, wie K. vorschlägt, nichts anderes als eine Ligatur von  $\acute{\alpha}\pi\acute{o}$ .

*Col. II* l. 16—30 = *Pag. 25* der Originalzählung.

l. 16  $\pi\rho'$  steht nicht, wie K. meint, für  $\pi\alpha\tau\acute{\eta}\rho$ , sondern für  $\pi\rho(\epsilon\sigma\beta\acute{\upsilon}\tau\epsilon\rho\varsigma)$ .

l. 19. Hinter  $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron$  ist das Datum ( $\kappa$ ) zu ergänzen.

l. 25.  $\Theta\epsilon\omega\chi\dots$  K.  $\Pi\epsilon.\chi[$  (wohl für  $\Pi\epsilon\tau\epsilon\chi$ ) W. Die richtige Lesung  $\Pi$  wird durch die Beobachtung der alphabetischen Reihenfolge erleichtert.

l. 27  $\delta\iota\alpha\dots\eta\omicron\nu\varsigma$  K.  $\delta\iota\acute{\alpha} \gamma\epsilon\omega(\rho\gamma\omicron\upsilon) \Pi\epsilon[\tau\epsilon\dots]\eta\omicron\nu\varsigma$  W. Wenn ich früher  $\frac{1}{2\frac{1}{5}\frac{1}{8}}$  als den kleinsten Bruch angab, der mir bei Aruren vorgekommen, so kann ich jetzt diese durch Dividierung mit 4 entstehende Bruchreihe noch weiter belegen. Ein Berliner Ostrakon (Nr. 1201 meiner Sammlung) bietet noch  $\frac{1}{1\frac{1}{5}\frac{1}{4}}$  und  $\frac{1}{4\frac{1}{5}\frac{1}{8}}$ . Diese setzen als Zwischenglieder voraus  $\frac{1}{5\frac{1}{2}}$  und  $\frac{1}{2\frac{1}{5}\frac{1}{8}}$ . Zu meinen früheren Bemerkungen über die Brüche (siehe K. S. 141) sei hinzugefügt, daß die Sigle für  $\frac{3}{4}$  nichts anderes ist als eine Ligatur von  $\zeta$  und  $d$ , d. h. von  $\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$ . Die Sigle für das  $\delta\acute{\iota}\mu\omicron\iota\omicron\rho\nu = \frac{2}{3}(\beta')$  bleibt also doch die einzige, die einen Bruch vertritt, dessen Zähler nicht 1 ist.

l. 30. Nach l. 95 ist hier am Schluß noch zu ergänzen:  $\omicron\lambda\nu\omicron\nu \tau\acute{\epsilon}\lambda(\omicron\nu\varsigma)$  Drachmen 32 Ob.  $3\frac{1}{2}$ , Chalk. 2.

Von *Pag. 26* sind nur wenige Buchstaben am rechten Rande von Taf. 81 sichtbar.

*Col. III* l. 31—47 = *Pag. 27*.

l. 31  $[\kappa]αι \sigma\nu\nu \text{Επωνυχ}\omicron\varsigma \nu\epsilon^{\omega} \Psi\alpha\dots\varsigma$  K.  $[\mu]\eta(\tau\theta\acute{o}\varsigma) \Sigma\epsilon\nu\epsilon\pi\acute{\alpha}\nu\eta\chi\omicron\varsigma \nu\epsilon\omega(\tau\acute{\epsilon}\rho\alpha\varsigma) \Psi\acute{\alpha}[\tau\omicron]\varsigma$  W.

l. 33 ...  $\alpha\pi\epsilon\beta\theta\iota\omicron\varsigma$  K.  $[T]\alpha\tau\sigma\acute{\epsilon}\beta\theta\iota\omicron[\varsigma$  W. — Ibid.  $\pi\alpha\nu\nu$  K.  $\acute{\epsilon}\pi\iota \text{Νή(σου)}$  W. Diese Nilinsel wird zu dem hier verhandelten Revier gehört haben.

l. 37  $\sigma\nu\nu \text{Πετεκai}^{\circ}$  K.  $\Sigma\epsilon\nu\pi\epsilon\tau\epsilon\kappa\acute{\alpha}\iota\omicron(\varsigma)$  W.

l. 38. Wegen der alphabetischen Reihenfolge wird  $[T\kappa]αλασί\rho\iota\omicron(\varsigma)$  oder ähnlich zu ergänzen sein.

l. 44  $\tau\omicron\nu, \alpha\rho\pi\omicron^*$  K.  $\tau\omicron\upsilon\kappa(\alpha\iota) \text{Αρποκ}(\rho\acute{\alpha})$  W. Vgl. l. 132.

*Col. IV* l. 48—64. Hier ist die Paginierung (28) erhalten. Die

Zahl ist hier und auf den folgenden Seiten von derselben 2. Hand geschrieben (wie es scheint), die am unteren Rande die Schlußrechnungen geschrieben hat.

l. 48 *διαγνωστῆς* K. *διὰ τῶν τῆς* W.

l. 50 *συν Φαρήριος* K. *Σενφάρῆριος* W.

l. 52 *Ἐπωνύχου ο* = *Ἐπωνύχου Ἐπωνύχου*. Siehe zu l. 7.

l. 55 *ις* K. *γυβ* W. Also die nach *πήχεις* bemessenen Steuerobjecte (man möchte an Bauplätze oder dgl. denken) werden nicht wie die Aruren in  $\frac{1}{4}$  etc., sondern  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  etc. geteilt.

l. 57. *κα* K. *κη* W.

l. 63. Die Worte *ων δια*, zu lesen *ῶν διὰ*, die Kenyon unverständlich erscheinen, sind mit l. 1 der nächsten Pagina direct zu verbinden. Zeile 64 ist von 2. Hand nachträglich trennend dazwischen geschoben. Auf die richtige Deutung hat mich die Beobachtung der alphabetischen Anordnung gebracht. Denn *Τικῶς* kann auf Pag. 29 unmöglich als Steuerzahlerin genannt sein, da die Liste bereits bei *Ψ* angelangt ist. So sind die Zeilen 65—73 in der That nur Spezialisierungen zu l. 60—64, d. h. sie geben genauer an, durch welche Personen der in l. 60 genannte *Ψενγῶνσις* die einzelnen Raten hat einzahlen lassen. Auch graphisch hat der Schreiber diesen Sachverhalt ausgedrückt, indem er auf Pag. 29 die l. 65—73 nach rechts eingerückt hat. Dem entsprechend bietet die Schlußlinie auf Pag. 29 auch nur die Summe der Einzelposten von l. 74 an.

*Col. V* l. 65—82 = *Pag. 29* (Zahl erhalten).

l. 68 *διαγν<sup>ω</sup>* K. *διὰ γεω(ο)γού* W. So noch öfter. Ibid. *Πεωχ<sup>ω</sup>* K. *Πετερά(ν)σιος* W. Das so häufig wiederkehrende ägyptische Praeformativ *πετε* (d. h. die Gabe des) wird oft ungenau mit *πε* und einem folgenden Schnörkel geschrieben.

l. 70 *και . του ᾱ . . . κλειτ<sup>ο</sup> π . . . . χα Πικωτ<sup>ο</sup> και των . . . . .*  
*Πικωτ<sup>ο</sup>* K. *Καὶ διὰ τοῦ α(ῦ)τοῦ* (scil. *Πικῶτος β̄ νίου*) *διὰ γεω(ο)γού*  
*Κλειτ<sup>ο</sup> Πετεραποχρά(του) Πικῶτος καὶ μ(ε)τόχων* *τῶν ἐπ(ι) γεω(ο)γικῆς* *οὐσ(ίας) τοῦ α(ῦ)τοῦ Πικῶτο(ς)*. Diese Lesung ist von Interesse für die landwirtschaftlichen Verhältnisse. *Pikōs*, der Sohn des in Frage stehenden Steuerzahlers, hat mehrere Bauern (*γεωοροί*) unter sich, die mit einander associiert (*μέτοχοι*) mit der Verwaltung seines landwirtschaftlichen Vermögens beauftragt sind. Dies erklärt, weshalb so häufig Bauern für ihren Gutsherrn die Steuern einzahlen. — Das Wort *διὰ* ist hier und häufig mit einer starken Verkürzung, man könnte fast sagen, mit einer Sigle geschrieben, deren Sinn mir bei Herausgabe der Bonner Ostraka noch unbekannt war (Jahrb. d. Ver. v. Altertsfr. i. Rheinl. LXXXVI).

l. 72 Πεκωτ<sup>ο</sup> K. Πεβῶτο(ς) W.

Unter l. 73 erkenne ich ein ausgelöschtes γι (= γίνεταί). Offenbar hat der Schreiber daran gedacht, diese Spezialisierung nochmals mit der Summe abzuschließen.

l. 74 πρ' = πρεσβυτέρου wie oben.

l. 77 συν Πικωτ<sup>ο</sup> K. Σενπικῶτο(ς) W.

l. 79 Αγαθου K. Ἀπάθου W.

l. 81 ις' K. ιβ'' =  $\frac{1}{12}$  W. Siehe oben.

Nachdem die vorhergehenden Columnen die Einzelposten gegeben haben, sind auf 2 weiteren Columnen die Summen der einzelnen Seiten (am unteren Rande) neben einandergestellt und addiert worden. Es sind also die Schlußrechnungen über die betreffenden Monateinnahmen des in Frage stehenden Quartiers. Die erste dieser beiden Columnen, Pag. 30, ist verloren gegangen. Sie enthielt die Berechnung der für die διοίκησις eingegangenen Steuern, sowie die dazu gehörigen προσδιαγραφόμενα. Wie das Facsimile zeigt, gehört Taf. 85 unmittelbar an Taf. 84; also ist Pag. 30 schon im ägyptischen Bureau beim Zusammenkleben der einzelnen Blätter übergangen worden. Es folgt sogleich

Pag. 31 (Col. VI l. 83—96).

l. 84 σ, (= συγκεφαλαίωμα) K. ς ( = ἔκτου ἔτους) W. Ebenso l. 89 und 93. Diese Lesung erklärt, weshalb gewisse Zeilen hier in Klammern geschlossen sind. Sie sind immer eingeleitet mit der Bemerkung >ἔκτου ἔτους<. Es scheint, daß hier die Einnahmen des 6ten Jahres (wohl des vorhergehenden) gegenübergestellt werden den Einnahmen des laufenden Jahres, wohl des 7ten. Der Schrift nach zu schließen würde ich dies 6te und 7te Jahr auf Antoninus Pius beziehen (142/3 und 143/4).

l. 93 ρμθ K. ρμθ— W.

Col. VII l. 97—111 = Pag. 32.

l. 99 Ηρακλιτος K. Ἡρακλῆτος W.

l. 108 Ατέξιος K. Ἀτέρσιος W. — Ibid. Κρεσπου K. Κρείσπου W.

l. 110 λο K. λ̄ (= 30te des Monats) W.

Col. VIII l. 112—121 = Pag. 33.

l. 112 ..τηρ Κορ...ιος K. [Σω]τήρ Κορ[νη]λί[ο]υ W.

l. 113 Συναρπηης K. Σεναρπηῆς W.

l. 114 Συνψενχωνις K. Σενψενχῶνσις W. — Ibid. Vor χ<sup>ο</sup> ist [πρ<sup>ο</sup>] zu ergänzen.

Nachdem die Liste des Reviers Charax wieder bis auf den Buchstaben Ψ hinabgeführt ist, ist wiederum eine Generalrechnung angestellt. Diese steht, nach meiner Zählung als Pag. 34, auf einem

Papyrusblatt, das offenbar schon im Altertum zu weit unter dem rechten Rande von Pag 33 angeklebt worden ist, so daß die Zeilenanfänge zum größten Teile verdeckt sind. Kenyon ist die Bedeutung dieser Seite entgangen (s. Anmerk. 121). Ich lese, indem ich, um Druckschwierigkeiten zu vermeiden, die Siglen übersetze, folgendermaßen:

Oben Reste von der Gesamtsumme. Darauf folgt die Spezialisierung.

Ων.

[Λιοικ(ήσεως) ε ] Drachm.] 53	Dr. 51 Ob. 3½
[Προς]δ(ιαγραφόμενα) ε ] Ob. 4, Ch. .	- 3 - 3 [Ch. 2]
[Ἰερ(ῶν)] ε ] [ ] Dr. 233] Ob. 1	- 233 - 1
[Προς]δ(ιαγραφόμενα) ε ] Dr. 14, Ob. 3½	- 14 - 3½
[Οἴνου] τέλο(υς) ε ] Dr. 6	- 6

Die Posten auf der rechten Seite ergeben sich durch Addition der Einzelposten auf Pag. 32 und 33. Auch hier scheinen wieder die Einnahmen des 6ten Jahres mit denen des laufenden Jahres verglichen zu sein (s. oben). Es stimmen die Tempel- und die Weinsteuern in beiden Fällen überein.

Col. IX l. 122—136.

l. 131 ... θης K. [I]μ[o]ύθης W.

l. 132 του.. ρουρα K. τοῦ [κ(αί)] Ἀροπορᾶ W. Vgl. l. 44.

l. 133 πη<sup>ζ</sup> β.. K. πη<sup>ζ</sup> β ῥῥ̄ (= 2½ + ½) W.

Unter 133 sind die Worte eingeschoben: εἰς ..... Ἐπωνύχου τοῦ κ(αί) Ἀροπορ(ῶ).

l. 134 Συνημουθου K. Σενημούθου W. — Ibid. Πετιαρπον K. Πετιαρποκ(ράτου) W.

l. 139 Ψε.... τιος K. Ψεν[μ]ούθιος W.

l. 147 ωνυριος K. [.]πινύριος W.

Pap. CIX a S. 150 ff.

l. 5 αλλαι διαφο.... K. χ<sup>ο</sup> ἄλλαι διαφό(ρου) τ[ε]λέσμ(ατος) W.

l. 6 ε K. ξε W.

l. 11 Πετεχωνᾶ K. Πετεχεσποκ(ράτου) πρ(εσβυτέρου) W.

l. 12 Πεωχω K. Πετεχεσπ(οχράτου) W.

l. 15 εωτ<sup>ο</sup> K. Τεῶτο(ς) W. — Ibid. θ (Sigle = καί) π' Θοτουτ' ψο.... K. διὰ γεω(ργου) Θοτεύτο(ν) Ψάιτο(ς) W.

l. 17 Χυσθωτης K. Χεσθώτης W.

Pap. CIX b S. 151 ff.

Der Papyrus (II. Jahrh. n. Chr.) enthält Listen von Personennamen, hinter denen Summen von Artaben Weizen notiert sind. Daß die Personen diesen Weizen geliefert haben (natürlich als

Steuer), geht daraus hervor, daß mit der oben besprochenen Formel *διὰ τοῦ δεινός* mehrfach der Geschäftsträger notiert wird, der es abgeliefert hat. Die einzige Schwierigkeit, die der Papyrus bietet, liegt in den Zeichen, die vor den Eigennamen stehn. Es ist da regelmäßig eine Zahl und eine Ligatur, entweder  $\chi$  mit Schleife oder eine andere schwer wiederzugebende Sigle. Kenyon glaubt dieses  $\chi\varsigma$  als *χαλκοῦ δραχμῆ* erklären zu sollen. Das ist entschieden ausgeschlossen. Aber was bedeutet es dann? Ich stelle Folgendes nur als Vermutung hin, die weiter zu prüfen ist. Ich glaube, daß der oben besprochene thebanische Papyrus die Erklärung an die Hand gibt. Die Zahlen werden nichts anderes sein als die betreffenden Seitenzahlen aus dem Rechnungsbuch, aus dem der Beamte diese Zusammenstellung gemacht hat. Das  $\chi\varsigma$  aber wird *X(ώρακος)*, wie so häufig, bedeuten. Die andere Sigle muß danach ein anderes Quartier Thebens bezeichnen. In der That begegnet sie in dieser Bedeutung auf Ostraka (= *Ἄγο-ρά* oder ähnlich). Es sind also die Citate der Stellen, aus denen der Beamte die Einzelposten entnommen hat. — Im Einzelnen bemerke ich:

l. 1. Die Ueberschriften *ο α*, *Ο αβ*, *Ο αγ* scheint K. nicht richtig verstanden zu haben. Es ist zu schreiben *οα*, *οα β*, *οα γ*. Es ist also die Paginierung: 71, 71 b, 71 c.

l. 3 ... *ενοφιο[ς] Ψεθαμουλι<sup>ο</sup>* K. [*Πετε*] *μενώφιος Ψεναμούνιος* W. — l. 4 *Πεκως Ψεωχ<sup>ω</sup>* K. *Τεὼς Ψενχῶ(νσιος)* W. — l. 6 *Πεχως Ψεωχ<sup>ω</sup>* K. *Πετεχεσπ(οχράτης) Ψενχῶ(νσιος)* W. — l. 9 *Σωπ<sup>α</sup>* K. *Σενπ<sup>α</sup>* W. — l. 10 *Ψεωσ..ως Φαπιως* K. *Ψενεριενὺς Φατρήους* W. — l. 11 .. *μουθις Π[α]μοθου* K. *Σενμούθης Π[α]μ(ὠ)νθου* W. — l. 12 .. *ωνθι<sup>ο</sup> Σωφιος* ..... K. [*Πετε*] *μενῶ(φιος) Πάφιο(ς) Θοτέως* W. — l. 13 *Φθουμοθου* K. *Φθουμ(ὠ)νθου* W. — l. 14 *Ψε[θ]αμουλις Πετεαι<sup>ο</sup>* K. *Ψε[ν]αμοῦνις Πετεαρπ(οχράτου)* W. — l. 16 *πανυσθι<sup>ο</sup>* K. *Παπύσθιο(ς)* W. — l. 18 *Πωχω<sup>ι</sup>* K. *Πετεχεσπ(οχράτου)* W. — l. 20 *Σωμουθης* K. *Σενμούθης* W. — l. 21 *Ψεωχ<sup>ω</sup>* K. *Ψενχῶ(νσιος)* W. — l. 22 *Πα..ως* K. *Παναμενὺς* W. — l. 23. *Φθ.... Φθουωθ<sup>ι</sup> Ψεωμινιος* K. *Φθ[ουμ]ῖ(νις) Φθουμῶ(νθου) Ψενμίνιος* W. — l. 25 *Σω....ις* K. *Σενκα[μῆ]τις* W. — l. 26 *ισα* K. *ἡ αὐ(τή)* W. — l. 28 *πανυστι<sup>ο</sup>* K. *Παπύστιο(ς)* W. — l. 30 *Παμουθης Σωψαν .ωτ<sup>ο</sup>* K. *Παμ(ὠ)νθης Σενψαν[σν]ῶτ(ος)* W. — l. 34 .. *ειξ* K. .. *Ἐ(πι)φ ξ* W. — l. 36 *Πο...οαως Θεων<sup>ο</sup> θ* (= *καί*) *Εκφιβι<sup>ο</sup> Ποστ..* K. *Πό[στ]ο-μος Θεώνο(ς) διὰ Σενφίβιος Ποστό(μου)* W. — l. 37 *Πεωχ<sup>ω</sup> Ψεωχω-νιος* K. *Πετεχῶ(νσιος) Ψενχῶνσιος* W. — l. 38 *Πεκνιος* K. *Πεκύ-σιος* W. — l. 42 *Φαπης* K. *Φατρήης* W. — l. 43 *Νεφερρηθως* K. *Νεφερρηθους* W. — l. 44 *Σωφθουμις* K. *Σενφθουμις* W. —

1. 46 Σωανταις Ψεωχ<sup>ω</sup> K. Σενανταις Ψενχῶ(ρσιος) W. — 1. 47 Χεμπτενεκως K. Χεμπτονέως W. — 1. 49 Ν..ωρω Ψεωχ<sup>ω</sup> K. ν[εῶ(τερος)] Ὠρον Ψενχῶ(ρσιος) W. — 1. 50 Ἀμον[ω]σις K. Ἀμονρῶσις W. — 1. 51 Ψεωχωνσις Χεσφαθι<sup>ο</sup> K. Ψενχῶνσις Χεσφμῶιτος W. — Aehnlich 52. — 1. 53 η<sup>ω</sup> κ<sup>ι</sup> π<sup>δ</sup> (= καὶ παῖδες) K. ἦ κ(αὶ) Κο<sup>δ</sup> W. — 1. 54 ισᾶ K. ἦ α(ύτή) W. — 1. 55 Θαπης Χονομπρησως K. Θατρής Χονομπρήους W. — 1. 56 Σωπατωρ K. Σενπατῶτο(ς) W. — 1. 59 σενχ φαπὶ<sup>2</sup> K. Σεσόνχ(ιος) Φατρήο(υς) W. — 1. 66 Φθουσνεως K. Φθουμῶνον W. — 1. 67 ..νις Πετεε... K. ]οῦνις Πετεαυῶ(θου) W. — 1. 69 πατος και Πετεως K. Π]ανάτος καὶ Πετεμῶν[θ(ου)] W. — 1. 72 Ἀκω<sup>ο</sup> K. Ἀβῶτο(ς) W. — 1. 78 ρακωπος K. Σ]αραπίωνος W. — 1. 86 Οκρ..ριος K. Τηρ[οῦ]ριος W. — 1. 91 Πιτεα K. Πετεαρ[ W. — 1. 104 Πετεμεως K. Πετεμενῶ(φρις) W. — 1. 105 Ἀμωνος K. Ἀπίω[ρος] W. Unter 1. 105 lese ich die eingeschobenen Worte: ἀπο<sup>2</sup> Πατ<sup>ο</sup> (πυροῦ) ιβ<sup>2</sup>. — 1. 106 Γαμωθης Γαμωθου K. Παμ(ῶ)νθης Παμ(ῶ)νθου W. — 1. 108 Σωποριμθης K. Σενποριεύθης W. — 1. 114 Πετεχεωχ<sup>2</sup> K. Πετεχεσποχρά(του) W. — 1. 115 Γωφιος K. Πάφιος W. — 1. 117 Ἀσκλητ<sup>ο</sup> K. Ἀσκλᾶτο(ς) W. — 1. 118 Πετεαροτηριος Τιεχθεν K. Πετεαρονήριος Νεχθανούφ[ιος] W. — 1. 119 Φαπι<sup>ο</sup> K. Φατρήο(υς) W. — 1. 122 Ταφω Βηχιος K. Ταφανβήχιος W. — 1. 125 Φανριος K. Φάριος W. — 1. 126 Χεμπτενεος θ Σωυριο.. K. Χεμπτενεὺς διὰ Σενύριο(ς) W. — 1. 127 Πεαμθου K. Παμῶνθου W. — 1. 128 Φατρητος αλ... K. Φατρήους Ἀβῶ[τος] W. — 1. 134 Σωφακως Γαμωθ<sup>ο</sup> K. Σενφαβῶς Παμ(ῶ)νθου(v) W. — 1. 139 Τεωμινιος K. Τσενμίνιος W. — 1. 142 τεκω<sup>ο</sup> K. Τεκῶσιο(ς) W. — 1. 143 σι<sup>εω</sup> K. Ἐριέω(ς) W. — 1. 145 απις Χοπομπωιαως K. [Θα]τρής Χονομπρήους W. — 1. 147 Κρησκαῶ<sup>2</sup> .. K. Κρησκαεντ<sup>2</sup> ὁ κ(αὶ) W. — 1. 148 Πεμχω Γαμωθου και K. Πετεχῶ(νσις) Παμ(ῶ)νθου καὶ μ(έτοχοι) W. — 1. 149 Δεκλιος ο και Γανᾶ κω... K. Δέκμος ὁ καὶ Παναμ(εὺς) βεν[ W.

Pap. XCIX S. 158 ff.

Der leider stark lädierte Papyrus hat durch die vorliegende editio princeps noch nicht seine Erklärung gefunden. Ich fasse ihn folgendermaßen. Vorausgeschickt sei, daß es sich hier nicht um Zahlung von Solidi und Keratien handelt, wie K. meint, sondern um die Ablieferung von Artaben Getreide. Die Sigle, die am Ende der Zeilen vor den Ziffern steht, hat nichts mit Keratien zu schaffen, sondern ist nur eine Nebenform von —, das ich schon früher als Sigle für »Artabe« nachgewiesen habe. Diese Nebenform begegnet auch sonst in dieser späteren Zeit. Der Papyrus ist nun nach mei-



ner Auffassung eine Abrechnung über eingegangene Getreidelieferungen, die für den canon bestimmt sind. Diese Abrechnungen sind nach einem festen Schema abgefaßt. 1) Voran steht der Name des Mannes, der das Getreide abgeliefert hat, sei es, daß er die Erhebung gepachtet hat, sei es, daß ihm vom Staate dieselbe auferlegt ist. Vor dem Namen steht eine Gruppe, die Kenyon *απτ* oder *απλ* liest. Ich möchte *απο*<sup>-</sup> oder *αποσ*<sup>-</sup> vorschlagen, wobei ich den wagerechten Strich für das Zeichen der Abbrüviatur halte. Danach könnte man *ἀπο(λογισμός)* = »Abrechnung« oder *ἀποσ(τολή)* = »Ablieferung« verstehn. 2) Es folgen die Namen der Dörfer oder Güter, deren Abgaben von eben diesem Manne einzuziehen und abzuliefern waren. 3) Es folgt die Angabe, wie viele Artaben jedes Dorf gezahlt hat und zwar a) für den canon, b) für das *πρόςθ(εμα)*, wie K. richtig ergänzt. Letzteres muß dem *προςδιαγραφόμενον* bei Geldzahlungen entsprechen und wird nichts anders sein, als was man früher *προςμετρήματα* nannte. 4) Endlich kommt die Schlußrechnung: *οὕτως κανόνος* —

*προςθ(έματος)* —

Hier fehlen regelmäßig die Zahlen (auch l. 16 und 17); die Summen sind also nicht gezogen worden. — Im Einzelnen bemerke ich:

l. 12 ergänze: [*Κτή*]σεως *Φαείνου*.

l. 25 *Πτολεμαβιης* K. *Πτολεμαείς* W. Am Schluß steht nicht *ν<sup>ο</sup>* (= *νομίσματα*) *γ*, sondern »Artaben« *νγ* (53).

l. 26. Der Dorfname *Κερκεφθᾶ* (d. h. Wohnung des Ptah) läßt vielleicht darauf schließen, daß der Papyrus aus dem memphitischen Gau stammt. Die anderen Dorfnamen wie *Βούτον*, *Ίσιον* u. s. w. sind nicht entscheidend.

l. 46 *Πτολεμασ* K. *Πτολεμαείς* W.

l. 47 *Κερκεπ* ... K. *Κερκεπ[τᾶ]* W.

l. 53 *ν* .. *λποαχρεως* K. *Νήσου Παχρ* ... W.

l. 55 *φωκεις* K. *Φωκέων* W.

l. 59 *Κτησωσιου* K. *Κτήσεως Ίβ(ίωνος?)* W.

l. 68 *ψν* .. K. *Φυλακ*. [ W.

l. 84. Hinter *Φλαουίου* ergänze *πολιτ'*. Vgl. 117.

l. 85 *παντασω* K. *Πεντασώ* W.

*Col. V* (l. 88 ff.) ist ein Verzeichnis anderer Art. Es enthält eine Liste von Personennamen. Auf der Rückseite steht derselbe Text, hinter jedem Namen — x. Wichtig ist l. 104: *Κτητόρων νομού* (statt *Κτη*...*ων Ν*...*μου* K.) Verso: *Κτητ'όρων νομού*. Es ist also ein Verzeichnis der Grundbesitzer des Gaus. Darauf folgt die Spezialisierung nach den Dörfern, zunächst l. 105: *Ίσιον*.

l. 88 .. *ονηιος* K. *Δι]ονύσιος* W.

l. 91 *Ερμαβίων* K. *Ἐρμαείων* W.

l. 97 *Ἀσλλαν'* K. *Ἀσλλᾶ ν(εωτέρου)* W.

l. 100 *Ιερακλ Πεταλων* K. *Ἰερακαπόλλων* W.

l. 118. Ergänze: *Πε[ντασώ]*. — l. 119. Ergänze: *Πε[ράχεως]* (ebenso 86).

*Pap. CXXXI* S. 166 ff.

Die Urkunde, die hier zum ersten Mal von Kenyon mitgeteilt wird, enthält das schon oft erwähnte Wirtschaftsbuch aus dem Jahre 78/9 n. Chr. (Hermupolis), auf dessen Rückseite später die *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles niedergeschrieben worden ist. Der Text ist, wie auch K. mit Recht hervorhebt, von enormer Bedeutung für die Wirtschafts- und Münzgeschichte dieser Zeit. In letzterer Hinsicht ist vor allem von Wichtigkeit, daß wir hier Silber- und Kupfergeld neben einander und gegen einander verrechnet finden. Bei den Verrechnungen ist der jedesmalige Curs angegeben, indem 1 Silber-Tetradrachmon (= 24 Silberobolen) gleichgesetzt wird 28, resp. 29 Kupferobolen oder *ἑξόβολοι* (s. unt.). Danach ist 1 Silberdrachme = 7, resp.  $7\frac{1}{4}$  Kupferdrachmen. Wohl waren mir schon seit einiger Zeit auf Ostraka und Papyrus solche niederen Obolen begegnet, und es war mir auch gelungen, zu der Gleichung 1 Dr. = 7 (oder ca. 7) Hexobolen zu kommen. Aber einen klaren Einblick gewinnen wir doch erst durch den Londoner Text. Ich behalte mir vor, demnächst an anderer Stelle auf diese wichtige Urkunde genauer einzugehen. Hier sei nur hervorgehoben, daß nach obiger Gleichung auch die vielumstrittene Stelle in den Arsinoitischen Tempelrechnungen Pag. VIII Z. 3 ff. (Hermes XX 437) ihre Lösung findet. Vgl. die Neu-edition des Textes im II. Jahrgang der Griech. Urk. Berl. Mus. Meine Lesung der fraglichen Zahlen war übrigens mit Unrecht von anderer Seite beanstandet worden. — Da es mir noch nicht möglich war, den sehr umfangreichen Londoner Text Buchstabe für Buchstabe zu prüfen, so begnüge ich mich einstweilen mit einer vorläufigen Nachlese.

l. 3 *εγ λογου* K. *ἐγλόγου* W. Das feminine Substantivum *ἡ ἔγ-λογος* (= »Rest, Transport«) habe ich in den Arsinoitischen Tempelrechnungen nachgewiesen (Hermes XX 463). Vgl. Pag. VI 10: *σὺν καὶ τῆ ἔγλ(όγω)*. Genau in derselben Bedeutung ist das Wort auch hier herzustellen. Auch in Schlußrechnungen begegnet es, z. B. l. 21, wo statt *συνελ<sup>ο</sup>* K. vielmehr *σὺν ἐγλό(γω)* zu schreiben ist. Vgl. 173, 184 u. s. w.

l. 10 *οινο<sup>ο</sup>* ist *οἶνοπ(ώλου)* aufzulösen.

l. 75. Die Sigle hinter *Διὸς*, die K. unerklärt läßt, ist das Zeichen für 1000 (*ά*).

l. 125. Hinter dem Zeichen für »Artabe« hat K. den Bruch  $\zeta = \frac{1}{2}$  ausgelassen. Ebenso l. 202, 254.

l. 166 [ $\omega\varsigma \tau\omega$ ]  $\chi^{\omega} < \delta$  K. [ $\acute{\omega}\varsigma$ ]  $\tau\acute{\omega}(\nu) < \delta$ . Vgl. l. 351.

l. 293. Die Zeichen am Schluß hinter  $\alpha$  bedeuten  $\zeta \gamma' = \frac{1}{2} + \frac{1}{2}$ .

l. 304  $\sigma^3$  K.  $\zeta^2 = \frac{1}{6}$  W.

l. 528 ff. Statt  $\epsilon\xi \sigma\beta\omicron\lambda$  (K.) möchte ich 529 und 530  $\epsilon\xi\sigma\beta\acute{\omicron}\lambda(\omega\nu)$  lesen. Diese Hexobolen oder Hexobolien sind mir auch sonst bekannt. Die vorliegende Stelle zeigt, daß sie mit den Kupferobolen identisch sind, von denen z. B. 166 ff. und 352 ff. die Rede ist. 28 resp. 29 solcher Obolen gehn eben auf 1 Tetradrachmon. Die Zugrundelegung des Tetradrachmon bei Berechnung des Curses ist so feststehend, daß an unserer Stelle garnicht einmal bemerkt wird, daß die 28 Hexobolen eben einem Tetradrachmon (nicht etwa der einfachen Drachme, wie man hier leicht denken könnte) gleichgesetzt sind. Diese Ellipse erinnert an die bei Angabe des ptolemäischen Curses übliche Ellipse:  $\sigma\acute{\upsilon} \acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha\gamma\acute{\eta}$ .

Pap. CXXV S. 192 ff.

Die Hauptbedeutung dieses Papyrus liegt in gewissen metrologischen Angaben. Da sie dem Herausgeber entgangen sind, seien ein paar Worte darüber gestattet. In l. 1 liest Kenyon:  $\Delta\eta\mu\eta\tau\rho\iota\alpha\nu\tilde{\omega}$   $\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\kappa[\acute{\omicron}\pi]\omega$  ( $\pi\nu\rho\acute{\omicron}\nu$ ) ( $\acute{\alpha}\rho\tau\acute{\alpha}\beta\alpha\varsigma$ )  $\kappa\acute{\alpha}$   $\alpha\iota\theta\eta\sigma\alpha\nu\rho\iota\kappa\omega$  ( $\pi\nu\rho$ ). ( $\alpha\rho\tau$ )  $\kappa\epsilon$ . Ebenso liest er  $\alpha\iota\theta\eta\sigma\alpha\nu\rho\iota\kappa\omega$  l. 18, 19 mit  $\alpha\iota\theta\eta\sigma$ / l. 25 ff. an den entsprechenden Stellen. Ohne Zweifel ist die in dieser Form unverständliche Gruppe aufzulösen in:  $\alpha\acute{\iota}$   $\theta\eta\sigma\alpha\nu\rho\iota\kappa\tilde{\omega}$  (scil.  $\mu\acute{\epsilon}\tau\rho\omega$ ). Vgl. l. 48, wo ich  $\mu\acute{\epsilon}\tau\rho\omega$   $\theta\eta\sigma(\alpha\nu\rho\iota\kappa\tilde{\omega})$  lese statt  $\mu\epsilon\tau\rho\omega\theta\eta$ . . (K.). Es handelt sich also an den citierten Stellen überall um eine Umrechnung einer nicht näher bezeichneten, sagen wir der gewöhnlichen Artabe in diejenige Artabe, die beim  $\theta\eta\sigma\alpha\nu\rho\acute{\omicron}\varsigma$ , d. h. wie ich früher nachgewiesen habe, bei den kaiserlichen Staatsmagazinen Norm war. Die Proportion der beiden ist durch den obigen Satz schon gegeben: 24 gewöhnliche Artaben sind gleich 25 thesaurischen Artaben. Dieselbe Proportion liegt natürlich auch an den anderen Stellen vor. Der Text lehrt uns aber, daß es auch noch eine dritte Normierung der Artabe gab. In l. 37 lese ich statt  $\mu\epsilon\tau\rho\omega\phi\omicron\rho\iota\kappa\omega$  vielmehr  $\mu\acute{\epsilon}\tau\rho\omega$   $\phi\omicron\rho\iota\kappa\tilde{\omega}$ . Hier werden nun 7 Artaben dieses »Steuermaßes« gleichgesetzt 9 Artaben des thesaurischen Maßes. Für den Schreiber ist übrigens das thesaurische Maß das Normalmaß, mit dem er rechnet. Alle anderen werden in dieses umgerechnet. Nach dem Vorhergehenden gewinnt neues Interesse der Ausdruck  $\mu\acute{\epsilon}\tau\rho\omega$   $\delta\eta(\mu\omicron\sigma\acute{\iota}\omega)$   $\xi\epsilon\sigma\tau\acute{\eta}$  in Griech. Urk. Berl. Mus. III 67. Jenes nicht näher bezeichnete Metron könnte wohl das  $\delta\eta\mu\acute{\omicron}\sigma\acute{\iota}\omicron\nu$  sein. — Auch sonst ist der Papyrus für die Wirtschaftsgeschichte von Interesse, insofern er

uns einen Einblick in die Naturalwirtschaft gewährt (IV. Jahrh. n. Chr.). Sogar die Tagelöhne werden mit Getreide bezahlt. Zu den Lesungen bemerke ich noch:

l. 5 *Ψουσιν Επωνυχω* K. *Ψενσενεπωνύχω* W.

l. 7 *Λολουγι* K. *Λουλουϊτι* W. Ebenso 29, 35. — Ibid. *κη'* ist *κηπ(ουρῶ)* aufzulösen.

l. 9 *Πεκντι* K. *Πεκύσι* W.

l. 10 ... *ερου* K. *ν[εω]τέρου* W.

l. 11 *Ψουσιν.. κοιλι χρ..ς* K. *Ψενσενπκοίλι Χρά[τιο]ς*.

l. 17 *γονηματος* K. *γενήματος* W. Ebenso l. 36. Damit ist der Jahrgang, die Ernte angegeben.

l. 18. Hinter *λα* steht nicht die Sigle für  $\frac{1}{2}$ , sondern für  $\frac{3}{4}$ . Die Gleichung ist also:  $31\frac{3}{4}$  gewöhnliche Artaben =  $33\frac{1}{2}$  thes. Artaben. Dieser Gleichung liegt wiederum die Proportion 24:25 zu Grunde, nur ist bei der Umrechnung der Abrundung wegen ein  $\frac{1}{8}$  unberücksichtigt geblieben. Ebenso l. 25.

l. 23 *μίσ'* K. *μη(νῶν)* W.

l. 26 *ιο κο* K.  $\zeta \kappa \delta = \frac{1}{2} + \frac{1}{4}$  W. Die Gleichung ist: 13 gew. Art. =  $13\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$  thesaur. Artaben. Sie entspricht genau der Gleichung 24:25.

l. 31 *ικετη* K. *[ο]ϊκέτη* W.

l. 32 lies *Ίσιδίον* (für *Ίσιδείον*) *ῥρους*.

l. 34 *παστοφορων Καλασιριος* K. *παστοφόρω Πκαλασίριος* W.

l. 39 *Πεμοντι* K. *Πεμαῦτι* W. *Θρνοπολει* dürfte für *Θρνοπῶλη* stehn.

l. 42 *εμμενος..* K. *ἐν Μεμων[είοις]* W. Auch das vorhergehende *Θύνεως* ist als Ortsname zu fassen.

l. 46. Hinter *μηρὸς* ist *Ἐπίφ* zu ergänzen. Denn auf diesen Monat bezieht sich die vorliegende Rechnung.

l. 49 *τον εξ ημων Μεσορη* K. *τὸν ἐξῆς μῆ(να) Μεσορῆ ἀ[* W.

l. 53 *μετρα* K. *μέτρω* [*θησ'*] W.

l. 57 *μίσ' ε.* K. *μη(νὸς) Ἐπ[είφ]* W.

Ueber die Herkunft des Papyrus scheint nichts bekannt zu sein. Er wird aus der thebanischen Gegend stammen, vgl. die Memnonien l. 42, Hermonthis l. 23. Auch die Personennamen sprechen dafür.

VI. Fayum Papyri S. 195 ff.

Die vorliegende Publication der Fajjūmtexte des British Museum bezeichnet einen gewaltigen Fortschritt gegenüber der editio princeps von Wessely. Mit scharfem Blick hat der Herausgeber die zahlreichen Versehen seines Vorgängers beseitigt. Es bleibt nur Weniges hinzuzufügen. Vor allem sind jetzt die Fragmente in der richtigen Weise mit einander verbunden, übrigens so wie ich sie in

meinen (unpublicierten) Copien vom J. 1886 auch bereits verbunden hatte. Ueber die von Kenyon hier gebotene Reconstruction der Texte bin ich nur an wenigen Stellen hinausgekommen, nämlich da, wo es mir gelang, Fragmente der Oxforder Sammlung in die Lücken der Londoner Texte einzufügen. Letzteres war eine mühsame Arbeit, da es ja nicht möglich war, die Zeugen zu confrontieren. So mußten denn Abzeichnungen, namentlich der Bruchränder, helfen, und es bedurfte eines nochmaligen Abstechers nach Oxford, um die Vermutung der Zusammengehörigkeit zur Gewißheit zu erheben. Ich bin noch nicht dazu gekommen, über die Oxforder Sammlung Mitteilungen zu machen. Hoffentlich finde ich bald einmal Zeit, meine Copien zu publicieren<sup>1)</sup>. Hier mögen mir einige kurze Notizen gestattet sein.

Von dem liebenswürdigen Vorsteher der Bodleian Library, Mr. Nickolson, dem ich für die freundliche Unterstützung meiner Arbeiten zu wärmstem Danke verpflichtet bin, wurden mir im Sommer 1886 im Ganzen circa 1108 größere und kleinere Faijûm-Fragmente zum Studium überwiesen. Ich habe bei der Durchzählung folgende Arten unterschieden:

Koptische Texte	a) in Unciale	(über) 50
	b) in Cursive	47
	Auf Pergament <sup>2)</sup>	1
Arabische Texte		22
Griechische Texte		
	a) Litterarische Fragmente	18
	b) Contracte	80
	c) Rechnungen	95
	d) Privatbriefe (größ. Format)	42
	e) Quittungen etc. (längl. Form)	66
	f) Listen etc.	6
	g) in sogenannter Stempelschrift	25
	h) in Tachygraphie	12
	i) auf Papier	1
	k) Varia (Fetzen von Rechnungen etc.)	640
Lateinische Texte		3

---

Summe 1108.

Wohl sämtliche Fragmente gehören der byzantinischen oder arabischen Periode an. Am besten sind durchschnittlich die Contracte erhalten, unter denen sich wie gewöhnlich Pachtcontracte, Bürg-

1) Von anderer Seite ist meines Wissens nur der Ahgarosbrief publiciert worden (Lindsam, Athenäum 1885. 3019. Nickolson ibid. 3025).

2) Wo kein anderer Stoff genannt ist, ist Papyrus gemeint.

schaftsurkunden, Quittungen, Kaufcontracte, auch ein Compromis und eine *διάλυσις* befinden. Die Texte gewinnen dadurch an Interesse, daß sie offenbar demselben Funde wie die Londoner Stücke entstammen. Oefter scheinen dieselben Personen in ihnen vorzukommen. In folgenden Fällen ist mir eine directe Verbindung mit den Londoner Texten möglich gewesen.

*Pap. CXIII* 5 (c) S. 212. Vgl. Taf. 135.

Ich übergehe das Protokoll l. 1—5. L. 6 und 7 stehn auf dem Lond. Fragmente, von 8 an folgt der Oxforder Text, durch einen Strich von mir getrennt.

- 6 [...]. . . *τίω τῷ πανευφήμῳ παγα-*  
 7 *[ρχ]φ τῆς Ἀρσινοϊτῶν καὶ Θεοδοσίου*  
 8 *[πόλε]ως Ἀνρήλιοι Οὐνάφριος υἱὸς*  
 9 *Ἰερεμίου καὶ Ἀβραὰμ υἱὸς Παπνουθίου*  
 10 *[καὶ Φοιβαμμ]ῶν υἱὸς Οὐναφρί(ου) ἀπὸ*  
 11 *[ἐποικίου Ψε]νύρεως τοῦ Ἀρσιν(ότου) νομο(ῦ)*  
 12 *[χ(αίρειν). Ὁμολογοῦμ]εν ἐξ ἀλληλεγγύης ἐκουσία*  
 13 *[γνώμη ἐγγυᾶσθαι καὶ ἀναδεῖχθαι κτλ. . .]*

Sowohl Wessely als Kenyon haben übersehen, daß auch die Rückseite des Londoner Fragmentes beschrieben ist. Mit dem Oxforder combinirt lautet dieser Text:

- 14 + *Ἐγγύη Ἀ[ύρ(ηλίων) Οὐναφρ]ίου υἱο[ῦ Ἰερεμίου καὶ Ἀβραὰμ  
 υἱοῦ Παπνουθίου]*  
 15 *καὶ Φοιβαμμ[νο(s) υἱο(ῦ) Οὐναφρ(ίου) ἀπ]ὸ ἐποικ(ίου) [Ψεν-  
 εύρεως κτλ.*

Wer an der Zusammengehörigkeit der Stücke zweifelt, betrachte den unteren Rand des Londoner Fragmentes, an dem er die oberen Teile des  $\epsilon$  und  $\varphi$  von *Οὐναφρίου* deutlich sehen kann. Vor allem ist durch die Rückseite jeder Zweifel ausgeschlossen.

In l. 6 hat Wessely ergänzt *παγα[ρχω και]*, in l. 7 *στρατηγ]ω*. Daß hinter *παγα* nichts mehr ergänzt werden kann, zeigt jetzt das Facsimile sonnenklar. Damit fällt aber auch seine Ergänzung von 7. Kenyon schreibt in 6 *παγα*, was er für eine Abkürzung von *παγάρχω* hält, um in 7 Platz für *και στρατηγ]ω* zu gewinnen. Das Facsimile zeigt aber deutlich, daß in 6 wirklich nur *παγα* steht, ohne jedes Abkürzungszeichen. Damit fällt auch seine Ergänzung von 7. Meine Ergänzung *[ρχ]φ* mag zuerst etwas zu kurz erscheinen. Man sehe aber, wie der Schreiber z. B. *σινοι* in *Ἀρσινοϊτων* (6) auseinander gerissen hat. Nachdem das bloße *παγα* in 6 constatirt ist, ist eine andere Ergänzung nicht möglich. Ich erwähne dies nur, weil aus dieser Stelle sonst leicht ein Einwand gegen meine im Hermes XXVII 297 begründete und bisher noch nicht widerlegte Ansicht er-

hoben werden könnte, daß es in dieser Zeit überhaupt keine Strategen mehr gegeben hat. Mir ist auch heute noch kein Beispiel dafür bekannt. — In l. 3 steht natürlich βασιλ/, wie K. richtig gegen Wesselys καὶ liest.

Pap. CXIII 4. S. 208 ff.

Diese Urkunde wird durch zwei Oxforder Fragmente, die ich zwischen l. 9 und 10 (K.) und von l. 22 an einschiebe, zu einer vollständigen, an der nur ganz wenige Worte verstümmelt sind. Mit Rücksicht auf den Raum verzichte ich auf Wiedergabe des ganzen Textes. Ich gebe nur l. 9 und 10 des Londoner Textes (vgl. Taf. 136) und dazwischen, von Strichen eingeschlossen, das Oxforder Stück.

9 Μηνᾶ χ(αίρειν). Ὁμολογοῦμεν ἐξ ἀλληλεγγύης μεμισθῶσθαι

---

[πα]ρ[ὰ] σο[ῦ] ἄσπερ ἔχεις ἐπὶ πάκτω παρὰ τοῦ θεοφιλεστάτου  
 Λεοντίου  
 πρωτοπρεσβυτέρου τοῦ σου πενθέρου ἐν πεδίῳ Σούλεως  
 προαστίων [τ]ῆς πόλεως ἀρούρας τριάκοντα πλέον ἔλαττον  
 ε λ [π]λς ἔλατις μετὰ παντός αὐτῶν τοῦ δικαίου ἐπὶ χρόνον

---

10 ὅσον [βοῦ]λ[ε]ι [ᾶ]πὸ καρπιῶν τῆς εἰσιούσης πεντεκαίδε[κά]της ἰν-  
 (δικτίωνος)

Ich teile ferner den Schluß von l. 24 und 25 mit, darauf das Oxforder Fragment, das sich anschließt. Von l. 26 an gehören nur die ersten Buchstaben zum Londinensis.

24 καὶ παράσ-  
 25 χομέν σοι τύρους εὐαρεστοὺς ἑκατὸν πενήκοντα καὶ ἐρίφια εὐαρεστὰ

---

26 δύο κ [αὶ . . . . .]μεσίαν τοῦ γάλακτος τοῦτ' ἐστὶν σταμνί[ο]ν  
 ἐν μετὰ τυρίῳ(ν)  
 27 ἵνα λ [. . . . .]ψωμίον ..εκτο· γάλακτος ἐν<sup>ος</sup> ἀπὸ τῆς ἐορτῆς τοῦ  
 Τῦβι  
 28 μηνὸς [ἔως . . . .].της τοῦ Φαρμοῦθι μηνὸς ἀκοιλάντως. Ἡ μί-  
 σθ(ωσις) κυρία  
 29 καὶ ἐπ [ερωτηθέντ]ες ὁμολογήσαμεν + (2. H.) Αὐρήλιοι Ἰωάν-  
 νης υἱὸς Παμοῦν καὶ  
 30 Κάστους [υἱὸς Φιλοξένο]ν γεωρ[γο]ὶ οἱ προκείμενοι μεμισθ(ώ-  
 μεθα) τὰς προγεγραμμ(ένας) ἀρούρας  
 31 . . . . . [.....]εργασία .[. ὧ]ς πρόκ(ε)ιται). Αὐρήλι(ος) Ἥλ(ίας)  
 Παύλο(ν) ἔγραψ(α) ὑ(πέ)ρ αὐτῶν ἀγραμμάτω(ν) ὄντων  
 32 + d [i emu Sans]neu esemiotē . . . δι' ἐμοῦ Σανσνέ(ω)ς . . .

---

Weder bei Wessely noch bei Kenyon findet sich eine Notiz über die Rückseite des Londinensis. Mit dem Oxforder zusammen ergibt sie folgenden Text:

- 1 + *Μισθς τ* (= ἀρουρῶν) *λ πλς ἔλλατς ἐν πε-*  
 2 *δίφ Σούλεως ὑπὸ Ἀύρη/Ἰωάννου καὶ Κάστου γεωρ*. [. . .  
 3 *εἰς τὸν Θανμ]ασ[(ιώτατον)] Φοιβαμμονα* (sic) *δημ[(όσιον)*  
*τ]αβου[λάρ]ιον.*

Außerdem bemerke ich zum Text:

l. 4 *εν* K. *ἐπ'* W. — l. 5 *Φθαρουαουμβ* K. *Φθαρουαουμαι* W.  
 — l. 18 + *αιξερομεων* K. *ὑφειξερομεων* (statt *ὑφεξιροῦμενον*) W.  
 — 19 *ολου ισου* Wessely. *ολού ισου κο[ινου]* K. *ἀλωεισμοῦ* statt *ἀλω-*  
*ισμοῦ*) W. — 32. Zwischen der lateinischen und griechischen Schrift  
 sowie hinter der griechischen stehn tachygraphische Zeichen.

Der in l. 7 genannte Straßennamen heißt übrigens nicht *Μοηρές*,  
 sondern *Μοῆρις*, was, wie ich früher gezeigt habe, das Prototyp von  
*Μοῖρις* ist (= mu-uēr = großes Wasser. Vgl. Zeitschr. Gesell. f.  
 Erdk. XXII 1887).

Zum Schluß gebe ich noch einige einzelne Correcturen zu den  
 Fajûm-Papyri, mit Uebergang der ganz geringfügigen Versehen.

S. 203 l. 75 *πραγματων* K. *πραυμάτων* (sic) W.

S. 204 l. 113. Am Anfang lese ich: *Α[υ]ῖρη[λ]ις Φ[οι]β[αμμών] κτλ.*

- - l. 121. Wesselys Vorschlag, di emu Epiphaniu zu lesen,  
 wird durch die Schriftspuren bestätigt.

S. 206 l. 45 *στην οικoi* K. *στῆραι καὶ* W.

- - l. 58 *υπεθεντο* K. *ὑπελθόντος* (o corrig.) W.

S. 208 l. 6. Statt *δε με* besser *δ' ἐμέ*.

Hält man die beiden Fragmente direct an einander, so sieht man  
 am Anfang noch ein *νω*. Also *κοι]νώτητος*, für *κοινότητος*. Es wird  
 zu ergänzen sein: [*καὶ ὑφεξιρειῖσθαί σε ἐκ τῆς κοι]νώτητος*].

S. 208 l. 14. Hinter *παρόντος* ist auch auf der Photographie  
 noch deutlich sichtbar: *ἀγραμμάτου ὄντος*.

S. 211 l. 12 lies: *ἐξῆ]ς ὑπογράφων[ ἰδίᾳ χειρὶ χ.]*

S. 211 unten l. 8 *Αν* . . . K. *Ἀπα[ὐλ]* W.

S. 216 l. 24 *ζηρον* K. *ξηροῦ* W.

S. 217. 42 lies: di emu Sergiu.

S. 217 unten l. 1 *γν<sup>ω</sup>* nicht = *γνωρισμός* oder dgl., sondern =  
*γνώσις*.

S. 219 l. 1 *λο ν<sup>ο</sup>* K. *λογς* (= *λόγος*) W. Auch 220, 1 *λόγ(ος)*.

S. 220 l. 3 *κῶ φ. κεραμουργγ* K. *κο(υ)φοκεραμουργ(ών)* W.

S. 220 l. 5 *τι*. K. *τιμ(ῆς)* W. — l. 6 *παπλουθς* K. *Παπνουθ(ίου)* W.

S. 220 Pap. CXIII 8 (c) l. 1 *ισι* = *ἴσον* = Copie. — Zwischen  
 l. 2 und 3 fehlt *οὔ(τως)*.

S. 220 Pap. CXIII 9 (a) l. 2 lies: *ὑ(πέρ) το(ῦ) σίτο(υ) ἐποικ(ίου)*  
*Ταρχίωιν*. — l. 3 *σίτ(ου)* statt *δι'*. Die Brüche bei Wessely richtig.



S. 221 CXIII 9 (b) l. 3  $\nu^{\delta}$  K.  $\mu^{\circ}$  (=  $\mu\acute{o}\nu\alpha$ ) W.

Die Sigle am Schluß von l. 2 in CXIII 9 (e) bedeutet  $\xi\acute{\epsilon}\sigma\tau\eta\varsigma$ .

S. 222 l. 4  $\overline{Αβδαλλ}$  K.  $\overline{Αβδελλ}$  W.

- - l. 6  $\overline{απα K^v}$  K.  $\overline{διακό(νου)}$  W.

S. 224 l. 8 lies  $[\acute{\alpha}]λαστηρίων$ .

S. 225 l. 9 ...  $I[\sigma]αακ$  K.  $\tau\acute{\alpha}\varsigma \deltaακρ[$  W.

- - l. 12  $ορου κ..$  K.  $\delta \overline{Ρουβ[ήν}$  W.

S. 227 CXIII 13 (a). Ueber l:  $\overline{Ιωσ}[\eta]φ \mu[\nu]ησ[\theta]εις$  W.

- - l. 3 ergänze:  $\overline{Αἴγυ}πτον$ .

S. 228 CXIII 13 (b) l. 2 lies:  $\tau\eta\nu \acute{\epsilon}\mu[\eta]\nu \acute{\epsilon}\nu\tau\acute{\epsilon}\lambdaειαν$ .

P. I S. 229. Dies Fragment ist inzwischen auch von mir im Hermes XXVII S. 469 nach meiner am Original gewonnenen Copie publiciert worden. Die Zugehörigkeit des Stückes zu dem Pariser Papyrus 68, die ich a. a. O. erwiesen hatte, wird durch die Mitteilung des Facsimiles (Taf. 146) wohl über jeden Zweifel erhoben (vgl. Taf. XLVI des Pariser Atlas). Sachlich ist mir wichtig, daß die Lesung  $\overline{Αούπου}$ , von der  $\lambda\omicron$  mir damals unsicher war, durch das Facsimile bestätigt wird. Im Uebrigen verweise ich auf meine a. a. O. gegebenen Lesungen. In Recto l. 7 hat Kenyon Recht mit  $\epsilon\nu \lambda\epsilon\tau\epsilon$ . Seine Anmerkung zu l. 1 beruht auf einer Verwechslung der Inventarnummer I mit der Forshallnummer I. Wesselys Bemerkung bezieht sich vielmehr auf das Antigraphum Greyanum.

S. 231 l. 9  $\overline{\epsilon\pi\iota \dots \tau\epsilon\varsigma}$  K.  $\overline{\epsilon\pi\iota\tau\epsilon\theta\epsilon\iota\kappa\acute{o}\tau\epsilon\varsigma}$  W.

Breslau, 22. Juni 1894.

Ulrich Wilcken.

### Aus dem Zeitalter der Kreuzzüge.

**Delaville Le Roulx, J.**, Cartulaire général des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem (1100—1310). T. 1. Paris, Ernest Leroux 1894. Fol. Preis 100 fr, für die ersten 50 Subscribenten bis 31. Oct. d. J. 75 fr.

**Rühricht, Reinhold**, Die Deutschen im Heiligen Lande. Chronologisches Verzeichnis derjenigen Deutschen, welche als Jerusalem-pilger und Kreuzfahrer sicher nachzuweisen oder wahrscheinlich anzusehen sind (c. 650—1291. Innsbruck, Wagner 1894. 8°. Preis 3 Mark.

Der starke Impuls, den Graf Paul Riant hinsichtlich der Wiederaufnahme gelehrter Studien über den lateinischen Orient gegeben hat, wirkt auch nach seinem Tode fort. Eben durch ihn angefeuert verfolgt einer der tüchtigsten älteren Zöglinge der Ecole des chartes,

J. Delaville Le Roulx, seit Jahren das Ziel, die Urkunden des Johanniterordens aufs Neue zu sammeln. Mit Recht genügte ihm nicht mehr der *Codice diplomatico del sacro militar ordine Gorosolimitano* (Lucca 1733—37, 2 Voll. Fol.) des Sebastiano Paoli, obgleich er nicht ansteht, ihm das Prädikat eines *recueil diplomatique de première valeur* zu geben (p. CXXIX des vorliegenden Bandes). Immerhin ist ja anzuerkennen die gewissenhafte und ausgiebige Benutzung des Ordenscentralarchivs zu Malta, das Paoli zudem noch in größerer Vollständigkeit kennen lernte als der jetzige Bestand ausweist. Aber von vollständiger Ausnutzung dieses Archivs durch Paoli kann so wenig die Rede sein, daß vielmehr neuere Besucher von Malta, wie Delaville Le Roulx selbst (*Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'ordre de S. Jean de Jérusalem à Malte* in Fasc. 32 der *Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome*. Paris 1883) und Prutz (*Malteser Urkunden* 1883) sogar für die Periode der Kreuzfahrerstaaten, die Paoli besonders ins Auge faßt, eine große Reihe von Diplomen dort sammelten, die bei Paoli fehlen. In dem uns zur Besprechung vorliegenden Werk überbietet der Verfasser seinen Vorgänger noch in ganz anderer Weise. Es war ihm klar, daß für den künftigen Geschichtschreiber des Ordens eine viel breitere Grundlage urkundlicher Forschung geschaffen werden müsse, indem neben der am Centralsitz Malta zu holenden Ausbeute auch die von den Ordensprovinzen herrührenden, durch ganz Europa zerstreuten Dokumente gesammelt und mit jener in Einem Codex diplomaticus vereinigt werden. Man muß die Ausdauer bewundern, womit der Verfasser seit 20 Jahren auf ausgedehnten Reisen von Archiv zu Archiv dieses Ziel verfolgte, und den Fleiß, mit dem er sich die Kenntnis der so schwer zugänglichen Arbeiten der Provinzial- und Lokalforscher in romanischen und germanischen Landen aneignete.

Einen Einblick in sein Schaffen gewährt die umfassende Einleitung. Die Gliederung des Ordens nach Nationalitäten (*Langues*) und innerhalb dieser die Eintheilung in Großpriorate und Kommanderien gab dem Verfasser die Richtschnur für seine Forschungen. Am Sitze der Großpriorien mußten die Akten der jeweiligen Ordensprovinz zunächst gesucht werden. Aber freilich, es war ein seltener Glücksfall, wenn der Verf. irgendwo ein Großpriorat aufrecht stehend fand und im Palaste des Großpriors ein vollständiges und wohlgeordnetes Provinzialarchiv, wie in Prag und Venedig. Die meisten Ordensprovinzen sind ja unter den Einwirkungen der Reformation oder der Revolution dahingeschwunden, staatliche Sequestration bemächtigte sich nicht bloß der Herrschaften und Schlösser des Ordens, sondern auch seiner Dokumente. Hand in Hand damit gieng eine

größere Zersplitterung der letzteren. Unzählige Archive theilten sich in den Besitz der Ordenspapiere. So besonders in Deutschland. Aber auch in Frankreich wurde nur ein kleinerer Theil der Papiere dem Pariser Nationalarchiv überwiesen, den größeren überkamen die Departementalarchive von Marseille, Toulouse, Arles, Lyon, Poitiers, Dijon u. s. w. In diesen und andern Ländern Europas alle Depots aufzusuchen, wo muthmaßlich oder notorisch Dokumente der Johanniter lagen, war keine Kleinigkeit für unsern Forscher, und er mußte sich noch dazu glücklich schätzen, wenn die Archivare sie beisammen gelassen und nicht nach territorialen, heraldischen, genealogischen Gesichtspunkten mit anderem Material zusammengeordnet hatten. Am günstigsten lag die Sache in Spanien, wo das große Staatsarchiv zu Alcala de Henares bei Madrid die Ordenspapiere von Aragonien, Navarra und Kastilien in sich vereinigt und die Bestände dieser drei Großpriorate je in ihrem ursprünglichen Zusammenhang belassen worden waren. Nur das an alten und interessanten Stücken besonders reiche Archiv des Großpriorats Katalonien hatte sich in das geheiligte Asyl des Malteser-Damen-Klosters S.-Gervasio de Cassolas nahe bei Barcelona geflüchtet. Es bedurfte starker geistlicher Fürsprache, um dem Verf. das Studium an Ort und Stelle zu ermöglichen. Uebrigens interessierten ihn die Malteser Damen auch an und für sich, da er diesem weiblichen Flügel des Johanniterordens ein eigenes Kapitel seiner Einleitung widmet; die Regel vom Jahr 1188, nach der seine Mitglieder durch ganz Europa hin lebten, fand er an ihrem Entstehungsort Sigena in Aragon und reihte sie in seinem Urkundenbuch (p. 532—547) den vorausgegangenen Regeln und Statuten für die Ritter (p. 62—68. 345—347. 425—429) an.

Indem Delaville Le Roux die Provinzialarchive des Ordens in ihren gegenwärtigen Depots durchforschte, begnügte er sich nicht mit der Ausbeute, die er für sein Urkundenbuch daraus ziehen konnte, vielmehr beschreibt er den ganzen Bestand der Archive in seiner jetzigen Eintheilung, ohne sich an irgend eine Zeitgränze zu binden, gibt Nachricht über alte Inventare, Auszüge aus wichtigen Fascikeln. Kein künftiger Historiker des Johanniterordens wird die Einleitung dieses Bandes übersehen dürfen. Sie gibt ihm Winke aller Art, mag er diese oder jene Periode bearbeiten. Wie fruchtbar ein solcher Gang durch die Provinzialarchive an der Hand unseres Verfassers sich erweist, geht z. B. aus Folgendem hervor. In Alcala de Henares liegt ein Copialbuch, das der bekannte (nacherige) Großmeister Juan Fernandez Heredia in der Mitte des 14. Jahrhunderts abfassen ließ: es enthält in 6 Folianten ungefähr 3000 Urkundenabschriften, durch die der Wortlaut mancher jetzt verlore-

nen Originale gerettet ist. Ein Gegenstück hiezu liefert das Archiv von Mons (Hennegau), wo die belgischen Ordenspapiere liegen, in Gestalt einer einzelnen interessanten Urkunde. Eine undatierte Schenkung an den Orden wurde bisher dem Gottfried von Bouillon zugeschrieben; seit in Mons das lateinische Original des Schenkungsbriefts gefunden, weiß man, daß Gottfried III. Herzog von Lothringen ihn im Jahr 1183 ausgestellt hat (nr. 649 dieses Urkundenbuchs).

Der Verfasser will seine Sammlung bloß bis zur Uebersiedlung des Ordens nach Rhodus i. J. 1310 fortführen. Einstweilen bietet er in diesem ersten Band die Urkunden der Jahre 1100—1200; drei andere Bände nebst Generalindex sollen rasch folgen. Wenn sie vollendet sein werden, wird uns bloß der Wunsch übrig bleiben, es mögen auch die Urkunden der Rhodiser Zeit in derselben soliden Weise bearbeitet werden. Denn dieser Anfang zeigt zur Genüge, daß der Verf. den strengsten Anforderungen moderner Diplomatik in Bezug auf Vollständigkeit des Apparats sowohl als auf Zuverlässigkeit des Textes zu genügen weiß.

Als Beleg dafür, daß auch in Deutschland die Studien über das Zeitalter der Kreuzzüge nicht brach liegen, reihe ich dem Werk des Franzosen ein deutsches an. Es ist Röhrichts Verdienst, schon früher im zweiten Band seiner Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge (Berl. 1878) nachgewiesen zu haben, welche bedeutendes Kontingent damals die Deutschen zu den Kriegern und Pilgern im heiligen Lande stellten. Die dort erschienenen Listen nebst dem Anhang »Deutsche Kreuzfahrersagen« nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung zu ergänzen und mit weiteren litterarischen Belegen zu versehen war ihm Bedürfnis. Die Bereicherung ist recht erheblich und die Gelehrsamkeit des Verfassers auf diesem seinem Spezialgebiet zeigt sich in neuem Lichte.

Stuttgart, 10. August 1894.

Heyd.

---

# Die Mimiamben

des

**Herondas.**

Deutsch mit Einleitung und Anmerkungen

von

**O. Crusius.**

kl. 8°. XLIV, 85 Seiten. Preis M. 2. —

---

## Zoll, Kaufmannschaft und Markt

zwischen Rhein und Loire

bis in das 13. Jahrhundert

von

**Dr. E. Mayer**

ord. Professor der Rechte in Würzburg.

1893. gr. 8°. Preis M. 4. —

---

## Consuetudines feudorum

(Libri feudorum,  
jus feudale Langobardorum).

**I. Compilatio antiqua.**

Edidit

**Carolus Lehmann.**

4°. 45 Seiten. Preis M. 4. —

## Analekten

zur

**Geschichte des Horaz**

im Mittelalter (bis 1300).

Von

**M. Manitius.**

8°. 127 Seiten. Preis M. 2. 80.

---

Das

**statutarische Recht**

der

**deutschen Kaufleute**

in Nowgorod.

Von

**Ferd. Frensdorff.**

4°. 2 Abteilgn. 95 und 55 Seiten. Preis M. 4. —

---

Die staatsrechtliche Stellung

des

**preussischen Gesamtministeriums**

von

**Dr. jur. Phil. Zorn**

ord. Professor der Rechte in Würzburg.

gr. 8°. Preis M. 2. —

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Göttingen.**

---

Soeben wurde ausgegeben :

**Dahlmann-Waitz,**  
**Quellenkunde**  
der  
**Deutschen Geschichte.**

Quellen und Bearbeitungen  
systematisch und chronologisch verzeichnet.

**6. Auflage**  
bearbeitet  
von

**E. Steindorff.**

8°. XV, 730 Seiten.

Preis geheftet M. 11.—, in Leinwand gebunden M. 12.—

---

**Ungedruckte Briefe**

zur

**allgemeinen Reformationsgeschichte.**

Aus Handschriften der Königlichen Universitätsbibliothek  
in Göttingen.

Von

**P. Tschackert.**

4°. 57 Seiten. Preis M. 6. 40.

---

Früher erschien :

**Briefe König Friedrich Wilhelms I. von Preussen**

an

**Hermann Reinhold Pauli.**

Herausgegeben und eingeleitet von

**F. Frensdorff.**

1893. 4°. Preis M 3. 60.

---

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Oktober.

Nr. X.

1894.

---

## Inhalt.

Ficker, Studien zur Hippolytfrage. Von <i>Bonwetsch</i> . . . . .	753—757
Seeliger, Die Capitularien der Karolinger. Von <i>Hübner</i> . . . . .	757—769
Monumenta Germaniae Paedagogica. X. XI. XII. XIII. XIV. XVI. Von <i>von Sallwürk</i> . . . . .	769—775
Dirichlet-Dedekind, Zahlentheorie. 4. Aufl. Von <i>Fr. Meyer</i> . . . . .	775—800
Cvijić, Das Karstphänomen. Von <i>Weigand</i> . . . . .	800—805
Weichs-Glon, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel. Von <i>Huber</i> . . . . .	805—813
Yādavaprakāśa, The Vaijayantī, ed. by G. Oppert. Von <i>Zachariae</i> . . . . .	814—832
Pernice, Griechische Gewichte. Von <i>Nissen</i> . . . . .	833—839
Schauspiele, Schweizerische, des sechszehnten Jahrhunderts. III. Von <i>Seuffert</i> . . . . .	839—840

---

Göttingen,

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1894.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.



Ficker, Gerhard, Studien zur Hippolytfrage. Leipzig, J. A. Barth (A. Meiner), 1893. VII, 115 S. 8°. Preis Mk. 3,50.

Als der Oratorianer Simeon de Magistris in seinem Werk *Acta martyrum ad Ostia Tiberina sub Claudio Gothico* (Rom, 1795) in eingehendster Weise Leben und schriftstellerisches Wirken Hippolyts schilderte, stand der Umfang dieses fast völlig Hippolyt gewidmeten Werkes in umgekehrtem Verhältnis zu dem wirklichen Wissen um diesen Kirchenvater. Erst die Auffindung der sog. *Philosophumena* ließ volleres Licht auf Hippolyts Persönlichkeit fallen, und Döllinger wußte nunmehr in seinem ›Hippolytus und Callistus‹ (Regensburg, 1853) in trefflicher Untersuchung die jetzt über denselben zu gewinnenden Erkenntnisse zu erheben und durchsichtig darzustellen. Doch blieb freilich nicht nur noch so manche Frage unerledigt, sondern es vermochten auch Döllingers Resultate nicht allseitig durchzudringen. Hat doch selbst in Bezug auf die so grundlegende Frage, ob Hippolyt der Verfasser der *Philosophumena* ist, ein de Rossi gegen Döllingers Bejahung Einsprache erhoben, hat ein Lightfoot im Gegensatz zu Döllinger daran festgehalten, daß Hippolyt Bischof für die wechselnde Bevölkerung des Hafens von Portus gewesen sei, und zuletzt ein Mommsen mit meisterhafter Prägnanz Portus als Bistum Hippolyts zu begründen gewußt. Weitere Forschungen über Hippolyts Leben sind daher sehr berechtigt. Gerh. Ficker ist in seinen ›Studien zur Hippolytfrage‹ an sie herangetreten, und ich kann sofort hervorheben, daß ich seinen Ergebnissen im Wesentlichen beipflichte. Nicht eigentlich neue Erkenntnisse bringt seine Schrift, aber sie bewährt nüchternes Urtheil und bietet eine in umsichtiger Weise geführte Untersuchung. Freilich gerade mit dem letzten Gegner des von ihm vertretenen Standpunkts, und zwar keinem Geringeren als Mommsen, hat Ficker sich auseinanderzusetzen unterlassen; Mommsens allerdings sehr kurze Darlegung (*Chronica minora* S. 85 Anm.) ist ihm leider entgangen. Ficker geht — darin auch mit Lightfoot und Mommsen übereinkommend — von der Hippolyteischen Herkunft der *Philosophumena* aus. Eine präcise Zusammenstellung der Gründe, welche die Autorschaft Hippolyts erweisen, wäre jedoch

hier nichts Ueberflüssiges gewesen. Ficker selbst weist darauf hin, daß »eine genaue Vergleichung der Philosophumena mit den anerkannt echten Werken Hippolyts« noch immer fehle. Da aber gerade für die Frage nach dem Bistum Hippolyts, welche doch Ficker hier beschäftigt, dessen Autorschaft in Bezug auf die Philosophumena von wesentlicher Bedeutung ist, durfte er sich jener Aufgabe nicht entziehen. Sie hätte allerdings auch meines Urteils sein durch »die Betrachtung der Ueberlieferung über Hippolyt« gewonnenes Resultat nur bestätigt, wie z. B. die Schlußkapitel von Buch X darthun, aber sie hätte namentlich auch mit auffallenden sprachlichen Differenzen sich abzufinden gehabt. — Auch darauf hat Ficker verzichtet, die verschiedenen Akten, die von Hippolyt handeln, einer Untersuchung zu unterziehen, zum Teil im Hinblick auf die von de Rossi geplante kritische Ausgabe des martyrologium Hieronymianum.

Wertvoll ist in der Untersuchung Fickers vor Allem der eingehende Nachweis der Abhängigkeit des Gedichtes des Prudentius über den Märtyrer Hippolyt wie einerseits von der Damasusinschrift, so andererseits von Senecas Phaedra. Hatten schon Sixt und namentlich Weymann auf die Beeinflussung des Prudentius durch Seneca hingewiesen, so ist doch Ficker selbständig zu der gleichen Erkenntnis gelangt und hat für sie in Bezug auf jenes Gedicht den überzeugenden Beweis geliefert S. 45 ff. Sicher richtig ist auch seine Darlegung S. 54 ff., daß ein die Sammlung der zerstreuten Gliedmaßen des Hippolyt darstellendes Bild, das Prudentius in der Krypta des Märtyrers Hippolyts gesehen haben will, keinesfalls als Zeuge für den geschichtlichen Vorgang seines Martyriums verwertet werden darf. Auch der in der Katakombenforschung wenig Bewanderte erkennt leicht, daß ein Gemälde der Katakomben einen derart komplizierten Gegenstand, wie das von Prudentius geschilderte Martyrium, gar nicht behandelt haben kann. Prudentius kannte, wie Ficker Kalkmann folgend zeigt, Darstellungen des Todes des The-seiden Hippolytus, zu einer solchen mag seine Schilderung in Beziehung stehn. Wahrscheinlichkeit scheint mir auch die Vermutung Fickers zu haben, daß eben aus der Bedeutsamkeit des Untergangs am Meer für den Hippolytusmythus sich bei Prudentius die Verlegung des Martyriums des christlichen Hippolytus an das Meer erkläre, vielleicht auch, daß gerade Portus ihn für sich als Märtyrer in Anspruch nahm.

Dies Letztere führt schon zur Frage nach dem Bistum Hippolyts. Mit Recht betont Ficker für die Thatsächlichkeit des Episcopats Hippolyts, daß gerade in Verbindung mit den Schriften Hippolyts die Bezeichnung desselben als Bischof auftrete; doch durfte er

sich dafür nicht auch auf das von Georgiades edierte vierte Buch des Danielcommentars Hippolyts berufen, denn dieses trug in der Chalkihandschrift, wie der Herausgeber im Vorwort seiner Edition *Ἐκκλησιαστικὴ ἀλήθεια* 1885 S. 19 unzweideutig sagt, überhaupt die Ueberschrift keines Autors, sondern nur die *περὶ δράσεως τοῦ προφήτου Δανιὴλ λόγος δ'*. — Ungleich schwieriger aber ist die Beantwortung der Frage nach dem Ort des Bistums Hippolyts. Herrschend ist seit Döllinger die zuletzt noch von K. J. Neumann (Der römische Staat und die allgem. Kirche bis auf Diocletian S. 257 ff., 321 ff.) gut vertretene Annahme, daß Hippolyt schismatischer Bischof von Rom gewesen sei (Ficker S. 66: »Von einem portuensischen Bistum Hippolyts kann überhaupt nicht mehr die Rede sein«). Im Gegensatz hierzu haben nicht nur die Bestreiter Hippolyts als des Autors der Philosophumena, sondern auch Lightfoot und Mommsen seine bischöfliche Stellung zu Portus behauptet. Vor allem gegenüber Lightfoot sucht Ficker seine Auffassung eingehend zu begründen. Er betont, daß als Erster Prudentius den Märtyrer Hippolyt mit Portus in Verbindung bringe (s. o.). Im Anschluß hieran habe sich die Verehrung eines Märtyrers Hippolyt in Portus entwickelt. Es sei dann zur Unterscheidung dieses Hippolyt von dem zu Rom gekommen, ferner habe der Hippolytus presbyter Aufnahme in den portuensischen Kalender gefunden und sei schließlich mit dem sonst unbekanntem Nonnus des ältesten Märtyrerverzeichnisses identificiert worden; in Analogie aber mit dem römischen Hippolyt habe man auch den von Portus zum Bischof gemacht. Für die schismatische Stellung Hippolyts verwertet Ficker Philos. IX, 12; gegen Lightfoots Berufung auf das Schweigen der Späteren über Hippolyts Schisma kann er die Damasusinschrift anführen. Sicher mit Recht lehnt Ficker jede Folgerung aus Photius Bibl. Cod. 48 — dem *χειροθῆναι δὲ αὐτὸν καὶ ἐθνῶν ἐπίσκοπον* — ab, wenn schon die Nachricht des Photius wohl in der That auf Hippolyt und nicht Gajus von Rom gehn dürfte. Erscheinen doch die Worte *καὶ ἐθνῶν ἐπίσκοπον* von vornherein zu vieldeutig, um als irgend gesicherter Stützpunkt dienen zu können. So singulär freilich, wie Ficker meint, ist der Ausdruck *ἐθνῶν ἐπίσκοπος* nicht. »Bischof der Völker« oder »Bischof der Heiden« bezeichnet vielmehr z. B. Georg den Araberbischof eben als Bischof der Araber; vgl. V. Ryssel, Georgs des Araberbischofs Gedichte und Briefe, Leipzig 1891. Ist von Photius das Wort *ἐπίσκοπος ἐθνῶν* in gleichem Sinne gemeint, so benennt er Hippolyt ganz so, wie dies z. B. Gelasius, De duabus naturis in Christo thut (Hipp. episcopi et martyris Arabum metropolis), oder wie es bei der Bezeichnung als Bischof von Bostra geschieht. Daß es thatsächlich so

zu verstehn ist, ist mir wahrscheinlicher als die von Ficker nach dem — ihm übrigens unbekannt gebliebenen — Vorgang Zahns (Gesch. d. neutest. Kanons II S. 988) vorgetragene Erklärung aus Hippolyts Philosophumenen B. X, 31 und 34: die Anrede an verschiedene Völker habe Photius den Hippolyt als Heidenbischof bezeichnen lassen. Daß der Bischof der ἑθνη sehr wol der Bischof von Bostra sein kann (obwohl auch ein anderer arabischer Bischof), hat auch mein verehrter College, Herr Prof. Wellhausen mir bestätigt.

Nicht ausreichend ist mir die Auseinandersetzung Fickers mit der doch nicht so seltenen Bezeichnung Hippolyts als Bischof von Portus, da ja die entgegenstehende Ueberlieferung derer, die von einem römischen Bischoftum Hippolyts reden, sich im Fall eines portuensischen Bistums wohl erklären ließe (>non tam errant quam eandem sedem enuntiant minus accurate< Mommsen) und auch ein Verwechseln eines suburbicarischen Bischofs mit einem römischen Kleriker nahe genug lag (Mommsen). Aber doch hat für mich jene Bezeichnung nicht überzeugende Kraft. In keiner echten Schrift Hippolyts findet sie sich, sondern nur in der ihm irrtümlich zugeschriebenen >Gegen Beron und Helix<: sie beruht also nicht auf ursprünglicher handschriftlicher Ueberlieferung, sondern auf gelehrter Voraussetzung. Es wird dies auch in Bezug auf die Fragmente in der Paschachronik gelten. Daß Synkellos auf Panodoros zurückgeht, wenn er einmal den Hippolyt Bischof von Portus nennt, ist mir, obwohl auch Mommsen dieser Annahme Gelzers zustimmt, nicht wahrscheinlich, vielmehr glaube ich mit Neumann, dem auch Ficker folgt, daß hier Synkellos selbst der Urheber ist, da er unmittelbar zuvor den Kallist als römischen Bischof genannt hatte. Zur vollen Evidenz über Neumann hinaus hat hier jedoch Ficker seine Ansicht nicht zu bringen vermocht und daher doch wohl die Frage nach dem Bistum Hippolyts noch nicht zum endgiltigen Abschluß geführt.

In den Beilagen gibt Ficker noch kurze Bemerkungen zu Hippolyts Schriften. Mit Recht lehnt er, wie dies schon Fabricius gethan hat, die Annahme eines Commentars Hippolyts zu Jeremias ab. Zur Homilie gegen Noët teilt er die Abweichungen der dieselbe enthaltenden Handschrift Vat. gr. 1431 von der gedruckten Ausgabe mit, welche der Herausgeber dieser Homilie in der demnächst zu erwartenden Edition der Werke Hippolyts mit seiner Collation dieser Handschrift wird vergleichen können. Zum Danielcommentar bringt er ein Fragment aus dem berühmten Cod. Philipp. 1450 = Bratke S. 6, 12 ff. und S. 12, 28—13, 3: es findet sich auch ebenso in dem von H. Achelis verglichenen Hiersol. S. Sep. 15. Fickers übrigens unberechtigte Vermutung, daß die in Philipp. 1450 fehlen-

den Worte nur erklärende Zusätze seien, hätte schon angesichts dessen, daß es sich bei dieser Handschrift ja nur um ein Excerpt handelt, gegenüber der vollständigen Chalkihandschrift noch einer ernsteren Begründung bedurft. Andererseits verstehe ich die Bescheidenheit nicht, mit welcher die Conjectur zu Bratke S. 5, 3 vorgebracht wird, denn die Textgestalt bei Georgiades gibt einfach keinen Sinn, die Fassung *Κρατησάντων οὖν τῶν Ἑλλ.* in Verbindung mit dem Folgenden dagegen ist unzweifelhaft notwendig. Eine sehr interessante Beziehung von Pseudo-Isidor zu Philos. IX, 12 bringt Beilage II.

Göttingen, 1. Mai 1894.

N. Bonwetsch.

**Seeliger**, Gerhard, Die Capitularien der Karolinger. München 1893. J. Lindauersche Buchhandlung. 88 S. 8°. Preis Mk. 2.

Es gab in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte wie es schien kaum eine fester begründete und rückhaltloser anerkannte Lehre als die von der Eintheilung der fränkischen Königsgesetze in drei Gruppen: Capitularia legibus addenda, Capitularia per se scribenda, Capitularia missorum. Boretius hatte diese Lehre im Jahre 1864 zuerst formuliert; dann hatte Sohm sie benutzt, um durch sie seine Entdeckung des das fränkische Rechtsleben beherrschenden Gegensatzes von Volksrecht und Königsrecht zu stützen, wie andererseits diese Verbindung der Lehre mit den tiefsten Grundlagen des Rechts und der Verfassung ihr selbst zu verstärkter Rechtfertigung diene; endlich gab ihr Boretius, die Sohmschen Gedanken aufnehmend, im Jahre 1874 ihre endgültige Gestalt: die Capitularia legibus addenda, wie die Leges selbst, Volksrecht enthaltend, weshalb sie, gleichfalls wie die Leges, nur unter Mitwirkung des Volks erlassen werden konnten; die Capitularia per se scribenda, reine Ausflüsse der königlichen Gewalt, nicht volkrechtliche, sondern vorwiegend verwaltungsrechtliche Materien normierend, an keine Mitwirkung des Volks gebunden, deshalb aber auch nicht von gleicher Dauer und Stärke wie jene; endlich von diesen beiden nach dem Gegensatz von Volks- und Königsrecht sich sondernden Gruppen gleichmäßig getrennt die Capitula missorum, Instruktionen für Königsboten, also auf einen Einzelfall berechnete Befehle enthaltend, daher von nur transitorischer Bedeutung.

Schnell gewannen diese klaren Gedanken, die in einem vielfach verwirrten Gehege übersichtliche Ordnung stifteten, durch verein-

zelten und darum verhallenden Widerspruch ungehindert, allgemeine Herrschaft: sie fanden in der deutschen wie außerdeutschen Litteratur so gut wie ausnahmslos Aufnahme, sie wurden von den Kathedern verkündet, sie wurden Grundlage und Richtschnur für die neue Ausgabe der Capitularien in den Monumenta Germaniae.

Jetzt, in der vorliegenden Schrift, wird gegen diese Lehre ein erneuter Angriff geführt; sein schärfster Stoß richtet sich gegen ihr Centrum, gegen den Begriff der Capitula legibus addenda; er trifft damit zugleich einen Grundpfeiler des fränkischen, des deutschen Verfassungsrechts. Es ist, wie man sieht, ein kühner Versuch, der auf den 88 kleinen Seiten unserer Schrift unternommen wird. Wollen wir sehen, ob er gelungen, ob die Festung gewonnen, ob nur eine Bresche gelegt ist, so haben wir vor allem den Gedankengang des Verf. zu verfolgen.

Der erste Abschnitt der Schrift, Capitularien und Urkunden überschrieben, hat zunächst mit dem eigentlichen Thema nichts zu thun. Seine Ausführungen sollen dazu dienen, den Begriff der Capitularien möglichst genau festzustellen und zwar dadurch, daß ihr Gebiet gegenüber dem der anderen königlichen Aufzeichnungen abgegrenzt wird. Welche Merkmale machen eine solche königliche Aufzeichnung zu einem Capitular? Es sind Merkmale der Form und Merkmale des Inhalts, die in Betracht kommen. Die besonders eingehende Untersuchung der formalen Unterschiede zwischen Capitularien und königlichen Urkunden führt zu dem Ergebnis (S. 30), daß die kapitelmäßige Anordnung, die zu der Bezeichnung Anlaß gegeben hat, kein ausschließliches, nicht einmal ein unerlässliches Merkmal der Capitularien ist, denn es gibt, wie nachgewiesen wird, in Kapitel eingetheilte Anordnungen, die keine Capitularien sind (Verträge), und nicht wenige Capitularien, die nicht in Kapitel eingetheilt sind. Dagegen läßt die überlieferte Form der Capitularien, die ja freilich möglicherweise oft erst von den Abschreibern herrühren mag, folgende Eigenthümlichkeiten erkennen: der Context der Capitularien zeigt nicht selten ein bei den Urkunden unbekanntes Schwanken zwischen objektiver und subjektiver Fassung der einzelnen Anordnungen; gewisse im Context der Urkunden regelmäßig vorkommende Bestandtheile, wie sanctio, corroboratio, fehlen meist; die Formeln der Einleitungen und Protokolle unterscheiden sich von den urkundlichen durch Verschiedenheit des Wortlauts, durch verschiedene Reihenfolge, insbesondere dadurch, daß dem Text der Capitularien nie die bei den Urkunden üblichen Beglaubigungen folgen. Hierin ist niemals eine Aenderung eingetreten, während in den anderen Punkten seit Ludwig dem Frommen eine größere Regel-

mäßigkeit der Formulierung Platz griff. Das Fehlen von Beglaubigungsmitteln aber hieng eng mit dem verschiedenen Beruf zusammen, der Capitularien und Urkunden im Rechtsleben zufiel; die Capitularien entbehren der Beglaubigung und Autorisation aus dem gleichen Grunde wie die Volksrechte; sie bilden gerade um dieses formellen Merkmals willen zusammen mit den Briefen die eine Gruppe der königlichen Willensakte, denen die andere, die Urkunden im weiteren Sinn umfassende, gegenübersteht: die der Diplome, Mandate, Gerichtsurkunden und Verträge. Die angeführten charakteristischen Merkmale der Form brauchen nicht in jedem Capitular sämtlich vereint aufzutreten.

Schon diese formellen Merkmale sind nicht dazu angethan, ein in jedem Fall genügendes Kriterium zu geben (selbst ein Beglaubigungsmittel findet sich zuweilen, was dann der Verf. auf besondere Gründe zurückgeführt wissen will); aber noch weniger ausschlaggebend sind die im Inhalt liegenden Merkmale. Allerdings enthalten die Capitularien vorwiegend Anordnungen allgemeiner Art, die sich auf Rechtsbildung, Rechtsanwendung und Verwaltung beziehen, sowie Anweisungen für die Wirksamkeit einzelner Beamten und Beamtengruppen; aber, wie der Verf. sagt, es ist keine wesentliche Eigenschaft der Capitularien, daß ihre Bestimmungen generell sind. Wenn er dann (S. 33) äußert, daß »der eigentliche und wesentliche Unterschied in der Verschiedenheit der rechtlichen Funktion, in einer Verschiedenheit der Art und Weise lag, wie die in den Capitularien einerseits und in den Urkunden andererseits vermerkten Anordnungen zur Geltung zu bringen waren«, daß für die Unterscheidung von Capitularien und Urkunden allein die Antwort auf die Frage maßgebend bleibe, ob eine Aufzeichnung als Capitular oder als Urkunde zu wirken berufen war (S. 35), so werden uns diese Ausführungen den Schluß nahelegen, daß unterscheidende inhaltliche Merkmale zwischen Capitularien und Urkunden eben nicht vorhanden sind. Das Ergebnis des ersten Abschnittes ist also wesentlich negativ, was freilich für die folgenden Abschnitte nicht allzu stark ins Gewicht fällt.

Im zweiten Abschnitt, der von den *Capitularia legibus addenda* handelt, beginnt der Verf. die Polemik gegen die, wie er sagt, nur scheinbar geschlossene Beweiskette der Boretius'schen Lehre. Er gibt zu, daß im 9. Jahrhundert das Bewußtsein eines gewissen Gegensatzes von *Lex* und *Capitulare*, von *Capitula legibus addenda* und einfachen Capitularien vorhanden war. Gleichwohl ist die Annahme eines in der Verschiedenheit des Rechtsinhalts, in der Entstehung, in der Geltungsdauer begründeten Gegensatzes zwischen

Capitula legibus addenda und Capitula per se scribenda in den Quellen nicht begründet. Denn was zunächst die Verschiedenheit des Rechtsinhalts betrifft, so gibt es zwar, wie ausdrücklich gezeigt und anerkannt wird, mehrere Capitularien (C. 139; 39, 98, 134, 135; 26, 27, 90), deren Bestimmungen mehr oder weniger aus schließlich volksrechtlichen Materien gewidmet waren; da aber häufig in einem und demselben Capitular volks- und königsrechtliche Materien behandelt seien, so ergebe sich, daß jene Gruppierung nach der Verschiedenheit der Rechtsmaterien zwar zuweilen versucht, durchaus aber nicht folgerichtig und bewußt durchgeführt worden sei.

Bei der Betonung der volksthümlichen Entstehung ferner wird nach Seeliger zunächst darin geirrt, daß zwei in den Quellen überlieferte Momente: die Betheiligung von Gesetzeskundigen an der Herstellung der Erlasse und die Zustimmung des auf den provinziellen Gerichtsversammlungen vereinigten Volkes nicht gehörig geschieden werden; nur die zweite Thatsache sei von Bedeutung, und es frage sich daher, ob es für die Gesetzeskraft einer Gruppe von Capitularien nothwendig gewesen sei, daß zu der Beschlußfassung des Reichstages noch ein Consens des eigentlichen Volks hinzukam. Wenn die herrschende Lehre diese Frage deshalb bejahe, weil einmal häufig in den Gesetzen selbst von einem *consensus populi* die Rede sei und weil ferner aus dem Jahre 803 unmittelbare Zeugnisse von Zustimmungserklärungen des Volkes vorlägen, so spricht Seeliger zunächst jenen Wendungen der Capitularien ihre Beweiskraft ab, weil es sich in ihnen nicht um eine außerhalb des Reichstages erfolgte Zustimmung des Volkes, sondern vielmehr in C. 26 und 27 um die Aeufferungen der auf dem Reichstag erschienenen Sachsen handle; ebenso fänden sich in C. 278 (Capitularia II p. 345), in C. 77 lediglich Hinweise auf die Beschlüsse von Reichstagen, wie auch Ausdrücke wie *omnes, omnes fideles* nichts anderes bedeuteten; ja der *totus populus* sei auch in einem Capitular erwähnt, das nicht zu den capitula legibus addenda gerechnet werde. Die Verwerthung der Zeugnisse aus dem Jahre 803 im Sinne der herrschenden Meinung unternimmt Seeliger durch folgende Beweisführung abzulehnen.

Es handelt sich hier um zwei Stellen: einen Befehl des Kaisers, das »Volk« über die neuerdings erlassenen Capitula zu befragen (C. 40, 19: *ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et confirmationes suas in ipsis capitulis faciant*), so wie um das Capitular 39, in dem Boretius jene in dem genannten Befehl erwähnten Capitula



erkennt; es ist in einer Handschrift mit einer Einleitung versehen, in der es heißt, diese capitula seien dem Grafen Stephan eingehändigt worden, damit er sie in der Stadt Paris im Mallus publicus bekannt mache und sie dort vor den Schöffen verlesen lasse; das sei geschehen und alle hätten ihren Consens erklärt, daß sie die Kapitel allezeit befolgen wollten, und alle Schöffen, Bischöfe, Aebte, Grafen hätten sie eigenhändig firmiert.

Aus diesen Angaben, das will Seeliger der herrschenden Lehre zugeben, folgt, daß hier zu der Gesetzgeberthätigkeit des Reichstages eine Betheiligung des Volkes hinzugekommen sei. Welcher Art aber war diese Betheiligung des Volkes? Um das richtig zu erkennen, kommt es auf die Bedeutung des Wortes *consentire* an. Nun zeige aber eine Stelle in einem auf dieselben Capitula sich beziehenden Briefe des Kaisers an König Pippin, in dem es heißt, das Volk wolle jenen Bestimmungen nicht *oboedire nec consentire neque pro lege tenere*, daß der Consens beidemale nicht etwa die Bedeutung eines für die Gesetzeskraft der kaiserlichen Anordnungen unerläßlichen Zustimmungsbeschlusses gehabt habe; Consens ist daher, so schließt Seeliger, nicht als freie Zustimmung, sondern als gebotene Verpflichtung, *interrogare* nicht als Erforschung des freien Volkswillens, sondern als Anregung zu einer pflichtschuldigen zu leistenden Anerkennung kaiserlicher Befehle aufzufassen. Und da nun außerdem an der einzigen Stelle (C. 46, 2), die sonst noch von einem Consens ausdrücklich handle, einem Erlaß zugestimmt werde, der den Capitula per se scribenda zugewiesen sei (nämlich der *divisio regnorum* von 806, C. 45), so war es irrig, die in C. 39 und C. 40 erwähnten Zustimmungserklärungen zur Hervorhebung eines Unterschieds der Capitula legibus addenda von den Capitula per se scribenda herbeizuziehen. Ja selbst das gehe nicht an, die Nachrichten von 803, die sonst nirgends Bestätigung fänden, als Meldung über ein schon im Verfall begriffenes verfassungsmäßiges Recht des Volkes aufzufassen; denn das würde voraussetzen, daß das Volk den ursprünglich auf der Stammesversammlung ausgeübten, auf den Reichstagen verlorenen Einfluß in den provinziellen Versammlungen dann und wann noch zu äußern vermocht habe, wovon nichts überliefert sei. Die Gesetzgebung wurde vielmehr allein von König und Reichstag ausgeübt; wo daher einmal der Consens einer provinziellen Volksversammlung verlangt wurde, da war, wie Seeliger sich ausdrückt, gewiß nur eine außerordentliche Maßregel des Kaisers gemeint, welche lediglich eine gesicherte Durchführung der Anordnungen begehrte, welche eine ausdrückliche Verpflichtung des Volkes schaffen wollte und welche überdies keineswegs bloß den Capitula legibus addenda gegenüber getroffen wurde.

Weil nun aber hiermit bewiesen sei, daß von einer besonderen Entstehungsweise der Capitula legibus addenda nicht gesprochen werden könne, so falle damit von selbst auch das letzte der angenommenen Unterscheidungsmerkmale: die größere Geltungsdauer, die ja von Boretius selbst nur als nothwendige Folge aus der von ihm behaupteten Entstehungsart abgeleitet worden sei. Allerdings sähe die herrschende Lehre einen ihr günstigen positiven Beleg in einer Verfügung Ludwigs des Frommen (C. 143, 5), in der befohlen wird: *ut capitula que preterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus iam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur*. Boretius erklärte, der Kaiser habe mit diesen Worten geboten, daß eine Maßregel nicht als Capitula, d. h. als Capitula per se scribenda (Reichsrecht), sondern als Capitula legibus addenda, nämlich als Lex (Volksrecht) gelten solle. Aber, meint Seeliger, diese Erklärung führe zu logischen Unmöglichkeiten. Im vergangenen Jahr sind Kapitel zum salischen Gesetz beschlossen und durch Volksconsens zum Volksgesetz erhoben worden; warum wird nun im folgenden Jahre nochmals geboten, daß diese Capitula Volksrecht sein sollen? Hierfür ist kein vernünftiger Grund zu entdecken. Die Stelle gibt nur dann, nach Seeliger, einen Sinn, wenn man annimmt, daß es sich in der Maßregel des vorigen Jahres um einen in der Abwesenheit des Kaisers gefaßten Beschluß des salischen Volkes oder der salischen Rechtskundigen gehandelt habe, dem nun in einfachster Weise, ohne daß er selbst umgeformt zu werden brauchte, durch jenen kurzen Befehl gesetzliche Bedeutung beigelegt wurde; ein Bericht der Königsboten (capitula) wird mit Gesetzeskraft ausgestattet.

Also, das ist das Ergebnis dieses Abschnittes (S. 56), es gab keine besonderen Capitula legibus addenda; »nur gelegentlich wurden solche Anordnungen, die inhaltlich den damals besonders gewürdigten Leges verwandt waren, in eigenen Erlassen zusammengestellt und diese als eine eigene Gruppe von Capitularien hervorgehoben. Das ist allein die thatsächliche Wahrheit, welche der herrschenden Hypothese zu Grunde liegt«.

Ueber den letzten Abschnitt, der die Capitula missorum betrifft, fassen wir uns kürzer. Boretius, so führt der Verf. darin aus, nahm seinen Ausgang von einem nothwendig einheitlichen Charakter aller königlichen Erlasse; sie waren entweder Capitula legibus addenda oder Capitula per se scribenda oder Capitula missorum. Da er nun als charakteristisches Merkmal der Capitula missorum den auf die bloße Rechtsanwendung sich beziehenden Inhalt, das heißt die Eigenschaft einer Instruktion für Königsboten, annahm, so gelangte

er dazu, alle Capitularien, die Instruktionen für Königsboten enthielten, für Capitula missorum zu erklären; wo also in einem Capitular allgemeinere, nicht als Instruktionen zu deutende Vorschriften und Instruktionen zugleich vorkommen, da bestimmen die letzteren seinen Charakter; es ist um dieser Kapitel wegen ein Capitulare missorum. Nun aber wird in unserer Schrift gezeigt, daß Boretius selbst zuweilen sich genöthigt sah, diese für die Klassificierung aufgestellten Grundsätze zu verläugnen, und daß sie überhaupt unanwendbar sind, daß vielmehr die Nöthigung vorliegt, »Capitularien sozusagen gemischten Charakters« anzunehmen. Denn als Capitula missorum lassen sich nur solche Erlasse bezeichnen, die vorwiegend Anweisungen für die Wirksamkeit der Königsboten enthalten, also einmal die Stücke, die augenscheinlich aus Anlaß der Aussendung von Missi verfaßt wurden und in erster Linie ein Arbeitsprogramm für dieselben brachten; ferner aber auch Anweisungen, welche an die im Missatsprengel weilenden Königsboten als Antwort auf Anfragen ergiengen. Diesen Capitula missorum wird von unserem Verf. eine weit geringere Zahl von Erlassen zugewiesen, als es von Boretius geschehen ist; alle übrigen von Boretius hierher gezählten Capitularien werden zu den »gemischten« gerechnet, von denen dann auf der anderen Seite nur die wenigen ausdrücklich als solche sich kennzeichnenden Capitula legibus addenda ausgenommen sind. Natürlich muß diese veränderte Beurtheilung auch zu einer Kritik der in der Capitularienausgabe vorgenommenen Bezeichnung mancher Stücke führen. Auch hier übrigens gelangt der Verf. zu einigen von der herrschenden Lehre abweichenden Folgerungen für die Theorie der Rechtsquellen: er widerlegt die Annahme einer ausschließlich transitorischen Geltungskraft der in den Capitula missorum (im Boretius'schen Sinne) enthaltenen Anordnungen; denn einmal finden sich in dieser Gruppe Bestimmungen, die dauernde Geltung beanspruchten, und andererseits kommen Maßregeln von nur vorübergehender Geltungsdauer auch in Verordnungen vor, die dieser Gruppe nicht zugezählt werden. Mithin entscheidet die Zugehörigkeit zu einem Capitulare missorum an sich überhaupt nichts über die beabsichtigte Geltungsdauer einer Verfügung. Meist allerdings finden sich Bestimmungen von nur vorübergehender Dauer; die allgemaineren Anordnungen aber beanspruchten die gleiche Geltungskraft wie die der übrigen Capitularien.

Von dem eroberten Standpunkt aus blickt der Verf. in seinen Schlußbemerkungen (S. 83—88) auf das gewonnene Ergebnis zurück. Es besteht darin, daß es nicht drei Klassen königlicher Erlasse gegeben hat, in die sich alle Capitularien einreihen ließen; es

gab *Capitularia legibus addenda*, *Capitularia missorum*, aber daneben gab es eine Menge von Verordnungen verschiedensten Inhalts und verschiedenster Form, die unter dem Namen *Capitularia per se scribenda* zusammenzufassen unmöglich ist. Damit also werden die scharfen von Boretius gezogenen und von der herrschenden Lehre respektierten Grenzen vernichtet; statt einer dreifach logisch gegliederten haben wir nun wieder eine in vielfacher Mannigfaltigkeit gestaltete Masse königlicher Erlasse vor Augen; wieder einmal, wie schon so oft in unserer Wissenschaft, wird den klaren und bestechenden Formulierungen eines Juristen die ihnen sich nicht fügende Fülle der geschichtlichen Thatsachen entgegengehalten. Der Verf. ist sich der Tragweite seiner Kritik voll bewußt; wie er denn am Schluß mit wichtigen Worten auf die Folgen der von ihr gerichteten Lehre hinweist; und danach bestehn diese in nichts wenigerem als in unrichtigen Anschauungen über die Regierungstechnik des karolingischen Zeitalters, in einer vielfach irrthümlichen Auffassung der verschiedenen Gruppen der fränkischen Rechtsquellen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse und ihrer geschichtlichen Entwicklung, endlich in unberechtigten Anschauungen über den Umfang der königlichen Gewalt und ihr Verhältniß zu den Rechten des Volks, also über die Grundlagen der Verfassung.

Die Beurtheilung der Ergebnisse unserer Schrift besonders auch hinsichtlich ihrer soeben hervorgehobenen allgemeinen Bedeutung hat sich im wesentlichen auf die den *Capitula legibus addenda* gewidmeten Betrachtungen zu richten. Denn der erste vorwiegend diplomatische Untersuchungen enthaltende Abschnitt ist, wie sich aus dem hier Gesagten ersehen läßt, ohne bestimmenden Einfluß auf die späteren Ausführungen. Was aber die Erörterungen über die *Capitula missorum* betrifft, so hat hier einerseits der Verf. zweifellos mit guten Gründen und zutreffenden Beweisen die schon von Waitz getadelte allzu weit gehende Auffassung von Boretius als verfehlt dargethan, wie das auch von dem neuen Herausgeber der *Capitularien*, V. Krause, und, soweit ich sehe, auch sonst in allen Besprechungen anerkannt worden ist; aber, und das ist für die Beurtheilung der ganzen Schrift wichtig, dieser unbestreitbare Erfolg kommt zumal für die oben hervorgehobenen allgemeinen Schlußfolgerungen weniger in Betracht: wie und ob man zwischen *Capitula per se scribenda*, ›gemischten‹, und *Capitula missorum* abgrenzen will, ist schließlich nur eine verhältnismäßig nebensächliche Frage. Darum beschränke ich mich darauf, in den folgenden Bemerkungen die an die *Capitula legibus addenda* sich heftenden Fragen zu berühren; erschöpfendes läßt sich freilich im Rahmen einer Anzeige

kaum bringen, auch wenn sie auf den Umfang der ihr vorliegenden Schrift anwüchse.

Wie oben berichtet worden ist, führt der Verf., um die Unmöglichkeit einer prinzipiellen Ausscheidung eigener Capitula legibus addenda darzuthun, seinen Beweis in negativer Weise. Diese Capitularien bildeten darum keine besondere Gruppe, weil zunächst nicht bewiesen sei und sich nicht beweisen lasse, daß sie inhaltlich von den übrigen sich unterschieden; vielmehr ständen einigen Capitularien, die überwiegend volksrechtliche Materien regelten, andere von sowohl volksrechtlichem als auch königsrechtlichem Inhalt gegenüber. Nun hat man aber schon vor dem Verf. die Einsicht gehabt, daß scharfe Sonderung in diesem Punkt unmöglich sei. Niemand anders als Boretius selbst hat ausgeführt (Beiträge S. 52), daß man die Unterscheidung nach dem Inhalt »nicht zu prinzipiell fassen« dürfe. Ja, wenn Seeliger zum Beweise seiner Behauptung (S. 38) die Mittheilung macht, daß in C. 139, einem Capitulare legibus addendum, einzelne Bestimmungen enthalten seien, die als nicht volksrechtlicher Natur in das C. 140 gehörten, so hat ganz dasselbe gleichfalls bereits Boretius gezeigt. Also Boretius ist keineswegs gegen die von unserem Verfasser angestellten Erwägungen blind gewesen. Aber mit gutem Grund hat er solchen Erscheinungen gegenüber, die, wie er selbst ausgesprochen hat (S. 53), sich leicht vermehren ließen, an seinem Grundgedanken festgehalten. Es besteht die Thatsachen, »daß einzelne Capitularien ausdrücklich als legibus addenda erlassen sind und in späteren Citaten auch regelmäßig als Capitula pro lege tenenda, Capitula in lege addita oder ähnlich angeführt werden« (Boretius, Beiträge S. 34); ferner »daß unter den Capitularien karolingischer Zeit sich eine Anzahl den Volksrechten, sei es allen oder einzelnen oder für einzelne Theile des Reichs, an die Seite stellen und anreihen, während andere diese Gleichstellung nicht beanspruchen« (Boretius ebenda S. 52). Und ebenso wird als unbestreitbare Thatsache zu gelten haben, daß diese Capitularien volksrechtlichen Inhalts sind. Seeliger gibt das alles auch zu; dann aber, meine ich, kann man nicht jede Sonderung der Capitularien nach ihrem Inhalt ablehnen; Boretius selbst hat davor gewarnt, die theoretische Konstruktion nicht zu starr zu erfassen, nicht um der vielfachen Schwankungen in der Praxis und Ausführung wegen die oft latenten Prinzipien zu verkennen. Und wie oft mag das, was uns heut als Verletzung eines Rechtssatzes, als Widerspruch gegen die Theorie erscheint, die Folge von uns unbekanntem einzelnen Voraussetzungen, von Zweckmäßigkeitserwägungen gewesen sein.

Allzu »starres Erfassen der theoretischen Konstruktion« be-

herrscht nun aber vor allem, scheint mir, die Erörterungen unserer Schrift über die Entstehung der Capitula legibus addenda. Man könnte, so argumentiert der Verf., von einer volksthümlichen Entstehung dieser Erlasse nur dann sprechen, wenn bei ihnen »zu der Beschlußfassung des Reichstages noch ein Consens des eigentlichen Volkes hinzukam« (S. 41). Davon aber sei in den Quellen keine Rede; die gesamte Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt habe in karolingischer Zeit allein bei König und Reichstag gestanden. Und darum: wo Ausdrücke wie *placuit omnibus, consenserunt omnes* etc. gebraucht würden, bezöge sich das nur auf die zum Reichstag Versammelten. Also — auch hier wieder negative Beweisführung — Quellenstellen, die derartige Ausdrücke enthielten, seien nicht beweisend. Einmal allerdings (c. 39) sei von einer Zustimmung des Volkes zu einem Capitulare legi addendum, dafür aber ein andermal (c. 46) von einem Volksconsens zu einem Capitulare per se scribendum die Rede.

Jedoch wenn wir die Geschichte der Gesetzgebungsgewalt bei den fränkischen und den anderen deutschen Stämmen im richtig verstandenen Sinne vor Augen haben, so stellt sich, meine ich, die Beleuchtung, die der Verf. den einzelnen Quellenstellen zu Theil werden läßt, als nicht richtig heraus. Zunächst sei betont, daß er meiner Ansicht nach die von ihm bekämpfte Lehre doch nicht ganz genau wiedergibt, wenn er sagt (S. 40), die volksthümliche Entstehung trete nach ihr darin hervor, daß »einmal Gesetzeskundige des Volkes an der Herstellung der Bestimmungen betheiligt waren, und ferner, daß das Volk in seinen provinzialen Gerichtsversammlungen den auf Reichstagen gegebenen Gesetzen seinen Consens hatte gewähren müssen«. Boretius (Beiträge 54) sagt: »es herrschte die Vorstellung, daß es anders (als bei den auf Grund der königlichen Verordnungsgewalt ergehenden Erlassen) zugehen sollte, wenn es galt, Volksrecht zu ändern oder zu wahren«; »freilich«, so fügt er hinzu (S. 60), »läßt sich weder beweisen, noch auch nur mit Grund behaupten, daß alle Capitula legibus addenda auf diese Weise zu Stande gekommen seien«. Und ebenso vorsichtig drückt sich z. B. Brunner (RG. I 378) aus, wenn er sagt, um den Capitula legibus addenda die Kraft des eigentlichen Volksrechts zu geben, bedurfte es grundsätzlich der Zustimmung des Volkes. Wir sehen also, daß auch hier die Vertreter der herrschenden Lehre nur die prinzipiellen Gedanken hervorzukehren bestrebt waren. Nun aber erscheint, wenn über jene vom Consens des Volkes u. dgl. handelnden Stellen der Capitularien ein richtiges Urtheil gewonnen werden soll, als erste und wichtigste Forderung die, daß man sie

nicht, wie es in unserer Schrift geschieht, isoliert betrachtet, sondern daß man sie, wie ja das in mustergültiger Weise von Boretius selbst geschehen ist, in Verbindung mit jenen Quellenstellen prüft, die von dem Erlaß der Volksrechte selbst handeln. Eine solche Betrachtung muß zu dem Ergebnis führen, daß die Volksrechte und die Capitularia legibus addenda hierin eine durchgehende Uebereinstimmung zeigen. Wenn beispielsweise in der Lex Ribuaria 88 der König einen Befehl erläßt *consensu et consilio*, wenn in Ueberschriften der Lex Alamannorum als anwesend genannt werden der Herzog, seine weltlichen und geistlichen Fürsten und eine *multitudo magna*, wenn es im ersten Titel desselben Gesetzes heißt: *convenit enim maioribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lantfrido vel citerorum populo adunato*, wenn die Lex Gundobada in der bei Boretius Beiträge S. 13 citierten Stelle von Konstitutionen spricht, die durch die Unterschrift der Grafen firmiert und *ex tractatu nostro et communi omnium voluntate* aufgezeichnet seien (hierzu kann man noch die in der neuen Ausgabe p. 29 Anm. 3 citierten Stellen halten), wenn man die stereotypen Wendungen berücksichtigt, die die langobardischen Könige in den Prologen zu ihren Gesetzgebungen verwendet haben, so erscheinen uns die Stellen der Capitularien, die genau das gleiche aussagen, keineswegs als bedeutungslose Phrasen. Gerade, daß man in der Stilisierung der Capitula legibus addenda jene alten Wendungen beibehielt, beweist, wie wenig sich die ihnen zu Grunde liegenden Anschauungen geändert hatten, wenn auch keineswegs mehr den Worten stets die Thatsachen entsprachen. Denn wenn schon in der Merovingerzeit, wie Boretius aus der Decretio Childeberti II. von 596 entnommen hat (Beiträge 28), die Zustimmung des Volkes in Gerichtsversammlungen verschwunden und also »die volksmäßige Rechtsbildung merklich geschwächt erscheint durch ein aristokratisch ausgestattetes Königthum«, so ist das natürlich unter den Karolingern in steigendem Maße der Fall gewesen; aber theoretisch hielt man auch damals für gewisse Fälle an der Zustimmung des Volkes fest, mochte sie sich auch nicht mehr stets in Gerichtsversammlungen äußern. Es mag unter Umständen der Reichstag als Ausdruck des Volkswillens gegolten haben, wobei ihm dann natürlich eine andere Rolle zuerkannt wurde, als beim Erlaß königsrechtlicher Normen.

Von besonderer Wichtigkeit in der Erörterung dieser Fragen sind, wie schon oben erwähnt wurde, die in C. 39 und C. 40 enthaltenen Nachrichten über die Legislation des Jahres 803; Seeliger will ihnen durch eine andere Erklärung des Ausdrucks *consentire* die ihnen von Boretius zugeschriebene Beweiskraft nehmen. Mir

scheinen seine Ausführungen doch künstlich; wenn es in dem zum Vergleich herangezogenen Briefe Karls an Pippin heißt, daß man gewisse Bestimmungen *nec consentire neque pro lege tenere* gewollt habe, so folgt m. E. nothwendig aus dieser Wortverbindung, daß das *pro lege tenere* auf dem *consentire*, d. h. die volksrechtliche Kraft der Bestimmungen auf einer Aeüßerung des Volkswillens beruht. Und ebenso ist in C. 39 der im *Mallus publicus* geäußerte Volkswille als nothwendiges Erfordernis der Gesetzeskraft aufzufassen. Seeliger glaubt darin einen Gegenbeweis gegen die herrschende Lehre zu erblicken, daß einmal (C. 46) von einem *Consens* Aller die Rede sei, wo es sich um ein *Capitulare per se scribendum* im Boretiuschen Sinne handle. Den Königsboten wird befohlen, dafür zu sorgen, daß Alle der zwischen dem Kaiser und seinen Söhnen festgesetzten Reichstheilung (C. 45) beistimmen, *consentieren*. Mir scheint es durchaus unerlaubt, den verwendeten Ausdruck *consentire* hier im gleichen Sinne zu nehmen wie in den übrigen erwähnten Stellen; offenbar soll hier nichts anderes als das mit der Eidesleistung verbundene allgemeine Versprechen verlangt werden, sich nicht irgendwie mit der Neuordnung der Dinge in Widerspruch zu setzen.

Unter diesen Gesichtspunkten halte ich daran fest, daß es *Capitularen* gegeben hat, die nicht nur inhaltlich, sondern auch was die Entstehung betrifft, dem Volksrecht gleichstanden und dadurch von allen übrigen königlichen Erlassen geschieden waren. Ob nun freilich daraus die längere Geltungsdauer dieser *Capitularen* folgt, ist eine Frage für sich; Boretius und die herrschende Lehre bejahen sie zwar auf Grund einer an sich einleuchtenden logischen Schlußfolgerung; aber eben auch nur auf Grund einer solchen, und man wird aus dieser Schrift wohl ohne Zweifel ein verstärktes Mißtrauen gegen eine derartige Beweisführung entnehmen. Denn das scheint mir in ihr gezeigt worden zu sein, daß auch in jenen anderen Erlassen genug dauernde Bestimmungen enthalten gewesen sind; es fällt besonders ins Gewicht, daß auch Ansegis, wie der Verf. hervorhebt, von einer zeitlich verschieden bemessenen Rechtskraft nichts weiß. Die herrschende Lehre sieht mit Boretius einen Stützpunkt in der oben abgedruckten Verfügung in C. 143, 5; die gleichfalls bereits angeführte Erklärung, die Seeliger ihr zu Theil werden läßt, ist scharfsinnig und geschickt; aber ein ganz untrügliches Argument dürfte die Stelle kaum gewähren, da, wie bereits Boretius mit Recht betont hat, ihre Tragweite darum zweifelhaft bleiben muß, weil man die *Occasio legis* nicht kennt.

Hiermit will ich meine Bemerkungen schließen. Ihr Zweck ist



erreicht, wenn sie die Wichtigkeit der in unserer Schrift angestellten Erörterungen ins Licht gestellt haben. Fragen von erheblicher Bedeutung, auf die eine befriedigende und endgültige Antwort gefunden schien, sind aufs neue zur Erörterung gestellt. Vorläufig erscheint es noch zweifelhaft, ob die herrschenden Ansichten überall im Sinne des Verf. geändert werden müssen. Es wäre möglich und wünschenswerth, daß er seine Untersuchungen auf breiterer Grundlage weiterführte. Mir scheint, als wenn von dem immerhin beschränkten Gesichtskreis aus, der den Verf. auf seinem jetzt eingenommenen Standpunkt umgibt, die Dinge vielfach in ein Verhältnis rücken, das ihnen thatsächlich nicht eigen ist. Weniger vom Standpunkt der Quellenkritik aus, als von dem einer geschichtlichen Erfassung der Institutionen müßte geschrieben werden, wobei dann besonders die allmähliche Umbildung der merovingischen Einrichtungen zu den karolingischen zu betonen wäre. Hiermit soll kein Tadel der vorliegenden Schrift ausgesprochen sein; der Verfasser hat in ihr auf manchen wunden Punkt aufmerksam gemacht und schon für diesen Anstoß gebührt ihm Dank und Anerkennung; möge er selbst dazu beitragen, daß der Wissenschaft als Frucht dieses frischen Versuches sichere und bessere Erkenntnis erwächst.

Berlin, 3. August 1894.

R. Hübner.

---

**Monumenta Germaniae Paedagogica.** Im Auftrage der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte herausgegeben von Karl Kehrbach. Berlin, Hofmann und Comp. [X. XI. B. Poten, Geschichte des Militär-Erziehungs- und -Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge. VIII, 368 und VII, 416 S. 8°. Je 14 Mk.]. — XII. Dr. D. Reichling, Das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei. CCCIX, 211 S. 8°. 18 Mk. — XIII. Dr. Fr. Teutsch, Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen. 2. Bd. 1782—1883. LXXXVIII, 624 S. 8°. 20 Mk. — XIV. Dr. Fr. Schmidt, Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher von den frühesten Zeiten bis 1750. CXXVII, 460 S. 8°. Mit 3 Facsimiles. 15 M. — XVI. G. M. Pachtler S. J., Ratio Studiorum et Institutiones Scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes collectae, concinnatae, dilucidatae. Vol. IV. Adornavit ediditque Bernh. Duhr S. J. XVIII, 621 S. 8°. 15 Mk.<sup>1)</sup>.

**Mitteilungen** der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben von Karl Kehrbach. I. bis IV.

---

1) Vgl. Gött. gel. Anz. 1887 S. 494 f., 1889 S. 628 f., 1891 S. 1030 f.

Jahrgang. Je 3—4 Hefte. 1891—1894. (Jetzt: Berlin, Hofmann und Comp.). Jahresbeitrag der Mitglieder, die auch die Monum. Germ. Paed. mit 25 Proc. Rabatt von der Gesellschaft beziehen können, 5 Mk.

Die beiden jetzt vorliegenden Bände der Geschichte der deutschen Militärschulen von Poten tragen den Generaltitel der Monumenta Germaniae Paedagogica nicht; doch erschienen sie in der Anzeige des Verlegers als zehnter und elfter Band des großen Werkes, von dessen gedeihlichem Fortschreiten sie Zeugnis geben<sup>1)</sup>. Die Interessen der Pädagogik finden freilich in diesen Bänden eine nur spärliche Nahrung, so daß wir dem Verfasser nicht verübeln, wenn er auf die pädagogischen Strömungen, die auch in der Geschichte der Militärschulen sich manchmal geltend machen, nicht eingegangen ist. Diese Anstalten sind ja noch viel abhängiger von den politischen Ereignissen. Diese aber hätten mit mehr Objektivität besprochen werden können, als im ersten Bande (z. B. S. 24) geschieht. Wenn eine constitutionelle Regierung den Ständen das Recht streitig macht, über Militärausgaben zu beraten, so können die Volksvertreter, welche das constitutionelle Recht der Kammer verfechten, nicht als »Umsturzpartei« gebrandmarkt werden. Abgesehen von diesem Mangel der Darstellung müssen wir dem Verfasser das Zeugnis außerordentlicher Umsicht und Sorgfalt geben. Die Anstalten, von denen er handelt, sind Pageninstitute oder Ritterakademien, dann wieder Regiments- oder Fachschulen, in späterer Zeit dienen sie, indem sie Form und Lehrplan der bürgerlichen Schulen annehmen, nur dazu, den militärischen Geist zu pflegen. Dieser Vielgestaltigkeit der Zwecke gegenüber würde ein schulmännischer Darsteller wohl die Geduld verloren haben; denn die Pädagogik muß sich dabei manche schwere Zumutung gefallen lassen. Im bairischen Kadetten-Korps tritt Anfangs der siebziger Jahre das Fach der Militär-Moral auf. Später werden Prüfungen in der bairischen Militärschule dazu benutzt, die Leistungen der Gymnasien, aus denen die Zöglinge der Militärschule hervorgegangen sind, von Amts wegen zu kontrollieren. Ein anderes Mal wird im kurhessischen Kadetten-Korps die Beteuerung »auf Ehre« verboten. Das alles berichtet der Verf. mit der gleichen Ruhe und Ausführlichkeit, mit der er das eigentlich Fachliche darstellt. Die vorliegenden Bände behandeln die Militärschulen der einzelnen deutschen Länder in alphabetischer Folge bis zu Oldenburg. Das größte Interesse ziehen hier die bairischen Anstalten auf sich. Unter »Colmar« wird auch

1) Die M. G. P. geht mit Ausnahme der beiden von Poten verfaßten Bände nunmehr in den Verlag der »Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte« über.

über Pfeffels Kriegsschule berichtet. Der Verf. ist im Unklaren darüber, was Pfeffel veranlaßt habe, seiner Anstalt die Form einer Militärschule zu geben. Die Entwicklung, welche seit Gründung der Ecole royale militaire (1751) die vorbereitenden Militärschulen in Frankreich erfahren haben, wo die Leitung dieser Anstalten den geistlichen Orden zugewiesen wurde, kann darüber Aufschluß geben.

Unter den Aufgaben der M. G. P. befindet sich auch die Edition bedeutender Schulbücher früherer Zeit. Dafür ist mit Professor Reichlings Ausgabe des *Doctrinale* des Alexandre de Villedieu ein trefflicher Anfang gemacht. Mit der emsigen Sorgfalt, welche die klassischen Philologen ihren Lieblingsautoren zu widmen pflegen, ist die in leoninischen Hexametern abgefaßte lateinische Grammatik, welche vom dreizehnten Jahrhundert an bis ins sechzehnte die jungen Scholaren sich einzuprägen hatten, kritisch ediert und sachlich erläutert, eine staunenswerte Probe langmütigsten Fleißes. Der Herausgeber hat 250 Codices und 296 Drucke des Buches verglichen. Seinem Texte liegt im Wesentlichen ein Codex Laurentianus von 1259 zu Grunde, der unseres Erachtens auch schon interpoliert ist, aber dem Urtexte jedenfalls ganz nahe kommt<sup>1)</sup>. Die *varia lectio* und die *testimonia et explanationes*, in welch letzteren mit Recht der *Glossa notabilis* ein breiter Raum angewiesen ist, bieten dem Leser unter dem Text alles, was das Verständnis des schrecklichen Buches fördern kann. Die Einleitung belehrt uns über Alexander und seine Zeit aufs gründlichste. Wir heben hervor, daß Reichling die Veröffentlichung des *Doctrinale* ins Jahr 1199 setzt und daß er den Graecismus des Eberhard von Béthune nicht vor, sondern nach dem Buche des Alexandre de Villedieu entstehn läßt. Mit der Beurteilung des Humanismus durch Reichling, welche nach dessen verdienstlichem Buche über Johannes Murmellius (Freiburg, 1880) uns freilich nicht überrascht hat, können wir uns nicht einverstanden erklären. Der Humanismus hat von den Glossen und Compendien zu den litterarischen Quellen zurückgeführt: das wird sein unvergängliches Verdienst bleiben. Schon um diesem Zwecke zu genügen, mußte er Bücher wie das *Doctrinale* aus dem Unterrichte verdrängen, und wenn Reichling Grammatiken der Humanisten zur Vergleichung mit dem *Doctrinale* heranziehen wollte, um zu beweisen, daß sie »zur Prahlerei ihrer Verfasser vielfach im umgekehrten Verhältnisse stehen« (S. CVI), so hätten dies die eigentlichen Humanistengrammatiken des Ramus, des Clenardus

1) Der Verleger hat von dem bibliographischen Teile des Reichlingschen Buches auch eine Sonderausgabe veranstaltet, welche 11 $\frac{1}{2}$  Druckbogen umfaßt und fünf Mark kostet.

u. ähnl. sein müssen. Die Beseitigung des Doctrinale, dem durch mehr als drei Jahrhunderte hindurch reichliche Ehren zuteil geworden sind, war eine wirkliche Erlösung. — Sorgfältige und reichliche Indices machen Reichlings Buch zu einer Fundgrube der Belehrung für die Bearbeiter der vorhumanistischen Bildungsgeschichte.

Der zweite Band der von Dr. Friedrich Teutsch herausgegebenen siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen führt von 1782 bis zur Vereinigung des Landes mit Ungarn, womit es die Selbstständigkeit seines Schulwesens verloren hat. Dieses bietet auch im achtzehnten Jahrhundert trotz gewissen dem katholischen höheren Schulwesen Oestreichs entlehnten Formen die Spuren seines reformatorischen Ursprungs, wozu es auch stimmt, daß noch Muret und Erasmus als Klassiker in der rhetorischen Klasse gelesen werden. Nach und nach aber macht der Einfluß der philanthropistischen und später der der pestalozzischen Pädagogik sich geltend. Den rücksichts- und verständnislosen Nivellierungsversuchen der josefinischen Zeit widerstehen die siebenbürger Sachsen aufs tapferste; doch verschließen sie sich den Bedürfnissen der neuen Zeit nicht ganz. 1812 dringen die Realien in die Kronstädter Knabenschule in breitem Strome ein: selbst Gesundheitslehre, bürgerliche Baukunst und etwas Geometrie und Mechanik wird gelehrt. Ganz modern wird aber die siebenbürgisch-sächsische Volksschule erst in den zwanziger Jahren. Das Gymnasium behält seine schwerfällige Organisation und seinen humanistischen Lehrplan auch in dieser Zeit noch bei. 1837 schreitet man zur Einrichtung von Realschulen. 1839 beantragt das Consistorium die Gründung einer Rechtsfakultät, die auch nach vielen Schwierigkeiten 1844 eröffnet wird. Dem Exner-Bonitzschen Lehrplan von 1849 setzen die Siebenbürger grundsätzliche Bedenken entgegen, welche die Regierung beherzigt, sodaß die Eigenart des siebenbürgisch-sächsischen höheren Schulwesens noch bewahrt bleibt. Dagegen zeigt Ungarn nach der Einverleibung Siebenbürgens (1868) gegen diesen Landesteil die größte Rücksichtslosigkeit. Dieser ist 1883 nach wackerer Gegenwehr, in der der Vater des Herausgebers, der inzwischen gestorbene evangelische Landesbischof Georg Daniel Teutsch, sich aufs rühmlichste hervorgethan hat, das Schulwesen der siebenbürgischen Sachsen unterlegen, gewiß nicht zu Gunsten der Bildung und Gesittung im östlichen Ungarland.

Die Erziehungsgeschichte der Wittelsbacher gewährt mehr lokalpatriotisches als pädagogisches Interesse. Der ritterlichen Erziehung folgt mit dem Humanismus die litterarische. Bemerkenswert aus dieser letzteren ist in Schmidts Buche nur die Thätigkeit des Aventinus, der 1508 Prinzenenerzieher in München

wurde und für seine Zöglinge die Grammatica omnium utilissima et brevissima schrieb, welche auch die deutsche Sprache berücksichtigt. Schon in dieser Zeit wird den Präceptoren eingeschärft, daß sie ketzerische Bücher und Menschen von den Prinzen fernhalten. Sobald die Jesuiten in Baiern einziehen, gewinnen sie Einfluß auf die Erziehung der herzoglichen Kinder. Der Prinz Maximilian ist 1584 Präfekt der marianischen Congregation; die Gottesmutter gilt als besondere Beschützerin des bairischen Regentenhauses. Die Erziehung ist die nämliche, wie sie die Jesuiten in ihren Collegien geübt haben, und obwohl ein Herzog einmal ›die heidnischen Schwätzer und Fabelhanse‹ im Unterricht seiner Söhne durch christliche (lateinische) Schriftsteller ersetzen will, bleibt es doch auch in dieser Beziehung bei dem, was die Jesuiten gut finden. Nebenbei werden die Prinzen noch in modernen Sprachen, Französisch, Italienisch, Slavisch d. i. Böhmisches geübt und erhalten auch Unterweisung in Mathematik. Gewöhnlich besuchen sie die Bildungsanstalten der Gesellschaft Jesu. Bisweilen stellt sich nun wohl heraus, daß diese Erziehung sie befähigt, Thesen zu verteidigen und zu repräsentieren, für die Geschäfte aber sie nicht hinreichend vorbereitet. Leider erfahren wir nichts Näheres über Jakob Balde, der, bisher Professor der Rhetorik in Ingolstadt, 1637 zur Erziehung der Prinzen nach München berufen wurde. Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts tritt die galante Erziehung in den Vordergrund: Franzosen bringen ihre Bildung und Sprache, Italiener ihre Kunst an den Hof. Die wechselvollen Schicksale, welche das bairische Fürstenhaus um die Wende des siebzehnten zum achtzehnten Jahrhundert erfahren, bringt in diese Verhältnisse keine wesentliche Aenderung. 1777 erlosch das Haus Wittelsbach. Das urkundliche Material, das in dem fleißigen und gründlichen Buche zusammengetragen wird, besteht aus Instruktionen, Berichten, Briefen der Prinzen, Schulheften u. dgl.

Die verdienstliche Geschichte des Bildungswesens der Jesuiten in Deutschland von G. M. Pachtler — denn so müßte das Werk eigentlich heißen — hat nach dem 1889 erfolgten Tode des ersten Bearbeiters einen tüchtigen Fortsetzer gefunden in dem Jesuiten Bernhard Duhr (Wien—Lainz), der den Plan des Buches in zweckmäßiger Weise gekürzt hat und im vierten Band nun das Werk zum Abschlusse bringt, dem Pachtler sechs Bände zugedacht hatte. In die letzten Bände hätten auch die pädagogischen Schriften von Jouvancy und Sacchini aufgenommen werden sollen, die eigentlich nicht in die deutsche Pädagogik gehören und bei den deutschen Jesuiten, wenn sie auch den ersteren häufig citieren, nicht in dem Ansehen standen, das sie auswärts genossen. Dafür

erhalten wir nun Auszüge aus der *Instructio privata* von Wagner (1735) und aus Kropfs *Ratio et via recte atque ordine procedendi in litteris humanioribus tradendis* (1736), die nur eben mit Jouvancys kleinem, aber inhaltvollem und trefflich geschriebenem Buche sich nicht messen können. Sonst bringt dieser Schlußband wenig Neues, da wir durch das Buch des Herenaeus Haid (»Der Societät Jesu Lehr- und Erziehungsplan«, Landshut 1833) über die Erneuerung des jesuitischen Studienplanes hinreichend unterrichtet sind und die *Ratio studiorum* von 1832 schon in Pachtlers erstem Bande mitgeteilt ist. Doch mag bemerkt werden, daß vom Anfange des siebzehnten Jahrhunderts an infolge allgemeinen Rückganges der Studien die Ausbildung der Lehrer betont wird, daß bald auch Geschichte und Geographie da und dort in den Lehrplan eintreten und daß im achtzehnten Jahrhundert eine gewisse Pflege des Deutschen sich bemerklich macht. Seltsam klingt es noch für uns, wenn 1769 der oberdeutsche Provinzial verlangt, daß die deutsche Orthographie nicht sein soll *exotica illa et affectata, sed moderata quae omnium approbationem, non risum mereatur*. Als man wegen Anpassung des Lehrplanes an die seit 1599 gewaltig geänderten Verhältnisse der Wissenschaft und des Lebens verhandelte, scheinen die deutschen Jesuiten eine entschiedenere Wendung zum Modernen gewünscht zu haben, als die neue *Ratio studiorum* sie bietet. Man wollte Aristoteles und die scholastische Disputation beseitigen, Mathematik und Geschichte einführen, der Muttersprache eine ausgiebigere Behandlung zuwenden, den Gebrauch der lateinischen Sprache in den Vorträgen einschränken und die Bezeichnungen »scholastisch«, *casus conscientiae* u. dgl. durch moderne und weniger unbeliebte ersetzen. Aber in der Theologie ist Thomas geblieben; Aristoteles wird in den Hintergrund geschoben, aber zugleich der Grundsatz ausgesprochen, *ut philosophicis disquisitionibus facem praeferat theologia*. Für Deutsch und die leichthin als *accessoria* zusammengefaßten Realien wird eine halbe Stunde an jedem Vor- und Nachmittag angesetzt, später aber, wenigstens in der oberdeutschen Provinz, die vor- und nachmittägige Unterrichtszeit von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> auf zwei Stunden herabgesetzt. Duhr schließt seinen Band mit dem Abdruck der »Neubestätigung der Privilegien der Gesellschaft Jesu durch Papst Leo XIII. 13. Juli 1886« und einem sehr dankenswerten, über alle vier Bände des Werkes sich erstreckenden, genauen Personen- und Sachregister.

Neben den großen Bausteinen, welche die Mon. G. Paed. zum Bau einer deutschen Bildungs- und Schulgeschichte herbeitragen, bringen die Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte seit 1891 kleineren Bau-

stoff, an dem es uns immer noch gebricht, da die große Masse von Monographien, welche hieher einschlagen, durch die Art ihrer Veröffentlichung als Schulprogramme und Aufsätze auch in wenig verbreiteten Zeitschriften schwer erreichbar sind. So findet sich auch in diesen Mitteilungen noch manches, was durch seltenere Einzelschriften (z. B. Max Hesses Lehrerbibliothek) schon ausreichend behandelt worden ist. Anderes dagegen gibt in der That dankenswerte Anregung oder Belehrung für weniger bekannte Gebiete wie z. B. der inhaltsreiche Aufsatz von Prof. Voigt über ›das erste Lehrbuch des Triviums in den Kloster- und Stiftsschulen des Mittelalters‹ (I, 1), die Arbeit von Dr. M. Herrmann über ›Terenz in Deutschland bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts‹ (III, 7), die Notiz über Buno von Stötzner (I, 2), wozu die Mitteilung in I, 1 S. 97 f. zu vergleichen ist, zu der Kehrbach weitere Anregung gibt. Diese Hefte dienen zugleich als geschäftliches Organ der Gesellschaft und sind mit der von dem leider erkrankten Herausgeber bekannten Sorgfalt redigiert, sodaß auch ein in die kleinsten Einzelheiten reichendes alphabetisches Register für die einzelnen Jahrgänge nicht fehlt, das ihre Benutzung wesentlich erleichtert.

Karlsruhe i. B. 31. August 1894.

E. von Sallwürk.

**Dirichlet, P. G.,** Lejeune, Vorlesungen über Zahlentheorie. Herausgegeben und mit Zusätzen versehen von R. Dedekind. Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Braunschweig, F. Vieweg und Sohn. 1894. VIII u. 657 S. 8°. Preis Mk. 14.

Dieses klassische Lehrbuch der Zahlentheorie liegt nunmehr in vierter Auflage vor (die erste Auflage erschien 1863, die zweite 1871, die dritte 1879), an und für sich schon eine in der Litteratur der höheren Mathematik seltene Erscheinung, die von der Beliebtheit des Werkes zeugt.

Ursprünglich aus Vorlesungen Dirichlets erwachsen, ist das Buch doch immer mehr zum Eigenthume des Herausgebers geworden, der es freilich in seiner bekannten Anspruchslosigkeit verschmäht hat, im Einzelnen nachzuweisen, wieviel bei der Bearbeitung auf seine eigene Rechnung kommt.

Da Ref. den Grundstock der ›Vorlesungen‹ als wohlbekannt ansehen darf, so kann er sich in der Hauptsache auf Zweierlei beschränken, einmal, in positiver Richtung, auf die wesentlichen Bereicherungen der neuen Auflage, sodann, in negativer Hinsicht, auf

die Nicht-Aufnahme neuerer zahlentheoretischer Forschungen, die — nach der Meinung mancher Fachgenossen — in mehr oder weniger ausführlicher Gestalt hätten berücksichtigt werden können oder sollen.

Unter den Aenderungen der neuen Auflage steht weitaus in erster Linie die eingreifende Umarbeitung des Supplements XI über die »allgemeine Theorie der algebraischen Zahlen«.

Diese eigenste Schöpfung des Herausgebers wurde zuerst in der zweiten Auflage, in knappster Form, dem Supplement X über die Composition der Formen als Anhang beigegeben, erschien in breiterer Ausführung 1877 im Bulletin von Darboux & Houël (auch als selbstständige Broschüre bei Gauthier-Villars), sowie in der dritten Auflage der »Vorlesungen« als Supplement XI.

Die rein äußerliche Vermehrung dieses Supplementes, gegenüber der dritten Auflage, beträgt c. zwei Bogen, sodaß dieser Theil des Werkes jetzt etwa ein Drittel des Ganzen ausmacht.

Um überhaupt eine Vorstellung von der neuen Bearbeitung des Gegenstandes und ihren Fortschritten gegenüber der früheren geben zu können, von dem Standpunkt des Verfassers überhaupt und dessen Abgrenzung gegen verwandte Standpunkte Anderer — dazu erscheint es unerläßlich, den Leser in diese eigenartige Gedankenwelt einzuführen, und ihn wenigstens mit den Hauptbegriffen und deren Wirkung vertraut zu machen. Ref. ist sich dabei recht wohl bewußt, wie unvollkommen jeder Versuch derart ausfallen muß; er wagt es auch nur in der Hoffnung, Fachgenossen zu dem schwierigen, aber lohnenden Studium dieser tief sinnigen Untersuchungen anzuregen.

Eine Einleitung (§ 159) über die complexen ganzen Zahlen von Gauss setzt auseinander, daß die Gesetze über die Theilbarkeit der rationalen ganzen Zahlen im Wesentlichen auch für das erweiterte Zahlengebiet gültig bleiben.

Als innerer Grund dieser zunächst auffallenden Erscheinung wird erkannt, daß auch jetzt noch ein Algorithmus für die Aufsuchung des größten gemeinschaftlichen Theilers zweier »ganzer« Zahlen existiert, der dem bekannten Euclidischen Algorithmus vollkommen analog ist.

Eine beliebige complexe ganze Zahl ist infolgedessen stets, und zwar im Wesentlichen nur auf eine Weise, in Primfactoren zerlegbar u. s. f.

Die complexen ganzen Zahlen werden durch die Gesamtheit der Zahlen  $x + yi$  gebildet, wo  $x, y$  ganz rational sind und  $i$  eine Wurzel der quadratischen, ganzzahligen Gleichung  $x^2 + 1 = 0$  bedeutet.

Man wird daher versucht sein, nunmehr zu allgemeineren Zahl-



gebieten  $x + y\mathfrak{D}$  aufzusteigen, wo  $x, y$  wiederum alle ganzrationalen Zahlen durchlaufen,  $\mathfrak{D}$  aber jetzt eine Wurzel der quadratischen Gleichung  $\mathfrak{D}^2 + a\mathfrak{D} + b = 0$  mit ganzrationalen Coefficienten ist, wo aber ein Euclidischer Algorithmus im Allgemeinen nicht mehr existiert. Hier treten nun schon merkwürdige Unterschiede je nach der Wahl der  $a, b$  ein. In manchen Fällen gelingt es, eine Theorie aufzubauen, die derjenigen der rationalen resp. complexen ganzen Zahlen vollkommen parallel läuft. Daran schließen sich Fälle, wo zwar ein Algorithmus von der Art des Euclidischen nicht mehr existiert, wohl aber immer noch der erwähnte Fundamentalsatz über die eindeutige Zerlegbarkeit der neuen »ganzen« Zahlen.

Endlich aber kann es sich ereignen, daß nicht einmal dieser Fundamentalsatz erhalten bleibt, so für den Fall der Gleichung  $\mathfrak{D}^2 + 5 = 0$ , wo z. B. die Zahl  $21 = 3 \cdot 7 = (1 + 2\mathfrak{D})(1 - 2\mathfrak{D})$  auf zwei wesentlich verschiedene Arten zerlegbar ist. (Auf dieses Beispiel werden wir noch einmal zurückkommen).

Diese merkwürdige Thatsache hängt auf das Engste mit der andern zusammen, daß die entsprechenden quadratischen Formen (von der Determinante  $-5$  in zwei verschiedene »Classen« zerfallen, während sie in den beiden ersteren Fällen stets nur eine einzige Classe bilden. Es ist nun hinlänglich bekannt, daß die hierdurch erwachsenden großen Schwierigkeiten in einem ganz ähnlichen Falle, nämlich in dem aus der Kreistheilungsgleichung  $\mathfrak{D}^m = 1$  hervorgehenden Zahlengebiete, von Kummer durch Einführung »idealer« Factoren überwunden wurden.

Um aber die Aufgabe allgemein zu lösen, d. i. für jedes, aus einer (ganzzahligen) algebraischen Gleichung entspringende Zahlengebiet, bedarf es höherer Hilfsmittel.

Während der Verf. noch in der dritten Auflage eine bestimmte Gleichung zum Ausgangspunkt nahm und von hier aus zur Darstellung der entsprechenden ganzen Zahlen und ihrer Theilbarkeitsgesetze fortschritt, soll hier von vornherein die Aufgabe derart in Angriff genommen werden, daß von jeder speciellen Darstellungsform abgesehen wird.

Zu dem Behufe erweist es sich als nothwendig, eine Reihe allgemeiner Begriffe heranzuziehen, welche die neuere Algebra ausgebildet hat (§§ 160—167).

Hieran wird als Vorbereitung für die ganzen algebraischen Zahlen die Entwicklung einer weiteren, ebenfalls auf sehr allgemeinen Ideen beruhenden Hilfstheorie, nämlich der Moduln, angeschlossen (§§ 168—172).

Nach einem vorbereitenden Capitel (§§ 173—176) über die Ver-

schiedenheit der Begriffe ›Primzahl und unzerlegbare Zahl‹ gelangt der Verf. zu dem Haupttheile, der Lehre von den Idealen und Idealclassen, welche erst die Lösung der ursprünglichen Aufgabe in vollem Umfange ermöglichen. Den Schluß bilden Beispiele.

Die algebraischen Betrachtungen gehn aus von dem Begriffe eines ›Körpers‹, d. i. eines Systems von (reellen oder complexen) Zahlen, die durch Ausübung der vier Species in einander übergeh'n.

Der kleinste aller Körper, d. h. der in allen Körpern enthaltene,  $R$ , ist der aller rationalen Zahlen, der größte,  $Z$ , der aller (reellen und complexen) Zahlen überhaupt.

Im Folgenden kommen vor Allem Körper von der Form  $R(\mathcal{J})$  in Betracht, die sich aus  $\mathcal{J}$  vermöge wiederholter Anwendung der vier Species gerade so ergeben, wie der Körper  $R$  aus der Eins: hierbei bedeutet  $\mathcal{J}$  eine Wurzel einer ganzzahligen algebraischen Gleichung.

Der Inbegriff aller Zahlen, welche mehreren Körpern  $A, B, C \dots$  gemeinsam sind, bildet einen Körper, ›den größten gemeinsamen Divisor‹ von  $A, B, C \dots$

Ueberhaupt heißt ein Körper ›Divisor‹ eines andern, wenn alle Individuen des ersteren dem letzteren angehören, und zwar ein ›echter‹, wenn beide Körper verschieden sind; entsprechend heißt der zweite Körper ein ›Multiplum‹ des ersten.

Der kleinste aller Körper, in dem eine Reihe von Körpern  $A, B, C \dots$  enthalten ist, wird demnach das ›kleinste gemeinsame Multiplum‹ von  $A, B, C \dots$  sein. Der Kürze wegen sagt man auch ›Product  $ABC \dots$ ‹

Jedes Individuum des Productes  $ABC \dots$  hat die Form eines Bruches, dessen Zähler und Nenner endliche Summen von Producten  $abc \dots$  sind, wenn die  $a, b, c \dots$  Zahlen bedeuten, die bez. den Körpern  $A, B, C \dots$  angehören.

Bezeichnet man mit  $G$  das System der (im Allg. noch keinen Körper bildenden) Zahlen  $g$ , deren jede mindestens in einem der Körper  $A, B, C \dots$  vorkommt, so entstehn also die Zahlen des Productes  $ABC \dots$  vermöge der vier Species aus den Zahlen  $g$ , oder, mit Galois zu reden, sie entstehn aus dem Körper  $R$  durch ›Adjunction‹ der  $g$ : in Zeichen › $ABC \dots = R(G)$ ‹.

Das Product  $ABC \dots$  befolgt das associative und commutative Gesetz.

Die einfachste Beziehung zwischen zwei Körpern tritt ein, wenn sich ihre Individuen eindeutig entsprechen oder sich auf einander ›abbilden‹ lassen. Eine derartige Abbildung wird indessen für die Zwecke des Folgenden erst dann von Nutzen, wenn sich dabei alle

zwischen den Zahlen  $a$  eines Körpers  $A$  bestehenden rationalen Beziehungen vollständig auf deren Bilder  $a'$  übertragen; die  $a'$  constituieren dann von selbst einen zweiten Körper  $A'$ , und die Abbildung von  $A$  auf  $A'$  heißt im Besondern eine ›Permutation‹ von  $A$ ; man schreibt  $a' = a\varphi$ ,  $A' = A\varphi$ , und umgekehrt  $a = a'\varphi^{-1}$ ,  $A = A'\varphi^{-1}$ , insofern  $A'$  wieder rückwärts durch eine bestimmte Permutation  $\varphi^{-1}$  in  $A$  übergeht. Wegen dieser Gegenseitigkeit werden  $a$  und  $a'$ ,  $A$  und  $A'$  auch ›conjugiert‹ genannt.

Da die Eins stets ihr eigenes Bild ist, so gilt das Nämliche auch von jeder rationalen Zahl, und es geht also auch bei irgend einer Abbildung eines Körpers  $A$  der (in  $A$  enthaltene) Körper  $R$  in sich über.

Dies bleibt richtig, wenn der Körper  $A$  gleichzeitig einer ganzen Reihe  $\varphi_1, \varphi_2, \dots, \varphi_n$  von  $n$  Permutationen unterworfen wird; die  $n$  Bilder einer rationalen Zahl  $r$  sind alle gleich, oder kürzer:  $r$  ist eine bezüglich der  $\varphi$  ›einwerthige‹ Zahl. Es ist aber ebenso wichtig, daß es in  $A$  immer Zahlen gibt, die  $n$ -werthig sind, d. h. vermöge der  $\varphi_1, \varphi_2, \dots, \varphi_n$  wirklich  $n$  verschiedene Werthe annehmen.

Diese Begriffsbildungen, die sich auch auf ein System mehrerer Körper  $A, B, C \dots$  ausdehnen lassen, sind offenbar gewisse Verallgemeinerungen der bei den Permutationen einer endlichen Anzahl von Elementen üblichen.

Eine unmittelbare Folge der Existenz  $n$ -werthiger Zahlen in  $A$  ist noch, daß man stets  $n$  Zahlen in  $A$  so auswählen kann, daß die aus ihnen und ihren Bildern construierte Determinante nicht verschwindet.

Man kann aber andererseits auch eine einzelne Permutation fortsetzen, in dem Sinne, daß der vermöge  $\varphi$  aus  $A$  entstandene Körper  $A' = A\varphi$  einer neuen Permutation  $\psi$  unterworfen wird, wodurch er in  $A'' = A'\psi = A\varphi\psi$  übergeht.  $\varphi\psi$  heißt die aus  $\varphi$  und  $\psi$  ›zusammengesetzte‹ Permutation. Die Zusammensetzung von Permutationen unterliegt dem associativen Gesetz. Die Umkehrung von  $\varphi\psi$  ist gleich  $\psi^{-1}\varphi^{-1}$ .

Nicht ganz so einfach sind die Beziehungen zwischen den Permutationen eines Körpers und denen seiner Divisoren. Sei ein Körper  $A$  Divisor eines Körpers  $M$ , so zieht irgend eine Permutation  $\pi$  von  $M$  eine bestimmte Permutation  $\varphi$  von  $A$  nach sich; man wird  $\varphi$  den (auf  $A$  bezüglichen) ›Divisor‹ von  $\pi$ , umgekehrt  $\pi$  ein ›Multiplum‹ von  $\varphi$  nennen.

Hat man so den Begriff der Divisoren von den Körpern auf ihre Permutationen übertragen, so werden auch die Begriffe des größten

gem. Divisors und des kleinsten gem. Multiplums mehrerer Permutationen einen bestimmten Sinn besitzen.

Die erste Fragestellung ist die leichtere.

Liegt eine Reihe von Körpern  $M$  vor, die einem System  $\Pi$  gleichzeitiger Permutationen  $\pi$  unterworfen seien, so erkennt man bald, daß die Gesamtheit der (sc. in allen Körpern  $M$  zugleich enthaltenen) bez.  $\Pi$  einwerthigen Zahlen einen Körper  $A$  ausmacht, der ein gemeinsamer Divisor der Körper  $M$  ist, übrigens keineswegs immer der größte. Die Permutationen  $\pi$  haben also einen und denselben, auf  $A$  bezüglichen Divisor  $\varphi$ , und da jeder gemeinsame Divisor der  $\pi$  Divisor von  $\varphi$  sein muß, so ist  $\varphi$  als der »größte gem. Divisor« (oder kürzer der »Rest«) des Systems  $\Pi$  zu bezeichnen.  $A$  kann dabei geradezu der »Körper des Systems  $\Pi$ « genannt werden.

Umgekehrt dagegen besitzen mehrere Permutationen durchaus nicht immer ein gemeinsames Multiplum; in dem besonderen Falle, wo sie ein solches besitzen, heißen sie »einig«.

Ein System  $n$  einiger Permutationen, die sich resp. auf  $n$  Körper  $A_1, A_2, \dots, A_n$  beziehen, besitzt dann aber auch ein »kleinstes gem. Vielfaches«  $\pi$ , nämlich die Permutation des Körperproductes  $A_1 A_2 \dots A_n$ . Das Umgekehrte leuchtet sofort ein.

Um nunmehr die Hauptfrage der heutigen Algebra, nämlich die nach der Verwandtschaft zwischen den verschiedenen Körpern, mit Erfolg behandeln zu können, wird man noch mit Dirichlet den fundamentalen Begriff der Reducibilität einführen.

Ein System  $T$  von  $m$  Zahlen  $\omega_1, \omega_2, \dots, \omega_m$  heißt »reducibel« oder »abhängig« in Bezug auf einen Körper  $A$ , wenn es  $m$  (nicht etwa sämtlich verschwindende) Zahlen  $a_1, a_2, \dots, a_m$  in  $A$  gibt, sodaß  $\sum a_i \omega_i = 0$  ist; andernfalls heißt  $T$  »irreducibel« oder »unabhängig«. Der Zusatz »bez.  $A$ « wird im Folgenden nicht immer wiederholt werden.

Mit Hülfe dieses Begriffes gelangt man unmittelbar zu dem einer »bez.  $A$  algebraischen« Zahl  $\mathfrak{S}$ : eine solche ist dadurch definiert, daß eine natürliche Zahl  $n$  existiert, sodaß die  $n + 1$  Potenzen  $1, \mathfrak{S}, \mathfrak{S}^2, \dots, \mathfrak{S}^n$  ein bez.  $A$  reducibles System bilden. Die kleinste Zahl  $n$  dieser Art bestimmt den »Grad« von  $\mathfrak{S}$  bez.  $A$ .

Fällt  $A$  speciell mit dem Körper  $R$  der rationalen Zahlen zusammen, so wird  $\mathfrak{S}$  zu dem, was man schlechthin unter einer algebraischen Zahl versteht.

Es mögen jetzt  $\omega_1, \omega_2, \dots, \omega_n$  ein irreducibles System bilden, dann ist jede Zahl  $\omega$ , die mit jenen ein reducibles System liefert, auf eine und nur auf eine Weise als lineare Combination der  $\omega_1 \dots \omega_n$  darstellbar:

$$\omega = h_1 \omega_1 + h_2 \omega_2 + \dots + h_n \omega_n,$$

wo die  $h$  in  $A$  enthalten sind. Die Gesamtheit dieser Zahlen definiert eine ›Schar‹  $\Omega$  mit der ›Basis‹  $\omega_1, \omega_2, \dots, \omega_n$  und den ›Coordina-ten‹  $h$ .

Offenbar kann auch jedes andere, der Schar  $\Omega$  angehörige irreducible System von  $n$  Zahlen als Basis der Schar dienen: ob aber irgend  $n$  Zahlen in  $\Omega$  reducibel sind oder nicht, erkennt man aus dem Verschwinden resp. Nicht-Verschwinden der Determinante ihrer Coordinaten.

Für das Weitere kommen nur solche Scharen  $\Omega$  in Betracht, die zugleich Körper sind, was immer dann und nur dann eintritt, wenn das Product je zweier Basiszahlen  $\omega_i, \omega_k$  wiederum der Schar  $\Omega$  angehört. Offenbar ist dann  $A$  ein Divisor von  $\Omega$ , man hat also hier einen Fall vor sich, wo ein gewisses Multiplum eines Körpers eine einfache arithmetische Darstellung zuläßt; man bemerkt zugleich, daß jede Zahl in  $\Omega$  algebraisch (höchstens vom Grade  $n$ ) ist.

Man wird sich aber weiter auf solche Multipla  $\Omega$  von  $A$  beschränken, die zugleich Producte aus  $A$  und einem zweiten Körper  $B$  sind; die im Allgemeinen ganz getrennten Begriffe Multiplum und Product treten hier in organischen Connex. In der That hat man zu dem Behuf von einem Körper  $B$  nur anzunehmen, daß es in ihm  $n$  bez.  $A$  irreducible Zahlen  $\omega_1, \omega_2, \dots, \omega_n$  gebe, während je  $n + 1$  Zahlen in  $B$  reducibel sein sollen. Solche Körper  $B$  heißen ›endlich‹ und zwar vom ›Grade‹  $n$ , und man bedient sich mit Vortheil des Zeichens:  $(B, A) = n$ .

Alle Zahlen in  $B$  sind nun ebenfalls algebraisch bez.  $A$  höchstens vom Grade  $n$ . Später ergibt sich von selbst, daß dieser Grad  $n$  auch wirklich erreicht wird. Geht man indessen vorläufig von einer gegebenen bez.  $A$  algebraischen Zahl  $\mathcal{G}$  aus, so spielt der Körper  $B = R(\mathcal{G})$  aller durch  $\mathcal{G}$  rational darstellbaren Zahlen genau die Rolle des obigen Körpers  $B$ .

Ist dann  $f(\mathcal{G}) = 0$  die Gleichung (mit Coefficienten, die in  $A$  enthalten sind)  $n$ ten Grades, der  $\mathcal{G}$  genügt, so ist diese Gleichung irreducibel, und der Körper  $\Omega = AB = A(\mathcal{G})$  besteht aus allen Zahlen  $\omega$  von der Form  $F(\mathcal{G})$ , wo der Grad der ganzen Function  $F < n$  ist.

Auf die merkwürdigen und einfachen Beziehungen, welche zwischen mehreren Zahlen von der Art, wie  $(B, A)$ , herrschen, kann hier nicht eingegangen werden.

Die hiermit skizzierten Entwicklungen erhalten ihre Abrundung, wenn man die Begriffe der Reducibilität und der Permutation auf einander wirken läßt.

Zunächst ist leicht zu sehen, daß, wenn  $A$  wieder ein Divisor des Körpers  $M$  ist, die Reducibilität resp. Irreducibilität eines in  $M$  enthaltenen Systems  $T$  gegenüber allen Permutationen von  $M$  invariant bleibt. Es ist daher auch zu erwarten, daß der Grad  $(B, A) = n$  eines in Bezug auf einen Körper  $A$  endlichen Körpers  $B$  in engstem Zusammenhange steht mit den Permutationen des Productes  $AB$ : in der That ist die Anzahl derjenigen verschiedenen Permutationen  $\pi$  von  $AB$ , welche Multipla irgend einer Permutation  $\varphi$  von  $A$  sind, genau gleich  $(B, A)$ .

Hierbei wird von dem Fundamentalsatze der Algebra Gebrauch gemacht, daß eine irreducible Gleichung  $n$ ten Grades gerade  $n$  verschiedene Wurzeln hat: bei weiterem Ausbau der Theorie wird vielleicht auch dieser Hülfsatz überflüssig.

Wenn auch weiterhin nur der specielle Fall zur Verwendung gelangt, daß  $\varphi$  die identische Permutation von  $A$  ist —  $A$  ist dann einfach der Inbegriff der Zahlen in  $AB$ , welche durch jede Permutation  $\pi$  in sich übergehen — so würde doch die vorzeitige Specialisierung den Beweis des obigen Satzes über  $(B, A)$  nicht wesentlich vereinfacht haben, während der Character des Satzes in der allgemeineren Fassung schärfer hervortritt.

Ob  $n$  Zahlen  $\omega_1, \omega_2, \dots, \omega_n$  eine Basis von  $AB$  bilden, erkennt man, ähnlich wie früher, daran, daß die Determinante  $D$  aus den (vermöge der  $n$  Permutationen  $\pi$  entstehenden) Bildern  $\omega_i \pi_k$  der  $\omega$  nicht verschwindet.

Mit Hülfe des Begriffes der ›Norm‹ von  $B$  d. i. des Productes der  $n$  conjugierten Körper  $B\pi$  gelingt dann der Beweis des wichtigen, schon früher berührten Satzes, daß, wenn  $B$  ein Körper  $n$ ten Grades bez.  $A$  ist, in  $B$  auch unendlich viele Zahlen  $\mathfrak{P}$  vom  $n$ ten Grade existieren.

Hierauf gestützt, kann man die Definition der Endlichkeit eines Körpers  $B$  bezüglich eines andern  $A$  auf die anfänglichen Principien zurückführen: das Criterium besteht darin, daß die Anzahl der Körper  $K$ , welche Multipla von  $A$  und zugleich Divisoren von  $AB$  sind, eine endliche ist.

Die nähere Untersuchung dieser Körper  $K$  und ihrer Beziehungen zu einander ist Aufgabe der Galois'schen Gruppentheorie.

Ist nämlich  $\varphi$  wieder die identische Permutation von  $A$ , und  $\Pi$  das System der  $n$  Permutationen von  $AB$ , welche Multipla von  $\varphi$  sind, so besitzt die Norm  $P$  von  $B$  — mag sie nun von  $B$  verschieden sein oder nicht — stets die Eigenschaft, ihre eigene Norm zu sein (bez.  $A$ ) und das Gleiche gilt von dem Producte  $AP$ . Das System  $\Pi$  von  $AB$  läßt sich dann ersetzen durch das zu  $AP$  ge-

hörige System  $\Pi'$  von Permutationen: letzteres ist aber eine  $\triangleright$ Gruppe $\triangleleft$ , insofern jede Permutation mit jeder andern zusammensetzbar und die Resultante immer in  $\Pi'$  enthalten ist.

Zu jedem der oben besprochenen Körper  $K$  gehört dann eine bestimmte Untergruppe von  $\Pi'$  und umgekehrt.

Zum Schlusse dieses ersten Theils erwähnen wir noch drei formale, unter sich in den mannigfaltigsten Beziehungen stehende Bildungen: einmal die  $\triangleright$ Discriminante $\triangleleft$   $\Delta T$  eines Systems von  $n$  Zahlen  $\omega_1, \dots, \omega_n$  in  $AB$  d. i. das Quadrat der schon früher erwähnten Determinante der Bilder  $\omega_i \pi_k$ , sodann die  $\triangleright$ Spur $\triangleleft$   $S(\alpha)$  d. i. die Summe der mit einer Zahl  $\alpha$  in  $AB$  conjugierten Zahlen  $\alpha \pi_k$ , sowie das Product derselben, die  $\triangleright$ Norm $\triangleleft$   $N(\alpha)$ .

Alle diese Bildungen sind Zahlen des Körpers  $A$ ; sie bieten ein bequemes Rechnungsinstrument, um den allgemeinen Gedankengang zu stützen.

Hiermit ist eine allgemeine algebraische Grundlage für eine Theorie der bez. eines Körpers  $A$  algebraischen Zahlen  $\mathfrak{J}$   $n$ ten Grades geschaffen.

Trotzdem beschränkt sich der Verf. von jetzt ab auf den einfachsten Fall, wo  $A$  der Körper  $R$  der rationalen Zahlen ist.

Aus jeder Zahl  $\mathfrak{J}$  entspringt ein endlicher Körper  $R(\mathfrak{J})$ , und umgekehrt ist jeder endliche Körper  $n$ ten Grades — und zwar noch auf unendlich viele Arten — in dieser Form darstellbar; ist  $\mathfrak{J}$  irgend eine der Zahlen und hat  $f(\mathfrak{J}) = 0$  die Wurzeln  $\mathfrak{J}, \mathfrak{J}_1, \dots, \mathfrak{J}_{n-1}$ , so entstehn die  $n$  verschiedenen Permutationen des Körpers durch Uebergang von  $\mathfrak{J}$  in  $\mathfrak{J}, \mathfrak{J}_1, \dots, \mathfrak{J}_{n-1}$ .

Wie die Theorie der Körper die Grundlage ist für die Theorie der algebraischen Zahlen überhaupt, so wird die Untersuchung der ganzen algebraischen Zahlen, der Verallgemeinerung der ganzen rationalen Zahlen, noch einer specifischen Hülfs- theorie bedürfen.

Und da die ganzen rationalen Zahlen sich bei Anwendung der zwei resp. drei ersten Species reproducieren, so wird man zunächst wieder allgemein solche Systeme von reellen oder complexen Zahlen ins Auge fassen, die sich durch Addition und Subtraction reproducieren; unter diesen werden eine hervorragende Stellung einnehmen diejenigen, welche außerdem noch durch Multiplication in sich übergehn.

Ein System der ersteren Art heißt ein  $\triangleright$ Modul $\triangleleft$ ; es genügt übrigens zur Definition, wie es in der neuen Auflage geschieht, die Annahme, daß die Differenzen je zweier Zahlen des Systems dem-

selben angehören. Zur Bezeichnung von Moduln dienen kleine deutsche Buchstaben.

Irgend ein System  $T$  von Zahlen  $\alpha$ , falls es nicht schon an sich ein Modul ist, kann durch Hinzufügung der Zahlen  $-\alpha$  und aller Summen von mehreren Zahlen  $\pm \alpha$  zu einem Modul  $a = [T]$  ergänzt werden;  $T$  heißt eine ›Basis‹ von  $a$ .

Ist  $T$  ein endliches aus den  $n$  Zahlen  $\alpha_1, \alpha_2, \dots, \alpha_n$  bestehendes System, so wird  $a$  ein ›endlicher‹, › $n$ -gliedriger‹ Modul genannt und mit  $[\alpha_1, \alpha_2, \dots, \alpha_n]$  bezeichnet.

So sind  $[1]$ ,  $[1, i]$  nichts Anderes, als die Systeme aller ganzen, rationalen resp. complexen Zahlen.

Um die Analogie mit den Eigenschaften dieser besonderen ganzen Zahlen zu einer möglichst vollständigen zu machen, wird man, da z. B. 4 ein Vielfaches von 2 ist, auch den Modul  $[4]$  als ein Vielfaches des Moduls  $[2]$  erklären, und allgemein den Modul  $m$  als ein Vielfaches von  $\delta$ ,  $\delta$  als Theiler von  $m$  erklären, wenn alle Zahlen von  $m$  in  $\delta$  enthalten sind, trotzdem wohl zu beachten ist, daß das Vielfache  $m$  in Wahrheit einen Theil des Theilers  $\delta$  bildet.

Sind zwei Moduln  $a, b$  gegenseitig durch einander theilbar, so sind sie gleich:  $a = b$ , d. h. sie enthalten die nämlichen Zahlen.

Bedeutet jetzt wieder  $a, b$  zwei beliebige Moduln, so wird man unter ihrer ›Summe‹  $a + b$  den Inbegriff aller in der Form  $\alpha + \beta$  darstellbaren Zahlen verstehn, wenn  $\alpha, \beta$  irgend welche Zahlen in  $a$ , resp.  $b$  bezeichnen:  $a + b$  ist wieder ein Modul. Andererseits ist aber, nach der Definition eines Theilers,  $a + b$  auch ein gemeinsamer Theiler der Moduln  $a$  und  $b$ , und da umgekehrt jeder gemeinsame Theiler von  $a$  und  $b$  Theiler von  $a + b$  ist, so hat man die Summe zweier Moduln zugleich als ihren ›größten gemeinsamen Theiler‹ anzusprechen: in Zeichen  $a + b = \delta$ .

Dieser Begriff einer Summe ist auf mehrere, sogar unendlich viele Moduln ausdehnbar; der endliche Modul  $[\alpha_1, \alpha_2, \dots, \alpha_n]$  erscheint jetzt als Summe der eingliedrigen Moduln  $[\alpha_1], [\alpha_2], \dots, [\alpha_n]$ . Die Summe unterliegt dem commutativen und associativen Gesetze, aber auch dem specifischen, daß  $a + a$  mit  $a$  selbst zusammenfällt. Der Begriff einer Summe von unendlich vielen Moduln, und zugleich der Unterschied zwischen endlichem und unendlichem Modul tritt sehr deutlich in dem Beispiele  $a_n = [2^{-n}]$  hervor, wo der Index  $n$  der Reihe nach die Werthe 1, 2, 3, ... durchläuft. Irgend einer dieser unendlichen Kette von Moduln,  $a_n$ , ist durch alle folgenden theilbar. Als Summe  $a_\infty$  aller Moduln  $a$  ist demnach das System aller derjenigen rationalen Zahlen anzusehn, deren Nenner irgend



eine Potenz von 2 ist; während aber jeder Modul  $a_n$  endlich ist, ist  $a_\infty$  kein endlicher Modul.

Das »kleinste gemeinsame« Vielfache  $m$  zweier Moduln  $a, b$ , d. i. das System aller, sowohl in  $a$ , wie in  $b$  enthaltenen Zahlen ist gleichfalls ein Modul, für den sich die Bezeichnung  $m = a - b = b - a$  empfiehlt. Die Ausdehnung auf mehrere Moduln liegt auf der Hand.

Auch hier gilt das commutative und associative Gesetz, sowie:  $a - a = a$ .

Sind im Besondern  $a, b$  eingliedrige Moduln von der Form  $[a], [b]$ , wo  $a, b$  natürliche Zahlen bedeuten, so stimmen der größte gemeinschaftliche Theiler  $d$  und das kleinste gemeinsame Vielfache  $m$  von  $a$  und  $b$  völlig überein mit den Moduln  $[d]$  und  $[m]$ , unter  $d$  den größten gem. Theiler und unter  $m$  das kleinste gem. Vielfache von  $a$  und  $b$  verstanden.

Der Dualismus, der zwischen diesen beiden, auf Moduln ausge dehnten Begriffen herrscht, ist übrigens ein sehr tief liegender, so daß seine letzten Quellen auf reine Principien der Logik zurückführen.

Von der Theilbarkeit der Moduln zunächst ganz unabhängig ist deren »Multiplication«. Sind  $a$  und  $b$  zwei Moduln, so liefert der Inbegriff aller Producte aus je einer Zahl in  $a$  mit je einer Zahl in  $b$  und der Summen solcher Producte einen neuen Modul, das »Product«  $ab$ .

Da  $ab = ba$  und  $(ab)c = a(bc)$ , so ist auch das Product aus mehreren Moduln, sowie die natürliche Potenz eines Moduls unzweideutig definiert. Der Modul  $[1]$  spielt die Rolle der Einheit, insofern er derjenige, und zwar der einzige Modul ist, der als Factor jeden Modul ungeändert läßt.

Es handelt sich nunmehr darum, die mannigfachen Wege ausfindig zu machen, welche von dem qualitativen Begriff des Vielfachen zu dem quantitativen des Productes hinüberführen, wobei äußerliche Analogien leicht täuschen können.

Aus der Theilbarkeit eines Moduls  $a$  durch einen andern  $a'$  folgt z. B. stets die Theilbarkeit von  $ab$  durch  $a'b$ , wenn  $b$  irgend einen dritten Modul darstellt; das Umgekehrte findet dagegen durchaus nicht allgemein statt.

Ferner ist immer  $(a + b)c = ac + bc$ , während man von den beiden Moduln  $(a - b)c$  und  $ac - bc$  im Allgemeinen nur das aussagen kann, daß der erste im zweiten enthalten ist.

Unter den der Modultheorie eigenthümlichen Identitäten ist besonders eine für das Folgende von Nutzen, nämlich:

$$(a + b + c)(bc + ca + ab) = (b + c)(c + a)(a + b),$$

die zeigt, wie ein und derselbe Modul auf zwei wesentlich verschiedene Arten als Product von Factoren darstellbar ist.

Der Kreis der Modulbildungen wird durch den Begriff der ›Division‹ abgeschlossen. Die Gesamtheit der Zahlen  $\nu$ , deren Product  $\alpha\nu$  mit irgend einer Zahl  $\alpha$  eines Moduls  $a$  stets in einem zweiten Modul  $b$  enthalten ist, macht einen neuen Modul aus, den ›Quotienten‹  $b/a$ .

Eine wichtige Rolle spielt der besondere Quotient  $a/a = a^0$ , der die ›Ordnung‹ von  $a$  genannt wird.

Eine Ordnung enthält immer die Zahl 1 und damit alle ganzen rationalen Zahlen; die Individuen einer Ordnung gehn zudem auch durch Multiplication in einander über und umgekehrt sind die beiden angegebenen Eigenschaften eines Moduls für eine Ordnung charakteristisch. Als eine Folge davon erscheint die dritte Eigenschaft, daß die Ordnung einer Ordnung mit der letzteren selbst identisch ist.

Der Begriff der Ordnung ermöglicht vor Allem die Uebertragung der gewöhnlichen Potenzgesetze auf Modulpotenzen. Versteht man, wie naturgemäß, unter der Potenz  $a^{-n}$  den Quotienten  $a^0/a^n$ , so erweist sich die Uebertragung der Gesetze der Multiplication und Division von Zahlenpotenzen auf die Modulpotenzen im Allgemeinen als unausführbar; hebt man indessen aus der Schar aller Moduln die besondere Kategorie der ›eigentlichen‹ heraus — wo ein Modul ein eigentlicher heißt, wenn er ein Factor seiner Ordnung ist — so ist die gemeinte Uebertragung auf die Potenzen eines eigentlichen Moduls (und sogar aller eigentlichen Moduln mit derselben Ordnung) in vollem Umfange zulässig.

Auf diesen einfachen Grundlagen erhebt sich die Theorie der Congruenzen in Bezug auf einen Modul als Verallgemeinerung der elementaren Theorie, womit zugleich der Name Modul eine nachträgliche Rechtfertigung findet. Die gewöhnliche Congruenz  $a \equiv b \text{ mod. } m$  erhält auf dem jetzigen Standpunkt den Sinn, daß die Differenz  $a - b$  ein Individuum des Moduls  $[m]$  ist; allgemein wird daher eine Congruenz  $\alpha \equiv \beta \text{ mod. } m$  bedeuten, daß die Differenz zweier Zahlen  $\alpha, \beta$  einem Modul  $m$  angehört.

Da zwei, mit einer dritten Zahl congruente Zahlen auch mit einander congruent sind, so kann man alle Zahlen in Bezug auf einen Modul  $m$  in ›Zahlclassen‹ eintheilen, so, daß immer die Individuen einer Classe einander bez.  $m$  congruent sind. Insbesondere lassen sich also, wenn zwei beliebige Moduln  $a, b$  vorliegen, die Zahlen des einen  $a$  in Classen bez. des andern  $b$  anordnen: ist die Anzahl dieser Classen eine endliche, so wird sie mit  $(a, b)$  bezeichnet;

ist sie indessen eine unendliche, so empfiehlt es sich, unter  $(a, b)$  die Null zu verstehn, weil dann gewisse Relationen zwischen solchen Symbolen allgemeingültig bleiben.

Eine Verwechslung mit dem früher gebrauchten Körpersymbole  $(A, B)$  kann nicht gut eintreten, da die weiterhin zur Verwendung gelangenden Moduln niemals zugleich Körper sind.

Für drei Moduln  $c, b, a$ , von denen der erste im zweiten und dieser wieder im dritten enthalten ist, gilt die wichtige Beziehung  $(a, c) = (a, b)(b, c)$ . Hält man hier  $c$  und  $a$  fest, so ergibt sich, daß (falls  $(a, c)$  von Null verschieden ist), es nur eine endliche Anzahl solcher »Zwischenmoduln« geben kann.

Mit Hülfe des Begriffes  $(a, b)$  leitet man für einen einzelnen  $n$ -gliedrigen Modul  $ab$ , daß jedes Vielfache desselben wieder als  $n$ -gliedriger Modul darstellbar ist, und hieraus fließt der Hauptsatz der Theorie, daß jeder endliche Modul eine irreducible Basis besitzt, also eine solche, zwischen deren Gliedern keine ganzzahlige, lineare Relation besteht; es wird zugleich ein praktisches Verfahren angegeben, wie man schrittweise zu einer solchen Basis gelangt.

Demgemäß wird man von jetzt ab unter einem  $n$ -gliedrigen Modul einen solchen verstehn, dessen irreducible Basis eine  $n$ -gliedrige ist.

Der erwähnte Hauptsatz läßt dann noch ein wichtiges Corollar zu. Stehn nämlich zwei  $n$ -gliedrige Moduln  $a, b$  in der Beziehung zu einander, daß die Glieder des einen  $b$  ganzzahlige lineare Combinationen von den Gliedern des andern  $a$  sind, so stimmt der absolute Werth der Determinante aus diesen ganzzahligen Coefficienten mit der Classenzahl  $(a, b)$  überein.

Das sind die wesentlichsten Grundzüge der Vorarbeiten zur Theorie der ganzen algebraischen Zahlen. Es sei gestattet, hier einen Augenblick Halt zu machen, und die Hauptunterschiede zwischen der Darstellung in der neuen Auflage des Werkes und der in der vorhergehenden zu betonen.

Der Abschnitt über die Körpertheorie hat eine völlig andere Gestalt gewonnen.

Früher wurde eine bestimmte algebraische Zahl  $\vartheta$   $n$ ten Grades zu Grunde gelegt, und aus ihr der Körper  $F(\vartheta)$  hergeleitet, wo  $F$  eine ganze Function mit willkürlichen rationalen Coefficienten war. Um zu zeigen, daß die Zahl  $n$  auch für den Körper etwas Characteristisches ist, wurde der Begriff der Reducibilität von Zahlensystemen eingeführt. Die Definition der conjugierten Körper und ihrer Permutationen, der Norm und Discriminante (die Spur wurde überhaupt noch nicht benutzt), wurde zunächst in directem Anschluß

an die mit  $\mathfrak{S}$  conjugierten Wurzeln ein und derselben irreduciblen Grundgleichung eingeführt, und wenn auch die allgemeineren Begriffsbildungen nicht unberücksichtigt blieben, so geschah das doch zumeist nur gelegentlich und a posteriori.

Während also die frühere Redaction durchweg den Character hatte, daß sie von einer besonderen Darstellungsform aus allmählich zu den allgemeinen und invarianten Begriffen aufstieg, ist jetzt genau der umgekehrte Weg eingeschlagen worden, sodaß z. B. der Grad  $n$  von vornherein als arithmetische Simultaninvariante  $(B, A)$  zweier Körper erscheint, in dem Sinne, daß sie von der Wahl der Basis des einen Körpers ganz unabhängig ist, während der andere Körper nicht einmal endlich zu sein braucht.

Statt des Körpers  $R$  der rationalen Zahlen wird jetzt ein ganz beliebiger Körper  $A$  zum Fundament genommen und an Stelle der identischen Permutation eine beliebige  $\varphi$ .

Dadurch erreicht dann allerdings die Körpertheorie eine, man möchte sagen philosophische Allgemeinheit, so daß nicht nur das formale Element der Rechnung fast ganz in den Hintergrund gedrängt wird, sondern daß auch die Anwendbarkeit der Theorie weit über die nächstliegenden Zwecke des Werkes hinausgreift, daß sie ebenso die Logik der Zahlen überhaupt wie die höheren Stufen der Idealtheorie umfaßt.

Der Ref. ist indessen keineswegs der Ansicht, daß nunmehr das Studium der früheren concreten Darstellung überflüssig geworden sei, er hält vielmehr ein solches zum Verständniß der jetzigen Vervollkommnung für unerläßlich.

Die Darlegung der Modultheorie war freilich im Princip bereits in der vorigen Auflage dieselbe, wie jetzt, hat aber doch eine wesentliche Vervollständigung erfahren.

Der tiefliegende Dualismus zwischen größtem gem. Theiler und kleinstem gem. Vielfachen war damals kaum angedeutet; durch systematische Einführung des Productes und Quotienten ist die Theorie zu einem selbständigen Ganzen geworden; vor Allem hat der Fundamentalbegriff der Ordnung, der dort mehr gelegentlich und an ganz anderer Stelle auftrat, seine organische Eingliederung als Modul erhalten.

Das Corollar zum Hauptsatze endlich, mit dem wir oben unsere Analyse abschlossen, bedurfte früher (pg. 486) eines fast unvermittelt auftretenden und nicht eben leicht zu beweisenden Hilfssatzes, der jetzt durch tieferes Erfassen des Symbols  $(a, b)$  ganz in Wegfall gekommen ist.

Wir kommen nunmehr zum dritten Abschnitte, der die einfach-

sten Sätze über die ›ganzen algebraischen‹ Zahlen enthält. Eine solche ›ganze‹ Zahl  $\omega$  wird zunächst als eine solche definiert, welche einer Gleichung

$$(1) \quad \omega^n + a_1 \omega^{n-1} + \dots + a_n = 0$$

genügt, wo die  $a$  ganzrational sind.

Diese Erklärung läßt sich auf Grund der Modultheorie in verschiedene Formen bringen, von denen die einfachste und zugleich beweiskräftigste die ist, daß  $\omega$  dann und nur dann eine ganze Zahl ist, wenn es einen endlichen Modul  $a$  derart gibt, daß das Product  $a\omega$  in  $a$  enthalten ist (vgl. III. Aufl. pg. 482 Anm.).

Ist aber  $a$  ein solcher Modul, so besitzt auch dessen Ordnung  $a^\circ$  die gleiche Eigenschaft, woraus unverzüglich die Fundamenteigenschaft der ganzen Zahlen folgt, daß sie sich durch die drei ersten Species reproducieren, ein Satz, der in der vorigen Auflage durch Rechnung, nämlich mit Hülfe von Determinantensätzen hergeleitet wurde.

Der letztere Satz hat zur Wirkung, daß jetzt allgemeiner irgend eine Wurzel einer Gleichung (1) mit ›ganzen‹ Coefficienten  $a$  eine ganze Zahl ist, und daß umgekehrt jede Gleichung von der Form (1), wenn sie eine ganze Wurzel besitzt und zugleich irreducibel ist, lauter ganze Coefficienten  $a$  haben muß. Der für die Theilbarkeit der ganzen Zahlen wichtigste Satz ist aber der, daß jeder ›algebraische‹ endliche Modul  $m$ , der also nur aus algebraischen (ganzen oder gebrochenen) Zahlen besteht, durch Multiplication mit einem Modul  $n$ , dessen Zahlen aus denen von  $m$  rational gebildet sind, der also wieder ein algebraischer Modul ist, in eine ›algebraische‹ Ordnung übergeführt werden kann, die also nur aus ganzen Zahlen besteht (und nach Früherem auch alle ganzrationalen Zahlen enthält).

Eben dieser Satz, der hier neu auftritt, vereinfacht die weitere Theorie ungemein.

Nennt man nun eine ganze Zahl  $\alpha$  theilbar durch eine andere  $\beta$ , wenn  $\alpha = \beta\gamma$ , wo  $\gamma$  wiederum ganz ist, so hält es nicht schwer, eine ganze Reihe von Analogien zu den elementaren Sätzen über die ganzrationalen Zahlen aufzustellen. Sehr bald stößt man aber auf Schwierigkeiten: so würde z. B. die Definition einer Primzahl  $\pi$  als einer solchen, die keine Einheit d. i. in Eins aufgehende Zahl wäre, und deren sämtliche Divisoren entweder selbst Einheiten wären oder deren Verhältnis zu  $\pi$  eine Einheit ergäbe, einen Widerspruch enthalten. Ueberhaupt würde jede, von einer Einheit verschiedene ganze Zahl auf unendlich viele verschiedene Arten in eine beliebige Anzahl von ganzen Factoren zerlegbar sein; um also zu einer be-

schränkten Zerlegbarkeit zu gelangen, wird man sich auf die ganzen Zahlen eines endlichen Körpers  $\Omega$  beschränken, was von jetzt ab geschehen möge. Da sich diese ganzen Zahlen durch Addition, Subtraction und Multiplication reproducieren und zu ihnen auch die Eins gehört, so bilden sie eine Ordnung  $\mathfrak{o}$ .

Nun kann man zwar leicht eine solche (irreducible) »ganze« Basis  $\alpha_1, \alpha_2, \dots, \alpha_n$  in  $\Omega$  finden, welche aus lauter ganzen Zahlen  $\alpha$  besteht. Dann ist der Modul  $[\alpha_1, \alpha_2, \dots, \alpha_n]$  sicher in  $\mathfrak{o}$  enthalten. Weiter läßt sich aber, auf Grund der Beziehungen zwischen Norm und Discriminante, die »ganze« Basis  $\alpha_1, \alpha_2, \dots, \alpha_n$  innerhalb  $\Omega$  so abändern, daß deren Discriminante, die stets eine natürliche Zahl ist, so lange erniedrigt wird, bis sie ein Minimum erreicht. Sei das der Fall für eine Basis  $\delta_1, \delta_2, \dots, \delta_n$ , so stimmt nunmehr der endliche Modul  $[\delta_1, \delta_2, \dots, \delta_n]$  völlig mit unserer Ordnung  $\mathfrak{o}$  überein; die gemeinte Minimal-Discriminante, die gegenüber jeder Transformation der Basis  $\delta_1, \delta_2, \dots, \delta_n$  innerhalb des Moduls  $\mathfrak{o}$  invariant bleibt, ist für die Beschaffenheit des Körpers  $\Omega$  von der größten Bedeutung und hat daher die Bezeichnung »Grundzahl  $D$ « erhalten.

Um jetzt der Theilbarkeit der »Zahlen«  $\omega$  in  $\mathfrak{o}$  näher zu treten, beachte man zunächst, daß, wenn  $\lambda$  eine bestimmte dieser Zahlen bedeutet, die Gesamtheit der Vielfachen  $\omega\mu$  einen (in  $\mathfrak{o}$  enthaltenen) Modul  $\mathfrak{o}[\lambda] = \mathfrak{o}\lambda$  bildet, und, völlig analog wie bei den ganzrationalen Zahlen, die Theilbarkeit einer Zahl  $\lambda$  durch die Zahl  $\mu$  gleichbedeutend wird mit der Theilbarkeit des Moduls  $\mathfrak{o}\lambda$  durch den Modul  $\mathfrak{o}\mu$ .

Die Nothwendigkeit dieser Auffassung tritt freilich durchaus nicht auf den ersten Blick hervor, und in der That läßt sich die Fundamentalaufgabe, eine Zahl  $\lambda$  in Factoren zu zerlegen, in einem gewissen Umfange mit weit leichteren Mitteln lösen, indem man nur von einfachen Eigenschaften der Norm  $N(\lambda)$  von  $\lambda$  ausgeht, die ja eine ganzrationale Zahl ist. Da nämlich die Norm eines Productes von Zahlen (in  $\mathfrak{o}$ ) gleich dem Producte von deren Normen ist, so läßt sich eine Einheit  $\varepsilon$ , also eine in Eins aufgehende Zahl (in  $\mathfrak{o}$ ), auch dadurch definieren, daß der absolute Werth der Norm  $N(\varepsilon)$  gleich Eins ist; irgend zwei Zahlen  $\mu$  und  $\varepsilon\mu$ , die man auch »associiert« nennt, sind dann bei allen Theilbarkeitsfragen als nicht wesentlich verschieden anzusehen.

Entweder ist nun eine Zahl  $\lambda$  »unzerlegbar«, d. h. sie besitzt nur Divisoren von der Art  $\varepsilon, \varepsilon\lambda$ , oder sie ist »zerlegbar«, nämlich in ein Product  $\alpha\beta$ , wo weder  $\alpha$  noch  $\beta$  Einheiten oder mit  $\lambda$  associiert sind, so daß die Norm (absolut genommen) von  $\alpha$  zwischen der Norm von  $\lambda$  und der Eins liegt. Zerlegt man, falls es angeht,

$\alpha$  und  $\beta$  in demselben Sinne weiter, so muß eine derartige Zerlegung nach einer endlichen Anzahl von Schritten ihr Ende finden. Mithin ist jede zerlegbare Zahl (in  $\mathfrak{o}$ ) darstellbar als Product aus einer endlichen Anzahl von unzerlegbaren Factoren.

Während aber im Falle der ganzen rationalen oder complexen Zahlen die analoge Zerlegung im Wesentlichen stets nur auf eine einzige Weise möglich war, weiß man hierüber im vorliegenden allgemeinen Falle noch nichts, und wir haben ja schon ein Beispiel kennen gelernt, wo die Zerlegung thatsächlich eine mehrdeutige war.

Der innere Grund dieser großen Schwierigkeit liegt offenbar darin, daß im Gebiete der ganzrationalen Zahlen einer Primzahl  $p$  zwei Eigenschaften gleichzeitig zukommen, die in einem beliebigen Gebiete  $\mathfrak{o}$  völlig auseinander treten. Einmal nämlich ist  $p$  nur durch sich selbst und durch die Eins theilbar; andererseits bilden stets zwei durch  $p$  nicht theilbare Zahlen ein durch  $p$  untheilbares Product.

Die erstere Eigenschaft ist als die der »Unzerlegbarkeit« bereits auf unsere ganzen Zahlen in  $\mathfrak{o}$  ausgedehnt worden; die letztere indessen wird zu der Definition führen, daß eine Zahl  $\pi$  (in  $\mathfrak{o}$ ) eine »Primzahl« heißt, wenn je zwei, durch  $\pi$  nicht theilbare Zahlen (in  $\mathfrak{o}$ ) ein durch  $\pi$  untheilbares Product liefern, jede andere Zahl also eine »zusammengesetzte«.

Liegt nun im Gebiete der rationalen Zahlen eine mehrdeutige Productdarstellung vor, z. B.  $6 \cdot 35 = 10 \cdot 21$ , wo die beiden Factoren auf jeder Seite je zu einander prim sind, so müssen sämtliche vier Zahlen noch weiter zerlegbar sein. Man kann nun aber nicht bloß den gemeinsamen Factor 2 von 6 und 10 characterisieren, ohne die Zahl 2 explicite zu benutzen, insofern z. B. alle durch 2 theilbaren Zahlen mit den Lösungen der Congruenz  $21x \equiv 0 \pmod{6}$  übereinstimmen, sondern man kann auch die Zerlegung  $6 = 2 \cdot 3$  in gleichem Sinne durch die Zerlegung eines Moduls  $[6] = [2, 3]$  in  $[2] \cdot [3]$  ersetzen, welche nur die vier gegebenen Zahlen benutzt.

Bei einer mehrdeutigen Darstellung  $\alpha\beta = \mu\nu$  in einem Gebiete  $\mathfrak{o}$ , wo  $\alpha$  wieder prim zu  $\beta$ , und  $\mu$  prim zu  $\nu$  ist, und außerdem alle vier Zahlen als unzerlegbar vorausgesetzt werden, kann man mit Kummer zur Hebung der Mehrdeutigkeit »ideale« Factoren  $\alpha_1, \alpha_2, \beta_1, \beta_2$  einführen, so daß

$$\alpha = \alpha_1 \alpha_2, \quad \beta = \beta_1 \beta_2, \quad \mu = \alpha_1 \beta_2, \quad \nu = \beta_1 \alpha_2$$

wird; eine solche Zahl tritt zwar niemals isoliert auf, wohl aber erzeugt sie (wie die Symbole der Invariantentheorie) nach Multiplication mit anderen idealen Zahlen wieder reale Zahlen in  $\mathfrak{o}$ .

Die Theilbarkeit einer Zahl  $\omega$  (in  $\mathfrak{o}$ ) durch einen solchen idealen Factor, etwa  $\alpha_1$  ist real definierbar, nämlich, ganz wie oben, durch die Congruenz  $\beta\omega \equiv 0 \pmod{\mu}$ .

Aber weder, wenn man die idealen Zahlen als solche zu Grunde legt, noch auch, wenn man, wie es Selling und Zolotareff gethan, von realen Congruenzen <sup>1)</sup> ausgeht, gelingt eine ausnahmslose Durchführung einer Theilbarkeitstheorie in beliebigen endlichen Körpern.

Der Verf. hat daher schon vor längerer Zeit den Weg mit Erfolg eingeschlagen, nach Anleitung des obigen Beispiels allgemein eine ideale Zerlegung der Art  $\alpha = \alpha_1 \alpha_2$  durch eine reale Modulzerlegung  $\alpha = \alpha_1 \alpha_2$  zu ersetzen, wo die Moduln  $\alpha, \alpha_1, \alpha_2$  eben die Gesamtheiten der realen Zahlen in  $\mathfrak{o}$  sein sollen, welche resp. durch  $\alpha, \alpha_1, \alpha_2$  theilbar sind.

Solchen Gedankenbildungen begegnet man nach Meinung des Ref. auch in der Geometrie, so z. B., wenn ein Kegelschnitt, sei er (bei reeller Gleichung) reell oder imaginär, als Ordnungscurve seines reellen Polarsystems aufgefaßt wird, und auf diese Weise Aufgaben gelöst werden, wie die Construction reeller Schnittpunkte imaginärer Kegelschnitte u. s. f.

Ist nun die Zahl  $\alpha$  real, so bildet die Gesamtheit aller durch  $\alpha$  theilbaren Zahlen in  $\mathfrak{o}$  stets nicht nur einen »ganzen« endlichen Mo-

<sup>1)</sup> Diese Congruenzen, die übrigens mit den im Texte zuvor erwähnten Nichts zu thun haben, knüpfen unmittelbar an die linke Seite der Gleichung (1) an, unter  $\mathfrak{d}$  jetzt eine ganze Zahl eines Körpers verstanden.

Bedeutet nämlich  $\mathcal{A}$  die Discriminante des Moduls  $[1, \mathfrak{d}, \mathfrak{d}^2, \dots, \mathfrak{d}^{n-1}]$ ,  $D$  die Grundzahl des Körpers, so ist  $\mathcal{A} = Dk^2$ , ( $k$  eine natürliche Zahl). Die im Körper enthaltenen natürlichen Primzahlen  $p$  zerfallen nun in zwei Classen, je nachdem sie in  $k$  aufgehen oder nicht.

Im letzteren Falle hat man stets eine Congruenz von der Art:

$$f(t) \equiv P_1^{e_1}(t) \cdot P_2^{e_2}(t) \dots \pmod{p},$$

wo die  $P$  eine endliche Anzahl von Primfunctionen mod.  $p$  darstellen, und diese Congruenz ist das getreue Abbild der Zerlegung des Hauptideals  $\mathfrak{o}p$  in Primideale:

$$\mathfrak{o}p = \mathfrak{p}_1^{e_1} \mathfrak{p}_2^{e_2} \dots$$

In dem ersteren Falle, wo  $p$  in  $k$  aufgeht, ist dagegen ein derartiger einfacher Zusammenhang nicht vorhanden.

Wie aber Dedekind in einer wichtigen Abhandlung von 1878 (Göttinger Abhandlungen) nachgewiesen hat, gibt es Ausnahmiskörper, in denen Primzahlen  $p$  existieren, die für jede Zahl  $\mathfrak{d}$  des Körpers zu der ersteren Classe gehören, wo also die Theorie der höheren Congruenzen im Stich läßt, da die Potenzen einer einzigen Zahl  $\mathfrak{d}$  nicht mehr zur Darstellung einer ganzen Basis des Körpers anreichen. Dies ist der Hauptgrund, der Dedekind zur Durchführung der Idealtheorie veranlaßt hat. Ref. möchte dem Bedauern Ausdruck geben, daß dieser so wichtige und für den Leser so instructive Umstand im vorliegenden Werke gar keine Erwähnung gefunden hat.



dul  $\mathfrak{o}\alpha$ , sondern sie besitzt auch die spezifische Eigenthümlichkeit, daß, unter  $\lambda$  irgend eine Zahl dieses Moduls  $\mathfrak{o}\alpha$  verstanden, auch jede durch  $\lambda$  theilbare Zahl in  $\mathfrak{o}$  ebenfalls in ihm enthalten ist, d. h. daß  $\mathfrak{o}(\mathfrak{o}\alpha)$  durch  $\mathfrak{o}\alpha$  theilbar ist.

Da weiter die verschiedenartigsten Beispiele zeigen, daß im Falle idealer Zahlen  $\alpha_1, \alpha_2 \dots$  die entsprechenden Ersatzmoduln die nämliche Eigenschaft aufweisen, so wird man von jetzt ab überhaupt derartige Zahlensysteme als selbständige Gebilde einführen.

Wählt man dafür den Namen  $\gg$ Ideal $\ll$ , so ist darunter also ein in  $\mathfrak{o}$  enthaltener Modul  $\mathfrak{m}$  zu verstehn, der mit  $\mathfrak{o}$  multipliciert, ein in  $\mathfrak{m}$  enthaltenes Product  $\mathfrak{o}\mathfrak{m}$  liefert.

Uebrigens ist sofort ersichtlich, daß auch umgekehrt  $\mathfrak{m}$  wieder in  $\mathfrak{o}\mathfrak{m}$  enthalten ist, daß also  $\mathfrak{o}\mathfrak{m} = \mathfrak{m}$  wird, sowie daß  $\mathfrak{o}\mathfrak{m}$  einen endlichen  $n$ -gliedrigen Modul vorstellt.

Wie schon früher betont, war die Theilbarkeit einer Zahl  $\lambda$  durch eine andere  $\mu$  gleichbedeutend mit der Theilbarkeit von  $\mathfrak{o}\lambda$  durch  $\mathfrak{o}\mu$ , mithin müssen in der Theorie der Ideale die Gesetze der Theilbarkeit der Zahlen in  $\mathfrak{o}$  vollständig enthalten sein; weit wichtiger ist aber die Umkehrung — die freilich erst als Endergebnis einer schwierigen Untersuchung erscheint — daß diese Theilbarkeitsgesetze nur durch Zuziehung aller Ideale gewonnen werden können.

Der Satz  $\mathfrak{o}\mathfrak{m} = \mathfrak{m}$  zeigt schon, daß das Ideal  $\mathfrak{o}$  bei der Multiplication der Ideale die Rolle der Einheit spielt, und zwar ist  $\mathfrak{o}$  das einzige Einheitsideal derart.

Die nächste Aufgabe wird sein, die Beziehungen zwischen Multiplication und Theilbarkeit der Ideale aufzudecken; während aber diese Aufgabe bei beliebigen endlichen Moduln nur eine unvollständige Beantwortung zuließ, so gestattet hierin die Theorie der Ideale, eben wegen der Eigenschaft  $\mathfrak{o}\mathfrak{m} = \mathfrak{m}$ , einen harmonischen Ausbau.

Daß ein Product von zwei Idealen  $\mathfrak{a}, \mathfrak{b}$  wieder ein Ideal  $\mathfrak{m}$  ist, und zwar ein gemeinsames Vielfaches der beiden, ist leicht einzusehen, aber auch die Umkehrung, daß, wenn ein Ideal  $\mathfrak{m}$  theilbar ist durch ein Ideal  $\mathfrak{a}$ , immer ein (und nur ein) Ideal  $\mathfrak{b}$  existiert, welches der Bedingung  $\mathfrak{a}\mathfrak{b} = \mathfrak{m}$  genügt, ist jetzt fast unmittelbar herzuleiten, sobald man den früher erwähnten Satz über algebraische Moduln mit dem Gesetze  $\mathfrak{o}\mathfrak{m} = \mathfrak{m}$  combinirt. Zunächst ergibt sich die gewünschte Umkehrung für den Specialfall  $\mathfrak{m} = \mathfrak{o}$ , und hieraus allgemein; zugleich folgt auch aus der Gleichheit der Idealproducte  $\mathfrak{a}\mathfrak{b} = \mathfrak{a}\mathfrak{b}'$  stets  $\mathfrak{b} = \mathfrak{b}'$ .

Damit ist der fundamentale Zusammenhang zwischen Theilbarkeit und Multiplication der Ideale gleich im Anfange der Ideal-

theorie erkannt. Die Vereinfachung, welche die jetzige Darstellung hierin gegenüber der in der dritten Auflage gegebenen erzielt — trotzdem die letztere für gewisse Verallgemeinerungen der Idealtheorie brauchbarer sein mag — ist eine bedeutende.

Einmal ist dort die Zahl der Hilfssätze weit größer, und ein wesentlicher Theil der Entwicklung beruht auf den Eigenschaften eines Rechnungsausdruckes, nämlich der Norm; sodann wird mit Hilfe der Sätze über relative und absolute Primideale zunächst der »Hauptsatz«<sup>1)</sup> über die eindeutige Zerlegbarkeit eines Ideals in Primideale bewiesen, und erst im Anschluß hieran der in Rede stehende Zusammenhang aufgeklärt. Von den Hilfssätzen trat vor Allem der auf S. 523 formulierte ganz unvermittelt auf.

Versteht man unter einem »Factor«  $a$  eines Ideals  $m$  einen Theiler von  $m$ , der selbst ein Ideal ist, so fließt jetzt, aus dem früher erwähnten Satze von der endlichen Zahl der »zwischen« zwei Moduln befindlichen Moduln, daß die Anzahl der Factoren eines Ideals endlich ist.

Ueberträgt man weiter die Sätze über den gr. gem. Theiler und das kl. gem. Vielfache von Moduln auf Ideale, so zeigt sich eine entsprechende Ausfüllung der dort gebliebenen Lücken; so ist jetzt stets  $ac - bc = (a - b)c$ .

Ist der gr. gem. Theiler zweier Ideale gleich  $\nu$  selbst, so heißen sie »relativ prim« und es gelten dieselben Sätze, wie bei rationalen Zahlen. Sind zwei Ideale im Besondern »Hauptideale«, d. i. von der Form  $\nu\alpha, \nu\beta$ , wo  $\alpha, \beta$  Zahlen in  $\nu$  sind, so sind die beiden Ideale dann und nur dann relativ prim, wenn es die Zahlen  $\alpha, \beta$  (innerhalb  $\nu$ ) selbst sind, und es gibt in diesem Falle, ebenfalls wie im Gebiete der rationalen Zahlen, stets zwei Zahlen  $\xi, \eta$  (in  $\nu$ ), so daß  $\alpha\xi + \beta\eta = 1$  wird.

Wird endlich ein (absolutes) Primideal  $\mathfrak{p}$  als ein solches definiert, das keine andern Factoren, als  $\mathfrak{p}$  und  $\nu$  besitzt, so gelangt der Verf. nunmehr in verhältnismäßig wenigen Schritten zu dem Cardinalsatze, daß jedes von  $\nu$  verschiedene Ideal entweder ein Primideal ist, oder aber, und zwar nur auf eine einzige Weise, sich als ein Product von Primidealen darstellen läßt.

Hierauf läßt sich nun wiederum eine Theorie der linearen Con-

<sup>1)</sup> Außer dem Beweise von Kronecker (siehe unten) für diesen Hauptsatz existiert noch ein dritter, sehr merkwürdiger Beweis, den in neuester Zeit Hilbert geliefert hat (Math. Ann. 44, 1894).

Derselbe stützt sich auf die Betrachtung eines »Normalkörpers« (der bei allen Permutationen des Körpers in sich übergeht) und der in demselben befindlichen, entsprechend definierten »Normalideale«.

gruenzen von Idealen gründen, wenn man noch einige Eigenschaften der »Norm« eines Ideals hinzuzieht.

Ist nämlich zunächst  $\mu$  eine Zahl in  $\mathfrak{o}$ , also  $\mathfrak{o}\mu$  ein Hauptideal, so folgt aus den früher betonten Sätzen über die Bedeutung der Classenzahl  $(\mathfrak{b}, \mathfrak{a})$  zweier Moduln  $\mathfrak{a}, \mathfrak{b}$ , daß die Anzahl  $\mathfrak{o}, \mathfrak{o}\mu$  der nach  $\mathfrak{o}\mu$ , oder, was dasselbe ist, nach  $\mu$  incongruenten Zahlen in  $\mathfrak{o}$ , abgesehen vom Vorzeichen, mit der Norm  $N(\mu)$  von  $\mu$  übereinstimmt.

Consequenter Weise wird also als Norm  $N(\mathfrak{m})$  eines, in  $\mathfrak{o}$  enthaltenen Ideals  $\mathfrak{m}$  die Classenzahl  $(\mathfrak{o}, \mathfrak{m})$  festzusetzen sein; es gelten dann analoge Sätze, wie über die Normen von Zahlen.

Für die linearen Idealcongruenzen spielt eine Function  $\varphi(\mathfrak{a})$ , welche durch das Gesetz  $\Sigma\varphi(\mathfrak{a}) = N(\mathfrak{m})$ , wenn  $\mathfrak{a}$  irgend ein Factor von  $\mathfrak{m}$ , characterisierbar ist, dieselbe Rolle, wie die bekannte Function  $\varphi$  der rationalen Zahlentheorie.

Da die weiteren Abschnitte, gegenüber dem Gange der dritten Auflage, nicht wesentlich verändert sind, so mögen einige kurze Hinweise genügen.

Die nächst höhere Stufe der Idealtheorie, welche die Theorie der Formen beherrscht, ist die der Aequivalenz und der Idealclassen.

Zwei Ideale heißen »aequivalent«, wenn beide durch Multiplication mit einem und demselben Factor in Hauptideale übergehen, und da zwei mit einem dritten Ideal aequivalente Ideale es auch unter sich sind, so bilden alle mit einem Ideale aequivalenten Ideale ein Ganzes, eine »Classe«; insbesondere gehören alle Hauptideale einer einzigen, durch  $\mathfrak{o}$  selbst repräsentierten »Hauptclasse  $\mathfrak{O}$ « an.

Die Multiplication der Idealclassen deckt sich mit der »Composition der Formen«.

Aus einer schönen und einfachen, von Dirichlet herrührenden Betrachtung geht fast unmittelbar hervor, daß eine Constante  $H$  angebbar ist; derart, daß jede Idealclasse wenigstens ein Ideal enthält, dessen Norm den Werth  $H$  nicht überschreitet, und hieraus also, daß die Anzahl der Idealclassen endlich ist.

In neuerer Zeit hat sich Minkowski, unter Benutzung eigenartiger, geometrisch-topologischer Methoden, damit beschäftigt, den Werth dieser oberen Grenze  $H$  möglichst herunterzudrücken und hat gefunden, daß  $H$  kleiner angenommen werden darf, als die Quadratwurzel aus dem absoluten Werthe der Grundzahl  $D$ , womit zugleich der ungemein wichtige Satz bewiesen ist, daß eben dieser letztgenannte Werth größer als Eins ist.

Aus der Thatsache, daß die Anzahl  $h$  der Idealclassen endlich ist, zieht der Verf. zwei Folgerungen von principieller Bedeutung.

Einmal ergibt sich unter Hinzuziehung von Sätzen über die

Abelsche Gruppen, die in der Lehre von der Composition der zu den quadratischen Formen gehörigen ursprünglichen Classen erster Art auseinander gesetzt sind, daß, wenn  $a$  irgend ein Ideal in  $\mathfrak{o}$  ist,  $a^h$  ein Hauptideal wird.

Mithin ist jedes Ideal  $a$  in  $\mathfrak{o}$  anzusehen als Inbegriff aller derjenigen in  $\mathfrak{o}$  enthaltenen Zahlen, welche durch eine Zahl  $\alpha_0$  theilbar sind, wobei  $\alpha_0$ , ob real oder ideal, d. h. in  $\mathfrak{o}$  enthalten oder nicht, stets die  $h$ te Wurzel aus einer bestimmten Zahl des Gebietes  $\mathfrak{o}$ , also sicher eine ganze Zahl, ist.

Hierdurch erhalten nicht nur die idealen Zahlen des Gebietes  $\mathfrak{o}$  eine reale Bedeutung außerhalb des Gebietes, sondern es scheint auch die Möglichkeit vorzuliegen, durch Aufnahme oder »Association« solcher Zahlen  $\alpha_0$  die Idealtheorie auf's Neue zu begründen.

Die zweite Folgerung bezieht sich auf die Lösung der fundamentalen Aufgabe, den größten gem. Theiler  $\delta$  zweier ganzen algebraischen Zahlen  $\alpha, \beta$  zu definieren und aufzustellen.

Sind  $R(\alpha), R(\beta)$  die durch  $\alpha, \beta$  erzeugten endlichen Körper, so ist das Product derselben wiederum ein endlicher Körper  $\Omega$ , der beide Zahlen  $\alpha, \beta$  enthält, und für den  $\mathfrak{o}, h$  die obige Bedeutung haben mögen.

Die Hauptideale  $\mathfrak{o}\alpha, \mathfrak{o}\beta$  besitzen einen gr. gem. Theiler  $\mathfrak{d}$ , so daß  $\mathfrak{o}\alpha = a\mathfrak{d}$ ,  $\mathfrak{o}\beta = b\mathfrak{d}$  wird, wo  $a, b$ , also auch  $a^h, b^h$  relativ prim sind.

Die  $h$ ten Potenzen von  $\mathfrak{d}, a, b$  sind Hauptideale, von der Form  $\mathfrak{o}\gamma, \mathfrak{o}\mu, \mathfrak{o}\nu$ ; die zugehörigen idealen Zahlen, d. h. die  $h$ ten Wurzeln aus  $\gamma, \mu, \nu$  seien  $\delta_0, \alpha_0, \beta_0$ .

Nach dem früher hervorgehobenen Satze über relative Primideale sind  $\mu, \nu$  relativ prim in  $\mathfrak{o}$ , also gibt es zwei Zahlen  $\varrho, \sigma$  in  $\mathfrak{o}$ , so daß  $\mu\varrho + \nu\sigma = 1$  wird.

Setzt man also  $\xi_0 = \alpha_0^{h-1}\varrho$ ,  $\eta_0 = \beta_0^{h-1}\sigma$ , so hat man damit drei ganze (im Allgemeinen ideale) Zahlen  $\xi_0, \eta_0, \delta_0$  derart gefunden, daß

$$\alpha\xi_0 + \beta\eta_0 = \delta_0$$

ist. Hier ist  $\delta_0$  als der »gr. gem. Theiler« der beiden Zahlen  $\alpha, \beta$  anzusehen, da jeder gem. Theiler von  $\alpha, \beta$  in  $\delta_0$  aufgeht.

Im Besondern sind also zwei ganze Zahlen  $\alpha, \beta$ , die außer Einheiten keinen gem. Theiler haben, relativ prim auch in dem Sinne, daß die Gleichung  $\alpha\xi + \beta\eta = 1$  in ganzen Zahlen  $\xi, \eta$  lösbar wird.

Bemerkt man ferner, daß nach Früherem in dem obigen Beweise umgekehrt  $\mathfrak{d}$  jedes beliebige Ideal in  $\mathfrak{o}$  sein kann, so gelangt man abermals zu einer neuen realen Auffassung der idealen Zahlen

in  $\mathfrak{o}$ : jede solche ist der gr. gem. Theiler von zwei gewissen, in  $\mathfrak{o}$  enthaltenen Zahlen.

Der Verf. hebt selbst im Vorworte hervor, daß hier der Ausgangspunkt zu einem einfacheren Aufbau der Arithmetik der ganzen Zahlen liegen möchte.

Stillschweigende Voraussetzung hier, wie auch bei dem oben berührten Ausgangspunkte ist, daß man sich zur Aufstellung der Theilbarkeitsgesetze innerhalb eines endlichen Körpers nur ganzer realer Zahlen bedient und da unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Dedekind'sche Zusammenfassung von solchen Zahlen des Körpers in Ideale trotz ihres abstracten Standpunktes den wissenschaftlichen Vorrang besitzt, da sie eben aus dem Gebiete der ganzen Zahlen des Körpers nicht heraustritt.

Läßt man andererseits von dieser Doppelforderung den ersten Theil fallen, so läßt sich allerdings, wie Kronecker gezeigt hat, die arithmetische Theorie der endlichen Körper — und sogar gleich für den allgemeinsten Fall von  $n$  unabhängigen Variablen — weit directer und einfacher aufstellen.

Kronecker definiert von vornherein den größten gem. Theiler irgend zweier (oder mehrerer) ganzer algebraischer Zahlen  $\alpha, \beta$  durch die gebrochene alg. Zahl  $\frac{\alpha + \lambda\beta}{N(\alpha + \lambda\beta)} \cdot P$ , wo  $\lambda$  eine unbestimmte ganzzahlige Zahl, und  $P$  den von  $\lambda$  unabhängigen größten gem. Theiler aller Coefficienten der Norm  $N(\alpha + \lambda\beta)$  bedeutet.

Vermöge solcher »Unbestimmten« geht die Zerlegung von Zahlen von selbst in die von Formen über; Kronecker weist nach, daß man sich hierbei auf Linearformen, d. i. Moduln beschränken kann.

Was das Gemeinsame und welches der Unterschied bei Dedekinds und Kroneckers Methoden ist, zeigt am besten ein Beispiel.

Im Gebiete der ganzen Zahlen  $x + y\mathfrak{D}$ , wo  $\mathfrak{D} = i\sqrt{5}$  und  $x, y$  alle ganzzahligen Werthe durchlaufen, soll die Zahl 3 in »Primfactoren« zerlegt werden. Bei Dedekind wird das zu einer Idealzerlegung  $\mathfrak{o}3 = \mathfrak{a}_1 \mathfrak{a}_2$ , wo  $\mathfrak{a}_1 = [3, 2 + \mathfrak{D}]$ ,  $\mathfrak{a}_2 = [3, 1 + \mathfrak{D}]$ ,  $\mathfrak{o}3 = [3, 3\mathfrak{D}] = 3[1, \mathfrak{D}]$  ist; bei Kronecker dagegen zu einer Zerlegung von Moduln und zwar Ordnungen (die im Allgemeinen aber keine Ideale sind), nämlich  $3[1, 2\mathfrak{D}] = [3, 1 + 2\mathfrak{D}] \cdot [3, 1 - 2\mathfrak{D}]$ .

Weitere Beispiele sind

Dedekind:	Kronecker:
$7[1, \mathfrak{D}] = [7, 3 + \mathfrak{D}][7, 4 + \mathfrak{D}]$	$7[1, 2\mathfrak{D}] = [7, 1 + 2\mathfrak{D}][7, 1 - 2\mathfrak{D}]$
$(1 + 2\mathfrak{D})[1, \mathfrak{D}] = [3, 2 + \mathfrak{D}][7, 4 + \mathfrak{D}]$	$(1 + 2\mathfrak{D})[1, 2\mathfrak{D}] = [3, 1 + 2\mathfrak{D}][7, 1 + 2\mathfrak{D}]$
$(1 - 2\mathfrak{D})[1, \mathfrak{D}] = [3, 1 + \mathfrak{D}][7, 3 + \mathfrak{D}]$	$(1 - 2\mathfrak{D})[1, 2\mathfrak{D}] = [3, 1 - 2\mathfrak{D}][7, 1 - 2\mathfrak{D}]$

in Folge dessen lautet die eindeutige Zerlegung der Zahl  $21 = 3 \cdot 7 = (1 + 2\vartheta)(1 - 2\vartheta)$  in ideale Primfactoren

bei Dedekind:  $3[1, \vartheta] \cdot 7[1, \vartheta] = [3, 2 + \vartheta][3, 1 + \vartheta][7, 3 + \vartheta][7, 4 + \vartheta]$ ,

bei Kronecker:  $3[1, 2\vartheta] \cdot 7[1, 2\vartheta] = [3, 1 + 2\vartheta][3, 1 - 2\vartheta][7, 1 + 2\vartheta][7, 1 - 2\vartheta]$ .

Die nach Kroneckers Methode (mit einigen Modificationen) ausgeführte Rechnung rührt vom Referenten her.

Bei Dedekind ist die linke Seite die durchsichtigere, bei Kronecker die rechte; letzterer wählt eben eine spezifische, sachgemäße Darstellungsform aus, die mit dem Begriff des größten gem. Theilers in unmittelbarem Connex steht, wodurch es erklärlich wird, daß bei ihm der Aufbau der Theorie ein einfacherer ist, als bei Dedekind, der jede besondere Darstellungsform vermieden wissen will.

Die Folge davon ist wiederum die, daß sich die Dedekindschen Principien auch auf jede, innerhalb des endlichen Körpers befindliche Ordnung ganzer Zahlen übertragen lassen, während sich Kronecker auf das Gebiet aller ganzen Zahlen des Körpers beschränken muß.

Andererseits läßt sich aber auch bald erkennen, weshalb Kronecker die Ideale vermieden hat, denn im Falle von  $n$  unabhängigen Variablen geht bei den von ihm gewählten Moduln die charakteristische Eigenschaft der Ideale verloren, wonach die Begriffe Vielfaches und Product gegenseitig in einander überführbar sind.

Ist  $n = 1$ , so bleibt allerdings, wie Dedekind und Weber nachgewiesen haben, der Kern der Idealtheorie erhalten: ob das auch bei beliebigem  $n$  möglich ist, wo man noch mit gewissen Spaltungen des Theilbarkeitsbegriffes zu rechnen hat, steht dahin.

Daß die Dedekindsche Theorie eine reife und durchgearbeitete ist, während bei Kronecker eben nur Grundzüge vorliegen, die noch manche Lücken zur Ausfüllung darbieten, ist schon betont worden.

Auf den Rest des Dedekindschen Supplementes, der nicht so wesentliche Umänderungen erfahren hat, soll nicht weiter eingegangen werden; Ref. möchte nur der Empfindung Ausdruck geben, daß hier mehr anhangsweise Begriffe, wie z. B. der des »Führers einer Ordnung« auftreten, deren Wichtigkeit aus dem gebotenen Material allein nicht zur Genüge erhellt.

Es möge daran der Wunsch geknüpft werden, daß der Herausgeber seine Theorie der cubischen Körper, die auf alle derartigen Fragen (wie die eben aufgeworfene) den besten Aufschluß geben wird, dem mathematischen Publicum nicht länger vorenthalte.

Zum Schlusse sei es dem Ref. gestattet, bezüglich solcher Dinge, die im vorliegenden Werke eine Berücksichtigung nicht gefunden haben, seine unmaßgebliche Meinung zu äußern. Um da mit Aeußer-

lichkeiten zu beginnen, so werden es manche Leser bedauern, daß ihnen nicht durch ein Sachregister die Uebersicht über die weitverzweigte Terminologie insonderheit der Idealtheorie erleichtert wird; der Herausgeber hat vermuthlich solche Leser, die nicht von vorn herein gewillt sind, das Ganze von Anfang bis zu Ende gründlich durcharbeiten in keiner Weise ermuntern wollen.

Wir müssen dem Herausgeber schon für die Aenderung Dank wissen, daß jetzt auf dem oberen Rande jeder Seite die Nummer des laufenden Paragraphen vermerkt ist.

Schwieriger ist die Frage, wie weit neuere Untersuchungen, wenigstens so weit sich solche an die Entwicklungen des Textes angliedern lassen, hätten citiert werden sollen.

Zweifellos bringt es der Character des Werkes mit sich, daß fremdartige Forschungen aus dem Texte selbst auszuschließen, und nur in Form kurzer Erwähnung in Anmerkungen zu verweisen waren.

Da kann nun Ref. nicht läugnen, daß der Herausgeber hierbei nicht eben gleichmäßig verfahren ist.

Während auf das demnächst erscheinende Werk von Minkowski an einer Stelle hingewiesen ist, desgleichen bezüglich der Transcendenz von  $\pi$  auf die Abhandlungen von Lindemann, Weierstrass, Hilbert, Hurwitz (diejenige von Gordan erschien erst während des Druckes), so ist z. B. bei Gelegenheit der Kroneckerschen Classenanzahlrelationen (S. 275) der darüber hinausgehenden, auf der Kleinschen Erweiterung des Begriffes der Modulargleichung basierenden Untersuchungen von Gierster und Hurwitz mit keinem Worte Erwähnung geschehen.

Aehnliches gilt von der ganzen Theorie der quadratischen Formen einschl. der Classenanzahlrelationen, die in neuerer Zeit mit Hülfe geometrisch-functionentheoretischer Methoden einen viel versprechenden Aufschwung genommen hat; es braucht ja nur an Namen wie Selling, Hurwitz, Klein, Fricke, Bianchi erinnert zu werden.

Wer möchte zweifeln, daß durch die Theorie der regulären Gebietseintheilungen der Ebene, des Raumes u. s. f., schon im einfachsten Falle durch die Gittertheorie, die fundamentalen Begriffe der Aequivalenz, der reducierten Form, der Classenanzahl nicht nur eine höchst anschauliche Fassung erfahren, sondern in einen unmittelbaren organischen, und äußerst fruchtbaren Connex mit der Theorie der automorphen Functionen treten.

Mag man Zahlentheoretiker wie Gauss, Dirichlet, Dedekind schlechthin als ›klassisch‹ bezeichnen, so stehn doch, um einen Vergleich mit der Kunst heranzuziehen, dem Classiker Bach mit seinem

streng kanonischen Satze ›Romantiker‹, wie Schumann, Chopin u. A. in ihrer Art gleichberechtigt gegenüber.

Oder, um mit einem andern Bilde unsere Ansicht genauer zu kennzeichnen, die Mathematik der Neuzeit in ihrer gewaltigen Ausdehnung, gleicht dem Weltreiche Alexanders des Großen, und es droht ihm, wie diesem, der Verfall, wenn ihre verschiedenen Provinzen in keinem lebendigen Austausch mehr mit einander stehn.

Die Mathematik kann sich heutzutage, wie die Naturwissenschaften, ihrer Rolle als treibendes Culturelement nicht mehr entziehen, dazu ist aber erforderlich, daß jeder Specialforscher sich die leitenden Gedanken, welche das Ganze der Wissenschaft durchziehen, zu eigen macht.

Clausthal, den 31. Juli 1894.

W. Fr. Meyer.

**Cvijić, Jovan, Das Karstphänomen. Versuch einer morphologischen Monographie.** [Bd. V, Heft 3 der Geographischen Abhandlungen, herausgegeben von Penck in Wien]. Wien, E. Hölzel, 1893. S. 217—330 [1—114]. 8°. Preis Mk. 4.

Der Karst, das öde Gebirgsland, das sich vom untern Isonzo bis zum Golfe von Fiume erstreckt, ist seit Alters berühmt durch eine Reihe merkwürdiger Erscheinungen, wie plötzlich in Löchern und Höhlen verschwindende Bäche und Flüsse, mächtige Quellen, Höhlen, Trockenthäler, und besonders durch zahllose größere und kleinere Vertiefungen ohne oberflächigen Abfluß. Als Ursache dieser und einiger andern Erscheinungen hat man die eigentümliche Art der Erosion erkannt, die reiner Kalkstein unter bestimmten Umständen erleidet; und man hat in andern Kalksteingebieten die gleichen Erscheinungen, bald mehr, bald weniger deutlich ausgeprägt, wiedergefunden. Man bezeichnet sie als Karsterscheinungen und nennt ihre Gesamtheit das Karstphänomen. [Der Verfasser vorliegender Arbeit geht noch einen Schritt weiter und spricht von echtem Karste z. B. auch auf Jamaika].

C. ›hat es sich zur Aufgabe gestellt, da, trotz zahlreicher Angaben in der Litteratur, eine zusammenfassende Monographie des gesamten Phänomens fehle, auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und litterarischen Quellen einen Versuch über die Oberflächenformen des Karstes zu wagen, bei welchem die Höhlen nur insofern berücksichtigt wurden, als sie mit diesen Oberflächenformen in Verbindung stehen‹. Er spricht der Reihe nach zuerst über Karren,



ausführlich über Dolinen, dann kürzer über Karstflüsse, Karsthäler, Poljen, über die adriatische Karstküste, endlich über die Verbreitung des Karstphänomens durch die Gesteine der geologischen Formationen hindurch.

Der Verfasser war zur Inangriffnahme dieser Arbeit dadurch besonders befähigt, daß er Jahre hindurch in Karstgebieten Serbiens geographisch-geologische Aufnahmen gemacht hatte; außerdem kennt er die wichtigsten Karstlandschaften im Osten der Adria, das mährische Devongebiet und das Dachsteinplateau aus eigener Anschauung. Dazu gesellt sich ein sehr eingehendes Studium der Litteratur über die genannten, wie über andere Karstgebiete der Erde, besonders Belgiens, Frankreichs und Englands, sowie diejenigen von Nordamerika, Jamaika und Australien. Dem entsprechend bietet die Arbeit eine große Fülle von Material und Litteraturangaben und läßt den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse bezüglich des Karstphänomens, sowie der verbreitetsten Anschauungen hinsichtlich der Bildungsweise der hierher gehörenden Oberflächenformen klar hervortreten. Dies gilt auch von den noch zu lösenden Fragen, insbesondere von der Frage nach der Entstehung der Poljen, über die auch die vorliegende Arbeit nichts wesentlich Neues bringt, deren Wichtigkeit für das Verständnis der Geologie der Balkanländer uns aber recht klar vor Augen geführt wird. Die Abhandlung darf daher als sehr anregend bezeichnet werden.

Hat man nun nach dem Durchlesen der Schrift dennoch den Eindruck, daß nicht Alles erreicht worden ist, was sich mit dem vorhandenen Material hätte erreichen lassen, so zeigen sich zwei Umstände, die hier hemmend eingewirkt haben mögen: einmal das auch im Titel sich aussprechende, aber bei einem Geologen besonders auffallende Bestreben, die morphologischen Verhältnisse vorwiegend zu berücksichtigen; dann, die unvollkommene Beherrschung der deutschen Sprache.

Um von dem zweiten Punkte zuerst zu sprechen, so wird die Arbeit durch zahlreiche kleinere und einige gröbere Verstöße gegen den Sprachgebrauch verunziert und leidet stellenweise an einer gewissen Unbeholfenheit der Darstellung, die den Ausländer vermuten läßt. Vor Allem aber hat wohl der Mangel an deutschem Sprachgefühl den Verfasser zu einer Terminologie geführt, die in der gebotenen Form nicht reif für den Gebrauch erscheint. Wir kommen darauf zurück.

Was im Einzelnen den Inhalt betrifft, so schließt sich bezüglich der Karren der Verfasser ganz an Heim an, der chemische Erosion als alleinige Ursache annimmt, und führt aus eigenen Beobachtungen

wie aus der Litteratur Beispiele dafür auf, daß Karren in allen Höhen und Klimaten vorkommen, wenn folgende Bedingungen zusammentreffen: reiner Kalkstein, steile Böschung, Fehlen einer Decke (Vegetation, Lehm, Schutt u. s. w.), andauernde Benetzung.

Als Dolinen im weiteren Sinne werden alle trichterförmigen Vertiefungen im Kalkstein und dessen Schuttbedeckung bezeichnet, und es wird für ihre Entstehung gleichfalls als Hauptfactor die auflösende Wirkung des Wassers in Anspruch genommen.

Wir lernen die Synonyma kennen, die in den englischen und französischen Karstgebieten, sowie auf der Balkanhalbinsel im Gebrauche sind. Ferner werden schüssel-, trichter-, brunnenförmige Dolinen unterschieden; die brunnenförmigen sind am wenigsten häufig. Mit der Vorliebe des Sammlers für Aberrationen werden auffallende Dolinen, wie nierenförmige, unregelmäßige und Doppeldolinen aufgezählt. Wenn dann aber bei Besprechung von Dolinen mit wechselndem Böschungswinkel, wobei die eine Seite durch eine schwach geneigte Schichtfläche, die gegenüber liegende durch steil abgeschnittene Schichtköpfe gebildet wird, auch Bildungen hierher gezogen und mit dem einfachen Namen Doline belegt werden, die auf Verwerfungen vorkommen, so daß die steilere Böschung von Kalkstein, die sanfte von Sandstein gebildet wird, die Vertiefung sich also im Sandstein befindet, so fragen wir uns, ob man das dann noch Dolinen nennen darf, ob da nicht mindestens ein Zusatz am Platze ist? Hier ist ein Mangel in der Terminologie vorhanden. Die morphologische Aehnlichkeit ganz verschiedener Bildungen darf hier nicht dazu führen, diese zu vereinigen, wenn man sich einmal die Aufgabe gestellt hat, eine Sonderung des Verschiedenen durchzuführen.

Das erste Stadium einer jeden Naturwissenschaft ist ja die Systematisierung nach der äußern Form, wenn auch selten so primitive Einteilungsmittel wie hier (eine Vertiefung heißt Doline, wenn der Durchmesser weniger als 1 km beträgt, Polje dagegen, wenn er größer als 1 km ist) angewendet worden sind; aber über diesen Zustand sind wir doch im vorliegenden Falle hinaus, wie am besten die C.sche Arbeit selbst zeigt. Wie die Dolinen u. s. w. entstanden sind, das ist jetzt die Hauptfrage, und danach muß eingeteilt werden. So deutet auch der Verfasser den genetischen Unterschied zwischen Doline und Polje an, wenn er die Polje an gestörte Lagerung gebunden sein läßt. Wären alle Dolinen und Poljen gleicher Entstehung, so wäre es unstatthaft, dafür je nach der Länge zwei so grundverschiedene Namen einzuführen. Bezeichnen diese Namen aber verschiedene Entstehungsweisen, so darf im einzelnen Falle nicht die Länge entscheiden. Gleiches gilt von der Einführung

der Bezeichnungen *aven* (awénn, in den Cevennen gebrauchter Ausdruck) und *light hole* (auf Jamaika üblich) für schlotförmige Dolinen, die zu blinden Höhlen oder zu Höhlengängen und Flußläufen führen. Wir gehn hier auf den oben angedeuteten Mangel an Sprachgefühl ein. Mußte hier ein Fremdwort herhalten, so bieten die vom Verfasser gegebenen Verzeichnisse andere weit geeignetere, insofern sie nicht in Orthographie, Aussprache und Form so stark von dem bei uns Ueblichen abweichen. Die vorliegende Arbeit ist ein sprechendes Zeugnis für das Misliche solcher Eroberungen; wir lesen bald *die* Light hole, bald *das* Light hole, bald des Polje, des Poljen, des Poljes; die Poljen und die Polje, alles in bunter Abwechslung. Da der Verfasser von *cleavagen* spricht, so wird er wohl auch die *Light holen* sagen? Solche unnötigen Schwierigkeiten vermeidet man besser. Außerdem erscheint die Einführung von *aven* und *light hole* um so weniger nötig, wenn dann doch für den 4ten Typus der langathmige Titel: »Doline vom Typus der Trebičgrotte« gebraucht wird. Der französische Namen *aven* ist zudem ohne Rücksicht auf die untere Endigung des Schlotes gegeben worden und bedeutet in Frankreich sehr heterogene Dinge; seine ursprüngliche Bedeutung soll »Bach« sein. Warum also »durch *aven* und *light hole* gewisse Formen am passendsten bezeichnet sind«, ist nicht einzusehen. Die Uebertragung von Localnamen bringt leicht Irrtümer hervor. [Beiläufig, es geht doch wohl nicht an, den Puits de Padirac in die Cevennen zu verlegen.] Ob das Tageslicht in die unterirdischen Flußläufe und die Höhlen gelangt, dürfte von ganz untergeordneter Bedeutung sein, könnte aber leicht im einzelnen Falle durch einen Zusatz angedeutet werden. Wie viele der echten Dolinen mögen verstopfte »avens«, »light holes« und »Dolinen vom Typus der Trebičgrotte« sein! Die »Schwemmlanddoline« würde dagegen besser durch einen andern Namen zu bezeichnen sein, da hier das fehlende Erdreich nicht chemisch erodiert ist, sondern in eine Spalte hinabgestürzt, bezw. geschwemmt ist, und eben vorher festgestellt worden ist: »Dolinen sind nicht durch Einsturz entstanden« (35). Auch finden sich Erdtrichter gleicher Entstehung in vielen andern Formationen. Der einmal festgelegte Begriff »Doline« erfährt dadurch eine ganz unerwünschte Verwässerung. Ist ja doch durch die Verwechslung dieser Bildungen mit echten Dolinen, wie Verf. nachweist, der Irrtum entstanden, daß die Dolinen sich durch Einsturz bilden.

Das wichtigste Kapitel des Buches ist natürlich dasjenige über die Bildung der Dolinen. Das Ergebnis lautet, daß die überwiegende Mehrzahl der kleinen Dolinen durch oberflächliche Erosion an der Mündung von Fugen und Spalten entstanden ist, *avens* teils durch

Erosion, teils durch Einsturz oder Abbröckelung, die light holes durch letzteren Proceß.

Leider hat der Verfasser versäumt, in der Schlußabelle bei der Gegenüberstellung der »morphologischen und genetischen Dolinentypen«, wie die Ueberschrift lautet, die letzteren durch prägnante Bezeichnungen ebenso hervorzuheben, wie er dies bezüglich der erstern thut. Er hätte dann vielleicht auch in dieser Hinsicht etwas Brauchbares geschaffen.

Die Besprechung der Poljen, welche sich doch nur durch den Durchmesser von den Dolinen unterscheiden sollen, schließt sich nicht sogleich an diejenige der Dolinen an, sondern es folgen die Abschnitte über die Karstflüsse und Karsthäler. Bei den Flüssen erfahren besonders die verschiedenartigen Wasserfallbildungen, wie: Quellcascaden, am Ursprung; Ponorcascaden, an der Stelle des Verschwindens von der Oberfläche; Travertincascaden, in der Mitte des Laufes; Wasserfälle bei Aenderung des Gesteins; Mündungscascaden — eingehende Betrachtung. Unter den Thälern werden Sackthäler, am Rande des Kalksteingebietes (= Circusthäler), blinde Thäler (mit unterm Thalschluß), halbblinde (!) Thäler (der Thalschluß ist niedrig, wird bei Hochwasser überschritten) und trockene Thäler unterschieden, besprochen und an zahlreichen Beispielen erörtert.

Die Poljen werden nach Gestalt und Dimensionen abgehandelt, es werden trockene, periodisch inundierte und Seepoljen unterschieden, die Flüsse, Quellen, Ponore und Estavellen, und die dadurch bewirkte Inundation besprochen. Auch hier wird eine Menge Material geboten. Wenn der Verfasser aber sagt, daß »in einem losen, durchlässigen Terrain das Grundwasser die Hauptmasse bildet, in welcher Sand und Gerölle eingestreut sind«, so steht diese Ansicht im Widerspruche mit den Grundanschauungen der Mechanik flüssiger Körper. — Die vielfachen Wiederholungen hätten sich vielleicht bei anderer Anordnung des Stoffes vermeiden lassen. — Theoretisch unterscheidet der Verfasser nach der Entstehung: Echte Mulden- und Grabenpoljen, Abriegelungspoljen, Aufbruchspoljen. Damit werden thatsächlich die Poljen in Gegensatz zu der großen Mehrzahl der Dolinen gesetzt. Welche Küstenformen ein in das Meer hinabtauchendes Karstgebiet hervorbringt, wird an der adriatischen Karstküste im 6ten Abschnitt gezeigt, unter Beziehung vieler Punkte der griechischen Küsten.

Im letzten Abschnitte wird das Auftreten von Karsterscheinungen in den Kalksteinen der verschiedenen geologischen Formationen besprochen, sowie die bereits bei der Bildung von Kalksteinen, besonders Korallenkalken, durch die Art des Aufbaues gebildeten Höh-

len und unterirdischen Flüsse, sogenannte primäre Karsterscheinungen, da die Möglichkeit vorliegt, daß eine Höhle nicht durch Erosion sekundär entstanden, sondern durch zelligen Aufbau des Kalksteines gebildet ist. Jedoch wird letztere Annahme für die Kalksteine älterer, erst durch Denudation freigelegter Systeme zurückgewiesen.

Es ergibt sich, daß alle Formationen Karsterscheinungen zeigen; diese treten um so deutlicher auf, je reiner der Kalkstein, und je weniger er von anderm Material bedeckt ist; besonders gut entwickelt ist das Phänomen in Krain, dem adriatischen Karste, der westlichen Hälfte der Balkanhalbinsel, dem Peloponnes, Südfrankreich, dem Frankenjura, dem Plateau des Catirdagh (Krim), in Lykien, im Libanon und Antilibanon, sowie auf Jamaika. Der periodische Regenfall scheint bei Hervorbringung des Karstphänomens eine wichtige Rolle zu spielen.

Mit dieser kurzen Inhaltsangabe ist das reiche Material, das in der Schrift steckt, nur ganz flüchtig angedeutet; wir möchten hier nur noch auf die Fülle von Angaben hinweisen, die sich auf die Ausfüllungsstoffe aller Art, besonders die terra rossa der Dolinen und die tertiären Bildungen in den Poljen beziehen. Dem Verfasser wünschen wir, daß er selbst Gelegenheit haben möge, das reichhaltige Material im Sinne einer dauernden Förderung dieses Wissenschaftsgebietes vollständig zu verwerten.

Straßburg im Elsaß, 2. August 1894.

B. Weigand.

---

**Weichs-Glon, Friedrich, Freiherr zu, Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel.** Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1894. VII, 252 S. gr. 8°. Preis M. 5. —

Die vorliegenden Forschungen sind ein Beispiel für die Stärke und Schwäche der abstrakten Methode. Die Stärke zeigt sich sofort im Vergleich zu dem unsicher schwankenden und tastenden Vorgehn der Empirie; schon lange hätte man, wie nun Verfasser in dankenswerther Weise gethan hat, auf das Wesen und die Grenzen des »Transport-Konsums« näher eingehn sollen. In Verwechslung der eigenen Unkenntnis über die der Frequenz-Steigerung gesteckte Grenze mit der objektiven Grenzenlosigkeit bildete sich frühzeitig, bald nach Einführung des Penny-Portos und der Eisenbahnen, die Anschauung heraus, dieser Konsum und andererseits die Reduktionsfähigkeit der Tarife habe überhaupt keinen Sättigungspunkt, die

Selbstkosten des Transport-Großbetriebs kämen für die Entlohnung gar nicht in Betracht. Den Mangel an näherem Einblick verdeckte man mit den so häufigen Schlagwörtern von dem »latenten Konsum« (Knies 1852), von dem Pennyportogesetz, der unbeschränkten Frequenz-Entfaltung, dem jedesmaligen Ausgleich einer Tarif-Ermäßigung durch Steigerung der Frequenz, dem gemeinwirtschaftlichen Charakter der Verkehrsmittel u. s. w. Schon vor zwei Jahrzehnten trat Cohn, auf Grund der in England konstatierten Erfahrungen, diesen Uebertreibungen eines sich unklaren Optimismus gegenüber. Verfasser setzt nun den Kampf im Wege der wissenschaftlichen Zergliederung des Wesens dieses Konsums und der Verkehrsmittel fort, und stellt den oft unbilligen Anforderungen der Interessenten die kaufmännisch-fiskalen Gesichtspunkte auf die jeweils höchst erreichbaren Erträge gegenüber. Die Untersuchungen über die individualisierende Anpassung an das wirtschaftliche und gesellschaftliche Fundament des Transportverkehrs, über die »Tarifkurve« und deren Anwendung auf die derzeit akuten Fragen wie Staffel-, Zonen-, Packetposttarif S. 78—122 und 202—222 wird jeder mit Gewinn durchnehmen.

Auf der andern Seite ist das vorliegende Untersuchungsgebiet dazu geeignet, ein Streiflicht auf die fälschlich sogenannte »Relativität« der wirtschaftlichen Prinzipien zu werfen. Seit Jahrzehnten hat man sich daran gewöhnt, die einschneidendsten Verkehrsfragen, wie die Aufhebung des Chaussee geldes und der Abgaben auf den Wasserstraßen, die Verstaatlichung der Eisenbahnen, das Telephon-Monopol, den Postzwang, die ständige Deklassifikation der Eisenbahntarife u. s. w. kurzerhand mit der Phrase von dem gemeinwirtschaftlichen Wesen der modernen Verkehrsmittel zu erledigen, und nun läugnet Verfasser überhaupt die Berechtigung eines solchen Begriffs, den landläufigen Phrasen einen originellen Gedanken entgegenstellend, der sich durch das ganze Werk hindurch zieht. Dieser Gedanke geht ungefähr dahin: 1) die modernen Verkehrsinstitutionen sind nicht gemeinnützig in dem herkömmlichen Sinne, daß ihre Vorteile auch den breiten Schichten der kleinen Konsumenten und Produzenten zu Gute kommen; es sind immer nur die Einzelinteressen der wohlhabenden Klassen, die von einer Tarif-Ermäßigung gewinnen (S. 27 u. 148); 2) demgemäß hat die Phrase von der gemeinwirtschaftlichen Verwaltung, wonach diese modernen Monopole nicht als domaniales Rentgut ausgebeutet werden dürfen, keine Berechtigung; im Gegenteil eignen sie sich zur indirekten Besteuerung der wohlhabenden Klassen, und besteht überhaupt zwischen staatsfinanziellen und volkswirtschaftlichen

Interessen thatsächlich ein Gegensatz nicht; 3) übt die Transportkostenquote in ihrem heute so niedrigen Betrage auf die Gestaltung der Preise und der allgemeinen Produktion einen nur geringen Einfluß aus (S. 78 u. 90).

Ich stimme dem Verfasser nun vollständig bei, daß er die Schlagworte bekämpft, glaube jedoch, daß sich unter ihnen ein ganz berechtigter Sinn und Kern, der allerdings von den Wortführern noch nicht erkannt wird, birgt, und daß Verfasser in dem Streben, eine Uebertreibung zu bekämpfen, nur in ein ebenso falsches Extrem verfallen ist. Er scheut zwar nicht vor der Konsequenz zurück, auch für eine eventuelle gänzliche Aufhebung der Tarife — wie sie ja bezüglich des Personenverkehrs im Sozialstaate denkbar ist — die völlige Wirkungs- und Einflußlosigkeit auf die Gesamtheit aufrecht zu erhalten. Aber das widerspricht doch der nun 40jährigen Erfahrung über die revolutionierende Wirkung der modernen Kommunikationsmittel.

Vergleicht man allerdings, wie Verfasser — in sehr anfechtbarer Weise — auf den Viehtarif exemplifiziert, den Tarifsatz für einen bestimmten Artikel und nur für die letzten beiden Jahrzehnte, so möchte man annehmen, daß es für diese oder jene Fabrik wenig ausmacht, ob ihr Rohmaterial in Spezialtarif in II oder III beige führt wird. Aber zur Erlangung eines allgemein giltigen Prinzips muß man weiter ausgreifen; bis man ein solches sicher aufstellen könnte, müßte erst die Detailforschung noch sehr viel vorarbeiten.

Man verfolge die Entwicklung irgend eines beliebigen Produktionszweiges in den letzten Jahrzehnten zurück und man wird sofort finden, daß sie nicht etwa nur auf der Vervollkommnung der Raschheit, Periodizität und Sicherheit der Ablieferung beruht, sondern hauptsächlich in der allmählichen Verwohlfeilerung des früheren Postkutschentarifs ihren Grund hat. Verfasser meint (S. 110), die durch die »Konkurrenzierung« herbeigeführten Tarifdisparitäten und Tarifiermäßigungen hätten lediglich für die Zwischenhand, nicht auch für den Produzenten Bedeutung. Aber berührt denn der ständige Preisrückgang seit 1874, der zum großen Teil seinen Grund in der allmählichen Herabsetzung der See- und »Wasser«-Fracht auf  $\frac{1}{3}$  des früheren Betrags hat, nicht auch die gesamte Produktion? Die fortgesetzte Deklassifikation der Eisenbahntarife ferner war es, die wie ein Regenerator auf Produktion und Konsum gewirkt, den Standort der gesamten Produktion verschoben, sogar die Schutzzölle durchkreuzt, verschiedenen Produktionsgebieten und Ländern einen Vorsprung verschafft hat. Das gibt Verfasser selbst S. 203, 223, 86 zu, und verwickelt sich damit in Widersprüche, die er wohl hüben wie drüben gemildert

hätte, wenn er z. B. nur den Staffeltarif für Getreide (S. 208—211) und dessen die süd- und westdeutsche Mühlenindustrie lähmende Wirkung genauer verfolgt, oder wenn er untersucht hätte, welche Umwälzung z. B. in den ostelbischen Arbeiterverhältnissen eine radikale Verwohlfleierung des Fernverkehrs, namentlich der überseeischen Passagepreise nachziehen muß. —

Verfasser führt ferner aus, wenigstens bei dem heute erreichten Niveau der Transportpreise sei eine weitere Einwirkung ausgeschlossen. Das gleiche nun, wie hier von den Transportpreisen, kann man auch sonst von den Fabrikpreisen hören: sie seien, sagt man, heute auf so niedrigem Stande, daß jeder Verdienst und ein weiterer Rückgang ausgeschlossen sei. Demungeachtet schreitet die Industrie voran — man könnte ja auch von ihr meinen, sie habe heute einen so hohen Stand erreicht, daß sie unmöglich in gleicher Weise noch darüber hinaus sich entwickeln könne — und zwar gerade wegen dieses Fortschreitens und seiner organischen Wechselwirkung mit dem Tarifwesen wird auch die seit zwei Jahrzehnten stetig fallende Tendenz der Tarife nicht auf einmal Halt machen. Beim Posttarif (z. B. bezüglich des für das einfache Porto zulässigen Maximalgewichts, oder der Zeitungs-Bestellgebühr), dem Fernsprech-Abonnement, der Passage und Fracht über See bedarf dies keiner weiteren Ausführung. Bezüglich der Eisenbahnfracht aber gehe ich noch weiter: Verfasser stellt nämlich die Behauptung auf, wenigstens bei dem heute erreichten Niveau der Transportpreise sei eine weitere Einwirkung ausgeschlossen. Für eine solche Hypothese fehlt jegliche Grundlage. Mit dem gleichen und — angesichts der fortwährenden Steigerung der Konkurrenz-Hetze unter den führenden Nationen — mit noch mehr Recht kann man sagen, daß z. B. die deutschen Eisenbahnen, bzw. Bundesstaaten, behufs weiterer Verminderung der Produktionskosten und der Hebung der Absatz- und Konkurrenzfähigkeit mit dem — namentlich der billigeren Wasserkraft sich bedienenden — Ausland in Bälde dazu gezwungen sein werden, eine radikale Herabsetzung der Tarife vorzunehmen. Verfasser könnte einwerfen, hier handle es sich um den von ihm gegebenen Fall der Ungleichheiten konkurrierender Eisenbahnlinien bzw. Verkehrsmittel. Thatsächlich handelt es sich aber in dem letzteren Falle der indirekten Konkurrenzierung (z. B. der Eisenbahnverbindung Berlin-Bukarest durch den Levantetarif, oder der Seefracht Kalkutta-Antwerpen und Chicago-Antwerpen) nicht mehr (op. S. 86 u. 110) nur um einen kleinen Handelsgewinn an den Frachtspesen, sondern um eine Ungleichheit in den allgemeinen Produktions-Bedingungen und um den von dem Verf.



bestrittenen Einfluß der Tarife auf die Ausgleichung dieser Bedingungen und auf die Gesamtheit der Produktion, um die Erschließung neuer Produktions- und Absatzgebiete, um ihre Hereinziehung in die allgemeine Cirkulation, um die Anknüpfung neuer Interessen-Relationen.

Hienach wird man den modernen Kommunikationsanstalten immer wieder, trotz des Verfassers Widerspruch, eine allgemeine Produktivität zuerkennen müssen. Daraus aber ergibt sich in weiterer Folge eine zweite Bedeutung des Schlagworts der ›Gemeinwirtschaftlichkeit‹, die nämlich, daß die Betriebsleitung nicht nur bei der Tarifaussmessung, sondern auch bei der Bedienung des Kundenpublikums, bei der Einrichtung des Fahrplans u. s. w. dieser Produktivität gerecht werden soll.

Verfasser meint, das verstehe sich bei einer rationell-kaufmännischen Leitung von selbst; Tarife, die aus dem wahren Wesen der Verkehrsmittel hervorgiengen, vermöchten auch irgend einem Teile der Volkswirtschaft eine Schädigung nicht zuzufügen (S. 77). In gewisser Beziehung ist dieser Satz nicht falsch; er wird dies jedoch nach der Ausführung, die er in dem weiteren Verlauf des Werkes erhält.

Kaufmännisch richtig kann ebenso eine Dividendenjägerei oder umgekehrt eine leichtfertige Schleuderkonkurrenz kalkuliert sein: aber bei dem einen oder andern Kalkul kann die Produktivkraft des Landes und die Konkurrenzfähigkeit gefährdet werden und sie gibt eben immer das, um das es sich hier handelt, nämlich die (gemeinwirtschaftliche) Richtschnur. Nahe liegende Beispiele hiefür bietet jede nordamerikanische Eisenbahnlinie oder die derzeitige Agitation wegen der schweizerischen Nordostbahn: deren privatwirtschaftlich gute Leitung bezweifelt niemand, aber der Bund und die beteiligten Kantone befürchten, es möchte unter Hintansetzung verschiedener gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eine Aktientreiberei in Scene gesetzt werden. Daß auch bei einer Staatsbahn gleiche Konflikte vorkommen, dafür fehlt es nicht an Beispielen; warum soll nicht auch der Fiscus, zum Schaden der Steuerquellen, eine Art Dividendenjägerei betreiben können? Heute noch spielen sich ja fast in allen Staaten schwere Kämpfe zwischen einem Fiscus, der die Kommunikationsanstalten nur als Rentgut, und den Landtags-Abgeordneten ab, die sie mehr als ›Produktionsquelle‹ behandeln möchten. Auch hier könnte Verf. seinen Satz von der Interessen-Solidarität zwischen Fiscus und Produktion damit aufrecht erhalten, daß ja beide Parteien dasselbe obere Ziel des Gemeinwohls im Auge hätten. Aber daß beide Parteien das Beste wollen, das ist bei allen

wirtschaftlichen Kämpfen zu präsumieren, die Frage ist nur, welche von ihnen auf dem richtigen Wege ist.

Man werfe das Schlagwort ›gemeinwirtschaftlich‹ über Bord, aber die Richtschnur, die man mehr instinktiv damit geben möchte, kann man nicht entbehren. Es handelt sich nur um das, was man mit dem Begriff ›gemeinwirtschaftlich‹ ausdrücken will, ob dieses Postulat nicht dem Wesen der Verkehrsmittel widerspricht. Nun ergibt sich aus deren allgemeinen Produktivität eine objektiv-kalkulatorische Seite des Schlagworts von der ›Gemeinwirtschaftlichkeit‹, die sich etwa folgermaßen formulieren läßt: ›die Selbstkosten (Generalspesen), der geforderte Preis (Porto, Tarif) und die Leistung stehn miteinander in einem Wechsel-Dualismus; die Frequenz (Rentabilität) einer Verkehrsanstalt und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit (Intensität) in Bezug auf das Gebotene und auf die Versandfähigkeit des Objekts beeinflussen sich gegenseitig und stehn ferner zu dem Frachtsatz in einem umgekehrten Verhältnis. Diese Wechselwirkung ist organischer Natur und deshalb für ziffernmäßige Messung und Vorausbestimmung ungeeignet‹.

Verfolgt man diesen Gedankengang weiter, so wird sich ergeben, daß zwischen dem Prinzip der Gemeinwirtschaftlichkeit und dem des höchstmöglichen Reinertrags ein innerer Widerspruch gar nicht stattfindet, daß beide vielmehr nur die sich ergänzenden Hälften eines oberen Gesichtspunktes sind, in dem sie sich beide zusammenfinden, daß endlich weder das eine noch das andere Prinzip eine bindende Richtschnur für den Einzelfall abgibt. Man könnte auf diesem Wege wieder mit dem Verf. zusammenkommen; aber praktisch ist es doch etwas anderes, wenn ich als Ziel möglichst niedrige Tarife empfehle, weil sie zugleich den Fiskal-Interessen entsprechen, oder wenn ich hohe Tarife verteidige, weil sie den Zwecken der Staatswirtschaft und damit angeblich ohne weiteres auch denen der Volkswirtschaft entsprechen,

Eine andere Seite des gemeinwirtschaftlichen Charakters ist die Rechtsfrage. Verfasser meint (S. 83), es sei eine Verirrung des Rechtsbewußtseins, wenn das privatwirtschaftliche Streben nach den jeweils höchst erreichbaren Erträgen deshalb als unzulässig erklärt werde, weil es sich um einen Kollektivbesitz der Allgemeinheit handelt. Nun hängt aber doch das Monopol, der Kundschaftsbann und dessen Delegation an eine Privat-Gesellschaft oder die Domänen-Eigenschaft eines Kommunikationsmittels (als Rentgut), endlich die ganze Verstaatlichungs-Idee mit dem modernen Rechtszustande zusammen, wonach dieser Rückfall in frühere Rechtsbegriffe an sich

dem allgemeinen Rechtsbewußtsein widerstrebt, die Konzentration aber in der Hand des Staats durch die politischen und allgemein wirtschaftlichen Vorteile gleichsam täglich neu erworben werden muß. Die Regalität des Telephons z. B. oder der Postzwang für die Vororte einer Großstadt steht juristisch auf sehr schwachen Füßen: wenn der Staat hierin nicht ebensoviel bietet als der private Betrieb, so zieht er sich den Rechtsboden unter den Füßen hinweg und macht sich des Privilegiums des Kundschaftsbanns verlustig, mag auch der gesetzgebende Körper und der Buchstabe des Gesetzes Indemnität verleihen. Gerade die Rechtsfrage ist es, welche den Inhaber des Monopols zwingt, anders zu kalkulieren, als der ›Fleischer, Gerber und Schuster‹, und welche das Streben z. B. des preußischen Verkehrsministeriums, möglichst viel Ueberschüsse an den Finanzminister abzuführen, als nicht korrekt erscheinen läßt. Gegen diesen Standpunkt beweisen Deduktionen gegen die Gemeinnützigkeit und den gemeinwirtschaftlichen Charakter der Verkehrsanstalten nichts: denn es ist ja gar nicht edle Gemeinnützigkeit, sondern schnöde ›mammonistische Profitmacherei‹ und der Konkurrenzkampf, welche die fortgesetzte Tendenz zu Tarifermäßigungen erzeugt haben. Wurde doch solche lediglich durch die kaufmännischen Erfahrungen aufgenötigt; sie beruht auf der jedem Großbetrieb eigentümlichen spekulativen Preiskalkulation auf den Massenumsatz und nach Konzentration der Nachfrage, und hat sich bei den modernen Kommunikationsanstalten nur noch zu dem eben formulierten (objektiv-kalkulatorischen) Wechseldualismus erweitert.

Diese Forderung des materiellen Rechts findet indirekt ihre Anerkennung z. B. in der Subventionierung oder Eigen-Ausführung von Wasserstraßen, wodurch die Regierung zugibt, daß sie dem Verkehr und Erwerb gegenüber höhere Pflichten hat, als nur eine gute Rente aus den bestehenden Anstalten zu erzielen. Ja es kann diese volkswirtschaftliche Pflicht, wie h. z. T. im deutschen Reiche, so dringend werden, daß die Regierung vor der Frage steht: soll sie für Anlage neuer Wasserstraßen einige hundert Millionen ausgeben oder bei dem Betriebe der Eisenbahnen (z. B. durch die Staffeltarife) auf einige Millionen Jahres-Einnahmen verzichten?

Diesem Stande des materiellen Rechtes entspringt ein gewisses Billigkeitsgefühl: man empfindet es als unbillig, wenn die modernen Transport-Monopole als Bereicherungsobjekt in der Art ausgebeutet werden, daß ihre Reineinnahmen die Selbstkosten weit übersteigen; eine Schädigung der Gemein-Interessen braucht damit durchaus nicht verbunden zu sein (Beispiel: Geschichte der Hessischen Ludwigsbahn); eine solche bei Ueberschreitung einer Maximal-

dividende zu präsumieren, ist verkehrt; das Postulat entspringt unmittelbar aus dem Wesen des Regals heraus, aus der Frage: mit welchem inneren Rechte — (das formale ist ja in der Regel beigebracht worden) — wird ein unmäßiger Tribut von dem modernen Verkehr erhoben? Mit welchem Rechte maßt sich der Verkehrsminister das Amt der sozialen Steuer-Ausgleichung an? Und dieses Billigkeitsgefühl findet in dem Wesen der Verkehrsmittel, in ihrer allgemeinen Produktivität, in der langjährigen Erfahrung eine Stütze, wonach verhältnismäßige, »reasonable« Tarife bisher auch immer die höchsten Einnahmen ergeben haben, und die Erfüllung der Forderungen der »Verkehrs-Ethik« sich auch immer gut bezahlt gemacht hat. Dieser Forderung dürfte im Einzelfall selbst der Verfasser zustimmen; denn in einem einzelnen Streitfalle z. B. bei der Anti-pooling Clause des nordamerikanischen Bundesverkehrsgesetzes zu entscheiden, ob ein bestimmter Tarifsatz dem »wahren — finanziellen und sozialen — Wesen der Verkehrsmittel« entspreche, ist auch dem scharfsinnigsten Denker nicht möglich; auch er bedarf, bei der Unzulänglichkeit der Logik und reinen Vernunft, des Aushilfemittels und Maßstabes der Selbstkosten, bzw. der Maximaldividende.

Eine andere Seite des mit dem Wort »Gemeinwirtschaftlich« aufzustellenden Postulats betrifft den Geist, in dem die Verwaltung geleitet wird: sie darf nicht lediglich die Füllung ihrer Kasse und ihre privaten Zirkel im Auge haben, sondern sie muß mit dem ganzen Erwerbsleben enge Fühlung halten und mit ihm fortschreiten: sie muß sich bewußt sein, daß die Kommunikationsanstalt nicht Selbstzweck ist, ihren Zweck nicht schon erfüllt hat, wenn sie nur eine befriedigende Rente abwirft, sondern daß sie Dienerin der Produktion ist. Diese Forderung fällt mit der neueren zusammen, daß die Verwaltung mehr »kaufmännisch geleitet«, d. h. daß jeder Beamte mit kaufmännischer Coullance und mit dem Bewußtsein durchtränkt wird, daß er an der Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte und Mittel des Vaterlandes mitzuarbeiten hat.

Daß man in den vorliegenden Fragen noch mit dem Billigkeitsgefühl operieren muß und darf, hängt auch mit dem Mangel ausreichender Detailforschung und der unzulänglichen Vorbereitung der thatsächlichen Unterlage für die abstrakten Schlüsse zusammen. Letztere wird nämlich durch den Transportkonsum gebildet; die auf ihn einwirkenden Momente sind z. B. die Dichtigkeit und Beweglichkeit der Bevölkerung und der Produktion, das Netz der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Interessen, die Reziprozität, das Ineinandergreifen und die Intensität ihrer Relationen, der Grad der gegenseitigen Abhängigkeit und Ergänzung, ihrer Konzentrierung im

Waren- und Geldmarkt, wie im Handelsbetrieb, die Anziehungskraft der Verkehrszentren. Diese so zahlreichen und verschiedenartigen Momente sowie ihr täglich wechselndes Ineinandergreifen im voraus abzumessen und zu bewerten, ist selbst für ein eng abgestecktes Anwendungsgebiet nicht möglich. Damit sind aber auch schon von vornherein zwingende Beweise ausgeschlossen; das vielgestaltige und wechselnde Verkehrsleben duldet, wie jeder andere wirtschaftliche Organismus keine starren Prinzipien, sondern nur bewegliche, akkomodationsfähige Normen, *Maximen*, Geschäftsgrundsätze: alle Verkehrsfragen (auch Währung und Schutzzoll) sind nicht Prinzipien-, sondern *Zweckmäßigkeitsfragen*. Bei einem kaufmännischen Geschäft ferner, das nun einmal die Verwaltung einer Kommunikationsanstalt doch ist und bleibt, kommt noch dazu, daß es sich bei ihm nicht nur um die Erforschung der Wahrheit und des Wesens der Verkehrsmittel und des Transportkonsums, nicht nur um das Wissen, sondern auch um *Können* und *Wollen* handelt, um die Kunst des Verkaufens, und die Kunst, eine möglichst vollständige Ausnützung der Generalspesen, des Fahrmaterials u. s. w. herbeizuführen, um den kaufmännischen *Wagemut* in der spekulationsmäßigen Uebernahme der mit jeder Neuerung verknüpften Risiken, um Takt, Klugheit und Gewandtheit: (>mit Prinzipien baut man Eisenbahnen<). Diese kaufmännische Seite ist es u. a., welche man recht wohl mit dem — wenn auch etwas ungeschickten — Schlagwort der >Gemeinwirtschaftlichkeit< gegenüber einer zu bürokratisch-fiskalen Betriebsleitung hervorheben darf. —

Im übrigen wird aus den gegenwärtigen Ausführungen hervorgehen, daß das vorliegende Werk vielfache Anregung gibt. Es bezeichnet, im Vergleich auch zu den jüngsten Ausführungen z. B. von Ulrich (in Rölls Encyklopädie des Eisenbahnwesens, IV. Bd. S. 1914) und Vocke (Finanzwissenschaft, 1894, S. 36—39), einen ganz wesentlichen Fortschritt, und wird für die künftige Vertiefung der Tarifpolitik den notwendigen Ausgangspunkt bilden. — Noch sei die Notiz angefügt, daß bei einer zweiten Auflage eine orientierende, kritische Besprechung der vorhandenen Litteratur, wie sie beispielsweise in Rölls Encyklopädie cit. S. 1926 aufgeführt wird, einem weiteren Leserkreise als Einführung erwünscht sein dürfte.

Stuttgart, im Juni 1894.

Huber.

**Yādavaprakāśa**, The *Vaijayantī*. For the first time edited by Gustav Oppert, Ph. D., Professor of Sanskrit and comparative philology, Presidency College, Madras, etc. Madras: printed by the Superintendent, Govt. Press. 1893. X und 895 Seiten. 8°.

Die ersten genaueren Mitteilungen über die *Vaijayantī* verdanken wir Adolf Friedrich Stenzler. In einem Parergon zu seiner kleinen Schrift *De lexicographiae Sanscritae principii*, Vratislaviae 1847, p. 18—30 hat dieser Gelehrte Alles zusammengestellt, was sich aus den Fragmenten, die Mallinātha in seinen Kommentaren <sup>1)</sup> aus der *Vaijayantī* anführt, zu einer Zeit gewinnen ließ, wo Handschriften des Werkes noch unbekannt waren. Das Lexikon *Vaijayantī* besteht, nach Stenzler, aus einem synonymischen Abschnitt (*Paryāyabhāga*, Oppert) und einem homonymischen Abschnitt (*Nānārthabhāga*), wie der *Amarakoṣa*. Am Schluß seiner Schrift hat Stenzler 46 Fragmente der *Vaijayantī* gesammelt und für die indische Lexikographie nutzbar gemacht. Die Schuld an einigen Irrtümern, die ihm dabei untergelaufen sind, ist zumeist nicht ihm, sondern den schlechten *Calcuttaer* Ausgaben <sup>2)</sup> der Kommentare des Mallinātha zuzuschreiben.

‘*Scriptoris nomen non comparet*’, schrieb Stenzler im Jahre 1847, und es sollte ziemlich lange währen, bis wir über den Verfasser der *Vaijayantī* genauere Nachrichten erhielten: was übrigens nicht zu verwundern ist bei dem geringen Interesse, das den indischen Wörterbüchern noch heutzutage entgegengebracht wird. Man vergleiche damit den Eifer, mit dem jetzt die lateinischen Glossare neu herausgegeben und für die lateinische Sprachwissenschaft verwertet werden.

Daß *Yādavaprakāṣa* oder kürzer *Yādava* der Autor der *Vaijayantī* ist, — daß die Kommentatoren, wenn sie aus *Yādava* citieren, nichts Anderes als die *Vaijayantī* im Auge haben, erfuhren wir zuerst durch Sashagiri Śāstri im *Indian Antiquary* I (1872) 342, wo, in einem Verzeichnis von Wörterbüchern und Lexikographen, die

1) Stenzler legt speziell die Kommentare zum *Kirātārjunīya* und *Çiçupālavadhā* zu Grunde. In diesen citiert Mallinātha die *Vaijayantī* nach Stenzler 126 mal, nach meinen eignen Verzeichnissen 154 mal. Hierzu kommen noch 20 Citate aus *Yādava*, d. h. dem Verfasser der *Vaijayantī*.

2) Für *hetīr jvā-lānkurāyudhe* (frg. 46 bei Stenzler) schreibe man *hetīr jvā-lānçur āgudham* und entferne die Bedeutung ‘surculus’, ‘junger Schoß’, ‘sprout’ aus allen Sanskritwörterbüchern, die sie unter *hetī* enthalten. Meine schon vor Jahren gemachte, allerdings auf der Hand liegende und daher nicht veröffentlichte Konjekture wird jetzt durch Opperts Ausgabe der *Vaijayantī* bestätigt. Auch im Kommentar des Mallinātha zum *Kirātārjunīya* 3, 56 in der guten *Bombayer* Ausgabe von 1885 steht noch die falsche Lesart.

Namen Yādava und Vaijayantī neben einander gestellt werden. Es folgte Burnell mit einer kurzen Notiz über ein unvollständiges Manuskript der Vaijayantī des Yādavabhaṭṭa oder Yādavasārva-bhauma in seinem Classified Index to the Sanskrit MSS. in the Palace of Tanjore I (1879) p. 50. Vollständige, oder fast vollständige Handschriften der Vaijayantī verdanken wir den Bemühungen von Gustav Oppert in Südindien, der Heimat des Yādavaprakāṣa. Ueber eine vollständige Handschrift hat Bühler in der litterarisch-kritischen Beilage zur österreichischen Monatsschrift für den Orient X (1884) S. 128 einen kurzen Bericht erstattet. Derselbe Gelehrte hat sodann Ausführliches über die Vaijayantī, insbesondere über das Alter dieses Koṣa und seinen Verfasser, veröffentlicht oder richtiger zu veröffentlichen begonnen in seinen Gleanings from Yādavaprakāśa's Vaijayantī an der Spitze des ersten Heftes der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes (1887). Bühlers Aufstellungen, von denen hier nichts wiederholt werden soll, werden durch Opperts Mitteilungen in der nunmehr vorliegenden Ausgabe der Vaijayantī, Preface p. V, VI, in dankenswerter Weise ergänzt. Nach Oppert lebte Yādava vor 900 Jahren und starb in Kāncīpuram als ein Vaiṣṇavasamnyāsīn.

Mit Recht hat Bühler hervorgehoben, daß die Vaijayantī ein sehr reichhaltiges und darum wichtiges Wörterbuch ist. So dürfte sie sich bei der Erklärung von Inschriften als nützlich erweisen. Bühler selbst hat die Vaijayantī schon einige Male in dem ange-deuteten Sinne verwertet: z. B. in seiner Abhandlung über eine Inschrift des Königs Dharasena IV. von Valabhī (1886), S. 5, und bei der Erklärung von *bhūmicchidram* Epigraphia Indica I, 74 (wozu ich bemerke, daß Oppert Vaij. 124, 35 *bhūmic chidram* liest). Bei der Uebersetzung von *jagatī* mit 'building' Epigr. Indica I, 277 (vgl. Kielhorn ebenda S. 165 und Indian Antiquary XIV, 161) verweist er auf die bereits von Stenzler ans Licht gezogene Stelle Vaij. 247, 17, wo *jagatī* mit *vāstu* oder *vāstuciṣha* erklärt wird. An das auf Inschriften, auch in der Litteratur, vorkommende *kīrtana* 'Tempel' (vgl. Bhāṇḍārkar, Ind. Antiquary XII, 228 f.) erinnert *mahākīrtana* 'Haus' Vaij. 160, 38.

Der Umfang der Vaijayantī ist bedeutend. Nach dem Kolophon der von Bühler benutzten Handschrift enthält das Werk 3500 Anuṣṭubhverse (einige Verse sind im Āryāmetrum abgefaßt). Die Vaijayantī ist somit bedeutend größer als der Amaraḥkoṣa, der nach einer neueren Bombayer Ausgabe (im Abhidhānasamgraha, 1889) aus 1501 Versen besteht; sie übertrifft an Umfang sogar die beiden

Sanskritwörterbücher des Hemacandra zusammengenommen (Abhidhānacintāmaṇi und Anekārthasamgraha).

Die Anordnung des Stoffes in der Vaijayantī ist im Wesentlichen nicht verschieden von der die wir in anderen Wörterbüchern finden. Ein genaues Inhaltsverzeichnis hat bereits Bühler in der Wiener Zeitschrift f. d. K. d. M. I, 6 gegeben. Die Aufzählung der Synonyma schließt mit dem fünften Abschnitt oder Sāmānyakāṇḍa, die Erklärung der homonymischen Wörter beginnt mit dem Dvyaksharakāṇḍa (VI). Yādavaprakāṣa hat die *anekārthās* oder *nānārthās* in einer Weise aufgeführt, die von der anderer Lexikographen etwas abweicht und als praktisch bezeichnet werden kann. Die Wörter sind zunächst nach der Silbenzahl geordnet (*dvyaksharakāṇḍa* u. s. w.), innerhalb jedes Kāṇḍa nach dem Geschlecht<sup>1)</sup> — denn die Vaijayantī will zugleich ein Lingānuçāsana sein — (*punlingādhyāya* u. s. w.), endlich innerhalb jedes Adhyāya nach den Anfangsbuchstaben ohne jede Rücksicht auf die Endkonsonanten. In letzterem Punkte berührt sich die Vaijayantī mit dem Nānārthasamgraha des Ajayapāla und der Deçināmamālā des Hemacandra. Der Çeshakāṇḍa enthält die ebenfalls nach dem Geschlecht geordneten vier-, fünf- und einsilbigen Wörter, und Wörter von ungleicher Länge (*vishamāksharāḥ*), wie *gharma* und *vidāgha*, die beide 'Hitze', 'Sommer' und 'Schweiß' bedeuten (vgl. Çaçvata 493 und die Einleitung zu meiner Ausgabe dieses Werkes S. XIX). Den Schluß bilden der eigentümliche Paryāyasamyoganyāyapradarçanādhyāya<sup>2)</sup>, die Indeclinabilia, und ein Lingasamgraha.

Die Quellen, die er benutzt hat, macht Yādava weder in der Einleitung noch in den Schlußversen seines Werkes namhaft. Ohne Zweifel hat er gewisse Lehrbücher excerpiert, wie z. B. das Pālākāpya Gajaçāstra, das Bhāratīya Nātyaçāstra<sup>3)</sup> u. a. m. Auf die Quelle, aus der Vaij. 86, 93—87, 107 über die Mädchen, die zum Heiraten nicht geeignet sind, stammt, hat Bühler a. a. O. S. 3 auf-

1) Die Reihenfolge ist diese: Masculina; Feminina; Neutra; Adjectiva; Wörter mit verschiedenem Geschlecht (*nānālinga*). Hervorzuheben ist noch, daß Yādava die *nānārthās* nicht immer an die Spitze des 'Artikels' gestellt hat. Siehe schon Stenzler, De lexicogr. Sanscritae principii, p. 20.

2) Z. B. Vaij. 281, 7 *meghasyābhrakamustayoh* alle Synonyma von *megha* 'Wolke' bedeuten auch 'Talk' und 'Cyperus rotundus'; vgl. Hem. Abhidh. 1051. 1193. Aehnliches auch anderswo.

3) Aus diesem Çāstra stammen vermutlich die Namen für bestimmte Schauspieler, die sich Vaij. 141, 127 ff. finden, wie *ardhamānusha* einer der Götter darstellt, *ardhamānava* einer der den Kṛṣṇa, *rangavatārin* einer der den Rudra, *rangopamardin* einer der den Rāvaṇa, *devaratha* einer der den Rāma, *çacībala* einer der den Indra, *phālagalālepa* einer der den Kaṇsa darstellt, u. s. w.



merksam gemacht. Zu den Wörterbüchern, die dem Yādava vorgelegen haben, gehört vielleicht die Abhidhānaratnamālā des Halāyudha<sup>1)</sup>. Der Beweis freilich, daß Yādava den Halāyudha excerpiert hat, dürfte schwer zu führen sein. Ich will aber wenigstens auf die Stelle Halāy. III, 41, die mit Vaij. 153, 119 f. (und Hem. Abhidh. 1355) fast identisch ist, hinweisen. Zu den Vorgängern des Yādava gehörten ferner vermutlich die alten Lexikographen Vyāḍi<sup>2)</sup> und Vācaspati. Die Stelle, die Mahendra zum Anekārthasamgraha<sup>3)</sup> II, 144 aus Vācaspati anführt, stimmt auffällig zu Vaij. 189, 74 ff.; das Vācaspaticitat über die acht Honigarten in den Scholien zu Hem. Abhidh. 1214 nicht minder auffällig zu Vaij. 134, 269 ff. Auf letzteres Citat komme ich zurück. Von Werken aber, für die die Vaijayantī selbst als Quelle gedient hat, ist vor allen der Abhidhānacintāmani des Hemacandra zu nennen. Dies ist zwar von Bühler a. a. O. S. 4 schon hervorgehoben worden: ich halte es aber für nötig, das was Bühler zuerst erkannt und ausgesprochen hat, hier nochmals zu betonen, da es meines Erachtens von Oppert nicht gebührend gewürdigt und für seine Ausgabe der Vaijayantī fruchtbar gemacht worden ist.

So viel im Allgemeinen über die Vaijayantī. Jetzt zu Einzelheiten. Eine Fülle von seltenen oder ganz neuen Wörtern und Wortbedeutungen wird uns in der Vaijayantī überliefert. Ob alle neuen Ausdrücke richtig überliefert sind, ist allerdings zweifelhaft. Aber dem sei wie ihm wolle: wenn auch Manches von dem, was uns in Opperts Ausgabe der Vaijayantī als neu und fremdartig entgegentritt, angezweifelt und mit Anwendung einer strengen kritisch-philologischen Methode verbessert werden muß, so bleibt doch noch genug Brauchbares und Bemerkenswertes übrig.

Yādava überliefert, wie auch Purushottama im Trikāṇḍaṣeṣha, das seltne Wort *kuhali* 'Betel'. Daß Bhavabhūti das Wort gebraucht hat, habe ich schon in Bezzenbergers Beiträgen X, 126 bemerkt. Ganz neu ist meines Wissens *avareṭa* 'son born in adultery of parents belonging to the same caste'. Mir selbst ist das Wort bis jetzt nur in einem Citat im Kommentar zum Mankhakoṣa vorgekommen:

1) Chronologische Bedenken stehn dieser Annahme kaum entgegen. Halāyudha, den Aufrecht ins Ende des 11. Jh. setzte, ist nach Bhāṇḍārkar (Report on the search for Skr. MSS. during the year 1883—84, p. 9) identisch mit dem Halāyudha, der das Kavirahasya verfaßte. Letzteres Werk aber ist zwischen 775 und 973 geschrieben worden; vgl. Bühler, Wiener Zeitschrift VIII, 21.

2) Derselbe Vyāḍi, der vermutlich von Purushottama excerpiert worden ist: siehe diese Anzeigen 1888, 852 f.

3) Den ich fortan nach der von mir besorgten Ausgabe (Wien und Bombay 1893) citiere.

*avareṭa iva khyātaḥ śūdradharmā sa jātitaḥ.*

Yādava erwähnt auch das merkwürdige *jīla* (siehe die Varianten zu Manu XI, 139 Jolly), und zwar gibt er dem Worte vier verschiedene Bedeutungen Vaij. 224, 19. Zu *srehu* bei Bühler a. a. O. S. 3 bemerke ich, daß Oppert Vaij. 182, 221 *snehu* ediert hat.

Als besonders charakteristisch für die Vaijayantī hebt Oppert hervor, daß sie die wichtigsten Wörter sowohl der heiligen als der weltlichen Litteratur enthält. Das ist wohl mit Bezug auf die Wörter der heiligen Litteratur etwas zu viel gesagt. Aber es läßt sich nicht läugnen, daß Yādava eine ganze Anzahl von Wörtern und Wortbedeutungen überliefert hat, die der älteren, vedischen Sprache angehören und anderen Lexikographen fast unbekannt sind. Yādava kennt *padbīca*; *mūta* unter anderen mit der Bedeutung *vrihyāder bandhananṇ trṇaiḥ* 217, 92; *abhyādhāna* das Anlegen von Brennholz 273, 3; *stoka* Tropfen; *mārjālīya* und *mahāvīra* mit den Bedeutungen *dhautideṣa* und *yajnapātra* 278, 39—40; u. a. m.

Bemerkenswert sind auch verschiedene Schreibungen in der Vaijayantī. Es sind offenbar südindische Wortformen, die uns hier vielfach entgegentreten; siehe schon Bühler a. a. O. S. 3. Indem ichs dahingestellt sein lasse, ob alle diese sonderbaren Wortformen richtig überliefert sind, und im Allgemeinen vorweg bemerke, daß sich einige von ihnen auch anderswo finden, erwähne ich *bola* Myrrhe (Yādava lehrt noch vier andere Bedeutungen des Wortes) statt *vola*; Hemacandra schreibt ebenfalls *bola*, z. B. in seinem Lingānuṣāsana; *brnda* Menge; *dhītā* Tochter, sonst *dhādā*; *vila* Loch 222, 65. 224, 5 wohl nur ein Versehen, da 148, 3 *bīla* steht; *prṣhadanṇaca* Katze; *svastara* Streu; *lambā* Geschenk, Bestechung, sonst *lanā*; *galvarta* Trinkgefäß, sonst *galvarka*; *ṣamphalī* Kupplerin, sonst *ṣambhalī* (dementsprechend prākr. *sambhalī* Hem. Deç. VIII, 9); *apaçada*, sonst *apasada*; *punṇtra*, *manṇapa* statt *punḍra*, *manḍapa*; *visrabdha*, *visrambha* (vgl. Pischel zu Hem. Prākr. IV, 219); *dātyauha* Vaij. 266, 39, sonst gewöhnlich *dātyūha*, wie auch Vaij. 27, 23 und 29, 71; *ḍāmbhika* Heuchler 275, 12. Auf die Schreibung *vrkyau* 'Nieren' Vaij. 182, 224 hat Bühler bereits hingewiesen.

In einigen Wörtern treffen wir Schreibungen mit *th* oder *dh*, wo wir vielmehr *dh* oder *th* erwarten. So 253, 75 *çīthu* für *çīdhu*. Doch sind dies wohl Alles nur Versehen, die sich bei der Beschaffenheit der Handschriften und der Aehnlichkeit der Schriftzeichen für *th* und *dh* in den südindischen Alphabeten leicht erklären lassen und außerdem in den Addenda et Corrigenda S. 891 f. zumeist verbessert worden sind. Aber *gudha* 134, 266, das 'fermented sorrel-juice' bedeuten und nach S. 891 vielmehr *gūtha* lauten soll, erscheint im

Vocabulary S. 471 in der Form *gudha*; und *gūtha* 'faeces' 182, 237 auffälliger Weise S. 472 in der Form *gūdha*. Besonders zu erwähnen ist *vyathana* als Bedeutung von *sūcanā* und *sūcā* 272, 27. Entweder hat sich der Herausgeber versehen, und es muß *vyadhana* gelesen werden; oder *vyathana* ist als eine Nebenform<sup>1)</sup> von *vyadhana* aufzufassen: Böhtlingk führt *vyathana* 'das Durchschießen, Durchstechen' aus Āpastamba an. Auf jeden Fall muß die Bedeutung 'paining' im Vocabulary bei Oppert S. 858 unter *sūcanā* und *sūcā* durch eine andre ersetzt werden.

Wie ich es in meinen früheren Arbeiten<sup>2)</sup> gethan habe, so möchte ich auch hier wieder auf einige Prākṛtwörter, oder Sanskritwörter in Prākṛtform, und auf einige deçiçabdās, die sich in der Vaijayantī finden, aufmerksam machen.

Von Wörtern, die Kshīrasvāmin in seinem Kommentar zum Amarakoṣa ausdrücklich der *deçī*, der Volkssprache, zuweist, die aber zum Teil, wie bekannt, auch im Sanskrit vorkommen, erwähnt die Vaijayantī *abhraṇṇiçāca*<sup>3)</sup> und *grahakallola*, Namen des Rāhu; *indindira*, *cañcarīka*, *bhasala* und *lolamba* (sonst: *rolamba*), große schwarze Biene; *kañhīrava*, Löwe; *gosarga*, Tagesanbruch; *ghuṣṛṇa*, Safran; *cundī*, Kupplerin; *dhūmikā*, Nebel; *mahānaṭa*<sup>4)</sup> ein Name des Īva; *samudranavanātaka*, Mond.

Ein sanskritisiertes Prākṛtwort ist *asthāna* 'tief' Vaij. 155, 38; nur heißt es nicht *asthāna*, wie Oppert nach den Handschriften hat drucken lassen, sondern *asthāgha*, *asthāga*, oder *astāgha*. Diese drei Formen überliefert Hemacandra in der Parallelstelle Abhidh. 1070. Das Schwanken in der Orthographie des Sanskritwortes ist leicht zu begreifen. Ueber das entsprechende Prākṛtwort haben Pischel GGA. 1880, 333 f. (vgl. Bezenb. Beitr. XV, 123) und Morris in der Academy XLII, 94 ausführlich gehandelt.

1) Sollten Formen, wie *vyathana* für *vyadhana*, wirklich mehr sein als falsche Schreibungen, so möchte ich erinnern an Pāli *pīthiyati* u. s. w., das von Einigen auf Skr. *pidhā* zurückgeführt wird; s. Kuhn, Beiträge zur Pāligr. S. 40, E. Müller, der Dialekt der Gāthās des Lalitavistara S. 14. Nach Josef Zubaty K. Z. 31,9 wäre *pīthiyati* u. s. w. unrichtige Sanskritisierung. Was Fälle wie *Madhurā* neben *Mathurā* (Vaij. 159, 11) angeht, so hat man sie wohl als volksetymologische Umbildungen zu erklären: s. Johansson, Indog. Forschungen III, 217 f.

2) Vgl. meine Beiträge z. ind. Lex. S. 53 ff., Bezenb. Beitr. X, 122 ff., GGA. 1885, 392 f., worauf ich mir, wegen einiger der oben besprochenen Prākṛtwörter, zu verweisen erlaube.

3) Im Sanskrit: Subhāshitāvali 569; vgl. *ambupisādo* im Prākṛt, Hāla 804.

4) Subandhu hat dieses Wort (im Sanskrit) gebraucht: *Vāsavadattā* 115, 3. 181, 3.

Interessant ist die Prākṛtform eines Sanskritwortes, die Vaij. 11, 64 gegeben wird :

*angāro 'strī praçāntārcir ingālaḥ kārīkāgniviṣ.*

Die Prākṛtgrammatiker, z. B. Hemacandra I, 47. 254 (dazu Pischel) lehren, daß für *angāra* 'Feuerbrand, Kohle' im Prākṛt *ingāla* eintreten könne. So auch Pāiyalacchī 158: *ingālo aṅgāro*. Wenn nun Yādava *ingāla* als Sanskritwort aufführt, so ist er insofern vollkommen im Recht, als *ingāla* in der That im Sanskrit vorkommt. Böhlingk hat in der kürzeren Fassung V, 249 eine Stelle ans Licht gezogen. Çivarāma im Kommentar zur Vāsavadattā S. 191 sagt nämlich: *Çrīharshena deçya ingālaçabdah prayuktah;*

*vitenur ingālam ivāyaçah para iti.*

Böhlingk hat nicht angegeben, wo die Worte stehn, die Çivarāma citiert. Die Stelle, die mir übrigens schon seit Jahren bekannt ist, findet sich im Naishadhacarita I, 9. Hier liest allerdings die Calcuttaer Ausgabe von 1836 *angāram*; aber in einer Bombayer lithographierten Ausgabe des ersten Sarga des Naishadhīyakāvya (Çake 1786, mit dem Kommentar des Nārāyaṇa), die sich zufällig in meinem Besitze befindet, werden die Worte genau so gegeben wie in den Scholien zur Vāsavadattā.

Ich reihe hier gleich ein andres Prākṛtwort für 'Kohle, Feuerbrand' an, das Yādava ebenfalls erwähnt: *kočila ulmuke 'pi ca* 240, 40. Auch Purushottama kennt das Wort. Vgl. Hem. Deç. II, 49 *koilā kaṭṭhaangārā*; Çivarāma zur Vāsavadattā 191 *koilā iti bhāshāyām*.

Vaij. 22, 129 *ucchūra* 1) 'Abend' ist eine Prākṛtform 2) von Skr. *utsūra* bei Hemacandra und Purushottama 3). In der Litteratur ist *utsūra* kaum nachzuweisen; doch vgl. Pancadaṇḍacchattraprabandha 15, 2 mit Webers Anmerkung.

Vaij. 152, 99 *ohāra* 'Schildkröte', auch *uhāra* geschrieben (Scholien zu Hem. Abhidh. 1353), ist nach Hem. Deç. I, 167 und Pāiy. 132 ein *deççabda*.

In *kandoshṭha* 'blauer Lotus' Vaij. 156, 68 (daneben auch *kandobja*) liegt ein Versuch vor, das bekannte Prākṛtwort *kamdoṭṭa* oder

1) Ein prākṛtisches Aussehen hat auch das mir bis jetzt rätselhafte *ucchuna* Vaij. 23, 166, ein Name des Monats Vaiçākha. Hem. çeshāḥ 22 Böhlingk lesen wir *vaiçākhe nūtharaḥ*. Eine neue Ausgabe dieser çeshāḥ ist dringend erwünscht.

2) Vgl. meine Bemerkungen in Kuhns Zeitschrift XXXIII, 450 ff. und Johanssons Erklärung von *kapūcchala* Indog. Forschungen III, 236, n. 2.

3) Trikaṇḍaçesha I, 1, 103 lese man *sāyotsūrau vikālake* nach meiner Konjektur in Bezzenb. Beitr. X, 123, n. 2, die jetzt durch die neuere Bombayer Ausgabe, Vers 108, bestätigt wird.

*kaṃduṭṭa*, über das Pischel in Bezenb. Beitr. XIII, 3 f. zuletzt gehandelt hat, zu sanskritisieren.

Vaij. 70, 125 *culumpā* Ziege (auch bei Purushottama) erinnert an *culuppa* Ziegenbock Hem. Deç. III, 16.

Vaij. 46, 26 *challī* Rinde, auch anderwärts als Sanskritwort aufgeführt, ist nach Hem. Deç. III, 24 ein *deçiçabda*. Jedenfalls ist es im Sanskrit kaum nachweisbar. Doch vgl. Mahendra zum Anekārthasaṃgraha II, 476. III, 120; Prabandhacintāmaṇi 173, 8 v. l.; auch Paddhati 3006 ?

Vaij. 68, 83 *tambā* (daneben auch, wie bei Hemacandra, *tampā*) 'Kuh' ist eine Prākṛtform von Skr. *tāmṛā*, 'die kupferrote'. Siehe Bezenb. Beitr. X, 133 f.

Vaij. 155, 29 *pohittha* 'Schiff' erscheint bei Hemacandra Abhidh. 876 und Deçin. VI, 96 in der Form *bohīttha*. Wenn Hemacandra das Wort für Sanskrit ausgibt, so folgt er darin offenbar der Autorität der Vaijayantī. Uebrigens ist es mir nicht zweifelhaft, daß in der Vaijayantī *bohīttha* gelesen werden muß, ebenso wie für das danebenstehende *potha* (sic!) vielmehr *pota*.

Unter den Prākṛtwörtern möchte ich hier auch *roshāna* Vaij. 137, 38. 242, 141 erwähnen, indem ich zunächst meiner Befriedigung darüber Ausdruck gebe, daß Oppert das Wort in der richtigen Form (nicht als *roshāna*) gegeben hat. Das Wort dürfte sich nur in der Ableitung prāk. *rosānia* 'poliert, glatt, glänzend' nachweisen lassen. Ich verweise auf meine Ausführungen Beitr. z. ind. Lex. S. 80 und GGA. 1885, 390, und füge hier zwei neue Belege für *rosānia* hinzu: Karpāramanjari (im 'Paṇḍit' vol. VII) 50, b, 4. 75, a, 9, in der neueren Ausgabe (Bombay 1887) II, 12. III, 22. Die Lesarten schwanken zwischen *rosānia*, *rosānida*, *rosāna*.

Neuerdings hat Richard Morris *rosānā* besprochen (Transactions of the ninth international Congress of Orientalists I, 467. 499). Er bringt es mit der Wurzel *rūsh*, *lūsh* in Verbindung. Uebersehen hat er das doch wohl nicht zu trennende, jedenfalls augenscheinlich ganz gleich gebildete *dosānia* 'hell, klar gemacht' Hem. Deç. V, 51. Auf die Thatsache, daß die Sanskritlexikographen ein Wort *roshāna* überliefern, hat Morris nicht hingewiesen: was nicht zu verwundern ist, denn das Wort ist bis jetzt nur von Böhtlingk in seinem kürzeren Wörterbuche unter Berufung auf meine 'Beiträge' aufgeführt und mit einem (!) gebrandmarkt worden. Auch hat Morris keine Belege aus der Litteratur für *rosānia* beizubringen vermocht.

Ein Prākṛtwort ist endlich *viḍḍa* 'Knochen' Vaij. 182, 216, nur heißt es nicht *viḍḍa* 1), sondern *haḍḍa*, — ein *deçiçabda*, den Hema-

1) Ein Wort *viḍḍa* gibt es allerdings: Deçin. p. 3, 9 *viḍḍo prapancāḥ*. —

candra Deçin. VIII, 59 als solchen überliefert. Daß in der Vaijayantî *haḍḍa* gelesen werden muß, ist um so weniger zweifelhaft, als die fragliche Stelle mit der Lesart *haḍḍa*, nicht *viḍḍa*, in den Scholien zu Hem. Abhidh. 626 aus der Vaijayantî citiert wird. Ueber *haḍḍa* und seine Verwandten hat Pischel in den GGA. 1881, 1334 ausführlich gehandelt und dort auch einen Beleg aus dem Prabodhacandrodaya für das Wort beigebracht.

Ich wende mich zu Opperts Ausgabe der Vaijayantî. Sie besteht aus einem kurzen Vorwort, das von dem Werke, seinem Verfasser und den benutzten Handschriften handelt; aus dem Texte, der 295 Seiten füllt, den *Variae Lectiones*, einem sehr ausführlichen und recht vollständigen *Vocabulary*, aus zwei Seiten *Variae Lectiones found in other Nighaṅṭus and elsewhere* (diese Liste ist sehr lückenhaft), und den *Corrigenda et Addenda*.

Die handschriftliche Ueberlieferung der Vaijayantî kann zumal mit Bezug auf den ersten oder synonymischen Abschnitt nicht als gut bezeichnet werden; was sehr zu bedauern ist. Die Handschriften sind teils in Malayâlam-, teils in Grantha-Schrift geschrieben und oft unleserlich und schwer zu entziffern. Elf Handschriften haben Oppert zu Gebote gestanden, aber nur eine Handschrift enthält den Text vollständig, und für den synonymischen, d. h. den wichtigsten Abschnitt, konnten außer dieser nur noch zwei andere Handschriften benutzt werden. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn es gar manches Wort in der Vaijayantî gibt, dessen Richtigkeit man bezweifeln muß. Nun lassen wir zwar Alles gelten, was Oppert in der Vorrede S. VII zu seiner Entschuldigung vorbringt: wir lesen aber zugleich auf S. VIII, daß ihm nicht weniger als vier einheimische Gelehrte Rat erteilt und Hülfe geleistet haben. Es wird daher wohl gestattet sein, einige Stellen in der Vaijayantî kritisch zu beleuchten und, wo möglich, zu verbessern.

Was gibt es denn für Hülfsmittel, um den Text der Vaijayantî da, wo die Handschriften versagen, wiederherzustellen? Es kommen in Betracht, in erster Linie, die verwandten und wohl auch älteren Wörterbücher des Amarasinha und Halâyudha, sowie die von Yâdava excerpierten Çâstra. Noch wichtiger sind, wie schon oben bemerkt wurde, die Wörterbücher des Hemaçandra, mit Einschluß der Çeshâḥ oder Nachträge. Schon Bühler hat in seiner Abhandlung über das

Ein Herausgeber der Vaijayantî, der nach den Handschriften *viḍḍa* drucken läßt, ist meines Erachtens den Benutzern des Buches gegenüber verpflichtet, mindestens anzugeben, daß *viḍḍa* verdächtig ist und wahrscheinlich durch *haḍḍa* ersetzt werden muß.

Leben des Jainamönches Hemacandra S. 82 N. 73 darauf aufmerksam gemacht, daß die *Çeshākhyâ Nāmamâlâ* in sehr auffälliger Weise mit der älteren *Vaijayantī* des *Yādavaprakāça* übereinstimmt, 'der eine Anzahl seltener Wörter entlehnt ist'. Böhlingk hat die *Çeshâh*<sup>1)</sup> bereits 1847 am Schluß der Petersburger Ausgabe des *Abhidhānacintāmaṇi* mitgeteilt, und zwar weil sie, wie er im Vorwort S. X sagt, 'zur Vergleichung mit andern Lexicis, die vielleicht früher oder später ediert werden, von Nutzen sein können'. Es ist als hätte er die Schwierigkeiten, mit denen die Herausgabe der *Vaijayantī* verknüpft ist, vorausgesehen. Hervorzuheben ist noch, daß die Lexica des Hemacandra in vorzüglicher handschriftlicher Ueberlieferung, und mit ausführlichen Kommentaren ausgestattet, auf uns gekommen sind. Wichtig sind auch die beiden Wörterbücher des *Purushottama*, der *Trikāṇḍaçesha*<sup>2)</sup> und die *Hārāvālī*, die ein ganzes Heer von seltenen Wörtern enthalten. Freilich müssen diese beiden Werke erst noch neu herausgegeben<sup>3)</sup> und, was mehr heißen will, richtiger als bisher interpretiert werden. Da liegt noch Vieles im Argen. Daß umgekehrt auch die *Vaijayantī* für die Wiederherstellung und richtige Interpretation der Wörterbücher des *Purushottama* verwendet werden kann und muß, sei beiläufig bemerkt.

In zweiter Linie kommen die zahlreichen Citate aus der *Vaijayantī* oder aus *Yādava* bei den Kommentatoren in Betracht. Diese

1) Einen aus 137 Versen bestehenden, sehr fehlerhaften *Çiloncha* hat *Rām Dās Sen* in seiner Ausgabe des *Abhidhānacintāmaṇi* p. 219—231 abgedruckt.

2) Ueber den *Trikāṇḍaçesha* siehe *Bezenb. Beiträge* X, 122 ff. und *GGA.* 1885, 378 ff., 1888, 853 ff.

3) Eine leidliche Ausgabe beider Werke ist zwar in dem *Bombayer Abhidhānasamgraha* (1889) erschienen; doch ist auch in dieser Ausgabe noch nicht Alles in Ordnung. Ich gebe zwei Beispiele. *Trik.* 454 (= II, 9, 16 ed. Calc.) *strī gavittumbā nilimpā rohiṇī ca sâ* (Wörter für Kuh). Lies *strīgavī tumbā* oder noch besser *tumbā*, wie ich *Bezenb. Beitr.* X, 133 f. vermutet habe. — *Trik.* 525 *somālam kusumākare*. In der alten Ausgabe (III, 2, 3) steht *samālī*, und *kusumākara* hat man mit 'Blumenstrauß' übersetzt (warum nicht mit 'Frühling', das *kusumākara* doch sonst bedeutet?). Allein das Wort *samālī* ist ebenso fehlerhaft wie die Uebersetzung 'Blumenstrauß'. Richtig ist die Wortform *somāla* (die auch *Vaij.* 196, 7 überliefert wird) in der *Bombayer Ausgabe*: für die Erklärung *kusumākara* ist *sukumāraka* 'zart' einzusetzen. In der Parallelstelle *Hārāvālī* 124 (125) bietet die alte *Calcuttaer Ausgabe* die richtige Lesung *sukumāre 'pi somālam*; die Herausgeber der ed. *Bomb.* haben *sopāna* (!) in den Text, das richtige *somāla* in die kritischen Noten unter den Text gesetzt. Wie in diesem Falle, so muß man öfters den Varianten, die in dankenswerter Weise von den *Bombayer Herausgebern* notiert worden sind, den Vorzug vor den Lesarten des Textes geben. Ueber *somāla* siehe *Bezenb. Beitr.* X, 137.

Citate hat Oppert, zum Schaden für seine Ausgabe, wie mir scheint, gänzlich vernachlässigt. Ich habe oben S. 822 schon einen Fall angeführt, wo die Nichtberücksichtigung eines Citates verhängnisvoll geworden ist; andre, ähnliche Fälle werden weiter unten zur Sprache kommen. Die wichtigsten Citate finden sich in den umfangreichen Kommentaren des Hemacandra oder seiner Schüler zum Abhidhānācintāmaṇi, Anekārthasamgraha, zum Lingānuçāsana u. s. w., die allerdings bis jetzt nur in Auszügen bekannt gemacht worden sind. Aber so viel glaube ich sagen zu dürfen: die Citate des Hemacandra sind augenscheinlich aus der Quelle geschöpft und durchaus zuverlässig.

Weniger zuverlässig, öfters ungenau und fehlerhaft, ja gar nicht aus der vorliegenden Vaijayantī stammend<sup>1)</sup> sind die Citate bei anderen, insbesondere südindischen Kommentatoren: bei Mallinātha, bei Çivarāma zur Vāsavadattā, bei Kavindra Sarasvatī und Çivarāma zum Daçakumāracarita, u. a. m. Die zahlreichen Citate in den Kommentaren zum Daçakumāracarita, von denen einige schon von Wilson in der editio princeps dieses Werkes gegeben worden sind, machen übrigens den Eindruck, als würde eine ganz andere Vaijayantī, als die von Oppert herausgegebene, citiert, oder Kavindra Sarasvatī und Genossen — sind arge Schwindler. Letzteres ist mir wahrscheinlicher.

Opperts Ausgabe der Vaijayantī mag als genaue Wiedergabe dessen, was sich aus den Handschriften gewinnen läßt, ihren Wert besitzen. Als eine kritische Ausgabe, zu deren Herstellung die zuletzt erwähnten Hilfsmittel hätten benutzt werden müssen, kann sie nicht betrachtet werden. Dies werde ich im Folgenden an einer Reihe von ausgewählten Beispielen zu zeigen versuchen. Alle Stellen und Wörter, die mir bei der Lectüre des Werkes den Eindruck gemacht haben, als seien sie falsch überliefert, kann ich hier nicht zur Sprache bringen. Die Begründung meiner Zweifel würde den mir zugemessenen Raum überschreiten.

Vaij. 13, 101 ff. werden, nach Aufführung der Wörter für 'Wind' überhaupt, verschiedene Wörter für specielle Winde aufgeführt. Einige dieser Wörter sind sehr sonderbar. Für *samkrāvāta* 'Wind mit Regen' bieten die andren Autoritäten<sup>2)</sup> *jhanjhāvāta*; vgl. auch Paddhati 3882. Am meisten fällt *amalapālīka* auf, das 'Frühlingswind' bedeuten soll. Der Wind, der in der indischen Poesie immer erwähnt wird, wenn vom Frühling die Rede ist, ist der Malayawind, der *malayānila* u. s. w., z. B. Paddhati 3790. 3792. Ru-

1) Ohne Zweifel fallen manche Fehler und Ungenauigkeiten nicht dem Mallinātha selbst, sondern den Abschreibern und Herausgebern der Kommentare zur Last. Vgl. oben S. 814, Anmerkung.

2) Vgl., wie immer in ähnlichen Fällen, das Petersburger Wörterbuch.



draṭa Kāvya. II, 30. Kāvyaḍarṇa I, 48. Daß auch in der Vaijayantī *malayānila* gelesen werden muß, ist mir um so weniger zweifelhaft, als in der Parallelstelle Trik. I, 1, 77 *vāsanto malayānilaḥ* steht.

Unter den Wörtern für 'Hund', Vaij. 70, 136 ff., fallen zwei besonders auf, *indramaha* und *cāla* (Zeile 138: *indramahaḥ cālaḥ*). Das Wort *cāla* ist, wenigstens in der Bedeutung 'Hund', gänzlich unbekannt<sup>1)</sup>; man könnte an das anderwärts überlieferte und wirklich vorkommende *ḥvāna* denken, ebenso wie man für *ḥvāli* Hündin, Vaij. 70, 141, *ḥvāni* vermuten möchte. Wahrscheinlich steckt ein ganz andres Wort in *cāla*, und zwar ein Wort, das 'Liebhaber' (*kāmuka*) bedeutet, denn *indramaha*<sup>2)</sup> bedeutet sonst nur 'Indras Opferfest', oder, im Prakṛt, 'Jungfernsohn', s. v. a. *kānina*, *kaumāra*, Hem. Deç. I, 81. Pāiy. 156. Das Wort aber, dem in Sanskrit- und Prakṛtwörterbüchern die Bedeutung 'Hund' beigelegt wird, lautet *indramahakāmuka* 'ein Liebhaber von Indras Opferfesten' (v. l. *indramahakarman* Hārāvālī 241 ed. Bomb.). Maheçvara im Viçvakoça gebraucht das Wort zur Erklärung von *kauleyaka*, Purushottama in der Hārāvālī zur Erklärung von *jihvāpa* 'Hund'. Vgl. auch Mṛcchakaṭikā 80, 15. Da sich Yādava sonst nicht gescheut hat, sogenannte *deçigabḍās*<sup>3)</sup> in sein Wörterbuch aufzunehmen, so wird er auch hier *indramahakāmuka* oder einen ähnlichen Ausdruck überliefert haben. Auch Hem. Çeşhāḥ 181 ist zu beachten, wo *indramahakāmuka* ebenfalls steht.

Vaij. 97, 337 *garvaḥ strī*. Nach dem Scholion zu Hem. Abhidh. 316 und Bühler, Wiener Zeitschrift I, 4 ist *garvo 'strī* zu lesen.

Vaij. 125, 57 *kundāla* 'Spaten'. Diese Orthographie ist neu. Für die Form *kuddāla* tritt das Scholion zu Hem. Abhidh. 892 ein. Auch die Çaradā-Handschrift des Mankhakoça schreibt *kuddāla*.

Die Stelle über die acht Honigarten Vaij. 134, 269 ff. wird nach dem Citat aus Vācaspati im Scholion zu Hem. Abhidh. 1214 und wohl auch nach den entsprechenden Abschnitten in medizinischen Werken (z. B. nach Suçruta 1, 185, 1; citiert von Böhtlingk) verbessert und zum Teil anders gefaßt werden müssen als es von Oppert geschehen ist. Außerdem setzt Oppert aus dieser Stelle, wie auch sonst öfters, Ausdrücke, die offenbar lediglich zur Erklärung von bestimmten Wörtern dienen sollen, als Synonyma dieser Wörter ins Vocabulary. So z. B. glaube ich nicht, daß Yādava die Wörter *bhramaraka* und *dadruja* (!) 'honey of the large black bee' und

1) Fehlt auch unter den Wörtern für 'Hund' Paddhati 2330 ff.

2) Beachte *candramaha* 'Hund' Hem. Çeşhāḥ 181; aber ist es richtig überliefert?

3) Vgl. oben S. 819; über *indramahakāmuka* Pischel Bezenb. Beitr. III, 243.

'honey of a small bee' hat überliefern wollen. Ich lese mit Vācaspati a. a. O. *bhrāmaram bhramarajam* und *dālam dalajam* und übersetze: *bhrāmara* heißt der Honig, der von der Bienenart *bhramara* erzeugt wird, *dāla* ist der Honig, der von Blütenblättern stammt.

Für *pankarasa* 'berauschendes Getränk aus dem Saft des Zuckerrohrs' Vaij. 139, 93 lesen alle andren Autoritäten, die mir bekannt sind, *pakvarasa*. Siehe, außer den Stellen die Böhtlingk unter *pakvarasa* und *śidhu* gibt, Trik. 491 Bomb. (ed. Calc. II, 10, 15 fälschlich *yaksharasa*), Mahāvvyutpatti 230, 34. Außerdem citiert Mallinātha zu Raghuv. 16, 52 unsre Stelle aus Yādava, und zwar mit der Lesart *pakvarasa*.

Unter den Fischnamen Vaij. 151, 84 ff. sind die drei Namen *uddanḍa*, *pālana*, *dalat*, die Oppert dem Halbverse 91 entnommen und in das Vocabulary gesetzt hat, sehr auffällig. Ich vermag mit meinen geringen Hilfsmitteln die offenbar verdorbne Stelle nicht zu heilen, möchte aber behaupten, daß die beiden ersten Silben von *pālana* zu *uddanḍa* gezogen werden müssen; denn *uddanḍapāla* ist ein Fischname, der auch anderwärts überliefert wird und in der Litteratur vorkommt: siehe die von mir zu Anekārthasamgraha V, 45 citierte Stelle Vāsavadattā 99, 3. Vgl. auch *danḍapāla* Hārāvāli 191.

In der Stelle Vaij. 161, 56 *vihāro layanālikah* wird ein bis jetzt unbekanntes Wort *layanālika* 'Buddhist (Jaina) temple' überliefert. Bekannt ist *layana* (Pāli *lena*). Auch Purushottama kennt das Wort: Trik. 209 ed. Bomb. (fehlt in der Calcuttaer Ausgabe) *layanam Saugatālayah*. Ich konjiciere daher in der Vaijayanti, wenn auch zweifelnd, *vihāro layanādikah*. Ich gebe zu, daß man eher *layanam vihārādikam* erwarten könnte; vgl. Kern, der Buddhismus und seine Geschichte in Indien II, 53.

Vaij. 163, 119 ist die Wortform *karakavartikā* 'leatherpitcher' auffällig. In der Parallelstelle Hem. Abhidh. 1025 steht *karakapātrikā*. Dieselbe Form bei Mahendra zum Anekārthasamgraha III, 279; ebendasselbst 221 habe ich, den Handschriften folgend, *karakapatrikā* ediert. Das aus der Litteratur bisher noch nicht belegte Wort findet sich Stutikusumānjali XIV, 10. Es lautet hier *karakapatrikā* und wird im Kommentar mit *galantikā* erklärt. Man nehme noch hinzu *karakapatrikā* Vaij. 224, 19 (eine Bedeutung von *jīla*), das Oppert mit 'bark round the cocoonut' übersetzt hat — eine Uebersetzung, deren Richtigkeit ich bezweifeln möchte. Daß auch Vaij. 163, 119 *karakapatrikā* oder *karakapātrikā* gelesen werden muß, ist durchaus wahrscheinlich. Doch läßt sich das Schwanken in den Sanskritformen des Wortes aus einer ihnen allen zu Grunde liegenden

Prâkr̥tform *karaavattî* erklären; vgl. *karavatta* 'Säge' = skr. *kara-patra*, Hâla 153.

Falsch ist *karnāka* Vaij. 169, 267 'ornament on the upper ear'. Die richtige Wortform steht im Scholion zu Hem. Abhidh. 656 *Vaijayantikâras tu karnândûr iti ûkârântam âha*. Einen Beleg für den seltenen Ausdruck gibt Mahendra zu Hem. Anek. II, 220.

Zu *vâla* 'Spucknapf aus Holz' Vaij. 171, 319 ist zu bemerken, daß im Scholion zu Hem. Abhidh. 683 die Vaijayantī ausdrücklich für die Form *pâla* citiert wird.

Für das auffällige *sangya* 'Gesundheit' Vaij. 184, 284 ist nach der Parallelstelle Hem. Abhidh. 474 *sahya*, nach Mallinâtha, der zu Raghuv. 5, 13 und Kirât. 13, 34 den Yâdava citiert, *bhavya* zu lesen.

Auch der Nânârthabhâga der Vaijayantī, zu dem wir uns jetzt wenden, enthält allerlei Fehlerhaftes und Zweifelhaftes. Und doch fließen hier die Quellen, mit deren Hülfe der Text verbessert und richtig interpretiert werden kann, ganz besonders reichlich.

Vaij, 217, 79 *bhânavo 'rkaharâñçavaḥ*; so auch Mallinâtha zu Çiçup. 1, 27. Stenzler entnimmt dieser Stelle die Bedeutung: *hava* Sivas s. Agnis (de lex. Scr. principiis p. 27). Aber diese Bedeutung von *bhânu* ist andren Lexikographen gänzlich unbekannt. Die Lexikographen, die mir zugänglich sind, kennen überhaupt nur zwei Bedeutungen von *bhânu*, nämlich 'Sonne' und 'Strahl'. Eine Ausnahme macht Hemacandra, der eine dritte hinzufügt: *dina* 'Tag'. Mit dieser Bedeutung führt Yâdava *bhânu* auch im Paryâyabhâga S. 21, 110 auf. Wenn es nun auch die Regel ist, daß er die im Paryâyabhâga gelehrten Bedeutungen im Nânârthabhâga nicht wiederholt —

*saṅgraho dvyaksharâdînâṃ proktân prâyo vinâ purâ*

S. 214, 4, so ist es dennoch durchaus möglich, daß er die Bedeutung 'Tag' an unsrer Stelle noch einmal erwähnt: es ist sehr wahrscheinlich, weil sie Hemacandra in sein homonymisches Wörterbuch aufgenommen hat. Was liegt nun näher als die Konjektur:

*bhânavo 'rkâharañçavaḥ?*

Vaij. 217, 91 wird *mârga* mit *mrgapada* erklärt, ebenso in dem Citat aus Yâdava bei Mallinâtha z. Meghadûta 13 (Calcuttaer Ausgabe von 1874). Da andre Lexikographen *mârga* mit *mrgamada* 'Moschus' erklären, so hätte eine solche Abweichung unter den *Variae Lectiones* S. 889 notiert werden sollen.

Falsch ist *caityam uddeçe 'drau* Vaij. 224, 15. Yâdava wird *caitya* nicht anders erklärt haben, als andre Lexikographen, näm-

lich mit *uddeçavr̥ksha* (dieser Ausdruck begegnet Vaij. 282, 39) oder *uddeçadru*. Im Vocabulary unter *caitya* setze man für die zwei Bedeutungen 'raised place, mountain' ein: 'sacred tree'.

Vaij. 226, 50 lesen wir

*mukhaṃ tu vadane mukhye tāmre dvārābhyupāyayoḥ.*

Hier fällt zweierlei auf: erstens die Bedeutung 'Kupfer', die ganz neu ist, zweitens das Fehlen der Bedeutung 'Anfang', die sonst gegeben zu werden pflegt. Ich halte daher *tāmra* für falsch und lasse mich auch in meiner Meinung dadurch nicht beirren, daß Çivarāma zum Daçakumāracarita 190 (in der Bombayer Ausgabe von 1883; vgl. S. 64) dem altehrwürdigen Bhāguri einen Halbvers zuschreibt, in dem *tāmra* ebenfalls überliefert wird:

*mukhaṃ tu vadane mukhye tāmre chadmani<sup>1)</sup> vā punaḥ.*

Denn Mallinātha und Cāritravardhana, die in ihren Kommentaren zu Raghuv. III, 28. V, 6 bei der Erklärung von *nukha* den Yādava citieren, kennen die Bedeutung 'Anfang' allerdings. Im Uebrigen weichen beide Citate von einander ab — das eine beginnt: *mukhaṃ tu vadane mukhyārambhe*, das andre: *mukhaṃ tu vadane mukhye ādau* —, sodaß über die richtige Lesung in der Vaijayantī noch Zweifel übrig bleiben.

Unter den Bedeutungen von *danḍa* Vaij. 233, 76 f. ist eine auffällig: *mithyājñā* 'false order'. Daß sie höchst unsicher oder gar falsch ist, läßt sich zeigen. Schon Stenzler hat auf das Citat aus der Vaijayantī bei Mallinātha zu Kirāt. II, 12 aufmerksam gemacht und aus diesem die Bedeutung *yātrājñā* 'imperium in expeditione bellica' herausgehoben. Aber weder *mithyājñā* noch *yātrājñā* dürften richtig sein. Wir vermissen in der Vaijayantī die anderwärts, z. B. von Çaçvata 178, gegebne Bedeutung 'Butterstößel'. Ich schlage vor in der Vaijayantī zu lesen: *danḍo 'strī . . . . mathyājñāyām.*

Unter *phala*, gewöhnlich 'Frucht', finden wir die Bedeutung *bija* 'Same' Vaij. 234, 104. Statt *bije phāle* (Vaij.) liest Mallinātha zu Kirāt. 4, 21 *bijabhāve*.

Für *dyūte guḍe*, zwei Bedeutungen von *çāri* Vaij. 237, 176 lies mit Mallinātha zu Çiçup. XV, 77 (111) *dyūtaguḍe*, das dem *dyūtasādhanē* bei Hemacandra entspricht. Für 'gambling, ball' im Vocabulary unter *çāri* lies 'gambling-ball'.

Vaij. 244, 125 *rabhaso vishavegayoḥ*. Für *visha* 'Gift' ist *harsha*

1) Wegen der Bedeutung 'Schein' siehe Böhtlingks kürzeres Wörterbuch VII, 368. Hätte sie ein alter Lexikograph wie Bhāguri überliefert, so würde sie sicherlich bei einem der neueren vorkommen. Das ist aber meines Wissens nicht der Fall.

‘Freude’ einzusetzen. Vgl. oben S. 822 den Fall *viḍḍa: haḍḍa* und Mallinātha zu Kirāt. 5, 1.

Vaij. 255, 32 wird *prārthita* mit *nihita* ‘placed’ erklärt. Für *nihita* muß nach dem *hata* des Çāçvata 539 u. s. w. *nihata* eingesetzt werden. Dem *hata* entspricht im Mankhakoça *sāntvita*, mit dem Beispiel im Kommentar: *prārthitāpi na vimuñcati mānam*.

Vaij. 259, 72 lesen wir:

*gomukho 'strī vādyabhede nakre nāle vane napum.*

Dafür ist, mit Mahendra zu Hem. Anek. III, 102, einzusetzen:

*gomukho 'strī vādyabhede nakre nā lepane napum.*

Im Vocabulary unter *gomukha* setze man für die zwei Bedeutungen ‘water-pipe’ und ‘forest’ ein: ‘anointing the body; ointment’.

Vaij. 275, 16 erhält *pratihata* die Bedeutung *viçishṭa* ‘peculiar’. Alle andren Autoritäten bieten *dvishṭa* oder *vidvishṭa*.

Für *dyūta* ‘playing dice’, Bedeutung von *pratishkaça* Vaij. 278, 27 lies *dūta* ‘messenger’, entsprechend dem *vāritāhara* anderer Lexikographen oder dem *vārtāpurusha* der Kāçikā zu Pāṇ. 6, 1, 152. Wenn jemand den Vaijayantikāra *pratishkaça* mit *dyūta* erklären läßt, so kommt mir das gerade so vor, als wenn jemand aus der Çāradāhandschrift des Mankhakoça

*vārttāhare sahāye ca gopure ca pratishkaçaḥ*

edieren und nicht die selbstverständliche Korrektur *puroge* für *gopure* vornehmen wollte.

Ob Vaij. 278, 33 *punḍarīka* richtig mit ‘Elephant’ und ‘Fieber’ erklärt wird (*gaje jvare*), wird sich dereinst zeigen, wenn das Pālākāpya herausgegeben ist. Hemacandra nämlich erklärt *punḍarīka* mit *gajajvara* ‘Elephantenfieber’.

Das Vocabulary zur Vaijayantī enthält nicht nur die einzelnen Wörter mit Angabe der Stellen wo sie vorkommen, sondern auch die Geschlechter, und die Wortbedeutungen in englischer Uebersetzung. So ist das Wortverzeichnis zu dem großen Umfang von 584 Seiten angeschwollen und hat das Buch leider in einer Weise verteuert, daß die Anschaffung einem ärmeren Gelehrten unmöglich ist. Dennoch soll die Nützlichkeit des Wortverzeichnisses keineswegs verkannt werden: vertritt es doch, bei dem bedauerlichen Mangel eines Kommentares zur Vaijayantī, vielfach die Stelle eines solchen. Noch größer würde der Nutzen des Wortverzeichnisses sein, wenn es nicht durch eine ganze Reihe von Fehlern entstellt würde, die sich mit Hülfe des Petersburger Wörterbuches und der oft gedruckten Kommentare zum Amarakoça meistens hätten vermeiden lassen. Einige von diesen Fehlern habe ich oben bei der Besprechung des Textes aufgezeigt; einige andre, die mir gelegentlich auf-

gestoßen sind, sowie einige Bedenken will ich hier noch zur Sprache bringen. Einer genauen Durchprüfung habe ich das Vocabulary nicht unterworfen — wie ich ausdrücklich bemerken möchte. Unter den Uebersetzungen von 265, 3

*anubandho doshabhâve prakṛtyâder vinaçvare  
mukhyânuyâyini çiçau prakṛtasyânuvartane*

ist Verschiednes verfehlt oder mindestens zweifelhaft. Oppert übersetzt: perishable faulty disposition of the original germ, etc., following the superior, child, continuation of the proposition. Aber *doshabhâva* ist eine Bedeutung für sich; mit *prakṛtyâder vinaçvaram* ist 'der bekannte grammatische terminus technicus *anubandha* gemeint; *mukhyânuyâyî çiçuh* dürfte als eine Bedeutung zu fassen sein.

*Upadhâ* als Bedeutung von *upakrama* übersetzt Oppert mit 'deceit'. Nach Maheçvara zum Amarakoça und Anderen hat *upadhâ* hier die Bedeutung, die Vaij. 247, 6 gelehrt und von Oppert mit 'good examination', von Aufrecht im Glossar zum Halâyudha mit 'trial of honesty' wiedergegeben wird.

*Koça* wird am Schluß von S. 446 zu einem Adjektiv dreier Endungen gestempelt und mit 'divine' (im Text steht *divya*) übersetzt. Was unter *divya* zu verstehn ist, lehren die Petersburger Wörterbücher. Mahendra zu Hem. Anek. 2, 534 erklärt *divya* mit *çapatha* und citiert das Kompositum *koçapâna*.

Im Vocabulary s. v. *nâgavârîka* wird *gaṇastha* mit 'chief in an assembly' übersetzt. Nach Mahendra zu Hem. Anek. 3, 175 und 5, 5 ist *gaṇistharâja* — so lesen Hemaçandra und auch Maheçvara im Viçvakoça — der Name eines Baumes. Siehe bereits meine Beiträge zur ind. Lex. S. 21. 92.

*Pratihata* als Bedeutung von *prahrṣhata* (die auch unter *hrṣhata* und *hrshita* hätte gegeben werden sollen!) ist nach Oppert s. v. a. 'disappointed'. Nach der im Petersburger Wörterbuche unter *harsh* und *han + prati* citierten Autorität sowie nach Mahendra zu Hem. Anek. 2, 100 bedeutet *pratihata* s. v. a. stumpf, oder klappernd (von den Zähnen gesagt).

*Vali* erhält in Opperts Vocabulary unter *andren* die Bedeutungen streak in the middle of the body (over the navel), wâve. Diese entnimmt er folgender Stelle in der Vaijayantî:

*valir madhyagarekhormijîrnatvag grhadâru ca.*

Im Kommentar des Mallinâtha zu Çiçup. 3, 53 lautet dieselbe Stelle: *valî madhyamarekhormijîrnatvaggrhadârushu*<sup>1)</sup>.

1) Derartige längere Komposita, deren richtige Auflösung zweifelhaft sein kann, hat der vorsichtige Lexikograph Ajayapâla vermieden: s. meine Beitr. z. ind. Lex. S. 17 f.

Es bleibe dahingestellt, ob nicht die Fassung der Stelle bei Mallinâtha den Lesarten in den Handschriften der Vaijayantî vorzuziehen ist. Jedenfalls ist meines Erachtens gar nicht daran zu denken, daß Yâdava in der angezogenen Stelle die Bedeutung Welle<sup>1)</sup> hat überliefern wollen, wie von Oppert und vor ihm von Stenzler, de lex. principiis p. 27, angenommen worden ist. Der Ausdruck *madhyamarekhormi* ist als eine Bedeutung, als ein Kompositum aufzufassen, in dem die berühmten drei Falten oder Streifen mit Wellen (*ûrmi*) verglichen oder geradezu identifiziert werden ('Wellenlinien'). Ich habe in Bezzenbergers Beiträgen XIII, 104, f. eine ganze Anzahl von Stellen beigebracht, die meine Auffassung zu stützen geeignet sind. Von diesen Stellen<sup>2)</sup> will ich hier keine wiederholen, sondern nur noch einmal darauf hinweisen, daß dem *madhyamarekhormi* der Vaijayantî in der Anekârthadhvanimañjarî *strîmadhyabhâgormi* entspricht.

Gänzlich verfehlt ist die Uebersetzung von *paryâhâra* (Bedeutung von *vivadha* Vaij. 244, 41) mit 'income which a king obtains from his subjects' Vocabulary S. 775. Das heißt die Vaijayantî mittels der Vaijayantî interpretieren. In der Vaijayantî lesen wir nämlich 107, 89

*paryâhâraḥ prajāsv âyo bhâgadheyo baliḥ karaḥ,*

und nach dieser Stelle hat Oppert *paryâhâra* mit der Bedeutung 'income which the king obtains from his subjects' ins Vocabulary S. 603 aufgenommen. Es fragt sich aber, ob das richtig ist, — ob Yâdava *paryâhâra* als Synonym von *âya* 'Einkommen' hat überliefern wollen. Möglicher Weise sollen die Worte *paryâhâraḥ prajāsu* nur zur Erklärung von *âya* dienen; vgl. die einzige ziemlich genau entsprechende Parallelstelle, die mir bekannt ist, Halâyudha II, 278

*arthâgamo bhaved âyo bhâgadheyo baliḥ karaḥ,*

und die dem Yâdava wahrscheinlich vorgelegen hat, sowie die Kâçikâ zu Pân. V, 1, 47 *grâmâdîshu svâmigrâhyo bhâga âyaḥ*. Aber wie dem auch sein möge<sup>3)</sup>; was mit *paryâhâra* als einer Bedeutung von *vivadha* gemeint ist, darüber lassen die Kommentatoren zum Amarakoça<sup>4)</sup> u. s. w. glücklicher Weise gar keinen Zweifel: *paryâhâra* ist,

1) Mit dieser Bedeutung, die in der Litteratur meines Wissens niemals vorkommt, operiert K. F. Johansson, Indogermanische Forschungen III, 248.

2) Ich kann hinzufügen Subhâshitâvali 3397 *gâtṛam hi me valitaramgasahasra-cîtram lajjâm apâsya taruṇâyata eva cîtam*. Vgl. Ind. Spr. 5998.

3) Zu dem Gebrauch von *paryâhâra* Vaij. 107, 89 vgl. Ausdrücke wie *balim âhar* Tribut darbringen, *karam âharay* Tribut erheben, PWB. VII, 1526. 1527.

4) Maheçvara zum Amarakoça (ed. Bomb. 1877) p. 308 *parîta dhriyate 'sau paryâhâro dhyânâdih* (sic).

wie Mahendra zu Hem. Anek. 3, 341 erklärt, *trṇajalānnādīnām anyata ānayanam*; 'storing hay or grain', Wilson; 'Proviant, Vorrat an Getraide u. s. w.' Böhtlingk unter *vivadha* 1) b). Vgl. meine Beiträge z. ind. Lex. S. 50 f. und Mallinātha zu Çiçup. II, 64, der hier eine Stelle aus der Vaijayantī citiert, die aber nicht daher, sondern wahrscheinlich aus dem Kāmandakīya Nitisāra stammt (siehe PWB).

Der dritte Artikel *çiphā* mit seinen drei Bedeutungen 'branch, front, tuft of hair on the crown of the head' Vocabulary p. 808 muß gestrichen, die drei Bedeutungen branch u. s. w. müssen unter *çikhā* p. 807 gestellt werden. Durch derartige Fehler wird der Wert des Wortverzeichnisses natürlich sehr beeinträchtigt. Es handelt sich nämlich in der Stelle Vaij. 223, 79

*çikhā jvālākekimaulyoç çiphā çākhāgramaulishu*

nur um die Erklärung von *çikhā*, nicht auch um die Erklärung von *çiphā*. Die vier Wörter *çiphā*, *çākhā*, *agra* und *mauli* sind zu einem Kompositum zu vereinigen. Daß ich Recht habe, ergibt sich allein schon aus dem allerdings nicht ganz korrekt überlieferten Vaijayantī-citate bei Mallinātha zu Kirātārjunīya 6, 2.

Unter *haṭha* Vocabulary p. 876 finden wir die Bedeutungen 'going in the rear of an enemy, violence, Pistia stratiotes'. Diese Bedeutungen werden folgender Stelle entnommen: *pārshnikāprasa-bhau haṭhau vāriparṇī ca*, Vaij. 219, 136. Aber kann *pārshnikā* — wie auch die Handschrift A des Çaçvatakoça 615 liest — 'going in the rear' bedeuten? Etwas Anderes ist es, wenn man *pārshṇika* (Çaçvata, cod. B) oder, mit Mankha, *pārshṇiga* liest. Ich verweise auf die Anmerkung zu Çaçv. 615 und die Einleitung zu meiner Ausgabe S. XXX f. Hier will ich nur das Beispiel, das im Kommentar zum Mankhakoça für die Bedeutung *pārshṇiga* 'einer der hinter dem Heere hergeht, Nachzügler' citiert wird, in korrekterer Fassung geben, als es mir früher möglich war. Es lautet:

*haṭhair anusṛto haṭhāt.*

Daß es irgendwo in der Litteratur vorkommt, ist nicht zweifelhaft.

Der Druck der Vaijayantī kann als korrekt bezeichnet werden. Die Druckfehler, die mir bei der Benutzung des Buches aufgefallen sind, sind zum größten Teile in den Corrigenda verbessert worden. Vaij. 216, 52 lies *paitṛke*; 285, 45 *prākāçya*; 260, 82 ist *nā* von *kekara* abzutrennen; im Vocabulary unter *garbha* lies son statt sun, unter *vṛsha* male statt mate.

Die Vaijayantī ist zu wichtig, als daß es bei dieser ersten Ausgabe sein Bewenden haben könnte. Hoffen wir, daß eine tüchtige junge Kraft das Werk neu herausgeben wird.

Halle a. S., 2. Juni 1894.

Th. Zachariae.



**Pernice, Erich, Griechische Gewichte** gesammelt, beschrieben und erläutert. Mit einer Tafel. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1894. 215 S. 8°. Preis 6 Mark.

Nach den verdienstlichen Arbeiten von R. Schillbach (1865. 77) wird hier mit einem ungleich viel reicheren Material der Versuch unternommen größere Reihen von griechischen Gewichten übersichtlich zusammenzustellen und metrologisch zu verwerthen. Der Verf. hat die in Italien und Griechenland sowie die in Berlin befindlichen Stücke selbst gewogen, die aus anderen Museen veröffentlichten Wägungen hinzugefügt. Er gibt S. 81--210 ein Verzeichnis von 906 Gewichten (Schillbach 1865 hatte nur 204), dem eine zusammenfassende Erklärung S. 1—80 vorausgeschickt wird. Etwa ein Sechstel der ganzen Masse, von den Inseln und anderen Theilen Griechenlands stammend, würde besser fehlen; denn bevor die zahlreichen Bronzegewichte aus Olympia, die vielleicht in metrologischer Hinsicht von entscheidender Bedeutung sind, endlich einmal bekannt gemacht sein werden, läßt sich ein klarer Einblick in die außerhalb Athens geltenden Systeme nicht gewinnen. Die vorliegende Sammlung wäre einheitlicher ausgefallen, wenn sie den Titel »Attische Gewichte« geführt und sich auf Athen beschränkt hätte. Auch in solcher Beschränkung ist von Vollständigkeit keine Rede. Der Verf. hebt selbst hervor, daß manche Museen noch wichtige Stücke enthalten werden, daß bei gründlicher Durchforschung aller größerer Museen das Bild von der Häufigkeit des Vorkommens der verschiedenen Gewichte sich verschieben werde. Immerhin reicht der hier vereinigte Bestand von 750 Nummern aus, um den Aufbau des attischen Systems und dessen Wandlungen klar zu legen. Der Verf. bescheidet sich eine Vorarbeit zu liefern, die einer zukünftigen Darstellung des griechischen, speciell des attischen Gewichtswesens die Wege ebnen soll. Das ist zu bedauern. Für die wenigen Gelehrten, die sich um Metrologie kümmern, bedarf es keines Beweises, daß auf diesem Gebiet mit der planmäßigen Sammlung des Materials begonnen werden muß: in dem engen Kreise, an den der Verf. sich wendet, kann er von vornherein aufrichtigen Dankes für das Gebotene versichert sein. Wenn er dagegen der Hoffnung lebt, daß seine Schrift eine weitere Wirkung üben, die Aufmerksamkeit der Philologen und Historiker auf sich lenken werde, so hätte er den allgemeinen Interessen der Wissenschaft in ganz anderer Weise Rechnung tragen müssen als geschieht. Mit ängstlicher Vorsicht wird jeder Hinweis auf die geschichtlichen Thatsachen, die aus den Gewichtsreihen in die Augen springen, vermieden; der Leser, der

mit der metrologischen Bewegung der Gegenwart nicht völlig vertraut ist, kann mit dem Buch nichts anfangen. Aber nicht allein die Geschichte kommt zu kurz, sondern auch die Metrologie. Das bekannte Wort Marinis, daß Niemand eine Inschrift richtig abschreiben könne, der sie nicht versteht, findet seinem Sinne nach auch auf diese Disciplin Anwendung. Gewiß sind die Gewichte berufen, wie es S. 2 heißt, in der Erforschung der Geschichte des antiken Welthandels eine wichtige und durchgreifende Rolle zu spielen. Aber die stummen Zeugen erhalten erst dadurch die Sprache wieder, daß sie im großen Strom der Dinge an den ihnen zukommenden Platz gerückt werden. Weil Pernice sich begnügt hat die Monumente zu sammeln und nach äußeren Kriterien zu ordnen, ist ihm die Einsicht in das überaus einfache Gewichtssystem der Athener verschlossen geblieben. Nicht blos Flüchtigkeiten, wie die Schlußbemerkung S. 215 andeutet, sondern Irrtümer begegnen, die geeignet sind, der ohnehin bedenklichen Verwirrung auf metrologischem Gebiet neue Nahrung zuzuführen. Schade darum bei einer Arbeit, die bestimmt sein sollte eine bahnbrechende zu werden.

An erster Stelle lehrt sie, daß wir bisher vom attischen Gewicht nichts gewußt haben. In der Altertumsforschung besitzen hergebrachte Meinungen eine schier unheimliche Macht. Vor einem Jahrzehnt herrschte noch das Dogma, daß die Olympienfeier mit der Sonnenwende zusammenhänge, obwol es nicht durch den Schatten eines Beweises gestützt war und den klarsten Zeugnissen widersprach. Vor einem Jahrzehnt galt ein Fuß als attisch, der mit Athen nicht das mindeste zu thun hat. Jetzt kommt das Gewicht an die Reihe. Das zehnte Kapitel im Athenerstaat des Aristoteles, dessen Inhalt Wort für Wort durch Urkunden bestätigt wird, weist uns die Wege. Wir glaubten allesamt der Versicherung von Hultsch, daß der Marktverkehr in antiken Städten das reine Tohuwabohu gewesen sei: nicht weniger als acht verschiedene Pfunde oder gar, die Unterabtheilungen mitgerechnet, ein volles Dutzend sollen zu Athen in Gebrauch gewesen sein. Es ist ja richtig, daß die Waaren damals so gut wie jetzt nach den Normen ihres Ursprungslandes gehandelt wurden. Aber dieser Satz galt und gilt für den Großhandel, nicht für den Kleinhandel, dem die erhaltenen Monumente gedient haben. In lichtvoller Ausführung S. 23 fg. klärt uns Pernice über diesen entscheidenden Gesichtspunkt auf. Und die Thatsachen kommen uns zu Hilfe. Die leichte phoenikische Mine, die leichte und schwere königliche Mine der Babylonier, die babylonische Mine Silbers, die babylonische Mine Goldes und wie die exotischen Werte sonst noch heißen, nach denen der athenische Bürger gekauft und verkauft

haben soll, sind in Wirklichkeit ebenso wenig vorhanden wie auf deutschen Ladentischen Taels und Piculs. Die Athener betrachteten solonisches Maß und Gewicht als zum unverrückbaren Bestand ihrer altväterlichen Verfassung gehörig und verbürgten 403 v. Chr. seine Forterhaltung durch feierlichen Eidschwur. Daß sie dem Eid streng nachlebten, daß sie bis in die Kaiserzeit solonisches und ausschließlich solonisches Gewicht verwandt haben, bezeugt die vorliegende Sammlung in unzweideutigster Weise.

Für das wissenschaftliche Ansehen Boeckhs gewährt der Umstand einen merkwürdigen Beleg, daß seine Vermutung, die Athener hätten nach Solons Reform ihr altes Gewicht ruhig fortgebraucht, noch heutigen Tages nachgesprochen wird. Auch Pernice wiederholt sie mehrfach in seinen theoretischen Erörterungen. Als kritischer Sammler, von dem Beharrungsvermögen der Wissenschaft nicht beeinflusst, verfährt er anders. Die Nummern 610—617 werden als Rubrik XVI *μῶ ἔμπορικῆ* und ihre Teile zusammen gefaßt; ein Fragezeichen daneben deutet an, daß es keineswegs sicher sei, ob die acht Gewichte wirklich hierher gehören. Die Skepsis ist unberechtigt, vielleicht kann die Liste sogar um einige Stücke vermehrt werden. Aber nach unserer Sammlung stellt sich das Verhältnis so, daß auf ein aeginaeisches etwa fünfzig solonische Gewichte entfallen. Die Häufigkeit des Vorkommens entscheidet über den Gebrauch des praktischen Lebens: Paradoxenjägern sei die Annahme unverwehrt, die Athener hätten zwar mit dem gesetzlichen Gewicht gewogen, aber König Pheidon zu Liebe die Größen nach dem unhandlichen Ansatz von 100 : 138 im Kopfe umgerechnet. Ja, wo bleibt denn CIA II no. 476, die Urkunde von 100 v. Chr., aus der Boeckh seine Annahme geschöpft hat? Eben diese Urkunde besagt genau dasselbe wie der Befund der Monumente. Sie schreibt den ausschließlichen Gebrauch des bürgerlichen Gewichts vor *ἐν τῇ ἀγορᾷ ἢ ἐν τοῖς ἐργαστηρίοις ἢ τοῖς καπηλείοις ἢ οἰνώσιον ἢ ἐπ' οἰκισμάτων*. Auf erhaltenen Stücken No. 598. 599. 604 wird die 650 gr. 150 Münzdrachmen wiegende Mine *μῶ ἀγορ[αία]* genannt. Im Unterschied von der Marktmine spricht der Volksbeschluß weiterhin von der *μῶ ἔμπορικῆ*, d. h. der fremden Mine. Denn *ἔμποροι* bezeichnet wie das lateinische *negotiatores* die außerhalb der Heimat befindlichen Kaufleute, im Unterschied von den Krämern die Großhändler. Der Ort, wo das Handelsgewicht verwandt wird, ist das *ἐμπόριον*, der zollpolitisch als Ausland betrachtete Freihafen im Piraeus. Er war nach Ausweis vorhandener Grenzsteine genau umgrenzt. Der internationale Handel hat seine besonderen Gepflogenheiten, z. B. wird der Hauptausfuhrartikel des Peloponnes, die Ko-

rinthe, nach venezianischem Gewicht verfrachtet, dessen sich sonst weder Verkäufer noch Käufer bedienen. Daher nimmt es nicht Wunder, daß der Piraeus seine eigenen Metronomen hat wie die Stadt. Die Urkunde gewährt einen anziehenden Einblick in den Verkehr des attischen Freihafens. Der Staat gestattet den Fremden den Gebrauch ihres eignen Gewichts, duldet aber, wie billig, auf seinem Grund und Boden im Verkehr mit seinen Angehörigen nur attische Rechnung. Bis zum Erlaß des Gesetzes war im Deigma, der Probenhalle, so gewogen worden, daß man den Wagebalken ausschnellen ließ und durch einen nach dem Augenmaß abgeschätzten Zuschlag das fremde Pfund auf die Höhe des einheimischen brachte. Um die bei solchem Verfahren unvermeidliche Willkür abzuschneiden, wird nunmehr das ausländische Gewicht staatlich taxiert und die Norm durch Anfertigung und Aufstellung von Mustergewichten festgelegt. Zweierlei fremde Systeme sind im Freihafen eingebürgert. Zuerst ein Fünfminestück,  $\frac{5}{6}$  des attischen, das nach Alexandria weist und für ägyptische Waaren gedient haben mag. Davon wird kein Muster angefertigt: aus dem einfachen Grunde, weil es bei der Durchsichtigkeit des Verhältnisses gänzlich überflüssig war. Anders lag die Sache bei dem zweiten, dem aeginaeischen System, für das nach seiner um 400 v. Chr. erfolgten Abminderung die nahezu übereinstimmenden Gleichungen 73:100 von Androtion, 100:138 oder 65:90 von der Urkunde gegenüber dem attischen bezeugt sind. Weil die aeginaeischen Gewichte den attischen incongruent sind, werden Muster des Talents, Zehn-, Zwei-, Ein-, Halb- und Viertelfminestücks auf der Burg hinterlegt, um bei Rechtsstreitigkeiten als Beweismittel zu dienen. Ob die Normierung auf Verträgen mit den Nachbarstaaten beruht, sei unerörtert. Aus dem Gesagten folgt, daß fremde Gewichte am ersten im Freihafengebiet zum Vorschein kommen werden. Wirklich gibt das Verzeichnis für die beiden aeginaeischen Minen No. 610. 611 als Fundort den Piraeus an: desgleichen für No. 428. 619, die derselben Gruppe anzugehören scheinen. Ueberhaupt wird die Fortführung der Arbeit mit größerem Nachdruck auf den Fundort achten müssen, als hier geschieht: so z. B. steht No. 14 mitten unter den attischen ein ganz fremdartiges Stück aus Kreta.

Das Volk beschließt, daß die Handelsmine 138 Münzdrachmen wiegen und durch einen Zuschlag von 12 auf den Betrag der Marktnine von 150 erhöht werden soll. Nach ihr hat man am Hafen zu verkaufen: *καὶ πωλείτωσαν πάντες ἅλλα πάντα ταύτῃ τῇ μνᾶ πλὴν ὅσα πρὸς ἀργύριον διαφόρηθῆν εἰρηται πωλεῖν*. Die nämliche Unterscheidung zwischen einer Münz- und einer anderthalb so großen

Marktmine wird im Athenerstaat auf Solon zurückgeführt. Pernice p. 54 leugnet, daß ein bestimmtes Zeugnis für den solonischen Ursprung der Marktmine vorliege. Auch ein Zeichen der Zeit, wenn in einer 14 Bogen starken Schrift über attisches Gewichtswesen Aristoteles als Luft behandelt wird! Der Münzbefund lehrt, daß der aeginaeische Fuß etwa 400 v. Chr. um 4 Procent herabgesetzt worden ist: das von Androtion angegebene Verhältnis zum attischen 73 : 100 trifft für die jüngere, das von Aristoteles angegebene 70 : 100 trifft für die ältere Epoche zu (Rhein. Mus. XLIX 16). In völliger Uebereinstimmung hiermit gleicht Aristoteles das Marktalent mit 63, der Volksbeschluß dagegen mit 65 aeginaeischen Minen. Denn unter Berücksichtigung, daß wir nur runde Ansätze vor uns haben, ist die Gleichung  $70 : 73 = 63 : 65$  durchaus richtig. Die monumentale Bestätigung liefern die zahlreichen Gewichte, die den Betrag der Marktmine enthalten und auch als solche bezeichnet sind: eines derselben wird nach der Buchstabenform von Pernice in den Anfang des fünften Jahrhunderts hinauf gerückt.

Es ist ein weit verbreiteter verhängnisvoller Irrtum, das babylonische Sexagesimalsystem als ein ursprüngliches zu betrachten. Der Monat hat dreißig Tage, die Stunde dreißig Sonnenaufgänge. Man sieht deutlich aller Orten, daß eine ältere Dreißig- der jüngeren Sechzigtheilung vorausgeht. Ferner ist die Theilung von Zeit und Raum aus der Fremde entlehnt, die Sprache hat keine Namen zur Unterscheidung der einzelnen Theile. Die Bedeutung Stunde erhält ὥρα erst durch die Astronomen im zweiten Jahrhundert v. Chr., Minute und Secunde sind erst in der Neuzeit Individualnamen geworden. Wenn auch rascher, ist es doch ganz ähnlich mit den Maßgrößen des Verkehrs, mit Münze und Gewicht gegangen. Durch die Lässigkeit der Schriftsteller irre geleitet, schreiben wir der κοινή ein Alter zu, das sie nicht besitzt. Aristoteles läßt Drakon nach Minen und Drachmen rechnen, unbekümmert um die Frage, ob es damals bereits Minen und Drachmen in Attika unter diesem Namen gab. Die Metrologie wird sich der Aufgabe nicht entziehen dürfen die Entwicklung des Sprachgebrauchs eingehend zu verfolgen. Wie langsam das fremde Geldwesen in Attika Wurzel schlug, zeigen die Aufschriften der Gewichte in anschaulichster Weise. Das Wort Mine ist dem sechsten Jahrhundert ungeläufig, man sagt dafür ἥμισυ (No. 1). Das eine Wort στατήρ muß erhalten, um folgende Größen auszudrücken: 1310 gr. (No. 5. 6) 873 gr. (No. 7. 8. 9) 17, 4 gr. (No. 2) und wie mit aller Wahrscheinlichkeit ergänzt werden darf, 26, 2 gr. Die große Einheit, das Talent zerfällt in 30 Einheiten zweiter, diese in 50 Einheiten dritter

Ordnung. Ob es ursprünglich für die Theile dieser beiden Stater genannten unteren Einheiten besondere Namen gegeben hat, wissen wir nicht: die Aufschriften der Gewichtstücke bezeichnen solche nur als Halbes, Drittel, Viertel, Sechstel und Achtel. Wenn wir mit den ältesten Gewährsmännern (Herodot, Demosthenes, Ephoros) die solonische Reform um 570 ansetzen, so hat jene Gliederung etwa ein halbes Jahrhundert Bestand gehabt. Unter Hippias werden die unteren Einheiten verschoben, der große Stater durch die Hälfte, die Mine, der kleine durch das Viertel, die Drachme, verdrängt. Aus der Geldrechnung verschwindet der alte Name völlig und wird nur im Anschluß an fremde Währungen für das Goldstück fortgebraucht. Länger erhält er sich im Marktverkehr. Neben der Mine, die schon um 500 auf einem Gewichtstück (No. 600) vorkommt, steht auf 5 Stücken Stater in der Bedeutung Doppelmine. In späterer Zeit heißt diese *δίμνον*. Ansprechend erläutert No. 9 den Wechsel des Sprachgebrauchs: da der alte Name unverständlich geworden war, fügte eine jüngere Hand den geläufigen nachträglich hinzu. Aristoteles hat jenen bei den Lesern des zehnten Kapitels als bekannt vorausgesetzt, andere Erwähnungen begegnen in der Litteratur nicht. Um diese und ähnliche Uebergänge zeitlich genauer zu bestimmen gewähren die Aufschriften wesentlichen Anhalt. In der vorliegenden Sammlung, die alte und junge Formen wie Kraut und Rüben durch einander wirft, kommt die Epigraphik nicht zu ihrem Recht.

Die Ratlosigkeit, in welche die Altertumswissenschaft durch die metrologischen Angaben des Athenerstaats versetzt wurde, kann die Ueberzeugung in weitere Kreise tragen, daß die Metrologie, auf der die Erkenntnis antiker Volkswirtschaft beruht, neu fundiert werden muß. Die babylonischen Träume entweichen, die Ueberlieferung tritt ihre lang verkümmerte Herrschaft in vollem Umfang an. Die litterarischen und monumentalen Zeugnisse ergänzen und erklären einander, bringen einfache und große Verhältnisse zur Anschauung. Die besprochene Sammlung bietet ein vielseitiges methodisches Interesse dar. Vereinzelt bedeutet ein Gewichtstück nicht viel mehr als eine Letter, die auf gut Glück dem Setzerkasten entnommen wird: mit einer Masse von Lettern vermag man Gedanken zu verkörpern. Die vom Verf. entwickelten kritischen Grundsätze in Betreff der Aufnahme und Anordnung der einzelnen Stücke enthalten viel Beachtenswertes. Ueber die angenommenen Fehlergrenzen läßt sich streiten. Die gegen die Spielerei mit »gewichtsverdächtigen« Gegenständen an die Adresse von C. F. Lehmann gerichtete Mahnung p. 3 fg. wird hoffentlich beherzigt werden. Mit besonderer Genug-

thung sei endlich darauf hingewiesen, daß das Glück auch treue Mühewaltung zu lohnen weiß. Ohne den Spüreifer des Verf.s würden die im Perserschutt gefundenen Gewichte aus der Pisistratidenzeit im Akropolismuseum begraben geblieben sein, würde die Wissenschaft der wichtigsten historischen Urkunden, die mehr als Ein Rätsel lösen, wer weiß wie lange entbehrt haben.

Bonn, 20. September 1894.

H. Nissen.

**Schauspiele, Schweizerische, des sechszehnten Jahrhunderts.** Bearbeitet durch das deutsche Seminar der Züricher Hochschule unter Leitung von Jakob Bächtold, Professor für deutsche Litteraturgeschichte. Herausgegeben von der Stiftung von Schnyder von Wartensee. Zürich. Kommissionsverlag von J. Huber in Frauenfeld. 1893. Dritter Band. 311 S. 8°. Preis Mk. 4.

Der dritte Band dieser wertvollen Sammlung bringt von den im ersten verheißenen Stücken (s. diese Anzeigen 1892 S. 498) drei: das Urner Spiel von Wilhelm Tell und Jakob Rufs Dramen: Das neue Tellenspiel und Von des Herren Weingarten. In die Bearbeitung haben sich Hans Bodmer, Jakob Bächtold und Bernhard Wyss geteilt. Eine Vergleichung der Abdrucke mit den Vorlagen kann ich nirgends anstellen.

Wie gerne man die Tellspiele, auf die die Aufmerksamkeit wiederholt gelenkt war, ohne daß sie aber vollständig und genau oder allgemein zugänglich wurden, hier findet, braucht nicht erst gesagt zu werden. Hoffmann von Fallersleben, W. Vischer, Rochholz, Bächtold haben sich damit befaßt, und neuestens hat Roethe ihre etwaige Bedeutung für Schillers Drama in den Forschungen zur deutschen Philologie (Leipzig 1894) S. 241 ff. erörtert. Das Verhältnis der alten Spiele zu andern Tellüberlieferungen, das Scheiden älterer und jüngerer Teile im Urner Spiel bleibt weiteren Untersuchungen vorbehalten.

H. Bodmer konnte für seine Ausgabe des Urner Tell neun Drucke vergleichen. Er hat den von W. Vischer als ältesten erkannten dem Neudrucke zu Grunde gelegt und die >sachlichen oder metrischen< Veränderungen der übrigen unter dem Texte ange-merkt, dabei auch einige sprachliche und historische Erläuterungen und ein paar Verweise auf das Tellenlied vorgebracht.

Die Abhängigkeit des Rufschen Tell von diesem Urner hat

Bächtold nach Untersuchungen Bodmers in der Einleitung zum Werke Rufs dargelegt. Die Ueberlieferung beruht hier auf Einem Drucke, Bächtold fügt etliche Konjekturen bei. Friedrich Mayer hatte seinem vergriffenen Neudrucke ein Wörterbuch angehängt; das wird durch die wenigen Erläuterungen des Herausgebers nicht ersetzt.

Auch für das Drama von den Herren Weingarten wäre eine reichlichere Glossierung erwünscht. Es war bisher ungedruckt; die Handschrift ist in St. Gallen aufbewahrt; Bächtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz Anm. S. 83 hält sie »ohne Zweifel« für das Autograph Rufs, Wyss erklärt dagegen, sie sei von einem berufsmäßigen Schreiber, nicht vom Dichter angefertigt. Gust. Scherer hat zuerst von dem Drama Kunde gegeben, Bächtold in seiner Litteraturgeschichte S. 320 ff. eine Inhaltsübersicht gebracht. Das 1539 zu Zürich aufgeführte Spiel Rufs behandelt Matth. 21, 33 ff. und hat reformatorische Tendenz. Im Argument des Herolds ist der Stoff wie eine rein weltliche Geschichte gefaßt und nur geistlich gedeutet. Auch das Drama gibt sich im ganzen wie ein Vorgang des gewöhnlichen Lebens, außer in den Teufels-scenen und am Schlusse. Gelegentlich jedoch kann der Weinbergbesitzer nicht verhehlen, daß er Gott Vater ist, als welchen ihn die Illustrationen auch durch den Glorienschein auszeichnen; ob damit eine Anweisung für das Kostüm des Spielers gegeben sein soll, steht dahin. Die Komposition der Dichtung leidet an der damals üblichen Breite. Wiederholt ist Musik bei Szenenwechsel angeordnet.

Ogleich ich der Ansicht bin, daß wir die Dramatik der Reformationszeit im allgemeinen jetzt überschätzen, wünsche ich doch lebhaft eine Fortsetzung dieser Sammlung. Bächtold hat ja in der Einleitung des Unternehmens noch vier weitere Stücke versprochen. Und es liegt im Verhältnis zur Masse der Production trotz allen Neudrucken noch immer eine so geringe Zahl von Dramen des 16. Jahrhunderts dem Forscher, der nicht eine der wenigen daran reicheren Bibliotheken zur Verfügung hat, bereit zur Hand, daß jede Vermehrung sein Verständnis dieses Litteraturzweiges nicht nur erweitert, sondern auch verändern kann.

Graz, 17. September 1894.

Bernhard Seuffert.

---



Demnächst erscheint :

# Die Delphischen Hymnen

von

O. Crusius.

Supplementheft zum LIII. Bande des Philologus.

Ca. 8 Bogen stark.

---

# Der Geist der Antike.

Eine Streitschrift

gegen die gleichnamige Studie des Dr. G. E. Haas.

Von

Dr phil. Paul Sakolowski.

Ca. 2 Bogen stark.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.

---

In den nächsten Tagen gelangt zur Ausgabe :

# Paul de Lagarde

Erinnerungen aus seinem Leben

zusammengestellt

von

Anna de Lagarde

8°. ca. 190 Seiten stark. Preis M. 2.—

Göttingen, 12. Okt. 1894.

Dieterich'sche Univers.-Buchhandlung.  
(L. Horstmann.)

Verlag von Eduard Anton in Halle a. S.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Hertzberg, Gust., Prof. Dr.,**

Kurze Uebersicht

über die

**Geschichte der Universität Halle a. S.**

bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

1894. 8°. 78 Seiten geh. M. 1.—

Briefe König Friedrich Wilhelms I.

von Preussen

an

**Hermann Reinhold Pauli.**

Herausgegeben und eingeleitet

von

**F. Frensdorff.**

1893. 4°. Preis M. 3. 60.

---

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Göttingen.**

---

Soeben wurde ausgegeben:

## Ungedruckte Briefe

zur

### allgemeinen Reformationsgeschichte.

Aus Handschriften der Königlichen Universitätsbibliothek  
in Göttingen.

Von

**P. Tschackert.**

4°. 57 Seiten. Preis M. 6. 40.

---

Früher erschien:

**Dahlmann-Waitz,**

**Quellenkunde**

der

## Deutschen Geschichte.

Quellen und Bearbeitungen

systematisch und chronologisch verzeichnet.

**6. Auflage**

bearbeitet

von

**E. Steindorff.**

8°. XV, 730 Seiten.

Preis geheftet M. 11.—, in Leinwand gebunden M. 12.—

---

## Zoll, Kaufmannschaft und Markt

zwischen Rhein und Loire

bis in das 13. Jahrhundert

von

**Dr. E. Mayer**

ord. Professor der Rechte in Würzburg.

1893. gr. 8°. Preis M. 4.—

---

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

November.

Nr. XI.

1894.

---

## Inhalt.

Lipsius, Lehrbuch der evangelisch-protestantischen Dogmatik. 3. Aufl. Von <i>Tröltzsch</i> . . . . .	841—854
Berger, Histoire de la Vulgate pendant les premiers siècles du moyen âge. Von <i>Corssen</i> . . . . .	855—875
Bibliothek medicinischer Klassiker. Herausgegeben von Huber. Bd. I. Von <i>Husemann</i> . . . . .	876—881
Natorp, Die Ethika des Demokritos. Von <i>v. Arnim</i> . . . . .	881—890
Beloch, Griechische Geschichte. 1. Band. Von <i>Niese</i> . . . . .	890—904
von Bonstetten, Briefe und ausgewählte Schriften. Von <i>Meyer</i> von <i>Knonau</i> . . . . .	904—908
Reicke, Zu Joh. Christ. Gottscheds Lehrjahren auf der Königsberger Universität Von <i>Seuffert</i> . . . . .	909—925
Wenzel Lincks Werke gesammelt und herausgegeben von Reindell. Erste Hälfte. Von <i>Kawerau</i> . . . . .	925—928

---

Göttingen,

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1894.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.

Lipsius, R. A., Lehrbuch der evangelisch-protestantischen Dogmatik. Dritte, bedeutend umgearbeitete Auflage. Braunschweig, Schwetschke und Sohn. 1893. XXXVI u. 904 S. 8°. Preis Mk. 12. 80.

Seit der Auflösung der altprotestantischen, biblicistisch-symbolischen Dogmatik steht die protestantische Theologie in dem Zeichen der Reorganisationsversuche und hat eine Fülle dogmatischer Entwürfe hervorgebracht, ohne aber eine sichere und anerkannte Stellung in dem Gesamtorganismus der Wissenschaften wiedergewonnen oder auch nur eine übereinstimmende, geordnete Zusammenarbeit ermöglichende Methode innerhalb des eigenen Bereiches gefunden zu haben. In dem Heimatlande der modernen Philosophie, von dem im 18. Jahrh. der Sturz jener Dogmatik hauptsächlich ausgegangen war, müht man sich im wesentlichen heute noch mit Compromissen zwischen einem dogmatischen Bibelglauben und einer dogmatischen Naturwissenschaft, deren Inhalt und Tragweite auch durch die Umbiegung zum Skeptizismus sich nicht sehr verändert hat. In dem Lande, wo die moderne Philosophie durch Beibehaltung und Ausbildung der apriorischen und ideellen Momente des Denkens die reichste Ausgestaltung erfahren und die tiefgehendsten Anregungen gegeben hat, in Deutschland, war die Dogmatik tief verflochten in die Geschichte der wechselnden Systeme, soferne man sich nicht aus diesem Wechsel durch Erneuerung der altkirchlichen Theologie nach Kräften herauszog. Nur eine Gruppe hat hier einen größeren und tiefer begründeten, den Wechsel überdauernden Zusammenhang behauptet, die von Kant und Schleiermacher ausgehende Theologengruppe, welche auf Grund einer prinzipiellen Erkenntniskritik die Begrenzung des exakten, insbesondere des naturwissenschaftlichen Erkennens auf die phänomenale Erfahrung, daneben aber die Selbständigkeit der eigentümlich voluntaristisch gearteten idealen, insbesondere der religiösen Erkenntnis behauptete und von dieser Grundlage aus durch eine geschichtsphilosophische Abstufung der Religionen sich den Weg zur Darstellung der christlichen als der vollendeten Religion zu bahnen suchte. Wie wenig Schleiermacher hiermit eine bloß individuell begründete Wendung nahm, zeigen die analogen,

in ähnlichen Absichten und der gleichen wissenschaftlichen Lage wurzelnden Versuche von Herder, Jacobi, Fries und De Wette, und mit wie feinem Scharfblick er die Grundrichtung des Denkens unseres Jahrhunderts eingeschlagen hat, zeigt die in der zweiten Hälfte desselben mit der Abwendung von den metaphysischen Systemen eingetretene Rückkehr zum Kritizismus, welche die auch von Schleiermacher noch angenommenen metaphysischen Elemente zurückdrängte und sich noch viel energischer auf die praktisch-voluntaristische Auffassung des idealen und religiösen Erkennens zurückzog. So hat diese Gruppe, nachdem sie längere Zeit nur durch Alexander Schweizers Fortführung der Schleiermacherschen Methode nachdrücklich vertreten war, in der jüngsten Vergangenheit zwei charakteristisch verschiedene, aber durch die gemeinsame Grundlage eng verbundene bedeutsame Ausgestaltungen erfahren, in der Theologie Ritschls und seiner Schule und in der Dogmatik von Lipsius. Ist die erstere hierbei ausgezeichnet durch geniale historische Conzeptionen wie durch Originalität und Energie ihres positiven Aufbaues und hat sie durch ihre eifrige Wendung auf praktisch kirchliche Lehrzwecke mit Fernhaltung aller philosophischen Ingredienzien einen großen Kreis von Anhängern erworben, so ragt die Position von Lipsius hervor durch umsichtige und eingehende Berücksichtigung der philosophischen Gesamtarbeit und der außertheologischen Wissenschaft, sowie durch feine Durcharbeitung der erkenntnistheoretischen und religionsphilosophischen Grundfragen, ist aber eben deshalb freilich auch von geringerer Originalität und unmittelbar praktischer Brauchbarkeit, weshalb sie auch keine so weit gehende litterarische und kirchenpolitische Wirkung hervorzubringen vermochte. Schon dieser letztere Umstand rechtfertigt es, nach dem inzwischen erfolgten Heimgang des bedeutenden Theologen seine oft ungebührlich zurückgedrängte Leistung aus Anlaß der posthumen dritten Ausgabe seines Hauptwerkes eingehender zu besprechen. Das wird aber noch weiter dadurch gefordert, daß diese dritte Auflage den Ertrag seiner fortgesetzten und sorgfältigen Auseinandersetzung mit den theologischen Gegnern, insbesondere der Ritschlschen Schule, in sich aufgenommen und dabei der beibehaltenen Grundposition eine nicht unerhebliche neue Wendung gegeben hat.

Lipsius hat sich die hiermit bezeichnete Stellung im Zusammenhange der theologischen Arbeit selbst mit aller wünschenswerten Deutlichkeit angewiesen, wenn er sich Biedermann gegenüber als Fortsetzer Schleiermachers bezeichnet und in Al. Schweizer unablässig den nächsten, nur durch andersartige Gruppierung des Stoffes und durch geringere Ausführlichkeit in den Vorfragen von ihm sich

unterscheidenden Geistesgenossen begrüßt, wenn er auf De Wette als einen Vorläufer der von ihm vertretenen Position hinweist, wenn er sich schließlich direkt als Neukantianer bezeichnet und in seinen Auseinandersetzungen mit Ritschl und Herrmann überall diese gemeinsame Grundlage scharf hervortreten läßt. Deshalb hat ihn auch Pfleiderer in seiner Geschichte der Religionsphilosophie unter die Neukantianer eingereiht. Aber daneben treten freilich auch noch andere Beziehungen hervor, die ihn in Zusammenhang mit einer anderen großen Richtung in der Philosophie und Theologie stellen, und die in seinem Bedürfnis nach einer beständigen Auseinandersetzung mit Biedermann, in der lebhaft betonten Uebereinstimmung seiner Kritik an den kirchlichen Vorstellungen mit derjenigen Biedermanns, in seiner Hegelschen Konstruktion der Religionsgeschichte und seiner übergeschichtlichen Fassung des christlich-religiösen Prinzips, schließlich und vor allem in seinem Begriff des Absoluten zum Ausdruck kommen. Es ist die Richtung auf eine monistische Immanenzmetaphysik, deren allgemeinste Merkmale, die Ausschließung jedes äußerlich mechanischen Supranaturalismus, die Ineinssetzung von Causalität und Teleologie, der Entwicklungsbegriff und die Begründung aller Erscheinungen des geistigen und natürlichen Daseins in einem einheitlichen, in ihnen sich auswirkenden Prinzip den Grundbestand alles modernen Denkens bilden, die aber in den großen Systemen der romantischen Philosophie sich die Gestalt einer absoluten Vernunfterkennnis des einheitlichen Weltprinzips gegeben hatte und damit den auch auf die Theologie zurückwirkenden Versuch machte, die Objekte des religiösen Glaubens zu Gegenständen eines aus dem Weltbestande sich notwendig ergebenden Wissens um seine Einheit zu machen. Bei aller Ablehnung dieser Zuspitzung des Gedankens der Immanenz und bei aller Auseinanderhaltung des Wissens um die Welteinheit und des Glaubens an die religiösen Objekte hat Lipsius dennoch diese Denkrichtung aus seiner jugendlichen Beschäftigung mit Hegel stark nachwirken lassen und in dem allgemeinen formalen Begriff des Absoluten geradezu zur Norm für die Auffassung aller Verhältnisse gemacht. Das geschieht freilich nicht in der Weise, daß er deren Grund und Tragweite, ihr Verhältnis zum christlichen Prinzip, ihre Möglichkeit und ihre Berechtigung prinzipiell untersucht hätte, sondern in der Form, daß er sie und ihre in den Einzelwissenschaften vorliegende Durchführung sowie den allgemeinsten Umriß des aus ihr entsprungenen Begriffes des Absoluten als eine feststehende Größe voraussetzte, mit welcher die Entfaltung der an sich selbständigen Glaubenserkenntnis nicht in Widerspruch geraten dürfe, die vielmehr der Neigung des Glau-

bens zur Versinnlichung und Anthropomorphisierung seiner Vorstellungen als heilsames Korrektiv entgegenstehe. Das Balancieren zwischen der hiermit und der durch die erstgenannte Gruppe gegebenen Auffassungsweise ist das Eigentümlichste an der Lipsius'schen Dogmatik, es ist auch der Grund, weshalb Biedermann ihn immer wieder zur Anerkennung der Immanenz nicht bloß als Korrektiv, sondern als positiven Prinzips nötigen zu können glaubte, und weshalb die von der kantischen Grundlage aus einen möglichst nahen Anschluß an die supranaturalistische kirchliche Vorstellungswelt suchenden Theologen aus der Schule Ritschls ihn immer mit feindseliger Geringschätzung und überlegenem Hohn behandelt haben. So hat ihn auch Frank in seiner ›Geschichte und Kritik der neueren Theologie‹ unter die von der monistischen Philosophie beeinflussten Theologen gestellt. Der Umwandlung der Religion in Vernunftkenntnisse hat sich aber dabei Lipsius immer mit voller Consequenz und schlagenden Gründen widersetzt. Schwieriger war es, der mit dieser Position gegebenen Neigung zu entgehn, welche die positive Religion in den immanenten Entwicklungsgang des religiösen Bewußtseins auflöste. Aber auch hier hat Lipsius immer versucht, im Gegensatze zu Biedermann die der lebendigen Religion unentbehrliche Positivität zu behaupten. Gerade die Verstärkung dieses Bestrebens aber ist es, welche die dritte Auflage charakterisiert und ihre wichtigsten Abänderungen verursacht hat. Die spekulativen Neigungen seiner Jugend sind mit dem allgemeinen Umschwung des Denkens und der Abschwächung des jugendlichen Triebes nach Einheit der Erkenntnis in den Hintergrund getreten, die Empfindung für den positiven und auf sich selbst gestellten Charakter der Religion, für das Spezifische und Souveräne in ihrem Wesen ist mit der Beteiligung an praktisch kirchlichen Aufgaben, der im Alter sich einstellenden Verstärkung der eigentümlich religiösen Impulse und mit der Erneuerung älterer herrnhutischer Eindrücke gesteigert. Die Konsequenzen der älteren monistisch idealistischen Grundanschauung, die sich mit einer auf Kant begründeten Würdigung der praktischen Selbständigkeit der Religion auszugleichen gesucht hatte, sind im allgemeinen Religionsbegriff und in der speziellen Auffassung der christlichen Religion, im grundlegenden Gottesbegriff und insbesondere in der Auffassung des Stifters der christlichen Religion stark zurückgedrängt. Die eng verbundenen Gedanken der Erlösung und Offenbarung treten viel mehr in den Vordergrund. Es ist hiermit nur eine Richtung zum Abschluß gelangt, welche bereits in früheren Schriften des Verfassers. ›Philosophie und Religion‹ Leipzig 1885, ›Hauptpunkte der christl. Glaubensl. Jbb. f. prot. Theol. 1890



und »Unser gemeinsamer Glaubensgrund im Kampfe gegen Rom« 1889 zum Ausdruck gekommen war, und die ihn in dem erstgenannten Werke den Wunsch aussprechen ließ, die wirklichen Intentionen seiner Dogmatik bei einer neuen Auflage klarer herausarbeiten zu dürfen (p. 318). Es sei gleich hier bemerkt, daß die Berücksichtigung dieser Schriften für die nicht immer ganz leicht verständlichen Ausführungen der neuen Auflage unentbehrlich ist.

Schon die Fassung der dogmatischen Aufgabe § 1—17, welche ja nur die Zusammenfassung der ganzen geistigen Arbeit am Problem der Theologie ist, zeigt den Einfluß der veränderten Stimmung. Die Gotteserkenntnis beruht auf der durch keine exakte Wissenschaft erreichbaren praktisch religiösen Erkenntnis, vollzieht sich daher in den positiven Religionen und findet in der christlichen als der absoluten Vollendung der Religion ihren vollkommenen Ausdruck. Daher ist der Glaube der christlichen Gemeinschaft für diese Gemeinschaft rein aus sich selbst darzustellen, nur mit beständiger Kontrolle der poetisch symbolisierenden Glaubensvorstellungen an ihrer religiösen Wurzel und an ihrer Zusammenbestehbarkeit mit anderweitig feststehenden Erkenntnissen. Zu dieser Fassung der dogmatischen Aufgabe gehörte die Forderung einer Zusammenarbeit dieser in der Glaubenslehre entwickelten Gotteserkenntnis mit unserer sonstigen Welterkenntnis, soweit dies vom neukantischen Standpunkt aus möglich ist, oder die Forderung einer christlichen Philosophie oder Gesamtweltanschauung; ja diese freilich in der Glaubenslehre selbst nicht zu liefernde Zusammenarbeit sollte letztlich der einzige, aber auch genügende Beweis für den christlichen Glauben sein, insofern dieser hierbei sich nicht bloß als widerspruchslos möglich, sondern auch als Lösung der durch den sonstigen Wirklichkeitsbestand gestellten Probleme erweise. In der neuen Auflage tritt nun aber diese Forderung sehr zurück, die Beziehungen auf eine christliche Gesamtweltanschauung sind meistens gestrichen und die ganze Reflexion hierauf nebensächlich behandelt (vgl. bes. § 7). Die Richtung ist nicht mehr auf das wissenschaftliche Endziel theologischen Denkens, sondern auf das praktische des kirchlichen und religiösen Lebens. Und mehr als das. Die neue Auflage verzichtet auf den hierin gelegenen indirekten Erweis der Wahrheit der christlichen Lebensanschauung und ersetzt denselben im Zusammenhang mit ihrer veränderten Auffassung vom Wesen der Religion durch den direkteren Hinweis auf die »praktischen Nötigungen«. Das soll nur besagen, daß in der christlichen Religion die zur Religion führenden praktischen, insbesondere ethischen Nötigungen ihre ausschließliche, vollständige und sich unmittelbar be-

glaubigende Befriedigung finden. Damit ist allerdings eine wesentlich andere Anschauung begründet, ohne daß damit die frühere aufgegeben wäre. So kommt es, daß an Stelle jenes Verweises auf die indirekte Rechtfertigung durch jene Gesamtweltanschauung überall der auf diejenige durch die praktischen Nötigungen tritt. Mit diesen Veränderungen hängt schließlich noch eine dritte zusammen, daß nämlich das christliche Prinzip nicht mehr so sehr als eine in jenen größeren Zusammenhang zu verarbeitende geistige Richtung oder als Vollendung des religiösen Bewußtseins überhaupt in Betracht kommt, sondern vielmehr in seinem engen Zusammenhang mit der die Gemeinde begründenden und in ihrer Eigenart erhaltenden geschichtlichen Grundtatsache oder der historisch-positiven Gottesoffenbarung in Christo (vgl. § 3, 11, 14 Erl.). Auch hier keine prinzipielle Aenderung, sondern wiederum nur eine Verlegung des Schwerpunktes, aber doch ein Zeugnis von einer tiefgreifenden Wandelung der theologischen Gesamtanschauung, die vom Allgemeinen, Umfassenden, Vernunftnotwendigen zum christlich Besonderen, kirchlich Notwendigen, Historisch-Positiven und gefühlsmäßig unmittelbar Gewissen hinstrebt<sup>1)</sup>.

Schon hieraus geht hervor, daß die wichtigsten Fortbildungen auf den beiden Gebieten des Religionsbegriffes und der sog. Christologie vorliegen, was auch äußerlich dadurch bestätigt wird, daß hier allein sich merklich durchgreifende Aenderungen in der Anordnung, in der Einstellung neuer und in der Beseitigung alter Paragraphen findet.

Die Wichtigkeit des Religionsbegriffes und der Religionsgeschichte für die ganze von Kant-Schleiermacher ausgehende Gruppe liegt auf der Hand. Kann man doch ihre ganze Dogmatik als erkenntniskritisch-religionswissenschaftliche bezeichnen, wobei aber die kritizistische Erkenntnislehre nur die Voraussetzung der Religionswissenschaft, den Nachweis der mindestens relativen Selbständigkeit der Religion, liefern soll und der Schwerpunkt auf die Religionsgeschichte fällt, welche aus dem Entwicklungsgange der Religion eine bestimmte End- und Normalgestalt derselben erweisen will. Mit

1) Daß Runze in seiner Anzeige ZfwTh. 1894 hiervon nichts bemerken will, ist mir unbegreiflich. Vgl. dagegen Holtzmann in PKZ. 1893 p. 481 ff. Daß Runze aber den Glauben erweckt, als bezöge sich die Redaktionsarbeit des Herausgebers und dessen Bemerkungen über die Unterdrückung seiner andersartigen Stimmung auf das ganze Buch und nicht auf die in dieser Hinsicht belanglosen letzten 200 Seiten, daß er andeutet, als sei Lipsius Dogmatik hier überhaupt nicht unverfälscht wiedergegeben und für eine andere theologische Schule in Beschlag genommen, ist schlimmer als unbegreiflich.

diesen Untersuchungen ist dann zugleich auch immer ein Einblick in gewisse phänomenologische Gesetzmäßigkeiten der religiösen Erscheinungen gegeben, der sie auf ihre psychologischen Wurzeln und damit auf ihren Wahrheitsgehalt zurückzuführen gestattet. In diesem Sinne bildete eine aphoristische Religionsphilosophie schon die Grundlage des Schleiermacherschen Unternehmens, es ist dies auch bei Ritschl und bei Lipsius der Fall; gerade Lipsius läßt diesen Zusammenhang in seiner Konstruktion der Religionsgeschichte ganz deutlich zu Tage treten (vgl. auch Phil. u. Rel. 275). Um so auffallender ist es, daß diese Bedeutung der Religionsphilosophie in den früheren Auflagen bei der offiziellen Bestimmung ihrer Funktion nicht zur Geltung kam, sondern dieselbe vielmehr mit äußerster Skepsis auf eine rein phänomenologische Analyse der religiösen Bewußtseinserscheinungen beschränkt und deren geschichtliche Entwicklung auf eine rein kausale Verkettung jener Phänomene zurückgeführt wurde (§ 3<sup>2</sup>). Damit war auf eine Beantwortung der Wahrheitsfrage und auf einen Erweis der höchsten Religionsstufe verzichtet. Diese Fragen selbst wurden als nicht wissenschaftliche, sondern als dogmatische bezeichnet und lediglich mit dem Hinweis auf das völlig inkommensurable Mysterium der inneren Erfahrung beantwortet (§ 48<sup>2</sup>). In ersterer Hinsicht erschien die Religion als rein kausal verständliches Erzeugnis menschlicher Bedürfnisse, in letzterer als eine mystische Wirkung Gottes. Der Widerspruch zwischen diesen beiderlei Betrachtungsweisen und der zwischen dieser offiziellen Bestimmung der religionsphilosophischen Grundlage und ihrer tatsächlichen Funktion liegt auf der Hand und ist von den verschiedenen Kritikern, von Biedermann, Dorner, Herrmann, Rauwenhoff, J. Köstlin je nach ihrem Standpunkte energisch bekämpft worden. Wohl unter dem Einflusse dieser Kritik hat die neue Auflage diese Fragen klarer zu beantworten gesucht und bringt statt der bloßen Auseinanderreißung in wissenschaftliche Phänomenologie und unwissenschaftliches Mysterium die Unterscheidung einer empirisch-kausalen und einer praktisch-teleologischen Betrachtungsweise, wovon die erstere die phänomenologische Entstehung des religiösen Prozesses, die letztere aber die in jenem Causalzusammenhang sich durchsetzende übersinnliche Zwecktätigkeit der die Religion erregenden Gottheit erkennt (Hauptpunkte 7 f. u. 9 f., Dgm. § 6, 7, 18, 45, Ph. u. R. 123 f. 300). Die Erforschung der ersteren bezieht sich auf die erscheinende und daher der empirischen Causalität unterliegende Seele, die Erkenntnis der letzteren beruht auf dem in diesen Erscheinungen sich kundgebenden intelligibeln oder ethischen Factor der Seele, d. h. auf dem Hervortreten der noumenalen Seele.

Von der damit bekundeten neuen ethischen Wendung des Religionsbegriffes soll unten die Rede sein. Zunächst hebe ich hervor, daß damit doch nur eine sehr äußerliche Zusammenbiegung erreicht ist. Die empirisch kausale Betrachtung leitet immer noch an zu einer Erklärung aus empirischen Motiven, besonders aus Wünschen und Bedürfnissen, und soll immer noch wesentlich nur die formale Unterlage für Verständnis und Kritik der einzelnen phänomenologischen HAUPTERSCHEINUNGEN des christlichen Glaubens liefern. Die teleologische Beurteilung beruht immer noch auf dem Mysterium, das bald der so entstandenen Gottesvorstellung Wahrheit zuspricht, bald dieselbe überhaupt als ganz anders, nämlich als aus Gott entstanden darstellt, wobei die Begründung der Wahrheit dieses Mysteriums auf seine Verknüpfung mit dem intelligibeln ethischen Factor nur den Schein der Willkür etwas mildert. Auch in der neuen Gestalt bildet diese Verhältnisbestimmung zwischen Religionsphilosophie und Dogmatik, geschichtlicher Erforschung der Religion und Bestimmung ihres Wahrheitsgehaltes den wundesten Punkt der Lipsiusschen Dogmatik. Die tatsächliche Funktion der Religionsphilosophie kommt in ihr nicht zur Geltung und die Religion selbst schwankt zwischen dem Charakter einer kausal-immanent zu erklärenden Illusion und einem unkontrollierbaren, auf ein Wirken Gottes zurückgehenden Mysterium. Der Grund dieser Verhältnisbestimmung liegt in der einseitig-kausalen und mechanistischen Auffassung des wissenschaftlichen Denkens, die Lipsius mit Kant und den modernen Kantianern auch auf das geistige Leben oder die Geisteswissenschaften anwendet, insoferne dasselbe als in der Zeit verlaufende Erscheinung ebenfalls nur eine mechanisch-kausale Betrachtung der zeitlichen Veränderungen der erscheinenden Seele gestatte (Phil. u. Rel. 46 ff.). Die Naturwissenschaften arbeiten mit beiden Kategorien, mit Raum und Zeit, und haben durch die erste den Vorteil, daß sie sich immer wieder genötigt sehen, alle Veränderungen doch nicht bloß aus dem Subjekt, sondern zugleich aus außer ihm vorhandenen Dingen abzuleiten. Der unräumliche Geist aber hat nur zeitliche Veränderungen, die daher als lediglich im Wechsel seiner Zustände und nicht etwa in Einwirkungen außer ihm vorhandener übersinnlicher Kräfte begründet angesehen werden dürfen. Da bleibt denn freilich nichts anderes über, als das religiöse Bewußtsein aus ihm selbst zu erklären und kausal abzuleiten, und wenn man nach einem Wahrheitsgrunde für dasselbe sucht, sich an dessen Verbindung mit dem allein intelligibeln, d. h. dem ethischen Factor des Seelenlebens zu klammern (§ 35 Phil. u. Rel. 145 ff.). In Wahrheit aber steht und fällt die Religion mit der Gewißheit darüber, daß sie sei, was sie sein

will, eine durch Wechselwirkung mit der übersinnlichen Welt entstandene, wenn auch mannigfach bedingte Erfahrung von dieser. In diesem Sinne behält die Kritik der beiden Dorner (Jbb. f. d. Th. 1877 p. 177 ff. Studd. u. Krit. 1883 p. 224 ff.) und J. Köstlins (Studd. u. Krit. 1890 p. 251) auch gegen die neue Auflage durchaus Recht.

Das sind hauptsächlich formelle Aenderungen.

Was dagegen die inhaltliche Durchführung der religionsphilosophischen Grundlegung anbetrifft, so ist diese zunächst viel klarer gegliedert und stofflich reicher geworden, insofern die drei Hauptgesichtspunkte der phänomenologische, der ontologische und der der geschichtlichen Entwicklung reinlich gesondert worden sind. Unter dem ersteren Gesichtspunkt wird die Entstehung der Gottesvorstellung aus den empirischen, praktisch-eudämonistischen Nötigungen, zu denen erst ziemlich spät sittliche Motive hinzutreten, sodann die psychologische Form, d. h. der Anteil der hierbei funktionierenden psychischen Tätigkeiten, ferner die Entstehung und Bedeutung der das praktisch religiöse Prinzip vorstellungsmäßig symbolisierenden religiösen Vorstellungswelt, das Wesen der religiösen Gemeinschaften und schließlich Ursprung und Bedeutung des überall auftretenden Offenbarungsbegriffes dargestellt. Die Auffassung der psychologischen Entstehung ist jetzt ganz empiristisch und eudämonistisch geworden und kommt den Ausführungen Kaftans ziemlich nahe, die früheren phänomenologisch gemeinten, aber an Schleiermacher und Hegel erinnernden Formeln von der Erhebung des endlichen Geistes zum unendlichen sind verschwunden oder doch in dem neuen Sinne präzisiert.

Freilich liegt jetzt die Consequenz des Illusionismus ebenso nahe wie bei der übrigen Postulaten- und Bedürfnistheologie. Dieser Gefahr sucht daher auch die neue Auflage energischer zu begegnen, als es die älteren mit ihrer bloßen Berufung auf das Mysterium vermocht hatten. Allerdings hatte früher dieses Mysterium noch in den Farben der Hegelschen Aktualisierung des unendlichen göttlichen Bewußtseins im endlichen geschillert und sich dadurch einem allgemeineren Rahmen eingefügt (§ 48<sup>2</sup>). Dieser Schein ist jetzt ganz getilgt. Es gilt der Religion in der Phänomenalität ihrer Erscheinungen einen ontologischen oder intelligibeln Grund zu geben. Das geschieht jetzt nach dem Vorgang der neuen Beiträge in der einzigen, von dieser Voraussetzung aus möglichen Weise, wie das vorher schon Kant und Fichte, Herrmann und Rauwenhoff versucht hatten, nämlich in der Verknüpfung der Religion mit dem einzigen intelligibeln oder noumenalen Factor des Seelenlebens, dem Sittlichen. Das in der Phänomenologie hervortretende intelligible oder

transscendentale Moment, die Freiheit, und das ihr korrelierte Sittengesetz übertragen ihren Wahrheitscharakter auf das mit wissenschaftlicher Notwendigkeit hiermit sich ergebende Postulat der Gottesidee, welche dem Bewußtsein seinen sittlichen Persönlichkeitswert sichert, aber freilich auch nur den jene praktischen sittlichen Nötigungen Empfindenden sich aufzwingt (§ 39, Phil. u. Rel. 188). Damit ist die Religion endgiltig gegen jede metaphysische Spekulation verselbständigt. Hier ist denn auch die Stelle, an welcher sich die verschärfte unmittelbare Begründung der Wahrheit der Religion, insbesondere der christlichen, auf »praktische Nötigungen« ergibt. Freilich ist hiermit ein geradezu verblüffender Widerspruch zwischen der prinzipiell eudämonistischen Phänomenologie und der ethischen Ontologie gesetzt, den zu beseitigen nicht der mindeste Versuch gemacht ist. Aber noch schlimmer ist, daß auch mit dieser moralistischen Ontologie nur ein aus notwendigen Bedürfnissen notwendig hervorgehendes Postulat der Gottesidee, nicht das alle Religion erst erzeugende und alle idealen Bedürfnisse erst erregende Wirken Gottes erreicht ist. Auf dem Wege der Postulate kommt man eben immer nur zur Gottesidee als einer von Menschen gezogenen Folgerung, aber nicht zu Gott als dem Urheber der Religion. Das letztere kann wieder nur als Mysterium behauptet werden, d. h. aber nichts anderes als die Selbstaufhebung der ganzen Postulantenlehre.

Das Nächste ist die Aufgabe, unter den verschiedenen historischen Spezifikationen der Religion die höchste und die vollendete festzustellen. Ob es möglich ist, auf diesem Wege die christliche Religion als die Vollendung der Religion überhaupt zu erweisen oder doch glaubhaft zu machen und derart in ihr die endgiltige Selbsterschließung Gottes zu sehen, ist die große wissenschaftliche Lebensfrage der christlichen Theologie. Die Beantwortung dieser Frage hat sich Lipsius, wie die meisten Theologen, ziemlich leicht gemacht. Er schließt sich an die großartige Grundanschauung von einem einheitlichen, stufenweisen Entwicklungsgange des religiösen Bewußtseins an, wie sie von Hegel begründet worden ist und von der modernen Religionsforschung in einem mehr realistischen Sinne weitergeführt wird. Als die vollendete ethische Religion ist das Christentum die Vollendung des Wesens der Religion, ebendeshalb in erster Linie ein an sich notwendiges, übergeschichtliches, die Bestimmung und Anlage des menschlichen Geistes aktualisierendes Prinzip (§ 160). Ob das wirkliche Christentum dieser Bestimmung tatsächlich entspreche, ob dieser Evolutionsgedanke überhaupt auf eine absolute Religion und nicht etwa bloß auf einen Synkretismus aller abziele,

ob von hieraus die polemische Entgegensetzung des Christentums gegen die übrigen Religionen sich rechtfertigen lasse, ob die Bedingtheit der religiösen Entwicklung durch menschlichen Irrtum und Sünde dabei zu ihrem Rechte komme und warum die Entstehung des Christentums von dieser Bedingtheit ausgenommen werden dürfe, kurz inwiefern mit dem Gedanken der Entwicklung der Offenbarung und Erlösung verträglich sei, das sind Fragen, die gar nicht aufgeworfen werden. Nur das tatsächliche Bedürfnis des Theologen macht sich geltend, das Christentum aus der immanenten Entwicklung doch wieder spezifisch herauszustellen. Es geschieht in der Weise (§ 155 = 139<sup>3</sup>), daß die heidnischen Religionen auf die natürlichen Offenbarungen in Natur- und Sittengesetz begründet werden, während erst auf der Stufe der rein geistig-sittlichen Religion ein wirklich unmittelbares, im eigentlichen Sinne religiöses Wechselverhältnis von Gott und Mensch erfahren werde. Dies ist nur in der biblischen Religion der Fall, somit beruht nur diese auf Offenbarung im engeren Sinne, d. h. einer spezifischen und unmittelbaren Gotteswirkung. Diese Art der Begründung ist aber ein schreiender Widerspruch gegen den allgemeinen, vorausgesetzten Grundbegriff der Religion, wonach diese überall, gleichviel unter Vermittelung welcher Medien, religiöses Verhältnis zu Gott ist. Sie ist ein schillernder und unklarer Versuch, mit Benutzung der auch sonst leider sehr viel herbeigezogenen Schweizerschen Unterscheidung von Natur-, Sitten- und Heilsordnung zu der alten supranaturalistischen Unterscheidung der natürlichen und der übernatürlichen Religion überzuleiten, die dem Entwicklungsgedanken direkt entgegensteht. Diese Tendenz zur Isolierung und Heraushebung des Christentums ist in der neuen Auflage noch verstärkt und sucht das naturgemäß durch stärkere Betonung des spezifisch göttlichen und positiv geschichtlichen Ursprungs in der Person des Stifters und durch den Nachweis der bleibenden Bedeutung dieses Ursprunges für das religiöse Prinzip zu erreichen. Aus dem historischen Quellpunkte und Verwirklichungsorgan des an sich notwendigen, im Geiste angelegten Prinzips ist der Stifter zum Offenbarer, Garanten und produktiven Urbild geworden, der nicht das religiöse Bewußtsein vollendet, sondern als Gottes Offenbarer und Vertreter in den natürlichen Weltlauf hineintritt und dadurch sowie durch die Herstellung einer sündlosen Menschheit in sich die Menschen erlöst (vgl. § 158 u. 165 im Verh. zu 142<sup>2</sup> u. 149<sup>2</sup>, § 169, die Zusätze zu § 159, 160, 166 und die Veränderungen der Häresientafel § 170). Doch ist das alles nur auf Grund einer bestimmten Anschauung von Jesus an den Gedanken der religiösen Entwicklung herangebracht und in ihn hineingearbeitet,

aber nicht aus dem historischen Tatbestande derselben herausgearbeitet. Die Gründe für Recht und Notwendigkeit dieser Auffassung sind in der Christologie entwickelt.

Es ist somit klar, daß der Schwerpunkt der Lipsiusschen Neuerungen in der Christologie liegt, wie ja in der Tat immer die mehr oder minder supranaturalistische Auffassung des Christentums hier am deutlichsten zu Tage tritt. Hier ist es nun im Gegensatz zu der kirchlichen, streng supranaturalistischen Lehre, daß Jesus ein absolutes, der sündigen Welt entgegengesetztes Wunder und die Erlösung ein ebenso absolutes Wunder der Einwirkung Jesu auf Gott sei, die Consequenz des Entwicklungsgedankens, im Christentum eine neue Entfaltung des religiösen Bewußtseins zum endgiltig erlösenden Prinzip zu sehen und in Jesus nur den historischen Quellpunkt dieses Prinzips zu erkennen. Diese Consequenz machte sich an allen kritisch-theologischen Systemen irgendwie, wenn auch meist in sehr versteckter Weise, geltend; Biedermann hat sie klar, wenn auch in fataler Verquickung mit seiner spezifisch Hegelschen Fassung des religiösen Prinzips und der entsprechenden Geschichtskonstruktion, ausgesprochen. Diese Consequenz hatte sich auch Lipsius von seiner monistischen Grundanschauung aus angeeignet und dabei nur mit Recht gegen Biedermann hervorgehoben, daß dieses Prinzip selbst unlösbar mit dem Glauben an eine endgiltige Gottesoffenbarung in Christo verknüpft sei und nur in dieser Gewißheit seine erlösende Kraft besitze. Die neue Auflage sucht von diesen Sätzen zu einer noch energischeren Würdigung der Uebernatürlichkeit Christi und seines Werkes fortzuschreiten. Sie betont noch viel stärker und öfter das Moment der Gottesoffenbarung, wonach Christus von Gott ausgehende Offenbarung sei und in ihm die Objektivität der göttlichen Gnade dadurch absolut gesichert sei. Sie schreitet aber noch weiter fort, indem sie in ihm nicht bloß den Offenbarer, sondern geradezu den »Begründer« des Heils erblickt, insoferne er als der erste sündlose und vollkommene Mensch Gott erst die Möglichkeit gab, mit der durch ihn als ihrem Haupte vertretenen Gemeinde überhaupt in Liebes- und Offenbarungsbeziehung zu treten (§ 670). So kann jetzt auch von einer stellvertretenden Sühne die Rede sein (§ 673), insoferne das vollkommene Haupt der Gemeinde demütig die Schuldverhaftung des Menschengeschlechtes an ihrer Stelle empfindet und anerkennt, und von einer mit der Auferstehung angetretenen Herrschaft des Erhöhten über seine Gemeinde (§ 677). Damit ist von der Biedermannschen Formel aus nicht bloß die Ritschlsche Christologie (mit Ausnahme des Gottheitsprädikates), sondern auch die Po-



sition der Vermittelungstheorie erreicht und die Richtung auf eine alle Schulen um den positiven Glauben an die Offenbarung und Erlösung in Christo schaarende Consensustheologie zu Ende gebracht, welche in dem späteren Leben Lipsius so charakteristisch hervortritt und in seinem gemeinsamen Glaubensgrund einen so warmen Ausdruck gefunden hatte.

Freilich die Resultate sind auf dem allgemeinen Boden der Lipsiusschen Voraussetzungen überraschend. Fragen wir nach den Mitteln, mit welchen sie gewonnen sind, so begegnen wir wieder jener schon oben erwähnten Unterscheidung empirisch-kausaler oder historischer und religiös-teleologischer Betrachtungsweise, welche in den Hauptpunkten begründet wurde und in der neuen Auflage an den verschiedensten Punkten Dienste leistet, die denen der Ritschlschen Werturteile analog sind. Die Biedermannsche Auffassung ist die lediglich empirisch-historische und zeigt nur den geschichtlichen Religionsstifter; die religiös-teleologische zeigt hingegen in dem geschichtlichen Religionsstifter eine an den sittlichen Menschen sich wendende Wahrheit, welche ihn als vollkommenen, von Gott ausgehenden Gottesoffenbarer zu beurteilen nötigt, und der Umstand, daß diese Gottesoffenbarung an den sündigen Menschen ergeht, zu dem als solchen Gott gar nicht in Beziehung treten kann, nötigt uns, den historischen Bestand seiner vollkommenen Sündlosigkeit als die Herstellung der Bedingungen zu betrachten, unter denen allein Gott überhaupt zu den Menschen in Offenbarungsbeziehung treten konnte. Erst dieses letztere Moment ist in der neuen Auflage ganz neu hinzugekommen. In ihm liegt auch der Fortschritt zur Würdigung des Werkes als persönlicher Erlösung und Heilsbeschaffung und damit eine weitgehende Analogie mit der kirchlichen Lehre, zugleich aber auch der Bruch mit dem Gedanken einer religiösen Entwicklung. »Gott selbst versöhnt in Christus die Welt mit sich selbst, indem er einen neuen gotteinigen Menschen schafft, in dessen Person die Menschheit in dem ihrem sittlichen Entzwecke entsprechenden Stande gottgemäßer Vollkommenheit oder als mit Gott versöhnte Menschheit sich darstellt« p. 571. Aber dieser Punkt ist auch der bedenklichste. Hatte die frühere Auflage zwar eine Auseinandersetzung mit dem Entwicklungsgedanken unterlassen, so hatte sie die Begriffe der Erlösung und Offenbarung doch so gefaßt, daß sie in einen solchen eingehn und doch noch die Objektivität einer göttlichen Selbsterschließung behaupten konnten. Dabei war wahrlich teleologische Beurteilung in hohem Maße angewendet worden, wenn das christliche Prinzip als Vollendung der Religion an-

gesehen und in Christus die es begründende Selbsterschließung Gottes anerkannt wurde. Wenn nun die neue Auflage auch noch darüber hinaus geht und geradezu eine übermenschliche Heilsbeschaffung behauptet, so ist das weniger ein aus dem historischen Bestand notwendig sich ergebendes teleologisches Urteil, als vielmehr eine Erkenntnis, welche der Erfahrung entstammt, daß eine Einheit der evangelischen Kirchen und eine praktische Wirkung auf den verbliebenen Rest der Gemeinden nur unter Voraussetzung eines möglichsten Anschlusses an die historische Gestalt des Christentums möglich zu sein scheint.

Ich muß mich darauf beschränken, diese beiden Hauptpunkte zu besprechen. Wenn ich dabei hauptsächlich die bedenklichen Seiten hervorgehoben habe, so geschah das, weil es weder nötig noch schicklich ist, das große, längst als ein standard work anerkannte Buch zu loben. Es gehört zu den bedeutendsten Leistungen der Theologie und hat große Vorzüge vor Biedermann sowohl als Ritschl voraus, wenn es auch in andern Punkten wieder hinter beiden zurücksteht. Lipsius war mehr ein rezeptiver als schöpferischer Geist, sein Denken war mehr zusammensetzend als organisch und seine Gedankenentwicklung war nicht immer ganz klar und konsequent. Aber sein Buch ist ein großartiges Werk umfassender Gelehrsamkeit, großen Scharfsinnes, warmer Frömmigkeit und lauterer Wahrheitsernstes. Seine Gebrechen sind weniger Gebrechen des Autors als solche der Theologie überhaupt, die keiner von uns recht zu überwinden im Stande ist. Vielleicht ist es eine Station in dem großen Klärungsprozesse der religiösen Frage.

Dem Herausgeber und der Verlagshandlung sei auch an dieser Stelle warmer Dank ausgesprochen, wobei ich nur bemerke, daß das Abweichungsverzeichnis des Herausgebers in keiner Weise die Mühe erspart, den wirklichen inhaltlichen Unterschied der neuen Auflage erst selbst zu suchen.

Heidelberg, 1. August 1894.

E. Tröltzsch.

---

Berger, Samuel, Histoire de la Vulgate pendant les premiers siècles du moyen âge. Mémoire couronné par l'Institut. Paris, Hachette et Cie. 1893. XXIV und 443 S. 8°.

Die Geschichte der Vulgata, die uns von dem unermüdliehen Forscher geboten wird, dem wir schon so manchen Beitrag zur Kenntnis der lateinischen Bibel verdanken, ist ausschließlich eine Geschichte der gewordenen Vulgata, d. h. der Schicksale des auf der Uebersetzung und Revision des h. Hieronymus beruhenden Textes des A. und N. Testaments. Die Documente dieser Geschichte sind die Handschriften der Vulgata. Hier ist nun zum ersten Male der Versuch gemacht, die Bedeutung dieser Urkunden zu würdigen, sie in geordneter Uebersicht darzustellen und die mannigfach sich kreuzenden Strömungen der handschriftlichen Ueberlieferung chronologisch und geographisch zu bestimmen. Dabei war der größere Teil des Materials überhaupt zum ersten Male aus dem Dunkel der Bibliotheken hervorzuholen. Der Vf. war in der glücklichen Lage an seinem Wohnsitz den Zugang zu der an Vulgatahandschriften reichsten Schatzkammer, der Bibliothèque Nationale, zu finden. Hier konnte er die sichere Grundlage seiner Studien legen, die er durch Forschungen in den Bibliotheken der Provinz und des Auslandes erweiterte und durch sorgfältige Beachtung aller einschlägigen Publicationen wie durch private Mitteilung befreundeter Arbeitsgenossen ergänzte. Wenn man bedenkt, daß diese Studien den Mußestunden und Ferientagen einer vielseitigen und anstrengenden Amtstätigkeit abgenötigt werden mußten, so wird man die Energie des Vf.s und seine opferwillige Liebe für die Sache ebenso bewundern, wie seine Herrschaft über den Stoff, den er auf das glücklichste zu beleben und trotz seiner Sprödigkeit in anziehender Form zu behandeln gewußt hat. Für die reiche Fülle der Belehrung, die in diesem Buche geboten wird, ist sicher niemand dem Vf. zu größerem Danke verpflichtet, als wer sich mit der Wiederherstellung des hieronymianischen Textes beschäftigt. Hoffentlich wird die Dankbarkeit des Berichterstatters durch eine freimütige Erörterung der aufgeworfenen Probleme wie durch die Wünsche, die ein erster Versuch selbst so umfassender Art naturgemäß noch übrig läßt, nicht geschmälert erscheinen.

Die Betrachtung des Buches wird am natürlichsten mit dem Titel beginnen. Man hat gefunden, daß diesem der Inhalt nicht voll entspräche, daß noch keine Geschichte der Vulgata, sondern erst eine Materialsammlung dazu geboten wäre, die auch in den abgesteckten Grenzen nicht nach allen Seiten gleichmäßig sei. In

der That läßt sich ein gewisser Widerspruch zwischen Titel und Inhalt nicht verkennen: der Vf. gibt freilich weit mehr als eine Materialsammlung, aber er gibt doch keine Geschichte, er sagt, daß die Geschichte der ältesten Zeiten der Vulgata nicht geschrieben werden könne, weil sie uns beinah ganz verborgen sei (S. X), und doch können und müssen Erhebungen über den ursprünglichen Zustand der Vulgata gemacht werden, wenn ein Verständnis ihrer Geschichte überhaupt ermöglicht werden soll. Es ist bezeichnend, daß der Name des Urhebers der Vulgata in dieser Geschichte der Vulgata nicht anders als beiläufig und an keiner Stelle in seiner Bedeutung für diese erwähnt wird.

Was heißt Geschichte der Vulgata und unter welcher Voraussetzung kann sie geschrieben werden? Jede Herstellung eines in verschiedenen Handschriften verschieden überlieferten Textes beruht auf der Geschichte des Textes und diese muß notwendig zu jener führen. Denn die Geschichte des Textes ist nichts anderes als die Darstellung des genealogischen Verhältnisses der Handschriften, dessen Erkenntnis auf der Feststellung der Varianten, der Ermittlung ihrer Ursachen und der dadurch ermöglichten Unterscheidung des Späteren und Ursprünglichen beruht und so den echten Text aufdeckt. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß, so eng auch die Geschäfte der Wiederherstellung des Textes und der Geschichte des Textes mit einander verbunden sind, doch weder die Grenzen noch die Ziele beider völlig mit einander zusammenfallen. Denn wenn auch der erreichbare Grad einer äußerlich verbürgten Sicherheit in der Beurteilung dessen, was ursprünglicher Text sei, erst durch die vollständige Kenntnis der vorhandenen Ueberlieferung gegeben ist, so darf doch der Textkritik, wenn man sie nicht in eine Pedanterie der Methode verfallen lassen will, das Recht einer auf innere Kriterien gegründeten Beschränkung nicht bestritten werden. Denn Selbstzweck ist ihr nur das Echte, wohingegen der Geschichte des Textes das Unechte wie das Echte auch an sich interessant ist.

Eine sichere Beurteilung der Eigentümlichkeit einer Handschrift und ihres Verhältnisses zu andern läßt sich immer nur auf Grund einer vollständigen Vergleichung gewinnen; denn da die Hand des Schreibers keine Maschine ist und die Möglichkeit, daß er im Laufe der Handschrift seine Vorlage oder seine Methode zu copieren gewechselt hat, immer offen ist, so ist durch Stichproben aus der Beschaffenheit einzelner Stellen nie ein sicherer Schluß auf alle Stellen möglich. Das Verzeichnis der S. 374—422 dieses Werkes beschriebenen Handschriften teils vollständiger Bibeln, teils einzelner ihrer Teile, auf denen der darstellende Teil beruht, umfaßt 253 Nummern

(wobei zufällig in mehrere Bände geteilte Handschriften für eine gerechnet sind). Aber in dies Verzeichnis sind noch lange nicht alle von dem Vf. behandelten Handschriften aufgenommen. Daß bei einer so großen Zahl eine vollständige Vergleichung, die in weitaus den meisten Fällen der Vf. selbst allererst hätte besorgen müssen, nicht gefordert werden konnte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Um überhaupt den Weg zu einer umfassenden Kenntnis des Materials vorzubereiten, war es nötig, daß zunächst eine gröbere Sichtung und vorläufige Schätzung stattfand. Auch für die Zwecke der Wiedergewinnung des ursprünglichen Vulgatatextes war eine probeweise Bekanntmachung von Lesarten möglichst vieler Handschriften bedeutsamer als eine vollständige Collation weniger, wenn auch wichtiger Handschriften. Nur wäre es richtiger gewesen, wenn der Leser überall in die Lage versetzt worden wäre, genau zu erkennen, wie weit der Vf. auf Grund einer vollständigen Kenntnis des Textes oder auf Grund von Stichproben urteilt, und wünschenswert, daß die Varianten nach festeren Principien gesammelt und geordnet wären. Es würde sich empfohlen haben, daß geeignete Stellen durch möglichst viele Handschriften gleichmäßig verglichen und in derselben Weise, wie das Beiwerk der Handschriften: die stichometrischen Angaben, die Kapiteleinteilung und Kapitelanzeigen, die Reihenfolge der Bücher am Schlusse des Buches zusammengestellt sind, in klarer Uebersicht vereinigt wären, während nun so viele höchst schätzbare Beiträge an Lesarten an vielen Orten unter dem Text unübersichtlich zerstreut sind.

Es ist also der unendliche Reichtum des handschriftlichen Materials, der den Gedanken an eine abschließende Geschichte der Vulgata vor der Hand verbietet und zunächst auf die Gewinnung vorläufiger und als solche gekennzeichnete Resultate auszugehen mahnt. Aber es liegt noch eine andere Schwierigkeit in der Natur der Sache, der, wie mir scheint, vom Vf. nicht genügend Rechnung getragen ist. Es gibt streng genommen keine Geschichte der Vulgata als eines Ganzen, sondern nur der einzelnen biblischen Bücher. Zwar soll der Vulgata der Charakter eines einheitlichen Ganzen nicht überhaupt bestritten werden: das A. T. beruht auf der Uebersetzung, das N. auf der Revision eines einzelnen Mannes. Aber wie die verschiedenen Bücher von diesem einzeln herausgegeben wurden und wie es keine sichere Spur gibt, daß bereits vor Hieronymus die biblischen Bücher zu einem Corpus zusammengefaßt sind, so wurden sie auch hernach getrennt überliefert und die verschiedenen Bücher liefen verschiedene Schicksale, wie z. B. die Ueberlieferungsgeschichte der Acta apostolorum ungleich bunter als die der paulinischen Briefe

ist. So sind denn oft genug die zu einer äußerlichen Einheit verbundenen Teile hinsichtlich ihrer Ueberlieferung weit verschieden, ja was von ganzen Bibelhandschriften gilt, gilt gelegentlich von bloßen Teilhandschriften, wie z. B. die einzelnen Evangelien einer Handschrift keineswegs immer alle aus derselben Quelle stammen. Zwar ist das Werk des h. Hieronymus in beschränkter Weise des öfteren auch im ganzen wiederholt worden, von Alcuin, von Theodulf, von manchen, deren Namen unbekannt geblieben. Diese Redaktoren haben natürlich ihren Bibeln eine gewisse relative Einheitlichkeit aufgeprägt, wodurch die verschiedenen Ausgaben sich auch im ganzen von einander unterscheiden. Sie tritt zunächst äußerlich in der verschiedenen Reihenfolge der Bücher, in der Kapiteleinteilung, den Inhaltsverzeichnissen und anderem Beiwerk hervor. Es ist ein Verdienst des Vfs. auf diese Dinge genau geachtet und darüber, wie erwähnt, ausführliche Angaben in besonderen Beilagen gegeben zu haben. Denn sie sind wichtig für eine erste Gruppierung der Handschriften, obgleich die Ueberlieferung dieses Apparates keineswegs immer der Ueberlieferung des Textes parallel läuft, also beispielsweise oft genug eine Handschrift einer Klasse die Kapiteleinteilung einer andern eingetauscht hat oder aber die ursprüngliche Kapiteleinteilung zwar beibehalten ist, der Text aber sich inzwischen ganz verändert hat. Die äußere Einheitlichkeit einer Recensio aber geht durchweg mit einer Verschiedenheit des Textes in den verschiedenen Büchern, derart, daß dieses einen reineren, jenes einen gemischten Text zeigt, Hand in Hand. Aber auch innerhalb der einzelnen Bibelklassen scheint es weniger eine Ueberlieferung von Bibel zu Bibel als vielmehr von Buch zu Buch gegeben zu haben, da wenigstens ein Schluß aus dem Verhältnis zweier oder mehrerer Handschriften in einem Buch auf andere Bücher sich oft genug als täuschend erweist.

Das eigentlich treibende Moment in der Geschichte des Vulgata-textes, d. h. seiner Schwankungen und Veränderungen, ist weniger a posteriori eingetreten, durch Nachlässigkeit und Misverständnisse der Schreiber oder eine Willkür von Correctoren, die doch immer den Vulgata-text selbst zum Ausgangspunkt genommen hätte, als vielmehr a priori in dem Umstand begründet, daß die Vulgata nichts ist als ein gewisser Abschluß einer lange voraufgegangenen Entwicklung, deren Produkte mit ihr nicht einfach aus der Welt geschafft wurden, sondern nur allmählich bei Seite gedrängt werden konnten und ihren Einfluß immer von neuem auf jene geltend machten. Denn die Varianten der erst genannten Art sind unbedeutend im Vergleich zu jenen, welche aus älteren Texten stammen. Wie nachhaltig und

dauernd die Wirkung dieser älteren Texte gewesen ist, davon gibt der Vf. namentlich in dem interessanten Kapitel über die Handschriften von Languedoc, die, durchweg aus dem 12. und 13. Jahrhundert, besonders in der Apostelgeschichte und den katholischen Briefen mit alten Lesarten gefüllt sind, überraschende Nachweise. Die Geschichte der Vulgata ist in der That nichts anderes als der Kampf des neuen mit den alten Texten. Die Darstellung dieses Prozesses hat zur selbstverständlichen Voraussetzung die sichere Kenntnis des neuen Textes. Ist nun diese aus den ausgeführten Gründen im strengen Sinne noch nicht möglich, so muß doch auch bei einem ersten Versuche zur Geschichte der Vulgata von dem Vf. verlangt werden, daß eine annäherungsweise Vorstellung von dem ursprünglichen Vulgatatexte er nicht nur selbst besitzt, sondern auch dem Leser zu vermitteln sucht. Dazu aber sind in diesem Buche keinerlei Anstalten gemacht, sondern der Vf. operiert mit dem Begriffe des hieronymianischen Textes als mit etwas von vornherein Gegebenem und allgemein Bekanntem.

Um zu einer Vorstellung von diesem zu gelangen, empfiehlt es sich, wenigstens für das N. T., auszugehen von den Evangelien. Denn während wir von den übrigen Büchern keine Handschrift haben, die über das 8. Jahrhundert zurückgehe, abgesehen von dem einen Cod. Fuldensis, so haben wir von diesen verschiedene erheblich ältere Handschriften. Durch Vergleichung dieser mit den jüngeren läßt sich ein Maaßstab für die Beurteilung des Textes der übrigen Bücher, bei denen wir nur auf diese angewiesen sind, gewinnen. Eine textkritische Bearbeitung, bis jetzt der drei ersten Evangelien, liegt vor in der Ausgabe von Wordsworth und White, Oxford 1889, 1891, 1893. Aber diese Herausgeber haben vorläufig von den Grundsätzen, von denen sie sich bei der Feststellung des Textes haben leiten lassen und von der Auffassung, die sie sich von dem Verhältnis der Handschriften gebildet haben, so wenig verraten, daß der Leser sich darüber nur durch peinliche Arbeit aus ihrem kritischen Commentar selbst belehren kann. Um so mehr wäre es von einem Buche, das in erster Linie über die Bedeutung des thatsächlich vorhandenen Materials aufklären will, zu erwarten gewesen, daß es über die ältesten Evangelienhandschriften näheres gebracht hätte. Aber die schon von Bianchini zugänglich gemachten Handschriften von Cividale und Perugia, ebenso der Ambrosianus C 39 sup. werden überhaupt nicht erwähnt, nur im Index in aller Kürze der Harleianus 1775 und die von Wordsworth und White nicht benutzten sehr wichtigen Fragmente des Sangallensis 1395. Nicht erwähnt ist, daß Vaticanus 7223, aus dem A. Mai den vorhieronymia-

nischen Text des Evangeliums Matth., h, veröffentlicht hat, in den übrigen Evangelien Vulgatatext enthält. Ebenso wenig ist der Turiner Handschrift F VI, 1 Beachtung geschenkt. Beide Handschriften sind auch in der englischen Ausgabe unberücksichtigt geblieben.

Es wird auf den ersten Blick auffällig erscheinen: aber die Behandlung dieser Handschriften paßte nicht in den Rahmen des vorliegenden Buches. Während dem Anteil Spaniens, Irlands und Englands, der Klöster S. Gallen, Reichenau und Einsiedeln, vor allem des Frankenreiches an der Geschichte der Vulgata die einzelnen Abschnitte des Buches gewidmet sind, hat das Mutterland der Vulgata, Italien, abgesehen von Oberitalien, keine besondere Behandlung erfahren, ja der Vf. geht den Spuren, die dorthin führen, öfters geradezu aus dem Wege. Ohne Zweifel hat es auch in Italien sehr verschiedene Texte neben einander gegeben. Der vor der Mitte des 6. Jahrhunderts auf Veranlassung des Bischofs Victor von Capua geschriebene Codex Fuldensis enthält viele von dem hieronymianischen Texte augenscheinlich abweichende Lesarten. Noch Cassiodor erkannte dem hieronymianischen Texte keine ausschließliche Gültigkeit zu, sondern ließ neben ihm ältere als gleichberechtigt abschreiben (s. de institutione c. 12—14). Aber die Geschichte der Vulgata würde vollkommen unbegreiflich sein, wenn man nicht annehmen wollte, daß in Rom ein bestimmter Text vor allen festgehalten und verbreitet worden sei. Die Documente sind daher in erster Linie zu befragen, wie weit sie von diesem Zeugnis geben, und eine Handschrift ist noch nicht genügend bestimmt, wenn der Ort ihrer Entstehung nachgewiesen ist. Ich halte es für völlig ungerechtfertigt, eine Handschrift wie den Codex Amiatinus unter die angelsächsischen Handschriften einzureihen. Es ist zwar sicher genug, daß der Codex Amiatinus in Jarrow oder Wearmouth geschrieben ist, aber daß der Schreiber ein Angelsachse war, wie der Vf. annimmt, wäre zu beweisen. Nicht nur die Schrift, sondern auch die Orthographie hat, außer ganz schwachen Spuren, nichts angelsächsisches. Man braucht, um dessen inne zu werden, den Amiatinus nur mit der nahverwandten Evangelienhandschrift Cotton Nero D IV zu vergleichen, die in beiden Stücken ein echter Vertreter angelsächsischer Schreibübung ist. Wir haben zwar kein äußeres Zeugnis dafür, daß der Cod. Amiatinus nach einem römischen Original copiert ist, wie der Vf. behauptet, aber es ist allerdings aus inneren Gründen wahrscheinlich genug. Wenn aber der Vf. nichts destoweniger behauptet, daß der Text des Amiatinus mit dem supponierten römischen Original nicht identisch sein könne, sondern auf dem Boden seiner Entstehung durch die einheimischen Texte beeinflusst sei, so ist es



doch ein vollkommener circulus vitiosus, dies aus seiner Uebereinstimmung mit Handschriften erweisen zu wollen, die zu derselben Zeit an demselben Orte geschrieben sind. Ebenso wenig ist es zu billigen, wenn die beiden Evangelienhandschriften Bodleianus 857 (O bei Wordsworth) und Cantabrigiensis 286 (X bei demselben), die, soweit aus dem Commentar von Wordsworth und White zu ersehen ist, gleichfalls von angelsächsischer Orthographie rein sind, in erster Linie als irische oder angelsächsische Texte in Anspruch genommen werden. Wenn der Vf. zum Beweise dafür für O außer einer andern Lesart sich darauf beruft, daß Mt. 20, 28 die in vorhieronymianischen Texten gewöhnliche Erweiterung sich findet, so verweise ich ihn darauf, daß ihm selbst diese Erweiterung für die Würzburger Handschrift Mp. th. q. 1 nichts für irische Herkunft beweist.

Die augenfällige Lücke in dem Buche des Vfs. erklärt sich aus der ursprünglichen Conception seiner Aufgabe, als deren Ziel nicht sowohl die Geschichte der Vulgata während ihrer ersten Jahrhunderte überhaupt als vielmehr die Geschichte der Vulgata in Frankreich vorschwebte. Er glaubte von dem hellsten Punkte, der karolingischen Epoche, ausgehn zu müssen, um in die dunkleren Perioden eindringen zu können. Indem er den Gründen der Mannigfaltigkeit der Denkmäler jener Epoche nachgieng, sah er sich in der Zeit rückwärts und im Raume über die Grenzen Frankreichs hinausgeführt. Denn die Bedingungen für die Geschichte der Vulgata in Frankreich glaubte er nicht auf dem Boden des eigenen Landes, sondern ganz und gar in dem Einfluß anderer Länder, nämlich Spaniens und Englands und Irlands, zu finden. Hierbei fiel er in den Irrtum, daß die recht verstandene Geschichte der Vulgata Frankreichs die Geschichte der Vulgata überhaupt sei, soweit das erhaltene Material sie zu schreiben gestatte.

Der erste Teil des Buches handelt daher von den spanischen Handschriften einer-, von den irischen und angelsächsischen Handschriften andererseits. Nur aus dem eben entwickelten Gesichtspunkt des Verfassers ist es verständlich, wenn er die verschiedenartigen Texte dieser Länder als primitive bezeichnet. Daß im eigentlichen Verstande kein anderer als der römische für den primitiven Vulgatatext gelten kann, ist selbstverständlich und unbestritten. Wäre es nicht durch äußere Zeugnisse überliefert, daß das A. T. von Hieronymus neu übersetzt, der Text des N. von ihm revidiert sei, so könnte man sich an dem innern Zeugnisse, das die Vergleichung der Handschriften ergibt, für die Thatsache genügen lassen, daß die Ueberlieferung trotz allen Schwankungen auf eine gemeinsame Redaktion des alten Textes zurückgeht. Die Revision des

N. T.s, auf Veranlassung des Papstes Damasus unternommen und sicherlich von ihm in den Kirchen der Stadt Rom eingeführt, hat sich von hier aus ohne äußeren Zwang, lediglich durch Ansehen und allmähliche Gewöhnung, in der lateinischen Christenheit verbreitet. Welche Entwicklung der hieronymianische Text in den ersten anderthalb Jahrhunderten in Rom selbst gehabt hat, ob er nicht etwa von neuem wieder bearbeitet ist, wissen wir nicht, und ob daher die Vergleichung der Handschriften überall auf den ursprünglichen Text des Hieronymus zurückführen wird, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Da nun der römische Text sich überall, wo es ältere Texte gab, im Kampfe mit diesen durchsetzen mußte, so entstanden naturgemäß an den verschiedenen Orten verschiedene Textformen, die sich durch ihre Abweichungen von dem römischen Texte charakterisieren. Insofern kann man von spanischen, irischen Texten u. s. w. reden. Aber hierbei darf man nicht vergessen, daß diese Abweichungen bei weitem zum größten Teile Elemente älterer Texte sind, deren Ursprung wiederum erst festzustellen ist. Die lokalen Unterscheidungen haben also nur einen relativen Wert, und wenn etwa eine Lesart, die für irische Texte charakteristisch scheint, in Frankreich in einer jüngeren Handschrift gefunden wird, so folgt keineswegs ohne weiteres, daß sie aus Irland eingewandert sei.

Wenn nun aber der Vf. die Ansicht vertritt, daß die französischen Handschriften lediglich an den spanischen und den irischen und angelsächsischen Handschriften gemessen werden müssen, so hatte er vor allem darzuthun, was spanischer und was irischer und angelsächsischer Text sei.

Gewiß hat der Vf. nichts überflüssiges gethan, wenn er am Schlusse des 3. Kapitels des 1. Teils die hauptsächlichsten Interpolationen der irischen Handschriften zusammenstellt, nur daß diese Zusammenstellung sehr viel vollständiger hätte sein sollen. Niemand wäre dazu besser gerüstet gewesen als der Vf. selbst, aber es scheint beinah als hätte er die Bequemlichkeit der Lektüre durch die Vorführung des schweren Beweismaterials zu stören gefürchtet, wie denn auch sonst die Untersuchung gerade an dem Punkte, wo man eine Vertiefung des Problems erwartet, mit einer höflichen Verbeugung gegen den empfindsamen Leser abgebrochen wird. Aber als eine bedenkliche Lücke muß ich es beklagen, daß in dem Kapitel über die spanischen Handschriften nicht einmal eine Auslese charakteristischer Lesarten gegeben wird. Der Leser, dem hernach fortwährend von dem Einflusse des spanischen Textes gesprochen wird, tappt daher völlig im Dunkeln und er wird geradezu ratlos werden, wenn er auf S. 160 erfährt, daß der Begriff, spanischer

Text, etwas durchaus wandelbares sei, nachdem ihm vorher versichert war, daß von den beiden nah verwandten Gruppen spanischer Handschriften die jüngere einen durchaus festen Text habe (S. 21).

Freilich fehlt es nicht an Mitteilungen einzelner Lesarten aus spanischen Handschriften in späteren Kapiteln, aber nur solcher, die sich auch in andern Handschriften finden, wobei die Frage der Priorität zunächst zweifelhaft ist und die Uebereinstimmung überhaupt nicht auf Entlehnung von der einen oder andern Seite zu beruhen braucht.

Die Annahme, daß die Priorität durchweg auf Seiten der spanischen und irischen Texte liegt, enthält selbstverständlich die Voraussetzung, daß diese Texte älter sind als die der französischen Handschriften. Nun sind aber von den zur Vergleichung stehenden Handschriften selbst die französischen keineswegs jünger als die spanischen und irischen, sondern z. T. gleichaltrig, z. T. nicht unerheblich älter: die Evangelienhandschrift Nr. 3 der Seminarbibliothek zu Autun ist vom Jahre 755 datiert, sicher ebenso alt nach inneren Indicien ist die Evangelienhandschrift No. 256 der Bibliothèque Nationale, und zweifellos bedeutend älter die Evangelienhandschrift von Notre Dame (B. N. 17226), für deren Zusammenstellung mit den genannten ich freilich keinen Grund sehe. Von den spanischen Handschriften geht keine über das 9. Jahrhundert zurück — nur der Cod. Cavensis, den ich im Gegensatz zu dem Vf. für älter und ursprünglicher als den Cod. Toletanus halte, mag aus dem Ende des 8. stammen. Ueber das Alter der irischen Handschriften denkt der Vf. selbst skeptischer als andere, und jedenfalls sind gerade die, in denen die abweichenden Lesarten am stärksten hervortreten, aus dem 9. Jahrhundert oder noch späterer Zeit.

Es käme nun darauf an zu beweisen, daß diese jüngeren Handschriften ältere Texte enthalten. Die von dem Vf. herangezogenen spanischen Handschriften weisen sämtlich in den paulinischen Briefen auf eine gemeinsame Recension eines Bischofs Peregrinus hin. Wenigstens hat dieser die Priscillianischen Canones, eine Art von paulinischer Concordanz in kurzen Sätzen, in die Handschriften eingeführt, und wenn damit eine Uebereinstimmung des Textes der Briefe Hand in Hand geht, so wäre man in der That auf einen gemeinsamen Ausgangspunkt gekommen. Der Vf. macht es wahrscheinlich, daß sich Peregrinus' Thätigkeit nicht auf die paulinischen Briefe beschränkte, denn er weist seinen Namen in manchen Handschriften auch am Ende einer Vorrede zu den Proverbien nach, in einer auch in einer Fürbitte, wie sie von den Verfassern einer Handschrift ganz zum Schlusse ausgesprochen zu werden pflegten. Wichtig wäre es,

diesen Namen zeitlich zu fixieren. Der Vf. ist nicht abgeneigt, einer probablen Vermutung von Schepps zu folgen, wonach er in das 5. Jahrh. gehört. Gesetzt dies wäre richtig, so wäre die Frage zu erheben, wie weit die alte Recension in den jungen Handschriften erhalten wäre, denn die vier Jahrhunderte, welche sie davon trennen, dürften nicht spurlos an ihr vorübergegangen sein. Dazu bedürfte es natürlich einer sehr genauen Vergleichung der Handschriften. Ich kann nur soviel sagen, daß, während Cavensis und Toletanus nah an einer gemeinsamen Quelle liegen, ein Legionensis der jüngeren Gruppe, eben der, welcher die Fürbitte des Peregrinus am Schlusse enthält, wenigstens in der Apostelgeschichte von jenen sehr abweicht.

Weiterer Ansätze zu einem Beweise des hohen Alters der angenommenen spanischen Recension finde ich noch zwei. Der Vf. hat aus den von R. Beer entdeckten, mutmaßlich aus dem 7. Jahrh. stammenden Bibelresten, 40 Blättern Palimpsest, 1. Joh. 4, 3—6 und 5, 3—16 mit dankenswerter Mühe entziffert. Leider beruht aber die mitgeteilte Lesung mehr als zur Hälfte auf Vermutung. Daß in diesem Texte c. 5, 7 und 8 die himmlischen neben den irdischen Zeugen aufgeführt waren, beweist bei der Häufigkeit des Vorkommens nichts für seinen spanischen Charakter. Ich finde bei der Vergleichung mit dem Cavensis nur eine schlagende Uebereinstimmung, aber eine ganze Reihe von Abweichungen. Man wird also kaum berechtigt sein, auf Grund der mitgetheilten Proben den eminent spanischen Charakter des Textes zu betonen.

Es wird ferner behauptet, daß der spanische Text, genauer der Text von Leon, seit dem 7. Jahrh. sich an den Ufern der Loire finde (S. 26). Das einzige, was, soweit ich sehen kann, zur Erhärtung dieser Behauptung vorgebracht wird, steht S. 84. Die Handschrift No. 16 der Bibliothek von Orleans enthält auf 32 Blättern die Bruchstücke von 5 Handschriften, deren erste die 4 Bücher der Könige enthielt. Die Handschrift stammte, wie ein Vermerk aus dem 8. Jahrh. angibt, aus dem Kloster Fleury. Der Text, heisst es, ist beinah identisch mit dem Texte Theodulfs, er ist vor allem spanisch. Zum Beweise werden eine Reihe Varianten aus den Fragmenten angeführt, die es in der That höchst wahrscheinlich machen, daß Theodulf diesen Text benutzt hat. Das wäre ja auch nur natürlich, da doch die Handschrift sich wohl noch in dem Kloster befand, als Theodulf ihm vorstand. Allein für ihren spanischen Ursprung bringen die Varianten auch nicht den Schatten eines Beweises, denn soweit sie überhaupt mit spanischen Handschriften übereinstimmen, finden sie sich auch in andern Handschriften; ja der Vf. tritt mit

seiner Behauptung selbst in Widerspruch, denn auf S. 153 hebt er als bemerkenswert hervor, daß an einer der seltenen Stellen, an denen Theodulf in den Büchern der Könige sich von dem spanischen Text entferne, er gerade mit dieser Handschrift von Fleury übereinstimme.

Was die irischen und angelsächsischen Handschriften betrifft, so wird niemand den Versuch machen wollen, sie auf eine gemeinschaftliche Recension zurückzuführen. Die in diesen Handschriften hervortretenden zahlreichen vorhieronymianischen Lesarten beweisen, daß mit dem Evangelium in Irland nicht zugleich die Vulgata, sondern ältere Bibeltex te eingeführt wurden. Die Vulgata kam später und versuchte mit mehr oder weniger Erfolg die alten Texte zu verdrängen. Die Lust an diesen tritt immer wieder hervor. Wir haben aus dem 9. Jahrh. Handschriften, die jenen viel näher stehn als andere aus dem 7. und 8. Der Kampf der Vulgata mit der älteren Ueberlieferung wird in seinem allgemeinen Verlauf von dem Vf. anziehend geschildert; es bleibt die Aufgabe, innerhalb der einzelnen Handschriften die Elemente scharf zu sondern. Verstehe ich recht, so möchte der Vf. eine unmittelbare Beeinflussung der irischen Texte durch die spanischen annehmen (S. 42); aber es wird nichts ernsthaftes dafür vorgebracht. Was der Vf. aus dem Umstand schließen will, daß sich in einer irischen Handschrift des Evangeliums Johannis der Schreiber Sonid Peregrinus nennt, ist mir nicht klar geworden. Dieser Schreiber und der Herausgeber der spanischen Bibel wären dieselbe Person? Daß kann doch unmöglich die Meinung des Vf.s sein, obwohl seine Worte es zu sagen scheinen.

Daß irische und spanische Handschriften in Frankreich Einfluß gehabt haben, läßt sich vom 9. Jahrh. ab an manchen Handschriften unzweifelhaft nachweisen. Aber daß die merowingischen Handschriften nichts anderes enthielten als eine Combination irischer und spanischer Texte, daß diese überhaupt die beiden einzigen Wurzeln seien, aus denen die Geschichte der französischen Texte entsprungen wäre (S. 61), ist nicht nur eine unbewiesene, sondern auch eine völlig widerlegbare Behauptung. Wenn der Vf. sagt, Frankreich sei ein Land ohne eigene Tradition (S. 90), so müssen wir seinem Lande zu Hülfe kommen und daran erinnern, daß doch die Gallia christiana nicht erst mit dem merowingischen Frankreich beginnt und bereits eine ebenso alte wie reiche Tradition auch für den biblischen Text bestand, die gar nicht spurlos untergehn konnte. Gerade auf die Ermittlung dieser Tradition aus den französischen Handschriften käme es an. Nehmen wir die Handschrift, an welche der Vf. die eben erwähnte Bemerkung anknüpft. Es ist die oben schon genannte

Evangelienhandschrift von Autun. In ihrem Text glaubt der Vf. besonders den Einfluss irischer Texte zu spüren, aber er findet sie nicht minder reich an spanischen Lesarten. Es werden einige Lesarten mitgeteilt, die aber weder nach der einen noch nach der andern Seite beweiskräftig sind, und es ließe sich eine bedeutende Anzahl ganz singulärer Lesarten aufführen, die sicher weder spanischen noch irischen Ursprungs sind. Nun wäre aber ferner zu beachten gewesen, daß dieselbe Bibliothek, die diese Handschrift enthält, eine andere Evangelienhandschrift besitzt, die zwar erheblich jünger, doch mit jener augenscheinlich nah verwandt ist, ohne doch direkt aus ihr abgeleitet werden zu können; denn wenschon sie im allgemeinen mit der gewöhnlichen Lesart mehr ausgeglichen ist, bietet sie doch an manchen Orten einen ursprünglicheren Text. Wir haben es also jedenfalls nicht mit einem versprengten Text, sondern mit einer lokalen Tradition zu thun. In der Handschrift No. 3 ist der Ort genannt, an dem sie geschrieben ist, Vosevius, womit man aber bis jetzt nichts anzufangen weiss. Daß beide Handschriften sich heute in Autun befinden, kann Zufall sein, aber am natürlichsten ist es jedenfalls anzunehmen, daß sie in der Gegend, in der sie sich erhalten haben, auch entstanden sind.

Eines der interessantesten Kapitel unseres Buches ist, wie bereits erwähnt, das über den Text von Languedoc. Hervorgehoben zu werden verdient eine Handschrift des 13. Jahrhunderts, Paris. 321, in der der Vf. den Text der Akten bis zum 7. Verse des 13. Kapitels und von 28, 15 ab mit den Elementen einer ganz altertümlichen Uebersetzung auf das stärkste vermischt fand. Ich freue mich, mitteilen zu können, daß der Vf. seinen wichtigen Fund demnächst vollständig bekannt geben wird. Wenn aber auch die Handschriften von Languedoc ihre Eigentümlichkeiten spanischem Einflusse verdanken sollen, so scheint mir vielmehr alles dafür zu sprechen, daß sie auf lokaler Tradition beruhen. Wie hätte wohl die große Bedeutung, die das südliche Frankreich für die Ueberlieferung des biblischen Textes von den ältesten Zeiten an gehabt haben muß, sich ganz verlieren sollen? Man braucht sich nur zu erinnern, daß der Hauptvertreter des sogenannten occidentalischen Textes, der bilingue Codex Bezae, wie von R. Harris endgültig nachgewiesen ist, im südlichen Frankreich geschrieben und auch bis zu seiner Auffindung durch Beza geblieben ist.

Den breitesten Raum nimmt die Behandlung der carolingischen Handschriften ein. Mit besonderer Vorliebe werden die Bestrebungen Theodulfs gewürdigt. Zahlreicher als sonst werden Varianten aus fast allen Teilen seiner Bibel angeführt und mit andern Hand-

schriften verglichen, die Ungleichheit des Textes in den verschiedenen Teilen nachgewiesen und besonderes Gewicht auf die zahlreichen Berührungen mit den Texten von Languedoc gelegt.

Ungleich nachhaltiger in ihren Wirkungen waren die fast gleichzeitigen Bemühungen Alcuins um die lateinische Bibel. Ich freue mich den Vf. in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit den Ausführungen zu finden, die in den Publicationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, B. VI, die Ada-Handschrift, S. 31 ff. gegeben sind, wonach Alcuins Werk wesentlich anders aufzufassen ist, als man bisher zu thun pflegte, nämlich nicht als ein officielles Unternehmen, sondern als einer von vielen Versuchen zur Feststellung des biblischen Textes, der nur durch seinen innern Wert und das Ansehen seines Urhebers Aussicht auf Verbreitung hatte und diese allerdings auch in hohem Maaße erlangte. Dagegen verzichtet der Vf. auch jetzt noch nicht auf die Vorstellung, daß der codex Valli-cellianus der zuverlässigste Repraesentant der alcuinischen Recension sei. So lange man über die Schreibschule von Tours im Dunkeln schwebte, war es schwer, über die alcuinische Recension zu einem Urteil zu gelangen. Nachdem aber durch Delisle der turonische Schriftcharakter bekannt geworden und eine große Zahl biblischer Handschriften auf die Schule, die Alcuin eingerichtet hatte, zurückgeführt war, ließ sich die Frage nach seinem Bibelwerk methodisch anfassen. Der Versuch dazu ist an dem eben genannten Orte gemacht worden, allerdings zunächst nur für die Evangelien und auch das noch nicht in abschließender Weise. Da der Vf. diese Untersuchungen im allgemeinen billigt und verwertet, so ist es mir um so weniger verständlich, warum er sich in dem einen Punkte gegen die Anerkennung einer einfachen, klar zu Tage liegenden Thatsache sträubt, die er noch dazu selbst in mehreren Punkten unwillkürlich bestätigt.

Zunächst spricht gegen den Vallicellianus ein äußeres Moment, das erst nach den Untersuchungen von Delisle erkannt werden konnte: der Codex ist gar nicht in Tours geschrieben. Der Vf. urteilt selbst nach einem Facsimile, daß er aus Nordfrankreich stamme. Ich kann auf Grund von Autopsie dies Urteil nur bestätigen, ja ich kann mehr sagen: der Vall. ist in der Schriftform und der Farbe der Dinte dem Vindobonensis 1190 fast zum Verwechseln ähnlich; der Stil der Miniaturen ist derselbe, in beiden ist die Schrift, was selten ist, in drei Columnen angelegt. So sind augenscheinlich beide Handschriften, so wenig sie inhaltlich mit einander zu thun haben, aus derselben Schreibschule, übrigens ohne Zweifel beträchtliche Zeit nach Alcuin, hervorgegangen. Man glaubte früher, der Vind. sei in

St. Vaast geschrieben; der Vf. zeigt, daß diese Annahme nur schwach begründet ist, aber mit Recht behauptet er auf Grund des Schriftcharakters, daß jedenfalls Nordfrankreich als seine Heimat anzusehen sei <sup>1)</sup>).

Der Ruf des Vall. als einer alcuinischen Handschrift ist von Baronius begründet worden (*Annales ecclesiastici*, ann. 1778), der am Ende der Handschrift unter verschiedenen alcuinischen Gedichten eine Fürbitte für Alcuin als den Verfasser der Verse fand. In der Ada-Handschrift S. 35 f. war darauf hingewiesen worden, daß jene Gedichte für verschiedene Handschriften verfaßt und willkürlich zusammengestellt seien, folglich als nicht ursprünglich zugehörig nichts für den behaupteten unmittelbaren Zusammenhang der Handschrift mit Alcuin beweisen könnten. Die Praemisse wird von dem Vf. zugegeben, aber nichts destoweniger behauptet, wir seien berechtigt, in der Handschrift die Copie eines alcuinischen Originals zu sehen.

Früher wurde für den Vall. die Güte und Reinheit seines Textes ins Feld geführt (s. Berger, *de l'histoire de la Vulgate en France*, p. 6). In dieser Beziehung hat sich das Urteil des Vf.s geändert. Von dem Text des Pentateuch heißt es S. 198, er biete ausgezeichnete Lesarten, sei aber doch kein reiner Text, S. 239 die groben Fehler des Vall. (in den Königen) fänden sich im allgemeinen nicht in den Bibeln von Tours; S. 202 der Text der paulinischen Briefe könne nicht als ein reiner Text angesehen werden. In der Apostelgeschichte wird auf eine auffallende Uebereinstimmung des Vall. mit einer andern nordfranzösischen Handschrift, Parisinus 2, hingewiesen, ein Beispiel, dem ich andere hinzufügen könnte. Das Gesamturteil wird dahin zusammengefaßt, daß der Text ungleich sei, aber daß der erste Herausgeber sich aufrichtig um die Herstellung eines reinen Textes bemüht habe, und schließlich wird ganz unbefangen der richtige Sachverhalt angedeutet, daß zwei entgegengesetzte Strömungen in dem Texte hervorträten, deren eine ihren Ausgangspunkt in Nordfrankreich habe (S. 203). Dagegen wird in einem andern Kapitel der Nachweis versucht, daß in den Evangelien der Vallicellianus den Ausgangspunkt für die Entwicklung des turo-nischen Textes bilde, und zwar auf Grund von Collationen, die

1) Ich hatte mir aus dem Vind. einige Glossen eines mir unbekanntem Idioms notiert, in der Hoffnung, daß sie zur Bestimmung der Handschrift wichtig sein könnten. Von dem Direktor dieser Zeitschrift gütigst belehrt, daß es slavische Glossen seien, war ich anfangs nicht wenig überrascht; vielleicht aber erscheint die Thatsache weniger auffällig, wenn man bedenkt, daß sich die älteste Handschrift einer slavischen Uebersetzung der Evv., s. X, und zwar wie es scheint von Alters her, in Reims befindet.



nach der Meinung ihres Urhebers vielmehr den Text des Vall. als abgeleitet erscheinen lassen.

Es ist diese Differenz für die Methode der Forschung so wichtig, daß es erlaubt sein wird, die beiden entgegengesetzten Gesichtspunkte zu entwickeln.

Für den Vf. des über den Evangelientext der carolingischen Handschriften handelnden Abschnittes der Ada-Handschrift war die erste Frage, ob die verschiedenen turonischen Handschriften sich auf einen gemeinsamen Ursprung zurückführen ließen oder nicht. Es zeigte nun sowohl die Bibeln im ganzen als auch die Evangelienhandschriften im besondern in ihrer ganzen Anlage und Ausstattung, der Reihenfolge der Bücher, den Einleitungen, Kapitelverzeichnissen und anderm Beiwerk eine Uebereinstimmung, die nur auf einem gemeinsamen Plane beruhen konnte. Dagegen zeigte eine Vergleichung des Textes bald, daß keine dieser Handschriften ohne weiteres eine mechanische Wiederholung der andern sei; gleichwohl trat auch hier im Unterschiede zu andern gleichzeitigen Handschriften eine so starke Uebereinstimmung im ganzen hervor, daß auch für den Text eine gemeinsame Grundlage vorauszusetzen war. Wie sollte nun diese aus den verschiedenen Varianten erkannt werden? Gleichzeitige Correcturen in fast allen Handschriften zeigten an, in welcher Richtung sich die Textveränderung der turonischen Handschriften bewegte. Denn es erwies sich, daß diese Correcturen im allgemeinen einen Ausgleich mit bestimmten andern Gruppen bezweckten. Es konnte daher angenommen werden, daß diejenigen Handschriften, die sich am meisten den andern Gruppen näherten, die unzuverlässigsten Zeugen des turonischen Textes seien und diejenige Lesart, die sich am meisten von den andern Gruppen unterschiede — soweit sie nicht auf Verschreibung oder augenscheinlicher Versprengung beruhe — als die ursprüngliche zu gelten habe. Hierbei stellten sich als älteste Handschriften oder wenigstens als Vertreter des ältesten Textes die Bibeln von Zürich und Bamberg heraus, während der Text des Vall., der sich dabei als turonisch erwiesen hatte, etwa in die Mitte zu stehn kam.

Zu einem andern Resultat kommt der Vf. unseres Buches, und zwar, wie er meint, mit mathematischer Sicherheit (S. 241). Er zählt aus, wie oft auf 269 in den verschiedenen Handschriften verglichenen Stellen der Vall. von den turonischen Handschriften abweicht, und kommt dabei zu einer Reihe, an deren Spitze Parisinus 1 als diejenige Handschrift steht, die am häufigsten mit dem Vall. differiert, am Ende aber die Bibel von Monza, welche die kleinste Variantenzahl bietet. Es ergäbe sich also, meint der Vf.,

augenscheinlich und zwar aus den Collationen in der Ada-Handschrift selbst was zu beweisen wäre, nämlich, daß der Vall. den Ausgangspunkt für die Entwicklung des den Handschriften zu Grunde liegenden gemeinsamen Evangelientextes bilde. Es ist kaum zu begreifen, daß der Verf. nicht hinter die Selbsttäuschung gekommen ist, auf der diese ganze Argumentation beruht, die eben das, was zu beweisen war, voraussetzt. Wenn der Vall. öfter von der Züricher und Bamberger Bibel abweicht als von der zu Monza, so ist eben die Frage, auf welcher Seite die ältere Lesart ist, da wo diese von jenen abweicht. Der Vf. wird finden, daß an diesen Stellen die Lesarten des Turicensis und Bambergensis vor denen des Modoetinus durchweg die Praesumption des höheren Alters für sich haben.

Doch ich glaube den Vf. in noch wirksamerer und zugleich die Sache fördernder Weise mit seinen eigenen Waffen schlagen zu können. Der Vf. hat nämlich eine Handschrift herangezogen, die für die ganze Frage von entscheidender Bedeutung ist, aber bedauerlicher und nicht entschuldbarer Weise in dem genannten Abschnitte der Ada-Handschrift übersehen worden ist. Es ist dies der Parisinus 17227: die älteste Evangelienhandschrift von Tours. auf Befehl des Nachfolgers Alcuins, Fredegisus, von Adalbaldis, einem der ausgezeichnetsten Kalligraphen des Klosters, jedenfalls vor dem Jahre 834 geschrieben. Hiermit ist das gewonnen, was bis jetzt fehlte. Es war zwar möglich, einige Handschriften ungefähr zu datieren (ca. 850) und zwar diejenigen, die die jüngste Entwicklung des Textes zu repräsentieren schienen, u. a. Par. 1; aber es fehlte an einem äußeren Anhaltspunkte nach der andern Seite. Der Vf. hat die erwähnte Handschrift an 160 Stellen mit den bedeutendsten turonischen Handschriften und dem Vall. verglichen. Hierbei ergibt sich eine Reihe, an deren Spitze wieder Par. 1 mit den meisten Abweichungen von Par. 17227, nämlich 103, am Ende aber der Turicensis mit 21 und der Bambergensis mit 20 Abweichungen steht; der Vall. aber steht in der Mitte mit 47 Abweichungen (S. 247).

Der Vf. hat noch andere wichtige, in der Ada-Handschrift nicht berücksichtigte turonische Handschriften herangezogen, eine Evangelienhandschrift aus dem Schatz der Kathedrale von Nancy (S. 247 f.), sowie eine Bibel der Stadtbibliothek von Angers (S. 221). Unbegreiflich ist, warum der Vf. die Evangelienhandschrift No. 22 der Stadtbibliothek von Tours unter den primitiven Texten und nicht in diesem Zusammenhange bespricht, in welchen sie nach seinen eigenen Angaben sowohl nach Schrift als Text gehört (S. 47 und 272).

Daß eine Schreibschule, die so emsig in der Anfertigung von

biblischen Handschriften war, wie die von Tours, und auf Bestellung nach allen Seiten lieferte, großen Einfluß auf die handschriftliche Ueberlieferung üben mußte, ist klar. Aber mit ihr wetteiferten andere Schulen. Eine Reihe mit großer Pracht in Goldschrift ausgeführter Evangelienhandschriften deutet auf einen gemeinsamen Ursprung. Janitschek (Ada-Handschrift, S. 85 ff.) hatte diesen in Metz gesucht, wie der Vf. nachweist, aus nicht stichhaltigen Gründen (S. 271). Er selbst möchte sich, wie schon vorher Menzel (Ada-Handschr. S. 9), für die palatinische Schule entscheiden, aber einen wirklich durchschlagenden Grund finde ich dafür nicht gegeben. Der Vf. stellt in diese Reihe die Evangelienhandschrift der Hamilton-Sammlung No. 251, die sich eine kurze Zeit lang im Besitz der Berliner Kgl. Bibliothek oder des Kupferstich-Kabinetts befand, um dann nach Amerika zu wandern. Der Vf. hat sie, ehe sie Europa verloren gieng, in London genau untersuchen können. Er weist Wattenbachs Meinung, daß die Handschrift dem 7. Jahrh. angehöre, überzeugend zurück und zeigt, daß sie textlich der Trierer Ada-Handschrift am nächsten verwandt ist.

Andere Handschriften, die wiederum in der äußeren Ausstattung, der ganzen Anlage und auch im Texte näher unter einander verwandt sind, scheinen nach Reims zu weisen, da das bemerkenswerteste Exemplar unter ihnen im Auftrage Ebos, des Erzbischofs von Reims (816—833), geschrieben ist. Ihnen schließt sich eine längere Reihe von Handschriften, meist der Evangelien, an, die in ihrer Decoration irischen Einfluß zeigen. Das kalligraphische Meisterwerk dieser Richtung ist die große Bibel Karls des Kahlen, Parisinus 2. Janitschek hatte geglaubt, daß dieser Stil, der fränkisch-sächsische von Bastard genannt, sich von St. Denis verbreitet habe, unser Vf. möchte das Centrum der Schule vielmehr nach St. Vaast setzen (S. 291).

Endlich nimmt der Vf. in Uebereinstimmung mit Janitschek an, daß in Corbie eine Kunstschule bestand, aus der die Prachtbibel von S. Paolo fuori le mura und die Evangelienhandschrift von St. Emmeran in München hervorgegangen seien.

Man sieht, wie hier das Studium der Vulgata, Hand in Hand mit der Kunstgeschichte und Paläographie, Resultate anbahnt, die weit über ihren Kreis hinaus von Bedeutung sind. Für die Vulgata aber ist es ein wichtiges Ergebnis, daß im allgemeinen an den verschiedenen Centren verschiedene Ausgaben veranstaltet wurden, die sich erst allmählich veränderten. Ein notwendiges Verhältnis zwischen dem Aeußeren und Inneren einer Handschrift, das einen zwingenden Schluß von dem einen auf das andere zuließe, besteht

selbstverständlich nicht. Ein Buch kann in derselben Ausgabe an zwei weitgetrennten Orten von ganz verschiedenen Händen abgeschrieben sein und derselbe Schreiber kann an demselben Orte einer Abschrift jedesmal eine andere Ausgabe zu Grunde gelegt haben. Dafür fehlt es in der Geschichte der Vulgata nicht an Beispielen. Um so wichtiger aber ist es, daß das Gegentheil als die Regel festgestellt werden konnte. Es ist ferner für die karolingischen Handschriften die Beobachtung gemacht worden, daß, je weiter man innerhalb derselben Schule in der Zeit zurückgeht, man um so mehr den Text mit Lesarten der älteren Uebersetzungen versetzt findet. Das Ziel des Strebens ist überall der hieronymianische Text. Am frühesten und schnellsten hat sich diese Tendenz, die übrigens den leitenden carolingischen Schulen von vornherein zu Grunde liegt, in der Schule, die dem Vf. als die palatinische gilt, entwickelt, deren jüngstes Produkt, Paris. 8850, bereits einen ziemlich neutralen Text darstellt. Nach festen Grundsätzen wurde und konnte dabei nicht verfahren werden — denn welchen Maaßstab hatten die damaligen Gelehrten für den hieronymianischen Text und welchen haben wir jetzt? — in der Hauptsache hat man sich offenbar mit gutem Takt von alten Handschriften leiten lassen.

Woher kamen diese Handschriften? Ich behaupte, daß vorzugsweise alte italische Handschriften etwa des 6. Jahrhunderts benutzt wurden. Dafür spricht schon die Entwicklung der karolingischen Schrift. Die ausgezeichnete Majuskel, die wir in diesen Handschriften finden, weist schlechterdings auf solche Vorbilder hin. Der Vf. redet, als hätte Adalbold die turonische Semiunciale erfunden, während sie doch nur die Wiederholung einer Schrift ist, von der wir die trefflichsten Muster aus dem 6. Jahrh. besitzen. Woher sollte ferner der Vf. des Paris. 266 das jetzt verschwundene Bild des h. Hieronymus und des Papstes Damasus, von dem die Verse auf f. 3 r. noch Zeugnis geben, genommen haben, oder woher stammte das große Bild in der Bibel Paris. 1, welches schildert, wie der h. Hieronymus aus Rom auszieht, über das Meer wandert und die Bibelübersetzung in Bethlehem herstellt?

Die Ansicht, die der Vf. früher ausgesprochen hat, daß Alcuin bei seiner Recension in erster Linie northumbrische Handschriften benutzt habe, scheint er inzwischen etwas modificiert, aber doch keineswegs aufgegeben zu haben. Ich sehe nicht, daß man irgend ein ernsthaftes Argument dafür vorbringen könnte. Zwar im Grunde sind, wie wir gesehen, die nothumbrischen Handschriften als italische in Anspruch zu nehmen, aber sie sind doch von den in Tours benutzten wesentlich verschieden. Wenn der Vall. in den Evangelien

dieselben Kapiteleinteilungen und Inhaltsangaben hat wie der Amiatinus, so beweist das für die alcuinische Recension gar nichts gegenüber der Thatsache, daß diese Einteilungen sich in keiner der turonischen Handschriften finden. Daran wird nichts geändert dadurch, daß Alcuin einen Text mit jener Kapiteleinteilung seinem Commentar zum Evangelium Johannes zu Grunde gelegt hat. Alcuin hat dafür eben nicht den Text seiner eigenen Recension benutzt. Denn wenn der Vf. behauptet, der Vall. käme von allen Handschriften dem Texte jenes Commentars am nächsten, so muß der Beweis für diese Behauptung verlangt werden. So weit ich gesehen habe, ist das nicht der Fall. Ich will zum Belege nur ein, aber wie ich glaube, durchschlagendes Beispiel anführen. Eine Stelle, an der die Handschriften in charakteristischer Weise auseinandergehen, ist Ev. Joh. 5, 4. Einige alte Handschriften lassen, wie viele griechische Handschriften, den ganzen Vers aus. Alcuin citiert den Schluß des Verses übereinstimmend mit dem Amiatinus: *qui primus descendisset post motum aquae, sanus fiebat a quocumque languore tenebatur*; dagegen hat der Vall. in Uebereinstimmung mit den turonischen Handschriften: *qui prior descendisset in piscinam post motionem aquae sanus fiebat a quacumque detenebatur infirmitate*.

Die alcuinische Bibelausgabe ist besonders in Nordfrankreich von großem Erfolge gewesen. Wir sahen bereits, daß der Vall. im wesentlichen als ein Exemplar derselben zu betrachten ist. Stark beeinflußt von ihr sind sodann die jüngeren Handschriften Paris. 2 und die Bibel von S. Paolo. Bemerkenswert ist, daß diese drei in der Reihenfolge der Bücher des A. T.s alle in demselben Punkte, in der Stellung des Buches Esther, von den Bibeln von Tours abweichen. Ferner belehrt uns der Vf., daß sie unter Erzbischof Hincmar (845—882) in Reims eingeführt wurde, denn die von diesem der Marienkirche in Reims gestiftete, im Stile der Reimser Schule geschriebene Bibel stimmt nach dem Vf. genau mit dem Vall. überein.

Eine im Jahre 822, nach dem Vf. wahrscheinlich in St. Riquier, jedenfalls in Nordfrankreich geschriebene Handschrift, Paris. 11504 und 11505, folgt in der Reihenfolge der biblischen Bücher in den Hauptpunkten Alcuin. Vorauf geht dieselbe versificierte Einleitung wie im Turicensis und Bambergensis: *In hoc quinque libri retinentur codice Moysis u. s. w.* Zwar weist der Vf. im A. T. starke Differenzen mit der alcuinischen Ausgabe nach, aber er geht zu weit, wenn er behauptet, der Text habe überhaupt nichts mit Alcuin zu thun: in der Apostelgeschichte, in den paulinischen und katholischen Briefen ist er von erster Hand alcuinisch.

Eine, wie der Vf. sehr wahrscheinlich macht, um 850 in Corbie geschriebene Bibel, Paris. 11532 und 33, zeigt zwar ebenfalls große Abweichungen von Alcuin, aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß im N. T. die Reihenfolge der Bücher mit der alcuinischen übereinstimmt (s. S. 339, die abweichende Angabe auf S. 333 No. 51 beruht auf Versehen) und in den paulinischen Briefen, wenn ich nach dem Galaterbriefe urteilen darf, auch der Text.

Wenn diese Beispiele zeigen, wie im Nordosten Frankreichs die alcuinische Recension sich Bahn brach, freilich nicht ohne selbst Veränderungen zu erleiden, so haben wir dagegen andere Exemplare aus derselben Gegend und derselben Zeit, auf die sie wenig oder gar keinen Einfluß gehabt hat. Hier ist vor allem eine Bibel zu nennen, Paris. 45 und 93, die, wie der Vf. sehr wahrscheinlich gemacht hat, in St. Riquier geschrieben ist. Ihren Text findet er auf das nächste verwandt dem des schon genannten Vindobonensis 1190, ein Urteil, das ich nach meinen Stichproben nur bestätigen kann. Beide Handschriften zeigen allerdings äußerliche Berührungen mit alcuinischen Handschriften: sie haben im N. T. die alcuinische Reihenfolge, während sie im A. T. eben so wohl untereinander wie von dieser abweichen; der Vindob. hat ferner zu Anfang dasselbe Gedicht wie der Bambergensis und Turicensis und zwar mit der Ueberschrift: *In capite bibliothecae ab Alcuino editi*. Nun macht der Vf. darauf aufmerksam, daß die zahlreichen Correcturen des Paris. 11505 mit dem Texte dieser Handschriften übereinstimmen. Ich kann hinzufügen, daß die turonische Handschrift Paris. 250 nach demselben Text revidiert ist. Wir haben es also nicht mit einem vereinzelt Texte zu thun, sondern befinden uns auf demselben Gebiete zu derselben Zeit zwei verschiedenen Bibelausgaben gegenüber. Dies Resultat entspricht den Beobachtungen, die an den Evangelientexten gemacht wurden. Auch hier konnten wir von dem turonischen Text den Strom einer andern Ueberlieferung unterscheiden, die, wenn auch vielfach geteilt, doch auf einen einheitlichen Ursprung zurückzugehen schien. Es ist eine aus der Beschränkung des Gesichtspunktes bei den textkritischen Untersuchungen in der Adahandschrift zu erklärende Vernachlässigung, daß der Evangelientext von Handschriften wie Par. 93 und Vindob. 1190 dort unberücksichtigt gelassen ist. Soweit ich jetzt sehe, ist der Evangelientext wenigstens des Vind. jener dem turonischen Texte entgegengesetzten Richtung verwandt.

Der Vf. findet in dem Vind. den eigentlich französischen Text. Seinem Ursprunge nach spanisch oder vielmehr catalonisch sei er, vor Alcuin, am weitesten verbreitet in Frankreich gewesen, und sei

aufs engste verwandt dem, der in Languedoc bis zum 13. Jahrh. allein üblich gewesen. Mir scheinen dies äußerst kühne Behauptungen. Wenn der Vf. den Hauptzeugen der Bibel von Languedoc in Paris. 7 erkennt, so muß ich auf die schweren Discrepanzen zwischen den aus diesem und andern südfranzösischen Handschriften mitgetheilten Lesarten mit denen des Vindob. hinweisen. Ferner ist es dem Vf. nicht entgangen, daß der Text der Akten von Par. 93 sich in dem Ambrosianus E 53 inf., saec. X., einer Handschrift, die bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Kirche von Biasca im Tessinthale angehörte, wiederfindet. Mit dieser ist eine jüngere Handschrift der Ambrosiana, E 51 inf., nah verwandt, so zwar, daß beide auf dasselbe Original oder doch zwei sehr ähnliche Handschriften zurückgehn. Wir müssen also gleichzeitig denselben Text in Oberitalien voraussetzen, der in Nordfrankreich nachgewiesen ist. Wie dies zu erklären, fragt sich. Einstweilen wird man das Urtheil über die Herkunft des Textes selbst besser noch zurückhalten.

Ich habe mich bemüht, die für die Geschichte der Vulgata bedeutsamsten Punkte aus dem Buche des Vf.s hervorzuheben und zu erörtern. Hierbei mußten naturgemäß eine Menge interessanter und wichtiger Einzelheiten unerwähnt bleiben, aber ich hoffe, daß auch so eine Vorstellung von dem reichen Inhalt des Buches geweckt ist. Wenn ich die Anschauungen und Wege des Vf.s nicht durchweg teilen kann, so halte ich doch das Verdienst für groß, ein so reiches und zum großen Teil unbekanntes Material unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zusammengefaßt und auf die Gefahr, selbst zu irren, den Weg zu neuen Erkenntnissen überhaupt gebahnt zu haben. Wenn der Vf. zum Schluß die Hoffnung ausspricht, seine Kraft noch ferner der Geschichte der Vulgata widmen zu können, so wird der Leser diese Hoffnung teilen und sich freuen, daß ihm der Vf. mit diesem Buche nicht den Abschluß seiner Studien geboten hat, sondern ein Unterpfand seiner Treue zu der Sache, die ihm schon so viele Förderung verdankt.

Berlin, 13. Juli 1894.

Peter Corssen.

**Bibliothek** medicinischer Klassiker. Herausgegeben von Med. Rath Dr. J. Ch. Huber. Bd. I. Soranus von Ephesos. Die Gynäkologie (*περὶ γυναικείων*) des Soranus von Ephesus. Geburtshilfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, Diätetik der Neugeborenen. Uebersetzt von Dr. phil. H. Lüneburg. Commentiert und mit Beilagen versehen von Dr. J. Ch. Huber. 1894. München. J. F. Lehmanns Verlag. 9 und 173 Seiten in gr. 8°. Preis 4 Mk.

Von Soranos aus Ephesos oder, wenn wir Suidas folgen, von den beiden Autoren dieses Namens, die aber nach Choulant (Bücherkunde pag. 58) und Huber identisch sind, waren bis zum Jahre 1838 nur ein Fragment anatomischen Inhalts aus der Schrift *περὶ γυναικείων* und die chirurgische Abhandlung *περὶ σημείων καταγμάτων* gedruckt. Nachdem 1838 die ganze gynäkologische Schrift mit Ausnahme weniger Capitel durch Dietz bekannt geworden war, gab Ermerins 1859 das Werk mit lateinischer Uebersetzung und zugleich mit einer trefflichen kritischen Einleitung heraus, und 1882 veröffentlichte Valentin Rose den lateinischen Text der wahrscheinlich erst im 6. Jahrhundert gemachten Uebersetzung eines als Muscio (Moschion) bezeichneten Afrikaners mit dem Originaltexte der *γυναικεῖα*. Philologisch ist für den Soranos somit in neuerer Zeit wohl gethan, was zu thun war, und es kommt nun die Reihe an den gelehrten Mediciner, das für die Geschichte der Gynäkologie ungemein wichtige Werk des wahrscheinlich unter Trajan und Hadrian lebenden Arztes der methodischen Schule auch den Kreisen der Aerzte zugänglich zu machen, denen die Lectüre des griechischen Originals Schwierigkeit bereitet. Die vorliegende Uebersetzung von H. Lüneburg ist durchweg correct, liest sich sehr gut und erscheint daher wohl geeignet, für den alten Gynäkologen Interesse zu wecken. Ebenso erfüllen die Anmerkungen und Erläuterungen, die Huber den einzelnen Capiteln beigefügt hat, um das Verständnis der Schrift zu erleichtern, ihren Zweck recht gut. Der Arzt wird daraus ersehen, daß die Gynäkologie ebenso wie die übrigen Theile der Heilkunde nicht von heute sind, und er wird sich wundern, in dem alten Methodiker einen sehr nüchternen und dem Mystischen abholden Arzt zu finden, der die menschlichen und speciell die ärztlichen Pflichten sogar über die religiösen Ceremonien stellt. Selbstverständlich ist Soranos auch ein Kind seiner Zeit, wie das am besten die S. 25 und 66 gemachten Angaben über die Einwirkung von Seelenzuständen auf die Gestaltung des Empfangenen und über den Einfluß der Ammen auf die Gemüthsart des Kindes beweisen.

Den Schluß des Buches bildet zweckmäßig eine Uebersicht der



vegetabilischen, animalischen und mineralischen Arzneimittel und diätetischen Mittel des Soranos. In Bezug auf eines dieser Mittel, bei dem einige Irrthümer untergelaufen sind, seien uns einige Bemerkungen gestattet.

S. 121 wird *πέσσοις τοῖς διὰ βουτύρου, ὑσσώπου, στέατος χηνείου, ὀρνιθείου* übersetzt mit ›Mutterzäpfchen aus Butter, Isop, Gänse- und Hühnertalg‹. Hier ist einerseits die Uebersetzung ›Talg‹ wohl kaum zu rechtfertigen, da es ein talgartiges Fett der Gans nicht gibt, andererseits aber ist statt Isop zu übersetzen ›Wollfett‹, denn *ὑσσωπος* ist eine Nebenform von *οἶσνπος*, die sich in den Codd. des Soranos neben *ἵσσωπος* und *ἵσσουνπος*, wie dies Ermerins (S. 215) und Rose (im Register) ausdrücklich angaben, überall findet, wo von Wollfett die Rede ist. Während Ermerins und Rose an anderen Stellen die Form *οἶσνπος* restituiert haben, ist *ὑσσωπος* hier seltsamer Weise stehn geblieben und auch in die Uebersetzung übergegangen. Ein Zweifel, daß es sich wirklich um Wollfett handle, kann nicht aufkommen, denn es steht *ὑσσωπος* hier in der Mitte zwischen anderen Fettarten, und es war *οἶσνπος* nachweislich ein Material, das außerordentlich häufig zur Darstellung von Mutterzäpfchen gebraucht wurde. Eines dieser Pessarien, das des bekannten Alexandriner Arztes Philagrius (um 100 n. Chr.), ist als *Ceratum Philagrii* sogar noch in die Deutschen Pharmakopöen des 16. Jahrhunderts übergegangen. Die anscheinend wunderlichen Nebenformen erklären sich übrigens sehr leicht aus phonetischen Einflüssen. Offenbar haben die Griechen das *σ* in *οἶσνπος* scharf gesprochen, wie sich daraus ergibt, daß es auch doppelt geschrieben wird (bei Aëtius im *Tetrabibl. I. Sect. 2. c. 120*, wo es schon in der Ueberschrift heißt: *Ψύπος προβάτων ἐξ οὗ ὁ οἶσσωπος*). Dazu kommt der Itacismus, die Aussprache des *οι* wie *i*, wodurch sich *ἵσσωπος* und *ἵσσουνπος* erklären, von denen wir dann bei dem häufigen Wechsel des *ι* und *υ* leicht zu der wirklichen Bezeichnung der Labiate, die im Alterthum den Namen *Hyssopus* führt, kommen. In den Zeiten, in denen die vorhandenen Codices des Soranos geschrieben wurden, gab es kaum eine andere Form als *Hyssopus*, die meist als Femininum im Latein des Mittelalters an Stelle von *Oesypum* des klassischen Latein und namentlich in den Arzneibüchern und in den Uebersetzungen der arabischen Schriftsteller angetroffen wird (z. B. in dem *Liber Servitoris*, im *Kanon von Mesuë jun.*, im *Dispensarium Magistri Nicolai Prae-positi*). In den Apotheken, die ja so viele umgemodelte Namen von Arzneimitteln, z. B. *Laudanum* statt *Ladanum*, *Solatrum* statt *Solanum* adoptierten, war im 16. Jahrhundert die Bezeichnung *Hyssopus* und *Hyssopus humida* für Wollfett allgemein gebräuchlich, und erst die

Humanisten des 16. Jahrhunderts haben das Oesypum der lateinischen und den *οἰσυπος* der hellenischen Classiker restituirt. Meines Erachtens insofern mit Unrecht, als schon zur Zeit des Plinius die Nebenform üblich war, wie mit Bestimmtheit daraus erhellt, daß er Verordnungen mit dieser aufführt, die nur auf oesypum bezogen werden können, z. B. in lib. XII. c. 5, wo weißer Taubenmist, *in hysopo aut mulso* (d. i. hydromel) gekocht, gegen giftige Pilze empfohlen wird. Ein allerdings sehr später griechischer Autor, Paulus von Aegina, stellt die Pflanze Isop als *ὑσσώπος βοτάνη* dem Wollfett als *ὑσσώπος ὑγρὸς τὸ φάρμακον* geradezu gegenüber, wie dies ja auch durchweg die arabischen Aerzte und Pharmakologen thun, von denen z. B. Ebn Beithar und Avicenna *زوفَا رثاب* (*záfâ rathab*) den feuchten Isop bzw. das Wollfett, und *زوفَا يابس*, *záfâ jábis*, den trocknen Isop bzw. die Pflanze zusammen abhandeln, obschon für das Wollfett noch ein anderer Name, *wadsak*, vorhanden ist. Es ist das ein äußerst merkwürdiges Beispiel eines Lehnworts, das zuerst von den Semiten an die Hellenen und dann von diesen wieder an die Semiten übergieng; denn zweifellos ist *ὑσσώπος*, mag dieser nun *Organum aegyptiacum* oder eine andere Labiate darstellen, den Semiten entlehnt, die die Büschel zu Cultuszwecken verwendeten, und entspricht dem Hebräischen *זוף* und dem Arabischen *زوف*, während es in der Bedeutung Wollfett wieder von den Griechen an die Araber übergieng. Erleichternd war bei dieser Aufnahme der Umstand, daß das arabische Wort für Wolle *صوف*, *súf*, sehr ähnlich klingt und daß *súf rathab* (*rathab* heißt nicht bloß feucht, sondern auch saftig) eine genaue Uebersetzung von *lana succida* ist, dem von Plinius u. A., auch von Muscio, dem Uebersetzer Sorans (ed. Rose p. 57. v. 6. 7) sehr häufig gebrauchten Ausdrücke für die ebenfalls medicinisch benutzte wollschweißhaltige Wolle, bei den Griechen gewöhnlich *ἔριον οἰσυπηρόν* (Dioscorides II. c. 82, auch bei Galen), aber auch *ἔριον ἄπλυτον* (Gal. Meth. med. XIV. c. 7. ed. Kühn X, 965) oder *ἔριον ὄσπαρόν* (Diosc. Mat. méd. II. c. 82), nach Steph. Dict. med. 1564. p. 87 auch *οἰσυπίδες* genannt, die nicht selten von älteren und neueren Schriftstellern mit Oesypum verwechselt wird, so daß *οἰσυπος* ohne weiteres mit *lana sordida* übersetzt wird. Auf *ἔρια οἰσυπηρά* stoßen wir beim Soranos in dem der Entzündung des Uterus gewidmeten Capitel, an einer Stelle, wo auch die deutsche Uebersetzung nicht ganz gebilligt werden kann. In dem Codd. steht: *ἔλαιον μετὰ πηγάνου καὶ οἰσυπηρῶν ἐρίων ἀποβρέγματος, βουτυρόν τε καὶ ἄρτον μετὰ ῥοδίνου καὶ σελίνου, καὶ ὄξελαίου*. Die Stelle hat schon Ermerins Kopfzerbrechen verursacht, und er ist zu der Ansicht gekommen, daß *ἀποβρέγματος* verstellt und hinter *σελίνου*

zu setzen sei, worauf er dann die Uebersetzung gründet: ›oleum cum ruta et lana sordida, et butyrum ac panis cum oleo rosaceo et apii infuso et oleo cum aceto‹. Die deutsche Uebersetzung hat mehr im Anschluß an den Text bei Rose, der *σελινίνου* liest: ›Oel mit Raute und den Aufguß mit Wollschweiß (Lanolin!), Butter und Brod mit Rosenöl, Eppichöl und der Mischung aus Essig und Oel‹. Ich halte beide Uebersetzungen nicht für richtig. An der deutschen ist auf alle Fälle der Accusativ ›den Aufguß‹ zu beanstanden und durch den Dativ zu ersetzen, da im Text der Genitiv von *μετά* abhängig ist; wahrscheinlich liegt hier ein Druckfehler vor. Dann ist ›Eppichöl‹ bestimmt nicht richtig; denn ein aus Eppich- oder Petersiliensamen (Dioscorides III. c. 169. 170) bereitetes Oel ist den Alten nicht bekannt. Die hauptsächlichste Verwendung ist innerlich in Substanz (Samen und Wurzel) oder als Wein (*σελινίτης οἶνος*). Wenn das Wort *σελίνου* verschrieben und ein Oel gemeint ist, so wäre vielleicht die Conjectur *σχιλίνου* oder *μηλίνου* oder *τηλίνου* naheliegend, da diese Worte gleichen Klang haben und die beiden ersten auch bei Soranos neben Rosenöl im Capitel über Mutterblutungen (Ausgabe von Ermerins p. 220. v. 1) als Bestandtheile von Pessarien aufgeführt werden, das Bockshornöl aber ebenfalls als Ingrediens eines Pessarium (ibid. p. 202 v. 12) gegen Menstrualbeschwerden vorkommt. Indessen hat der alte afrikanische Uebersetzer des Soranos (vgl. die Rosesche Ausg. I. v. 57) *σελίνου* gelesen: ›panem etiam cum foliis apii contritum‹. Zu der meines Erachtens allein zulässigen Uebersetzung: Oel mit einem Aufgusse von Raute und Schweißwolle, Butter und Brod mit Rosenöl, Eppich und der Mischung aus Essig und Oel‹, führen auch die Worte bei Muscio: *vel oleum rosae vel rutae mixtum cum lanis succidis adpositis*. Uebrigens ist auch gegen einen Aufguß von Schweißwolle nichts zu erinnern, nur halte ich es nicht für berechtigt, das Wort Lanolin in Parenthese zu stellen, wenn damit ausgedrückt werden soll, daß das *ἀποβρέγμα* der Schweißwolle mit Oesyum identisch sei. Weshalb sollte Soranos an dieser einzigen Stelle den ihm äußerst geläufigen Ausdruck *οἶσυπος* oder *ὑσσωπος*, wie er das Wort auch geschrieben haben mag, die noch dazu der Bereitungsweise des *οἶσυπος* nicht ganz entsprechende Bezeichnung eines Aufgusses unreiner Schafwolle wählen? Ich würde daher *ἀποβρέματος* am liebsten hinter *πηγάνου* stellen. Es kann aber mit *ἀπόβρεγμα ἐριῶν οἶσυπηρῶν* recht wohl mit Essig und Oel getränkte Schweißwolle gemeint sein, besonders in Hinblick auf Dioscorides I. II. c. 82: *βρεχόμενα ὕξει καὶ ἐλαίῳ ἢ οἴνῳ· δεκτικὰ γὰρ ἐστὶ τῶν ἐμβρεγμάτων διὰ τὸν οἶσυπον*. Oesyum ist übrigens keineswegs identisch mit Lanolin, es ist,

wie das Liebreich bereits in seinen ersten Mittheilungen über dieses wichtige Medicament angab, allerdings ein Vorläufer dieses Stoffes, aber von diesem so verschieden, wie eine Balliste der Alten von einer Kruppschen Kanone. Lanolin ist eine Emulsion aus reinem Wollfett, Oesypum nichts wie unreines Wollfett, mag es nun nach der Hauptvorschrift des Dioskorides (I. II. c. 84) oder in der von Plinius (Hist. nat. lib. XXX. c. 2) empfohlenen Manier oder nach der im späten Mittelalter üblichen Vorschrift von Mesuë jun. bereitet werden.

Huber führt das Wollfett der Alten im Register der Medicamente des Soranus unter der Spitzmarke *Οἶσυπον* an. Hiergegen muß ich bemerken, daß es mir nicht gelungen ist, die griechische Neutrumform auf *ον*, die verschiedene Lexikographen des 16. und 17. Jahrhunderts, wie Brunfels und Gorraeus, aufführen, bei irgend einem griechischen Autor aufzufinden. Auch bei Soranos kommt sie nicht vor. Die weit gebräuchlichste Form ist das als Masc. und Fem. vorkommende *οἶσυπος*, Gen. *ου*, woneben ganz vereinzelt der auf das Neutrum *οἶσυπος* hinweisende Accus. Pl. *οἰσύπη* in einem dem Hippokrates zugeschriebenen, aber einem Arzte der Knidischen Schule angehörigen Buche de morbis mulierum vorkommt (Hippokr. Opp. ed. Kühn, T. II. p. 160. l. 1: ἢ τὸ λεγόμενον οἰσύπη αἰγὸς ξηρὰ κόψαι καὶ φῶξαι). Während hier das Neutr. Pl. nicht zu verkennen ist, kommt auch *οἰσύπη* als Fem. Sing. vor, und zwar seltsamer Weise in dem Lexikon des Erotianos zu Hippokrates (in Stephanus Dict. med. 1564. p. 38), zweifellos gerade im Hinblick auf diese Stelle, denn es handelt sich um *οἰσύπη αἰγὸς*, nicht um das Schafwollfett, doch erwähnt Erotianos dabei auch das Masculinum *οἶσυπος* (*τῆς οἰσύπης ἢ τοῦ οἶσυπου, ἐκατέρως γὰρ λέγεται*). Eine Form mit elidiertem *υ*, *οἶσπη*, ohne Angabe des Genus, findet sich in einem dem Galen zugeschriebenen Lexikon zu Hippokrates. Daß bei *οἶσυπος* Masc. und Fem. abwechseln, beweist namentlich eine Stelle im 14. Buche von Galens Method. medendi (ed. Kühn. X, 965. l. 8): εἰ δὲ μὴ τοῦτο (d. i. ἔριον ἄπλυτον), ἀλλὰ τὴν οἶσυπον ἐκείνου ἐπεμβάλλειν τῷ μυχθέντι· ὅτι ἀμείνων ὁ Ἀττικὸς οἶσυπος ἄλλου, γινώσκεις. Das Masculinum prävaliert indessen. Das Fehlen der griechischen Form *οἶσυπον* ist um so merkwürdiger, als wir bei lateinischen Schriftstellern nur das Neutrum *oesypum* finden, z. B. in Plinius Naturgeschichte, wo das bekannte Ladanum e barbis als *oesypum* bezeichnet wird (et esse oesypum hircorum barbis genibusque villosis inhaerens), ferner bei Ovid, wo der Pluralis *oesypa*, analog dem *οἰσύπη* bei Hippokrates, als plurale tantum sowohl in der Ars amandi (*Oesypa* quid redolent, quamvis mittantur Athenis, Demptus

ab immundae vellere succus oris) als auch in den Remedia amoris (Pyxides invenias et rerum mille colores Et fluere in tepidos oesypa lapsa sinus). Diese Verse liefern den Beweis, daß das von Wulfsberg (Therap. Mtsch. I. 3. 1887) mit Unrecht als nur einem beschränkten Districte angehörig bezeichnete Oesypum trotz dem sehr zweifelhaften Parfüm, den das unreine Product besaß, in der Kosmetik der Alten eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat.

Göttingen, 23. Juli 1894.

Th. Husemann.

**Natorp**, Paul, Die Ethika des Demokritos. Text und Untersuchungen. Marburg. N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung. VI und 198 S. 8°. Preis Mk. 5.

Wie aus dem Titel ersichtlich, wird uns hier eine neue Ausgabe der ethischen Bruchstücke des Demokritos geboten: die beigegebenen Untersuchungen, in denen der Schwerpunkt des ganzen Buches liegt, sollen die Echtheit der Ueberlieferung erweisen und auf diesem Grunde die Ethik des Demokritos und ihr Fortleben in der philosophischen Ethik der Griechen zur Darstellung bringen. — Der Fragmentsammlung ist passend der bei Laërtius erhaltene thrasyllische Katalog der ethischen Schriften Demokrits voraufgeschickt. Auch für die Fragen der höheren Kritik, die sich an die Bruchstücke knüpfen, bildet ja die Beurteilung desselben das unentbehrliche Fundament. Teils in Anmerkungen unter dem Text, teils in Kap. 1 der Untersuchungen (>die Ueberlieferung der Ethik des Demokritos<) sind des Vfs. Ansichten über diesen Katalog niedergelegt. Ueber *Πρωταγόρας* <η> *περὶ τῆς τοῦ σοφοῦ διαθέσεως* hatte Lortzing (>über die ethischen Fragmente Demokrits<, Berlin 1873) sich noch zweifelnd geäußert (S. 4 >Aber die Echtheit der Schrift ist sehr fraglich<), N. glaubt auf Grund der (aus Diog. IX 38 ersichtlichen) Tendenz Unechtheit behaupten zu können. Ich billige dies durchaus. Aber wer bürgt uns dafür, daß die Sammler von Demokritgnomen an dem apokryphen Werk vorübergingen? Die Existenz einer besondern Schrift *περὶ ἀνδραγαθίας ἢ περὶ ἀρετῆς* ist nicht leicht zu vereinigen mit Cic. de fin. V 87: *pauca enim neque ea ipsa enucleate ab hoc de virtute quidem dicta*. Wir dürfen wohl dem Antiochus, dem Cicero diese Behauptung nachschreibt, glauben, daß der Begriff der *ἀρετή* in Demokrits ethischem Denken keine Rolle spielte. Vermutlich war also auch diese Schrift untergeschoben. Daß die Schrift *περὶ τῶν ἐν Αἰδέω* nicht ethischen Inhalts war, möchte ich

gegen Thrasyllus nicht ohne weiteres behaupten. Es konnte ja eine abfällige Kritik der Volksvorstellungen vom Jenseits ähnlich wie bei Epikuros im ethischen Interesse ausgenutzt werden. Bei *ὑπομνήματα ἠθικά* ist allerdings die Form des Titels späterem Sprachgebrauch entsprechend, aber gegen die Echtheit beweist das nichts. Ebensowenig scheint mir die Identification mit den § 49 erwähnten *ὑπομνήματα* zulässig, weil die dort aufgezählten Titel zum Teil sicher nicht ethischen Schriften angehören. *Ἀμαλθείας κέρως* möchte ich, wenn es eine echte Schrift Demokrits war, als eine Lobrede auf die Philosophie, eine Art Protreptikos denken. Denn in der kürzlich von Sudhaus (Rh. Mus. 49, 554) behandelten Polemik Philodems d. h. Epikurs gegen die rhetorischen und politischen Studien des Aristoteles heißt es: *ἀπό τε φιλοσοφίας περισπῶν, τοῦ τῆς Ἀμαλθείας κέρωτος οὐ μυθικῶς ἀλλ' ἀληθῶς, τῶν νεωτέρων τὸν πρὸς αὐτὴν ζῆλον.* Es liegt nahe hier eine demokritische Reminiscenz Epikurs zu finden. Die Identification der Hauptschrift *περὶ εὐθυμίας* mit der von Clemens Strom. II 21 p. 179, 30 citierten *περὶ τέλους* ist einleuchtend, da der Begriff des *τέλος* seine beherrschende Stellung in der philosophischen Ethik erst durch Aristoteles erhalten hat, der ihn im Eingang der Nicomachea entwickelt. Sachlich aber war für Demokrit die *εὐθυμία* das was der spätere Sprachgebrauch als *τέλος* bezeichnete. Es ist gleich sicher, daß Demokrit selbst diesen Titel überhaupt noch nicht verwenden konnte und daß er den Späteren als passende Bezeichnung der Schrift *περὶ εὐθυμίας* erscheinen mußte. Da nun Thrasyllus am Schluß des Verzeichnisses hinzufügt: *ἢ γὰρ Εὐεστῶ οὐχ εὐρίσκειται*, nach Didymus aber bei Stob. Ecl. II p. 52, 13 W. *εὐεστῶ* = *εὐθυμία* ist, so mag auch die *Εὐεστῶ* betitelte Schrift mit *περὶ εὐθυμίας* identisch und deshalb als besondere Schrift für Thrasyllus unauffindbar gewesen sein. Rechnen wir zu den genannten Schriften noch die *Τριτογένεια*, so sind damit die von Thrasyllus für echt gehaltenen erschöpft: *τὰ δ' ἄλλα ὅσα τινὲς ἀναφέρουσιν εἰς αὐτὸν τὰ μὲν ἐκ τῶν αὐτοῦ διεσκευάσται τὰ δ' ὁμολογουμένως ἐστὶν ἀλλότρια.* Es gab also mindestens zur Zeit des Thrasyllus eine umfangreiche Litteratur von Pseudodemokritea. Die *ὑποθήκαι*, welche Dionysios von Alexandria (bei Euseb. praep. evang. XV 27 p. 782 a) citiert, können bestenfalls eine aus Demokrits Schriften zusammengestellte Spruchsammlung gewesen sein, die also zu den *ἐκ τῶν αὐτοῦ διεσκευασμένα* gehören würde. Für die Beurteilung der uns erhaltenen Reste ergibt sich aus der Betrachtung des Katalogs, daß Citate ohne Buchtitel ebensowohl aus unechten wie aus echten Schriften stammen können, da sogar unter den von Thrasyllus als echt aufgeführten sich einige verdächtige befinden.

Es wird also die inhaltliche und formelle Prüfung der einzelnen Bruchstücke für unser Urteil maßgebend sein, wofern sich nicht für die Gewährsmänner, denen wir dieselben verdanken, ausschließliche Benutzung einer bestimmten Schrift erweisen läßt. Für die inhaltliche Prüfung geben uns eine Grundlage 1) die doxographischen Nachrichten über Demokrits Ethik, 2) das physikalische System des Philosophen, 3) die ethischen Lehren anderer Philosophen, die notorisch von Demokrit angeregt und beeinflußt sind, vor allem des Epikuros und der pyrrhonischen Skeptiker. Von den doxographischen Berichten, die der Vf. auf S. 4 ff. zusammenstellt, bieten die kurzen Aeußerungen des Laërtius (IX 45) und des Clemens Strom. II 21, der auch die demokritische Schule mitberücksichtigt, eine treffende Charakteristik. Dagegen ist die Darstellung des Didymus bei Stob. ecl. II p. 52 W wegen ihres Bestrebens, wesentliche Uebereinstimmung zwischen Platon und Demokrit nachzuweisen, mit Vorsicht zu benutzen. Die Hauptstelle: *συνίστασθαι δ' αὐτὴν ἐκ τοῦ διορισμοῦ καὶ τῆς διακρίσεως τῶν ἡδονῶν* gibt wenigstens im Ausdruck nicht die originale Fassung wieder: nur der Vergleichung mit Platon zuliebe ist diese Formulierung gewählt, die das Mißverständnis nahelegt, als ob auch Demokrit wie Platon gewisse Lüste als solche um ihres Objectes willen verworfen hätte, während wir doch wissen, daß er *τέρφεις* und *ἀτερψίη* zum Kriterion des sittlichen Handelns machte und daß er folglich nicht aus dem niederen Charakter gewisser Lustempfindungen, sondern nur aus der notwendig mit ihnen verbundenen Unlust ihre Verwerfung ableiten konnte. Wenn er also von einer *διάκρισις* redete, die zum Erwerb des höchsten Gutes erforderlich sei, so konnte dies nur die Scheidung der Lust von der Unlust sein. Die Lust, von jeder fremden Beimischung befreit, in ihrer Reinheit dargestellt und zum dauernden Besitz der Seele erhoben, ist das höchste Gut. Er beschreibt sie als einen gleichmäßigen, von aller Unruhe des Begehrens und der Furcht befreiten Zustand der Ruhe und des Friedens: als *εὐθυμία*, *εὐεστώ*, *ἀταραξία* u. s. w. In der rein geistigen Lust des Erkennens, wie sie die *φυσιολογία* bietet, erblickt er die reinste und höchste Form der Lust. Cicero freilich (de fin. V 37) drückt sich so aus, als ob die *εὐθυμία* einzig auf dieser Lust des Erkennens nach Demokrit beruhte (*ex illa investigatione naturae consequi volebat, bono ut esset animo*), aber aus unzweifelhaft echten Bruchstücken, wie fr. 52. 53 N geht hervor, daß Demokrit auch die sinnliche Lust nicht von dem wünschenswerten Seelenzustand ausschloß und nur das Uebermaß derselben verwarf, welches die Seele aus ihrer Gleichgewichtslage bringt. Daß seine Stellung zur Sinnlichkeit keine asketische war, geht schon

daraus hervor, daß er die *ἔλλειψις* für eine ebenso gefährliche Abweichung von der *μετριότης τέρψεως* hält, wie die *ὑπερβολή*. — Was nun die Quellen anbetrifft, die uns demokritische Bruchstücke liefern, so sind zu unterscheiden die Florilegien, denen bei weitem die Mehrzahl verdankt wird, und die Schriftsteller wie Plutarch, Clemens, Seneca, die gelegentlich ein Wort des Demokritos citieren. Mit Recht hebt N. S. 57 hervor, daß nur für Plutarch die Benutzung der Originalschrift Demokrits aus den Citaten mit Sicherheit erschlossen werden kann. Doch vermissen ich dabei eine ausdrückliche Stellungnahme zu Hirzels Hypothese über Seneca *de tranquillitate* (Hermes XIV 354 ff.). Bezüglich der in den Florilegien enthaltenen Demokritcitate teilt N. den Standpunkt von Lortzing, indem er nur Stobaeus und die *γνώμαι Δημοκράτους* als zuverlässige Grundlage gelten läßt. Alles was in diesen beiden Quellen enthalten ist, aber auch nicht mehr, sieht er als echt an. Daß die *γνώμαι Δημοκράτους* ausschließlich echte Demokritsprüche enthalten, hatte schon Burchard in seiner mir leider nicht zugänglich gewordenen Abhandlung (Fragmente der Moral des Demokritos Minden 1834) zu beweisen versucht. Ihm stimmen bei Mullach *Democriti operum fragmenta* pag. 163 sq. und Lortzing a. a. O. S. 9 ff. Die These zu beweisen, sind die von Mullach a. a. O. nach Burchard reproducirten Argumente sicher nicht ausreichend. Weil die Sprüche der demokratischen Sammlung im Anthologium des Stobaeus, soweit sie daselbst widerkehren, das Lemma *Δημοκρίτου* tragen, ist noch keineswegs der Schluß berechtigt, daß *γνώμαι Δημοκράτους*, der Titel der selbständigen Sammlung, nur eine Corruptel für *γνώμαι Δημοκρίτου* sei. Es steht eben einfach Zeugnis gegen Zeugnis. Es ist an sich auch möglich, daß die von Stobaeus benutzte Spruchsammlung fälschlich *Δημοκρίτου* für *Δημοκράτους* bot. Denn daß erst Stobaeus selbst diese Sammlung aufgenommen hat und daß er eine mit unserer Demokratessammlung auch in der Reihenfolge übereinstimmende Sylloge benutzte, steht durch Lortzings schöne Entdeckung über Demokrates 17. 18 (a. a. O. S. 10) ein für allemal fest. Ließe sich nun beweisen, daß Stobaeus alles, was er dem Demokrit zuschreibt (und darunter also eine große Anzahl unzweifelhaft echter Bruchstücke), aus ein und derselben Quelle, aus eben dieser Spruchsammlung entnommen habe, so würde allerdings *Δημοκράτους* als Corruptel gelten müssen. Aber das Gegentheil ist viel wahrscheinlicher. Denn die z. T. recht umfänglichen Demokritcitate des Stobaeus, welche nicht Spruchform, sondern die Form zusammenhängender Gedankenentwicklung zeigen, können nie in einer Sylloge von dem Zuschnitt unserer demokratischen gestanden haben. Zugunsten



der Burchardschen Hypothese würde die Entscheidung fallen müssen, wenn es sich nachweisen ließe, daß der andre Hauptzweig der Florilegienüberlieferung, die sog. Parallela, die aus Maximus, Antonii Melissa, Gnomologium Parisinum etc. sich reconstruieren lassen, ebenfalls eine der demokratischen verwandte Sammlung als demokratisch benutzt habe. Es würde also schließlich auf die Quellenanalyse der Parallela und auf die Entscheidung der Frage ankommen, ob diese ihre Demokritsprüche (soweit sie nicht der Sammlung *ἐκ τῶν Δημοκρίτου Ἰσοκράτους Ἐπικτήτου* entstammen) aus Stobaeus oder mit ihm aus gemeinsamer Quelle schöpften. Mir ist freilich das letztere, soweit ich mir auf diesem schwierigen Gebiet ein Urteil erlauben darf, wahrscheinlicher. Aber erwiesen scheint es mir vorläufig nicht. Und angenommen, es wäre erwiesen, daß die umfangreiche Spruchsammlung, aus welcher einerseits Demokrates, anderseits Stobaeus und die Parallela schöpften, ihren Inhalt laut Ueberschrift auf Demokrit zurückführte, so bliebe uns noch immer unbenommen an der Richtigkeit dieser Ueberlieferung zu zweifeln, wenn die Gnomen in Form oder Inhalt zu dem sonst feststehenden Bilde Demokrits nicht stimmen. — Die neue Zusammenstellung der Bruchstücke, welche auf S. 7—29 gegeben wird, ist derjenigen Mullachs in jeder Hinsicht vorzuziehen, sowohl durch sachgemäße Anordnung als durch Ausscheidung manches Fremdartigen als durch Berichtigung des Textes. Nicht zweckmäßig erscheint mir die Einrichtung des Apparats, der zu einer selbständigen Orientierung über das Ueberlieferte nicht ausreicht, sondern als Ergänzung und Nachtrag zu dem in Meinekes und Gaisfords Stobaeus enthaltenen Apparat gedacht ist. Ein Philologe wird mit der Natorpschen Sammlung nicht operieren können, da sie durchaus nicht vollständig angibt, welche Lesungen auf Ueberlieferung, welche auf Conjectur beruhen. Besser wäre der Apparat ganz weggeblieben, der den nicht nachprüfenden Leser entschieden irreführt. Daß der Vf. auf genaue Herstellung der für Demokrit vorauszusetzenden Dialektformen verzichtet, wird man bei der vorwiegend philosophiegeschichtlichen Abzweckung des ganzen Buches gerechtfertigt finden. Einzelne Textverderbnisse hat der Vf. durch ansprechende eigne Vermutungen gehoben. Doch finden sich bei genauer Interpretation noch manche Anstöße. Z. B. fr. 47 kann ich nur verstehn, wenn *εὐθυμος* in der ersten Zeile gestrichen wird.

Soweit nun die Untersuchungen des Vfs. bestimmt sind, die Echtheit der Ueberlieferung aus ihrer inneren Uebereinstimmung und aus der Wiederkehr ähnlicher ethischer Lehren bei den von Demokritos beeinflussten Philosophen nachzuweisen, kann ich seinem

Ergebnis nicht ohne Vorbehalt beistimmen. Um den Kern der wenigen in zweifelfreier Weise überlieferten Sätze der demokritischen Ethik gruppiert sich eine erhebliche Anzahl der bei Stobaeus erhaltenen Bruchstücke, deren Echtheit nicht bezweifelt werden kann, weil die charakteristischen Gedanken in ihnen wiederkehren. Hier- von möchte ich diejenigen unterschieden wissen, die dem als demokritisch Ueberlieferten nur nicht geradezu widersprechen. Aus N.s Darstellung geht nicht deutlich genug hervor, wie weit der von ihm behauptete geschlossene logische Zusammenhang reicht. Aehnliches gilt von der zweiten Hälfte des Beweises. So gern ich anerkenne, daß in den geschichtlichen Untersuchungen der Kapitel 4—7 sehr viel Richtiges und Lehrreiches enthalten ist und daß das von N. entworfene Bild der demokritischen Ethik durch diese geschichtliche Betrachtung in der Hauptsache bestätigt wird, es scheint mir doch auch hier nur ein verhältnismäßig enger Kreis von Bruchstücken zu sein, der auf diesem Wege wirkliche Beglaubigung erhält. Was wird z. B. durch die in Kap. 4 behandelten Abderiten des Clemens bestätigt, das noch der Bestätigung bedürfte, oder was durch Aristippos (Kap. 6), was durch die pyrrhonischen Skeptiker außer jenen Grundlehren über das *τέλος*, die bei Diog. Laërt. IX 45 überliefert sind und kein Verständiger in Zweifel ziehen kann? In dem Kapitel über Epikuros (Kap. 5) stellt der Vf. in sehr gewandter und ansprechender Weise dar, wie die epikureische Ethik zwischen Demokritos und Aristippos sich hindurchwinde, bald diesem, bald jenem sich in einzelnen Bestimmungen annähere. Es scheint mir indessen, daß die Uebereinstimmung Epikurs mit Demokritos noch weiter geht als der Vf. gelten lassen will. Ich kann nämlich, wie schon vorhin bemerkt, dem Vf. nicht zugeben, daß eine qualitative Unterscheidung der Lustgefühle in niedere verwerfliche und höhere erstrebenswerte mit dem Grundprincip der demokritischen Ethik (*τέρφις καὶ ἀτερπία οὖρος προηκτέων καὶ μὴ προηκτέων* wie fr. 1 nach des Vfs. eigner einleuchtender Verbesserung lautet) vereinbar ist. Ein auf diesem Princip aufgebautes System der Ethik bleibt eben immer ein hedonistisches, wenn auch, wie bei Diog. IX 45 richtig hervorgehoben wird, die *εὐθυμία* mit der *ἡδονή* im gewöhnlichen Sinne nicht identisch ist. Aber richtig ist, was auf S. 133 ff. entwickelt wird, daß die Schätzung der körperlichen Lust eine andre bei Epikur ist als bei Demokritos. Während bei Epikur die geistige Lust, obwohl sie die höhere sein soll, doch in ein Abhängigkeitsverhältnis von der körperlichen gesetzt wird, aus der sie entspringt und auf die sie sich direct oder indirect immer bezieht, steht es für Demokritos durch das Zeugnis des Cicero (Antiochos) de fin. V 87

außer allem Zweifel, daß er in der Lust am Erkennen nicht nur die höchste, sondern auch eine selbständige, vom Körper unabhängige Lust der Seele erblickte. Aber da für einen Materialisten wie Demokritos die Seele doch nur der vornehmste Teil des Körpers ist, so kann er auch den Vorrang der seelischen Lust nur aus ihrer größeren Reinheit und Stabilität abgeleitet haben. Er kann ihn nicht, wie Platon, daraus erklärt haben, daß die Seele als ein am wahren Sein mehr Anteil habendes Wesen, als ein Wesen höherer Ordnung dem Leibe gegenüber stehe. — Sehr einleuchtend scheint ja des Vfs. Versuch, einen Parallelismus nachzuweisen zwischen der Erkenntnislehre und der Ethik Demokrits. Wie die von der Vernunft erkannte gleichbleibende Wahrheit dem wechselnden und trügerischen Sinnenschein gegenübergestellt wird, so nach des Vfs. Ansicht die seelische Lust als die allein wahre der körperlichen als einer nur scheinbaren. Aber die Formulierung dieser Ansicht in dem Demokratesspruch n. 34: *ἀνθρώποισι πᾶσι τὸ ἀγαθὸν καὶ ἀληθές, ἡδὴ δὲ ἕλλω ἄλλο* kann ich, trotz dem verführerischen Reize eines solchen Parallelismus, nicht für demokritisch halten, wie ich denn überhaupt bekennen muß, daß in der ganzen Demokratessammlung nicht ein einziger Spruch enthalten ist, bei dem mich das Gefühl überkäme: diese Worte danken ihre Fügung einem großen Menschen und einem großen Denker, »ex ungue leonem«. Oder wo ist unter diesen so Recht habenden Sprüchen ein einziger, der einen für Demokrit charakteristischen Gedanken enthielte, dessen volles Verständnis nur aus der eigentümlichen Denkweise und Weltanschauung des Demokritos zu gewinnen wäre? Ich lasse dahingestellt, ob es dem Verfasser eines Spruchkastens, in seinem Bestreben nur Unwidersprechliches zu sagen, möglich ist, den aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen eines originalen Denkers so alles individuelle Leben abzustreifen. Denn daß der große Forscher selbst statt zusammenhängender Gedankenentwicklung ein Spruchconglomerat nach Art der Demonikosrede gegeben habe, ist höchst unwahrscheinlich. Die ethischen Probleme sind vielmehr Denkprobleme als praktische Probleme. Als solche interessieren sie den Philosophen. Die praktischen Forderungen des Sittlichen sind durch das Leben selbst gegeben und auch der ungeübte Denker findet für sie den angemessenen Ausdruck. Nur ihre wissenschaftliche Begründung und Ableitung aus den obersten Quellen konnte einen Demokritos interessieren. Darum kann ich auch, wie schon gesagt, die von Dionysius Alexandrinus citierten *ὑποθήκαι* ebenso wenig für ein Originalwerk des Demokritos halten, wie die *Κύρια δόξαι* oder die *Ἐπιτομή τῶν ἐπιστολῶν* Originalwerke Epikurs sind. — Doch zurück zu dem 34ten Demokratesspruch, auf

welchen N. so weitgehende Folgerungen baut. Wie konnte derselbe Mann, der nach des Diotimos Zeugnis die *πάθη* als *κινήσια αἰρέσεως καὶ φυγῆς* aufstellte, das *ἡδύ* schlechthin als etwas bloß Subjectives zum Guten und Wahren in Gegensatz stellen? Die Annahme, daß die Lust- und Unlustgefühle der Menschen auf eine natürlich gesetzmäßige und notwendige Weise zustande kommen, bildet die notwendige Voraussetzung der demokritischen Ethik. Sonst würde es ja unmöglich sein, allgemein gültige Anweisungen für die Erwerbung und Erhaltung der größtmöglichen Lustsumme zu geben, was doch nach Ausweis der echten Bruchstücke ein Hauptbestreben Demokrits war. Auch beim Erkenntnisvorgang sind nach Demokrit die Aussagen der Sinnesorgane nicht schlechthin unwahr. Sie sagen etwas aus über die Vorgänge, welche bei der Berührung der Sinnesorgane mit dem Gegenstand oder seinem Bilde in der Lage oder Ordnung der Atome stattfinden, nicht über die wahre Beschaffenheit des Gegenstandes. Aristoteles läßt ja bekanntlich den Demokritos geradezu *ἀληθές* und *φαινόμενον* identificieren. Aus den Zeugnissen der Wahrnehmung vermag die Vernunft den wahren Sachverhalt, das *ἔτεῃ ὄν*, zu ermitteln, hauptsächlich indem sie diejenigen Aussagen der Sinne verwirft, die, auf der specifischen Einrichtung der einzelnen Sinnesorgane beruhend, als wirkliche Eigenschaften der Dinge selbst gedacht Widersprüche in den Begriff des Seienden hineinragen würden, diejenigen aber anerkennt, die von allen Sinnesorganen und von allen Menschen gleichmäßig und übereinstimmend wahrgenommen ohne Widerspruch als Attribute des Seienden können gedacht werden. Diese Unterscheidung konnte, wie mir scheint, auf die *πάθη* nicht übertragen werden, die immer nur Vorgänge in dem afficierten Subjecte sind und welchen keine Eigenschaften an den Dingen selbst entsprechen. Wie schon bemerkt, ist es unmöglich die *εὐθυμία* von den *τερπνά* und *ἡδέα* zu trennen; denn sie ist nichts anderes als der gesicherte Vollbesitz der *τέρψις*. Ist es nun nach fr. 7 N. das höchste Gut für den Menschen ein Leben zu führen, das möglichst viel Freude und möglichst wenig Kummer bringt, die Bedingungen aber der *ἡδονή* sind für jedes Subject verschieden, wie könnte das als größtmögliche Summe von Freuden definierte *ἀγαθόν* und *ἄριστον* für alle Menschen das gleiche sein? Ich kann deshalb die 34te Demokratesgnome nicht für eine authentische Aeußerung des Demokritos halten. Ich möchte den hedonistischen Grundcharakter der demokriteischen Ethik schärfer betont und festgehalten wissen, als es in N.s Wiedergabe geschieht. Es ergibt sich dann auch, daß ihr Gegensatz zu der platonischen viel tiefer greift, als N. gelten läßt.

Mit dem 8. Kapitel der Untersuchungen, welches die Einwirkung der Ethik Demokrits auf die Platon nachzuweisen bestimmt ist, bin ich im Princip nicht einverstanden. In der Durchmusterung der platonischen Dialoge auf Entlehnungen aus und Anklänge an Demokritos, welche auf S. 164 ff. gegeben wird, scheint mir weitaus das meiste nicht wirklich beweisend. Es handelt sich dabei teilweise um solche Uebereinstimmungen zwischen Platon und Demokrit, die sich noch auf andere vorplatonische Philosophen erstrecken, teilweise sogar um sittliche Begriffe, die damals schon Gemeingut des hellenischen Volksbewußtseins waren, teilweise endlich um Sätze, die sich mit innerer Notwendigkeit aus den Grundvoraussetzungen des platonischen Systems ergeben, die also, auch wenn für Demokrit ähnliches unzweifelhaft bezeugt wäre, nicht als Entlehnungen gelten dürften. Ich will hier das Einzelne übergehn, da eine vollständige Nachprüfung aller von N. hervorgehobenen Uebereinstimmungen, die allein von Wert sein könnte, zu weit führen würde. Aber Stellung müssen wir nehmen zu der schon früher von Natorp und Hirzel vortragenen und in der vorliegenden Schrift von neuem vertheidigten Ansicht, nach welcher der *δεινὸς περὶ φύσιν* und *δυσχερής*, dessen Ansicht über die Lust Phil. 44 b ff. von Platon berücksichtigt wird, Demokritos sein soll. Merkwürdig! der lachende Philosoph soll hier als *δυσχερής* bezeichnet sein und der *ἀρχηγρός* alles Hedonismus und Utilismus soll die Existenz der Lust geleugnet haben (*τὸ παράπαν ἡδονὰς οὐ φασιν εἶναι*). Alle Lust bestehe in einer *λυπῶν ἀποφυγή*, sei also bloßer Schein. Daß Demokritos dies gelehrt habe, halte ich für ganz ausgeschlossen, weil er die *τέρφις* (nach fr. 53 N mit *ἡδονή* ganz identisch gebraucht) zum *οὐρός τῶν προηκτέων* machte und weil er dem den Besitz des höchsten Gutes verspricht: *εἴ τις μὴ ἐπὶ τοῖς θνητοῖσι τὰς ἡδονὰς ποιοῖτο*. Daß aber die Feindseligkeit des betreffenden Philosophen sich keineswegs nur auf die sinnliche Lust erstreckt, geht aus der Correctur hervor, die Platon selbst mit der Ansicht desselben vornimmt. Er gesteht zu, daß es *ἡδοναί* gibt, die wirklich nur *λυπῶν ἀποφυγαί* sind; aber daneben gibt es andre, auf welche diese Bestimmung nicht zutrifft (51 A). Unter diesen werden 52 A die *περὶ τὰ μαθημάτα ἡδοναί* aufgeführt. Kann es einen schlagenderen Beweis geben, daß der von Platon gemeinte Philosoph die geistigen Lustgefühle nicht von seiner übel-launigen Bekämpfung ausgeschlossen hatte? Also war dieser Philosoph nicht Demokritos, von dem es feststeht, daß er den Ausdruck *ἡδονή* ohne Unterschied neben *τέρφις* auch von der höchsten geistigen Lust, der Lust des Erkennens gebrauchte.

Wenn N. das Vorkommen des Ausdrucks *ἀταραξία* für das

höchste Gut bei Demokritos als Beweis dafür verwendet, daß er den wünschenswerten Zustand in keiner *κίνησις*, sondern in dem absoluten Ruhezustand der Seele fand, so ist zu erwidern, daß nicht jede *κίνησις* eine *ταραχή* herbeiführt, sondern nur die *ἐκ μεγάλου διαστήματος*. Die *εὐεστία*, das stabile Gleichgewicht, läßt sich mit maßvoller Bewegung wohl verbunden denken. Nicht Totenstille war die Stille, in der Demokrit das höchste Glück der Menschenseele erblickte. Man erinnere sich nur, daß seine Aussagen über die physikalische Beschaffenheit des Seelenstoffes, den er mit dem Feuer identifiziert und aus kleinen glatten und runden Atomen bestehend läßt, deutlich die Absicht verraten, die unvergleichliche Beweglichkeit der Seele zu erklären. Auch das Denken der Vernunft hat er auf Bewegungen der Seelenatome zurückgeführt; also auch die Seele des Philosophen, der ganz in leidenschaftsloser Betrachtung lebt, hat er nicht für gänzlich unbewegt halten können.

Rostock, 16. Juni 1894.

H. v. Arnim.

**Beloeh**, Julius, Griechische Geschichte. 1. Band bis auf die sophistische Bewegung und den Peloponnesischen Krieg. Straßburg, Trübner, 1893. XII 637 S. 8°. Preis Mk. 7.50.

Der Verfasser hat sich durch verschiedene Arbeiten zur klassischen Alterthumswissenschaft bekannt gemacht, in denen er sich als einen gewandten, vielseitigen Schriftsteller mit kritischen Neigungen zeigt. Hier legt er uns nun eine griechische Geschichte vor, deren erster Theil bereits in italienischer Sprache erschienen war. Von ihren namhafteren Vorgängern unterscheidet sich diese Geschichte äußerlich durch größere Kürze und durch eine etwas andere Einteilung. Der Band schließt mit der ersten Hälfte des peloponnesischen Krieges kurz vor der großen sicilischen Expedition. Dies ist nach der Meinung des Verfassers ein entscheidender Wendepunkt. In der ganzen Art ist das Werk offenbar von der römischen Geschichte Mommsens beeinflusst; das ist ein großes Vorbild, das nachzuahmen schwer und gefährlich ist. Das Ganze ist gewandt und flott geschrieben<sup>1)</sup>, aber etwas subjectiv und stark modern gefärbt. Der Druck ist, abgesehen von einigen Druck- oder Schreib-

1) Ein wunderbarer Satz, der aufgezeichnet zu werden verdient, findet sich S. 537 bei Gelegenheit der Bestrafung der Lesbier. Es heißt da: »Der schwärzeste Flecken in seiner Geschichte blieb Athen erspart«.

fehlern<sup>1)</sup> durchaus correct. Die äußere Ausstattung des Werkes ist gut.

Das Werk beginnt mit einer kurzen Uebersicht über die literarischen und monumentalen Quellen der griechischen Geschichte. Mit Recht hebt Verf. zu Anfang den verhältnismäßig jungen Charakter der schriftlichen historischen Ueberlieferung hervor, woraus sich dann weiter die Unsicherheit unserer chronographischen Ueberlieferung ergibt<sup>2)</sup>. Hiebei finden wir die Behauptung, daß das Verzeichnis der olympischen Sieger nicht aus gleichzeitiger Niederschrift entstanden, sondern erst nach 480 n. Chr. redigiert worden sei. Diese Behauptung wird der Verf. noch zu beweisen haben; denn was er anführt, reicht nicht aus, Zweifler zu überzeugen (vgl. p. 284 Anm.)<sup>3)</sup>.

Es folgt eine Uebersicht über die Geschichtschreiber, wobei der Verf. nicht so sehr die Absicht gehabt zu haben scheint, seine Leser zu belehren, als in aphoristischer Form seine eigene Ansicht über die Schriftsteller kund zu thun. Den Herodot schätzt er nicht sehr hoch. Um eine wirkliche Geschichte der Perserkriege zu schreiben, so heißt es von ihm S. 13, »dazu fehlt es ihm an Verständnis für politische Dinge und an militärischen Kenntnissen, während sein religiöser Sinn ihn überall die Einwirkung übernatürlicher Mächte sehen ließ. So hat er uns die Perserkriege geschildert nicht wie sie gewesen sind, sondern wie sie im Bewußtsein seiner Zeitgenossen sich spiegelten«. Wenn ich den Verf. recht verstehe, so hätte er gewünscht, daß Herodot die ihm von seinen Zeitgenossen überkommene Darstellung der Perserkriege auf Grund höherer politischer und militärischer

1) Dreimal (S. 289. 320) findet sich das Ielanthische Feld. S. 295 ist der Ausdruck »in Branchidä bei Milet« nicht ganz correct. S. 479 feiert die »Stadt Halike« ihre Auferstehung. Die Gemeinde oder Stadt heißt Ἀλιεῖς, davon ist Ἀλική als Bezeichnung der Landschaft abgeleitet; daraus hat Pausanias II 36, 1 irrthümlich eine Stadt Ἀλική (oder Ἀλική) gemacht. S. 595 ist Halykia gedruckt, und S. 634 muß es Diagoras heißen, nicht Diogenes.

2) Dies bemerkt der Verf. auch in der Darstellung bei verschiedenen Gelegenheiten. Bisweilen aber zweifelt er mit Unrecht. So heißt es S. 387 Anm. 2: »Kleandros, Hippokrates und Gelon sollen je 7 Jahre regiert haben. Die Chronologie dieser Ereignisse ist also künstlich zurecht gemacht«. Das ist ein übereilter Schluß; man kann auch umgekehrt sagen, wären diese Zahlen erfunden, so würden sie etwas wahrscheinlicher erfunden sein. Außerdem scheinen sich die 7 Jahre Gelons nur auf seine Tyrannis in Syrakus zu beziehen, ohne seine Herrschaft über Gela einzurechnen. Uebrigens erlaubt sich auch Beloch gelegentlich eine chronologische Spielerei (S. 319 Anm.).

3) Auch der vom Verf. angeführte Aufsatz Mahaffys (Journal of Hellenic Studies II 164 f.) ist nicht geeignet, den Verdacht gegen die Echtheit des uns erhaltenen Verzeichnisses der Olympioniken als gegründet zu erweisen.

Einsicht überarbeitet hätte. Das wäre einer Verfälschung der Tradition gleich gekommen <sup>1)</sup>. Von Thukydides <sup>2)</sup> wird S. 14 gesagt: »Anforderungen wie an einen modernen Historiker dürfen wir natürlich an den Verfasser nicht stellen; was er gibt ist im wesentlichen nur die Geschichte der militärischen Operationen und diplomatischen Verhandlungen und berührt die innere Entwicklung der Staaten fast nur da, wo sie zu gewaltsamer Umwälzung führte. In Folge dessen verschweigt Thukydides uns sehr häufig gerade das, was uns zu wissen am wichtigsten wäre«. Ueberhaupt ist Beloch ein Feind der Autoritäten und des Cultus, der mit solchen getrieben wird. Dies zeugt von unabhängiger, freier Gesinnung und verdient gewiß Beifall. Nur ist zu bedenken, daß der Geschichtschreiber der Natur seiner Aufgabe gemäß auf Autoritäten angewiesen ist, auf die Historiker. Die Kritik besteht nicht nur darin, daß man die unbeglaubigten Nachrichten verschmäht und die Mythenbildung in der Geschichte nachweist; das ist das leichtere; diese Art Kritik verstehn zu unserer Zeit auch die halbgebildeten; wichtiger ist es, die guten Quellen auszuwählen, richtig verstehn zu lernen und auszubeuten. Nur wenn ausreichend bezeugte oder sicher zu erschließende That-sachen es nöthig machen, darf man sich von einer guten Quelle entfernen. Wenn also der Kampf gegen die Autorität dazu führt, auch diejenigen Quellen, die Autorität sein müssen, zu verwerfen, und der Historiker sich berechtigt glaubt, sein eigenes Belieben oder unbeglaubigte Nachrichten an ihre Stelle zu setzen; dann hört die Geschichte auf Wissenschaft zu sein, nicht weniger als wenn sie sich an Mythen hält. Diese Gefahr, die mit dem Kampfe gegen Autoritäten verbunden ist, hat der Verf. nicht zu vermeiden gewußt. Er hat sich durch seine Beurtheilung z. B. des Thukydides die Bahn frei gemacht, den Bericht desselben nach Ermessen zu umgehn, zu beseitigen oder zu ergänzen, auch da, wo Thukydides als Zeitgenosse berichtet. So ist es gekommen, daß er z. B. für die Entstehungsgeschichte des peloponnesischen Krieges nicht diesen, sondern die Späße der Komödie und die daraus abgeleiteten späteren Erzählungen zu Grunde legt (S. 517) <sup>3)</sup>. Dieses Verfahren ist das

1) Eine etwas andere Würdigung Herodots findet sich S. 620. Hier wird behauptet, Herodots Auffassung wäre noch die homerische. Das würde, gesetzt es wäre richtig, allerdings sehr wunderbar sein.

2) Ueber Thukydides s. auch S. 622.

3) Hierin ist ihm Max Duncker vorangegangen. Wie dieser nennt auch er die Erzählung des Thukydides über Pausanias' Verrath und Ausgang eine officielle Version der spartanischen Regierung (S. 455). Wenn der Verf. diese Erzählung, die Thukydides nicht aus eigenem Wissen schöpft, als halbmythisch



gerade Gegentheil einer gesunden Kritik; es ist Willkür, die viel schlimmer ist als Autoritätsglaube, mit dem es überhaupt heutzutage nicht gar schlimm steht.

Aus der weiteren Uebersicht hebe ich noch hervor, was von Plutarch gesagt wird (S. 21): »Besser als alles andere charakterisiert seinen Standpunkt die groteske Idee, jedem seiner griechischen Helden einen steifleinenen Römer an die Seite zu stellen; wobei es sich dann z. B. Perikles gefallen lassen muß, mit Fabius Cunctator, Alkibiades mit Coriolan, Themistokles mit Camillus in Parallele gesetzt zu werden«. Etwas mehr litterarisches Verständnis und Geschmack hätte ich dem Verf. doch zugetraut, ganz abgesehen von der Unbilligkeit, die in solcher Charakteristik liegt, die vermuthlich auch noch geistreich sein will. Ganz richtig sagt der Verf. S. 258, Anm. 2, daß jeder den Anspruch habe nach dem Maaße seiner Zeit und seines Landes gemessen zu werden; das hätte er auch dem Plutarch gegenüber in Anwendung bringen können. Gegen den Schluß des Capitels macht der Verf. noch auf einen Mangel der historischen Litteratur des Alterthums aufmerksam (S. 24), das Fehlen der Wirthschaftsgeschichte. Gerade auf diesem Gebiete bewegt sich der Verf. mit besonderer Vorliebe und hat demgemäß seinem Werke mehrere derartige Abschnitte beigegeben. Es ist sehr zu loben, daß er die Bedeutung der wirthschaftlichen Zustände für das Verständnis der Geschichte vollauf erkannt hat; aber er hat Unrecht, wenn er meint, daß die Alten dafür kein Verständnis gehabt hätten; wenn das nicht gewesen wäre, so würden wir noch viel weniger davon wissen als jetzt. Freilich der Name Wirthschaftsgeschichte war damals noch nicht aufgekomen.

Aus dem Schlusse der Einleitung hebe ich noch folgenden Satz hervor: »Wer freilich in der Einzelpersönlichkeit in den „großen Männern“ die treibende Kraft der historischen Entwicklung sieht, statt in den Volksmassen, deren Bestrebungen sich in jenen Männern verkörpern, der thut besser, seine Hände von der alten Geschichte zu lassen«. Das ist der Ausdruck einer anscheinend sehr kräftigen Ueberzeugung. Aus dem Buche selbst aber kann man von der Meinung des Verf. einen etwas anderen Eindruck gewinnen. Wenn er z. B. den Ausbruch des peloponnesischen Krieges das persönliche Werk des Perikles sein läßt; wenn er ferner S. 522 den Grund der geringen und langsamen Erfolge der Spartaner im peloponnesischen Kriege darin sieht, daß ihre Verfassung eigens darauf oder ähnlich bezeichnen wollte, so würde man ihm wohl beistimmen können; der Ausdruck »offizielle Version« ist ganz verkehrt. Das ist ein vollkommen imaginärer Begriff.

berechnet schien, aufstrebenden Talenten den Weg zu verlegen; so kann er doch über die Einwirkung der Persönlichkeit auf den Gang der Geschichte nicht ganz gering denken. Es ist daher Grund zur Hoffnung, daß auch diejenigen, die dem oben citierten Satze nicht zustimmen, dennoch sich auch fernerhin mit alter Geschichte werden beschäftigen dürfen.

Ich berichte jetzt weiter über die Darstellung selbst. Der 1. Abschnitt (Die Ansiedelung am ägäischen Meere) behandelt die Anfänge des griechischen Volkes (S. 34 ff.). Die frühesten Ansiedelungen denkt sich Beloch in Thessalien. Macedoner und Epiroten rechnet er den Hellenen zu, wie er auch ihre Geschichte, so weit es eine gibt, mit gutem Recht in seine Darstellung einfügt. Dann behandelt er die ältesten politischen und gesellschaftlichen Zustände; er weist z. B. das in neuerer Zeit so beliebte sog. Mutterrecht in einigen Spuren nach. Den ältesten Staat denkt er sich aus kleineren Genossenschaften allmählich zusammengewachsen: aus dem Geschlecht bildete sich der Stamm (die Phyle), aus den Stämmen die Gemeinde, ungefähr so wie auch die Alten es sich dachten<sup>1)</sup>. Es folgt die Ausbreitung der Hellenen über das Meer und die Gründung der kleinasiatischen Niederlassungen. Er setzt diese Auswanderung, für die er mit Recht eine längere Zeit in Anspruch nimmt, zwischen etwa 1500 und 1000 v. Chr. Die Charakteristik der hellenischen Nation (S. 59 f.), die der Verf. hier (S. 59 f.) versucht, ist etwas wunderlich ausgefallen. Besonders wird hervorgehoben der Mangel an Ehrlichkeit bei den Griechen, Bestechlichkeit u. s. w. Es wird damit, wie es scheint, besonders das gemeint, was den Politikern z. B. des 4. Jahrh. so oft zum Vorwurfe gemacht ist. Alles Ernstes hält Verf. dies für einen wichtigen Zug des griechischen Volkscharakters und erklärt ihn, um doch auf die Arier nichts kommen zu lassen, aus einer Beimischung nichtarischer Elemente<sup>2)</sup>. Dies zeigt, daß auch er doch nicht frei von Vorurtheilen ist. Selbst wenn die Unredlichkeit der Griechen wirklich so groß gewesen wäre, wie der Verf. annimmt, so läßt sich doch daraus nicht ein Characteristicum des Hellenenthums ableiten, dessen Leben doch wahrhaftig nicht in dem bischen Politik aufgieng. Den Beschluß des Abschnittes macht

1) Ob es richtig ist, ist zweifelhaft; so viel wir wissen, kommt die Phyle nur als Unterabtheilung der Gemeinde vor und setzt sie voraus. Es kann also die Gemeinde vor der Phyle gegeben haben.

2) Als Analogie führt der Verf. die Karer an, die auch ein Mischvolk und auch Spitzbuben gewesen seien. Die Karer waren aber mit Hellenen vermischt. Aus welchem Element stammt da der Spitzbube? Als Beleg für die Unredlichkeit der Hellenen citiert er Cicero pro Flacco § 9, allerdings ein vorzügliches Zeugnis.

eine Uebersicht über die griechischen Dialekte, mit Berücksichtigung der neuesten Forschungen.

Der 2. Abschnitt (S. 65 f.) schildert die Cultur der Vorzeit, wobei namentlich die in den Gräbern und sonstwo gefundenen Reste ältester Zeit in Betracht kommen. Mit Recht lehnt Verf. die Meinung ab, als ob man aus den Fundstücken der sogen. ägäischen Cultur schließen könnte, daß in der Urzeit eine einheitliche Bevölkerung die Ufer des ägäischen Meeres ringsum bewohnt habe. Gering schätzt er den Einfluß des phönizischen Verkehrs in der ältesten Zeit; er meint, ein bedeutenderer, regelmäßiger Verkehr habe etwa erst mit dem 8. Jahrh. begonnen und sich dann bis ins 6. Jahrh. ausgedehnt. Dieser Meinung kann ich nicht zustimmen; den phönizischen Verkehr haben wir uns ohne Zweifel viel älter zu denken. Von festen phönizischen Ansiedelungen am ägäischen Meere will er nichts wissen, und wahr ist, daß wir von eigentlichen Colonien der Phönizier dort keine sicheren Spuren haben.

Der 3. Abschnitt (S. 94 f.) bringt eine Darstellung des Mythos und der Religion ältester Zeit, die mit einer Ausführung über die Entstehung des Mythos beginnt; er leitet ihn im Wesentlichen aus der naiven Beobachtung des Waltens der natürlichen Kräfte ab<sup>1)</sup>. Besonders ist es der Wechsel und Gegensatz zwischen Licht und Finsternis, denen die Mythen ihre Gestaltung verdanken; die Sonne und ihr Aufgang, Lauf und Untergang sind in einer Menge von Gestalten verkörpert. Herakles und Bellerophon, Meleagros und Odysseus, Apollo und Asklepios sind Sonnengötter oder Sonnenhelden; auch Hermes und Hephaistos sind Lichtgottheiten. Die weiblichen Götter sind meistens Verkörperungen des Mondes. Doch gibt es auch Wasser- und Erdgötter; und die Lichtgötter haben ihre »chthonische Seite«. Doch hier beginnt das Gebiet der Mysterien, in das der Verfasser nicht eindringen will (S. 109 f.). Er folgt in diesen Dingen einer verbreiteten Richtung der modernen Mythologie und ich will mit ihm darüber nicht streiten<sup>2)</sup>, kann aber nicht unterlassen,

1) Er unterläßt nicht zu bemerken, daß in unserer aufgeklärten Zeit daher für Mythen kein Platz mehr sei.

2) Obgleich der Verf. durch seine zuversichtliche Sprache, seine Tadelsucht und die harte, ja verächtliche Beurtheilung, die er einigen Mythologen zu Theil werden läßt, dazu sehr herausfordert. Eins will ich erwähnen: S. 104, Anm. 2 heißt es: »Roschers Lexikon ist eine zum großen Teil vorzügliche Materialsammlung, die aber den Grundfehler hat, daß sie die Träger der Mythen, nicht die Mythen selbst, in den Vordergrund stellt«. In seiner Lust am Tadel vergißt Verf., daß der angebliche Mangel eine nothwendige Folge der lexikalischen Anordnung ist, auf der gerade die Brauchbarkeit des Roscherschen Werkes

darauf hinzuweisen, daß bei dieser Schilderung der ältesten mythischen und religiösen Vorstellungen zwischen älteren und jüngeren Mythen nicht genügend unterschieden worden ist; nur wirklich alte Mythen durften dazu verwandt werden. Verf. selbst hält die abstrakten Begriffe mit Recht für jünger, verwendet aber doch ohne Bedenken Namen wie Uranos, Ge, Hestia, die doch nichts als Abstracta sind. Den Einfluß der Poesie auf die Mythenbildung scheint er mit Unrecht gering anzuschlagen.

In Abschnitt 4 wird das Volksepos behandelt, das sich nach seiner Meinung aus dem Götterhymnus entwickelt hat. Was die Entstehung der Ilias und Odyssee anlangt, so schließt sich der Verf. zumeist den Hypothesen von Grote, Kirchhoff und Wilamowitz an. Von hier geht Cap. 5 auf die conventionelle Urgeschichte über. Was hier bemerkt wird, daß wir in dieser nur eine hypothetische Verbindung zwischen den homerischen und späteren Zuständen zu sehen haben, ist durchaus richtig und entspricht dem, was andere und auch ich früher geäußert haben. Der Verf. rechnet zu den Erdichtungen auch die Erzählung von der dorischen Wanderung, wie er schon früher<sup>1)</sup> auszuführen versucht hat. Die Gründe, die er dafür hat, sind auch wohl zu beachten, doch theile ich die Meinung des Verf. nicht. Es läßt sich dagegen einwenden, daß diese Erzählung gar nicht nöthig ist, um zwischen den homerischen Zuständen und den späteren eine Verbindung herzustellen. Von der dorischen Einwanderung kann sich ferner ebensowohl eine Tradition erhalten haben, wie von der äolischen und ionischen. Vor allem ist es aber bei der Hypothese Belochs nicht zu erklären, woher die Dorier am Oeta stammen<sup>2)</sup>. Darin aber muß man zustimmen, daß die Erzählungen über den Hergang der dorischen Wanderung reine Dichtungen sind und man aus ihnen keinerlei historische Schlüsse ableiten darf.

Abschnitt 6 behandelt in einer recht wohl gelungenen Uebersicht die Colonisation der Hellenen im Westen und Osten.

Abschnitt 7 schildert die Umwälzung im Wirthschaftsleben, Verkehr, Handel, Bevölkerung, Münzwesen, Landwirthschaft u. s. w., die

beruht. Freilich ein mythologisches Lexikon nach Belochs Sinne könnte sich auf weniger Artikel beschränken, etwa auf Blitz, Donner, Erde, Himmel, Licht, Luft, Mond, Nacht, Sonne, Seele, Wasser, brauchte also nicht einmal das ganze Alphabet in Anspruch zu nehmen. Vielleicht wird er eins schreiben; das würde gewiß alle Mythologen sehr erfreuen.

1) Rhein. Mus. 45, 563 f.

2) Dieser Punkt findet auch in der soeben angeführten Abhandlung keine Aufklärung.

in Folge der Ausbreitung und Entwicklung des hellenischen Volkes eintrat. Man bemerkt bei diesem und ähnlichen Abschnitten, daß der Verf. gelegentlich die Grenzen der Perioden überschreitet und späteres mit hineinzieht. Bei der Natur unserer Nachrichten war das wohl schwer zu vermeiden. Sehr anfechtbar und ungenügend ist die Schilderung der agrarischen Verhältnisse (S. 219); die Andeutungen Hesiods in den Werken und Tagen dürfen nicht ohne Weiteres auf ganz Hellas ausgedehnt werden. Der Peloponnes ferner scheint ganz vergessen zu sein. Der Verf. schließt seine Darstellung mit folgendem Satze ab: »So boten die sozialen Zustände Griechenlands im 7. Jahrhundert ein düsteres Bild, und dumpfe Verzweiflung begann sich über den Massen zu lagern«. Das ist ganz übertrieben und nicht zu erweisen. Ebenso ist das, was S. 225 über Sklavenarbeit gesagt wird, einzuschränken. Die Insel Chios war kein Sklavenstaat; es gab dort nur ungewöhnlich viele Sklaven, und diese waren gewiß zum großen Theil Ackerknechte<sup>1)</sup>.

Eine Fortsetzung gibt der 8. Abschnitt, in dem die geistige Entwicklung von Homer bis zu den Perserkriegen dargestellt wird, ein sehr reichhaltiges, vielleicht zu reichhaltiges Capitel, da sich die verschiedenen Erscheinungen des Lebens mit einer gewissen Hast vor unsern Augen vorüberdrängen. Manche Dinge, die der Verf. schon hier unterbringt, kennen wir erst aus der Zeit nach den Perserkriegen, z. B. das Treiben der Chresmologen (S. 244); das Gleiche gilt von der Schilderung der Feste (S. 245), die in diese Zeit durchaus nicht gehört. Auch die Zeitrechnung wird berührt. Ein Irrthum ist es, wenn der Verf. hier S. 249 von der besonderen Aera jeder griechischen Stadt spricht. Es gibt damals überhaupt in Griechenland nirgendwo eine Aera; das ist ein Begriff, der in diese Zeit nicht gehört<sup>2)</sup>.

Abschnitt 9 wird betitelt: die Anfänge der Einheitsbewegung und bringt den Beginn der Geschichte, insbesondere die Bildung größerer Staaten. Den Anfang macht die Bildung der delphischen Amphiktionie, die nach dem Verf. wesentlich dazu beigetragen hat, das Nationalbewußtsein der Hellenen zu erregen, und wie er meint, auch auf die Bildung größerer Staaten aus den Gauen eingewirkt

1) Hier mußte übrigens Thuk. VIII 40, 2 citirt werden.

2) Auch hier findet sich ein unbegründeter Tadel; es heißt S. 249 Anm.: »näheres bei Adolf Schmidt Handbuch der griechischen Chronologie, Jena 1888, das freilich wie alle ähnlichen Werke sehr viele unbewiesene Hypothesen enthält«. Also alles mit einem Worte verurtheilt. Wunderbar ist dabei, daß es gerade diese unerwiesenen Hypothesen Ad. Schmidts sind, die im Texte vorge-  
tragen werden (vgl. Ad. Schmidt, Chronol. S. 31).

hat. Die dann folgende Darstellung ist recht summarisch, hält sich oft mehr in Allgemeinheiten als für die Deutlichkeit wünschenswerth ist und gibt die Ueberlieferung keineswegs mit der nöthigen Genauigkeit wieder; man hat hier im ganzen den Eindruck, daß es dem Verfasser noch nicht möglich gewesen ist, die Ueberlieferung durch eigene Arbeit gründlich kennen zu lernen. Jedenfalls trägt er kein Bedenken, Nachrichten zu verwenden, denen er doch selbst, nach den Ausführungen der Einleitung zu urtheilen, keinen hohen Werth beimessen kann. Im einzelnen sei folgendes hervorgehoben. Er nimmt an, abweichend von der Ueberlieferung, daß in Thessalien die Tetraden und Tetrarchien vor der Einigung der Landschaft bestanden, und das ganze sich aus der Vereinigung der Tetrarchien gebildet habe; wie er sich das vorstellt, ist nicht ganz klar. S. 279 wird behauptet, im heiligen Kriege seien die Phokier von den Thessalern unterjocht worden; dies wird aus Plutarch de mul. virtut. 2 geschlossen. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß dem Urheber dieser novellistischen und historisch ganz werthlosen Geschichte die Verhältnisse nicht des ersten, sondern des späteren, dritten heiligen Krieges vorschwebten<sup>1)</sup>. Von einer Unterwerfung der Phokier durch die Thessaler fehlt in Wahrheit jede Spur; wir wissen nur von den Feindseligkeiten der beiden Stämme. In der peloponnesischen Geschichte betrifft die erheblichste Abweichung von der herkömmlichen Erzählung den Pheidon von Argos, der nach dem Verf. (S. 286. 321) ein jüngerer Zeitgenosse Perianders war und nach dem Sturze der Kypseliden Korinth eine zeitlang beherrscht hat. Ueber diese viel erörterte Frage kann man gewiß sehr verschiedener Meinung sein; ich bezweifle aber, ob der Verf. die aus seiner Annahme abzuleitenden Folgerungen vollständig gezogen hat. Bei der Erzählung von der Entstehung des spartanischen Bundes hätte man etwas mehr erwartet, als der Verf. gibt; dieser Bund ist eine Erscheinung von solcher Bedeutung<sup>2)</sup>, daß wenigstens seine Verfassung wohl eine Erwähnung verdient hätte. Auch anderswo wird manches nicht unwichtige übergangen<sup>3)</sup>.

Auch im nächsten (10.) Abschnitte (die Adelherrschaft und ihr Sturz) vermisste ich eine sorgfältigere Ausarbeitung. Hier findet sich

1) Neben Plutarch citiert der Verf. Pausan. X 1, 4 ohne anzumerken, daß Pausanias die Geschichte in einem ganz anderen Zusammenhange darstellt.

2) S. 288 heißt es: »Mit Ausnahme von Argos und den Bergdistrikten von Achaia und im nördlichen Arkadien war jetzt der ganze Peloponnes von Sparta abhängig«. Was Verf. mit diesen Bergdistrikten meint, ist nicht klar.

3) z. B. p. 294 hätte das Abkommen der Milesier mit Lydien ausführlicher erwähnt werden können (Herodot I 143. 169).

die ältere Verfassungsgeschichte Athens, ferner die Tyrannis behandelt. Ein Grundfehler der historischen Anschauung Belochs scheint mir zu sein, daß er das alte Königthum als Monarchie auffaßt und die spätere Aristokratie scharf von ihr scheidet. Er geht soweit, dem Königthum sogar das allgemeine Stimmrecht zuzuschreiben (p. 440), was auf Misverständnis der homerischen Volksversammlungen zu beruhen scheint. Manches ist auch nicht recht klar gemacht, z. B. S. 305 sagt Verf.: »der Staat begann in unserer Periode den Geschlechtern das alte Recht der Blutrache zu entziehen«. Nach der eigenen Meinung des Verfassers besteht aber der Staat aus den Geschlechtern; wie erklärt sich dann das Verhalten desselben den Geschlechtern gegenüber, die doch in gewisser Weise mit ihm identisch sind? Eine bedeutende Wirkung mißt der Verf. der Entwicklung des Kriegswesens bei. S. 304 heißt es: »Seit die griechischen Staaten hunderte und tausende von erzgepanzerten Krieger aufzustellen vermochten, wurde die zerstreute Fechtart der Heroenzeit aufgegeben, schlossen sich die schwergewaffneten zu taktischen Körpern zusammen, die in festgeschlossenen Reihen den Feind angriffen und mit der ganzen Wucht ihrer Masse zu wirken vermochten«. Demgegenüber wurden die Wagen nutzlos, und an ihre Stelle trat die Reiterei. »Damit war es entschieden, daß fortan in Griechenland dem Mittelstande die Herrschaft gehören sollte«. Diese Sätze sind, so entschieden sie klingen, doch sehr anfechtbar. Vor allem möchte ich den Verf. fragen, wie viele Gemeinden in Griechenland etwa im 6. Jahrhundert im Stande waren hunderte und tausende von erzgepanzerten Krieger aufzustellen? Ich glaube, er wird nicht viele finden<sup>1)</sup>. Jedenfalls würde es sehr dankenswerth sein, wenn er den Beweis für seine Behauptung antreten wollte. Zur Geschichte des Pisistratus ist zu bemerken, daß Verf. diesen nur einmal verbannt sein läßt (S. 328), wie er an anderer Stelle<sup>2)</sup> ausführlicher zu begründen versucht hat. Weiter folgt der Sturz der Tyrannis und die Verfassungsänderung des Kleisthenes. Hier werden wieder sehr wesentliche Dinge ausgelassen und selbst der Name des Isagoras erscheint erst spät ganz gelegentlich; der Leser kann

1) Aehnlich unbeglaubigte Vorstellung von der Geschichte des Kriegswesens zeigt sich S. 363, wo B. vom Verfall der Seemacht Athens nach dem Sturze der Pisistratiden spricht.

2) Rhein. Mus. 45, 469. Er nimmt an, daß bei Herodot dasselbe Ereignis verdoppelt sei, wie er auch anderswo bei demselben eine Doppelerzählung wahrzunehmen glaubt (S. 341 Anm.). Bekannt ist, daß oft Doppelerzählungen existieren; aber in der Art, wie Beloch sie hier annimmt, finden sie sich schwerlich, namentlich nicht bei Herodot.

aus dieser Erzählung unmöglich einen richtigen Begriff vom Hergang der Sache erhalten. Richtig wird S. 338 Anm. gesagt, daß die Verfassungsänderung nur zu begreifen sei, wenn man die lange Wirksamkeit der Tyrannis in Rechnung ziehe. In der Darstellung selbst merkt man von dieser richtigen Einsicht nicht viel.

Im 11. Abschnitte (die Freiheitskriege) leidet die Darstellung an ganz ähnlichen Mängeln, wie in den früheren. Die Ueberlieferung kommt nicht zu ihrem Rechte und wird zuweilen recht willkürlich behandelt. Gewiß gibt Herodots Erzählung einer berechtigten Kritik viele Handhaben; aber was hier gelegentlich geleistet wird, ist keine Kritik mehr. S. 372 wird z. B. behauptet, die Rücksendung eines großen Theiles der Streiter durch Leonidas sei eine Erdichtung; Verf. beruft sich dabei auf Herodot VII 220. VIII 24 f., wo aber gar kein Anlaß für eine solche Annahme geboten wird. Er muß diese Stellen ganz misverstanden haben. Ueber den Verrath des Pausanias geht Verf. stillschweigend hinweg (S. 381. 384). Auch wenn er den Bericht des Thukydidens nicht für glaublich hält, so hätte er doch seine Leser kurz orientieren können. Aehnlich erledigt er ein schwieriges Problem der Chronologie, die Flucht des Themistokles, mit einem »natürlich«. Er mag in der Sache recht haben, aber wie viele seiner Leser werden errathen, was er damit meint? <sup>1)</sup> Mit nicht größerer Sorgfalt ist S. 387 ff. die Geschichte des Westens ausgearbeitet; auch hier ist die Darstellung gelegentlich unvollständig und ungenau <sup>2)</sup>. S. 390 spricht der Verf. von einer Einigung des griechischen Sicilien unter der Führung von Syrakus; das widerspricht den späteren Ausführungen S. 443, wo von den beiden großen Militärmonarchien von Syrakus und Akragas geredet wird. Er hätte sich also deutlicher ausdrücken müssen. Das Wort Militärmonarchie, S. 393 auch auf Syrakus angewandt, ist übrigens wenig glücklich gewählt; auf die Herrschaft des Dionysios würde es passen, nicht auf die Therons und Gelons.

Das 12. Cap. ist wirthschaftlicher Natur und behandelt den allgemeinen Aufschwung nach den Perserkriegen, den zunehmenden Handel, die wachsende Bevölkerung u. s. w. Es bilden sich nach des Verf. Darstellung die Großstädte. Er entwirft hier u. a. eine Tabelle

1) S. 364 A. 1. Ueberhaupt ist nicht wenig in dem Buche nur für solche Leser verständlich, die mit der neuesten Litteratur auf diesem Gebiete, besonders mit den Arbeiten Belochs selbst bekannt sind.

2) Das Bündnis des Anaxilas von Rhegion mit den Karthagern folgt nicht, wie S. 389 f. gesagt ist, auf die Landung des karthagischen Heeres, sondern geht ihr voraus, was keineswegs gleichgültig ist. Herod. VII 165. Manche Lücken zeigt die Geschichte Gelons (S. 287).



der relativen Bevölkerung der zum attischen Bunde gehörigen Gemeinden nach der Höhe der Tribute. Das gibt in der That einen Maßstab, kann aber auch sehr täuschen. Auch der Ausdruck Großstädte ist etwas misverständlich; der Verf. liebt es überhaupt mit starken Farben zu malen. Ich wundere mich, daß der Verf. hier die bekannte Thatsache nicht erwähnt, daß in Athen der größte Theil der Bürgerschaft und sicherlich auch der Sklaven auf dem Lande wohnte<sup>1)</sup>, was doch einen starken Einfluß auf das Aussehen der Städte haben mußte. In den übrigen Landschaften wird es ähnlich gewesen sein und es ist sehr zweifelhaft, ob der Verf. ein Recht hat, ganz allgemein von einem ›rapiden Anwachsen‹ der Städte zu reden (S. 403). Das andere Hellas ausser Attika wird übrigens in dieser Darstellung nur sehr dürftig bedacht. Auch der Zustand der Landwirthschaft wird berührt. Verf. erwähnt die Korneinfuhr von außerhalb und fährt dann fort (S. 406): ›Die heimische Landwirthschaft hatte dieser Konkurrenz gegenüber einen um so schwereren Stand, als sie noch mit recht primitiven Methoden betrieben wurde<sup>2)</sup>‹. Sieht das nicht so aus, als wenn außerhalb Griechenlands, in Skythien oder sonstwo, der Ackerbau auf höherer Stufe gestanden habe und gar mit Dampf betrieben worden sei?

›Die Generation, die unter den Eindrücken der Perserkriege groß geworden war, hat das Ideal der Freiheit ihr Lebenlang im Herzen getragen. Wie sie auf geistigem Gebiete die freie Forschung an die Stelle des Autoritätsglaubens setzte, wie sie überall das Vernunftrecht an die Stelle des sog. historischen Rechtes zu setzen bemüht war, so strebte sie auch auf politischem Gebiete nach Niederreißung der überlieferten Schranken‹. Mit diesen volltönenden Sätzen leitet Beloch sein 13. Cap. ein, die Darstellung der Demokratie. Einem unkundigen modernen Leser werden sie gewiß recht einleuchtend erscheinen; für das Alterthum haben sie doch nur sehr bedingte Geltung, selbst für das so fortschrittliche Athen, wo man sich durchaus nicht bemühte, die überlieferten Schranken niederzureißen, geschweige denn für das übrige Hellas. Das Capitel umfaßt den Sieg der Demokratie in Athen unter Perikles und auf anderen Gebieten der hellenischen Welt. Daran knüpfen sich im 14. Abschnitt (das Gleichgewicht der Mächte) die Ereignisse bis zum Ausbruch des peloponnesischen Krieges: dann im 15. Cap. der Krieg selbst bis zum Beginn

1) J. Beloch, die Bevölkerung der griech.-röm. Welt, S. 100.

2) Aehnlich heißt es S. 219 von der ältesten Landwirthschaft: ›Technisch stand der Ackerbau freilich auch jetzt noch auf einer recht primitiven Stufe‹ Also der Ackerbau hat, wenn Beloch Recht hat, am allgemeinen Aufschwung seit Homer nicht theilgenommen.

der sicilischen Expedition. Der 16. Abschnitt stellt die Blüte der Litteratur und Kunst dar, endlich der 17. die Begründung der Wissenschaft. Hiermit schließt der Band.

Wie oben, so finden sich in diesen Abschnitten viele Spuren einer minder gewissenhaften Ausarbeitung. Verf. hat sich durch das Bedürfnis des Augenblicks, um möglichst stark zu schildern, gelegentlich zu allerlei Widersprüchen und Unklarheiten verleiten lassen. Nachdem er z. B. S. 533 den Mangel an hervorragenden Männern in Athen geschildert hat, bei dem »an eine kräftige und zielbewußte Politik und Kriegführung von Seiten Athens nicht zu denken war«, heißt es gleich darauf S. 535 ohne daß inzwischen ein neues Talent aufgetaucht wäre, daß bei der furchtbaren Gefahr, die der lesbische Aufstand mit sich brachte, Athen sich der Lage gewachsen zeigte und diese durch eine kräftige zielbewußte Kriegführung zeigte <sup>1)</sup>. An demselben Orte (S. 535) wird die Bedrängnis Athens in allzu kräftigen Farben geschildert und also geschlossen: »das attische Reich wankte in seinen Grundfesten; die Krisis nahte heran«. So schlimm stand es doch noch nicht, wie man aus der eigenen Darstellung des Verfassers sieht.

Im 15. Abschnitt (S. 522 f.) hat der Verf. die Darstellung seines früheren Werkes »die attische Politik seit Perikles (Leipzig 1884)« zum größten Theil wiederholt und nicht selten wörtlich herübergenommen <sup>2)</sup>, nicht zum Vortheil seines Buches. Diese Politik ist vom Verf. vermuthlich nach der Analogie des Parteiwechsels in gewissen parlamentarischen Musterstaaten ausgedacht <sup>3)</sup>. Es geht nach Beloch ungefähr so her, daß die an der Regierung befindliche Partei nicht die Erwartungen befriedigt und daher bei den nächsten Wahlen die Gegner ans Ruder kommen. Aber auch diese haben bald abgewirthschaftet und die Gunst des Volkes wendet sich daher wieder der gestürzten Partei zu; aber nur auf kurze Zeit; denn diese kann es wiederum nicht recht machen und muß den anderen Platz machen, die es aber nicht lange treiben; denn u. s. w. in

1) Ebenso stimmt das, was S. 484 über den Helotenaufstand gesagt wird, nicht ganz mit S. 479 überein.

2) z. B. S. 554 ist ein längeres Stück wörtlich aus der attischen Polit. S. 43 entlehnt. Verf. sagt selbst (S. 523 Anm.), er habe manches herübergenommen. Es hat den Anschein, als wenn er für die Ausarbeitung dieses Capitels die entsprechenden Theile der attischen Politik zu Grunde gelegt und erweitert habe.

3) Ich weiß keinen passenderen Ausdruck dafür, da diese angebliche Politik in der historischen Ueberlieferung und in den Thatsachen keine Stütze findet. Was alles hineingefabelt werden muß, sieht man z. B. S. 541. Oefters müssen die Anspielungen der Komödie dieser Politik als Beleg dienen.

infinitem. Diese Politik nach dem Recept des Chirurgus bei Immermann, Choc und Gegenchoc, hat der Verf. hier zur Darstellung gebracht. Sie überwiegt so, daß die Kriegsgeschichte sehr zurücktritt und in dieser innern Politik gleichsam nur eingeflochten wird. Daher ist die Erzählung der Kriegsereignisse sehr dürftig ausgefallen <sup>1)</sup>. Ganz besonders macht sich das bemerklich bei den Ereignissen nach dem Frieden des Nikias. Die peloponnesischen Unruhen dieser Zeit (S. 561 f.) sind bei Beloch fast unverständlich; der Zusammenhang der peloponnesischen und athenischen Dinge ist gelegentlich ganz unklar, und man wird aus dieser Darstellung nur ein sehr unsicheres Bild der Ereignisse erhalten können.

Hier möge noch ein Wort über die Beurtheilung des Perikles gesagt sein. Beloch folgt darin im wesentlichen den Spuren Pflugk-Harttungs und Dunckers <sup>2)</sup>. Eine hervorragende militärische Begabung hat Perikles darnach nicht besessen. »Wir können selbst zweifeln, ob er ein großer Staatsmann gewesen ist; wenigstens suchen wir vergebens bei ihm nach einem wirklich schöpferischen Gedanken« (S. 466). Das ist ein Satz, den man so ziemlich auf jeden bedeutenden Mann anwenden kann. Perikles hat ferner, wie Aristophanes und Ephoros berichten, um seinen eigenen wankenden Einfluß zu erhalten, Athen in den verderblichen peloponnesischen Krieg gestürzt. Auch die Art, wie er dann den Krieg führte, hat nicht den Beifall des Verfassers, der sehr hohe militärische Anforderungen stellt <sup>3)</sup> und mit Pflugk-Harttung der Meinung ist, daß viel mehr hätte geschehen können. Ich weiß sehr wohl, daß die Beurtheilung hervorragender Männer nach der Geistesrichtung des Geschichtschreibers stets verschieden sein wird. Aber man wird sich auch hier vor allem von den Ereignissen selbst und dem Urtheil einsichtiger Zeitgenossen leiten lassen müssen. Diesen soll man sich lieber anvertrauen als den strategischen Historikern, die von ganz irrigen Voraussetzungen geleitet werden. Verf. will, wie schon bemerkt, den sogenannten großen Männern eine maßgebende Bedeutung nicht beimessen und ist ihrem Cultus gründlich abgeneigt. Wenn man aber seine Geschichte liest und die Bedeutung, die hier dem Perikles trotz alledem beige-

1) S. 533 fehlt die Nachricht, daß Methymna sich dem lesbischen Aufstande nicht anschloß. S. 545 sind die Unterhandlungen ungenau wiedergegeben.

2) Vgl. meine Recension des Dunckerschen Werkes in diesen Anzeigen von 1886 S. 752.

3) Auch Nikias wird S. 533 als ein tüchtiger Subalternoffizier bezeichnet, dem es an jeder höheren militärischen und staatsmännischen Begabung fehlte. Besser ergeht es dem Alkibiades, dessen hervorragende militärischen Talente S. 562 gerühmt werden, obwohl er damals noch keine Probe davon abgelegt hatte.

legt wird, so sieht man doch, daß auch nach seiner Meinung Perikles den großen Männern beigezählt werden muß. Auch hier ist die Praxis mit seiner Theorie nicht ganz im Einklange<sup>1)</sup>.

Aus dem letzten Beispiel sei noch erwähnt, daß Verf. in längerer Ausführung die Sophisten, mit denen er als Freund der Aufklärung offenbar viel Sympathie hat, vertheidigt und rechtfertigt. Sicherlich befindet er sich da mit der allgemeinen Meinung im Einklang; es wird wohl kaum jemanden geben, der die Bedeutung des Sophisten nicht anerkennte.

Um das Urtheil über diese griechische Geschichte kurz zusammenzufassen, so enthält sie besonders in ihrem ersten Theile manches anregende und gute; ohne Zweifel ist der Verf. ein gescheidter und unterrichteter Mann; aber er hat es bei der Ausarbeitung an der nöthigen Sorgfalt fehlen lassen. Ueber andere urtheilt er oft streng und absprechend; es hat den Anschein, als ob er alles besser wüßte; nur hätte er auch an sich selbst die gleiche Strenge üben sollen.

Marburg, 10. October 1894.

Benedictus Niese.

**Bonstetten**, von, Albrecht, Briefe und ausgewählte Schriften, herausgegeben von Dr. Alb. Büchi, Professor an der Universität Freiburg i. Ue. (X u. 288 S. 8°). (Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz: Dreizehnter Band). Basel, 1893. Verlag von Adolf Geering.

In einer Monographie, die aus einer der Universität München vorgelegten Dissertation herausgewachsen war, hatte 1889 der Herausgeber des vorliegenden Buches den Humanisten des 15. Jahrhunderts, den Decan des Klosters Einsiedeln, den zu seiner Zeit hoch angesehenen Albrecht von Bonstetten, unter dem Titel eines »Beitrages zur Geschichte des Humanismus in der Schweiz« behandelt. Schon hier waren 88 an den Decan geschriebene Briefe, die sich im Codex 719 der St. Galler Stiftsbibliothek vereinigt finden, in nachdrücklicherer Weise, als bisher, zur Benutzung herangezogen worden. Jetzt liegen diese Stücke, von denen nur 15 vorher abgedruckt worden waren, vom Biographen Bonstettens ediert vor. Sie umfassen den Zeitraum von 1465 bis 1480; doch sind bloß 30 Briefe vollständig datiert, und es war die Aufgabe des Herausgebers, bei den übrigen die Zeit der Abfassung nach mehr oder minder sicheren An-

1) Vgl. S. 517 Anm., 2.

zeichen zu berechnen. Außerdem sind sehr vollständige Personalnachweise über die Verfasser und andere Erläuterungen sorgfältig beigebracht.

Die Stücke sind selbstverständlich sehr ungleichen Werthes; aber Büchi hat mit Recht nirgends Verkürzungen eintreten lassen. Manche Briefe fallen in den gewöhnlichen Durchschnitt einer Humanistencorrespondenz; andere haben einen ganz individuellen Charakter und tragen den Stempel historischer Quellen an sich. Der Herausgeber selbst bot — S. 3—7 — eine gute Würdigung und Sonderung der Briefe in gedrängter Uebersicht.

Schon durch P. Gall Morel, den früheren Biographen Bonstettens, der — übrigens vielfach ungenügend, aus jüngeren weiteren Abschriften des Codex 719 — im Geschichtsfreund (des fünförtlichen Vereins, Einsiedeln, 1846), Band III, eine Anzahl dieser Briefe mitgetheilt hatte, waren u. a. zwei Briefe unbedeutenden Inhaltes des berühmten Florentiner Humanisten Filelfo herausgegeben worden. Ebenso hatte dieser bereits zwei Briefe — dazu kommt nun hier als dritter Nr. 38 — des Berner Stadtschreibers Thüring Fricker mitgetheilt, dann den für die Geschichte des Lebens der deutschen Nation an der Universität Pavia bemerkenswerthen Brief (Nr. 34) des Marquard von Stein, wahrscheinlich aus der Berner Familie des Namens. Dann standen von den sieben nicht eben wichtigen Briefen des Cardinals Ascanius Sforza zwei bei Morel, ferner ein solcher des Herzogs Galeazzo Sforza und derjenige eines in Pavia weilenden Deutschen — vom 27. März 1477 — über den gewaltsamen Tod dieses Herzogs.

Dagegen erscheint nun hier eine längere Reihe von Briefen, zum Theil ganz bemerkenswerthen Inhalts, zum ersten Male. Dahin gehören neun Briefe — Nr. 5—8, 35—37, 41, 48 — des im württembergischen Hofdienste zum Kanzleramte emporgestiegenen angesehenen Aargauer Humanisten Niklaus von Wile, die nun allerdings mehr das Gepräge gewöhnlicher Humanistenbriefe aufweisen. Der von Wattenbach charakterisierte Humanist Peter Luder ist durch Brief Nr. 29 vertreten. Weit interessanter sind die schon erwähnten Schreiben Frickers, aus denen das hier neu abgedruckte das bestimmte Datum — 28. November 1474 — trägt. Wie schon Büchi selbst — S. 6 — andeutet, sind aber die Briefe des venetianischen Gesandten Albert ab Aucha — Nr. 63—65, 67, 68, 70, 71, 72, 75, wovon einzig Nr. 63 im Geschichtsfreund Band I, Nr. 71 in Band III schon abgedruckt worden sind —, alle vom Jahre 1479, von politischer Wichtigkeit; denn die Verhandlungen der venetianischen Regierung — vom Dogen Mocenigo ist Nr. 74, von 1479 — in der

Streitsache der Eidgenossen gegenüber Mailand, die Versuche der Diplomatie Papst Sixtus' IV., hemmend dazwischen zu treten, stellen sich hier heraus. Von deutschen Kirchenfürsten sind Bischof Johann II. von Augsburg, der confirmierte Bischof Ludwig von Constanz, Georg von Metz, Matthias von Speier mit Bonstetten in Verbindung gewesen, wie Briefe von ihnen bezeugen. Der Erzbischof von Besançon, Karl von Neuenburg, suchte 1478, in den zwischen Frankreich und Maximilian, als dem Gemahl der burgundischen Erbin, schwebenden Fragen — 1479 trat er dann ganz zu Ludwig XI. hinüber (vgl. auch Büchis Artikel im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Band VI, 1891, S. 259 ff.) — durch Brief Nr. 66 Bonstetten und durch diesen eine Einwirkung auf die Eidgenossen zu gewinnen. Die anderen hier nicht namentlich herausgehobenen Briefe sind von einzelnen Humanisten — dem Chorherrn von Fraumünster in Zürich Jakob Waldenburg, dem Rector der Universität Basel 1463 auf 1464 Arnold Truchseß von Wolhusen, dem Nürnberger Johannes von Watt, dem Constanzer Georg Richli, dem Bamberger Johann Polraus, dem Burgunder Guido von Rochefort, dem Zürcher Ludwig Rad, dem Luzerner Konrad Schoch, dem späteren Abte von Reichenau, Martin von Weissenburg, dem St. Galler Johann Hux, dem Cölner Heinrich Urdemann, dem Propste zu Münster in Grafelden Heinrich von Ampringen, sowie anderen sonst wenig oder nicht bekannten Verfassern — geschrieben.

Ein Anhang zu den Briefen umfaßt dreizehn bis jetzt nicht veröffentlichte oder ungenügend abgedruckte oder schwer zugängliche Schreiben, Widmungen Bonstettens an den Dogen Mocenigo, König Karl VIII. von Frankreich, Erzherzog Sigmund, Kaiser Maximilian, Herzog Eberhard von Württemberg, den Rath von Nürnberg, die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte, oder Privilegien — Friedrichs III., Maximilians — für den Decan, alle datiert, von 1478 bis 1498. Der Herausgeber entnahm die ungedruckten Stücke der Münchener Staatsbibliothek, der Wiener Hofbibliothek, dem Wiener Reichsarchiv, dem Nürnberger Archiv, dem Stiftarchiv in Einsiedeln.

Außerdem aber hatte Büchi vom Gesellschaftsrath den Auftrag bekommen, den Band weiter mit noch ungedruckten Werken Bonstettens zu füllen. Von den S. III—VIII aufgezählten zwölf erhaltenen Werken — genau gesagt sind es neunzehn, da bei sieben Uebersetzungen in die deutsche Sprache daneben in Betracht kommen — sind bis auf diese neueste Edition fünf (wovon bei vier Arbeiten allerdings nur die eine Version) noch ungedruckt gewesen; einige Schriften liegen nur in ganz seltenen alten Drucken oder aber recht mangelhaft publiciert vor. Durch Büchi ist nun von der

Drucklegung insbesondere auch die 1481 verfaßte *Vita divae Iddae* ausgeschlossen, theils da der Incunabeldruck nicht auffindbar, die verfügbare Einsidler Handschrift ganz jungen Datums, theils und besonders, da eine auf reicherem Materiale aufgebaute Ausgabe bald von den Bollandisten zu erwarten steht. Bei dem historisch werthlosen Charakter des Machwerkes lohnt es sich endlich nicht, die lateinische Ausgabe der *Historia Austriaca* neu zu drucken oder die noch ungedruckte deutsche Bearbeitung des Buches zu publicieren.

So beschränkte sich Büchi auf drei Werke des Decans.

Zum ersten Male erscheint nunmehr (S. 156—169) der 1470 entstandene erste litterarische Versuch Bonstettens, aus der Stuttgarter Handschrift, gedruckt, der an Niklaus von Wile gerichtete Tractat: *De Justitie ceterarumque Virtutum exilio*, eine Nachahmung des Enea Silvioschen Traumes der *Fortuna*, als Arbeit des Anfängers unreif, doch nicht ohne wichtige Beziehungen, satirischen Inhaltes, des Schreibers auf seine Zeit. — Dann folgt (S. 187—214) die in Bonstettens zweiter Bearbeitung 1494 in Ulm gedruckte Schrift: »Von der loblichen stiftung des hochwirdigen gotzhus Ainsideln«, die neben diesem Drucke außerdem noch in zwei handschriftlichen Redactionen, einer Nürnberger und einer Einsidler Handschrift, vorliegt. Interessant ist daneben das Verhältniß dieses Tractates zu den durch G. von Wyß im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band X, 1885, kritisch behandelten Arbeiten Aegidus Tschudis, über die *Antiquitates Monasterii Einsidlensis* und den *Liber Heremi*. Erstlich erklärt sich Büchi in scharfsinniger Erörterung (S. 182) das gegenseitige Verhältniß der drei inhaltlich einander ganz nahe stehenden Formen (U = Druck, N = Nürnberger, E = Einsidler Handschrift) so, daß nach U oder einer diesem Drucke gleichalterigen Vorlage N entstanden sei; darauf habe Bonstetten in seinem Handexemplare von U — dem im Stiftsarchiv von Einsideln liegenden Incunabeldruck — einige wenige Zusätze gemacht, wonach von dem dergestalt erweiterten Druckexemplare E als Copie genommen worden sei, das Exemplar U selbst aber in die Hand Tschudis kam, der jetzt die zahlreichen weiteren Glossen beifügte. Diese Glossen Tschudis zu U hinwider setzt Büchi zeitlich nach der Anlage der Glossen des gleichen Autors zum *Liber Vitae* an, dagegen vor die Zeit — oder mindestens gleichzeitig —, in der die *Annales majores* im *Liber Heremi* entstanden. Dieser neue Abdruck der Bonstettenschen Stiftungsgeschichte empfahl sich eben aus diesen nahen Berührungen mit den Tschudischen Arbeiten auf dem Boden der Einsidler-Geschichte. Die Annahme von G. von Wyß, daß sich im *Liber Vitae* ein alter Bestandtheil, der nicht erst Tschudi zum Verfasser gehabt haben kann,

erhalten habe, findet durch Büchis Forschung neue Unterstützung. Denn unter den älteren schriftlichen Quellen der Klostergeschichte, die Bonstetten für sein Werk benutzte, muß dieser Kern des Liber Vitae gewesen sein, »Gesta ald annales Monasterii«, die bis auf Abt Gerold von Hohensax (1452 bis 1480) reichten, aber im Klosterbrande von 1577 untergingen. Eben darin, daß über das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts sonst keine zeitgenössischen Annalen aus Einsideln uns mehr vorliegen, ja nicht einmal dem Namen nach bekannt sind, daß dagegen diese Nachrichten über die späteren Epochen bei Bonstetten erhalten sind, liegt der Werth des Büchleins ausgesprochen. Büchi urtheilt mit Recht, daß mit Bonstetten die klösterliche Annalistik abschließe, worauf mit Tschudi die gelehrt combinierende Geschichtschreibung einsetze. Auf S. 215 u. 216 bietet der Herausgeber auch noch eine berichtigte Reihe der Abte von Einsideln bis auf das Jahr 1544. — Als drittes Stück kommt noch (S. 226—267) eine wiederholte Ausgabe der zwar schon in Band III der Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich abgedruckten Superioris Germaniae confoederationis descriptio, von 1479, daneben die von Büchi in München gefundene deutsche Bearbeitung. Als älteste zusammenhängende Beschreibung der Schweiz — Bonstetten widmete das Büchlein König Ludwig XI. und dem Dogen Mocenigo — verdiente das kleine Werk allerdings ganz diesen neuen Abdruck. Wie in den Briefen des Codex 719 mehrfach bezeugt ist, machte schon zur Zeit des Erscheinens diese Arbeit, obschon sie nur handschriftlich verbreitet wurde, bedeutendes Aufsehen, auch in negativer Richtung, so daß eben Bonstetten die eigene deutsche Uebertragung anfertigte, um die Grundlosigkeit dieser Anklagen darzuthun (vgl. im Anhang, Nr. 4., Bonstettens Schreiben von 1485, an die eidgenössischen Obrigkeiten). Abgesehen von dieser Absicht, die der Uebersetzer hatte, rechtfertigt den Abdruck dieser Uebertragung auch die Gewandtheit in der Handhabung der Sprache und die mehrfach originelle Wiedergabe von Eigennamen.

Das Register des Bandes ist sehr zuverlässig.

Der Herausgeber rühmt in der Vorrede, von Dr. H. Wartmann, als dem Redactor der Quellen zur Schweizer Geschichte, beste Förderung erhalten zu haben; ebenso war besonders der gelehrte Stiftsarchivar von Einsideln, P. Odilo Ringholz, dem Bearbeiter sehr gefällig. Büchi selbst aber hat durch diese sorgfältige und vollständige Editionsarbeit seine frühere für Bonstetten geschaffene Leistung auf das beste abgeschlossen.

Zürich, 31. Juli 1894.

G. Meyer von Knonau.



**Reicke, Johannes, Zu Joh. Christ. Gottscheds Lehrjahren auf der Königsberger Universität.** Königsberg i. Pr. Ferd. Beyer (Thomas u. Oppermann). 1892. Sonderabdruck aus der Altpreußischen Monatsschrift XXIX. Band S. 70—150. III u. 81 S. gr. 8°.

Johannes Reicke hat äußerst gründliche Nachforschungen über Gottscheds Königsberger Zeit angestellt, deren Ergebnisse er im vorliegenden Schriftchen mitteilt. Er geleitet Gottsched von der Geburt bis nach Leipzig und hat die Kenntnis seines Lebensganges aus poetischen und prosaischen, zum Teil bisher unbeachteten Aeußerungen des gelehrten Mannes selbst, aus Acten und Drucken der Königsberger Universität und anderer Fundstätten, endlich aus biographischen Nachrichten verschiedener Zeitgenossen bereichert, deren Quelle und Zuverlässigkeit er kritisch prüfte. Die Schrift ist mit Umsicht und Besonnenheit zusammengetragen. Sie macht den Eindruck peinlichster Genauigkeit, besonders auch in bibliographischen Dingen, und ich zweifle nicht, daß der, dem eine Nachprüfung der vielen versteckten Einzelheiten möglich ist, diesen Eindruck bewahrt finden wird.

Untersuchungen von solcher Objectivität werden selten veröffentlicht. Ich möchte die Schrift allzu tatsächlich nennen: Namen, Ereignisse, Jahrzahlen sind fleißigst zusammengesucht, ihre Beglaubigung ist achtsam erwogen; aber alles bleibt äußerlich. Nur der biographische, der chronologische Inhalt der Nachrichten wird bemerkt; der Gehalt der erwähnten Bücher und Schriften wird nicht erörtert und so erscheinen auch ihre Verfasser wie Leiber ohne Seelen. Die innere Entwicklungsgeschichte des jungen Gottsched schrieb Reicke nicht; er versagte es sich zumeist, dem objectiv Gefundenen Leben einzublaseu, mit subjectivem Urteil die Schlüsse aus dem reichen Material zu ziehen, das er mühselig und behutsam gesammelt hat. Wer einmal Danzels geistvolles Buch biographisch und litterarhistorisch ergänzen wird — es ist uns von Gustav Waniek und Eugen Wolff Aussicht auf ein »Leben Gottscheds« gemacht — wird Reickes Vorarbeiten dankbar nutzen, freilich auch einiges als Ballast über Bord werfen; niemand kann für Gottscheds Jugendgeschichte einen sichereren Führer finden als Reicke. Und auch diejenigen, denen Arnoldts Historie der Königsbergischen Universität nicht genügt, werden zu der Schrift greifen: sie ist ein wertvoller Beitrag zur Gelehrtengegeschichte dieser Hochschule.

Die Darstellung Reickes hat unter seiner allzu starren Objectivität gelitten. Ihre Disposition wird durch die ihrer Quellen oft beherrscht. Und es gelang nicht, ihren Verlauf dadurch einheitlicher

und ebenmäßiger zu gestalten, daß inhaltsschwere Anmerkungen ausgeschieden und an den Schluß gestellt sind. Freilich auch der Stil ist schwerfällig; das löbliche Streben, in einem Satze viel zu sagen, schadet ihm. Nicht das schlimmste Beispiel findet sich gleich auf der 1. Seite: »Die in der folgenden Arbeit versuchte Zusammenstellung dieser eigenen Aussagen, ergänzt und erläutert besonders auch aus den, seit Joerdens wohl nicht wieder benutzten, Schilderungen seines Lebens seitens durch ihn selber, wie es scheint, darüber unterrichteter Zeitgenossen, kann freilich nur in mancherlei Einzelheiten Neues bringen wollen — hinweisen möchte ich unter diesen gleich hier auf die, um sie der Vergessenheit zu entreißen, als »Anhang« abgedruckten beiden Dissertationen seines Lehrers in der »Dichtkunst« Pietsch aus dem Jahre 1718, die an sich« u. s. w.

Diese Dissertationen sind in der That interessant und es sei mir erlaubt, genauer auf sie und Gottscheds Verhältnis zu Pietsch einzugehn. —

Daß Gottsched unter dem Einflusse seines Vaters beim Beginne seiner Dichtung stand, hat Reicke deutlich erwiesen (S. 2 f. 31). Ich wünschte darum eine größere Probe aus den Anm. 61 verzeichneten Gedichten des alten Christoph Gottsched als die Anm. 71 mitgeteilte zu lesen, damit man erkennen könne, wie weit der Sohn recht hat mit den wiederholten Erklärungen, er sei durch das Exempel seines Vaters zu Versen aufgemuntert worden, der Vater habe ihm »der Musen süße Gunst durch sein Beyspiel angepriesen«, nach des Vaters »Seyten Tönen« habe sich seines »neuen Rohrs ungeübter Klang gewöhnen lassen«.

Des Sohnes älteste Dichtungen sind S. 26 f. 29 f. und Anm. 56. 62 vermerkt; »ein annähernd vollständiges Verzeichnis der in jenen Jahren hier (d. h. in Königsberg) von ihm veröffentlichten (Gedichte) kann ich nicht geben«, sagt Reicke; die Wendung ist nicht recht klar; fand er keine als die verzeichneten?

Außer den Dichtungen seines Vaters kannte Gottsched nachweislich Benjamin Neukirchs Gedichte, aus denen er für sein erstes gedrucktes Gedicht 1718 einen Vers entlehnte (S. 25—28). In Königsberg genossen damals Valentin Pietsch und der Kapellmeister Neidhart als Dichter Ansehen; nach späteren Urteilen Gottscheds, deren eines dem letzteren »wildem Witz« vorwirft, ist dieser ein Anhänger des Schwulstes gewesen (S. 25. 28). Vor dem Verkehr mit Pietsch hielt Gottsched offenbar auch dessen Freunde für Leute von Geschmack, denn er wollte sichtlich auch ihre Meinung über sein erstes gedrucktes Poëm hören.

Den ersten Unterricht über Poesie erhielt er 1714 in einem

Collegium poeticum von Professor Johann Jacob Rohde, der dabei des Menantes »Allerneueste Art zur galanten Poesie zu gelangen« zu Grunde legte (S. 12. 31 f.). Bei dem Professor der Poesie Hieronymus Georgi scheint Gottsched nicht gehört zu haben. Außerdem las er die Poetiken von Rothe und Omeis (S. 32). 1717 oder 1718 trat er mit Pietsch in persönlichen Verkehr (S. 26. 31 ff.); dieser kündigte während Gottscheds Königsberger Zeit Vorlesungen über Horaz' Epistola ad Pisones und Carmina an, mag aber wenig gelesen haben; für Gottsched war der Privatverkehr mit ihm lebhafter und anregender als seine Vorlesungen. Pietsch führte ihn in Horaz ein und empfahl von deutschen Dichtern Canitz und Neukirch (S. 28. 31 f.), mit letzterem war Pietsch in persönlichem »vertrautem Umgang« gestanden. Canitz' Satire von der Poesie und Horaz' De arte poetica waren bei Pietschs Unterweisung die Führerinnen (S. 32). Er hatte die Absicht, »eine Anweisung zur Poesie zu schreiben, . . . so daß darinn der innere Charakter und das wahre Wesen eines jeden Gedichtes gewiesen würde« (S. 32). Damals machte sich Gottsched »den ersten Begriff von einer Critischen Dichtkunst« (S. 32). Zureichend waren ihm seines Lehrers Anweisungen nicht; er wußte in Leipzig noch nicht recht, »was die wahre Dichtkunst sey« (S. 32 f.). Immerhin ist von allen Einflüssen, die in Königsberg auf Gottscheds Ansichten über Poesie wirkten, der von Pietsch der wichtigste, und so will man erfahren, was er von diesem gelernt haben kann. Bernays und Waldberg (in der Allg. Deutsch. Biogr. über Gottsched, Pietsch) wußten darüber so wenig mitzutheilen wie Danzel. Darum ist es sehr erwünscht, daß Reicke zwei von Pietsch verfaßte Disputationen über Poetik entdeckte. Sie stammen beide aus dem Jahre 1718; die eine »Poeticarum Thesium Duodecas«, ist nicht genauer datiert; die andere »Solutae Ligataeque Orationis Limites« wurde am 22. Februar 1718 gehalten; die erste ist »pro receptione in Facultatem« vorgelegt, die zweite »pro loco Professionis in Poësi Ordinario«; die zeitliche Folge wird dadurch festgestellt, daß Pietsch sich auf dem Titel jener nur »Phil. et Med. Doct.«, auf dem dieser aber »Phil. et Med. Doct. et Poës. Prof. Publ. Ord.« nennt. Darnach fallen sie also beide in die zwei ersten Monate des Jahres 1718 und also so nahe zusammen, daß sie als aus Einem Gedankengang erflossen betrachtet werden können.

Gottsched hat diese akademischen Drucke, nach Reickes Angabe, nirgends erwähnt; ich möchte aus diesem Schweigen nicht, wie Reicke S. 33. 35 thut, schließen, daß sie ihm unbekannt geblieben seien; das scheint mir bei Gottscheds Interesse für Poesie und Poetik und bei seinem persönlichen Verkehr mit Pietsch un-

möglich; wenn er auch damals mehr Theologie und Philosophie als speciell Poetik trieb, hat der im achten Semester stehende, für Dichtkunst interessierte Student doch sicher diese Disputationen eines neuen Professors mit angehört oder doch von ihnen gehört. Gleichviel, ob Gottsched sie gekannt und absichtlich oder zufällig sie verschwiegen, oder ob er sie nicht gekannt hat: für uns enthalten sie das was Pietsch seinen jungen Verehrer ungefähr gelehrt hat. Ungefähr sage ich: denn es ist nicht ausgeschlossen, daß Pietsch in den sechs Jahren, die Gottsched mit ihm verkehren konnte, seine Ansichten teilweise änderte, und noch weniger, daß die mündliche Unterweisung reichhaltiger war als die für Disputationen herausgegriffenen Sätze.

Die ersten zwei Thesen der ersten Disputation stellen zuvörderst das Talent des Dichters über die Bildung; aus der Bildung stamme das Häufen von Stoff und Anspielungen, das einen Commentar nötig mache. Thesis 3 hebt an mit dem wichtigen Satze: ›Nullus est tam conveniens Poësi quam imitatrix naturae titulus‹. Der Satz wird nicht weiter ausgeführt; es wird lediglich die Folgerung daraus gezogen: ›ne per varios phantasiae anfractus abduci se patiatur poëta; nam hinc falsae, repugnante natura, sociatae ideae oriantur‹. Solche ›faux brillans‹ zu vermeiden, sei ein Kennzeichen guten Urteils. Die Anwendung des Satzes ist also der natürlichen Theorie Christian Weises verwandt und wendet sich gegen den Schwulst. Diesen bekämpft auch die 5. These; war zuvor von Häufung der Materie und Phantasterei die Rede, so wird nun der Schwulst der Sprache verurteilt. Die 6. Thesis dagegen verwirft ebenso das andere Extrem, den niedrigen Stil und äußert sich dabei auch der Burleske abgeneigt.

In diesem Zusammenhang verwundert die 4. These; nicht wegen ihres Inhaltes, denn zwischen dem Stoff (Th. 2), der Idee (Th. 3) und dem Stil (Th. 5) der Poesie hat die Disposition, von der Th. 4 handelt, einen guten Platz; aber es überrascht die Richtung der These: ›Qui nimium religiose dispositionem in Poëmatum sequi student compositione, raro Poëseos sublime adsequuntur. Excitati enim ingenii quo impellit impetus, non, quo imbecilles dispositionis leges ducunt, eo tendat Poëta‹ u. s. w. Der Satz wendet sich nicht gegen den Schwulst, sondern gegen die rednerische Disposition der Dichtung. Ich halte ihn für einen Ausfall gegen § 14 ff. des IV. Kapitels des II. Teiles von Christian Weises Curiösen Gedanken von Deutschen Versen (1692 S. 69 ff.), worin die Dichter auf die oratorische Disposition verwiesen werden. Vielleicht zielt dann auch die 6. These gegen Weises niederen Naturalismus.

Soweit reicht die allgemeine Poetik. Die zweite Hälfte der Disputation beschäftigt sich mit den Gattungen. Die 7. These trennt die Arten der Poesie von einander, sie seien sowol durch den Stil als durch die Erfindung (Fabel) unterschieden; der Stil müsse dem Stoffe angepaßt sein. Es werden nun die Ekloge (Th. 8), das Drama (9. 10), die Ode (11), die Satire (12) kurz behandelt. Aus Thesis 10 interessiert der Aristotelische Satz: ›actionis imitatio drama est‹ (= *μίμησις πράξεως*). Bezeichnend für Pietschs persönliche Neigung ist, daß die Ode ›inter praecipua carminum genera‹ gerechnet und erklärt wird: ›in hac (ode) omnes suas delicias et quotquot ornamenta possidet, Poësis effundit‹; ähnliches sagten aber auch andere (s. u.). Trotzdem wird dann der Satire der erste Rang eingeräumt: ›et utilitate et amoenitate omnes fere poëmatum antecedit species‹. In diesem speciellen Teil fehlt das Epos, doppelt auffällig, weil Pietsch selbst seinen Ruhm dem Heldengedicht verdankt. Auch ist zwar die Tragödie aus dem Drama ausgeschieden, aber nicht die Komödie. Endlich verwundert auch, daß das beliebte Epigramm so wenig erwähnt wird, als die von Pietsch gepflegte Gelegenheitspoesie einen Platz findet. Zweifellos ist die Uebersicht absichtlich lückenhaft. Man wird das aus dem Charakter der Disputation erklären dürfen: sie greift in ihrer nötigen Kürze nur Ansichten auf, die strittig sind, und man muß überall einen Gegner der vorgetragenen Meinung voraussetzen, an den ein Opponent anknüpfen konnte. Für den allgemeinen Teil glaube ich die Gegner in den Schwulstpoeten und in Chn. Weise gefunden zu haben, für den zweiten farbloseren Teil vermag ich sie nicht zu nennen.

In dieser Disputation hat Pietsch den Unterschied zwischen Poesie und Prosa nur vergleichsweise gebraucht (Thes. 7); in der zweiten, doppelt so umfangreichen, sucht er diese schwierige Unterscheidung zu treffen, wol bewußt, daß er bei diesem Anlasse nur einzelne Stücke herausgreifen könne aus einer Betrachtung, die eigentlich ein ›molestus sua mole liber‹ erforderte (§ 17. 20).

Pietsch setzt mit einer beachtenswerten Definition ein: ›Inex hausta, unde tum pleraeque scientiae, tum Poësis originem ducunt, scaturigo, delectatio est ... Finem et initium huius constituit scientiae delectatio, sic ad illum, ex quo emanavit, fontem, tendit revertiturque Poësis‹. Während hier das Ergötzen als Ausgangs- und Zielpunkt der Poesie angekündigt wird, ist im § 18 gesagt, Zweck der hohen Poesie sei, die verborgne Wahrheit in helles Licht zu stellen; der Widerspruch ist aber geringer, als er zuvörderst zu sein scheint; denn auch hier wird festgelegt, daß die Wahrheit durch die Lieblichkeit oder Großartigkeit der poetischen Darstellung ange-

nehmer oder verehrungswürdiger werden solle. Schroffer steht das in der Schlußthese der ersten Disputation Gesagte entgegen: die Satire zeichne sich durch Nützlichkeit und Lieblichkeit vor allen Gattungen aus. Aber wenn auch in einzelnen Zweigen der Dichtung der Nutzen und die Wahrheitsförderung mitspricht, so bleibt doch das allgemeine Gesetz bestehen: die Poesie ist zur Ergötzung erfunden.

§ 2 räumt der Musik den zeitlichen Vorrang vor der Poesie ein. Damit nicht ihr Ton leer ans Ohr schlage, wurden den Tönen Worte beigegeben, Worte, die seelische Freude in übler Lage erregen oder die Freude erhöhen könnten. Hier ist Freude (*laetitia*) allein als Wirkung der Poesie herausgehoben. Im Einzelfalle kann auch davon eine Ausnahme statt haben; so können nach § 22 die Tropen dazu dienen, sowol zu ergötzen als Schmerz zu erregen und Schrecken einzujagen.

Nach diesen allgemeinen Sätzen geht Pietsch auf den Rhythmus über. Er ist für ihn ein kaum entbehrliches Kennzeichen der Poesie. Das von Natur vorhandene Abwechslungsbedürfnis, sagt er in § 3 ff., lehrt Melodie und Rhythmus, daraus erwächst durch Nachahmung die Metrik der (Begleit-)Worte. Die Metrik entwickelte sich allmählich zu größerer Genauigkeit; die Griechen und Römer und ihnen folgend die Germanen verlangen strenges Metrum; die Italiener und Franzosen sündigen durch freiere Behandlung. Metrische Form ist notwendig für ein Gedicht; unmetrische Rede verdient kaum (*vix sustinet*) die Bezeichnung Dichtung. Nur wer auf die Erfindung allzu viel Wert legt, der rechnet auch unmetrische Werke zur Poesie. *›Sed cum cani non possint, nec soni amoenitate delectent, nec metro ligatae sint, indignae ligatae orationis carminisque nomine, ad solutam prosamque ablegandae sunt‹*. So eifrig wie die Notwendigkeit des Metrums und ausführlicher noch wird der Reim verteidigt.

In § 7—14 führt Pietsch seine Vortrefflichkeit aus. *›Adeo delectamur (dies Wort kehrt immer wieder!) rythmo (= Reim), ut parum absit, quin apud nos fere solus a communi sermone distinguere videatur carmen‹*. Zwar stützen sich, gesteht er zu, die Gegner des Reimes nicht auf ganz unvernünftige Gründe; er führt davon an: der Reim mache weich und unmännlich, er sei schwierig und hemme den freien Ausdruck der Sache; aber er widerlegt solche Einwürfe: jedenfalls trage der Reim viel zum angenehmen Klang der Verse bei; die deutsche Sprache, reicher an Consonanten als an Vocalen, bedürfe der Weichheit des Reimes; nur für die Ungeübten bilde er ein Hemmnis; ja es sei im Gegenteil zu behaupten: *›rythmus Poëtarum potius promovet conatus, illosque ad*

rerum ideas verborumque conceptus ducit inexpectatissimos; endlich sei der Reim auch seit Jahrhunderten üblich, so daß er vermißt werde. Und nun folgt ein Stück einer reimlosen und einer gereimten Lucanübersetzung, wodurch der Vorzug des Reimes erwiesen werden soll.

Darnach wendet sich Pietsch zum Wortschatz § 14 ff. Er sei für die Redner (Prosaisten) und Poeten der gleiche; nur daß die Dichter aus metrischen Gründen und zur Erreichung größerer Lebhaftigkeit neue Wörter bilden, deren Verwendung den Prosaisten nicht zu raten sei. Es folgen Beispiele und zum Schlusse wird die Mischung von prosaischen und poetischen Ausdrücken verboten. Der Abschnitt ist etwas dürftig, sein Inhalt bietet ja aber auch heute noch die größten Schwierigkeiten, und die Grundlage ist verständig.

Weiterhin unterscheiden sich nach § 17 die Prosaisten und Dichter »conceptibus et styli caractere«. Pietsch führt das erstere richtig aus: »fictionem singulare Poëseos ornamentum, per quod a soluta distinguatur oratione, constituere«. Der Prosaist legt nur die vorhandenen Dinge dar, der gewissermaßen göttlich inspirierte Dichter »res non existentes significativo producit figmento«. Als Kennzeichen poetischer Erfindung, die zur prosaischen Wirklichkeit dazu tritt, werden genannt: raritas, hypotyposis, idea sublimis, amoenitas (venustas, majestas). Die Wirkung dieser erfundenen Mittel der Darstellung besteht darin, daß die Sache dadurch bewundernswerter, lebhafter, erhabener, angenehmer, verehrungswürdiger erscheint. Und es wird an der Aeneide als Beispiel gezeigt, wie Vergil eine einfache Sache poetisch fruchtbar gemacht habe.

Die letzten sechs §§ 20—25 erläutern das zweite der in § 17 angegebenen Unterscheidungszeichen: den Stilcharakter. Wie die Conception, so muß sich der poetische Stil durch Besonderheit (»raritas«) vom prosaischen abheben; denn nur das Ungewöhnliche erregt Bewunderung, und Bewunderung zu erregen ist die Absicht aller Poeten. Die Besonderheit wird auf zweifache Weise erreicht: erstens indem man von der gewöhnlichen Redeweise abweicht — Figuren; zweitens indem man gewöhnlichen Wörtern eine andere Bedeutung unterlegt — Tropen. Von den Tropen spricht Pietsch mehr als von den Figuren; er empfiehlt die Tropen auch als Helfer bei Reim- und Metrumsschwierigkeiten. Pietsch übersieht nicht, daß auch die Prosa beider Kunstmittel sich bediene; es sei jedoch ein gradueller Unterschied dabei vorhanden: die poetischen Figuren sind in der Poesie gewählt und stärker, die Tropen erhabener, die Beiwörter (die hier unvermutet in die gleiche Linie der poetischen Hilfen rücken) ungewöhnlicher und zahlreicher als in der Prosa.

Was in der Poesie Bewunderung erzeuge, könne in Prosa lächerlich wirken; wo die Grenze liege, lehre nur vergleichende Beobachtung (und Pietsch gibt auch hier Beispiele); es dürften aber nur Stücke einer Art verglichen werden; eine Festrede also z. B. nicht mit einer Ekloge, sondern nur mit einem Epos.

Es ist keine Frage, daß die zweite Disputation reichhaltiger und tiefer ist als die erste; aber sie erschöpft ebenso wenig ihr Thema, verweilt bei manchem zu lange, offenbar um einer vorhandenen Gegenströmung zu begegnen, berührt anderes zu flüchtig, und ist nicht frei von kleinen oder doch scheinbaren Widersprüchen.

An beiden Beiträgen zur Poetik müssen zwei Sätze am meisten auffallen: der Satz, daß Nachahmung der Natur das Wesen der Dichtung sei, und der andere, daß das Ergötzen (allein) Ursache und Absicht der Poesie sei, woneben das Horazische von Pietschs Zeitgenossen recipierte »prodesse« fast verschwindet. Man kann aber füglich darüber streiten, ob diese beiden wichtigen Grundsätze, von denen der erste für Gottsched maßgebend, der andere in einer jüngeren Zeit erst gefunden wurde, als die Grundpfeiler der Pietsch'schen Ansicht über Wesen und Wirkung der Poesie betrachtet werden dürfen. Reicke S. 33 betont, daß die Nachahmungstheorie, die Gottsched erst von Aristoteles gelernt haben wolle, schon bei Pietsch vorhanden sei. Gewiß hat Pietsch das aristotelische Princip sich angeeignet, und zwar — wegen der Wendung »imitatio actionis« — wol aus Aristoteles' Poetik selbst (oder einem treuen Nachbeter?); aber ebenso gewiß hat er den Gedanken nicht so consequent durchgeführt, wie es Aristoteles gethan und wie es Gottsched dann bis zum Schematischen, doch nicht ohne Conflict mit dem formellen Princip that. Und ebenso ist die Lehre von der »delectatio« nicht ganz einheitlich festgehalten und erklärt. Ich habe darauf hingewiesen, daß doch auch die Nützlichkeit der Satire gerühmt wird, daß die Poesie doch auch der Wahrheit dienen soll; ich erinnere ferner daran, daß die »delectatio« bald in »laetitia«, bald in »admiratio« besteht. All das kann ja neben einander zu Recht bestehn und läßt sich vereinigen; aber so wie Pietsch die einzelnen Punkte formuliert, erweckt er doch den Eindruck, daß er seine Principien nicht ganz streng zu Ende gedacht habe.

Man kann nun einwerfen, daß in diesen kurzgefaßten Thesen ein einheitliches Princip überhaupt nicht zur vollen Geltung kommen konnte, daß Pietsch also recht wol die Tragweite seiner Aufstellungen erkannt haben mag, ohne aber ihre Anwendung hier völlig auszuarbeiten. Andererseits aber sollte man meinen, gerade bei dieser Gelegenheit, die auf Opposition gerichtet war, hätte er die beiden



nicht üblichen Grundsätze der ›imitatio‹ und ›delectatio‹ in ihrer Bedeutung für jede These hervorkehren müssen. Ich für meine Person neige zu der Ansicht, daß Pietsch die Bedeutung seiner Grundsätze damals noch nicht vollständig erkannt habe und nicht fähig war, sie consequent durchzuführen. Ein Anderes aber ist es, ob er in seinen Vorlesungen und Privatgesprächen nicht dazu durchdrang. Das können wir nicht beurteilen; denn daß Gottsched, der übrigens nur das Princip der Nachahmung aufgreift, ihn hiefür nicht als seinen Lehrer namhaft machte, beweist nichts: das geistige Eigentum wurde damals noch wenig geachtet und Gottsched sorgte eitel für seinen Ruhm.

Im ganzen zeigt sich Pietsch deutlich als Classicist. Er ist Gegner des Schwulstes (vgl. auch den Eingang zu seinem Gedicht: Das vierzigjährige Lehr-Amt Hn. M. Johann Quandten, Gottscheds Ausgabe S. 156 f.); er will nicht häufen, tadelt naturwidrige Ideenassociationen. Als Classicist schätzt er die Erfindung (Fabel) mindestens nicht höher als die Form und bindet darum die poetische Kunst an Vers und Reim, in dem richtigen Gefühle, daß sie der poetischen Darstellung eine wesentliche Stärkung gewähren. Auch hat er die gute Beobachtung gemacht (oder übernommen), daß der Rhythmus den poetischen Stil und die poetischen Gedanken hebe. Er empfiehlt die Verwendung von seltenen Ausdrücken, von Figuren und Tropen und kennt nur hohe Poesie. Obwol er einmal als ein Criterium der Poesie bezeichnet, sie müsse gesungen werden können (Disput. II § 5), weiß er doch vom reinen Liede so wenig wie seine Genossen.

Ich gestehe, daß ich die Disputationen in manchem Betracht bedeutender finde als umfänglichere Poetiken vor und nach Pietschs Zeit. Allerdings mag Einzelnes mehr oberflächlich beobachtet und erlernt, als tief erfaßt, mehr geahnt als erkannt sein; aber Pietsch unterscheidet sich auch so noch vorteilhaft genug von den Vorgängern, deren Arbeiten ihm nach Gottscheds Zeugnis nicht zusagten. Er gibt doch keine Anweisung, wie man Verse zu machen lernen könne, kein äußerliches Regelbuch. Er sucht doch ins Wesen der Dichtkunst einzudringen und ist ein Stück darin eingedrungen, wie er es gegen Gottsched als seine Absicht ankündigte (Reicke S. 32), wenn er auch nicht das wahre Wesen und den inneren Charakter eines jeden Gedichtes wies, eine Aufgabe, die ihm, wie wir hörten, vorschwebte. Auch in der Scheidung von Prosa und Poesie ist er gescheuter als viele Spätere. Zieht man seine classicistisch einseitige Forderung von Metrum und Reim ab, so bleiben die Erfindung von Sachen und Worten und eine meritorisch und numerisch

stärkere Verwendung von Figuren und Tropen als Kennzeichen der Poesie; viel weiter wird man überhaupt nicht kommen.

Die nötige Untersuchung, durch welche Muster und Vorgänger Pietsch, der selbstverständlich nicht alles aus Eigenem nahm, zu seinen Ansichten gelenkt wurde, kann ich nicht gründlich anstellen; ich werde nur auf einiges aufmerksam machen. Wir wissen aus Gottscheds Zeugnis und aus dem Inhalt der von Pietsch angekündigten Vorlesungen, daß dieser mit Horaz besonders vertraut war. Er citiert denn auch mindestens drei Stellen aus Horaz: Ep. II 3, 97 in der I. Disp. Thes. 5; Ep. II 3, 46—49 (immer ohne Zifferncitat) in II 15; Sat. I 1, 24 in I 12. Auf Quintilian verweist er II 15. Von Lateinern werden als Muster rühmend genannt: Vergil I 7, II 19. 24; Juvenal und Horaz als Satirendichter gegenüber dem allzu dunkeln Persius I 12; Lucan gibt II 13 eine Probe ab, wobei es aber nicht auf seine Kunstfertigkeit ankommt. Von Griechen werden Anakreon und Pindar als Meister der Odendichtung erwähnt I 11; die »veteres«, die als Vorbilder für den Dramatiker gelten sollen, sind wol die Griechen und Römer. Aristoteles ist nicht genannt. Frankreichs Litteratur wird wiederholt im allgemeinen gestreift I 3. 6; II 6 werden ihre Leistungen vor Ronsard üblicher Weise verpönt. Als Nachahmer der Alten thaten sich hervor Racine, Corneille, de la Motte, Boileau (I 9. 11. 12); aber auch Boileau soll nicht als Muster des Versbaues gelten II 6. Scarron muß als abschreckendes Beispiel für die Burleske dienen I 6. Neuere Italiener, Engländer und Belgier werden flüchtig berührt (II 6. 7), aber nicht so, daß man eine genauere Kenntnis ihrer Poesie bei Pietsch voraussetzen müßte. Die deutsche Dichtung ist nur durch Opitz (II 16) und Lohenstein (II 24) vertreten; sie geben Beispiele her. Veit Ludwig von Seckendorffs Lucanübersetzung wird verurteilt (II 13).

Auch aus dieser Zusammenstellung erhellt, daß Pietsch zu den Klassicisten zählt. Freilich ist er trotz der Ablehnung des Schwulstes nicht einseitig genug Zopfpoet, um nicht aus dem Barockdichter Lohenstein ein Beispiel zu wählen: hiedurch wird es allerdings möglich anzunehmen, daß auch Pietsch zu den »vielen« zu rechnen ist, von denen Gottsched in Königsberg Lohensteins Dramen rühmen hörte (s. die von Reicke nicht benutzte erste Vorrede zum »Sterbenden Cato«, Deutsche Nationalliteratur 42, 42); aber deswegen huldigt doch Pietsch nicht der Lohensteinschen Geschmacksrichtung, wie Braitmaier in seiner Geschichte der poetischen Theorie und Kritik 1, 42 ohne jeden Beweis behauptet; welchen andern deutschen modernen Tragödiendichter hätte er denn nennen können? In einzelnen Stellen ist ja der Unterschied zwischen Marinisten und Hof-

poeten gar nicht so groß; Chn. Weises Stil lag doch noch weiter ab. Pietsch hält die Alten am höchsten, räumt den Franzosen kein Verdienst ein als das der Nachahmung der Alten, und erteilt der deutschen Poesie den Vorzug vor allen wegen ihrer Reimkunst und der Strenge des Versbaus.

Daß Pietsch nicht im Geleise der seiner Zeit nächst liegenden Poetiken gehn wollte und gieng, ist schon gesagt. Es ist unwahrscheinlich, daß er von seinem Amtsvorgänger Hieronymus Georgi das Princip der Naturnachahmung kennen lernte, obwol dieser nach Reicke Anm. 68 eine Dissertation *De arte imitandi poetica* verfaßt hat; sie wird vermutlich nicht die Naturnachahmung behandelt haben, sondern das damals übliche Kapitel von der Nachahmung alter und neuer Musterdichter; auch hat ja Pietsch in Königsberg nicht Poesie, sondern Medicin studiert, also kaum von Georgi gelernt.

Mit Canitz' Satire von der Poesie, die laut Gottscheds Zeugnis von Pietsch gerne recitiert wurde, finde ich keine beachtenswerten Uebereinstimmungen; nur die allgemeine, daß auch Canitz gegen den Schwulst eifert. Der Canitzsche Vers: »allein die Aehnlichkeit das Auge kann erfreuen« enthält allerdings im Grunde das Princip der Nachahmung, aber nicht in klarer Formulierung.

Reicke sagt S. 36 f.: »auf Boileau hauptsächlich beruhen ja doch deutlich Pietsch' in den beiden Dissertationen niedergelegte theoretische Ansichten über Poesie«. Es ist richtig, daß Pietsch in der Gesamtauffassung mit Boileau übereinstimmt, auch er ist Formalist; so »deutlich« aber wie Reicke ist mir das Abhängigkeitsverhältnis nicht geworden und Reicke hat nichts gethan, seine Behauptung zu beweisen. Der Gedankengang der »*Art poétique*«, ja auch die Richtung des Hauptinteresses sind andere. Der Bezug ist nicht enger als zu Horaz, dem beide nachtreten. Man darf doch kaum aus *Art poét.* I 103 »N'offrez rien au lecteur que ce qui peut lui plaire« Pietschens Ansicht herauslesen: Ergötzen sei Ausgangs- und Ziel-punkt aller Poesie. Das liegt so nahe und so fern, wie die Ableitung der »*imitatio*« aus dem angeführten Canitzischen Verse. Dann hätte Pietsch jedenfalls das große Verdienst, daß er beide (unter sich ja nahe verwandte) Vorgänger in der Vertiefung und Gestaltung der Gedanken weit übertroffen hätte. Einzelheiten aber erinnern allerdings an Boileau. Pietsch spricht von Versemachern »*infelici sidere nati*« (I 1); Boileau sagt *Art poét.* I 4: »Si son astre en naissant ne l'a formé poète«. Den weit verbreiteten Ausdruck: »*faux brillans*« I 3 konnte Pietsch auch *Art poét.* I 44 finden. Für die Abweisung des Niedrigen und für dessen Verwertung in der Burleske I 6 mag Pietsch *Art poét.* I 79 ff. verwendet haben: »*évitez*

la bassesse . . . le burlesque trompa les yeux«. Der Gedanke »concordandi cum rythmo sensum facultas« II 11 dürfte sich an Art poét. I 28 anlehnen: »Que toujours le bon sens s'accorde avec la rime«. Die Ansicht, der Reim befördere den Gedanken mehr als er seine Aussprache hindere II 11 erinnert an Art poét. I 34: La rime »loin de la (raison) gêner, la sert et l'enrichit«. Für den Reim ist Boileau ebenso eingenommen wie Pietsch und seine Betonung der Reimschwierigkeit in der Satire II à M. de Molière ist ironisch; hebt er hier gleich den von Pietsch II 10 bekämpften Reimverächtern »l'accord difficile de la rime et de la raison« hervor, so hat er in der Art poét. I 29 f. seine wahre Ansicht über diesen Punkt bekannt. — Alle diese Uebereinstimmungen (ich bezweifle, daß sie sich reichlich und um wichtige vermehren lassen) sind zwar wol genügend zum Beweise, daß Pietsch Boileau gekannt hat, aber eine umfassende Abhängigkeit des Deutschen vom Franzosen lassen sie nicht erkennen. Auch darf doch nicht übersehen werden, daß die Boileauschen Schlagworte »bon sens«, »raison« bei Pietsch keine Rolle spielen.

Mit Neumeister-Hunolds Allerneuester Art der galanten Poesie hat Pietsch, so viel ich sehe, nichts gemein. Dies Lehrbuch läßt sich ja auf allgemeine Erörterungen über das Wesen der Poesie fast gar nicht ein. Auch ist Hunold ein Hauptverehrer Lohensteins und zwar gerade des Romanschreibers; allerdings erkennt er auch Canitz, Besser u. s. w. an. Auch er bekämpft die »faux brillans« (Vorrede c 3a). Auch er citiert den Satz, die Poeten würden geboren und nicht gemacht (S. 5), meint aber das Naturell müsse erst poliert werden. Er teilt mit Pietsch den Tadel des Naturalismus und zielt wol auch auf Christian Weise.

Daß Pietsch sich gegen diesen ablehnend verhalte, habe ich vermuthungsweise schon ausgesprochen. Darin aber trifft er mit Weise zusammen, daß auch dieser die »Lieblichkeit« der Reime besonders betont und erklärt, die deutsche Sprache begreife etwas Hartes in sich, wodurch die Reime »sonderliche Mühe« machten (Curiöse Gedanken S. 6 f.). Und wie Pietsch (I 2), so hat auch schon Weise (S. 133) gegen zu reichliches Einstreuen antiker Götternamen geifert. (In dem Pietschischen Ausdruck »ingenium politissimum« I 12 ein Zusammentreffen mit Weises Lieblingswort »politisch« zu finden, erachte ich für bedenklich).

Die Empfehlung der Reime, die bei Pietsch einen so großen Raum einnimmt, gab auch Morhof in seinem Unterricht von der Teutschen Sprache und Poesie 1700 S. 509 ff. Er weist Isaak Voss, John Milton, Abraham Mylius und andere Gegner des Reimes ent-

schieden ab. Und sein Satz (S. 523): »es kann ein Reim bißweilen zu solchen guten und bequemen Gedancken Anlaß geben, die niemand in den Sinn gekommen wären, wenn man nicht den Reim zum Führer gehabt« deckt sich genauer mit Pietsch II 11 als der oben zum Vergleich herangezogene Vers Boileaus. Auch die Verwerfung strenger Disposition, die Pietsch I 4 vorträgt, findet sich bei Morhof (S. 615 f.), hier allerdings auf »kleine Carmina« eingeschränkt. Ferner ist die Pietschische Theorie I 11: in ode »omnes suas delicias et quotquot ornamenta possidet Poësis effundit« eine Verschärfung der Morhofschen Ausführung (S. 643 f.): die Ode ist »der höchsten Redensart fähig . . . Ja sie übersteiget selbst die Heldenart«. Endlich sei noch das Unwesentliche angemerkt, daß Morhof (S. 666) wie Pietsch (I 9) die alten Griechen und Römer als die unerreichten Muster der Tragödie und Komödie nennt. Aus Morhofs »Polyhistor« (1747 I<sup>4</sup> 622) führe ich den Satz an: »Habent Carmina suam, ut ita dicam, peculiarem linguam, imo et Grammaticam«, der zwar mit Pietschs Hauptsatz (II 15) »Utuntur iisdem cum Oratoribus Poëtae verbis« in Widerspruch steht, vielleicht aber Pietsch bei der Einschränkung seines Hauptsatzes vorschwebte, die lautet: »interdum tamen ad singularia verum nomina fingenda adiguntur (poëtae)«.

Es fehlen mir die Hilfsmittel, solchen Spuren weiter nachzugehen. Es ist mir aber unwahrscheinlich, daß sich ein Werk finden lasse, das als Quelle für Pietsch bezeichnet werden könnte. Seine Thesen trafen denn doch wol strittige Punkte oder solche, die er neu aufstellte. Was Gemeingut oder in einem geläufigen Buche verbreitet war, wird der als berühmter Dichter gerufene Docent doch nicht zu seiner Einführung in den Kreis der Albertina wiederholt haben. Es wird bei anderen Vergleichen immer wieder dasselbe Ergebnis sich herausbilden, wie bei den oben vorgelegten: Pietsch hat die Theorien der Poesie gelesen und stimmt in der oder jener Sache mit dem einen oder dem andern Autor überein. Dies Ergebnis ist aber bei einem Professor Poëseos gewissermaßen selbstverständlich. Auch dünkt mich, daß aus dieser Bekanntschaft und diesem Berühren der Vorwurf der Compilation nicht zu erheben sei; der wäre dann gerechtfertigt, wenn Pietsch alles Wesentliche seiner Ausführungen ohne belangreiche Aenderung aus anderen Büchern zusammengetragen hätte. Dieser Nachweis dürfte schwer zu erbringen sein.

Einfacher liegt die zweite Aufgabe, die aus Reickes Veröffentlichung der Disputationen erwächst: zeigt sich eine Einwirkung derselben in der ersten Auflage von Gottscheds Critischer Dichtkunst?

Im möchte es nicht für so sicher ausgemacht halten wie Reicke

S. 28, daß Gottsched vor der Berührung mit Pietsch schon bewußter Klassicist war. Der einflußreiche Geschmack seines Vaters ist uns zu wenig bekannt; der Sohn las Neukirch und hörte von Rohde Menantes' Lehren: beide schwanken zwischen Schwulst und Hofdichtung. Jedenfalls wurde Gottsched durch Pietsch im Klassicismus befestigt. Ebenso gewiß ist, daß er den größeren Teil seines Wissens über Poesie erst in Menckes Bibliothek dazu lernte, und dabei auch auf Ansichten traf, die denen seines Lehrers zuwiderliefen. Ferner darf nicht vergessen werden, daß Pietsch nicht als Philosoph das Thema angriff; was er drucken ließ, sind nicht wissenschaftlich geordnete Gedanken; er kannte Dichter und Dichtungen, er konnte nach damaligem Geschmack selbst dichten, er hatte Schriften über Dichtkunst gelesen: daraus sammelt er Beobachtungen, daran knüpft er Bemerkungen. Gottsched aber gieng auf ein System aus; er wollte als geschulter Philosoph sprechen. So erklärt sich von vorn herein, daß ein nahes Zusammenstehn der beiden unmöglich ist. Immerhin, streckenweise und dann und wann gieng Gottsched in seines Lehrers Spuren.

Gottsched hebt seine Critische Dichtkunst wie Pietsch seine zweite Disputation mit dem Ursprung der Poesie an: das ist in der Sache begründet und kein Vergleichspunkt. Das Pietschische »delectatio est scaturigo unde Poësis originem ducit« (II 1) ersetzt er durch die weniger aufs Freudige eingeeengte Erklärung (1730 S. 57): sie hat ihren ersten »Quell« in den Gemütsneigungen des Menschen. Dann gehn beide auf die Musik über als die Kunst, die der Poesie voranschritt. Ueber den Ursprung der Musik sagt Pietsch nichts, nur über ihren Zweck: »Musica ab hominibus ad demulcendum auditus sensum introducta«. Gottsched gibt die Nachahmung des Vogelgesanges als möglichen Ursprung zu, läßt aber mit Recht lieber den gewissen Ton der Sprache dafür gelten, in dem alle unsere Gemütsbewegungen ausgedrückt werden. Als Zweck des Vorsingens bezeichnet Gottsched, man habe in anderen seine eigenen Gemütsbewegungen erwecken wollen, was richtiger ist als die Pietschische Erklärung. Beide berühren dann die Tonhöhe und das Tempo der Melodie, darnach das Hinzufügen des Textes zur Musik. Sagt Pietsch: »ne vanus aures feriret sonus, verba sonis junxere, quibus vel excitare . . . laetitiam vel augere possent excitatam«, so sagt Gottsched ähnlich (S. 59): durch den Zusatz von Worten zur Musik sei deren Wirkung kräftiger geworden, weil deutliche Wörter zu den unvernehmlichen Tönen traten. »Neglectior primus Poëseos fuit habitus, usque dum sequenti aevo syllabarum numerum majori attenderent cura«, fängt Pietsch II 4 an; Gottsched schreibt S. 59 f.:

›Alle Dinge sind anfänglich rau und grob ... Die Zeit bessert alles aus; die lange Uebung in einer Kunst bringt sie endlich zu größerer Vollkommenheit«. Und S. 63: ›Mit der Zeit fieng man an die Sylben in poetischen Zeilen genauer abzuzehlen«. Wie Pietsch II 6, so weist auch Gottsched den Griechen, Römern und Germanen eine strenge Verskunst zu, den Italienern und Franzosen eine freiere (S. 63. 66). Was Pietsch II 7. 8 über die Anwendung des Reimes aufstellt, wird bei Gottsched S. 63—66 ausgeführt. Besonders vergleiche man Pietsch: ›Hoc adeo delectamur rythmo, ut parum absit, quin apud nos fere solus a communi sermone distinguere videatur carmen«; Gottsched (S. 63): ›Sie gewehnten [Pietsch II 12 consuetudo] auch ihre Ohren dergestalt daran, daß sie diesen Reim endlich für das wesentlichste Stück der Poesie hielten; ja die Verse und alle Gedichte überhaupt nicht anders als Reime nannten« (vgl. Pietsch II 7: ›Quam ob causam a Germanis ... Reim ... appellatur«).

So weit geht Gedankengang und Urteil in Pietschs und Gottscheds Darstellungen ungefähr parallel. Dann aber weichen sie aus einander. Pietsch bekennt sich zur Notwendigkeit des Reimes, Gottsched nicht; ja er hat entgegen der Ansicht seines Lehrers Scansion und Reim als wesentliche Kennzeichen der Poesie ausdrücklich verworfen (S. XIII u. 78: ›Die Verse machen das Wesen der Poesie nicht aus, viel weniger die Reime«; vgl. auch S. 312—315). Erkennt Pietsch an, daß die Gegner des Reimes nicht ganz der Gründe entraten, so erkennt Gottsched an, daß die Reime dem Gehöre viel Belustigung erwecken (S. 314), so wie Pietsch sagt (II 8): ›ad gratum veruum tonum multum confert rythmus«. Und bekanntlich hat Gottsched später den deutschen Reimfeinden gegenüber den Standpunkt Pietschs wieder verteidigt.

Gottscheds weitere Darlegung berührt sich mit Pietschs erster Disputation. Pietschs Lehre von der Nachahmung der Natur findet sich bei ihm S. 77: ›das rechte Hauptwerk der Poesie besteht in der geschickten Nachahmung ... die Fabel selbst ist eine Nachahmung der Natur«. Es ist schon gesagt und allgemein geläufig, daß Gottsched dies Princip viel consequenter durchführte, als Pietsch; so benutzt er es auch S. 82 zur Scheidung zwischen Poesie und Prosa, was Pietsch unterlassen hat.

S. 85 spricht Gottsched von der Anlage des Dichters; man habe angefangen zu sagen, daß die Poeten nicht gemacht, sondern geboren würden; auch Pietsch hat dies von weisen Männern vernommen (I 1). Unter Bezug auf Boileau fährt Gottsched fort: man sage, daß der Poet durch ein Gestirn in der Geburt zum Poeten gemacht

worden sei; auch das trifft mit der oben auf Boileau zurückgeführten Phrase in Pietschs 1. These überein: »nunquam infelici sidere nati« u. s. w. Gottsched billigte aber diese Meinung nicht unbedingt; er hat, näher bei Menantes stehend, in zwei Anmerkungen zu seiner Uebersetzung der Horazischen Dichtkunst V. 412. 579 (Crit. Dichtkunst S. 37. 49) darüber gespöttelt, vielleicht sich gegen die Lehre seines Lehrers wendend. Dieser forderte für den Poeten »acutissimum ingenium« (I 2); so hat auch Gottsched (S. 85 f.) »Scharfsinnigkeit« verlangt oder, im Anschluß an Opitz: daß der Poet »scharf und geistig« sei.

Die nächsten Erörterungen Gottscheds betreffen keine von Pietsch betrachteten Dinge. Erst in Gottscheds elftem Kapitel von der poetischen Schreibart finden sich wieder Berührungspunkte. Nicht in Worten allein, hauptsächlich in der Art zu denken unterscheiden sich nach Gottsched (S. 283) die Poeten von den Prosaisten; ähnlich bestimmte Pietsch (II 18), die Dichtungen seien von der Prosa »imprimis animi conceptibus« zu unterscheiden; »Einfälle und Gedanken« würde man mit Gottsched (S. 288) übersetzen dürfen. Und Gottsched exemplifiziert den Unterschied (S. 286 f.) sehr ähnlich wie Pietsch (II 19). Auch der »magnificus ornatus« des Pietsch (II 20) hat seine Parallele in den »zusammengehäuften Zierrathen« Gottscheds (S. 288); und wie Pietsch (II 21) verweist Gottsched an dieser Stelle auf die Tropen und Figuren.

Man beachte Pietsch (II 20): »omnes in id studium conferunt Poëtae ut suis admirationem consequantur carminibus; hinc non animi saltem ideis, sed et dictione sublimi a vulgari sermone opertit Poëtam secedere. Ubique obvia, humilia, communia, rara esse non possunt, quod tamen, cum admirationis mater sit raritas, necessario requiritur«. Recht ähnlich sagt Gottsched (S. 141): »Die ältesten Dichter ließen es sich angelegen seyn, bey dem einfältigen Haufen ein Ansehen zu erwerben, und von ihnen bewundert zu werden. Nun bewundert man nichts Gemeines und Alltägliches, sondern lauter neue, seltsame und fürtreffliche Sachen. Daher mußten auch die Poeten auf was Ungemeines denken«.

Auch in dem was Gottsched über einzelne Dichtgattungen sagt, ist manches recht nahe den Pietschischen Bestimmungen verwandt. So fordert Gottsched (S. 97 f. und 461) wie Pietsch (I 12), daß die Satire nur Schuldige treffen dürfe, und unterscheidet ebenso wie Pietsch zwischen Satirenschreiber und Lästierer. Sagt Pietsch (I 11): »Inter praecipua carminum genera Ode referenda. In hac omnes, suas delicias et quotquot ornamenta possidet Poësis effundit«, so sagt Gottsched (S. 335), nicht unähnlich: »in der Ode herrscht durch-



gehends eine größere Lebhaftigkeit und Munterheit als in andern Gedichten«. Gottscheds Kapitel von Idyllen, Eklogen u. s. w. (S. 381—394) entspricht weitläufig dem, was Pietsch über die Ekloge vorträgt (I 8). Wie Pietsch es für einen Verstoß gegen die Wahrscheinlichkeit erklärt, wenn ein Unglücklicher im Drama geizt und spitzfindig spreche, während das Drama doch Nachahmung einer Handlung sei (I 10), so fordert Gottsched, man müsse die Natur nachahmen im Drama und dürfe nicht traurige Personen scharfsinnige Klagen ausstudieren lassen (S. 580).

Damit möge die Vergleichung beschlossen sein. Sie beweist, daß zwischen Gottsched und Pietsch doch in wesentlichen und in weniger wichtigen Dingen Uebereinstimmung besteht. Daß Gottsched auch abweicht, daß er in seinem Lehrbuch viel mehr gibt und consequenter verfährt als Pietsch in seinen Disputationen, schwächt den Wert der Uebereinstimmung nicht. Gleichgültig ist auch, ob sie eine bewußte oder eine unbewußte ist; ich sehe aber allerdings nicht ein, warum man annehmen müßte, daß die mündliche, mit den in den Disputationen vorgetragenen Ansichten doch wol wesentlich gleiche Lehre in Gottsched nicht nachgehallt haben sollte; legt er doch selbst Wert auf diese Unterweisung durch Pietsch. Nirgends freilich ist die Uebereinstimmung so genau, daß behauptet werden könnte, die gedruckten Thesen müßten Gottsched bei der Ausarbeitung der Critischen Dichtkunst vorgelegen haben; selbst den beobachteten, gleichmäßig fortschreitenden Gedankengang möchte ich nicht als unbedingt beweiskräftig hiefür ansehen. Es bleibt ja auch, obwol ich nicht daran glaube, die Möglichkeit offen, daß Pietsch und Gottsched aus gemeinsamen Quellen schöpften. Immerhin steht so viel fest: Gottsched trägt Ansichten vor, die auch sein Lehrer Pietsch vorgetragen hatte. Die wichtige von der Naturnachahmung hat er erst recht ausgebeutet; in der Frage des Zieles der Poesie gieng er hinter seinen Lehrer wieder zurück. Durch Reickes verdienstliche Publication sind wir in der Lage dies festzustellen, den Bildungsgang Gottscheds auch nach der Richtung hin genauer zu verfolgen, in der, neben der litterarhistorischen Tätigkeit, die wichtigste und eine dauernd wertvolle Leistung erzielt wurde.

Graz, 27. August 1894.

Bernhard Seuffert.

---

Wenzel Lincks Werke gesammelt und herausgegeben mit Einleitungen und Anmerkungen von Dr. Wilhelm Reindell. Mit Titelbild. Erste Hälfte: Eigene Schriften bis zur zweiten Nürnberger Wirksamkeit. Marburg, Osc. Ehrhardt, Univ. Buchhandlung. 1894. XVII u. 357 SS. 8°. Preis M. 6.—

Als C. G. Bretschneider am 1. Sept. 1827 den Prospekt seines Corpus Reformatorum ausgehn ließ, versprach er außer den 4 Ab-

theilungen mit Luthers, Melanchthons, Zwinglis und Calvins Werken als fünfte eine Abtheilung, die uns die Werke der Reformatoren *secundi ordinis* bringen sollte. Wir wissen, wie wenig von diesem Programm erfüllt worden ist. Weder gelang es, das Unternehmen auch auf Luther und Zwingli auszudehnen, noch wurde die 5. Abtheilung in Angriff genommen. Und wenn andre Forscher sich der *reformatores secundi ordinis* annahmen, so geschah es nicht nur ohne Zusammenhang mit dem Corp. Ref., sondern man beschränkte sich auch auf den Briefwechsel und auf theologische Gutachten (Brenz, Jonas, Bugenhagen). Eine Sammelausgabe der Werke des Joh. Staupitz blieb — Andern zur Warnung — nach einem ersten Bande wegen mangelnder Theilnahme stecken. In der That sind solche Unternehmungen nur ausführbar, wenn öffentliche Geldmittel dafür flüssig werden. Da hat denn das kleine Colditz die Freunde der Reformationsgeschichte dadurch überrascht, daß es das Andenken seines Stadtkinds Wenc. Linck durch Bewilligung der Mittel zu einer Sammelausgabe seiner Schriften ehren will, und in Dr. W. Reindell, der 1892 den 1. Band einer Biographie Lincks erscheinen ließ, hat sich der geeignete Herausgeber gefunden. Den Briefwechsel hat er als Anhang zur Biographie behandelt (Bd. I S. 244—289); es verbleiben also für die »Werke« nur die »Schriften«. Diese hat er in 7 Gruppen geordnet: Eigne Schriften, Uebersetzungen, von L. veranstaltete Ausgaben der Schriften Anderer, Schriften, zu denen er das Vorwort schrieb, gemeinschaftlich mit Andern verfaßte Schriften, unter dem Pseudonym Nicodemus Noricus erschienene Schriften, endlich ungedruckte. Man kann dieses Eintheilungsprincip beanstanden; denn sind z. B. »ungedruckte« Schriften Lincks nicht auch »eigene«, und gilt von pseudonymen nicht auch das Gleiche? Aber auch abgesehen davon bin ich der Meinung, daß die Benutzer seines Buches entschieden dem rein chronologischen Princip den Vorzug geben würden. Bd. I, der uns zunächst vorliegt, enthält die Schriften der 1. Gruppe bis zum Beginn der zweiten Wirksamkeit Lincks in Nürnberg (1525). Da er diesen Theil als »erste Hälfte« bezeichnet, wird anzunehmen sein, daß ein 2. Band alles Uebrige umfassen wird. 19 Schriften zählt das Register dieses Theiles auf. Freilich die erste davon, ein »Traktätlein von der heil. Ehe« 1514, ist nur aus einer Erwähnung in einem Brief von 1515 (Biogr. I 254) bekannt. Daß dieses »Traktätlein«, das Linck der Fürstin Margarethe von Anhalt »zugeschrieben« hatte, je gedruckt worden ist, kann R. nicht erweisen; daher würde es seiner Gruppierung gemäß wohl richtiger der letzten Abtheilung zuzuweisen gewesen sein. Die Abdrucke, die er bietet, schließen sich treu den Urdrucken an, nur die Interpunction ist geregelt; kritische Anmerkungen notieren jede Abweichung von

der Vorlage, event. auch Varianten späterer Drucke. Wunderlich ist dabei der Sprachgebrauch, daß R. mit ›Codex‹ den Urdruck zu citieren pflegt. An eignen Zuthaten hat der Herausg. ferner kurze litterarische und bibliographische Einleitungen beigesteuert, die Bibelcitate mit Versangaben versehen und auch Erläuterungen unter dem Text gegeben. Diese sind selten sachlicher, meist sprachlicher, genauer sprachgeschichtlicher Art. Er scheint bei den Lesern ein besonderes Interesse an der Etymologie und der Entwicklung der deutschen Sprache vorauszusetzen (vgl. z. B. S. 178 die Note über fünf verschiedene Bedeutungen, die das Wort *geschöpf* annehmen könne, oder S. 52 die Anm., daß die Etymologie für das Wort *hader* (Lumpen) z. Z. noch unsicher sei, oder S. 269 die etymologische Anmerkung zu *gesipten*); andererseits scheint er, vielleicht mit Rücksicht auf die Colditzer Subscribenten, geringe Vertrautheit mit der lateinischen Sprache anzunehmen, wenn er erklärt, daß *Judae* = des Judas sei, *quaestus* Erwerb, *praeconia* Lobpreisungen, *exempt* ausgenommen bedeute, u. ähnl. In beiden Beziehungen ist aber ein klares Princip nicht erkennbar. Ein Misgriff ist es doch wohl, wenn eine solche Ausgabe als Ablagerungsplatz für etymologische Beschäftigung mit Gotisch u. dgl. benutzt wird. Wie verläßlich die Angaben des Herausgebers auf diesem Gebiete sind, vermag ich nicht zu prüfen; mir fällt nur z. B. auf, daß R. S. 160 *gotfelde* (übe dich zur gotfelde 1 Tim. 4, 7) als ›Wohnung Gottes‹, S. 264 (zu 1 Tim. 6, 6) als ›Gottseligkeit‹ und ebenso S. 349 erklärt<sup>1)</sup>; oder daß er S. 104 erklärt, *jm* sei nach Linckscher Orthographie stets Dat. des Pron. pers., während wir doch beispielsweise S. 155 lesen *jm gebot*, S. 274 *jm Testament*. Und wie läßt sich Drucken des 16. Jahrh. gegenüber von der Orthographie des Verfassers reden? Für falsch halte ich es auch, daß R. die Form *vñ* stets in *vnn* statt *vnd* auflöst. Der Abdruck der Originale ist, soweit ich verglichen habe, sorgfältig; daß R. *û* in den Texten selbst nicht berücksichtigt hat, ist verständlich; aber in der Bibliographie seiner Titelangaben hätte er es doch gewiß wiedergeben sollen. Ich vermisste es da z. B. S. 175 Z. 5 v. u. in *zû* (daselbst liest das mir vorliegende Exemplar auch Z. 7 v. u. *Got st. got*). Ich bemerke ferner: S. 8 ist die Anmerkung zu Z. 10 irrig. Die Stelle, die der Urdruck anmerkt, ist nicht Ecclesiastes 15, wohl aber Jes. Sir. (›Eccli‹) 15, 9 ›*non est speciosa laus in ore peccatoris*‹, ›ob sie nit zierliches lob in jrem mundt haben von wegen vergangener sundt‹. S. 178 kehrt das gleiche Citat in ähnlichen Worten wieder und ist hier von R. richtig erkannt; vgl. auch seine Anm. S. 79. —

1) Irreführend scheint mir die Erklärung von *faßelleding* S. 119 als ›Narrengebot‹, hier liegt doch die Bedeutung ›Handlung‹ zu Grunde, vgl. Schade, *Satiren* I 203.

Zu der geistlichen Ausdeutung von Selmon ( $\psi$  68 S. 43) vgl. Luthers Werke, Weim. Ausg. III 386 f. S. 44 wäre zu »ein feyster berg«, ferner zu »der gerunnene, geleberte berg« auf  $\psi$  68, 16 *mons pinguis, mons coagulatus* zu verweisen; ebenso S. 45 zu dem »zum endt' auf das *in finem* Vulg.  $\psi$  68, 17; ohne diese Interpretationshülfe bleibt der ganze Abschnitt dunkel. — S. 123 und 220 zu *öleyben* vgl. die Anm. Weim. Ausg. XII 165. — S. 124 wäre doch *bogkstentzeley*, S. 125 *geugler* und *Tiracken verkauffer* erklärungsbedürftig, ebenso wie *sam* 124 Z. 5 (vgl. hiezü Schade, Satyren III 228). — Zu S. 127 und 144 erführe der Leser gewiß gern etwas über den Wallfahrtsort Eiche, Ayche (Seidemann, Beiträge I 118 f.). — Zu dem geistlichen Liede S. 129 vgl. Hoffmann v. Fallersleben, Gesch. d. deutschen Kirchenliedes<sup>3</sup> 209 ff. — Unerklärt gelassen ist die S. 152 und wieder S. 192 u. 335 angewendete Bilderrede, daß L. nur Ziegenhaare zum Tabernakel des Herrn opfern könne. Die Erklärung bietet Ex. 35, 23. 26. — Zu *tenden* S. 155 (auch schon S. 133) vgl. Schade III 230. — S. 187 Z. 7 v. u. ist das *wenn* unverständlich und bedarf der Erklärung durch *wen*, um so mehr als *dann* (denn) vorausgeht und das Komma, das R. zwischen *dann* und *wenn* unnöthig gesetzt hat (*Nam quem* —), den Gedanken schon verdunkelt. Auch bei dem Satz S. 183/9 »da wir einen Chor haben, vermeynen etzliche, sey ein lideren Instrument etc.« versteht ohne Erläuterung der Leser nicht, daß das heißen soll: an der Stelle, wo wir in der Vulgata das Wort *Chor* lesen (*in choro*), meinen etliche Ausleger, es sei ein ledernes Instrument zu verstehn. — Falsche Interpunktion S. 192 Z. 6, wo das Komma nicht zwischen *zchmach* und *büchlein*, sondern natürlich hinter *büchlein* gehört. Ebenso lies S. 201 Z. 6 *über alles st. überall es und st. sonder verderbnis* l. *son der verderbnis* ( $\nu\lambda\omicron\varsigma$  τῆς ἀπωλείας) und das *genandt wird* soll gewiß Uebersetzung von *λεγόμενον* 2 Thess. 4, 4 sein und ist daher an der Stelle zu belassen, wo es der Urdruck bietet, vielleicht mit Tilgung des *ist* vor *genandt wird* oder mit Einschaltung von *und* resp. *oder*. — Die Zwickauer Predigten S. 223 ff. sind besprochen auch in Fortges. Samml. 1732, 519. — S. 246 Z. 5 v. u. wäre *trawungen* als *Drohungen* zu erläutern. — S. 240 ist doch *yrrigen* st. *jerigen* (vom 38jährigen Kranken ist die Rede) einfach Druckfehler im Original; die Anmerkung »diese Schreibweise konnte ich nicht weiter belegen«, scheint mir unnöthige Mühe zu verrathen. — S. 324 u. 325: *wann er an yhme nichts ließ erwinden und daran ers nicht erwinden solle lassen*. R. erklärt das erste Mal *erwinden* = überwinden (!), das zweite Mal für intransitiv = fehlen an, ablassen von. Offenbar steht es beide Male in völlig gleicher Bedeutung. — S. 330 zu *quot* vgl. Schade III 38, 18. — Die Bibelcitate, die R. am Rande anmerkt, ließen sich nicht selten vermehren, auch wäre wohl zu beachten, ob ein Citat nur nach der Vulgata, nicht nach Luther zutreffend ist, z. B. S. 330 Hiob 39, 13.

Wir wünschen dem Herausgeber glückliche Vollendung seiner dankenswerthen Arbeit. Möchte er dann in den Anmerkungen gleichmäßiger und nach klarerem Princip verfahren, mehr dem Verständnis des Textes zu dienen suchen als etymologischen Liebhabereien nachgehn.

Breslau, 19. Oktober 1894.

G. Kawerau.

Demnächst erscheint :

# Die Delphischen Hymnen

von

O. Crusius.

Supplementheft zum LIII. Bande des Philologus.

Ca. 8 Bogen stark.

---

Früher erschien :

**De Plauti Vidularia**  
commentatio.

Von

Fr. Leo.

1894. gr. 8°. 19 Seiten. Preis M. — 50.

**Hesiodaea.**

Von

Fr. Leo.

1894. gr. 8°. 22 Seiten. Preis M. —. 50.

---

**Die Mimiamben**

des

**Herondas.**

Deutsch mit Einleitung und Anmerkungen

von

O. Crusius.

1893. XLIV, 85 Seiten. Preis M. 2. —

**Analekten**

zur

**Geschichte des Horaz**

im Mittelalter (bis 1300).

Von

M. Manitius.

1893. 127 Seiten. Preis M. 2. 80.

---

# Der Geist der Antike.

Eine Kritik der gleichnamigen „Studie“

des

Dr. G. E. Haas.

Von

Dr. phil. Paul Sakolowski.

8°. 22 Seiten. Preis Mk. — 50.

Dieterich'sche Universitätsbuchhandlung (L. Horstmann)  
Göttingen.

Soeben erschien :

# Paul de Lagarde

Erinnerungen aus seinem Leben

zusammengestellt

von

**Anna de Lagarde**

8°. 191 Seiten stark. Mit Bildnis.

Preis M. 2.—

---

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Göttingen.**

Vor kurzem wurde ausgegeben :

**Dahlmann-Waitz,**  
Quellenkunde

der

# Deutschen Geschichte.

Quellen und Bearbeitungen

systematisch und chronologisch verzeichnet.

**6. Auflage**

bearbeitet

von

**E. Steindorff.**

8°. XV, 730 Seiten.

Preis geheftet M. 11.—, in Leinwand gebunden M. 12.—

---

# Ungedruckte Briefe

zur

## allgemeinen Reformationsgeschichte.

Aus Handschriften der Königlichen Universitätsbibliothek  
in Göttingen.

Von

**P. Tschackert.**

4°. 57 Seiten. Preis M. 6. 40.

---

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

December.

Nr. XII.

1894.

---

## Inhalt.

Völter, Das Problem der Apokalypse. Von <i>Erbes</i> . . . . .	929—945
Rehmke, Lehrbuch der allgemeinen Psychologie. Von <i>Baumann</i> .	946—964
Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Von <i>Losert</i> . .	964—971
Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Von <i>Bayer</i> . . . . .	971—981
Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Teil IV. Liefer. I—II. Von <i>Herzog</i> . . . . .	981—985
Köhler, Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde bis zum Jahr 1814. Von <i>Köttschau</i> . . . . .	985—1001
Caland, Altindischer Ahnencult Von <i>Pischel</i> . . . . .	1001—1006
Heberdey, Die Reisen des Pausanias in Griechenland. Von <i>Töpffer</i> . . . . .	1007—1011
Napier, History of the Holy Rood-tree etc. Von <i>Pogatscher</i> .	1011—1016

---

Göttingen,  
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.  
1894.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.



**Völter**, Daniel, Das Problem der Apokalypse. Nach seinem gegenwärtigen Stande dargestellt und neu untersucht. Freiburg i. Br. und Leipzig, 1893. Akad. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI und 528 S. 8°. Preis Mk. 9.

›Die vorliegende Schrift ist das Ergebnis fortgesetzter Bemühung um das Offenbarungsbuch«. Läßt sie sich doch zur Hälfte ansehen als dritte völlig neu gearbeitete Auflage der vom selben Verfasser bereits 1882 und wiederum 1885 herausgegebenen Schrift ›Die Entstehung der Apokalypse«, welche die Reihe der neueren Untersuchungen über dieses Buch eröffnete, wo nicht anregte.

An der Verwirrung, die augenblicklich auf dem Gebiete der apokalyptischen Forschung herrscht, tragen, wie Verf. glaubt, zwei vielfach mit einander verflochtene Irrthümer die Hauptschuld: die Kompilationshypothese und die Ansicht vom jüdischen Ursprung eines wesentlichen Theils der Apokalypse. Dagegen sei nur von einer Rückkehr zu der von ihm aufgestellten Uebersetzungshypothese und nur vom Festhalten am christlichen Character des Buchs in allen seinen Theilen für die Forschung Gutes zu erwarten. Das bezeichnet also den Standpunkt, den der Verf. einnimmt; sehen wir auf die Ausführungen.

Zunächst S. 1—32 zeichnet Völter das Verfehltete der bisherigen Annahmen einer ursprünglichen Einheit der Apokalypse und gibt dann eine Uebersicht der neuen Hypothesen über die Bestandtheile des dunkeln Buches. Indem er mit seiner eigenen Uebersetzungshypothese beginnt, berichtet er ausführlicher über die Kompilationshypothese Weizsäcker's; darauf folgen die, die nach dem Vorgang E. Vischers jüdische Bestandtheile annehmen: der Anonymus (X) in Stades Zeitschrift, Weyland, O. Pfeiderer, die Franzosen Sabatier und Schön, dann Spitta und P. W. Schmidt, schließlich ›der jüngste Bearbeiter des Apokalyptischen Problems, Erbes, der sich in der Vertheidigung des christlichen Ursprungs in allen ihren Theilen Völter zur Seite gestellt«, aber bei der Quellenscheidung **nur eine Apokalypse vom Jahre 62, ein älteres Stück vom Jahre 40 und eine zusammenarbeitende Ergänzung beider Theile aus der Zeit Domitians gefunden hat.**

Die Untersuchung der Komposition der Apokalypse S. 32—447 nimmt einen ziemlich eintönigen Verlauf, indem in 11 Gängen die einzelnen Abschnitte des Buchs vorgenommen und jedesmal a) der Inhalt, b) die kritischen Aufstellungen, c) die Untersuchung [Völter's] vorgeführt werden. Die kritischen Aufstellungen der genannten Gelehrten über die Abschnitte werden hier ausführlicher, und zwar durchaus sachlich und treu entwickelt, abgesehen von Ungenauigkeiten, wie sie bei solchen Auszügen schwer vermeidlich sind. Aber auch bei der eigenen Untersuchung kann Völter natürlich nicht umhin auf fremde Aufstellungen einzugehn; da sind diese fast sämtlich »unglücklich«, »ganz unglücklich«, »einfach falsch«, »völlig verkehrt«, »haltlos«, »von jedem Grunde verlassen«, auch da, wo es nur beliebt, fremde Gründe und deren Zusammenhang zu ignorieren. Seine eigenen Aufstellungen und Folgerungen nennt er gar zu oft »zweifellos«, da »muß« es so sein (vgl. 111), ja wiederholt läßt er sich etwas »garantieren« (S. 300. 342). Während er auf der einen Seite mit Fleiß die Priorität für sich beansprucht, auch bei Dingen, die Aeltere 20—30 Jahre vor ihm schon ebenso gefaßt haben (vgl. S. 231. 296), hätte er das *Suum cuique* etwas mehr nach der andern Seite beobachten können. Doch dergleichen kann man schon ertragen, wenn Völter uns nur viel Gutes zur Lösung des Problems der Apokalypse bietet. In ihrer gegenwärtigen Gestalt findet er folgende Bestandtheile:

- 1) Die Urapokalypse, um 62 in Palästina vom Apostel Johannes verfaßt: 1, 4—6, 9<sup>a</sup>. 4, 1—5, 10. 6, 1—7, 8. 8. 9. 11, 14—19. 14, 1—3. 6—8. 14—20. 19, 5—10, nicht ohne spätere Zusätze in 1, 4. 4, 1. 5<sup>b</sup>. 5, 6<sup>b</sup>. 8. 9. 10. 6, 16. 11, 15. 18. 14, 1. 19, 10.
- 2a) Aeltester Nachtrag aus dem J. 68; Büchlein über das Schicksal Roms: 10. 17. 18, 1—19, 4.
- 2b) Die Weissagung unter 2<sup>a</sup> hat alsbald im J. 70 selbst eine Ergänzung erhalten in 11, 1—13 über das Schicksal Jerusalems.
- 3) Unter Titus 79—81 bei der ersten Uebearbeitung hinzugekommen: 12, 1—10. 19, 11—21, 8, abzüglich mehrerer späterer Zusätze: das große Zeichen am Himmel; Christi siegreiche Wiederkunft, tausendj. Reich, neues Jerusalem; außerdem Zusätze in 5, 10. 11, 15. 18.
- 4) Zweite Uebearbeitung gegen Ende Domitians, wobei hinzugekommen: 12, 12—17. 13, ohne v. 8, ohne Erwähnung der Zahl des Namens des Thiers in v. 17. 18. 14, 9—10, ohne *καὶ ἐνώπιον τοῦ ἀρνίου* in v. 10. 15 ohne *τοῦ ἀριθμοῦ* in v. 2. 16 ohne v. 15. 17, 1<sup>a</sup>. 19, 20. 20, 4. 10. 21, 9—22, 21, ohne *τὴν γυναῖκα τοῦ ἀρνίου*

in 21, 9 und allerlei anderes, aber mit Warnung vor willkürlicher Verkürzung oder Erweiterung des jetzigen Buchs.

- 5) Uebearbeitung in der Zeit Trajans, die Universalismus einführt und die Christologie auf die Höhe der Zeit bringt: 1, 7. 8. 4, 5<sup>b</sup>. 5, 6<sup>b</sup>. 9<sup>b</sup>. 11—14. 6, 16 (Schluß). 7, 9—17. 12, 11. 13, 8. 14, 1. 4. 5. 10 (Schluß). 15, 8. 21, 9 (*την γυναῖκα τοῦ ἀρνίου*). 21, 14. 19. 20. 22—27. 22, 1. 3.
- 6) Letzte Uebearbeitung aus Hadrians Zeit um 130; 1, 1—3. 1, 9—3, 22 (außer 1, 20.) 14, 13. 16, 15. 19, 10<sup>b</sup>. 13<sup>b</sup>. 22, 7<sup>a</sup>. 12. 13. 16. 17. 20. 21.

Im Wesentlichen kehren also die Ergebnisse desselben Verfassers vom Jahre 1885 wieder, mit geänderten Zeitbestimmungen: 62 statt 65 oder 66, Titus und Domitian statt Trajan, 130 statt 140. Da der Verfasser des Nachtrags unter 2<sup>a</sup> zwar identisch sein will (vgl. bes. 10, 11) mit dem Urapokalyptiker, aber wahrscheinlich es nicht ist, und von ihm möglicher Weise der von 2<sup>b</sup> zu unterscheiden ist (vgl. S. 476), so werden uns nicht weniger als 6 oder 7 verschiedene Autoren zugemuthet, die alle von 62—130 nach einander sich beeilten, die Apokalypse zu gestalten und umzugestalten. Falls der Tod nicht alle bald hinraffte, mußten ihrer einige noch das zweifelhafte Vergnügen erleben, ihre Arbeit von anderen wieder überarbeitet zu sehen; und bei der Bedeutung und Verbreitung, die das Buch bisher schon gehabt haben müßte, kann man sich von vornherein schwer denken, wie nach so kurzen Zwischenräumen immer die neue Uebearbeitung als allein rechtmäßige Ausgabe durchdringen und alles Aeltere verdrängen konnte. Doch erst abwarten und zusehen!

Bei der Untersuchung hat Völter gegen verschiedene Seiten Front zu machen, Interpolationen auszuschneiden, die für jüdischen Ursprung und andere Auffassung geltend gemachten Gründe und Einschnittversuche abzuweisen, sodaß Entwicklung und Uebersichtlichkeit darunter leiden muß.

Während er früher gerade von den ersten Kapiteln mit den 7 Sendschreiben ausgieng, stellt er nunmehr diese Partie zurück, um erst die Ergebnisse über das Folgende abzuwarten, und setzt nach meinem Vorgang bei Kap. 6 mit den Siegelvisionen ein, vertheidigt mit guten Gründen den christlichen Ursprung der Märtyrer, die wie Abels Blut um Rache schreien, und hält es nunmehr auch für fraglich, ob hier zwischen den für Gottes Sache vor und nach Christus gestorbenen eine feste Grenze gezogen werde, S. 55 ff. So erfreulich mir das Jahr 62 für diese Urapokalypse ist, so unrichtig gibt Völter an, daß dieses Datum bei mir seinen Grund wesentlich darin habe, daß ich seine [längst von Ewald an die Hand gegebene] Deutung

von 6, <sup>2</sup> adoptiert habe (S. 54), und so haltlos erscheint diese Zeitbestimmung bei ihm, ohne andere Beweismomente, wie ihn denn die Deutung auf die Parther 1885 nicht abhielt, auf 65 oder 66 zu rathen. Wie früher wird auch jetzt in 6, <sup>16</sup> »und vor dem Zorne des Lammes« für eine Interpolation vom Standpunkt entwickelter Christologie erklärt.

Eine wichtigere Frage thut sich in Kap. 7 anlässlich der Versiegung auf. Völter bleibt dabei, gegenüber den ursprünglichen 144000 aus den 12 Stämmen Israels sei die folgende zahllose Menge aus allerlei Volk samt der beigegebenen Auslegung v. <sup>9</sup> ff. eingefügt von einem Spättern, der die Christen bereits zu einer zahllosen Menge geworden sah und jene Auswahl aus den jüdischen Stämmen nicht mehr entsprechend fand. Aber was zur Begründung dieser Ansicht beigebracht wird, kann nicht überzeugen. Auch um 62 gab es schon sehr viele Christen aus allerlei Volk, die nicht ignoriert werden konnten, und ein Gewaltstreich ist es, wenn Völter den Lobgesang, 5, <sup>9</sup>, daß Christus durch sein Blut Gotte *ἐκ πάσης φυλῆς καὶ γλώσσης καὶ λαοῦ καὶ ἔθνους* erkaufte habe, zu Erkauften *ἐκ πάσης φυλῆς υἱῶν Ἰσραὴλ* (7, <sup>9</sup>) zurückcorrigiert. Jene Annahme scheidet vollends an Kap. 14. Hier erscheint das Lamm auf dem Berge Zion, mit den 144000. Ebenso wie diese Erscheinung rechnet auch Völter den v. <sup>6</sup> f. folgenden ersten Engel zum Urevangelium. Dieser hat aber ein ewiges Evangelium zu verkünden den Bewohnern der Erde, *καὶ ἐπὶ πάντων ἔθνους καὶ φυλῆν καὶ γλώσσων καὶ λαόν*, und ruft: »Fürchtet Gott und gebt ihm die Ehre, denn gekommen ist die Stunde seines Gerichtes (vgl. 6, <sup>17</sup>), und betet an den Schöpfer Himmels und der Erde«. Soll diese Predigt nicht zwecklos, also nicht erfolglos sein — nun so stellt sich hier eben die zahllose Menge ein, die der Seher 7, <sup>9</sup> *ἐκ παντὸς ἔθνους καὶ φυλῶν καὶ λαῶν καὶ γλωσσῶν* ebenso bereits im Geiste gerettet sah, wie er die 144000 hörte. So ist 7, <sup>9</sup> ff. also keine spätere Interpolation, sondern ursprünglicher Zusammenhang, womit freilich kleine Zusätze von späterer Hand, zumal in Characterisierung der Auserwählten 14, <sup>4</sup> f., nicht ausgeschlossen sind.

»Die ursprüngliche Intactheit der beiden Kapitel 8 und 9 läßt sich nach unserer Ansicht ebenso wenig bestreiten als ihre Zusammengehörigkeit mit den nächstvorhergehenden Kapiteln und ihr christlicher Character« S. 69 f.

Bei dem eigenthümlichen Kapitel 10 mit dem gewaltigen Engel, den sieben Donnern und dem zu verschlingenden Büchlein macht Völter S. 114 dem Theilungsgelüste gegenüber treffend geltend, daß darin allerdings zwei verschiedene Vorlagen verschmolzen sind, eben

die Weissagungen Ezechiels und Daniels, die der Autor nebeneinander verworthe, und die er nicht erst aus zwei anderen Quellen zu entnehmen brauchte. Ebenso richtig bemerkt er, die verschiedenen in Kap. 10 vorhandenen und ohne Willkür nicht zu entfernenden Beziehungen auf die im Gesicht von 7 Siegeln und Posaunen verlaufende Weissagung lasse nicht zu, daß man Kap. 10 und 11 aus einer fremden Quelle in die Apokalypse aufgenommen betrachte. Auch abgesehen davon, daß er selbst noch übersieht, wie der 6,<sup>11</sup> schon in Aussicht genommene Martyrertod von Propheten eben im Tode der zwei Zeugen 11,<sup>7</sup> sich erfüllt und daraufhin 11,<sup>13</sup> die Zeit da ist, den 6,<sup>10</sup> so heiß ersehnten Lohn zu geben, ist es also auffällig, daß Völter diese Kapitel nicht als integrierende Bestandtheile der Urapokalypse hinnimmt.

Daß es sich hier um Nachträgliches handele, kann man nicht daraus schließen, daß dem Seher in Kap. 10 das Büchlein überreicht wird, das er verschlingen und wiedergeben soll, nachdem doch das Lamm das Buch mit den sieben Siegeln geöffnet hat und dessen Inhalt bis zur 6. Posaune wiedergegeben ist. Jenes Büchlein ist ja nur eine Nachahmung, die sich dem Urapokalyptiker selbst nahe genug legte. Wie dem Ezechiel 3,<sup>1 ff.</sup> das vorbildliche Büchlein übergeben wird mit dem Bemerkten, es gelte nicht eine Weissagung über *λαοὺς πολλοὺς*, sondern über Israel, so ist eben dieselbe Beziehung hier in Apoc. thatsächlich dadurch gegeben, daß alsbald das Schicksal Jerusalems im engsten Anschluß an Kap. 10 in 11 folgt. Denn die besondere Bedeutung Jerusalems und des jüdischen Volkes, das besondere Interesse daran, wie es auch die von Völter verfochtenen 144000 aus den Stämmen Israels 7,<sup>4</sup> darthun, macht es begreiflich, daß dieser Stadt und ihrem Geschick ein besonderes Blatt geweiht wird. Da das Kap. 5 geöffnete Schicksalsbuch (*βιβλίον*) sich über Kap. 5. 6. 7. 8. 9 erstreckt, so weist schon die Bezeichnung Büchlein (*βιβλιδάριον*) in 10 darauf, daß sein Inhalt nicht etwa Kap. 10. (11.) 17. 18 umfaßte, sondern Kap. 11 allein völlig ausreicht. Völter macht geltend, daß 10,<sup>11</sup> dem Seher gesagt wird: Du mußt wieder weissagen über Völker und über Nationen und Zungen und *βασιλεῦσι πολλοῖς*. Die Völker finden sich freilich mit den üblichen vier Synonyma 11,<sup>9</sup>, doch Könige werden in diesem Kap. nicht erwähnt, solche drängen sich in der That am meisten in Kap. 17 auf. Aber statt hieraus auf ehemaligen Zusammenhang zwischen Kap. 10 und 17 zu schließen, hätte Völter, der doch 5,<sup>9</sup> alle Stämme und Völker u. s. w. in Stämme Israels corrigieren will, auch 10,<sup>11</sup> auf Correctur ansehen sollen. Denn wenn ein Späterer Kap. 17 oder 16 (vgl. 16,<sup>14</sup>) oder 19 zufügte, so lag nichts näher als durch eine kleine Aende-

rung in 10,<sup>11</sup> das Band des Zusammenhangs anzuknüpfen. Ob nun die »Könige« an die Stelle des vierten Synonyms für Völker gesetzt sind, oder ob ursprünglich nur *ἐπὶ λαοῖς* [*Ἰσραήλ*] *καὶ ἐπὶ ἔθνεσι* im Sinne des alten Hymnus Act. 4, <sup>25.</sup> <sup>27.</sup>, oder noch engerer Anschluß an Ezechiel hier gestanden, kann dahin gestellt bleiben.

Kommen wir nun zu Kap. 11. Dessen christlichen Ursprung und ursprüngliche Beziehung auf Jerusalem vertheidigt nun auch Völter gegen Tendenzen auf jüdischen Ursprung und auf Rom in derselben Weise, wie ich vor ihm gethan habe. Aber wie er jede andere Ausscheidung in v. 8 für willkürlich erklärt, ebenso ist es auch seine Ausscheidung des *ὄπου καὶ ὁ κύριος αὐτῶν ἐστανράθη*. Wer aber das stehende Beiwort Babels Jerusalem beilegt und dieses Sodom und Aegypten nennt, 11, 8, hat schwerlich schon Rom als neue Babel in der Apokalypse eingeführt oder vorgefunden.

Während Völter noch in der Theologisch Tijdschrift 1891 S. 259 f. gewonnen schien für die von mir gegebene Erklärung von 11, <sup>2.</sup> <sup>3.</sup>, wonach das *ἔδοθη* ... *καὶ* v. 2 dem *δώσω* ... *καὶ* v. 3 parallel zu fassen ist und das Messen des Tempels v. 1 nicht Erhaltung, sondern in Uebereinstimmung mit den Weissagungen der Evv. und den alttest. Wort- und Sachparallelen Zerstörung des Tempels bedeutet, bleibt er jetzt wieder bei der herkömmlichen Erklärung, ohne gegen die neue etwas nennenswerthes vorbringen zu können. So soll also nach 11, <sup>1</sup> der Tempel erhalten werden samt Altar und den darin Anbetenden, während die Stadt 42 Monate lang zertreten (aber nicht zerstört) wird. Stellen wie Mc. 13, <sup>1</sup> ff. Matth. 24, <sup>1</sup> ff. Luc. 21, <sup>5</sup> ff., wo eine Zerstörung gerade des Tempels ins Auge gefaßt ist, entkräftet er sehr einfach. »Man braucht nur Luc. 19, <sup>41-44</sup> zu vergleichen, um zu sehen, daß die Weissagung (vgl. Jes. 29, <sup>3</sup>) sich ursprünglich nicht auf den Tempel, sondern auf die Stadt Jerusalem bezogen hat«, S. 124. Sonderbar! Daß die Feinde Jerusalem schleifen und in ihr keinen Stein auf dem andern lassen werden, beweist doch keine Ausnahme des Tempels, sondern eher im Gegentheil wird dessen Zerstörung nicht mehr besonders erwähnt, weil er als Theil in der Zerstörung des Stadtganzen inbegriffen ist, also ähnlich wie Apoc. 11, <sup>2</sup>. Fast thöricht erscheint nun noch der Hinweis auf die versuchte Reinigung des Tempels, als ob damit für Jesus eine nachmalige Zerstörung ausgeschlossen sei. Auch aus Dan. 9, <sup>26</sup> ergab sich eine Mishandlung von Stadt und Tempel, dessen Zerstörung gerade in den bekannten Aussprüchen Jesu so bestimmt angekündigt wird, wogegen das Geschick der Stadt darin meist dunkel bleibt.

Wer sind nun 11, <sup>1</sup> die darin Anbetenden, die mit Tempel und Altar angeblich erhalten werden sollen, während die Stadt 42 Mo-

nate lang zertreten wird? ›Die Deutung der *προσκυνοῦντες ἐν αὐτῷ* auf alle am Tempelcultus festhaltenden Juden ist wiederum nicht richtig‹, heißt es S. 125, ›der Verfasser hofft nur, daß mit dem Tempel und Altar auch diejenigen, die anbetend da ihre Zuflucht gesucht haben, gerettet werden sollen‹. Aber wo findet sich auch nur eine Andeutung, daß die Anbetenden dort ihre Zuflucht gesucht haben, im Unterschied von ihren Glaubensgenossen? Wie unglücklich Völter hier ist, zeigt noch eine Erwägung seiner Zeitbestimmung. Nach S. 475 beobachtete dieser zweite Ergänzter vom J. 70 speziell das Schicksal Jerusalems aus der Nähe und zweifelt seit Frühjahr 70 nicht länger am Fall der Stadt (S. 470). Aber damals, wo die Christen längst in Pella geborgen waren, hatten bereits Leute im Tempel und Altar ihre Zuflucht gesucht, die Völter vergessen hat sich etwas näher zu besehen, sonst wäre er vor ihnen und vor seiner Deutung oder doch Zeitbestimmung gewiß erschrocken. Denn Johannes von Gischala und seine bluttriefenden Fanatiker, keine andern, wären die ›Anbetenden‹, die nach ihm bei Lichte besehen mit Tempel und Altar gerettet wurden, werden sollten! Kein Christ, nur diese selbst konnten das für sich erwarten.

Zumal Völter Kap. 17 dem Kap. 11 zeitlich vorangehn läßt, ist es nicht zu wundern, daß er in dem 11,7 aus der Abyssus aufsteigenden Thier den wiederkehrenden Nero sieht, aber zum Verwundern ist doch, daß der bestimmte Artikel das Thier als aus Kap. 17 bekannt anzeige, als ob es den ersten Lesern nicht ebenso gut aus älterer Theologie bekannt sein könnte wie jener Sohn des Verderbens in den Thessalonicherbriefen und z. B. ›die‹ zwei Zeugen 11,3, über die doch in Kap. 17 so wenig als sonst in Apoc. näheres mitgetheilt ist. In dem aus der Abyssus aufsteigenden Thier 11,7 den gemäß 17 aus dem Totenreich wiederkehrenden Nero zu sehen geht aber auch deshalb nicht an, weil der Apokalypse 1,18. 6,8. 20,13. 14 Tod und Hades synonym sind, die Abyssus aber 9,1. 2. 11. 11,7. 20,1.3 Behausung der bösen Geister, des Satans und der Dämonen ist. Das Thier steigt also 11,7 in keinem andern Sinn aus der Abyssus auf als auch die Heuschrecken 9,2f. aus derselben Abyssus aufsteigen: als Ausgeburt der Hölle, = *ὕδωρ ἀπωλείας*, dies so wörtlich genommen, wie es Völter S. 119 nur haben will, obgleich er selbst z. B. das Thier 13,1 nur ›gleichsam‹ aus dem Meere aufsteigen läßt.

Statt daß sich das Aufsteigen des Thiers aus der Abyssus aus jener Nerosage erklärt, ist durch die 11,7 vorgefundene Bezeichnung der spätere Autor von Kap. 17 dazu gekommen, in Nero das christenfeindliche Thier späterer Zeit sehend, die doppelte Sage über

dessen Flucht zu den Parthern und daher zu gewärtigende Rückkehr und über dessen — beides ausschließenden — Tod mit einander zu combinieren, eben indem er jenes *θηρίον τὸ ἀναβαῖνον ἐκ τῆς ἀβύσσου* nunmehr 17,8 ff. freilich für aus dem Totenreich wiederkommend nahm und gab. Zudem konnte Völter nicht widerlegen, daß der ganze Inhalt des Kap. 11 nicht auf heidnische Feindschaft, sondern auf jüdische Verstocktheit, auf einen jüdischen Pseudomessias weist, wie ein solcher denn auch in das johanneische Evangelium und in die johanneische Tradition bei Irenäus und Hippolytus übergegangen ist, der sich wider die römischen Dränger erhebt, unter Verfolgung der »abtrünnigen« Christen ein jüdisches Weltreich zu gründen, bis er vom wiederkehrenden Messias selbst abgethan wird.

Erwähnen wir noch zu dem zur Urapokalypse gerechneten Stück 11,14–19 voll Lobpreisung, daß die Zusammenstellung *τοῦ κυρίου ἡμῶν καὶ τοῦ Χριστοῦ αὐτοῦ* v. 15 sich schon Ps. 2,2 dergestalt vorfindet, und daß auch v. 18 *τὰ ἔθνη ὀργίσθησαν* und die *ὄργη* Gottes an denselben Psalm anklingen, so ist damit die Annahme einiger Interpolationen abgelehnt, und wir stehn vor den Problemen der Kap. 12 und 13.

In Kap. 12 will Völter zunächst v. 11 als spätern Zusatz ansehen, alsbald auch den dann so schön an v. 10 anschließenden v. 12, im Grunde nur, weil dieser deutlich genug auf v. 13 ff. überleitet, der Kritiker aber zum Schluß eilt: »Nach 12,1–10 muß also ursprünglich sofort die Endkatastrophe und die Verwirklichung des Heils auf Erden eingetreten sein, sodaß 12,12–17 und die damit zusammenhängenden Stücke Kap. 13, 14,9 ff., die nur neue schwere Heimsuchungen und nur wieder die Vorbereitung des Endes enthalten, ursprünglich nicht auf 12,1–10 gefolgt sein können« S. 147. Indem er gegenüber der Deutung auf jüdische Messias Hoffnung mit Recht dabei bleibt, daß der 12,1 im Bilde am Himmel vom Weib geborne, vor Satans Drohen zu Gottes Thron entrückte auf den geschichtlichen Messias der Evv. weise, redet er nunmehr, zur Empfehlung cerinthischer Christologie, von »unüberwindlichen Schwierigkeiten«, die der einfachen Identificierung mit der Person Jesu im Wege stehn sollen. »Schon die Geburt aus dem himmlischen Weib ist ein Hindernis, aber auch die ganz kurze irdische Erscheinung des Messias, von der in Kap. 12 die Rede ist, läßt sich mit dem mindestens 30 Jahre währenden Leben Jesu nicht zusammen reimen. Ebenso kann man in die Worte „und ihr Kind ward weggenommen zu Gott und dessen Thron“ Tod und Auferstehung Jesu kaum hineinlegen« S. 155. Von dem cerinthischen Christus aber, der in der Vollkraft einer göttlichen Person auf den 30-jährigen Menschen Jesus



in Taubengestalt vom Himmel herabkommt, sieht man überhaupt nicht ein, wie ihm eine Mutter zugeschrieben, er selbst als Kind bezeichnet und gleich solchem gerettet wird, noch was er als impassibilis überhaupt vom Teufel zu befürchten hatte. Jene Kürze in 12,5 kann einen doch nur dann mit solchen Schwierigkeiten vexieren, wenn man 12,1-10 wie Völker aus dem Zusammenhang mit der folgenden Hauptsache herausreißt und darin ein eigenes, alles enthaltendes Sonderbild sehen will. In Wirklichkeit haben wir in 12,1 ff. nur die Einleitung zu 12,13 ff. 13, und erbauliche Erklärung der die Gläubigen treffenden Nöthe. Weil der Satan dem Messias selbst nichts schaden konnte, in seiner Feindschaft vielmehr jenem zur Erhöhung, sich selbst aber zum prinzipiellen Falle gereicht hat, so läßt die gestürzte Größe ihre Wuth nun gerade an den in enger Beziehung mit Christus stehenden aus, aber — getrost! — nur noch kurze Zeit. In diesem Zusammenhang gibt das himmlische Momentbild von Satans Feindschaft alles nöthige, um das folgende zu erklären; die 30 Jahre und der Tod spielen darin keine Rolle.

Welche Kluft weiß uns denn Völker zwischen beiden Theilen des Kap. 12 aufzudecken? »Der Verfasser von 12,12-17 unterscheidet sich vom Verf. von 12,1-10 wesentlich dadurch, daß er nach der Vertreibung des Teufels vom Himmel auf die Erde nicht wie jener die sofortige Wiederkunft Christi und Aufrichtung des Reiches Gottes erwartet, sondern — durch seine geschichtliche Erfahrung gedrängt — eine wenn auch kurze Zwischenperiode annimmt, in welcher der auf die Erde gestürzte Teufel seine Wuth ausläßt an allem, was zu Gott in Beziehung steht« S. 164. Wie grundlos dieser angebliche Unterschied sein muß, beweist Völker selbst damit, daß er den Autor von 12,1-10 doch nicht gleich ums Jahr 30—33, sondern 79—81 ansetzt, also gar keine sofortige Wiederkehr Christi, sondern eine angemessene Zwischenperiode wie in 12,12-17 zuläßt, er müßte denn einen fünfzigjährigen Krieg im Himmel bis zum Sturze Satans auf die Erde annehmen. Und sollte Satan und seine Engel 12,9 auf der Erde gleich tot liegen bleiben und kein Glied mehr rühren? Warum flieht denn das Weib 12,6 noch 1260 Tage in die Wüste, wenn der Messias sofort siegreich wiederkehrte? Es ist so klar als möglich und nur natürlich, daß auch in 12,1-10 zwischen der Erhöhung des Messias und seiner Wiederkehr in Herrlichkeit eine Zwischenperiode vorausgesetzt ist, während deren der Satan auf der Erde noch seine Wuth ausläßt, ganz so, wie 12,12-17; und so haben wir hier nur die einfache Fortsetzung und Entwicklung des vorher eingeleiteten. Wird die bereits 12,6 kurz erwähnte Flucht der Messiasmutter v. 13 f. nochmals aufgenommen und ausgeführt, so tritt

jetzt in der Wirklichkeit der Erde das ein, was der Seher vorher nur im Bilde am Himmel schaut, und wird jedenfalls das Weib so in den Vordergrund des Interesses gerückt.

›Es ist der Fall des irdischen Jerusalems, der durch die Flucht des himmlischen Weibes (12, 6) zugleich ausgedrückt oder angedeutet und erklärt wird‹, behauptet Völter jetzt S. 160 wie früher. Wenn die Römer das jüdische Volksthum vernichtet und die Stadt Jerusalem dem Erdboden gleichgemacht haben, so sei das auch für den Autor von 12, 12 ff. ein Versuch des Teufels, um Zion, d. h. die höhere von Gott geordnete Organisation zur Aufrichtung des Gottesreichs, von der Erde wegzufegen, aber durch die Flucht und Rettung mit Adlersflügeln drücke der Verfasser seinen Glauben an das höhere, unzerstörbare Wesen Zions aus (S. 165). Soll man sich mehr über diese tiefsinnige Deutung wundern oder über den Teufel, der in jenem glänzenden äußern Erfolg nur Miserfolg sieht, voll Aerger nach andern Opfern sich umsieht, stracks hingeht und — 25 Jahre später die Christen unter Domitian verfolgt?

Völter sagt wohl S. 165: ›Die übrigen vom Samen des Weibes‹ 12, 17 ›stehn gegenüber oder treten zur Seite dem Sohn, dem Messias, den das Weib zunächst und zuerst geboren hat‹. Aber da der Satan erst den Messias verfolgt, darauf das Weib selbst, endlich die anderen von ihrem Samen, so tritt die Verfolgung dieser anderen geschichtlich neben die des Weibes selbst. Diese auserwählte Tochter Zion, aus der der Messias hervorgegangen, ist dann natürlich auch der christgläubig gewordene Kern Israels, der darauf um seinetwillen verfolgt wurde. Wendet sich nun der Teufel von diesem weg zu den übrigen von ihrem Samen, so kommen da weniger Christen als Juden in Frage, die doch auch Moses und die Propheten und das Zeugnis Jesu schon haben und wohl auch noch hören werden, zum Aerger des Teufels. Jedenfalls ist auf verschiedene einander bald folgende Ereignisse hingeblickt.

Das Verhältnis von Kap. 13 zu 17 betreffend zeigt Völter S. 199 auf charakteristische Differenzen, die die Annahme einheitlichen Ursprungs ausschließen und nöthigen, die offenbare Verwandtschaft aus Abhängigkeit des einen Bildes vom andern zu erklären. Wie er früher die Priorität von Kap. 17 gegen 13 behauptet hat, so behauptet er sie auch jetzt wieder, obgleich inzwischen fast alle Gelehrten diese Behauptung widerlegt und im Gegentheil die Abhängigkeit des Kap. 17 von 13 dargethan haben. Völters Behauptung hängt wesentlich zusammen mit der irrigen Voraussetzung, als ob das Bild des Drachen mit den 7 Köpfen und 10 Hörnern und 7 Diademen auf den Köpfen in Kap. 12, 1–10 von einem andern

und dazu ältern Autor herrühre als des Drachen Afterbild mit den 10 Hörnern und 7 Köpfen und 10 Diademen auf den Hörnern 13,1 ff., also nicht von ein und demselben Autor wie dieses und also von vornherein in maßgebendem Hinblick auf dieses gezeichnet sei. Wer 12,12 ff. und das Bild in 13,1 ff. erst von jüngerer Hand an 12,1 ff. hinzugefügt hält, der muß freilich die dann der Erklärung durch 13,1 ff. beraubte Zeichnung des Drachen in 12,1 ff. dem Thiere in Kap. 17 nachgebildet sein lassen, »da auch in Daniel 7 die Köpfe und Hörner Merkmale der verschiedenen [in Apoc. in Eins verschmolzenen] Thiere sind«, und muß den eigenen Autor von 12,1 ff. nur aus unmotivierter Nachahmung den Satan in die Reichsthiermaske stecken und im Wetteifer mit diesem noch einen zweiten mit Diademen um sich werfen lassen. Vgl. Völter, S. 202. Da wir dagegen den ursprünglichen Zusammenhang von 12,1 ff. mit 12,12 ff. 13,1 ff. nachgewiesen haben, und gerade 13,1 ff. die Ursprünglichkeit der Combination des Thiers mit seinen Köpfen und Hörnern auf Danielischem Grunde klar beweist, der Teufel in 12 aber deutlich mit seinem entsprechenden Bilde den römischen Kaiser in c. 13 als Knecht und Werkzeug desselben qualifizieren soll, da dem gegenüber ferner der Autor von Kap. 17 augenscheinlich vorgefundenes mit Hülfe eines Engels vom Himmel nur zeitgemäß ausdeutet und dazu noch einiger Kunst benötigt ist, so constatieren wir die hartnäckige Umkehrung dieser Dinge bei Völter und folgen ihm weiter.

Daß man durch Deutung der 10 Hörner = Könige auf Domitian gekommen, ist nicht so neu, doch daß Völter zugleich auch mit Hülfe von 7 Haupt-Kaisern auf eben denselben gelangt, bildet eine neue doppelte Schnur, die aber diese Datierung nicht desto besser hält, sondern nur unbegreiflich macht, daß Domitian dann gerade als der elfte Kaiser von Augustus an nicht die doch so nahe gelegte große Rolle jenes Danielischen kleinen Horns nach und neben den 10 Hörnern zugetheilt erhalten hat. Für diese Datierung und Deutung des Thiers in Kap. 13 auf Domitian soll es S. 205 überhaupt ein günstiges Vorzeichen sein, daß Irenäus den Johannes gegen Ende von dessen Regierung die Apokalypse schauen läßt, als ob dieses Zeugnis irgend etwas über das Kap. 13 insbesondere und gar im Unterschied von der »Urapokalypse« des Johannes bewiese. »Und wenn (13,4) die Menschen bewundernd fragen: wer gleicht dem Thier und wer kann mit ihm kämpfen? so spiegelt sich darin nur der Eindruck wieder, den auf die Menge die Thatsache machte, daß dieser Kaiser nicht weniger als zweiundzwanzigmal sich als Imperator begrüßen ließ! Auch das noch! — Hat sich Domitian zwar seit 91 dominus ac deus nennen lassen, so hat er doch nicht alle

Welt mit dem Tode bedroht, wenn sie ihn nicht anbetete, nicht wie das Thier in Kap. 13 durch Kriegslust Grund gegeben zur Mahnung an die Heiligen: Wer mit dem Schwerte tötet, wird mit dem Schwerte getötet, wer Gefangene macht, kommt in Gefangenschaft (13, 9); und wenn er auch im J. 95 einige vornehme Römer unter dem Vorwand ihres Christglaubens aus dem Wege räumte, so kam doch die Nachricht von seinem eigenen Tode eher nach Asien und sonsthin, als der Seher in ihm einen Nero redivivus sehen konnte.

Aber die Räthselzahl 13, 18? Daß der Name Domitians sich in keiner Weise aus 666 oder 616 herauslesen läßt, sieht Völter S. 214 f. nur zu gut ein; darum sucht er sich wieder durch Annahme späterer Interpolation zu helfen, als ob noch unter Hadrian um 130 irgendjemand gar ein hebräisches Räthsel auf Neron Kesar eronnen hätte, um auch den ›Trajanus Adrianus‹ gleichfalls hebräisch hineinzu legen und als wiedergekehrten Nero erscheinen zu lassen, wo doch deutlich die das Kapitel lesenden christlichen Besitzer des nöthigen Verstandes noch bei Lebzeiten des ursprünglichen Thiers durch diese vorsichtige Umschreibung seines Namens zur Geduld gemahnt und gewarnt werden. Wer noch unter Hadrian von einem wiederkehrenden Nero träumte, sah ihn nicht bildlich in einem andern Kaiser erstehn, sondern mit Sibylle V ihn selbst leibhaftig aus der Hölle wiederkehren.

So leicht es sich Völter mit seinen Argumenten für Domitian gemacht hat, so leicht macht er es sich damit gegen Kaiser Gajus als das Monstrum mit den 7 Köpfen und 10 Hörnern. Daß der Befehl desselben, seine Statue im Tempel zu Jerusalem aufzustellen, schließlich nicht zur Ausführung kam, verschlägt ja gar nichts, da er das alles dagegen versuchende Volk 3 Jahre lang über die Maßen beunruhigte und bedrohte. Daß aber von Kriegführen bei dieser Gelegenheit erst recht keine Rede sein könne, und Gefangenschaft und Tod, die v. 10 voraussetzt, die Juden [und palästin. Christen] damals nicht betroffen hat, heißt bei Gajus in blindem Eifer ein Oraculum post eventum fordern und alles um seinen Sinn bringen wollen. Daß nach des Philo und Josephus Berichten die Legionen bereits herangezogen waren und der Krieg unvermeidlich schien, genügt völlig zur Erklärung, daß ein Seher die Weissagung des Daniel, die er 13, 7 wörtlich aufnimmt, im Voraus sich erfüllen sehend, seine Volksgenossen angesichts solcher Gefahren zur Treue und Geduld 13, 10, 14, 12 mahnt. Zu den vielen Zügen, die nur auf Gajus als das ursprüngliche Scheusal in 13 weisen, kommt schließlich auch die Räthselzahl 13, 18, die mit der in jeder Beziehung als ursprünglich sich empfehlenden alten Lesart 616 ganz genau *Γαῖος Καίσαρ* ergibt.

Wie wohlfeil ist, dagegen zu sagen: ›Aber diese Zahl beruht nach Irenäus V, 30 doch nur auf Irrthum, während die gute Ueberlieferung die Zahl 666 enthält‹ S. 214. Wenn Völker sich von Andern kein Licht über den Irenäus und seine Werthung beider Lesarten anzünden lassen will, sollte er wenigstens nach dieser ›guten Ueberlieferung‹ einen griechischen Namen für die Zahl suchen, ja bei dem Teitan desselben Irenäus stehn bleiben und schon wegen der von diesem erwähnten vielen ›alten‹ Handschriften mit der Zahl diese in das Original nicht erst um 130 einschwärzen lassen, um wenigstens noch ein Trümmerstück seiner preisgegebenen früheren Deutung des K. zu retten. Da Völker allgemach von Antoninus Pius auf Hadrian, nun von diesem auf Domitian zurückgegangen ist, so wird er wohl noch vor Ablauf des Jahrhunderts bei Kaiser Gajus ankommen und in Kap. 13 nur einige Zustutzung in v. 3,<sup>12</sup> u. 14 aus Domitians Zeit verspüren.

Wie erwähnt, zieht er 14,<sup>1</sup> ff. in der Hauptsache zur Urapokalypse, ebenso v. 6 und 7 den Bußruf des ersten ›andern Engels‹, dessen deutliche Rückbeziehung auf 8,<sup>13</sup> ihm dabei noch entgeht, desgleichen aber auch den zweiten mit dem Ruf über Babels Fall, nur nicht den dritten mit seinem Ruf, S. 234 ff. Da ist doch zu verwundern, daß der Ruf über Babels Fall nicht auf denselben Autor zurückgeführt wird, der nachträglich Babel und seinen Fall in Kap. 17 und 18 geschildert haben soll und dieses damit zum wichtigsten Gerichtsobject erhob. Wie im Bisherigen Rom-Babel gar keine Rolle spielte, so setzt auch das 14,<sup>14-20</sup> außerhalb der Stadt (Jerusalem) sich vollziehende allgemeine Gericht gar keinen solchen Fall voraus, und das Präteritum propheticum ἔπεσεν 14,<sup>8</sup> schließt doch so wenig als das ἦλθεν ἡ ἡμέρα 6,<sup>17</sup> = ἦλθεν ἡ ὥρα 14,<sup>7</sup> ein nachheriges Hervortreten des prädestinierten Falles bzw. dessen Erzählung aus: ist es doch nur wörtliche Aufnahme von Jes. 21,<sup>9</sup>, wo es auch erst Weissagung bedeutet. Daß der Ruf über Babel vielmehr einen nachgeahmten Gegensatz zum dritten Engelsruf enthält, beweist ἐκ τοῦ οἴνου τοῦ θυμοῦ τῆς πορνείας ἀδύτης v. 8 gegenüber ἐκ τοῦ οἴνου τοῦ θυμοῦ τοῦ θεοῦ τοῦ ἀκράτου . . . v. 10 mit dem zugehörigen Becher seines Zornes, denn die Vorstellung in v. 10 beruht auf althergebrachtem Bild und Ausdruck vgl. Ps. 75 (74) v. 8 ποτήριον ἐκ χειρὸς κυρίου οἴνου ἀκράτου πλήρες κεράσματος . . . πίνονται πάντες, cf. Ps. 60,<sup>5</sup> Jer. 8,<sup>14</sup>. 25,<sup>15</sup> ff., und erst von hier aus erklärt sich, wie der Autor dazu kam, dem gegenüber vom Weine der Babel 14,<sup>8</sup> zu sprechen und ihr Kap. 17,<sup>4</sup> selbst einen Becher in die Hand zu geben, da sie doch bei Jer. 51,<sup>7</sup> selbst ein Becher ist in der Hand Gottes zur

Betäubung der Völker. Damit bestätigt sich nur aufs Neue die in meiner Schrift S. 33 f. 88 ff. gegebene Erklärung dieser verwickelten Partie.

Daß die Vision Kap. 15 und 16 von den 7 Engeln mit den 7 Zornschaalen eine Nachahmung der 7 Engel mit den 7 Posaunen ist, somit erst in Fortsetzung des ältern Stücks entstand, hält Völter fest, zumal das ursprüngliche Endgericht in 14, 14–20 zum Schluß nur noch den Lobgesang 19, 5–10, erwarten läßt, nicht aber eine neue Reihe von Plagen. Diese will er aber seinem Autor von 12, 12–17. 13. 14, 9–12 zuschreiben, der dabei bestimmt gewesen sei durch das Bedürfnis, auf das bereits vorgefundene Gericht über Babel Kap. 17 und 18 hinzuleiten. Dagegen sollte man aber doch meinen, daß eben derselbe, der das Gericht über Babel so ausführte und fast zur Hauptsache machte, zuerst das Bedürfnis gefühlt hätte, auf dieses über 14, 14–20 hinweg überzuleiten. Daß auch ein anderer, der die Schrift fortsetzte, auf jenes Thier in K. 13 und Zubehör Bezug nehmen konnte, ja fast mußte, vgl. 15, 2. 16, 2. 10. 13 f., versteht sich von selbst, ohne daß man in bekannter Manier Interpolationen anzunehmen brauchte,

In Kap. 17, dessen Einheitlichkeit Völter mit Glück vertritt, findet auch er natürlich den Nero wieder in dem Thier, das war und nicht ist, und der achte ist und aus der Zahl der sieben Könige. Aber er sollte doch nicht S. 291 einfach weglegen die augenfällige Thatsache, daß das Thier anfänglich v. 3. 7 als Träger der 7 Köpfe und 10 Hörner erscheint, nachher aber v. 11 mit dem einen Kopfe so identifiziert wird, daß die anderen Köpfe und die 10 Hörner v. 12. 17 davon sehr unterschieden werden. Worin sich noch eine Nachwirkung des Umstandes äußert, daß das Thier ursprünglich in Kap. 13 die Einzelperson des Kaisers (Gajus) bezeichnete, in Gestalt eines siebenköpfigen Scheusals von Herrn über zehn Königreiche, aber vom Autor des Kap. 17 eben noch zeitig genug dahin umgedeutet worden ist, daß er die 7 Köpfe für 7 Könige erklärte und in dem Thier zeitgemäß den zurückkehrenden Nero sehen und zeigen konnte, nicht ohne Verwertung von 11, 7. Auch abgesehen davon geht Völter viel zu leicht weg über die Schwierigkeit, wie einer schon um 68 von Neros Rückkehr aus dem Totenreich reden konnte, da er doch nach der allgemeinen Ansicht entweder zu den Parthern geflohen war und von dorthier wieder erwartet wurde, oder aber wirklich gestorben und damit ein für alle Male tot und von jeglicher Rückkehr abgeschnitten war. Zumal wenn die Siebenzahl der Könige feststand, wie auch Völter annimmt, sollte er doch keine Einwendungen machen gegen die Möglichkeit, unter dem sechsten, >der ist<, schon den Vespasian zu sehen. Daß aber Nero das Rom,

welches ihn ausgestoßen und andere Herren angenommen hat, ›hassen werde‹ v. 16, liegt auch ohne Blick auf die Sibyllen so auf der Hand, daß Völter uns mit Interpolation von v. 16 und 17 hätte verschonen können. Grade in 17, 16 liegt ja das Thema zu Kap. 18, zu dem noch der Lobgesang 19, 1–4 gehört.

Das Halleluja 19, 5–10 bezieht sich nicht wie 19, 1–4 speziell auf das Gericht über Rom, sondern auf das Gericht über die Welt überhaupt, durch das sich Gott als König erwiesen, läßt sich also an das erste Endgericht 14, 14–20 anschließen. Aber soll wirklich die Apokalypse ursprünglich geschlossen haben mit der vereitelten Anbetung des Engels und der Weisung 19, 10: ›thue es nicht, bete Gott an‹, während doch dieselbe Scene und Weisung sich 22 8 f. wiederholt und eigenthümliche Schlußworte folgen?

Das Stück 19, 11–21, 8 soll nach Völter in engem Zusammenhang stehn mit dem Abschnitt 12, 1–10, den er grundlos von Kap. 13 getrennt hat. Was sich in Kap. 12 anbahne und vorbereite, gehe in 19, 1–21, 8 in Erfüllung. Da komme der dort in den Himmel geflüchtete Christus der Erwartung 12, 5. 10 entsprechend vom Himmel hernieder als königlicher Kriegsheld mit seinen Scharen, um die irdischen Machthaber zu vernichten und den alten Drachen, den Teufel in den Abgrund zu werfen, vorläufig auf 1000 Jahre, und so Raum zu schaffen für einen neuen Himmel und Erde und das neue Jerusalem. Das ganze Stück sei im Wesentlichen aus einem Gusse. S. 328. Es ist Schicksalstücke, daß jener Abschnitt so viele Beziehungen auf Thier und Lügenprophet 19, 20. 20, 4. 10 enthält, welche er nach Völter's Theorie nicht enthalten sollte, also dieser zu liebe nur durch Interpolation erhalten haben darf, hingegen das andere Stück 21, 9–22, 21, welches vom Autor des Lügenpropheten in Kap. 13 selbst herrühren soll und also am ersten Beziehungen darauf erwarten ließe, ihrer keine enthält. Doch man braucht nur z. B. die Schilderung des wiederkehrenden Messias und des Folgenden 19 11 f. mit den von mir S. 159 f. zusammengestellten Parallelen zu vergleichen, um alsbald zu erkennen, wie der Autor die einzelnen Züge aus den älteren Stücken zusammengetragen und zu einem Mosaikbild vereinigt hat. Ein sprechendes Beispiel dafür giebt uns noch der Engel, der 21, 9 das neue Jerusalem zeigen will und sagt: komm ich zeige Dir *τὴν γυναῖκα τὴν νόμφην τοῦ ἀγίου*. Diese auffallende Nebeneinanderstellung erweckt in Völter sofort S. 371 den Verdacht, daß hier die eine oder die andere Bezeichnung interpolirt sei, zumal eine Braut noch keine Frau sei! Dagegen haben wir das Ganze einfach für Combination des Verfassers des Abschnittes selbst zu halten, der damit das von ihm näher zu zeigende, nach

dem Befunde von 21, 2 wie eine Braut für ihren Mann geschmückte neue Jerusalem identifiziert mit dem 19, 7 zur Hochzeit bereiten Weib des Lammes, und daran klüger gethan hat als Völter, der in demselben Buche zwei verschiedene Bräute haben will, das himmlische Jerusalem als Braut des Volkes, und die gläubige Tochter Zion als Braut des Lammes, S. 308. 371. Das ist bei Völter so fatal, daß er trotz so vieler Uebearbeiter keinem ein Stück zuschreiben kann, in dem er nicht wieder die Interpolationen Späterer entdecken müßte. Und wenn er uns schließlich umherführt und immer neue Schlußverse zeigt mit der Behauptung: »Hier muß die Apokalypse einmal geendet haben«, S. 335, so muß doch bloß der siebenfachen Uebearbeitung zu lieb dem so schwer berechenbaren Flug apokalyptischer Phantasie mit ihrem Bilderspiel und Schematismus solcher Zwang angethan werden.

Wenden wir uns nun zu den zurückgestellten Anfangskapiteln mit den Sendschreiben an die 7 Gemeinden Asiens. Hier finden sich Ausführungen, die zu den besten in Völters Schrift gehören. Als Interpolator will er den Verfasser der Sendschreiben erkennen einmal an dem Pneumabegriff, der darum an den entsprechenden Stellen der übrigen Apokalypse für Interpolation erklärt wird, ferner daran, daß derselbe die Apokalypse bereits als ein Buch kenne und benutze, S. 399. Aber wie jeder Autor im Anhang seiner Schrift auf spätere Ausführungen anspielen kann, so handelt es sich hier grade um frühe Verheißungen und Drohungen, denen der spätere Verlauf erst Relief gibt, und thatsächlich setzt *ὁ λεγόμενος πιστὸς καὶ ἀληθινός* 19, 11 umgekehrt 3, 7 voraus, und die Erklärung der 7 Augen als 7 Geister Gottes 5, 6 blickt auf 3, 1 zurück.

In dem Bemühen um Dinge, die einem möglichst späten Ansatz der Sendschreiben günstig sind, will er den *ἄγγελος* jeder Gemeinde nun nicht mehr als monarchischen Bischof, sondern als Genius der Gemeinde fassen, aber jene frühere Auffassung durch Annahme einer Fiction dennoch heimlich unterstellen. »Dann aber könnten die Sendschreiben kaum vor der Zeit Hadrians angesetzt werden«. Ei freilich dann! Aus den sittlichen Zuständen in Laodicea auf späte Zeit zu schließen ist ebenso überflüssig, als aus drohender Gefangensetzung einiger in Smyrna 2, 8, da dergleichen Aufruhr schon in apostolischer Zeit wider die Christen zumal durch jüdische Beschuldigung erregt wurde, wir im übrigen aber wenig über die Erfahrungen in den Provinzen aus der Zeit wissen. Daß Völter unter den Lügenaposteln, welchen die Epheser 2, 2 vertrieben haben, Paulus sieht, ist befremdlich, aber falsch rechnet er jene Verwerfung S. 408 zu den ersten Werken von Ephesus. Die ersten Werke, zu



denen die Gemeinde v. 4. 5 zurückkehren soll, ist deutlich die erste Liebe, welche sie verlassen haben: dies offenbar im Zusammenhang mit ihrem rechtgläubigen Eifern! Daher ist diese Heldenthat nicht in grauer Vorzeit, sondern in nächster Vergangenheit zu suchen, und kann Völter nicht ankommen. Während er alles über die Nikolaiten gesagte (2, 6. 14 ff. 20 ff.) in beachtenswerther Ausführung für spätere Interpolation erklärt, findet auch er die Isabel, welche in Thyatira lehrt huren und Opferfleisch essen, in der von Schürer entdeckten (chaldäischen Sibylle) Sambethe daselbst wieder, um aus deren Einfluß auf die Christen eine späte Zeit zu folgern, wo das christliche Prophetenthum dort bereits verschwunden gewesen sei. Aber grade im zweiten Jahrhundert stand das christliche Prophetenthum dort in üppigster Blüthe. So sind also Völter's Bemühungen für eine spätere Zeit sämmtlich vergeblich, und was er außer dem *εὐθέως ἐγενόμην ἐν πνεύματι* 4, 2 geltend macht, sind noch einige Dinge so fraglicher oder unbedeutender Art, daß sie keine Trennung der Sendschreiben von der folgenden Apokalypse begründen können.

Der II. Theil S. 447—525 behandelt ›die einzelnen Bestandtheile der Apokalypse‹, also die Urapokalypse, die ältesten Nachträge und verschiedenen Uebearbeitungen, deren Unterscheidung, Umfang und Datierung uns freilich sehr fraglich geworden ist, und sucht möglichst Eigenthümliches ans Licht zu stellen. Die bei Zusammenstellung der jedesmal benutzten Stellen des A. und N. Ts. erhobene Frage, ob der betreffende Autor den hebr. Text oder LXX vor sich gehabt, verläuft ergebnislos, die Worte aber, die S. 523 als den Sendschreiben eigen erklärt werden, finden sich bei genauerem Nachsehen sämmtlich in den anderen Theilen des Buches wieder: vgl. 11, 4. 8, 10. 14, 4. 22, 14. 4, 4. Am interessantesten gestaltet sich dabei aber das Verhältniß der Apokalypse zum Hebräerbrief. In diesem findet Völter zunächst seine Urapokalypse und ältere Zuthaten unbedenklich benutzt. Aber es finden sich darin auch ›Berührungen‹ mit solchen Stellen der Apoc., die er erst dem Uebearbeiter aus der Zeit Trajans zuschreibt. Da es ihm selbst bedenklich vorkommt, den Hebräerbrief noch später anzusetzen, nun so faßt er die betreffenden Stellen als spätere Interpolationen in den Brief auf, S. 510 f. Schließlich berührt sich Hebr. mit Apoc. auch in solchen Stellen, die Völter erst dem unter Hadrian gesetzten letzten Uebearbeiter zuschreibt. Nunmehr soll der letzte Apokalyptiker umgekehrt bereits den Hebräerbrief benutzt haben, S. 520. Ja, man muß sich nur zu helfen wissen! —

Castellaun, 13. Juni 1894.

C. Erbes.

**Rehmke, Johannes, Lehrbuch der allgemeinen Psychologie.** Hamburg und Leipzig. Verlag von Leopold Voß. 1894. 581 S. Groß 8°. Preis M. 10.

Nach dem Verfasser ist die Aufgabe der Psychologie, die Gesetzmäßigkeit der Veränderungen, welche man das Seelenleben nennt, klar zu begreifen. Alles, was als Wissenschaft ausgegeben wird, ruht auf der Ueberzeugung, daß fraglos klar sei, was da ausgesagt werde; die Zergliederung des Gegebenen ist es, was den Gegenstand der Forschung ausmacht. Das Unterscheidende der Psychologie ist, daß ihr Gegenstand nicht anschaulich Gegebenes (Raumgegebenes) ist, daß er dem Forscher nur in einem und demselben Exemplar unmittelbar Gegebenes ist, und daß er immer nur einem Forscher unmittelbar Gegebenes ist. Mit der Anschaulichkeit fehlt der Psychologie die Gemeinsamkeit des unmittelbaren Gegebenseins. Daher der Psychologe die Nothwendigkeit verspürt, auch Philosoph zu sein, d. h. der Wissenschaft vom Allgemeinen des Gegebenen überhaupt sich zuzuwenden.

Ueber das ›Seelenwesen‹ handelt S. 14—156. Die philosophische Arbeit hat, so führt Verf. aus, das allgemein Abstracte des Gegebenen klar zu stellen, also dasjenige, was in den Veränderungen, welche wissenschaftlich begriffen werden sollen, als grundlegendes Moment immer mitenthaltend ist. Auf das unmittelbar Seelengegebene dürfen wir uns allein stützen. Mit der (räumlichen) Bewegung vermögen wir schlechterdings keinen Anschluß zu erreichen an das unmittelbare Seelengegebene, was wir z. B. Denken und Wollen zu nennen pflegen. Das unmittelbare Seelengegebene ist einem Jeden mit den landläufigen Worten ausgedrückt: ich denke, fühle und will. Die gänzliche Verschiedenheit der bestimmten Gegebenen, Seele und Leib, ist nicht mit der Zusammengehörigkeit derselben zu einer Einheit in Einklang zu bringen. Wohin im Anschaulichen wir den Blick wenden mögen, jede Verschiedenes umfassende Einheit ist diese Einheit nur auf Grund eines dem Verschiedenen Identischen. Wenn Identisches fehlt, kann zweierlei bestimmt Gegebenes niemals eine Einheit bilden. Die spinozistische Behauptung der Einheit von Seele und Leib ist daher schlechtweg unbegreiflich. Denken, Fühlen und Wollen sind ferner ohne das Subject-Moment niemals unmittelbar Gegebenes. Das Subject-Moment leistet für die abstracte Einheit des Augenblicks dasselbe, was das Ortsmoment für die Augenblickseinheit des Dinges. Das unmittelbar Seelengegebene ist concretes Bewußtsein. Bewußtsein ist stets als Einheit von Bewußtseinssubject und Bewußtseinsbestimmtheit gegeben. Die irrigen Ansichten

von Seele überhaupt lassen sich allesamt auf ein Uebersehen des einen oder des anderen Bewußtseinsmomentes, des Bewußtseinssubjectes oder der Bewußtseinsbestimmtheit, zurückführen. Die Anerkennung des ›Subjects‹ als Bewußtseinssubjects, aber auch nur als dieses Bewußtseinsmomentes, schützt allein vor der Gefahr in den Materialismus zu gerathen. Daß es unbewußtes Vorstellen gebe, d. h. daß ich selbst Manches vorstelle, ohne daß ich darauf merke, soll unbestritten sein; aber alle Versuche, den Begriff Vorstellen, ebenso Denken, Fühlen, Wollen klar zu machen, wenn man vom Bewußtsein absieht, sind und bleiben vergeblich. Wer dem Bewußtseinssubject eine ›Substanz ohne Bewußtsein‹ unterlegt, der verkehrt das undingliche Subjectsmoment des Bewußtseins in eine dingliche Substanz. Das Gegebene überhaupt, wie es unmittelbar vorliegt, ist entweder Ding (räumlich Gegebenes) oder Bewußtsein, und keinem Menschen ist trotz lebendigster Einbildungskraft möglich, sich etwas vorzustellen, das nicht entweder unter den einen oder den anderen Begriff fiel. Was wir erschließen, kann nur auf Grund der dem unmittelbar Gegebenen entnommenen Begriffe für uns sich erschließen; alles Schließen ist gebannt in die allgemeinen Begriffe des unmittelbar Gegebenen, nur dieses allein kann schlechthin Neues bieten. Auf die seelischen Thatsachen, auf das unmittelbar Gegebene, gestützt behaupten wir: alles Seelische ist Bewußtsein. — Wie kann aber, wenn die Seele zweifellos unräumliches Concretes ist, doch, wie es ja im thatsächlichen Wissen (Haben des Bewußtseins) vom Dinge (Räumlichen) vorliegt, Dingliches zugleich auch Seelisches sein? Wenn die wahrnehmende oder vorstellende Seele Dingliches hat, so gehört eben dieses Dingliche als Besonderheit ihres Wahrnehmens oder Vorstellens zur Seele, ist also zugleich auch Seelisches. Da das Gegebene, was immer es sei, entweder Dingliches oder Seelisches ist, aber alles Dingliche zugleich auch Seelisches sein kann, und alles Seelische selbstverständlich zur Seele Gehöriges ist, so besteht zwischen Seele und Gegebenem überhaupt noch eine besondere Zugehörigkeit. Wahr ist es, daß Seele und wirkliches Ding zwei besondere völlig verschiedene Concrete des Gegebenen überhaupt sind; falsch aber ist es, Seele und wirkliches Ding als schlechtweg von einander geschiedenes Gegebenes anzusehen. Dingliches muß auch zugleich Seelisches sein, wenn Seele als Gegebenes möglich sein soll; kein Bewußtsein gibt es, das nicht Dingliches aufnahme und vorstellte; selbst die edelsten geistigen Lebensäußerungen sind an körperliche Processe gebunden, d. h. durch diese bedingt, aber ein Entsprechen, d. h. gleiche Bestimmtheiten zeigen Körper und Bewußtsein durchaus nicht. Leib und Seele sind zusammen, weil sie in

Wechselwirkung stehn. Im Begriff des Wirkens liegt nur das Ursachein oder das im Verein mit Anderm Bedingung sein für unmittelbar folgende Veränderung eines Concreten. Beim Wirken der Seele auf den Leib, insbesondere auf das Gehirn, handelt es sich gar nicht um das Schaffen von physischer Energie und gleichfalls nicht um das Verändern der Richtung einer Bewegung, sondern einzig und allein darum, daß potentielle Energie des Gehirns lebendige werde. Ob beim Causalzusammenhang die Glieder etwas Gemeinsames haben oder nicht, macht den im Causalbegriff liegenden Gedanken nicht klarer und nicht dunkler. Wirken schließt in seinem allgemeinen Sinn nichts Anderes in sich als die nothwendige Folge zweier Erscheinungen. — In dem in den verschiedenen Augenblickseinheiten selbigen Bewußtseinssubjecte haben wir Alles, was wir brauchen, um die concrete Einheit des Bewußtseins auch trotz der Unterbrechung des Bewußtseins klar zu machen; die an jedem vorliegende Thatsache der Selbigkeit des Bewußtseinssubjectes ist unbestreitbar. Das unmittelbar gegebene concrete Bewußtsein nennen wir ich; seine Bewußtseinsbestimmtheit ist nur von meinem Leib unmittelbar bedingt, und sein Wirken geht auch nur unmittelbar auf meinen Leib. Ich (Seele) bin Bewußtsein und daher nirgends; Ich (Mensch) bin hier, an diesem Orte, den jetzt mein Leib einnimmt. Jede Seele, d. h. jedes Bewußtsein ist Selbstbewußtsein; es gibt keine Entwicklung von Bewußtsein zum Selbstbewußtsein, sondern nur eine Entwicklung des Bewußtseins als Selbstbewußtsein. Die Seele als sich von anderen Seelen unterscheidend ist das Selbstbewußtsein im engen Sinne. — Eine Mehrheit von Seelen ist für sich nur zu verstehen unter der Bedingung, daß die Besonderheit ihrer Bewußtseinsbestimmtheit verschieden ist; denn da sie alle doch Seele sein sollen, so werden sie in dem Subjectsmoment schlechtweg und auch in der Gattung »Bewußtseinsbestimmtheit« ein und dasselbe sein, zwei Seelen aber, die nicht nur in diesem, sondern auch in der Besonderheit ihrer Bewußtseinsbestimmtheit dasselbe wären, sind für sich betrachtet nur Eine Seele, sie sind zwei Seelen nur in Anbetracht ihrer zwei Leiber. Es ist gewiß denkbar und möglich, daß mehrere menschliche Seelen für sich betrachtet in Wirklichkeit nicht mehrere, sondern eine Seele sind, und das Wort: sie sind ein Herz und eine Seele kann buchstäbliche Wahrheit haben. Für die Ethik ist die Möglichkeit, daß die vielen Seelen Eine Seele sein können, von grundlegender Bedeutung; ohne diese Möglichkeit gäbe es keine Sittlichkeit, die es fordert, daß mehrere Seelen dasselbe, d. h. Eine Seele sein können; das Sittengesetz fordert dieses buchstäbliche Einssein, nicht etwa das bloße Gleichsein einer Mehrheit von Seelen.

Wollen wir einer anderen Seele uns ganz bewußt sein, das Bewußtseinssubject miteinbegriffen, so können wir dies nur auf eine Weise, indem wir, wie die Rede lautet, uns selbst in sie hineinversetzen oder jene vorgestellten Bewußtseinsbestimmtheiten der anderen Seele als unsere eigenen haben. Daß wir dies aber können, was ja im sittlichen Leben von großer Bedeutung ist, beweist, daß das Bewußtseinssubject anderer Seelen nicht ein ›anderes‹ ist, als das unsrige, sondern daß nur Eins besteht. Die Verschiedenheit der Seelen liegt in der Besonderheit der Bewußtseinsbestimmtheiten. — Gegen Ende des Buches kommt Verf. auf diesen Gedanken zurück: Eine angebliche Zweiheit von Seelen wäre, wenn nicht irgendwie verschiedene Besonderheit der Bewußtseinsbestimmtheit bestände, thatsächlich eine Seele. Die einzelne Seele muß sich also, wenn sie anders eine besondere gegen andere Seelen sein soll, in ihrer seelischen Bestimmtheit unterscheiden von diesen. Jede einzelne Seele bezeichnet eine eigene Art der Gattung Seele, sie ist Persönlichkeit. Das Bewußtsein des eigenartigen Zusammens von Seele gerade mit diesem Leib begründet Seele als Persönlichkeit. Aber nicht der Leib als solcher ist Persönlichkeit, sondern erst die Bewußtseinsbestimmtheit der Seele, mit diesem Leib bilde sie ein eigenes Zusammen. Der Leib ist durch Zeit und Ort bis zur Einzigkeit individualisiert. Ursprüngliche Bedingung für das Seelendasein kann nur zweierlei genannt werden, das Bewußtsein überhaupt und der Leib; und da nun das Bewußtsein überhaupt immer nur die allgemeine Bedingung ist, so kann die Bedingung, welche man ursprüngliche Anlage für die bestimmte Persönlichkeit nennt, einzig und allein im Leibe gesucht werden. Die seelischen Anlagen sind die für die besondere Persönlichkeit Seele in ihrem Leib ursprünglich bestehenden Bedingungen. Was nicht aus Bewußtsein überhaupt und die durch den Leib gemachte Erfahrung zu erklären, ist auf ursprüngliche Beschaffenheit des besondern Leibes zurückzuführen.

Wollen wir uns überhaupt das Dunkel der Seelenentstehung in etwas aufhellen, so werden wir zu der Annahme eines Bewußtseins genöthigt, zu dessen besonderer Bewußtseinsbestimmtheit die ganze Welt des Dinglichen und Seelischen gehöre. Dieses Bewußtsein ist nach Maßgabe des uns unmittelbar gegebenen Bewußtseins zu denken, aber 1) haben die Dinge Wirklichkeit, weil sie die besondere Bestimmtheit jenes Bewußtseins sind, 2) kann dieses Bewußtsein nicht, wie die Seele, in einem Zusammen mit einem Leib und durch ihn mit der Dingwirklichkeit überhaupt gegeben sein, weil eben, ohne Bewußtseinsbestimmtheit desselben zu sein, Dingliches kein Bestehen hat; nicht nur das Dingwirkliche, sondern auch alles See-

lenwesen muß zu dem von uns angenommenen Bewußtsein gehörig und als seine Bestimmtheit gedacht werden. Alle Veränderungen des Ding- und Seelenconcreten sind zugleich Veränderungen des Alles seienden Bewußtseins. Wie die einzelnen Seelen ein und dasselbe in Ansehung des Bewußtseins überhaupt, d. h. des Bewußtseinssubjects und des Gattungsmäßigen der Bewußtseinsbestimmtheit, und nur Verschiedenes sind, sofern die Besonderheit der Bewußtseinsbestimmtheit, um derentwillen sie ja auch nur als Mehrzahl von Seelen gedacht werden können, eine verschiedene ist und sein kann, so sind auch die Seelen mit dem Alles seienden Bewußtsein ein und dasselbe in Ansehung des Bewußtseins überhaupt; und dieses Alles seiende Bewußtsein hat die Vielzahl der Seelen als die mannichfaltige Besonderheit seiner Bestimmtheit eben auch nur, insofern diese Seelen in der Besonderheit ihrer Bewußtseinsbestimmtheit mannichfach verschieden sind. Dieses allumfassende Bewußtseinsconcrete hätte im eigentlichen Sinn geschaffen nur die neue Besonderheit der Bewußtseinsbestimmtheit, durch welche eben die besondere Seele nur möglich ist; denn Bewußtseinssubject und gattungsmäßige Bewußtseinsbestimmtheit ist ja schon da, weil eben jenes allumfassende Bewußtsein da ist. — Auf dieselben Gedanken kommt Verf. S. 456 ff. zurück: Das Subjectmoment ist nicht seelisch bedingt, weil es ja, wenn immer seelische Bestimmtheit gegeben ist, zugleich schon mitgegeben sein muß, so daß also keine seelische Bestimmtheit ihm vorhergehend gedacht werden kann; nicht leiblich bedingt, schon deshalb nicht, weil das Bewußtseinssubject ein allgemeines Moment des seelischen Individuums bedeutet. Das Auftreten des Bewußtseinssubjectes als des grundlegenden Momentes des Bewußtseinsindividuums oder der Seele ist in jedem Augenblick auf ein allgemein umfassendes Bewußtsein zurückzuführen, ein Bewußtsein, welches Alles in sich schließt und in dem Alles, auch jene besonderen Bedingungen (das bedingende Ding und Seelengegebene) allein Dasein hat. Weil das allumfassende concrete Bewußtsein ist, kann eben Bewußtseinssubject mit den besonderen bedingten Bewußtseinsbestimmtheiten zusammen als Seele oder besonderes Bewußtsein da sein. Das Bewußtsein überhaupt des besonderen Seelenconcreten ist ein und dasselbe mit demjenigen des Alles seienden concreten Bewußtseins sowie mit demjenigen der anderen Seelen; es gibt nur Ein Bewußtsein überhaupt, welches der abstracte Grund jeglichen Seelenconcreten ist. Nicht als etwas Neues tritt dieses Subject, wenn es Element des Seelenconcreten ist, auf, wohl aber in Verknüpfung mit neuen Besonderheiten der ebenfalls ewigen Bewußtseinsbestimmtheit überhaupt. Das Bewußtseinssubject kann, wollen wir dasselbe

begreifen, nur zurückgeführt werden auf das ewige Bewußtsein, als dessen grundlegendes Moment es von Ewigkeit da ist. Das Subjects-moment des Bewußtseins ist erhaben über Raum und Zeit.

Nun verstehn wir auch, warum der Verf. so bald und so oft eingeschärft hat: Seele oder Bewußtsein ist immer nur mit Leib zusammen, das Gegebensein der Seele ohne das des Leibes wissen wir überhaupt gar nicht zu fassen, und warum es schon S. 8 heißt: Das Concrete »die Welt« ist ein ewiges Veränderliches, es war niemals nicht, es ist und zeigt stetes Werden.

Die Hauptgedanken des Verf. sind also bis jetzt: auf Grund des unmittelbar Gegebenen ist Seele Denken, Fühlen und Wollen, und zwar als: ich denke, fühle, will. Dies hat nichts Räumliches in sich, also ist Materialismus sowohl wie Identität des Körperlichen und Geistigen abzuweisen. Wegen des Gegensatzes: Ding oder Bewußtsein (Körper oder Seele) darf auch die Seele nicht als Substanz ohne Bewußtsein gedacht werden, sie würde sonst wieder dinglich, und müssen alle unbewußten Vorstellungen verworfen werden. Aber das Bewußtseinssubject ist auch nie ohne Bewußtseinsbestimmtheit gegeben, d. h., Seele ist bedingtes Bewußtsein und ist nicht ohne Leib. Wechselwirkung zwischen Seele und Leib ist durchaus nicht undenkbar, willkürlich wird in den Begriff von Ursache und Wirkung die Gleichartigkeit aufgenommen. Nur durch den Leib sind die Seelen verschieden und eine Mehrheit, ohne das sind sie Eine Seele, was auch zur Moral erfordert wird. Es gibt ein umfassendes Bewußtsein von Ewigkeit, welches die räumliche Bestimmtheit und dadurch die Einzelseelen setzt. Dies allgemeine Bewußtsein ist die Grundlage des Einzelbewußtseins oder der Einzelseele, welche dies nur ist in Folge des Leibes d. h. der räumlichen Individualisierung.

Der Verf. bringt den metaphysischen Abschluß seiner Seelenansicht mit bescheidenen Wendungen vor, »wenn man die Frage nach dem Ursprung der Seele nicht ganz unberücksichtigt lassen wolle«; er legt also den Hauptwerth auf die Feststellungen, daß die Seele nicht materialistisch, nicht spinozistisch-monistisch gedacht werden dürfe, aber auch nicht herbartisch als Seelensubstanz ohne Bewußtsein und nicht mit unbewußten Vorstellungen. Die Argumente gegen den spinozistischen Monismus sind dieselben, die oft, auch vom Recensenten, sind geltend gemacht worden. Eigenthümlich dem Verf. ist der scharfe Gegensatz: Ding (Räumliches) oder Bewußtsein. Dieser schroffe Gegensatz ist es auch, welcher das treibende Motiv zu seiner Erneuerung des Averroismus in der Psychologie geworden ist. Denn so kann man kurz wohl seine metaphysische Ansicht bezeichnen: Ein zu Grunde liegendes Bewußtsein, die vielen Seelen

nur Modificationen dieses allgemeinen Bewußtseins durch leibliche Individualisierung. Für haltbar kann ich diese Erneuerung des Averroismus nicht erachten: ein göttliches einheitliches Bewußtsein, welches stets dies ist und zugleich bald viele Bewußtseine ist, bald nicht, scheint mir auch logisch nicht angänglich; schon die Einwendungen der Sankhya gegen die Einheitsseele der Vedanta scheinen mir triftig. Die Thatsache des Bewußtseins führt allerdings auf eine Nichtableitbarkeit desselben aus dem Leib. Da nun unser Bewußtsein bald ist, bald nicht ist, so führt das weiter zum Gedanken einer Wesenheit, die unter Bedingungen Bewußtsein zeigt, also zu der Seele des Spiritualismus, wenn derselbe auch nicht gerade Herbartisch gedacht werden muß. Nun kommt aber Verf. mit seinem Gegensatz: entweder Räumlich oder Bewußtsein. Aber dieser Gegensatz ist in seiner Schroffheit willkürlich und eine Neuerung des Verf. Das unmittelbar Gegebene ist keineswegs das einzig Zulässige von Annahmen. Nach ihm selbst (S. 89) begnügen wir uns nicht mit der Thatsache, daß a aufgehört habe zu sein und b unmittelbar nach a dagewesen sei; wir suchen nach einem Dritten, welches uns diese thatsächliche Dingveränderung erklärlich macht, nach einer Ursache der Dingveränderung. So suchen wir auch, da das Körperliche nicht der zureichende Grund der Seele sein kann, nach einem Träger, der unter Bedingungen als Ich denken, fühlen und wollen kann. Dieser Träger ist freilich nicht näher vorstellbar, enthält aber keinen Widerspruch. Uebrigens verlangt nur das formale Ichbewußtsein eine spiritualistische Erklärung; das inhaltliche Ich, beruhend auf der Erinnerung, ist zweifelsohne durch das Allgemeingefühl bedingt. Was die Berufung des Verf. auf die Moral betrifft, welche ohne eine Einheit der Geister nicht möglich sei, so würde das eine Moral sein, welche nur moralisch handelt, wenn sie überzeugt ist, damit für sich selbst zu sorgen: von Großmuth, von Aufopferung kann eigentlich dann nicht mehr die Rede sein. Die Versetzung in fremde Iche, auf welche er als Thatsache sich beruft, führt in praxi gewöhnlich zu Enttäuschungen und würde als Thatsache noch nicht beweisen, was sie soll.

Der zweite Theil hat die Ueberschrift: Der Seelenaugenblick, und behandelt S. 157—465 1) das gegenständliche Bewußtsein, 2) das zuständliche Bewußtsein (Gefühl), 3) das ursächliche Bewußtsein, 4) das Bewußtseinssubject. Ich hebe das Charakteristische hervor, es hier und da mit Bemerkungen begleitend.

Nach dem Verf. gehört es nicht zu den Aufgaben der Psychologie, das Verhältnis des Reizes zu der Nervenerregung und ebenso der Nervenerregung zum Gehirnzustand als Gegenstand ihrer Erör-



zung zu haben. Die Psychologie hat es mit dem Seelischen, nicht mit dem Dingwirklichen ›Leib« zu thun. Sie hat einzusetzen mit der Wahrnehmung und auf das durch Physiologie und Physik gebotene Wissen vom Leib und seiner Umgebung nur so weit Bezug zu nehmen, als es gerade nötig ist, um die auftretende Mannichfaltigkeit der Wahrnehmung in Ansehung ihrer dingwirklichen Bedingungen klar zu machen. In demselben Sinne heißt es bald: es ist die Aufgabe der Physiologie von der Reizschwelle und der Reizhöhe zu handeln; auf dem physiologischen Gebiet liegt ebenfalls die Untersuchung über das Verhältnis des Empfindungszuwachses zu dem Reizzuwachs. Es ist Sache der Physiologie zu untersuchen, ob der Satz von der specifischen Energie der Sinnesnerven ein wahrer sei. Der Physiologie gehören zu die complementären Nachbilder, die Contrasterscheinungen. Das Wundtsche Gesetz der Beziehung ist nur physiologisch. Helmholtz' Theorie der Töne ist psychophysisch oder physiologisch. Sache der Physiologie ist es, die das besondere Raumbewußtsein bedingende Besonderheit des physiologischen Vorgangs klar zu machen.

Das Eigenthümliche des Verf.'s ist daher, die Psychologie wieder in reine Psychologie zu verwandeln, und ausdrücklich erklärt er S. 494: ›Die allgemeine Psychologie weiß nichts von dem normalen und anormalen Seelenleben; ihre Aufgabe ist es, die Gesetze des Seelenlebens überhaupt aufzustellen«. Wie freilich das ausführbar sein soll, ohne auf normales und unnormales Seelenleben einzugehn, ist schwer zu sagen; denn Seelenleben existiert überhaupt doch nur in jenen beiden Formen zusammen mit dem, was man die physiologische Breite nennt, d. h. Erscheinungen, die noch zum gesunden Leben gehören, ohne doch volle Gesundheit zu sein. Sehen wir nun, was Verf. im Einzelnen mit reiner Psychologie unter gelegentlicher Verweisung auf Physiologie feststellt.

›Die ursprüngliche Bestimmtheit des gegenständlichen Bewußtseins, die Wahrnehmung, ist nicht bloß Empfindung, sondern Empfindung und Raumbewußtsein zugleich. Das Wort Gemeinempfindung scheint auf ein Zusammen von einfachen Empfindungen des Haut- und Muskelkreises angewendet zu sein. Jeder Augenblick, welcher Empfindung aufweist, ist Bewußtseinsaugenblick, der ohne Bewußtseinssubject nicht gegeben sein kann. Empfindung ist Bewußtseinsbestimmtheit, und es heißt sie zu einem seelisch Concreten, welches ja doch nur das Bewußtsein allein sein kann, umdichten, wenn man davon redet, daß sich Empfindungen zu einer Empfindung zusammensetzen oder in sie verschmelzen. — Es ist nicht möglich einen Augenblick zu denken, dessen Bestimmtheit nur die Farben-

empfindung ›blau‹ ohne Raumbewußtsein wäre. Unräumliches für sich, als solches gegeben, kann gar nicht ›projiciert‹, nicht ›localisiert‹ werden. Wir finden keine Veranlassung zu einer apriorischen Theorie des Raumbewußtseins unsere Zuflucht zu nehmen. Gäbe es nur riechendes und schmeckendes Bewußtsein, so käme eine solche Seele über das unbestimmte Raumbewußtsein nicht hinaus. Das unbestimmte Raumbewußtsein ist mit der Empfindung ursprünglich verknüpft; die zweite Stufe des Raumbewußtseins ist das Außereinander; die dritte der dreidimensionale Raum. Verdeutlichung des ursprünglichen Raumbewußtseins ist etwa grenzenloser und ununterschiedener Raum. Das unbestimmte, allgemeine (weil mit allen Empfindungen gemeinsam verknüpfte) Raumbewußtsein enthält die verschiedenen Räumlichen in sich; diese als Räumliche sind im Raum überhaupt. Beleg für das empirisch ursprünglich unbestimmte Raumbewußtsein ist, daß wir keinen bestimmten Raum anders vorstellen können, als indem wir außer ihm noch weiteren Raum vorstellen. Bestimmtes Raumbewußtsein hat ein Außereinander zum Inhalt, dieses aber ist der Seele ohne Denken niemals möglich zu haben; denn Unterschiedenes als Bestimmtheit ihres gegenständlichen Bewußtseins zu haben ist nur der Seele als denkender möglich.

Die Force des Verf.'s ist, daß er stets an das Bewußtseinssubject erinnert, an die formale Einheit des ›Ich empfinde, denke u. s. w.‹ und dadurch das Bildliche der Auffassungen hervortreten läßt, welche Empfindungen u. s. w. wie ganz selbständige Mächte walten lassen, ohne daß er doch die leibliche Bedingtheit des seelischen Lebens bestreitet. Mit seiner Raumlehre freilich steht es nicht sonderlich; wie er den unbestimmten Raum jeder Empfindung ansetzt, ist genau das, was Kant als Beweis gebrauchte dafür, daß Raum eine apriorische Vorstellung sei. Daß wir uns Empfindung nicht ohne Raum vorstellen können, folgt auch aus der kantischen Lehre, diese stützt sich aber gerade darauf, daß mit der unbestimmten Raumvorstellung schon der ganze Raum virtute gegeben sei, dessen weitere Auseinanderwicklung auch bei Kant das Denken (die Kategorien) mit-erfordert.

›Vorstellen ist all dasjenige gegenständliche Haben der Seele, welches nicht durch Reiz — Nervenerregung — Gehirnzustand unmittelbar bedingt ist. Vorstellen kann der Seele nur dasjenige bieten, was der Seele schon eigen gewesen ist. Auch Gefühle stellen wir vor, d. h. haben sie gegenständlich; denn wir können von bestimmten Gefühlen, die als solche uns augenblicklich nicht eigen sind, doch reden und sie untersuchen. Da das Wahrnehmen außer der Bewußtseinsbedingung auch eine unmittelbar physiologische Bedingung auf-

weist, so muß auch das in seinem Gegenständlichen ihm gleiche Vorstellen außer der Bewußtseinsbedingung ebenfalls solche physiologische Bedingung aufweisen. Es ist nichts im Wege eine durch den Gehirnzustand der Wahrnehmung gewirkte dauernde Veränderung des Hirnthells anzunehmen, die nun ihrerseits das Auftreten gleichen Gehirnzustandes, wie er früher war, ermöglicht. Diese Annahme bewahrt insbesondere vor dem Dunkel des unbewußten Seelischen. — Die Gründe, welche für eine physiologische Bedingtheit des Vorstellens sprechen, habe ich »Grundlegende Thatsachen zu einer wissenschaftlichen Welt- und Lebensansicht« Kapitel 9 kurz zusammengestellt. Das Argument des Verf.s wäre zu vag, um eine solche schwer wiegende Behauptung zu tragen. Das unbewußt Seelische in die Psychologie einzuführen, nennt Verf. S. 269 ein Opfer der Vernunft (*sacrificium intellectus?*). Es ist gewiß gut gegen den Mißbrauch anzukämpfen, aber ganz wegzubringen ist es nicht. Wenn unser Ich als formale verknüpfende Einheit nicht weggebracht werden kann und doch nicht immer da ist als Bewußtsein, so muß es eben in unbewußter Weise in der Zeit doch irgendwie da sein. Es in Gott in der Zeit aufgehoben sein zu lassen hilft gar nichts; denn menschlicherweise — um menschliches Wissen handelt es sich doch allein — ist es dann in der Zeit unbewußt.

»Bekanntsein ist das Bewußtsein vom Wiederholtsein des Gegenständlichen, dies aber setzt eine Vorstellung des früher gegebenen Gegenständlichen voraus. Wäre nun die Empfindung nicht von vornherein mit dem Raumbewußtsein zusammen Bestimmtheit des Bewußtseins, so würde es gar nicht möglich sein, früher gegebenes Gegenständliches als Vorgestelltes neben dem in der wiederholten Empfindung *A* gegebenen Gegenständlichen zu haben, weil das Gehabte als Identisches dann immer auch als Eines da wäre. — Diese, mit einem bestimmten Raumbewußtsein verbundene, jetzt gegebene Empfindung *A* ist die veranlassende Bedingung für die Vorstellung desjenigen bestimmten Raumes, mit dem die frühere Empfindung *A* zusammengegeben war u. s. w. Aus dem »kaum bewußt« (beim Bekanntsein) dürfen wir aber nicht ein »unbewußt« machen«. — Ich fürchte, es ist das manchmal nicht zu unterscheiden.

»Wenn uns bei vielen vermeintlich vaterlosen Vorstellungen der Nachweis eines Zusammenhangs derselben mit dem gegenwärtigen Bewußtseinsinhalte doch gelingt, kann dann jenes Fehlschlagen unseres Bemühens (in anderen Fällen) schon berechtigten, vaterlose Vorstellungen als Thatsachen auszugeben? Wir denken nein. Auch durch physiologische Gründe ist die vaterlose Vorstellung nicht zu beweisen«. Was will aber Verf. mit den Beschreibungen der Dichter,

wie O. Ludwig oder Goethe sie gegeben, machen, daß ihnen plötzlich Gestalten auftauchten, daß sie hervorbrachten wie Nachtwandler? Natürlich ist ja immer ein gegenwärtiger Bewußtseinsinhalt da und von da aus muß stets eine Erregung ausgehn, aber von dieser aus könnten tausend und abertausend andere Vorstellungen auftauchen. Wenn z. B. ein Mensch sich plötzlich vorstellt, er litte an Nasenkrebs, wie dies in der ›circumscripiten Melancholie‹ vorkommt, so ist natürlich vielleicht eine dunkle Empfindung in dem Körpertheil, vielleicht aber auch nicht, sondern es ist eine bloße Gehirnerregung, welche die krankhafte Idee wachruft. Wenn unser geistiges Leben, wie es denn nicht bezweifelt werden kann, durch und durch körperlich bedingt ist bis ins Detail einzelner Vorstellungen, dann entstehen gerade den sog. innerlichen Naturen ihre Vorstellungen aus innerphysiologischen Vorgängen und sind in ihrem Auftauchen, ihrer Stärke innerphysiologisch bedingt, wie die jetzt sog. überwerthigen Ideen, die sich als Uebereifer für politische Ziele, für eine Kunst-richtung u. s. w. auch in der Breite des gesunden geistigen Lebens zeigen.

›Die Gesetze der Ideenassociation (Aneinander und Aehnlichkeit) sind in Wahrheit zwei Fassungen des Einen Gesetzes unseres Vorstellens, von denen die eine vor Allem das Einheitsmoment betont, die andere dagegen vor Allem das Gleichheitsmoment. — Die Behauptung, daß der Inhalt der gegenwärtigen Bewußtseinsbestimmtheit schon früher mit Anderem zusammen der Seele eigen war, schließt in sich, daß jener Inhalt demjenigen, welches früher mit dem ›Anderen‹ Inhalt des Bewußtseins gewesen ist, gleich sei.‹

›Wir können uns sehr wohl eine Seele denken, die nur Lust hat und umgekehrt, — die Sache steht mit Lust und Unlust ebenso wie mit Ton und Farbe. — Immer nur wird Lust gegen Lust abgewogen und Unlust gegen Unlust. Der Pessimismus verstößt gegen die klare psychologische Thatsache der Unvergleichbarkeit der Lust und Unlust. — Der Gedanke eines Nullpunktes im Gefühlsleben ist ein Irrthum, die Thatsachen des Seelenlebens wissen nichts von einem solchen Nullpunkt. — Eine bloß fühlende Seele ist unmöglich; ein bloß gegenständlich bestimmter Augenblick ist unmöglich; Empfindung und Gefühl treten zugleich auf. — Gefühl ist zuständige Bestimmtheit des Seelenaugenblicks. Die Seele hat in jedem Augenblick nur ein einfaches Gefühl. Wir können nicht Lust und Unlust zugleich als zuständige Bestimmtheit haben. Daß wir von Lust reden, auch wenn wir unlustig sind, und von Unlust reden, auch wenn wir lustig sind, macht es unzweifelhaft, daß Gefühle vorgestellt werden. In zuständlicher Bestimmtheit ist uns dieser Be-

wußtseinsinhalt Gefühl immer nur in der Einzahl gegeben; ohne Gefühlsvorstellung wüßten wir also gar nichts von mehreren Gefühlen; niemals sind der Seele zwei Gefühle zu gleicher Zeit gegeben. — Nur gegenständliche Bestimmtheiten, nur ›Gedanken‹ können ein bestehendes Gefühl beseitigen, d. h. ohne die Veränderung des Bewußtseins in Ansehung seiner gegenständlichen Bestimmtheit kann das bestehende Gefühl nicht beseitigt werden.

Auch beim Gefühl will Verf. ein rein aus den Mitteln, welche sein eigener Gegenstand ihm verschafft, schöpfer Psychologe sein (S. 314). Doch bemerkt er zu der Streitfrage, ob eine bloß fühlende Seele, ob ein bloß gegenständlich bestimmter Seelenaugenblick möglich sei, durch einfachen Hinweis auf Erfahrung ließe sie sich nicht erledigen. Manches von dem, was ihn seine Erfahrung lehrt, ist auffallend. So verstößt der Pessimismus nach ihm gegen die klare psychologische Thatsache der Unvergleichbarkeit der Lust und Unlust. Freilich ist der Pessimismus als System Reflexion, hat es also mit Gefühlsvorstellungen zu thun, glaubt aber doch, daß, was er sich da ausrechnet, mit dem Gefühl als Empfindung stimme. Gewiß liegt hier Individuelles vor und zwar große Massen verschiedenartiger Individualitäten. Bain hat stets verfochten, daß Erregung (Verwunderung und ähnliche geistige Zustände) weder eigentliche Lust noch Unlust sei, sondern eine eigene Zuständigkeit neben beiden. Die gemischten Gefühle sind so oft behauptet worden, daß kaum an einen Irrthum der Beobachtung bei Allen, die sie behaupten, zu glauben ist; vielleicht ist Verf. hier präoccupiert durch seinen Abscheu gegen seelische ›Verschmelzungen‹ und dgl., die etwas von unbewußten Vorgängen den bewußten allerdings unterlegen müssen.

›Ich will morgen verreisen, zeigt ein wollendes Bewußtsein, welches als solches doch nicht thätig ist, d. h. nicht wirkt. Im Grunde darf nur das ursächliche Bewußtsein, welches die Voraussetzung solchen Wirkens bildet, ein Bewußtsein, selbst Ursache zu sein, genannt werden. Dieses ursächliche Bewußtsein, in seiner vom gegenständlichen und zuständlichen unterschiedenen besonderen Bestimmtheit, wird nach dem Sprachgebrauch Wollen oder Wille genannt. Die ursächliche Bewußtseinsbestimmtheit = Wille läßt sich nicht weiter erklären, sondern der Einzelne ist zu ihrer Feststellung auf sein eigenes unmittelbares Bewußtsein angewiesen, welches ihm dieselbe in ihrer Thatsächlichkeit bietet. In dem gewollten oder willkürlichen Wirken der Seele steckt das Individuum, dieses Ganze als Wirkendes, in dem ungewollten oder unwillkürlichen Wirken der Seele nur eine Bewußtseinsbestimmtheit als Wirkendes. Es gibt

keinen Willen abgesehen von Vorstellung und Gefühl. Einzig und allein vorgestelltes Lustbringendes ist möglicher Willensinhalt. Ewig unlustig sein heißt ewig willenlos sein. Jedes Wollen ist ein etwas Wollen, ohne Vorstellen kein Wollen. Warum nur Vorgestelltes lustbringendes Gewolltes sei, ist eine müßige Frage, wir haben die Thatsache schlechtweg anzuerkennen. Jedem besonderen Wollen geht eine Vorstellung des Lustbringenden vorher. Der Gegensatz von wirklichem Unlust- oder Lustbringendem und vorgestelltem Lust- oder mehr Lustbringendem ist die vorausgehende Bedingung des ursächlichen Bewußtseins, also auch jeglichen Wollens. Die Seele kann alles wollen, was sie als etwas Lustbringendes vorzustellen vermag, und das ist Alles mit Ausnahme des Bewußtseins überhaupt; denn das Bewußtsein ist als der Grund alles Wirklichen eben nur Wirkliches, niemals daher bloß Vorgestelltes, niemals Vorstellbares; auch kein Gefühl, sei es der Lust, sei es der Unlust, kann an das Bewußtsein überhaupt geknüpft sein. — Der ursächlichen Bestimmtheit läßt sich nun zwar keine Ursprünglichkeit, wohl aber Spontaneität zuschreiben. Es ist niemals zu verstehn, wie die ursächliche Bestimmtheit aus einer Bewußtseinsbestimmtheit, welche einzig gegenständliche und zuständliche Bestimmtheit in sich faßt, hervorgehn könne. Das Bewußtsein als allgemeine und der praktische Gegensatz als besondere Bedingung lassen das Auftreten des Willens als seelische Bestimmtheit in jedem einzelnen Falle verstehn. Der praktische Gegensatz ist aber die nothwendig vorausgehende Bewußtseinsbestimmtheit für den Willen, dieser kann daher nicht ein ursprüngliches Seelische sein. — Jedes Wollen setzt nothwendig eine Seele voraus, welche schon Lust gefühlt hat. Die Seele kann aber auch etwas wollen, was sie als wirklich Lustbringendes noch nicht gehabt hat. Wenn die Seele noch niemals das Befreitsein von einem wirklichen Unlustbringenden als etwas Lustbringendes erfahren hätte, so würde sie auch nicht zu einem Wollen der Art kommen können. Die beschaulichen Naturen bringen es zur Wunschlosigkeit; — eben weil die höchste Lust sie erfüllt, d. h. eine Lust, neben der alle vorstellbare Lust dem Grade nach geringer erscheint. Die Seele ist befriedigt, wenn das Gewollte als wirkliches Lustbringende ihr gegeben ist. — Ob die Seele überhaupt wirken kann, das Bewußtsein dieses Könnens hat sie erst, wenn sie wenigstens irgend einmal eines eigenen Wirkens bewußt gewesen ist. Das Wollen (Wirkenwollen) als Bewußtseinsbestimmtheit ist der Seele zwar möglich, muß aber sogar vorangehn, bevor sie das Bewußtsein eigenen Wirkens und das des Wirkenkönnens hat. — Daß im Wünschen ursächliche Bewußtseinsbestimmtheit vorliege, wird jeder Fall von Wunsch oder

Wünschen bestätigen; jeder Wunsch kann zu einem Willen werden, Wunsch ist diejenige ursächliche Bestimmtheit, welche von dem gegenständlichen Bewußtsein der Seele, das vorgestellte Lustbringende nicht verwirklichen zu können, begleitet ist. Die Seele muß schon ursächliche Bewußtseinsbestimmtheit gewesen sein, bevor sie wollende, geschweige denn wünschende Seele sein kann. Ursächliche Bewußtseinsbestimmtheit, welche weder von dem positiven noch von dem negativen gegenständlichen Bewußtsein des Wirkenkönnens begleitet ist, ist keineswegs eine seltene Bestimmtheit des Seelenaugenblicks (Kindesseele). In all den Fällen, in welchen dem ursächlichen Bewußtsein die Verwirklichung des vorgestellten Lustbringenden unmittelbar folgt, haben wir dies einfache ursächliche Bewußtsein vor uns. Aus diesem erst, wenn die Verwirklichung des vorgestellten Lustbringenden nicht unmittelbar folgt, wird entweder das wollende oder das wünschende Bewußtsein. — Der starke oder lebhafte Wille und Wunsch der Seele zeigt uns die Seele immer im Unlustzustand; wenn Lust die Seele erfüllt, so ist Wollen und Wünschen schwach und matt, und Wollen und Wünschen hört ganz auf, wenn höchste Lust dem Bewußtsein eigen ist«.

Ich habe die Willenslehre des Verf.s ausführlicher gegeben, weil es ja interessant ist zu sehen, was er mit seiner reinen Beobachtung über den Willen, der so vielen Auffassungen seit langem ausgesetzt ist, ermittelt hat. Im Allgemeinen findet Verf. dieselben Merkmale des Willens, die man bis auf Schopenhauer an demselben hervorhob: Vorstellung eines Inhalts, Werth- (Lust)gefühl in Bezug auf denselben und eine Thätigkeit zur Verwirklichung, welche Verf. ursachliches Bewußtsein nennt, und die das Neue, Charakteristische eben des Willens im Unterschied von Vorstellen und Gefühl ist und aus diesen an und für sich nicht herleitbar. Warum der Verf. das ursachliche Bewußtsein, wenn auf die Vorstellung des Lustbringenden die Verwirklichung unmittelbar folgt, nicht schon Wille nennen mag, ist nicht abzusehen: wir wollen sehen, gehn, reden, auch wenn uns nie eine Discrepanz von Vorstellung mit Werthschätzung und von Verwirklichung vorgekommen ist oder wäre. Auf die Genesis des Willens aus ursprünglich unwillkürlicher Bethätigung geht Verf. merkwürdiger Weise nicht ein, wie sie doch unzweifelhaft im Sehenwollen, Gehen-, Denken-, Sich besinnen wollen u. s. w. vorliegt. Ich vermute, daß des Verf.s Individualität zu den beschaulichen Naturen gehört; diese sind wunschlos, weil das Moment ursprünglicher Thätigkeit, d. h. Uebersetzung von Vorstellung und Werthgefühl in innere oder zugleich auch äußere Bethätigung zur Realisation des vorgestellten Werthes, in ihnen gering ist, und sie selbst dabei mehr in

Vorstellungen leben. Es gibt aber auch Menschen, welche nicht viel ursprüngliche übersetzende Bethätigung haben und dabei wenig Beschaulichkeit, die mehr vegetieren, aber in ihrem mehr allgemeinen, wenn auch matten Lebensgefühl sich ganz behaglich finden. Daß starker Wille und Wunsch immer von Unlust ausgehe, diese Behauptung ist entschieden individuell; man denke nur an die Mittheilungslust der Freude, die, wenn sie sich nicht befriedigen kann, darum nicht Trauer wird, aber sie ist viel mehr Freude, wenn sie zugleich ausströmen kann auf Andere.

Die Freiheit des Willens wird vom Verf. so gefaßt: »Freiheit ist soviel wie Nichtbedingtsein durch Anderes, Nothwendigkeit soviel wie Bedingtsein durch Anderes. Daher ist es ohne Widerspruch denkbar, daß ein Concretes frei sei, während seine Bestimmtheit als solche nothwendig ist. Frei ist dasjenige Concrete, welches in dieser seiner Bestimmtheit durch sich selbst und nicht durch Anderes veränderlich auftritt, und dessen Bestimmtheit zwar bedingt ist, — aber das dieselbe bedingende »Anderes« gehört mit zu »ihrem« Concreten. Im Organismus treten Bewegungen auf, für welche in ihm die unmittelbare Bedingung liegt, und nicht in einem »äußeren Reiz«, aber der Organismus ist nicht ein untheilbares Concretes, sondern er besteht aus vielen Concreten. Von Freiheit reden wir nur, wo wir ein Concretes haben, welches im allerstrengsten Sinne untheilbar ist; ein solches ist nur die Seele. Der Wille ist selbst unter keinen Umständen frei, aber unter allen Umständen frei ist der Wollende. Die besondere Bedingung des Willens in dem diesen Willen überhaupt bedingenden vorhergehenden Seelenaugenblick ist jener oben vorgekommene »praktische Gegensatz«, weshalb weder Thomas noch Duns, jeder für sich, ganz Recht haben«. Ich fürchte, wir haben hier wieder neue Worte, zur Sache kommt der Verf. in der Bemerkung: »Im ethischen Sinne stellen wir mit Recht ein freies, d. h. auf das sittliche Selbst gestelltes, durch dieses allein bedingte Wollen dem unfreien, d. h. auf das unsittliche Selbst gestellten Wollen gegenüber«; das ist aber mit Herbarts, mit Lockes, Leibnizens deterministischer Freiheitslehre verträglich.

Der 3. Theil: Das Seelenleben, handelt von unmittelbarem Zeitbewußtsein, Denken, Gedächtnis, Erinnern, Bilden oder Gestalten, Handeln, Persönlichkeit, Bedingungen der besonderen Persönlichkeit.

»Bewußtsein (Individuum) sein heißt zugleich unmittelbares Bewußtsein haben von dem, was dieses Bewußtseinsindividuum an sich aufzuweisen hat und überhaupt ist. Das concrete Bewußtsein (Seele) hat unmittelbar Bewußtsein von sich als concretem Bewußtsein und damit hat es eben auch Zeitbewußtsein. — Das Zeitbewußtsein ver-



langt unbedingt zwei Augenblicke. — Zeitbewußtsein verlangt neben dem Wechsel ein Beharrliches. Dieses ist das Bewußtseinssubject, welches in den verschiedenen Augenblicken stets dasselbe bleibt. — Das Bewußtseinssubject macht das zeitliche Aneinander von Bewußtseinsaugenblicken überhaupt erst möglich.

Das formale Ich, welches gewiß als die Bedingung der Bewußtseinseinheit angenommen werden muß, ist allerdings über dem Wechsel, kann aber als solches nur erschlossen werden; dagegen das Ich der verknüpfenden Erinnerung, welches bei der Zeitdauer zu Grunde liegt, ist bedingt durch das Allgemeingefühl und wechselt mit diesem, und dies macht den inhaltlichen Persönlichkeitswechsel möglich, über welchen in pathologischen Fällen wie in physiologischen zu vergleichen ist meine Schrift: Die grundlegenden Thatsachen zu einer wissenschaftlichen Welt- und Lebensansicht, Kapitel 10.

›Unterscheiden ist soviel wie Bewußtsein von einer Mehrzahl oder mehreren Besonderen. Unterscheiden oder zerlegen ist ein dem Vereinen oder der ›Synthesis‹ vorausgehende Thätigkeit. — Von einer der Seele gegebenen Einheit des Bewußtseinsinhaltes, nicht von einer gegebenen Mannichfaltigkeit desselben hebt das Denken der Seele an. — Es kann kein Zweifel sein, daß mindestens der erste Seelenaugenblick eine ungeschiedene Einheit des Bewußtseins ist, unbestimmte Bewußtseinseinheit (etwa wie wir aus tiefem Schlaf geweckt uns gar nicht besinnen können); dann folgt Unterscheiden oder Zerlegen, d. h. unterscheiden in der Einheit. — Dem Denken unterliegt alles Zerlegbare; also das bloß Einfache nicht, weder das Bewußtseinssubject, noch die ursachliche und die zuständige Bestimmtheit als solche, kann gedacht sein. — Alle Denkhätigkeit des Bewußtseins ist entweder Unterscheiden (Zerlegen) oder Unterscheiden und Vereinen (Verknüpfen). — Die denkende Seele, welche zugleich wahrnehmende und vorstellende ist, bietet durch dieses Denken nun eben bestimmtes Wahrnehmen und bestimmtes Vorstellen.

Ich halte dafür, daß das Denken nicht bloß Unterscheiden und Vereinen ist, sondern zugleich gewisse Formalbegriffe in sich hat (Nothwendig, Ursache, Substanz), welche aus dem Wahrnehmen äußerer oder innerer Art nicht gezogen werden können, das, was Kant mit den Kategorien gemeint hat.

›Das Vorstellen geht nie mechanisch vor sich, sondern setzt nothwendig denkendes Bewußtsein voraus; hellroth wird niemals die Vorstellung dunkelroth hervorrufen, wenn nicht das denkende Bewußtsein schon beide als Gattung Roth und Besonderheit zerlegt hat.

Es ist sicher der Fall, daß die Einheit, welche im formalen Ich

sich kundgibt, in all unserem Geistesleben irgendwie mitwirkt, aber deshalb wird man, wo das instinctiv und unwillkürlich geschieht, doch von mechanisch reden dürfen.

›Die durchaus zur Erklärung des Bekanntseins einer wiederholten Vorstellung nöthige andere Vorstellung ist eben die Vorstellung des Früher. Bekanntsein heißt schon gehabt haben. Es kommt mir so bekannt vor, also muß ich es schon gehabt haben. Das Bekanntsein ist also nicht physiologisch.‹

Das wird wegen der Täuschungen, die dabei viel öfter, als man früher meinte, vorkommen (es ist Einem, als ob man das schon einmal erlebt hätte), nicht ausreichen; aller Wahrscheinlichkeit nach ist eine physiologische Stimmung mindestens dabei im Spiel.

›Das Bewußtsein der Identität des Inhalts von Früher und von dem jetzigen Vorstellungsaugenblick ist ein für das Gedächtnis nothwendiger Gesichtspunkt. — Im Gedächtnis bewahrt haben, heißt, ein Hirnzustand, welcher die unmittelbaren physiologischen Bedingungen der Vorstellung bildet, verharret seit der Zeit, als das früher Gegebene Bestimmtheit des Bewußtseins war. — Wiederholung, Deutlichkeit und Geschlossenheit des früheren Zusammen sind bestimmende Momente für die Dauer des Gedächtnisses. — Gedächtnis ist die besondere Vorstellungsmöglichkeit, etwas als Bekanntes wieder zu haben. — Ein bekanntes Zusammen ist nur durch Denken des Bewußtseins möglich; daher kein mechanisches Gedächtnis. — Das Denken ist die allgemeine Bedingung für die Deutlichkeit. Ohne Denken ist Gedächtnis überhaupt nicht möglich. — Das Zugleich sowie das Nacheinander ist das einfache oder allgemeine Zusammen, welches immer auch gegeben ist und zu Grunde liegt, wenn ein räumliches Zusammen sowie wenn ein begriffliches oder ein ursächliches Zusammen Bestimmtheit des Bewußtseins ist. — Es gibt, psychologisch geredet, keinen regellosen Vorstellungsverlauf.‹

Hier ist ganz richtig erinnert, daß die Eigenthümlichkeit des menschlichen Denkens sich in alle Seiten des geistigen Lebens hineinzieht, aber die Folgerungen: also kein mechanisches Gedächtnis, kein regelloser Vorstellungsverlauf, sind darum doch mehr bloß geistreiche Bemerkungen.

›Das Vermögen zu gestalten oder zu bilden ist soviel wie: die Ursache einer besonderen Einheit vom bestimmtem Gegenständlichen sein. — Das beliebteste Beispiel von Phantasiegebilde ist Traumbild und Illusion. — Im Falle des ›gebundenen‹ Gestaltens bindet eine frühere gleiche Einheit gedächtnismäßig das Bilden. — Ursprünglich ist das Bilden der Seele ein freies — so im Kindesalter. — Phantasie ist es, die das in den einzelnen Augenblicken

früher Gegebene oder das gegenwärtig und früher Gegebene zu einem einheitlichen Gebilde neu gestaltet. Ohne dieses Bilden oder Gestalten gäbe es für die Seele nicht Bewußtsein von Concretem und daher auch nicht Seele selbst als concretes Bewußtsein.

Daß eine idealisierende Thätigkeit von mancherlei Art im menschlichen Geiste sogar das Charakteristische ist, läßt sich noch anders und umfassender ausführen. Auf ihr beruht nicht bloß Dichten, sondern auch Denken selbst, und sie wendet gewisse Formalbegriffe an, die, da sie nicht in Empfindung aufzuzeigen sind, nur als apriori können erachtet werden. — Die freie Phantasie im Kindesalter ist Mythe, seitdem H. Spencer bei Kindern und Wilden gerade auf das Dürftige hingewiesen hat, das nur einzelne Seiten des Wirklichen, meist sehr vag, heraushebt.

›Handeln der Seele heißt Wirken der Seele auf den eigenen Leib und durch diesen weiter. — Umsetzung potentieller in aktuelle Energie dabei meint die Veränderung, daß Energie jetzt etwas Bestimmtes wirken kann, was ihr vorher nicht möglich war. Seele ist (hierbei) nur die eine Bedingung. — Unwillkürliche Wirkung der Seele ist diejenige Veränderung im übrigen Wirklichen, welche nicht der Zweck des ursächlichen Bewußtseins war, doch aber durch die Seele, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, bedingt ist. — Die unmittelbare Wirkung (auf Gehirn) ist immer eine unwillkürliche; willkürliche Wirkung der handelnden Seele ist nur mittelbare oder vermittelte Wirkung der Seele. Die Gehirnveränderung ist eine unmittelbare Wirkung der Seele, nicht weiter erklärbar; auch bei der durch eine rollende Kugel in Bewegung gesetzten ruhenden Kugel müssen wir uns mit der Thatsache begnügen. — Trieb ist soviel wie das unbewußte Wirken seelischer Bestimmtheit, das unwillkürliche Handeln der Seele.

Der Grundgedanke ist, daß die Seele nicht weiß, wie sie es macht und machen muß, um auf das Gehirn zu wirken, woraus man eben gefolgert hat (Herbart, Lotze, Bain), daß alles Handeln der Seele ursprünglich unwillkürlich ist und nur durch Erfahrung das willkürliche sich aussondert. Daß Zweck selbst als Vorstellung mit Werthgefühl auch bedingt ist durch das Gehirn, ist bei dem Verf. aus dem Früheren verständlich. —

Die ganze Arbeit des Verf.s ist so ein Versuch, die Psychologie gleichsam sich selbst zurückzugeben, d. h. zwar Physiologie soweit nöthig aufnehmend zu benutzen, aber doch wesentlich mit Selbstbeobachtung zu operieren. Soweit Verf. dabei stets darauf hinweist, daß das Seelische zwar physiologisch bedingt, aber weder körperlich noch bloß Gegenbild des Körpers sein kann, ist die Erinnerung nütz-

lich und wird nicht oft genug gemacht werden können. Seine eigene metaphysische Ausdeutung des Bewußtseinssubjects erachte ich freilich nicht für stichhaltig. Die tiefgreifende Bedeutung, welche die Erscheinungen der Aphasie und der mehrfachen Persönlichkeit für die Auffassung des Seelenlebens im Allgemeinen haben, scheint Verf. nicht genug gewürdigt zu haben. Seine Beschränkung auf Selbstbeobachtung ergibt zwar viel beachtenswerthe Bemerkungen, läßt aber eine gewisse Dürftigkeit des Inhaltes bestehn.

16. October 1894.

Baumann.

**Mirbt**, Carl, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig, 1894. Hinrichs'sche Buchhandlung. XX, 630 S. 8°. Preis 16 Mk.

Seit dem Versuche Jakob Helfensteins, die Litteratur über die Streitschriften der Zeit Gregors VII. in zusammenhängender Weise darzustellen, sind nahezu 40 Jahre vergangen. Nicht wenige neue Funde solcher Streitschriften sind seither gemacht worden, und die Zahl der Studien, die sich, wie jene Metzgers, Köhnkes, Kilians, Schnitzers, Sdraleks, Funkes u. a. mit ihnen beschäftigen oder einzelne Theile aus der Geschichte jener bewegten Jahre behandeln oder endlich hervorragende Persönlichkeiten dieser Zeit darstellen, schwillt immer mehr an. Am dankenswerthesten war die Veröffentlichung der wichtigeren von diesen Streitschriften in den *Monumenta Germaniae* (*Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII conscripti*. Hannoverae 1891 u. 1892) — eine Arbeit, um die sich E. Dümmler, Thaner, Sackur, Bernheim u. a. bleibende Verdienste erworben haben. Wiewol nun das wichtigste Material aus der Publicistik im Zeitalter Gregors VII. in solcher Weise kritisch gesichtet vor uns liegt, so stellte sich doch noch das Bedürfnis heraus, eine Uebersicht über diese gesamte Litteratur zu erhalten, sie »neu aufgearbeitet« zu sehen. Es ist sehr erfreulich, daß sich eine so tüchtige Kraft wie Mirbt dieser — nicht gerade leichten — Arbeit unterzogen hat, denn schon durch drei (man kann wol sagen) Vorarbeiten hatte er sich als gründlichen Kenner dieser Verhältnisse erwiesen. In seiner Studie die Stellung Augustins in der Publicistik des gregorianischen Kirchenstreits (Leipzig 1888) »geht er den Spuren Augustins in einer Epoche der Kirchengeschichte nach, die unter diesem Gesichtspunkte noch nicht untersucht worden ist«, wie denn »die Litteratur, welche die gewaltige Auseinandersetzung zweier

Weltmächte begleitet hat, eine theologische Würdigung überhaupt noch nicht erfahren hatte; in seiner Arbeit ›die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publicistik jener Zeit‹ (Leipzig 1890) erörtert er die Stellungnahme der Publizisten zu dieser Frage, in der dritten Studie ›die Wahl Gregors VII.‹ (Marburg 1892) hat er auf Grundlage des gesamten einschlägigen Quellenmaterials in ruhiger und durchaus objektiver Weise den Wahlakt und was damit zusammenhängt geprüft und dargestellt und namentlich den Werth, bzw. Unwerth der heftigen Anklagen der Antigregorianer betont.

Diesen Studien schließt sich in würdiger Weise die vorliegende zusammenfassende und groß angelegte Arbeit an. Ich will von vornherein sagen, daß ich deren Ergebnisse in der Hauptsache für durchaus richtig halte. In acht Abschnitten werden die publicistischen Arbeiten im gregorianischen Kirchenstreit, die Maßnahmen Gregors VII. gegen Heinrich IV., der Priestercoelibat und die Simonie, die Sacramente der simonistischen und verheiratheten Priester, die Aufwiegelung der Laienwelt, die Investitur durch Laienhand, das Verhältnis von Staat und Kirche, das Pontificat Gregors VII. und der Charakter und die Bedeutung der publicistischen Litteratur erörtert. Wie billig werden zunächst die Streitschriften als solche behandelt. Das Material wird in einer relativen Vollständigkeit (einige Bemerkungen s. am Schluß) vorgeführt. Dem Titel des Buches entsprechend sollte man eine Einschränkung des Gegenstandes auf die Jahre 1073—1085 erwarten; mit Recht wird aber bemerkt, daß schon die vorhergehende Zeit einige wichtige Streitschriften hervorgebracht hatte, die für die Entwicklung der ganzen Litteratur von grundlegender Bedeutung geworden sind, und daß andererseits nach dem Tode Gregors VII. die durch ihn angeregten litterarischen Kräfte erst zu ihrer vollen Entfaltung kamen. Es fällt denn auch der weitaus größte Theil der Streitschriften in die Zeit nach Gregor VII. Da die Bewegung mit dem Wormser Concordat zu einem vorläufigen Ruhepunkte kommt, schließt der Verf. seine Ausführungen mit diesem Ereignisse.

Von den einzelnen Schriften werden zuerst die vor dem Regierungsantritte Gregors VII. besprochen; besonders hervorgehoben sind natürlich Petrus Damiani und der Cardinal Humbert, dann folgen die Schriften aus der gregorianischen Zeit im engeren Sinne; unter diesen werden wieder Bernoldus, Gebhard von Salzburg und Mangold eingehender characterisiert, endlich die Streitschriften aus der Zeit nach Gregors VII. Tode, unter denen Bonizo (Bernoldus), vornehmlich aber Walram von Naumburg hervorrangen. Nicht un-

bedingt wird die Autorschaft des Traktates *de unitate ecclesie conservanda* Walram zuerkannt; ein eigener Excurs wendet sich gegen die allzu große Sicherheit in den Annahmen Ewalds wie gegen die zu weitgehenden Zweifel Sackurs. Aus diesen lehrreichen Erörterungen möge einzelnes herausgehoben werden, weil es charakteristisch für den ganzen Streit ist. Wir finden im Ganzen 115 Streitschriften, die von 65 Autoren herrühren; 12 Schriften von 7 Autoren fallen in die Zeit vor 1073, 38 Schriften von 22 Autoren in die Jahre 1173—1185, und 65 Schriften von 36 Autoren in die Jahre 1085—1112. Damit wird erwiesen, daß die Streitschriftenzahl gegen das Ende eine größere wird: die Entwicklung geht stoßweise vor sich. Die größte Zahl der Streitschriften gehört nach Deutschland — 55, nach Italien 48, nach Frankreich 12 und nach Spanien eine. Aber vor 1173 hatte Italien die Führung, in Frankreich fanden sich nur einzelne Ansätze, Deutschland schwieg. Seit 1173 steht dieses voran, wird aber seit 1085 wieder von Italien überflügelt.

Zahlreiche Schriften treten in anonymer Gewandung auf, eine und die andere ist geradezu unter falschem Namen gegangen, wie die des Pseudo-Udalricus. Es wird wol, wie der Verf. mit Recht bemerkt, die Furcht der Autoren, sich oder ihrem Kreise den Haß der Gegner zuzuziehen, an dieser Anonymität Schuld gewesen sein. Die Autoren gehörten natürlich zumeist dem geistlichen Stande an: höchstens 2 Streitschriften im engeren Sinne rühren von Laien her; die Folge davon ist, daß die Polemik eine wesentlich theologische Färbung trägt. 30 Autoren, also fast die Hälfte, sind Bischöfe und zwei Drittel dieser Bischöfe Italiener. Die großen Metropolen sind aber nur schwach vertreten. Merkwürdig ist es, daß Cluny zurücksteht, wogegen seine Gründungen, namentlich in Deutschland, in den Vordergrund treten. Von den 115 Schriften stammen 65 von gregorianischer und 50 von antigregorianischer Seite her. Unter Gregor VII. steht die Wage zwischen beiden ziemlich gleich, in der folgenden Zeit sinkt sie zu Gunsten der curialen Partei, wobei freilich zu bemerken ist, daß der Unterschied hauptsächlich auf Bernolds Rechnung zu setzen ist, der in dieser Zeit allein 13 Schriften verfaßt hat. Während in Italien die Zahl der Gregorianischen und Antigregorianischen Schriften fast gleich ist, haben in Deutschland die Antigregorianer das Uebergewicht.

Von den Schriften giengen einzelne als richtige Flugblätter von Hand zu Hand, wurden auf der Straße gelesen und in den Häusern verbreitet, als wären es Stücke der Bibel. Von solchen Flugschriften mag namentlich viel verloren sein. Ich erwähne nur, was der Verf. übersehen hat, jenes famose von Cosmas II, 32 mitgetheilte Schrift-

stück, das die Markgräfin Mathilde an den jungen Herzog Welf von Baiern richtete und das offenbar verbreitet wurde, um den Charakter der Markgräfin herabzusetzen. Mehr noch als dieses Schriftstück selbst fällt die Erzählung ins Gewicht, in der uns Cosmas die Markgräfin als sinnliches Weib, den jungen Gemahl als ›semivir‹ zeigt — ein Stück, das offenbar auch auf ein Flugblatt zurückzuführen ist. Es ist freilich so stark, daß Cosmas am Schlusse ausruft: *Que utinam non dixissem*. Daß der Brief und was damit zusammenhängt, völlig erdichtet ist, scheint mir zweifellos: er ist aber wichtig, denn er zeigt, daß auch mit solchen recht unreinlichen Mitteln gekämpft wurde, und zwar nicht nur auf der einen, sondern auf beiden Seiten. Man wundert sich über die Mittheilung dieses Stückes durch Cosmas umsomehr, als er sonst, wiewol selbst ein verheiratheter Priester, über solche, die Welt bewegenden Fragen durchaus schweigt.

Die Verbreitung der gregorianischen Streitschriften ließen sich vornehmlich die Mönche angelegen sein: *qui quasi doctores discurrunt per regiones, simplicium mentes versute decipientes*. Interessant ist der Nachweis, daß die Schriften der Italiener nach Deutschland leicht ihren Weg gefunden haben, wogegen von keiner einzigen in Deutschland entstandenen Schrift ihre Benutzung in Italien nachweisbar ist. Nachdem der Verf. Mittel und Wege besprochen hat, auf denen diese Schriften verbreitet wurden, geht er auf den Leserkreis ein; dafür daß zu diesem auch Laien gehörten, werden mehrere Belege beigebracht.

Die Rolle, welche die zweimalige Excommunication Heinrichs IV. in der Streitschriftenlitteratur spielte und mit welchem Rechte sie erfolgte, wird im zweiten Abschnitte erörtert. Die betreffenden Ausführungen lagen zum Theile schon in der zweiten der oben genannten Schriften des Verf.s vor. Was die Vorgänge von Canossa und die Bedeutung dieser Tage betrifft, stimmt Mirbts Urtheil in den wesentlichen Punkten mit dem von Meyer von Knonau in dem eben erschienenen 2. Bd. der Jahrbücher d. d. R. unter Heinrich IV. S. 762—764 zusammen. Mit den Worten der *vita Heinrici IV.* schließt dieser: ›So kehrte der König von dem Papste zurück, nachdem er statt der Verfluchung den Segen erhalten‹, und ähnlich Mirbt: ›Wenn derjenige als Sieger von Canossa zu gelten hat, dem der größte Vortheil aus jenen ereignisreichen Tagen erwachsen ist, dann ist nicht der Papst der Sieger gewesen, sondern der König. Gregor VII. ist durch den Büsser um den glänzendsten Triumph gebracht worden, der ihm hätte beschieden sein können: als Leiter eines Fürstengerichts die deutsche Thronfrage zu entscheiden.

Gregor VII. ist durch Heinrich IV. in eine moralische Zwangslage gebracht worden, in welcher der Priester reden und der Politiker schweigen mußte. Besiegt nennt er sich selbst in dem Brief an die Fürsten und er war es in der That.

Zu den besten Abschnitten des Buchs gehört der über den Priestercoelibat und die Simonie. Klar und deutlich werden die einzelnen Phasen der kirchlichen Gesetzgebung in Bezug auf den Coelibat dargestellt. In dem Vorgehn Gregors VII., dessen Coelibatsgesetze übrigens jeder Originalität entbehren und nichts anderes sind als eine Copie der Gesetzgebung Nikolaus II. (daß aber Hildebrand eben damals der eigentliche Lenker der päpstlichen Politik war, hätte nicht übersehen werden sollen), merkt man eine wachsende Strenge gegen die verheiratheten Priester und ein maßvolles Einlenken in der Verwendung der von ihm benutzten Hilfskräfte. Zutreffend ist, was über die Aufnahme der päpstlichen Decrete in den Kreisen der Geistlichkeit und der Publicisten von Italien, Deutschland und Frankreich, über die Motive, um derenwillen Gregor VII. für den Coelibat gekämpft hat, so wie über die Wandlungen gesagt wird, welche der Begriff der Simonie durchzumachen hatte: bezeichnete man damit ursprünglich den Aemterkauf, so ist zur Zeit des gregorianischen Kirchenstreits Simonie zugleich das Stichwort für die Uebertragung eines geistlichen Amts durch Laien. Was die Verwendung der patarenischen Kräfte im Dienste der Reform betrifft, stellt sich Gregors Verfahren als eine wesentliche Neuerung dar. Denn erstens hat er sich nicht mit jener negativen Mitwirkung der Laien begnügt, sondern diese zu activer Bethätigung ihres Interesses angespornt, sodann ist es die Planmäßigkeit und Energie der Durchführung seiner Decrete, die sein Vorgehn selbst dort als ein neues erscheinen läßt, wo es sich formell mit dem seiner Vorgänger deckt.

Im Kapitel von der Laieninvestitur schildert der Verf. die betreffenden Zustände bis zum Regierungsantritt Gregors VII., dann während dessen Pontificat, hierauf in der Zeit bis zum Ende des 11. Jahrhunderts und von da bis zum Wormser Concordat. Richtig wird mit Ficker und Bernheim die Bedeutung der gregorianischen Bestrebungen darin gesehen, daß bei ihrem Gelingen die deutschen Bischöfe selbständige Territorialfürsten, bzw. Vasallen des Papstes, d. h. einer auswärtigen politischen Macht wurden, daß dadurch das Reich die Anwartschaft auf die Leistungen verlor, zu denen bisher die Inhaber dieser Stellungen verpflichtet waren, und daß die Erträge der großen Gütercomplexe, die in kirchlicher Hand lagen, Zwecken dienstbar gemacht wurden, die, weil vom Papste in höch-



ster Instanz bestimmt, leicht reichsfeindlich sein konnten, in jedem Fall nicht dem Interessenkreis des Reichs entnommen sein mußten. Richtig wird auch bemerkt, daß die Tendenz und Tragweite des Kampfes gegen die kgl. Investitur erst allmählich ans Licht getreten ist und ihre Bestreiter geschickt den Kern des Streitiges zu verhüllen verstanden. Da alle Streitfragen dieser Zeit das Verhältnis von Staat und Kirche berühren, wird er gleichfalls in die Darstellung einbezogen und werden die Meinungen der Schriftsteller über Staat und Staatsform, König und Volk, Kirche und Papst gestreift; selbstverständlich lauten die Urtheile beider Parteien in den meisten Punkten ganz entgegengesetzt; bei den Gregorianern gilt die Ueberordnung der Kirche über den Staat als feststehend: die Antigregorianer reden höchstens von einer Gleichstellung beider. Nach Gregors Auffassung sollte die geistliche Gewalt auch die weltliche umschließen. Der König hat seine Macht im Dienst der Kirche zu brauchen, er steht unter der Oberaufsicht der Päpste und muß seinen Platz räumen, wenn das Haupt der Kirche ihn für unfähig erklärt.

Im siebenten Abschnitte geht der Verfasser auf die Persönlichkeit Gregors VII. selber ein und zwar zunächst auf dessen Wahl, über die er schon früher die dritte von den obengenannten Schriften veröffentlicht hatte. Indem der Verf. selbst S. 580 f. die kritischen Urtheile berücksichtigt, die gegen einen und den anderen Theil seiner Ausführungen erhoben worden sind, dürfen wir hier noch auf die kritische Besprechung hinweisen, welche diese Arbeit in der lit. Rundschau gefunden hat und die immerhin einen und den anderen beachtenswerthen Punkt enthält. Im Ganzen stimmen wir auch hier dem Verf. zu, namentlich dem, was über den Character Gregors VII. gesagt wird, so wie wir auch das Gesamturtheil über Gregor VII. für richtig halten.

Im letzten Abschnitte kommt der Verf. wieder auf die Publicisten und die Publicistik zurück, deren Bedeutung für Kirche und Politik im letzten Kapitel dargelegt wird.

Von allen Abschnitten hat der erste unser Hauptinteresse erweckt; auf ihm hat der Verf. alles andere mit aner kennenswerther Folgerichtigkeit aufgebaut. Allerdings wird man zugeben, daß die Forschung auf diesem Gebiete noch lange nicht abgeschlossen ist. Ich halte es für wahrscheinlich, daß noch die eine und andere der heutzutage für verloren gehaltenen Schriften aufgefunden, namentlich aber, daß von den erhaltenen Werken noch eine Anzahl von Handschriften entdeckt werden dürfte, was für die Herstellung der mitunter recht lückenhaften Texte von großem Vortheile wäre. Daß diese Hoffnung keine allzu sanguinische ist, dafür möchte ich schon

jetzt einige Beweise beibringen. Die Epistola Pseudo-Udalrici ›De Continencia Clericorum‹ habe ich vor wenig Wochen erst in einer sehr guten noch dem 12. Jahrhunderte angehörigen Handschrift (Cod. bibl. univ. Graec. Nr. 1242 fol. 107b—111b) auf vier Blättern, auf denen zum Theile früher schon ein anderer, heute nur noch in Spuren wahrnehmbarer Text stand, aufgefunden. Die Varianten zu dem Drucke der Libelli werden demnächst an einer anderen Stelle mitgetheilt werden. Das Stück beginnt fol. 107 mit dem nachgebesserten Titel: *Hec est rescriptio sancti Udalrici episcopi, in qua pape Nicolao de continencia clericorum iuste (sic) sed impie, non canonice sed discrete tractata ita respondit. . . . Explicit: sed et coniugali habita coniunctione visurus sit dominum deum nostrum.*

Eben derselbe Codex bietet auch ein den Herausgebern der libelli gleichfalls unbekannt gebliebenes Exemplar der Streitschrift Brunos von Segni ›Libellus de Symoniacis‹ fol. 127b—131a. Es stimmt mit jenem, das Sdralek jüngstens in einer Wolfenbüttler Handschrift gefunden hat, größtentheils überein: *Incipit Brunonis venerabilis episcopi epistola ex eo loco vite beati Leonis, ubi magnis auctoritatibus symoniaci feriuntur* s. libelli II 546. Der Schluß ist hier ein anderer. Ich bin im Augenblick noch nicht in der Lage, genau anzugeben, welcher Schrift das auf Pseudo-Udalrich folgende Fragment angehört, das auch eine in jenen Tagen viel behandelte Frage de baptismo (wie man nur einmal getauft wird, so soll man nur einmal geweiht werden dürfen) enthält. Vielleicht einer solchen, die bisher für verloren gehalten wurde. Auch auf Spuren von solchen Schriften wird man noch mehrfach stoßen. Man hat schon im Mittelalter Kataloge zusammengestellt, in denen die Autoren solcher kirchenpolitischer Streitschriften angegeben waren. Solch ein Katalog ist bekanntlich der, den Pez nach einer Handschrift des 14. Jahrhunderts abgedruckt hat. Er findet sich in einer älteren und correcteren Abschrift auch in einer bisher nicht bekannten Handschrift der Grazer Universitätsbibliothek: Cod. 975 (früher 39/8) fol. 71—78, der noch dem XIII. Jahrhundert angehört. Dort wird nach dem Bischof Bruno von Segni noch ein anderer Bruno genannt: *Bruno alius doctrina et sciencia clarus scribit nihilominus contra symoniacos.* Ob man in diesem Bruno mit dem Herausgeber des Anonymus den Bischof von Würzburg zu sehen hat, scheint doch recht zweifelhaft<sup>1)</sup>. In jedem Fall war er in das vorliegende Buch

1) Die Grazer Handschrift bietet an vielen Stellen einen correcteren Text. Ich hebe hier nur solche aus, die den vorliegenden Gegenstand betreffen: *Bernaldus* (Pez: *Bernardus*) *presbyter vir doctus et catholicus cum collega suo* (Pez: *sub*) *Alboino* (Pez: *Albano*) *presbytero utilem habuit confictum super continencia*

aufzunehmen. Der Verf. hat, wie schon oben bemerkt ist, die einschlägige Litteratur ziemlich vollständig zu Rathe gezogen, und wenn hie und da eine Schrift wie die Steurers über das »Conciliabulum« von Brixen (1878) nicht benutzt wurde, so ist das in dem gegebenen Falle von keinem Belang.

Aufgefallen sind dem Referenten einige Druckfehler, unter denen namentlich S. 39 das Datum 25. Mai 1085 statt 1088 herauszuheben ist. An vielen Stellen hätten wir ein reineres Deutsch gewünscht: mit Fremdwörtern ist das Buch unserem Geschmacke entgegen viel zu reich versehen.

Graz, 25. Juli 1894.

J. Loserth.

---

**Bachmann**, Adolf, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. 2. Band. Leipzig, Verlag von Veit et Comp. 1894. IV und 768 S. 8°. Preis 18 Mk.

Mit Befriedigung verzeichne ich zunächst, daß B. von seinem ursprünglichen Plane (vgl. Vorrede des 1. Bandes S. IV) noch zwei Bände seiner »Reichsgeschichte« folgen zu lassen Abstand genommen und das Werk mit dem 2. Bande zum Abschluß gebracht hat. Diese Einschränkung ist nicht ohne Vorteil geblieben. Die allzu-große Weitschweifigkeit, unter der die Darstellung im 1. Bande leidet, sucht B. im zweiten etwas einzudämmen und dadurch hat dieser an Uebersichtlichkeit gewonnen. Freilich den von mir <sup>1)</sup> gegen den 1. Band erhobenen Vorwurf, daß die Darstellung der österreichischen Verhältnisse einen zu breiten Raum in dieser deutschen Reichsgeschichte einnimmt, kann ich auch dem zweiten nicht ganz ersparen; nur üben die hier geschilderten österreichischen Vorgänge — die böhmische Frage, der Gegensatz zu Ungarn und die burgundische Hauspolitik des Kaisers — einen so bedeutenden Einfluß auf den Gang der deutschen Geschichte aus, daß ihre eingehende Klarlegung viel mehr Berechtigung hat, als ich das für den 1. Band zugeben konnte.

(Pez: *incontinentia*) *sacerdotum. Scribit deinde apologeticum super decreta, que venerabilis papa Gregorius VII. in Romana synodo promulgavit contra symonacos et incontinentes altaris ministros. Scribit preterea librum de concordia canonum* (fehlt bei Pez-Fabricius ganz), *librum de concordia officiorum, librum de potestate presbyterorum* . . .

1) Vgl. Götting. gel. Anzeigen 1884. Nr. 16. S. 631.

Den Inhalt des 2. Bandes charakterisiert B. ganz richtig durch die Ueberschrift: »Kaisertum und moderne Staatenbildungen im Osten und Westen des Reiches. Gründung der Großmacht des Hauses Habsburg«, und läßt ihn in zwei Abteilungen mit 28 Kapiteln zerfallen. Erste Abteilung 1467—1477: »Die burgundische Heirat«. Zweite Abteilung 1474/77—1486: »Das deutsche Reich im Gegensatze zu Ungarn. Die römische Königswahl Maximilians I.«. Als Curiosum sei erwähnt, daß die Darstellung sich an diese Einteilung keineswegs hält. Die 1. Abteilung bringt uns wol u. A. die ersten Phasen des burgundischen Heiratsprojektes, da sie aber nicht, wie man erwarten sollte, mit 1477, sondern mit dem Ausgange des Neusser Krieges 1475 endet, so wird die Sicherstellung und der wirkliche Abschluß der Heirat erst in der 2. Abteilung erzählt. Eine besser disponierte Zerlegung des Stoffes hätte doch wol angestrebt werden sollen.

Da das Buch B.s zu den schwer lesbaren gehört, ist eine kurze Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts vielleicht nicht unwillkommen. Die 1. Abteilung wird durch ein Kapitel eingeleitet, in dem uns, leider in nicht eben glücklicher, der nötigen Klarheit ermangelnder Form, die Gegensätze zwischen Mittelalter und Neuzeit und das Entstehn des modernen Staates, zuletzt besser die deutschen Zustände am Ausgange des XV. Jahrhunderts, das Verhältnis des Reiches zu den emporstrebenden Nachbarn Ungarn und Burgund und die endlich angebahnte Großmachtstellung des Hauses Habsburg vorgeführt werden. Dann nimmt B. den im 1. Bande abgebrochenen Faden der Erzählung mit der Darstellung der böhmischen Zustände in den Jahren 1466/67 wieder auf. Die Bannung und Absetzung König Georgs von Böhmen durch den Papst am 23. Dec. 1466 rückt die böhmische Frage in den Vordergrund des allgemeinen Interesses. Sie beherrscht denn auch die Reichsgeschichte der folgenden Jahre, besonders bis zum Tode Podiebrads. Zwischen Georg und Friedrich III. verschärft sich der Gegensatz rasch und führt schon Anfang 1467 zum Bruch. Anders verhält sich das Reich. Beide Parteien umwerben es, beide vergeblich. Der Kaiser hofft diesmal, nachdem er sich die Hohenzollern durch seine Haltung im Pommerschen Erbfolgestreit entfremdet hat, bei den Wittelsbachern eine Stütze gegen Böhmen zu finden; aber diese Annäherung macht nur langsame Fortschritte. Ebenso wenig glückt es König Georg, die ihm befreundeten deutschen Fürsten besonders den ihm jetzt nahe verwandten Albrecht Achilles auf seine Seite zu ziehen. Das Reich gefällt sich vielmehr zunächst in einer Vermittlerrolle. Schon einmal in Rom abgewiesen suchen die auf dem Nürnberger Reichstage im Juli und

August 1467 sich nähernden Fürstenhäuser Bayern, Sachsen und Brandenburg nochmals in der böhmischen Frage einen Ausgleich herbeizuführen. Aber der Zeitpunkt dazu erweist sich als schlecht gewählt. Die günstige militärische und politische Lage König Georgs läßt die deutsche Vermittlung scheitern. Als auch ein neuer Versuch des Kaisers, die deutschen Fürsten gegen Böhmen zu gewinnen, auf den beiden Regensburger Tagen im Nov. 1467 und Jan. 1468 keinen Erfolg erzielt, selbst Bayern das Reichsoberhaupt im Stiche läßt, ist es entschieden, daß das Reich in der böhmischen Sache neutral bleibt. So steht König Georg am Ende des ersten Kriegsjahres ungebeugt da und die Kurie wie der Kaiser müssen sich, vom Reich verlassen, nach anderer Hilfe umsehen. Da weder Polen noch Brandenburg sich als Werkzeuge gegen Böhmen gebrauchen lassen wollen, bleibt Ungarn als letzter Rettungsanker übrig. Nach der im Jan. 1468 erfolgten Kriegserklärung König Georgs an den Kaiser wenden sich dieser und die Kurie, dem Beispiele der katholischen Liga folgend, an König Matthias. Der Corvine sieht jetzt seine Stellung für gesichert an und so ergreift er gern die Waffen gegen Böhmen. Eroberungssucht bildet das Hauptmotiv für dieses kühne Unternehmen. Ausführlich schildert B. den Kampf der beiden Könige im Jahre 1468, der trotz manchen Niederlagen Georgs keine Entscheidung bringt. Eine friedliche Episode in diesen kriegerischen Zeiten bildet die Romfahrt Friedrichs III. Ende 1468 und Anfang 1469; sie bleibt ohne politischen Einfluß. Das Jahr 1469 sieht eine Erneuerung des Krieges in Böhmen. König Matthias steuert diesmal auf Prag zu, aber von einem überlegenen Heere Georgs aufgehalten wagt er nicht den Angriff und tritt am 28. Febr. 1469 bei Wilemow in persönlicher Zusammenkunft mit seinem Gegner in Unterhandlungen. Es ist schwierig, in den Wilemower Vereinbarungen klar zu sehen. Wir wissen nichts Sicheres darüber, wie man sich in der so wichtigen kirchlichen Frage geeinigt hat. Wahrscheinlich ist dagegen, daß Georg, um Matthias von Böhmen abzulenken, diesen mit der römischen Königskrone geködert und der Ungarnkönig sie nicht geradezu abgelehnt hat. Jedenfalls werden die beiden Könige rasch einig über einen Waffenstillstand; Ende März soll in Olmütz der Friede folgen. Dieser Waffenstillstand macht überall einen verblüffenden Eindruck, besonders bei den Gegnern Podiebrads, nicht am Wenigsten auf dem damals versammelten Regensburger Reichstage, dessen gegen Böhmen gerichtete Verhandlungen er auf die unliebsamste Weise stört. Indessen wird den Wilemower Abmachungen bald der Boden entzogen. Das römische Königsprojekt Podiebrads hatte keinen Anklang bei den deutschen

Fürsten gefunden und gegen den Frieden zwischen Ungarn und Böhmen arbeiten alle Gegner König Georgs, allen voran der päpstliche Legat. So kommt es denn auch in Olmütz zu keinem Frieden, nur zu einer Waffenruhe bis Neujahr 1470 und Matthias gibt sogar dem Drängen der Liga nach, läßt sich am 3. Mai 1469 zum König von Böhmen wählen und empfängt die Huldigung der böhmischen Nebenlande. Darauf sofortiger Umschwung in Prag. König Georg läßt, um Polen endlich zu gewinnen, durch den Landtag König Kasimirs ältesten Sohn Wladislaw mit Umgehung seiner eigenen Söhne zum Nachfolger bestellen und ist bereits im Juli 1469 wieder im Krieg mit den Anhängern Ungarns. Matthias sucht und findet dagegen Anschluß an den Kaiser und einige Reichsfürsten wie Bayern und Sachsen. Da der böhmische Krieg ohne Entscheidung weitergeht, trachtet Podiebrad Burgund in sein Interesse zu ziehen, indem er bei Herzog Karl das römische Königsprojekt in Anregung bringt. Auch Oesterreich hatte damals neue Beziehungen zu Burgund angeknüpft. Als Herzog Sigmund von Tirol am 9. Mai 1469 die verhängnisvollen Verträge von St. Omer, die ihm die Hilfe Burgunds gegen die Eidgenossen bringen sollen, abschließt, versäumt er es nicht, das schon in früheren Jahren von Albrecht Achilles angeregte burgundisch-österreichische Heiratsprojekt neuerdings in Gang zu bringen. Herzog Karl fordert nun kühn als Preis für die Heirat die römische Königswürde. Schon vorher war auch Matthias von Ungarn mit dem ehrgeizigen Verlangen, römischer König zu werden, an den Kaiser herantreten, so daß Friedrich sich in demselben Augenblick von den beiden emporstrebenden Mächten des Ostens und Westens bedrängt sieht, ihnen die Nachfolge im Reich zuzusichern. Um dabei wenigstens Burgund den Rückhalt an Böhmen zu entziehen, entschließt sich der Kaiser Anfang 1470 zu geheimer Verständigung mit König Georg. Dann weist er den Ungarnkönig ab, aber die daraus erwachsene Spannung mit dem östlichen Nachbar nötigt ihn, mit Burgund nicht alle Fühlung zu verlieren. Die römische Königskrone gesteht der Kaiser auch dem Burgunder nicht zu, aber um das Heiratsprojekt zu fördern verspricht er ihm jegliche Erhöhung in seinen eigenen Landen. Erst als Karl von der römischen Königswürde nicht lassen will, sieht sich 1471 die kaiserliche Diplomatie gezwungen, die Verbindung mit Burgund für einige Zeit aus ihren politischen Entwürfen zu streichen. Der Kaiser gerät besonders durch die Abweisung Ungarns in üble Lage. Es gelingt ihm aber wenigstens in den Erblanden die lästige Baumkircherfehde beizulegen und ein Einverständnis mit einflußreichen Reichsfürsten herzustellen. Den Erzbischof Adolf von Mainz versteht Frie-

drich III. an seiner Seite festzuhalten, und der mit dem Pfalzgrafen wegen dessen Uebergriffe im Weißenburger Streit neu und heftig ausgebrochene Konflikt ebnet den Weg zu einer Annäherung an Albrecht Achilles. Je energischer der Kaiser gegen den Pfälzer einschreitet, desto rascher erlangt der Hohenzoller bei ihm seine alte Vertrauensstellung zurück. Albrecht sucht nun in der böhmischen Frage im Sinne des Friedens zu wirken. Militärisch hatte sich auch 1470 nichts an der Lage in Böhmen geändert. König Georg schafft ein stehendes Heer von 6000 Mann und je mehr er sich Ungarn gewachsen zeigt, desto mehr wächst die Neigung des Kaisers und der deutschen Fürsten den böhmischen Streit friedlich beizulegen. Endlich ist auch die Kurie zur Aussöhnung bereit, auf dem für Febr. 1471 in Aussicht genommenen Regensburger Reichstage soll sie stattfinden. König Matthias weiß diesen Friedensneigungen zuvorzukommen und richtet seinerseits Anfang 1471 eine Friedensbotschaft nach Prag. Podiebrad sieht sich so als Herr der Lage und beschließt, Ungarn abzuweisen und den Krieg zu erneuern. Da macht plötzlich ein Schlagfluß, wie es scheint, am 22. März 1471 seinem Leben ein Ende. — Die Besetzung des erledigten böhmischen Thrones vollzieht sich trotz der Kandidatur Albrechts von Sachsen und den Machinationen Ungarns rasch; am 27. Mai 1471 wird Wladislaw von Polen zum König von Böhmen gewählt und nimmt am 16. Juni die Wahl an, ein neuer Kampf mit Matthias ist unvermeidlich. Nach der Lösung der böhmischen Thronangelegenheit und der Beilegung neuer österreichischer Unruhen, die mit der Hinrichtung Baumkirchers ihr trauriges Ende finden, kann der Kaiser endlich daran denken, den in Folge der wachsenden Türkennot längst berufenen Regensburger Reichstag persönlich zu eröffnen. Es ist in dieser Skizze nicht der Raum, auf den sogen. großen Christentag näher einzugehn. B. widmet ihm ausgiebige Beachtung. Wenn der Kaiser in Regensburg auch Bewilligungen zum Türkenzug erreicht, den Landfrieden durchsetzt und seine Beziehungen zu den Reichsfürsten befestigt, so bleibt doch auch ein Fiasco wie das in der Frage der Reichssteuer nicht aus. Und was bedeutet schließlich der Landfriede gegenüber dem den Reichskrieg siegreich zurückweisenden Pfalzgrafen! Das Schlimmste ist, daß der dem Kaiser bewilligten Reichshilfe sich die meisten Fürsten entziehen. Zwischen Matthias und den Jagellonen war es nach vergeblichen Verhandlungen zum Kriege gekommen. Prinz Wladislaw gelingt der Zug nach Böhmen und führt am 22. August zu seiner Krönung, sein jüngerer Bruder fällt in Ungarn ein, wird aber schon Ende 1471 von Matthias vertrieben; einer Waffenruhe bis 24. Juni 1472 sollen in Olmütz Frie-

densverhandlungen zwischen den drei Königreichen folgen. In diesen ungarisch-polnischen Verwicklungen liegt die Ursache zu einer immer wachsenden Spannung zwischen dem Kaiser und Ungarn. Matthias sieht in Friedrich III. den Begünstiger der Jagellonen und unterstützt den unzufriedenen österreichischen Adel, mit dem der Kaiser nach der Rückkehr in die Erblande in Streit geraten ist. Es kommt zwar am 9. Sept. 1472 unter Vermittlung des Legaten zu einem Ausgleich des drohenden Konfliktes, aber ein dauerndes Einvernehmen erwächst aus diesem Vertrage nicht. So bleibt die Lage des Kaisers schlecht, besonders da sich auch die Verhältnisse im Reich in Folge der Widersetzlichkeit des Pfälzers nicht bessern. Kein Wunder, wenn Friedrich III. nun neuerdings nach Burgund ausschaut. Es ist auch nicht zu leugnen, daß jetzt der Kaiser wie der burgundische Herzog nach ihrer beiderseitigen politischen Lage mehr als früher auf einander angewiesen sind. Karl mäßigt aber auch diesmal seine Forderungen nicht; er hält an der römischen Königswürde fest, wie die Sendung Hagenbachs an den kaiserlichen Hof im Febr. 1473 zeigt. Bald erhofft der Kaiser nur von einer persönlichen Begegnung mit dem Burgunder eine Verständigung. Vorher beruft er einen Reichstag nach Augsburg und versucht, die Hilfe des Reiches gegen Ungarn zu erreichen. Als die Fürsten dazu geringe Neigung zeigen, wird die Verhandlung mit Burgund eine Notwendigkeit. Langsam zieht der Kaiser von Augsburg über Baden-Baden, Straßburg, Basel und Metz zur Zusammenkunft nach Trier. Einen Einblick in die zwei volle Monate währenden Verhandlungen zwischen Kaiser und Herzog zu erlangen, ist uns ungemein erschwert. So viel scheint festzustehn. Die römische Königswürde lehnt der Kaiser abermals ab, und als alle Versuche zu einer Einigung sich vergeblich erweisen, belehnt Friedrich III. den Burgunder mit Geldern und bietet ihm die Erhebung Burgunds zum Königreich an, aber unter Lehenshoheit des Reiches. Als Karl dazu die Zustimmung der Kurfürsten verlangt, der Kaiser sie für nicht notwendig erklärt, die Kurfürsten sie nicht geben wollen, zerschlagen sich die Verhandlungen. In wie scharfem Gegensatze man sich in Trier getrennt hat, zeigt deutlich das Eingreifen des Kaisers in die Kölner Wirren, bei denen Burgund die Hand im Spiele hat. Von Köln zieht der Kaiser zum zweiten Augsburger Reichstag. Auf dem Wege dahin verbindet er sich am 11. und 13. März 1474 in Nürnberg mit den Jagellonen zu gemeinsamem Heereszuge gegen Ungarn und erkennt dafür Wladislaw als König von Böhmen an, behält sich aber den Zeitpunkt der Belehnung vor. Für die Augsburger Reichsversammlung von 1474 ist im Allgemeinen charakteristisch das Einvernehmen zwischen



Reichsoberhaupt und Fürsten, die harte Behandlung der Städte. Ohne daß man diese um ihre Zustimmung fragt, wird der Landfriede auf 6 weitere Jahre erstreckt. Dem Pfalzgrafen, dem Störer des Friedens im Reich, dem Freund des Burgunders, wird der Proceß gemacht. In der Türkenvorlage zeigt sich rasches Einverständnis mit den Fürsten, Nachgeben der Städte. Bald muß man sich aber in Augsburg mehr als mit den im Osten drohenden Gefahren mit dem Westen beschäftigen. Herzog Sigmund befindet sich im offenen Konflikt mit Herzog Karl, die burgundische Herrschaft am Oberrhein bricht zusammen. Da holt Karl zum Gegenschlage aus. Durch die engste Verbindung mit Erzbischof Ruprecht von Köln und durch kriegerisches Eingreifen am Niederrhein hofft er auf Kaiser und Reich einen nachhaltigen Druck auszuüben. Während der Burgunder Neuß belagert, gelingt es dem Kaiser nach mannigfachen Schwierigkeiten eine Reichsheerfahrt gegen den frechen Eindringling zu Stande zu bringen. Im Juni 1475 ist Neuß entsetzt, der Abzug des Burgunders erzwungen. In einer Richtung sagt Karl zu, jede Einmischung in Köln und im Reich aufzugeben, dem Pfalzgrafen und dem König von Ungarn keine Unterstützung zu gewähren, den vom Kaiser Ernannten als Erzbischof von Köln anzunehmen. Dafür verspricht der Kaiser dem Herzog Vermittlung bei Frankreich und Herzog Sigmund. Daß Karl jetzt auch eine Zusage in dem burgundischen Heiratsprojekt gegeben hat, ist mehr als zweifelhaft.

Zweite Abteilung. Der Schlag, den Herzog Karl gegen das Reich geführt, ist mislungen, die Unternehmungslust des Burgunders aber nicht gebrochen. Nach einer mit Frankreich abgeschlossenen Waffenruhe erobert er Lothringen. Vor Nancy wird am 17. Nov. 1475 der Friede mit dem Reiche perfekt und die Verlobung Maximilians mit Maria versprochen. Inzwischen hatte sich der Kampf zwischen Ungarn und den Jagellonen erneuert. Das böhmisch-polnische Heer gerät auf dem schlesischen Kriegsschauplatze im Herbst 1474 in so traurige Lage, daß nur der Friedensschluß zu Breslau am 8. Dec. 1474 einen Ausweg bietet. Auch der Kaiser tritt diesem Frieden von Köln aus notgedrungen bei; als er aber Ende 1475 heimkehrt, ist die Ruhe schon wieder in Folge mannigfacher Uebergriffe des Ungarnkönigs gestört. Während so im Osten neue Kämpfe drohen, vollzieht sich im Westen rasch das Schicksal Karls von Burgund. Mit den Eidgenossen in den längst erwarteten Krieg verwickelt wird Karl am 2. März 1476 bei Grandson geschlagen. Bei seinen Zurüstungen zu einem neuen Krieg empfängt er in Lausanne eine Botschaft des Kaisers, welche die Bestätigung des Friedens von Nancy überbringt, Vermittlung bei der Eidgenossenschaft vorschlägt

und weitere Schritte in der Heiratssache erbittet. Der Herzog läßt nun den Frieden mit Kaiser und Reich nochmals feierlich verkündigen und bestätigt das in Nancy verheißene Ehegelöbniß zwischen Maria und Max. Die kaiserliche Vermittlung bei den Schweizern bleibt aber vergeblich, Lothringen stellt seine Sache auf die Eidgenossen und so ist ein neuer Kampf unvermeidlich. Er endet am 22. Juni bei Murten mit der vollständigen Niederlage Karls. Die Lage des Burgunders verschlimmert sich immer mehr; Lothringen ist im Aufstand, die deutschen Fürsten wenden sich von ihm ab, nur der Kaiser harret an seiner Seite aus. Die habsburgischen Bemühungen zu Gunsten Burgunds bleiben aussichtslos, da Karl Lothringen nicht räumen will. Einen Erfolg hat die kaiserliche Diplomatie nur in der Heiratssache, die aufrecht erhalten wird. Um den nach Nancy zurückgekehrten Herzog von Lothringen zu vertreiben, zieht Karl dorthin und findet auf dem Schlachtfeld am 5. Jan. 1477 seinen Tod. Nun gilt es für den Kaiser von Burgund Besitz zu ergreifen, aber er ist nur im Stande Briefe und Botschaften zu senden. Zum Glück hält die junge Erbin Maria, obwol von Frankreich bedrängt, an ihrem Verlobten fest. Am 19. August 1477 erfolgt endlich in Gent ihre Vermählung mit Max. Den Kampf mit Frankreich muß Burgund ohne ausgiebige Hilfe von Seiten des Kaisers und Reiches aufnehmen. Der Kaiser selbst vor Allem ist durch die Lage im Osten gebunden. Die Reibungen mit Ungarn, das gegenseitige Mißtrauen, die wechselseitigen Beschuldigungen hören nicht auf. Im Herbst 1476 ist ein gereizter Notenwechsel zwischen dem Kaiser und Ungarn im Gange; Matthias ermuntert die österreichischen Aufständischen und so kommt es schon jetzt zum kleinen Kriege an den Grenzen. Der Streit um Crossen und die Verbindung der Erbin des Landes, Barbara von Brandenburg, mit König Wladislaw verschärft zugleich den Gegensatz zwischen Ungarn und Böhmen. Matthias kündigt nun den Breslauer Frieden in Prag, was im December 1476 zu engem Bündnis zwischen dem Kaiser und Böhmen führt. Durch geschicktes Eingreifen in den Crossenschen Handel weiß Matthias eine Spannung zwischen Brandenburg und Böhmen herbeizuführen, so daß ihm bald nur der Kaiser und Wladislaw entgegenstehn. Der Kaiser unterwirft mit böhmischer Hilfe einen Teil der österreichischen Aufständischen; 1477 erscheint Wladislaw selbst in Oesterreich und wird am 10. Juni von Friedrich III. als König von Böhmen anerkannt und belehnt. Am 12. Juni erfolgt die Absage Ungarns an den Kaiser. Dieser steht, da Wladislaw in Oesterreich wenig ausrichtet, bald allein dem eindringenden Ungarnkönig gegenüber, muß sich vor ihm bis Gmunden zurückziehen und schließt

hier am 1. December 1477 Frieden. Matthias zwingt in demselben den Kaiser zur Belehnung mit Böhmen und zu engem Anschluß an seine Politik. Im Jahre 1478 ist Friedrich III. ohnmächtiger als je, während Matthias dem Höhepunkt seiner Macht entgegengeht und nun auch den Ausgleich mit den Jagellonen und Brandenburg sucht. Endlich am 27. October 1478 werden in Ofen die Differenzen zwischen Matthias und Wladislaw beigelegt. Beide bleiben Könige von Böhmen und treten einander ab, was der eine in Böhmen, der andere in den Nebenlanden inne hat; diese behält die Krone Ungarn als Pfandbesitz. Am 2. April 1479 folgt der Friede mit Polen. Zwischen Brandenburg und Ungarn kommt es noch zu kriegerischer Auseinandersetzung, bis während des Olmützer Friedenstages sich auch Brandenburg am 11. August 1479 mit Matthias ausgleicht. Albrecht Achilles gibt seine Ansprüche auf Crossen gegen eine bedeutende Geldentschädigung auf. Nur mit dem Kaiser steht Ungarn trotz dem Gmundener Frieden auf gespanntem Fuße. — Bezeichnend für die Stellung des Hauses Habsburg seit 1477 ist der Kampf mit zwei Fronten. Bald zeigt sich, daß ihm die junge Großmacht nicht gewachsen ist. Während Maximilian im Westen die neuerworbene Position in Burgund, so gut es geht, gegen Frankreich verteidigt, 1479 sogar die Franzosen bei Guinegate besiegt, sieht sich Friedrich III. immer mehr von Türken und Ungarn bedrängt. Das Verhältnis des Kaisers zu dem aus Ungarn geflüchteten Erzbischof von Gran, dem er das Erzstift Salzburg verschaffen will, bildet den Gegenstand neuen Streites mit Matthias. Nur die Türkengefahr, die 1479 auch zwei Nürnberger Reichstage erfolglos beschäftigt, hindert den Ausbruch des offenen Kampfes. Im Jahre 1480 verschärft sich der Gegensatz zwischen Friedrich und Matthias derart, daß der auf den 25. Juli ausgeschriebene Nürnberger Reichstag sein Programm durch die ungarische Frage erweitert sieht. Aber gerade gegen Ungarn erreicht der Kaiser nicht seinen Zweck. Der Reichstag geht über eine Vermittlungsbotschaft nicht hinaus, nur die Türkenhilfe wird bewilligt, die Reichssteuer der Erwägung des Kaisers anheimgegeben. Den Nürnberger Beschlüssen wird außerdem nur ganz ungenügend nachgekommen. Auch die Verhandlungen des Nürnberger Reichstages von 1481 sind wenig ergiebig, die Reichshilfe kaum nennenswert. Ende 1481 entscheidet sich der Salzburger Streit zu Gunsten Johans von Gran. An dem sofortigen Vorgehn gegen Oesterreich hindern Matthias jetzt nur die Drohungen des Sultans. Erst als ein Waffenstillstand mit den Türken ihm den Rücken deckt nimmt Matthias 1482 den Krieg mit dem Kaiser ernstlich auf und drängt ihn in den folgenden Jahren immer weiter zurück. Nach

dem Falle von Wien am 1. Juni 1485 eilt der Kaiser hilfesuchend ins Reich. Die Ungarnnot läßt den Plan entstehen, die burgundischen Machtmittel im Verein mit denen des Reiches gegen den Osten zu gewinnen, und das scheint allein durch die Wahl Maximilians zum römischen König erreichbar. B. sucht im Gegensatze zur früheren Forschung darzuthun, daß Friedrich III. dieser Wahl nicht widerstrebt, sie nur mit großer Vorsicht betrieben hat. Mit dem Frankfurter Wahlakt vom 16. Februar 1486 schließt das Werk.

Auf eine Kritik von Einzelheiten verzichte ich und schließe nur noch einige allgemeine Bemerkungen an. Mit anerkennenswerthem Fleiße hat B. das weit zerstreute gedruckte und daneben archivalische Material benützt und nicht geringe Sorgfalt auf die Forschung verwendet. So viel ich sehe, ist es ihm im Großen und Ganzen auch gelungen, die oft sehr verwickelten politischen Vorgänge zu entwirren. Für das Beste halte ich wieder, wie im 1. Bande, die Schilderung der böhmischen Dinge, die Charakteristik Podiebrads und seiner Politik. Aufgefallen ist mir, daß B. in diesem 2. Bande Kaiser Friedrich III. in ein zu günstiges Licht setzt, ihn überschätzt. Gewiß hat die ältere historische Litteratur diesem Habsburger zu hart mitgespielt. Friedrich ist keine unbedeutende Persönlichkeit; er weiß die Verhältnisse nüchtern zu beurteilen und vor Allem überall seinen Vorteil herauszuschlagen. Aber mit B. von seiner überlegenen Klugheit, von seinem weiten politischen Blick zu sprechen, halte ich nicht für gerechtfertigt. Auch kann ich nicht billigen, wie B. bei Gelegenheit des Regensburger Christentages das 27 Jahre lange Fernbleiben des Kaisers vom Reiche zu rechtfertigen sucht. Sollte Friedrich III. wirklich nur die Ueberzeugung von der Unfruchtbarkeit deutscher Ständeversammlungen, die Sorge, dabei sein königliches Ansehen zu schädigen, so lange ferngehalten haben oder nicht vielmehr seine ihn nie verlassende Trägheit, seine Gleichgiltigkeit gegen die Reichsangelegenheiten? Nicht zu leugnen ist, daß die kaiserliche Politik in den späteren Regierungsjahren Friedrichs ein lebhafteres Tempo einschlägt. Aber ist nicht einerseits die Notlage des Kaisers jetzt wiederholt eine viel größere und winken nicht andererseits dem Hause Habsburg jetzt viel begehrenswertere Vorteile als früher? Beides zwingt geradezu zu erhöhter Thätigkeit im kaiserlichen Kabinet. — In der Vorrede verspricht B. auch der Kulturgeschichte Beachtung schenken zu wollen. Ich kann nicht finden, daß dem mit der gelegentlichen Berührung der österreichischen Verfassungszustände und mit der Betrachtung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse Deutschlands im 25. Kapitel nur irgendwie Genüge geschehen ist. Der

Kulturhistoriker wird in dem Buche B.s nur geringe Ausbeute antreffen.

Am Wenigsten befriedigend ist die Darstellung. Konnte ich oben schon die allgemeine Anordnung des Stoffes nicht loben, so ist sie auch im Einzelnen nicht immer glücklich. Ein Beispiel möge genügen. Die Erklärung für den Umschwung in der Reichspolitik des Kaisers im Jahre 1467 sucht B. in der Entwicklung und dem Einfluß der nordischen Dinge und widmet ihnen das 3. Kapitel. Was der in demselben geschilderte Zusammensturz des preußischen Ordensstaates und der Verlust Holsteins an Dänemark mit dem veränderten Kurs der Reichspolitik zu thun haben, ist aber nicht recht abzusehen. Mir scheint, B. hat hier nicht den geeigneten Platz gefunden, um den im 1. Bande völlig vernachlässigten Norden des Reiches noch nachträglich zu Wort kommen zu lassen. Anders steht es mit dem Pommerschen Erbfolgestreit. Die Haltung des Kaisers in demselben hat allerdings dazu beigetragen, ihm die Hohenzollern zu entfremden, und ihn gezwungen, sich an ihre Gegner im Reich, die Wittelsbacher, zu wenden. Auch muß ich den zu häufigen Szenenwechsel zwischen den Vorgängen im Osten und im Westen tadeln. Ein Misverhältnis besteht in der oft allzubreiten Darstellung der ersten und der viel knapperen der zweiten Abteilung. Bei der Erzählung der österreichischen Ereignisse gibt sich B. zu sehr dem Detail hin, während mancher Abschnitt der Reichsgeschichte zu kurz weggommt. — Der Stil B.s ist ungemein schwerfällig, wiederholt unklar und überreich an geschmacklosen Wendungen. Statt vieler Belege dafür, die sich leicht beibringen ließen, erwähne ich nur Sätze wie S. 519: »Und auch für die Zukunft versah sich der Kaiser von der Abtreibung der Burgunder wichtiger Frucht«; oder S. 572: »Allerdings wurden die Lothringer vor dem heranrückenden burgundischen Heere rasch wieder felddräumig«. Störend wirken endlich die häufigen Druckfehler im Text wie in den Quellencitaten.

Baden-Baden, 30. Juli 1894.

Victor Bayer.

---

**Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Teil IV. Lieferg. I—II (1360—1392).**  
 Herausgegeben vom historischen Verein des Kantons St. Gallen. Bearbeitet  
 von Hermann Wartmann. St. Gallen, Huber u. Co. (beziehsw. E. Fehr),  
 1892—93. 424 S. 4°. Preis Mk. 20.

Mit Freuden begrüßen die schweizerischen und süddeutschen Historiker die Thatsache, daß Hermann Wartmann, der hochver-

diente Präsident des historischen Vereins des Kantons St. Gallen, an die Fortsetzung seines von 1863—1882 in 3 Theilen erschienenen monumentalen Urkundenbuches der Abtei St. Gallen Hand angelegt hat. Unterstützt von einem trefflichen jüngeren Mitarbeiter, Hrn. E. Hahn, hat H. Wartmann nach einer Unterbrechung von 10 Jahren die große und schwierige Arbeit wieder aufgenommen, und das rasche Erscheinen der beiden ersten Lieferungen des vierten Theiles bietet die erwünschte Gewähr für eine baldige Durchführung des in Angriff genommenen Werkes, das mit einem fünften bis zum Tode des hervorragendsten St. Galler Abtes Ulrich VIII. († 1491) reichen Theile seinen Abschluß finden soll.

Was den Inhalt der vorliegenden Urkundenpublikation betrifft, so hat der Herausgeber schon im dritten Theile den Umfang seiner Arbeit dadurch erweitert, daß er eine Reihe von Urkunden in sie aufgenommen hat, die nicht nur die unmittelbaren Verhältnisse zwischen der Abtei und der Stadt St. Gallen berühren, sondern auch speziell die Entwicklung dieser städtischen Gemeinde beleuchten. Diese Erweiterung des Rahmens wird im vierten Theile durch eine consequente Ausbeutung des reichen Materials des St. Galler Stadtarchivs in dem Maaße durchgeführt, daß aus dem »Urkundenbuch der Abtei St. Gallen« ein »Urkundenbuch der Abtei und der Stadt St. Gallen« geworden ist; wie dieses die feste Grundlage für die Geschichte der Abtei bietet, so wird auf ihm auch die künftige Geschichte des städtischen Gemeinwesens aufgebaut werden müssen. Bei der planmäßigen Durchforschung des ehemaligen St. Gallischen Klosterarchivs, das selbstverständlich den Grundstock für die Fortsetzung des Urkundenbuchs bildet, ist der Herausgeber auf eine größere Anzahl von Urkunden gestoßen, die mit der Geschichte der Abtei oder der Stadt nicht in directer Beziehung stehn, die vielmehr auf die Geschichte des ganzen heutigen Kantons St. Gallen sowie der benachbarten schweizerischen und ausländischen Gebiete Bezug nehmen. Durch die Aufnahme dieser Stücke und durch diese abermalige Ausdehnung des Rahmens hat der Herausgeber es glücklich verstanden seiner Publication, die naturgemäß mit dem Fortschreiten immer mehr einen localeren Charakter annehmen mußte, das Interesse weiterer Fachkreise zu erhalten, das auf Grund seiner vortrefflichen Leistungen den drei ersten Theilen geschenkt worden ist. In Folge der ungemein dankenswerten Darbietung sämtlicher historisch wichtiger Stücke des sehr reichhaltigen Kloster- und Stiftsarchivs muß auch dieser neue eben begonnene Band wiederum »als eine der wesentlichsten Bereicherungen für die Geschichte der nordostschweizerischen und südschwäbischen Territorien« begrüßt werden: mit

diesen Worten hat Gerold Meyer von Knonau in diesen Blättern (G. G. A. 1883, Stück 20, Seite 637) das Erscheinen des dritten Theiles willkommen geheißen. Welch reiche Fundgrube hier dem Forscher erschlossen wird, geht am besten aus einer Zählung der noch ungedruckten Stücke hervor. Diese beiden ersten Lieferungen, deren Druck und Ausstattung volle Anerkennung verdienen, enthalten nämlich auf 424 Quartseiten neben 34 bereits veröffentlichten Stücken 465 bisher ungedruckte Urkunden aus der Zeit der beiden Aebte Georg und Kuno und aus d. J. 1360—1392, von denen nur eine verhältnismäßig kleine Zahl durch Auszüge oder Regesten bekannt geworden war. Einige wenige Beispiele mögen die Wichtigkeit der hier erstmals veröffentlichten Urkunden darthun. Eine ganze Reihe von Urkunden Karls IV. und Wenzels geben über das Verhältnis der Abtei und der Stadt zum Reiche neuen Aufschluß; unter ihnen sei insbesondere auf den bedeutungsvollen Brief König Wenzels vom 3. Mai 1380 hingewiesen, womit er die von ihm der Stadt zum Nachtheil des Klosters erteilten Privilegien widerruft (no. 1823). Das bisher nur aus der »Reimchronik des Appenzellerkrieges« bekannt gewordene Gerücht von einer geheimen Verbindung des Abtes Kuno mit dem Hause Oesterreich erweist sich nunmehr durch eine Urkunde des Luzerner Staatsarchives vom 23. Januar 1392 als eine historische Thatsache (no. 2028). Ueber das Verhältnis der Stadt St. Gallen zum schwäbischen Städtebunde und zu der daraus hervorgegangenen Vereinigung der Städte um den Bodensee wird eine Reihe bisher unbekannt gebliebener Stücke veröffentlicht (no. 1785, 1824, 1842, 1846, 1904; 2020, 2022). Eine Mittheilung aus dem ältesten Stadtbuche von St. Gallen gibt Aufschluß über den Beschluß der großen Räte und der Gemeinde, die Stadt in Quartiere für den Auszug einzuteilen, um künftig die Anstellung von Söldnern vermeiden zu können (1378, Juli 25; no. 1782). Zur Geschichte der in- und ausländischen Grafen- und Rittergeschlechter, Städte, Klöster, Kirchen und Burgen und deren Verhältnis zur Abtei einer- und zur Stadt anderseits ist hier ein überaus reiches historisch und kulturgeschichtlich interessantes Material vereinigt, das der wissenschaftlichen Verwerthung durch kundige Hand harret.

Schon in der Vorrede des dritten 1882 erschienenen Bandes (Theiles) hat der Herausgeber seine Grundsätze der Anordnung und Bearbeitung des zu bewältigenden Stoffes, die auch für die neue Fortsetzung maßgebend geblieben sind, auseinandergesetzt. In der Vorrede zum vierten Theile beschränkt er sich deshalb auf die Darlegung der von ihm hier in bestimmten Fällen vorgenommenen Textkürzungen und der Durchführung einer einheitlichen Orthographie.

Es ist selbstverständlich, daß sachlich und formell wichtige Urkunden unverkürzt abgedruckt wurden; Textkürzungen fanden — aus finanziellen Gründen — nur da statt, wo es gelang das bloß Formelhafte von dem sachlichen Inhalte so gut wie möglich auszuschneiden, wobei die ausgeschiedenen Parteen durch Punkte angedeutet und die ausgelassenen Formeln (Quittungs-, Währschafts-, Verzicht-, Belehungs-, Rückfalls-, Aufgabe-, Uebertragungs-, Besiegelungs- und Datierungs-Formeln) ausdrücklich aufgeführt wurden. Um den einheitlichen Charakter eines wirklichen Urkundenbuches zu wahren, wurden die Texte, wo immer es angieng, nach dem angegebenen Verfahren gekürzt, und es wurden Regesten nur da gegeben, wo eine frühere Urkunde wörtlich wiederholt wurde oder wo überhaupt nur Regesten aus andern gedruckten Werken zur Verfügung standen, ein Fall, der übrigens nur selten eingetreten ist. Die konsequent durchgeführte Kürzung der so wie so sehr weitschweifigen Urkundentexte ist sehr zu begrüßen; wenn auch dieses Verfahren, wie der Herausgeber selbst zugesteht, einer gewissen Gemüthsverhärtung und eines gewissen Muthes bedarf, so darf doch nicht übersehen werden, daß es für eine Publikation so später Urkunden unbedingt nothwendig ist, wenn diese überhaupt zum Drucke gelangen soll.

In Betreff der Durchführung einer einheitlichen Orthographie kann man dem Herausgeber um so mehr zustimmen, als er jeweilen dem gereinigten Texte die Schreibarten in ihrer verwilderten und willkürlichen Schreibweise in kleiner Schrift unmittelbar folgen läßt. Dieses Verfahren empfiehlt sich in allen Fällen, wo die einfachen und die erweiterten Formen neben einanderstehn, ganz von selbst (vgl. z. B. no. 1729 *hof* und *hoff*, *abt* und *abbt*). Auf diese Weise erhält der Historiker einen leicht lesbaren, von allem Ballast befreiten Text, während der Sprachforscher sich mit einem Blicke in den »Schreibarten« über die wirkliche Schreibweise der einzelnen Wörter orientieren kann. In einem Punkte scheint mir jedoch der Herausgeber zu weit gegangen zu sein: darin, daß er die Schreibweise *ow* und *ew* in *ouw* und *euw* verändert (*Meissow*, no. 1655; *ir frouwen*, no. 1595; *getreuwe* no. 1704). Da über den Lautwerth des handschriftlichen *ow* und *ew* kein Zweifel besteht, so wäre entweder die Belassung dieser Schreibweise oder deren Erweiterung in *ouw* und *euw* consequent durchzuführen. Daß *ouw* für *ow* unrichtig ist, zeigt am besten *Houwenschilt* (no. 1705), das ohne Weiteres als *Houfenschilt* ausgesprochen und gelesen werden mußte.

Mit der frisch an die Hand genommenen Fortsetzung des vorliegenden Urkundenbuchs und mit der Veröffentlichung einer so großen Fülle ungedruckten Materials hat sich Hermann Wartmann



neuerdings um die Geschichtsforschung der Ostschweiz und des anstoßenden Auslandes hohe Verdienste erworben und sich damit den wärmsten Dank aller beteiligten Kreise gesichert. Möge dem unermüdeten Forscher die Gesundheit und die Kraft beschieden sein, seine große Arbeit dem ersehnten Ziele entgegenzuführen zu können.

Aarau, 19. October 1894.

Hans Herzog.

---

**Köhler, Georg**, Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde bis zum Jahr 1814 in Verbindung mit der Kriegsgeschichte der freien Stadt Danzig. Breslau 1893. Verlag von W. Köbner. Zwei Bände. Preis: 40 Mark.

Der Verfasser des in deutlicher Schrift gedruckten und durch zahlreiche gute Zeichnungen erläuterten stattlichen Werks behandelt den im Titel gekennzeichneten umfangreichen und interessanten Stoff eingehend und mit der Sicherheit des Urteils, das selbst auf der Grundlage vollkommener Fachkenntnisse und hoher Befähigung nur durch eisernen Fleiß erworben werden kann.

Die hierbei benutzten überaus zahlreichen Quellen sind teilweise einzeln in oder unter dem Text angegeben, teilweise für wichtige Zeitabschnitte zusammengefaßt und nach ihrem Wert derart gewürdigt, daß die vorliegenden beiden Bände einem späteren Forscher für diesen Teil der Kriegsgeschichte bis zum Jahr 1814 als sicherer Anhalt dienen können.

Einzelne besonders wichtige oder interessante Stellen sind in der Schreibweise der Originale wiedergegeben und lassen die Schwierigkeiten erkennen, die auch dem geübtesten Forscher die Entzifferung der von Skandinavien und Holland, von Polen, England u. s. w. her verzerrten Danziger Sprache verursacht hat.

Für eine dieses Gebiet der Kriegsgeschichte gewissermaßen abschließende Arbeit sind die letzten Jahre besonders geeignet gewesen, weil in und außerhalb der Stadt Danzig viele Reste früherer Befestigungen, die in naher Zukunft verschwinden werden, dem kundigen Forscher noch zu sicheren Wegweisern werden konnten. In dem sich vergrößernden und in moderner Weise umformenden Danzig werden jetzt viele solcher Reste beseitigt; ein großer Teil des gewaltigen Hauptwalls wird eingeebnet und von der Stadt anderweitig verwertet. Hierbei kommt mancher Bau aus alter Zeit noch einmal zum Vorschein, um dann für immer zu verschwinden; so z. B. wurden im April 1894 bei Abtragung des Erdkörpers des Bastions Elisabeth die Türme des einstigen Holzthors freigelegt, und man glaubte

zunächst irriger Weise, in einer Poterne den einst aus der Stadt nach dem Hagelsberg führenden unterirdischen Gang wiedergefunden zu haben.

Das vorliegende Werk unterscheidet sich von den mehrfachen früheren Versuchen, die Vergangenheit der Festung Danzig darzustellen dadurch, daß es die ganze Kriegsgeschichte dieser Stadt bearbeitet und ein ungemein großes Quellenmaterial — darunter auch neue und wichtige Funde — verwertet hat. So z. B. sind die, frühere Darstellungen wesentlich berichtigenden, Acten des Kriegsarchivs von 1813 dem Verfasser zugänglich gewesen, und er hat im Planschrank des Danziger Archivs eine Zeichnung der Danziger Befestigungen von 1520 aufgefunden, die wegen ihres fremdartigen Aussehens bisher gar nicht als zu Danzig gehörig betrachtet worden war. Diese wichtige und eigenartige Zeichnung ist in Lichtdruck nach einer Photographie beigelegt. Ueber die älteren Befestigungen von Danzig haben auch Untersuchungen einzelner Häuser der alten Schloßstätte sowie der Hohlräume unter der sogenannten hohen Front wichtige Aufschlüsse gebracht.

Das Werk gibt im Rahmen der Danziger Geschichte ein anschauliches Bild der Entwicklung der Befestigungskunst und des Kriegswesens überhaupt und bildet für das Mittelalter gewissermaßen ein interessantes Seitenstück zu dem hervorragenden Werk desselben Verfassers »Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit«, auf das daher auch mehrfach Bezug genommen wird.

Wohl keine andere deutsche Stadt hätte gleich geeigneten reichen Stoff hierzu liefern können, denn Danzigs Lage an der Hauptmündung eines großen schiffbaren Stroms und an der Grenze germanischer und slavischer Staaten ist die Ursache eines umfangreichen Welthandels, großen Reichtums und daher einer Bedeutung gewesen, die sehr oft weit über die Einwohnerzahl und Größe des Gebietes hinausgieng. Obgleich das Maß dieser sichersten Grundlagen politischer Macht nur vermuten lassen kann, daß die nahezu selbständige Stadt allezeit ein Spielball zwischen den mächtigen Nachbarreichen gewesen sei, ist sie doch durch die Stärke ihrer Festungswerke und die Wehrhaftigkeit ihrer Bürger nicht selten befähigt worden, als hochgeschätzter kraftvoller Bundesgenosse, ja sogar als selbständige Kriegsmacht aufzutreten.

Das vorliegende Werk schildert, indem es die Entwicklung der Festung vorführt, in anziehender Weise die wechselvollen Schicksale des kleinen Staatswesens, dessen Ergehen ja hauptsächlich von dem Zustand der Befestigungen und der Garnison abhieng.

Es zerfällt in die Hauptabschnitte:

I. Vorgeschichte der Burg und Stadt Danzig.

II. Burg und Stadt Danzig unter der Ordensherrschaft 1308—1454.

III. Danzig unter der Schutzherrschaft Polens.

IV. » » preußischer Herrschaft 1793—1807.

V. » » als Freistaat 1807—1814.

Die Unterabteilungen dieser Zeitabschnitte erscheinen bei oberflächlicher Betrachtung etwas bunt gemischt; je mehr man aber in die Einzelheiten des Werks eindringt, desto mehr muß man zugeben, daß der umfangreiche und wesentlich verschiedene Stoff nicht leicht zweckmäßiger geordnet werden konnte.

Als Probe, in welcher Weise die Entwicklung der Festungswerke sowie die kriegerischen Vorgänge beschrieben werden, möge Nachstehendes dienen:

»Die Ende des 15. Jahrhunderts in Danzig ausgeführten Befestigungen standen durchaus auf der Höhe der Zeit. Von Bastionen im modernen Sinn war noch nirgends die Rede. Das Mauerwerk behauptete noch seine volle Bedeutung. Mit Befriedigung mag der Danziger Bürger von den Bergen westlich der Stadt auf seine Mauern und Thürme geblickt haben, die noch im vollen Glanz der Neuheit sich vor ihm ausbreiteten und im Hintergrund von dem unlängst beendigten, gewaltigen Glockenthurm der Marienkirche überragt wurden, der wie ein mächtiger Donjon Alles zu beherrschen schien, wie er auch in seinem Aeußeren an die Formen desselben erinnert. Gerade in dieser Zeit erfolgten jedoch die wesentlichsten Fortschritte der Artillerie. Selbst die größern Kaliber der Karthaunen wurden mit Schildzapfen versehen und auf Räderlaffetten gesetzt, so daß sie der Armee folgen konnten; sie erhielten zugleich größere Metallstärken, um eiserne Kugeln statt der bisherigen Steinkugeln schleudern zu können, da die Ladungen verstärkt wurden, so daß das Mauerwerk keine Gnade mehr vor ihnen fand. Städte und Burgen, welche bisher nur durch Hunger bezwungen werden konnten, fielen in wenigen Tagen. In Folge ihrer guten Verbindungen zur See und ihrer Handelsthätigkeit waren der Stadt Danzig die Vorgänge in Burgund (Belgien) und selbst in Italien nicht unbekannt. Die Artillerie Maximilians hatte in Belgien gegen die aufsätzigten Städte Wunderdinge bewirkt und vor der Carls VIII. von Frankreich hatte in Italien keine Stadt widerstehn können. In der militärischen Welt entstand ein Ringen und Experimentieren, um eine Form der Befestigung zu finden, die diesen Fortschritten gewachsen war. Danzig kam bald in die Lage, sich eingehend damit beschäftigen zu müssen,

auf welche Art eine größere Sicherheit zu erreichen sei. Als bald nach der Wahl des Markgrafen Albrecht von Brandenburg zum Hochmeister (1511) die politischen Verhältnisse sich zu trüben begannen, fühlte man in Danzig, daß die so eben beendete Befestigung der Stadt keineswegs eine genügende Bürgschaft der Sicherheit böte und daß etwas geschehen müsse. Schon im Jahr 1514, als Polen in einen schweren Krieg mit Rußland verwickelt war, besorgte man, der Hochmeister werde das benutzen und in das Land fallen. Man setzte die Geschütze instand und schaffte Kraut und Loth an. Am heiligen Dreikönigstag 1515 ließ der Rath an die Kirchthüren anschlagen, »daß ein jeglicher Bürger sich sollte versorgen mit harnisch und wehr und auch sein Haus speisen mit mel und anderer notdurft. Sie ließen auch flux das büchsenhaus bauen und gewelbe bei dem stadthof«. Am 16. Januar gieng der Rath mit den Herren Schöpffen und Quartiermeistern um die Stadt »und besahen das gebrechen der Stadt, wo am nötigsten war, etwas zu bauen«. Im März entschloß man sich, mit der Verstärkung der Befestigungen der Altstadt vorzugehen. Es handelte sich hierbei zunächst darum, auch hier einen Niederwall vor die Mauer zu legen. Bei der Mauer vom Holzthor, wie das Gertrudenthor von jetzt ab gewöhnlich genannt wurde, bis zum Heiligengeistthor, mit der man zunächst anfang, geschah dies in der Weise, daß der vorgelegene Wassergraben abgeleitet und mit Erde ausgefüllt, und daß der Wall in einem Abstand von 2 Ruthen davor aufgeschüttet wurde. Im April wurde auch Wall und Graben zwischen dem Jacobsthor und dem Thurm Finsterstern begonnen und, wie wir bereits gesehen haben, die Mauer am Holzmarkt und am neuen Graben (am Dominikplatz) höher gemacht.

Die Stadt war jedoch zur Zeit so in Geldnoth, daß mit dem Bau des Niederwalls der Altstadt eine Unterbrechung eintreten mußte. (Nicht einmal das 1497 weggeschwemmte Bollwerk der Weichsel hatte bisher wiederhergestellt werden können. Eine Brausteuern, die 1517 von den 60 Männern (3. Stand) bewilligt wurde, zeigte sich nicht ausreichend, so daß der Rath zur Auflegung einer Vermögenssteuer (von 1000 Mark 5 Mark) schreiten mußte.)«

Im Nachstehenden werden einige Bruchstücke aus der vergeblichen Belagerung Danzigs durch den König von Polen Stefan Bathori (1577) gegeben:

»Der König scheint daher bei seinen geringen Kräften von einer eigentlichen Belagerung der Stadt Abstand genommen zu haben, nahm dagegen seinen ursprünglichen Plan, Weichselmünde zu nehmen, wieder auf. . . .

Das von den Polen seit dem 11. August eröffnete Feuer übte die größten Zerstörungen auf die Befestigungen aus . . .

In Danzig war man in dieser Zeit nicht unthätig gewesen. Ein Detachement Schotten vertrieb am 9. August die Heiducken aus einem Eichengebüsch hinter Schellmühl und holzte es am 10. ab, weil die Heiducken von hier aus durch Gewehrfeuer die Danziger Schiffe auf der Weichsel belästigten. Am 11. August wurde das Detachement, welches der König bei Fürstenwerder zurückgelassen hatte, vertrieben. Ein heftiges Gefecht engagierte sich am 12. am Wege nach Langfuhr in der Nähe der Kapelle Jerusalem zwischen 300 Schützen der Danziger Garnison und 5 polnischen Fahnen zu Fuß, welche durch eine Reiterfahne unterstützt wurden. Das Feuer von den Wällen und eine nachgesendete Verstärkung entschied das Gefecht zu Gunsten der Danziger. Die Polen verloren gegen 180 Tote, die auf 17 Wagen weggeführt wurden. Auch die Danziger büßten gegen 50 Tote ein . . .

Inzwischen war das Feuer der Polen heftig fortgesetzt worden. Sie bedienten sich hierbei eichener Klötze, an beiden Enden mit Eisen beschlagen. Am 20. August war die Erde der Enveloppe vollständig abgekämmt, so daß das Pfahlwerk entblößt war. Die Polen schossen daher mit glühenden Kugeln dagegen, wodurch es am 21. August Abends 9 Uhr in Flammen aufging. Bald war die ganze, der Weichsel zugewendete Seite davon ergriffen. Es brannte 2 ganze Tage lang. Die Geschütze mußten aus den Basteien entfernt werden; eines, das nicht mehr zu retten war, schmolz . . .

Der König ließ am 23., während er die Aufmerksamkeit der Besatzung durch eine heftige Kanonade ablenkte, auf der Mole an der Mündung der Weichsel von einem Ufer zum anderen ein Seil ziehen und gut befestigen. An demselben entlang wurde das polnische Fußvolk (Landsknechte) mittelst Boten auf das rechte Weichselufer übergesetzt . . . Die Belagerten wurden erst aufmerksam, nachdem das Boot 5mal übergesetzt war. Die zunächst stehenden Landsknechte der Besatzung warfen sich nun dem Feind entgegen, wurden aber zurückgeschlagen. Die Polen kamen dabei dem Hause so nahe, daß sie es mit einem Steinwurf hätten erreichen können. Bei der offenen Bresche war die Gefahr eminent. Zunächst eilten die Schotten herbei, ohne jedoch einen Umschwung der Situation herbeiführen zu können, da inzwischen sich auch der Feind verstärkt hatte. Zum Glück trafen von der Nehrung her, wo sie auf Vorposten gestanden hatten, die Freifahnen des Kapitäns Garon und eine Rotte Hofleute (Reiter) ein und es gelang den vereinigten Kräften, die Polen damit auf die Mole zurückzudrängen. Hier verbarrikadierten sie

sich aber, indem sie die Steine des Bollwerks aufrissen und sich daraus eine Brustwehr herstellten.

Der andauernde Kampf würde indessen schließlich die Besatzungstruppen ermüdet haben, so daß sie dem Andrängen neuer Verstärkungen der Polen nicht länger hätten widerstehen können, wenn nicht noch zur rechten Zeit 3 Fähnlein Danziger Bürger aus der Stadt eingetroffen wären. Der Zufall hatte es gewollt, daß der Rath bei der dringenden Gefahr von Weichselmünde am 22. den Befehl gegeben hatte, daß täglich 3 Bürgerfähnlein zur Verstärkung der Besetzung des Forts abrücken sollten. Die ersten drei waren gerade angetreten, als die Nachricht eintraf, daß die Polen sich des Ostbollwerks der Weichsel bemächtigt hätten. Die 3 Hauptleute Kaspar Giebel, Nickel v. d. Linde und Joh. Robertson setzten sich gegen 4 Uhr nach Mittag in Marsch und befeißigten sich der größten Eile. Mit ihnen kam der Bürgermeister Joh. Proite, der Oberst v. Kölln, Fahrensbach und die Hauptleute Oesterreich und Ranzau mit ihren Fähnlein Söldner. Es wurde sofort zum Angriff des Feindes geschritten. Bei der schmalen Front desselben auf der Mole warf sich ein Teil der Angreifer ins Wasser, um ihn zu umfassen. Aber die Landsknechte der Polen verteidigten sich außerordentlich tapfer. Sie rissen die Steine aus der Mole und schleuderten sie auf die mühsam im Wasser vordringenden. Der Rückzug war ihnen abgeschnitten. Zwei ihrer Boote waren wegen Ueberfüllung mit Mannschaft untergesunken, andere in die See getrieben worden, wo sie von den dänischen Schiffen in den Grund gefahren wurden. Um so verzweifelter war die Gegenwehr der Ueberlebenden. Wenn es den Angreifern auch wiederholentlich gelang, bis auf das äußerste Ende der Mole vorzudringen, so waren die Verluste von der Mole des linken Ufers, wo die Polen gedeckt und in der Flanke standen, so bedeutend, daß sie stets wieder zurück mußten. Auch die dänischen Galeeren nehmen am Kampfe Theil, doch sollen ihre Schüsse zu hoch gegangen sein. Der Kampf dauerte bis in die Nacht hinein.

Der Verlust war auf beiden Seiten sehr bedeutend, gegen 300 bis 400 Tote. In die Hände der Danziger fiel eine Fahne. Nach Eintritt der Dunkelheit befahl der Oberst v. Kölln, den Polen gegenüber eine Verschanzung anzulegen, die sich links an das Bollwerk der Weichsel und rechts an den Strand lehnte. Hierin wurden 2, den Polen abgenommene Geschütze, eine Falkone und eine Schlange aufgestellt, die diesen großen Schaden thaten, da fast kein Schuß fehl ging und die Steinsplitter schlimmer waren als die Kugeln.

In der Nacht wiederum auf 8 Fähnlein verstärkt brachen die Polen am anderen Morgen (24.) wieder zum Angriff heraus. Es ge-

lang ihnen schließlich, die Danziger aus der Verschanzung zu werfen und bis an das Haus vorzudringen, wo sie sich bis gegen 5 Uhr Abends hielten. Um diese Zeit langten aus Danzig 3 neue Bürgerfähnlein zur Ablösung an. Durch eine kräftige Ansprache des Obersten v. Kölln wurden die bereits im Gefecht gewesenen neu belebt und warfen in einem gemeinsamen Angriff die Polen auf die Mole zurück. Viele wurden dabei in die See gesprengt, die mit 300 Leichen, von denen einige bis nach Pillau getrieben wurden, bedeckt war. Der Gesamtverlust der Polen wird auf 500 Mann angegeben; die Danziger zählten 200 Tote und Verwundete. Darunter befand sich der Oberst v. Kölln, der am Schluß des Gefechts von der Kugel eines durch Zufall losgegangenen Gewehres seiner eigenen Leute in den Hinterkopf geschossen wurde . . .

Da es nicht gelungen war, die Polen ganz vom rechten Ufer zu vertreiben, verstärkten die Danziger in der folgenden Nacht ihre Verschanzung gegenüber der Mole und stellten einige schwere Geschütze darin auf. Am 25. August blieb Alles ruhig, da stürmisches Wetter und Regen eintrat und die Danziger Geschütze die Zuführung von Verstärkungen auf Seiten der Polen hinderten. Die Polen auf der Mole litten durch das Feuer der Danziger, namentlich durch Stein splitter sehr.

Am 26. und 27. bauten die Polen am Westbollwerk in der Nähe des Strandes ein Blockhaus und führten eine schmale Brücke aus Holzstämmen, die, mit Latten und Tauen verbunden, schwimmend erhalten wurden, nach dem rechten Ufer. Dadurch gelang es, die Mannschaft auf der Mole des rechten Ufers bis auf 6 Fähnlein zu verstärken, die nun sogleich zum Angriff übergiengen. Obgleich sie zurückgeschlagen wurden, fand der Rath die Lage doch so bedenklich, daß er 3 Fahnen Söldner zur Verstärkung ausschickte und die Anordnung traf, daß täglich ein Rathsherr, Schöppe und 2 Quartiermeister der 3. Ordnung zur Beaufsichtigung der Maßregeln zur Verteidigung nach Weichselmünde abgehen sollten. Außerdem sann man auf Mittel, die Brücke zu zerstören, welche sich durch Geschütze nicht fassen ließ. Es wurden 2 Weichselkähne mit Pech, Theer und Strauchwerk beladen und einer davon am 29. in Brand gesteckt und der Strömung überlassen. Der Wind trieb jedoch den Kahn gegen Weichselmünde und man hatte hier vollauf zu thun, um ihn mit langen Stangen fern zu halten. Den zweiten steckten die Polen durch glühende Kugeln in Brand. Danzig wurde aus seiner Verlegenheit durch einen niederländischen Schiffer Dirk Hendrich gerissen, der sich anheischig machte, die schwache Brücke durch bloßen Anlauf zu sprengen. Man gab ihm 20 Hakenschützen und

einige kleine Geschütze zur Bemannung und eine reichliche Ladung von 50 Last für seinen Bover (Schiff). Am 1. Sept. ging er mit Beisetzung aller Segel die Weichsel abwärts und durchbrach im Augenblick die Brücke, ohne wesentlichen Verlust zu erleiden, obgleich die Polen heftig feuerten.

Dadurch von Neuem vom linken Ufer abgeschnitten, beschlossen die 600 deutschen Landsknechte, welche sich noch auf dem rechten Weichselufer befanden, zu den Danzigern überzugehen. Die Deutschen im Dienst Danzigs waren jedoch so erbittert, daß sie als polnische Söldner gegen ihre deutschen Brüder gefochten hatten, daß sie über sie herfielen und Alles massacrierten, was sich nicht ins Wasser stürzte und darin umkam. Kaum 30 davon sind mit dem Leben davon gekommen.

Der König, dem es außerdem an Munition fehlte, hob unter diesen Umständen am 3. September die Belagerung auf.

Das Nachstehende möge zeigen, in welcher Weise innere Verhältnisse der Stadt sowie deren äußere Beziehungen Erwähnung gefunden haben:

›Die Rechtstadt Danzig tritt erst um die Mitte des 14ten Jahrhunderts aus der bescheidenen Stellung, die sie bis dahin inne gehabt hatte, hervor. Ihre Handelsthätigkeit hatte sich zu dieser Zeit so aufgenommen, daß z. B. 1351 in ihrem Hafen bei einem Sturme 60 Schiffe scheiterten. Von politischer Bedeutung wurde sie durch die Einigung der preußischen Städte, von der wir unterm Jahr 1358 die erste Kunde erhalten. Die 6 größten Städte Culm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg traten zusammen und hielten jährlich im Interesse ihres auswärtigen Handels Zusammenkünfte ab. Die Hochmeister begünstigten das, da es nur in ihrem eignen Vortheil lag. Die Tage wurden gewöhnlich in Marienburg abgehalten und am Schluß eines jeden ein Receß aufgenommen. In dieser gemeinsamen Verbindung traten sie in ein Verhältnis zur deutschen Hansa und nahmen an deren politischen Verwickelungen theil, ohne sich jedoch förmlich zu binden. Sie wurden als vollberechtigt zu allen Freiheiten und Gerechtsamen, welche die Hansa in den Handelsstädten des Auslandes genoß, anerkannt, behielten sich jedoch bei eintretenden Zwischenfällen für jeden einzelnen Fall ihre Willensmeinung vor. In dieser Weise betheiligten sie sich am dänischen Kriege von 1362—1370, zunächst nur durch Geldbeiträge, seit 1368 durch Mannschaften und Schiffe. Nach dem Frieden von 1370 nahmen sie auch durch eine gemeinsame Vertretung an den Tagfahrten der Hansa theil. Danzig spielte hierbei anfänglich keine hervorragende Rolle, da es den ältern preußischen Städten den Vor-



rang ließ, aber es konnte nicht ausbleiben, daß seine durch die günstige Lage an der Mündung der Weichsel sich bald steigende Wohlhabenheit und die durch äußern Zufuß bedeutend anwachsende Einwohnerzahl von Einfluß wurde, was sich zunächst in der Stellung eines größern Kontingents an Mannschaft ausdrückt. Noch vor dem Ablauf des 14ten Jahrhunderts wird Danzig auf 124, Thorn auf 96, Elbing auf 80, Königsberg auf 30, Braunsberg auf 20 Mann veranschlagt. 1395 stellt Danzig im hanseatischen Interesse den Rathmann Hermann von Lange als Hauptmann der Besatzung des verpfändeten Stockholm. Von den Erträgen des Pfundzolls liefert Danzig im Jahr 1390 550, Thorn 165, Elbing  $42\frac{1}{2}$ , Königsberg 50, Braunsberg 2 Mark und 2 Skot. Kulm ist hier schon ganz ausgeschieden. Obgleich Danzig durch das Jahr 1410 und dessen Folgen mehr wie jede andere Stadt betroffen wurde und auch sein Handel sich minderte, ist letzteres doch immer noch weniger der Fall, als bei den anderen Städten. Selbst Thorn und Elbing sinken herab. Danzig hat in dieser Zeit die alleinige Vertretung bei der Hansa und trägt die Hälfte der Kosten für dieselbe. Seine Handelsflotten werden durch Kriegsschiffe geleitet. Es erlangt selbst den größten Einfluß bei den auswärtigen Beziehungen der Hansa. In Seezachen übt es eine obergerichtliche Stellung dem ganzen Ordenslande gegenüber aus. Im Jahr 1442 legt es infolge von Konflikten auf die Niederlassungen der Engländer in der Stadt Beschlagnahme und zwingt nach 5jähriger Durchführung derselben die englische Regierung zum Ausgleich. Gegen Ende der Ordensherrschaft hat Danzig seinen Handelsverkehr gegen die Zeit Conrads v. Jungingen, also zur Zeit der höchsten Blüte des Ordens, um das doppelte und gegen die Zeit Michael Kuchenmeisters, der Zeit des tiefsten Verfalls, um das fünffache vermehrt. In dieser Zeit erhält die Stadt auch den Vorrang vor den anderen Städten in den Handelsbeziehungen zu Polen und bemächtigt sich des Stapelrechts, wonach alle aus Polen und Littauen kommende Waaren nur an Danziger Bürger, nicht an auswärtige Gäste — wie man sie nannte — verkauft werden durften. Ueberseeische Waaren durften von Polen und Littauen nur in Danzig gekauft werden. In Kowno unterhielt die Stadt ein besonderes Kontor für den Handel mit Littauen und Rußland.

Danzig wurde unter diesen Umständen denn auch das Haupt und die geistig und materiell bewegende Kraft des Bundes. Es verhehlte seine Verachtung der tief herabgekommenen Ordensherrschaft so wenig, daß es schon im Jahre 1439 einen seiner reichsten Bürger, Hildebrand Tannenbergs, aus dem Rathe stieß, weil er dem Orden anhing.

Viele Umstände trafen zusammen, welche die Autorität der Ordensherrschaft untergruben . . . <

>Napoleon legte der Stadt nach der Besitznahme im Jahr 1807 eine Kontribution von 20 Millionen Franken auf und befahl die sofortige Wiederherstellung der Festungswerke auf Kosten der Stadt. Dafür erhob er sie im Tilsiter Frieden mit einem Gebiet von 2 Lieues im Umkreis zu einem Freistaat unter dem Schutz der Könige von Preußen und Sachsen und unter Garantierung ihrer alten Verfassung. Es war das keineswegs ein Act des Wohlwollens gegen die Stadt, sondern nur eine andere Form der Unterthänigkeit unter Frankreich und schlimmer wie diese, da sie einen französischen Gouverneur erhielt, der sich alles erlauben konnte. Als solcher war dem Marschall Lefèvre, der für seine Person 400,000 Franken von der Stadt erpreßt hatte, der General Rapp gefolgt. Hauptsächlich auf dessen Betrieb und im Verein mit Soult, der noch in Elbing stand, geschah es, daß der Tilsiter Tractat auf die willkürlichste Weise gedeutet wurde, indem die 2 Lieues bei der Grenzregulierung zu zwei deutschen Meilen erweitert wurden, was im Elbinger Vertrag vom 6. December 1807 vom preußischen Generalcommissar auch unterschrieben worden ist. Die preußische Regierung protestierte allerdings dagegen, doch mußte sie schließlich nachgeben. Danzig mußte für diese Gebietserweiterung 4 Millionen Franken zahlen. Rapp bedang sich dabei noch eine Million für sich aus, legte der Stadt aber Stillschweigen darüber auf, und da dies ohne Mitwirkung des französischen Intendanten Chopin nicht gut durchzuführen war, mußte dieser mit 200,000 Francs von der Stadt mundtot gemacht werden. Die Einführung der alten Verfassung von 4 Bürgermeistern, 12 Schöppen und den Hundertmännern war natürlich bedeutungslos geworden, da der französische Gouverneur der eigentliche Gewaltige war. Auf seine Veranlassung wurde am 24. August 1807 eine Zwangsanleihe ausgeschrieben, und als die Bürgerschaft die Zahlung verweigerte, wurden die 24 reichsten Bürger verhaftet. Es wurden damit  $3\frac{1}{2}$  Millionen Franken aufgebracht. Sie reichten bei weitem nicht aus. Im März 1808 wurde schon die fünfte, im October die siebente Zwangsanleihe aufgelegt. Beschwerden der Stadt und selbst eine Gesandtschaft nach Paris und zum Generalintendanten Daru nach Berlin blieben ohne Erfolg. Die Schuldenlast der Stadt war Ende 1808 schon auf 30 Millionen Franken gestiegen. Im Jahre 1809 zur Theilnahme an dem Feldzug gegen Oesterreich abberufen, legte Rapp der Stadt nahe, welchen vorteilhaften Eindruck es auf den Kaiser machen müßte, wenn er als

Zeugnis für die gute Gesinnung der Stadt einen Ehrensäbel von ihr vorzeigen könnte. Die Stadt gab dafür 8000 Thaler aus und veranstaltete ein großes Abschiedsfest. Er machte Hoffnung, daß er den Kaiser bestimmen werde, die Kriegskontribution zu ermäßigen. Doch kam er 1810 ohne solche Erleichterung der Stadt zurück, drang ihr vielmehr den Ankauf der Palisaden, die er als sein Eigenthum betrachtete, weit über ihren Wert mit 250,000 Franken auf. Schon vorher hatte er die sogenannten königlichen Gebäude, die durch die Kapitulation an Frankreich gefallen waren, an die Stadt für 510,000 Franken verkauft, was jedoch nicht hinderte, daß er sie fortbenutzte und bei der Armierung gegen Rußland viele andere, darunter 36 Speicher hinzunahm. Kaperbriefe, die er an 2 Franzosen ausgegeben hatte, brachten den Hafen von Danzig in Verruf. Doch eröffnete er sich auch hieraus eine Einnahmequelle, indem 1810 zahlreiche Schiffe, angeblich mit Ballast beladen, in der That aber mit Kolonialwaaren, gegen eine Abgabe von  $7\frac{1}{2}$  Procent an den Gouverneur, in den Hafen einlaufen durften. Das sehr bedeutende Einkommen, welches die Stadt von der großen Mühle hatte, ging ihr verloren, weil die Mühle für die Besatzung in Beschlag genommen wurde. Alles das geschah in Friedenszeiten gegen alles Recht. Der drohende Ausbruch des Krieges mit Rußland legte der Stadt noch ganz andere Lasten auf. Schon am 6. April 1811 erließ Napoleon den Befehl, daß die Stadt nicht nur auf ein Jahr die Verproviantierung für 16,000 Mann und 1000 Pferde beschaffen, sondern auch die fortlaufende Verpflegung der halben Garnison, die sich 1811 auf 23,000 Mann steigerte, übernehmen solle. Rapp und ein französischer Kaufmann übernahmen die Lieferung und liquidirten allein für die Monate April, Mai und Juni 1811 — 425,000 Franken. Die Stadt erklärte sich unfähig zu diesen Leistungen und überließ dem Gouverneur, Zwangsmaßregeln eintreten zu lassen. Aber die Mittheilung desselben, daß er unterm 11. April die Ermächtigung erhalten habe, den Belagerungszustand zu erklären und die demnächstige Arretierung von 4 Regierungsmitgliedern und Belegung der übrigen Mitglieder der Ordnungen mit Einquartierung, sowie die Drohung, die ganze Garnison zur Execution bei der Bürgerschaft einquartieren zu lassen, machten die Stadt gefügig.

Alle möglichen Steuern und Zwangsanleihen waren jedoch nicht im Stande, die Summen zu bestreiten, die fällig wurden. Schon im Anfang des Jahres 1812 war die Stadt mit einer Million im Rückstand. Es kam so weit, daß die Kirchen ihrer goldenen und silbernen Gefäße beraubt und den Lehrern und Geistlichen das Gehalt

verkürzt werden mußte. Dazu traten nun die Durchmärsche nach Rußland . . . <

In manchen Einzelheiten stimme ich mit dem Herrn Verfasser nicht überein. So z. B. bin ich nicht der Ansicht, daß der für gußeiserne Geschütze gebräuchliche Name von dem Gußverfahren stammt (I. Seite 473 Zeile 8 von unten); er ist vielmehr von dem Ort hergeleitet, von wo man das geeignete Rohmaterial oder die fertigen Geschützrohre bezog — Gothland —. Daß ein solcher Erwerb stattfand, ist auf S. 475 angegeben. Das vorzügliche schwedische Gußeisen ist ja auch noch in neuester Zeit in deutschen Geschützgießereien mit Vorliebe verwendet worden.

Bei der Beurteilung des anscheinend knauserigen und sinnlosen Verfahrens der Danziger in Betreff der Unterhaltung und des Neubaus der Werke von Weichselmünde ist der Einfluß des Flugsandes nicht genügend beachtet, z. B. Band I Seite 456. Das Verfahren der Ingenieure oder Baumeister wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Flugsand der (erst im 19. Jahrhundert ausreichend gefestigten) Dünen damals in einem einzigen Jahrzehnt breite und tiefe Gräben derart füllen konnte, daß man bei einer Armierung wohl schwanken durfte, ob man die halbverschwundenen Brustwehren des alten Werkes wieder anschütten und die Gräben ausheben oder ein neues, den Forderungen oder auch der Mode der Zeit mehr entsprechendes Werk anlegen solle.

Die gründliche Durchsicht der zur Militär-Geschichte Danzigs gehörigen Bücher und Handschriften verleitet fast unabwendbar zum Gebrauch entbehrlicher Fremdwörter. Die geographische Lage wie die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen dieser Stadt haben ja durch viele Jahrhunderte rein deutsche Art weder in Sprache und Schrift noch in Sitten und Gebräuchen aufkommen lassen und dies macht sich besonders auf militärischem Gebiet geltend. Fast alle europäischen Völker haben sich an dem Bau der Danziger Befestigungen sowie an deren Verteidigung oder Angriff beteiligt und häufig mit ihren hervorragendsten Baumeistern und Offizieren.

Es ist daher erklärlich, daß der Herr Verfasser auch in seiner Darstellung vielfach entbehrliche Fremdwörter anwendet, z. B.: Chicane, Conflict, Dilemma, Enceinte, Excurs, Proportion, Remedur, Situation, Terrain, detailliert, eminent, prompt, existieren, ignorieren, motivieren, revetieren u. s. w. u. s. w.

Je höher man das vorliegende Werk schätzt und je mehr man ihm einen bleibenden Wert zuerkennt, desto mehr muß man bedauern, daß es als ein in unserer Zeit zugerichteter Denkstein deutscher Militärgeschichte nicht auch davon Zeugnis ablegt, daß das

deutsche Volk die erniedrigende Abhängigkeit vom Ausland auch in seiner Sprache und Schrift abzustreifen bemüht ist und daß das deutsche Heer an diesem Streben erfolgreich sich beteiligt.

Man kann auch bedauern, daß das mit so vieler Mühe und Sorgfalt gesammelte Material schließlich mit merklicher Eile zusammen gestellt worden ist.

Das Verzeichnis der Druckfehler ist unvollständig, so z. B. fehlen :  
Bd. I S. 50 Z. 12 v. u. Etage von  $7\frac{1}{2}$  Zoll Höhe statt Fuß.

- I - 171 Z. 19 v. o. denen statt die.
- I - 181 Z. 6 v. o. seiner statt ihrer (zweimal).
- I - 303 Z. 9 v. o. willfährlich statt willfährig.
- I - 462 Z. 11 v. o. Seiten statt Saiten.
- I - 475 Z. 16 v. u. fehlt eiserne.
- II - 82 Z. 12 v. o. versuchen statt vermehren?
- II - 112 Z. 13 v. o. 1804 statt 1807.
- II - 294 Z. 5 v. u. am statt an.

Die Thatsache, daß Danzig auch heute noch eine Festung ist, die nach dem Ostseestrande hin am unmittelbaren Grenzschutz des deutschen Reichs teilnimmt und im Fall eines Landkriegs auf der Ostfront eine hohe Bedeutung gewinnen kann durch ihre Lage im Weichseldelta und durch ihren wertvollen Inhalt (Werften, Fabriken, Magazine u. s. w.), hat auf die Abfassung des vorliegenden Werks augenscheinlich einen beschränkenden und schädigenden Einfluß geübt. Weder der Text noch die Karten enthalten Angaben, die auf die jetzigen Verhältnisse näher Bezug nehmen oder für die Gegenwart verwendbar sind. Der Herr Verfasser hat nach dieser Richtung eine überaus große Vorsicht geübt und dadurch seinem Werke einen Teil des Nutzens entzogen, den es der Armee bringen kann.

Eine allgemeine Betrachtung des überaus schwierigen und daher besonders lehrreichen Geländes von Danzig würde am Eingang des Werkes das Verständnis des Ganzen wesentlich erleichtert und das Studium nutzbringender gestaltet haben. Ebenso wäre die Schlußbetrachtung, die den bedeutsamen Zeitraum von 1814 bis 1893 zu überbrücken hatte, ohne dieses Hindernis wohl nicht so dürftig ausgefallen.

Diese Beschränkung des Stoffes bildet einen Beleg zu dem jetzt öfter laut werdenden und nicht unbegründeten Vorwurf, daß die deutsche Militär-Litteratur hinter der anderer Kulturstaaten zurückstehe.

Man kann freilich gerade jetzt über die für militärische Dinge geeignetste Grenze der Geheimhaltung sehr verschieden denken, denn

in keiner früheren Zeit haben in so rascher Folge allerlei tief greifende Veränderungen im Kriegswesen dem Alleinbesitzer große Vorteile gesichert; noch nie hat man über solche Gewaltmittel verfügt, mit denen aufgespürte Schwächen des Feindes gründlich ausgebeutet werden können, keine frühere Zeit hat wohl auch einen so scharfen und andauernden Wettkampf in militärischer Leistungsfähigkeit zwischen den europäischen Kulturstaaten hervortreten lassen.

Die Geheimhaltung neuer Erfindungen auf dem unablässig sich erweiternden Gebiet der Angriffs- und Verteidigungsmittel kann zweifellos zuweilen eine Ueberlegenheit im Kampf begründen und öfter noch als Schreckmittel Nutzen bringen; sie ist aber in unserer Zeit des regen Weltverkehrs nur sehr schwer und nur auf Kosten der eigenen Ausbildung durchführbar.

Viele der früher sorglich gehüteten militärischen Geheimnisse haben zudem jetzt in vielen Fällen ihren Wert verloren, wie z. B. Zahl und Art der Festungs-Geschütze, der Garnisonen, der Verproviantierung u. s. w. Denn mittels der Eisen- und Wasser-Straßen kann in wenigen Tagen eine solche Veränderung der Verteidigungsfähigkeit selbst der größten Plätze bewirkt werden, daß alle Ergebnisse der Friedensspionage nutzlos sind.

Was hätte uns wohl bei der Belagerung von Paris der genaueste Nachweis aller Verteidigungsmittel dieser Riesenfestung — etwa ein offizieller Rapport vom 1. Juli 1870 — nützen sollen, da der weit- aus wichtigste Teil der Ausrüstung jeder Art erst kurz vor der Einschließung zugeführt und größtenteils in neugeschaffenen Werken verwendet wurde?

In den wegsamen und räumlich wenig ausgedehnten westeuropäischen Kulturstaaten wird fortan gerade die genaue Kenntnis der Ausrüstung eines Platzes zum Uebersehen der jetzt so wichtigen provisorischen Befestigungen verleiten und ähnliche schwere Täuschungen herbeiführen, wie wir sie 1870/71 vor Paris erlebt haben. In der ersten Zeit nach der Einschließung dieses Platzes glaubten die meisten deutschen Offiziere — auch ältere und hochechtern — nicht an einen langen Widerstand der von der Außenwelt abgesperrten Hauptstadt. Man hörte Aeußerungen, wie z. B. »länger als 14 Tage halten die Pariser das nicht aus«. Die Verteidigung wurde aber eine sehr lange und ruhmreiche.

Für die befestigte Stadt Danzig mit ihrem regen Handelsverkehr, ihren Seebädern u. s. w. liegen nun die bezüglichlichen Verhältnisse so, daß eine Geheimhaltung der wesentlichsten Festungs-Einrichtungen unmöglich ist und daß ferner eine volle Kenntnis der dort in Betracht kommenden Angriffs- und Verteidigungs-Mittel nicht

nur für die Militär-Behörden sondern auch für die Einwohner nötig ist, denn nur aus einer solchen allgemein verbreiteten Kenntniss kann im Bedarfsfall das richtige und rechtzeitige Zusammenwirken der beteiligten ungeheuren Kräfte hervorgehn: auf die kurze und ohnedies schwer belastete Zeit der Armierung darf Nichts verschoben werden, was vorher erledigt werden kann.

Danzig hat wahrscheinlich bei Ausbruch des nächsten Krieges weit weniger Zeit als 1870, wo die französische Flotte erst 14 Tage nach der Kriegserklärung in der Ostsee erschien und dann zwischen der Beschießung von Danzig und der von Colberg so lange schwankte, bis sie heimgerufen wurde.

Russische Kriegshäfen liegen weit näher bei Danzig als französische, und eroberungslüsternden Russen wird der Besitz dieser Mündungsstadt eines vorwiegend russischen Stroms immer wie eine ausstehende Forderung erscheinen. Die Geschichte bietet hierfür mehrere Beweise und ein solcher ist auch in dem vorliegenden Werk eingehend geschildert. 1813 durften an der Belagerung Danzigs preußische Truppen zunächst nicht teilnehmen; sie wurden erst zugelassen, als die Russen einsahen, daß sie ohne Hülfe die Beute überhaupt nicht gewinnen würden.

Die Festung Danzig muß damit rechnen, daß ihre Einrichtungen dem Feind wohl bekannt sind und daß wenige Tage nach der Kriegserklärung auf ihrer Rhede eine feindliche Flotte eintreffen kann, die zum Zweck dieser Beschießung ausgewählte oder sogar gebaute Schiffe enthält; sie muß bereit sein, einen solchen Angriff auch ohne Hülfe der eigenen Hochseeflotte abzuweisen. Diese kann nicht etwa an ihren Häfen in der Art kleben, wie 1870 die französische Rheinarmee an dem noch nicht armierten Metz — nur kurz-sichtige, die Aufgaben der Flotte nicht ermessende Köpfe können das erwarten. Danzig bedarf daher nach der Seeseite eines hohen Grades von Gefechts-Bereitschaft und kann nicht auf den Schutz zählen, den andere Plätze in dem Nebel ihrer geheimgehaltenen Verteidigungs-Einrichtungen zu finden glauben oder auch wirklich finden.

Für Helgoland habe ich seiner Zeit vorgeschlagen, daß man dessen, zu größter Vollkommenheit zu entwickelnde, Verteidigungs-Einrichtungen als eine große Sehenswürdigkeit, als eine Art Museum deutscher Waffenmacht den Kurgästen dieses Seebades zugänglich machen möchte. Alle Karten braucht man ja doch nicht offen zu legen. Dieses Verfahren stimmt mehr zum deutschen Wesen als große Geheimniskrämerei und empfiehlt sich innerhalb gewisser Grenzen auch für Danzig.

Das vorliegende interessante Werk des Herrn General Köhler kann nun aber allerlei bedenkliche Täuschungen gerade in den Kreisen hervorrufen, die im Kriegsfall für die Verteidigung Danzigs kräftig mitzuwirken haben.

Indem das jetzt erschienene Werk mit 1814 abschließt, erweckt es den Glauben, daß in einem künftigen Kriege Angriff und Verteidigung von Danzig den am Anfang des Jahrhunderts dort durchgeführten Kriegsthaten ähnlich sein würden. Dies ist aber durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel und des Artilleriewesens gerade für Danzig völlig ausgeschlossen. Diese Festung mit ihrem seltsamen Vorgelände, dieser wunderlichen Zusammenstellung von Meer und Seen, großen und kleinen Flußläufen, ebenem und bergigem Land ist durch die Aenderungen der Angriffs- und Verteidigungs-Mittel in ihrem ganzen Wesen getroffen und umgewandelt worden.

Kann man etwa annehmen, daß dies dem feindlichen Ausland unbekannt sei? Wahngelüste lassen sich in den Köpfen spionierender ausländischer Offiziere sicherlich weit schwerer erzeugen, als in den Kreisen der eigenen Bevölkerung, deren Mithülfe bei der Armierung man bedarf, und gar mancher Wahn kann hier ernstlich schaden.

Aus solchen Gründen bin ich mit einzelnen Aeußerungen des Herrn General Köhler in seiner Schlußbetrachtung nicht einverstanden. Er sagt z. B. (Band II Seite 504), daß Danzig nicht von der See aus bombardiert werden könne. Kann man etwa hoffen, durch eine solche zuversichtliche Angabe französische oder russische Marine-Offiziere abzuhalten, im tiefen Frieden als Flößer, Fischer oder Sommerfrischler den Strand von Heubude zu vermessen, die Rhede auszupeilen und nach der Kriegserklärung mit einigen ihrer Bauart und Armierung nach völlig geeigneten Panzerbatterien von dort aus auf etwa 5000 Meter die Kaiserliche Werft, auf etwa 7000 Meter die berühmte Speicherinsel zu beschießen? Gegen so große Ziele kann ja die ganze Tragweite längster Ringgeschütze ausgenutzt werden und diese übersteigt jetzt schon merklich eine Meile. Die hohen Türme Danzigs bilden deutliche, bei der Armierung nicht zu beseitigende Marken für die Feuerleitung, und die heutige Bewaldung der Dünen ist nicht hoch genug, um als gute Maske die Beobachtung und Regelung der Wirkung von hohen Masten aus zu hindern.

Diese durch die gesteigerte Tragweite, Treffsicherheit und Brandwirkung der heutigen Geschosse geschaffene Gefahr muß schon im Frieden der Bevölkerung mitgeteilt werden. Mancher besonders feuergefährliche Bau, manche Massenansammlung leicht brennbarer



Stoffe lassen sich ohne Schaden vermeiden und das wirkt noch sicherer als die bestgeschützten Barrieren von Seeminen.

Die befestigte Stadt Danzig ist infolge ihrer eigentümlichen Lage zwischen Meer, Strom und Berg durch die Zunahme der Schußweite und Wirkung der Artillerie-Geschosse wiederholt schwer betroffen worden. Am Westrand des breiten Weichselthals und ursprünglich wohl dicht am einstigen Meeresstrand angelegt, hat sie schon vor Jahrhunderten die westlich angrenzenden Höhen befestigen müssen, um einer wirksamen Beschießung von da vorzubeugen, und nunmehr muß sie auch gegen ein Bombardement von der scheinbar so fernen See her geschützt werden. Das Zurückweichen des Meeresstrandes ist von der Zunahme der Schußweiten überholt worden und diese Schußweiten werden voraussichtlich auch über die Breite des gewaltigen Sees hinauswachsen, der die armierte Festung nach Südosten hin bisher so wirksam geschützt hat.

Die Verteidigung von Danzig nach der Landseite wird in Zukunft auf ganz anderen Linien, fast könnte man sagen »in einer ganz anderen Gegend«, geführt werden als am Anfang des Jahrhunderts, und der Zustand des deutschen Heers, sowie die für eine rasche Verschiebung seiner Teile gerade im Weichseldelta überreich vorhandenen Mittel lassen erwarten, daß diese Verteidigung auch einem der Zahl nach weit überlegenen Feind gegenüber immer in angriffsweiser Feldmanier durchgeführt werden wird und daß es sich hierbei nie um Danzig allein sondern um das Festungssystem handeln wird, von welchem diese große Festung, wenn nicht das Kernwerk, so doch das Hauptdepot der schwimmenden und rollenden Kasernen bildet.

Aber auch für diese künftige Art der Verteidigung, die immer in sicher befestigten Linien und Orten ihre Stütze zu suchen hat, bietet die vorliegende Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde eine Fülle nützlicher Lehren.

Wiesbaden, 30. September 1894.

Köttschau,  
Oberstlieutenant a. D.

---

**Caland, W.**, Altindischer Ahnencult. Das Crädha nach den verschiedenen Schulen mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt. Leiden, Brill, 1893. SS. XII, 266. 8°. Preis Mk. 7,50.

Seiner Abhandlung: »Ueber Totenverehrung bei einigen der indo-germanischen Völker«, Amsterdam 1888, hat Caland in dem vorliegenden Buche eine ausführliche Darstellung des altindischen Ahnencults folgen lassen. Er hat sich dabei nicht auf die vedischen

Texte beschränkt, sondern auch die Paddhatis, Dharmasāstras und Kommentare in weitem Umfange herbeigezogen. Wie recht er daran gethan hat, zeigt seine Arbeit. Nur durch diese umfassende Betrachtungsweise ist es möglich gewesen ein klares Gesamtbild des Ahnencults zu gewinnen, was bei der nur einseitigen und oft springenden Darstellungsweise der Brāhmaṇa und Sūtra außerordentlich schwierig, teilweise unmöglich ist. Der Wert der späteren Litteratur zeigt sich hier schlagend an dem Beispiele des Hemādri, aus dem Caland mehrere śrāddhakalpās rekonstruieren konnte, deren Herstellung sich als zuverlässig erwies. Bei der Fülle des Stoffes, den Hemādri's Encyklopädie auch auf anderen Gebieten enthält, ist es nützlich, auf Caland's Endergebnis in diesem Einzelfalle noch besonders hinzuweisen, wenn man auch mit Aufrecht das Bedauern aussprechen wird, daß die Herausgabe des wichtigen Caturvargacintāmaṇi Leuten anvertraut worden ist, die von Textkritik nicht die fernste Ahnung haben (ZDMG. 42, 152).

Caland hat seine Darstellung so eingerichtet, daß er die Ceremonie des śrāddha erst nach den einzelnen Schulen beschreibt und dann versucht das Verhältnis der Schulen zu einander zu bestimmen. Das ist unzweifelhaft der einzig richtige und einzig mögliche Weg, um allmählich zu einer Geschichte der Schulen zu gelangen, die zugleich eine Geschichte des Cultus ist. Ich stimme auch ganz mit ihm überein, daß besonderes Gewicht auf die Ritualsprüche zu legen ist und halte es für einen großen Fortschritt, daß er die Sprüche überall ganz übersetzt hat. Durch Mitteilung des Textes der bisher ungedruckten Stücke in den Beilagen ist eine Kontrolle der Uebersetzung durchweg möglich. Caland erweist sich als ein gründlicher Kenner des Rituals, und meist wird man ihm unbedingt beistimmen können. Nicht überzeugt hat mich seine Erklärung der Agnaukaraṇasprüche der Taittirīyās, die er in dem Excurs p. 193 ff. noch besonders behandelt. Ich zweifle nicht, daß Śāṅkhāyana recht hat, sie einem unehelichen Sohne in den Mund zu legen, und glaube wie Caland, daß ihre weitere Ausdehnung etwas Spätes ist. Auszugehen hat man gewiß von dem vierten Spruche *yan me mātā*, der auch gesondert vorkommt, wie bei Āpastamba, Śrautasūtra 1, 9, 9 und bei Manu 9, 20, und dessen richtige Herstellung und Erklärung entscheidend ist. Deshalb bedauere ich es, daß Caland die Variationen dieses Spruches bei Devapāla, dem Commentator des Kāṭhakaṅghya, nicht mitgeteilt hat (p. 254). Nach meinen Erfahrungen helfen solche Varianten nicht selten zum richtigen Verständnis. Caland gibt p. 193 den Text nach den Kāṭhās so:

*yan me mātā pralulobha yac cacārānanuvratam |*  
*tan me retah pitā vṛñktām abhir anyo 'vapadyatām ||*

und übersetzt p. 195: ›Was meine Mutter gesündigt hat, ihrem Gatten untreu, diesen Samen (d. h. diesen unehelichen Sohn = mich) möge mein Vater (d. h. der Mann meiner Mutter) annehmen (*ā vṛñktām*); ein anderer (unehelicher Sohn) möge (ihr) durch dieses Wasser (welches ich hier ausgieße) abgehen«. Diese Uebersetzung ist sehr unwahrscheinlich und in ihrem letzten Teile ganz unverständlich. Daß der Sohn wünschen soll, seiner Mutter mögen andere uneheliche Kinder abgehn, ist doch nicht denkbar. Auch ist es kaum richtig *ā vṛñktām* anzusetzen; vielmehr ist *vṛñktām* ohne *ā* anzunehmen. Ueber die Bedeutung von *vṛj* hat Geldner ausführlich gehandelt: Vedische Studien 1, 144 ff.; p. 152 hat er auch unseren Spruch nach Oldenbergs Text übersetzt. *vṛj* heißt ›abwenden«, ›abspenstig machen«, ›für sich gewinnen«; es vereinigt also zwei scheinbar entgegengesetzte Bedeutungen in sich, die Roth bereits richtig getrennt, Geldner schärfer gefaßt hat. Die Scholiasten zu Manu 9, 20 haben ebenfalls beide Bedeutungen, indem sie *vṛñktām* in unserem Verse teils mit *svīkarotu*, teils mit *apanudatu* erklären.

Der Sinn des ganzen Spruches hängt von *anya* ab. Oldenberg und Caland nehmen es im Sinne von ›ein anderer unehelicher Sohn«. Diese Bedeutung ist aber nirgends nachweisbar. *anya* wird in gleichem Zusammenhange wie hier stets von dem ›andern« d. h. dem nicht rechtmäßigen Manne, dem Buhlen gebraucht. So in *anyagā*, *anyagāminī*, *anyāṅganā*, *anyajāta*, *anyabṛjaja*, *anyatrakarana* u. s. w. und durchweg bei den Juristen und Rhetorikern. Es wird also auch hier nicht anders zu fassen sein. Es stehn danach sich gegenüber der Vater (*pitā*) und der *anya* d. h. der rechtmäßige Mann und der Ehebrecher, der den Sohn erzeugt hat. Der Sohn des Buhlen gilt ja, wenn die Mutter den Vater nicht verlassen hat, auch als Sohn des rechtmäßigen Mannes. Er ist *gūḍhaja* oder *gūḍha utpanna*, aber erbberechtigt (*rikthabhāja*) und er kann daher den rechtmäßigen Mann seiner Mutter ›Vater« nennen und ihm die Totenspende darbringen. Das Material darüber findet man bei Aurel Mayr, Das indische Erbrecht. Wien 1873 p. 113 § 9. Von einem solchen *gūḍhaja* ist hier die Rede, und aus allem Gesagten ergibt sich, daß *avapadyatām* nicht die richtige Lesart sein kann. Oldenbergs Text bei Śāṅkhāyana *ava padyata* ist mir ganz unverständlich und stimmt auch nicht zu seiner Uebersetzung ›möge ein anderer der Mutter abgehen«. Im übrigen aber ist Śāṅkhāyanas Text der beste, wie er auch den Sinn des Spruches am treuesten überliefert. Ich lese:

*yan me mātā pralulubhe vicaranty apativratā |  
retas tan me pitā vṛñktām mātur anyopapadyatām ||*

und übersetze: »Da meine Mutter gesündigt hat, ausschweifend, dem Gatten untreu, so möge mein Vater (im Jenseits) seinen Samen zurückhalten; der Mutter soll der andere zufallen«. Ich schreibe also mit Āpastamba, Bodhāyana und Hiranyakeśin *anyopapadyatām* und löse dies auf in *anya upapadyatām = anyah upapadyatām*. Dieser unregelmäßige Saṃdhi ist ja im Veda nicht selten und auch im Epos und den Purāṇas häufig. Hier ist er, wie oft sonst, missverstanden worden, was die Aenderung in *ava padyatām* hervorgeufen hat. Sehr begreiflich ist auch, wie *mātur* bei den Kathās in *ābhīr* verändert werden konnte. Man wollte damit Bezug nehmen auf *adbhiḥ* der vorhergehenden Strophe, die dadurch in Zusammenhang mit der unsrigen gebracht wurde. Auf die richtige Lesart *mātur* weisen noch die variae lectiones *mābhur*, *mābhur*, *ābhur* (n. b. hinter Anusvāra, der leicht fehlen konnte, wo dann *m* von *mātur* zu *vṛñktā(m)* gezogen wurde) hin. In manchen Alphabeten, wie dem bengalischen und kaschmirischen, sind übrigens *ta* und *bha* in den Handschriften oft gar nicht zu unterscheiden.

Der Sinn der Strophe ist jetzt klar. Nach Manu 5, 164. 165 = 9, 29. 30; Vasiṣṭha 21, 14 findet eine treue Frau ihren Mann im Jenseits wieder, eine untreue wird im Leibe eines Schakals wiedergeboren und von Krankheiten gepeinigt. In der vedischen Zeit nahm man es wohl nicht so streng; der Tote fand im Jenseits viele Frauen vor (*svarge loke balu strainam eṣām* AV. 4, 34, 2). Der Sohn in unserer Strophe wünscht nun, daß sein Vater im Jenseits sich nicht wieder mit der Mutter einlasse; die Mutter soll zu ihrem Buhlen gehn. Seinen Vater will er von dem Buhlen absondern. Das besagen die drei andern Strophen. Auch in ihnen haben die Kathās nicht den ursprünglichen Text<sup>1)</sup>. Mit den übrigen Quellen ist zu lesen: *antar anyam pitur dadhe* oder *anyam antaḥ pitur dadhe*, wie Śāṅkhāyana hat = durch die Gewässer, Berge, die Erde, den Himmel, die Himmelsgegenden, Jahres- und Tageszeiten »trenne ich den andern von meinem Vater«. Die beiden sollen nichts mehr gemeinsam mit einander haben; ihre Trennung bedeutet auch die Trennung des Vaters von der Mutter.

1) Ihre Lesart *antar anyam pitr̄n dadhe* kann aus dem Spruche 50, 13 (p. 257 bei Caland) herkommen. Ich möchte nicht mit Caland p. 72, Anm. 5 übersetzen, »scheide ich andere Väter (von mir) ab«, sondern eher »scheide ich andere Väter (von den meinigen)«. Alle Väter sind nach Spenden begierig; der Opfernde will aber, daß seinen eigenen Vätern nichts entzogen wird. p. 257, 2 lese man statt ऋ vielmehr ॠ.

So erhalten die Strophen eine ungezwungene und mit dem Sprachgebrauch übereinstimmende Deutung. Als unursprünglich muß es wohl angesehen werden, daß bei Śāṅkhāyana am Ende der Sprüche der Mutter *svāhā* zugerufen wird: *amuṣyai svāhā*, wozu der Scholiast bemerkt: *amuṣyā ity atra svamātr̥nāmagrahaṇam*; allein richtig wird *amuṣmai svāhā* der übrigen Texte sein, was auf den Adoptivvater des Sprechenden geht.

Ueberzeugend ist der Nachweis p. 77 ff., daß der Mānavaśrāddhakalpa ein junges Werk ist und daß er aus dem Mānavadharmasāstra entlehnt hat, nicht dieses aus ihm. Sehr kühn ist es, aus der Reihenfolge der Anrufungen in einem Spruche so weit gehende Vermutungen über das Verhältnis der Śaunakins zu den Paippalādās aufzustellen, wie Caland dies p. 96 ff. thut. So wenig wie Kern theile ich Calands Auffassung des betreffenden Spruches. Kerns Vermutung statt *sā yathā* sei *sa yathā* zu lesen, die sehr ansprechend ist und in den Brāhmaṇas ja Bestätigung findet, scheidet an dem Spruche der Kāthās p. 257 bei Caland, wo dreimal *tām* steht. Ich glaube, daß die Schwierigkeit sich am einfachsten löst, wenn man *prthivī darviḥ*, *dyaur darviḥ*, *antarikṣam darviḥ* als lose Composita faßt = *prthivīdarviḥ*, *dyudarviḥ*, *antarikṣadarviḥ* = »der Löffel, welcher die Erde, Himmel, Luftraum ist«. *sā yathāntarikṣam darviḥ* heißt also »so wie dieser Löffel, (nämlich) der Luftraum«. Aehnlich sind Verbindungen wie *ibhó rājeva* u. a. (Vedische Studien I, XV; II, 66). Bei Hiranyakeśin, Ḡṛhyasūtra 2, 11, 4 *dyauḥ samā tasya* ist es nicht nötig anzunehmen, daß *samā* durch *samā* hinter *prthivī* veranlaßt sei, was bei dem dazwischen stehenden *antarikṣam samā tasya* doch schwer begreiflich ist. Vielmehr ist *dyauḥ* hier als Femininum behandelt, wie auch sonst schon manchmal in der älteren Sprache und stets in der späteren. Höchst interessant und einer genauen Untersuchung wert ist, was Caland p. 112 über das Verhältnis einzelner Purāṇas zu bestimmten Smṛtis bemerkt. Die Purāṇas sind ein dankbares Arbeitsfeld, jetzt ja auch meist herausgegeben, wenn auch die Zahl der brauchbaren Ausgaben noch recht klein ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß in den verdienstlichen Abschnitten IV »Zur Geschichte des Śrāddha« und VI »Zur Erklärung des Ritus« manches unsicher bleibt. An Vorarbeiten fehlt es hier ganz, und die Schwierigkeiten sind außerordentlich groß. Nicht richtig übersetzt sind p. 177 die Worte *haranābhāgā hi pitarāḥ* mit »der Väter Anteil ist das Geraubte«. Das Petersburger Wörterbuch übersetzt *haranābhāgā* mit »berechtigt zu nehmen«, was ganz falsch ist. Der Sinn der Stelle Taittiriyabrāhmaṇa 1, 3, 10, 7 ist von Śāyana im Kommentare dazu p. 137 vortrefflich erläutert wor-

den. Wie *haranti* im Gegensatz steht zu *dadati* und = *apaharanti* ist, so ist auch *haraṇa* = *apaharaṇa*, und Sāyaṇas Worte *apaharaṇam eva pitaro bhajante* besagen: »die Väter lieben den Raub«, »die Väter lieben das Wegnehmen«. Das ist der Sinn der Worte *haraṇabhāgā hi pitarāḥ*. Die Väter gelten, wie ja Caland selbst ausführt, als leicht zu erzürnen und sie sind nach Spenden begierig. Wie jeder einzelne der Götter, wenn jemand die Anstalten zu einer Libation trifft, wünscht, daß ihm die Spende dargebracht werde (*devātā vai sārva āsaṃsante grāhe grhyamāṇe mūhyam grhṇāti mūhyam grhṇātīti* (MS. IV, p. 115, 3 f.)), so stürzen sich auch die Väter auf jedes Opfer, und deswegen teilt man ja die Spenden für den Vater, Großvater und Urgroßvater ab und fordert die Väter auf, sich an ihrem Anteil genügen zu lassen: *ātra pitaro yathābhāgām mandadhvam* (z. B. TS. 3, 2, 5, 5), weil nur dann die Möglichkeit vorhanden ist, jeden einzelnen zu befriedigen. *haraṇabhāgāḥ* ist also = »Lust am Wegnehmen habend«. Nicht genau ist auch die Uebersetzung von *yad vā me aparāgatam* p. 179 mit »oder nicht fortgegangen ist«. Diese Uebersetzung steht im Widerspruch mit dem Folgenden; wenn der Geist überhaupt nicht fortgegangen ist, kann man ihn auch nicht zurückrufen. *parāgata* ist dasselbe, was sonst *parā + i* bedeutet und erklärt sich z. B. aus RV. 10, 14, 1 *pareyivāmsam pravāto mahīr ānu . . . Yamām*. Der Sinn der Verse ist also: »Wenn mein Geist zu Yama gegangen, oder wenn er nicht (zu ihm) hinübergewandert ist«, d. h. noch nicht bis ins Jenseits gelangt ist, sondern auf den Pfaden der Seelenwanderung umherirrt.

Das sind aber alles Kleinigkeiten, die gar nicht in Betracht kommen gegenüber den vielen schwierigen Texten, die Caland mit Sprach- und Sachkenntnis übersetzt hat. An manchen Stellen ist wohl nur der hier und da etwas mangelhafte deutsche Ausdruck schuld, daß eine Uebersetzung nicht recht befriedigt. Das holländische *etmale* p. 28 werden die meisten erst verstehn, wenn sie zu p. 72, Anmerkung 5 gelangt sind, anderes werden deutsche Leser ohne Schwierigkeit selbst verbessern.

Halle a. S., 6. November 1894.

R. Pischel.



**Heberdey, Rudolf, Die Reisen des Pausanias in Griechenland.** [Abhandlungen des archäologisch-epigraphischen Seminars der Universität Wien. Heft X]. Wien 1894. F. Tempsky. VI und 116 Seiten. Mit 2 Karten. 8°. Preis 10 Mark.

Die Pausaniasforschung ist in unseren Tagen in eine neue Phase getreten, in die sie naturgemäß treten mußte. Nachdem U. von Wilamowitz-Moellendorff der litterarischen Kritik die Augen geöffnet und ihr in bahnbrechender Weise den Weg gewiesen hatte, ist die Forschung der letzten Jahre bemüht gewesen, mit geschärftem Auge das in dem gesamten Nachlaß des Alterthums einzig dastehende Buch als Ganzes zu betrachten und über den Werth und die Arbeitsweise seines Urhebers zu einem wissenschaftlich begründbaren Urtheil zu gelangen. Es darf wol behauptet werden, daß nach dem Gelehrten, der den »energisches Vorstoß divinatorischer Forschung« eröffnete und den im Sande verrieselnden Strom derselben in eine neue Bette lenkte, niemand sich größere Verdienste um die Kritik des Pausanias erworben hat, als die beiden österreichischen Archäologen, deren in den letzten Jahren erschienene zusammenfassende Werke uns diesen Schriftsteller wieder erheblich genähert haben. W. Gurlitts vortreffliches Buch »über Pausanias« ist seinerzeit durch den modernen Nachfolger des altgriechischen Periegeten, um dessen frühzeitigen Verlust die hellenische Alterthumswissenschaft trauert, eingehend und sachkundig gewürdigt worden. Wenn Gurlitt auch, wie Lolling (Gött. Gel. Anz. 1890, 631) mit Recht hervorgehoben hat, in seiner apologetischen Tendenz zu weit gegangen ist, so muß sein Werk doch als grundlegend für die Pausaniasforschung der Gegenwart bezeichnet werden. Er hat durch seine zusammenfassende Arbeit ein neues breites Fundament geschaffen, auf dem vieler Hände weiterbauen und im Einzelnen manches anders ausbauen werden, als er es geplant und vorgezeichnet hat. Das wird dem Werthe seiner Arbeit aber keinen Abbruch thun. Die erste umfangreiche, auf Gurlitts Buch fußende, aber sowol in ihrem Ziel als auch in ihren Resultaten sich von ihm beträchtlich entfernende Untersuchung behandelt die wichtige Frage, ob und wie weit Pausanias von dem Lande, das er uns schildert, eine eigene Anschauung besessen hat.

Wie Heberdey in dem Vorwort seines Buches mittheilt, reicht der Plan und theilweise auch die Ausführung seiner Arbeit zeitlich vor das Erscheinen des Gurlittschen Werkes. Daraus erklärt es sich, daß manche Theile des ersten Abschnittes der Reisen des Pausanias sich mit den Ausführungen Gurlitts decken. Natürlich durfte der Verfasser, wenn er eine abgerundete und vollständige Ar-

beit geben wollte, diese Partien nicht ausscheiden. Die fundamentale Bedeutung der Frage, in welcher Ausdehnung wir bei Pausanias eigene Anschauung voraussetzen dürfen und in welchem Verhältnis diese zu seiner Darstellung gestanden hat, ist von Heberdey richtig erkannt und der Nachweis der Autopsie und ihres Umfanges mit Recht als unerläßliche Vorbedingung für die Beantwortung aller weiteren Fragen hingestellt worden. Es ist nicht möglich, über die litterarische Arbeitsweise des Periegeten im Allgemeinen ein kritisches Urtheil zu fällen, bevor man nicht festgestellt hat, inwieweit die uns vorliegende Beschreibung des Landes und seiner Merkwürdigkeiten aus persönlichen Beobachtungen des Verfassers geflossen ist. Diese cardinale Frage läßt sich mit Sicherheit nur auf dem Boden entscheiden, dessen ehemaliges Bild uns neben dem Werk des Pausanias die reichen Früchte langjähriger Ausgrabungsarbeiten vergegenwärtigen. Es ist auffällig, wie lange es gedauert hat, bis diese Forderung gestellt und erfüllt worden ist. Ein andauernder Aufenthalt im Süden und wiederholte Reisen in allen Theilen Griechenlands, eine ungewöhnlich scharfe und glückliche Beobachtungsgabe und vor allem eine wolgeschulte streng philologische Arbeitsweise befähigten Heberdey wie wenige andere Archäologen zur Lösung der schwierigen und verwickelten Aufgabe. Es ist ihm durch feinen Tact und weise Beschränkung gelungen, Resultate zu erzielen, die fast durchweg überzeugend und unanfechtbar sind. Zum Lesen ist das Buch allerdings nicht geeignet; aber wer darin sucht, wird finden, was er braucht. Freilich darf man in ihm nicht mehr suchen, als der Verfasser geben will und als er zu geben verspricht. Ein erschöpfender sachlicher Commentar der periegetischen Theile des Pausanias bleibt noch nach wie vor ein desiderium der Wissenschaft, dessen Erfüllung nicht früher zu erwarten ist, als bis wir genügend antiquarische Vorarbeiten und vor allem einen lesbaren kritischen Text dieses Schriftstellers besitzen werden.

Heberdey hat seine Untersuchungen auf den gesamten periegetischen Inhalt des Werkes ausgedehnt und Fall für Fall nachgeprüft, ob und in welchem Umfange sich Autopsie constatieren läßt. Der erste Theil seiner Arbeit enthält eine sorgfältige Sammlung der Stellen, in denen Pausanias seine Anwesenheit am Orte der Beschreibung ausdrücklich bezeugt. Die Annahme, daß in den vom Periegeten gebrauchten Wendungen nur rhetorische Floskeln zu sehen seien, durch die er seine mechanische Abschreiberthätigkeit stilistisch zu verhüllen gesucht hätte, ist unhaltbar und von Heberdey mit Recht zurückgewiesen worden. An die directen Zeugnisse für Autopsie schließt sich eine andere Gruppe von Ausdrucksformen, in



denen der Verfasser eine Andeutung von Autopsie erblickt. Er erschließt dieselbe namentlich aus dem Gebrauch von Praeterita, durch deren Anwendung Pausanias den Leser aus der Gegenwart in seine vergangene Situation als Beschauer zurückversetzen wollte. Daß die Schlüsse aus dieser Gruppe von Zeugnissen keineswegs sicher und bindend sind, liegt auf der Hand und wird auch von Heberdey unumwunden anerkannt. Er würde seiner Sache, wie mir scheint, mehr gedient haben, wenn er mit dieser gar zu elastischen Gattung von Zeugnissen weniger operiert und sie bei Schlußfolgerungen nach Möglichkeit aus dem Spiel gelassen hätte.

Der zweite Theil des Werkes behandelt die Reiserouten des Pausanias. Wie z. Th. schon Gurlitt erkannt hatte, ist Pausanias bei seinen Touren meist demselben Princip gefolgt, indem er in den verschiedenen Landschaften, die er uns beschreibt, zuerst das Centrum erledigte und sich dann von diesem aus auf verschiedenen Wegen nach der Peripherie des Gebietes bewegte. Gewöhnlich brechen die Routen an der politischen Grenze der Landschaften ab, um an einem anderen Punkte des Werkes ihre Fortsetzung zu finden. Heberdey hat zur Veranschaulichung des Weges, den der Perieget gegangen ist und den er uns führt, seinen Untersuchungen zwei Karten beigegeben, in denen das ganze Routennetz des Pausanias eingetragen ist. Wir haben hier ein nach praktischen Gesichtspunkten angelegtes, fest geschlossenes System von Reisewegen, die nach allen Theilen Griechenlands hinführen und die wichtigsten Ortschaften und Sehenswürdigkeiten in ihr Bereich ziehen. Da nun die Punkte, an denen Autopsie des Pausanias bezeugt ist, sämtlich an diesem Straßennetz gelegen sind, so erkennt Heberdey mit Recht in demselben die thatsächliche Reiseroute, die Pausanias zurückgelegt und die er seiner Periegesese zu Grunde gelegt hat. Die Unklarheit und Verwirrung der Beschreibung steigert sich namentlich an den Stellen, wo Pausanias die von ihm bereisten Gebiete und Ortschaften mit den nicht bereisten verknüpfte, deren Schilderung er meist schriftstellerischen Quellen entnommen hat. In solchen Partien sind ihm mitunter recht böse Dinge passiert. Benutzung schriftlicher Quellen läßt sich natürlich auch in den übrigen periegetischen Theilen des Werkes nachweisen, wo die Resultate eigener Anschauung mit litterarischen Zeugnissen aus früherer oder späterer Zeit verwoben sind. Für Attika ist durch U. v. Wilamowitz die ausgiebige Benutzung einer systematischen Localperiegesese an verschiedenen Orten festgestellt worden<sup>1)</sup>, in Boiotien ist die Perie-

1) Daß durch die Ausgrabungen an der Pnyx «sein großer Schritt zur Entlastung des Pausanias» (Heberdey S. 97) gethan worden sei, kann ich nach dem,

gese des Kallippos herangezogen, in den anderen Landschaften andere Speciallitteratur. Daneben läßt sich in weitem Umfang die Benutzung eines Periplus constatieren, der einige mal äußerst ungeschickt in die Periegeese hineingearbeitet ist, ferner die Verwerthung eines Werkes über Flußsysteme sowie eines Buches über homerische Ortskunde. Das sind im Allgemeinen die wenig aufregenden aber sicheren Resultate, zu denen Heberdey durch lange mühevolle Arbeit gelangt ist. Die Wissenschaft hat Ursache, ihm um so dankbarer zu sein, je weniger diese Ergebnisse glänzend und blendend sind. Der Verfasser hat dieselben gewiß bald vorausgesehen, aber er hat seine umständlichen und gleichförmigen Untersuchungen gewissenhaft und entsagungsvoll zu Ende geführt: das verdient Anerkennung und Lob.

Pausanias muß sich das Urtheil gefallen lassen, daß er als Schriftsteller wie als Mensch nicht besser und nicht schlechter war als die meisten seiner schriftstellernden Zeitgenossen. Die Menschen- und Gelehrten-species, der er angehörte, ist noch nicht ausgestorben und wird voraussichtlich nie aussterben. Sie besitzt wenig charakteristische Merkmale und ist im Allgemeinen vor Ueberschätzung ebenso sicher wie vor Eußritten. Pausanias hat sein wissenschaftliches Reisehandbuch — denn das ist seine Periegeese — ungefähr auf demselben Wege zu Stande gebracht, auf dem die Reisehandbücher noch heute zu Stande gebracht werden. Ich kann auch nicht finden, daß das seinige schlechter wäre, als diejenigen, mit deren Hilfe wir die heutige Welt kennen lernen. Ich habe einige mal beim Zustandekommen solcher Werke assistiert, die ja ebenso wie Pausanias τὰ γνωριμώτατα ἐν τε λόγοις καὶ θεωρήμασι dem Leser bieten wollen und sollen, und habe gesehen, daß auch in unseren Tagen keineswegs in allen Fällen Autopsie zur Grundlage des periegetischen Theiles der Darstellung gemacht wird. Das ist auch nicht unbedingt erforderlich, sollte aber doch die Philologen und Archäologen davon abhalten, an Pausanias höhere Anforderungen zu stellen, als an einen zum zwanzigsten Mal revidierten und aufgelegten Bädertext, der sich auch in den besten Fällen mit der Wirklichkeit nicht deckt<sup>1)</sup>. Man vergißt ferner zu

was bisher über die Resultate dieser Ausgrabungen bekannt geworden ist, nicht finden. Etwas entscheidendes ist noch nicht zu Tage gefördert worden und bis dahin ist äußerste Vorsicht dringend am Platze. Wir alle suchen die Enneakronos natürlich da, wo Pausanias sie hinverlegt, aber »wiedergefunden« hat sie bis jetzt noch niemand. Die Wissenschaft wird sich bei den bisherigen Ergebnissen schwerlich beruhigen.

1) Ich könnte beispielsweise aus der ersten Auflage von Bädikers »Rußland«

leicht, daß Pausanias abgesehen von vielem anderen schon darum eine ungleich schwierigere Aufgabe hatte, als die Verfasser der heutigen Periegesen, weil es im zweiten Jahrhundert n. Chr. in Griechenland noch sehr viel mehr zu sehen gab als irgendwo in der heutigen Welt. Diese überreiche Fülle des Sehens- und Hörens-werten den gebildeten Reisenden seiner Zeit zugänglich zu machen, war das Ziel, das Pausanias sich gestellt und gewiß zur all-gemeinen Zufriedenheit erreicht hat. Wir werden dem antiken Buche nie gerecht werden, so lange wir an dasselbe nicht den Maß-stab der Zeit anlegen, in der es entstanden und für die es ge-schrieben ist. Was H. Diels kürzlich in so überzeugender und bünd-iger Weise über Aristoteles ausgeführt hat, dessen *Ἀθηναίων πο-λιτεία* von einigen für dermaßen schlecht gehalten wird, daß sie die-selbe dem Aristoteles absprechen, das gilt auch, und zwar in ver-stärktem Maße, von Pausanias, dem die Laster seiner Schriftstellerei als persönlichem Sündenbock aufgebürdet werden. Wenn wir kein Bedenken tragen, eine Schrift dem Aristoteles zuzuweisen, trotzdem uns in derselben »im Einzelnen wie im Ganzen manches fehlerhaft, lückenhaft, nachlässig und unerträglich« erscheint, so werden wir auch geneigt sein, an Pausanias den Maßstab einer gelinderen Kritik anzulegen und uns gewöhnen, bei ihm wie bei Aristoteles »mehr vertragen zu lernen, als unsere Ueberempfindlichkeit bisher zuließ«.

Basel, 15. October 1894.

Johannes Töpffer.

---

**Napier, A. S., History of the Holy Rood-tree, a Twelfth Century Version of the Cross-Legend, with Notes on the Orthography of the Ormulum (with a Facsimile) and a Middle English Compassio Mariae. London 1894. E. E. T. S. O. S. 103.**

Von den in dieser Publication enthaltenen Stücken sind zwei den Fachgenossen bereits bekannt, die Bemerkungen über die Orthographie des Ormulum (abgedruckt aus der Academy 1890 März 15) und die me. Compassio Mariae (englische Uebersetzung des Auf-satzes im Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litte-raturen, 88. Bd. p. 181 ff.). Obwohl der Abdruck der ersten dieser beiden Arbeiten den ursprünglichen Aufsatz in der Academy nicht überflüssig macht, da er nur ein Stück aus der dortigen Darstellung

Stellen anführen, die auch das stärkste, was dem Pausanias passiert oder nach-gesagt ist, weit übertreffen.

wiedergibt, ist er doch sehr willkommen zu heißen, einmal weil die Academy bei uns doch nur wenig zugänglich ist, und sodann weil der Neudruck um eine höchst wertvolle Beigabe bereichert ist. Napier hat nämlich von den Columnen 177 und 178 der Ormulumhandschrift einen beträchtlichen Theil in photographischer Nachbildung nebst einer genauen Umschrift dem Texte seiner Abhandlung beigefügt und so leichten Einblick in Orms handschriftliche Wiedergabe der me. aus germ.  $\zeta$  entstandenen Laute verschafft.

Das Rückgrat des Buches bildet die History of the Holy Rood-tree, ein Text aus einer Handschrift des dritten Viertels des 12. Jahrhunderts, mit mehreren Beigaben. In der Einleitung untersucht Napier das Verhältnis dieses Textes zu den übrigen verwandten Versionen der Kreuzlegende und gelangt hiebei zu wichtigen Ergebnissen, die den bisherigen Stand der Frage wesentlich verschieben. Als W. Meyer 1881 seine Arbeit über »die Geschichte des Kreuzholzes vor Christus« veröffentlichte, kannte er weder den jetzt von Napier herausgegebenen me. Text, noch die lateinische Version zu Cambridge, noch auch das altfranzösische Gedicht des Ms. français 763 der Bibliothèque Nationale zu Paris, aus dem Napier zum ersten Male hier reichlichere Mittheilungen bringt und litterarhistorische Schlüsse zieht. Für den Anglisten ist diese 1783 Zeilen umfassende afrz. Dichtung auch sonst von wesentlichem Interesse, weil sie, wie Napier überzeugend darlegt, eine Quelle des Cursor Mundi ist; sie stimmt vielfach wörtlich zu den entsprechenden Stellen des letzteren Werkes und hat dem Verfasser dieses in einer älteren, correcteren Vorlage in zahlreichen Fällen die Reime an die Hand gegeben. W. Meyer hatte die Werke der Roodtree-Gruppe als jüngere Entwicklung der von ihm sogenannten Legende hingestellt; Napier zeigt nun, daß diese beiden Gruppen von einander unabhängig sind und ihre gemeinsamen Züge auf eine gemeinsame Quelle zurückführen, und daß die Roodtree-Gruppe, sowohl durch den Inhalt wie ganz besonders durch die Ueberlieferung als die wesentlich ältere erwiesen, mit ihrem Original bis in die Frühzeit des 11. Jahrhunderts zurückreicht, wodurch Meyers erste und einfachste Stadien der Kreuzholzsage um Jahrhunderte zu spät datiert erscheinen. In dem Complex dieser Untersuchungen spielt der Text der History of the Rood-tree eine besonders wichtige Rolle. Er ist nach Napier die modernisierte Abschrift einer älteren englischen Vorlage, die von dem Original (X) der Roodtree-Gruppe mindestens durch ein Zwischenglied getrennt ist, und zwar ein lateinisches von sehr selbständiger Haltung. Die Entstehung der älteren englischen Vorlage verlegt Napier in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts, da die Alter-

tümlichkeit der Sprache unseres Textes eine spätere Datierung verwehre.

Diesen wertvollen Ergebnissen, die mit durchsichtiger Klarheit vorgeführt werden, dürfen wir zuversichtlich beistimmen, wenn auch in manchen Punkten von der weiteren Forschung noch mancherlei Aufklärung zu erwarten ist. So wird gerade die wichtige Frage nach dem Alter der ae. Vorlage unseres Textes, auf der zum guten Theile die Datierung der ganzen Kreuzholzsage fußt, selbst wenn kein neues Material hinzukommt, sich noch einmal zwar nicht richtiger, aber wohl überzeugender beantworten lassen. Bei Texten, die modernisierte Abschriften älterer Vorlagen sind, wird man zum Zwecke der Altersbestimmung der Originale ganz besonders auf die widerstandsfähigeren Eigentümlichkeiten in Wortschatz und Syntax achten müssen. Freilich fehlt es zur Zeit noch sehr an zulänglichen Hilfsmitteln. Unser Text enthält eine Reihe von Worten, die aus der frühme. Litteratursprache schwinden oder geschwunden sind; so die folgenden (in ae. Form), die in den Wörterbüchern von Stratmann-Bradley, Mätzner und Mayhew-Skeat nicht mehr erscheinen, womit freilich kein unbedingt verlässlicher Maßstab gegeben ist: *álynian* 'losmachen' 34, 31; *ámeldian* 8, 11. 13; *ætzædere* 6, 3; *dyrstlæcan* 2, 12; *efstan* 4, 21; *medmycel* 4, 7; *néosian* 14, 16. 18; *nytennes* 16, 8, das spät gebildet ist und früh wieder verdrängt wird; *ofstlice* 10, 27; 24, 12; *onbyrgan* 16, 1; 20, 25; *ónettan* 34, 28; *sizelharwa* 16, 17; *sylen* als Simplex 6, 34; *unrótsian* 6, 18. 21. 32; 8, 23; 14, 22; *unrótnes* 10, 30; *winster* (noch bei Aelfric, Wulfstan, in den Leechdoms und den Evangelien lebenskräftig) 2, 10. Eine sorgfältige Prüfung unseres Textes nach diesem Gesichtspunkte würde die Zahl solcher Worte wahrscheinlich vermehren können. Das Verbum *þwéan* weicht im 11. und 12. Jahrhundert allmählich vor *wascan* zurück; in den Blickling Homilies, bei Aelfric, in den sog. Wulfstan-Predigten und in der ae. Uebersetzung des neuen Testaments ist es noch völlig geläufig, in den jüngeren Abschriften der Evangelien dagegen schon theilweise durch *wascan* verdrängt (Belege bei Reimann p. 61 f.); in unserem Texte erscheint prät. *áðwóh* 4, 14; 14, 34; daneben imper. *wæcs* 6, 11; in den von Bülbring, Ablaut der starken Zeitwörter behandelten me. Texten des Südens, selbst in den ältesten, ist es völlig ausgestorben. Ebenso schwindet *hweorfan* 'gehn, wandeln': in den Blickling Homilies und den Evangelien noch durchaus lebendig (Reimann p. 57 und Bülbring p. 23. 81) und in Wulfstan noch vereinzelt auftretend ist es in allen frühme. Denkmälern des Südens in starker Flexion erloschen; unser Text bietet *hwurfon* 18, 22. Die ae. Bedeutung von *árléas* ist 'gottlos,

verrucht' (so wohl auch Juliana 4), die frühme., dem Wandel der Bedeutung von ae. *úr* folgend, 'unbarmherzig' (so schon im Poema Morale); unser Text verlangt 30, 24 'gottlos'.

Wie das Vorhandensein früh geschwundener, so beweist auch die Abwesenheit später eingedrungener Wörter hohes Alter des Originals. Wenn ich nicht irre, bietet der Text mit Ausnahme von *roten* 'Wurzeln' 4, 26 kein altnordisches und auch kein altfranzösisches Wort, was gleichfalls für Napiers Datierung spricht.

In anderen Fällen wird es schwer zu entscheiden sein, ob gewisse Erscheinungen dem Original oder einem späteren Schreiber zuzuschreiben sind; so wenn *métan*, das in älterer Zeit mit *findan* in Variation steht (z. B. Juliane 334 f.), völlig durch dieses verdrängt ist (2, 21. 23; 10, 3. 5; 22, 21. 27. 31. 32; 24, 1. 23; 30, 25; 32, 10; 34. 7), oder wenn für ae. *zescéawian* 'zeigen' nur noch die Form ohne das Präfix *ge-* erscheint 8, 4. 6. 11. 12. 17. 19. 25. 28; 10, 28; 18, 19 etc.), die im Altenglischen unbekannt ist; hiebei ist freilich zu beachten, daß *métan* schon in den sog. Wulfstanischen Homilien sehr spärlich vertreten ist. Zu jung für die Zeit des Originals könnte der Gebrauch des relativen *þæt* in der Function eines Dativs erscheinen, wofür Napier p. 39 die Beispiele zusammenstellt; doch läßt sich *þæt* in derartiger Verwendung schon aus einer echten Predigt Wulfstans belegen: *His wylla is þæt we aa æfter ure azenre þearfe zecornlice winnan and þæt zecarnian þæt we to zeladode syn, þæt is heofona rice* Wulfstan 109, 9, wo *þæt* in allen 4 Handschriften steht; ebenso heißt es in einer unechten Predigt: *Se casere . . . cwæð . . . þæt hit eal leasung wære þæt Petrus and Paulus þæt folc mid brezdan* ib. 100, 6 in allen 3 Handschriften. Diese dativische Verwendung von *þæt* muß also um oder bald nach 1000 üblich gewesen oder geworden sein und kann daher an den Stellen bei Napier ganz gut dem Originale angehören.

Im Wortschatze enthält der Text sonst noch mancherlei beachtenswerthes, was in den Wörterbüchern nicht oder ungenügend verzeichnet ist: ein Zeugnis für ae. *bedu* 6, 33; *bilyfan* 'glauben' 6, 19; 34, 13, die frühesten Belege, vgl. Napier p. 37; *bitan* 'trinken' 4, 1; *on encowbedum feallan* 'zum Gebet auf die Knie fallen' 10, 5. 15; vgl. *encowzbed* in Assmanns Homilien 110, 277; 179, 328; *finger-mæl* 'Fingermaß' 22, 8; *zrytu* 'Größe, Dicke' 22, 7. 12; *hóp* 'Reifen', 22, 9. 14; 24, 6; *anrid* 'Reitthier' 18, 29, vgl. Napiers Note p. 38. Ebenso die Wendung *nihltlangne first* 2, 14; 16, 33; 18, 14. 26; 20, 26, die bisher nur aus Dichtungen belegt ist. Besonders bemerkenswert ist *degen* 'sterben', das Napier gegen die gangbare Annahme mit guten Gründen nicht als altnordische Entlehnung, sondern als ein-

heimisches Wort ansieht. Es dürfte auch sonst im Englischen nicht alles skandinavisch sein, was man dafür ausgibt. So ist vom Standpunkt des Ae. keinerlei Bedenken gegen heimischen Ursprung von *þræl* berechtigt; das späte Auftreten (in Aelfrics Klostersgespräch 98, 20; in Wulfstan 55, 9, wo es vielleicht noch 'Vorläufer' bedeutet; 158, 15. 16 Var.; 162, 5. 8. 9; 163, 1. 2; in den Evangelien, den Gesetzen etc.) allein beweist hier ebenso wenig wie bei *degen*. Wie für dieses, so findet sich auch für *þræl* eine continentale Entsprechung, nämlich ahd. *drigil*, dessen Vorstufe mit jener von *þræl* in einem Flexionsparadigma gestanden haben könnte. Beachtenswert ist auch, daß im Poema Morale das *þreles* 189 der 5 übrigen Handschriften vom Schreiber der kent. Recension in *wiales* geändert ist; wenn diesem *þreles* etwa noch nicht geläufig, das Wort dagegen in westlicheren Gegenden üblich war, so ergibt sich daraus ein weiteres Argument gegen an. Herkunft. Später mag natürlich das an. Wort auf das englische eingewirkt haben.

Was die Behandlung des Textes betrifft, so hat Napier diesem alle nur wünschenswerte Sorgfalt gewidmet und mit Ausnahme von geringfügigen Aenderungen und der Auflösung von Abkürzungen einen getreuen Abdruck der Handschrift ohne moderne Interpunction hergestellt; der Text ist ohnehin sehr leicht lesbar. In einzelnen Fällen freilich hätte Napier vielleicht, worin ich Zupitza (Archiv 92, 97) zustimme, noch konservativer vorgehen können. So lautet Seite 20, 20 Napiers Text: *Ant he þa for godes lufen him [hors] findon het þ he on faren mihte*, wo die Ergänzung von *hors* vielleicht nicht nötig ist; es könnte hier eine Construction vorliegen wie in dem Satze: *þu hæfst mid þe sylfum þ þu him mid hælpem miht* 14, 30, und wenn wir ohne Einfügung von *hors* übersetzen: 'er ließ ihm Reit-, Reisegelegenheit verschaffen', so retten wir vielleicht eine idiomatische Wendung. Auf derselben Seite Z. 6 schreibt Napier: *þ hors ðe [he] on rad natopæshwon on þone rihte wæg faren wolde* mit Ergänzung von *he*, deren Berechtigung ich gleichfalls einigermaßen bezweifle, worüber ich nächstens ausführlicher zu handeln denke. Ist dagegen 24, 7 das *þa* haltbar?

Dem Text geht eine Darstellung der Laut- und Formenlehre voraus und erklärende Anmerkungen folgen ihm. Die Laut- und Formenlehre ist knapp gehalten und gibt vor allem nichts überflüssiges; manchmal wünschte man freilich etwas mehr Einzelheiten, so unter *ǣ bileawede* 24, 8 zu got. *lēwjan*; unter *īe* (Umlaut aus *ēa*) *hæfnæde* 2, 6; *læg* 'Flamme' 30, 12; unter *ēa* die monophthongierte Form *æ* 'Fluß' 18, 27 neben *ea* 18, 34; 20, 1. 5; möglicherweise steckt auch in dem häufigen *bæd* hie und da ein ae.

*béad*: vgl. *þa dude David swa ðeo stefne him bæd* 14, 8; ganz so 10, 19 und 14, 34, wo jedoch *bead* geschrieben ist; vgl. das von Napier angeführte *ræd* = ae. *réad*; in § 14, a ist *eower* acc. sg. masc. 4, 18 nachzutragen; ebenso *oðer* acc. sg. masc. 16, 31 vgl. *twegen sigelharwon* 16, 17, von denen hier die Rede ist. Der acc. *hine* wird nach § 15 vom dat. *him* noch streng gesondert; doch wie steht es mit *he him næfre ameldian nolde* 8, 13? Ich kenne *ámel-dian* nur mit dem acc. verbunden; vgl. die Belege bei Bosw.-Toller, außerdem Reg. Ben. 71, 13; 72, 2; Aelfr. Hom. 2, 426; Assmann, Hom. 76, 75; 95, 92; 189, 41.

Die beigegebene neuenglische Uebersetzung ist, wie zu erwarten, vortrefflich und in mancher Beziehung lehrreich. So bietet, um nur ein Beispiel anzuführen, der Satz: *ðær gyt oð þysne andweardan dæg heo ihcaldene weron* 34, 33 mit der Uebersetzung 'where they have been preserved until this present day' einen guten Beleg für den von Körner festgestellten Gebrauch des ae. Präteritums im Sinne eines 'präsentischen' Perfectums, für welchen, nebenbei bemerkt, auch der Sermo Lupi ad Anglos einige charakteristische Beispiele enthält.

Durch die vorliegende, in jeder Beziehung treffliche Veröffentlichung hat sich Napier neuerdings den Dank aller Fachgenossen verdient.

Graz, 27. Juli 1894.

Alois Pogatscher.

(Schluß des Jahrgangs 1894.)



**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Göttingen.**

---

In Vorbereitung befindet sich:

**Jacob Grimm**

und

**das Deutsche Recht**

nebst einem Anhang

**Ungedruckter Briefe an ihn.**

Von

**Dr. Rudolf Hübner.**

Privatdocenten der Rechte.

ca. 13 Bogen stark.

---

Soeben wurde ausgegeben:

**Die Königslisten**

**des Eratosthenes und Kastor**

mit

**Excursen über die Interpolationen  
bei Africanus und Eusebios.**

Von

**E. Schwartz.**

4°. 96 Seiten. Preis M. 10.—

Verlag von **Georg Reimer** in Berlin.

**Neuigkeiten Herbst 1894:**

**A**mando, Johannes de Sancto, Concor-  
danciae, nach einer Berliner und zwei  
Erfurter Handschriften hrsg., nebst einem Nach-  
trage über die Concordanciae des Petrus de  
Sancto Floro, von **J. L. Pagel**.

Preis M. 9.—

**C**ommentaria in Aristotelem graeca vol.  
VII. Simplicii in Aristotelis de caelo com-  
mentaria ed. **Heiberg**.

Preis M. 30.—

**C**orpus inscriptionum latinarum con-  
silio et auctor. academiae litt. Borussicae  
editum.

vol. VIII. suppl. pars 2: Inscr. prov. Numidiae  
latin. suppl. ed. **R. Cagnat** et **Joh. Schmidt**. Comment.  
instr. **Joh. Schmidt** et **Herm. Dessau**. Kart.

Preis M. 22.—

— — vol. VI. pars. 4. fasc. 1.: Inscr. urbis Romae la-  
tinae coll. **G. Henzen**, **Joh. Bapt. de Rossi**, **Eug. Bor-**  
**mann**, ed. **Chr. Huelsen**. Kart.

Preis M. 58.—

**H**aeckel, **Ernst**, systematische Phylo-  
genie. Entwurf eines natürlichen Sys-  
tems der Organismen auf Grund ihrer Stammes-  
geschichte. I. Theil. Protisten und Pflan-  
zen.

Preis M. 10.—

**H**önig, **Wilh.**, der katholische und der  
protestantische Kirchenbegriff  
in ihrer geschichtlichen Entwicklung

Preis M. 2.—

**J**ahresbericht der Deutschen Mathema-  
tiker-Vereinigung. III. Band. 1892.  
—93. Hrsg. von **W. Dyck** und **E. Lampe**.

Preis M. 16.—

Enth. eine Chronik der Vereinigung für 1892—93, so-  
wie einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der

Theorie der algebraischen Functionen in älterer und  
neuerer Zeit von **Dr. A. Brill** in Tübingen und **Dr. M. Noe-**  
**ther** in Erlangen, und einen Bericht über die Entwicklung  
und die Hauptaufgaben der Theorie der einfachen Fach-  
werke von **Dr. L. Henneberg**. Mit 2 Figurentafeln.

**L**ewin, **L.**, die Pfeilgifte. Historische und  
experimentelle Untersuchungen.

Preis M. 1.80.

**M**ehlhorn, **Paul**, aus den Quellen der  
Kirchengeschichte. 1. Heft. Bis  
Konstantin.

Preis M. 1.60.

— — wie ist in unserer Zeit das Chri-  
stentum zu verteidigen? 2. Aufl.

Preis M. — 50.

**R**ibot, **Th.**, die Persönlichkeit. Patho-  
logisch-psychologische Studien. Nach der  
4. Auflage des Originals übersetzt von **F. Pabst**.

Preis M. 3.—

**R**oehl, **Herm.**, imagines inscriptionum grae-  
carum antiquissimarum in usum scholarum.  
2. Auflage.

Preis M. 6.—

**S**udhoff, **Karl**, Versuch einer Kritik der Echt-  
heit der **Paracelsischen** Schriften. I. Theil.  
Die unter **Hohenheim's** Namen erschienenen  
Druckschriften.

Preis M. 18.—

**V**ocabularium jurisprudentiae Roma-  
nae jussu instituti Savigniani composue-  
runt **Otto Gradenwitz**, **Bernardus Kübler**,  
**Ern. Theod. Schulze**. Fasc. 1.

Preis M. 6.40.

**W**ellhausen, **J.**, Israelitische und jü-  
dische Geschichte.

Die erste Auflage ist vergriffen, die zweite Auflage er-  
scheint Herbst 1895.

Soeben erschien im unterzeichneten Verlage und ist durch jede Buch-  
handlung zu beziehen:

# Die Delphischen Hymnen.

## Untersuchungen

über

## Texte und Melodien

von

### O. Crusius.

8°. 165 Seiten. Preis 4.—

Göttingen.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

**Verzeichnis**  
der an dem Jahrgange 1894  
der  
**Göttingischen gelehrten Anzeigen**  
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Professor Dr. Otto Apelt in Weimar. 63.  
Professor Dr. Hans von Arnim in Rostock. 881.
- Professor Dr. Julius Baumann in Göttingen. 1. 683. 946.  
Dr. Victor Bayer in Baden-Baden. 212. 971.  
Professor Dr. Friedrich Blass in Halle. 397. 494. 573.  
Professor Dr. Nathanael Bonwetsch in Göttingen. 753.  
Privatdocent Lic. theol. Wilhelm Bousset in Göttingen. 407.  
Assistent Dr. Carl Brodmann in Göttingen. 599.  
Privatdocent Dr. Heinrich Burkhardt in Göttingen. 365.
- Oberlehrer Dr. Peter Corssen in Berlin. 855.
- Professor Dr. Hermann Diels in Berlin. 293.  
Professor Dr. Heinrich Dietzel in Bonn. 118.
- Lic. theol. Carl Erbes in Castellaun. 929.
- Professor a. D. Dr. August Fick in Meran. 227.  
Privatdocent Lic. theol. Gerhard Ficker in Halle. 409.
- Privatdocent Dr. Alfred Gercke in Königsberg! 575.

a\*

Professor Dr. Friedrich Giesebrecht in Greifswald. 632.  
 Professor Dr. Hermann Grauert in München. 613.

Professor Dr. Wilhelm Hasbach in Kiel. 523.  
 Professor Dr. G. Heeger in Landau in der Pfalz. 399.  
 Staatsarchivar Dr. Hans Herzog in Aarau. 981.  
 Oberbibliothekar Dr. Wilhelm Heyd in Stuttgart. 749. 752.  
 Professor Dr. Alfred Hillebrandt in Breslau. 647.  
 Professor Dr. Otto Hölder in Tübingen. 504.  
 Professor Dr. Heinrich Holtzmann in Straßburg (Elsaß). 22.  
 Professor Dr. F. C. Huber in Stuttgart. 805.  
 Privatdocent Dr. Rudolf Hübner in Berlin. 757.  
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 255. 500. 660. 876.

Professor Dr. Adolf Jülicher in Marburg. 159.

Professor Dr. Ferdinand Kattenbusch in Gießen. 329.  
 Professor Dr. Gustav Kawerau in Breslau. 76. 165. 326. 925.  
 Dr. Sten Konow in Berlin. 472.  
 Oberstlieutenant a. D. Carl Köttschau in Wiesbaden. 985.

Professor Dr. Theodor Lipps in München. 85.  
 Professor Dr. Friedrich Loofs in Halle. 169. 665.  
 Professor Dr. Johann Loserth in Graz. 964.  
 Professor Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth. 690.

Professor Dr. Götz Martius in Bonn. 440.  
 Professor Dr. Franz Meyer in Clausthal. 775.  
 Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau in Zürich. 700. 904.  
 Professor Dr. Wolfgang Michael in Freiburg (Breisgau). 279.  
 Professor Dr. Jacob Minor in Wien. 34. 651.  
 Professor Dr. Georg Elias Müller in Göttingen. 343.

Professor Dr. Eberhard Nestle in Ulm. 81.  
 Professor Dr. Benedictus Niese in Marburg. 890.  
 Professor Dr. Heinrich Nissen in Bonn. 833.  
 Professor Dr. Friedrich Nitzsch in Kiel. 497.  
 Professor Dr. Theodor Nöldeke in Straßburg im Elsaß. 392. 568.  
 Professor Dr. Eduard Norden in Greifswald. 249. 482.

Staatsarchivar Dr. Friedrich Philippi in Osnabrück. 388. 536.  
 Professor Dr. Richard Pischel in Halle. 417. 1001.  
 Professor Dr. Alois Pogatscher in Prag. 1011.  
 Professor Dr. Franz Prätorius in Halle. 705.

Privatdocent Lic. theol. Dr. Alfred Rahlfs in Göttingen. 277.  
Professor Dr. Wilhelm Roux in Innsbruck. 681.

Oberschulrath Dr. Ernst von Sallwürk in Karlsruhe. 769.  
Oberlehrer Dr. Kolmar Schaube in Breslau. 545.  
Professor Dr. Arthur Schönflies in Göttingen. 263.  
Professor Dr. Wilhelm Schuppe in Greifswald. 178.  
Professor Dr. Ernst Freiherr von Schwind in Innsbruck. 431.  
Professor Dr. Bernhard Seuffert in Graz. 839. 909.

Oberlehrer Dr. Ludwig Techen in Wismar. 222.  
Privatdocent Dr. Rudolf Thommen in Basel. 458.  
Professor Dr. Johannes Töpffer in Basel. 1007.  
Professor Dr. Ernst Tröltsch in Heidelberg. 841.

Professor Dr. Ottokar Weber in Prag. 565.  
Professor Dr. Bernhard Weigand in Straßburg (Elsaß). 800.  
Professor Dr. Ludwig Weiland in Göttingen. 375.  
Contreadmiral a. D. Reinhold Werner in Wiesbaden. 140.  
Professor Dr. Ulrich Wilcken in Breslau. 716.  
Staatsarchivar Dr. Arthur Wyss in Darmstadt. 146.

Professor Dr. Theodor Zachariae in Halle. 814.  
Oberlehrer Dr. Julius Ziehen in Frankfurt am Main. 308.

---

# Verzeichnis

## der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Abhandlungen, theologische, CWeizsäcker zu seinem siebenzigsten Geburtstage gewidmet. Freiburg im Br. 1892. [FKattenbusch]. 329
- Archiv, Aus dem, der deutschen Seewarte. Fünfzehnter Jahrgang. Hamburg 1892. [RWerner]. 140
- Arkiv, nordiskt, medicinskt. N. F. Band 3. Stockholm 1893. [ThHusemann]. 660
- Bachmann* sieh *Fontes*.
- Bachmann, Adolf, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I. Zweiter Band. Leipzig 1894. [VBayer]. 971
- Bät hgen, Friedrich, Die Psalmen, übersetzt und erklärt. Göttingen 1892. [LTechen]. 222
- Bauschinger* sieh *Publicationen*.
- Beiträge zur Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane. Helmholtz zu seinem siebenzigsten Geburtstage gewidmet. Hamburg und Leipzig 1891. [GEMüller]. 343

- Beloch, Julius, Griechische Geschichte. Erster Band. Straßburg 1893. [BNiese]. 890
- Benzinger, A., Hebräische Archäologie. Freiburg i. Br. 1894. [FGiesebrecht]. 632
- Berger, Samuel, Histoire de la Vulgate pendant les premiers siècles du moyen age. Paris 1893. [PCorssen]. 855
- Berger-Levrault, Oscar, Annales des Professeurs des Académies et Universités alsaciennes. 1523—1871. Nancy 1892. [ALuschin von Ebengreuth]. 690
- Bibliothek medicinischer Klassiker, herausgegeben von Huber. Bd. 1. Soranos von Ephesos *Ἰεστὴ γυναικίων* übersetzt von H. Lüneburg, commentiert und mit Beilagen versehen von J. Chr. Huber. München 1894. [ThHusemann]. 876
- Bloch, Theodor, Vararuci und Hemaandra. Gütersloh 1893. [StKonow]. 472
- Blondel, G., Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne. Paris 1893. [FPhilippi]. 536
- Bode* sieh *Urkundenbuch*.
- Böhmer* sieh *Enzinas*.
- von Bonstetten, Albrecht, Briefe und ausgewählte Schriften, herausgegeben von A. Büchi. Basel 1893. [GMeyer von Knonau]. 964
- Bücher, Karl, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1893. [WHasbach]. 523
- Büchi* sieh *Bonstetten*.
- Büttner, Richard, Porcius Licinus und der litterarische Kreis des Q. Lutatius Catulus. Leipzig 1893. [ENorden]. 482
- Caland, Wilhelm, Altindischer Ahnencultus. Leiden 1893. [RPischel]. 1001
- Clemen, Carl, Die Chronologie der Paulinischen Briefe. Halle 1893. [AGercke]. 575
- Mc Crindle, J. W., The invasion of India by Alexandre the Great as described by Arrian, QCurcius, Diodorus, Plutarch and Justin. Westminster 1893. [AHillebrandt]. 647

- Cvijić, Jovan, Das Karstphänomen. Wien 1893. [BWeigand] 800
- Delaville Le Roulx, J., Cartulaire général des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem (1100—1310). Tome 1. Paris 1894. [WHeyd]. 749
- Dieterich, A., Nekyia. Leipzig 1893. [ENorden]. 249
- Dirichlet, P. G., Lejeune, Vorlesungen über Zahlentheorie. Herausgegeben und mit Zusätzen versehen von R. Dedekind. Vierte Auflage. Braunschweig 1894. [Franz Meyer]. 775
- Ehrengabe, archäologische, der römischen Quartalschrift zu de Rössis LXX. Geburtstage. Roma 1892. [GFicker]. 409
- Enzinas, Francesco de, Denkwürdigkeiten vom Zustande der Niederlande und von der Religion in Spanien. Uebersetzt von Hedwig Böhmer. Mit Einleitung und Anmerkungen von Eduard Böhmer. 1893. [GKawerau]. 326
- Feige, Hermann, die Geschichte des Mär 'Abhdišo' und seines Jüngers Mär Qardagh. Kiel 1890. [ARahlfs]. 277
- Feilbogen, S., Smith und Turgot. Wien 1892. [HDietzel]. 118
- Fester, Richard, Die Augsburger Allianz von 1686. München 1893. [OWeber]. 565
- Ficker, Gerhard,<sup>1</sup> Studien zur Hippolytfrage. Leipzig 1893. [NBonwetsch]. 753
- Fontes rerum Austriacarum. Zweite Abtheilung, Band 42. 44. 46. Herausgegeben von Adolf Bachmann. Wien 1879. 1885. 1892. [VBayer]. 212
- Hardy, Edmund, Die vedisch-brahmanische Periode der Religion des alten Indiens. Münster 1893. [RPischel]. 417
- Heberdey, Rudolf, Die Reisen des Pausanias in Griechenland. Wien 1894. [JTöpffer]. 1007
- Hegler, A., Geist und Schrift bei Sebastian Franck. Freiburg im Breisgau 1892.<sup>1</sup> [GKawerau]. 76



- Hertwig, Oscar, Zeit- und Streitfragen der Biologie. Erstes Heft: Praeformation oder Epigenesis? Jena 1894. [WRoux]. 681
- Hübner, Rudolf, Der Immobilienproceß der fränkischen Zeit. Breslau 1893. [EvonSchwind]. 431
- Huck, A., Synopse der drei ersten Evangelien. Freiburg im Breisgau 1892. [WBousset]. 407
- Huit, Ch., La vie et l'oeuvre de Platon. Paris 1893. [OApelt]. 63
- Jahn* siehe *Sibawaihi*.
- Kaibel, Georg, Stil und Text der *Πολιτεία Ἀθηναίων*. Berlin 1893. [HDiels]. 293
- Kattenbusch, Ferdinand, Das apostolische Symbol. Erster Band. Leipzig 1894. [FLoofs]. 665
- Kayser, Carl, Das Buch von der Erkenntnis der Wahrheit oder der Ursache aller Ursachen. Aus dem Syrischen übersetzt. Straßburg 1893. [ENestle]. 81
- Kempf, J., Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245—1273. Würzburg 1893. [HGrauert]. 613
- Kenyon* siehe *Papyri*.
- Keussen, Hermann, Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559. Erster Band. Bonn 1892. [ALuschin von Ebenreuth]. 690
- Kirsch* siehe *Publicationen*.
- Knieke, August, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster 1893. [FPhilippi]. 388
- Kobert, R., Lehrbuch der Intoxicationen. Stuttgart 1893. [ThHusemann]. 255
- Köhler, Georg, Geschichte der Festungen Danzig und Weichselmünde bis 1814. Breslau 1893. [CKöttschau]. 985
- Köstlin, Julius, Die Begründung unserer sittlich-religiösen Ueberzeugungen. Berlin 1893. [FNitzsch]. 497

- Lehmann, Alfred, Die Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens. Leipzig 1892. [ThLipps]. 85
- Wenzel Lincks Werke gesammelt und herausgegeben mit Einleitungen und Anmerkungen von Wilhelm Reindell. Erste Hälfte. Marburg 1894. [GKawerau]. 925
- Lipsius, R. A., Lehrbuch der evangelisch-protestantischen Dogmatik. Dritte Auflage. Braunschweig 1893. [ETröltsch]. 841
- Maas, E., Aratea. Berlin 1892. [FBlass]. 573
- Mirbt, Carl, Die Publicistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig 1894. [JLoserth]. 964
- Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, herausgegeben von Karl Kehrbach. Jahrgang 1—4. Berlin 1891 ff. [Evon Sallwürk]. 774
- — zur vaterländischen Geschichte herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. Band XXV, erste Hälfte. St. Gallen 1891. [GMeyer von Knonau]. 700
- Mohr* sieh *Publicationen*.
- Monumenta Germaniae Paedagogica. X—XIV, XVI. Berlin 1892 ff. [Evon Sallwürk]. 769
- Napier, Arthur, History of the Holy Rood-tree, a Twelfth Century Version of the Cross-Legend, with Notes on the Orthography of the Ormulum and a Middle English Compassio Mariae. London 1894. 1011
- Natorp, Paul, Religion innerhalb der Grenzen der Humanität. Freiburg im Breisgau 1894. [JBaumann]. 683
- — Die Ethika des Demokritos. Marburg 1893. [Hvon Arnim]. 881
- Nennius* sieh *Zimmer*.
- Oppert* sieh *Yadavaprakāṣa*.

- Osborn, Max, Die Teuffellitteratur des 16. Jahrhunderts. Berlin 1893. [GKawerau]. 165
- Greek Papyri in the British Museum. Edited by *Kenyon*. London 1893. [UWilcken]. 716
- Peiser, F. E., Der Gesandtschaftsbericht des Hasan ben Ahmed El-Haimi. Berlin 1894. [ThNöldeke]. 568
- Pernice, Erich, Griechische Gewichte. Berlin 1894. [HNissen]. 833
- Philippi, F., Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894. [KSchaube]. 545
- Picard, E., Traité d'analyse. Tome 1, 2. Paris 1891. 1893. [HBurkhardt]. 365
- Prellwitz, Walther, Etymologisches Wörterbuch der Griechischen Sprache. Göttingen 1891. [AFick]. 227
- Publicationen, neuere, über allgemeine Capitel der Festigkeitslehre. [CBrodmann]. 599
- Rabany, Charles, Kotzebue, sa vie et son temps. Paris & Nancy 1893. [JMinor]. 34
- Reicke, Johannes, Zu Joh. Christ. Gottscheds Lehrjahren auf der Königsberger Universität. Königsberg i. Pr. 1892. [BSeuffert]. 909
- Rehmke, Johannes, Lehrbuch der allgemeinen Psychologie. Hamburg und Leipzig 1894. [JBaumann]. 946
- Rcimer* sieh *Urkundenbuch*.
- Reindell* sieh *Linck*.
- Röhricht, Reinhold, Die Deutschen im Heiligen Lande. Innsbruck 1894. [WHeyd]. 752
- de Rossi* sieh *Ehrengabe*.
- von Ruville, A., Die Auflösung des preußisch-englischen Bündnisses im Jahre 1762. Berlin 1893. [WMichael]. 279
- Scharfe, Ernst, Die petrinische Strömung der neutestamentlichen Litteratur. Berlin 1892. [HHoltzmann]. 22

- Schweizerische Schauspiele des sechzehnten Jahrhunderts.  
Dritter Band. Frauenfeld 1893. [BSeuffert]. 839
- Schmidt, Carl, Gnostische Schriften in koptischer Sprache  
aus dem Codex Brucianus. Leipzig 1892. [AJülicher]. 159
- — Otto Eduard, Der Briefwechsel des Cicero von seinem  
Proconsulate in Cilicien bis zu Caesars Ermordung. Leipzig  
1893. [JZiehen]. 308
- Schreiber, J., Manuel de la langue Tigraï. II. Textes et  
Vocabulaire. Vienne 1893. [ThNöldeke]. 392
- Schwarz, Hermann, Das Wahrnehmungsproblem vom Stand-  
punkte des Physikers, des Physiologen und des Philosophen.  
Leipzig 1892. [GMartius]. 440
- Seeliger, Gerhard, Die Capitularien der Karolinger. Mün-  
chen 1893. [RHübner]. 757
- Sibawaihis Buch über die Grammatik. Uebersetzt und er-  
klärt von *GJahn*. Lief. 1—4. Berlin 1894. [FPrätorius]. 705
- Siebeck, Hermann, Lehrbuch der Religionsphilosophie. Frei-  
burg im Breisgau 1893. [JBaumann]. 1
- Soranos* von Ephesos sieh *Bibliothek* medicinischer Klassiker.
- Stolz, Otto, Grundzüge der Differential- und Integralrech-  
nung. Erster Theil. Leipzig 1893. [OHölder]. 504
- Strack, Adolf, Goethes Leipziger Liederbuch. Gießen 1893.  
[JMinor]. 651
- Sturm, Rudolf, Die Gebilde ersten und zweiten Grades der  
Liniengeometrie in synthetischer Behandlung. Band 1 und 2.  
Leipzig 1892. 1893. [ASchönflies]. 263
- Texts and Studies, Contributions to biblical and patristic Litte-  
rature. Vol. II, no. 2. 3. Cambridge 1892. 1893. [FLoofs]. 169
- Tschirch, A., Das Kupfer vom Standpunkte der gericht-  
lichen Chemie, Toxicologie und Hygiene. Stuttgart 1893.  
[ThHusemann]. 500
- Urkunden, Aegyptische, aus den Kgl. Museen zu Berlin.  
Griechische Urkunden, Heft 1—3. Berlin 1893. [FBlaß]. 397

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Theil IV, Lief. 1 und 2. Bearbeitet von Hermann <i>Wartmann</i> . St. Gallen 1892. 1893. [HHerzog].	981
Urkundenbuch der Stadt Goslar, bearbeitet von Georg <i>Bode</i> . Erster Theil. Halle 1893. [LWeiland].	375
— — Hessisches, Zweite Abtheilung bearbeitet von Heinrich <i>Reimer</i> . Zweiter Band. Leipzig 1892. [AWyß].	146
Völter, Daniel, Das Problem der Apokalypse. Freiburg im Breisgau 1893. [CErbes].	929
<i>Wartmann</i> sieh <i>Urkundenbuch</i> .	
Weichs-Glon, Friedrich, Freiherr zu, Das finanzielle und sociale Wesen der modernen Verkehrsmittel. Tübingen 1894. [FCHuber].	805
Wilcken, Ulrich, Tafeln zur älteren griechischen Palaeographie. Breslau, Leipzig, Berlin 1891. [FBlass].	494
Wöber, Franz Xaver, Die Miller von und zu Aichholz. Erster Theil, erster Band. Wien 1893. [RThommen].	458
Wundt, Wilhelm, Logik. Zweite Auflage, erster Band: Erkenntnistheorie. Stuttgart 1893. [WSchuppe].	178
Yādavaprakāṣa, The Vaijayantī. Edited by G. <i>Oppert</i> . Madras 1893. [ThZachariae].	814
Zimmer, Heinrich, Nennius vindicatus. Berlin 1893. [GHeeger].	399

---